

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Zehnter Familienbericht

Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen

mit

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsübersicht

	Seite
Stellungnahme der Bundesregierung	5
Inhaltsverzeichnis	5
1 Vorbemerkung und Kernaussagen des Familienberichts	6
2 Berichtsauftrag und zentrale Zielsetzung des Berichts.....	7
3 Grundsätze einer zukunftsorientierten Familienpolitik	8
4 Stärkung der gemeinsamen Elternverantwortung – partnerschaftliche Aufgabenteilung	9
5 Kindertagesbetreuung als zentrales Fundament einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Familienpolitik	11
6 Haushaltsnahe Dienstleistungen fördern	13
7 Familiengerechte Arbeitswelt.....	13
8 Teilhabechancen am Arbeitsmarkt ausschöpfen	13
9 Wirtschaftliche Stabilität von Familien und nachhaltige ökonomische Eigenständigkeit verbessern – Fehlanreize abbauen.....	15
10 Gemeinsame Elternverantwortung im Familien- und Sozialrecht ermöglichen.....	16

	Seite
11 Professionelle Beratung und Begleitung in schwierigen Trennungssituationen	17
12 Schutz vor Gewalt	18
13 Armut vermeiden und Risiken beachten	19
14 Gesundheitsförderung, Wohlbefinden und Freiräume für Trennungsfamilien und ihre Kinder	21
15 Vielfalt gelebter Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien – im Recht, in der Kommunikation und in der Statistik	23
16 Schlussbemerkungen	23
Bericht der Sachverständigenkommission für den Zehnten Familienbericht „Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“	25
Inhaltsverzeichnis	26
Abbildungsverzeichnis	36
Tabellenverzeichnis	42
Verzeichnis der Infoboxen	46
Abkürzungsverzeichnis	47
Die Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts	52
Die Verfasserinnen und Verfasser von Expertisen für den Zehnten Familienbericht	53
Veranstaltungen der Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts	54
Vorwort	56
Ausrichtung und Struktur des Berichts	56
Begrifflichkeiten	58
Danksagung	61
1 Begrifflichkeiten und Bestandsaufnahme: Allein- und Getrennterziehende im sozial-historischen Kontext	63
1.1 Familienpolitische Ausrichtung	63
1.2 Historische Pfadabhängigkeiten im Recht	72
1.3 Familienformen in der amtlichen Statistik	79
1.4 Exkurs: Die Entwicklungen in der DDR	80
1.5 Zwischenfazit: Begrifflichkeiten und Abgrenzungen in der amtlichen Statistik	85
1.6 Zusammenfassung	85

	Seite
2 Empirische Bestandsaufnahme allein- und getrennterziehender Elternschaft	87
2.1 Familienstrukturen in Deutschland auf Basis amtlicher Daten	87
2.2 Trennung und Scheidung im Lebenslauf von Eltern	105
2.3 Geteilte Betreuung in Deutschland und Europa	110
2.4 Familienform, Erwerbstätigkeit und ökonomische Situation	120
2.5 Vermögen und Alterssicherung.....	151
2.6 Die Wohnsituation von Alleinlebenden mit Kindern	162
2.7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	167
3 Unterstützung für allein- und getrennterziehende Eltern und ihre Kinder – Rechtliche Rahmenbedingungen	170
3.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen, internationales Recht, Europarecht	170
3.2 Familienrechtliche Rahmenbedingungen	173
3.3 Alleinerziehende im Steuer- und Sozialrecht.....	183
3.4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	208
4 Vereinbarkeit, Zeit und soziale Infrastruktur	212
4.1 Aufteilung von Sorge- und Hausarbeit nach Familienform und Lebensphase	212
4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungsfelder der Vereinbarkeit.....	219
4.3 Unterstützung durch Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder .	227
4.4 Qualität und Verlässlichkeit.....	238
4.5 Teilhabe an nicht-formalen Bildungs- und Freizeitangeboten	240
4.6 Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen.....	245
4.7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	253
5 Qualifikation und Arbeitsmarkt	254
5.1 Bildungsabschluss und Erwerbsteilhabe von Alleinerziehenden	254
5.2 Arbeitsmarktverfügbarkeit und Erwerbsteilhabe von Alleinerziehenden im SGB-II-Leistungsbezug	260
5.3 Fort- und Weiterbildung.....	268
5.4 Jobcenterbetreuung und -beratung, Teilnahme an Maßnahmen und Wirkungen auf Beschäftigung.....	270
5.5 Perspektiven anderer Akteure im Arbeitsmarkt	283
5.6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	288

	Seite
6 Unterstützungspotenziale bei elterlichen Konflikten und sozialen Notlagen	291
6.1 Beratung und Unterstützung für allein- und getrennt erziehende Familien.....	291
6.2 Unterstützung elterlicher Trennung im Kontext gerichtlicher Auseinandersetzungen (FamFG).....	305
6.3 Unterstützungsangebote in ökonomischen Notlagen	310
6.4 Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung.....	314
6.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	325
7 Gesundheit und Wohlbefinden	328
7.1 Empirische Bestandsaufnahme zum Zusammenhang von Familienform und Gesundheit.....	328
7.2 Spezifische Belastungssituationen	339
7.3 Selbst- und Fremdwahrnehmung von Alleinerziehenden	349
7.4 Unterstützungsstrukturen -und Bedarfe.....	352
7.5 Gesundheitsförderung	361
7.6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	367
8 Handlungsempfehlungen	369
8.1 Grundsätze einer zukunftsorientierten Familienpolitik	369
8.2 Ökonomische Eigenständigkeit stärken	370
8.3 Gemeinsame Elternverantwortung fördern	374
8.4 Armut bekämpfen und Vulnerabilitäten beachten.....	379
8.5 Familienvielfalt adäquat erfassen – Statistik und Evaluationsforschung zeitgemäß weiterentwickeln	383
Literaturverzeichnis	387
Anhang	442
Das Mikrosimulationsmodell ZEW-EviSTA	442
Abbildungen.....	443
Tabellen.....	447

Stellungnahme der Bundesregierung

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung und Kernaussagen des Familienberichts.....	6
2 Berichtsauftrag und zentrale Zielsetzung des Berichts.....	7
3 Grundsätze einer zukunftsorientierten Familienpolitik	8
4 Stärkung der gemeinsamen Elternverantwortung – partnerschaftliche Aufgabenteilung	9
5 Kindertagesbetreuung als zentrales Fundament einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Familienpolitik	11
6 Haushaltsnahe Dienstleistungen fördern	13
7 Familiengerechte Arbeitswelt.....	13
8 Teilhabechancen am Arbeitsmarkt ausschöpfen.....	13
9 Wirtschaftliche Stabilität von Familien und nachhaltige ökonomische Eigenständigkeit verbessern – Fehlanreize abbauen	15
10 Gemeinsame Elternverantwortung im Familien- und Sozialrecht ermöglichen.....	16
11 Professionelle Beratung und Begleitung in schwierigen Trennungssituationen	17
12 Schutz vor Gewalt	18
13 Armut vermeiden und Risiken beachten.....	19
14 Gesundheitsförderung, Wohlbefinden und Freiräume für Trennungsfamilien und ihre Kinder.....	21
15 Vielfalt gelebter Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien – im Recht, in der Kommunikation und in der Statistik	23
16 Schlussbemerkungen.....	23

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1 Vorbemerkung und Kernaussagen des Familienberichts

Der Zehnte Familienbericht baut auf den Leitlinien einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Familienpolitik auf, die in den vorangegangenen Berichten entwickelt wurden. Er betont die Notwendigkeit einer Politik, die die Resilienz sowohl des Individuums als auch der Gesellschaft stärkt, insbesondere in krisenhaften Lebensphasen wie Trennung, Scheidung oder dem Verlust einer Partnerin/ eines Partners. Zugleich sollten Eltern und Kinder auf die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft vertrauen können. In diesem Sinne formuliert die Kommission folgende vier zentrale Ziele:

1. Die Förderung der ökonomischen Eigenständigkeit von Müttern wie Vätern,
2. die Stärkung der gemeinsamen Elternverantwortung,
3. die Berücksichtigung von Vulnerabilitäten – also von Familien, die auf Grund ihrer besonderen Lebenslage belastet sind – und
4. die Anerkennung sowie Förderung der Vielfalt von Familienformen.

Die Bundesregierung teilt diese Ziele für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Familien- und Gleichstellungspolitik. Sie bekennt sich zu der Aufgabe, die nachhaltige ökonomische Eigenständigkeit von Frauen und Männern sowie die partnerschaftliche Aufgabenteilung bei Familie und Beruf zu fördern. Beide Zielsetzungen sind grundlegende Voraussetzung für wirtschaftlich starke Individuen, die für sich selbst und – insbesondere als Eltern oder auch Pflegende – für andere Verantwortung übernehmen können.

Allein- und getrennterziehende Familien sind eine weit verbreitete Familienform: Für das Jahr 2023 weist das Statistische Bundesamt 1,69 Millionen Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt aus. Dies entspricht einem Anteil von 20 Prozent an allen Familienformen. Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern machen weitere 12 Prozent aus; der Anteil von Ehepaaren mit Kindern liegt bei 68 Prozent.

Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass Trennungsfamilien in der amtlichen Statistik bislang nur unter dem Status „alleinerziehend“ begrifflich erfasst werden. Dieser definiert sich darüber, ob im Haushalt eines alleinlebenden Erwachsenen bzw. Elternteils ein (minderjähriges) Kind lebt. Damit fallen in diese Gruppe sowohl Familien, in denen sich beide Elternteile substantiell an der Kinderbetreuung beteiligen – die also ein asymmetrisches oder paritätisches Betreuungsmodell leben – als auch alleinerziehende Familien, die das Residenzmodell leben. Getrennte Eltern, die mit neuer Partnerin oder Partner im Haushalt leben, werden als nichteheliche Lebensgemeinschaft oder Ehepaar erfasst. Die verschiedenen Betreuungsmodelle können in der derzeitigen statistischen Erfassung nicht isoliert betrachtet werden, da sie nicht differenziert erfragt werden.

Allein- und getrennterziehende Familien leben in vielfältigen Konstellationen¹. Etwa ein Viertel der Alleinerziehenden hat gar keinen Kontakt mehr zum anderen Elternteil. Die meisten Kinder wachsen nach einer Trennung mit einem haupt- und einem mitbetreuenden Elternteil auf, der Umfang der Mitbetreuung variiert stark. Nur ein geringer Teil der Eltern praktiziert das so genannte paritätische Betreuungsmodell mit annähernd gleichen Betreuungsanteilen. Dieser Vielfalt muss Familienpolitik gerecht werden. Im Fokus des Zehnten Familienberichts der Bundesregierung stehen daher das Allein-, aber auch das Getrennterziehen.

Allein- und Getrennterziehende bilden nicht nur aufgrund ihres quantitativen Umfangs eine bedeutsame Gruppe, sondern zeichnen sich auch durch sozialstrukturelle Besonderheiten aus, die sie von anderen Familienformen unterscheiden. Eine nähere Betrachtung ihrer Lebenssituationen, der Einkommens- und Beschäftigungsbedingungen verdeutlicht, dass diese Elterngruppe mit vielfältigen Herausforderungen, Konflikten und sonstigen Belastungen konfrontiert ist.

Der Erwerbsstatus und die innerfamiliäre Aufgabenteilung vor einer Trennung bestimmen die Lebens- und die finanzielle Situation von Allein- und Getrennterziehenden. Das Betreuungsmodell nach einer Trennung führt häufig die innerfamiliäre Aufgabenteilung bei Kinderbetreuung und Beruf aus der Vortrennungszeit fort. Dominant ist noch immer das klassische Residenzmodell.

Hat bereits vor der Trennung eine partnerschaftliche Aufgabenteilung in Familie und Beruf bestanden, wirkt sich dies stabilisierend auf die wirtschaftliche Lage v.a. der Mütter aus. Latente Armutsrisiken von Müttern in Paarfamilien, die nicht oder nur in geringem Umfang erwerbstätig sind, manifestieren sich hingegen häufig bei einer Trennung. Alleinerziehende Mütter sind häufiger von Armut betroffen als alleinerziehende Väter und das Armutsrisiko variiert je nach individueller und familiärer Ausgangslage. So ist beispielsweise das Armutsrisiko für

¹ Zu Herausforderungen bei der Begriffsdefinition von Allein- und Getrennterziehenden siehe auch Kapitel 16 Vielfalt gelebter Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien – im Recht, in der Kommunikation und in der Statistik.

geschiedene Mütter seit den 1990er Jahren gesunken, während es für Mütter, die aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften heraus alleinerziehend wurden, gestiegen ist.

Trennungen und Scheidungen führen häufig zu Vermögensverlusten. Gleichzeitig hatten bestimmte Gruppen bereits vor dem Eintritt in die allein- oder getrennterziehende Elternschaft nur begrenzte Möglichkeiten, Vermögen zu erwerben. Dies betrifft insbesondere Eltern, die außerhalb einer Partnerschaft Eltern geworden sind. Im Gegensatz dazu weisen Eltern, die durch Verwitwung alleinerziehend geworden sind, kaum Unterschiede zu Eltern in Paarfamilien auf.

Alleinerziehende sind überwiegend erwerbstätig, aber ihr Äquivalenzeinkommen liegt deutlich unter dem von Paarfamilien mit Kindern.

Im Jahr 2021 waren 72 Prozent der alleinerziehenden Mütter und 79 Prozent der alleinerziehenden Väter mit minderjährigen Kindern erwerbstätig (in Paarfamilien: 66 Prozent bzw. 90 Prozent). Dennoch haben Alleinerziehende im Durchschnitt deutlich weniger Geld zur Verfügung als Eltern in Paarfamilien. Im Jahr 2021 hatte ein Drittel der Alleinerziehenden (33,2 Prozent) ein jährliches Nettoäquivalenzeinkommen von unter 16.300 Euro. Bei Paarfamilien waren es im Vergleich nur 19,4 Prozent.

Anders als die Väter arbeiten die Mütter – bei im Zeitverlauf steigenden Stundenumfängen – überwiegend in Teilzeit. 66 Prozent der alleinerziehenden Väter arbeiten mehr als 36 Stunden die Woche, aber nur 24 Prozent der Mütter. Alleinerziehende Mütter arbeiten etwas häufiger und mit höherer Stundenanzahl als verheiratete Mütter aus Paarfamilien. Bei gleichem Alter des jüngsten Kindes und zugleich einem ähnlichen Bildungsabschluss der Mütter ist die Erwerbsquote beider Gruppen allerdings ähnlich, nur der Erwerbsumfang der erwerbstätigen Alleinerziehenden bleibt im Vergleich höher.

Die Erwerbstätigkeit korreliert mit dem Bildungsabschluss, der im Durchschnitt bei Alleinerziehenden im Vergleich zu Paarfamilien niedriger ist. Von den alleinerziehenden Müttern mit niedrigem Bildungsabschluss waren 2021 38 Prozent erwerbstätig, von denjenigen mit mittlerem Bildungsabschluss waren es 75 Prozent und von denjenigen mit hohem Bildungsabschluss 83 Prozent. Auch der Erwerbsumfang steigt mit dem Bildungsabschluss. Die Familienform „Alleinerziehend“ ist zudem in hohem Maß altersabhängig: In der Altersklasse 15 bis 24 Jahre sind gut ein Viertel Alleinerziehende gegenüber etwa 15 Prozent in den anderen Altersklassen.

Ein wesentlicher Faktor, der die Erwerbsmöglichkeiten von Alleinerziehenden einschränkt, ist die hohe Betreuungsintensität, die sie noch immer häufig (alleine) tragen. Inflexible Arbeitsmarktstrukturen, zeitliche Unvereinbarkeiten von Erwerbsarbeit und familienbezogenen Infrastrukturen soweit kein ausreichendes Betreuungsangebot zur Verfügung steht, erschweren häufig die ökonomische Eigenständigkeit.

2 Berichtsauftrag und zentrale Zielsetzung des Berichts

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung durch die Entschließung vom 23. Juni 1965 (Bundestagsdrucksache IV/3474) mit der Vorlage von Familienberichten beauftragt. Die Entschließung wurde ergänzt und geändert durch die Entschließung vom 18. Juni 1970 (Bundestagsdrucksache VI/834), durch den Beschluss vom 9. Dezember 1982 (Bundestagsdrucksache 9/1286) und durch den Beschluss vom 11. November 1993 (Bundestagsdrucksache 12/5811). Die Bundesregierung wird darin u. a. aufgefordert, jeweils eine Kommission mit Sachverständigen einzusetzen und dem Deutschen Bundestag in jeder zweiten Wahlperiode einen Bericht über die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland mit einer Stellungnahme der Bundesregierung vorzulegen. Dabei soll (mindestens) jeder dritte Bericht die Situation der Familien möglichst umfassend darstellen, während sich die übrigen Berichte Schwerpunkten widmen können. Die Berichte sollen darüber hinaus Aufschluss geben, inwieweit mit bereits getroffenen Maßnahmen die angestrebten Ziele tatsächlich erreicht werden. Mit seiner Entschließung vom 11. November 1993 hat der Bundestag darum gebeten, die künftigen Familien- und Jugendberichte um eine Darstellung der Situation der Kinder zu ergänzen.

Der Erste, der Dritte, der Fünfte, der Siebte und der Neunte Familienbericht haben die Situation der Familien umfassend dargestellt. Der Zweite, der Vierte, der Sechste und der Achte Familienbericht behandelten spezifische Themen. Hier reiht sich der vorgelegte Zehnte Familienbericht ein.

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat am 11. Januar 2023 eine interdisziplinär zusammengesetzte Sachverständigenkommission aus sieben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern berufen und mit der Erstellung des Zehnten Familienberichts beauftragt. Die Kommission hat anschließend zwei weitere Wissenschaftlerinnen kooptiert. Der Auftrag der Kommission bestand darin, bis Mitte 2024 einen Bericht

zum Thema „Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“ vorzulegen.

Der Zehnte Familienbericht untersucht die heterogenen Lebenslagen Allein- und Getrennterziehender und nimmt dabei die Dynamiken im Lebensverlauf in den Blick. Um die gesamte Bandbreite der Lebensrealitäten abzubilden, werden die Wege ins Allein- und Getrennterziehen, die Konstellationen in der Nachtrennungssituation, die sozio-ökonomische Lage und nicht zuletzt die Dauer des Allein- und Getrennterziehens betrachtet.

Trennung und Scheidung sind der meist verbreitete Weg in das Allein- und Getrennterziehen. Der vorliegende Familienbericht nimmt aber auch andere Entwicklungen in die allein- und getrennterziehende Elternschaft in den Blick. Dazu gehören sowohl die alleinerziehende Elternschaft nach Tod des anderen Elternteils als auch Fälle, in denen nie eine Partnerschaft zwischen den Eltern bestanden hat. Auch Familien, in denen zwar eine Partnerschaft bestand, aber der Kontakt zwischen den Eltern sowie dem vom Kind getrenntlebenden Elternteil und dem Kind abgebrochen ist, wurden berücksichtigt; ebenso die bewusst gewählte Solo-Elternschaft. Mit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine sind zudem alleinerziehende Frauen mit Fluchthintergrund in den Fokus gerückt, die zum größten Teil jedoch verheiratet sind. Daher ist auch der Zusammenhang von Migration und allein- und getrennterziehender Elternschaft ein Bereich, den der Zehnte Familienbericht abdeckt.

Die nachstehend aufgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Zehnten Familienberichts stehen unter einem Kompetenzvorbehalt und für den Bundshaushalt unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel bzw. Planstellen/Stellen. Sie präjudizieren weder beim Bund, den Ländern noch bei den Sozialversicherungsträgern laufende oder künftige Haushaltsverhandlungen. Die Umsetzung der Maßnahmen, soweit für sie eine Finanzierungszuständigkeit des Bundes besteht, liegt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Ressorts und wird von diesen im Rahmen geltender Haushalts- und Finanzplanansätze finanziert.

Die Bundesregierung konzentriert sich in ihrer Stellungnahme auf die Feststellungen und Empfehlungen des Berichts, die ihr von besonderer Bedeutung erscheinen. Zu Aussagen und Schlussfolgerungen, zu denen sich die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme nicht äußert, kann weder von ihrer Zustimmung noch von ihrer Ablehnung ausgegangen werden.

3 Grundsätze einer zukunftsorientierten Familienpolitik

In welcher Lebenslage sich Mütter und Väter nach einer Trennung befinden, hängt ganz wesentlich davon ab, wie sie ihr Familienleben vor einer Trennung organisiert haben. Ausbildung und berufliche Weiterqualifikation sowie Ungleichheiten bei der Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit haben massive Auswirkungen auf die sozio-ökonomische Situation nach einer Trennung. Die Bundesregierung begrüßt deshalb, dass die Kommission mit ihren Analysen und Handlungsempfehlungen nicht erst zum Zeitpunkt der Trennung ansetzt, sondern Familien und die Lebensverläufe der Eltern ganzheitlich in den Blick nimmt.

Der Zehnte Familienbericht betont die Notwendigkeit einer Politik, die die Resilienz sowohl des Individuums als auch der Gesellschaft stärkt, insbesondere in krisenhaften Lebensphasen wie Trennung, Scheidung oder dem Verlust eines Partners. Zugleich sollten Eltern und Kinder auf die Unterstützung durch die Solidargemeinschaft vertrauen können. In diesem Sinne formuliert die Kommission folgende vier zentrale Ziele:

1. Die Förderung der ökonomischen Eigenständigkeit von Müttern wie Vätern,
2. die Stärkung der gemeinsamen Elternverantwortung,
3. die Berücksichtigung von Vulnerabilitäten – also von Familien, die auf Grund ihrer besonderen Lebenslage belastet sind – und
4. die Anerkennung sowie Förderung der Vielfalt von Familienformen.

Die Bundesregierung teilt diese Ziele für eine nachhaltige und zukunftsorientierte Familien- und Gleichstellungspolitik. Sie bekennt sich zu der Aufgabe, die nachhaltige ökonomische Eigenständigkeit von Frauen und Männern sowie die partnerschaftliche Aufgabenteilung bei Familie und Beruf zu fördern. Beide Zielsetzungen sind grundlegende Voraussetzung für wirtschaftlich starke Individuen, die für sich selbst und – insbesondere als Eltern oder auch Pflegende – für andere Verantwortung übernehmen können. Die Bundesregierung hat sich zuletzt u. a. im Jahreswirtschaftsbericht 2024 mit Blick auf die ökonomische Gleichstellung auf diese Ziele verständigt. Nur eine umfängliche Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern, Müttern und Vätern stellt in der Regel auch langfristige wirksamen Schutz vor Armutrisiken dar (Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik, 2019, S. 36-39). Mit ökonomischer Eigenständigkeit und gemeinsam gelebter Elternverantwortung können somit wirtschaftliche Risiken einer Trennungssituation minimiert werden.

Die Bundesregierung teilt zugleich die Einschätzung der Kommission, dass bis zum Erreichen dieser Ziele die staatlichen Rahmenbedingungen die bestehenden Herausforderungen und Pfadabhängigkeiten durch die Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit in Paarfamilien, mitberücksichtigen sollten. Dabei ist einerseits Sorge dafür zu tragen, dass die ökonomische Eigenständigkeit zu Beginn der Familiengründung gefördert wird. Andererseits sind Mechanismen vorzusehen oder zu erhalten, die bei alleinerziehender Elternschaft auf mögliche Belastungen und Risiken reagieren, die sich aus einer mit der Trennung verbundenen ökonomischen Unsicherheit ergeben können.

Die Wege in die allein- und getrennt erziehende Elternschaft sind vielfältig. Genauso facettenreich sind ihre Lebensbedingungen und die alltäglichen Herausforderungen. Viele Aspekte können auf Grund beschränkter Datengrundlage jedoch nicht dezidiert dargestellt werden. Eine evidenzbasierte Politikgestaltung ist darauf angewiesen, dass Sachverhalte in den Daten präzise erfasst werden, damit Problemlagen eindeutig identifiziert und politische Maßnahmen zielgenau gestaltet werden können. In diesem Sinne unterstützt die Bundesregierung das Ziel, Familienvielfalt in Statistik und Evaluationsforschung adäquat zu erfassen.

4 Stärkung der gemeinsamen Elternverantwortung – partnerschaftliche Aufgabenteilung

Die Familienpolitik richtet sich seit vielen Jahren an einem Dreiklang aus Infrastruktur, finanziellen Familienleistungen und Zeitpolitik aus. Damit beide Eltern erwerbstätig sein und zur wirtschaftlichen Stabilität der Familie beitragen können, bedarf es einer verlässlichen Betreuungsinfrastruktur sowie weiterer Instrumente, die es Eltern ermöglichen, Erwerbstätigkeit sowie Einkommensrisiken und -chancen auf mehrere Schultern zu verteilen.

Für die partnerschaftliche Aufgabenteilung bei Erwerbs- und Sorgearbeit ist die frühe Familienphase prägend. Vor der Geburt des ersten Kindes sind die angehenden Eltern mit großer Mehrheit noch beide vollzeitberufstätig. Nach der Geburt ändern sich die Erwerbskonstellationen der meisten Paare dann erheblich. Während Väter ganz überwiegend – auch nach einer Elternzeit – in Vollzeit arbeiten, kehren die Mütter nach dieser eher in Teilzeit zurück (Institut für Demoskopie (IfD) Allensbach (2022): Weichenstellungen für die Aufgabenteilung von Elternpaaren in Familie und Beruf. IfD-Umfrage 9213.). Die Erwerbstätigkeit der meisten Mütter hängt meist vom Alter des jüngsten Kindes ab, während die Erwerbstätigkeit der meisten Männer bzw. Väter kaum vom Vorhandensein von Kindern bzw. deren Alter beeinflusst wird. Auch der Umfang der Erwerbstätigkeit der meisten Mütter steigt mit dem Alter des jüngsten Kindes, erreicht aber meist nicht den Umfang der Väter.

In den vergangenen Jahren ist die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von erwerbstätigen Müttern gestiegen: Von 24,7 Stunden im Jahr 2008 auf 27,7 Stunden im Jahr 2023. Das Erwerbsvolumen erwerbstätiger Mütter ist aufgrund des hohen Teilzeitanteils jedoch noch immer etwa 30 Prozent geringer als das der erwerbstätigen Väter, deren durchschnittliche Wochenarbeitszeit 2023 bei 40,1 Stunden lag. Nach wie vor bestehen hierbei Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland. In Westdeutschland ist die Erwerbstätigenquote von Müttern seit 2008 von 62 auf 69 Prozent gestiegen, die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von 23 auf 26 Stunden. In Ostdeutschland veränderten sich die Werte von 65 auf 75 Prozent bzw. von 32 auf 33 Stunden.

Mehr Partnerschaftlichkeit von Anfang an – Elternzeit und Elterngeld

Die Bundesregierung sieht sich durch die Befunde und die Empfehlungen der Kommission darin bestätigt, eine ausgewogene Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit weiter zu fördern.

Die Einstellungen zu Mutterschaft und Vaterschaft haben sich in den letzten Jahrzehnten stark gewandelt und Väter beteiligen sich heute stärker als in der Vergangenheit an der Betreuung ihrer Kinder. Neben der gestiegenen Erwerbsorientierung von Müttern ist der zunehmende Wunsch von Vätern, Kinderbetreuung und familiäre Aufgaben zu übernehmen, Teil eines Trends zur partnerschaftlichen Aufgabenteilung von Familie und Beruf: Die Hälfte der Väter in Paarfamilien mit Kindern unter 15 Jahren gibt an, dass sie selbst idealerweise gerne die Hälfte der Kinderbetreuung übernehmen würde (BMFSFJ (2023): Väterreport 2023: Entwicklungen und Daten zur Vielfalt der Väter in Deutschland.). Trotzdem gibt es Verharrungstendenzen und ab der Geburt des ersten Kindes stellen sich häufig traditionelle Muster ein, die sich über den weiteren Lebenslauf verfestigen.

Mit der Elternzeit werden in vielen Familien die Weichen für die spätere Aufgabenverteilung gestellt. Denn die Aufteilung der Kinderbetreuung entsteht mit der ersten Elternzeit und bleibt dann über lange Zeit konstant. Das Elterngeld hat bereits wichtige Impulse für eine partnerschaftliche Aufgabenteilung in den Familien gesetzt und zur Veränderung der gesellschaftlichen Normen beigetragen: Während ein Jahr nach der Einführung des Elterngelds in 2007 bei jedem fünften Kind (21 Prozent) der Vater Elterngeld bezogen hat, hat der Anteil bei den 2021 geborenen Kindern einen neuen Höchstwert von 46,2 Prozent erreicht.

Die Kommission bescheinigt dem Elterngeld und den Elterngeld-Plus Regelungen einen wichtigen Beitrag, in bestehenden Partnerschaften eine egalitäre Aufteilung von Sorgearbeit zu fördern. Mit ihren Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Elterngeldregelungen möchte sie diesen Hebel stärken. Wie bereits in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie festgelegt, teilt die Bundesregierung die Zielsetzung der Kommission, die partnerschaftliche Aufgabenteilung weiter zu stärken und die Väterbeteiligung am Elterngeld und an der Elternzeit sowie die gleichmäßigere Verteilung der Familienaufgaben weiter zu erhöhen.

Die Kommission erneuert die Empfehlung zum bereits im Neunten Familienbericht vorgeschlagenen symmetrischen Elterngeld-Modell (vgl. Bundestagsdrucksache 19/27200 S. 426f.). Dieses sieht (1) ein System von fest reservierten und von aufteilbaren Monaten mit (2) variabler Höhe der Ersatzrate der Einkommensersatzleistung vor.

(1) Das Modell 3+8+3/System der reservierten und aufteilbaren Monate

Nach den Vorstellungen der Kommission sollen beide Eltern zusammen – wie im geltenden Recht – Anspruch auf insgesamt 14 Elterngeldmonate haben. Neu wäre, dass jedem Elternteil drei exklusiv reservierte und nicht übertragbare Elterngeldmonate zustehen sollen. Weitere acht Elterngeldmonate können die Elternteile untereinander frei aufteilen.

(2) Neue Höhe der Ersatzrate der Einkommensersatzleistung

Der Vorschlag der Kommission sieht vor, dass das Elterngeld das nach der Geburt wegfallende Einkommen statt in der Regel zu 65 Prozent – wie im geltenden Recht – entweder zu 80 oder 50 Prozent ersetzen soll. Die Ersatzrate von 80 Prozent soll für jeden Elternteil sowohl in exklusiven Elterngeldmonaten als auch in der Hälfte der aufteilbaren Elterngeldmonate gelten (insgesamt maximal für 7 Monate für einen Elternteil). Entscheidet sich der eine Elternteil länger als 7 Monate das Elterngeld zu beziehen, so wird sein Einkommen in den weiteren maximal vier aufteilbaren Monaten mit einer Ersatzrate von nur noch 50 Prozent ersetzt (= 7 Monate zu 80 Prozent Einkommensersatz, weitere 4 Monate zu 50 Prozent Einkommensersatz). Das maximale Elterngeld können hiernach Elternpaare beziehen, in denen sich beide Elternteile jeweils sieben Monate lang um das gemeinsame Kind kümmern und dabei jeweils 80 Prozent ihres Einkommens ersetzt bekommen. Nach Ansicht der Kommission wird so ein finanzieller Anreiz für eine partnerschaftliche Aufteilung der Elterngeldmonate gesetzt.

Die Bundesregierung begrüßt die gestiegene Inanspruchnahme des Elterngelds durch Väter als einen Baustein zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mütter und Väter. Je mehr Elternzeitmonate der Vater in Anspruch nimmt, desto intensiver gestaltet sich außerdem die Beziehung zum Kind. In der Dialogfassung zur Weiterentwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurde auf Vorschlag der Bundesregierung im Jahre 2021 die Väterbeteiligung beim Elterngeld als einer von drei neuen Indikatoren aufgenommen, mit dem Ziel, diese bis 2030 auf 65 Prozent zu erhöhen. Auch die Vorschläge der Kommission zielen auf die Erhöhung der Väterbeteiligung.

Für allein- und hauptbetreuende Getrennterziehende im Residenzmodell und im asymmetrischen Betreuungsmodell empfehlen sowohl die Kommission zum Neunten als auch zum Zehnten Familienbericht einen Anspruch auf den vollen Umfang von 14 Monaten zu verankern. Den Vorschlägen der Kommission zufolge sollten sie die ersten 11 Elterngeldmonate zu 80 Prozent sowie ab dem 12. Elterngeldmonat zu 50 Prozent Einkommensersatz erhalten. Getrennterziehende im paritätischen Betreuungsmodell sollen die gleichen individuellen Ansprüche haben wie Eltern in Paarfamilien.

Da zwischen der Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 und 2023 die Preissteigerungsrate 33 Prozent betrug, sollten laut Empfehlung der Kommission der Mindestbetrag auf etwa 400 Euro und der Höchstbetrag im Elterngeld dementsprechend auf 2.400 Euro erhöht werden. Die Kommission weist darauf hin, dass sich an der Höhe von Mindest- und Höchstbetrag seit der Einführung des Elterngeldes nichts geändert hat. Die Bundesregierung prüft die Notwendigkeit einer zukünftigen Anpassung. Im Koalitionsvertrag wurde eine Dynamisierung beider Beträge vereinbart. Derzeit bekommen Eltern, die mehr als 2.770 Euro netto verdienen, den Höchstbetrag von 1.800 Euro. Auch wenn die Einkommensersatzrate von 65 Prozent über die Jahre unverändert geblieben ist, ist der Auszahlungsbetrag für viele Eltern über die Jahre gestiegen, da sich die Löhne und Gehälter erhöht haben. Zudem werden Eltern mit geringem Einkommen im Elterngeld besonders berücksichtigt. Diese Eltern erhalten bereits bis zu 100 Prozent ihres Netto-Einkommens vor der Geburt.

Eltern, die vor der Geburt nicht gearbeitet haben, bekommen einen Mindestbetrag von 300 Euro. Das Elterngeld ist als Familienleistung bei Bezug von Bürgergeld als Einkommen zu berücksichtigen. Bei Eltern, die jedoch vor der Geburt Erwerbseinkommen erzielt haben, bleibt ein Betrag von bis zu 300 Euro (Mindestelterngeld) bei Bezug von Bürgergeld (sogenannte Aufstocker), als Einkommen unberücksichtigt. Eine geringfügige Beschäftigung ist dafür ausreichend.

5 Kindertagesbetreuung als zentrales Fundament einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Familienpolitik

Ausreichend vorhandene Betreuungsangebote sind Voraussetzung zur Sicherung der Erwerbstätigkeit beider Eltern und insbesondere von Allein- oder Getrennterziehenden.

Die Kommission betont, dass Allein- und Getrennterziehende in besonderem Maße auf umfassende und flexible Betreuungszeiten angewiesen sind. Die Kommission schlägt dafür einen Rechtsanspruch auf acht Stunden institutioneller Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Tagespflege oder Ganztagschule an allen fünf Werktagen für alle Eltern mit Kindern ab dem Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschulzeit vor. Zudem sollten nach dem Vorschlag der Kommission Konzepte zur Ausweitung der Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen und Schulkindbetreuung für flexible Bedarfe der Eltern zu Randzeiten und am Wochenende entwickelt werden.

Der quantitative und qualitative Ausbau der Kindertagesbetreuung liegt in Deutschland im Zuständigkeitsbereich der Länder und Kommunen. Der Bund unterstützt die Länder hierbei seit vielen Jahren finanziell massiv. Der Bund setzt sein finanzielles Engagement für die KiTa-Qualität auch in 2025 und 2026 mit insgesamt rund vier Mrd. Euro fort.

Zur Verbesserung der Qualität stellt der Bund den Ländern bereits Mittel in Milliardenhöhe zur Verfügung. Wie der Monitoringbericht 2023 zum KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) zeigt, haben sich in den letzten Jahren trotz angespannter Personalsituation beispielsweise die Personal-Kind-Schlüssel weiter verbessert. Die Länder können mit den Mitteln auch Maßnahmen für ein bedarfsgerechtes Angebot finanzieren, wovon u.a. eine Ausweitung von Öffnungszeiten fällt.

Längerfristig werden bundesweit gleichwertige, fachlich anerkannte qualitative Standards angestrebt.

Konzepte für bedarfsgerechte flexible Betreuungszeiten sind wichtig und wurden im Rahmen des Bundesprogramms „KitaPlus: Weil gute Betreuung keine Frage der Uhrzeit ist“ (2016 bis 2019) des BMFSFJ bereits erprobt und untersucht. Von den geförderten Vorhaben konnten zwei Drittel ihre erweiterten Öffnungszeiten längerfristig sichern. Solche Konzepte weiterzuentwickeln und umzusetzen obliegt den Ländern und Kommunen.

Grundsätzlich teilt die Bundesregierung die Intention der Kommission, allen Familien institutionelle Kinderbetreuung in dem Umfang zu ermöglichen, den sich die Familien wünschen. Der von der Kommission vorgeschlagene Rechtsanspruch von (pauschal) acht Stunden institutioneller Betreuung erscheint für Kinder bis zum Schuleintritt jedoch nicht passgenau und auch nicht im Sinne der Eltern, da Familien sehr unterschiedliche Bedarfe hinsichtlich des Betreuungsumfangs haben. Etwa 38 Prozent der Eltern mit einem Betreuungsbedarf wünschen sich einen Ganztagsplatz, die meisten bevorzugen einen erweiterten Halbtagsplatz (vgl. Kita-Kompakt, Ausbaustand 2023). Basierend auf der Kinder- und Jugendhilfestatistik geht in einer regelmäßigen Befragung von Eltern nach ihren Betreuungsbedarfen hervor, dass aktuell sogar größere Betreuungsumfänge mit den Kindertageseinrichtungen vertraglich abgeschlossen wurden, als dies dem gewünschten Bedarf der Eltern entsprach. Eine Expertise von Schmitz et al. (2023) zeigt, dass ein erheblicher Anteil von Eltern einen geringeren Betreuungsumfang für ihr Kind nutzt als gewünscht („ungedeckte Bedarfe“) oder aber als vertraglich vereinbart wurde („Bedarfe nach kürzeren Betreuungsumfängen“).

So wurde im Jahr 2023 für 52,5 Prozent der Kinder unter drei Jahren ein Ganztagsplatz vertraglich vereinbart, obwohl sich nur 37,9 Prozent einen Ganztagsplatz für ihr unter dreijähriges Kind wünschten. Für nur 47,5 Prozent wurde ein erweiterter Halbtagsplatz oder Halbtagsplatz vereinbart, obwohl sich 62,1 Prozent der Eltern einen solchen Platz wünschten. Damit vereinbarte ein relevanter Anteil der Eltern größere Betreuungsumfänge als eigentlich benötigt, wohl um einen Kitaplatz sicher zu bekommen. Bei Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt zeigt sich ein vergleichbares Muster. Eine Festlegung des individuellen Rechtsanspruchs auf pauschal acht Stunden anstelle der Ausrichtung nach dem individuellen Bedarf, wie es für den U3-Bereich aktuell geregelt ist, wäre deshalb für viele Familien nicht passgenau. Einerseits gibt es beispielsweise Eltern in Vollzeitbeschäftigung, für die 40 Wochenstunden Betreuung nicht ausreichen. Andererseits könnten Familien, die einen geringeren Betreuungsbedarf als 40 Wochenstunden haben, unter Druck geraten, den ihnen rechtlich zustehenden Betreuungsumfang von acht Stunden täglich zu buchen und zu bezahlen, um einen Platz zu erhalten. In diesen Fällen würden personelle Ressourcen im System nicht effizient genutzt werden, was jedoch gerade auch angesichts des hohen Fachkräfte- und Platzmangels in der Kindertagesbetreuung vermieden werden sollte.

Die AG Frühe Bildung – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des BMFSFJ und der für Kindertagesbetreuung zuständigen Ministerien der 16 Bundesländer auf Fachebene, unter enger Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände – betont in ihrem Bericht „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in

Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ die Bedeutung bedarfsgerechter Angebote und empfiehlt eine Anpassung des Rechtsanspruchs auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung für Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt dahingehend, dass sich der Förderumfang auch in dieser Altersgruppe am individuellen Bedarf ausrichten sollte. Bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs sei darauf zu achten, dass sowohl die individuellen Bedarfe der Kinder als auch der Eltern nach Maßgabe des § 24 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII zu berücksichtigen seien. Zudem solle die kommunale Bedarfsermittlung und Angebotsplanung verbessert werden.

Mit dem „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) wird ab dem Schuljahr 2026/27 jahrgangswise ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter der Klassenstufen 1 bis 4 eingeführt. Das Gesetz sieht zur Ausgestaltung des Rechtsanspruches eine Betreuung für Kinder in den Klassenstufen 1 bis 4 für acht Zeitstunden an fünf Tagen in der Woche vor – auch in den Ferien. Hierbei können die Länder Ferienschlusszeiten von bis zu vier Wochen regeln. Den erforderlichen Ganztagsausbau unterstützt der Bund mit Finanzhilfen in Höhe von 3,5 Milliarden Euro für Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur. Vor dem Hintergrund der laufenden Belastungen der Länder, welche durch die jahrgangswise Einführung des Rechtsanspruchs entstehen (Betriebskosten), entlastet der Bund die Länder zudem stufenweise, aufsteigend ab 2026 und dauerhaft ab 2030, durch geänderte Umsatzsteueranteile zu Gunsten der Länder in Höhe von 2,49 Milliarden Euro für die Jahre 2026 bis 2029 und dauerhaft in Höhe von 1,3 Milliarden Euro jährlich ab 2030.

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat 2023 unter Anhörung der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK), des Bundes und zivilgesellschaftlicher und fachpolitischer Organisationen Empfehlungen zur Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschulen und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter erarbeitet und am 12. Oktober 2023 beschlossen.

Es ist zu begrüßen, dass die Länder die ihnen im Rahmen der föderalen Ordnung obliegende Verantwortung wahrnehmen und Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Qualität von ganztägiger Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter entwickelt haben. Der Bund war hierbei beteiligt. Die Initiative der Länder wird durch den Bund eingerahmt durch

- das Bund-Länder-Koordinierungsgremium und die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Umsetzung und Qualität
- Förderprogramme wie die ESF+-Förderrichtlinie des Bundes „Ganztage in Bildungsgemeinschaften – Kommunale Koordination für Ganztagsbildung“
- den Zivilgesellschaftlichen Dialog
- Studien, Fachtagungen sowie
- den jährlich vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) ausgerichteten großen Ganztagskongress.

So hat der Bund in dieser Wahlperiode Impulse gesetzt und den Prozess begleitet.

Der Fachkräftemangel in den erzieherischen Berufen stellt eine zentrale Herausforderung der kommenden Jahre dar. Ein ausreichendes Angebot an gut qualifizierten Fachkräften ist die Voraussetzung für den bedarfsgerechten Ausbau und eine gute Qualität von Betreuungsangeboten. Die Bundesregierung hat daher unter Einbeziehung der Länder und eines breiten Kreises von Expertinnen und Experten eine „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage“ erarbeitet, die in Zuständigkeit der jeweiligen Akteure umgesetzt werden soll. Die 46 Empfehlungen sehen unter anderem den weiteren Ausbau vergüteter und schulgeldfreier Ausbildungsangebote auch in den Assistenzberufen vor sowie die Nutzung der verbesserten Umschulungsmöglichkeiten. Wichtige Hebel sind auch Einstiegsmöglichkeiten für Personen ohne mittleren Schulabschluss, die Verbesserung der Anerkennungsverfahren für Personen mit ausländischen Abschlüssen sowie die Etablierung von vergüteten Fachkarrieren zur Steigerung der Attraktivität des Arbeitsfelds.

Die Bundesregierung fördert zudem weiterhin den Boys’Day - Jungen-Zukunftstag, um u.a. auch mehr männliche Personen als Fachkräfte im Bereich der erzieherischen Berufe zu gewinnen. Eine ähnliche Zielsetzung verfolgt die ebenfalls von der Bundesregierung geförderte Initiative „Klischeefrei“. In dieser geht es darum –mit inzwischen mehr als 600 Partnerorganisationen aus den Bereichen Frühe Bildung, Schulen, Hochschulen, Berufsberatung sowie Unternehmen – Akteure, die Einfluss auf Studien- und Berufswahlentscheidungen nehmen können, für eine klischeefreie Berufs- und Studienorientierung zu gewinnen.

Personen mit ausländischen sozialpädagogischen Abschlüssen stellen ein wichtiges Fachkräftepotenzial dar. Neben den Anstrengungen zur Beschleunigung und Vereinfachung der Anerkennungsverfahren existieren auf Länderebene verschiedene Initiativen zur Anwerbung von Fachkräften für die Kindertagesbetreuung. Die Bundesagentur für Arbeit hat zudem mit dem Modell „Shaping the future“ ein Pilotprojekt zur Gewinnung von Erzieherinnen und Erziehern aus Drittstaaten gestartet. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bietet seit Juli 2024 einen neuen Sprachkurs für Personen mit Deutsch als Zweitsprache an, die eine Tätigkeit im Bereich der Frühpädagogik bereits ausüben oder in Zukunft ausüben möchten.

6 Haushaltsnahe Dienstleistungen fördern

Die Kommission weist darauf hin, dass neben der Kinderbetreuungsinfrastruktur auch haushaltsnahe Dienstleistungen einen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf leisten könnten. Deutschland zeichne sich im internationalen Vergleich dadurch aus, dass haushaltsnahe Dienstleistungen vergleichsweise selten in Anspruch genommen würden. Trotz steuerlicher Absetzbarkeit und Anstellungsmöglichkeiten im Rahmen von Minijobs finde ein Großteil der bezahlten Arbeit im Haushalt unangemeldet am Schwarzmarkt statt. Befragungsdaten wiesen darauf hin, dass gerade Alleinerziehende sich mehr Unterstützung durch Hilfe im Haushalt und in der Kinderbetreuung zu Randzeiten und am Wochenende wünschten.

Die Bundesregierung nimmt die Empfehlung, ein Gutscheinmodell zur Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen jenseits von prekärer Beschäftigung und Schwarzarbeit einzuführen, zur Kenntnis. Eine solche Maßnahme ist Gegenstand des Koalitionsvertrages für die 20. Legislaturperiode. Die Bundesregierung weist darauf hin, dass ein tragfähiger Arbeitsmarkt für haushaltsnahe Dienstleistungen eine breit aufgestellte Nachfrage benötigen würde, da sonst Angebote nicht nachhaltig und mit Marktchancen entstehen können. Weiterhin würde eine Flankierung über die Professionalisierung und Qualitätssicherung auf der Angebotsseite benötigt.

7 Familiengerechte Arbeitswelt

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Kommission, dass eine familienfreundliche Arbeitswelt eine wichtige Voraussetzung für eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf darstellt. Eltern und insbesondere Alleinerziehende brauchen eine flexible Arbeitsorganisation (variable Teilzeitmodelle, Gleitzeit, familienfreundliche Schichtdienstpläne, Homeoffice, Job-Sharing, neue Karrieremodelle etc.), die ihnen im Lebensverlauf Zeit für Verantwortung im Beruf und in der Familie und damit eine ökonomische Eigenständigkeit ermöglichen.

Um dieses Ziel zu erreichen, setzt sich die Bundesregierung mit dem Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ in Kooperation mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft (BDA, DIHK, ZDH), weiteren Branchenverbänden und Gewerkschaften (DGB) für eine familienbewusste Arbeitswelt ein. Mit Studien, Leitfäden und Veranstaltungen werden die Vorteile einer familienfreundlichen Personalpolitik in die Unternehmen getragen und Arbeitgeber bei der Umsetzung unterstützt. Das gleichnamige Unternehmensnetzwerk, angesiedelt bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK), zählt bereits rund 9.000 Mitglieder, Tendenz steigend. Die Kooperationen im Rahmen des Unternehmensprogramms und -netzwerks spiegeln die gemeinsame Verantwortung und die gemeinsamen Interessen von Politik und Wirtschaft für eine familienbewusste Arbeitswelt, auch mit Blick auf die Relevanz einer höheren Frauenerwerbstätigkeit für die Fachkräftesicherung. Das Programm und das Netzwerk sollen vor diesem Hintergrund fortgeführt werden.

Die Bundesregierung unterstützt die Zielrichtung der Kommission, sorgebedingte Wünsche der Beschäftigten zur Dauer und Lage der Arbeitszeit zu stärken.

8 Teilhabechancen am Arbeitsmarkt ausschöpfen

Grundvoraussetzung für die ökonomische Eigenständigkeit von Eltern im Allgemeinen und von Allein- und Getrennterziehenden im Besonderen sei eine verlässliche Betreuungsinfrastruktur für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr. Darüber hinaus hält die Kommission besondere Anstrengungen für erforderlich, um die Arbeitsmarktchancen spezifischer Gruppen, wie junger Alleinerziehender mit kleinen Kindern, zu verbessern. Die Effektivität der Vermittlungs- und Beratungsdienste der Jobcenter sollte in diesem Kontext geprüft werden. Nach § 10 SGB II sind arbeitssuchende Alleinerziehende mit Kindern unter drei Jahren grundsätzlich von der Suchverpflichtung befreit, was jedoch häufig zu ihrem Ausschluss von Unterstützungsangeboten führe. Dies führe nicht nur zu einem Fernbleiben vom Arbeitsmarkt und einem Verlust an Qualifikationen, sondern auch dazu, dass sie nicht von den Angeboten der Bundesagentur für Arbeit (BA) profitierten. Seit Juli 2021 kann durch eine geänderte Weisung der BA die Zumutbarkeit der Erwerbsaufnahme bei Nutzung einer Kindertagesbetreuung gegeben sein. Allerdings

bestehe die Gefahr, dass dadurch ein Anreiz entsteht, sich nicht um einen Betreuungsplatz zu bemühen, um Vermittlungsbemühungen zu entgehen. Gleiche Teilhabechancen aller Kinder an frühkindlicher Bildung sollten laut Kommission nicht durch arbeitsmarktpolitische Ziele beeinträchtigt werden. Die Sachverständigenkommission empfiehlt eine Beratungspflicht von Jobcentern zur Qualifikation und Erwerbstätigkeit für Eltern mit Kindern unter drei Jahren, unabhängig von der Nutzung von Kitas, sowie eine verlässliche kursbegleitende Kinderbetreuung für Maßnahmen.

Die Bundesregierung teilt das Ziel der Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Alleinerziehenden mit kleinen Kindern. Die Fachlichen Weisungen der BA zu § 10 SGB II spezifizieren, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einer Maßnahme für Erziehende von Kindern unter drei Jahren zumutbar sein kann, wenn eine Einzelfallprüfung ergibt, dass dies die Erziehung des Kindes nicht gefährdet. Damit wird eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 15.12.2010, B14 AS 92/09 R, umgesetzt.

Hinsichtlich der Beratung von Erziehenden mit Kindern unter drei Jahren weist die Bundesregierung darauf hin, dass bereits durch die Bürgergeldreform eine gesetzliche Klarstellung dahingehend herbeigeführt wurde, dass auch nicht arbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte (u. a. Erziehende mit Kindern unter drei Jahren) durch die Jobcenter umfassend und nachhaltig mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit und Überwindung der Hilfedürftigkeit zu unterstützen sind (§ 14 Absatz 1 SGB II).

Eine darüber hinaus gehende gesetzlich geregelte Beratungspflicht der Jobcenter für Erziehende hält die Bundesregierung für nicht erforderlich.

Die Fachlichen Weisungen zu § 10 SGB II spezifizieren darüber hinaus, dass Erziehende unabhängig von der Inanspruchnahme von Kinderbetreuung engmaschig beraten und betreut werden sollen. Die Beratung sollte die Chancen und Vorteile der beruflichen Integration bzw. Maßnahmeteilnahme und der Inanspruchnahme eines Kinderbetreuungsplatzes in den Mittelpunkt stellen und hierfür Unterstützung anbieten.

Für die Bereitstellung der Kinderbetreuung zur Ermöglichung einer Maßnahmeteilnahme sind die Kommunen zuständig (§ 16a SGB II).

Die Kommission regt an, dass die Jobcenter ihre Expertise in der lebenslaufbezogenen Planung von Qualifikation und Arbeitsförderung für Allein- und Getrennterziehende weiter ausbauen. Die bereits an einigen Standorten realisierte Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jobcentern bzw. Arbeitsagenturen sollte bundesweit ausgedehnt werden. Es bedürfe umfassender Beratungsangebote, die auf die speziellen Bedürfnisse der Betroffenen zugeschnitten seien, wie etwa Online-Beratung, flexible Terminplanung, individuelles Coaching und Förderung sozialer Netzwerke. Hier knüpft die mit dem § 16k SGB II zum 1. Juli 2023 neu eingeführte ganzheitliche Betreuung (Coaching) an, die nicht nur arbeitsmarktrelevante Inhalte, sondern auch soziale und strukturelle Aspekte betrachtet. Sie nimmt die jeweilige Lebenssituation insgesamt in den Blick und soll die Teilnehmenden darin bestärken, ihre Lebenssituation auch aktiv selbst zu verbessern.

Auch der Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen, die den Lebensbedingungen von Allein- und Getrennterziehenden Rechnung tragen, müsste verbessert werden.

Die Kommission konstatiert, dass es bislang kaum duale Teilzeitausbildungsverhältnisse gebe, obwohl sie insbesondere jungen Allein- und Getrennterziehenden mit kleinen Kindern flexible Möglichkeiten bieten würden, einen berufsbildenden Abschluss zu erlangen. Auch für Betriebe könne die Teilzeitausbildung eine Chance zur Fachkräftegewinnung darstellen. Um die Bekanntheit der Teilzeitausbildung bei der Zielgruppe und den Betrieben zu steigern, schlägt die Kommission bundesweite Informationskampagnen vor. Teilzeitauszubildende haben Anspruch auf finanzielle Unterstützung mit der Berufsausbildungsbeihilfe sowie auf die Unterstützung vor und während der Ausbildung mit der Assistenten Ausbildung.

Die Kommission empfiehlt Rechtsansprüche auf Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen für Eltern, die nach familiären Unterbrechungen in den Beruf zurückkehren möchten. Derzeit seien diese als Ermessensleistungen nur eingeschränkt verfügbar. Die Reform des Unterhaltsrechts 2008 habe die Verpflichtung zur Aufnahme einer Vollzeit-Erwerbstätigkeit für geschiedene betreuende Elternteile verschärft. Umfassende Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Übergangsmaßnahmen seien umso wichtiger. Um Allein- und Getrennterziehenden die Teilnahme zu vereinfachen, seien zeitflexible Lösungen wichtig – auch bei den Maßnahmen der Jobcenter.

Die Kommission befürwortet in diesem Zusammenhang auch digitale Angebote wie das Nationale Onlineportal für berufliche Weiterbildung „mein NOW“ von der BA, das Informationen rund um das Thema berufliche Weiterbildung bündelt, leichter zugänglich macht und so die Kosten für die Suche nach passenden Weiterbildungen reduzieren kann.

Die Bundesregierung teilt das Ziel, Berufsrückkehrende zu unterstützen. Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderungen stehen deshalb auch Berufsrückkehrenden zur Verfügung. Die Soll-Vorschrift des § 8 SGB III erleichtert Berufsrückkehrenden den Zugang zu Ermessensleistungen bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen. Diese Leistungen sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Personen betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen. Zudem wurde mit dem Arbeit-von-morgen-Gesetz ein Rechtsanspruch auf das Nachholen eines Berufsabschlusses auch für Berufsrückkehrende eingeführt. Darüber hinaus erhalten diese bei Teilnahme an Umschulungen oder anderen Maßnahmen, die zu einem Berufsabschluss führen, ein monatliches Weiterbildungsgeld in Höhe von 150 Euro. Bei erfolgreicher Zwischen- oder Abschlussprüfung sieht § 87a SGB III zusätzlich eine Prämie in Höhe von 1.000 bzw. 1.500 Euro vor. Die BA ist bestrebt, verstärkt Wiedereinsteigende und Berufsrückkehrende in Arbeit zu vermitteln. Zu Fragen des beruflichen Wiedereinstiegs beraten die örtlichen Agenturen für Arbeit und die Jobcenter. Auch die Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt unterstützen diese Ziele maßgeblich in den jeweiligen Institutionen. Mit der Einführung und dem Aufbau einer Berufsberatung im Erwerbsleben im Jahr 2020 wurde dieses Angebot, das sich insbesondere auch an Wiedereinsteigende richtet, gestärkt.

Das Aktionsprogramm „Gleichstellung am Arbeitsmarkt. Perspektiven schaffen“ (GAPS) wurde 2022 gestartet und folgt auf das Aktionsprogramm „Perspektive Wiedereinstieg“ (PWE), welches das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit von 2008 bis 2021 umsetzte.

Das Aktionsprogramm richtet sich vorwiegend an Menschen, die sich beruflich neu orientieren wollen, die sich zum Thema Vereinbarkeit und Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit informieren wollen oder die nach einer beruflichen Auszeit wieder in den Beruf einsteigen wollen. Auch Unternehmen, Verbände, Beratungsstellen, Gewerkschaften und andere Organisationen können von dem Programm profitieren.

9 Wirtschaftliche Stabilität von Familien und nachhaltige ökonomische Eigenständigkeit verbessern – Fehlanreize abbauen

Die Kommission zum Zehnten Familienbericht hat sich dem Neunten Familienbericht angeschlossen, indem sie die Überprüfung der Regelungen zum Ehegattensplitting, zur beitragsfreien Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie der Ausgestaltung von Minijobs anmahnt. Die Bundesregierung sieht sich durch diese Empfehlungen in ihren Bestrebungen bestätigt, substantielle und auskömmliche Erwerbstätigkeit für Frauen wie für Männer unabhängig vom Ehestatus und insbesondere für Eltern auszubauen und partnerschaftliche Aufgabenteilung von Beruf und Familie zu stärken. Bundesregierung und Kommission sind sich einig darin, dass Hürden abgebaut werden sollten, die die Erwerbstätigkeit beider Elternteile erschweren.

Das Ehegattensplitting kann eine höhere Ausschöpfung des Erwerbspotenzials behindern und im Falle einer Trennung Armutsrisiken für Zweitverdienende erhöhen. Die Bundesregierung hat im Steuerfortentwicklungsgesetz die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklassen IV vorgesehen. Damit will die Bundesregierung für mehr Fairness beim monatlichen Lohnsteuerabzug sorgen. Das Gesetz befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Die festzusetzende Einkommensteuer und damit die familiäre steuerliche Belastung bleiben auch zukünftig gleich hoch. Jedoch bewirkt das Faktorverfahren für Eheleute und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, dass die Lohnsteuerbelastung unterjährig gerechter zwischen Eheleuten bzw. eingetragenen Lebenspartnerinnen und -partnern verteilt und eine überproportional hohe Besteuerung in Steuerklasse V verhindert wird. Den Personen, die bislang als Zweitverdienende in Steuerklasse V besonders hohe Lohnsteuerabzüge zu verzeichnen haben, wird in der Folge ein höherer monatlicher Nettolohn übrig bleiben. Hiermit werden Anreize für eine Erwerbsaufnahme oder -erweiterung gesetzt – gerade auch über eine geringfügige Beschäftigung hinaus – und damit die ökonomische Eigenständigkeit beider Partnerinnen und Partner gestärkt.

Bereits in der Gesamtevaluation ehe- und familienbezogener Leistungen ist die Wirkung der beitragsfreien Mitversicherung von Ehegatten mit Blick auf die unterschiedlichen familienpolitischen Ziele untersucht worden. Dies hat gezeigt, dass sie negative Arbeitsanreizeffekte entfaltet. Weiterhin gilt es Hürden bzw. Anreize abzubauen, die die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung erschweren oder ein dauerhaftes Verharren insbesondere von Müttern in geringfügig entlohnter Beschäftigung („Minijob“) begünstigen. Die Reform des Übergangsbereichs im Jahr 2022 war dafür im Sozialversicherungsrecht ein erster Schritt.

Es ist ein Verdienst der Kommission, dass sie herausgearbeitet hat, welchen langfristigen und nachhaltigen Wert Bemühungen zur ökonomischen Eigenständigkeit v. a. für Frauen bzw. Mütter haben. Um mehr Orientierungswissen zu vermitteln, hat das Center for Responsible Research and Innovation (CeRRI) des Fraunhofer IAO die Website „Lebenskarte Eigenständigkeit – zum Vorausschauen und Nachrechnen“ (www.lebenskarte.info) entwickelt. Sie stärkt Frauen wie Männer darin, an wichtigen Lebensstationen informierte Entscheidungen zugunsten ihrer wirtschaftlichen Eigenständigkeit zu treffen.

10 Gemeinsame Elternverantwortung im Familien- und Sozialrecht ermöglichen

Die Kommission spricht sich dafür aus, eine egalitäre Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit sowohl für Eltern in bestehenden Partnerschaften als auch nach Beendigung einer Partnerschaft zu fördern. Die Kommission konstatiert, dass geteilte Elternverantwortung nach einer Trennung für Väter, die bislang nach einer Trennung meist nicht mehr mit ihren Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, die Chance eröffnet, weiterhin aktiv das Leben ihrer Kinder zu begleiten. Für Mütter, die bisher mehrheitlich diejenigen sind, bei denen die Kinder wohnhaft bleiben, bedeutet die gemeinsame elterliche Betreuungsverantwortung eine Entlastung und eröffnet neue Möglichkeiten, nach Trennung und Scheidung ökonomische Eigenständigkeit zu erlangen bzw. zu festigen. Auch Kinder, die häufig mit den vielfältigen negativen Folgen eines Kontaktbruchs und einer beeinträchtigten Eltern-Kind-Beziehung konfrontiert sind, können durch eine gemeinsame Elternverantwortung entsprechend von den Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten beider Eltern profitieren. Vor dem Hintergrund gravierender Umbrüche in den familialen Verhaltensweisen sei es nach Ansicht der Kommission an der Zeit, eine durchgreifende Reform des Familienrechts auf den Weg zu bringen, in der das Recht an neue Realitäten angepasst werde und systematisch die geteilte Betreuung kodiert würde. Auch die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode Reformen im Familienrecht vorgesehen.

Bei einer Trennung entscheiden die Eltern gemeinsam darüber, wie sie die Betreuung untereinander aufteilen wollen. Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass der Umgang mit beiden Eltern in der Regel dem Wohl des Kindes dient, auch wenn es Konstellationen gibt, in denen es für das Kindeswohl besser ist, wenn nur ein Elternteil das Kind betreut. Wie die Eltern den Umgang ausgestalten, liegt im Ermessen der Eltern, die bei ihren Vereinbarungen immer das Kindeswohl im Auge haben sollten.

Die Bundesregierung begrüßt die Vorschläge der Kommission, für alle Betreuungsmodelle der Eltern einen transparenten Rechtsrahmen zu schaffen. Das sollte sich in den Regelungen des Umgangs- und Unterhaltsrechts widerspiegeln. Eine entsprechende Stärkung der Beratung der Eltern sollte diesen auch bereits im Vorfeld helfen, am Kindeswohl orientierte Betreuungsmodelle untereinander nachhaltig vereinbaren zu können. In jedem konkreten Fall muss abgewogen werden, welches Betreuungsmodell dem Wohl des Kindes am besten dient. Dabei müssen auch Fragen des Gewaltschutzes prioritär mit betrachtet werden.

Die Kommission weist darauf hin, dass Neuregelungen im Familienrecht in konsistenter Weise mit Neuregelungen bei den Mindestsicherungssystemen im Sozialrecht auf den Weg gebracht werden sollten. Sie empfiehlt, höhere Aufwendungen geteilter Betreuung in angemessener Weise bei den Leistungen zum notwendigen Lebensunterhalt aus den Mindestsicherungssystemen zu berücksichtigen.

Die Bundesregierung teilt grundsätzlich das Anliegen, dass partnerschaftlichere Betreuungsmodelle jenseits des Residenzmodells auch wirtschaftlich schwächeren Familien möglich sein sollen. Auch sollten Änderungen im Bereich des Familien- und Sozialrechts weiterhin aufeinander abgestimmt werden. Bereits in der derzeitigen Rechtslage werden die aufgrund einer Trennung der Eltern anfallenden höheren Aufwendungen für den notwendigen Lebensunterhalt durch die Mindestsicherungssysteme abgedeckt. So wird dem mitbetreuenden Elternteil bspw. ein erhöhter Wohnbedarf zugeschrieben und ihm können Fahrtkosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts erstattet werden. Die Bundesregierung nimmt den Zehnten Familienbericht zum Anlass, darüber hinaus zu prüfen, inwiefern umgangs- und betreuungsbedingte Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht besser berücksichtigt werden könnten.

Die Kommission empfiehlt, die Stimme der Kinder und Jugendlichen in familiengerichtlichen Verfahren stärker zu berücksichtigen. Die Bundesregierung unterstützt die Zielsetzung der Stärkung der Kinderrechte im familiengerichtlichen Verfahren. In diesem Sinne wird auch der Vorschlag, der Wissenschaft den Zugang zu familiengerichtlichen Akten zu ermöglichen, wie dies auch zunehmend von der Praxis gefordert wird, geprüft.

11 Professionelle Beratung und Begleitung in schwierigen Trennungssituationen

Nach Ansicht der Kommission ergeben sich mit der Zunahme geteilter Betreuung neue Herausforderungen für die kommunale Trennungs- und Scheidungsberatung. Fachkräftemangel und knappe Ressourcen führten dazu, dass diese Beratungsstellen, insbesondere die Allgemeinen Sozialen Dienste (ASD) der Jugendämter, an ihre Kapazitätsgrenzen stoßen. Die ASD und andere Beratungsstellen könnten als Mediatoren fungieren und Eltern bei außergerichtlichen Einigungen unterstützen. Im internationalen Vergleich zeichne sich Deutschland dadurch aus, dass vergleichsweise häufig in Kindschaftssachen Gerichte angerufen werden. Um die Last der Gerichte zu reduzieren, könnte Jugendämtern und Beratungsstellen eine Schlüsselstellung zukommen. Dies würde auch Eltern von kostspieligen Anwalts- und Gerichtskosten entlasten. Aufgrund der eingangs benannten Engpässe bestehe in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf. Konkret fordert die Sachverständigenkommission, dass den kommunalen Jugendämtern ausreichende Ressourcen zugestanden werden, damit Partnerschaftskonflikt- und Trennungsberatungen angeboten und durchgeführt werden könnten. Zudem sollten die Familiengerichtsbarkeit wie auch die Jugendhilfe Kooperationsstrukturen regelhaft und bedarfsdeckend aufbauen, diese dauerhaft pflegen und somit ein tragfähiges Modell bzw. Konzept für den Umgang mit hochstrittigen Eltern in familiengerichtlichen Verfahren vorlegen. Juristische und ökonomische Fragestellungen gehörten bislang nur in Ausnahmefällen zum Portfolio von Familienberatungsstellen. Derartige Fragen würden häufig mit dem Hinweis ausgeklammert, die fachliche und persönliche Integrität in der Beratung zu wahren und nicht Partei zu ergreifen. Eine Lösung könnte darin bestehen, die individualisierte Trennungs- und Scheidungsberatung mit zwei Fachkräften durchzuführen, wie dies bereits in vielen Konzepten, insbesondere für hochkonfliktvolle Eltern, empfohlen werde.

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung, dass frühzeitige Beratung und Stärkung von Partnerschafts- und Elternkompetenzen bei der Bewältigung von Konflikten und der Entwicklung von einvernehmlichen, von beiden Elternteilen getragenen Lösungen zur Wahrnehmung geteilter elterlicher Sorge, unterstützend wirken können. Dies dient insbesondere der Sicherstellung des Kindeswohls. Die strukturelle Kooperation zwischen Familiengericht und Jugendamt ist bereits gesetzlich geregelt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass präventive Beratung im Sinne einer Ambivalenzberatung sowie multiprofessionell ausgerichtete Beratungsangebote mit höheren Fachkräftebedarfen im Aufgabenbereich der Länder und Kommunen einhergehen. Gleichzeitig ist die Kinder- und Jugendhilfe bei gestiegenen Bedarfen insgesamt stark vom Fachkräftemangel betroffen. Das betrifft sowohl öffentliche als auch freie Träger in allen Aufgabefeldern von Beratungsleistungen über Kindertagesbetreuung bis zum Kinderschutz. Neben der Gesamtstrategie „Fachkräfte in Kita und Ganztage“, in dessen Rahmen ein Empfehlungspapier im Mai 2024 veröffentlicht wurde, wird das BMFSFJ einen Fachdialog Fachkräftesicherung in der Kinder- und Jugendhilfe initiieren, um im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Verständigung mit Ländern, Kommunen und der Wohlfahrtspflege über kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -sicherung v. a. im Kinderschutz herbeizuführen.

Mit der Informationswebseite STARK „Streit und Trennung meistern“ hat der Bund eine Plattform geschaffen, die neben Informationen rund um das Thema Trennung und Scheidung auch mit psychoedukativen Angeboten für Eltern, Kindern und Jugendliche deren Kompetenzen im Umgang mit Trennungs- und Scheidungssituationen stärkt sowie Information und Materialien für Fachkräfte der Paar- und Trennungsberatung bietet.

Fachkräfte in der Familienberatung geben Fortbildungsbedarfe im Bereich hochkonfliktvoller Trennungen sowie zu rechtlichen und ökonomischen Fragestellungen an, die das Angebot weit übersteigen. Der Bedarf an Fort- und Weiterbildungen, der sich aus der größeren Vielfalt an Familienformen und den daran ausgerichteten Reformen im Familienrecht orientiert, soll gemeinsam mit den Ländern im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten aufgegriffen werden.

Die Kommission begrüßt die in den letzten Jahren erfolgten Reformen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), sieht jedoch weiterhin Handlungsbedarf in der Auswahl und der Vergütung bei der Verfahrensbeistandschaft. Die Bundesregierung prüft die Empfehlung, die Qualifizierung und Vergütung der Verfahrensbeistände weiter zu stärken.

Die Kommission empfiehlt mit Blick auf kindgerechte Justiz zu prüfen, wie das gesamte familiengerichtliche Verfahren im Sinne der Kinder optimiert werden könnte, damit Kindesanhörungen effektiver und weniger belastend für Kinder gestaltet werden können. Die Bundesregierung teilt die Zielsetzung, das familiengerichtliche Verfahren möglichst kindgerecht zu gestalten und für eine kindersensible Justiz zu sorgen.

12 Schutz vor Gewalt

In der weiten Mehrzahl der Fälle sind Eltern in der Lage, nach Trennung und Scheidung zum Wohle ihrer Kinder zu agieren und trotz aller Konflikte und Streitigkeiten gewaltfrei miteinander umzugehen.

Auch Häusliche Gewalt kann eine zentrale Ursache für die Beendigung einer Partnerschaft darstellen und zugleich während des Trennungsprozesses noch weiter eskalieren. Der Bundesregierung ist die Verbesserung des Gewaltschutzes ein zentrales Anliegen. Die Kommission begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung mit der für die 20. Legislaturperiode geplanten Reform des Kindschaftsrechts Regelungen zum Schutz bei Gewalt gesetzlich klarstellen wollte. So sollte bei Fällen, in denen ein Elternteil gegenüber dem anderen Elternteil Gewalt im Sinne des Gewaltschutzgesetzes ausgeübt hat, regelmäßig eine gemeinsame elterliche Sorge nicht in Betracht kommen. Auch die geplante gesetzliche Neuregelung, die bei (vermuteter) häuslicher Gewalt erleichterte Möglichkeiten vorsieht, Umgangs- und Kontaktrechte (gegebenenfalls zeitweilig) zu beschränken oder auszusetzen, begrüßt die Kommission. Sie weist zudem darauf hin, dass in Beziehungen, in denen stark asymmetrische Machtverhältnisse durch physische und nichtphysische Gewalt durchgesetzt und gefestigt wurden, das für eine einvernehmliche Regelung notwendige Mindestmaß an Einigungs-, Konsens- und Kooperationsfähigkeit der Eltern regelmäßig nicht vorausgesetzt werden kann. Daher sollte im Familienverfahrensrecht ergänzt werden, dass es kein Gebot des Hinwirkens auf Einvernehmen der Eltern in Fällen familialer Gewalt oder des Gewaltverdachts gibt. Vielmehr sollte im Mittelpunkt stehen, dass in Zusammenarbeit mit beteiligten Institutionen wie dem Jugendamt, Fachberatungsstellen oder der Polizei eine umfangreiche Prüfung und Beweismittelsicherung vorgenommen werde, die gleichzeitig Schutz und Stabilisierung der Gewaltopfer garantiere.

Die Bundesregierung hat am 27. November 2024 den Gesetzentwurf für ein Gewalthilfegesetz auf den Weg gebracht. Durch dieses Gesetz soll das Recht auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt abgesichert und ein Rechtsrahmen zur Bereitstellung ausreichender Schutz- und Beratungsangebote geschaffen werden. Dieses Vorhaben befindet sich im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren. Es ist ein wichtiger Baustein bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland. Das Gewalthilfegesetz verfolgt das Ziel, dass jede von geschlechtsspezifischer oder häuslicher Gewalt betroffene Person, insbesondere Frauen mit ihren Kindern, zeitnah und niedrigschwellig Schutz und qualifizierte fachliche Beratung erhält. Mit Einführung einer bundesgesetzlichen Regelung soll auch der Ausbau von Schutzangeboten bei Gewalt in Deutschland vorangebracht werden, denn mit der Regelung des Zugangs zu Schutz und Beratung bei Gewalt geht die staatliche Verpflichtung einher, entsprechende Infrastruktur, insbesondere Fachberatungsstellen und Frauenhäuser, bereitzustellen. Dabei geht es ausdrücklich auch um die bedarfsgerechte Unterstützung und die Schaffung von Zufluchtsräumen für männliche Opfer von Partnerschaftsgewalt. Mit dem geplanten Gewalthilfegesetz sollen auch die Bedarfe vulnerabler Gruppen wie geflüchteter Frauen angemessen berücksichtigt werden. Im Rahmen des Gewalthilfegesetzes ist vorgesehen, dass der Bund den finanziellen Belastungen der für die Umsetzung dieses Gesetzes zuständigen Länder Rechnung trägt, indem er sie befristet durch zusätzliche Umsatzsteuermittel entlastet. Mit dem Bundesförderprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wurde bereits ein Beitrag geleistet, bekannte Lücken im Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zu schließen und den bedarfsgerechten Ausbau des Hilfesystems in Deutschland weiter voranzubringen. Die bewilligten Vorhaben tragen insbesondere auch zur Verbesserung des Zugangs für bislang unzureichend erreichte Zielgruppen, wie beispielsweise Frauen mit Behinderung, Frauen mit vielen Kindern oder älteren Söhnen, Migrantinnen oder Geflüchtete bei.

Die vom EU-Parlament und EU-Rat beschlossene EU-Richtlinie „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt“ muss in Deutschland bis zum 14. Juni 2027 umgesetzt werden. Der Opfer-Begriff im Kontext häuslicher Gewalt wird unabhängig von deren Geschlecht definiert. Nach Artikel 30 müssen für alle Opfer von häuslicher Gewalt in ausreichender Anzahl und leicht zugängliche Schutzunterkünfte bereitgestellt werden. Derzeit sind nur 15 Schutzeinrichtungen für Männer in Deutschland vorhanden, wobei knapp 30 Prozent der von häuslicher Gewalt betroffenen Personen Jungen und Männer sind. Das BMFSFJ fördert daher die Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz, die Interessierte bei dem Aufbau von Schutzeinrichtungen unterstützt sowie fachliche Beratungs- und Unterstützungsarbeit leistet.

Neben dem Schutz vor ausgeübter Gewalt ist es zudem das erklärte Ziel dieser Bundesregierung, Gewalt zu verhindern. Mit der von der Bundesregierung geplanten Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sollen beide Bereiche aufgegriffen werden. Präventionsmaßnahmen gibt es in sehr unterschiedlicher Form. Um eine belastbare Grundlage für die Weiterentwicklung zu gewinnen, hat das BMFSFJ die Studie „Bedarfsanalyse zur Prävention von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und von häuslicher Gewalt“ in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden Anfang 2025 erwartet und sollen in Fachkreisen breit kommuniziert werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Täterarbeit bei häuslicher Gewalt stellt einen Baustein zur Prävention gegen erneute Gewaltausübung dar. Gerade in Trennungsprozessen ist häufig eine Eskalation von Gewalt zu beobachten. Hier kann rechtzeitig eingesetzte Arbeit mit Täterinnen und Tätern ggf. eine Reduktion von Gewalt bewirken. Das BMFSFJ ist u. a. im Rahmen der verfassungsrechtlich vorgegebenen Zuständigkeit des Bundes bestrebt, die Professionalisierung und Etablierung von Täterarbeit in Deutschland durch befristete Projektförderung zu verbessern.

Die Kommission macht deutlich, dass die Datenlage im Kontext von Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung in Familien an vielen Stellen noch lückenhaft ist. Die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs hat 2024 den Aufbau eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen auf den Weg gebracht, mit dem Prävalenzzahlen zum Ausmaß sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland erhoben werden, darunter auch die Prävalenz sexueller Gewalt innerhalb der Familie.

13 Armut vermeiden und Risiken beachten

Alleinerziehende und ihre Kinder sind besonders oft von Armut betroffen oder bedroht. Die Kommission konstatiert dies unmittelbar für Einkommensarmut, jedoch auch für mittelbare soziale Ausgrenzung und mangelhafte Möglichkeiten am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Besonders gefährdet in Armut zu leben, sind alleinerziehende Frauen, die weder über einen Hochschul- noch über einen Berufsabschluss verfügen. Das Armutsrisiko ist zudem signifikant erhöht, wenn das jüngste Kind im Haushalt unter drei Jahre alt ist. Allein- und getrennt erziehende Eltern sind nicht nur beim Einkommen, sondern auch beim Vermögen benachteiligt. Dies betrifft insbesondere Frauen nach einer Trennung aus nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Während nach einer Scheidung in der Regel ein wertmäßiger Ausgleich des während der Ehe erworbenen Vermögens nach den Regelungen über den Zugewinnausgleich erfolgt, bleibt das jeweilige Vermögen nach der Trennung in nichtehelichen Beziehungen auf das bis dahin individuell angesammelte Vermögen beschränkt. Dies fällt bei Frauen häufig geringer aus, da sie sich in der Regel stärker in die Sorgearbeit der Kinder einbringen und damit weniger Erwerbszeit zur Verfügung haben. Auch hinsichtlich der Wohnkosten zeigt sich eine Benachteiligung: Allein- und getrennt Erziehende leben häufiger in Großstädten, wo die Wohnkosten generell höher sind als in ländlichen Gebieten. Auf dem Land ist die Erreichbarkeit von Unterstützungsinfrastrukturen oftmals problematisch, was durch den Ausbau des Mobilitätsangebots sowie digitale Beratungsangebote adressiert werden sollte.

Vor dem Hintergrund dieser Analysen erachtet die Kommission das Sozialleistungssystem als wichtiges Handlungsfeld, um Alleinerziehende und ihre Kinder besser zu unterstützen.

Existenzsichernde und vorrangige Leistungen werden schon in einem sehr hohen Maße in Anspruch genommen. Die Bundesregierung stimmt mit der Kommission darin überein, dass es wichtig ist, die Höhe existenzsichernder und vorrangiger Leistungen transparent zu ermitteln. Zur Vermeidung von (verdeckter) Armut gilt es primär, die Partizipation am Arbeitsmarkt weiter zu fördern und zu steigern. Darüber hinaus ist es notwendig, dass diejenigen, die Anspruch auf Unterstützungsleistungen wie bspw. Kinderzuschlag und Wohngeld haben, diesen auch tatsächlich wahrnehmen. Eine – wie von der Kommission vorgeschlagene – regelmäßige offizielle Berichterstattung zu den Fortschritten bei der Inanspruchnahme ist allerdings aufgrund fehlender Daten nicht sinnvoll umsetzbar: Leistungsberechtigte Haushalte, die ihnen zustehende Leistungen nicht in Anspruch nehmen, werden statistisch grundsätzlich nicht erfasst. Entsprechend lässt sich die Anzahl solcher Haushalte nur auf Basis von Befragungsdaten und Modellrechnungen schätzen. Die Ergebnisse solcher Simulationsrechnungen sind dabei von Unsicherheiten betroffen.

Über die Entwicklung, der den Kinderzuschlag nutzenden Haushalte und der durch den Kinderzuschlag erreichten Kinder sowie des Auszahlungsbetrags hingegen führt die Familienkasse bereits eine Statistik. Danach ist die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags seit 2023 deutlich angestiegen und weiter steigend. Auch beim Wohngeld hat sich die Zahl der Empfängerhaushalte seit Inkrafttreten der Wohngeldreform 2023 massiv erhöht. Um die Inanspruchnahme von Leistungen wie dem Kinderzuschlag weiter zu steigern, verfügt die Familienkasse zudem bereits über umfangreiche Beratungsinstrumente. So gibt es den sogenannten KiZ-Lotsen, die telefonische Beratung, die Beratung vor Ort und auch eine Videoberatung wird angeboten. Über den KiZ-Lotsen kann sich jede Familie einen Überblick über die Leistung verschaffen und in Erfahrung bringen, ob möglicherweise ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht.

Auch beim Wohngeld führt eine hohe Inanspruchnahme dazu, dass das Instrument seine volle sozialpolitische Entlastungswirkung entfalten kann. Um zukünftig die Inanspruchnahme des Wohngeldes zu verbessern, führt das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) derzeit eine Studie zu den Gründen für die Nichtinanspruchnahme in Kooperation mit dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und

Bauwesen (BBSR) und dem Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik GmbH durch. Zugleich unternimmt das BMWSB bereits umfassende kommunikative Anstrengungen, um das Wohngeld und seine Antragsbedingungen öffentlich stärker bekannt zu machen. Hierzu zählen beispielsweise ein digitaler Wohngeldrechner auf der Website des Ministeriums (bmwsb.bund.de/wohngeldrechner), umfangreiche Informationsmaterialien wie Flyer und Postkarten in sieben verschiedenen Sprachen sowie in leichter Sprache, ein Erklärvideo und Inhalte zum Teilen für Social Media. Außerdem wurden Sozial- und Wohlfahrtsverbände intensiv über das neue Wohngeld-Plus informiert, da sie über ihre Einrichtungen vor Ort mit Wohngeld-Anspruchsberechtigten in ganz Deutschland ohnehin täglich in Kontakt sind und sie auf die Möglichkeit der Beantragung aufmerksam machen können. Darüber hinaus hat das BMWSB ein eigenständiges Info-Telefon zum Wohngeld eingerichtet, an dem interessierte Bürgerinnen und Bürger einen ersten Überblick zum Wohngeld sowie den Beantragungsmöglichkeiten erhalten können.

Die Kommission ist der Auffassung, dass in Trennungsfamilien höhere Aufwendungen für Kinder entstehen als in Paarfamilien, z. B. aufgrund der Notwendigkeit doppelter Anschaffungen. Die bessere Berücksichtigung umgangs- und betreuungsbedingter Mehrbelastungen im Sozial- und Steuerrecht ist Gegenstand des Koalitionsvertrages für die 20. Legislaturperiode. Die Bundesregierung prüft die Empfehlung der Kommission, umgangs- und betreuungsbedingte Mehrbelastungen empirisch zu ermitteln, sie in angemessener Weise zu berücksichtigen und damit die partnerschaftliche Betreuung der Kinder nach einer Trennung zu fördern.

Im Bereich der steuerlichen Berücksichtigung spricht sich die Kommission vor dem Hintergrund, dass das System des Ehegattensplittings kurzfristig nicht absehbar durch ein anderes System ersetzt werde, dafür aus, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der bislang auf ‚freihändigen‘ Schätzungen beruht, empirisch zu ermitteln. Es wird vorgeschlagen, den Freibetrag in der empirisch ermittelten Höhe in einen Abzug von der Steuerschuld umzuwandeln, sodass alle Alleinerziehenden, die Einkommensteuer in mindestens der Höhe des Abzugsbetrags zahlen, die gleiche Entlastungswirkung erzielen würden. Es wäre weitergehend zu prüfen, eine ‚negative Einkommenssteuer‘ an diejenigen Alleinerziehenden auszuschütten, die keine oder nur geringe Steuern zahlen.

Die Bundesregierung teilt die Zielsetzung der Kommission, dass eine stärkere Unterstützung und Entlastung von Alleinerziehenden mit geringen und mittleren Einkommen geboten ist. Bei der Berechnung des Wohngelds werden finanzielle Mehrbedarfe durch den Alleinerziehendenfreibetrag berücksichtigt. Die Einführung einer Steuergutschrift für Alleinerziehende ist Gegenstand des Koalitionsvertrages für die 20. Legislaturperiode. Die Realisierung dieser Maßnahme setzt die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln voraus. Im Gesetzgebungsverfahren zum Jahressteuergesetz 2024 wurde die Bundesregierung durch den Bundestag gebeten, „die Optionen zur verbesserten steuerlichen Berücksichtigung der Mehrkosten von Alleinerziehenden insbesondere bei geringen Einkommen weiter zu prüfen. Dabei könnten neben einer Steuergutschrift auch andere Optionen als Lösung sondiert werden, zum Beispiel auch eine „Günstigerprüfung“. Zugleich solle die Bürokratie und verwaltungstechnische wie digitale Umsetzung mitgedacht werden. Die Bundesregierung wird darüber hinaus gebeten, die Interessen von Alleinerziehenden auch weiterhin besonders im Blick zu haben und weitere Maßnahmen zu ihrer Entlastung in einem der nächsten Gesetzgebungsverfahren vorzulegen.“ (Bundestagsdrucksache 20/13419, Seite 211).

Die Kommission schlägt vor, nur noch den hälftigen Kindergeldbetrag auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen und bei einem regelmäßigen Aufenthalt des Kindes in zwei elterlichen Haushalten zu überprüfen, wie die Unterhaltsvorschussleistung gegebenenfalls aufgeteilt oder gemindert werden könne, wenn sich ein Kind regelmäßig länger im Haushalt des anderen Elternteils aufhalte. Falls kein Elternteil den Mindestunterhalt für das Kind leisten könne, solle es auch im Fall des paritätischen Betreuungsmodells für das Kind möglich sein, Unterhaltsvorschuss zu beziehen und diesen zwischen beiden Eltern aufzuteilen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Staat verlässlich das vollständige sächliche Existenzminimum des Kindes sichert. Wenn das Existenzminimum des Kindes bereits durch eine andere staatliche Leistung wie das Kindergeld teilweise gesichert wird, ist es Aufgabe des Staats, als Unterhaltsvorschuss noch so viel zu leisten, wie nötig ist, um das Existenzminimum vollständig sicherzustellen, wenn die Eltern das nicht leisten. Dies führt zur Anrechnung des vollen Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss.

Ziel des Unterhaltsvorschusses ist die Entlastung Alleinerziehender von der Doppelbelastung aus ganz überwiegender Betreuung und der Übernahme des teilweisen oder vollständigen Kindesunterhalts. Dieser spezifische Entlastungszweck rechtfertigt die einfache, bedürftigkeitsunabhängige Leistung des Unterhaltsvorschusses. Bei geteilter Betreuung gibt es die Doppelbelastung nicht. Hier ist eine staatliche Unterhaltersatzleistung darum nur gerechtfertigt, wenn auch Hilfebedürftigkeit besteht. Hier greifen Leistungen der Mindestsicherung, der Kinderzuschlag und das Wohngeld.

Aufgrund des höheren Armutsrisikos sind Alleinerziehende auch einem erhöhten Risiko der Überschuldung ausgesetzt. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II können die Schuldnerberatung als kommunale Eingliederungsleistung (§ 16a SGB II) in Anspruch nehmen. Die Sachverständigenkommission empfiehlt vor diesem Hintergrund einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf eine kostenlose Schuldnerberatung für alle überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen. Davon könnten Alleinerziehende besonders profitieren. Die Bundesregierung nimmt dies zur Kenntnis.

14 Gesundheitsförderung, Wohlbefinden und Freiräume für Trennungsfamilien und ihre Kinder

Die Vulnerabilität von Alleinerziehenden und ihren Kindern zeigt sich nach Ansicht der Kommission nicht nur in der eingeschränkten Verfügbarkeit materieller Ressourcen, sondern auch in ihrer Gesundheit und ihrem allgemeinen Wohlbefinden. Alleinerziehende sind deutlich häufiger von gesundheitlichen und psychischen Beeinträchtigungen betroffen, als Eltern in Paarhaushalten. Alleinerziehende Mütter weisen eine erhöhte Prävalenz von Depressionen und Stress auf, berichten von einem schlechteren allgemeinen Gesundheitszustand und zeigen ein schädlicheres Gesundheitsverhalten im Vergleich zu Müttern in Paarfamilien. Diese gesundheitlichen Belastungen sind besonders ausgeprägt in konfliktbehafteten Trennungsfamilien und wirken sich negativ auf das Wohlbefinden der Kinder aus. Darüber hinaus sind auch Nicht-Residenz-Eltern von gesundheitlichen und psychischen Belastungen betroffen, eine Gruppe, die in der Forschung bisher wenig Beachtung gefunden hat.

Die Kommission empfiehlt daher eine Stärkung der Gesundheitsförderung insbesondere bei hochbelasteten allein- und getrennterziehenden Familien. Dabei sollten Angebote zur Vermeidung von Stigmatisierung und Verstärkung der Nutzerorientierung insbesondere als Querschnittsanforderung in Konzepten allgemeiner familiärer Gesundheitsförderung eingebunden werden. Daneben sollten auch spezifische Angebote für allein- und getrennterziehende Mütter und Väter, etwa über Familienzentren und Beratungsstellen, vorgehalten werden. Es brauche Maßnahmen der Verhältnisprävention, die unmittelbar an den Lebenswelten der Familien ausgerichtet sind. Beispielfähig seien etwa die kommunalen Präventionsketten.

Die Kommission stellt fest, dass Kinder, deren Eltern getrennt sind, in ihren Freizeitaktivitäten eingeschränkt sind, was häufig mit der prekären finanziellen Situation von alleinlebenden Eltern in Zusammenhang steht. Sie empfiehlt deshalb, öffentlich geförderte Maßnahmen und Angebote zu initiieren, die den sozialen Rückhalt von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebensbereichen fördern (z. B. Zeit zur Erholung, Unterstützung bei der Ferien-, Freizeit- und Wochenendgestaltung usw.). Dies beziehe sich auch auf eine stärkere Verankerung sozialpädagogischer Förderung inklusiver Lernförderung und sozio-kultureller Aktivitäten in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten, um mehr Kinder aus einkommensschwachen Haushalten mit diesen Angeboten zu erreichen.

Eine lebendige Kinder- und Jugendarbeit kann Familien auch mit Freizeiten unterstützen und für Kinder und Jugendliche einen Teil der Ferien gestalten. Das kann für Kinder in schwierigen Lebensphasen besonders wertvoll sein. Um der damals akuten Notlage von jungen Menschen und ihren Familien zu begegnen, hat die Bundesregierung im Frühjahr 2021 das Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ ins Leben gerufen und damit jungen Menschen u. a. wertvolle und persönlichkeitsentwickelnde Erfahrungen ermöglicht, wie z. B. Sport-, Freizeit- und Ferienaktivitäten. Mit dem befristeten Anschlussprogramm „Zukunftspaket für Bewegung, Kultur und Gesundheit“ fördert das BMFSFJ seit 2023 Projekte von und für junge Menschen und macht zudem Angebote der sportlichen und kulturellen Kinder- und Jugendbildung bekannter und zugänglicher. Im Übrigen unterstützt das BMFSFJ die bundeszentrale Infrastruktur der Kinder- und Jugendarbeit, die u. a. in der Kinder- und Jugendarbeit im Sport und der kulturellen Kinder- und Jugendbildung wichtige Grundlagen dafür schafft, dass auch Kinder von getrennt- und alleinerziehenden Eltern vor Ort gute Angebote der außerschulischen Bildung wahrnehmen können. Ferner unterstützt der Bund Familien und Eltern über bundesweit tätige Träger, für die Weiterqualifizierung von Fach- und Honorarkräften in der Familienbildung und -beratung mit dem Ziel einer hohen Fachlichkeit der präventiven Angebote für Familien vor Ort. Ziel ist es ferner, Familien mit geringen sozio-ökonomischen Ressourcen oder besonderen Bedarfen Angebote zugänglich zu machen, die der Bund auch durch Elternbegleitung unterstützt.

Der künftige Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ermöglicht verstärkt sozio-kulturelle Aktivitäten in ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten zu verankern. Grundsätzlich besteht auch in unterrichtsfreien Zeiten ein Anspruch auf Betreuung (hierbei können die Länder Ferienschließzeiten von bis zu vier Wochen regeln). Um den Rechtsanspruch während der unterrichtsfreien Zeit sicherzustellen, stehen

den Ländern bzw. Kommunen vielfältige Umsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Vielfalt der bereits bestehenden Ferienangebote kann dabei für rechtsanspruchserfüllende Angebote (entsprechend der Vorgaben des Ganztagsförderungsgesetz-GaFöG) genutzt werden.

Wie hoch die Nachfrage an Ferienbetreuung ist, die den Kriterien des Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG entspricht, kann nur vor Ort festgestellt werden.

Die Bundesregierung hat zudem im Juli 2023 den Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ beschlossen und setzt damit die Ratsempfehlung zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder um. Sie hat sich darin zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 entsprechend verfassungsrechtlicher Zuständigkeiten gemeinsam mit Ländern, Kommunen sowie der Zivilgesellschaft allen benachteiligten Kindern und Jugendlichen, den Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung, Gesundheitsversorgung, gesunder Ernährung und angemessenem Wohnraum zu gewährleisten. Mit der Einrichtung des NAP-Ausschusses gibt es in Deutschland erstmals ein Gremium, das einen regelmäßigen auf Bundesebene koordinierten Austausch zu Armut und sozialer Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen zwischen Akteurinnen und Akteuren aller politischen Ebenen, der zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie wissenschaftlichen Expertinnen und Experten ermöglicht. Mit dem Nationalen Aktionsplan wird Strukturentwicklung gefördert, die integriertes Handeln aller verantwortlichen Ebenen einfordert und ermöglicht. Handlungsoptionen von Bund, Ländern und Kommunen werden gleichermaßen in den Blick genommen. Ziel ist es, in jeder Kommune eine kindzentrierte Infrastruktur anzustoßen.

Wie im Kapitel 7 des Familienberichts aus Daten der Zeitverwendungserhebung (ZVE) 2022 zitiert, geben alleinerziehende Mütter und Väter im Vergleich zu in Paarhaushalten lebenden Eltern deutlich häufiger an, sich einsam zu fühlen. Dieser Befund zeigt sich auch im Einsamkeitsbarometer 2024, welches anhand von Daten des Sozio-ökonomischen Panels belegt, dass Alleinerziehende deutlich stärker von erhöhten Einsamkeitsbelastungen betroffen sind als nicht alleinerziehende Personen.

Die Bundesregierung hat Einsamkeit als ein für viele Menschen sehr belastendes Thema im Blick. Die Strategie der Bundesregierung gegen Einsamkeit beinhaltet zahlreiche Maßnahmen, um Einsamkeit vorzubeugen und zu lindern. Die Strategie wurde in einem breiten Beteiligungsprozess erarbeitet und im Dezember 2023 vom Kabinett verabschiedet. Ziel ist es, das Thema Einsamkeit in Deutschland stärker politisch und wissenschaftlich zu beleuchten. Mit der Strategie werden besonders vulnerable Gruppen für Einsamkeit stärker in den Blick genommen, zu denen auch Alleinerziehende zählen. Das BMFSFJ hat in diesem Zusammenhang zum Beispiel das neue Förderprogramm „Zusammenhalt stärken – Menschen verbinden“ mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) aufgesetzt. Es richtet sich ab September 2024 für drei Jahre in ca. 20 Kommunen an Menschen im mittleren Erwachsenenalter. Für kritische Lebensphasen, wie u. a. dem Übergang von gemeinsam erziehenden zu alleinerziehenden Elternteilen oder dem Übergang von einer Partnerschaft zur Verwitwung, sollen niedrigschwellige kommunale Strukturen mit verschiedenen Angeboten Einsamkeit verhindern oder begegnen. Das vom BMWBSB verantwortete Programm „Sozialer Zusammenhalt“ im Rahmen der Bund-Länder-Städtebauförderung dient der Stabilisierung und Aufwertung städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligter und strukturschwacher Stadt- und Ortsteile. Städtebauliche Investitionen in das Wohnumfeld, in die Infrastrukturausstattung und in die Qualität des Wohnens befördern Generationengerechtigkeit. Sie sorgen für mehr Familienfreundlichkeit im Quartier und verbessern die Chancen insbesondere auch der dort lebenden Kinder und Familien auf Teilhabe und Integration. Ziel ist es vor allem, lebendige Nachbarschaften zu befördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Eine besonders vulnerable Gruppe sind allein- und getrennterziehende Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigung. Die Kommission empfiehlt zum einen die gebündelte Bereitstellung qualitätsgeprüfter Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten für alle Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen z. B. über ein entsprechendes Online-Informationsportal. Zum anderen empfiehlt sie individuelle Beratung speziell für allein- und getrennterziehende Eltern, beispielsweise in Form eines qualifizierten ‚Case Managements‘. Es wird zudem empfohlen, eine bis vier spezialisierte Anlaufstellen pro Bundesland einzurichten, die flächendeckenden, aber inhaltlich unzureichenden Kleinflösungen vorzuziehen sind.

Die Bundesregierung teilt die Zielsetzung der besseren Information von Eltern zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten sowie zur individuellen Beratung für allein- und getrennterziehende Eltern. Mit der Inklusiven Lösung, deren gesetzliche Ausgestaltung das BMFSFJ mit einem breiten Beteiligungsprozess vorbereitet hat und für die am 27. November 2024 ein Gesetzentwurf vom Kabinett beschlossen wurde, soll die Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe ab 2028 zusammengeführt werden. Damit rücken die spezifischen Unterstützungsbedarfe von allein- und getrennterziehenden Eltern von Kindern mit Behinderungen stärker in den Fokus der Kinder- und Jugendhilfe, die auch zur Beratung an den

Schnittstellen zu anderen Leistungssystemen verpflichtet ist. Auch der 2024 implementierte Verfahrenslotse soll über 2028 hinaus Eltern von Kindern mit Behinderungen durch sämtliche Hilfeprozesse begleiten.

Die Website wege-zur-pflege.de des BMFSFJ informiert Beschäftigte, die neben der Erwerbstätigkeit pflegebedürftige Kinder oder Erwachsene pflegen, über die Regelungen des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes wie zum Beispiel über die Voraussetzungen von Freistellungsansprüchen und weist auf Beratungsangebote hin. Zudem finden sich dort z. B. Checklisten und Musterformulare zur Ankündigung von Freistellungen, ein Darlehensrechner und weiterführende Hinweise.

15 Vielfalt gelebter Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien – im Recht, in der Kommunikation und in der Statistik

Die Kommission konstatiert, dass das Residenzmodell in Deutschland normativ und rechtlich stark verankert sei, während die geteilte Betreuung als ‚unvollständige Institution‘ verstanden werden könne, die rechtlich und normativ nicht annähernd in gleicher Weise institutionalisiert sei. Sie empfiehlt, gemeinsame Betreuung und Erziehung nach Trennung und Scheidung zu fördern, indem nicht nur rechtliche, sondern auch normative Barrieren abgebaut würden.

Mit der Online-Plattform „STARK- Streit und Trennung meistern“ (www.stark-familie.info) fördert die Bundesregierung ein Informations- und Ersthilfeangebot für Familien in Streit und Trennung und leistet damit Aufklärungsarbeit auch rund um das Thema „geteilte Betreuung“. Rechtliche Änderungen im Familienrecht werden auf der STARK-Seite zielgruppengerecht aufbereitet. Die STARK-Plattform bietet auch für Beratungsfachkräfte mit einem eigenen Bereich entsprechende Materialien für die Beratungspraxis.

Die Daten der amtlichen Statistik stellen die zentrale Grundlage für evidenzbasierte und zielgenaue politische Entscheidungen dar. Die Kommission hat umfassend dargelegt, welche Forschungs- und Datenlücken es bei der Betrachtung von Allein- und Getrennterziehenden gibt. Sie skizziert diese Leerstellen der amtlichen Statistik, insbesondere im Hinblick auf die bislang fehlende Erfassung haushaltsübergreifender Eltern-Kind-Beziehungen und die Erfassung geteilter Betreuung. Präzise Daten zur Situation von Allein- und Getrennterziehenden sind zentral für die Erfassung ihrer Lebenslage, der spezifischen Bedarfe und nicht zuletzt für die Konzeption passgenauer politischer Maßnahmen. Die Bundesregierung begrüßt deshalb die Empfehlungen der Kommission und prüft Möglichkeiten, die amtliche Statistik so weiterzuentwickeln, dass sie die Vielfalt der Familien in Deutschland besser abbildet.

Die Kommission weist zurecht darauf hin, dass Familien und Familienformen in verschiedenen Bereichen der amtlichen Statistik unterschiedlich definiert würden. Insgesamt unterstützt die Bundesregierung das Anliegen einer Harmonisierung statistischer Definitionen und einer statistischen Erfassung von Familienformen, analog zu den relevanten rechtlichen Definitionen eben dieser Familienformen.

Die Bundesregierung bekennt sich zu der Aufgabe, die amtliche Statistik entlang der genannten Herausforderungen im engem Austausch mit den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ebenso wie mit der Wissenschaft stetig weiterzuentwickeln, so wie sie auch in der Vergangenheit die amtliche Statistik stetig weiterentwickelt hat, um auf gesellschaftliche Veränderungen zu reagieren und evidenzbasierte Politik zu ermöglichen.

Die Bundesregierung prüft auch eine vertiefte Beschäftigung mit dem Alleinerziehendenbegriff im Steuer-, Sozial- und Unterhaltsrecht sowie das Anliegen der Kommission, Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen. Selbst innerhalb des Sozialrechts existieren unterschiedliche Definitionen, die insbesondere beim Übergang verschiedener Sozialleistungen zu Friktionen führen können.

16 Schlussbemerkungen

Mit dem vorliegenden Zehnten Familienbericht ist es der Sachverständigenkommission gelungen, eine umfassende und ganzheitliche Betrachtung der Lebenslagen und Bedarfe von Allein- und Getrennterziehenden vorzulegen. Die Analyse und die Handlungsempfehlungen geben wertvolle Impulse für die Arbeit der Bundesregierung.

Die Bundesregierung dankt der Kommission für ihre engagierte und intensive Arbeit. Hervorzuheben ist das Engagement der Vorsitzenden der Sachverständigenkommission – Prof. Dr. Michaela Kreyenfeld. Sie hat die Arbeit der Kommission maßgeblich geprägt und sie durch einen intensiven 18-monatigen Arbeitsprozess navigiert.

Ihren Dank richtet die Bundesregierung zudem an die Geschäftsstelle beim Deutschen Jugendinstitut e. V. Unter der Leitung von Dr. Claudia Zerle-Elsäßer hat sie die Kommissionsarbeit organisatorisch und wissenschaftlich unterstützt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

**Bericht der Sachverständigenkommission
für den Zehnten Familienbericht**

**„Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer
Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abbildungsverzeichnis	36
Tabellenverzeichnis	42
Verzeichnis der Infoboxen	46
Abkürzungsverzeichnis	47
Die Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts	52
Die Verfasserinnen und Verfasser von Expertisen für den Zehnten Familienbericht	53
Veranstaltungen der Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts	54
Vorwort	56
Ausrichtung und Struktur des Berichts	56
Begrifflichkeiten	58
Danksagung	61
1 Begrifflichkeiten und Bestandsaufnahme: Allein- und Getrennterziehende im sozial-historischen Kontext	63
1.1 Familienpolitische Ausrichtung.....	63
1.1.1 Gesellschaftlicher Wandel und die strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber alternativen Familienformen	63
1.1.2 Ökonomische Eigenständigkeit und neue Risiken.....	65
1.1.3 Zwischen Ex-ante-Unabhängigkeit und Ex-post-Kompensation.....	66
1.1.4 Gemeinsame Elternverantwortung stärken.....	67
1.1.5 Vulnerabilitäten beachten	70
1.2 Historische Pfadabhängigkeiten im Recht.....	72
1.2.1 Von der Stigmatisierung zur Anerkennung der Vielfalt von Familienformen: Entwicklungstendenzen und Begriffe im Recht	72
1.2.2 Ledige Mütter und uneheliche Kinder: Der lange Schatten der Diskriminierung im Recht	73
1.2.2.1 Witwen und geschiedene Mütter: Alleinlebend, nicht unehelich, auch benachteiligt	73
1.2.2.2 Unvollständige Familien, Halbfamilien, alleinlebende Mütter und Ein-Eltern-Familien	74
1.2.3 Exkurs: Alleinlebende Mütter und Väter in der DDR.....	74

	Seite
1.2.4	Von der Alleinsorge zur gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung im Familienrecht..... 75
1.2.5	Alleinerziehen als Rechtsbegriff im Sozial- und Steuerrecht..... 76
1.2.6	Zwischenfazit: Verwendung des Begriffs „Alleinerziehen“ und anderer Begriffe mit Blick auf Recht und Sozialpolitik 78
1.3	Familienformen in der amtlichen Statistik 79
1.3.1	Von „unehelichen Geburten“ zu „Geburten von nicht miteinander verheirateten Eltern“..... 79
1.4	Exkurs: Die Entwicklungen in der DDR 80
1.4.1	Der Mikrozensus als zentrale Datenquelle der Familienberichterstattung 81
1.5	Zwischenfazit: Begrifflichkeiten und Abgrenzungen in der amtlichen Statistik 85
1.6	Zusammenfassung 85
2	Empirische Bestandsaufnahme allein- und getrennterziehender Elternschaft..... 87
2.1	Familienstrukturen in Deutschland auf Basis amtlicher Daten 87
2.1.1	Verbreitung alleinerziehender Elternschaft auf Basis amtlicher Daten 87
2.1.1.1	Wie viele Alleinerziehende gibt es in Deutschland? 87
2.1.1.2	Wie hat sich der Anteil der als alleinerziehend klassifizierter Familien über die Zeit entwickelt?..... 88
2.1.1.3	Wächst die Zahl alleinlebender Männer mit Kindern?..... 90
2.1.2	Sozialstruktur und Familienform..... 91
2.1.2.1	Wandel der Familienformen in Ost- und Westdeutschland..... 91
2.1.2.2	Sozialstruktur und Familienform..... 93
2.1.2.3	Veränderungen nach Bildungsniveau über die Zeit..... 95
2.1.2.4	Familienformen im Migrations- und Fluchtkontext 96
2.1.2.4.1	Unterschiede in den Familienformen innerhalb der Migrationspopulation..... 96
2.1.2.4.2	Rechtliche Rahmenbedingungen und Migrationskontext..... 100
2.1.3	Besondere Kontexte..... 101
2.1.3.1	Allein- und getrennt erziehende Elternschaft nach Auflösung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft..... 101
2.1.3.2	Solo-Elternschaft 101
2.1.4	Neue Wege in der Erfassung der Familienformen in der amtlichen Statistik 102

	Seite
2.2	Trennung und Scheidung im Lebenslauf von Eltern 105
2.2.1	Soziodemografische Unterschiede im elterlichen Trennungsrisiko 105
2.2.2	Übergänge nach elterlicher Trennung und Scheidung 107
2.2.3	Allein- und getrennt erziehende Elternschaft und der Eintritt in die Volljährigkeit der Kinder 108
2.3	Geteilte Betreuung in Deutschland und Europa 110
2.3.1	Geteilte Betreuung in Europa 110
2.3.2	Geteilte Betreuung in Deutschland im Spiegel unterschiedlicher Datensätze 112
2.3.2.1	Vorbemerkung zur Erfassung geteilter Betreuung 112
2.3.2.2	Geteilte Betreuung im Spiegel unterschiedlicher aktueller Befragungsdaten 112
2.3.2.2.1	Familiendemografisches Panel FReDA 2021 112
2.3.2.2.2	AID:A-Befragung 2019 113
2.3.2.2.3	Zeitverwendungsstudie 2022 115
2.3.3	Determinanten und Merkmale geteilter Betreuung 116
2.3.3.1	Wohnentfernung von Nicht-Residenz-Eltern zu Kindern 116
2.3.3.2	Soziodemografische Determinanten geteilter Betreuung 117
2.3.3.3	Beziehungsqualität 118
2.4	Familienform, Erwerbstätigkeit und ökonomische Situation 120
2.4.1	Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern mit Kindern im Haushalt 120
2.4.2	Armutsgefährdung 127
2.4.2.1	Offizielle Armutsgefährdungsquoten nach Haushaltstyp 127
2.4.2.2	Fallstricke bei der Messung monetärer Armutsrisiken 128
2.4.2.2.1	Gravierende Unterschiede in den Armutsgefährdungsquoten zwischen unterschiedlichen Quellen des Statistischen Bundesamtes 128
2.4.2.2.2	Armutsgefährdungsquote und Berechnung des Nettoäquivalenzeinkommens 131
2.4.2.3	Armutsgefährdung nach Familienform und soziodemografischen Merkmalen 132
2.4.3	Transferbezug und Unterhaltszahlungen 138
2.4.3.1	Transferbezug von Alleinlebenden mit Kindern im Zeitverlauf 138
2.4.3.2	Unterhaltsleistungen vom anderen Elternteil 143
2.4.3.2.1	Kindesunterhalt 143
2.4.3.2.2	Betreuungs- und nachehelicher Unterhalt 146

	Seite
2.4.3.3	Welche Bedeutung hat der Unterhaltsvorschuss?..... 146
2.4.4	Einkommensdynamik nach Trennung und Scheidung 148
2.4.5	Armutgefährdung und Transferabhängigkeit im Trennungsprozess 149
2.5	Vermögen und Alterssicherung 151
2.5.1	Vermögen 151
2.5.2	Alterssicherung und Lebensform..... 156
2.5.2.1	Lebensform und individuelle Ansprüche in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)..... 156
2.5.2.1.1	Alterssicherung und Lebensform im Haushaltskontext..... 157
2.5.2.2	Hinterbliebenenrente und Versorgungsausgleich 160
2.5.2.2.1	Hinterbliebenenrente 160
2.5.2.2.2	Die Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alterssicherung von Geschiedenen..... 160
2.6	Die Wohnsituation von Alleinlebenden mit Kindern 162
2.6.1	Problemlagen..... 162
2.6.2	Änderung der Wohnverhältnisse durch Trennung..... 165
2.6.3	Internationale Befunde 166
2.6.4	Gestaltung von Wohnraum für Allein- und Getrennterziehende..... 166
2.7	Schlussfolgerungen und Empfehlungen 167
3	Unterstützung für allein- und getrennterziehende Eltern und ihre Kinder – Rechtliche Rahmenbedingungen 170
3.1	Verfassungsrechtliche Grundlagen, internationales Recht, Europarecht 170
3.1.1	Eltern, Kinder und Eltern-Kind-Beziehungen im Verfassungsrecht 171
3.1.2	Europarecht und europäische Politik 172
3.2	Familienrechtliche Rahmenbedingungen 173
3.2.1	Kindschaftsrecht 173
3.2.2	Sorgerecht und Umgang 173
3.2.2.1	Die Anordnung der geteilten Betreuung im Gerichtsverfahren und geplante Gesetzesreformen 174
3.2.2.2	Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei Getrenntleben –Konfliktlösungsmechanismen im Recht 176
3.2.3	Das Umgangsrecht..... 177
3.2.3.1	Umgang und familiäre Gewalt..... 178
3.2.3.2	Beratung und Mediation bei Elternkonflikten – die Rolle der Familiengerichte 178

	Seite
3.2.3.3	Rechtstatsachenforschung zur Praxis der Familiengerichte 179
3.2.4	Kindesunterhalt..... 179
3.2.5	Betreuungsunterhalt..... 181
3.2.6	Weitere Scheidungs- und Trennungsfolgen..... 182
3.2.7	Kinderrechte, Kindeswohl und die Perspektive der Kinder 182
3.2.7.1	Beteiligungsrechte des Kindes im Familiengerichtsverfahren 182
3.3	Alleinerziehende im Steuer- und Sozialrecht 183
3.3.1	Das menschenwürdige Existenzminimum als Dreh- und Angelpunkt des deutschen Sozialstaats 184
3.3.1.1	Steuerrecht 185
3.3.1.2	Grundsicherungsrecht..... 186
3.3.1.3	Das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen im Überblick..... 186
3.3.1.4	Kritik an der Ermittlung des kindlichen Existenzminimums 188
3.3.2	Unterstützung von Alleinerziehenden im Steuer- und Sozialrecht 190
3.3.2.1	Allgemeine Unterstützung für Alleinerziehende 191
3.3.2.1.1	Das Kindergeld..... 191
3.3.2.1.2	Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende..... 191
3.3.2.1.3	Entlastungsbetrag in Gestalt eines pauschalen Abzugs von der Steuerschuld 194
3.3.2.1.4	Unterhaltsvorschuss..... 195
3.3.2.1.5	Unterhaltsvorschuss bei geteilter Betreuung 197
3.3.2.2	Unterstützung für Alleinerziehende mit niedrigem Einkommen..... 198
3.3.2.2.1	Kinderzuschlag 198
3.3.2.2.2	Wohngeld 199
3.3.2.2.3	Schnittstellenprobleme 200
3.3.2.3	Alleinerziehende im Grundsicherungsbezug (SGBII, SGB XII)..... 200
3.3.2.3.1	Leistungen für allein- und getrennt erziehende Eltern und ihre Kinder..... 201
3.3.2.3.2	Temporäre Bedarfsgemeinschaft im SGB II 202
3.3.3	Kindergrundsicherung in der Fassung des Gesetzentwurfs vom 6. November 2023 203
3.3.3.1	Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen 204
3.3.3.2	Ungleichbehandlung von Kindern..... 205
3.3.3.2.1	Wegfall des Kindergeldübertrags 207

	Seite
3.3.3.3	Die Neuermittlung des Kinderexistenzminimums..... 207
3.3.3.4	Übertragung des Konzepts der temporären Bedarfsgemeinschaft auf den Kinderzusatzbetrag..... 207
3.3.3.5	Komplexität reduzieren, Inanspruchnahme von Leistungen steigern..... 207
3.4	Schlussfolgerungen und Empfehlungen 208
4	Vereinbarkeit, Zeit und soziale Infrastruktur 212
4.1	Aufteilung von Sorge- und Hausarbeit nach Familienform und Lebensphase..... 212
4.1.1	Aufteilung von Sorgearbeit 212
4.1.2	Intensivierung von Elternschaft und Partnerschaftsform..... 216
4.1.3	Die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen..... 219
4.2	Rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungsfelder der Vereinbarkeit 219
4.2.1	Teilzeitanpruch und Flexibilität von Arbeitsort und Lage der Arbeitszeiten..... 220
4.2.2	Kinderkrankentage 222
4.2.3	Familienbewusste betriebliche Unternehmenspolitik..... 223
4.2.4	Familienstartzeit und Elterngeld..... 223
4.2.5	Präventive Informations- und Beratungsangebote..... 225
4.2.6	Haushaltsnahe Dienstleistungen 226
4.3	Unterstützung durch Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder 227
4.3.1	Rechtsanspruch..... 227
4.3.2	Platzvergabesystem 231
4.3.3	Ungedeckte Betreuungsbedarfe zu Randzeiten und in Notsituationen..... 232
4.4	Qualität und Verlässlichkeit 238
4.5	Teilhabe an nicht-formalen Bildungs- und Freizeitangeboten 240
4.6	Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen 245
4.6.1	Problemlagen und Belastungen 245
4.6.2	Unterstützungsangebote und Leistungen für Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen..... 248
4.7	Schlussfolgerungen und Empfehlungen 253
5	Qualifikation und Arbeitsmarkt 254
5.1	Bildungsabschluss und Erwerbsteilhabe von Alleinerziehenden..... 254
5.1.1	Bildungsabschluss 254

	Seite
5.1.2	Erwerbserfahrung 256
5.1.3	Erwerbsteilhabe 257
5.1.4	NEETs: Nicht in Ausbildung oder Beschäftigung..... 259
5.2	Arbeitsmarktverfügbarkeit und Erwerbsteilhabe von Alleinerziehenden im SGB-II-Leistungsbezug..... 260
5.2.1	Bezugsquoten Alleinerziehender und Repräsentanz in der Gruppe der Leistungsbeziehenden..... 260
5.2.2	Arbeitsmarktverfügbarkeit alleinerziehender Leistungsbeziehender und Gründe für Nichtverfügbarkeit..... 261
5.2.3	Erwerbsaufnahmen und Austrittsraten aus dem Leistungsbezug 263
5.2.4	Kinderbetreuung als Voraussetzung 265
5.2.5	Teilzeitausbildung zur Ermöglichung von Teilhabe..... 266
5.3	Fort- und Weiterbildung 268
5.4	Jobcenterbetreuung und -beratung, Teilnahme an Maßnahmen und Wirkungen auf Beschäftigung 270
5.4.1	Jobcenterbetreuung und -beratung von Alleinerziehenden 270
5.4.1.1	Alleinerziehende Mütter im Vergleich mit Eltern in anderen Lebensformen 270
5.4.1.2	Geschlechts- und regionsspezifische Betreuungs- und Beratungspraktiken..... 271
5.4.1.3	Herausforderungen für Jobcenter bei der Gestaltung von Angeboten für Eltern mit Kleinkindern..... 272
5.4.1.4	Förder- und Beratungsangebote der Jobcenter 274
5.4.1.5	Bewertung der Jobcenterbetreuung durch Klientinnen und Klienten 275
5.4.2	Teilnahme von Alleinerziehenden an Maßnahmen 276
5.4.3	Beschäftigungswirkungen der Teilnahme an Maßnahmen..... 282
5.5	Perspektiven anderer Akteure im Arbeitsmarkt..... 283
5.5.1	Perspektive und Erfahrungen der Träger beruflicher Weiterbildung 283
5.5.2	Perspektive und Erfahrungen der Betriebe 287
5.6	Schlussfolgerungen und Empfehlungen 288
6	Unterstützungspotenziale bei elterlichen Konflikten und sozialen Notlagen..... 291
6.1	Beratung und Unterstützung für allein- und getrennt erziehende Familien..... 291
6.1.1	Überblick und Leistungen 292
6.1.1.1	Familienberatungsstellen 293

	Seite
6.1.1.2 Familienbildung.....	297
6.1.1.3 Jugendamt und weitere Hilfen.....	298
6.1.2 Erfordernisse und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Trennungsberatung.....	299
6.1.2.1 Prävention von Partnerschaftsproblemen und Beratung im Vorfeld einer Trennung.....	299
6.1.2.1.1 Ambivalenzberatung.....	301
6.1.2.2 Information, Psychoedukation sowie individualisierte Beratung und Unterstützung für getrennte Eltern und deren Kinder.....	301
6.1.2.2.1 Beteiligung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche.....	303
6.2 Unterstützung elterlicher Trennung im Kontext gerichtlicher Auseinandersetzungen (FamFG).....	305
6.2.1 Angeordnete Beratung und Mediation bei hochkonflikthaftem Elternverhalten.....	305
6.2.2 Weitere Erfordernisse im Hinblick auf kindgerechte Verfahren im Kontext des FamFG.....	307
6.2.2.1 Mitwirkung des Jugendamts.....	307
6.2.2.2 Verfahrensbeistand.....	308
6.2.2.3 Persönliche Anhörung der Kinder.....	309
6.3 Unterstützungsangebote in ökonomischen Notlagen.....	310
6.3.1 Anlaufstellen und soziale Unterstützung für Allein- und Getrennterziehende in prekären finanziellen Situationen.....	310
6.3.2 Weiterentwicklung der Beratung bei finanziellen Fragen und Schulden.....	312
6.4 Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung.....	314
6.4.1 Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung.....	314
6.4.1.1 Ökonomische Gewalt.....	317
6.4.1.2 Rechtstatsachenforschung.....	318
6.4.2 Umgang, Schutz und Sorge nach Trennung oder Scheidung im Gewaltkontext: rechtlicher Rahmen.....	319
6.4.2.1 Problembereiche und Schutzmaßnahmen für von Gewalt betroffene Eltern im Kontext von Trennung oder Scheidung.....	320
6.4.2.2 Schutzmaßnahmen für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche im Kontext von Trennung oder Scheidung.....	322
6.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen.....	325
7 Gesundheit und Wohlbefinden.....	328
7.1 Empirische Bestandsaufnahme zum Zusammenhang von Familienform und Gesundheit.....	328

	Seite
7.1.1	Wohlbefinden, Gesundheit und Familienform 328
7.1.1.1	Gesundheit und Wohlbefinden von alleinerziehenden Müttern und Vätern in Deutschland 329
7.1.1.2	Gesundheit und Wohlbefinden von Nicht-Residenz- Eltern 333
7.1.1.3	Wohlbefinden und Wechselmodell..... 335
7.1.2	Zusammenhänge zwischen der Familienform und der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen..... 336
7.2	Spezifische Belastungssituationen..... 339
7.2.1	Wohlbefinden und ungeplante Schwangerschaft..... 339
7.2.2	Wohlbefinden und frühe Elternschaft..... 344
7.2.3	Wohlbefinden und Gesundheit nach Trennung und Scheidung 345
7.2.4	Wohlbefinden und Gesundheit nach Tod des Partners..... 348
7.3	Selbst- und Fremdwahrnehmung von Alleinerziehenden..... 349
7.4	Unterstützungsstrukturen -und Bedarfe..... 352
7.4.1	Informelle Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen von Alleinerziehenden..... 352
7.4.2	Institutionalisierte Unterstützungsstrukturen..... 353
7.4.2.1	Spezielle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe 353
7.4.2.2	Frühe Hilfen..... 357
7.4.3	Unterstützungsbedarfe 359
7.5	Gesundheitsförderung..... 361
7.5.1	Familiäre Gesundheitsförderung und Lebenslauf..... 361
7.5.2	Internationale Modellprojekte 364
7.5.3	Nationale Modellprojekte 366
7.6	Schlussfolgerungen und Empfehlungen 367
8	Handlungsempfehlungen 369
8.1	Grundsätze einer zukunftsorientierten Familienpolitik 369
8.2	Ökonomische Eigenständigkeit stärken..... 370
8.2.1	Ausbau der Kinderbetreuung quantitativ und qualitativ weiter voranbringen und Vereinbarkeit fördern 370
8.2.2	Familiengerechtigkeit in der Arbeitswelt sowie im Arbeits- und Sozialrecht stärken und rigide Arbeitszeitmuster aufbrechen 371
8.2.3	Egalitäre Aufteilung von Sorgearbeit bereits in bestehenden Partnerschaften fördern, Fehlanreize abbauen und neue Optionen schaffen..... 372

	Seite
8.2.4	Teilhabechancen am Arbeitsmarkt ausschöpfen..... 373
8.3	Gemeinsame Elternverantwortung fördern..... 374
8.3.1	Wahlmöglichkeiten des Betreuungsmodells im Recht gewährleisten..... 374
8.3.2	Kinderperspektive und Kinderrechte angemessen berücksichtigen..... 375
8.3.3	Bewusstsein für geteilte Betreuung und gemeinsame Elternverantwortung schärfen..... 376
8.3.4	Trennungs- und Scheidungsberatung fördern und angemessen ausstatten 377
8.3.5	Schutz vor häuslicher Gewalt verbessern 378
8.4	Armut bekämpfen und Vulnerabilitäten beachten 379
8.4.1	Komplexitäten im Sozialrecht reduzieren und Zugänge erleichtern 379
8.4.2	Existenzsichernde Sozialleistungen gewähren 380
8.4.3	Gerechten Ausgleich nach Trennung für alle Familienformen gewährleisten 381
8.4.4	Bezahlbare und adaptive Wohnformen fördern..... 381
8.4.5	Besondere Vulnerabilitäten von Eltern mit Migrationshintergrund beachten..... 382
8.4.6	Freiräume für Eltern und Kinder schaffen und Gesundheitsförderung stärken 382
8.5	Familienvielfalt adäquat erfassen – Statistik und Evaluationsforschung zeitgemäß weiterentwickeln..... 383
8.5.1	Familienvielfalt in amtlicher und nichtamtlicher Statistik zeitgemäß abbilden..... 383
8.5.2	Amtliches Indikatorensystem zeitgemäß anpassen..... 384
8.5.3	Familienformen in der Armutsberichterstattung adäquat berücksichtigen und das Existenzminimum transparent ermitteln..... 385
8.5.4	Rechtstatsachen- und Evaluationsforschung stärken 385
	Literaturverzeichnis..... 387
	Anhang 442
	Das Mikrosimulationsmodell ZEW-EviSTA 442
	Abbildungen 443
	Tabellen 447

Abbildungsverzeichnis

	Seite
Abbildung 1-1: Zentrale Ziele einer zukunftsorientierten Familienpolitik.....	72
Abbildung 1-2: Anteil der nichtehelichen Geburten an allen Geburten (Nichtehelichenquote) in Ost- und Westdeutschland 1841 bis 2022 (in Prozent).....	81
Abbildung 1-3: Begrifflichkeiten in der amtlichen Statistik 1900 bis heute	82
Abbildung 1-4: Als Alleinerziehende klassifizierte Personen in der amtlichen Statistik mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt und Anteil von Vätern an allen Alleinerziehenden 1991 bis 2023 (Deutschland; Anzahl in Mio.; in Prozent)	84
Abbildung 2-1: Alleinlebende Personen mit Kindern in der amtlichen Statistik 1991 bis 2023 (Deutschland; Anzahl in Millionen; Anteile in Prozent an allen Familien mit Kindern)	90
Abbildung 2-2: Anteile alleinlebender Männer mit Kindern an allen Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2005 bis 2023 (Deutschland; in Prozent).....	91
Abbildung 2-3: Anteile alleinlebender Frauen mit Kindern an allen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2021 (Deutschland; in Prozent)	94
Abbildung 2-4: Anteile alleinlebender Frauen mit Kindern an allen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Bildungsniveau 1996 bis 2021 (Deutschland; in Prozent)	96
Abbildung 2-5: Anteile alleinlebender Frauen mit Kindern an allen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Migrationskontext 2021 (Deutschland; in Prozent)	98
Abbildung 2-6: Familienformen von ukrainischen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2022 (Deutschland; in Prozent)	99
Abbildung 2-7: Familienformen bei Berücksichtigung von getrennt erziehender Elternschaft in unterschiedlichen Haushaltskontexten (beispielhafte Darstellung).....	104
Abbildung 2-8: Trennungswahrscheinlichkeit der Eltern nach Geburt des ersten Kindes 2021 (Deutschland; in Prozent).....	106
Abbildung 2-9: Wahrscheinlichkeit des Zusammenzugs mit einem (neuen) Partner bzw. einer (neuen) Partnerin nach Jahren seit der elterlichen Trennung 2021 (Deutschland; in Prozent)	108
Abbildung 2-10: Lebenszufriedenheit und finanzielle Situation von Eltern nach Alter des jüngsten Kindes im Haushalt und Familienform 2021 (Deutschland; Mittelwerte; in Prozent)	110

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

	Seite
Abbildung 2-11: Geteilte Betreuung von Kindern unter 18 Jahren im Haushalt im europäischen Vergleich nach Anzahl der Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil 2021 (2019 für Deutschland) (in Prozent)	111
Abbildung 2-12: Durchschnittliche Beziehungsqualität zum leiblichen Vater nach Kontakt und Anzahl der Übernachtungen pro Monat aus Sicht der Kinder 2019 (Deutschland; Mittelwerte)	119
Abbildung 2-13: Angaben von Residenz-Müttern zur Zusammenarbeit in der Erziehung mit dem Nicht-Residenz-Vater 2019 (Deutschland; in Prozent).....	120
Abbildung 2-14: Durchschnittliche normale Wochenarbeitszeit von Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Geschlecht, Lebensform und Region, 1996 bis 2021 (Mittelwerte in Stunden).....	122
Abbildung 2-15: Erwerbsstatus von Müttern nach Lebensform und Alter des jüngsten Kindes im Haushalt in Westdeutschland und Ostdeutschland 2021 (in Prozent)	123
Abbildung 2-16: Armutsgefährdungsquoten (AROP) von Alleinlebenden mit Kindern im Spiegel alternativer amtlicher Messungen 2006 bis 2022 (Deutschland; in Prozent)	129
Abbildung 2-17: Armutsgefährdungsquoten (AROPKern) von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Familienform in Westdeutschland und Ostdeutschland 2012 bis 2021 (in Prozent)	138
Abbildung 2-18: Bezug von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt von Sozialtransfers oder ALG I nach Familienform in Westdeutschland und Ostdeutschland 1996 bis 2019 (in Prozent)	140
Abbildung 2-19: Kinder unter 18 Jahren im Unterhaltsvorschuss-Leistungsbezug nach Bundesland und Alter des Kindes 2023 (in Prozent)	147
Abbildung 2-20: Bruttoindividualeinkommen und Nettohaushaltseinkommen nach Trennungszeitpunkt von Eltern mit Kindern unter 18 Jahren 2000 bis 2021 (Deutschland; Mittelwerte in Euro).....	149
Abbildung 2-21: ALG II oder Sozialgeld beziehende Eltern mit Kindern unter 18 Jahren nach Trennungszeitpunkt 2000 bis 2021 (in Prozent).....	150
Abbildung 2-22: Bruttohaushaltseinkommen nach Einkommensquellen und Familienformen mit Kindern unter 18 Jahren 2018 (Deutschland; in Prozent).....	152

	Seite
Abbildung 2-23: Erwartete individuelle Rentenzahlbeträge der Geburtsjahrgänge 1950 bis 1979 (Deutschland; Mittelwerte in Euro mit 95-Prozent-Konfidenzintervall).....	157
Abbildung 2-24: Anteile Wohnkosten am verfügbaren Einkommen nach Haushaltstypen mit abhängigen Kindern unter 25 Jahren 2021 (Deutschland; in Prozent).....	163
Abbildung 4-1: Aufteilung von Sorgearbeit in Paarfamilien nach Alter des jüngsten Kindes im Haushalt 2008 bis 2021 (Deutschland; in Prozent)	215
Abbildung 4-2: Anteil aller Kinder unter drei Jahren, die eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflege nutzen, nach Familienform 2022 (Deutschland; in Prozent).....	229
Abbildung 4-3: Betreuungsmix nach Familienform für Kinder unter 6 Jahren 2019 (Deutschland; in Prozent).....	230
Abbildung 4-4: Zeitliche Verteilung der nicht abgedeckten Betreuungsbedarfe durch aktuellen Betreuungsplatz 2022 (Deutschland; in Prozent).....	234
Abbildung 4-5: Nicht abgedeckte Betreuungszeiten bei Grundschulkindern, nach Familienform 2022 (Deutschland; in Prozent)	236
Abbildung 4-6: Teilnahme von zwei- bis sechsjährigen Kindern an ausgewählten nicht-formalen Freizeitaktivitäten 2019 (Deutschland; in Prozent)	242
Abbildung 4-7: Teilnahme von Kindern im Alter von 12 bis 17 Jahren an nicht-formalen Freizeitaktivitäten in Vereinen, Gruppen oder Verbänden nach Familienform 2019 (Deutschland; in Prozent).....	243
Abbildung 4-8: Teilnahme von Kindern im Alter von 12 bis 17 Jahren an ausgewählten nicht-formalen Freizeitaktivitäten innerhalb von schulischen Einrichtungen im Jahr 2019 (Deutschland, in Prozent).....	244
Abbildung 4-9: Anteil Kinder unter 18 Jahren mit Beeinträchtigung oder Behinderung nach Familienform 2019 (Deutschland; in Prozent).....	246
Abbildung 4-10: Probleme im Berufsalltag, die die Pflegeaufgaben erschweren 2021 (Deutschland; in Prozent)	247
Abbildung 4-11: Veränderung der Arbeits-/Ausbildungszeit wegen der Beeinträchtigung des Kindes 2021 (Deutschland; in Prozent)	248
Abbildung 4-12: Unterstützungsangebote der Arbeitgeber 2021 (Deutschland; in Prozent)	249
Abbildung 5-1: Höchster erreichter berufsbildender Abschluss von Frauen und Männern nach Familienform mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2021 (Deutschland; in Prozent)	255

	Seite
Abbildung 5-2: Höchster erreichter berufsbildender Abschluss von Frauen nach Leistungsbezug und Familienform mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2019 (Deutschland; in Prozent)	256
Abbildung 5-3: Beteiligung alleinlebender Frauen und Männer mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt am Erwerbsleben 2021 (Deutschland; in Prozent).....	258
Abbildung 5-4: SGB-II-Bezugsquoten nach Haushaltstyp 2005 bis 2023 (Deutschland; in Prozent)	261
Abbildung 5-5: Ausstiegswege erwerbsfähiger leistungsbeziehender Mütter in den 60 Monaten nach Zugang des ersten Kindes in die Bedarfsgemeinschaft nach Haushaltstyp (Geburten 2007 bis 2015) (Deutschland; in Prozent).....	265
Abbildung 5-6: Gesamtanzahl, Anzahl der SGB-II-Leistungsberechtigten und deren Teilnahmequote an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, nur Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren 2010 bis 2023 (Deutschland; Anzahl in 1000; in Prozent).....	281
Abbildung 6-1: Inanspruchnahme von Familienberatung nach Familiensituation in Erziehungs-, Familien-, Ehe-, Lebens- und Schwangerschaftsberatungsstellen 2022 (Deutschland; in Prozent)	295
Abbildung 6-2: Wirksamkeit von Trennungs- und Erziehungsberatung in Erziehungs- und Familienberatungsstellen nach § 28 SGB VIII 2015 bis 2023 (Deutschland, Effektstärken).....	296
Abbildung 6-3: Themen der Trennungs- und Scheidungsberatung in Beratungsstellen 2022 (Deutschland; in Prozent).....	302
Abbildung 6-4: Anteil handgreiflicher Auseinandersetzungen im Jahr vor Trennung, Frauen mit Kindern unter 18 Jahren nach soziodemografischen Merkmalen 2021 bis 2022 (Deutschland; in Prozent).....	316
Abbildung 7-1: Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Müttern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Partnerschaftsstatus 2019 bis 2023 (Deutschland; in Prozent)	330
Abbildung 7-2: Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Vätern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Partnerschaftsstatus 2019 bis 2023 (Deutschland; in Prozent).....	331
Abbildung 7-3: Zufriedenheit mit dem aktuellen Gesundheitszustand von Müttern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Partnerschaftsstatus und Erwerbstätigkeit 1990 bis 2019 (Deutschland; Mittelwerte)	332

	Seite	
Abbildung 7-4:	Selbsteingeschätzter allgemeiner Gesundheitszustand von Residenz-Müttern mit minderjährigen Kindern in Alleinlebenden- oder Stieffamilien im Vergleich zu Paarfamilien mit nur eigenen Kindern 2019 (Deutschland; in Prozent).....	336
Abbildung 7-5:	Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Alleinerziehenden- bzw. Paarhaushalten 2022 und 2023 (Deutschland; in Prozent)	337
Abbildung 7-6:	Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen in Alleinerziehenden- bzw. Paarfamilien 2022 und 2023 (Deutschland; in Prozent).....	339
Abbildung 7-7:	Jährliche Diagnose-Inzidenz nach Geschlecht und Alter (30 bis 59 Jahre) 2015 (Deutschland; in Prozent).....	346
Abbildung 7-8:	Depressionsindex (State-Trait-Depression-Skala) nach Zeitpunkt vor und nach der Scheidung in Jahren, getrennt nach Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren 2008 bis 2022 (Deutschland; Mittelwerte).....	347
Abbildung 7-9:	Allgemeine Zufriedenheit und Zufriedenheit mit dem Familienleben nach Zeitpunkt vor und nach der Trennung in Jahren, getrennt nach Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren 2008 bis 2022 (Deutschland; Mittelwerte).....	348
Abbildung 7-10:	Bewertung von Scheidungen im Zeitverlauf 1981 bis 2017 (Mittelwerte)	350
Abbildung 7-11:	Belastungslagen von Eltern mit Kindern unter drei Jahren 2022 (Deutschland; in Prozent).....	358
Abbildung 7-12:	Inanspruchnahme universeller Angebote 2022 (Deutschland; in Prozent)	359
Abbildung 7-13:	Konzept „Doing Family“ mit Abbildung von Kernaspekten	360
Abbildung 7-14:	Soziale Determinanten, Lebensphasen und deren Ausgestaltung von dazugehörigen Lebenswelten bzw. Settings.....	363
Abbildung A-1:	Durchschnittliche normale Wochenarbeitszeit von erwerbstätigen Personen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Geschlecht und Lebensform in Westdeutschland und Ostdeutschland 1996 bis 2021 (Mittelwerte in Stunden).....	443
Abbildung A-2:	Armutsgefährdungsquoten nach Haushaltstyp 2022 (Deutschland; Mittelwerte von AROP ^{Kern} und AROP ^{EU}).....	444

	Seite
Abbildung A-3: Transferleistungen oder ALG I von Personen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Lebensform 1996 bis 2019 (Deutschland; geschätzte Wahrscheinlichkeiten in Prozent mit Konfidenzintervall).....	445
Abbildung A-4: Bezug von Transferleistungen von Personen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Lebensform 2008 bis 2019 (Deutschland; geschätzte Wahrscheinlichkeiten in Prozent mit Konfidenzintervall).....	446

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 2-1: Als alleinerziehend klassifizierte Familien und Personen in der amtlichen Statistik, Unterschiede zwischen Familien-, Individual- und Kinderebene 2023 (Deutschland; Anzahl in Millionen; in Prozent).....	88
Tabelle 2-2: Familienformen von Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt in Westdeutschland, Ostdeutschland und Gesamtdeutschland 2000 und 2021 (in Prozent)	92
Tabelle 2-3: Angaben zum Wohnort des jüngsten Kindes unter 18 Jahren aus früherer Partnerschaft von Trennungsvätern und Trennungsmüttern 2021 (Deutschland; in Prozent)	113
Tabelle 2-4: Eltern-Kind-Kontakt zum und Anzahl der Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil, nur Kinder unter 18 Jahre im Haushalt 2019 (Deutschland; in Prozent)	114
Tabelle 2-5: Eltern-Kind-Kontakthäufigkeit aufgegliedert nach Anzahl der Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil, nur Kinder unter 18 Jahren im Haushalt 2019 (Deutschland; in Prozent)	115
Tabelle 2-6: Kontakt von Nicht-Residenz-Vätern zu ihren Kindern, die in einem anderen Haushalt leben 2022 (Deutschland; in Prozent)	116
Tabelle 2-7: Wohnentfernung des Nicht-Residenz-Elternteils zum Kind aufgegliedert nach Kontakt und Anzahl der Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil, nur Kinder unter 18 Jahren 2019 (Deutschland; in Prozent)	116
Tabelle 2-8: Kontakt und Anzahl der Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil nach Trennung aufgegliedert nach Bildungsniveau der Eltern und Migrationshintergrund 2019 (Deutschland; in Prozent).....	117
Tabelle 2-9: Gewünschte und normale Wochenarbeitszeit von erwerbstätigen Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt in Westdeutschland und Ostdeutschland 2021 (Mittelwerte in Stunden und Minuten)	125
Tabelle 2-10: Anteile der von Armutsrisiken betroffenen Personen nach Haushaltstyp und Armutsindikator, nur Personen mit „abhängigen Kindern“ 2022 (Deutschland; in Prozent)	127
Tabelle 2-11: Nettohaushaltseinkommen, Haushaltsgröße in Personen, Nettoäquivalenzeinkommen und Armutsgefährdungsquoten nach Familienform mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2021 (Deutschland; Einkommensmediane; Armutsgefährdungsquote in Prozent)	131

	Seite
Tabelle 2-12:	Armutsgefährdete Personen (AROPKern-Quote) nach soziodemografischen Merkmalen und Familienform 2021 (Deutschland; in Prozent)..... 133
Tabelle 2-13:	Personen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt im Leistungsbezug (Sozialtransfers oder ALG I) nach Art der Leistung und Familienform in Westdeutschland, Ostdeutschland und Gesamtdeutschland 2019 (in Prozent) 141
Tabelle 2-14:	AROP und Transferbezug nach Art der geteilten Betreuung. Familien mit Kindern unter 18 Jahren 2019 (Deutschland; in Prozent) 143
Tabelle 2-15:	Eltern mit Kindern unter 18 Jahren, die Anspruch auf Kindesunterhalt haben. Tatsächliche Zahlung des Kindesunterhalts nach soziodemografischen Merkmalen 2012/2013 bis 2020/2021 (kumuliert) (Deutschland; in Prozent) 145
Tabelle 2-16:	Vermögen, Schulden und Reserven nach Familienform mit Kindern bis 16 Jahren im Haushalt 2017 (Deutschland; Median in Euro; ohne Vermögen, Schulden und Reserven in Prozent)..... 153
Tabelle 2-17:	Nettoäquivalenzeinkommen, Armutsgefährdungsquote (AROP) und Transferbezug von Personen im Alter 65 bis 74 zum Befragungszeitpunkt nach Familienstand 2018 (Deutschland; Einkommensmedian in Euro; AROP und Transferbezug in Prozent) 158
Tabelle 2-18:	Entgeltpunkte der Geburtsjahrgänge 1950 bis 1979 vor und nach Versorgungsausgleich zum Befragungszeitpunkt 2020/2021 (Deutschland; Versorgungsausgleich in Mittelwerten und Prozent; Abschlag/Zuschlag in Mittelwertdifferenz und Prozentpunkten)..... 161
Tabelle 2-19:	Wohnkostenbelastung von über 40 Prozent vom verfügbaren Nettohaushalts-einkommen nach Familienform mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt und Gemeindegröße in Einwohnerzahl 2018 (Deutschland, in Prozent)..... 164
Tabelle 2-20:	Nicht gedeckter Wohnraumbedarf nach Familienform mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt und Gemeindegröße in Einwohnerzahl 2018 (Deutschland, in Prozent)..... 164
Tabelle 3-1:	Unterschiede in der Definition des monatlichen Existenzminimums für Kinder in verschiedenen Rechtsbereichen 187
Tabelle 4-1:	Durchschnittliche Zeitverwendung für Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit nach Geschlecht und Familienform 2012/2013 und 2022 (Deutschland; Mittelwerte in Stunden und Minuten 213

	Seite
Tabelle 4-2: Subjektive Einschätzung, zu wenig Zeit zu haben von Eltern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, nach Geschlecht und Familienform 2022 (Deutschland; in Prozent)	217
Tabelle 4-3: Zeitverwendung pro Tag für ausgewählte interaktive Eltern-Kind-Aktivitäten von Eltern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Familienform und Geschlecht 2022 (Deutschland; Mittelwerte in Stunden und Minuten).....	219
Tabelle 4-4: Gründe für die Nicht-Nutzung einer Kindertagesbetreuung auf Basis von Berichten der Mütter 2022 (Deutschland; in Prozent).....	231
Tabelle 4-5: Durchschnittlicher Umfang der Kindertagesbetreuung pro Woche 2022 (Deutschland; in Stunden)	233
Tabelle 4-6: Nicht abgedeckter Betreuungsbedarf 2022 (Deutschland; in Prozent)	233
Tabelle 4-7: Betreuungsbedarfe und -nutzung bei Grundschulkindern, nach Familienform 2022 (Deutschland; in Prozent)	235
Tabelle 4-8: Durchschnittliche Zeitverwendung von Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt für Wegezeiten von und zur Kinderbetreuung je Ausübungstag nach Geschlecht und Regionsgrundtyp 2022 (Deutschland; Mittelwerte in Stunden und Minuten)	237
Tabelle 4-9: Verbesserungsbedarf in der Kindertagesbetreuung: Häufigkeit von „viel Bedarf“, nach Familienform 2020 und 2022 (Deutschland; in Prozent)	239
Tabelle 4-10: Teilnahme an nicht-formalen Bildungs- und Freizeitaktivitäten, nach Altersgruppe der Kinder und Familienform 2019 (Deutschland; in Prozent).....	241
Tabelle 4-11: Kenntnis und Nutzung von Unterstützungsangeboten 2021 (Deutschland; in Prozent).....	250
Tabelle 5-1: Erwerbserfahrung von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Lebensform und ALG-II-Bezug 2019 (Deutschland; in Prozent).....	257
Tabelle 5-2: NEET-Rate unter Frauen und Männern im Alter von 15 bis 24 Jahren mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, nach Geschlecht und Lebensform 2021 (Deutschland; in Prozent)	259
Tabelle 5-3: Teilnahme von Alleinerziehenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen 2010 bis 2023 (Deutschland; in absoluten Zahlen; in Prozent).....	278

	Seite
Tabelle 5-4: Angebotstableau von Trägern beruflicher Weiterbildung und Zugangskriterien	285
Tabelle 6-1: Übersicht der Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Kontext elterlicher Konflikt- und Notlagen vor, während und nach Trennung.....	292
Tabelle 6-2: Nutzung von Beratungsangeboten im Jahr 2019 (Deutschland; in Prozent)	294
Tabelle 6-3: Mütter von minderjährigem/n Kind/ern mit externen Elternteilen und Eltern in Kernfamilien – Prävalenz von Konflikten unter Eltern 2019 (Deutschland; in Prozent)	317
Tabelle 7-1: Mentale Gesundheit und Wohlbefinden von Müttern und Vätern mit leiblichen oder adoptierten Kindern unter 18 Jahren nach Lebensform 2008 bis 2020 (Deutschland; Mittelwerte)	333
Tabelle 7-2: Anteil geplanter und ungeplanter Geburten nach Familienform 1984 bis 2021 (Deutschland; in Prozent).....	340
Tabelle 7-3: Anteile ungeplanter und geplanter Geburten nach Familienform und Zustand der Säuglinge und Mütter 1984 bis 2021 (Deutschland; in Prozent)	341
Tabelle 7-4: Bestandsaufnahme von „Modellen guter Praxis“ zur Gesundheitsförderung und Prävention bei Alleinerziehenden	366
Tabelle A-1: Ereignisanalytisches Regressionsmodell (Cox-Modell) 2021 (Deutschland; Abhängige Variable: Trennungsrage; Prozesszeit: Dauer seit Geburt des ersten Kindes)	447
Tabelle A-2: Ereignisanalytisches Regressionsmodell (Cox-Modell) 2021 (Deutschland; Abhängige Variable: Rate des Zusammenzugs mit einem Partner bzw. einer Partnerin; Prozesszeit: Dauer seit Trennung vom anderen Elternteil des ersten Kindes)	448

Verzeichnis der Infoboxen

	Seite
Infobox 1: Datenquellen in diesem Bericht.....	60
Infobox 2: Familienkonzepte im Mikrozensus.....	83
Infobox 3: Messung von Armut.....	128
Infobox 4: Empirische Evidenz zu Gewalt in Partnerschaften.....	314

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Gesetz in alter Fassung
AFGE	Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen
AGH	Arbeitsgelegenheiten
AID:A	Survey Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten
ALG I	Arbeitslosengeld
ALG II	Bürgergeld
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
AROP	At risk of poverty / Armutsgefährdungsquote
AROPE	At risk of poverty or social exclusion
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AVGS	Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAB	Berufsausbildungsbeihilfe
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBiG	Berufsbildungsgesetz
BDA	Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
BEA-Freibetrag	Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
BKG	Bundeskindergrundsicherungsgesetz
BKGG	Bundeskindergeldgesetz
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BSG	Bundessozialgericht
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BuT	Bildungs- und Teilhabepaket
BVerfG	Bundesverfassungsgericht

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BZgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
DA	Danger Assessment
DESTATIS	Statistisches Bundesamt
DGB	Deutscher Gewerkschaftsbund
DIHK	Deutsche Industrie- und Handelskammer
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
eLb	erwerbsfähige Leistungsberechtigte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ESchG	Embryonenschutzgesetz
ESTG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EU-GBV	Erhebung der Europäischen Union zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und andere Formen von interpersoneller Gewalt
Eurostat	Statistisches Amt der Europäischen Union
EviSTA	Evaluationsmodell für integrierte Steuer- und Transferpolitik-Analyse
EVS	Einkommens- und Verbrauchsstichprobe
EWER	Europäischer Wirtschaftsraum
FachKrEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz
FamBer	Vereinbarkeit von Pflege und Beruf für Eltern mit einem pflegebedürftigen Kind
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FamGeKi	Familiäre Gesundheit im Kiez
FAMICO	Familienintegrationscoaches
FDP	Freie Demokratische Partei
FGKiKP	Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende
Frau	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
FReDA	Familiendemografisches Panel
GEDA	Gesundheit in Deutschland aktuell
GESIS	Gesellschaft Sozialwissenschaftlicher Infrastruktureinrichtungen e. V.
GewSchG	Gewaltschutzgesetz
GG	Grundgesetz
GGS	Generations and Gender Survey
GPG	Gender Pension Gap
GREVIO	Group of experts on action against violence against women and domestic violence
GRV	Gesetzliche Rentenversicherung
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
HwO	Handwerksordnung

i. V. m.	in Verbindung mit
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IDAT	Iterative Deferred Acceptance
IEB	Integrierte Erwerbsbiografien
JUNO	Zentrum für Getrennt- und Alleinerziehende
KG	Kindergeld
KiB	Kinder im Blick
KiBS	Kinderbetreuungsstudie des Deutschen Jugendinstituts
KiD 0-3	Kinder in Deutschland 0–3
KIDA	Kindergesundheit in Deutschland Aktuell
KiFa	Kind und Familie
KiQuTG	Kita-Qualitätsgesetz
KiZ	Kinderzuschlag
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
LeSuBia	Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag
LHG	Leistungshistorik Grundsicherung
MAG	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber
MAT	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger
MZG	Mikrozensusgesetz
n. F.	Gesetz neuer Fassung
NEET	Neither in employment nor in education or training
NEL	Nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern
NPK	Nationale Präventionskonferenz
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
o.J.	ohne Jahr (Zitation)
ODARA	Ontario Domestic Abuse Risk Assessment
OECD-Skala	Gewichtungsfaktor zur internationalen und regionalen Vergleichbarkeit von Einkommensberechnungen
OLG	Oberlandesgericht
pairfam	Panel Analysis of Intimate Relationships and Family Dynamics
PASS	Panel Arbeitsmarkt und soziale Sicherung
PflegeZG	Pflegezeitgesetz
RAK-AM	Regionaler Arbeitskreis – Arbeitsmarktpolitik
RBEG	Regelbedarfsermittlungsgesetz
RV	Rentenversicherung
SchKG	Schwangerschaftskonfliktgesetz
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch, Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Drittes Buch Sozialgesetzbuch, Arbeitsförderung

SGB V	Fünftes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sechstes Buch Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Siebtens Buch Sozialgesetzbuch, Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch, Kinder- und Jugendhilfe
SGB XI	Elftes Buch Sozialgesetzbuch, Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, Sozialhilfe
SHARE	Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe
SIG	Stichprobe der Integrierten Grundsicherungsbiografien
SkF	Sozialdienst katholischer Frauen
SMSD	severe social or material deprivation
SOEP	Sozio-oekonomisches Panel
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SRGR	Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte
STARK	Streit und Trennung meistern: Alltagshilfen, Rat und Konfliktlösung
StPO	Strafprozessordnung
TAG	Tagesbetreuungsausbaugesetz
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz
UN-KRK	Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen: Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes
UV	Unterhaltsvorschuss
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VAM	Verband alleinlebender Mütter
VAMV	Verband alleinerziehender Mütter und Väter
WHO	World Health Organisation
WoGG	Wohngeldgesetz
ZDH	Zentralverband des Deutschen Handwerks
ZEW	Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung
ZPO	Zivilprozessordnung
ZVE	Zeitverwendungserhebung

Die Mitglieder der Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts

Prof. Dr. Miriam Beblo (stellvertretende Kommissionsvorsitzende)

Universität Hamburg

Prof. Dr. Mathias Berg

Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen

PD Dr. habil. Christina Boll (Kooptiertes Mitglied)

Deutsches Jugendinstitut (DJI) München

Prof. Dr. Raimund Geene

Professor für Public Health, Alice Salomon Hochschule und Berlin School of Public Health

Prof. Dr. Michaela Kreyenfeld (Vorsitzende)

Hertie School Berlin

Prof. Dr. Anne Lenze (Kooptiertes Mitglied)

Hochschule Darmstadt (emeritiert)

Prof. Dr. Kirsten Scheiwe

Universität Hildesheim (emeritiert)

Prof. Pia S. Schober, Ph.D.

Eberhard Karls Universität Tübingen

Prof. Dr. Holger Stichnoth

Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) und Universität Straßburg (Frankreich)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts

Dr. Claudia Zerle-Elsäßer (Leiterin der Geschäftsstelle)

Harald Eichhorn (Wissenschaftlicher Referent)

Yasmin Öztürk (Wissenschaftliche Referentin)

Dr. Simone Schüller (Wissenschaftliche Referentin)

Hannah Sinja Steinberg (Wissenschaftliche Referentin)

Sophia Waldmann (Wissenschaftliche Referentin)

Ariane Seibt (Sachbearbeitung)

Magdalena Siebers (Wissenschaftliche Hilfskraft)

Carsten Völler und *Nicole Reichelt* (Studentische Hilfskräfte)

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Abteilung Familie und Familienpolitik

Geschäftsstelle der Sachverständigenkommission für den Zehnten Familienbericht

Nockherstr. 2

81541 München

Tel. 089 62306-317

E-Mail: familienbericht10@dji.de

Internet: <https://www.dji.de/zehnterfamilienbericht>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Verfasserinnen und Verfasser von Expertisen für den Zehnten Familienbericht

Prof. Dr. Harald Ansen (Hochschule für Angewandte Wissenschaft Hamburg) und *Dr. Sally Peters* (Institut für Finanzdienstleistungen e. V. (iff), Hamburg)

Alleinerziehende und Schuldnerberatung

Prof. Dr. Susanne Dern (Hochschule Fulda) und *Prof. Dr. Maria Wersig* (Hochschule Hannover)

Rechtswissenschaftliches Kurzgutachten: Alleinerziehende und SGB II Leistungen

Prof. Dr. Dorothee Frings (Hochschule Niederrhein)

Rechtliche Situation von Alleinerziehenden im Kontext von Flucht und Migration

Prof. Dr. Stefan Heilmann (Frankfurt University of Applied Science)

Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung des FamFG im Bereich der Kindschaftssachen, insbesondere mit Blick auf die Verfahrensbeistandschaft und die Anhörung des Kindes

Dr. Silvia Keim-Klärner (Johann Heinrich von Thünen-Institut, Braunschweig), *Dr. André Knabe*, *Marén Wins* und *Dr. Melanie Rühmling* (Rostocker Institut für Sozialforschung und gesellschaftliche Praxis (ROSIS))

„Es ist nicht so wie alle anderen, es ist so wie die wenigen“. Selbst- und Fremdwahrnehmung von Alleinerziehenden

Dr. Christopher Kofahl und *Dr. Stefan Nickel* (Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf)

Alleinerziehende von Kindern mit Beeinträchtigung

Prof. Dr. Philipp Lersch (Humboldt Universität Berlin)

Vermögen bei Scheidung, Trennung und alleinerziehender Elternschaft

Dr. Nadja Milewski (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB), Wiesbaden)

Ein-Eltern-Haushalte unter Migrantinnen in Deutschland – Trends und Strukturen

Veranstaltungen der Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts

Anhörungen

27. April 2023, Berlin

Anhörung zum Thema „Probleme des aktuellen Gefüges von Sozialleistungen für Alleinerziehende und mögliche Modelle und Wirkungen einer Kindergrundsicherung“ mit *Prof. Dr. Anne Lenze* (Hochschule Darmstadt).

Anhörung zum Thema „Das Armutsrisiko von allein- und getrennterziehenden Eltern – mit einem Fokus auf Berlin“ mit *Dr. Sabine Hübgen* (Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin).

21. Juni 2023, online

Anhörung zum Thema „Alleinerziehende und Jobcenter“ mit *Dr. Cordula Zabel* (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit (BA), Nürnberg).

28. Juni 2023, München

Anhörung zum Thema „Sozialstaatliche Leistungen und Maßnahmen für alleinerziehende Eltern und ihre Kinder – Regelungsmodelle im internationalen Vergleich“ mit *Dr. Eva Maria Hohnerlein* (Max Planck Institut für Sozialrecht, München).

Anhörung zum Thema „Familienrecht in Deutschland und einer Einschätzung der ‚Hammer-Studie‘“ mit *Prof. Dr. Heinz Kindler* (Deutsches Jugendinstitut, München).

Anhörung zum Thema „Erreichbarkeit Alleinerziehender in den Frühen Hilfen“ mit *Dr. Ulrike Lux* und *Ilona Renner* (Deutsches Jugendinstitut, München).

Anhörung zum Thema „Beyond Family Policy – The effectiveness of policies to address the realities of single parents in the European Union“ mit *Prof. Dr. Rense Nieuwenhuis* (University Stockholm).

Anhörung zum Thema „Child poverty and deprivation in relation to family/household composition and single parenthood in European cross-national comparison“ mit *Dr. Alba Lanau* (Center for Demographic Studies, Barcelona).

Anhörung zum Thema „Child maintenance agreements and lone parents’ heterogeneity in claiming them“ mit *Prof. Dr. Laura Bernardi* (Universität Lausanne).

28. September 2023, Berlin

Anhörung zum Thema „Gesundheitliche und soziale Lebenssituation von Alleinerziehenden“ mit *PD Dr. Stefanie Sperlich* (Medizinische Hochschule Hannover).

Anhörung zum Thema „Arbeit mit Allein- und Getrennterziehenden in Konfliktlagen“ mit *Andreas Bodemann* (Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung gGmbH), *Dr. Jörg Fichtner* (Fachpsychologe für Rechtspsychologie, Mediator) und *Jan Fries* (Landschaftsverband Rheinland – Fachbereich Jugend).

Anhörung zum Thema „Unterhaltsvorschussgesetz“ mit *Prof. Dr. Maria Wersig* (Hochschule Hannover).

Anhörung zum Thema „Unterhaltsvorschussstatistik“ mit *Stefan Heinemann* und *Klaudia Kruppa* (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Berlin)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

24. Mai 2024, München

Anhörung zum Thema „Prevalence and Selectivity of Joint Physical Custody“ mit *Prof. Dr. Dimitri Mortelmans* (University of Antwerp)

Anhörung zum Thema „Parental Leave Taking Among Separated Couples“ mit *Prof. Dr. Ann-Zofie Duvander* (Stockholm University)

Anhörung zum Thema „Shared Custody, a Growing Post-Separation Arrangement in Europe: Prevalence and Consequences for Adults and Children“ mit *Dr. Anne Solaz* (French Institute for Demographic Studies)

Workshops

26. April 2023, Berlin

Workshop mit Teilnehmenden aus unterschiedlichen Verbänden und Organisationen zum Austausch zum Thema „Rahmenbedingungen und Unterstützungsbedarfen für allein- und getrennterziehende Familien“.

25. September 2023, Wiesbaden

Workshop „Daten der amtlichen Statistik“ mit Vorträgen von *Prof. Dr. Martin Bujard* (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB), Wiesbaden), *Tim Hochgürtel* (DESTATIS), *Prof. Dr. Michaela Kreyenfeld* (Hertie School, Berlin), *Dr. Andrea Lengerer*, *Dr. Klaus Pforr* und *Dr. Heike Wirth* (Leibniz Institut für Sozialwissenschaften (GESIS), Mannheim), *Prof. Dr. Dimitri Mortelmans* (University of Antwerp), *Dr. Laurent Toulemon* (French Institute for Demographic Studies (INED), Paris), *Prof. Dr. Jani Turunen*, (Stockholm University) und *Prof. Dr. Anja Steinbach* (Universität Duisburg-Essen).

27. September 2023, Berlin

Workshop „Qualifikation und Arbeitsmarktintegration Allein- und Getrennterziehender: Chancen und Herausforderungen“ mit *Dr. René Böhme* (Universität Bremen), *Martien de Broekert* (Leitung Projektverbund AITA 2024 Alleinerziehende in Teilzeitausbildung, a.l.s.o. e. V.), *Stefan Persich* (Burgenlandkreis), *Andreas Plenge* (Jugendamt Warstein), *Stefan Hüttenschmidt* (Jobcenter Warstein) und *Oliver Schmitz* (Audit berufundfamilie).

18. März 2024, Berlin

Verbandesgespräch der Sachverständigenkommission zum Zehnten Familienbericht.

23. und 24. Mai 2024, München

Teilnahme der Kommission an der vom Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) veranstalteten Wissenschaftlichen Tagung „Post-Separation Families Today: International Evidence“ mit Vorträgen und Inputs von *Stefanie Amberg* (DJI), *Antonia Birkeneder* (DJI), *Prof. Dr. Ann-Zofie Duvander* (Stockholm University), *Dr. Christine Entleitner-Phleps* (DJI), *Prof. Dr. Tontje Holt* (Norwegian Institute of Public Health), *Prof. Dr. Michaela Kreyenfeld* (Hertie School Berlin), *Prof. Dr. Dimitri Mortelmans* (University of Antwerp), *Prof. Dr. Rense Nieuwenhuis* (Schweden), *Dr. Karey O'Hara* (Arizona State University), *Yasmin Öztürk* (DJI), *Prof. Dr. Anne-Rigt Poortman* (University of Utrecht), *Prof. Dr. Irwin Sandler* (Arizona State University), *Dr. Simone Schüller* (DJI), *Dr. Anne Solaz* (French Institute for Demographic Studies), *Hannah Sinja Steinberg* (DJI) und *Prof. Dr. Sabine Walper* (DJI).

Vorwort

Am 12. Januar 2023 hat die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Lisa Paus, sieben Mitglieder als Sachverständige in die Kommission für den Zehnten Familienbericht berufen. Anschließend wurden zwei weitere Kommissionsmitglieder (ab Januar 2023 PD Dr. habil. Christina Boll und ab November 2023 Prof. Dr. Anne Lenze) kooptiert, sodass sich die Kommission schließlich aus den folgenden neun Mitgliedern zusammensetzte:

- Prof. Dr. Miriam Beblo, Professorin für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Arbeitsmarkt, Migration, Gender, Universität Hamburg (stellvertretende Kommissionsvorsitzende);
- Prof. Dr. Mathias Berg, Professor für Soziale Arbeit und Beratung, Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen;
- PD Dr. habil. Christina Boll, Leiterin der Abteilung „Familie und Familienpolitik“ am Deutschen Jugendinstitut und Gastprofessorin für Volkswirtschaftslehre an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA);
- Prof. Dr. Raimund Geene, Professor für Public Health, Alice Salomon Hochschule und Berlin School of Public Health;
- Prof. Dr. Michaela Kreyenfeld, Professorin für Soziologie, Hertie School, Berlin (Vorsitzende);
- Prof. Dr. Anne Lenze, Professorin für Recht der Sozialen Sicherung, Hochschule Darmstadt (emeritiert);
- Prof. Dr. Kirsten Scheiwe, Professorin für Recht, Fachbereich Erziehungs- und Sozialwissenschaften, Universität Hildesheim (emeritiert);
- Prof. Pia S. Schober, Ph.D., Professorin für Soziologie mit Schwerpunkt Mikrosoziologie, Eberhard Karls Universität Tübingen;
- Prof. Dr. Holger Stichnoth, Leiter der Forschungsgruppe „Ungleichheit und Verteilungspolitik“ am Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung und Honorarprofessor an der Universität Straßburg (Frankreich).

Der Berichtsauftrag, den die Sachverständigenkommission vom BMFSFJ erhalten hat, war betitelt mit „Unterstützung allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder – Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen“. Zwar haben sich auch vorherige Familienberichte dem Thema der Familiendiversität und der alleinerziehenden Elternschaft gewidmet. In diesem Familienbericht stehen jedoch erstmalig Alleinerziehende im Vordergrund. Darüber hinaus wird auch getrennt erziehende Elternschaft in die Betrachtung einbezogen, um damit auch jene Eltern in den Blick zu nehmen, die nach einer Trennung oder Scheidung nicht (überwiegend) mit ihren Kindern in einem Haushalt leben. Im Fokus stehen das Allein- und Getrennterziehen nach Trennung und Scheidung. Aber auch andere Wege in die alleinerziehende Elternschaft werden beleuchtet wie beispielsweise die alleinerziehende Elternschaft nach dem Tod des anderen Elternteils oder ohne eine vorangegangene Partnerschaft der Eltern. Mit dem Krieg in der Ukraine sind zudem alleinerziehende – größtenteils verheiratete – Frauen mit Fluchthintergrund in den Fokus gerückt, deren Situation ebenfalls in diesem Bericht thematisiert wird. Aufgrund der hohen Armutsbetroffenheit von Alleinerziehendenfamilien liegt ein Schwerpunkt dieses Berichts auf der finanziellen Situation und der sozialen Sicherung von Familien. Es werden Wege aufgezeigt, wie Armut reduziert und ein existenzsicherndes Einkommen und damit ökonomische Eigenständigkeit erreicht werden können.

Ausrichtung und Struktur des Berichts

In seiner Ausrichtung schließt dieser Bericht an die vorherigen Berichte an, vor allem an den Siebten und Neunten Familienbericht, die als allgemeine Berichte konzipiert waren und Leitlinien für eine zukunftsorientierte und nachhaltige Familienpolitik erarbeitet hatten. Mit dem Dreiklang „Zeit-Geld-Infrastruktur“ hat vor allem der Siebte Familienbericht die für Familien relevanten Leistungen und Unterstützungsbedarfe auf eine eingängige Formel gebracht. Er versuchte damit hervorzuheben, dass Politik, die Familien unterstützen will, nicht auf eine einzelne Maßnahme vertrauen kann, sondern dass Familien unterschiedliche Unterstützungsstrukturen benötigen. Der Neunte Familienbericht hat das Augenmerk stärker auf die Vielfalt von Familien gelenkt und Verantwortungspartnerschaften sowohl innerhalb als auch außerhalb von Familien angeregt. Auch wenn sich der vorliegende Bericht diesen Ausrichtungen früherer Berichte anschließt, wird ein Familienbericht immer auch von der Zeit beeinflusst, in der er entsteht. War bereits der Neunte Familienbericht von der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Unsicherheiten geprägt, so haben sich diese durch Krieg, Klima und Krisen noch verschärft. Eine hohe Inflation und negative Konjunkturprognosen begleiteten diesen Bericht ebenso wie eine Debatte um

knapp Haushaltsmittel und Einsparungen, die sich nicht zuletzt im Ringen um die Mittel für eine Kindergrund-sicherung manifestiert. Forderungen nach zusätzlichen Mitteln für Familien standen und stehen im Wettbewerb um knappe öffentliche Ressourcen und verlangen auch innerhalb des familienpolitischen Ressorts oft schmerz-hafte Kompromisse und Prioritätensetzungen.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der krisenhaften Entwicklungen der letzten Jahre ist die Politik bei der Gestal-tung von Maßnahmen gefordert, Unsicherheiten zu berücksichtigen, und angehalten, die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) des Einzelnen und der Gesellschaft zu stärken. Für Eltern und Kinder können vor allem Scheidung und Trennung wie auch Tod und Verlust eines Elternteils krisenhafte Ereignisse darstellen. Eltern und Kinder sollten sich auf den Schutz der Solidargemeinschaft verlassen können, um krisenhafte Phasen zu überbrücken. Zudem muss Politik gewährleisten, dass Lebensläufe krisenfest ausgerichtet werden und Eltern mit Kompetenzen und Ressourcen ausgestattet sind, die sie in die Lage versetzen, eine **ökonomische Eigenständigkeit** zu erlangen. Dies erfordert eine lebenslaufkonsistente Politik, die ökonomische Eigenverantwortlichkeit nicht erst bei Tren-nung, Scheidung oder Tod des anderen Elternteils einfordert, sondern die Rahmenbedingungen so gestaltet, dass diese Eigenständigkeit von Anfang an gefördert wird. Dazu gehört vor allem auch die Ermöglichung einer egalitären Aufteilung von Sorgearbeit wie u. a. im Neunten Familienbericht und im Zweiten Gleichstellungsbericht dargelegt. Die Kommission setzt bei vielen der in diesem Bericht formulierten Forderungen bei den Eltern an; die Forderungen haben dabei aber immer auch das Wohlbefinden der Kinder im Blick. Durch die Stärkung der öko-nomischen Eigenständigkeit allein- und getrennt erziehender Familien wird die ökonomische Basis der Familie gefestigt, wodurch Deprivation und Armut von Familien und Kindern reduziert werden können.

Grundsätzlich lässt sich beobachten, dass die Arbeitsteilung in Partnerschaften egalitärer wird. Väterliches Han-deln zeichnet sich immer mehr durch eine „aktive Vaterschaft“ aus. Väter beteiligen sich stärker als in der Ver-gangenheit an der Betreuung ihrer Kinder, während Erwerbstätigenquoten und Arbeitszeiten von Müttern konti-nuierlich zunehmen. Die Politik versucht im Einklang damit, die egalitäre Aufteilung von Erwerbs- und Sorgear-beit in bestehenden Partnerschaften zu fördern und die **gemeinsame Elternverantwortung** zu stärken. Die Sach-verständigenkommission erweitert diese Zielsetzung in diesem Familienbericht auf Nachtrennungsfamilien und fordert die Politik entsprechend auf, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Eltern ermöglichen, frei von recht-lichen Zwängen und gesellschaftlichen Konventionen das für sie passende Betreuungsarrangement zu wählen. Eine geteilte Betreuung nach Trennung und Scheidung kann dabei das oben genannte Ziel einer ökonomischen Eigenständigkeit entscheidend fördern.

Politik muss an bestehende Realitäten anknüpfen. Zu diesen Realitäten zählt in Deutschland, dass Erwerbs- und Sorgearbeit, trotz der oben erwähnten positiven Entwicklungen der letzten Jahre, in bestehenden Partnerschaften ungleich verteilt und Alleinerziehende – vor allem alleinerziehende Frauen – einem erhöhten Armutsrisiko aus-geliefert sind. Zu den Realitäten gehört auch, dass Sorgetragende generell und Alleinerziehende im Speziellen auf Arbeitsmarktstrukturen treffen, die es, verschärft durch eine immer noch defizitäre Betreuungsinfrastruktur in vielen Gegenden Deutschlands, oftmals unmöglich machen, existenzsichernd erwerbstätig zu sein oder eine Er-werbskarriere anzustreben. Die Politik muss die **Vulnerabilitäten** im Blick haben, die sich gerade für Frauen, die vormals nicht in den Arbeitsmarkt integriert waren, in der Transitionsphase der Trennung und Scheidung stellen. Gleiches gilt für vulnerable Gruppen wie beispielsweise junge, allein- und getrennt erziehende Eltern in der Aus-bildungsphase, allein- und getrennt erziehende Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung oder auch für von fami-liärer Gewalt betroffene Eltern und Kinder.

Letztendlich geht es darum, die bestehenden Strukturen, die durch eine Pfadabhängigkeit etablierte Familienfor-men begünstigen, langfristig in einer Weise umzubauen, dass die **Vielfalt von Familienformen** anerkannt und gefördert wird. Dieser Umbau muss so erfolgen, dass er nicht zu neuen sozialen Problem- und Schieflagen führt, sondern den engen Zusammenhang zwischen Armutsgefährdung und Familienform, der derzeit in den Daten sichtbar wird, langfristig überwindet.

Gegliedert ist der Bericht in sieben Kapitel: Nach einem zeithistorischen Abriss (Kapitel 1), in dem die Genese von alleinerziehender Elternschaft in Recht und Statistik nachgezeichnet wird und zudem familienpolitische Grundsätze und Leitlinien ausbuchstabiert werden, liefert Kapitel 2 die empirische Basis für die Folgekapitel. Dabei wird nicht nur die Verbreitung allein- und getrennt erziehender Elternschaft dargestellt, sondern vor allem auch der Zusammenhang von Erwerbstätigkeit, Armutsgefährdung und Familienform thematisiert. Kapitel 3 rich-tet das Augenmerk auf die familien-, sozial- und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen von allein- und getrennt erziehender Elternschaft und die damit verbundenen Probleme. Da die Gesetzesreformen zur Kindergrundsiche-rung, zum Unterhaltsrecht und zum Kindschaftsrecht noch in vollem Gange waren, als dieser Bericht erstellt wurde, war es eine besondere Herausforderung, Handlungsempfehlungen zwischen geltendem Recht und einem

neuen Rechtsrahmen zu entwickeln. Um Aussagen treffen zu können, orientiert sich der Bericht an den Eckpunkt papieren und Gesetzesentwürfen, die bis April 2024 vorlagen, in der Erwartung, dass diese im Gesetzgebungsprozess annähernd so umgesetzt werden.

Eine der zentralen Forderungen der Kommission ist, dass ökonomische Eigenständigkeit und die gemeinsame Elternverantwortung gestärkt werden sollten und diese Prinzipien lebenslaufkonsistent verfolgt werden müssen, also nicht erst bei Auflösung einer Partnerschaft eingefordert werden können. Vor diesem Hintergrund widmet sich Kapitel 4 der Aufteilung von Betreuungs- und Erwerbsarbeit in bestehenden Partnerschaften sowie nach deren Auflösung. Darüber hinaus wird ein Blick auf die verfestigten Arbeitsmarktstrukturen sowie die fehlende und nicht ausreichend flexible Betreuungsinfrastruktur geworfen, die es Eltern im Allgemeinen und Allein- und Getrennterziehenden im Besonderen erschweren, erwerbstätig zu sein und damit eine eigene ökonomische Eigenständigkeit zu erreichen. Dieses Kapitel reflektiert besonders kritisch die jüngsten Entwicklungen, die – geprägt von Fachkräftemangel und Einsparungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene – nach einer Phase des Ausbaus die infrastrukturellen Rahmenbedingungen für die institutionelle Kinderbetreuung in einigen Regionen Deutschlands eher verschlechtert als verbessert haben.

Eine verlässliche Betreuungsinfrastruktur ist ganz besonders für jene vulnerablen Gruppen zentral, die kleine Kinder haben und auf SGB-II-Leistungen angewiesen sind. Kapitel 5 richtet den Blick insbesondere auf diese Gruppe, indem es die Situation von Alleinerziehenden im Grundsicherungsbezug umfassend empirisch aufarbeitet und konkrete Ideen entwickelt, wie durch die Vernetzung und Zusammenarbeit lokaler Arbeitsmarktakteure die Bedingungen für Alleinerziehende so verbessert werden können, dass ihnen die Aufnahme einer Ausbildung oder einer Erwerbstätigkeit ermöglicht wird und sie so aus der Transferabhängigkeit soweit wie möglich aussteigen und ihre ökonomische Eigenständigkeit stärken können.

Kapitel 6 schließt thematisch unmittelbar an Kapitel 5 an, indem es ebenfalls die lokalen Unterstützungsstrukturen in den Blick nimmt, die Eltern und Kinder benötigen, um die oftmals schwierige Phase während und unmittelbar nach Trennung und Scheidung zu bewältigen. Die Zunahme geteilter Betreuung stellt die Beratungsinfrastruktur vor neue Herausforderungen, welche in diesem Kapitel umfassend thematisiert werden sollen. Zudem adressiert Kapitel 6 besonders vulnerable Gruppen wie zum Beispiel von Gewalt betroffene Eltern und Kinder im Trennungsprozess.

Kapitel 7 widmet sich anschließend der Gesundheitsförderung und Prävention psychosozialer Belastungen. Das Kapitel hebt eindrücklich die Bedeutung der Prävention hervor ebenso wie die Notwendigkeit, für Familien generell und für Alleinerziehende und ihre Kinder im Besonderen Freiräume zur Regeneration zu schaffen. Zudem wird darin aufgezeigt, dass sich nicht nur für die Trennungs- und Scheidungsberatung, sondern auch im Bereich der Gesundheitsförderung neue Herausforderungen durch die Zunahme geteilter Betreuung ergeben. Die Herausforderungen und Probleme, die sich bei geteilter Betreuung und für jene Elternteile ergeben können, die nicht (überwiegend) mit dem Kind zusammen im Haushalt leben, sind bislang kaum in den Blick genommen worden.

Kapitel 8 schließlich fasst die familienpolitische Ausrichtung und die in diesem Bericht generierten Handlungsempfehlungen pointiert zusammen und bindet den Bericht damit ab.

Begrifflichkeiten

Zielgenaue politische Handlungsempfehlungen, wie sie in diesem Bericht formuliert werden, verlangen nach klar definierten Begrifflichkeiten. Im Fokus dieses Berichts stehen getrennt und alleinerziehende Eltern mit ihren Kindern. **Eltern** sind dabei Personen, die in einem rechtlichen Eltern-Kind-Verhältnis stehen. Wir verwenden in diesem Bericht vorwiegend die etablierte Begrifflichkeit des Elternteils, verweisen jedoch darauf, dass „Elternperson“ in bestimmten Kontexten, wie vor allem der Solo-Elternschaft, treffender erscheint. Eltern mit dem Geschlechtseintrag „divers“, die grundsätzlich im Elternbegriff inkludiert sind, konnten aufgrund ihres geringen Anteils empirisch nicht separat ausgewiesen werden. Wenn in den empirischen Analysen Väter und Mütter gegenübergestellt werden, müssen nicht-binäre Eltern aufgrund der kleinen Fallzahlen ausgeschlossen werden. In vielen Fällen liegt bei der Gegenüberstellung von Vätern und Müttern der Schwerpunkt der Darstellung auf gemischtgeschlechtlichen Partnerschaften und den spezifischen Ungleichheiten, die sich aus der geschlechtsspezifischen Aufteilung von Sorgearbeit ergeben. Die Besonderheiten, die sich aus einer Auflösung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft ergeben, werden in Kapitel 2.1.3.1 betrachtet. Der Fokus in diesem Bericht liegt auf **Eltern mit Kindern unter 18 Jahren**, wobei sich ein separater Teil Allein- und Getrennterziehenden mit erwachsenen Kindern widmet (siehe Kapitel 2.2.3).

Ein zentrales Begriffspaar in diesem Bericht ist das des Allein- und Getrennterziehens. **Getrennterziehen** beinhaltet die Vorstellung, dass Erziehung und Betreuung eines Kindes nicht an die Residenz eines Kindes in einer

Haushaltsgemeinschaft gekoppelt sind, sondern dass auch Erziehungs- und Betreuungsleistungen durch Eltern erbracht werden können, die nicht zusammen mit dem Kind in einem Haushalt leben. Die Kommission hat bei der Begrifflichkeit des „Getrennterziehens“ keine Konkretisierung vorgenommen, in welcher Form oder in welchem Umfang sich die beiden Elternteile an der Erziehung und Betreuung beteiligen. Damit wurde eine breite Definition gewählt, um möglichst alle Eltern zu berücksichtigen, die zwar nicht mit ihren Kindern im Haushalt leben, aber sich prinzipiell an der Betreuung und Erziehung dieser beteiligen.

Alleinerziehen ist ein etablierter Begriff, der jedoch mit der Zunahme der geteilten Betreuung allmählich eine Neudefinition erfährt. Mit Blick auf das Recht, insbesondere auf das Sozial- und Steuerrecht, werden unter „Alleinerziehende“ all diejenigen Eltern gefasst, die überwiegend oder ganz allein für die Betreuung, Versorgung und Pflege eines Kindes verantwortlich sind. Dies ist der Fall, wenn der andere, getrennt lebende Elternteil sich daran nicht in einem Umfang beteiligt, der wesentlich zur Entlastung der alleinerziehenden Person beiträgt. Mit anderen Worten sind mit dem Begriff „Alleinerziehende“ sowohl Personen gemeint, die gänzlich allein erziehen, als auch jene, die weitgehend allein erziehen. Damit sind allein- und getrennt erziehend keine sich ausschließenden Begriffspaare. Ein Elternteil ist weitgehend alleinerziehend und gleichzeitig getrennt erziehend, wenn der andere getrennt erziehende Elternteil sich nur wenige Stunden pro Woche an der Betreuung und Erziehung beteiligt. Genauer betitelt wäre die Kategorie mit „Allein- und weitgehend Alleinerziehende“. Mit Blick auf die amtliche Statistik werden derzeit Familienhaushalte unterteilt in (nichteheliche und eheliche) Partnerhaushalte mit Kindern und Alleinerziehende. Da bei der Abgrenzung von Alleinerziehenden in den Daten derzeit nicht unterschieden werden kann, ob der andere Elternteil sich substantziell an der Betreuung beteiligt, empfiehlt die Sachverständigenkommission zum Zehnten Familienbericht in den amtlichen Daten auf den Begriff „alleinerziehend“ zu verzichten und stattdessen die Formulierung „alleinlebend mit Kind“ zu verwenden (siehe im Detail Kapitel 1).²

Daran anknüpfend stellt sich vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung geteilter Betreuung und angesichts aktueller Debatten, etwa um die Reform des Unterhaltsrechts, die Frage, ob und inwiefern konkrete Betreuungsmodelle zu differenzieren sind. Wie unterschiedliche Betreuungsmodelle operationalisiert und voneinander abgegrenzt werden können, ist bislang weder auf nationaler noch auf internationaler Ebene einheitlich oder abschließend geregelt. Insofern beide Elternteile am Leben sind, können sie sich theoretisch gemeinsam an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder beteiligen. Dies gilt sowohl in der bestehenden Partnerschaft als auch nach deren Beendigung. Idealerweise würde man eine geteilte Betreuung auf Basis der geleisteten Betreuungs- und Sorgearbeit erfassen. Derartig fein aufgefächerte Daten sind jedoch nur selten verfügbar. Obwohl klar ist, dass neben der Anzahl der Übernachtungen in der Praxis weitere Kriterien heranzuziehen sind, um eine geteilte Betreuung abzugrenzen, wird in der empirischen Praxis zumeist auf das einfach erfassbare Merkmal der Übernachtungen zurückgegriffen (Hakovirta u. a. 2023; Augustijn 2023; Steinbach/Augustijn/Corkadi 2021). Eine Diskussion über die Abgrenzung der Betreuungsmodelle voneinander und die Frage, ab welchem Betreuungsumfang eine „substanzielle“ Mitbetreuung vorliegt, die ggf. Konsequenzen für den Bezug von Sozialleistungen und Unterhaltszahlungen hat, wird derzeit kritisch geführt (siehe Kapitel 3). Aktuell gibt es in der empirischen Praxis, auch vor dem Hintergrund einer fehlenden rechtlichen Definition, keine einheitliche Herangehensweise bei der Binnendifferenzierung von Betreuungsmodellen. Vor dem Hintergrund der aktuellen rechtlichen Debatte zur Etablierung eines Stufenmodells im Unterhaltsrecht, lassen sich drei verschiedene Modelle differenzieren. Unter Residenzmodell wird ein Betreuungsmodell verstanden, bei dem das Kind nach Trennung der Eltern nur oder weitgehend bei einem Elternteil lebt. Der Elternteil, welcher nicht mit dem Kind zusammen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt, übernimmt keine substantziellen Betreuungs- oder Sorgeverpflichtungen, auch wenn mitunter regelmäßiger Kontakt zu dem Kind bestehen kann. Beim paritätischen Modell wohnt das Kind nach einer elterlichen Trennung zu (fast) gleichen Anteilen bei beiden Elternteilen. Beim asymmetrischen Modell wohnt das Kind überwiegend bei einem Elternteil, jedoch lebt es auch zu relevanten Teilen beim anderen Elternteil.³ In der Debatte werden Wechselmodell, alternierende Residenz wie auch geteilte Betreuung als Überbegriffe verwendet, wobei zumeist nicht genauer

² In einigen Publikationen wird „Ein-Eltern-Familien“ synonym mit „alleinerziehend“ verwendet (siehe z.B. Zartler/Gerghammer 2023). Die Kommission schließt sich dieser Vorgehensweise nicht an, da der Begriff „Ein-Eltern-Familie“ suggeriert, dass sich die Familie auf die Haushaltsgemeinschaft beschränkt und der nicht mit dem Kind im Haushalt lebende Elternteil nicht zur Familie des Kindes gehört.

³ Beim Nestmodell wohnt das Kind bzw. wohnen die Kinder kontinuierlich in einem Haushalt und die Eltern wechseln sich mit der Betreuung vor Ort ab. Die Aufteilung der Betreuungsaufgaben zwischen den beiden Elternteilen kann in diesem Modell unterschiedlich sein: Es kann eine relativ gleiche Aufteilung wie bei der paritätischen Betreuung geben, oder die Organisation kann asymmetrisch erfolgen. Da bei diesem Modell ggf. drei Wohnungen genutzt werden müssen, ist es zumeist nur als eine Übergangslösung nach der Trennung relevant sowie für eine kleine Gruppe von Eltern, die finanziell in der Lage sind, Wohnraum in dem dafür notwendigen Umfang vorzuhalten.

definiert wird, ob damit eine strikt paritätische Betreuung gemeint ist oder auch asymmetrische Formen der geteilten Betreuung eingeschlossen sind. In diesem Bericht werden die Begriffe Wechselmodell, alternierende Residenz und geteilte Betreuung in einem breiten Sinne verwendet und darunter nicht nur die paritätische Betreuung gefasst, sondern auch asymmetrische Modelle. Im Zusammenhang mit der wechselnden Residenz von Kindern hat zudem der Begriff der Multilokalität eine gewisse Verbreitung gefunden, um darzustellen, dass Familie und Elternschaft nicht an einen Haushaltskontext geknüpft sein müssen (Schier 2009).

Mit der wachsenden Bedeutung geteilter Betreuung stellt sich unweigerlich die Frage, wie haushaltsübergreifende Elternschafts-Beziehungen in die Betrachtung einbezogen werden können und wie dieser oben erwähnte Elternteil zu bezeichnen ist, der nicht mit dem Kind zusammen in einer Haushaltsgemeinschaft lebt. Im angloamerikanischen Kontext werden diese Eltern als „non-resident parents“ (nicht mit dem Kind zusammenlebende Eltern) bezeichnet. Im Deutschen gibt es bislang keine Entsprechung. Um auch jene Eltern sprachlich zu erfassen, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben, werden in diesem Bericht, analog zur angloamerikanischen Tradition, Residenz-Eltern und Nicht-Residenz-Eltern unterschieden. Residenz-Eltern sind Eltern, die ein Kind oder mehrere Kinder aus früheren Partnerschaften haben und mit diesem Kind oder diesen Kindern zusammen im Haushalt leben. Nicht-Residenz-Eltern sind Eltern, die ein Kind oder mehrere Kinder aus früheren Partnerschaften haben und mit diesem Kind oder diesen Kindern nicht zusammen im Haushalt leben.⁴

In den empirischen Analysen in diesem Bericht werden Familien danach klassifiziert, ob es sich um „Paarhaushalte mit Kindern im Haushalt“ oder „alleinlebende Personen mit Kindern im Haushalt“ handelt. Auf Basis von sozialwissenschaftlichen Befragungsdaten werden weitere Binnendifferenzierungen vorgenommen und Kernfamilien und Stieffamilien unterschieden. Kernfamilien sind Paargemeinschaften, die mit ihren leiblichen Kindern zusammen im Haushalt leben.⁵ Stieffamilien sind Paargemeinschaften mit Kindern, wobei mindestens ein Kind im Haushalt aus einer früheren Partnerschaft stammt. Falls zudem gemeinsame Kinder der neuen Partner:innen vorhanden sind, werden Stieffamilien mitunter als „komplexe Stieffamilien“ klassifiziert. Geteilte Betreuung mit dem Ex-Partner oder der Ex-Partnerin ist in dieser Klassifikation von Familienformen noch nicht berücksichtigt. Die Zunahme der geteilten Betreuung stellt letztendlich die etablierten Klassifikationen von Familienformen vor neue, bislang ungelöste Herausforderungen (siehe dazu Kapitel 2).

Infobox 1: Datenquellen in diesem Bericht

Um Familienformen und -verhalten abzubilden, verwendet dieser Bericht unterschiedliche amtliche und nicht-amtliche Datensätze. Zentrale amtliche Datenquellen sind der Mikrozensus wie auch Zeitverwendungsstudien. Zentrale sozialwissenschaftliche Befragungsdaten liefern das Sozio-oekonomische Panel (SOEP), die DJI-Kinderbetreuungsstudie (KiBS), der Survey of Health, Ageing and Retirement in Europe (SHARE), die Panel Analysis of Intimate Relationships and Family Dynamics (pairfam), das Familiendemografische Panel (FReDA), Gesundheit in Deutschland aktuell (GEDA) und vor allem die Daten des vom Deutschen Jugendinstitut durchgeführten Surveys Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten (AID:A). Alle der hier verwendeten Daten basieren auf Zufallsstichproben. Zu berücksichtigen ist, dass auch Ergebnisse, die auf Zufallsstichproben beruhen, nicht verzerrungsfrei sind. Um u. a. die selektive Befragungsbereitschaft auszugleichen, werden üblicherweise Gewichtungsfaktoren verwendet. Angaben zu deren Verwendung finden sich unter den jeweiligen Tabellen in diesem Bericht. Befragungsergebnisse können zudem durch weitere Faktoren beeinträchtigt werden: Gerade bei sensiblen Fragen (z. B. zur Erfahrung von Gewalt in der Partnerschaft) mag es sein, dass Personen Antworten verweigern (item non-response) oder Fragen entsprechend der sozialen Erwünschtheit beantworten. Zudem mag das Antwortverhalten stark von eigenen Erfahrungen und Einstellungen geprägt sein. Besonders problematisch ist hier die valide Erhebung von Unterhaltszahlungen, der Residenz von Kindern, der Zahl der Übernachtungen im elterlichen Haushalt und des Kontakts zum nicht im Haushalt lebenden Elternteil. Ergebnisse können zum Teil erheblich variieren, je nachdem, ob der mit einem Kind zusammenlebende oder der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil befragt wird. Daraus ergibt sich auch die Schwierigkeit, eine eindeutige Kennziffer zur Verbreitung geteilter Betreuung wie auch zu Unterhaltszahlungen zu benennen

⁴ Für Personen mit mehreren Kindern können sich unterschiedliche Konstellationen ergeben, da eine Person mit mehreren Kindern gleichzeitig Residenz-Elternteil und Nicht-Residenz-Elternteil sein kann. Insofern die Residenz an der amtlichen Meldung festgemacht wird, ist der Residenz- und Nicht-Residenz-Elternteil klar definiert. Insofern dies nicht der Fall ist, hängt es davon ab, wo das Kind in der jeweiligen Berichtswoche lebt, ob ein Elternteil als Residenz- oder Nicht-Residenz-Elternteil klassifiziert wird (siehe Kapitel 2).

⁵ „Kernfamilie“ ist ein etablierter Begriff in der Familiensoziologie und -demografie. Kernfamilie verweist dabei darauf, dass sich Familie im längeren historischen Zeitverlauf von der erweiterten Familie hin auf einen „Nukleus“ (Eltern mit biologischen und/oder Adoptivkindern) reduziert hat (Rehel 2014).

(siehe Kapitel 2). Schließlich sei darauf verwiesen, dass die Art der Befragung (telefonisch, persönlich oder online) Ergebnisse beeinflussen kann. Während der COVID-19-Pandemie mussten viele Befragungen, darunter auch der Mikrozensus, von einer persönlichen Befragung auf eine telefonische Befragung umstellen. Veränderungen in zeitlichen Trends erklären sich damit nicht nur durch die besonderen Umstände während der COVID-19-Pandemie, sondern können auch durch die Art der Befragung hervorgerufen worden sein.

Danksagung

Zwischen der Berufung der Kommission am 12. Januar 2023 und der Übergabe des Familienberichts an Lisa Paus am 9. Juli 2024 lagen eineinhalb Jahre intensiver Arbeit. In diesem Zeitraum traf sich die Kommission zu sechs regulären Kommissionssitzungen und zu zahlreichen weiteren Online-Zusammenkünften mit der gesamten Kommission oder in Kleingruppen. Für die Themensetzung des vorliegenden Berichts war jedoch nicht nur der eingangs erwähnte Berichtsauftrag wegweisend. Die Themen- und Schwerpunktsetzung erfolgte auch durch einen aktiven Austausch mit **Interessenverbänden und anderen Stakeholdern**. Die Kommission lud die Verbände am 26. April 2023 zu einem ersten Austausch ein. In offenen Gesprächsrunden wurden die Verbände gebeten, drängende Probleme, Anliegen und mögliche Bedenken zu äußern, die in den folgenden Kommissionssitzungen reflektiert wurden. Etwas weniger als ein Jahr nach dem ersten Austausch mit den Verbänden, am 18. März 2024, lud die Sachverständigenkommission die Interessenvertretungen erneut nach Berlin ein, um mit ihnen zentrale Handlungsempfehlungen zu diskutieren. Die Sachverständigenkommission bedankt sich an dieser Stelle für die engagierte und konstruktive Mitarbeit der Verbändevertretungen an beiden Veranstaltungen.

Für diesen Bericht hat die Sachverständigenkommission die Expertise von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen eingeholt. Insgesamt wurden zehn **schriftliche Expertisen** in Auftrag gegeben, die Themen umfassten wie u. a. die Fremd- und Eigenwahrnehmung von Alleinerziehenden, Vermögen und Familienform, Jobcenter-Betreuung von Alleinerziehenden, Alleinerziehende mit Flucht- und Migrationshintergrund, Alleinerziehende von Kindern mit Beeinträchtigung wie auch Alleinerziehende in der Schuldnerberatung. Bedanken möchten wir uns recht herzlich für die Erstellung dieser Expertisen bei Prof. Dr. Harald Ansen⁶, Prof. Dr. Susanne Dern, Prof. Dr. Dorothee Frings, Prof. Dr. Stefan Heilmann, Dr. Silvia Keim-Klärner, Dr. André Knabe, Dr. Christopher Kofahl, Prof. Dr. Philipp Lersch, Dr. Nadja Milewski, Dr. Stefan Nickel, Dr. Sally Peters, Dr. Melanie Rühmling, Prof. Dr. Maria Wersig und Marén Wins. Ebenfalls bedanken möchten wir uns bei Dr. Elisabeth Artmann und Dr. Petra Rattay, die ihre Expertise aus einschlägigen Publikationen, auf die an entsprechender Stelle verwiesen wird, dem Bericht bereits vorab zur Verfügung stellten.

Neben der Einholung der zehn schriftlichen Expertisen wurden zehn nationale und internationale **Expert:innenanhörungen** zu unterschiedlichen Themen durchgeführt wie u. a. zur Armutsprävention, zur ökonomischen Situation von Alleinerziehenden, der Erreichbarkeit Alleinerziehender in den Frühen Hilfen und in der Arbeit der Jugendämter und Jobcenter, zu Konflikten im Trennungsfall, zum Unterhaltsvorschuss oder zur gesundheitlichen und sozialen Lebenssituation von Alleinerziehenden. Bedanken möchten wir uns bei Andreas Bodemann, Dr. René Böhme, Martien de Broekert, Dr. Jörg Fichtner, Jan Fries, Stefan Heinemann, Dr. Eva-Maria Hohnerlein, Dr. Sabine Hübgen, Stefan Hüttenschmidt, Prof. Dr. Heinz Kindler, Dr. Ulrike Lux, Stefan Persich, Andreas Plenge, Ilona Renner, Oliver Schmitz, PD Dr. Stefanie Sperlich, Prof. Dr. Maria Wersig und Dr. Cordula Zabel. Für die Teilnahme und die wertvollen Beiträge in den beiden internationalen Expert:innenanhörungen im Juni 2023 und Mai 2024 möchten wir uns bedanken bei Prof. Dr. Laura Bernardi (Schweiz), Prof. Dr. Ann-Zofie Duvander (Schweden), Prof. Dr. Tontje Holt (Norwegen), Dr. Alba Lanau (Spanien), Prof. Dr. Dimitri Mortelmans (Belgien), Prof. Dr. Rense Nieuwenhuis (Schweden), Dr. Karey O'Hara (USA), Prof. Dr. Anne-Rigt Poortman (Niederlande), Prof. Dr. Irwin Sandler (USA) und Dr. Anne Solaz (Frankreich). Ein besonderer Dank geht zudem an die Teilnehmer:innen des Fachgesprächs zur Definition und Erfassung von allein- und getrennt erziehender Elternschaft in der amtlichen Statistik, der auf Einladung des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung (BIB) ebendort in Wiesbaden stattfand, wofür wir uns herzlich bedanken. Für die wertvollen Diskussionen möchten wir uns bei den Teilnehmer:innen an diesem Austausch, Prof. Dr. Dimitri Mortelmans, Dr. Laurent Toulemon, Dr. Jani Turunen, Prof. Dr. Anja Steinbach und Prof. Dr. Martin Bujard bedanken. Dank geht zudem an die Vertreter:innen von DESTATIS (Tim Hochgürtel) und GESIS (Dr. Klaus Pforr, Dr. Andrea Lengerer, Dr. Heike Wirth), die die Kommission auch im Nachgang der Veranstaltung in vielfältiger Weise unterstützt haben, um die Untiefen der amtlichen Statistik – darunter vor allem die Erfassung alleinerziehender Elternschaft – zu verstehen.

⁶ An dieser Stelle möchten wir unser tiefes Bedauern über den plötzlichen Tod von Prof. Dr. Harald Ansen zum Ausdruck bringen.

Bei Carola Kühnen (DESTATIS) und Dr. Katja Lepper (IT.NRW) bedanken wir uns vor allem für die Hintergrundinformationen zur Messung von monetärer Armut in den amtlichen Daten. Bei Jens Arnold bedanken wir uns für die Bereitstellung der Studiendaten zur Wirksamkeit von Trennungs- und Scheidungsberatung. Ein besonderer Dank geht zudem an Prof. Dr. Dimitri Mortelmans, der an zwei Expert:innenanhörungen teilgenommen hat und uns in vielfältiger Weise Informationen zur geteilten Betreuung in Belgien und im internationalen Vergleich zur Verfügung gestellt hat. Dank geht auch an viele weitere Kolleg:innen, darunter Prof. Dr. Lena Hipp, Prof. Dr. Eva Kocher, Prof. Dr. Ulrich Kohler, Prof. Dr. Christine Schnor, Prof. Dr. Eva Schumann und Prof. Dr. Katharina Wrohlich, die uns mit ihrem Rat beiseitestanden.

Unterstützt wurde dieser Bericht von der **Geschäftsstelle**, die am Deutschen Jugendinstitut (DJI) unter der Leitung von Dr. Claudia Zerle-Elsäßer angesiedelt war. Die Geschäftsstelle hat die Sachverständigenkommission auf vielfältige Weise wie Literatur-Recherche sowie deren Aufbereitung und Zusammenfassung, Analysen empirischer Daten und Verfassung von Textteilen unterstützt. So hat Sophia Waldmann maßgeblich die Kommissions-sitzungen, Anhörungen, Verbändegespräche und die Zusammenarbeit der Sachverständigenkommission organisiert. Sie war zudem für die Betreuung von Kapitel 3 zuständig. Harald Eichhorn hat vor allem Kapitel 2 und 5 betreut und dabei umfassende Analysen mit den Daten des Mikrozensus durchgeführt. Yasmin Öztürk hat Kapitel 4 und 6 betreut und wesentlich zu den Themen Gesundheit und Prävention beigetragen. Große Teile dieses Berichts basieren auf Analysen des Surveys AID:A, der am DJI angesiedelt ist. Die Analysen wurden von Dr. Simone Schüller und Hannah Sinja Steinberg durchgeführt. Wichtige Mitarbeit in allen organisatorischen Aufgaben der Geschäftsstelle wurde von Ariane Seibt geleistet. Die Geschäftsstelle am DJI wurde ebenfalls unterstützt von Carsten Völler, Magdalena Siebers und Nicole Reichelt. Ein weiterer Teil der Geschäftsstelle war an der Hertie School angesiedelt. Hier haben Lena Wagner und Antonia Taubert die Kapitel 6 und 7 mitbetreut. Lena Wagner hat zentrale Analysen und Überlegungen zum Thema Gewalt beigetragen. Simone Dudziak hat zur abschließenden Edition der Kapitel wesentlich beigetragen. Die Sachverständigen wurden weiterhin unterstützt von Marie Schäfer und Michael Hebsaker. Allen Genannten und nicht zuletzt auch Susanne John, die diesen Familienbericht sachkundig schlusslektoriert hat, gilt unser großer Dank!

Der Dank geht schließlich auch an das begleitende Referat „Grundsatzangelegenheiten, Forschung“ in der Abteilung „Familie und Digitales“ im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

1 Begrifflichkeiten und Bestandsaufnahme: Allein- und Getrennterziehende im sozial-historischen Kontext

Die Stärkung gemeinsamer Elternverantwortung und die Förderung ökonomischer Eigenständigkeit von Eltern und wirtschaftlicher Stabilität von Familien gehören zu den zentralen Zielen einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Familienpolitik (BMFSFJ 2019a). Während der Fokus bislang überwiegend auf bestehenden Partnerschaften lag, nimmt der Zehnte Familienbericht vor allem Eltern nach Trennung und Scheidung in den Blick. Geteilte Elternverantwortung nach Trennung eröffnet für Väter, die nach einer Trennung bisher zumeist nicht mehr mit ihren Kindern in einer Haushaltsgemeinschaft leben, die Möglichkeit, im Leben ihrer Kinder präsent zu bleiben. Für Mütter, die bisher mehrheitlich diejenigen sind, bei denen die Kinder wohnhaft bleiben, bedeutet die gemeinsame elterliche Betreuungsverantwortung eine Entlastung und neue Möglichkeiten, nach Trennung und Scheidung ökonomische Eigenständigkeit zu erlangen bzw. zu festigen. Diese Perspektive darf jedoch nicht die gesellschaftlichen Realitäten aus den Augen verlieren, in denen die gegebenen sozialpolitischen und normativen Strukturen einer ökonomischen Eigenständigkeit im Wege stehen können. Unflexible Arbeitsmarkt- und Zeitstrukturen sowie mangelnde Betreuungsinfrastruktur stellen Eltern generell, und Allein- und Getrennterziehende im Besonderen, regelmäßig vor massive Vereinbarkeitsprobleme. Kapitel 1.1 widmet sich vor diesem Hintergrund dem Zusammenspiel von Sozialpolitik und Familienformen und damit der grundlegenden Frage, wie Politik adäquat auf den familialen Wandel und die hohe und wachsende Diversität von Familienformen reagieren kann. Im Anschluss daran geht Kapitel 1.2 vertieft auf historische Pfadabhängigkeit ein und gibt einen Einblick in die Behandlung und phasenweise Diskriminierung von alleinerziehender Elternschaft im sozialhistorischen und rechtlichen Kontext. In Kapitel 1.3 wird die Evolution von Begrifflichkeiten und dabei vor allem die Abgrenzung der Lebensform „Alleinerziehend“ in der amtlichen Statistik kritisch hinterfragt. Kapitel 1.4 fasst die Argumentation zusammen.

1.1 Familienpolitische Ausrichtung

1.1.1 Gesellschaftlicher Wandel und die strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber alternativen Familienformen

Im historischen Kontext waren zum einen der Tod des anderen Elternteils und zum anderen außereheliche Geburten die typischen Wege in alleinerziehende Elternschaft. Außereheliche Geburten stellten für Frauen ein existenzielles Risiko dar, und ledige Mütter und ihre nichtehelichen Kinder wurden in vielfacher Weise diskriminiert, sanktioniert und stigmatisiert (siehe im Detail, Kapitel 1.2). Auch wenn verwitwete Mütter nicht den gleichen gesellschaftlichen Repressionen ausgesetzt waren wie ledige Mütter, war es ihnen ebenfalls kaum möglich, „autonome Haushalte“ (Orloff 1993) zu unterhalten und eine ökonomische Eigenständigkeit zu erreichen. Ökonomische Notwendigkeiten zwangen verwitwete Frauen (wie auch Männer) in der Regel zur schnellen Wiederheirat. Wirtschaftliche Abhängigkeiten und gesellschaftliche Zwänge bedingten zudem, dass Personen selbst dann in Partnerschaften verharrten, wenn sie in diesen Gewalt und Unterdrückung ausgesetzt waren (Orloff 1993; Coontz 2006).

Die Diskriminierung und Stigmatisierung, die Alleinerziehende, ledige und geschiedene Eltern historisch erfahren haben, hat nicht zuletzt durch die gesellschaftlichen Veränderungen abgenommen, die in den 1960er-Jahren einsetzten und als „Individualisierung“ und „Wertewandel“ auf den Punkt gebracht worden sind (Beck-Gernsheim 2010; Lesthaeghe 2014). Indem sich normative Einflüsse auf die Wahl der Lebens- und Familienform verändert haben, wurden individuelle Entscheidungsspielräume größer und führten zu einer Pluralisierung der Familienformen (Huinink 2011; Strohmeier 1993). Zudem haben sich die Einstellungen zu Mutterschaft und Vaterschaft gewandelt. Väterliches Handeln zeichnet sich zunehmend durch eine aktive Vaterschaft aus. Väter beteiligen sich heute stärker als in der Vergangenheit an der Betreuung ihrer Kinder, während Erwerbstätigenquoten und Arbeitszeiten von Müttern kontinuierlich zunehmen und geringfügige Beschäftigung rückläufig ist (siehe Kapitel 2). Eine eigene berufliche Karriere und ökonomische Unabhängigkeit streben junge Männer wie Frauen heutzutage gleichermaßen an (Barth/Trübner 2018; Düval 2023).

Diese Entwicklungen können jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass es Verharrungstendenzen gibt. Obwohl eine egalitäre Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit von vielen Paaren angestrebt wird, ist die Geburt des ersten Kindes zumeist der Zeitpunkt, ab dem sich traditionelle Muster einstellen und über den weiteren Lebenslauf verfestigen (siehe Kapitel 4). In der Ökonomie wurde lange Zeit vereinfachend davon ausgegangen, dass sich Paare mit der Eheschließung oder der Geburt des ersten Kindes darüber verständigen, wie sie Sorge- und Erwerbsarbeit in der Partnerschaft organisieren. Die Entscheidung für eine ungleiche Aufteilung von Sorge- und

Erwerbsarbeit wurde dabei als private Entscheidung verstanden, die Paare unter der Prämisse der Unauflöslichkeit der Ehe bewusst treffen. In neueren ökonomischen Ansätzen werden auch die normativen gesellschaftlichen Zwänge, historische Pfadabhängigkeiten der geschlechterspezifischen Rollenteilung und die Möglichkeit der Auflösung der Paarbeziehung berücksichtigt. Damit werden die empirischen Realitäten anerkannt, wonach es vor allem Frauen sind, die durch die Reduzierung ihrer Erwerbsarbeit nach Familiengründung und der phasenweisen Fokussierung auf Sorgearbeit finanzielle Risiken eingehen, die sich vor allem bei Trennung und Scheidung (Boll 2010; Beblo 2001), aber auch bei Tod von Ehe- und Lebenspartner:innen manifestieren und sich in erhöhten Armutsrisiken von Alleinerziehenden zeigen (siehe Kapitel 2).

Die Verbesserung der Lebenssituation von ledigen Müttern und ihren Kindern gehört seit der vorindustriellen Zeit zu einem Anliegen karitativer und später staatlicher Akteure (Frerich/Frey 1996). Die sozialen Unterstützungsleistungen waren jedoch zu keiner Zeit unumstritten und deren Gewährung war zumeist von heftigen moralischen Diskursen begleitet. Was heute in der soziologischen Literatur unter „Deservingness“ diskutiert wird (Herbst-Debby 2022; Laenen/Roosma 2022; Jensen 2019), zeigte sich damals im kritischen Beäugen von Sozialausgaben für ledige Mütter. Ledige Mütter wurden, im Gegensatz zu Verwitweten, zum Teil selbst für ihre Lage verantwortlich gemacht. Demnach „verdienten“ sie keine Leistungen, oder die Leistungen sollten zumindest so gering bemessen sein, dass sie keine Anreize für weiteres „schadhaftes Verhalten“ lieferten (siehe z. B. Geiger 1919, 1920). Der Fokus auf Unterstützungsleistungen, die Alleinerziehenden zuteilwurden, versperrte – damals wie heute – den Blick darauf, dass die ökonomisch prekäre Lage von ledigen Müttern systemimmanent war und durch die gesellschaftlichen, sozialpolitischen und rechtlichen Verhältnisse befördert wurde.

Die Prinzipien unseres heutigen sozialpolitischen Regelwerks haben sich mit dem Ende des 19. Jahrhunderts zu einer Zeit etabliert, als die bürgerliche Familie eine starke gesellschaftliche Strahlkraft zu entfalten begann (Lewis 1992). Auch wenn für untere soziale Schichten die ökonomischen Notwendigkeiten zumeist verlangten, dass beide Partner:innen erwerbstätig waren, entwickelte sich die arbeitsteilig organisierte männliche Alleinverdiener-Ehe und mit ihr das „männliche Normalarbeitsverhältnis“ (Mückenberger 2015) zum Ideal. Dieses Ideal prägt bis heute maßgeblich die Grundpfeiler des modernen Wohlfahrtsstaats sowie die Arbeitsbeziehungen und das geltende Arbeitsrecht (siehe Kapitel 4). Die Orientierung an diesem Ideal bedingte, dass zwar typische Risiken, die aus dem Verlust des Ernährers resultierten, abgedeckt wurden, sich daraus jedoch für Frauen keine „individuellen“, sondern in erster Linie „abgeleitete Ansprüche“ ergaben (Ostner 1995). Besonders deutlich wird dies bei der Hinterbliebenenrente, die bei Wiederheirat (damals wie heute) entfällt (Scheiwe/Frey/Wersig 2014). Die Orientierung am ehelichen und arbeitsteilig organisierten bürgerlichen Familienmodell hatte zudem zur Folge, dass alternative Familienmodelle durch das Raster der sozialen Sicherung fielen und strukturell benachteiligt wurden. Das Haupt- und Zuverdienendenmodell, das durch das Sozial- und Steuerrecht (z. B. durch das Ehegatten-Splitting) weiterhin privilegiert wird, benachteiligt zwangsläufig allein- und getrennt erziehende Eltern.

Kaufmann (1995) brachte in den 1980er-Jahren den Begriff der „strukturellen Rücksichtslosigkeit“ in die Debatte, an den sich in diesem Kontext gut anschließen lässt. Die Implikationen einer Übernahme von Verantwortung für Kinder und Elternschaft werden, so Kaufmann (1995), in modernen Gesellschaften von den wichtigsten gesellschaftlichen Funktionssystemen ausgeblendet. Wirtschaft, Staat, Bildungssystem und öffentliche Dienstleistungen seien der Familie gegenüber strukturell indifferent. Mit der strukturellen Rücksichtslosigkeit hatte Kaufmann komplexe Zusammenhänge auf einen eingängigen Begriff heruntergebrochen. Seine Problemdiagnose war in gewisser Hinsicht jedoch verkürzt und verlangt nach einer Präzisierung. Letztendlich übersah Kaufmann, dass gerade der deutsche Wohlfahrtsstaat einseitig die ehelich und arbeitsteilig orientierte Familie monetär entlastete und durch flankierende sozialpolitische Regelungen förderte. Die Rücksichtslosigkeit des deutschen Sozialstaates zeigte und zeigt sich weniger in einer Rücksichtslosigkeit gegenüber der Familie per se. Zumindest finanziell gab Deutschland damals wie heute im Ländervergleich relativ viel für familienbezogene Leistungen aus (Eurostat 2024a). Statt einer generellen strukturellen Rücksichtslosigkeit gegenüber der Familie offenbart sich vielmehr eine strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber Familienformen jenseits der ehelichen und arbeitsteilig organisierten Familie.

Im Einklang mit dieser Diagnose wurde Deutschland aus der internationalen Perspektive einhellig als Idealtyp eines familialistischen Wohlfahrtsstaats tituliert, der in seiner Schiefelage das eheliche männliche Ernährermodell über Gebühr fördere (Esping-Andersen 1999). Die familienpolitischen Reformbemühungen seit Anfang der 2000er-Jahre haben Deutschland auf einen neuen Kurs gebracht, der sich u. a. auch in einer wachsenden relativen Bedeutung von Realtransfers (wie Ausgaben für Infrastruktur, Dienste und Hilfen) an den gesamten familienbezogenen Ausgaben zeigt (Beblo 2023).⁷ Dennoch ist eine strukturelle Gleichbehandlung aller Familienformen

⁷ <https://www.oecd.org/els/family/database.htm>

weiterhin in vielen Punkten – nicht zuletzt auch durch das Ehegatten-Splitting – nicht gegeben. Aus dem Gesagten ergibt sich eine grundlegende und übergeordnete Handlungsempfehlung zu den Zielen einer zukunftsorientierten Familienpolitik. *Die Sachverständigenkommission betrachtet es als eines der übergeordneten Ziele einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Familienpolitik, familienpolitische Rahmenbedingungen so umzugestalten, dass sie die strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber alternativen Lebensformen und dabei vor allem gegenüber alleinerziehenden und getrennt erziehenden Eltern weiter abbauen.*

1.1.2 Ökonomische Eigenständigkeit und neue Risiken

Dass Alleinerziehende strukturell benachteiligt und erhöhten ökonomischen Risiken ausgesetzt sind, zeigt sich nicht zuletzt an den im Vergleich zu Eltern in Partnerschaften hohen Armutsrisikoquoten (siehe Kapitel 2 und 5). Die hohen Armuts- und Transferquoten von Alleinerziehenden zu reduzieren, ist nicht nur ein drängendes sozialpolitisches Anliegen. Die Höhe der Quoten ist zudem ein Lackmus-Test dafür, ob die gegenwärtigen Rahmenbedingungen Eltern, und speziell Müttern, eine ökonomische Eigenständigkeit jenseits der ehelichen Familie ermöglichen (Scheiwe 1994; Zagel/Hübgen/Nieuwenhuis 2021; Hübgen 2020; Zagel/van Lancker 2022; Brady/Finnigan/Hübgen 2017; Lewis 1997; Christopher u. a. 2002; Orloff 1993). In der ökonomisch prekären Situation von allein- und getrennt erziehenden Eltern spiegelt sich wider, wie Sorgetätigkeit in einer Gesellschaft organisiert, strukturiert und kompensiert wird und auf welchen impliziten Annahmen die Funktionsweise großer Teile unseres Arbeitsmarktes beruht (Scheiwe 1994; Zagel/Hübgen/Nieuwenhuis 2021; Hübgen 2020; Zagel/van Lancker 2022; Brady/Finnigan/Hübgen 2017; Lewis 1997; Christopher u. a. 2002; Orloff 1993).

Die Reduktion von Armut gehörte bereits zu den zentralen Zielen der Agenda 2020 der Europäischen Kommission (Europäische Kommission 2023; European Commission 2019). Als Bestandteil eines sozialinvestiven Ansatzes sollte Armut vorausschauend bekämpft werden, indem Sozial- und Wirtschaftspolitik sich stärker verzahnen und der Ausbau von Qualifikationen und Fähigkeiten von Menschen in den Mittelpunkt des staatlichen Handelns gerückt wird (Saraceno 2015; Hemerijck/Ronchi/Plavgo 2023; Hemerijck 2015; Alm/Nelson/Nieuwenhuis 2020; Cantillon 2011). Um die Arbeitsmarktintegration und ökonomische Eigenständigkeit von Frauen generell und von alleinerziehenden Frauen im Speziellen zu fördern, standen damit vorbeugende Maßnahmen wie der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur im Vordergrund, welche die Vereinbarkeit von Kind und Beruf sowie ökonomische Eigenständigkeit förderten. Finanziellen Transfers zur akuten Bekämpfung von Armut wurde dagegen eine nur sekundäre Bedeutung zugewiesen (Maldonado/Nieuwenhuis 2015). Mit dem Fokus auf Resilienz, die in der Agenda 2030 im Mittelpunkt steht, wird diese grundsätzliche Perspektive weiterverfolgt (Europäische Kommission 2023; European Commission 2019).

In der vergleichenden Sozialpolitikforschung werden die anvisierten Strategien ambivalent beurteilt (Maldonado/Nieuwenhuis 2015). Kritisiert wird vor allem, dass Regierungen über einseitige Aktivierungsstrategien den Druck zur Erwerbsaufnahme erhöht hätten, ohne sich in gleicher Weise um die Ermöglichung von Vollzeiterwerbstätigkeit für Alleinerziehende zu bemühen. Besonders der britische New-Labour-Kurs wurde dabei kritisch betrachtet (Daly 2011). Demnach setze das alleinige Primat der Eigenständigkeit Alleinerziehende unter Druck, schlecht bezahlte Beschäftigungsverhältnisse anzunehmen. Die Folge sei, neben den damit verbundenen gesundheitlichen und psychischen Belastungen, eine wachsende Armut trotz Erwerbsarbeit (Maldonado/Nieuwenhuis 2015; Lindsay u. a. 2022; Li/Avendano 2023).

Die kritische Auseinandersetzung mit dem Eigenständigkeits-Paradigma in der vergleichenden Sozialpolitikforschung ist beachtlich, da derselbe Forschungsstrang noch bis in die 1990er-Jahre die ökonomische Eigenständigkeit als zentrale Weichenstellung gefordert hatte, um die Benachteiligung von Familienformen zu beseitigen und die ökonomischen Bedingungen für alleinerziehende Mütter zu verbessern (Orloff 1993; Ostner 1995). In der praktischen Ausführung dieses Primats zeigte sich jedoch sehr eindrücklich, wie wichtig es ist, bei der Umgestaltung von familienpolitischen Rahmenbedingungen vom Status quo auszugehen. Durch den Umbau des Sozialstaats und den Wegfall alter Stützpfiler können sich neue soziale Risiken ergeben. Nicht alle Menschen sind gleichermaßen und in gleichem Tempo in der Lage, sich an neue sozialpolitische Realitäten anzupassen. Damit stellt sich die Frage, in welchem Umfang Sozialpolitik einerseits ökonomische Unabhängigkeit ex ante (im Vorhinein) fördern kann und andererseits zugleich ex post (nachträglich) Kompensationsmechanismen einbauen bzw. erhalten muss, da eine ökonomische Unabhängigkeit unter den gegebenen Strukturen (noch) nicht für alle gegeben ist (eine systematische Betrachtung und Abschätzung nachhaltiger ökonomischer Eigenständigkeit findet sich bei Becker u. a. 2024). *Vor diesem Hintergrund spricht sich die Sachverständigenkommission dafür aus, die ökonomische Eigenständigkeit von Eltern und insbesondere Müttern ex ante zu fördern. Gleichzeitig müssen adäquate*

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ex-post-kompensatorische Mechanismen bereitgehalten werden, um vulnerable Gruppen mit angemessenen Maßnahmen und hinreichend langen Übergangsphasen vor ökonomischen Härten zu schützen.

1.1.3 Zwischen Ex-ante-Unabhängigkeit und Ex-post-Kompensation

Sozialpolitische Regelwerke lassen sich danach klassifizieren, ob sie eher die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt und die egalitäre Aufteilung von Sorgearbeit fördern – und damit ex ante die ökonomischen Risiken durch Trennung und Scheidung oder Tod des anderen Elternteils reduzieren –, oder ob sie eher von einer ungleichen Aufteilung der Sorge- und Erwerbsarbeit ausgehen und Ex-post-Kompensationsmechanismen für den dadurch ökonomisch schwächeren Teil in einer Partnerschaft vorsehen (Beblo/Boll 2014; Nieuwenhuis/Maldonado 2015).

Im internationalen Vergleich gilt vor allem Schweden als jenes Land, das durch den frühzeitigen Ausbau der Kinderbetreuung, die Etablierung der Individualbesteuerung in den 1970er-Jahren und die Individualisierung von Leistungsansprüchen konsequent die ökonomische Eigenständigkeit von Müttern befördert und damit auf eine Ex-ante-Absicherung gesetzt hat (Sainsbury 1999). Vom einkommensabhängigen Elterngeld gehen zudem starke Anreize aus, sich vor der Familiengründung im Arbeitsmarkt zu etablieren. Ökonomische Eigenständigkeit wird somit in Schweden unterstützt, aber mitunter auch konsequent eingefordert. Das zeigt sich nicht zuletzt daran, dass nacheheliche Unterhaltszahlungen und die Hinterbliebenenrente im Wesentlichen abgeschafft bzw. durch eine Anpassungsrente (omställningspension) ersetzt wurden, die nur für einen begrenzten Zeitraum nach dem Ereignis gezahlt wird. Ein Problem ergibt sich vor allem daraus, dass nicht zwangsläufig alle Alleinerziehenden eine ökonomische Eigenständigkeit nach Trennung und Scheidung verwirklichen können, u. a. jene nicht, die vor der Trennung nur eine lose Arbeitsmarktanbindung hatten (Nylin 2020). In Schweden ist der Gender-Pay-Gap mit 11 Prozent in Jahr 2022 deutlich geringer als in Deutschland, wo er bei 18 Prozent lag (Eurostat 2022a). Zudem sind Frauen mit Kindern häufiger als in Deutschland in vollzeitnaher Beschäftigung tätig. Dennoch reduzieren auch in Schweden Frauen häufiger als Männer ihre Arbeitszeiten auf Grund von Sorgeverpflichtungen. In einem System, das von einem Zwei-Verdienenden-Haushalt ausgeht und sonst nur wenige Ausgleichsmechanismen im Fall einer ungleichen Verteilung der Sorgearbeit vorsieht,⁸ bedeutet dies letztendlich, dass auch in Schweden Frauen im Trennungs- und Scheidungsfall gegenüber Männern im Durchschnitt benachteiligt sind (Maldonado/Nieuwenhuis 2015; Lindsay u. a. 2022; Li/Avendano 2023; Nieuwenhuis 2022; Schmauk/Kridahl 2024).

In Deutschland gehören der Ausbau der Kinderbetreuung (besonders seit 2005 vorangetrieben), das einkommensabhängige Elterngeld (2007) und der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren (2013) zu den zentralen Maßnahmen, die auf eine stärkere Integration von Eltern in den Arbeitsmarkt abzielen und damit ex ante die ökonomischen Risiken von Trennung und Scheidung abfedern. Im Unterschied zu Schweden hat Deutschland allerdings nicht nur am Einkommenssplitting festgehalten, sondern auch ex-post-kompensatorische Maßnahmen wie die Hinterbliebenenrente und den Versorgungsausgleich beibehalten (Beblo/Boll 2014). Eine Ausnahme stellt der nacheheliche Unterhalt dar, der eine klassische Ex-post-Kompensation ist und im Jahr 2008 grundlegend reformiert wurde. Da diese Reform die Spannungsverhältnisse, die sich beim Umbau familienpolitischer Maßnahmen ergeben können, gut aufzeigt, soll sie an dieser Stelle exemplarisch dargestellt werden:

Vor der Gesetzesänderung im Jahr 2008 orientierte sich die Rechtsprechung bei der Festsetzung von nachehelichen Unterhaltsleistungen am sogenannten Altersphasenmodell. Zwar wurde das von der Rechtsprechung entwickelte sogenannte 0-8-15-Altersphasenmodell nie kodifiziert, doch es prägte maßgeblich die Gerichtspraxis. Eine geschiedene Person, bei der das Kind lebte, konnte nach diesem Modell nachehelichen Unterhalt erhalten und musste dabei nicht erwerbstätig sein, solange das jüngste Kind unter acht Jahre alt war. Bis zum Alter von 15 Jahren konnte eine Teilzeit und erst danach eine Vollzeitberufstätigkeit vorausgesetzt werden, bzw. konnte erst danach nachehelicher Unterhalt reduziert werden, wenn eine Vollzeitberufstätigkeit nicht aufgenommen wurde (Röthel 2009). Nicht verheiratete Eltern, bei denen das Kind lebt, hatten ebenfalls Anspruch auf Betreuungsunterhalt vom anderen Elternteil. Im Unterschied zu Geschiedenen war dieser Anspruch jedoch bis zum dritten Geburtstag des jüngsten Kindes begrenzt. Mit der Gesetzesreform im Jahr 2008 haben sich die Bedingungen für den Anspruch auf Betreuungsunterhalt für ledige und geschiedene betreuende Elternteile maßgeblich angeglichen (für weiterhin bestehende Unterschiede siehe Kapitel 3). Für beide Gruppen gilt seitdem die gleiche Altersgrenze des dritten Geburtstages des Kindes. In der Praxis bedeutet dies, dass von ledigen wie geschiedenen Eltern, bei denen die Kinder leben, eine Vollzeitberufstätigkeit erwartet wird, sobald das jüngste Kind drei Jahre alt wird.

⁸ Prinzipiell sorgt auch in Schweden das Güterrecht für einen materiellen Ausgleich, welcher in gewisser Weise umfassender ist als in Deutschland, da der Ausgleich nicht auf das während der Ehe akquirierte Vermögen begrenzt ist. Zudem ist der Schutz der Familienwohnung umfassender (Scheiwe 2007, S. 98-101).

Durch die einheitliche Altersgrenze hat die Unterhaltsreform 2008 zu einer Gleichbehandlung ehelicher und nicht-ehelicher Familienformen nach einer Trennung beigetragen. Zudem lassen sich eine Reihe weiterer positiver Nebenwirkungen der Reform benennen. Die alten nachehelichen Unterhaltsleistungen hatten die Erwerbstätigkeit der Berechtigten (in den meisten Fällen Frauen) reduziert, was sich langfristig negativ auf deren Erwerbseinkommen und folglich die zukünftigen eigenständigen Rentenanwartschaften ausgewirkt hat (Kreyenfeld/Schmauk/Mika 2024). Die Neuregelung hat damit die ökonomische Eigenständigkeit von Frauen befördert. Auch liegt es nahe zu vermuten, dass die alten Regelungen die Erwerbsneigung der Unterhaltspflichtigen wie auch den Wunsch, eine Folgefamilie zu gründen, eher gedämpft haben (Deutscher Bundestag 2006a). Diese Fehlansätze hat die Unterhaltsrechtsreform beseitigt. Den positiven Effekten steht die Kritik entgegen, dass die Änderungen den gesellschaftlichen Realitäten zu wenig Rechnung getragen haben. Das Ideal der ökonomischen Eigenverantwortung, das mehrfach in der Gesetzesbegründung erwähnt wird (Deutscher Bundestag 2006a), sei auf Grund der während der Ehe ungleichen Verteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit nach einer Scheidung für die meisten Frauen kaum zu erreichen. Die infrastrukturellen Voraussetzungen einer Vollzeitberufstätigkeit – insbesondere eine bedarfsdeckende Ganztagskinderbetreuung in der Fläche – waren weder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Unterhaltsrechtsreform im Jahr 2008 noch in den Folgejahren gegeben und sind es bis heute nicht. Obwohl die Möglichkeiten einer Vollzeitberufstätigkeit für geschiedene Mütter nicht in allen Regionen gegeben waren, schaffte die Reform ein familienpolitisches Instrument ab, das vor dem Hintergrund geschlechtlicher Arbeitsteilung während der Partnerschaft letztlich (ex post) eine gewisse Gleichheit herstellen konnte. Ökonomisch gesprochen internalisierten die nachehelichen Unterhaltsregelungen vor 2008 die Kosten einer ungleichen Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit während der Ehe. Es bestand mit der Neuregelung damit die Befürchtung, dass die Folgekosten der Allgemeinheit aufgebürdet würden, wenn geschiedene Frauen auf Grund des Verlusts des nachehelichen Unterhalts vermehrt auf Transferzahlungen angewiesen sein würden (Wapler 2014a; Lenze 2021). Belastbare empirische Evidenz dazu liegt bislang zwar nicht vor. Doch die Kontroverse über den nachehelichen Unterhalt zeigt sehr deutlich das Spannungsverhältnis, das sich bei einem Umbau familienpolitischer Maßnahmen von einer Ex-post-Kompensation zu einer Ex-ante-Förderung ergeben kann (für eine Diskussion der Reform siehe Radenacker/Kreyenfeld 2018; Röthel 2009; Scheiwe/Wersig 2010; Lenze 2021, 2014). Eine Ex-ante-Förderung beinhaltet, dass im Einklang mit einem sozialinvestiven Ansatz von Anfang an die Widerstandsfähigkeit (Resilienz) von Menschen gefestigt wird, um sie gegen Lebensrisiken wie Scheidung und Trennung zu wappnen. Dies verlangt vor allem, die Kapazitäten und Ressourcen von Menschen zu stärken, damit diese am sozialen Leben und am Arbeitsmarkt teilhaben können. Neben einer adäquaten Qualifikation sowie ausbildungs- und beschäftigungsfördernden Maßnahmen (siehe Kapitel 5) geschieht dies durch eine geeignete familienbezogene Infrastruktur (siehe Kapitel 4) und Maßnahmen zur Gesundheitsversorgung und Familienförderung (siehe Kapitel 7 und 8). *Vor diesem Hintergrund spricht sich die Sachverständigenkommission dafür aus, familienpolitische Rahmenbedingungen lebenslaufkonsistent zu gestalten. Lebenslaufkonsistenz bedeutet, dass ökonomische Eigenständigkeit nicht erst nach Beendigung der Partnerschaft gefordert werden kann, sondern durchgehend im Lebenslauf gefördert wird. Die aktuell bestehenden widersprüchlichen Anreize, die in Partnerschaften mit Kind immer noch die Spezialisierung eines Elternteils auf unbezahlte Sorgearbeit fördern, zugleich aber bei Beendigung der Partnerschaft von beiden Eltern ökonomische Eigenständigkeit einfordern, müssen abgebaut werden. Zudem müssen die Ressourcen von Personen so gestärkt werden, dass sie am Arbeitsmarkt einer existenzsichernden Beschäftigung nachgehen können.*

1.1.4 Gemeinsame Elternverantwortung stärken

Ökonomische Eigenständigkeit zu fördern, um damit gleichzeitig die prekäre Lage von alleinerziehenden Eltern zu verbessern, ist keine neue familienpolitische Zielsetzung. Die egalitäre Beteiligung von Frauen und Männern am Erwerbsleben gehört spätestens seit den 1990er-Jahren zu den obersten Zielen der Europäischen Kommission und stellt damit auch eine zentrale Leitlinie für nationale Politik dar, inklusive der familienpolitischen Ausrichtung in Deutschland. Diese Politik setzte vor allem mit den „Barcelona-Kriterien“ (Annesley 2007) darauf, über einen Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung Familie und Beruf vereinbar zu machen und damit die Erwerbsbeteiligung von Müttern und deren gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsmarkt zu erleichtern (Annesley 2007). Von feministischer Seite wurde kritisiert, dass diese Politik weniger die Geschlechtergleichheit im Blick gehabt hätte, sondern vielmehr vor dem Hintergrund des zunehmenden Fachkräftemangels und des sich abzeichnenden demografischen Wandels darauf abgezielt hätte, die letzten „stillen Reserven“ für den Arbeitsmarkt zu aktivieren (Lewis 2006). Gleichstellungspolitische Ziele hätten im politischen Prozess demnach nur über den Umweg ökonomischer Argumente mehrheitsfähig gemacht werden können und seien zu einem Anhängsel einer

Politik verkümmert, die in erster Linie auf die Freisetzung von Arbeitskräften für das kapitalistische Leistungssystem bedacht gewesen sei; mit der Folge, dass Zeitrressourcen für Kinder und Familie beschnitten worden seien (Ferragina 2023; Henninger/Wimbauer/Dombrowski 2008).

Wie immer man zu dieser Kritik stehen mag, verweist sie doch sehr eindrücklich auf einen springenden Punkt in der familienpolitischen Ausrichtung der letzten Jahrzehnte: Geschlechtergleichheit und ökonomische Eigenständigkeit von Frauen sollten vor allem durch die zunehmende Einbindung von Müttern in den Arbeitsmarkt erreicht werden. Väterliches Handeln und deren Vollzeiterwerbstätigkeit wurden hingegen selten hinterfragt; und es wurden nur wenige Ideen entwickelt, um etablierte Strukturen aufzubrechen. Dies gilt nicht nur für die Beteiligung von Vätern an der familiären Sorgetätigkeit in bestehenden Partnerschaften, sondern ebenso für die gemeinsame Erziehungs- und Sorgeverantwortung nach Trennung und Scheidung.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für Nachtrennungsfamilien in Deutschland sind stark vom Residenzmodell geprägt, d. h. von der Vorstellung, dass es nach Trennung und Scheidung einen hauptbetreuenden Elternteil gibt, bei dem das Kind wohnt und einen mitbetreuenden Elternteil, welcher in einem anderen Haushalt lebt. Seit der Sorgerechtsreform von 1998 ist die gemeinsame elterliche Sorge für geschiedene Eltern als Regelfall vorgesehen. Damit liegt dem Familienrecht grundsätzlich ein Leitbild gemeinschaftlicher und gleichberechtigter elterlicher Verantwortung beider Eltern zu Grund: Sie sollen die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes ausüben und bei Meinungsverschiedenheiten versuchen, sich zu einigen.⁹ Zudem lassen die geltenden Umgangsregelungen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) durchaus den Handlungsspielraum, ein Wechselmodell anzuordnen, wenn dies im Einzelfall dem Kindeswohl am besten entspricht.¹⁰ Obwohl die geteilte Betreuung aufgrund elterlicher Vereinbarung schon immer möglich war und bei Uneinigkeit der Eltern durch die Rechtsprechung des BGH prinzipiell möglich ist, fehlt es aber bislang an einem in sich stimmigen, rechtlich kodifizierten Gesamtkonzept (siehe Kapitel 3). Zudem zieht sich das Residenzmodell durch zahlreiche Rechtsbereiche; besonders deutlich ist dies im Melderecht, wo es nur möglich ist, ein Kind in einem Haushalt amtlich zu melden. Es zeigt sich auch im Transfer- und Steuersystem, wo Kindergeld nur an einen Elternteil ausgezahlt wird.

Auch gesellschaftliche Normen beeinflussen das Nachtrennungsverhalten und die Wahl des Betreuungsmodells. Nach dem Doing-Gender-Ansatz reproduzieren sich Geschlechterrollen über Alltagshandeln (West/Zimmermann 1987). Demnach wird gute Mutterschaft vor allem über Sorgetätigkeit hergestellt, während gute Vaterschaft sich über die Rolle des Ernährers konstituiert (Schmidt u. a. 2023; Dermott/Miller 2015). Obwohl sich Rollenvorstellungen gewandelt haben, zeigen zahlreiche Studien, dass traditionelle Geschlechterrollen auch für die Nachtrennungszeit weiterhin handlungsleitend sind (Koster u. a. 2021; Hoffman/Moon 2000). Zum einen bedeutet dies für Mütter, dass sie nach Trennung und Scheidung in einen Rollenkonflikt geraten, wenn sie gleichzeitig die Rollen der Familienernährerin und der sorgenden Mutter erfüllen müssen (Duncan/Edwards 1997). Zum anderen werden Mütter stärker als Väter sozial sanktioniert und stigmatisiert, wenn sie nach Trennung und Scheidung nicht (mehrheitlich) beim Kind wohnen bleiben. Trennungsväter werden hingegen sozial weniger dafür sanktioniert, dass sie sich nicht an Erziehung und Betreuung beteiligen, als dafür, dass sie ihren Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommen (Krämer 2016).

Analog zum Doing-Gender-Ansatz vertritt der Doing-Family-Ansatz die Idee, dass nicht nur Geschlecht, sondern auch Familie über Alltagshandeln hergestellt und damit Identität konstruiert wird (Jurczyk 2014). Bei geteilter Betreuung verwischen zunehmend die Haushaltsgrenzen, und Familie definiert sich weniger über die Haushaltsgemeinschaft als über das Alltagshandeln in einem multilokalen Familienkontext. Familie wird damit zu einer Herstellungsleistung, die sich auf Grund fehlender gesellschaftlicher Vorgaben besonders anspruchsvoll gestalten kann (Schier/Proske 2010). In Anlehnung an Cherlin (1978) ist damit geteilte Betreuung im Unterschied zum Residenzmodell bislang als eine „unvollständige Institution“ zu sehen, die durch ihre unzureichende und widersprüchliche rechtliche und normative Regulierung für die beteiligten Akteure mit Verhaltensunsicherheiten behaftet sein kann.

⁹ §§ 1626ff BGB.

¹⁰ BGH, Beschluss v. 5.10.2016, XII ZB 280/15.

Die prägende Bedeutung des Residenzmodells spiegelt sich auch in der Tatsache wider, dass bislang keine werturteilsfreien Begrifflichkeiten gefunden wurden, um den nicht mit dem Kind im Haushalt lebenden Elternteil sprachlich zu fassen. Sehr eindrücklich zeigt sich dies in der amtlichen Statistik, wo Eltern, die nicht mit dem Kind im Haushalt leben, gar nicht erst als Eltern erfasst werden. Da der Fokus der amtlichen Statistik auf dem Haushaltskontext liegt, wird der zweite Elternteil – in der Regel der Vater –, der nicht mehr zusammen mit dem Kind im Haushalt lebt, systematisch ausgeblendet. Historisch betrachtet mag diese Ausblendung verständlich gewesen sein, da Alleinerziehendenhaushalte häufiger, als dies heute der Fall ist, durch den Tod eines Elternteils entstanden. Zudem waren Väter, deren Kinder aus nichtehelichen Beziehungen stammten, in den seltensten Fällen an engen Verbindungen zu diesen Kindern interessiert, was gesellschaftlich akzeptiert und durch rechtliche Normen (z. B. die fehlenden Erbensprüche nichtehelicher Kinder) gedeckt war. Allerdings haben sich diese gesellschaftlichen und rechtlichen Normen mittlerweile gewandelt. Indem die amtliche Statistik keine Informationen zu Eltern erhebt, die nicht mit ihren Kindern zusammen im Haushalt leben, wird eine angemessene Abbildung der gesellschaftlichen Realität verfehlt. Im Einklang mit dieser statistischen Missachtung gibt es mit „alleinerziehend“ zwar einen Begriff für jene Eltern, in deren Haushalt das Kind lebt. Für Eltern hingegen, die nicht mit ihren Kindern im Haushalt leben, fehlt eine komplementäre Begrifflichkeit. Im Recht existieren Bezeichnungen für diese Personengruppe, die jedoch zumeist von einer eher negativen Konnotation begleitet werden. Mit der etablierten Begrifflichkeit des „Umgangselternteils“ verbindet sich stark die Vorstellung, dass der zweite Elternteil zwar Umgang mit dem Kind hat, aber keine wesentlichen Betreuungs- und Erziehungsfunktionen erfüllt. Im Kontext des Unterhaltsvorschlusses (UV) wird der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, häufig als der „andere Elternteil“ oder „externe Elternteil“ bezeichnet, in Abgrenzung zum mit dem Kind zusammenlebenden alleinerziehenden oder antragstellenden Elternteil.

Die Nicht-Sichtbarkeit von Trennungsvätern in Statistik und Alltagssprache ist auch Ausdruck gesellschaftlicher Normen, die die Handlungsmöglichkeiten und aktive Elternschaft von Vätern einschränken. Vor allem nichteheliche Väter wurden in der Vergangenheit benachteiligt; beispielsweise war es ihnen bis 1998 nicht möglich, die gemeinsame Sorge auszuüben. Zudem werden Väter genauso wie Mütter in ihrem Handeln durch normative Zwänge und rigide Arbeitsmarktstrukturen eingeschränkt (Miller 2011; Grunow/Evertsson 2019). Indem gesellschaftliche Normen sie einseitig auf die Rolle des Ernährers festlegen, werden ihre Möglichkeiten beschränkt, sich gleichberechtigt an der Sorge- und Betreuung ihrer Kinder zu beteiligen. Die gesellschaftlichen Normen, die Vätern den Weg in eine aktive Vaterschaft versperren, gilt es für bestehende Partnerschaften, aber auch für die Nachtrennungszeit aufzulösen. Dass in Deutschland traditionelle Strukturen besonders gefestigt sind, zeigt der Blick in das europäische Ausland. Während in anderen Ländern, wie Belgien, Schweden und Frankreich, geteilte Betreuung in den letzten Jahren massiv an Bedeutung gewonnen hat, hinkt Deutschland in dieser Entwicklung hinterher (Hakovirta u. a. 2023; Sodermans/Matthijs/Swicegood 2013; Claessens/Mortelmans 2021; Mortelmans/Claessens 2023). Vergleichende Analysen auf Basis des europäischen Generations and Gender Survey (GGS) weisen zudem darauf hin, dass Kontaktabbrüche zwischen Kind(ern) und einem Elternteil nach Trennung und Scheidung in Deutschland besonders häufig sind (Kalmijn 2015). Obwohl es keine belastbaren Längsschnittstudien zum Zusammenhang von geteilter Betreuung und späterem Eltern-Kind-Kontakt für Deutschland gibt, ist anzunehmen, dass diese Muster aufgebrochen werden könnten, indem geteilte Betreuung besser als bislang reguliert und ermöglicht wird. Geteilte Betreuung zu fördern und ökonomische Unabhängigkeit zu stärken, sind somit komplementäre Ziele einer zukunftsorientierten Familienpolitik. Indem beide Eltern sich nach Trennung und Scheidung an Betreuung und Erziehung beteiligen, können beide existenzsichernd erwerbstätig sein. Dazu müssten jedoch die richtigen Voraussetzungen geschaffen werden: vor allem die Verfügbarkeit von verlässlichen Betreuungsplätzen als Bedingung, die in Ländern wie Belgien und Schweden mit viel höheren Anteilen geteilter Betreuung auch stärker gegeben ist als in Deutschland (Scheiwe 2018). *Vor diesem Hintergrund spricht sich die Sachverständigenkommission dafür aus, dass die egalitäre Beteiligung an Sorge- und Erwerbsarbeit ein zentrales Ziel einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Familienpolitik sein muss. Die gemeinsame Erziehungs- und Sorgeverantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Zeit der Partnerschaft, sondern umfasst auch die Zeit nach Trennung und Scheidung. Es sind Strukturen zu schaffen, die eine gemeinsame Erziehungs- und Sorgeverantwortung der Eltern nach Trennung und Scheidung ermöglichen. Politik muss Wahlmöglichkeiten eröffnen, damit Eltern – unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder – nach Trennung und Scheidung jene Betreuungsarrangements wählen können, welche ihren Vorstellungen am besten entsprechen.*

1.1.5 Vulnerabilitäten beachten

Sozialpolitische Rahmenbedingungen sind historisch gewachsene Strukturen, die dementsprechend eng mit vorherrschenden Geschlechterrollen und gesellschaftlichen Bedingungen verwoben sind, unter denen sie entstanden sind. Das männliche Ernährermodell entwickelte sich seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert zu einem Orientierungspunkt für die Gestaltung sozialpolitischer Institutionen und stand in engem Zusammenhang mit der sich damals entwickelnden arbeitsteiligen Industriegesellschaft, in der informelle Sorgearbeit und formelle Erwerbsarbeit entlang der Geschlechter organisiert waren. Im Einklang damit kam dem „Family Wage“ (Familienlohn) eine zentrale Rolle für die Gestaltung von Regelungen und später für die Lohnfestsetzung in Tarifverhandlungen zu. Denn dieser musste hoch genug bemessen sein, um eine Familie durch die Erwerbstätigkeit einer Person unterhalten zu können, (Fraser 1994; Lurie 2018; Gottschall/Schröder 2013). Mit dem Wandel von der Industrie zur Dienstleistungsgesellschaft stieg die Arbeitsmarktbeteiligung von Frauen, und die Geschlechterrollen veränderten sich.

Auf der einen Seite eröffneten diese Entwicklungen für Frauen neue Möglichkeiten, sich am Arbeitsmarkt zu beteiligen und ökonomische Eigenständigkeit zu erlangen. Auf der anderen Seite beinhaltet der Systemwandel vom in der Regel männlichen Alleinverdiener-Modell (*one earner model*) zum Zweiverdienenden-Modell (*adult worker model*), dass die Wohlfahrt eines Haushalts zunehmend davon abhing, dass zwei Einkommen erwirtschaftet wurden. Aus einer kapitalismuskritischen Perspektive wird darauf verwiesen, dass mit der gestiegenen Arbeitsmarktintegration von Frauen vor allem die letzten „stillen Reserven“ für den Arbeitsmarkt aktiviert werden sollten – auf Kosten der Zeit für Familie. Mit dem „neoliberal turn“ sei eine Abwertung von informeller Sorgetätigkeiten zugunsten von formaler Erwerbsarbeit verbunden gewesen. Pflege- und Hausarbeit würden demnach als minderwertige Tätigkeit betrachtet, welche an ungelernete und schlecht bezahlte Arbeitskräfte ausgelagert und zu einer weiteren Segmentierung des Arbeitsmarkts beitragen würden (Ferragina 2023). Diese Argumentation verweist zum einen darauf, dass im Zuge des gesellschaftlichen Wandels zunehmend zwei Einkommen erwirtschaftet werden müssen, um das ökonomische Wohlergehen einer Familie zu sichern (Nieuwenhuis/Maldonado 2018). Alleinerziehende, die gar keine Unterstützung durch den anderen Elternteil erhalten, stellen damit eine besonders vulnerable Gruppe dar: Sie müssen von nur einem Einkommen den Familienunterhalt bestreiten, während zugleich eine fehlende Betreuungsinfrastruktur und rigide Arbeitsmarktstrukturen die Möglichkeit einer Vollzeit-erwerbstätigkeit vielfach einschränken. Zum anderen wirft die oben aufgeführte Argumentation die grundsätzliche Frage auf, wie Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit in einer Gesellschaft organisiert und bewertet werden sollen.

Alle Menschen sind im Laufe ihres Lebens in unterschiedlichem Maße von anderen abhängig und benötigen Zuwendung, Sorge und Unterstützung. Ein individualistisches Menschenbild, das den Menschen als autonomen Erwerbsbürger konstruiert, von Vulnerabilität, Abhängigkeiten und Angewiesenheit auf andere im Lebensverlauf jedoch weitgehend abstrahiert und Risiken und Notfälle des Lebens nur als Ausnahmezustände thematisiert, wird deshalb in der rechtsphilosophischen und sozialetischen Diskussion (*ethics of care*) kritisiert. Dem wird ein relationales Autonomieverständnis entgegengesetzt, das Vulnerabilität und Angewiesenheit einschließt, um sich als Individuum entwickeln und entfalten zu können (Herring 2016; Fineman/Grear 2016). Diese Unterstützung wird weitgehend durch unbezahlte Sorgetätigkeiten der Betreuung, Erziehung, Pflege und Versorgung erbracht und ist dabei häufig unterbewertet und unsichtbar (Riegraf 2019; BMFSFJ 2018). Sozialstaatliche Institutionen und Dienstleistungen unterstützen Erziehung, Betreuung und Pflege sowohl durch Kindertageseinrichtungen, Schulen, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen etc. als auch durch sozialstaatliche Familienleistungen, aber die Sorgearbeit wird überwiegend in die Privatsphäre verwiesen und die Zuständigkeit dafür Familien und innerhalb der Familien überwiegend an Frauen übertragen (siehe Kapitel 4).

Der Wandel sozialer Sicherungsmodelle im deutschen Wohlfahrtsstaat ist in dieser Hinsicht von Widersprüchen geprägt (Scheiwe 2022a; Schumann 2020; BMFSFJ 2019b; Leitner 2013). Sorgetätigkeiten werden überwiegend unbezahlt in privaten Beziehungen erbracht, aber in wachsendem Maße sozialstaatlich und in öffentlicher Verantwortung als professionelle Arbeit (personale soziale Dienstleistungen) oder in Mischformen (sozialrechtlich partiell abgesicherte private Sorgearbeit, z. B. in der häuslichen Pflege oder über Kindererziehungszeiten) angeboten. Marktförmige Angebote haben ebenfalls zugenommen, sind aber teilweise prekär (z. B. im Bereich der haushaltsnahen Dienstleistungen oder der sogenannten 24-Stunden-Pflege). Trotz der Tendenz zur Ausweitung der öffentlichen Verantwortungsübernahme in den letzten Jahrzehnten (Rechtsansprüche auf Förderung in Kitas und Tagespflege, Elternzeit und Elterngeld, Erziehungszeiten in der Rentenversicherung, Pflegeversicherung, Pflegezeitgesetz u. a.) ist immer noch ein Subsidiaritätsmodell vorherrschend, das Care-Verantwortung als Privatsache an Familien, Angehörige und dabei vor allem Frauen delegiert und unzureichend unterstützt.

Indem viele sozial-, steuer- und arbeitsrechtliche Regelungen nach wie vor an einer lebenslangen Vollzeitbeschäftigung als Norm orientiert sind, wird implizit vorausgesetzt, dass eine andere Person dauerhaft oder nach Bedarf für Haushalts- und Sorgearbeit verfügbar ist. Ähnliches gilt für die Zeitstrukturen von Erwerbsarbeit und öffentlichem Leben, welche eine Gleichzeitigkeit von Sorgetätigkeit und Erwerbsarbeit behindern, und es für Eltern mit Sorgeverantwortung schwieriger macht, ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen zu erzielen. Das gilt erst recht, wenn sie getrennt leben und überwiegend alleinerziehend sind. Alleinerziehende sind also ökonomisch besonders vulnerabel, aber auch in besonderer Zeitnot (Hyde/Greene/Darmstadt 2020; Struffolino/Bernardi 2017). Dabei sind alleinerziehende Frauen in größerem Umfang erwerbstätig als Mütter in Paarfamilien (Kapitel 2). Da sie trotzdem umfassende Sorgearbeit für ihre Kinder leisten müssen, sind sie in vielerlei Hinsicht doppelt belastet, was sich nicht nur negativ auf die Gesundheit und das Stressempfinden auswirkt (Kapitel 7), sondern auch dazu führt, dass ihnen in der Regel weniger Zeit für Regeneration und Freizeit zur Verfügung steht (Kapitel 4).

Die ökonomische Vulnerabilität und Zeitnot in Familien von Alleinerziehenden können sich noch verschärfen, wenn im Trennungs- oder Scheidungsfall nach Phasen eingeschränkter Erwerbstätigkeit frühere Vereinbarungen über die Arbeitsteilung hinfällig werden, übergangslos eine Vollzeitbeschäftigung im Rahmen der Erwerbsobliegenheiten eingefordert wird (siehe oben zur Unterhaltsrechtsreform 2008), nacheheliche Unterhaltszahlungen geringer ausfallen oder gekürzt werden, oder wenn kein oder zu wenig Kindesunterhalt gezahlt wird. Ein Grund, warum viele Alleinerziehende einer geteilten Betreuung skeptisch gegenüberstehen, ist die Sorge vor finanziellen Einbußen ohne gleichzeitige substanzielle Entlastung bei der Kinderbetreuung. So hat auch die Unterhaltsrechtsreform 2008 zu geringeren nachehelichen Unterhaltszahlungen geführt, und viele geschiedene Frauen erreichen nach wie vor kein existenzsicherndes Erwerbseinkommen (Radenacker 2020; Brüggmann 2020; Brüggmann/Kreyenfeld 2023; Radenacker/Kreyenfeld 2018; Kreyenfeld/Schmauk/Mika 2024). Bei weiteren Reformen des Unterhaltsrechts sind daher Zurückhaltung und Vorsicht angebracht (siehe Kapitel 3). Es sollten keine vorschnellen Annahmen über mögliche Entlastungswirkungen und positive Arbeitsmarkteffekte geteilter Betreuung getroffen werden, um zu vermeiden, dass einseitige Unterhaltskürzungen zu prekären Lagen im Haushalt eines weiterhin überwiegend betreuenden Elternteils führen.

Kinder sind vulnerabel, da sie für ihre Entwicklung die Zuwendung, Unterstützung und Versorgung durch Andere benötigen; die Entwicklung des Kinderschutzes, der Kinderrechte und der sozialen Rechte von Kindern ebenso wie die Entwicklung sozialstaatlicher Institutionen (Schulen, frühkindliche Förderung, Kinder- und Jugendhilfe u. a.) zeugen davon. Kinder in multilokalen Familien sind mit neuen Entwicklungsaufgaben und Herausforderungen konfrontiert. Dabei benötigen sie Unterstützung und möglicherweise auch Schutz, etwa in Auseinandersetzungen um das Umgangsrecht in Fällen mit (drohender) familialer Gewalt oder Kindeswohlgefährdungen. Von der Kommission werden deshalb Vorschläge zur Verbesserung der Partizipation und Rechte von Kindern in Familiengerichtsverfahren, zum Umgangsrecht in Fällen familialer Gewalt und zu Gewaltschutz und -prävention unterbreitet (siehe Kapitel 3 und 6). Eine besondere Vulnerabilität betrifft die Fälle, in denen ein Elternteil und/oder die Kinder familiäre Gewalt oder Kindeswohlgefährdungen erlebt haben oder davon bedroht sind. Allein- und Getrennterziehende mit Migrationshintergrund und vor allem Geflüchtete und ihre Kinder sind in einer besonders prekären und schwierigen Situation. Vulnerable Gruppen sind zudem vor allem Allein- und Getrennterziehende, die sehr jung und ungeplant Eltern geworden sind. Zusätzliche Belastungen, vor allem durch die Behinderung eines Kindes, können gerade für allein- und getrennt erziehende Eltern Vulnerabilitäten erhöhen und von der Solidargemeinschaft besondere Anstrengungen verlangen, diese Eltern zu unterstützen.

Zusammenfassend ergeben sich vier Grundsätze einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Familienpolitik (siehe Abbildung 1-1). Die Sachverständigenkommission spricht sich dafür aus, die ökonomische Eigenständigkeit von Familien zu stärken und die gemeinsame Elternverantwortung zu fördern. Gleichzeitig müssen die Lebensrealitäten und Vulnerabilitäten von Familien beachtet und muss durch Anerkennung der Vielfalt von Familienformen die strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber alternativen Familienformen abgebaut werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 1-1: Zentrale Ziele einer zukunftsorientierten Familienpolitik



Quelle: Eigene Darstellung

1.2 Historische Pfadabhängigkeiten im Recht

1.2.1 Von der Stigmatisierung zur Anerkennung der Vielfalt von Familienformen: Entwicklungstendenzen und Begriffe im Recht

Vielfalt von Familien gab es schon immer, und viele Kinder lebten – in früheren Zeiten meist bedingt durch den Tod eines Elternteils – nicht mit beiden Eltern zusammen (Mitterauer/Sieder 1991). „Alleinerziehen“ war lange Zeit kein Rechtsbegriff, und auch heute ist die Bedeutung im Recht uneinheitlich; in Gesetzestexten findet sich der Begriff insbesondere im Sozial- und Steuerrecht. Dabei geht es vor allem um die soziale Absicherung von besonderen Bedarfen, die dadurch entstehen, dass ein Elternteil, der mit einem oder mehreren Kindern lebt, die Erziehungsverantwortung und Versorgung eines Kindes im Wesentlichen allein bewältigt und dadurch besonders belastet ist. Seit wann findet sich der Begriff des Alleinerziehens in gesetzlichen Regelungen und der Rechtsprechung? Welche Begriffe wurden vorher verwendet, und welche Tendenzen zeichnen sich im Bedeutungswandel der Begriffe ab?

Seit etwa 1900, als das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) in Kraft trat, begegnen uns im Recht „ledige Mütter“ und „uneheliche Kinder“ (seit dem Jahr 1969 in nichteheliche Kinder umbenannt), „legitime“ und „illegitime“ Familien, Witwen und Witwer, geschiedene und alleinlebende Eltern (wobei zwischen unehelichen Müttern einerseits und verwitweten oder geschiedenen Müttern und Vätern andererseits unterschieden wurde). Nach dem Jahr 1949 ändern sich einige Begriffe: Es erscheinen „unvollständige“ und „Halbfamilien“ auf der Bühne des Rechts und in Debatten darüber, wie eine Familie im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich definiert werden solle. Nachdem geschiedene oder unverheiratete Mütter erst sehr spät, nämlich seit dem Jahr 1969, die Alleinsorge für das Kind innehaben konnten, waren „Alleinsorge“ oder „Alleinsorgeberechtigte“ häufig Rechtsbegriffe, die mit faktischem Alleinerziehen verbunden waren.

Mit der Rechtsreform im Jahr 1998 wurde die Möglichkeit gemeinsamer elterlicher Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern eingeführt und die gemeinsame Sorge nach Trennung und Scheidung gestärkt. Damit sind die rechtliche Alleinsorge und alleinerziehende Elternschaft nicht mehr deckungsgleich, denn auch bei gemeinsamer elterlicher Sorge kann ein Elternteil de facto alleinerziehend sein. Seitdem wird der Begriff des Alleinerziehens als Umschreibung von „allein für Pflege und Erziehung verantwortlich sein“ im Sozial- und Steuerrecht (mit unterschiedlicher Bedeutung) häufiger gebraucht.¹¹ Es gibt jedoch weder einen einheitlichen Begriff des Alleinerziehens im Recht noch einheitliche Anspruchsvoraussetzungen von sozialen Rechten für Alleinerziehende. Grund dafür ist auch, dass die Berücksichtigung des Alleinerziehens im Sozial- und Steuerrecht zu unterschiedlichen Zeitpunkten entstanden ist und dass unterschiedliche Zwecke der sozialen Absicherung damit verfolgt werden.

¹¹ Auch die mehrfachen Namensänderungen des heutigen „Verbands alleinerziehender Mütter und Väter“ (VAMV) verdeutlichen diese Entwicklungen: Im Jahr 1967 wurde er als „Verein lediger Mütter“ gegründet, im Jahr 1970 in „Verband alleinlebender Mütter“ (VAM) umbenannt, wozu auch verwitwete und geschiedene Mütter gehörten. Im Jahr 1976 kam „und Väter“ im Namen hinzu, im Jahr 1996 verschwand „alleinlebend“ aus dem Verbandsnamen und wurde durch „alleinerziehend“ ersetzt.

1.2.2 Ledige Mütter und uneheliche Kinder: Der lange Schatten der Diskriminierung im Recht

Die Diskriminierung nichtehelicher Kinder und lediger Mütter hat eine lange Geschichte und war bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts Kritikpunkt und Gegenstand von Kontroversen in der Frauenbewegung sowie der Rechts- und Sozialpolitik (Weber 1907; Geiger 1920). Die Entwicklung der Diskriminierung nichtehelicher Kinder und lediger Mütter seit Inkrafttreten des BGB im Jahr 1900 beschreibt (Buske 2004) in ihrer Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland unter dem Titel „Fräulein Mutter und ihr Bastard“ sehr anschaulich (für eine sozialhistorische Darstellung siehe Mitterauer 1983). Die Unterscheidung zwischen legitimer und illegitimer Familie und die zentrale Bedeutung der Ehelichkeit eines Kindes prägten bis weit ins 20. Jahrhundert hinein das patriarchalische Ehe- und Familienrecht sowie die Stigmatisierung lediger Mütter und nichtehelicher Kinder mit all ihren rechtlichen und sozialen Folgen.

Die Institution der Ehe hatte für die unterhalts-, vermögens- und erbrechtliche Absicherung von Müttern und Kindern eine zentrale Bedeutung im BGB, von der ledige Mütter und nichteheliche Kinder ausgeschlossen waren. Die enge Verkoppelung der Vaterschaft mit der Ehe, die patriarchalische Vorherrschaft des Ehemannes als Haupt der legitimen Familie sowie die Diskriminierung eines nichtehelichen Kindes privilegierten den Vater (Scheiwe 2006). Der verwitwete Ehemann behielt die väterliche Gewalt. Der ledigen Mutter stand nach dem BGB 1900 nicht das Recht zu, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen (elterliche Gewalt), sondern die elterliche Gewalt wurde auf einen Vormund übertragen. Die ledige Mutter hatte nur das Recht und die Pflicht, für das Kind zu sorgen. Sie konnte die elterliche Gewalt nur erhalten, indem sie die Übertragung der Vormundschaft für ihr eigenes Kind auf sie selbst beim Vormundschaftsgericht beantragte.

Seit Inkrafttreten des Reichsjugendwohlfahrtsgesetzes im Jahr 1924 wurde das Jugendamt Amtsvormund des unehelichen Kindes und sollte in dieser Funktion ledige Mütter und uneheliche Kinder unterstützen und zugleich bevormunden. Die Amtsvormundschaft des Jugendamts wurde erst 1970 beseitigt. Die unverheiratete Mutter erhielt erst im Jahr 1969 durch das Nichtehelichengesetz die alleinige elterliche Sorge für das Kind (§ 1705 BGB). Im selben Jahr wurde zudem der Begriff „elterliche Gewalt“ durch „elterliche Sorge“ ersetzt. Im Jahr 1970 wurde ein Anspruch auf Beratung durch das Jugendamt für alleinsorgeberechtigte Elternteile in das Jugendwohlfahrtsgesetz¹² eingefügt, der nicht nur nichteheliche Mütter, sondern auch andere „unvollständige Familien“ wie verwitwete oder geschiedene Mütter oder Väter unterstützen sollte.

1.2.2.1 Witwen und geschiedene Mütter: Alleinlebend, nicht unehelich, auch benachteiligt

Auch Witwen und geschiedene Mütter waren Alleinerziehende im heutigen Begriffsverständnis. Ihr rechtlicher Status unterschied sich jedoch von dem lediger Mütter (und auch von dem der Witwer oder geschiedenen Väter). Kennzeichnend für das BGB von 1900 war eine „gesetzliche Vorenthaltung der Mutterrechte“ (Weber 2009) und der Vaternrang „im Banne überlieferter Herrenmoral“ (Weber 2009, S. 448). Die volle elterliche Gewalt des Vaters ging nur bei dessen Tod auf die Mutter als Witwe über, allerdings nicht, ohne ihr einen Beistand zuzuordnen, den der Vater durch ein Testament bestimmen konnte (§§ 1687 bis 1695 BGB a. F.). Auch die geschiedene Mutter erhielt nur ausnahmsweise die volle elterliche Gewalt, wenn der geschiedene Vater diese durch schwere Verbrechen (Verurteilung zu Zuchthaus oder Gefängnis von über sechs Monaten; § 1684 BGB a. F.) verwirkte. Die schuldlos geschiedene Frau erhielt nur die Sorge für die Person, also das Recht zum Zusammenleben und zur Erziehung der Kinder, aber nicht die rechtliche Vertretung, die Vermögensverwaltung oder Nutznießung des Vermögens des Kindes; diese verblieben beim schuldig geschiedenen Vater (§ 1635 II BGB a. F.).

Die Rechtskonstruktionen der legitimen und illegitimen Familie, der ledigen Mutter und unehelichen Kinder sowie die unterschiedlichen Grade der Diskriminierung von Frauen als Mütter – ob ledig, verwitwet, geschieden oder verheiratet – sind Institutionen, welche die strukturelle Benachteiligung alleinerziehender Mütter mit unterschiedlichem rechtlichen Status prägten. Der Erzeuger eines nichtehelichen Kindes galt bis 1969 als nicht mit dem Kind verwandt. Damit war vor allem verbunden, dass das Kind keine Erbansprüche gegenüber dem Vater hatte. Es gab auch keinen Anspruch auf Kindesunterhalt als Verwandtenunterhalt, sondern es bestand ohne eine Verwandtschaftsbeziehung eine reine „Zahlvaterschaft“ auf deutlich niedrigerem Niveau als für eheliche Kinder (Buske 2004; Schumann 1998; Schmidtke 2015).

Das Gesetz über die rechtliche Stellung nichtehelicher Kinder (Nichtehelichengesetz 1969) führte die Möglichkeit der Vaterschaftsanerkennung und eines gerichtlichen Vaterschaftsfeststellungsverfahrens ein. Seitdem galt auch der Vater des nichtehelichen Kindes als mit dem Kind verwandt, und das Kind war erbberechtigt. Seit dem Jahr

¹² § 51 i. d. F. der Novelle des JWG 1970 (BGBl. I 1970, 1197).

1969 änderte sich auch der Sprachgebrauch; es war nunmehr von „nichtehelichen“, nicht mehr von „unehelichen“ Kindern die Rede.

Eine andere Regelung, die erst im Jahr 1991 aufgehoben wurde, zeigt ebenfalls die starke Stellung der Institution der Ehe und legitimen Familie sowie die jahrzehntelange prekäre Rechtsstellung der Mutter eines nichtehelichen Kindes: Sie verlor jegliche Rechte am Kind, wenn das Kind „legitimiert“ wurde, d. h. wenn der verheiratete Vater des nichtehelichen Kindes dieses mit Einwilligung der Mutter des nichtehelichen Kindes und seiner Ehefrau durch das Vormundschaftsgericht als ehelich erklären ließ (§ 1738 BGB a. F., seit 1979 § 1723 BGB), unter Umständen auch gegen den Willen der leiblichen Mutter (Scheiwe 2022a). Damit sollte die Förderung von eheähnlichem Zusammenleben der Eltern und von „Konkubinaten“ als unerwünschte Entwicklung verhindert und die Ehe als Institution (Artikel 6 Absatz 1 GG) geschützt werden. Erst im Jahr 1991 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass der Verlust aller Rechte der Mutter im Fall der Legitimation verfassungswidrig sei (BVerfGE 84, 168).

1.2.2.2 Unvollständige Familien, Halbfamilien, alleinlebende Mütter und Ein-Eltern-Familien

Bereits die Weimarer Verfassung von 1919 enthielt in Artikel 121 einen Programmsatz, wonach den unehelichen Kindern durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen seien wie den ehelichen Kindern; doch dies blieb weitgehend folgenlos.

Der fast gleichlautende Wortlaut in Artikel 6 Absatz 5 des Grundgesetzes (GG) von 1949 führte erst nach Jahrzehnten und Interventionen des Bundesverfassungsgerichts¹³ zu verspäteten Reformen in der BRD.¹⁴ In der Bonner Republik war das Ideal der intakten ehelichen Familie weiterhin dominant. Abweichende Familienformen wurden als „unvollständige Familien“ oder als „Halbfamilien“¹⁵ kategorisiert. Im Ersten Familienbericht von 1968 ist die Rede von „alleinlebenden Müttern“ (alleinerziehend kommt als Begriff noch nicht vor) und „unvollständigen Familien“, worunter ledige, verwitwete und geschiedene Mütter verstanden wurden (Deutscher Bundestag 1968). Verwitwete Frauen bildeten Anfang der 1960er-Jahre mit 78 Prozent noch die größte Gruppe der unvollständigen Familien mit weiblichem Familienvorstand (Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein 1961). Selbst im Jahr 1973 waren noch 37 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern unter 18 Jahren verwitwet (Statistisches Bundesamt 1975). Der Begriff der „Halbfamilie“ zieht sich bis in die 1990er-Jahre weiter durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und die Literatur, bis sie dann im Sprachgebrauch zur „sogenannten Halbfamilie“ in der Literatur mutiert und schließlich zur Ein-Eltern-Familie (kritisch dazu, siehe Fußnote 1 im Vorwort) oder einfach zu einer Familie wird.

1.2.3 Exkurs: Alleinlebende Mütter und Väter in der DDR

Entwicklungen und Begriffsverwendung unterschieden sich in der DDR deutlich von der BRD (Grandke 1991; Schumann 2020; Klose 2013; Scheiwe 2022b). In der DDR wurde hauptsächlich der Begriff „alleinlebende Mutter (Vater)“ verwendet, nicht der des Alleinerziehens. Der Begriff des unehelichen Kindes wurde sehr früh durch den des ‚Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern‘ ersetzt. Der gesamte Prozess der Beseitigung von Diskriminierungen und der Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder sowie der familienrechtlichen Gleichstellung von Frau und Mann vollzog sich viel früher und konsequenter als in der BRD: Die DDR-Verfassung von 1949 beseitigte viele Diskriminierungen nichtehelicher Kinder. Beispielsweise hatte die ledige Mutter seit 1950 die volle elterliche Sorge, und in den Jahren 1966 und 1970 folgte die weitgehende Gleichstellung im Familiengesetzbuch der DDR und im Erbrecht (Schumann 2020).

Im Unterschied zur BRD wurde die Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt in der DDR zielgerichteter verfolgt. Neben der Emanzipation war dabei auch die Mobilisierung von Arbeitskräften ein Beweggrund. Obwohl die Löhne der Frauen unter denen der Männer lagen, waren die Beschäftigungsquoten und der Beschäftigungs-

¹³ BVerfGE 8, 210; 25, 167.

¹⁴ Zur verfassungsrechtlichen Entwicklung des Familienbegriffs in Artikel 6 GG siehe (Brosius-Gersdorf 2023). Zwar hatte das Bundesverfassungsgericht schon im Jahr 1958 die Lebensgemeinschaft einer Mutter mit ihrem nichtehelichen Kind als Familie anerkannt und in den verfassungsrechtlichen Schutz einbezogen. Darunter wurde jedoch zunächst nur die alleinerziehende Mutter gefasst; beim Zusammenleben mit einem Mann ohne Eheschließung in „Konkubinaten“ oder „wilder Ehe“ galt dies zunächst nicht und war verfassungsrechtlich lange umstritten (Wapler 2014b, S. 69ff.).

¹⁵ Unterschieden wurden die „Restfamilie“, die als ursprünglich vollständige, auf der Ehe beruhende Familie später durch Tod, Getrennleben oder Scheidung zur Restfamilie wurde, die in den Familienschutz des Artikel 6 Absatz 1 GG fiel, und die sogenannte Halbfamilie, die aufgrund der Nichtehelichkeit der Kinder als eine von Anfang an unvollständige Familie galt (siehe etwa die Entscheidung des BVerfG vom 03.11.1982, BVerfGE 61, 319 zur Besteuerung von Halbfamilien und BVerfG, Beschluss vom 27.08.1999 – 1 BvL 18/90 –, Rn. 24: „Da Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Artikel 6 Absatz 1 GG die Gleichbehandlung von Alleinerziehenden mit Kindern (Halbfamilien) und Ehepaaren mit Kindern (Vollfamilien) fordert.“).

umfang ähnlich (Trappe 2016). Zudem beteiligten sich Männer in Ostdeutschland häufiger an der Kinderbetreuung und Hausarbeit als in Westdeutschland (Trappe/Rosenfeld 2000), wobei nach der Wiedervereinigung diese Muster zum Teil bestehen blieben (Geist 2009; Wengler/Trappe/Schmitt 2008). Allerdings waren es nicht zwangsläufig das väterliche Engagement und die egalitäre innerfamiliäre Arbeitsteilung, die die ökonomische Eigenständigkeit von Frauen in der DDR gewährleisteten. Diese wurde in der DDR vor allem durch die Verfügbarkeit von Kinderbetreuung unterstützt, die seit den 1970er-Jahren systematisch ausgebaut wurde. Die Zuständigkeit von Frauen für die Sorgetätigkeit wurde nicht grundsätzlich in Frage gestellt, was sich nicht zuletzt daran zeigte, dass der zusätzliche Urlaubstag für Hausarbeit nur Frauen und nicht Männern zu stand, und auch das Babyjahr nur von Müttern und nicht von Vätern genommen werden konnte (Obertreis 1985). Das Scheidungsrecht ging im Wesentlichen von einer ökonomischen Eigenständigkeit beider Partner bei gleichzeitiger Sorgeverantwortung von Müttern aus. Seit dem Jahr 1955 wurde nachehelicher Unterhalt de facto abgeschafft und nur in Einzelfällen befristet gewährt (Schumann 2020). Die Vorstellung einer geteilten Betreuung und Sorge nach Trennung und Scheidung war dem DDR-System fremd. Der Mutter eines nichtehelichen Kindes stand automatisch das volle Sorgerecht zu. Auch bei Scheidung war es eine Seltenheit, dass dem Vater die Sorge zugesprochen wurde (Limbach/Willutzki 2016). Nach Trennung und Scheidung lebten die Kinder bei den Müttern, und Kontaktabbruch von Vätern und Kindern war auch in der DDR keine Seltenheit. Umgang und Kontakt mit dem Vater nach Trennung und Scheidung wurde generell „nur wenig Bedeutung zugemessen“ (Limbach/Willutzki 2016, S. 11).

1.2.4 Von der Alleinsorge zur gemeinsamen elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung im Familienrecht

Eine geschiedene Mutter konnte seit dem Jahr 1953 die Alleinsorge innehaben. Die Alleinsorge der ledigen Mutter wurde jedoch erst durch das Nichtehechengesetz im Jahr 1969 ermöglicht. Der familienrechtliche Begriff der Alleinsorge der Mutter eines nichtehelichen Kindes und eines – vor dem Jahr 1977 nur des schuldlos geschiedenen – Elternteils indizierte, dass dieser Elternteil in der Regel de facto alleinerziehend war. Zu unterscheiden sind jedoch die beiden Ebenen der familienrechtlichen Zuordnung der elterlichen Sorge und der faktischen Ausübung der Erziehung, Versorgung, Betreuung und Pflege des Kindes.

Knapp drei Jahrzehnte nach dem Nichtehechengesetz im Jahr 1969 wurde durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz im Jahr 1997 die gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung und Trennung gestärkt. Wenn die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge hatten, war nach der Scheidung oder Trennung die Alleinsorge nur noch auf Antrag eines Elternteils möglich, wenn sie dem Kindeswohl am besten entsprach (§ 1671 BGB). Dadurch wurde die Alleinsorge de facto immer seltener. Das hatte Auswirkungen auf die Begriffsverwendung, denn nicht nur eine alleinsorgeberechtigte Person, sondern auch ein Elternteil mit gemeinsamer elterlicher Sorge konnte alleinerziehend sein. Es begann eine bis heute andauernde Phase der Debatte darüber, wann ein Elternteil ein Kind allein oder überwiegend betreut, und welche rechtlichen Folgen die Beteiligung des anderen Elternteils an Pflege, Erziehung und Betreuung des Kindes haben soll, insbesondere im Kindesunterhaltsrecht.

Vaterschaft als Institution und väterliche Rechte und Pflichten haben sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts stark verändert, auch mit Blick auf Sorge, Betreuung und Umgang mit dem Kind bei Getrenntleben der Eltern (Willekens 2006). Nichteheleche Väter hatten in Deutschland einerseits lange Zeit eine Sonderstellung. Beispielsweise mussten sie weniger Unterhaltszahlungen leisten als geschiedene Väter. Da bis ins Jahr 1969 Väter mit ihren nichtehelichen Kindern als nicht verwandt galten, hatte das Kind zudem keine Erbansprüche. Es bestand damit lediglich eine „Zahlvaterschaft“ (Scheiwe 2006). Andererseits hatte der nicht mit der Mutter verheiratete Vater weniger Rechte; so hatte er bis zum Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes im Jahr 1998 kein Recht auf Umgang mit dem Kind. Neu war 1969, dass gegen den Willen der Mutter vom Vormundschaftsgericht ein Umgangsrecht eingeräumt werden konnte, wenn der Umgang zwischen Vater und Kind dem Wohle des Kindes diene (§ 1711 Absatz 1 BGB). In der Gerichtspraxis geschah dies bis in die 1980er-Jahre selten und höchstens dann, wenn der Vater jahrelang mit Mutter und Kind zusammengelebt hatte.

Falls die Mutter sich dazu entschloss, ihr nichteheliches Kind zur Adoption freizugeben, war die Einwilligung des Vaters dazu nicht erforderlich (§ 1747 BGB a. F.); das Bundesverfassungsgericht erklärte dies erst im Jahr 1995 für verfassungswidrig.

Im Jahr 1982 hielt das Bundesverfassungsgericht den Ausschluss der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung für verfassungswidrig.¹⁶ Das Kindeswohl wurde so interpretiert, dass das Kind ein Recht auf die Sorge

¹⁶ BVerfGE 61, 358.

beider Eltern habe. Seit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz im Jahr 1997 gilt die gemeinsame elterliche Sorge nach der Scheidung fort, wenn kein Elternteil die Alleinsorge beim Familiengericht beantragt (§ 1671 BGB). Alleinsorge kann vom Gericht übertragen werden, wenn sie dem Kindeswohl am besten entspricht. Die meisten Eltern behalten nach einer Scheidung das gemeinsame Sorgerecht und stellen keinen Antrag auf Alleinsorge. Nach der Gerichtsstatistik war dies im Jahr 2021 in 98 Prozent der Verfahren wegen Auflösung der Ehe bzw. Scheidung der Fall. Ein Antrag auf Alleinsorge wurde entsprechend nur in knapp 2 Prozent aller entschiedenen Scheidungsverfahren gestellt (Statistisches Bundesamt 2022a, Tabelle 2.8). Die gemeinsame Sorge unverheirateter Eltern ist seit 1998 durch Abgabe einer einverständlichen Sorgeerklärung möglich. Seitdem ist der Anteil abgegebener Sorgerechtserklärungen für nichteheliche Kinder stetig angestiegen und belief sich im Jahr 2018 auf 74 Prozent.¹⁷

In der Rückschau blieben nichteheliche Väter in Deutschland auch nach der vollständigen Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder 1998 noch länger benachteiligt. Auch im europäischen Vergleich änderte sich die Rechtsstellung des Vaters eines nichtehelichen Kindes in Deutschland nur langsam (Scheiwe 2006). Im Jahr 2009 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Regelung, wonach der Vater eines nichtehelichen Kindes die elterliche Sorge nur mit Zustimmung der Mutter erwerben konnte, gegen Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoße. Seit der darauffolgenden gesetzlichen Reform 2013 kann ein nicht mit der Mutter verheirateter Vater das Sorgerecht auch gegen deren Willen durch Gerichtsentscheidung erhalten, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1626a Absatz 2 BGB).

Rechtliche Alleinsorge eines Elternteils nach einer Ehescheidung kommt inzwischen kaum noch vor. Sie liegt jedoch häufig in anderen Konstellationen vor, etwa bei einem verwitweten Elternteil, bei Müttern, die nie mit dem Vater des Kindes zusammengelebt haben oder wenn dieser unbekannt ist, und bei Solo-Müttern und -Vätern, die sich bewusst für eine Alleinelternschaft entschieden haben, bei Müttern in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, die keine gemeinsame Sorgeerklärung mit dem Vater abgegeben haben sowie bei Müttern in gleichgeschlechtlichen Ehen oder Lebenspartnerschaften, wo die Partnerin nicht automatisch, sondern erst durch eine Stiefkindadoption zum zweiten rechtlichen Elternteil wird (siehe Kapitel 3).

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen im Familienrecht stellte und stellt sich auch im Steuer- und Sozialrecht, wo der Begriff des Alleinerziehens häufiger verwendet wird, vermehrt die Frage, wer als alleinerziehend gelten soll, an welchen Kriterien dies gemessen werden kann und ob möglicherweise sogar zwei getrennt lebende Eltern beide (phasenweise) alleinerziehend sein können.

1.2.5 Alleinerziehen als Rechtsbegriff im Sozial- und Steuerrecht

In Gesetzestexten findet sich der Begriff des Alleinerziehens (oder eine ähnliche Formulierung) heute vor allem in sozial- und steuerrechtlichen Gesetzen, welche die Kompensation von besonderen Belastungen durch das Alleinerziehen zum Ziel haben. Beispiele dafür sind die Wohnkosten, Mehrbedarfe bei Alleinerziehenden, verlängerte Zeiten der Freistellung von Erwerbstätigkeit oder abweichende Erwerbsobliegenheiten (siehe Kapitel 3). Dadurch sollen typisiert eine besondere Bedarfslage und Belastungssituation berücksichtigt werden, sowohl beim hauptbetreuenden Elternteil wie auch beim Kind und beim mitbetreuenden, getrennt lebenden Elternteil (etwa im Wohngeldrecht). Im Detail wird Alleinerziehen in den Anspruchsvoraussetzungen von Sozial- und Steuerleistungen jedoch unterschiedlich definiert. Umstritten und teils widersprüchlich ist dabei insbesondere, inwieweit berücksichtigt werden sollte, dass ein anderer Elternteil in gewissem Umfang vom sporadischen Kontakt über substanzielle Mitbetreuung bis hin zur paritätischen Betreuung mitbetreut. Fraglich ist insbesondere, ob durch Mitbetreuung die besondere Belastung durch das Alleinerziehen entfällt oder ob die Belastungen dann phasenweise bei zwei alleinerziehenden Elternteilen entstehen. Daran schließt sich die Frage an, ob Mehrbelastungen dann nur phasenweise entstehen oder ob sich der Bedarf durch den „Wechselmehrbedarf“ und die fixen Kosten in zwei Haushalten dauerhaft erhöht (siehe Kapitel 3 zur temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II).

Im Kinder- und Jugendhilferecht haben „Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen“, einen Beratungsanspruch als Alleinerziehende (§ 8 Absatz 1 SGB VIII). Häufig wird Bezug genommen auf die Begriffe der Pflege und Erziehung, wie sie auch im Grundgesetz im Rahmen des Elterngrundrechts Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG genannt werden. Das Bundessozialgericht interpretiert

¹⁷ Die Anteile wurden berechnet, indem die Anzahl der abgegebenen Sorgerechtserklärungen für das Jahr 2018 (197.808) mit der Anzahl der nichtehelichen Geburten (266.896) in Bezug gesetzt wurde (Statistisches Bundesamt 2019, 2023b) für einen Zeitvergleich siehe auch (Langmeyer/Walper 2013).

Alleinerziehen als „die umfassende Gesamtsorge und -verantwortung für die Lebens- und Entwicklungsbedingungen des Kindes (...) als Verantwortung für Ernährung, Bekleidung, Gestaltung des Tagesablaufs und emotionale Zuwendung“.¹⁸

Bei den bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen für Alleinerziehende (z. B. der Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende zum Bürgergeld, siehe Kapitel 3) kommt es nicht auf den Familienstand und die rechtliche alleinige oder gemeinsame elterliche Sorge an, sondern auf die tatsächliche alleinige Sorge für das Kind. Das im Jahr 1962 in Kraft getretene Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gewährte Personen, „die (...) mit (...) Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen“ (§ 23 Absatz 2 BSHG) einen Mehrbedarfzuschlag zur Sozialhilfeleistung, der als „Mehrbedarf für Alleinerziehende“ in die Kommentarliteratur und Rechtssprache einging. Dabei kann es sich auch um Pflegepersonen oder Andere handeln, die nicht rechtlicher Elternteil sind, aber für das Kind allein sorgen. Diese Formulierung findet sich auch im 2005 in Kraft getretenen Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Mehrbedarf, § 21 Absatz 3 SGB II). In der Gesetzesbegründung für die Änderung des BSHG im Jahr 1985 wurde argumentiert,

„daß Alleinerziehende wegen der Sorge für ihre Kinder weniger Zeit haben, preisbewußt einzukaufen und zugleich höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsfragen tragen müssen. (...) sie sind weniger mobil, finden keine ausreichende Zeit zum Preisvergleich, müssen die nächstgelegene Einkaufsmöglichkeit nutzen und haben ein höheres Informations- und Kontaktbedürfnis“

(Deutscher Bundestag 1985).

Auf diese Argumentation wurde später in der Rechtsprechung und Kommentarliteratur immer wieder Bezug genommen.

Alleinerziehung im Sinne des Grundsicherungsrechts des SGB II liegt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vor, wenn bei der Pflege und Erziehung keine andere Person, auch kein eigenes Kind, gleichberechtigt und unentgeltlich in erheblichem Umfang mitwirkt bzw. wenn der hilfebedürftige Elternteil nicht von dem anderen Elternteil, Partner oder einer anderen Person nachhaltig unterstützt wird.¹⁹ Strittig ist dabei, ob man mit dem Kind bzw. den Kindern allein im Haushalt leben muss oder ob alleinerziehend auch eine Person sein kann, die mit einer anderen erwachsenen Person zusammenlebt, die sich jedoch nicht an der Erziehung und Betreuung des Kindes beteiligt. Abgrenzungsprobleme ergeben sich dabei insbesondere beim Zusammenleben mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin und beschäftigen die Sozialgerichte. In der Kommentarliteratur und Rechtsprechung werden detailliert Fallbeispiele diskutiert, die aufzeigen, unter welchen Bedingungen im Rahmen des Grundsicherungsrechts von alleinerziehender Elternschaft ausgegangen werden kann. Beispielsweise gilt eine Person als alleinerziehend, wenn der Partner oder die Partnerin eine längere Freiheitsstrafe verbüßt. Unter „alleinerziehend“ können keine Personen fallen, deren Partner oder Partnerin berufsbedingt unter der Woche abwesend ist – möglicherweise aber doch, wenn er oder sie mehr als ein halbes Jahr auf Montage ist.

Bei Sozial- und Steuerleistungen, die besondere Belastungen durch Alleinerziehen kompensieren sollen, kommt es teilweise darauf an, bei welchem Elternteil das Kind im Haushalt überwiegend versorgt wird oder wo es gemeldet ist. Die Anmeldung des Wohnsitzes ist grundsätzlich ein einfaches Anknüpfungsmerkmal, problematisch jedoch in Fällen der paritätischen Betreuung, weil ein Kind melderechtlich bisher nur in einem Haushalt gemeldet sein kann und ein doppelter Wohnsitz nicht möglich ist. Andere Regelungen knüpfen daran an, an wen das Kindergeld ausgezahlt wird. Des Weiteren gibt es das Anknüpfungsmerkmal der Zeit und der Tage, die das Kind im Haushalt jedes Elternteils verbringt. So wird bei Leistungen des SGB II im Konstrukt der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ von zwei jeweils phasenweise alleinerziehenden Elternteilen ausgegangen (siehe Kapitel 3). Das Kriterium der Zeit (Tage, Übernachtungen) ist jedoch streitanfällig, insbesondere wenn es eine harte „Abbruchkante“ bei einer Anzahl von Tagen oder Übernachtungen in einem Haushalt gibt, bei denen ein Rechtsanspruch entfällt (siehe Kapitel 3).

Aufschlussreich sind einige Überlegungen, wann Alleinerziehen trotz Mitbetreuung durch den anderen Elternteil vorliegen kann, wie sie etwa in den Richtlinien des BMFSFJ zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) zu finden sind (BMFSFJ 2022b). Demnach reiche es nicht, einfach Anwesenheitstage oder Übernachtungen zu zählen. Alleinerziehen könne trotz Mitbetreuung vorliegen, wenn die typisierende Ermittlung der Mitbetreuung an Hand der

¹⁸ Siehe Knickrehm (2021), Rn 31 § 21 SGB II mit Nachweisen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts.

¹⁹ BSG 23.8.2012 – B 4 AS 167/11 R; BSG 3.3.2009 – B 4 AS 50/07 R, BSG 2.7.2009 – B 14 AS 54/08 R, (siehe Knickrehm 2021), Rn 32 § 21 SGB II.

Anwesenheitstage des Kindes im Haushalt jedes Elternteils „bei genauerer und wertender Betrachtung nicht eine so weitgehende Entlastung bei dem überwiegend erziehenden Elternteil darstellt, dass die dem UVG zugrundeliegende typisierende Annahme der Doppelbelastung (...) als widerlegt anzusehen ist“ (BMFSFJ 2021c). Die Mitbetreuung an mehr als einem Drittel der Tage müsse vielmehr

„zu einer tatsächlichen Entlastung zu mehr als einem Drittel beim antragstellenden Elternteil führen, die es diesem zum Beispiel ermöglicht, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder zu erweitern (z. B. Erhöhung der Arbeitszeit, Wahrnehmung von Dienstreisen, Übernahme von Schichtdienst). Werden schulische und außerschulische Termine einschließlich deren Organisation (z. B. Elternabend, Training im Sportverein, Arztbesuche) übernommen? Wird die Verantwortung übernommen, sich für den Fall um das Kind zu kümmern, wenn es während der Kita- und Schulzeiten krank wird und anderweitig versorgt werden muss? Werden sonstige wesentliche Aufgaben übernommen (z. B. Beschaffung von Kleidung und Schulmaterialien, Verpflegung, Wäsche)? Werden Behördengänge das Kind betreffend übernommen und in diesem Zusammenhang erforderliche Anträge gestellt bzw. der antragstellende Elternteil bei der Stellung entsprechender Anträge unterstützt (z. B. Erteilung erforderlicher Auskünfte, Zulieferung notwendiger Unterlagen)?“

(BMFSFJ 2022b).

Durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2023 zum Unterhaltsvorschussgesetz hat sich diese Auslegung wiederum geändert, indem die Grenze des Alleinerziehens auf einen Mitbetreuungsanteil des anderen Elternteils von 40 Prozent angehoben wurde (BVerwG, 5 C 9.22) (siehe dazu Kapitel 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anspruchsvoraussetzung des § 1 Absatz 1 Nummer 2 UVG, wonach ein Kind „bei einem seiner Elternteile lebt“, so ausgelegt, dass dies der Fall sei, wenn der Schwerpunkt der Betreuung ganz überwiegend bei diesem Elternteil liegt, obwohl auch der andere Elternteil Betreuungsleistungen für das Kind erbringe. Eine wesentliche Entlastung des einen Elternteils liege vor, wenn sich der andere (barunterhaltspflichtige) Elternteil in der Weise an der Pflege und Erziehung des Kindes beteilige, dass sein Betreuungsanteil 40 Prozent erreiche oder überschreite. Nach diesem Urteil ist eine Veränderung der Verwaltungspraxis insofern zu erwarten, dass die Ablehnung des Unterhaltsvorschusses erst bei einem Mitbetreuungsanteil von 40 Prozent erfolgt. Diese Darstellung verdeutlicht, dass Vorsicht und Sorgfalt bei scheinbar einfachen Ermittlungen zur Mitbetreuung (wie das Zählen von Tagen) angebracht sind, insbesondere wenn es zu Leistungskürzungen bei Mitbetreuung durch den anderen Elternteil kommen kann.

1.2.6 Zwischenfazit: Verwendung des Begriffs „Alleinerziehen“ und anderer Begriffe mit Blick auf Recht und Sozialpolitik

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es keinen einheitlichen Rechtsbegriff des Alleinerziehens gibt, sondern unterschiedliche Interpretationen und Begriffsbestimmungen. Die relevanten Rechtsbegriffe haben sich im Verlauf der Zeit erheblich verändert. In den Begrifflichkeiten und Definitionen spiegeln sich das veränderte gesellschaftliche Verständnis von Ehe, Elternschaft und Familie, gesellschaftliche Macht- und Geschlechterverhältnisse und nicht zuletzt die Moralvorstellungen der jeweiligen Zeit wider.

Durch die Beseitigung der Diskriminierung nichtehelicher Kinder und die Gleichstellung von Frauen und Männern im Recht hat der Familienstand (ledig, nichtehelich, verwitwet, geschieden) für die Rechte alleinlebender Eltern und ihrer Kinder an Bedeutung verloren. Dennoch spielt er weiterhin eine zentrale Rolle, da einige Familienleistungen (wie z. B. das steuerrechtliche Ehegatten-Splitting, kostenfreie Mitversicherung des Ehepartners bzw. der Ehepartnerin in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, Witwen-/Witwerrenten) weiterhin statusabhängig an der Ehe anknüpfen und nicht an der Übernahme der Sorge für Kinder. Für das Alleinerziehen als rechtszuweisendes Kriterium ist die tatsächliche Sorge für Kinder, d. h. die Pflege, Erziehung, Versorgung, Betreuung, entscheidend, wenn dafür ein Elternteil überwiegend oder allein zuständig ist. „Allein“ wird einerseits definiert durch die Haushaltssituation – wenn kein anderer Elternteil mit im Haushalt lebt –, andererseits als überwiegende Verantwortung oder Hauptbetreuung eines Kindes. Es ist offensichtlich, dass keine Person tatsächlich ganz allein erzieht, denn auch Schule, Kindertagesbetreuung, andere Bezugspersonen und soziale Netzwerke erfüllen erzieherische Funktionen. Weil es bei der Verteilung von Rechten und Pflichten immer auch um die Verteilung von Ressourcen durch das Recht geht – Unterhaltszahlungen, Sozialleistungen, knappe Ganztagsplätze in der Kita u. a. – verwundert es nicht, dass vor Gerichten auch darum gestritten wird, ob jemand im Rechtssinne allein erzieht und nach welchen Kriterien dies zu beurteilen ist.

Wie dargestellt reicht das Spektrum der vielfältigen Formen des Alleinerziehens von „ganz allein“ aufgrund von Kontaktabbruch, Tod des anderen Elternteils oder unbekanntem zweiten Elternteil (meist des Vaters) bis hin zum Alleinerziehen ohne substanzielle Mitbetreuung eines anderen Elternteils. Praktizieren die Eltern beispielsweise ein paritätisches Wechselmodell, erscheint der Begriff „Alleinerziehen“ wenig passend. In anderer Hinsicht ist der Begriff des Alleinerziehens jedoch weiterhin notwendig, im Sozial- und Steuerrecht etabliert und wird deshalb hier in diesen Kontexten weiterhin verwendet. Der Begriff ist jedoch – wie bereits dargestellt – nicht einheitlich definiert und kann in verschiedenen Rechtsregeln eine unterschiedliche Bedeutung haben. So kann es im Sozialrecht auch zwei phasenweise abwechselnd Alleinerziehende geben, wenn etwa Eltern im Bürgergeldbezug sich die Betreuung teilen und dann für die jeweiligen Zeitabschnitte den Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende erhalten. Dies verdeutlicht die Probleme der Begriffsverwendung mit Blick auf Sozial- und Steuerleistungen. Die dargestellten Entwicklungen haben dazu geführt, dass Begriffe je nach Kontext und Zweck der Leistung unterschiedlich verwendet werden und nicht deckungsgleich sind, und dass sie Unschärfen und Widersprüche aufweisen.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt daher, die Begriffsverwendung, ihre jeweiligen rechtspolitischen Ziele und Widersprüche vertieft zu untersuchen und ggf. zu reformieren. So könnte etwa die Formulierung des § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB, wonach der Elternteil, „der ein minderjähriges Kind betreut“, in der Regel seine Unterhaltsverpflichtung durch die Pflege und die Erziehung des Kindes erfüllt, ersetzt werden durch die Formulierung „der ein minderjähriges Kind überwiegend betreut“. Damit würde die Schärfe der Dichotomie (betreut/betreut nicht) überwunden und dennoch dem Zweck der gesetzlichen Regelung (Berücksichtigung der Betreuung und Versorgung des Kindes bei der Unterhaltsberechnung) Rechnung getragen.

1.3 Familienformen in der amtlichen Statistik

1.3.1 Von „unehelichen Geburten“ zu „Geburten von nicht miteinander verheirateten Eltern“

Analog zur Reform der Begrifflichkeiten im Recht wurden die Terminologien in der amtlichen Statistik über die Zeit angepasst. Diese Änderungen betreffen die amtliche Familien- und Haushaltsstatistik sowie die Geburtenstatistik. In der Geburtenstatistik wird u. a. die Ehelichkeit einer Geburt erfasst. Die Nichteheleichenquote (Anteil nichteheleichen geborener Kinder an allen Kindern) gehört seit jeher zu den zentralen demografischen Indikatoren, die auf Basis dieser Statistik berechnet werden (siehe Abbildung 1-2). Die Dokumentation von Geburten nach Ehelichkeit kann dabei bis lange vor Etablierung der amtlichen Statistik zurückverfolgt werden. In der historischen Demografie werden beispielsweise Kirchenbücher herangezogen, um einen Illegitimitätsquotienten zu berechnen. Dass der Illegitimitätsquotient auf Basis von Kirchenbüchern berechnet werden kann, ist nicht zuletzt dem kirchlichen Interesse geschuldet, zu dokumentieren, inwiefern die „Normen des Kirchenrechts“ und der kirchlichen Trauung in unterschiedlichen Pfarrbezirken durchgesetzt werden konnten (Mitterauer 1983).

Mit der Etablierung der amtlichen Statistik Ende des 19. Jahrhunderts wurde die Dokumentation von Geburten und Bevölkerungsbewegungen zur staatlichen Aufgabe. Die Erfassung der Ehelichkeit von Geburten gehörte dabei seit Anbeginn zum fixen Programm des amtlichen Berichtswesens. In der Auswertungspraxis wurde die Nichteheleichenquote mitunter verwendet, um den moralischen Zustand der Gesellschaft oder die „Auflösung der Familie“ aufzuzeigen (Geiger 1920, S. 8). Gleichzeitig wurden spezifische Kennziffern der Ehelichkeit genutzt – hier vor allem die erhöhte Säuglingssterblichkeit bei nichteheleichen Geburten –, um gezielt eine Besserstellung von nichteheleichen Kindern und ledigen Müttern zu fordern (Geiger 1919, 1920).

Während die Begrifflichkeit der „illegitimen Geburten“ oder „illegitimen Kinder“ vor allem in Kirchenbüchern verwendet wurde, unterschied die amtliche Statistik zwischen „ehelichen“ und „unehelichen“ Kindern (siehe z. B. Königliches Statistisches Bureau 1894). Im Jahr 1969 ersetzte das Statistische Bundesamt „unehelich“ durch „nichteheleichen“ und nach der Kindschaftsrechtsreform 1998 „nichteheleichen“ durch „Kinder nicht miteinander verheirateter Eltern“. Eine relevante Änderung in der Bevölkerungsstatistik betrifft zudem die Erfassung der Angaben der Väter bei der Ausstellung von Geburtsurkunden. Bis zum Jahr 2000 wurden Informationen zu den Vätern (z. B. Alter bei Geburt) nur gesammelt, wenn der Vater bei Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war. Seit dem Jahr 2000 werden auch die Angaben von unverheirateten Vätern erfasst. Hier spiegelt die amtliche Statistik zum einen die schwindende Vormachtstellung der Ehe in Recht und Gesellschaft wider. Zum anderen reflektiert sie auch ein verändertes gesellschaftliches Verständnis von nichteheleichen Kindern, deren Verbindung zu ihren Vätern in der amtlichen Meldung nicht mehr wie zuvor kaschiert werden musste, sondern genauso wie die Verbindung zwischen ehelichen Kindern und ihren Vätern „öffentlich“ war und somit von amtlicher Seite erfasst werden konnte.

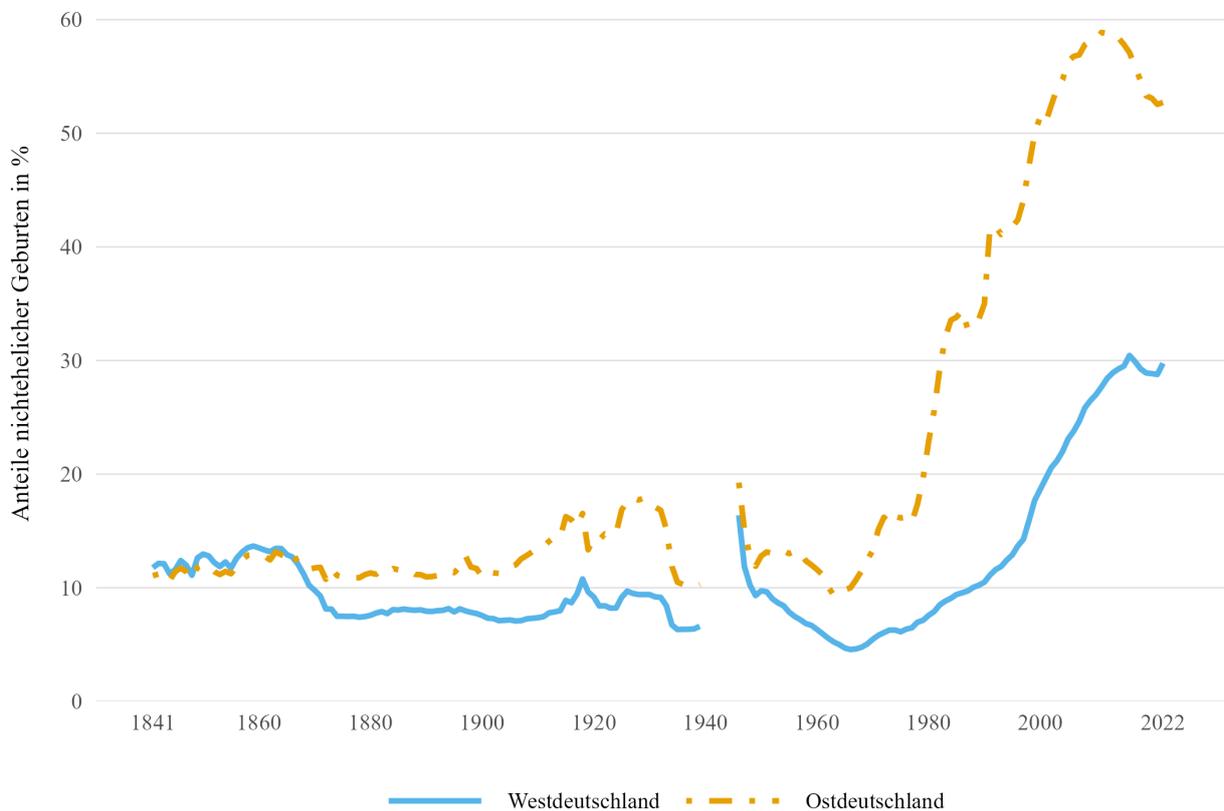
Nichtehelichkeit wurde in der Vergangenheit häufig mit „alleinlebend mit Kind“ gleichgesetzt (Geiger 1919, 1920). Mitterauer (1983) verweist in seinen Studien zu ledigen Müttern darauf, dass diese Gleichsetzung bereits für historische Zeiten eine starke Vereinfachung darstellte, da, je nach Region und Gepflogenheiten, das „Konkubinats“ verbreitet war. Auch wenn die Nichtehelichenquote nach wie vor verwendet wird, um den Wandel von Familie und die zunehmende Diversität von Familienformen abzubilden (siehe z. B. Sobotka/Berghammer 2021), ist sie mittlerweile – vor allem auf Grund der wachsenden Bedeutung nichtehelicher Lebensgemeinschaften, aber auch auf Grund der zunehmenden Entkoppelung von Heirat und Familiengründung – völlig inadäquat, um alleinerziehende Elternschaft abzubilden. Beispielsweise lag die Nichtehelichenquote im Jahr 2022 für Deutschland bei 33 Prozent (Statistisches Bundesamt 2023b). Die Mehrzahl der bei Geburt unverheirateten Frauen lebte im Jahr der Geburt jedoch mit einem Partner bzw. einer Partnerin zusammen (siehe Kapitel 2).

1.4 Exkurs: Die Entwicklungen in der DDR

Im Gegensatz zur BRD war alleinerziehende Elternschaft in der DDR weit verbreitet und weniger stigmatisiert (Huinink/Mayer 1995). Bereits vor der Gründung der beiden deutschen Staaten waren nichteheliche Geburten im Osten Deutschlands stärker verbreitet als in Westdeutschland (Klüsener/Goldstein 2014). Ein neuer Impuls ging vor allem vom „Babyjahr“ aus, das 1976 in der DDR eingeführt wurde. Das Babyjahr, das ähnlich wie das geltende Elterngeld konzipiert war, konnten unverheiratete Mütter mit der Geburt des ersten Kindes in Anspruch nehmen, während verheiratete Mütter erst ab der Geburt des zweiten Kindes einen Anspruch darauf hatten. Damit setzten die Regelungen – die eigentlich der Tatsache Rechnung tragen sollten, dass Alleinerziehende besondere Unterstützung benötigten – starke Anreize zur nichtehelichen Elternschaft (Obertreis 1985). Letztendlich hatte das Babyjahr den nichtintendierten Nebeneffekt, dass die DDR in den 1980er-Jahren einer der europäischen „Spitzenreiter der Nichtehelichkeit“ war (Council of Europe 2005).

Im Jahr 1986 wurde das Babyjahr in der DDR auf alle, und damit auch auf eheliche Geburten ausgeweitet. Die Nichtehelichenquote, die bis dato auf 34 Prozent gestiegen war, stieg zwar bis zur Wiedervereinigung nicht mehr deutlich an, ging jedoch auch nicht wesentlich zurück (siehe Abbildung 1-2). Nach der Wiedervereinigung schnellte, entgegen den Erwartungen der meisten Beobachter:innen, die Nichtehelichenquote in Ostdeutschland weiter in die Höhe und erreichte im Jahr 2011 ihren Höchststand von 59 Prozent. Auch in Westdeutschland, wo unverheiratete Elternschaft bis dato wenig verbreitet war, setzte nach der Wiedervereinigung eine neue Dynamik ein. Die westdeutsche Nichtehelichenquote stieg sukzessive in Richtung der hohen ostdeutschen Werte, allerdings ohne, dass diese bis heute erreicht wurden. Im Jahr 2022 lag der Anteil der nichtehelichen an allen Geburten in Westdeutschland bei 30 Prozent und in Ostdeutschland (mit Berlin) bei 53 Prozent.

Abbildung 1-2: Anteil der nichtehelichen Geburten an allen Geburten (Nichtehelichenquote) in Ost- und Westdeutschland 1841 bis 2022 (in Prozent)



Anmerkung: Vor 1872 wurden alle Geburten berücksichtigt, danach nur Lebendgeborene. Für die Jahre 1946 bis 2001 wurde West-Berlin Westdeutschland und Ost-Berlin Ostdeutschland zugeordnet. Für weitere Details zur regionalen Zuordnung siehe Klüsener/Goldstein (2014). Die Kurven bis zum Jahr 1990 ergeben sich aus den Publikationsdaten von Klüsener/Goldstein (2014), die der Kommission auf Anfrage zugeschickt wurden. Die Kurven ab dem Jahr 1991 ergeben sich aus selbstgebildeten Quotienten, die mit den Zahlen zu verheirateten und nicht verheirateten Familien nach Bundesland ermittelt wurden.

Quelle: Klüsener/Goldstein (2014), Statistisches Bundesamt (2023b) basierend auf den Standesamtssmeldungen zu den Geburten von Kindern; eigene Berechnungen

1.4.1 Der Mikrozensus als zentrale Datenquelle der Familienberichterstattung

Die zentrale amtliche Datenquelle, die eine Abbildung der Haushalts- und Familienstrukturen in Deutschland erlaubt, ist der Mikrozensus. Der Mikrozensus wird, bis auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Volkszählung in den 1980er-Jahren, seit 1957 jährlich durchgeführt und erfasst ein Prozent aller Privathaushalte. Auch außerhalb der amtlichen Berichterstattung gehört der Mikrozensus zum festen Datenrepertoire, um den Wandel der Lebens- und Familienformen, die Verbreitung alleinerziehender Elternschaft, die sozialstrukturelle Verortung dieser Lebensform, das Erwerbsverhalten oder den Transferbezug abzubilden (BMFSFJ 2021b; Geisler/Kreyenfeld 2019; Lenze 2021).

Ähnlich wie die Begrifflichkeit einer illegitimen, unehelichen oder nichtehelichen Geburt haben sich die Konzepte und das Verständnis von Familien und Familienformen über die Zeit hinweg maßgeblich gewandelt. Bereits mit der Etablierung des Mikrozensus als Dauerbeobachtung im Jahr 1957 wurde eine Unterscheidung von Haushalts-, Familien- und Individualebene getroffen. Die Kategorie „alleinerziehend“ als separate Familienform fand jedoch erst 1989 Eingang in die amtliche Berichterstattung, als sie die Begrifflichkeit der „alleinlebenden Mutter“ bzw. des „alleinlebenden Vaters“ ablöste (siehe Abbildung 1-3).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 1-3: Begrifflichkeiten in der amtlichen Statistik 1900 bis heute

Geburten	1900	1910	1920	1930	1940	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2020
Unehelich Geborene													
Nichtehelich Geborene													
Kind nicht miteinander verheirateter Eltern													

Familienform	1900	1910	1920	1930	1940	1950	1960	1970	1980	1990	2000	2010	2020
Ledige/r bzw. verwitwete/r Mutter/Vater													
Alleinlebende/r Vater/Mutter													
Alleinerziehende/r Vater/Mutter													

Anmerkung: Vor 1969 wurde bei den Geburten nach ehelich und unehelich Geborenen unterschieden, ab Mitte 1969 wurde „unehelich“ durch „nichtehelich“ ersetzt. Mit der Kindschaftsrechtsreform 1997 wurde dann lediglich noch die Bezeichnung „Kind (nicht) miteinander verheirateten Eltern“ verwendet (Statistisches Bundesamt 2017, S. 5). Bei den Familienformen wurde die statistische Erfassungskategorie „Alleinlebend mit Kindern“ im Jahr 1989 durch „Alleinerziehend“ ersetzt, wobei ab dem Jahr 1992 explizit zwischen alleinerziehender Mutter und alleinerziehendem Vater unterschieden wird. Eine Zäsur stellt ebenfalls das Jahr 2005 dar. Seitdem werden Mütter bzw. Väter in nichtehelichen Lebensgemeinschaften nicht mehr als Alleinerziehende gezählt.

Quelle: Statistisches Bundesamt (1951, 1952); Statistisches Bundesamt (2017, S. 5), eigene Darstellung

Von großer Bedeutung bei der Erfassung der Familien- und Lebensformen ist eine Neuerung, die 2005 in Kraft trat. In jenem Jahr wurde das traditionelle Familienkonzept durch das neue Lebensformenkonzept abgelöst (Nöthen 2005). Wesentliche Änderungen bezogen sich darauf, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften, die vormals als alleinerziehend behandelt wurden, als separate Kategorien gefasst wurden (siehe Infobox 2). Die Einführung des neuen Lebensformenkonzepts im Jahr 2005 beinhaltet damit eine radikale Neudefinition alleinerziehender Elternschaft in der amtlichen Statistik. Dass diese Veränderungen kaum in der Öffentlichkeit wahrgenommen wurden, mag damit zusammenhängen, dass die amtliche Statistik phasenweise beide Konzepte, d. h. das neue Lebensformenkonzept und das alte Familienkonzept parallel führte.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Infobox 2: Familienkonzepte im Mikrozensus²⁰**Familie im traditionellen Familienkonzept (bis einschließlich 2004):**

- Ehepaare mit Kindern: Verheiratete Paare (mit Kindern im Haushalt)
- Alleinerziehende: Unverheiratete Personen mit Kindern im Haushalt
- Kinderlose Ehen

Familie im (neuen) Lebensformenkonzept (seit 2005):

- Ehepaare mit Kindern: Verheiratete Paare mit Kindern im Haushalt
- Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern: Zusammenlebende Paare mit Kindern im Haushalt
- Alleinerziehende: Personen mit Kindern im Haushalt, aber ohne Partner:in im Haushalt

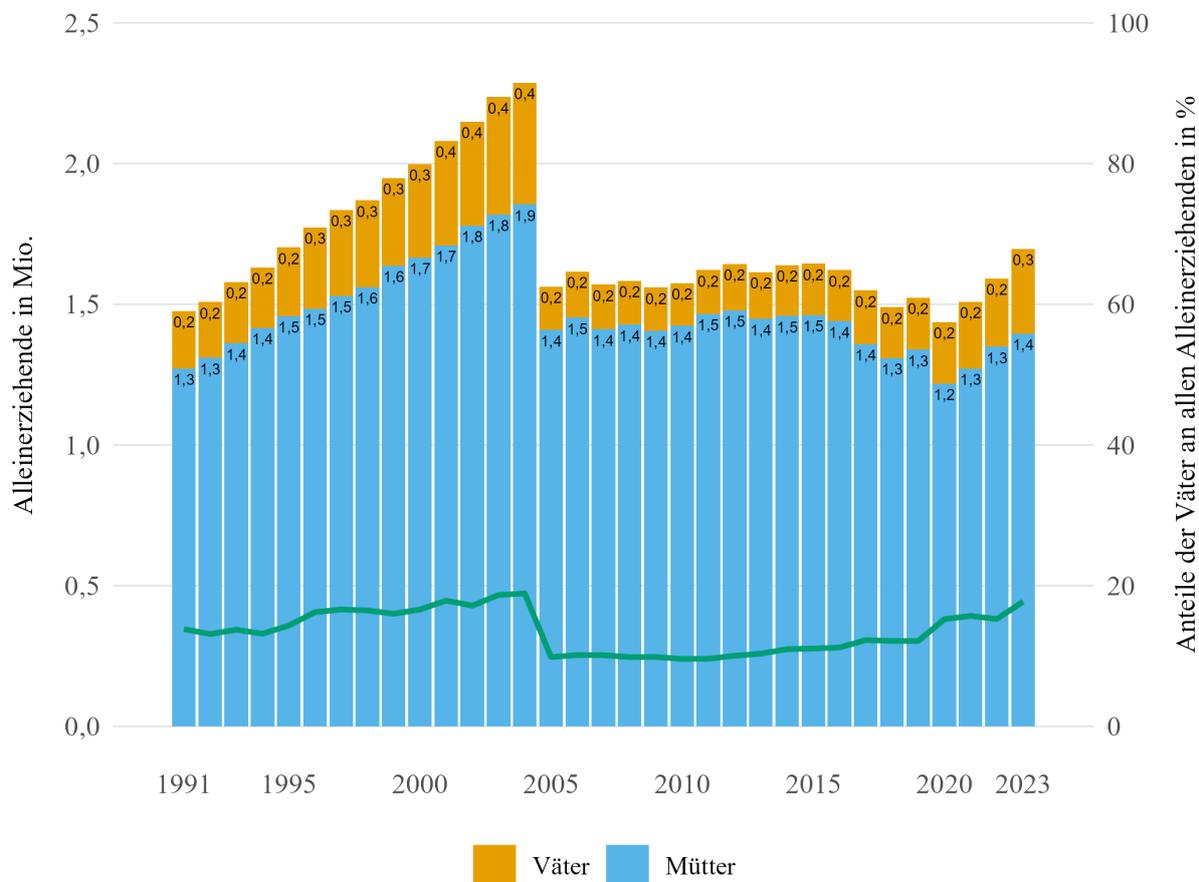
Die radikalen Folgen dieser Neudefinition werden sehr deutlich, wenn man die Anzahl der alleinerziehenden Familien in der amtlichen Statistik über die Zeit verfolgt (siehe Abbildung 1-4). Die Anzahl der alleinerziehenden Familien mit Kindern unter 18 Jahren brach im Jahr 2005 rapide ein, weil ab diesem Jahr nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht mehr wie zuvor als alleinerziehend betrachtet, sondern als eigenständige Lebensformen kategorisiert wurden. Gleichzeitig ging in jenem Jahr der Anteil alleinerziehender Väter an allen Alleinerziehenden nach jahrelangem leichtem Aufwuchs schlagartig zurück. Dieser Rückgang ist ein Artefakt, das sich ebenfalls daraus ergibt, dass vor 2005 ein Teil der nichtehelichen Lebensgemeinschaften als alleinerziehend klassifiziert wurde.²¹ In der Praxis war es so, dass bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften eine der beiden erwachsenen Personen als Alleinerziehende eingestuft wurde. Dies konnte bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften die Mutter oder der Vater im Haushalt sein. Mit anderen Worten: Ein beachtlicher Teil der vermeintlich alleinerziehenden Väter vor 2005 waren Väter in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Im Jahr 2020 stieg erneut der Anteil alleinerziehender Väter drastisch. Dieser Anstieg mag zum Teil mit dem Wechsel des Befragungsmodus, der durch die Corona-Pandemie erzwungen wurde und danach beibehalten wurde, zusammenhängen. Hinter dem Anstieg kann auch eine wachsende Bedeutung geteilter Betreuung stecken (siehe dazu im Detail Kapitel 2).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

²⁰ Im Jahr 2005 wurde die Zuordnung von Ehepaaren, die keine Kinder im Haushalt hatten, verändert. Bis zum Jahr 2005 galten diese als Familien; seitdem gelten sie als nicht-familiale Lebensform. Zeitweise galten auch verwitwete und geschiedene Personen, die keine Kinder im Haushalt hatten, als (Rest-)Familien.

²¹ Veränderungen in den Zeitreihen ergeben sich zudem dadurch, dass ab 2017 nichteheliche Lebensgemeinschaften besser als zuvor in den Daten abgegrenzt werden können. Der Rückgang der Zahl Alleinerziehender im Jahr 2017 mag mit diesen Umstellungen zusammenhängen.

Abbildung 1-4: Als Alleinerziehende klassifizierte Personen in der amtlichen Statistik mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt und Anteil von Vätern an allen Alleinerziehenden 1991 bis 2023 (Deutschland; Anzahl in Mio.; in Prozent)



Quelle: Statistisches Bundesamt (2024i), verschiedene Fachserien 1/3 des Statistischen Bundesamts basierend auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes; eigene Darstellung

Schließlich sei darauf verwiesen, dass in der amtlichen Statistik grundsätzlich keine Altersabgrenzung der Kinder vorgenommen wird, um Familien zu definieren. Damit werden auch Alleinerziehende, die mit ihren erwachsenen Kindern zusammenleben, als alleinerziehend kategorisiert, sofern diese noch keine eigenen Kinder haben, die im selben Haushalt leben.²² In den Veröffentlichungen der statistischen Ämter wird dabei sehr unterschiedlich verfahren. So werden Werte für alle Alleinerziehenden ohne Altersabgrenzung der Kinder publiziert wie auch Tabellen, in denen nur Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren berücksichtigt werden. Im aktuellen Zensus zählen als Alleinerziehende alle Personen, die mindestens ein Kind unter 25 Jahren haben, mit dem sie zusammen im Haushalt leben, aber deren Ehe- oder Lebenspartner:in nicht im selben Haushalt wohnt (Europäische Kommission 2017). Im Unterschied zur im Mikrozensus verwendeten Definition werden im Zensus nur leibliche Kinder sowie Stief- oder Adoptivkinder, nicht jedoch Pflegekinder berücksichtigt (Europäische Kommission 2017). Das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat) definiert in der Haushaltstypologie, an die sich teilweise auch das Statistische Bundesamt anlehnt, Alleinerziehende (bzw. alleinlebende Erwachsene mit Kindern) als Personen, die mit Kindern unter 18 Jahren oder abhängigen Kinder zwischen 18 und 24 Jahren im Haushalt leben

²² Abgrenzungsprobleme ergeben sich u. a. dann, wenn eine minderjährige Alleinerziehende mit einem Elternteil zusammenlebt. In diesen Fällen wird nur die minderjährige Person mit ihrem Kind als alleinerziehend klassifiziert. Der Elternteil der alleinerziehenden Minderjährigen wird hingegen als „alleinlebend“ betrachtet.

(siehe dazu auch Kapitel 2). Wie schon in Kapitel 1 erwähnt, konzentriert sich dieser Bericht auf Eltern mit Kindern unter 18 Jahren, wobei in einem separaten Teil (siehe Kapitel 2.2.3) auf allein- und getrennt erziehende Eltern mit erwachsenen Kindern eingegangen wird.

1.5 Zwischenfazit: Begrifflichkeiten und Abgrenzungen in der amtlichen Statistik

Der jährlich durchgeführte Mikrozensus gehört zu den zentralen amtlichen Befragungsdaten, die Auskunft über Familienformen und Sorgearbeit in Deutschland geben und auch in diesem Bericht verwendet werden, um die Verbreitung und sozialstrukturelle Verortung von Lebensformen darzustellen (siehe Kapitel 2). Die Inhalte des Fragenprogramms werden im Wesentlichen gesetzlich festgelegt. Mit den Daten können Familienformen abgegrenzt werden, in dem eine Bezugsperson im Haushalt festgelegt wird. Auf Basis der Angaben der anderen Haushaltsmitglieder zur Bezugsperson werden die Familienformen bestimmt. Zwar wird das Zusammenleben mit einem Partner bzw. einer Partnerin oder einem Kind abgefragt, die geteilte Betreuung mit einem anderen Elternteil, der nicht im Haushalt lebt, jedoch nicht. Die wachsende Bedeutung getrennt erziehender Elternschaft stellt die amtliche Statistik vor die Herausforderung, mit diesem Wandel Schritt zu halten und die verwendeten Konzepte und Terminologien für Familienformen den gelebten Familienrealitäten anzupassen.

Dass die amtliche Statistik den familialen Wandel nur sehr zeitverzögert abbildet, hängt zum einen mit dem verständlichen Interesse zusammen, möglichst lange die gleichen Konzepte zu verwenden und damit eine Vergleichbarkeit der Daten über die Zeit zu gewährleisten. Die Beharrungstendenzen erklären sich ebenfalls dadurch, dass eine Änderung des Fragenprogramms des Mikrozensus nur durch eine Novellierung des Mikrozensusgesetzes möglich ist. Das oben beschriebene Beispiel der adäquaten Berücksichtigung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften in der amtlichen Statistik macht bereits deutlich, dass Neuerungen im amtlichen Berichtswesen ihre Zeit brauchen. So wurde im Jahr 1969 der sogenannte Kuppelparagraph abgeschafft, welcher es Vermieterinnen bzw. Vermietern untersagte, Wohnungen an nichteheliche Paare zu vermieten. Obwohl klar war, dass diese Lebensform an Bedeutung gewinnen würde, hat es weitere 36 Jahre gedauert, bis die amtliche Statistik nichteheliche Lebensgemeinschaften in ihr offizielles Konzept der Lebensformen integriert hatte. Angesichts der Herausforderungen, die damit verbunden sind, das amtliche Fragenprogramm zu verändern, ist nicht davon auszugehen, dass die amtliche Statistik in den nächsten Jahren in der Lage sein wird, geteilte Betreuung zu erfassen. Diese Lücke wird vor allem durch sozialwissenschaftliche Befragungsdaten geschlossen. In amtlichen Daten kann nur das Zusammenleben (Residenz) mit Kindern und einem Partner bzw. einer Partnerin erfasst werden, nicht jedoch die geteilte Betreuung oder alternierende Residenz. Inwiefern eine Person allein erzieht, kann damit in den bestehenden amtlichen Daten derzeit und auch in absehbarer Zukunft nicht abgebildet werden.

Kurzfristig empfiehlt die Sachverständigenkommission daher, dass die Begrifflichkeiten in der amtlichen Statistik dem erfassten Gegenstandsbereich angepasst werden. Dazu gehört vor allem, dass „alleinerziehend“ durch die treffendere Begrifflichkeit „alleinlebend mit Kindern“ in den amtlichen Daten ersetzt werden sollte. Langfristig sollten Schritte eingeleitet werden, um geteilte Betreuung zu erheben und diese in ein Konzept der Familienformen zu überführen. Dazu gehört auch, dass haushaltsübergreifende Strukturen erfasst werden, und dabei insbesondere Eltern-Kind-Verhältnisse, die nicht an den Haushaltskontext gebunden sind.

1.6 Zusammenfassung

In diesem Kapitel wurde aufgezeigt, dass das Konzept der alleinerziehenden Elternschaft in Recht und amtlicher Statistik über die Zeit erhebliche Änderungen erfahren hat. In den Begrifflichkeiten und Definitionen spiegeln sich das gesellschaftliche Verständnis von Ehe und Familie, gesellschaftliche Macht- und Geschlechterverhältnisse und nicht zuletzt die Moralvorstellungen der jeweiligen Zeit wider (Schmidtke 2015). „Alleinerziehend sein“ ist – wie auch die verwandte englische Begrifflichkeit „single parenthood“ – ein Konzept, das sich über die Zeit hinweg gewandelt hat. Dies zeigt sich nicht zuletzt daran, dass „alleinerziehend“ sich überhaupt erst Ende der 1980er-Jahre als Begrifflichkeit etablierte und ältere Konzepte wie die „alleinsorgende“, „alleinlebende“ oder „ledige“ Elternschaft ablöste. Mit der Verbreitung nichtehelicher Lebensgemeinschaften erfuhr der Begriff „Alleinerziehen“ Ende der 1990er-Jahre eine Neudefinition in der amtlichen Statistik. Seit der Sorgerechtsreform 1998 wie auch den Änderungen im Jahr 2013, die bei Scheidung im Regelfall die geteilte rechtliche Sorge vorsehen, fallen elterliche Sorge und das Zusammenleben mit einem Kind für Trennungseltern zumeist auseinander. Die wachsende Bedeutung der Mitbetreuung durch den anderen Elternteil bedingt, dass nunmehr auch Betreuung und Erziehung nicht mehr an einen Haushaltskontext gebunden sind. Diese Entwicklungen verlangen abermals danach, die Begrifflichkeiten und Definitionen von alleinerziehender Elternschaft zu überdenken.

Der historische Abriss macht zudem deutlich, dass Entwicklungen im Sozial- und Familienrecht immer auch die Terminologien und Abgrenzungen in der amtlichen Statistik beeinflusst haben. Gleichzeitig zeigt sich, dass Konzepte selten deckungsgleich verwendet wurden und zudem erhebliche Unschärfen aufweisen. Besonders auffällig ist, dass die in der amtlichen Statistik verwendete Definition von alleinerziehender Elternschaft phasenweise nicht mit der rechtlichen Definition alleinerziehender Elternschaft übereinstimmte. Die Abweichungen zwischen Recht und Statistik waren vor allem bis 2005 gravierend, als die amtliche Statistik nicht zwischen nichtehelichen Lebensgemeinschaften und Alleinerziehenden unterschieden hat. Während das Sozialrecht durchweg Alleinerziehende und Personen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften unterschied und letztere von bedarfsabhängigen Transferleistungen ausschloss (siehe z. B. § 24b EStG), galten nichteheliche Lebensgemeinschaften in der amtlichen Statistik lange Zeit als alleinerziehend.²³ Mit der Verbreitung geteilter Betreuung erfährt die alleinerziehende Elternschaft erneut eine Neudefinition, was sich an der aktuellen Diskussion zu den Grenzwerten der substanziellen Mitbetreuung im Unterhaltsrecht und im Sozialrecht bei der Gewährung von Unterhaltsvorschuss zeigt (siehe Kapitel 3). Die Folge ist, dass Recht und amtliche Statistik erneut auseinanderlaufen.

Obwohl sich Unterschiede in Recht und amtlicher Statistik bei der Definition von Alleinerziehenden kaum vermeiden lassen, ist es wichtig, sich vor Augen zu führen, welche Konsequenzen es hat, wenn hier keine hinreichende Passgenauigkeit mehr gegeben ist. So werden seit jeher in juristischen Abhandlungen die amtlichen Ergebnisse des Mikrozensus herangezogen, um die Lebenssituation von Alleinerziehenden darzustellen, ohne jedoch die unterschiedlichen Definitionen des Alleinerziehens in Recht und Statistik zu hinterfragen. Die Gefahr ist, dass in rechtswissenschaftlichen Abhandlungen Zahlen zur alleinerziehenden Elternschaft verwendet werden, die dem eigentlichen Untersuchungsgegenstand nicht (mehr) gerecht werden. Beispielsweise kann so die Armutsbetroffenheit von Alleinerziehenden unterschätzt werden, da Alleinerziehende ohne substanzielle Mitbetreuung des anderen Elternteils nicht von jenen unterschieden werden können, die beispielsweise im paritätischen Wechselmodell leben. Eine evidenzbasierte Politikberatung ist darauf angewiesen, dass in den Daten die interessierenden Sachverhalte präzise erhoben werden. Nur so können Problemlagen eindeutig identifiziert und politische Maßnahmen zielgenau gestaltet werden. Vor diesem Hintergrund hat die Sachverständigenkommission die Forderung aufgestellt, Begrifflichkeiten in der amtlichen Statistik zu schärfen und so lange auf die Begrifflichkeit „alleinerziehend“ in den amtlichen Daten zu verzichten, bis es gelungen ist, alleinerziehende Elternschaft adäquat zu erfassen (siehe Kapitel 3.4).

Mit Blick auf das Recht, insbesondere auf das Sozial- und Steuerrecht und die Rechts- und Sozialpolitik verwendet die Kommission den Begriff des „Alleinerziehens“, da er sich im Sozialrecht, der wissenschaftlichen Literatur und der Sozialpolitik etabliert hat und insofern anschlussfähig ist.²⁴ Darunter wird verstanden, dass ein Elternteil mit einem oder mehreren Kindern in einem Haushalt lebt und überwiegend oder ganz allein für die Betreuung, Versorgung und Pflege des Kindes verantwortlich ist. Dies ist der Fall, wenn der andere getrennt lebende Elternteil sich daran nicht in einem Umfang beteiligt, der wesentlich zur Entlastung der alleinerziehenden Person beiträgt. Es wird darauf abgestellt, in welchem Haushalt das Kind überwiegend lebt und versorgt wird – so kann es auch alleinerziehende Pflegeeltern und Großeltern geben. Im Bericht wird je nach Kontext sowohl der Begriff des „Alleinerziehens“ als auch der Begriff „getrennt erziehende Eltern“ verwendet. Wenn es um konkrete Rechte für alleinerziehende Eltern und ihre Kinder geht, richtet sich die Begriffsverwendung und deren Definition im Detail nach den jeweiligen Rechtsnormen und ihren Anspruchsvoraussetzungen, die – wie oben ausgeführt – nicht immer einheitlich sind.

²³ In der Praxis wurde ein Elternteil in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft als alleinerziehend klassifiziert, während der andere Elternteil als familienfremd kategorisiert wurde.

²⁴ So auch der Neunte Familienbericht (BMFSFJ 2021c, S. 21).

2 Empirische Bestandsaufnahme allein- und getrennterziehender Elternschaft

Dieses Kapitel liefert die empirische Basis über allein- und getrennt erziehende Eltern und damit zentrale Kennziffern für die folgenden Kapitel. Es beginnt mit einem allgemeinen Überblick, in dem amtliche Daten zur Verbreitung und sozialstrukturellen Verortung unterschiedlicher Lebensformen dargestellt werden (Kapitel 2.1). Im Anschluss daran werden Befragungsdatensätze verwendet, um einen Überblick über geteilte Betreuung zu liefern (Kapitel 2.2). Es sei vorab darauf verwiesen, dass sozialwissenschaftliche Befragungsdaten auf Grund der kleineren Stichprobengrößen keine vergleichbar verlässlichen Kennziffern liefern können wie die amtliche Statistik. Dies bedeutet, dass zwar Kennziffern zur Verbreitung geteilter Betreuung generiert werden, diese aber mit gewissen Unsicherheiten verbunden sind, auf die im Detail eingegangen wird. Kapitel 2.3 gibt auf Basis von Lebenslaufdaten einen Einblick in die Wege in allein- und getrennt erziehende Elternschaft. Kapitel 2.4 bis 2.6 befassen sich mit der ökonomischen Lage von allein- und getrennt erziehenden Eltern und behandeln dabei Themen wie Erwerbsbeteiligung, Armutsgefährdung, Vermögens- und Wohnsituation. Das Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung der zentralen empirischen Befunde und Handlungsempfehlungen, die sich aus diesem Kapitel ergeben (Kapitel 2.7).

2.1 Familienstrukturen in Deutschland auf Basis amtlicher Daten

2.1.1 Verbreitung alleinerziehender Elternschaft auf Basis amtlicher Daten

2.1.1.1 Wie viele Alleinerziehende gibt es in Deutschland?

Die amtliche Haushaltsstatistik, die vor allem auf den Daten des Mikrozensus beruht, gibt Aufschluss über den Wandel der Familien- und Lebensformen. Grundlage ist ein Konzept, in dem von amtlicher Seite festgelegt wird, was unter Familie verstanden und welche Familienformen unterschieden werden sollen. Dabei werden derzeit vor allem drei Familienformen voneinander abgegrenzt: Erstens eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, zweitens nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern, drittens Alleinerziehende (Hammes/Rübenbach 2009; Hochgürtel/Wilke 2022; Nöthen 2005).

Für das Jahr 2023 weist das Statistische Bundesamt 1,69 Millionen Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt aus. Dies entspricht einem Anteil von 20 Prozent an allen Familien. Die Untersuchungsebene ist hier die Familie. Die Familienebene war bislang die übliche Ebene, die vom Statistischen Bundesamt verwendet wurde, um Familienformen abzubilden. Mittlerweile werden Daten auch auf der Individualebene und der Kinderebene aufbereitet und standardmäßig veröffentlicht. In der Armuts- und Reichtumsberichterstattung kommt – vor allem im Kontext der Analysen zur Kinderarmut – der Kinderebene eine bedeutende Rolle zu. In der Familienberichterstattung wird erstaunlicherweise nur selten zwischen den einzelnen Ebenen unterschieden. In den Publikationen des Statistischen Bundesamtes zum Thema dominierte bis vor Kurzem die Familienebene, während in der sozialwissenschaftlichen Forschung vor allem die Individual-, und hier in Einzelfällen auch die Kinderebene verwendet wird, um Lebens- und Familienformen und den familialen Wandel darzustellen (Kreyenfeld/Konietzka 2023; Zagel 2018b). Tabelle 2-1 stellt die Verbreitung von alleinerziehender Elternschaft auf Basis der unterschiedlichen Ebenen für das Jahr 2023 zusammen. Während auf der Familienebene 20 Prozent aller Familien als alleinerziehend klassifiziert wurden, sind es auf der Kinderebene 2,5 Millionen Kinder und damit 17 Prozent aller Kinder, die einem Alleinerziehendenhaushalt zugeordnet werden. Die Anteilswerte für die Kinder- und Familienebene unterscheiden sich, da die durchschnittliche Kinderzahl in Paarfamilien höher ist als bei Familien, die allein mit ihren Kindern im Haushalt leben. Auf der Individualebene gelten elf Prozent aller Personen mit minderjährigen Kindern im Haushalt als alleinerziehend. Viele der in den folgenden Unterkapiteln dargestellten Analysen sind zumeist auf die Individualebene begrenzt. Um jedoch spezifische Fragestellungen zu beantworten, beispielsweise ob Kinder von höher qualifizierten Eltern über die Zeit seltener eine Scheidung und Trennung ihrer Eltern erfahren als andere, wurden vereinzelte Analysen auf der Kinderebene durchgeführt.

Es sei zudem erneut darauf hingewiesen, dass dieser Bericht auf Eltern mit Kindern unter 18 Jahren fokussiert ist. Grundsätzlich nimmt die amtliche Statistik keine Altersabgrenzung vor, sodass eigentlich auch Eltern mit älteren Kindern als alleinerziehend gelten, wenn diese Kinder noch bei einem Elternteil leben. Damit unterscheidet sich die Anzahl Alleinerziehender je nachdem, welche Altersabgrenzung verwendet wird (siehe Abbildung 2-1 zum Vergleich aller Alleinerziehenden und der Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren). Bei der Bereitstellung der statistischen Informationen zu Einkommen und Lebensbedingungen verwendet das Statistische Bundesamt eine wiederum andere Altersabgrenzung. Hier sind, in Anlehnung an die Vorgaben des Statistischen Amtes der

Europäischen Union (Eurostat), Alleinerziehende definiert als Personen, die mit „abhängigen Kindern“ im Haushalt leben. Abhängige Kinder sind dabei minderjährige Kinder sowie Kinder zwischen 18 und 24 Jahren, die nicht erwerbstätig oder arbeitsuchend sind. Auf diesen Sachverhalt und den Umgang mit unterschiedlichen Definitionen der Untersuchungspopulation kommen wir erneut zurück, wenn wir die Armutsgefährdung von Familien darstellen. Es sei jedoch schon jetzt darauf verwiesen, dass unter dem Begriff alleinerziehend sehr unterschiedliche Gruppen im amtlichen Berichtswesen geführt werden. Um die Transparenz zu erhöhen, wäre anzuregen, einheitliche Altersabgrenzungen der Kinder bei der Definition von Familienformen zugrunde zu legen. Konzepte in der Familien- und Haushaltsstatistik sollten mit jenen Statistiken zu Einkommen, Konsum und Lebensbedingungen harmonisiert werden. Idealerweise sollten dabei Begrifflichkeiten und Konzepte im Einklang mit den Eurostat-Vorgaben stehen.

Tabelle 2-1: Als alleinerziehend klassifizierte Familien und Personen in der amtlichen Statistik, Unterschiede zwischen Familien-, Individual- und Kinderebene 2023 (Deutschland; Anzahl in Millionen; in Prozent)

Familieebene

	Anzahl in Mio.	%
Alleinerziehende	1,69	20
Paarfamilien	6,85	80
Insgesamt	8,54	100

Kinderebene

	Anzahl in Mio.	%
Kinder in alleinerziehenden Haushalten	2,49	17
Kinder in Paarfamilien	11,85	83
Insgesamt	14,34	100

Individualebene (Eltern)

	Anzahl in Mio.	%
Alleinerziehende	1,69	11
Personen in Paarfamilien	13,70	89
Insgesamt	15,39	100

Anmerkung: Nur Familien bzw. Personen mit Kindern unter 18 Jahren auf der Familien- und Individualebene, und nur Kinder unter 18 Jahren auf der Kinderebene.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024f, 2024h) basierend auf Mikrozensus 2023

2.1.1.2 Wie hat sich der Anteil der als alleinerziehend klassifizierter Familien über die Zeit entwickelt?

Wie in Kapitel 1 dargestellt ist die Bezeichnung alleinerziehend in den amtlichen Daten vor dem Hintergrund der Zunahme der geteilten Betreuung nicht mehr trennscharf. Da in den amtlichen Daten nur die Residenz, jedoch nicht die geteilte Betreuung oder alternierende Residenz abgebildet werden kann, wird in diesem Bericht im Zusammenhang mit amtlichen Daten die Bezeichnung alleinlebend mit Kind verwendet, um jene Familienformen abzugrenzen, die sich dadurch auszeichnen, dass ein Elternteil mit einem oder mehreren Kindern, aber ohne einen

Partner bzw. eine Partnerin in einem Haushalt zusammenlebt. Kriterium für die Zugehörigkeit zu einem Haushalt ist in den amtlichen Daten das „gemeinsame Wohnen und Wirtschaften“ (§ 3 Absatz 2 MZG). Laut Angaben des Statistischen Bundesamtes legt der Haushalt selbst fest, wer „im Einzelnen dem Haushalt angehört und anschließend auch auskunftspflichtig zu diesem Haushalt befragt wird“.²⁵ Indem Personen selbst festlegen, wer zum Haushalt gehört oder nicht, liegt es nahe zu vermuten, dass es mit zunehmender Bedeutung geteilter Betreuung zu Doppelzählungen von Kindern in den amtlichen Daten kommt. Beispielsweise kann es sein, dass bei geteilter Betreuung jeweils beide Elternteile angeben, dass das Kind im jeweiligen Haushalt wohnt, auch wenn dies nur zeitweise der Fall ist. Beide Elternhaushalte würden dann als alleinerziehend klassifiziert werden, falls keiner der beiden Eltern mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin zusammengezogen ist.

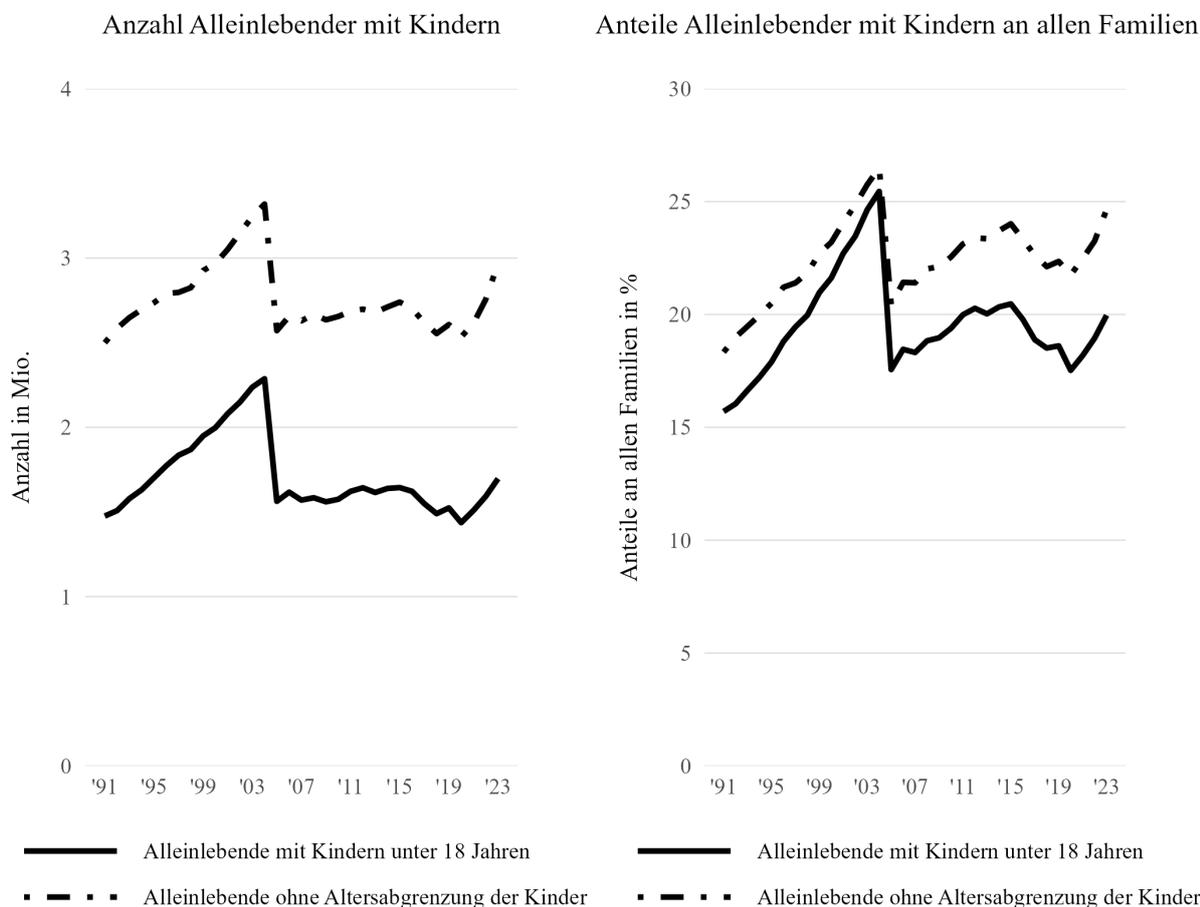
Die jüngsten Entwicklungen, die in Abbildung 2-1 dargestellt sind, legen nahe, dass die zunehmende Bedeutung geteilter Betreuung möglicherweise zu erheblichen Verzerrungen in den Daten geführt hat. Abgebildet sind auf der linken Seite der Abbildung die Anzahl aller als alleinerziehend klassifizierten Familien und auf der rechten Seite die jeweiligen Anteile an allen Familien. Wie bereits in Kapitel 1 dargelegt brechen die Kurven im Jahr 2005, nach einem kontinuierlichen Aufwuchs, rapide ein. Der Grund für diesen ersten Bruch in der Zeitreihe ist, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften seit dem Jahr 2005 nicht mehr als alleinerziehend klassifiziert werden. Zwischen den Jahren 2005 und 2015 ist die Entwicklung relativ konstant. Nach einem moderaten Rückgang zwischen den Jahren 2015 und 2019 lässt sich seitdem ein rapider Anstieg von alleinlebenden Personen mit Kindern beobachten.

Hinter diesen Entwicklungen kann theoretisch ein realer Trend und damit eine Zunahme alleinerziehender Elternschaft stehen. So mag der Zuzug von alleinerziehenden Frauen aus der Ukraine eine Rolle gespielt haben. Würde dies zutreffen, müsste vor allem alleinerziehende Mutterschaft, aber nicht alleinerziehende Vaterschaft an Bedeutung gewonnen haben, was, wie wir unten zeigen werden, nicht der Fall war. Nicht auszuschließen ist zudem eine Zunahme der Trennungs- und Scheidungsneigung von Paaren mit Kindern nach der Corona-Pandemie. Obwohl sich dies nicht ausschließen lässt, verweist zumindest die amtliche Scheidungsstatistik nicht auf einen radikalen Anstieg der Scheidungsneigung in den letzten Jahren (Statistisches Bundesamt 2024g).

Sehr wahrscheinlich steckt hinter dem Anstieg keine „reale“ Entwicklung. Zum einen kann man auf methodische Umstellungen verweisen. Seit dem Jahr 2020 wird ein neuer Algorithmus verwendet, um die Daten zu bereinigen (Hochgürtel/Wilke 2022). Zum anderen ist die Befragungsbereitschaft seit dem Jahr 2020 stark rückläufig. Darüber hinaus wird die Befragung seither meist online und nicht mehr im Rahmen eines persönlichen Interviews durchgeführt. Möglicherweise fehlt es in diesem Zusammenhang an Interviewführenden-Anleitungen, die den Befragten erklären, welche Personen zum Haushalt gezählt werden sollen. Insbesondere für Eltern im Wechselmodell ergeben sich Unsicherheiten bei der Zuordnung von Kindern zu einem Haushalt, die im Online-Modus virulenter geworden sein dürften. Es ist daher nicht auszuschließen, dass, wie oben bereits angedeutet, die Daten für die letzten Jahre verzerrt sind. Hinter dem Anstieg der vermeintlichen Alleinerziehenden könnte sich eine falsch klassifizierte geteilte Betreuung verbergen. Die Konsequenz wäre, dass ähnlich wie in den 1990er-Jahren, als Personen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften fälschlicherweise als Alleinerziehende klassifiziert wurden, die amtlichen Ergebnisse zur alleinerziehenden Elternschaft durch die zunehmende Bedeutung der getrennten Elternschaft verzerrt werden. Eine Entwicklung, die diesen Verdacht erhärtet, ist die Zunahme der alleinlebenden Männer mit Kindern, auf die im nächsten Kapitel näher eingegangen wird.

²⁵ Die Frageformulierung für das Jahr 2021 ist „Wie viele Personen haben am Donnerstag in der Berichtswoche insgesamt in Ihrem Haushalt gelebt? [Die Berichtswoche finden Sie auf dem Deckblatt.] Hinweis: Zeitweise abwesende Personen gehören zum Haushalt, wenn sie z. B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen abwesend sind, aber normalerweise hier wohnen. Keine Haushaltsmitglieder sind Untermieter/-innen, Personen, die zu Besuch anwesend sind, und Hausangestellte.“ Im Mikrozensusgesetz wird darauf verwiesen, dass die „Erhebungseinheiten (...) meldepflichtige Personen sowie Haushalte und Wohnungen“ sind (§ 3 Absatz 1 MZG). Auch in der Interviewführenden-Anweisung findet sich ein Hinweis zur amtlichen Meldung: „Wer gehört zum Haushalt? Personen, die normalerweise im Haushalt wohnen und dort gemeldet sind und Personen, die vorübergehend abwesend sind, z. B. aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, Personen im Freiwilligendienst, auswärts Studierende“ (Statistisches Bundesamt 2021a). Mit der Umstellung zur weitgehenden Online-Befragung ist jedoch unklar, ob die Interviewführenden-Anweisung weiterhin zum Einsatz kommt.

Abbildung 2-1: Alleinlebende Personen mit Kindern in der amtlichen Statistik 1991 bis 2023 (Deutschland; Anzahl in Millionen; Anteile in Prozent an allen Familien mit Kindern)



Anmerkung: Der Einbruch im Jahr 2005 hängt damit zusammen, dass seitdem nichteheliche Lebensgemeinschaften nicht mehr zur Gruppe der Alleinlebenden mit Kindern gehören. Der abrupte Anstieg nach dem Jahr 2019 könnte zumindest teilweise durch Doppelzählungen von Kindern in geteilter Betreuung zu erklären sein.

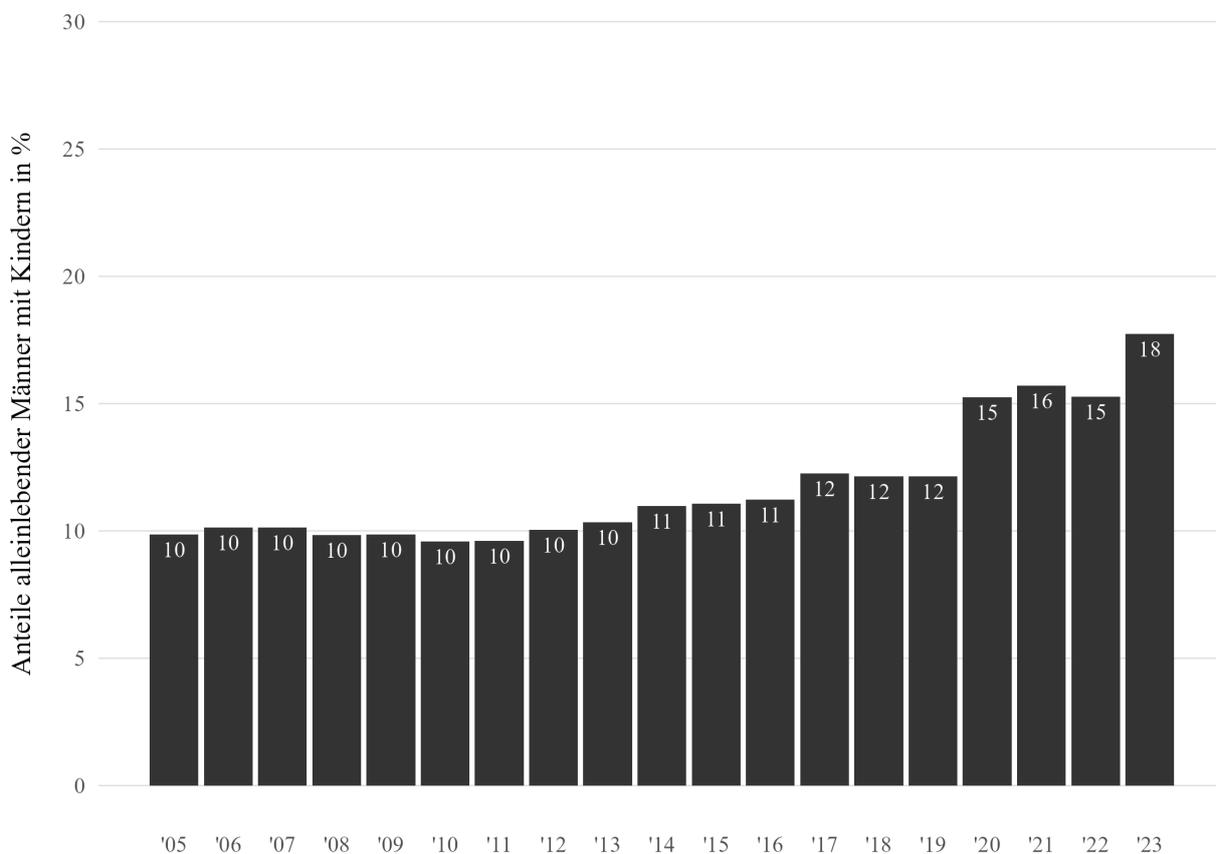
Quelle: Statistisches Bundesamt (2018, 2024h, 2024i), verschiedene Ausgaben der Fachserie Nr. 1.3 des Statistischen Bundesamtes²⁶ basierend auf Mikrozensus 1991 bis 2023; eigene Darstellung

2.1.1.3 Wächst die Zahl alleinlebender Männer mit Kindern?

Ähnlich wie in anderen Ländern sind es in Deutschland vor allem Frauen, die mit Kindern alleine leben. Im Jahr 2023 sind 82 Prozent der alleinlebenden Personen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt Frauen und 18 Prozent Männer. Ob der Anteil der Männer an allen alleinlebenden Personen mit Kindern über einen längeren Zeitraum angestiegen ist, kann für Deutschland nicht beantwortet werden. Wie oben und ausführlich in Kapitel 1 dargestellt, wurden vor der Einführung des neuen Lebensformenkonzepts im Jahr 2005 viele Männer in nichtehelichen Lebensgemeinschaften als alleinerziehend klassifiziert, sodass ihre Anteile vor der Änderung der Erfassung künstlich aufgeblasen waren. Vor diesem Hintergrund gibt Abbildung 2-2 allein die Entwicklungen ab dem Jahr 2005 wieder. Demnach lag der Anteil alleinlebender Männer mit Kindern bis zum Jahr 2010 bei etwa 10 Prozent, stieg erst leicht, danach sprunghaft an und lag im Jahr 2023 bei 18 Prozent. Theoretisch könnte hinter dem Anstieg stehen, dass vermehrt Kinder nach Trennung und Scheidung statt bei ihren Müttern bei ihren Vätern leben. Es erscheint aber wahrscheinlicher, dass hinter dem Anstieg die weiter oben (siehe Kapitel 2.1.1.2) beschriebenen Verzerrungen stehen, die sich aus dem Wechsel des Befragungsmodus gepaart mit einer wachsenden Bedeutung geteilter Betreuung ergeben.

²⁶ Nähere Angaben zur Fachserie unter: https://www.statistischebibliothek.de/mir/receive/DESerie_mods_00000209.

Abbildung 2-2: Anteile alleinlebender Männer mit Kindern an allen Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2005 bis 2023 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Der abrupte Anstieg nach dem Jahr 2019 könnte zumindest teilweise durch erhöhte Doppelzählungen von Kindern in geteilter Betreuung zu erklären sein.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2018, 2024h, 2024i), verschiedene Ausgaben der Fachserie 1.3 des Statistischen Bundesamtes basierend auf Mikrozensus 2005 bis 2023; eigene Darstellung

2.1.2 Sozialstruktur und Familienform

2.1.2.1 Wandel der Familienformen in Ost- und Westdeutschland

Die Zunahme der alleinlebenden Personen mit Kindern ist Teil des Wandels und der zunehmenden Vielfalt von Familienformen. Für Deutschland ist relevant, dass die Muster und Geschwindigkeiten sich in Ost und West unterscheiden. Aus diesem Grund wird der Wandel von Familienformen in Tabelle 2-2 differenziert nach Ost- und Westdeutschland und Geschlecht dargestellt. Gegenübergestellt werden die Jahre 2000 und 2021.

Betrachtet man zunächst die Entwicklung für Frauen, so fallen vor allem die Ost-West-Unterschiede in der Verbreitung der ehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern auf. Im Jahr 2021 lebten 76 Prozent der westdeutschen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren in einer ehelichen Familie, im Osten sind es gerade einmal 57 Prozent. Die großen Ost-West-Unterschiede verleihen der Debatte um die strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber alternativen Familienformen und der Privilegierung der ehelichen Lebensgemeinschaft eine regionale Komponente. Sie werfen die Frage auf, ob die geltenden Regelungen nicht auch dazu führen, dass familienrelevante Ressourcen zwischen Ost und West ungleich verteilt werden.

Die alleinlebenden Frauen mit Kindern werden weiter danach differenziert, ob sie ledig, geschieden oder verwitwet sind. Während in Westdeutschland die Mehrzahl (54 Prozent im Jahr 2021) geschieden war, sind es in Ostdeutschland nur 36 Prozent. Von den Sicherungselementen, die es für Geschiedene gibt (wie vor allem der Versorgungsausgleich), profitiert diese Gruppe nicht (siehe auch Kapitel 2.5.2 zur Alterssicherung und Familienform).

Tabelle 2-2 gibt auch die Familienform der Männer für das Jahr 2021 wieder. Bei den Männern scheint die eheliche Familienform stark zu dominieren, was allerdings darauf zurückzuführen ist, dass Nicht-Residenz-Väter aus der Betrachtung, die auf den Haushaltskontext beschränkt ist, herausfallen. Hier zeigt sich noch einmal eindrücklich die in Kapitel 1 angesprochene strukturelle Vernachlässigung von spezifischen Lebensformen. Da Nicht-Residenz-Väter in der amtlichen Statistik nicht erfasst werden können, kann deren Bedeutung, Verbreitung und sozialstrukturelle Verortung auch nicht abgebildet werden. Die Lebenswirklichkeiten von Vätern werden mit diesen Daten nur lückenhaft abgebildet.

Tabelle 2-2: Familienformen von Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt in Westdeutschland, Ostdeutschland und Gesamtdeutschland 2000 und 2021 (in Prozent)

Berichtsjahr 2000

Frauen

	Westdeutschland	Ostdeutschland	Deutschland
Eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern	84	68	80
Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern	4	13	6
Alleinlebende mit Kindern	12	19	14
Insgesamt	100	100	100
N (Fallzahlen)	42.969	11.579	54.548

Alleinlebende Frauen mit Kindern

	Westdeutschland	Ostdeutschland	Deutschland
Kein Partner im Haushalt & ledig	27	41	31
Kein Partner im Haushalt & geschieden	66	53	62
Kein Partner im Haushalt & verwitwet	8	7	7
Insgesamt	100	100	100
N (Fallzahlen)	5.322	2.223	7.545

Berichtsjahr 2021**Frauen**

	Westdeutschland	Ostdeutschland	Deutschland
Eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern	76	57	72
Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern	10	22	12
Alleinlebende mit Kindern	15	21	16
Insgesamt	100	100	100
N (Fallzahlen)	46.925	10.658	57.583

Alleinlebende Frauen mit Kindern

	Westdeutschland	Ostdeutschland	Deutschland
Kein Partner im Haushalt & ledig	42	60	47
Kein Partner im Haushalt & geschieden	54	36	49
Kein Partner im Haushalt & verwitwet	4	4	4
Insgesamt	100	100	100
N (Fallzahlen)	6.985	2.215	9.200

Männer

	Westdeutschland	Ostdeutschland	Deutschland
Eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern	86	69	83
Nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern	11	26	14
Alleinlebende mit Kindern	3	4	3
Insgesamt	100	100	100
N (Fallzahlen)	40.975	8.784	49.759

Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d. h. die Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Die Summe der einzelnen Prozentangaben in den Datenspalten weicht aufgrund von Rundungen teilweise von 100 Prozent ab. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal für das Jahr 2021 (Variable HR000QQ) und mit dem Hochrechnungsfaktor regionale Anpassungsschicht: Haushalts-, Familienfaktor für das Jahr 2000 (Variable EF751).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2000, 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2018d, 2024); eigene Berechnungen

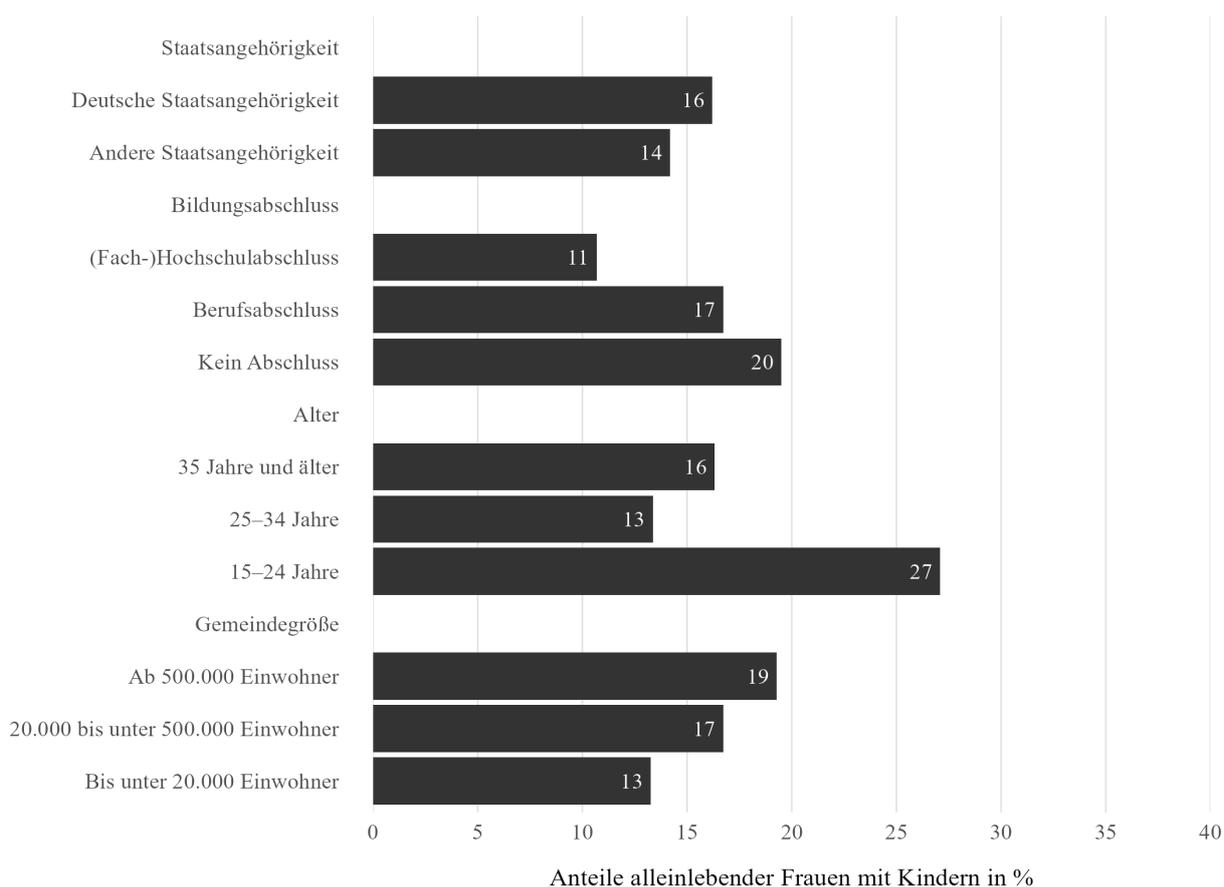
2.1.2.2 Sozialstruktur und Familienform

Da die Lebenswirklichkeit von vielen Vätern auf Basis der amtlichen Daten nur unvollständig abgebildet werden kann, müssen folgende Teile, die einen Überblick über die sozialstrukturelle Verortung von Familienformen auf Basis der amtlichen Daten geben, auf Frauen begrenzt bleiben.

Abbildung 2-3 gibt den Anteil alleinlebender Frauen mit Kindern im Haushalt nach zentralen soziodemografischen Merkmalen für das Jahr 2021 wieder. Die Abbildung zeigt, dass die Familienformen in hohem Maß altersabhängig sind. In der Altersklasse 15 bis 24 sind gut ein Viertel alleinlebend mit Kind gegenüber etwa 15 Prozent

in den anderen Altersklassen.²⁷ Die Analysen nach Bildungsabschluss geben Hinweise darauf, dass der Anteil der alleinlebenden Frauen mit Kindern an den formal geringqualifizierten deutlich höher ist als an den Frauen mit einer beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulabschluss. Hinsichtlich der Stadt-Land-Unterschiede zeigt sich ein höherer Anteil alleinlebender Frauen mit Kindern in Großstädten (ab 500.000 Einwohner) als in kleineren Städten und Gemeinden. Die großen Anteile von Alleinlebenden mit Kindern in Ballungsgebieten sind vor allem vor dem Hintergrund des angespannten Wohnungsmarktes in den Großstädten von Bedeutung (siehe dazu Kapitel 2.6). Abbildung 2-3 zeigt zudem leichte Unterschiede nach Staatsangehörigkeit, wobei alleinlebende deutsche Frauen mit Kindern (inklusive Frauen mit doppelter Staatsangehörigkeit) etwas verbreiteter sind als alleinlebende nichtdeutsche Frauen mit Kindern. Innerhalb der Gruppe von Personen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit existieren erhebliche Unterschiede, die weiter unten dargelegt werden.

Abbildung 2-3: Anteile alleinlebender Frauen mit Kindern an allen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2021 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d. h. die Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Fallzahlen bei „Staatsangehörigkeit“, „Alter“ und „Gemeindegröße“: 57.583, bei „Bildungsabschluss“: 57.480. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable HR000QQ).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2024); eigene Berechnungen

²⁷ Zu beachten ist, dass sich in dieser einfachen Betrachtung unterschiedliche Prozesse überlagern, wie die Tatsache, dass junge Mütter auch zumeist noch kleine Kinder haben und einige der Frauen zu einem späteren Zeitpunkt im Lebenslauf mit einem Partner zusammenziehen werden.

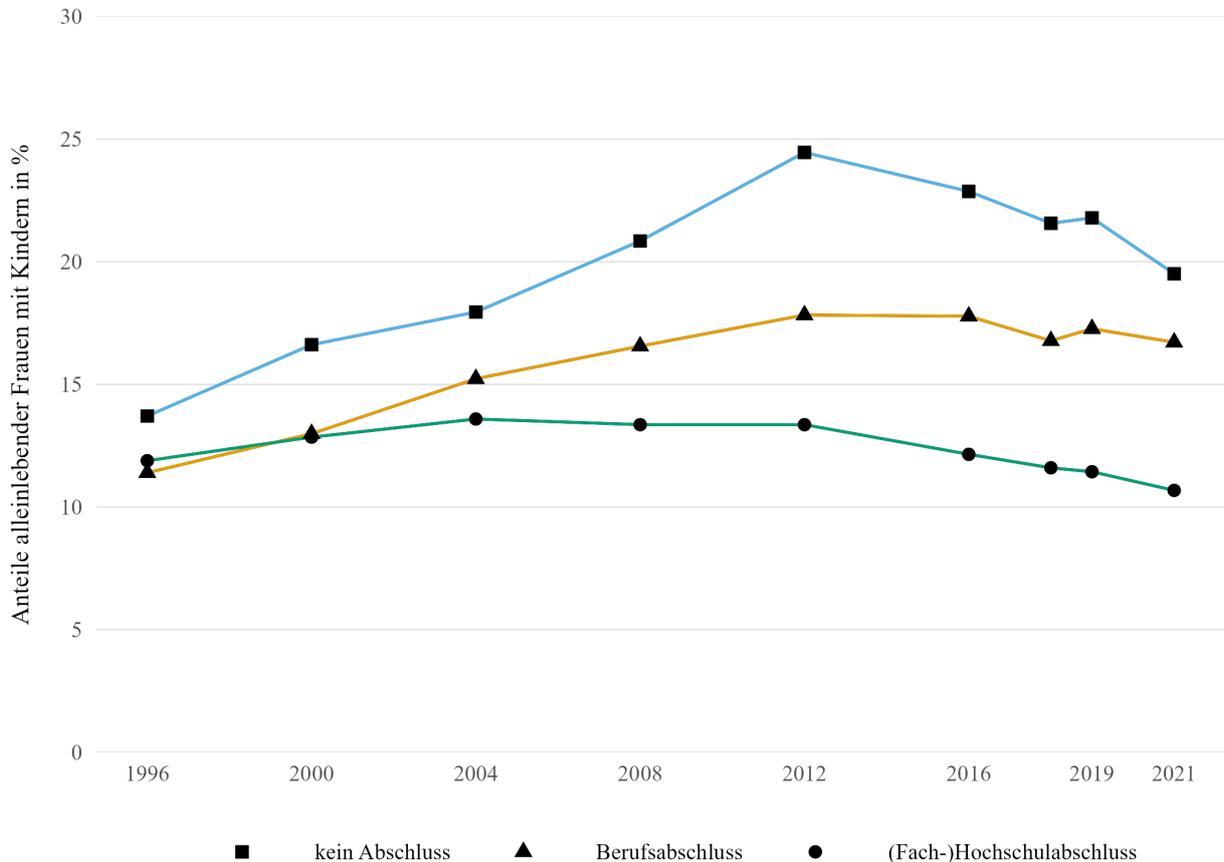
2.1.2.3 Veränderungen nach Bildungsniveau über die Zeit

Im internationalen Kontext sind zahlreiche Studien vorgelegt worden, die aufzeigen, dass die soziale Selektivität von Heirat, Trennung und Scheidung über die Zeit hinweg zugenommen hat (Härkönen/Dronkers 2006; Kalmijn 2013; Kalmijn/Leopold 2021). Während hochqualifizierte Eltern häufiger heiraten, seltener Kinder außerhalb einer Partnerschaft bekommen und sich zunehmend weniger trennen oder scheiden lassen, sind die Entwicklungen am unteren Bildungsspektrum gegenläufig. Um einen Einblick davon zu bekommen, ob sich diese Muster auch für Deutschland beobachten lassen, stellt Abbildung 2-4 die Entwicklungen des Anteils alleinlebender Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Bildungsniveau und Kalenderjahr dar. Die Abbildung zeigt, dass auch für Deutschland bis 2012 die Bildungsunterschiede über die Zeit hinweg sich vergrößert haben. Hier bestätigen sich ältere Befunde, die bereits auf eine zunehmende Bildungsschere in alleinlebender Elternschaft, vor allem in Ostdeutschland, verwiesen haben (Konietzka/Kreyenfeld 2017). Die aktuellen Analysen zeigen, dass sich die Bildungsschere zwar verfestigt hat, jedoch seit dem Jahr 2012 nicht weiter zu öffnen scheint.²⁸

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

²⁸ Seit dem Jahr 1996 wird im Mikrozensus erfragt, ob ein Partner bzw. eine Partnerin im Haushalt lebt. Dies bedeutet, dass nichteheliche Lebensgemeinschaften und alleinlebende Personen mit Kindern differenziert werden konnten, auch wenn diese Unterscheidung erst im Jahr 2005 in der offiziellen Klassifikation der Lebens- und Familienformen umgesetzt wurde (siehe Kapitel 1). Allerdings haben sich gerade in den Anfangsjahren diverse Zuordnungsprobleme ergeben, da u. a. die Frage zum Partner bzw. zur Partnerin im Haushalt nicht Teil des Pflichtprogramms war und eine Vielzahl der Befragten Aussagen verweigerten. Zudem existieren Zuordnungsprobleme, wenn mehr als eine Lebensgemeinschaft in einem Haushaltskontext zusammenlebt (siehe Lengerer u. a. 2020). Es sei zudem auf vereinzelte Zuordnungsprobleme in den Daten verwiesen. In den Mikrozensus 1996 bis einschließlich 2009 gibt es einzelne Befragte unter 15 Jahren, die fälschlicherweise als Bezugspersonen gekennzeichnet wurden mit der Konsequenz, dass falsche Zuordnungen für diese Personen aber auch für andere Personen im Haushalt vorgenommen wurden (Lengerer u. a. 2020). Die betreffenden Haushalte bzw. Lebensgemeinschaften, in denen diese Fehlzuordnungen vorkamen, wurden aus den Analysen ausgeschlossen.

Abbildung 2-4: Anteile alleinlebender Frauen mit Kindern an allen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Bildungsniveau 1996 bis 2021 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d. h. die Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Fallzahlen auf Jahresbasis: 44.567 bis 57.480. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal für das Jahr 2021 (Variable HR000QQ) und mit dem Hochrechnungsfaktor regionale Anpassungsschicht: Haushalts-, Familienfaktor für die Jahre 2008 bis 2019 (Variable EF951) und bis zum Jahr 2004 (Variable EF751).

Quelle: SUF-Mikrozensus 1996, 2000, 2004, 2008, 2012, 2016, 2018, 2019, 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2018c, 2018d, 2018b, 2018a, 2018e, 2020, 2022a); eigene Berechnungen

2.1.2.4 Familienformen im Migrations- und Fluchtkontext

2.1.2.4.1 Unterschiede in den Familienformen innerhalb der Migrationspopulation

Oben wurde gezeigt, dass Frauen mit nichtdeutscher Staatsangehörigkeit seltener als deutsche Frauen allein mit einem oder mehreren Kindern im Haushalt leben. Diese Differenzen nach Staatsangehörigkeit können zum Teil auf kulturelle Unterschiede in der Akzeptanz von Scheidung sowie außerehelicher und außerpartnerschaftlicher Elternschaft zurückgeführt werden (Milewski 2024). Sie sind jedoch auch institutionell bedingt (Frings 2023). Ein großer Teil der Migration aus Drittstaaten (Nicht-EU-Länder) nach Deutschland erfolgt über Familiennachzug, wobei es in der Vergangenheit zumeist Frauen waren, die über den Weg der Familienzusammenführung nach Deutschland kamen und damit ihren Männern gefolgt sind (Samper/Kreyenfeld 2021). Auch die Fachkräftemigration, die in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen hat, hat eine starke Geschlechterkomponente. Überspitzt könnte man sagen, dass sie implizit nach Geschlecht und Familienform diskriminierte. Letztendlich zielte sie vor allem darauf ab, Lücken in den Mangelberufen in männlich dominierten Sektoren zu füllen, mit der Folge, dass Frauen von diesem Migrationskanal bislang in erster Linie profitieren konnten, wenn sie über den Status als Ehefrau einer männlichen Fachkraft einen Aufenthaltstitel erhalten haben (Sprengholz u. a. 2021). Mit dem Krieg in der Ukraine und der Flucht von vielen Frauen mit Kindern haben sich die Muster erneut verschoben. Generell

existieren innerhalb der Migrant*innenpopulation große Unterschiede nach Staatsangehörigkeit, Herkunftsland sowie Migrationsgrund und -kontext, die über die Zeit, nach Herkunftsregion und Migrationskohorte variabel sind.

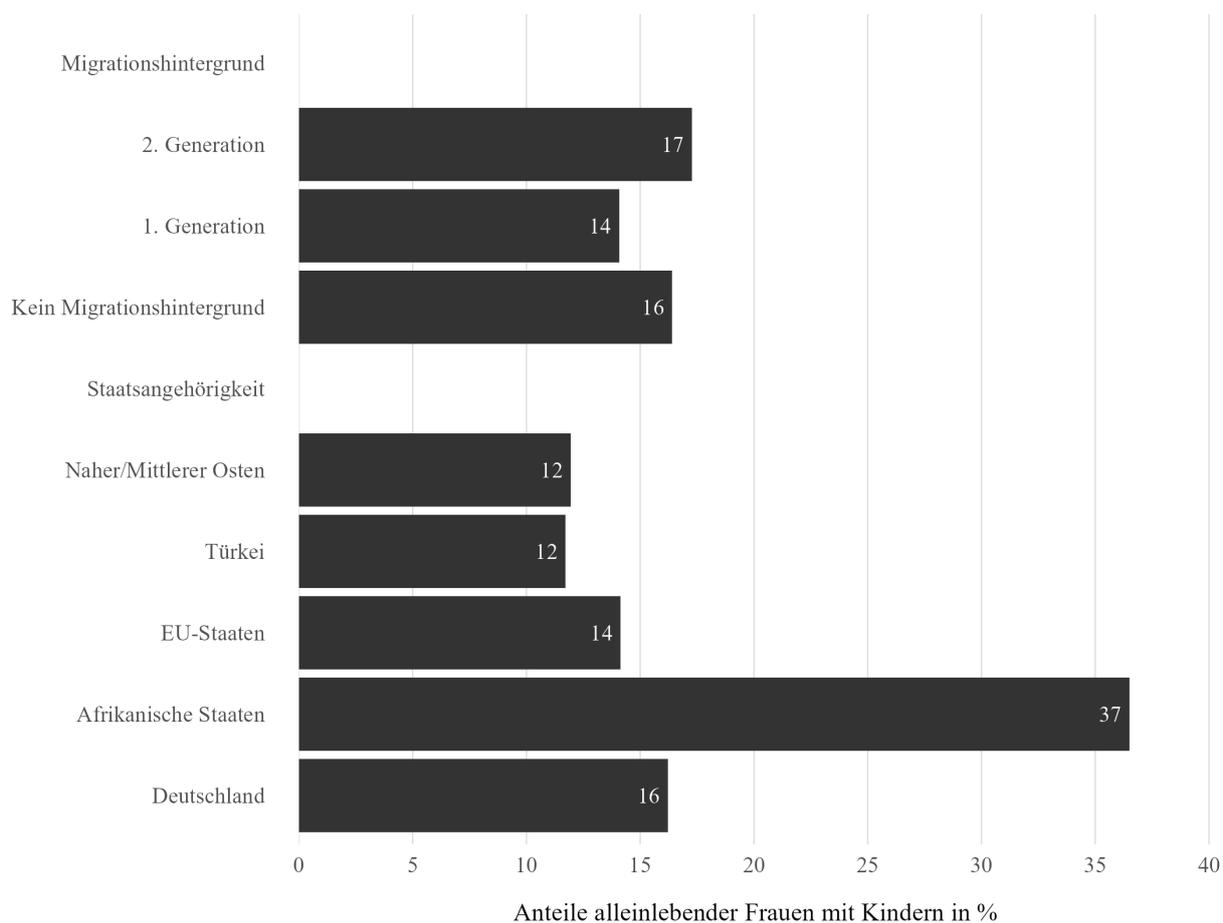
An dieser Stelle soll vertiefend für das Jahr 2021 der Zusammenhang von Familienform und Migrationskontext dargestellt werden. Es wird zum einen nach Migrationskontext differenziert und zum anderen zwischen Migrant*innen der ersten und zweiten Generation sowie nach Staatsangehörigkeit unterschieden. Aufgrund der oben beschriebenen Probleme, die sich ergeben, wenn mit amtlichen Daten die Realitäten von Vätern abgebildet werden sollen, bleiben die Analysen an dieser Stelle erneut auf Frauen mit Kindern beschränkt. Die Informationen zur Staatsangehörigkeit und zum Migrationshintergrund beziehen sich im Folgenden daher nur auf Mütter. Durch diese Reduktion auf Frauen bzw. Mütter bleiben allerdings komplexere Phänomene wie die Scheidung und Trennung von binationalen Ehen und Partnerschaften außen vor. Dieses Thema ist von wichtiger Bedeutung, würde aber umfassende rechtliche und empirische Analysen erfordern.

Die Analysen nach Staatsangehörigkeit sind entlang der zentralen Ursprungsregionen untergliedert; unterschieden wurde zwischen Afrika, EU-Staaten, Türkei und Ländern des Nahen und Mittleren Ostens (ohne Türkei). Letztere Kategorie ist heterogen, umfasst jedoch insbesondere Frauen, die im Zusammenhang mit der Fluchtmigration in den Jahren 2016/2017 nach Deutschland gekommen sind. Die Aufgliederung nach Staatsangehörigkeit zeigt eine erhebliche Variation in der Verbreitung alleinlebender Frauen mit Kindern im Haushalt (siehe Abbildung 2-5). Die Anteilswerte bei türkischen Frauen sind mit 12 Prozent niedrig. Das gleiche gilt für Frauen aus den typischen Herkunftsländern der Fluchtmigration der Jahre 2016 und 2017. Weitergehende Analysen zeigen zudem, dass ledige Elternschaft in dieser Gruppe eher eine Seltenheit und die weite Mehrzahl der alleinlebenden Frauen mit Kindern aus diesen Herkunftsregionen (gemessen an der Staatsangehörigkeit) verwitwet oder geschieden ist (Milewski 2024). Mit einem Anteil von 37 Prozent sind die Anteilswerte bei den Frauen aus afrikanischen Ländern nicht nur höher als für andere ausländische Frauen. Sie sind auch im Vergleich zu den Anteilswerten für deutsche Frauen (16 Prozent) deutlich, d. h. um 21 Prozentpunkte, erhöht. Im Unterschied zu türkischen Frauen, die vielfach im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kommen, durchlaufen Mütter aus afrikanischen Ländern häufiger ein Asylverfahren und sind den vielfältigen Stressoren ausgesetzt, die mit einem befristeten Aufenthaltstitel verbunden sind.

Abbildung 2-5 unterscheidet neben der Staatsangehörigkeit zudem nach dem direkten und indirekten Migrationshintergrund, also ob eine Person in Deutschland geboren wurde oder Eltern hat, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder migriert sind.²⁹ Wesentlicher Befund ist hier, dass der Anteil alleinlebender Frauen mit Kindern bei der ersten Migrant*innengeneration unter, bei der zweiten Generation hingegen leicht über den Anteilen der Frauen ohne Migrationshintergrund liegt. Anhand dieser Werte lässt sich eine intergenerationale Angleichung der Verhaltensweisen an die vermeintliche Mehrheitsgesellschaft vermuten (Milewski 2024). Zu beachten ist, dass sich die sozialstrukturellen Merkmale (Bildung, Sprache etc.) der Frauen der zweiten Generation und der Frauen ohne Migrationshintergrund annähern, welche den Angleichungsprozess in den familialen Verhaltensweisen zum Teil erklären (Krapf/Wolf 2016).

²⁹ Zum Migrationskonzept des Statistischen Bundesamts (siehe Petschel/Will 2020). Die Neuerung, die sich aus der Neuklassifikation von Personen mit Eltern, die jeweils eine deutsche und eine ausländische Staatsangehörigkeit haben, ergeben, wurden hier nicht berücksichtigt (Coskun/Petschel 2023).

Abbildung 2-5: Anteile alleinlebender Frauen mit Kindern an allen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Migrationskontext 2021 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d. h. die Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Die Aufgliederung nach Staatsangehörigkeit wurde auf größere Migrationsgruppen beschränkt. Andere Regionen (z. B. Amerika, Australien) und andere Länder (z. B. Japan, China, Indien, Serbien, Kosovo, Russland etc.) wurden nicht dargestellt, da die verbleibenden Gruppen zu klein für separate Analysen sind und sich nicht in sinnvoller Weise gruppieren lassen. Der Kategorie „Naher und Mittlerer Osten“ sind folgende Länder zugeordnet: Afghanistan, Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Irak, Iran, Israel, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Kirgisien, Libanon, Syrien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan und die Vereinigten Arabischen Emirate. Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit wurden als Deutsche klassifiziert. Fallzahlen bei „Migrationshintergrund“: 57.583, bei „Staatsangehörigkeit“: 54.604. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable HR000QQ).

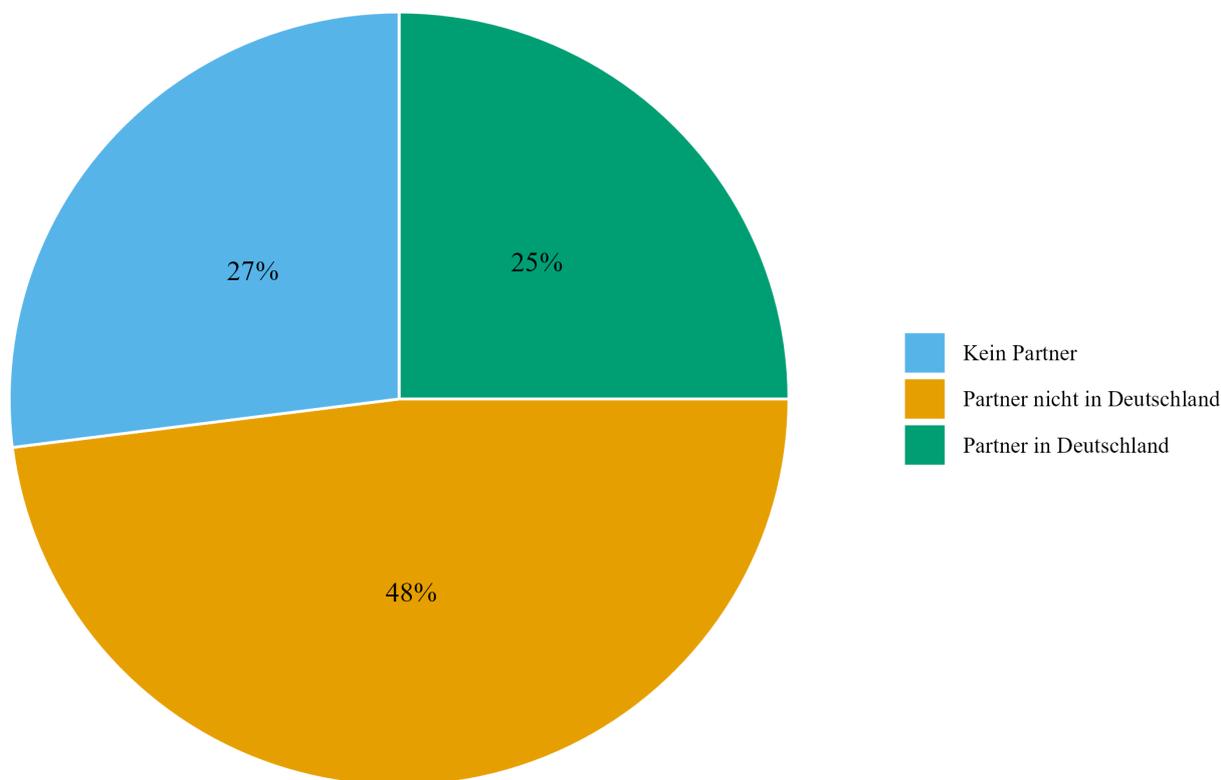
Quelle: SUF-Mikrozensus 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2024); eigene Berechnungen

Nicht zuletzt aufgrund des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine hat in den letzten zwei Jahren die Fluchtmigration wieder einen besonderen Stellenwert eingenommen. Im Unterschied zur Fluchtmigration der Jahre 2016/2017, die durch die Migration junger Männer geprägt war, ist die Migration aus der Ukraine durch Frauen mit ihren Kindern bestimmt, wobei die Männer zu einem großen Teil in der Ukraine zur Landesverteidigung geblieben sind. Daraus ergibt sich die besondere Situation, dass viele der in Deutschland lebenden Ukrainerinnen alleinerziehend und zugleich verheiratet sind. Abbildung 2-6 gibt vor diesem Hintergrund die Familienform der Ukrainerinnen auf Basis der Befragung „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“ (IAB-BiB/FReDA-BAMF-SOEP-Befragung) wieder. Von den Frauen mit Kindern unter 18 Jahren waren de facto mehr als die Hälfte alleinerziehend, da sie entweder keinen Partner hatten oder dieser nicht in Deutschland lebte. Weitergehende Analysen (Milewski 2024) zeigen, dass 94 Prozent der Frauen, die einen Partner im Ausland haben, verheiratet sind. Von den partnerlosen Frauen sind 7 Prozent verwitwet, 61 Prozent geschieden, und etwa ein Drittel von ihnen ist ledig.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Geflüchtete Frauen sind aufgrund der familiären Trennung und der traumatischen Kriegserfahrungen besonders psychisch belastet (Lesage 2023). Obwohl die Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine in begrenztem Umfang Solidarität und staatliche Unterstützung durch den Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) erfahren, kann der Zugang zu Ressourcen durch strukturelle Hindernisse dennoch eingeschränkt sein. Bestehende Zugangsbarrieren zum Arbeitsmarkt und unzureichende Kita- und Schulplätze führen zu Vereinbarkeitsproblematiken auf mehreren Ebenen, die sich wiederum auf die Integrations- und Teilhabechancen auswirken können und die Bewältigung integrationsspezifischer Anforderungen erschweren. Die begrenzte Verfügbarkeit von angemessenem Wohnraum hindert die Betroffenen daran, eigenen Wohnraum zu beziehen, welcher für das Wohlbefinden und die individuelle Gestaltung des Familienlebens entscheidend ist. Zugangsbarrieren zum Gesundheitssystem schränken zudem eine adäquate Gesundheitsversorgung ein, was insbesondere vor dem Hintergrund der hohen psychischen Belastung vieler Mütter und Kinder ein Problem darstellt. Für Geflüchtete sind Netzwerke und Begegnungsmöglichkeiten mit anderen Müttern und Kindern, Möglichkeiten der Kinderbetreuung sowie der Zugang zu integrationsspezifischen Informationen und Unterstützungsangeboten hinsichtlich der beruflichen (Um-)Orientierung und Gesundheitsförderung besonders relevant (Lesage 2023). Familienzentren stellen als niedrigschwellige gesundheitsförderliche Settings in diesem Zusammenhang eine wichtige Institution dar.

Abbildung 2-6: Familienformen von ukrainischen Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2022 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d. h. die Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Fallzahlen: 4.240.

Quelle: Milewski (2024) basierend auf IAB-BiB/FreDA-BAMF-SOEP Befragung „Geflüchtete aus der Ukraine in Deutschland“; eigene Darstellung

2.1.2.4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Migrationskontext

Eine zentrale Voraussetzung für den Erhalt eines Aufenthaltstitels nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Sicherung des Lebensunterhalts für die Antragstellenden und deren Familienangehörige. Durch diese Verpflichtung zur Erzielung eines bedarfsdeckenden Einkommens sind Alleinerziehende besonders häufig vom Zuzug nach Deutschland ausgeschlossen, können ihre im Herkunftsland verbliebenen Kinder nicht nachholen oder sind von Aufenthaltsbeendigung bedroht (Frings 2023). Besonders problematische Konstellationen ergeben sich in der Praxis u. a. für Alleinerziehende in Teilzeitarbeit, Alleinerziehende, die in Deutschland bereits ein Kind versorgen und im Heimatland verbliebene minderjährige Kinder nachholen wollen sowie für Frauen, die mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums oder einer Ausbildung in Deutschland schwanger werden (Frings 2023).

Bei Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck des Familiennachzugs (§§ 30, 31, 32, 36 Absatz 2 AufenthG) und damit auch im Fall einer Trennung vom Ehepartner oder der Ehepartnerin und anschließender Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis (§ 31 AufenthG) gelten aufgrund unionsrechtlicher Vorgaben geringere Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts. Zudem führt die Inanspruchnahme existenzsichernder Leistungen bei Mittellosigkeit im ersten Jahr nach einer Trennung nicht zum Verlust des Aufenthaltsrechts. Gerade wenn Frauen bisher ausschließlich Kinderbetreuung und Familienaufgaben wahrgenommen haben, ist eine Sicherung des Lebensunterhalts auch nach einem Jahr Karenzzeit für Deutschspracherwerb, Qualifizierung, Integration in den Arbeitsmarkt und parallele Betreuung von Kleinkindern eng bemessen (Frings 2023). Besonders hohe Anforderungen an die wirtschaftliche Absicherung werden für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis (d. h. Entfristung des Aufenthalts) gestellt. Da Erleichterungen z. B. aufgrund des EU-Rechts hier nicht mehr gelten und die Belastungen durch Kindererziehung oder sogar die Versorgung eines Kindes mit Behinderung keine Rolle spielen, wird Alleinerziehenden der Zugang zur Niederlassungserlaubnis oft auf Dauer versperrt.³⁰

Für Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten und der übrigen Staaten des europäischen Wirtschaftsraums (EWR), also Island, Norwegen und Liechtenstein, sowie für die Schweiz, gilt das Freizügigkeitsrecht innerhalb der EU, was für Alleinerziehende aus dem EU-Ausland bei der Deckung des Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit eine Erleichterung gegenüber Drittstaatsangehörigen bedeutet. Wenn Alleinerziehende durch Schwangerschaft, Mutterschutz oder Kinderbetreuung vollständig an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit gehindert sind, trägt das Freizügigkeitsrecht der EU den besonderen Lebensumständen jedoch ebenso wenig Rechnung wie das AufenthG. In diesen Fällen gibt es auch keinen Abschiebeschutz innerhalb der EU. Ein Zugang zu existenzsichernden Leistungen kann nur selten und meist nur mit juristischer Unterstützung erreicht werden (Frings 2023).

Gesonderte rechtliche Vorgaben gelten für Alleinerziehende, die als Geflüchtete mit einer Duldung oder während des noch laufenden Asylverfahrens dem Sondersystem des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) zugeordnet sind. Die Verantwortung für Kinder und die dabei fehlende Unterstützung durch einen mitverantwortlichen Elternteil führen zu zusätzlichen Belastungen für alleinerziehende Geflüchtete – sowohl auf dem Fluchtweg als auch unter den eingeschränkten Lebensbedingungen in Deutschland. Diese werden verstärkt durch den Wegfall von Familienleistungen im AsylbLG, höhere Ansprüche an die Sicherung des Lebensunterhalts, die fehlende Umsetzung europa- und völkerrechtlicher Vorgaben in nationales Recht und die unzureichende Verfügbarkeit von Ressourcen auch unabhängig von rechtlichen Ausgrenzungen. Sowohl die rechtliche Analyse dieser Problemlagen als auch eine Zusammenfassung des politischen Handlungsbedarfs erfolgen ausführlich in Frings (2023).

Insgesamt empfiehlt die Sachverständigenkommission, die Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts für Alleinerziehende und Familien mit Kindern im Ausländerrecht so anzupassen, dass das Vorhandensein von Kindern keine zusätzliche Hürde für die Erlangung und Beibehaltung eines Aufenthaltstitels darstellt. Insbesondere dürfen durch Schwangerschaft, Mutterschutz oder die Betreuung von Kindern und damit einhergehenden Unterbrechungen einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung keine besonderen Hürden für den Erhalt eines Aufenthaltstitels oder den Zugang zu existenzsichernden Leistungen entstehen.

³⁰ Davon sind auch alleinerziehende Migrantinnen im Rentenalter betroffen, die keine ausreichenden Rentenbeiträge erwerben konnten, um ihren Lebensunterhalt zu sichern, und damit auch im Alter häufig von einer Aufenthaltsverfestigung ausgeschlossen sind (Frings 2023).

2.1.3 Besondere Kontexte

2.1.3.1 Allein- und getrennt erziehende Elternschaft nach Auflösung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft

In den bisherigen Analysen wurde keine Unterscheidung danach getroffen, ob Personen vor einer Trennung vom anderen Elternteil in einer gleich- oder verschiedengeschlechtlichen Paarbeziehung lebten. Mit den amtlichen Daten wäre diese Unterscheidung auch nicht möglich gewesen, da in der Regel keine Informationen zu Personen erhoben werden, die nicht mehr im Befragungshaushalt leben. Sozialwissenschaftliche Befragungen, die derartige Informationen erheben, sind zu klein, um allein- und getrennt erziehende Elternschaft bei gleichgeschlechtlichen Partnerschaften für Deutschland zu untersuchen.³¹ Bisherige Informationen zum Trennungs- und Scheidungsverhalten von gleichgeschlechtlichen Paaren und ihren Lebensformen kommen in erster Linie aus den skandinavischen Ländern, wo auf Basis von Registerdaten, also administrativen Daten, die praktisch die Gesamtbevölkerung umfassen, familiales Verhalten auf Basis sehr hoher Fallzahlen analysiert werden kann. Diese Studien weisen darauf hin, dass zwar das Trennungs- und Scheidungsrisiko unter gleichgeschlechtlichen Partnerschaften höher ausfällt als bei verschiedengeschlechtlichen, aber das Bildungsniveau zumeist höher ist und Sorge- und Erwerbsarbeit egalitärer aufgeteilt werden (Evertsson/Boye 2018; Kolk/Andersson 2020).

Auch wenn Deutschland über keine solchen Registerdaten verfügt, die einen Einblick in die Familienformen von gleichgeschlechtlichen Paaren nach Trennung und Scheidung geben können, können mithilfe des Mikrozensus zumindest bestehende gleichgeschlechtliche Partnerschaften analysiert werden. Von den 142.000 im Mikrozensus 2019 als gleichgeschlechtlich erfassten Partnerschaften waren 37 Prozent verheiratet und 24 Prozent eingetragene Partnerschaften. Nur knapp 11 Prozent der Paare lebten mit Kindern im Haushalt; die überwiegende Mehrheit der Paare war lesbisch (89 Prozent) (Statistisches Bundesamt/ WZB/ BiB 2021). In den letzten Jahren haben sich mit dem Lebenspartnerschaftsgesetz (2005) wie auch der „Ehe für alle“ (2017) die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Heirat und Familiengründung von gleichgeschlechtlichen Partnerinnen bzw. Partnern verbessert. Auch wenn der Zugang zu assistierter Reproduktion für lesbische Paare weiterhin begrenzt ist und mit hohen Kosten verbunden sein kann, mögen die Reformen der letzten Jahre dazu beigetragen haben, dass der Anteil der Eltern unter den lesbischen Paaren deutlich angestiegen ist (Naujoks 2024). Für schwule Paare sind die Möglichkeiten der Familiengründung weiterhin sehr eingeschränkt (siehe BMFSFJ 2021c).

Ähnlich wie die Studien aus den skandinavischen Ländern zeigt sich auch für gleichgeschlechtliche Paare mit Kindern in Deutschland, dass sie ein relativ hohes Bildungsniveau aufweisen (Naujoks 2024; Rupp 2009). Von besonderer theoretischer Relevanz ist die Analyse der Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Die Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit verläuft hier deutlich egalitärer als in verschiedengeschlechtlichen Partnerschaften (Naujoks 2024). Dies ließe vermuten, dass sich möglicherweise die Nachtrennungsphase für gleichgeschlechtliche Partnerschaften einfacher gestaltet als bei anderen Paaren, da beide Partner:innen vor der Trennung häufiger im Arbeitsmarkt integriert waren. Ob und inwiefern sich heterosexuelle und homosexuelle Eltern im Fall einer Trennung in Bezug auf Partnerschaftskonflikte, Eltern-Kind-Kontakte, die Verbreitung geteilter Betreuung oder die Zahlungen von Kindesunterhalt³² unterscheiden, kann in Ermangelung einer adäquaten Datenlage für Deutschland bislang nicht beantwortet werden.

2.1.3.2 Solo-Elternschaft

Der häufigste Weg in eine alleinerziehende Elternschaft ist die Trennung oder Scheidung. Es gibt jedoch eine kleine, aber möglicherweise wachsende Zahl von Personen, die sich bewusst für eine Solo-Elternschaft entscheiden. Auch wenn belastbare Zahlen zur relativen Bedeutung dieser Familienform fehlen, zeigen Studien, dass Alleinerziehende, die diese Lebensform bewusst gewählt haben, meist Frauen in der Endphase ihres fruchtbaren Alters sind, die sich hinreichend finanziell und/oder sozial abgesichert fühlen, um ohne Partner bzw. Partnerin für ein Kind sorgen zu können (Jadva u. a. 2009; van Gasse/Mortelmans 2020). Auch alleinstehende Männer scheinen sich verstärkt für diese Form der Elternschaft zu interessieren (Carone/Baiocco/Lingiardi 2017). Die Gruppe der

³¹ Zwar gibt es mit dem Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) eine Befragung, in der gleichgeschlechtliche Personen überrepräsentiert sind. So sind beispielsweise mit diesen Daten im Neunten Familienbericht (BMFSFJ 2021c) die Fertilitätsintentionen von lesbischen und schwulen Personen ausgewertet worden (Vries 2021). Für die Analysen der Familienformen jedoch ist der Datensatz aufgrund der kleinen Anzahl von gleichgeschlechtlichen Eltern in der Stichprobe zu klein.

³² Auch in nichtehelichen, gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften ist der nichtbiologische Elternteil des Kindes unterhaltspflichtig, selbst wenn die Stiefkindadoption noch nicht erfolgt ist, aber die Absicht dazu bekundet war (siehe dazu Oberlandesgericht Brandenburg, Beschluss vom 26. Oktober 2020 - 9 UF 178/20).

Solo-Eltern unterscheidet sich insofern von der Mehrheit, als dass der bewussten Entscheidung für diese Lebensform oftmals eine sorgfältige Vorbereitung vorausgeht (Jadva u. a. 2009; van Gasse/Mortelmans 2020). Zudem haben Kinder in diesen Familien keine Erfahrung mit dem Verlust eines Elternteils oder negative Auseinandersetzungen zwischen ihren Eltern während und/oder nach einer Trennung oder Scheidung erlebt.

Die Wege in die Solo-Elternschaft sind jedoch zumeist relativ begrenzt und mit hohen Kosten verbunden. Gerade für Männer gibt es kaum Optionen, da in Deutschland – anders als in Ländern wie den USA – Leihmutterschaft durch das Embryonenschutzgesetz (ESchG) rechtlich nicht erlaubt ist. Frauen stehen die Möglichkeit zur assistierten Reproduktion oder eine geplante Schwangerschaft außerhalb einer partnerschaftlichen Beziehung offen, bei der nach der Geburt keine Sorgerechtsklärung mit dem Erzeuger abgegeben wird. Die Kosten für eine assistierte Reproduktion müssen von den Alleinstehenden jedoch selbst getragen werden, denn sie werden von den Krankenkassen nur für verheiratete, heterosexuelle Paare bei erwiesener Unfruchtbarkeit übernommen. Eine Adoption kommt zwar grundsätzlich auch für Alleinstehende in Frage, wird in der Praxis jedoch selten und nur unter besonderen Umständen gewährt (siehe dazu die Adoptionsrichtlinien in (Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2022). Zudem können gegenüber Samenspendern keine Unterhaltsansprüche erhoben werden (Samenspenderegistergesetz § 1600d Absatz 4 BGB). Kinder, die durch anonyme Samenspenden gezeugt wurden, haben keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wie das Bundesverwaltungsgericht im Mai 2013 urteilte, da gegen den anonymen Spender keine Regressansprüche erhoben werden können. Da sich der alleinerziehende Elternteil „willentlich in eine Situation begeben [habe], die die Ermittlung des anderen Elternteils unmöglich mache“ (BVerwG 5 C 28.12, I.2.), komme die Entscheidung für eine anonyme Samenspende einer Verweigerung der Mitwirkungspflicht gemäß § 1 Absatz 3 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) gleich.

2.1.4 Neue Wege in der Erfassung der Familienformen in der amtlichen Statistik

Dieses Unterkapitel hat bislang vor allem auf Basis der amtlichen Daten einen Überblick über den Wandel der Familienform gegeben, wobei der Fokus auf der alleinerziehenden Elternschaft lag, die als alleinlebend mit Kind bezeichnet wurde, um zu betonen, dass in der amtlichen Statistik nur die Residenz abgebildet wird, jedoch nicht die geteilte Betreuung oder alternierende Residenz. In welcher Weise könnte die amtliche Statistik reformiert werden, damit nicht nur das Zusammenleben mit dem Kind, sondern auch die geteilte Betreuung statistisch nachvollzogen werden kann? Wie könnten zudem Nicht-Residenz-Väter und -Mütter in die Betrachtung aufgenommen werden?

Bevor diese Fragen beantwortet werden, ist es wichtig, einen weiteren Aspekt in den Blick zu nehmen. So fällt es nicht nur schwer, Alleinerziehende sauber in den Daten abzugrenzen. Auch in der sehr heterogen zusammengesetzten Gruppe der Paarhaushalte mit Kindern können sich Allein- und Getrennterziehende verbergen. Bislang endet durch den Zusammenzug mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin automatisch der Status „alleinerziehend“ in den amtlichen Daten. Eine genauere Erfassung ist nicht möglich, da im Mikrozensus zwar das Elternschafts-Verhältnis abgefragt, jedoch dabei nicht unterschieden wird, ob es sich um leibliche Kinder, Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder handelt. Die Konsequenz ist, dass Stieffamilien, in denen ein Elternteil ein Kind aus einer früheren Partnerschaft hat, das mit im Haushalt lebt, und Kernfamilien, also Familien mit nur leiblichen oder adoptierten Kindern, nicht differenziert werden können. Pflege- und Stiefelternschaft unterliegen jedoch anderen rechtlichen Rahmenbedingungen als leibliche oder Adoptiv-Elternschaft. Aus der rechtlichen Perspektive erwachsen aus dem Eltern-Kind-Verhältnis Beistands- und Unterhaltspflichten (§§ 1601a und 1648a BGB), was nicht für die Stief-Elternschaft gilt (Vaskovics 2020). Da Stiefeltern- und Pflegeelternschaft auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhen als leibliche oder Adoptiv-Elternschaft, ergeben sich auch andere Problemlagen aus diesen Beziehungen. Es ist entsprechend auf Basis der amtlichen Statistik nicht möglich, Familienformen analog zu relevanten rechtlichen Definitionen abzugrenzen. Analysen auf Basis der Befragung des Deutschen Jugendinstituts „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten“ (AID:A) aus dem Jahr 2019 legen nahe, dass etwa zehn Prozent aller Paarfamilien mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt Stieffamilien sind (Hoffmann-Recksiedler u. a. 2024). Es handelt sich damit um eine relevante Gruppe, die in den amtlichen Daten nicht abgrenzt werden kann.

Wie beschrieben endet aus Sicht der amtlichen Statistik bis dato der Status „alleinerziehend“, sobald ein neuer Partner, eine neue Partnerin im Haushalt lebt. Während diese Sichtweise bereits vormals schon problematisch war, da nicht in allen Fällen davon ausgegangen werden konnte, dass er oder sie automatisch die Rolle des Stiefelternteils einnimmt und sich an der Betreuung und Erziehung der Stiefkinder beteiligt, ergeben sich durch die Berücksichtigung geteilter Betreuung neue Komplexitäten. Um diese Zusammenhänge darzustellen, werden in Abbildung 2-7 verschiedene Familienformen grafisch dargestellt. Wenn für jedes einzelne Kind im Haushalt erfragt wird, ob es sich um ein Stiefkind oder ein leibliches Kind handelt, können Familien in Kernfamilien und Stieffamilien unterschieden werden. Studien, die auf sozialwissenschaftlichen Befragungen beruhen, orientieren

sich zumeist an der Dreiteilung: Kernfamilie, Stieffamilie sowie alleinerziehende Familie (Abbildung 2-7, obere Darstellung).³³ Kernfamilien werden dabei in der Regel nach ehelichen und nichtehelichen Lebensgemeinschaften binnendifferenziert; Stieffamilien werden zumeist sowohl nach der Ehelichkeit unterschieden; zudem wird in der Regel differenziert, ob es sich um Stiefvater-, Stiefmutter- oder komplexe Stieffamilien handelt (Feldhaus 2016; Kreyenfeld/Martin 2011; Steinbach 2023).

Berücksichtigt man geteilte Betreuung, ergeben sich vielfache Komplexitäten, die hier nur auf Basis von drei ausgewählten Konstellationen dargestellt werden (Abbildung 2-7, untere Darstellung). Im ersten Fall hat einer der beiden Eltern in einer Partnerschaft neben einem gemeinsamen Kind noch ein weiteres Kind, das im Wechselmodell lebt. Bislang wurde dieses Kind nicht in diesem Haushalt, der vormals als Kernfamilie kategorisiert war, erfasst. Durch die Berücksichtigung der geteilten Betreuung wird aus der Kernfamilie eine Familie mit einem gemeinsamen und einem Kind in geteilter Betreuung. Der zweite Fall ist noch einmal komplexer, da es sich um eine Stieffamilie handelt, in der es ein weiteres Kind gibt, das in geteilter Betreuung lebt. Hier stellt sich u. a. die Frage, in welchem Eltern-Kind-Verhältnis der Stiefelternteil zu dem nur unregelmäßig im Haushalt lebenden Kind des aktuellen Partners bzw. der Partnerin steht. Im dritten Fall handelt es sich um einen Haushalt, in dem ein Kind allein und ein Kind in geteilter Betreuung erzogen wird.

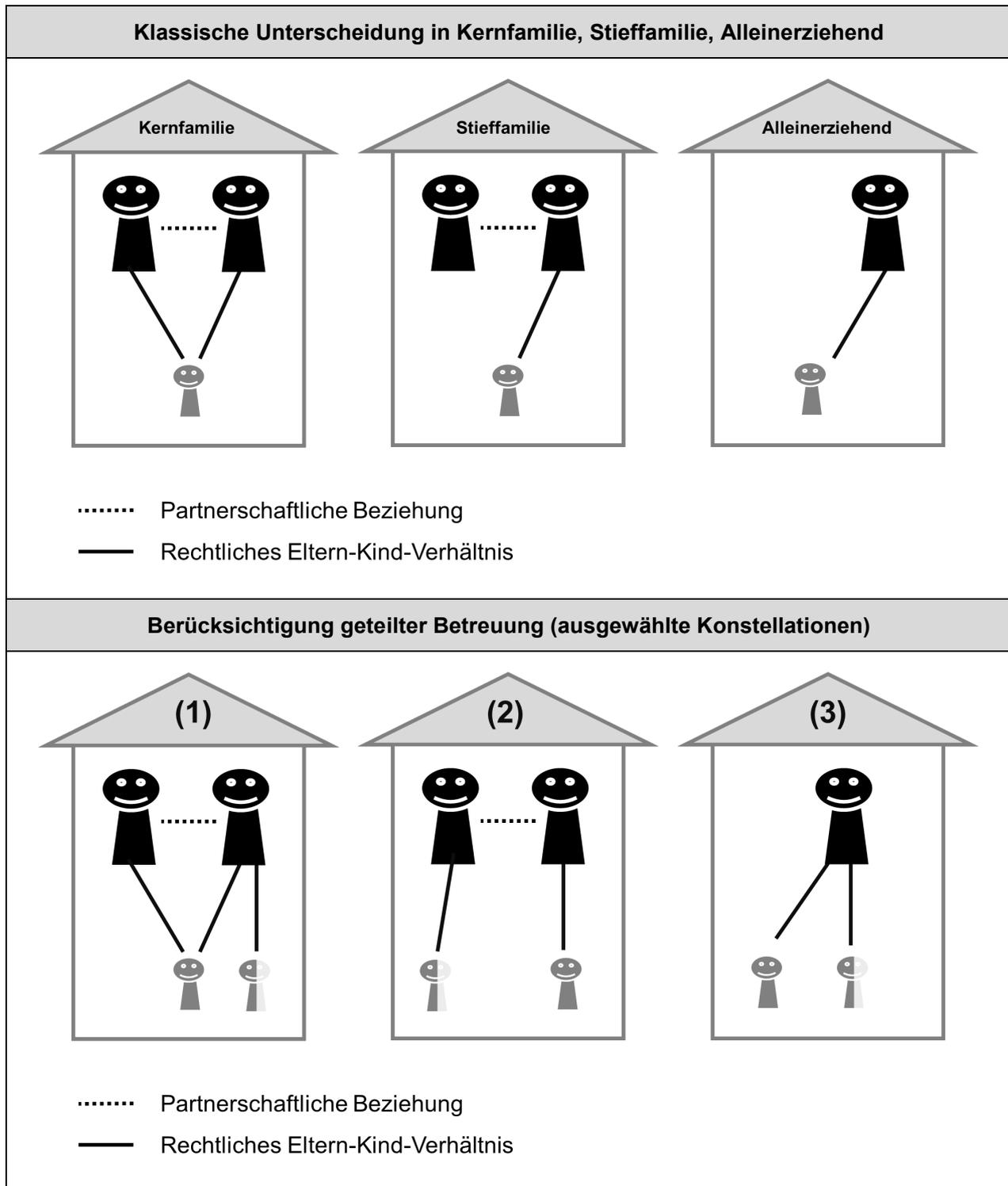
Die Darstellung zeigt, welche Komplexitäten sich bei der statistischen Berücksichtigung geteilter Betreuung ergeben. Letztendlich lassen sich diese nicht einfach auflösen. Vielmehr machen sie deutlich, was bislang durch die haushaltsbezogene Perspektive verschleiert wurde. Elternschaftsbeziehungen sind individuell und ergeben sich aus dem jeweiligen Eltern-Kind-Verhältnis. Entsprechend sollten die Analysen vermehrt die individuellen Eltern-Kind-Beziehungen berücksichtigen und damit auf der Kinderebene durchgeführt werden. Will man Familienformen kategorisieren und dabei Stiefelternschaft und eine geteilte Betreuung berücksichtigen, ergibt sich eine Vielzahl von Konstellationen, die in sinnvoller Weise aggregiert werden müssten. Langfristig wird die amtliche Statistik nicht darum herumkommen, sich dieser Aufgabe zu stellen. Dies bedeutet zum einen, geteilte Betreuung in den Daten zu erfassen und diese, zum anderen, ebenfalls in das Konzept der Familienformen zu überführen. Es steht zu vermuten, dass dies jedoch nicht in der absehbaren Zukunft umgesetzt wird.

Kurzfristig empfiehlt die Sachverständigenkommission, Fragen in das Mikrozensus-Programm aufzunehmen, die es erlauben, geteilte Betreuung abzugrenzen. Damit zusammenhängend sollten Anstrengungen unternommen werden, um Nicht-Residenz-Eltern zu erfassen, damit Aussagen über deren Lebensformen, Sozialstruktur und Wohlergehen getroffen werden können. Zudem wird angeregt, die Kindschaftsverhältnisse genauer in den Daten zu erfassen, um leibliche und Adoptiv-Elternschaft von Stiefelternschaft unterscheiden zu können.

³³ Stieffamilien werden hier, analog zur bisherigen Forschung (Kreyenfeld/Heintz-Martin 2011; Steinbach 2008), definiert als Familien, in denen mindestens ein Kind (unter 18 Jahren) im Haushalt lebt, das einer früheren Partnerschaft zugeordnet werden kann.

Abbildung 2-7: Familienformen bei Berücksichtigung von getrennt erziehender Elternschaft in unterschiedlichen Haushaltskontexten (beispielhafte Darstellung)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.



Anmerkung: (1) Paargemeinschaft mit einem oder mehreren gemeinsamen Kindern und einem Kind im paritätischen Wechselmodell; (2) Paargemeinschaft ohne gemeinsame Kinder, aber mit einem Kind aus früherer Partnerschaft und einem Kind im paritätischen Wechselmodell; (3) Alleinlebende Person mit einem alleinerzogenen Kind und einem Kind im paritätischen Wechselmodell.

Quelle: Eigene Darstellung

2.2 Trennung und Scheidung im Lebenslauf von Eltern

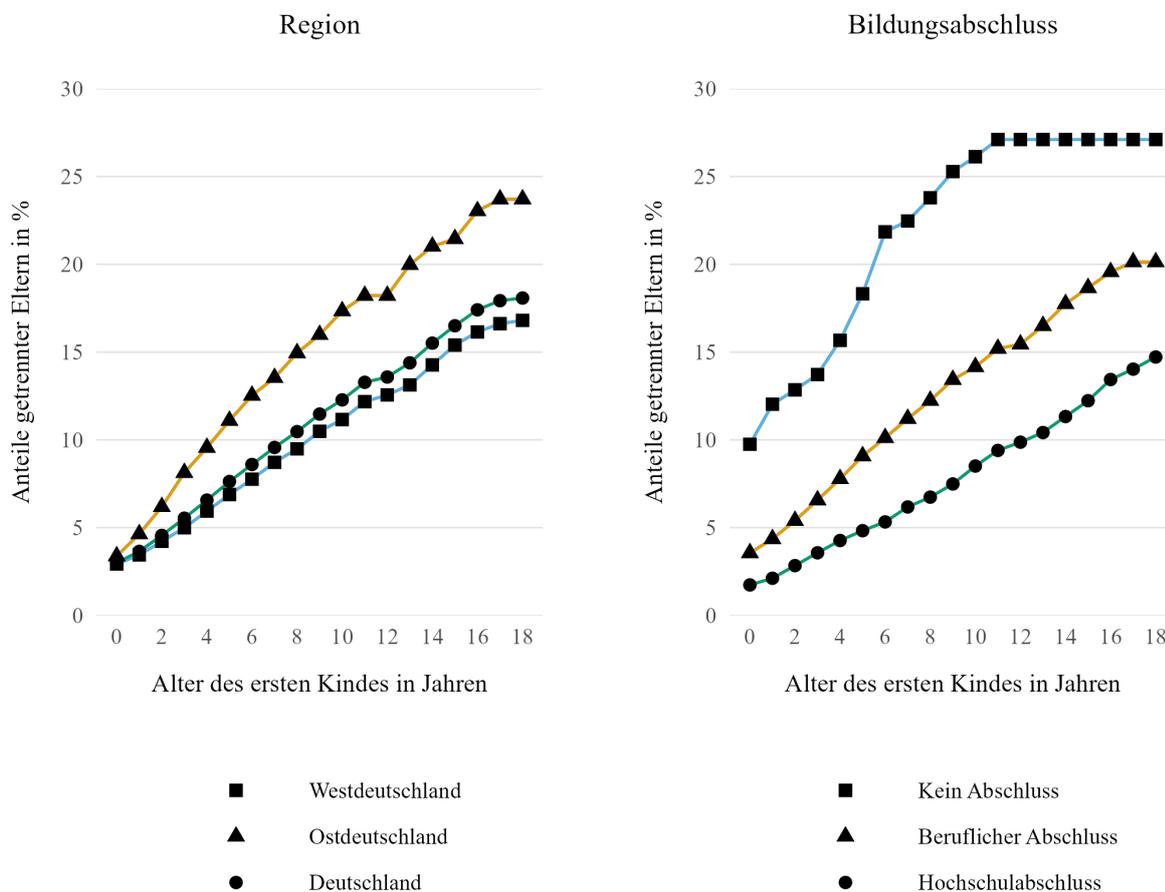
2.2.1 Soziodemografische Unterschiede im elterlichen Trennungsrisiko

Die oben dargestellten Ergebnisse basieren auf Querschnittsanalysen. In diesem Unterkapitel wird die Perspektive gewechselt und die Dynamik von Trennung und Scheidung im Kontext des Lebenslaufs betrachtet. Ausgangspunkt ist die Geburt des ersten Kindes, d. h. auf Basis der Zeitschiene des Alters des ersten Kindes wird dargestellt, wann Eltern eine Trennung erfahren. Berücksichtigt werden auch Eltern, die schon bei der Geburt des ersten Kindes keine Partnerschaft (mehr) führten. Nicht berücksichtigt werden hingegen Konstellationen, in denen der zweite Elternteil verstorben ist.

Abbildung 2-8 (linke Grafik) stellt die Zusammenhänge für Ost-, West- und Gesamtdeutschland dar. Bis das erste Kind 18 Jahre alt ist, haben sich etwa 20 Prozent aller Eltern getrennt. Zudem verweist die Abbildung auf regionale Unterschiede. Demnach sind Trennung und Scheidung von Eltern mit fast 25 Prozent (bis das Kind das 18. Lebensjahr erreicht hat) in Ostdeutschland häufiger als in Westdeutschland. Abbildung 2-8 (rechte Grafik) verweist zudem auf gravierende bildungsspezifische Disparitäten. Etwas mehr als 25 Prozent der Eltern ohne Berufs- oder Hochschulabschluss erfahren die Trennung vom anderen Elternteil, bevor das erste Kind 18 Jahre alt geworden ist. Etwa 10 Prozent sind bereits getrennt (oder hat nie in einer Partnerschaft gelebt), wenn das Kind geboren ist. Weitere Analysen zeigen zudem, dass eine frühe Elternschaft (Eltern jünger als 25 Jahre) ebenfalls sehr deutlich mit Trennung und Scheidung korreliert ist (siehe Tabelle A-1 im Anhang).

Es ist zu beachten, dass es sich hier um grobe Schätzwerte handelt, die nicht auf den großen amtlichen Stichproben, sondern auf Befragungsdaten mit deutlich geringeren Fallzahlen beruhen. Die Befragten wurden gebeten, selbst Auskunft über ihre zurückliegenden Partnerschaften zu machen. Derartige retrospektiv gesammelten Informationen sind recht fehleranfällig (Kreyenfeld/Bastin 2016). Zudem schwanken die geschätzten Anteilswerte je nachdem, in welcher Weise fehlende Angaben zu Start und Ende von zurückliegenden Partnerschaften berücksichtigt werden (für leicht höhere Schätzwerte, siehe (BMFSFJ 2019b)). Die soziodemografischen Zusammenhänge bleiben jedoch unabhängig von der Höhe der geschätzten Trennungswahrscheinlichkeit stabil. Elterliche Trennung und Scheidung sind verbreiteter bei Personen, die sehr jung Eltern geworden sind, verglichen mit älteren Eltern sowie bei Personen mit einem niedrigen Bildungsabschluss gegenüber höher qualifizierten Eltern. Ein klarer Befund, der auch in anderen Studien schon herausgestellt wurde (BMFSFJ 2019b), ist zudem die höhere Trennungswahrscheinlichkeit von ostdeutschen im Vergleich zu westdeutschen Eltern.

Abbildung 2-8: Trennungswahrscheinlichkeit der Eltern nach Geburt des ersten Kindes 2021 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Die Ergebnisse beruhen auf Kaplan-Meier-Überlebensfunktionen. Die Abbildungen geben an, bis zu welchem Alter sich die Eltern getrennt haben. Insofern Eltern sich trennen und danach wieder zusammenkommen, wird nur die erste Trennung gewertet. Zu beachten ist, dass keine Informationen zum Vater- oder Mutterschaftsstatus verwendet wurden, sondern davon ausgegangen wurde, dass es sich um die Eltern des jeweiligen Kindes handelt, die bei der Geburt des Kindes eine Partnerschaft führten. Personen, die bei Geburt des Kindes keinen Partner bzw. keine Partnerin haben, wurden so behandelt, als hätten sie sich zur Geburt getrennt. Personen, deren Partner:in verstorben ist, wurden aus den Analysen ausgeschlossen. Fallzahlen: 666.162 Personenmonate und 706 Ereignisse. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem trunkierten Gesamtgewicht skaliert auf die Nettostichprobe (Variable `scalibxrdesign`).

Quelle: FreDA (Bujard u. a. 2023); eigene Berechnungen

Statt auf der Ebene der Eltern können Trennung und Scheidung auch auf der Kinderebene abgebildet werden. In der AID:A-Befragung 2019 wurde für Kinder und Jugendliche mit einem leiblichen Nicht-Residenz-Elternteil erhoben, ob ihre Eltern sich getrennt oder nie zusammengelebt haben. Aus diesen Angaben lässt sich ermitteln, dass 23 Prozent der Kinder und Jugendlichen im Alter von 0 bis 17 Jahren einen leiblichen Nicht-Residenz-Elternteil haben, darunter 91 Prozent wegen der Trennung der Eltern, während die Eltern in 9 Prozent der Fälle nie zusammengelebt haben. Kalmijn und Leopold (2021) zeigen auf Basis europäischer Daten, dass sich je nach Untersuchungsebene andere Ergebnisse hinsichtlich der sozialstrukturellen Verortung von Lebensformen ergeben. Auf der Personenebene ist die Betroffenheit von Scheidung und Trennung stärker über die Zeit angestiegen als auf der Kinderebene, was sich damit erklären lässt, dass Personen in stabilen Partnerschaften im Durchschnitt mehr Kinder bekommen als jene, die sich trennen. Allerdings ist der soziale Gradient in der Betroffenheit von Scheidung und Trennung stärker auf der Kinder- als auf der Elternebene angestiegen. Dies gilt vor allem für Kinder von Eltern mit geringerem Bildungsniveau (Kalmijn/Leopold 2021).

2.2.2 Übergänge nach elterlicher Trennung und Scheidung

Trennung und Scheidung sind die typischen Wege in eine allein- oder getrennt erziehende Elternschaft. Wie lange dauert es, bis nach einer Trennung eine neue Partnerschaft eingegangen wird? Wann zieht man mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin zusammen? Wie unterscheiden sich die Muster für Väter und Mütter und nach soziodemografischen Merkmalen?

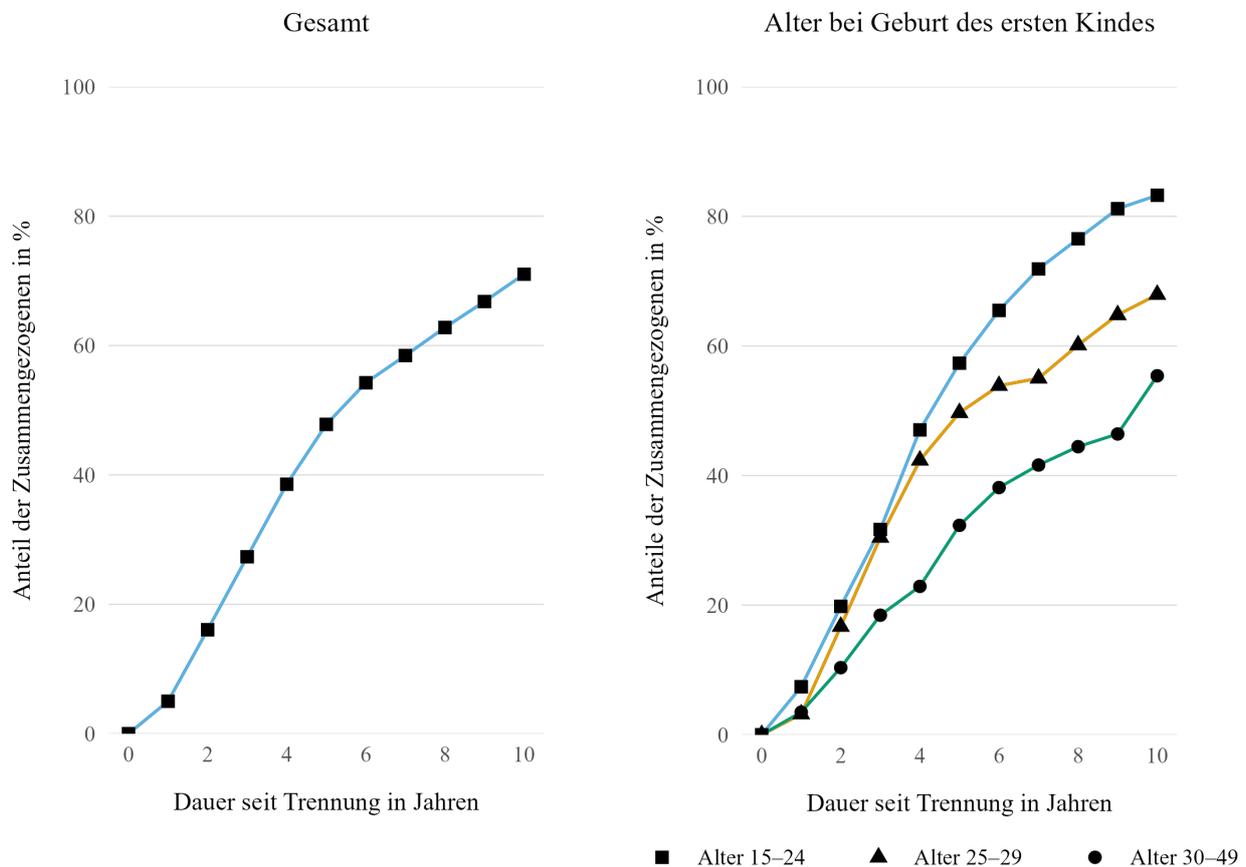
In der soziologischen Literatur wird das Verhalten von Frauen nach einer Trennung zumeist unter dem Blickwinkel von Coping-Mechanismen betrachtet. Als Coping-Strategien gelten: die Wiederverpartnerung (*re-partnering*), die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ebenso wie die Rückkehr in den elterlichen Haushalt (Mortelmans/Snoeckx/Jansen 2009; Mortelmans 2020). Gerade für alleinerziehende Frauen ist der Zusammenzug mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin eine Strategie, um die prekäre ökonomische Situation des Alleinerziehens zu überwinden (Mortelmans 2020; Bastin 2019). In Bezug auf die Rückkehr in den elterlichen Haushalt finden sich deutliche Alters-, Bildungs- und Geschlechterunterschiede. Beispielsweise liegen für die USA Studien vor, die zeigen, dass junge Väter nach Trennung und Scheidung deutlich häufiger in den elterlichen Haushalt zurückkehren als junge Mütter (Guzzo 2016). Zudem deuten zahlreiche Studien darauf hin, dass Männer nach einer Scheidung zügiger eine neue Partnerschaft eingehen als Frauen (Wu/Schimmele 2005). Diese Geschlechtermuster betreffen allerdings vor allem das spätere Lebensalter, während die Unterschiede im mittleren Lebensalter und zwischen Vätern und Müttern nicht so ausgeprägt sind (Andersson 2023; Jaschinski 2011). Geteilte Betreuung kann in diesem Zusammenhang eine entscheidende Bedeutung haben. So kann geteilte Betreuung einen positiven Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit ausüben, dass Mütter nach Trennung und Scheidung eine neue Partnerschaft eingehen (Pasteels/Mortelmans 2015; Vanassche u. a. 2015).

Für Deutschland hat vor allem Bastin (2016) die Partnerschaftsübergänge nach Eintritt in eine alleinerziehende Mutterschaft untersucht. Diese Längsschnittanalysen zeigen, dass zwei Jahre nach Eintritt in die (erste) alleinerziehende Elternschaft 50 Prozent der Mütter wieder eine Beziehung (*Living-Apart-Together*) eingegangen sind. Was den Zusammenzug mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin betrifft, so leben fünf Jahre nach Eintritt in die alleinerziehende Elternschaft Mütter (wieder) mit einem Partner, einer Partnerin zusammen. In dem von Bastin (2016) verwendeten Datensatz konnten zudem Partnerschaftsunterbrechungen abgebildet werden. Es zeigte sich, dass Partnerschaftsunterbrechungen nicht selten sind und ein relevanter Anteil der Mütter (5 bis 10 Prozent) nach einer Trennung (wieder oder erstmalig) mit dem Kindsvater zusammenzieht.

Die Analysen aus dem Jahr 2021 (Abbildung 2-9) bestätigen im Wesentlichen die früheren Ergebnisse von Bastin (2016). Die Ergebnisse zeigen, dass etwa fünf Jahre nach Trennung 50 Prozent der Eltern mit einem (neuen) Partner, einer (neuen) Partnerin zusammengezogen sind. Etwa 25 Prozent leben langfristig, d. h. auch nach zehn Jahren, allein im Haushalt. Abbildung 2-9 (rechte Abbildung) zeigt im Einklang mit den Untersuchungen von Bastin (2016), dass mit zunehmendem Alter bei Erstgeburt die Wahrscheinlichkeit des Zusammenziehens zurückgeht. Eine Erklärung dürfte sein, dass ein Hauptgrund für den Zusammenzug eine erneute Elternschaft darstellt, dieser Grund aber mit zunehmenden Alter weg fällt (Kreyenfeld u. a. 2017). Weitere Analysen zeigen zudem, dass ein Migrationshintergrund die Zusammenzugswahrscheinlichkeit deutlich bremst. Geschlecht, Bildungsabschluss und Region (Ost- und Westdeutschland) sind hingegen keine bedeutsamen Faktoren, die die Dynamik des Zusammenzugs mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin erklären (Tabelle A-2 im Anhang). Insgesamt zeigt sich, dass die Faktoren, die eine elterliche Trennung bestimmen, sich von denen unterscheiden, die den weiteren Partnerschaftsverlauf determinieren.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 2-9: **Wahrscheinlichkeit des Zusammenzugs mit einem (neuen) Partner bzw. einer (neuen) Partnerin nach Jahren seit der elterlichen Trennung 2021 (Deutschland; in Prozent)**



Anmerkung: Die Ergebnisse beruhen auf Kaplan-Meier-Überlebensfunktionen. Die Abbildungen geben an, bis zu welchem Zeitpunkt die befragte Person mit einem (neuen) Partner bzw. einer (neuen) Partnerin zusammengezogen ist. Prozesszeit ist die Dauer seit der Trennung. Für Eltern, die bereits bei der Geburt getrennt waren, ist der Startzeitpunkt die Geburt des ersten Kindes. Ob es sich tatsächlich um einen neuen Partner bzw. um eine neue Partnerin handelt oder ob es sich beim Zusammenzug um einen Zusammenzug mit einem früheren Partner bzw. einer früheren Partnerin handelt, konnte nicht unterschieden werden. Personen, deren Partner:in verstorben ist, wurden aus den Analysen ausgeschlossen. Fallzahlen: 39.026 Personenmonate und 710 Ereignisse. Die Ergebnisse wurden gewichtet mit dem trunkierten Gesamtgewicht skaliert auf die Nettostichprobe (Variable scalibxrdesign).

Quelle: FreDA (Bujard u. a. 2023); eigene Berechnungen

2.2.3 Allein- und getrennt erziehende Elternschaft und der Eintritt in die Volljährigkeit der Kinder

Während Elternschaft eine lebenslange Beziehung zwischen Eltern und Kindern konstituiert, sind das Zusammenleben mit dem Kind und die Erziehung des Kindes nur Statuspassagen im Lebenslauf, die von kürzerer oder längerer Dauer sein können. Mit dem Übergang in die Volljährigkeit des Kindes endet formal die Erziehungsphase. Dennoch unterstützen Eltern zumeist ihre Kinder in finanzieller, emotionaler und praktischer Hinsicht weit über die Volljährigkeit hinaus (Kalmijn 2024). Zudem ziehen die wenigsten Kinder unmittelbar nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus dem elterlichen Haushalt aus, sodass sich Lebensformen ergeben, in denen Eltern mit ihren erwachsenen Kindern zusammenleben. Trennung und Scheidung tragen zumeist dazu bei, dass Kinder früher das Elternhaus verlassen (Schwanitz/Mulder/Toulemon 2017; van den Berg/Kalmijn/Leopold 2019). Dennoch lebt ein beträchtlicher Teil der getrennten Eltern noch mit ihren Kindern im Haushalt, obwohl die Kinder schon das Erwachsenenalter erreicht haben.

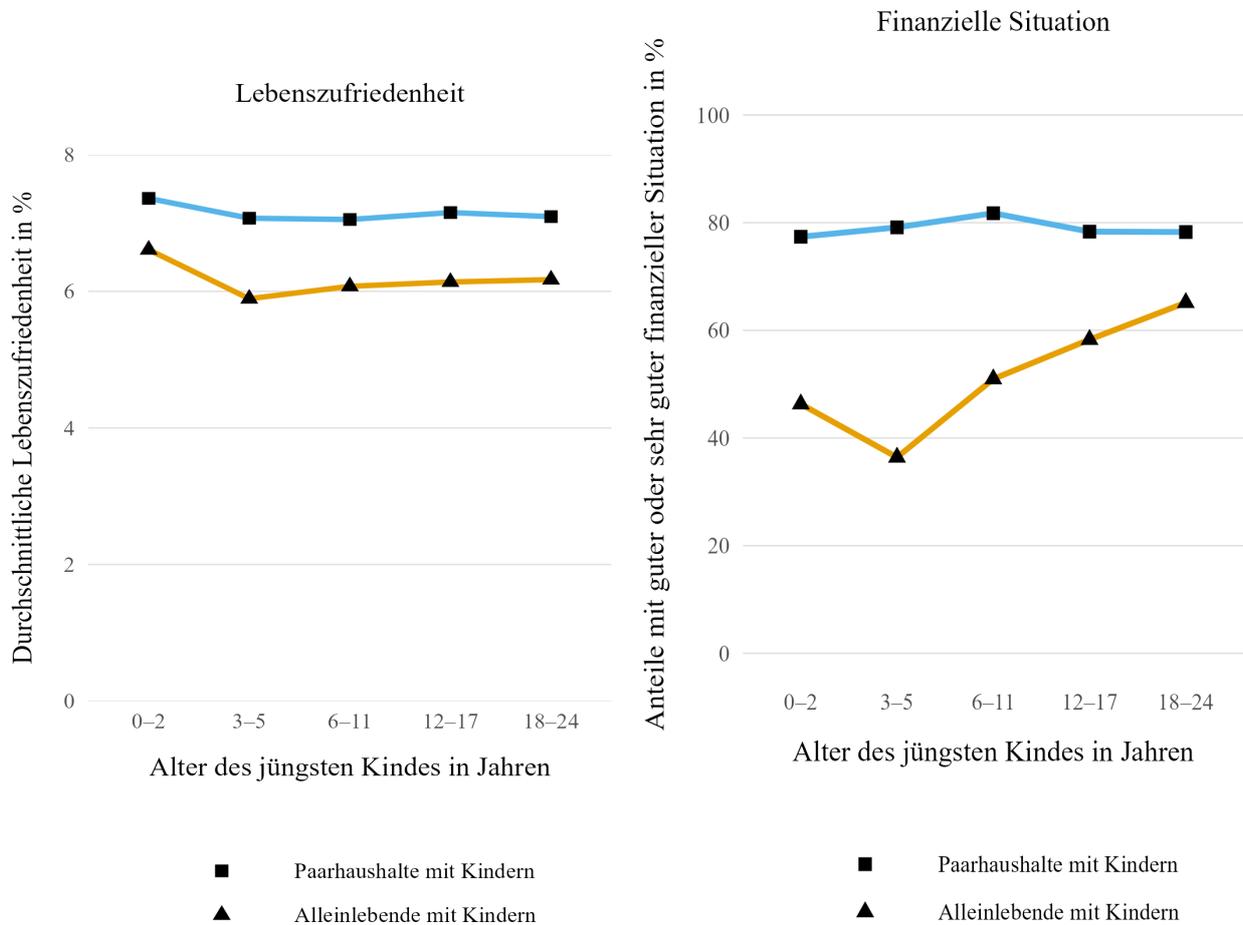
Wie eingangs bereits dargestellt nimmt das Statistische Bundesamt in der Familienberichterstattung keine Altersabgrenzung der Kinder vor, um Familien und damit auch den Status „alleinerziehend“ zu definieren. Demnach

sind drei Millionen Personen im Jahr 2023 nach amtlicher Definition alleinerziehend gewesen, wobei etwa 1,5 Millionen nur Kinder im Haushalt haben, die bereits das 18. Lebensjahr überschritten haben (siehe Abbildung 2-10). Von diesen leben 0,6 Millionen mit Kindern im Haushalt, die älter als 27 Jahre alt sind (Statistisches Bundesamt 2024i). Ob diese Lebensformen als alleinerziehend bezeichnet werden können, ist mit zunehmendem Alter der Kinder mehr als fraglich. Dennoch ist es wichtig, unter diesen Familien die Gruppe der Eltern nicht ganz aus dem Blick zu verlieren, deren Kinder das frühe Erwachsenenalter erreicht haben, aber finanziell wie auch in anderen Dingen noch von den Eltern abhängig sind.

Abbildung 2-10 stellt die Lebenszufriedenheit wie auch die finanzielle Situation von Alleinlebenden und Personen in Paarhaushalten mit Kindern dar. Verglichen werden in dieser Darstellung die Befragten nach dem Alter des jüngsten Kindes im Haushalt. Im Unterschied zu den anderen Analysen in diesem Bericht werden auch Eltern mit älteren Kindern (Alter 18 bis 24 Jahre) in die Betrachtung aufgenommen. Abbildung 2-10 (linke Grafik) zeigt, dass Eltern, die allein mit ihren Kindern im Haushalt leben, eine deutlich niedrigere Lebenszufriedenheit aufweisen als Eltern in Paarhaushalten. Die Unterschiede sind recht stabil, unabhängig vom Alter der Kinder. Mit der Volljährigkeit der Kinder scheint sich die Lebenszufriedenheit von Alleinlebenden mit Kindern nicht gravierend zu verändern. Einschränkend sei darauf verwiesen, dass hier unberücksichtigt bleibt, wie der Auszug der Kinder aus dem Elternhaus das Wohlbefinden der Eltern beeinflusst und ob dieser je nach Lebensform früher oder später stattfindet.

Die persönliche finanzielle Situation (Abbildung 2-10; rechte Grafik) wird von Alleinlebenden mit Kindern deutlich schlechter eingeschätzt als von Personen in Paarfamilien mit Kindern. Besonders negativ ist diese Einschätzung, wenn das jüngste Kind zwischen drei und fünf Jahren alt ist. Bis zum Erwachsenenalter steigt der Anteil derer, die die finanzielle Situation als gut oder sehr gut beurteilen, deutlich an. Auch wenn gravierende Unterschiede nach der Lebensform bestehen bleiben, ist auf Basis dieser Analysen nicht feststellbar, ob der Eintritt in die Volljährigkeit der Kinder ein besonders kritisches Lebensereignis für Personen darstellt, die allein mit ihren Kindern im Haushalt leben. Dennoch sei angemerkt, dass Forschungen zu dieser Lebensphase bislang rar sind und es relevant wäre, stärker auszuleuchten, welche spezifischen Herausforderungen sich für allein- und getrennt erziehende Eltern in dieser Lebensphase stellen.

Abbildung 2-10: Lebenszufriedenheit und finanzielle Situation von Eltern nach Alter des jüngsten Kindes im Haushalt und Familienform 2021 (Deutschland; Mittelwerte; in Prozent)



Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d. h. die Person, die mit Kindern unter 24 Jahren im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Lebenszufriedenheit wurde auf einer Skala von 0 (überhaupt nicht zufrieden) bis 10 (vollkommen zufrieden) gemessen. Bei der Beurteilung der finanziellen Situation konnten die Befragten zwischen den Kategorien „mit großen Schwierigkeiten“, „mit Schwierigkeiten“, „mit kleineren Schwierigkeiten“, „relativ gut“, „gut“ und „sehr gut“ auswählen. Dargestellt ist der Anteil der Personen, die relativ gut, gut oder sehr gut angegeben haben. Fallzahlen bei „Lebenszufriedenheit“: 8.637, bei „Finanzielle Situation“: 8.575. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem trunkierten Gesamtgewicht skaliert auf die Nettostichprobe (Variable stcalibxrdesign).

Quelle: FreDA (Bujard u. a. 2023); eigene Berechnungen

2.3 Geteilte Betreuung in Deutschland und Europa

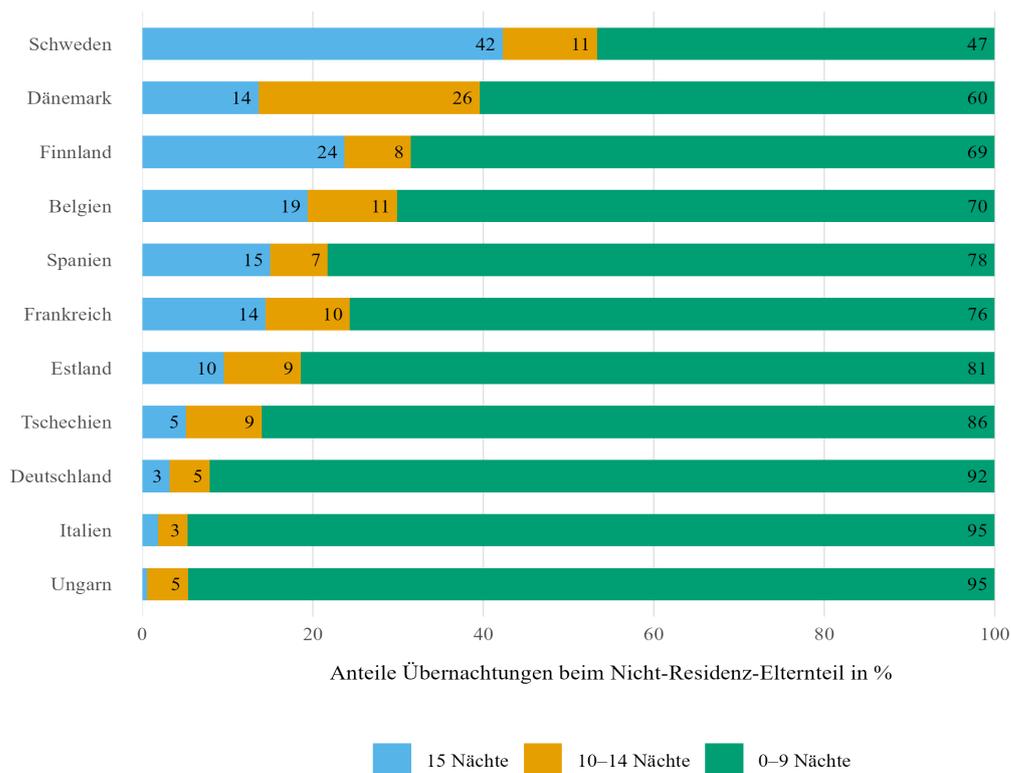
2.3.1 Geteilte Betreuung in Europa

In amtlichen Daten wird bislang geteilte Betreuung nicht erhoben. Eine Ausnahme stellen die EU-SILC-Daten aus dem Jahr 2021 dar, für die in einem Ad-hoc-Modul für jedes Kind, das zum Befragungshaushalt gehört und ein Nicht-Residenz-Elternteil hat, erhoben wurde, wie häufig es beim Nicht-Residenz-Elternteil übernachtet. Die EU-SILC-Daten sind europäisch vergleichbare Daten, die in Deutschland im Rahmen des Mikrozensus erhoben werden. Damit hätte sich im Jahr 2021 die einmalige Möglichkeit ergeben, geteilte Betreuung mit amtlichen Daten für Deutschland zu erfassen. Umso bedauerlicher ist es, dass die Daten für Deutschland nicht zur Verfügung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

stehen.³⁴ In Ermangelung amtlicher Daten wurden für diese überblicksartigen Darstellungen die Werte für Deutschland auf Basis sozialwissenschaftlicher Befragungsdaten des DJI-Surveys AID:A geschätzt, die eine der wenigen Datenquellen für Deutschland darstellen, die es erlauben, geteilte Betreuung zu erfassen. Auch wenn, wie in diesem Kapitel noch im Detail erläutert wird, die Schätzungen auf Basis dieser Daten in der Regel weniger verlässlich sind als amtliche Daten, lässt sich dennoch mit großer Sicherheit sagen, dass im Ländervergleich die geteilte Betreuung in Deutschland relativ selten ist (siehe Abbildung 2-11). Die nordischen Länder, vor allem Schweden, aber auch Belgien sind Vorreiter geteilter Betreuung. Andere Datenquellen ergeben unterschiedliche Schätzwerte, jedoch ähnliche Länder-Rankings (Steinbach/Augustijn/Corkadi 2021).

Abbildung 2-11: Geteilte Betreuung von Kindern unter 18 Jahren im Haushalt im europäischen Vergleich nach Anzahl der Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil 2021 (2019 für Deutschland) (in Prozent)



Anmerkung: Angaben vom Nicht-Residenz-Elternteil. Analysen auf Kinderebene, das heißt das minderjährige Kind ist die Untersuchungseinheit. Die Summe der einzelnen Prozentangaben in den Balken weicht aufgrund von Rundungen teilweise von 100 Prozent ab. Die Zahlen für Deutschland beruhen auf den AID:A-Daten aus dem Jahr 2019 und beziehen sich auf die Frage: „Wie häufig übernachtet [Name des Kindes] bei dem externen Vater/der Mutter? Bitte geben Sie die durchschnittliche Anzahl von Übernachtungen im Monat an.“ Die Angaben zu den übrigen Ländern resultieren aus den EU-SILC Daten aus dem Jahr 2021 nach Hakovirta u. a. (2023) und der Frage: „Wie viele Nächte verbringt [Name des Kindes #] in einem typischen Monat in Ihrem Haushalt?“ Geteilte Betreuung wurde operationalisiert als 10 bis 15 Übernachtungen pro Monat beim Nicht-Residenz-Elternteil. Fallzahlen Schweden: 667, Dänemark: 441, Finnland: 665, Belgien 847, Spanien: 1.495, Frankreich: 1.338, Estland: 370, Tschechien: 552, Italien: 766, Ungarn: 396, Deutschland: 1.203. Die Berechnungen mit den AID:A-Daten wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: Hakovirta u. a. (2023) basierend auf EU-SILC 2021; eigene Darstellung; AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

³⁴ Laut Angaben von Eurostat existieren erhebliche Qualitätsmängel bei der Erhebung geteilter Betreuung. Die in Abbildung 2-11 dargestellten Werte sind daher mit Vorsicht zu genießen, da sie auf kleinen Fallzahlen beruhen (siehe Fallzahlen in Anmerkung zur Abbildung). Über die Hintergründe für die mangelnde Qualität kann man nur spekulieren. In Deutschland dürfte relevant sein, dass die Fragen zur geteilten Betreuung im Unterschied zu den meisten anderen Fragen im Mikrozensus freiwillig sind. Da prominent darauf hingewiesen wird, dass die Fragen freiwillig sind, mag es sein, dass der Ausfall (item non-response) für diese Fragebatterie besonders hoch und selektiv ist.

2.3.2 Geteilte Betreuung in Deutschland im Spiegel unterschiedlicher Datensätze

2.3.2.1 Vorbemerkung zur Erfassung geteilter Betreuung

Amtliche Daten, aus denen sich Informationen zur geteilten Betreuung ableiten lassen würden, liegen für Deutschland nicht vor. Jedoch gibt es verschiedene sozialwissenschaftliche Befragungen, die unterschiedliche Facetten geteilter Betreuung erheben. Unterschiede zwischen diesen Studien bestehen in der Operationalisierung geteilter Betreuung, ob beispielsweise die amtliche Meldung, das Wohnen und Zusammenleben, der Kontakt, die Betreuung oder die Übernachtungen der Kinder im jeweiligen Haushalt erfragt werden. Zudem bestehen erhebliche Unterschiede in den Ergebnissen, je nachdem, ob der Residenz-Elternteil oder der Nicht-Residenz-Elternteil Auskunft über ein Kind gibt. Einen verlässlichen und fixen Wert für die Verbreitung geteilter Betreuung zu bestimmen, ist aufgrund der bestehenden methodischen Probleme derzeit nicht möglich. Stattdessen kann nur eine Annäherung über verschiedene Studienergebnisse erfolgen, die jeweils unterschiedliche Stärken und Schwächen aufweisen.

Auf Basis der AID:A-Daten aus dem Jahr 2014 ermitteln (Walper/Entleitner-Phleps/Langmeyer 2020), dass etwa 8 Prozent aller Kinder mit einem Nicht-Residenz-Elternteil in geteilter Betreuung leben. Nur für 5 Prozent der Kinder mit einem Nicht-Residenz-Elternteil wird eine paritätische Betreuung realisiert (Walper 2020). Eine Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach aus dem Jahr 2017 verweist darauf, dass 9 Prozent der Trennungseltern Kinder haben, die zur Hälfte bei beiden Eltern leben (Institut für Demoskopie Allensbach 2017). In dieser Befragung werden Trennungseltern nicht nur nach der Residenz der Kinder, sondern explizit auch zur gemeinsamen Betreuung befragt. Etwa 22 Prozent der Trennungseltern geben dabei an, dass die Betreuung egalitär abläuft (Institut für Demoskopie Allensbach 2017). Gleichzeitig unterscheiden sich die Angaben zwischen Vätern und Müttern in der Studie erheblich. Väter geben deutlich häufiger als Mütter eine egalitäre Aufteilung von Betreuungsleistungen an. Die Geschlechterunterschiede werden damit erklärt, dass

„die je eigenen Leistungen bei der Betreuung den Befragten ungleich deutlicher vor Augen stehen als die Leistungen des anderen Elternteils. Vieles, was Mütter oder Väter für das Kind tun, geschieht außerhalb der Wahrnehmung des (früheren) Partners oder der (früheren) Partnerin. Von daher neigen viele Väter wie Mütter dazu, die eigenen Leistungen für das Kind höher zu bewerten, als diese vom anderen Elternteil eingestuft würden“

(Institut für Demoskopie Allensbach 2017, S. 21f.).

Solche Diskrepanzen zwischen den Antworten der Mütter und Väter sind bereits bei der Analyse der Aufteilung von Sorgearbeit von im Haushalt zusammenlebenden Paaren gut dokumentiert worden (Geist 2020; Naujoks 2024). Es ist nicht verwunderlich, dass sich die Abweichungen für getrenntlebende Eltern noch einmal verstärken, weil sich die Betreuungsleistungen des anderen Elternteils, der nicht im selben Haushalt lebt, noch weniger abschätzen lassen. Die Diskrepanzen zu den Angaben zwischen dem Residenz- und dem Nicht-Residenz-Elternteil dürften daher bei sehr subjektiven Angaben wie dem zum eigenen Betreuungsanteil und zur Kontakthäufigkeit des Kindes zum anderen Elternteil sogar noch etwas größer sein als bei vermeintlich relativ objektiven Fragen zur Residenz des Kindes sowie zur Anzahl der wöchentlichen oder monatlichen Übernachtungen des Kindes im eigenen Haushalt bzw. im Haushalt des anderen Elternteils. Jedoch sind auch hier Verzerrungen nicht auszuschließen, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass solche Angaben pauschal geschätzt, gerundet oder auf typische/durchschnittliche Zeiträume (z. B. mit/ohne Schulferien o. Ä.) angegeben werden sollen. Die unterschiedliche Sichtweise von Residenz- und Nicht-Residenz-Elternteilen zur Betreuung, Residenz, Übernachtung und zum Kontakt müssen berücksichtigt werden, wenn die Differenzen zwischen unterschiedlichen Studien eingeschätzt werden.

2.3.2.2 Geteilte Betreuung im Spiegel unterschiedlicher aktueller Befragungsdaten

2.3.2.2.1 Familiendemografisches Panel FReDA 2021

Im familiendemografischen Panel FReDA werden Eltern gefragt, wo die jeweiligen Kinder aus früheren Partnerschaften leben. Tabelle 2-3 gibt die Ergebnisse für das Jahr 2021 wieder. Berücksichtigt wurden in diesen Analysen nur Angaben zu Kindern, die entweder bei der befragten Person oder beim anderen Elternteil leben. Mit anderen Worten: Die kleine Gruppe von Kindern, die schon ausgezogen sind oder in Institutionen bzw. bei Verwandten leben, wurde nicht berücksichtigt. Nach den Angaben der getrennten Väter, also all derjenigen Väter, die ein Kind haben, deren anderer leiblicher Elternteil nicht (mehr) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt, wohnen 14 Prozent der Kinder ausschließlich und weitere 5 Prozent überwiegend bei ihnen. Weitere 47 Prozent

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

geben an, dass die Kinder zumindest hin und wieder bei ihnen wohnen. 34 Prozent geben an, dass dies niemals der Fall ist. Man würde erwarten, dass das Bild für die Trennungsmütter zumindest annähernd spiegelbildlich zu dem der Trennungsväter ist, also dass ebenfalls etwa die Hälfte der Mütter angibt, dass das Kind zumindest hin und wieder beim anderen Elternteil, sprich, nur überwiegend oder gar nur hin und wieder bei ihnen selbst lebt. Dem ist jedoch nicht der Fall. Nur 13 Prozent der Trennungsmütter, also all derjenigen Müttern, die ein Kind haben, deren anderer leiblicher Elternteil nicht (mehr) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt, gibt an, dass die Kinder nur überwiegend bei ihnen oder zumindest hin und wieder auch beim anderen Elternteil leben, während 84 Prozent der Trennungsmütter angeben, dass das Kind „ständig“ bei ihnen lebt.

Für diese Abweichungen zwischen den Angaben der Väter und Mütter kann es mehrere Gründe geben. Daten, in denen systematisch beide getrennten Elternteile eines Kindes befragt werden, liegen bisher auch in FReDA nicht vor. Es werden also nicht die Angaben der Mütter und Väter zu denselben Kindern verglichen. Verzerrungen zwischen den Gruppen der Mütter und der Väter können sich ergeben, da bestimmte Personen in Befragungen nicht erreicht werden. Zum Beispiel wäre naheliegend, dass gerade Väter und Mütter, die wenig oder keinen Kontakt zu ihren Kindern haben, auch seltener an familienbezogenen Befragungen teilnehmen. Das kann zu systematischen Unterschieden zwischen der Gruppe der Väter und Mütter führen. Obwohl diese bei subjektiv eingeschätzten Betreuungsleistungen größer sein mögen als bei vermeintlich objektiven Fragen zu Residenz und Übernachtungshäufigkeiten, ist nicht auszuschließen, dass Residenz- und Nicht-Residenz-Eltern ein unterschiedliches Antwortverhalten an den Tag legen und die Anzahl der Übernachtungen und das Wohnen der Kinder im eigenen Haushalt bewusst oder unbewusst überschätzen. Da es sich bei den Nicht-Residenz-Eltern überwiegend um Väter handelt und bei den Residenz-Eltern überwiegend um Mütter, ergeben sich entsprechende geschlechtsspezifische Verzerrungen.

Tabelle 2-3: Angaben zum Wohnort des jüngsten Kindes unter 18 Jahren aus früherer Partnerschaft von Trennungsvätern und Trennungsmüttern 2021 (Deutschland; in Prozent)

	Trennungsmütter	Trennungsväter
Ständig beim befragten Elternteil	84	14
Überwiegend beim befragten Elternteil	10	5
Hin und wieder beim befragten Elternteil	3	47
Niemals beim befragten Elternteil	2	34
Insgesamt	100	100
N (Fallzahlen)	762	406

Anmerkung: Angaben vom Residenz-Elternteil. Analysen auf Individualebene (Elternebene). Die Stichprobe umfasst Eltern mit Kindern im Alter von 18 bis 49 Jahren die mit mindestens einem Kind im Haushalt leben. Berücksichtigt werden die Merkmale des jeweils jüngsten Kindes mit folgenden Merkmalen: Kind ist unter 18, anderer Elternteil ist Ex-Partner:in, Kind ist leiblich/adoptiert, Anker ist männlich oder weiblich, keine fehlenden Werte bei Residenz des Kindes, keine Kinder mit Wohnort bei den Großeltern, im Heim, im Internat o. Ä. Die Summe der einzelnen Prozentangaben in den Datenspalten weicht aufgrund von Rundungen teilweise von 100 Prozent ab. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem trunkierten Gesamtgewicht skaliert auf die Nettostichprobe (Variable `stcalibxrdesign`).

Quelle: FReDA (Bujard u. a. 2023); eigene Berechnungen

2.3.2.2.2 AID:A-Befragung 2019

Auch der Survey des Deutschen Jugendinstituts „Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten (AID:A)“, hier aus dem Jahr 2019, ermöglicht eine Analyse zu geteilter Betreuung. In der AID:A-Befragung werden Trennungseltern zur Anzahl der Übernachtungen ihrer Kinder im Haushalt des anderen Elternteils befragt. Zudem werden für alle Kinder Informationen darüber erhoben, ob der andere Elternteil noch lebt oder der Kontakt zum anderen Elternteil abgebrochen ist. Es zeigt sich auf Basis dieser Daten, dass etwa 18 Prozent der Kinder unter 18 Jahren nicht (mehr) mit beiden Elternteilen zusammen im Haushalt leben (siehe Tabelle 2-4). Ein Prozent aller Kinder ist Halbweise, da der Nicht-Residenz-Elternteil verstorben ist. Dieser Anteil erscheint klein. Zu beachten ist hier, dass es sich um eine reine Querschnittsbetrachtung handelt. Der Anteil der Kinder, die bis zur Erreichung des

18. Lebensjahres einen Elternteil verlieren und damit zu (Halb-)Waisen werden, dürfte deutlich höher liegen (für Deutschland ist keine Schätzung bekannt, für Frankreich siehe (Beaujouan/Solaz 2023).

Berücksichtigt man nur jene Kinder mit lebenden Nicht-Residenz-Elternteilen, dann übernachtet etwa die Hälfte (51 Prozent) nie beim anderen Elternteil, weitere 37 Prozent gelegentlich (1 bis 7 Übernachtungen). In etwa 12 Prozent der Fälle übernachtet das Kind relativ häufig (8 bis 15 Übernachtungen) beim anderen Elternteil. Definiert man paritätische Betreuung enger (10 bis 15 Übernachtungen), reduziert sich der Wert auf etwa 8 Prozent.

Tabelle 2-4: Eltern-Kind-Kontakt zum und Anzahl der Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil, nur Kinder unter 18 Jahre im Haushalt 2019 (Deutschland; in Prozent)

Alle Kinder

Kontakt	%
Kind lebt mit beiden leiblichen oder Adoptiv-Eltern im Haushalt	82
Zweiter Elternteil verstorben/unbekannt	1
Nicht-Residenz-Elternteil vorhanden	17
Insgesamt	100
N (Fallzahlen)	8.809

Kinder mit Nicht-Residenz-Elternteil

Kontakt	%
Kein Kontakt zum Nicht-Residenz-Elternteil	22
0 Nächte pro Monat beim Nicht-Residenz-Elternteil, mit Kontakt	29
1 bis 7 Nächte pro Monat beim Nicht-Residenz-Elternteil	37
8 bis 15 Nächte pro Monat beim Nicht-Residenz-Elternteil	12
Insgesamt	100
N (Fallzahlen)	1.191

Anmerkung: Angaben vom Residenz-Elternteil. Analysen auf Kinderebene, d. h. das minderjährige Kind ist die Untersuchungseinheit. „Kinder mit Nicht-Residenz-Elternteil“ = minderjährige Kinder in Alleinlebenden- und Stieffamilien mit einem Nicht-Residenz-Elternteil. Kontakt: basiert auf Kontakthäufigkeit des Kindes zum Nicht-Residenz-Elternteil, egal ob persönlich, telefonisch oder auf anderem Wege, berichtet durch den Residenz-Elternteil (kein Kontakt: Kontakthäufigkeit „nie“). Übernachtungen ab 1 Nacht pro Monat werden als Kontakt gewertet. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: Hoffmann-Recksiedler u. a. (2024) basierend auf AID:A 2019

Die Anzahl der Übernachtungen und die Residenz des Kindes sagen nicht zwangsläufig etwas über die tatsächliche Sorgearbeit, den Kontakt und die Beziehung zum Nicht-Residenz-Elternteil aus. Wie aus Tabelle 2-5 ersichtlich ist, haben 28 Prozent der Kinder, die nie beim Nicht-Residenz-Elternteil übernachteten, trotzdem wöchentlich mit diesem Elternteil Kontakt. Dieser Wert erhöht sich auf 49 Prozent, wenn man hier jene Fälle unberücksichtigt lässt, in denen der Kontakt zum Nicht-Residenz-Elternteil abgebrochen ist oder nie bestand (nicht in Tabelle dargestellt). Übernachtet das Kind 1 bis 7 Nächte pro Woche beim anderen Elternteil, besteht häufig enger Kontakt: 61 Prozent dieser Kinder haben wöchentlich Kontakt. Übernachten die Kinder im Monat achtmal und häufiger, erhöht sich der Wert auf 92 Prozent. Nur eine verschwindend kleine Minderheit hat unter diesen Konstellationen selten Kontakt zum anderen Elternteil. Zu berücksichtigen ist, dass hier nur der Kontakt erfragt wurde, was auch Kontakt über soziale Medien einschließt und nicht mit Betreuung und Sorgearbeit gleichzusetzen ist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Obwohl prinzipiell die Mehrheit der Nicht-Residenz-Eltern mit ihren Kindern regelmäßig im Kontakt steht, ist dennoch hervorzuheben, dass knapp ein Viertel der Kinder nie den anderen Elternteil sieht oder spricht (siehe Tabelle 2-4). Auch im internationalen Vergleich ist dies ein vergleichsweise hoher Wert, der auf eine Vielzahl von Abbrüchen vor allem bei Vater-Kind-Kontakten hindeutet (Kalmijn 2015). Kontaktabbrüche werden sehr stark durch soziodemografische Merkmale bestimmt: Frühe Elternschaft, niedrige Bildung, unverheiratete Elternschaft, außerehepartnerschaftliche Geburt und fehlende Ko-Residenz-Erfahrung mit dem Kind sowie Nichtzahlung von Kindesunterhalt stehen im engen Zusammenhang mit Kontaktabbrüchen (Cheadle/Amato/King 2010; Rücker u. a. 2023). Positiv sei vermerkt, dass die gemeinsame rechtliche Sorge bei nicht verheirateten Eltern die Kontakthäufigkeit erhöht (Köppen/Kreyenfeld/Trappe 2018). Die verbesserten Möglichkeiten der gemeinsamen Sorge von nicht verheirateten Eltern, die seit dem Jahr 1998 auf den Weg gebracht wurden, mögen sich daher positiv auf Kontakte zwischen Nicht-Residenz-Eltern und ihren Kindern ausgewirkt haben.

Tabelle 2-5: Eltern-Kind-Kontakthäufigkeit aufgliedert nach Anzahl der Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil, nur Kinder unter 18 Jahren im Haushalt 2019 (Deutschland; in Prozent)

Übernachtungen pro Monat	0 Nächte	1 bis 7 Nächte	8 bis 15 Nächte	Insgesamt
Kontakt des Kindes zum Nicht-Residenz-Elternteil				
Wöchentlich	28	61	92	48
Seltener	29	36	6	29
Nie	44	3	1	23
Insgesamt	100	100	100	100
N (Fallzahlen)	602	446	142	1.190

Anmerkung: Die Angaben wurden vom Residenz-Elternteil gemacht. Analysen auf Kinderebene, d. h. das minderjährige Kind ist die Untersuchungseinheit. Minderjährige Kinder in Alleinlebenden- und Stieffamilien mit einem Nicht-Residenz-Elternteil. Kontakt: Kontakthäufigkeit des Kindes zum Nicht-Residenz-Elternteil, egal ob persönlich, telefonisch oder auf anderem Wege; berichtet durch Residenz-Elternteil; „wöchentlich“ beinhaltet „täglich“, „mehrmals pro Woche“ und „1 bis 2 mal pro Woche“; „seltener“ beinhaltet „1 bis 2 mal pro Monat“ und „seltener“. Die Summe der einzelnen Prozentangaben in den Datenspalten weicht aufgrund von Rundungen teilweise von 100 Prozent ab. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: Hoffmann-Recksiedler u. a. (2024) basierend auf AID:A 2019

2.3.2.2.3 Zeitverwendungsstudie 2022

Die neue Zeitverwendungserhebung (ZVE), die vom Statistischen Bundesamt alle zehn Jahre durchgeführt wird, hat im Jahr 2022 erstmalig geteilte Betreuung erhoben (Statistisches Bundesamt 2024j). Dazu wurden Nicht-Residenz-Eltern gebeten, anzugeben, wie oft sie Kontakt zu eigenen Kindern, die in einem anderen Haushalt leben, haben. Aufgrund der geringen Fallzahl bei den Nicht-Residenz-Müttern kann diese Gruppe nicht separat ausgewertet werden, sodass nur Angaben für Nicht-Residenz-Väter in Tabelle 2-6 abgebildet sind. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, geben 11 Prozent der Nicht-Residenz-Väter an, ihre Kinder täglich zu sehen. Weitere 35 Prozent tun dies mehrmals pro Woche. 19 Prozent sehen ihre Kinder nur einmal pro Woche, und etwa ein Drittel der Väter sieht ihre Kinder seltener. Erfragt wurde zudem, ob sich die Nicht-Residenz-Eltern an der Betreuung der Kinder beteiligen. Hier gaben 25 Prozent an, dass dies der Fall sei. Allerdings ist unklar, wie diese Frage verstanden wurde, da eine Betreuung in erster Linie für kleinere Kinder relevant ist und für diese Frage keine Aufgliederung nach Alter der Kinder vorlag.

Tabelle 2-6: Kontakt von Nicht-Residenz-Vätern zu ihren Kindern, die in einem anderen Haushalt leben 2022 (Deutschland; in Prozent)

Kontakthäufigkeit	%
Täglich	11
Mehrmals pro Woche	35
Einmal pro Woche	19
Ein- bis dreimal im Monat	22
Seltener	14
Insgesamt	100
N (Fallzahlen)	988

Anmerkung: Angaben von Nicht-Residenz-Vätern. Die Fragen wurden nicht kindspezifisch, sondern zusammengenommen für alle eigenen Kinder gestellt. Die Summe der einzelnen Prozentangaben in den Datenspalten weicht aufgrund von Rundungen teilweise von 100 Prozent ab.

Quelle: ZVE 2022: Sonderauswertung für das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (Statistisches Bundesamt 2024j)

2.3.3 Determinanten und Merkmale geteilter Betreuung

2.3.3.1 Wohnentfernung von Nicht-Residenz-Eltern zu Kindern

Die Eltern-Kind-Beziehung kann, gerade auch vor dem Hintergrund der Kommunikationswege, den die sozialen Medien eröffnen, eng sein, auch wenn kein physischer Kontakt zwischen Eltern und Kind besteht (Schier 2018). Ein Wechselmodell ist gerade für schulpflichtige Kinder jedoch daran gebunden, dass die beiden Trennungseltern in räumlicher Nähe zueinander leben. Tabelle 2-7 gibt vor diesem Hintergrund Einblick in die Wohnentfernung zwischen den Trennungseltern. Demnach lebt etwa ein Drittel der Kinder in unmittelbarer Nähe (=gleicher Ort) des Nicht-Residenz-Elternteils, sodass ein regelmäßiger Austausch auch bei fehlender Übernachtung möglich ist. Bei den Kindern, die im paritätischen Wechselmodell leben (definiert über 8 bis 15 Übernachtungen), erhöht sich dieser Wert auf 58 Prozent.

Tabelle 2-7: Wohnentfernung des Nicht-Residenz-Elternteils zum Kind aufgegliedert nach Kontakt und Anzahl der Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil, nur Kinder unter 18 Jahren 2019 (Deutschland; in Prozent)

Wohnentfernung des Nicht-Residenz-Elternteils zum Kind	0 Nächte ohne Kontakt	0 Nächte mit Kontakt	1 bis 7 Nächte	8 bis 15 Nächte	Insgesamt
Wohnt im gleichen Ort	18	32	36	58	34
Wohnt im anderen Ort, innerhalb einer Stunde erreichbar	38	36	48	38	41
Wohnt weiter entfernt (inklusive Ausland)	44	32	17	4	25
Insgesamt	100	100	100	100	100
N (Fallzahlen)	223	331	447	142	1.143

Anmerkung: Angaben vom Residenz-Elternteil. Analysen auf Kinderebene, d. h. das Kind unter 18 Jahren ist die Untersuchungseinheit. „Wohnt im gleichen Ort“ beinhaltet „im gleichen Haus“, „in der Nachbarschaft“ und „im gleichen Ort, weniger als 15 Minuten Fußweg“. „Wohnt weiter entfernt oder Ausland“ beinhaltet „weiter entfernt in Deutschland“ und „weiter entfernt im Ausland“. Die Summe der einzelnen Prozentangaben in den Datenspalten weicht aufgrund von Rundungen teilweise von 100 Prozent ab. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2.3.3.2 Soziodemografische Determinanten geteilter Betreuung

Insgesamt kommt dem Wechselmodell in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern eine noch geringe Bedeutung zu. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Bedeutung geteilter Betreuung in Zukunft auch in Deutschland zunehmen wird, vor allem, wenn die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen, die bislang einseitig vom Residenzmodell ausgehen, angepasst werden. Zu beachten ist dennoch, dass das Wechselmodell voraussetzungsreich ist. Neben der Wohnortnähe der beiden Elternteile kommt hinzu, dass ein Wechselmodell zumeist verlangt, dass in zwei Haushalten ein Kinderzimmer mit der jeweiligen Ausstattung vorgehalten werden muss, was nicht zuletzt vor der gegebenen Wohnungsmarktsituation nicht in allen Regionen und für alle Einkommensgruppen finanziell realisierbar ist. Vor dem Hintergrund verwundert es nicht, dass bisherige Studien aufzeigen, dass das Wechselmodell sozialstrukturell selektiv ist (Langmeyer u. a. 2022; Steinbach/Augustijn/Corkadi 2021). Es lässt sich beobachten, dass mit der zunehmenden Verbreitung geteilter Betreuung die soziale Selektivität abzunehmen scheint (Sodermans/Matthijs/Swicegood 2013). Zudem scheint auch der Zusammenhang zwischen Konflikthaftigkeit und praktiziertem Modell über die Zeit und mit zunehmender Verbreitung geteilter Betreuung zurückzugehen (Sodermans/Matthijs/Swicegood 2013).

Tabelle 2-8 gibt die Zusammenhänge zwischen Bildung und geteilter Betreuung auf Basis der AID:A-Daten wieder. In der Gesamtpopulation der getrennt lebenden Eltern leben etwa 12 Prozent der Kinder im Wechselmodell (hier erhoben über 8 bis 15 Übernachtungen pro Monat beim Nicht-Residenz-Elternteil). Während es bei Kindern, bei denen mindestens ein leiblicher Elternteil einen Hochschulabschluss besitzt, 29 Prozent sind, die das Wechselmodell praktizieren, sind es hingegen nur 10 Prozent bei Eltern mit einem nichtakademischen Bildungsabschluss. Weitere Analysen zeigen zudem, dass das Wechselmodell selten ist, wenn die Eltern einen Migrationsstatus haben; so sind es bei Kindern mit Migrationshintergrund nur 7 Prozent im Vergleich zu 15 Prozent der Kinder mit Eltern ohne Migrationsstatus, die im Wechselmodell leben.

Tabelle 2-8: Kontakt und Anzahl der Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil nach Trennung aufgliedert nach Bildungsniveau der Eltern und Migrationshintergrund 2019 (Deutschland; in Prozent)

Kinder mit Nicht-Residenz-Elternteil nach Hochschulabschluss

Kontakt und Übernachtungen pro Monat	Kein Elternteil mit Hochschulabschluss	Mindestens ein Elternteil mit Hochschulabschluss
0 Nächte ohne Kontakt	22	11
0 Nächte mit Kontakt	30	27
1 bis 7 Nächte	39	33
8 bis 15 Nächte	10	29
Insgesamt	100	100
N (Fallzahlen)	948	161

Kinder mit Nicht-Residenz-Elternteil nach Migrationsstatus

Kontakt und Übernachtungen pro Monat	Eltern ohne Migrationsstatus	Eltern mit Migrationsstatus
0 Nächte ohne Kontakt	22	21
0 Nächte mit Kontakt	25	39
1 bis 7 Nächte	38	33
8 bis 15 Nächte	15	7
Insgesamt	100	100
N (Fallzahlen)	896	289

Alle Kinder mit Nicht-Residenz-Elternteil

Kontakt und Übernachtungen pro Monat	
0 Nächte ohne Kontakt	22
0 Nächte mit Kontakt	29
1 bis 7 Nächte	37
8 bis 15 Nächte	12
Insgesamt	100
N (Fallzahlen)	1.191

Anmerkung: Angaben vom Residenz-Elternteil. Analysen auf Kinderebene, d. h. das Kind unter 18 Jahren ist die Untersuchungseinheit. „Eltern ohne Migrationsstatus“: weder Kind noch Eltern im Ausland geboren; „Eltern mit Migrationsstatus“: entweder Kind und/oder mindestens ein Elternteil im Ausland geboren. Die Summe der einzelnen Prozentangaben in den Datenspalten weicht aufgrund von Rundungen teilweise von 100 Prozent ab. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

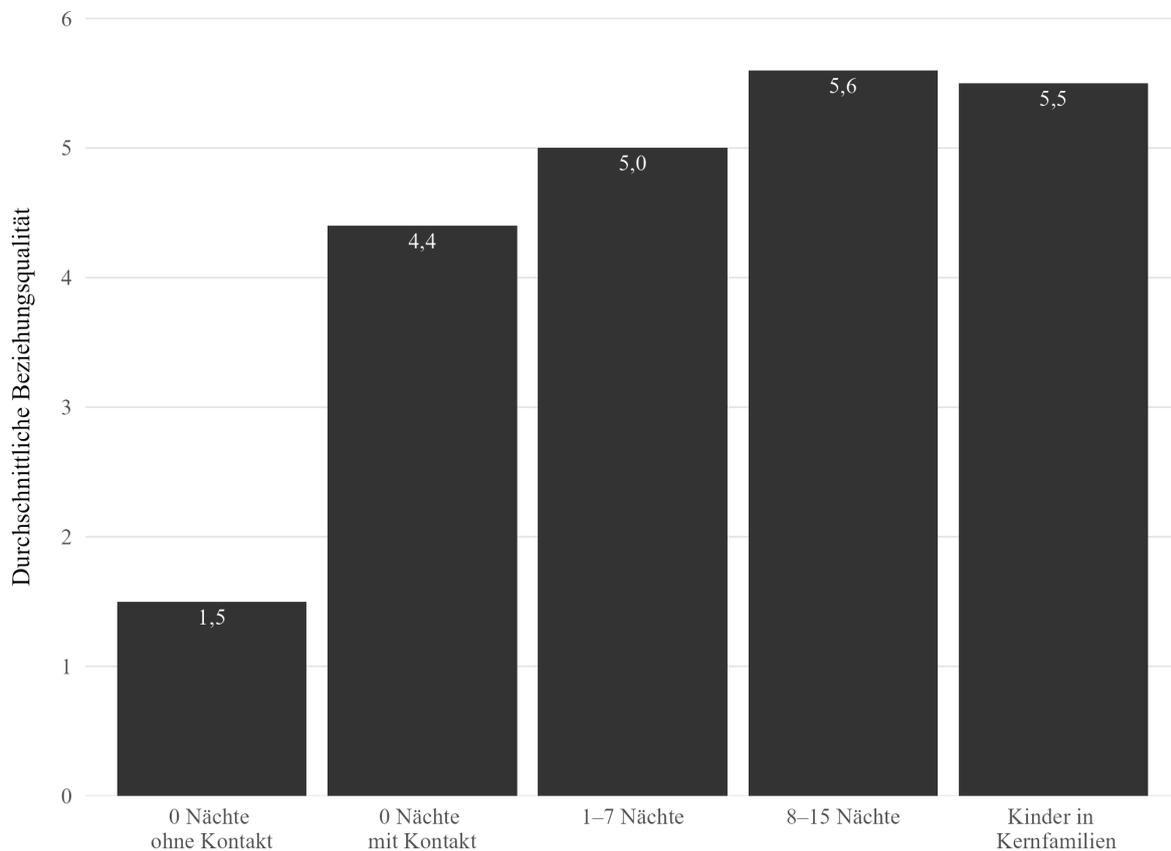
2.3.3.3 Beziehungsqualität

Im Folgenden wird die Vater-Kind-Beziehungsqualität nach Trennung betrachtet, wenn das Kind in einem anderen Haushalt lebt. Die Analysen bleiben – wie oben beschrieben – auf Trennungsväter beschränkt, da die Fallzahlen in den Daten für Trennungsmütter zu gering sind. Zudem können nur die Angaben der Kinder zur Vater-Kind-Beziehung ausgewertet werden. Informationen dazu, wie Väter selbst die Beziehungsqualität einschätzen, liegen nicht vor.

Die Beziehungsqualität zwischen Nicht-Residenz-Vater und Kind variiert sehr stark mit der Anzahl der Übernachtungen (siehe Abbildung 2-12). Erwartungsgemäß wird die Beziehungsqualität von Kindern, die keinen Kontakt mehr zu ihren Vätern haben, als schlecht eingestuft (Mittelwert: 1,5 auf einer Skala von 1 bis 6, wobei 6 eine hohe und 1 eine niedrige Beziehungsqualität indiziert). Für Kinder mit Kontakt zum Vater, obwohl sie nie beim Vater übernachteten, liegt die subjektive Beziehungsqualität deutlich höher (Mittelwert: 4,4). Interessanterweise unterscheidet sich die Beziehungsqualität kaum zwischen Kindern in Kernfamilien und Kindern in geteilter Betreuung (8 bis 15 Übernachtungen beim leiblichen Vater). Die Mittelwerte liegen in beiden Fällen bei etwa 5,5.

Zu beachten ist, dass es sich hier um reine Querschnittsbetrachtungen handelt, aus denen sich nicht schließen lässt, dass die Anzahl der Übernachtungen kausal die Beziehungsqualität zwischen Nicht-Residenz-Vätern und ihren Kindern beeinflusst. Letztendlich ist der Zusammenhang vermutlich wechselseitig: Zum einen beeinflusst die Anzahl der Übernachtungen die Beziehungsqualität. Da Kinder gerade im Jugendalter zunehmend selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang sie beim jeweiligen Elternteil übernachten, beeinflusst zum anderen vermutlich auch die Beziehungsqualität, wie oft ein Kind sich dafür entscheidet, beim jeweiligen Elternteil zu übernachten.

Abbildung 2-12: Durchschnittliche Beziehungsqualität zum leiblichen Vater nach Kontakt und Anzahl der Übernachtungen pro Monat aus Sicht der Kinder 2019 (Deutschland; Mittelwerte)

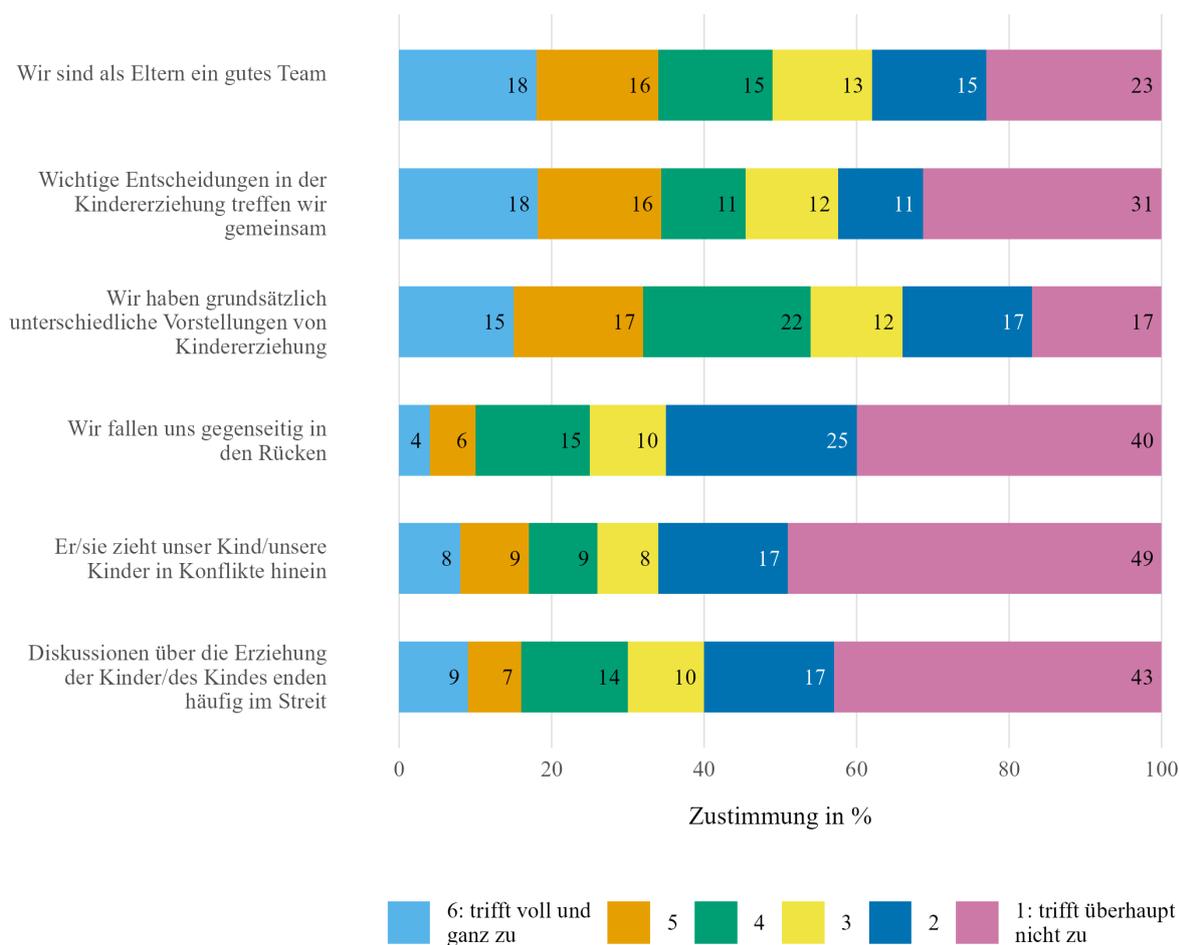


Anmerkung: Analysen auf Kinderebene, d. h. das Kind im Alter von 9 bis 17 Jahren ist die Untersuchungseinheit. Die Angaben wurden vom Kind gemacht. „Kinder in Kernfamilien“ sind Kinder in Familien mit nur leiblichen Kindern oder Adoptivkindern. Beziehungsqualität: „Wie gut verstehst Du Dich mit Deinem leiblichen Vater von 1 (sehr schlecht) bis 6 (sehr gut)?“. Fallzahlen bei „0 Nächte ohne Kontakt“: 91, bei „0 Nächte mit Kontakt“: 155, bei „1–7 Nächte“: 223, bei „8–15 Nächte“: 53, bei „Kinder in Kernfamilien“: 2.445. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: Hoffmann-Recksiedler u. a. (2024) basierend auf AID:A 2019

Hinsichtlich der Beziehungsqualität zwischen den Trennungseltern weisen bisherige Befragungen zumeist darauf hin, dass in der Mehrheit der Fälle die Beziehung zum anderen Elternteil als gut bezeichnet wird (Institut für Demoskopie Allensbach 2017). Auch die AID:A-Befragung aus dem Jahr 2019 bestätigt dieses Muster (siehe Abbildung 2-13). Auf der Skala von 6 (trifft völlig zu) und 1 (trifft überhaupt nicht zu) wurde für verschiedene Items die Belastung der Beziehung abgefragt, wobei 6 für ein sehr belastendes Verhältnis steht. Zwar werden nicht selten Werte von 5 oder 4 gewählt, aber der Extremwert 6, der auf Hochkonfliktfälle hindeuten würde, kommt nur selten vor. So geben nur vier Prozent an, dass es völlig zutreffend sei, dass man sich gegenseitig „in den Rücken“ falle. Neun Prozent geben an, dass es völlig zutreffend sei, dass die Kinder in die Konflikte hineingezogen werden und dass Diskussionen über die Erziehung der Kinder häufig im Streit enden. Die weite Mehrzahl scheint hingegen in der Lage zu sein, im Interesse der Kinder zu kooperieren.

Abbildung 2-13: Angaben von Residenz-Müttern zur Zusammenarbeit in der Erziehung mit dem Nicht-Residenz-Vater 2019 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Die Stichprobe umfasst nur Frauen. Angaben von der Residenz-Mutter. Analysen auf Individualebene (Mutterebene), d. h. die erwachsene Mutter, welche mit mindestens einem minderjährigen Kind im Haushalt lebt, das einen Nicht-Residenz-Elternteil hat, ist die Untersuchungseinheit. Fallzahlen zu den Aussagen: 489 bis 501. Die Summe der einzelnen Prozentangaben in den Balken weicht aufgrund von Rundungen teilweise von 100 Prozent ab. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

2.4 Familienform, Erwerbstätigkeit und ökonomische Situation

2.4.1 Erwerbstätigkeit von Frauen und Männern mit Kindern im Haushalt

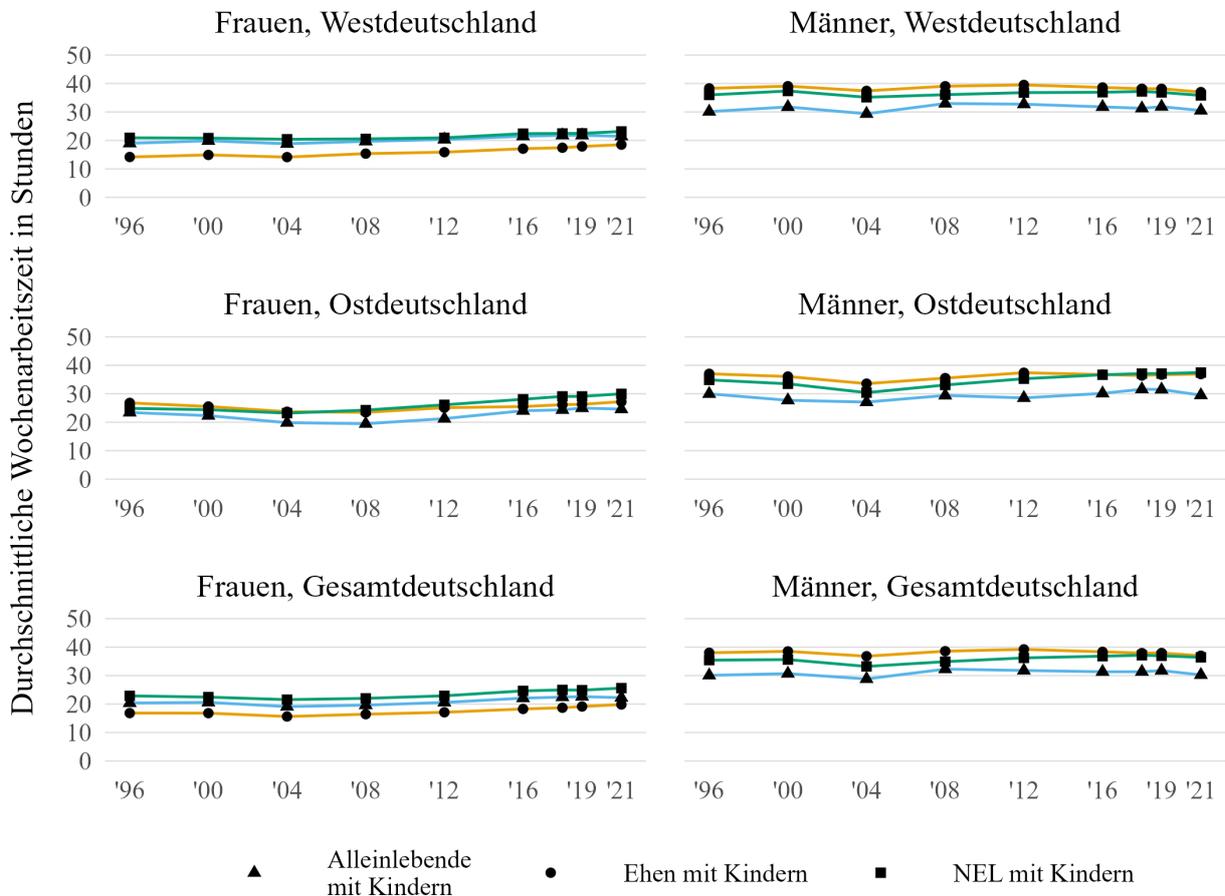
Nachdem ein Überblick über den Wandel der Lebensformen und der Verbreitung geteilter Betreuung gegeben wurde, widmet sich der folgende Abschnitt der ökonomischen Basis von Familienformen und fokussiert in einem ersten Schritt das Erwerbsverhalten von Frauen und Männern mit Kindern im Haushalt. Zu Beginn erfolgt ein Überblick über die Wochenarbeitszeiten³⁵. Personen, die nicht erwerbstätig waren, gehen dabei mit „null Stunden“ in die Berechnungen der Mittelwerte ein (für Berechnungen der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit, in denen die nicht erwerbstätigen Personen ausgeschlossen wurden, siehe Tabelle A-1 im Anhang sowie Tabelle 2-9).

³⁵ Aufgrund einer eingeschränkten Datengrundlage zur tatsächlichen Arbeitszeit im Jahr 2021 wurde für die Analysen der Wochenarbeitszeit die normale Wochenarbeitszeit verwendet, welche von der tatsächlichen Wochenarbeitszeit abweichen kann. Vor allem für Personen im Erziehungsurlaub oder in Elternzeit ergeben sich hier Diskrepanzen, sodass vor allem für Frauen mit kleinen Kindern die tatsächliche Arbeitszeit deutlich unter der normalen Wochenarbeitszeit liegen kann. So lag beispielsweise im Jahr 2019 die normale Wochenarbeitszeit von Frauen, deren jüngstes Kind 0 bis 2 Jahre alt ist, bei durchschnittlich 16 Stunden, während die tatsächliche Wochenarbeitszeit im Mittel 8 Stunden betrug.

Abbildung 2-14 gibt die durchschnittliche normale Wochenarbeitszeit von Personen mit Kindern im Haushalt nach Geschlecht, Region (Ost-, West- und Gesamtdeutschland) und Familienform für die Jahre 1996 bis 2021 wieder. Personen, die nicht erwerbstätig sind, wurden mit „0 Stunden“ in die Berechnungen einbezogen (siehe Abbildung A-1 im Anhang für Berechnungen auf Basis der erwerbstätigen Bevölkerung). Vergleicht man zunächst die Entwicklungen für Männer und Frauen, so ist vor allem festzustellen, dass, unabhängig von der Familienform die Wochenarbeitszeiten von Frauen deutlich unter jener von Männern liegen. Besonders niedrig ist die Erwerbsintegration von verheirateten westdeutschen Frauen mit Kindern; ungeachtet beachtlicher Steigerungen seit dem Jahr 1996 liegt die normale Wochenarbeitszeit von ihnen gerade einmal bei durchschnittlich 18 Stunden pro Woche im Jahr 2021. Die normale Wochenarbeitszeit von westdeutschen Frauen, die allein mit Kindern im Haushalt leben, liegt mit durchschnittlich 21 Stunden etwas höher. In Ostdeutschland liegt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit von Frauen mit Kindern im Jahr 2021 bei 27 Stunden, und damit deutlich höher als bei westdeutschen Frauen mit Kindern. Zudem unterscheiden sich auch die Zusammenhänge von Lebensform und Wochenarbeitszeit. Während alleinlebende Frauen mit Kindern in Westdeutschland höhere Wochenarbeitszeiten aufweisen als verheiratete Frauen mit Kindern im Haushalt, und kaum weniger Wochenstunden arbeiten als Frauen mit Kindern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, liegt die Wochenarbeitszeit von alleinlebenden Frauen mit Kindern in Ostdeutschland in allen analysierten Jahren deutlich unter der Wochenarbeitszeit von Frauen mit Kindern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften und in Ehen.

Die Abbildung 2-14 zeigt zudem, dass die Wochenarbeitszeit von Männern mit Kindern vom Jahr 1996 bis zum Jahr 2004 leicht rückläufig war, anschließend wieder anstieg und seit dem Jahr 2016 größtenteils konstant geblieben ist. Auf Basis des Trends könnte man vermuten, dass Väter vermehrt ihre Arbeitszeit reduzieren, um Zeit mit ihren Kindern zu verbringen. Diese Schlussfolgerung wäre aber verkürzt, da die Darstellung die vielfältigen Faktoren, die Arbeitszeiten beeinflussen unberücksichtigt lassen. Analysen zum Teilzeitverhalten deuten eher darauf hin, dass Teilzeiterwerbstätigkeit unter Männern weiterhin die Ausnahme, und sie zudem seltener als bei Frauen familienbedingt ist (Hipp u. a. 2017). Es zeigt sich allerdings, dass Männer, die allein mit ihren Kindern im Haushalt leben, deutlich weniger Arbeitsstunden pro Woche arbeiten als andere Männer mit Kindern im Haushalt. Die Arbeitszeiten von Männern mit Kindern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften liegen in Westdeutschland ebenfalls unter jenen von verheirateten Männern mit Kindern. In Ostdeutschland haben sich die Arbeitsstunden von Männern mit Kindern in nichtehelichen Lebensgemeinschaften seit dem Jahr 2016 hingegen an die der verheirateten Männer mit Kindern angeglichen.

Abbildung 2-14: Durchschnittliche normale Wochenarbeitszeit von Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Geschlecht, Lebensform und Region, 1996 bis 2021 (Mittelwerte in Stunden)



Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d. h. die Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Berechnungen auf Basis der normalen Wochenarbeitszeit. Die Arbeitszeit von Personen, die nicht erwerbstätig waren, wurden mit 0 kodiert und in die Berechnungen des Mittelwerts einbezogen. Fallzahlen auf Jahresbasis: Frauen in Westdeutschland: 36.522 bis 46.813, Frauen in Ostdeutschland: 8.207 bis 13.621, Frauen in Gesamtdeutschland: 44.729 bis 57.457, Männer in Westdeutschland: 31.005 bis 40.859, Männer in Ostdeutschland: 6.297 bis 11.652, Männer in Gesamtdeutschland: 37.302 bis 50.519. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal für das Jahr 2021 (Variable HR000QQ) und mit dem Hochrechnungsfaktor regionale Anpassungsschicht: Haushalts-, Familienfaktor für die Jahre 2008 bis 2019 (Variable EF951) und bis zum Jahr 2004 (Variable EF751).

Quelle: SUF-Mikrozensus 1996, 2000, 2004, 2008, 2012, 2016, 2018, 2019, 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2018c, 2018d, 2018b, 2018a, 2018e, 2020, 2022a, 2022b, 2024); eigene Berechnungen

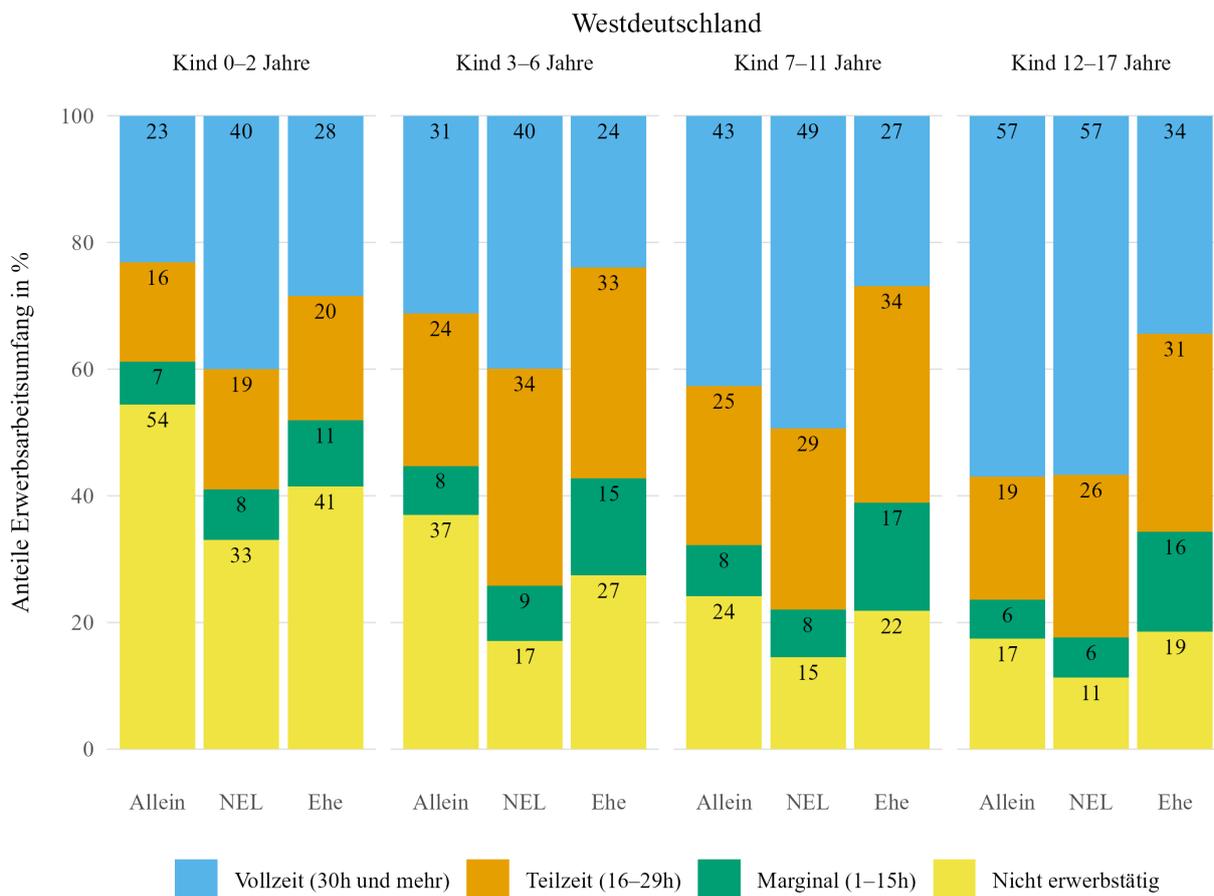
Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit ist ein sehr grober Indikator, der insbesondere bei Frauen die Unterschiede in der geringfügigen Beschäftigung und der Voll- und Teilzeitbeschäftigung verwischt. Zudem existieren große Unterschiede im Erwerbsumfang in Abhängigkeit vom Alter des jüngsten Kindes. Vor diesem Hintergrund stellt Abbildung 2-15 die Erwerbsmuster von Frauen nach Alter des jüngsten Kindes im Haushalt für das Jahr 2021 dar.

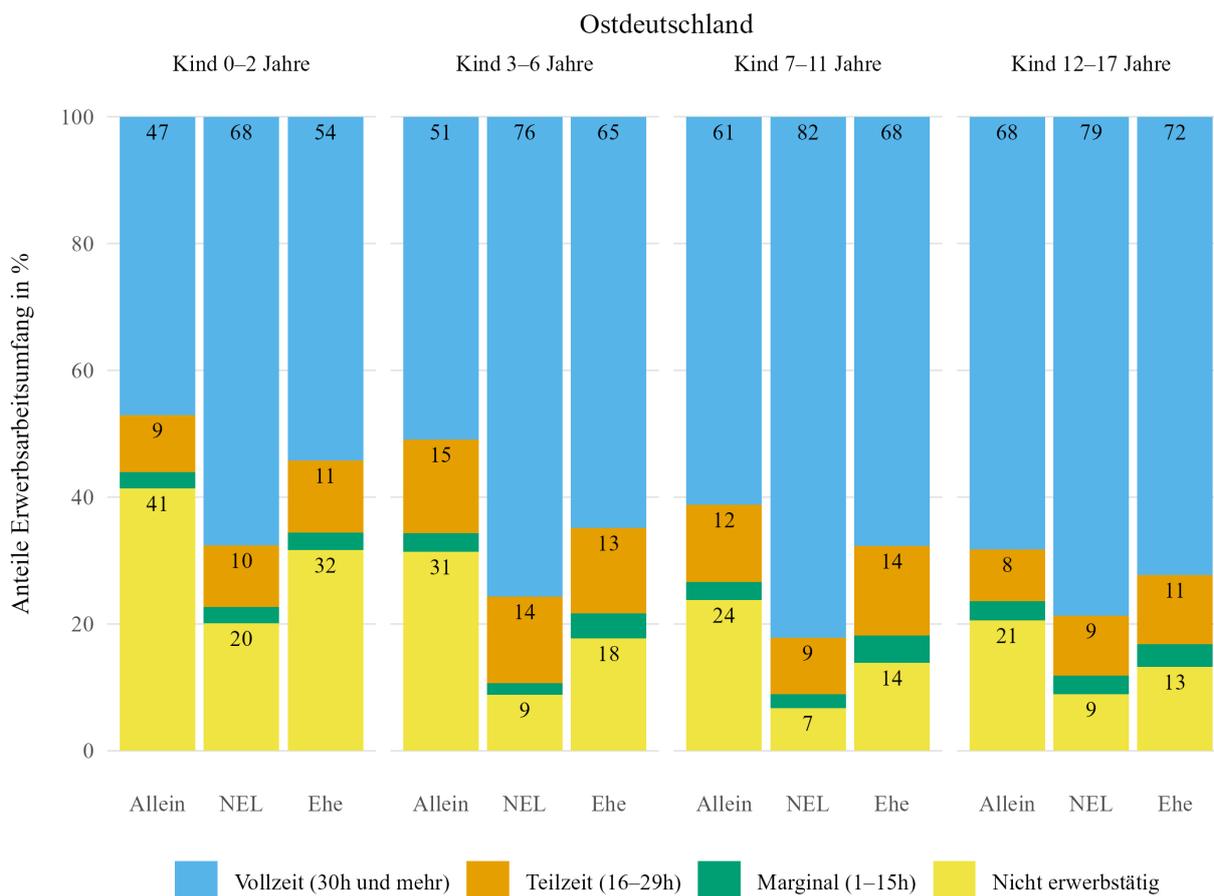
Im Ost-West-Vergleich fallen vor allem die großen Unterschiede in der Vollzeitbeschäftigung von Müttern ins Auge, die besonders deutlich bei verheirateten Müttern ausgeprägt sind. Während 72 Prozent der ostdeutschen verheirateten Frauen mit Kindern im Alter von 12 bis 17 Jahren im Jahr 2021 Vollzeit erwerbstätig sind, sind es unter den westdeutschen Frauen gerade einmal 34 Prozent. Prinzipiell ist auch unter den westdeutschen Frauen mit Kindern ab drei Jahren die Mehrheit erwerbstätig, aber zumeist nur in Teilzeit oder marginal. Die langen Teilzeiterwerbstätigkeitsperioden von Müttern in Deutschland sind einer der Haupteinflüsse für den außeror-

deutlich großen Unterschied im Lebenseinkommen zwischen Männern und Frauen. Dreiviertel der Lebenserwerbseinkommenslücke zwischen Frauen und Männern kann durch vermehrte Teilzeitbeschäftigung von Frauen sowie längere Auszeiten erklärt werden (Boll/Jahn/Lagemann 2017). Während längere Erwerbsunterbrechungen in den jüngeren Kohorten an Bedeutung verlieren, bleibt der Einfluss von reduzierten Arbeitsstunden unverändert (Boll/Jahn/Lagemann 2017). In der Folge führen die deutlich geringeren Lebenserwerbseinkommen von Frauen auch zu einer hohen geschlechtsspezifischen Rentenlücke und zu einem höheren Armutsrisiko für ältere Frauen (Tinios/Bettio/Betti 2013; Kreyenfeld/Schmauk/Mika 2023).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 2-15: Erwerbsstatus von Müttern nach Lebensform und Alter des jüngsten Kindes im Haushalt in Westdeutschland und Ostdeutschland 2021 (in Prozent)





Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d. h. die Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Berechnungen auf Basis der normalen Wochenarbeitszeit. „Allein“ steht für Alleinlebend mit Kindern, „NEL“ für Nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern, „Ehe“ für Ehe mit Kindern. Berechnungen auf Basis der normalen Wochenarbeitszeit. Fallzahlen Westdeutschland: 46.766, Ostdeutschland: 10.637. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable HR000QQ).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2024); eigene Berechnungen

Eine oft behandelte Frage ist, in welcher Weise der realisierte Erwerbsumfang mit den Erwerbswünschen in Verbindung steht. Wie aus Tabelle 2-9 ersichtlich wird, liegt die gewünschte Wochenarbeitszeit in Westdeutschland bei erwerbstätigen Frauen mit Kindern im Haushalt bei etwa 26,5 Stunden und bei erwerbstätigen Vätern mit Kindern im Haushalt bei etwas unter 40 Stunden. In Ostdeutschland zeigt sich für die Väter nahezu der gleiche Wert, bei den Müttern liegt die gewünschte Arbeitszeit dagegen mit etwa 33,5 Stunden um einiges höher als in Westdeutschland. Damit sind die gewünschten Wochenarbeitszeiten für erwerbstätige Mütter wie für erwerbstätige Väter etwas niedriger als ihre normalen Wochenarbeitszeiten, wobei die Differenzen bei den Vätern deutlich größer ausfallen als bei den Müttern. Während im Schnitt Mütter ihre Arbeitszeiten eher reduzieren wollen, gilt dies nicht für die Gruppe der Alleinlebenden mit Kindern. Sowohl in Westdeutschland als auch in Ostdeutschland wünschen sie sich im Mittel eine zusätzliche Arbeitszeit von etwa 20 Minuten. Zu beachten ist grundsätzlich, dass Angaben zur gewünschten Arbeitszeit stark von der Frageformulierung und der Datenbasis abhängen. Auf Basis des SOEP ergeben sich deutlich größere Diskrepanzen zwischen gewünschter und tatsächlicher Arbeitszeit (Rengers/Bringmann/Holst 2017; Wanger/Weber 2023).

Die Analysen der Erwerbswünsche deuten darauf hin, dass sich Mütter eine Teilzeiterwerbstätigkeit wünschen, wohingegen Väter vollzeitnah erwerbstätig sein wollen. Aus diesen Berechnungen sollte jedoch nicht der vorschnelle Schluss gezogen werden, dass eine egalitäre Aufteilung von Erwerbs- und Sorgetätigkeit nicht angestrebt werden. So ist zu berücksichtigen, dass Arbeitszeitwünsche immer vor dem Hintergrund bestehender Restriktionen geformt werden. Mangelnde Betreuungsplätze und fehlende Unterstützung durch Partner oder Ex-Partner

mögen eine Ausweitung des Erwerbsumfangs für viele Mütter als unmögliches und stressbelastendes Unterfangen erscheinen lassen. Die Erwerbsstundenwünsche reflektieren damit immer auch die gegebenen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Fragen zur Ausweitung oder Verkürzung der Arbeitszeit bleiben zudem recht abstrakt, wenn diese nicht mit konkreten Angaben zu den damit verbundenen Einkommenssteigerungen bzw. -verlusten verbunden werden.

Tabelle 2-9: Gewünschte und normale Wochenarbeitszeit von erwerbstätigen Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt in Westdeutschland und Ostdeutschland 2021 (Mittelwerte in Stunden und Minuten)

Westdeutschland

Gewünschte Wochenarbeitszeit

	Frauen	Männer
Alleinlebende mit Kindern	30:15	37:56
Nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern	29:19	39:12
Eheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern	25:21	39:51
Insgesamt	26:27	39:44
N (Fallzahlen)	34.792	37.318

Normale Wochenarbeitszeit

	Frauen	Männer
Alleinlebende mit Kindern	29:53	38:14
Nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern	29:51	40:00
Eheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern	25:33	40:35
Insgesamt	26:37	40:28
N (Fallzahlen)	34.792	37.318

Differenz (Gewünschte minus Normale)

	Frauen	Männer
Alleinlebende mit Kindern	+0:22	-0:18
Nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern	-0:32	-0:48
Eheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern	-0:12	-0:44
Insgesamt	-0:10	-0:44
N (Fallzahlen)	34.792	37.318

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ostdeutschland**Gewünschte Wochenarbeitszeit**

	Frauen	Männer
Alleinlebende mit Kindern	33:58	38:13
Nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern	33:56	39:13
Eheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern	33:13	39:37
Insgesamt	33:32	39:28
N (Fallzahlen)	8.874	8.142

Normale Wochenarbeitszeit

	Frauen	Männer
Alleinlebende mit Kindern	33:41	38:22
Nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern	34:19	40:05
Eheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern	33:36	40:19
Insgesamt	33:47	40:11
N (Fallzahlen)	8.874	8.142

Differenz (Gewünschte minus Normale)

	Frauen	Männer
Alleinlebende mit Kindern	+0:17	-0:09
Nichteheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern	-0:23	-0:52
Eheliche Lebensgemeinschaft mit Kindern	-0:23	-0:42
Insgesamt	-0:15	-0:43
N (Fallzahlen)	8.874	8.142

Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d. h. die Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Für die normale Wochenarbeitszeit wurden die Angaben von abhängig Beschäftigten verwendet, wie viele Stunden sie normalerweise in der Woche arbeiten, einschließlich regelmäßiger Mehrstunden und Bereitschaftszeiten, bzw. von Selbstständigen, wie viele Stunden sie normalerweise in der Woche arbeiten. Sofern ein Wunsch nach mehr oder weniger Arbeitsstunden mit entsprechender Verdienstanpassung angegeben wurde, entspricht die gewünschte Wochenarbeitszeit der Angabe der Befragten, wie viele Stunden sie in der Woche insgesamt arbeiten möchten. Ansonsten entspricht die gewünschte Wochenarbeitszeit der normalen Wochenarbeitszeit. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable HR000QQ).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2024); eigene Berechnungen

2.4.2 Armutsgefährdung

2.4.2.1 Offizielle Armutsgefährdungsquoten nach Haushaltstyp

Alleinerziehende und ihre Kinder sind besonders häufig von Armut betroffen. Dies gilt für Einkommensarmut, jedoch auch für andere Formen der Deprivation und sozialen Ausgrenzung (siehe Infobox 3 zur Definition von Armut). Eine Reduktion der Armut ist das erst genannte und damit oberste Ziel der UN-Nachhaltigkeitsstrategie wie auch der Agenda 2030 der Europäischen Kommission (Eurostat 2022b, 2023c). In der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung kommt der Bekämpfung von Armut ebenfalls eine zentrale Bedeutung zu (Bundesregierung 2021). Dabei wird Armut auf Basis der Armutsgefährdungsquote (*at risk of poverty*, AROP) festgemacht sowie anhand von Indikatoren, die den Mangel an lebensnotwendigen Gütern erfassen (Bundesregierung 2021; Statistisches Bundesamt 2023c).³⁶

Laut den offiziellen Werten vom Statistischen Bundesamt und von Eurostat liegt die Einkommensarmut von als alleinerziehend klassifizierten Personen in Deutschland im Jahr 2022 bei 25,2 Prozent (siehe Tabelle 2-10). Damit liegt die Armutsgefährdung bei Alleinerziehenden fast doppelt so hoch wie beim Durchschnitt aller Personen mit „abhängigen Kindern“ in Haushalten, bei denen dieser Anteil 13,6 Prozent beträgt. Umfassendere Indikatoren wie AROPE (*at risk of poverty or social exclusion*), welche auch die soziale Ausgrenzung berücksichtigen, ergeben ebenfalls ein doppelt so hohes Risiko der materiellen Deprivation oder sozialen Ausgrenzung für als alleinerziehend klassifizierte Personen (Tabelle 2-10).

Es sei erneut darauf verwiesen, dass im Unterschied zu in diesem Bericht vorgenommenen Abgrenzungen, in denen nur Eltern, die mit Kindern unter 18 Jahren in die Untersuchung einbezogen wurden, bei den Berechnungen der zentralen Armutsgefährdungsquoten vom Statistischen Bundesamt Eltern mit „abhängigen Kindern“ betrachtet werden. „Abhängige Kinder“ sind definiert als minderjährige Kinder wie auch Kinder im Alter von 18 bis 24 Jahren, die im Haushalt der Zielperson wohnen und die nicht erwerbstätig oder arbeitsuchend sind. Dieser Punkt wird weiter unten noch einmal aufgegriffen, wenn alternative Indikatoren zur Bestimmung der Einkommensarmut dargestellt werden.

Tabelle 2-10: Anteile der von Armutsrisiken betroffenen Personen nach Haushaltstyp und Armutsindikator, nur Personen mit „abhängigen Kindern“ 2022 (Deutschland; in Prozent)

	Alleinlebende Person mit „abhängigen“ Kindern	Person in Haushalt mit „abhängigen“ Kindern
AROP Einkommensarmut (Berechnet auf Basis von 60 Prozent des nationalen Medianwertes)	25,2	13,6
AROPE Materielle Deprivation oder soziale Ausgrenzung (Gefährdung durch Armut oder soziale Ausgrenzung)	46,7	21,6

Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d. h. die erwachsene Person, die mit „abhängigen Kindern“ im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. In den Aufbereitungstabellen der EU-SILC-Daten werden „abhängige Kinder“ definiert als minderjährige Kinder wie auch Kinder im Alter von 18 bis 24 Jahren, die im Haushalt der Zielperson wohnen und die nicht erwerbstätig oder arbeitsuchend sind (Statistisches Bundesamt 2023c). Die Abkürzung AROP steht für „At risk of poverty“ und AROPE für „At risk of poverty or social exclusion“.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024b) basierend auf EU-SILC 2022, siehe auch: Eurostat (2023a, 2023b)

³⁶ Derzeit umfasst die Batterie folgende Bereiche (siehe Statistisches Bundesamt 2023c): „1. Finanzielles Problem, die Miete, Hypotheken oder Rechnungen für Versorgungsleistungen rechtzeitig zu bezahlen. 2. Finanzielles Problem, die Wohnung angemessen heizen zu können. 3. Finanzielles Problem, unerwartete Ausgaben in einer bestimmten Höhe aus eigenen finanziellen Mitteln bestreiten zu können. 4. Finanzielles Problem, jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch oder eine gleichwertige vegetarische Mahlzeit einnehmen zu können. 5. Finanzielles Problem, jährlich eine Woche Urlaub woanders als zu Hause zu verbringen. 6. Fehlen eines Pkw im Haushalt aus finanziellen Gründen. 7. Fehlen einer Waschmaschine im Haushalt aus finanziellen Gründen. 8. Fehlen eines Farbfernsehgeräts im Haushalt aus finanziellen Gründen. 9. Fehlen eines Telefons im Haushalt aus finanziellen Gründen.“

Infobox 3: Messung von Armut

Es besteht Einigkeit darüber, dass Armut ein facettenreiches Phänomen ist, das sich nicht allein auf Basis eines einzelnen Indikators messen lässt und welches zudem durch die gesellschaftlichen Bedingungen geprägt wird (Sen 1983). Von diesem Prinzip wird auch die Sozialberichterstattung der Europäischen Kommission geleitet, die mit den sogenannten Laeken-Indikatoren ein umfangreiches Set von Sozialindikatoren entwickelt hat, das sowohl die soziale wie auch die ökonomische Deprivation erfasst (Atkinson/Marlier/Nolan 2004). Die Armutsgefährdungsquote AROP (*at risk of poverty*) wie auch AROPE (*at risk of poverty or social exclusion*) gehören zu den zentralen Maßzahlen:

- Die Armutsgefährdungsquote (AROP) ist der Anteil der Bevölkerung, die weniger als 60 Prozent des nationalen medianen Nettoäquivalenzeinkommens nach Sozialleistungen zur Verfügung haben.
- AROPE erfasst nicht nur die Einkommensarmut, sondern auch die materielle und soziale Deprivation. Haushalte sind von Armut oder sozialer Ausgrenzung betroffen, wenn mindestens eines der frei folgenden Merkmale erfüllt ist:
 - Vorliegen von Einkommensarmut (AROP)
 - Vorliegen von erheblicher materieller oder sozialer Deprivation (*severe material or social deprivation*, SMSD). Dieser Indikator basiert auf einer Fragenbatterie von verschiedenen Items, in der u. a. erfasst wird, ob Haushalte in der Lage sind, ausgetragene Kleidung zu ersetzen, sich mindestens einmal im Monat mit Freunden zu treffen, die Wohnung adäquat warm zu halten etc.
 - Niedrige Erwerbsbeteiligung, gemessen am Erwerbsumfang der erwerbsfähigen Personen im Haushalt. Liegt dieser Wert unter 20 Prozent, wird davon ausgegangen, dass es sich um einen Haushalt mit sehr geringer Erwerbsbeteiligung handelt.

Deutschland ist hinsichtlich des erhöhten Armutsrisikos von Alleinerziehenden keine Ausnahme. In fast allen europäischen Ländern liegt das Armutsrisiko von Alleinerziehenden deutlich über jenen von Paarhaushalten (Nieuwenhuis 2022; Zigel/Hübgen/Nieuwenhuis 2021; Hübgen 2020; Nieuwenhuis/Maldonado 2018; Brady/Finnigan/Hübgen 2017; Maldonado/Nieuwenhuis 2015). Um die Länderunterschiede in der ökonomischen Situation von Alleinerziehenden zu erklären, wird auf verschiedene Aspekte verwiesen. Demnach profitieren Alleinerziehende besonders von familienpolitischen Maßnahmen wie flexiblen Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen oder Elternzeitregelungen. Demnach müsste in Ländern mit einem sozialpolitischen Regelwerk, das die Vereinbarkeit von Kind und Familie unterstützt, auch die Armutsgefährdung von Alleinerziehenden niedriger ausfallen (Hübgen 2020; Maldonado/Nieuwenhuis 2015; Zigel/van Lancker 2022). Variationen in der Betroffenheit von Armut lassen sich zudem durch Kürzungen in Leistungen wie Arbeitslosen- oder Sozialhilfe erklären, welche Alleinerziehende zumeist überdurchschnittlich stark treffen (Alm/Nelson/Nieuwenhuis 2020). In der demografischen Literatur wird vielfach darauf verwiesen, dass sich die sozioökonomischen Determinanten von Scheidung und Trennung in einigen Ländern über die Zeit verschoben haben und damit alleinerziehende Elternschaft zunehmend sozial selektiver geworden ist (Brons/Härkönen 2018). Vor diesem Hintergrund würde man erwarten, dass sich ein Anstieg der Armutsgefährdung auch durch die veränderte soziodemografische Komposition der Vergleichsgruppen erklären lässt, z. B., indem der Anteil der geringer Qualifizierten unter den Alleinerziehenden besonders stark steigt. Die empirische Befundlage ist jedoch widersprüchlich (Bernardi/Boertien 2017; Härkönen 2018). Zwar ist die Scheidungs- und Trennungsintensität vor allem unter den weniger qualifizierten Paaren mit Kindern gestiegen, während sie sich unter den hoch qualifizierten Paaren mit Kindern kaum verändert hat (Kalmijn/Leopold 2021). Dennoch erklären zumindest in Deutschland diese Bildungsunterschiede nur im geringen Maße Veränderungen in den Armutslagen und Transferabhängigkeiten von Alleinerziehenden über die Zeit (Geisler/Kreyenfeld 2019).

2.4.2.2 Fallstricke bei der Messung monetärer Armutsrisiken**2.4.2.2.1 Gravierende Unterschiede in den Armutsgefährdungsquoten zwischen unterschiedlichen Quellen des Statistischen Bundesamtes**

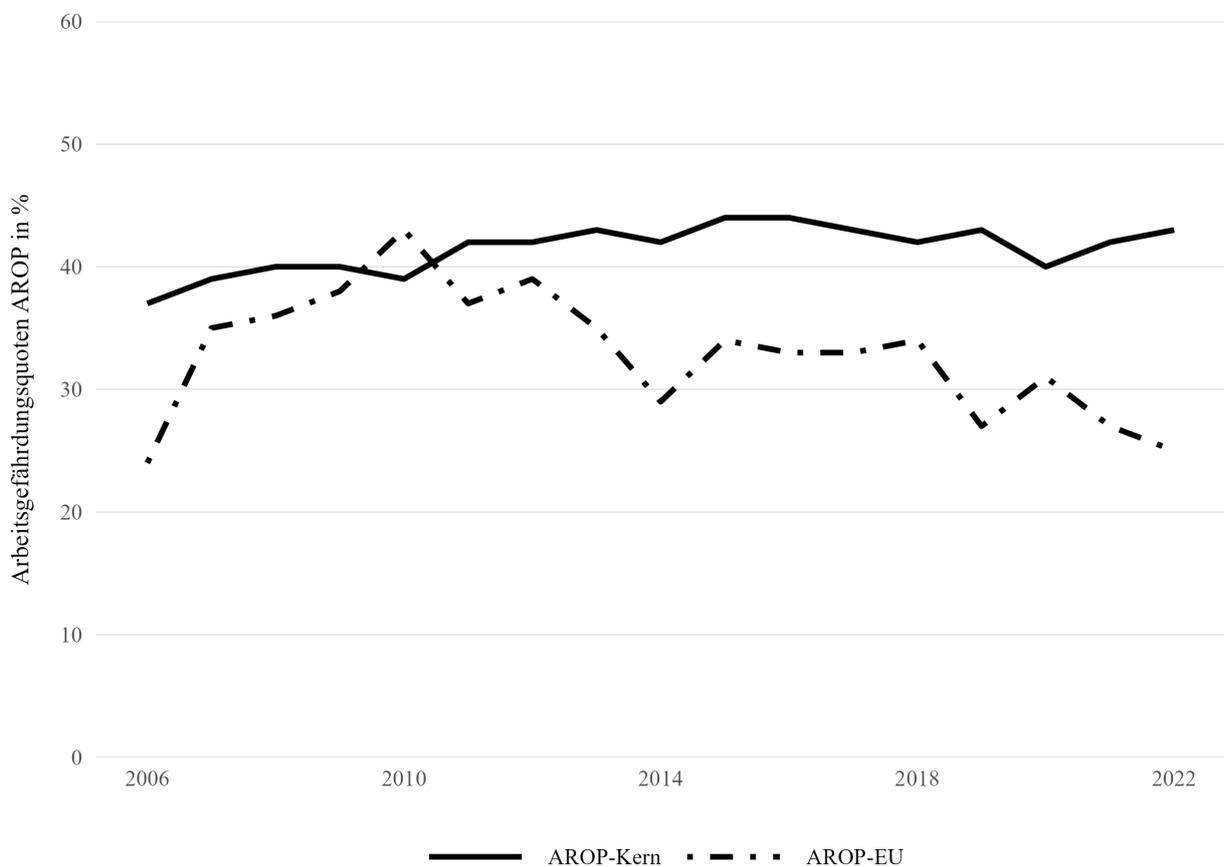
Die offizielle AROP-Quote liegt, wie bereits in Tabelle 2-10 dargestellt, laut den offiziellen Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2022 bei 25,2 Prozent. Die Erstergebnisse für das Jahr 2023 zeigen einen leichten Rückgang auf 23,7 Prozent (Statistisches Bundesamt 2024d). Berechnet wird die AROP-Quote auf Basis der EU-SILC-Daten, welche eine über alle EU-Länder hinweg harmonisierte jährliche Befragung ist. Für Deutschland wird EU-SILC seit dem Jahr 2020 als Unterstichprobe des Mikrozensus erhoben. Als Grundlage für die Berechnung von Armutsrisiken wird das detailliert erhobene und summierte Nettohaushaltseinkommen im

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Jahr vor der Befragung zugrunde gelegt. Für die weitere Lesbarkeit wird im Folgenden überall dort von **AROP^{EU}** gesprochen, wo auf diesen Indikator Bezug genommen wird.

Im Rahmen der Sozialberichterstattung geben die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder eine weitere Armutsberechnung heraus (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2024a). Diese wird ebenfalls auf Basis des Mikrozensus berechnet, jedoch nicht auf Basis der oben genannten Unterstichprobe, die nur einen Teil der Befragten vorgelegt bekommen, sondern auf Basis der gesamten Mikrozensus-Stichprobe. Im Unterschied zu **AROP^{EU}** wird nicht das Nettohaushaltseinkommen aus dem Vorjahr zugrunde gelegt, sondern das Nettohaushaltseinkommen zum Befragungszeitpunkt, das jedoch nur klassifiziert erhoben wird. Es wird im Folgenden das Kürzel **AROP^{Kern}** überall dort verwendet, wo auf diesen Indikator Bezug genommen wird. Laut Angaben des Amtes handelt es sich bei **AROP^{Kern}** um eine alternative Berechnung, während **AROP^{EU}** die „amtliche Hauptquelle“ (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2024b) darstellt.

Abbildung 2-16: Armutsgefährdungsquoten (AROP) von Alleinlebenden mit Kindern im Spiegel alternativer amtlicher Messungen 2006 bis 2022 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d. h. die erwachsene Person, die mit „abhängigen Kindern“ (**AROP^{EU}**) oder minderjährigen Kindern (**AROP^{Kern}**) im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Seit dem Jahr 2020 ist EU-SILC eine Unterstichprobe des Mikrozensus. Aus diesem Grund ergibt sich ein gewisser Bruch in der Zeitreihe für **AROP^{EU}** im Jahr 2020. Die Abkürzung AROP steht für „At risk of poverty“.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024d); Eurostat (2023a) basierend auf EU-SILC 2006 bis 2022; Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024a) basierend auf Mikrozensus 2006 bis 2022; eigene Darstellung

Wie aus Abbildung 2-16 ersichtlich wird, weichen AROP^{EU} und AROP^{Kern} für Alleinerziehende erheblich voneinander ab. Für das Jahr 2022 liegt AROP^{Kern} bei 43,2 Prozent, während AROP^{EU} bei 25,2 Prozent liegt. Damit ergibt sich ein Unterschied in der Armutsgefährdung von knapp 20 Prozentpunkten für das Jahr 2022. Zudem scheint der Trend sich zu unterscheiden. Während nach der amtlichen Hauptquelle die Armutsgefährdung von Alleinerziehenden seit dem Jahr 2020 eher zurückgeht, steigt sie etwas, wenn man sich auf die alternative Messung über AROP^{Kern} bezieht.

Obwohl es sich bei AROP^{EU} um den zentralen amtlichen und international abgestimmten Indikator handelt, wird vielfach bei der Darstellung der Armutsgefährdung in Deutschland zumeist nicht AROP^{EU}, sondern AROP^{Kern} und damit die höheren Werte, die im Rahmen der Sozialberichterstattung zur Verfügung gestellt werden, verwendet (siehe beispielsweise Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. 2024). Welcher Indikator ist nun aber der „richtige“, um die Betroffenheit von Armut von Alleinlebenden mit Kindern zu bestimmen? Leider kann hier keine eindeutige Antwort gegeben werden, sondern nur auf die Faktoren hingewiesen werden, die den einen oder anderen Indikator beeinflussen bzw. verzerren:

- Wie oben schon erwähnt wird eine unterschiedliche **Abgrenzung des Alters der Kinder** verwendet. Während AROP^{EU} im Einklang mit den Eurostat-Vorgaben Eltern mit „abhängigen Kindern“ verwendet und damit auch Eltern mit erwachsenen Kindern berücksichtigt, sind es bei AROP^{Kern} nur Eltern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt. Da die Armutsgefährdung von Personen mit älteren Kindern niedriger ist als von Eltern mit nur minderjährigen Kindern, erklärt es zum Teil, warum AROP^{EU} höher liegt als AROP^{Kern}. Dieser Aspekt hat jedoch nur geringe Einflüsse auf die Unterschiede zwischen den beiden Indikatoren.³⁷
- Relevanter sind die **unterschiedlichen Einkommenskonzepte**. AROP^{EU} verwendet das im Vorjahr erzielte Einkommen, wobei unterschiedliche Haushaltseinkommensquellen berücksichtigt werden. AROP^{Kern} fußt auf Angaben zum Nettohaushaltseinkommen in der Berichtswoche, das klassifiziert (also in Kategorien) erhoben wird. Vermutlich kann man davon ausgehen, dass AROP^{EU} das genauere Maß ist. Vor allem sind mit der klassifizierten Erfassung des Einkommens Unschärfen verbunden.
- Ein Aspekt, der für AROP^{Kern} spricht, ist, dass die Daten nicht auf einer Unterstichprobe basieren, wie dies bei AROP^{EU} der Fall ist. Für Untergruppen, wie Alleinlebende mit Kindern, mögen sich auf Grund **kleiner Fallzahlen** in der Unterstichprobe ungenaue Schätzwerte ergeben.
- Ein gravierender Aspekt, der ebenfalls gegen die Verlässlichkeit von AROP^{EU} zur Bestimmung der Armutsgefährdung von alleinlebenden Personen mit Kindern spricht, ist, dass der Haushaltstyp und das Einkommen zu **unterschiedlichen Zeitpunkten** gemessen werden. Das Einkommen bezieht sich auf das Vorjahr, die Lebensform aber auf das Befragungsjahr. Personen, deren Familienform sich über die Zeit verändert hat, werden damit falsch klassifiziert. Beispielsweise wird eine Person, die sich gerade vom Partner getrennt hat, als alleinerziehend klassifiziert, während das Einkommen noch aus dem Vorjahr, als die Partnerschaft bestand, verwendet wird. Dies würde dazu führen, dass AROP^{EU} die Armutsgefährdung von Alleinerziehenden systematisch unterschätzt. Würde dies zutreffen, sollten die Abweichungen von AROP^{Kern} und AROP^{EU} besonders bei Alleinerziehenden ausgeprägt sein. Vergleiche zu den Unterschieden von AROP^{Kern} und AROP^{EU} nach Familienform unterstützen diese Sichtweise (siehe Abbildung A-2 im Anhang). Allerdings sind weitere Untersuchungen, die systematisch die beiden Messwerte vergleichen, nötig, um hier eine abschließende Antwort zu erhalten.

Im Rahmen dieses Berichts kann keine abschließende Antwort auf die Frage gegeben werden, welcher der beiden Indikatoren (AROP^{Kern} oder AROP^{EU}) den Vorzug erhalten sollte. Auch wenn AROP^{EU} als amtliche Hauptquelle gehandelt wird, ergeben sich offene Fragen, ob dieser Indikator auch für Analysen nach Familienformen belastbare Ergebnisse liefern kann oder hier AROP^{Kern}, trotz der Defizite, die sich aus dem klassifizierten Einkommen ergeben, vorzuziehen wäre, da die Maßzahl auf einer größeren Stichprobe beruht und zudem Einkommen und Familienform zum gleichen Zeitpunkt gemessen werden. *In jedem Fall empfiehlt die Sachverständigenkommission, dass das Statistische Bundesamt die Unterschiede in den amtlichen AROP-Messungen offensiv und transparent kommuniziert. Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unterschiedliche Ansätze zur Bestimmung von Armut verwendet werden. Jedoch sollten größere Anstrengungen unternommen werden, die Unterschiede zu verstehen*

³⁷ Beispielsweise wurde für das Jahr 2020 AROP^{EU} im Rahmen einer Ferndatenverarbeitung neu berechnet. Dabei wurden die abhängigen Kinder über 18 Jahren ausgeschlossen. Die Unterschiede zwischen den Quoten waren 28 Prozent (mit abhängigen Kindern über 18 Jahren) im Vergleich zu 29 Prozent (mit abhängigen Kindern über 18 Jahren). Allerdings muss berücksichtigt werden, dass für die Analysen kein angepasster Gewichtungsfaktor verwendet werden konnte, sodass die Berechnungen nicht exakt den amtlichen Daten für 2020 entsprechen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

und diese öffentlich zu kommunizieren. Wie schon eingangs erwähnt, wäre zudem anzuregen, einheitliche Altersabgrenzungen der Kinder bei der Definition von Familienformen zugrunde zu legen. Konzepte in der Familien- und Haushaltsstatistik sollten mit jenen Statistiken zu Einkommen, Konsum und Lebensbedingungen harmonisiert werden. Idealerweise sollten dabei Begrifflichkeiten und Konzepte im Einklang mit den Eurostat-Vorgaben stehen.

2.4.2.2 Armutsgefährdungsquote und Berechnung des Nettoäquivalenzeinkommens

Neben den Unterschieden in der Bestimmung von Armut aufgrund unterschiedlicher Datenquellen ergeben sich noch zahlreiche weitere Fallstricke bei der Bestimmung von Armut generell und der Armut von Familien und Kindern im Besonderen (Cremer 2024). Die Armutsgefährdungsquote beruht auf verschiedensten Annahmen und Festsetzungen. Dazu gehört die Verwendung des Medians (anstelle beispielsweise des arithmetischen Mittels) und der 60-Prozent-Schwelle (anstelle beispielsweise der 40-Prozent-Schwelle). Zudem basiert die Armutsgefährdungsquote auf dem Nettoäquivalenzeinkommen, welches, durch die Verwendung eines Gewichtungsfaktors, Haushalte unterschiedlicher Größe vergleichbar macht. Verwendet wird in der Regel die sogenannte „neue (oder: modifizierte) OECD-Skala“ die bereits von Hagenaars/Vos/Zaidi 1994) vorgestellt wurde, also bestenfalls gegenüber der noch älteren OECD-Skala (von 1982) als neu bezeichnet werden kann. Auch die empirische Überprüfung der Äquivalenzskalen bzw. Verteilungsschlüssel liegt bereits einige Jahre zurück und ist zudem in der praktischen Umsetzung bisher folgenlos geblieben (Dudel/Garbuszus/Schmied 2021). Die Frage der adäquaten Gewichtung von Einkommen nach Haushaltsgröße ist ein generelles Problem, verschärft sich jedoch, wenn der Vergleich des Einkommens nach Familienformen im Mittelpunkt der Betrachtung steht.

Tabelle 2-11 stellt diesen Sachverhalt für das Jahr 2021 auf Basis der Daten des Mikrozensus dar.³⁸ Die Tabelle zeigt, dass Alleinlebende mit Kindern ein halb so hohes Nettoeinkommen zur Verfügung haben wie Paarhaushalte. Gleichzeitig leben weniger Personen in einem Haushalt von Alleinlebenden mit Kindern als in einem Paarhaushalt mit Kindern. Die modifizierte OECD-Skala berücksichtigt diesen Sachverhalt mit einem Gewichtungsfaktor, der der ersten Person im Haushalt einen Wert von 1, jeder weiteren Person im Alter von 14 Jahren und älter einen Wert von 0,5 und Kindern unter 14 Jahren einen Wert von 0,3 zuweist. Sie geht also, per Festlegung, von geringeren Bedarfen pro Person bei steigender Personenzahl sowie bei Kindern aus, die man auch hinterfragen könnte. Bei Verwendung dieser Skala liegt das Nettoeinkommen von Alleinlebenden mit Kindern um 32 Prozent unter jenem von Paarhaushalten. Ein alternatives Verfahren zur Gewichtung ist die sogenannte Quadratwurzelmethode, die vor allem durch die schlichte Berechnungsweise (Verwendung der Quadratwurzel der Haushaltsgröße als Gewichtungsfaktor) besticht (Ott 2018). Bei Verwendung dieser Methode liegt das Haushaltseinkommen von Alleinlebenden mit Kindern mit 42 Prozent noch deutlicher unter jenem von Paarfamilien. Allerdings liegen auch der Quadratwurzelkala-Methode sehr vereinfachte Annahmen zugrunde. Beispielsweise wird für einen Paarhaushalt ohne Kinder die gleiche Äquivalenzgewichtung verwendet wie für Alleinlebende mit einem Kind. Hier wäre eine noch umfassendere Analyse zu empfehlen, die u. a. die Erkenntnisse der Studie von Dudel u. a. (2014) berücksichtigt, in der auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe eine Äquivalenzskala hergeleitet wird, die nach Haushaltstypen unterscheidet.

Tabelle 2-11: Nettohaushaltseinkommen, Haushaltsgröße in Personen, Nettoäquivalenzeinkommen und Armutsgefährdungsquoten nach Familienform mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2021 (Deutschland; Einkommensmediane; Armutsgefährdungsquote in Prozent)

	Alleinlebende mit Kindern	Paarhaushalte mit Kindern
Nettohaushaltseinkommen	1.875 €	3.750 €
Haushaltsgröße (in Personen)	2,59	3,87
N (Fallzahlen)	10.678	48.152

³⁸ Das Nettohaushaltseinkommen wurde im SUF-Mikrozensus 2021 klassifiziert ermittelt, d. h., die Befragten mussten das Einkommen ihres Haushalts vorgegebenen Wertebereichen zuordnen. Für die Berechnungen in diesem Bericht wurde der Vorgehensweise von GESIS (o.J.) gefolgt und der niedrigste Wertebereich (unter 250 Euro) mit 0,75, der höchste Wertebereich (über 25.000 Euro) mit 1,5 und die übrigen Wertebereiche mit 0,5 multipliziert.

Nettoäquivalenzeinkommen nach modifizierter OECD-Skala

	Alleinlebende mit Kindern	Paarhaushalte mit Kindern
Haushaltseinkommen	1.250 €	1.848 €
Gewichtungsfaktor	1,59	2,16
Armutsgefährdungsquote (60% Median)	43	17
N (Fallzahlen)	10.678	48.152

Nettoäquivalenzeinkommen nach Quadratwurzelmethode

	Alleinlebende mit Kindern	Paarhaushalte mit Kindern
Haushaltseinkommen	1.227 €	2.124 €
Gewichtungsfaktor	1,59	1,95
Armutsgefährdungsquote (60% Median)	40	13
N (Fallzahlen)	10.678	48.152

Anmerkung: Berechnungen auf Basis von Mikrozensus-Kern und damit Verwendung des klassifizierten Nettohaushaltseinkommens. Modifizierte OECD-Skala: 1: für erste erwachsene Person im Haushalt, 0,5: alle Personen im Alter von 14 Jahren und älter; 0,3: Personen unter 14 Jahren. Quadratwurzel: Nettohaushaltseinkommen dividiert durch die Quadratwurzel der Haushaltsgröße. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable HR000QQ).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2024); eigene Berechnungen

Eine möglichst gute empirische Herleitung der Äquivalenzgewichtung ist, auch wenn die Schätzverfahren notwendigerweise kompliziert sind, keine rein akademische Übung, da von der Wahl der Gewichtung nicht nur die absolute Höhe der Armutsgefährdungsquote (und aller übrigen Verteilungsmaße), sondern auch die relative Armutsbetroffenheit verschiedener Gruppen abhängt. Selbst wenn die gesamte Armutsgefährdungsquote nicht allzu stark auf die Wahl der Äquivalenzskala reagiert, weil sich die Veränderungen über die Haushaltstypen in etwa die Waage halten, können verschiedene Skalen für die einzelnen Haushaltstypen oder Altersgruppen zu deutlich verschiedenen Ergebnissen kommen, wie beispielsweise Kleimann, Späth und Laub (2020) aufzeigen. Genauso wie die Berechnung des Existenzminimums (siehe Kapitel 3) ist die Berechnung der Armutsschwelle und der Armutsquote immer auch eine politische Festsetzung (Hauser 2023). Die Gegenüberstellung von zwei verschiedenen Berechnungsmethoden (modifizierte OECD-Skala und Quadratwurzel-Methode) verdeutlicht bereits, wie sensibel vor allem die Armutsgefährdungsquote nach Familienform auf unterschiedliche Festlegungen reagiert. Letztendlich wird bei der Berechnung von Einkommensarmut der Konvention gefolgt, die einer aktuellen empirischen Fundierung entbehrt und die nicht hinreichend die spezifischen Lebenslagen von unterschiedlichen Familienformen reflektiert. Die Expertise von Kleimann, Späth und Laub (2020) als Teil des Sechsten Armuts- und Reichtumsberichts hat auf die problematischen Annahmen, die hinter der standardmäßig verwendeten Äquivalenzgewichtung stecken, hingewiesen. *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, in der Armutsberichterstattung, insbesondere bei offiziellen Publikationen wie dem alle vier Jahre erscheinenden Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, nicht nur punktuell, sondern routinemäßig zu untersuchen, wie empfindlich die Ergebnisse auf die Wahl der Äquivalenzskala reagieren. Grundsätzlich unterstreicht die Gegenüberstellung der unterschiedlichen Berechnungen, dass größere Anstrengungen unternommen werden sollten, die Bedarfe von unterschiedlichen Familienformen zu ermitteln (siehe Kapitel 3).*

2.4.2.3 Armutsgefährdung nach Familienform und soziodemografischen Merkmalen

Die Armutsgefährdung variiert stark nach soziodemografischen Merkmalen, vor allem nach Bildung (BMAS 2023). Dies gilt verstärkt auch für die Untergruppe der Alleinlebenden mit Kindern. Um die Variationen in der Armutsgefährdung von Alleinlebenden und Paarfamilien mit Kindern darzustellen, werden im Folgenden die Daten des Mikrozensus aus dem Jahr 2021 verwendet. Analog zur Sozialberichterstattung wird dabei der Mikrozensus-Kerndatensatz genutzt, um die Armutsgefährdungsquoten zu bestimmen, der das Haushaltseinkommen nur

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

klassifiziert erfasst (AROP^{Kern}). Der Grund, warum hier dieser Indikator und nicht AROP^{EU} verwendet wird, ist, dass AROP^{EU} nur für eine Unterpopulation des Mikrozensus erhoben wird. Für Analysen nach Subgruppen, die im Folgenden durchgeführt werden, ist die entsprechende Unterstichprobe zu klein. Wie oben ausführlich erläutert liegen damit die Schätzwerte im vorliegenden Bericht deutlich über den amtlichen „Hauptwerten“.

Tabelle 2-12 bestätigt, dass die Armutsgefährdungsquote deutlich nach Bildungsabschluss, Geschlecht und Alter des jüngsten Kindes variiert. Besonders stark von Armut betroffen sind die Konstellationen „niedrige Bildung, alleinlebend mit Kind und Frau“. Die Risiken verschärfen sich dementsprechend noch einmal, wenn es sich um junge alleinlebende Frauen mit Kindern handelt, die nicht erwerbstätig oder in Ausbildung sind (siehe Kapitel 5). Wie aus Tabelle 2-12 zudem ersichtlich wird, sind männliche Alleinlebende mit Kindern einem geringeren Armutsgefährdungsrisiko ausgesetzt als weibliche. Zu einem gewissen Teil erklären sich diese Geschlechterunterschiede damit, dass die Kinder, mit denen alleinlebende Männer im Haushalt zusammenleben, schon älter sind als jene von alleinlebenden Frauen (Geisler/Kreyenfeld 2019). Zudem unterscheiden sich die Wege in alleinerziehende Elternschaft bei Frauen und Männern. Während Scheidung und Trennung die typischen Wege bei Männern in die alleinerziehende Elternschaft darstellen, kommt bei Frauen auch die außerpartnerschaftliche Geburt dazu. Der Tod des anderen Elternteils ist zudem bei Männern anteilmäßig häufiger als bei Frauen ein Weg in die alleinerziehende Elternschaft. Schließlich ist nicht auszuschließen, dass ein relevanter Teil der alleinlebenden Personen mit Kindern tatsächlich getrennt erzieht und dieser Anteil in den letzten Jahren zugenommen hat. Der Anteil dürfte bei Männern höher sein als bei Frauen.

Differenziert man nach dem Alter des jüngsten Kindes zeigt sich für Alleinlebende mit Kindern ein starker Zusammenhang mit der Armutsgefährdung, jedoch kaum für Paarbeziehungen. Besonders stark gefährdet sind alleinlebende Frauen mit Kindern im Alter von 0 bis 2 Jahren. Das erhöhte Armutsrisiko mag mit der besonderen Belastungssituation von Alleinlebenden mit sehr kleinen Kindern zusammenhängen, aber auch mit der besonderen „Selektivität“ dieser Gruppe. Wie oben beschrieben sind es vor allem Personen mit niedrigem Bildungsabschluss sowie jene, die früh (vor Alter 25 Jahre) Eltern geworden sind, die sich in der Gruppe wiederfinden (siehe Kapitel 2.1).

Tabelle 2-12: Armutsgefährdete Personen (AROP^{Kern}-Quote) nach soziodemografischen Merkmalen und Familienform 2021 (Deutschland; in Prozent)

Alleinlebende mit Kindern

Frauen

Region

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Westdeutschland	45	6.936
Ostdeutschland	45	2.199

Staatsangehörigkeit

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Deutsche	40	7.731
Andere	66	1.404

Bildung

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Kein Abschluss	72	2.395
Berufsabschluss	40	5.121
Hochschulabschluss	19	1.601

Alter jüngstes Kind im Haushalt

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
0 bis 2 Jahre	60	1.170
3 bis 6 Jahre	49	2.024
7 bis 11 Jahre	41	2.598
12 bis 18 Jahre	41	3.343

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Insgesamt	45	9.135

Männer**Region**

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Westdeutschland	26	1.159
Ostdeutschland	34	384

Staatsangehörigkeit

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Deutsche	23	1.334
Andere	49	209

Bildung

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Kein Abschluss	50	358
Berufsabschluss	24	856
Hochschulabschluss	11	324

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Alter jüngstes Kind im Haushalt

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
0 bis 2 Jahre	31	110
3 bis 6 Jahre	27	268
7 bis 11 Jahre	28	443
12 bis 18 Jahre	27	722

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Insgesamt	28	1.543

Gesamt**Geschlecht**

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Frau	45	9.135
Mann	28	1.543

Region

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Westdeutschland	42	8.095
Ostdeutschland	44	2.583

Staatsangehörigkeit

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Deutsche	38	9.065
Andere	64	1.613

Bildung

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Kein Abschluss	69	2.753
Berufsabschluss	37	5.977
Hochschulabschluss	17	1.925

Alter jüngstes Kind im Haushalt

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
0 bis 2 Jahre	58	1.280
3 bis 6 Jahre	46	2.292
7 bis 11 Jahre	39	3.041
12 bis 18 Jahre	38	4.065

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Insgesamt	43	10.678

Personen in Paarhaushalten mit Kindern**Geschlecht**

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Frau	17	48.163
Mann	17	47.988

Region

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Westdeutschland	18	79.381
Ostdeutschland	14	16.770

Staatsangehörigkeit

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Deutsche	11	79.823
Andere	41	16.328

Bildung

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Kein Abschluss	45	18.338
Berufsabschluss	12	50.476
Hochschulabschluss	6	27.182

Alter jüngstes Kind im Haushalt

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
0 bis 2 Jahre	20	27.230
3 bis 6 Jahre	17	22.719
7 bis 11 Jahre	17	21.756
12 bis 18 Jahre	15	24.446

	AROP ^{Kern} (%)	N (Fallzahlen)
Insgesamt	17	96.151

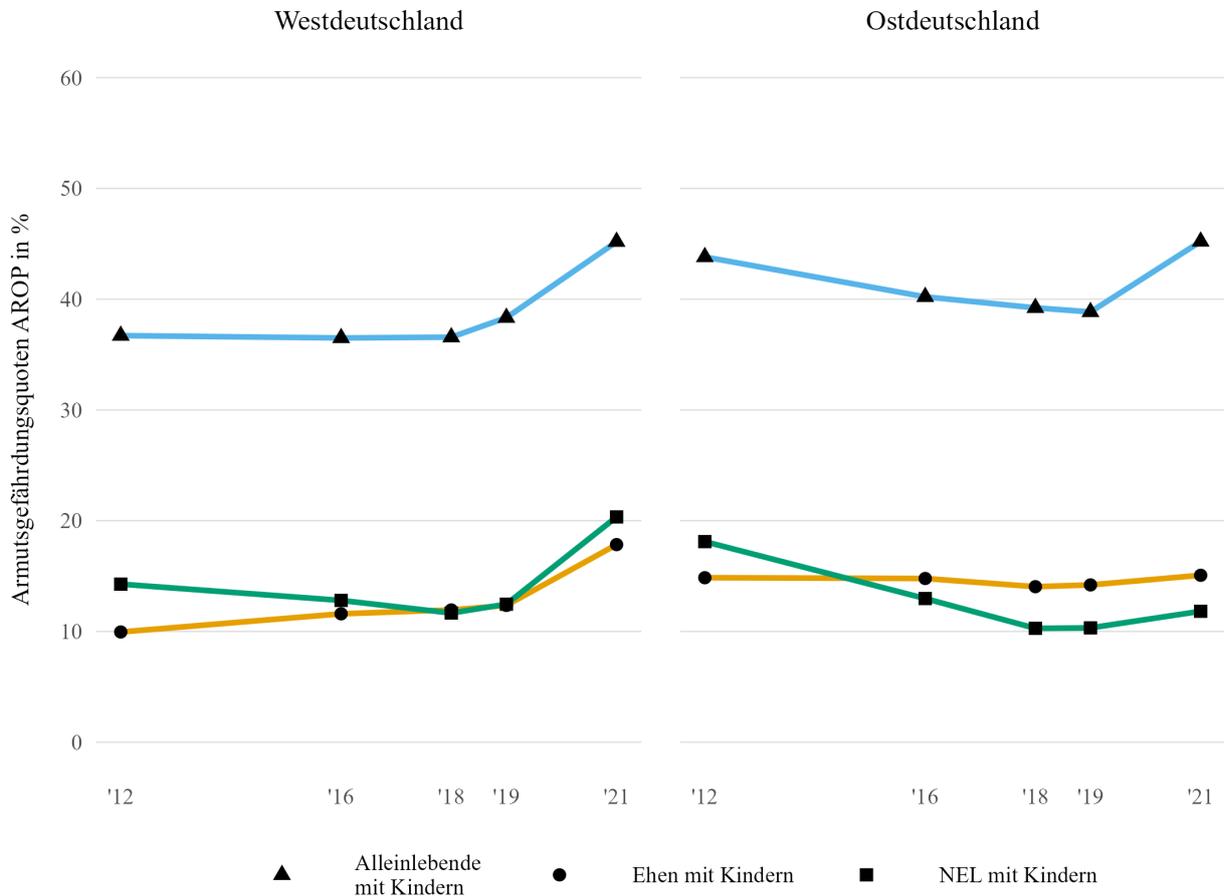
Anmerkung: Die Armutsmessung erfolgt auf der Familienebene. Die Analyseebene ist dennoch die Individualebene, d. h. es ist die erwachsene Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt. Armutsgefährdungsquote: Grenze: 60 Prozent des Bundesmedians vom Nettoäquivalenzeinkommen auf Basis der modifizierten OECD-Skala. Die Abkürzung AROP steht für „At risk of poverty“. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable HR000QQ).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2024); eigene Berechnungen

Da besonders alleinlebende Frauen mit Kindern im Haushalt einem erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind, stellt Abbildung 2-17 die Entwicklung der Armutsbetroffenheit für Frauen mit Kindern im Haushalt nach Familienform, Zeit und Region dar. Demnach verharrte die Armutsgefährdungsquote von alleinlebenden Frauen mit Kindern in Westdeutschland bis zum Jahr 2019 auf einem konstant hohen Niveau und ist seitdem deutlich angestiegen. In Ostdeutschland war die Armutsgefährdungsquote zwischen den Jahren 2012 und 2019 leicht rückläufig, danach zeigt sich ein ähnlicher Zuwachs wie in Westdeutschland.

Abbildung 2-17 verweist auf eine beachtliche Entwicklung bei Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Kindern. Während im Jahr 2012 diese noch häufiger als eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern armutsgefährdet waren, gab es in Westdeutschland bis zum Jahr 2019 keine Unterschiede mehr zwischen ehelichen und nichtehelichen Lebensformen. Im Jahr 2021 ist es dagegen wieder zu ähnlichen Unterschieden zwischen den beiden Familienformen gekommen wie im Jahr 2012, allerdings auf einem höheren Gefährdungsniveau. In Ostdeutschland sind nichteheliche Lebensgemeinschaften mittlerweile besonders selten armutsgefährdet. Diese Entwicklung ist gerade im internationalen Kontext sehr beachtlich, da nichteheliche Elternschaft oft mit Prekarität und Benachteiligung in Verbindung gebracht wird (McLanahan 2004; Perelli-Harris u. a. 2010).

Abbildung 2-17: Armutsgefährdungsquoten (AROP^{Kern}) von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Familienform in Westdeutschland und Ostdeutschland 2012 bis 2021 (in Prozent)



Anmerkung: Armutsmessung erfolgt auf der Haushaltsebene. Die Analyseebene ist dennoch die Individualebene, d. h. es ist die erwachsene Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt. Armutsgefährdungsquote: Grenze: 60 Prozent des Bundesmedians vom Nettoäquivalenzeinkommen auf Basis der modifizierten OECD-Skala. Die Abkürzung AROP steht für „At risk of poverty“. Fallzahlen auf Jahresbasis: Westdeutschland: 34.740 bis 46.693, Ostdeutschland: 8.067 bis 10.605. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable HR000QQ) für das Jahr 2021 und mit dem Hochrechnungsfaktor regionale Anpassungsschicht: Haushalts-, Familienfaktor für die Jahre 2012 bis 2019 (Variable EF951).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2012, 2016, 2018, 2019, 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2018e, 2020, 2022a, 2022b, 2024); eigene Berechnungen

2.4.3 Transferbezug und Unterhaltszahlungen

2.4.3.1 Transferbezug von Alleinlebenden mit Kindern im Zeitverlauf

Bisherige Studien haben darauf verwiesen, dass Transferbezug mit niedriger Bildung, hoher Kinderzahl und Migrationshintergrund korreliert (Hohmeyer/Lietzmann 2020). Für Alleinlebende mit Kindern ergeben sich ähnliche Zusammenhänge, sie sind jedoch generell viel häufiger auf Transferzahlungen angewiesen als andere Gruppen (Achatz u. a. 2013; Hamann/Wydra-Somaggo 2023; Lenze 2014, 2021; Zabel 2016). In diesem Unterabschnitt wird ein Überblick über Transferbezug im Zeitvergleich gegeben. Vorab sei angemerkt, dass Bürgergeld-Bezug kein Armuts-Indikator im engeren Sinne ist, da es sich bei dieser Leistung um eine Hilfe handelt, „die der Sozialstaat zu seiner Linderung oder Überwindung bereitstellt“ (Cremer 2024, S. 27). Dies bedeutet auch, dass Änderungen in den sozialrechtlichen Regelungen die Höhe dieses Indikators beeinflussen. Beispielsweise ändert sich der Anteil der Transferbezieher:innen, wenn die Bezugsbedingungen ausgeweitet oder eingeschränkt werden. Zu erwähnen ist zudem (ausführlich dazu, siehe Kapitel 3), dass es auf Grund der Komplexität des Systems zahlreiche

von Armut betroffene Familien geben mag, die keinen oder nicht ihren vollen Anspruch an Sozialleistungen geltend machen (Boll/Meysen 2024).

Abbildung 2-18 gibt die Entwicklung über die Zeit nach Familienform bis zum Jahr 2019 wieder, wobei in dieser Darstellung Transferzahlungen wie ALG II (Bürgergeld), Wohngeld, Hilfe in besonderen Lebenslagen und Kinderzuschlag als Sozialleistungen definiert werden.³⁹ Darüber hinaus wurde die Versicherungsleistung Arbeitslosengeld (ALG I) mitaufgenommen. Die Abbildung zeigt, dass Transferabhängigkeit unter den alleinlebenden Frauen mit Kindern in Westdeutschland bis zum Jahr 2019 leicht rückläufig ist. Analog zur Entwicklung der Armutsgefährdungsquote ist der Rückgang in Ostdeutschland seit dem Jahr 2008 ausgeprägter. Weitere Analysen zeigen, dass die Trends stabil sind, wenn man die Veränderungen der soziodemografischen Merkmale berücksichtigt (Abbildung A-3 und Abbildung A-4 für Analysen ohne ALG I im Anhang). Die Abbildung zeigt zudem, dass auch unter den nichtehelichen Lebensgemeinschaften (NEL) in Ostdeutschland die Transferabhängigkeit deutlich zurückgegangen ist. Transferzahlungen wie ALG II/Bürgergeld sind bedarfsabhängig, wobei das Einkommen von nichtehelichen (und ehelichen) Lebenspartnern und -partnerinnen bei der Berechnung des Bedarfs berücksichtigt wird. Es ist nicht auszuschließen, dass von diesen Transferzahlungen ein Anreiz ausgeht, nicht mit einem Partner bzw. einer Partnerin zusammenzuziehen bzw. dies nur jene Personen tun, die nicht auf Leistungen angewiesen sind. Andersherum bedeutet dies auch, dass sich mit Trennung und Scheidung häufig erst ein Anspruch auf Transferbezug ergibt. Die weitergehenden Analysen differenzieren zudem nach dem Familienstand der Alleinlebenden mit Kindern (Abbildung A-3 im Anhang). Prinzipiell würde man erwarten, dass seit der Unterhaltsrechtsreform aus dem Jahr 2008 vor allem die Transferabhängigkeit von geschiedenen Alleinlebenden mit Kindern angestiegen ist. Dafür finden sich aber keine Anhaltspunkte in den Ergebnissen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

³⁹ In Abbildung 2-18, Tabelle 2-13 sowie in Abbildung A-3 und Abbildung A-4 im Anhang werden keine Zahlen für 2021 ausgewiesen, da der Transferbezug im Jahr 2021 nur im Rahmen der SILC-Unterstichprobe erhoben wurde. Diese umfasst lediglich zwölf Prozent der befragten Personen in der gesamten SUF-Mikrozensus-Stichprobe. Analysen zum Transferbezug auf dieser Grundlage hätten gegenüber den verfügbaren Daten für 2019 eine wesentlich geringere Aussagekraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 2-18: Bezug von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt von Sozialtransfers oder ALG I nach Familienform in Westdeutschland und Ostdeutschland 1996 bis 2019 (in Prozent)



Anmerkung: Transferabhängigkeit ist über die Haushaltsebene definiert. Die Analyseebene ist dennoch die Individualebene, d. h. es ist die Bezugsperson, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt. Zusammensetzung aus Wohngeld, Sozialhilfe (1996), Arbeitslosengeld/-hilfe (bis 2004), Sozialhilfe (auch Asylbewerberleistungen) (2000 bis 2004), laufenden Hilfen (zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) (ab 2008), ALG I (ab 2008), Hartz IV (ALG II, Sozialgeld) (ab 2008), Kinderzuschlag (ab 2016). Fallzahlen auf Jahresbasis: Westdeutschland: 36.522 bis 42.969, Ostdeutschland: 8.182 bis 13.621. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal ab dem Jahr 2008 (Variable EF951) und mit dem Hochrechnungsfaktor regionale Anpassungsschicht: Haushalts-, Familienfaktor bis zum Jahr 2004 (Variable EF751).

Quelle: SUF-Mikrozensus 1996, 2000, 2004, 2008, 2012, 2016, 2018, 2019 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2018c, 2018d, 2018b, 2018a, 2018e, 2020, 2022a, 2022b); eigene Berechnungen

Tabelle 2-13 gliedert für das Jahr 2019 auf, welche Art von Leistungen (Sozialtransfers oder ALG I) Alleinlebende mit Kindern erhalten. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede zwischen Frauen und Männern im Leistungsbezug. Frauen profitieren nur selten vom Kinderzuschlag und beziehen zumeist SGB-II-Leistungen. Westdeutsche Frauen beziehen zudem auch deutlich seltener als westdeutsche Männer Arbeitslosengeld, was auf ihre relativ geringere Arbeitsmarkteinbindung zurückzuführen ist. In Ostdeutschland sind die Geschlechterunterschiede auf Grund der geringeren Unterschiede im Erwerbsverhalten von Frauen und Männern weniger stark ausgeprägt. Der Zugang zu Arbeitslosengeld ist vor allem für Frauen und Männer im Trennungs- und Scheidungsprozess relevant. Männer sind vor Trennung und Scheidung zumeist in den Arbeitsmarkt integriert. Kommt es aufgrund von Trennung und Scheidung zu gesundheitlichen Problemen, die die Erwerbsbeteiligung negativ tangieren und zu einem Verlust des Arbeitsplatzes führen, können sie zumindest für einen Zeitraum von bis zu maximal einem Jahr auf Arbeitslosengeld zurückgreifen oder Rehabilitationsmaßnahmen für Erwerbstätige in Anspruch nehmen. Frauen, die häufiger vor Trennung und Scheidung nicht in den Arbeitsmarkt integriert sind, sind auf SGB-II-Leistungen

zurückgeworfen. Zu berücksichtigen ist hier, dass sich die Tabelle auf Daten aus dem Jahr 2019 bezieht. Durch die Wohngeldreform 2020 und die Wohngeld-Plus-Reform 2023 dürften sich die Anteilswerte für Wohngeld wie auch Kinderzuschlag erhöht haben.

Tabelle 2-13: Personen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt im Leistungsbezug (Sozialtransfers oder ALG I) nach Art der Leistung und Familienform in Westdeutschland, Ostdeutschland und Gesamtdeutschland 2019 (in Prozent)

Alleinlebende mit Kindern

Westdeutschland

	Frauen	Männer
Wohngeld	12	7
Hilfe Lebensunterhalt	17	14
ALG I	6	13
ALG II	64	59
Kinderzuschlag	6	10
N (Fallzahlen)	1.937	139

Ostdeutschland

	Frauen	Männer
Wohngeld	16	/
Hilfe Lebensunterhalt	11	/
ALG I	9	/
ALG II	63	/
Kinderzuschlag	5	/
N (Fallzahlen)	628	/

Deutschland

	Frauen	Männer
Wohngeld	13	7
Hilfe Lebensunterhalt	16	14
ALG I	7	11
ALG II	64	63
Kinderzuschlag	6	10
N (Fallzahlen)	2.565	188

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Paarfamilien mit Kindern**Westdeutschland**

	Frauen	Männer
Wohngeld	8	15
Hilfe Lebensunterhalt	13	13
ALG I	12	16
ALG II	50	46
Kinderzuschlag	21	17
N (Fallzahlen)	1.896	2.360

Ostdeutschland

	Frauen	Männer
Wohngeld	8	7
Hilfe Lebensunterhalt	10	9
ALG I	12	13
ALG II	60	60
Kinderzuschlag	13	12
N (Fallzahlen)	538	490

Deutschland

	Frauen	Männer
Wohngeld	8	13
Hilfe Lebensunterhalt	12	12
ALG I	12	15
ALG II	52	49
Kinderzuschlag	19	16
N (Fallzahlen)	2.434	2.850

Anmerkung: Transferabhängigkeit ist über die Haushaltsebene definiert. Die Analyseebene ist dennoch die Individualebene, d. h. es ist die Bezugsperson, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt. Grundsicherung im Alter wurde nicht dargestellt, da sie nur von einem geringen Teil der Alleinlebenden mit Kindern und Paarfamilien mit Kindern bezogen wird. Angaben aus Zellbesetzungen von 70 oder weniger Fällen werden nicht ausgewiesen (/) (Statistisches Bundesamt 2022c). Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable EF951). Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: SUF-Mikrozensus 2019 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2022b); eigene Berechnungen

Die bisherigen Analysen basieren auf den Daten des Mikrozensus, der es nicht erlaubt, Allein- und Getrennterziehende voneinander abzugrenzen, da geteilte Betreuung nicht erfasst wird. Es liegt nahe, dass die tatsächliche Armutsgefährdung von Alleinerziehenden deutlich höher liegt, wenn Personen in geteilter Betreuung nicht berücksichtigt werden. Tabelle 2-14 bestätigt diese Einschätzung. Die Analysen beruhen auf Befragungsdaten, die es erlauben, geteilte Betreuung zu erfassen. Demnach variiert die Armutsbetroffenheit ganz erheblich nach Anzahl der Übernachtungen eines oder mehrerer Kinder im Haushalt des Nicht-Residenz-Elternteils. Bei geteilter Betreuung reduziert sich im Vergleich zum Residenzmodell die Armutsgefährdung um etwa 40 Prozent. Für Transferbezug stellen sich die Zusammenhänge ähnlich dar. Zwar muss man beachten, dass geteilte Betreuung sozial selektiv ist und es in erster Linie höher qualifizierte und einkommensstarke Personen sind, die dieses Modell wählen (siehe Kapitel 2.3.3). Mit anderen Worten: Auf Basis der hier vorliegenden querschnittlichen Zusammenhangsanalysen lässt sich nicht schlussfolgern, dass geteilte Betreuung „kausal“ Armut reduzieren kann, da höher qualifizierte und einkommensstarke dieses Modell häufiger wählen als andere. Dennoch bestätigen diese Ergebnisse, dass die amtliche Statistik die Armutsgefährdung von vermeintlich Alleinerziehenden unterschätzt, da „gut situierte“ Personen in geteilter Betreuung mit in die Gruppe der Alleinerziehenden hineingerechnet werden. Dazu kommt, dass Nicht-Residenz-Eltern, die eventuell auch mit ökonomischen Problemen zu kämpfen haben, gar nicht als Eltern identifizierbar werden.

Tabelle 2-14: AROP und Transferbezug nach Art der geteilten Betreuung. Familien mit Kindern unter 18 Jahren 2019 (Deutschland; in Prozent)

Anzahl Übernachtungen des Kindes beim Nicht-Residenz-Elternteil

	Verstorben/ kein Kontakt	0 bis 7 Nächte	8 bis 15 Nächte
Einkommensarmut (AROP)	47	49	29
N (Fallzahlen)	199	493	92
Bezug von ALG II	33	28	17
N (Fallzahlen)	205	504	93

	Paarfamilien mit nur eigenen Kindern oder Adoptivkindern
Einkommensarmut (AROP)	22
N (Fallzahlen)	3.351
Bezug von ALG II	9
N (Fallzahlen)	3.564

Anmerkung: Analysen auf Familienebene. Nur Familien, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt leben. Bei mehreren Kindern unter 18 mit einem Nicht-Residenz-Elternteil wird nach der höchsten Übernachtungsanzahl kategorisiert. Einkommensarmut: unter 60 Prozent des Bundesmedians der Nettoäquivalenzeinkommen (im Jahr 2019: 1.790 Euro). Die Abkürzung AROP steht für „At risk of poverty“. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: Hoffmann-Recksiedler u. a. (2024) basierend auf AID:A 2019

2.4.3.2 Unterhaltsleistungen vom anderen Elternteil

2.4.3.2.1 Kindesunterhalt

Obwohl zahlreiche Befragungsdaten existieren, in denen der Erhalt von Kindes-Unterhaltsleistungen erfragt wird (forsa. Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH 2002; Hartmann 2018; Hubert/Neuberger/Sommer 2020; Proksch 2000; Schröder 2017), ist die Datenlage in diesem Bereich lückenhaft. Die Daten sind weder über die Zeit noch untereinander gut vergleichbar, da beispielsweise nicht in allen Befragungen danach differenziert wird, ob Zahlungen überhaupt, in voller Höhe oder für alle Kinder gezahlt werden. Zudem ist es mit

den meisten Datensätzen schwierig, den berechtigten Personenkreis einzugrenzen. Dazu kommt, dass sich erhebliche Diskrepanzen zum Erhalt und zur Zahlung von Unterhalt ergeben, je nachdem, ob man die Unterhaltspflichtigen oder die Unterhaltsempfänger:innen befragt (Andreß u. a. 2013).

Die folgenden Auswertungen basieren auf den Daten des deutschen Beziehungs- und Familienpanels (pairfam). In den Daten wird in einem ersten Schritt erfragt, ob überhaupt ein Anspruch auf Kindesunterhalt existiert (Wortlaut: „Haben Sie oder hat jemand anderes in Ihrem Haushalt Anspruch auf Unterhaltszahlungen nach einer Trennung, also auf Kindesunterhalt oder Partnerunterhalt?“). Wenn Befragte angeben, dass sie Anspruch auf Kindesunterhalt haben, werden sie in einem zweiten Schritt gefragt, ob der Unterhalt tatsächlich gezahlt wird (Wortlaut: „Werden die Unterhaltszahlungen für Kinder tatsächlich gezahlt?“ Antwortvorgaben: „Ja, in voller Höhe“, „Ja, aber nicht in voller Höhe“, „Teils so, teils so“, „Nein, werden gar nicht gezahlt“). Damit erlauben es die Daten, Indikatoren zum Erhalt von Kindesunterhalt aus Sicht des Residenz-Elternteils zu generieren. Wie schon oben erläutert, kann diese von der Sichtweise des Nicht-Residenz-Elternteils deutlich abweichen. Unschärfen ergeben sich vor allem, wenn Zahlungen des Nicht-Residenz-Elternteils nicht direkt an den Residenz-Elternteil gehen, sondern über Rückforderungen der entsprechenden Behörden „eingetrieben“ werden. Weitere Unschärfen ergeben sich daraus, dass Berechtigte nicht zwangsläufig Kenntnisse darüber haben, ob und in welcher Höhe sie berechtigt sind, Kindesunterhalt zu beziehen.

Nach den Berechnungen auf Basis von pairfam sind es etwa ein Drittel aller berechtigten Eltern, die keinen Kindesunterhalt vom Nicht-Residenz-Elternteil erhalten, obwohl das Kind nach Ansicht des Residenz-Elternteils anspruchsberechtigt ist (Tabelle 2-15). Von denjenigen, die den Unterhalt beziehen, erhalten nach Selbsteinschätzung nur etwa 60 Prozent den Betrag in voller Höhe (wobei unklar ist, ob es sich bei der vollen Höhe um den Mindestunterhalt handelt oder um den gesetzlichen Anspruch in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners). Neben mangelnder Zahlungsbereitschaft und einem zu geringen Einkommen des anderen Elternteils nennen Andreß u. a. (2013) Resignation, Schuldgefühle, Scheu vor rechtlichen Instanzen und den Wunsch, den Kontakt mit dem Ex-Partner bzw. der Ex-Partnerin zu vermeiden, als zentrale Faktoren, warum berechtigte Personen den Kindesunterhalt nicht oder nicht im vollen Umfang erhalten. Walper, Amberg und Langmeyer (2022) verweisen zudem darauf, dass die Zahlung von Kindesunterhalt und der Kontakt zum anderen Elternteil sehr stark korrelieren. Ist der Kontakt gering oder abgebrochen, bedeutet dies zumeist auch, dass kein Kindesunterhalt fließt. Da die Studie von Walper, Amberg und Langmeyer (2022) nur als Querschnitt angelegt war, lässt sich nicht beurteilen, ob der Kontaktabbruch zum Aussetzen der Kindesunterhaltszahlungen führte, oder ob die Wirkungsrichtung eher umgekehrt ist und beispielsweise aufgrund der Unfähigkeit, Kindesunterhalt leisten zu können, Nicht-Residenz-Elternteile den Kontakt zum Kind oder zum anderen Elternteil scheuen. Es ist aber zu vermuten, dass mangelnder Kontakt und vor allem Kontaktabbruch bedeuten, dass Kinder von den Ressourcen und dem Engagement des zweiten Elternteils nicht profitieren können.

Da Kinder zumeist nach Trennung und Scheidung bei Müttern leben, haben Mütter häufiger einen Anspruch des Kindes auf Kindesunterhalt als Väter. Wenn jedoch ein Anspruch besteht, unterscheiden sich die Werte zwischen den Geschlechtern kaum. In beiden Fällen sind es etwa 30 Prozent, die keinen Kindesunterhalt erhalten (siehe Tabelle 2-15). Allerdings variiert der Erhalt von Kindesunterhalt stark nach anderen soziodemografischen Merkmalen. So ist der Anteil der Eltern, die keinen Kindesunterhalt vom anderen Elternteil erhalten, in Ostdeutschland höher als in Westdeutschland. Zudem existieren große Unterschiede nach Bildungsabschluss. Unter den Personen ohne Abschluss sind es 36 Prozent, die keinen Kindesunterhalt beziehen, im Vergleich zu 20 Prozent bei den Eltern mit Hochschulabschluss. Im Einklang damit besteht ein enger Zusammenhang zwischen Haushaltseinkommen und Erhalt von Kindesunterhaltsleistungen. Auch das Alter ist von Bedeutung: So erhalten unter-30-jährige Eltern besonders häufig keinen Kindesunterhalt vom anderen Elternteil. Nicht beurteilt werden kann auf Basis dieser Daten, ob es sich um Mangelfälle handelt, d. h., ob bei jungen Eltern, jenen Personen mit niedrigem Einkommen oder niedriger Bildung die „Zahlungsmoral“ schlechter ist als bei anderen, oder ob diese Gruppen seltener zahlen können, da sie nicht zahlungsfähig sind.

Von sozialpolitischer Relevanz ist zudem die Frage, ob es aufgrund der Ausgestaltung von Sozialleistungen nur wenige Anreize gibt, Unterhalt vom anderen Elternteil einzufordern. So argumentieren beispielsweise Hakovirta u. a. (2020), dass es in Ländern, in denen der Erhalt von Kindesunterhalt auf andere Sozialleistungen angerechnet wird und diese somit verringert werden, in den unteren Einkommensgruppen, die eigentlich besonders bedürftig sind, sehr häufig zu einem Zahlungsausfall kommt. Entsprechend kritisch wird die „Durchleitung“ von Ansprüchen im Fall von Deutschland in der Studie beurteilt (Hakovirta u. a. 2020). Unklar ist, ob dies in der Praxis relevant ist, da der Zugang zu Leistungen, wie beispielweise dem Unterhaltsvorschuss, sehr stark an die Mitwirkung der Leistungsbezieher:innen gebunden ist. Verweigert beispielsweise eine Leistungsbezieherin den Namen des Unterhaltsschuldners zu nennen, entfällt auch ihr Anrecht auf Unterhaltsvorschuss.

Tabelle 2-15: Eltern mit Kindern unter 18 Jahren, die Anspruch auf Kindesunterhalt haben. Tatsächliche Zahlung des Kindesunterhalts nach soziodemografischen Merkmalen 2012/2013 bis 2020/2021 (kumuliert) (Deutschland; in Prozent)

Geschlecht

	Zahlung in voller Höhe	Zahlung, aber nicht in voller Höhe/ teils so, teils so	Keine Zahlung	Insgesamt
Frauen	47	25	28	100
Männer	45	25	30	100

Region

	Zahlung in voller Höhe	Zahlung, aber nicht in voller Höhe/ teils so, teils so	Keine Zahlung	Insgesamt
Westdeutschland	48	24	28	100
Ostdeutschland	38	29	33	100

Bildungsabschluss

	Zahlung in voller Höhe	Zahlung, aber nicht in voller Höhe/ teils so, teils so	Keine Zahlung	Insgesamt
Kein Abschluss	44	23	33	100
Berufsabschluss	44	27	29	100
Hochschulabschluss	56	24	20	100

Alter

	Zahlung in voller Höhe	Zahlung, aber nicht in voller Höhe/ teils so, teils so	Keine Zahlung	Insgesamt
17 bis 29 Jahre	45	16	39	100
30 bis 39 Jahre	46	23	31	100
40 bis 49 Jahre	45	29	26	100

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nettoäquivalenzeinkommen

	Zahlung in voller Höhe	Zahlung, aber nicht in voller Höhe/ teils so, teils so	Keine Zahlung	Insgesamt
0 bis unter 1.000 Euro	37	22	41	100
1.000 bis unter 1.500 Euro	47	25	28	100
1.500 bis unter 2.000 Euro	45	37	18	100
Mehr als 2.000 Euro	68	21	11	100

	Zahlung in voller Höhe	Zahlung, aber nicht in voller Höhe/ teils so, teils so	Keine Zahlung	Insgesamt
Insgesamt	45	26	30	100

Anmerkung: Personen in Ausbildung wurden bei der Untergliederung nach Bildungsabschluss ausgeschlossen. Zu beachten ist, dass auf Basis der Daten nicht beurteilt werden kann, ob es sich bei den „Zahlungen in voller Höhe“ um Zahlungen in Höhe des Mindestunterhalts handelt. Auch kann nicht unterschieden werden, ob der Nicht-Residenz-Elternteil eingeschränkt leistungsfähig ist. Die Summe der einzelnen Prozentangaben in den Datenzeilen weicht aufgrund von Rundungen teilweise von 100 Prozent ab. Fallzahlen in Personenjahre: 2.888. Die Berechnungen wurden gewichtet mit Design-Gewicht (Variable cd1weight).

Quelle: pairfam (Brüderl u. a. 2024); eigene Berechnungen

2.4.3.2 Betreuungs- und nachehelicher Unterhalt

Mit der Unterhaltsrechtsreform im Jahr 2008 haben sich die Bedingungen, nachehelichen Unterhalt zu beziehen, grundlegend gewandelt. Bereits vor der Reform zeigten Studien, dass nachehelicher Unterhalt seltener gezahlt wird als Kindesunterhalt (Andreß u. a. 2013). Es ist davon auszugehen, dass sich dies durch die mit der damaligen Reform einhergehende ausgeweitete Erwerbsobliegenheit des Residenz-Elternteils verschärft hat. Von den in Tabelle 2-14 untersuchten Fällen, in denen Anspruch auf Kindesunterhalt bestand, haben weniger als fünf Prozent angegeben, Anspruch auf nachehelichen Unterhalt (für Geschiedene) oder Betreuungsunterhalt (für vormals Nichtverheiratete) zu haben.⁴⁰ Von diesen gaben wiederum mehr als die Hälfte an, diesen Unterhalt nicht vollumfänglich zu erhalten.

Da im Rahmen der aktuell (April 2024) angedachten Unterhaltsrechtsreform auch der Betreuungsunterhalt neu geregelt werden soll, wäre es relevant zu wissen, welche Bedeutung diesem derzeit zukommt. Die pairfam-Daten, die für die Analysen in Tabelle 2-15 verwendet wurden, sind hier nicht hilfreich, da nur der Unterhalt von einem Partner erfragt und nicht danach differenziert wird, ob es sich um nachehelichen Unterhalt oder Betreuungsunterhalt handelt. Im Sozio-oekonomischen Panel (SOEP) werden in manchen Befragungswellen der Betreuungsunterhalt sowie der nacheheliche Unterhalt als separate Kategorien erfasst. Die Anzahl der Personen, die zum Betreuungsunterhalt eine Antwort liefern, ist allerdings verschwindend gering. Es liegt hier nahe zu vermuten, dass dem Betreuungsunterhalt in der Praxis fast keine Bedeutung zukommt.

2.4.3.3 Welche Bedeutung hat der Unterhaltsvorschuss?

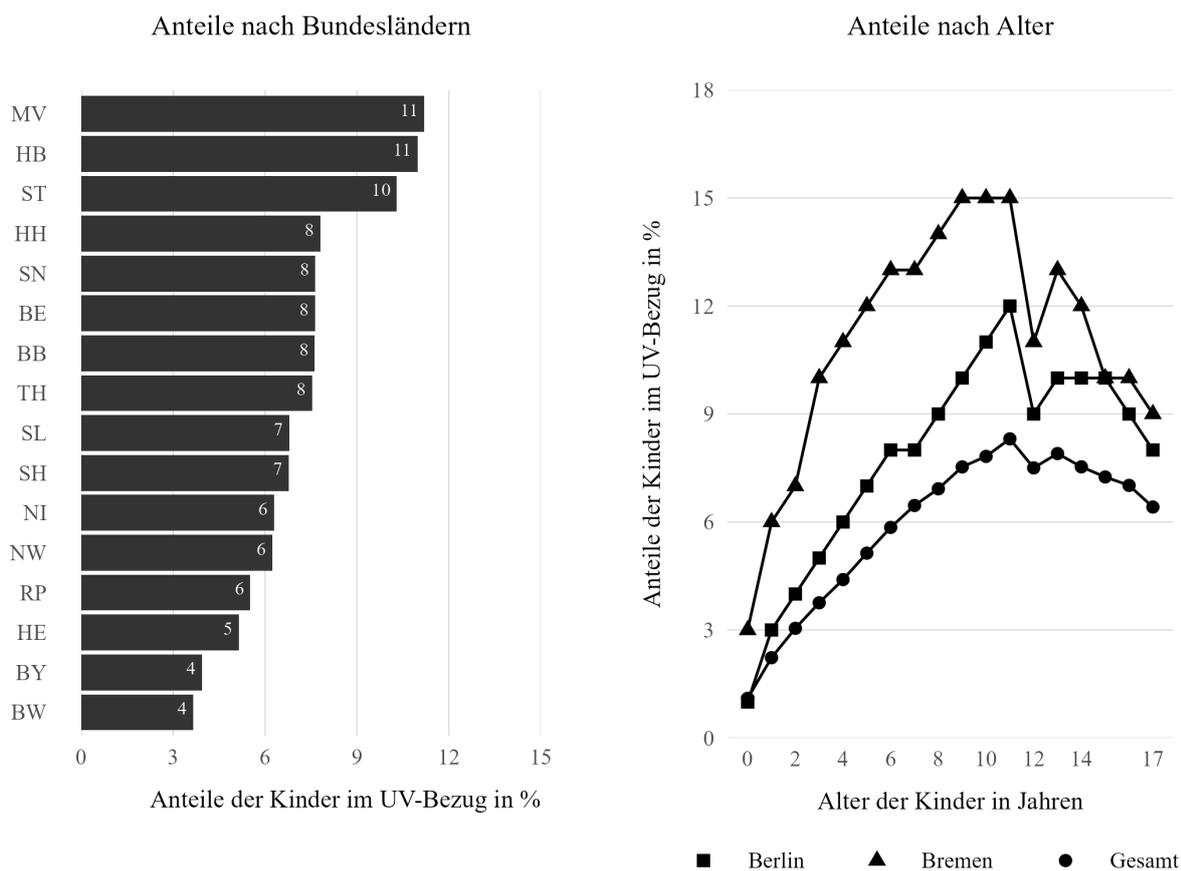
Der Unterhaltsvorschuss ist im Jahr 2017 grundlegend reformiert worden. Während zuvor der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss mit Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes endete, kann er seitdem bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr bezogen werden. Allerdings ist der Anspruch ab einem Alter von 12 Jahren des Kindes daran gekoppelt, dass der Residenz-Elternteil nicht auf Sozialtransfers angewiesen ist, bzw. dass, wenn der Residenz-Elternteil Bürgergeld bezieht, er oder sie dennoch auch ein eigenes Einkommen von mindestens 600 Euro pro Monat erwirtschaftet (siehe Kapitel 3).

⁴⁰ Im Fragebogen wird „Gesetzliche Unterhaltszahlungen von ehemaligem/r Partner/in (nicht für Kinder)“ erfragt. Damit sollte sowohl nachehelicher Unterhalt als auch Betreuungsunterhalt erfasst sein. Vermutlich kommt der Zahlung von Betreuungsunterhalt eine verschwindend geringe Bedeutung zu.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Aus Abbildung 2-19 wird ersichtlich, wie groß die Unterschiede im Hinblick auf den Unterhaltsvorschuss zwischen den Bundesländern sind. Für jedes zehnte Kind an allen Kindern unter 18 Jahren wird in Mecklenburg-Vorpommern, Bremen und Sachsen-Anhalt Unterhaltsvorschuss gezahlt, wohingegen diese Leistung in Bayern und Baden-Württemberg für weniger als fünf Prozent aller Kinder gewährt wird. Die Zahlung von Unterhaltsvorschuss ist zudem stark vom Alter der Kinder abhängig, wobei die Verläufe je nach Bundesland variieren. Besonders auffallend ist der starke Abfall des Bezugs dieser Leistungen in Bremen und Berlin, wenn das Kind das 12. Lebensjahr überschreitet. Hier zeigt sich sehr wahrscheinlich, dass für einen großen Anteil der alleinerziehenden Eltern die Anspruchsberechtigung entfällt, da diese auf Bürgergeld angewiesen sind. Nach geltendem Recht wird der Unterhaltsvorschuss bislang vollständig auf das Bürgergeld (Sozialgeld des Kindes) angerechnet.

Abbildung 2-19: Kinder unter 18 Jahren im Unterhaltsvorschuss-Leistungsbezug nach Bundesland und Alter des Kindes 2023 (in Prozent)



Anmerkung: Die Angaben beziehen sich auf den Leistungsbezug im Juni 2023. Als Bezugsgröße wurde der Bevölkerungsstand am 31.12.2023 verwendet. Die Abkürzung UV steht für Unterhaltsvorschuss. Die Bundesländer sind wie folgt abgekürzt: MV = Mecklenburg-Vorpommern, HB = Bremen, ST = Sachsen-Anhalt, HH = Hamburg, SN = Sachsen, BE = Berlin, BB = Brandenburg, TH = Thüringen, SL = Saarland, SH = Schleswig-Holstein, NI = Niedersachsen, NW = Nordrhein-Westfalen, RP = Rheinland-Pfalz, HE = Hessen, BY = Bayern, BW = Baden-Württemberg. Fallzahlen alle Bundesländer: 14.251.723, Berlin: 634.728, Bremen: 117.409.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024e) basierend auf der Fortschreibung des Bevölkerungsstandes, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2024) basierend auf UVG Statistik 2023; eigene Darstellung

2.4.4 Einkommensdynamik nach Trennung und Scheidung

Die Ursachen für die ökonomisch prekäre Situation von Alleinerziehenden sind vielfältig und zumeist bereits vor einer Trennung oder Scheidung angelegt (Nieuwenhuis/Maldonado 2018). Die Arbeitsteilung in bestehenden Partnerschaften ist – trotz des Anstiegs des väterlichen Engagements in den letzten Jahrzehnten – weiterhin mehrheitlich entlang der traditionellen Geschlechterrollen organisiert (siehe ausführlich dazu Kapitel 4). Sozialpolitische Rahmenbedingungen, wie das Ehegatten-Splitting, aber auch die Mitversicherung der nichterwerbstätigen Ehepartner:innen in der gesetzlichen Krankenversicherung, sind Privilegien, die ehelichen Lebensgemeinschaften vorbehalten sind. Sie passen sich in eine Logik der Ehe als einer „Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs“ ein, in der „ein Ehegatte an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat“ (siehe kritisch dazu Spangenberg 2016).⁴¹ Während nach diesem Prinzip die individuellen Einkommen und die individuellen Abhängigkeiten, die während der Ehe bestehen, in den Hintergrund treten, gilt nach der Auflösung der Ehe eine andere Logik. Seit der Unterhaltsrechtsreform im Jahr 2008 dominiert das Prinzip der ökonomischen Eigenständigkeit und Eigenverantwortung (Wapler 2014a).

Abbildung 2-20 stellt die Einkommensverläufe von Müttern und Vätern im Zeitraum von zwei Jahren vor bis zwei Jahre nach einer Trennung dar. Bei Männern geht im Trennungsprozess das Einkommen leicht zurück (siehe auch Kreyenfeld/Schmauk/Brüggmann 2024). Frauen weiten im Trennungsprozess zwar ihre Erwerbstätigkeit aus, was sich an einem Anstieg ihres durchschnittlichen Nettomonatseinkommens zeigt. Weitergehende Analysen legen dar, dass dieser Anstieg vor allem damit verbunden ist, dass ein relevanter Anteil der westdeutschen Frauen aus der marginalen in eine reguläre Beschäftigung wechselt (Brüggmann 2020). Trotz des Anstiegs des durchschnittlichen Individualeinkommens von Müttern nach Trennung bleiben jedoch deren Einkommen hinter denen der getrennten Väter mehr als deutlich zurück. Auch zwei Jahre nach der Trennung verdienen Mütter im Schnitt gerade einmal 50 Prozent des Durchschnittseinkommens der Väter. Weitere Analysen auf Basis von geschiedenen Paaren zeigen, dass die Geschlechterdifferenzen besonders groß sind, wenn das Ex-Ehepaar vormals stark arbeitsteilig organisiert war (Brüggmann/Kreyenfeld 2023). Für diese Gruppe klaffen die Individualeinkommen von Männern und Frauen nach Trennung noch deutlicher auseinander. Die Einkommen von Frauen aus ehemaligen „Male-Breadwinner-Haushalten“, die sich im Jahr 2013 haben scheiden lassen, liegen zwei Jahre nach Trennung mehr als 70 Prozent unter dem Einkommen ihrer ehemaligen Ehemänner (Brüggmann/Kreyenfeld 2023).

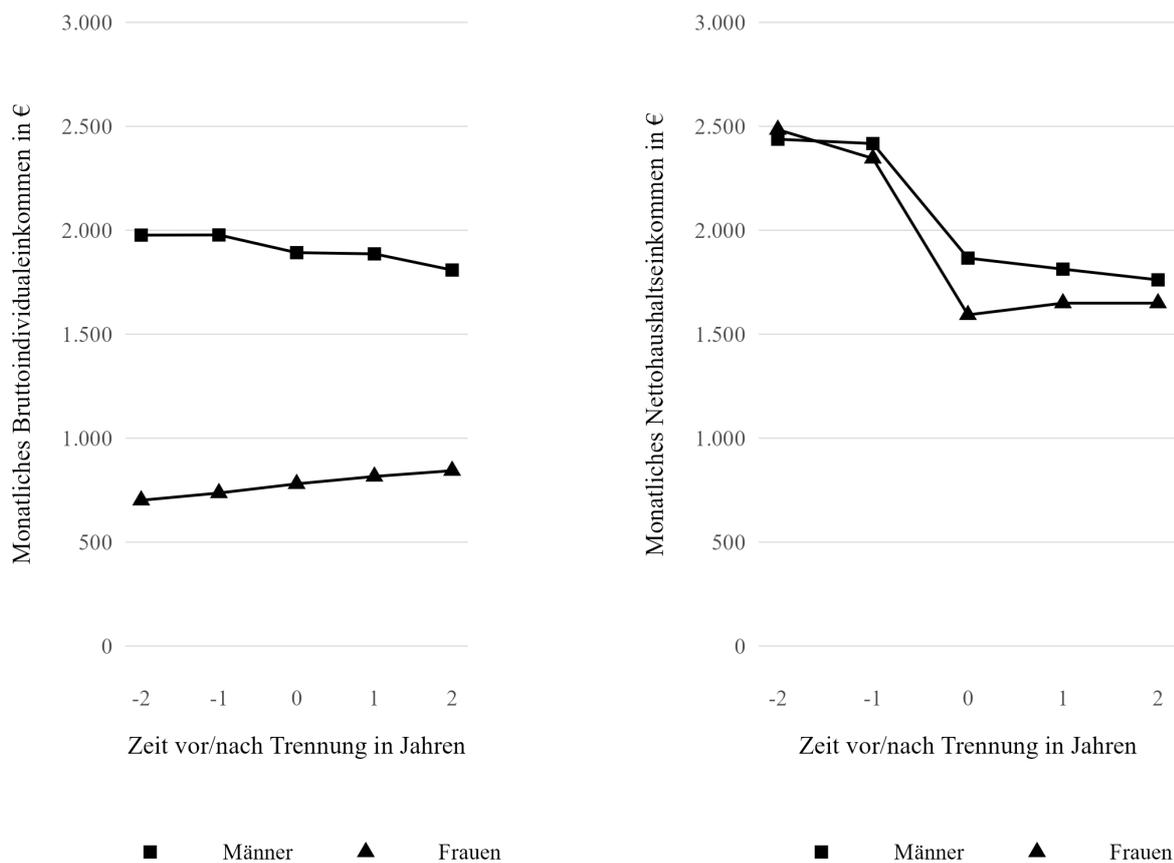
Ein wichtiger Faktor, der den Erwerbsverlauf und das Einkommen nach Trennung bestimmt, ist, neben dem Alter der Kinder, vor allem die Erwerbsintegration vor einer Trennung (Leopold/Kalmijn 2016). Eine geringe Arbeitsmarkteinbindung bereits vor der Trennung erschwert es, ein auskömmliches Einkommen danach zu erzielen. Ressourcen wie Bildung sind zudem wichtige Faktoren, die den Erwerbs- und Einkommensverlauf von Frauen nach einer Trennung oder Scheidung bestimmen. Die vor der Trennung erworbenen Arbeitsmarktresourcen können sich jedoch nach der Trennung nur dann positiv auswirken, wenn Personen ausreichend Möglichkeiten haben, am Erwerbsleben teilzuhaben; dies ist für Mütter, die im Residenzmodell leben, weniger der Fall als für Mütter in geteilter Betreuung. Damit kommt der Aufteilung der Sorgearbeit zwischen den Ex-Partner:innen nach der Trennung eine Schlüsselrolle zu. Mit der Zunahme des Wechselmodells und der geteilten Betreuung ist damit auch die Hoffnung verbunden, dass eine geteilte Betreuung es Frauen ermöglicht, stärker im Arbeitsmarkt präsent zu sein und damit auch eine ökonomische Eigenständigkeit zu verwirklichen. Kausalanalytische Studien für Frankreich zur Rolle geteilter Betreuung für die Erwerbsintegration von Frauen bestätigen hier positive Effekte (Bonnet/Garbinti/Solaz 2022). Für Deutschland ist bislang die empirische Evidenz eher uneinheitlich (Augustijn 2023; Boll/Schüller 2023; Köppen/Kreyenfeld/Trappe 2020).

Mit der Trennung und Scheidung sind über kurz oder lang eine separate Haushaltsführung und damit zumeist ein Rückgang des Haushaltseinkommens verbunden (Andreß u. a. 2013; Bröckel/Andreß 2015; Burkhauser u. a. 1991). Dieser Einbruch ist aufgrund der Unterschiede im Erwerbsverhalten und Einkommen für Mütter deutlich gravierender als für Väter (siehe Abbildung 2-20, rechter Teil). Da Kinder in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle bei den Müttern wohnhaft bleiben, ist die Geschlechterdifferenz beim Nettoäquivalenzeinkommen (also gewichtet nach der Anzahl der Personen im Haushalt) noch deutlich größer als beim Nettohaushaltseinkommen (Boll/Schüller 2023). Einige Studien zeigen für Männer sogar einen Anstieg des Nettoäquivalenzeinkommens nach Trennung und Scheidung (Andreß u. a. 2006). Dieser Anstieg ist vor allem damit verbunden, dass bei der Berechnung des Nettoäquivalenzeinkommens die Anzahl der Haushaltsmitglieder berücksichtigt wird. Da Männer zumeist nicht mit ihren Kindern im Haushalt wohnhaft bleiben, steigt das Nettoäquivalenzeinkommen, da sich die Haushaltsgröße mit der Trennung verringert. Analysen zum subjektiven ökonomischen Wohlbefinden zeigen allerdings, dass sich auch Männer nach einer Trennung oder Scheidung verstärkt Sorgen um ihre ökonomische

⁴¹ BVerfG, Urteil vom 03. November 1982.

Situation machen, auch wenn diese Sorgen bei Frauen deutlich stärker ausgeprägt sind (Bröckel/Andreß 2015). Für getrennte Paare, deren Kinder nach der Trennung bei der Mutter wohnen und bei denen sich der Vater an Werktagen nicht an der Kinderbetreuung beteiligt, zeigt sich, dass das väterliche Nettoäquivalenzeinkommen im Zeitraum ein Jahr vor bis ein Jahr nach der Trennung rückläufig ist, ebenso wie das der Mütter (Boll/Schüller 2023).

Abbildung 2-20: Bruttoindividualeinkommen und Nettohaushaltseinkommen nach Trennungszeitpunkt von Eltern mit Kindern unter 18 Jahren 2000 bis 2021 (Deutschland; Mittelwerte in Euro)



Anmerkung: Analysen auf Individualebene. Enthalten sind in der Stichprobe Mütter und Väter mit Kindern unter 18 Jahren, unabhängig vom Wohnort der Kinder. Nicht erwerbstätige Personen ohne Einkommen wurden mit 0 kodiert und bei der Berechnung der Mittelwerte berücksichtigt. Werte wurden deflationiert und das Jahr 2020 als Referenz verwendet (Statistisches Bundesamt 2023f). Trennungen beziehen sich auf die erste elterliche Trennung im Beobachtungszeitraum. Dies kann eine Trennung der Eltern, aber auch der Stiefeltern sein. Personen, die im Vorjahr der Trennung nicht mit einem Partner bzw. einer Partnerin zusammengelebt haben, wurden ausgeschlossen. Fallzahlen in Personenjahren: 7.680 Frauen, 4.372 Männer. Die Berechnungen wurden gewichtet mit jeweiligem Querschnittsgewicht (Variable phrf).

Quelle: SOEP (Goebel u. a. 2023); eigene Berechnungen

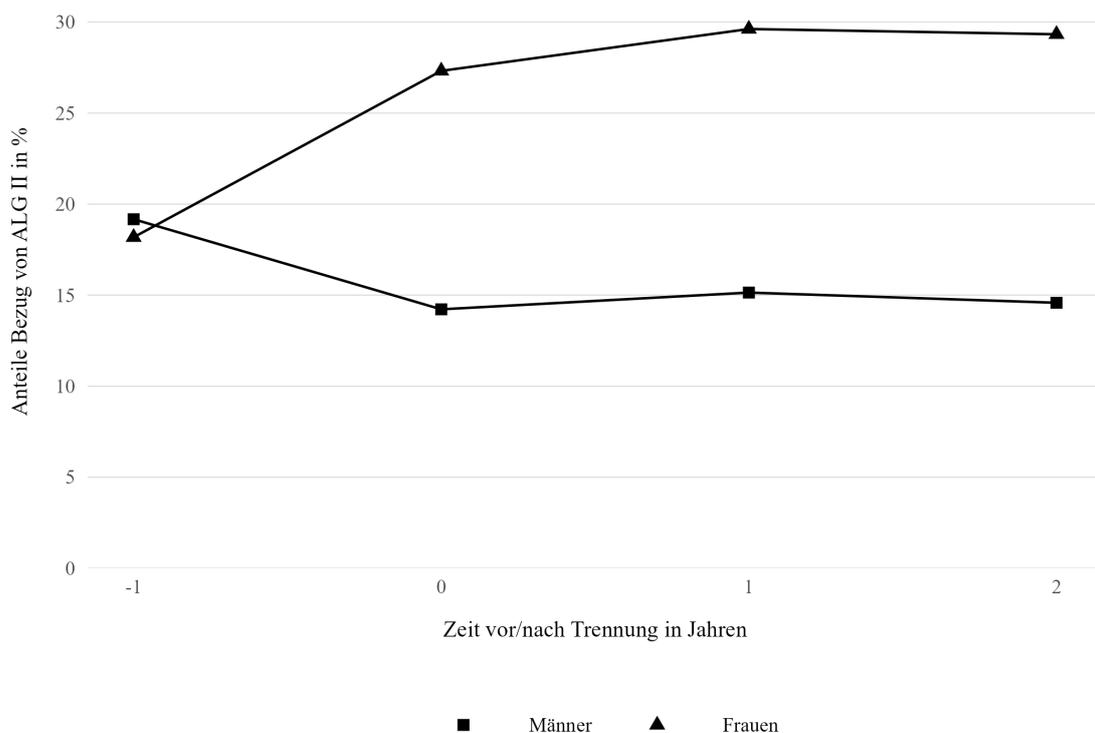
2.4.5 Armutsgefährdung und Transferabhängigkeit im Trennungsprozess

Obwohl gerade Mütter im Laufe des Trennungsprozesses ihre Erwerbstätigkeit ausbauen, steigt für sie dennoch im selben Zeitraum auch die Armutsgefährdung. International vergleichende Studien zeigen, dass dieser Effekt für Deutschland besonders ausgeprägt ist (Thielemans/Mortelmans 2022). Gleichzeitig steigt auch die Wahrscheinlichkeit des Bezugs von Sozialleistungen im Trennungszeitraum sprunghaft an (siehe Abbildung 2-21). Da

Transferzahlungen bedarfsabhängig sind und die Bedürftigkeit auf Basis des Haushaltseinkommens berechnet wird, ergeben sich mit der Trennung neue Konstellationen der Berechtigung. Konkret bedeutet es, dass das Einkommen des (ehelichen oder nichtehelichen) Lebenspartners bzw. der -partnerin bei der Bestimmung von Sozialleistungen nicht mehr mitberücksichtigt wird. Dazu kommt, dass Kinder zumeist bei Müttern wohnhaft bleiben, sodass die Bedarfe in deren Haushalten im Schnitt höher sind als jene von Vätern. Eine relevante Frage ist, welche Bedeutung in diesem Zusammenhang Unterhaltszahlungen haben und wie möglicherweise die Unterhaltsrechtsreform aus dem Jahr 2008 zu einer „Verschiebung“ von „privater und öffentlicher Verantwortung“ geführt hat (Wapler 2014a, S. 36). Vereinfacht ausgedrückt stellt sich die Frage, ob die Transferabhängigkeit von Trennungsmüttern im Schnitt gestiegen ist, wohingegen Trennungsväter auf Kosten der Allgemeinheit eheliche Unterhaltszahlungen „gespart“ haben. Leider ist die Datenbasis bislang zu dürftig, um diese Frage abschließend zu beurteilen.

Der Bezug von Sozialleistungen schließt eine Erwerbstätigkeit nicht aus. Die Zahl der Aufstocker:innen – also Personen, die trotz Erwerbstätigkeit auf Transferzahlungen angewiesen sind – ist unter den alleinlebenden Frauen mit Kindern besonders hoch (Achatz u. a. 2013). Im Jahr 2019 waren 31 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt und 22 Prozent der Männer Aufstocker:innen. Nur ein kleiner Prozentsatz von ihnen war allerdings in Vollzeit erwerbstätig, sodass die Bedürftigkeit sich wahrscheinlich weniger über geringe Löhne, sondern über den Erwerbsumfang ergibt, der kein existenzsicherndes Einkommen generiert. Eine Ausnahme sind alleinlebende Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt in Transferbezug in Ostdeutschland, von denen mehr als 10 Prozent in Vollzeit erwerbstätig waren (Analysen hier nicht in Tabelle dargestellt).

Abbildung 2-21: ALG II oder Sozialgeld beziehende Eltern mit Kindern unter 18 Jahren nach Trennungszeitpunkt 2000 bis 2021 (in Prozent)



Anmerkung: Enthalten sind in der Stichprobe alle Mütter und Väter mit Kindern unter 18 Jahren, unabhängig vom Wohnort der Kinder. Trennungen beziehen sich auf die erste elterliche Trennung im Beobachtungszeitraum. Dies kann eine Trennung der Eltern, aber auch der Stiefeltern sein. Personen, die im Vorjahr der Trennung nicht mit einem Partner bzw. einer Partnerin zusammengelebt haben, wurden ausgeschlossen. Fallzahlen in Personenjahren: 6.077 Frauen, 3.234 Männer. Die Berechnungen wurden gewichtet mit jeweiligem Querschnittsgewicht (Variable phrf).

Quelle: SOEP (Goebel u. a. 2023); eigene Berechnungen

2.5 Vermögen und Alterssicherung

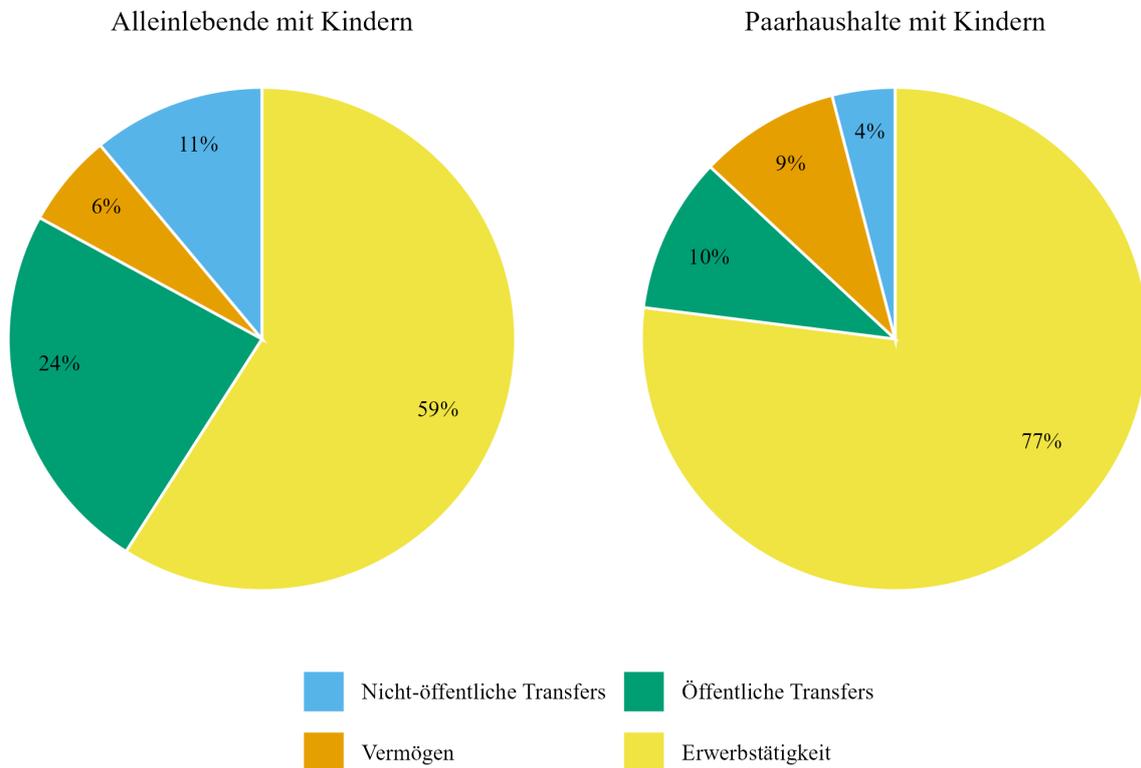
2.5.1 Vermögen

Grundsicherungsleistungen machen einen großen Teil des Haushaltseinkommens von Alleinlebenden mit Kindern aus (Abbildung 2-22). Die Einkommensquellen unterscheiden sich damit deutlich nach Familienformen. Dies gilt auch für die Bedeutung von Einkünften aus Vermögen, die aus den Ungleichheiten im Vermögensbesitz erwachsen. Die Vermögenssituation hängt nicht notwendigerweise mit den Einkommensmöglichkeiten zusammen, hat sich aber oft aus vergangenem Einkommen gespeist und stellt somit in der Vergangenheit erworbene Besitzansprüche auf zukünftiges Einkommen dar (Manduca 2022). Darüber hinaus kann Vermögen, anders als Einkommen, direkt auf die nächste Generation übertragen werden und den Kindern bessere Startbedingungen bieten.

Wie im Folgenden dargestellt wird, verfügen Alleinlebende mit Kindern häufig über gar keine Vermögenswerte und falls doch, sind diese im Durchschnitt deutlich geringer als bei Kernfamilien und Stieffamilien. Auch international tragen Alleinlebende mit Kindern ein größeres Risiko der Vermögensarmut als Kernfamilien. Die Gründe liegen in ihrem geringeren Einkommen, den relativ hohen Kosten des Wirtschaftens im Vergleich zum Einkommen, geringeren Spar- und Investitionsmöglichkeiten, den direkten Kosten der Scheidung oder Trennung sowie einer meist vorangegangenen geschlechterspezifischen Arbeitsteilung, die besonders für Frauen zu geringeren Einkommensmöglichkeiten führt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass das Scheidungs- oder Trennungsrisiko durch ökonomische Faktoren wie Arbeitslosigkeit und eine angespannte ökonomische Haushaltslage beeinflusst wird (Solaz u. a. 2020). Ein niedriges Vermögen kann damit zugleich Ursache wie auch Folge von Trennung und Scheidung sein.

Die Vermögenssituation unterscheidet sich stark nach dem Weg in die allein- und getrennt erziehende Elternschaft (siehe Tabelle 2-16). So verfügen Alleinerziehende nach dem Tod des anderen Elternteils in der Regel über mehr Vermögen als Allein- oder Getrennterziehende nach Trennung oder Scheidung (Lersch 2023). Trennung und Scheidung sind mit erheblichen Vermögensnachteilen verbunden. Wie Lersch (2023) in einer Dekompositionsanalyse zeigt, liegt dies in erster Linie im geringeren Haushaltseinkommen und in den Beschäftigungsmerkmalen begründet. Außerdem reduziert sich das Vermögen von Personen um die Trennung und Scheidung herum (Boertien/Lersch 2021), was sich bis ins hohe Alter negativ auswirkt. Wohnvermögen ist besonders stark durch Trennung und Scheidung beeinträchtigt. Die Zusammenhänge gelten auch für die Kinder. Bei erwachsenen Kindern, deren Eltern getrennt oder geschieden sind, sind die Vermögensbestände deutlich geringer als bei Personen, die in ihrer Kindheit keine Trennung oder Scheidung erlebt haben.

Abbildung 2-22: Bruttohaushaltseinkommen nach Einkommensquellen und Familienformen mit Kindern unter 18 Jahren 2018 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Einkommen aus Erwerbstätigkeit umfasst sowohl abhängige wie auch selbstständige Erwerbstätigkeit, nicht-öffentliche Transfers umfassen auch Einnahmen aus Untervermietung. Fallzahlen Alleinlebende mit Kindern: 3.146, Paarhaushalte mit Kindern: 7.433.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2020b) basierend auf Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) 2018; eigene Darstellung

Tabelle 2-16: Vermögen, Schulden und Reserven nach Familienform mit Kindern bis 16 Jahren im Haushalt 2017 (Deutschland; Median in Euro; ohne Vermögen, Schulden und Reserven in Prozent)

Alleinlebende mit Kindern

Nach Trennung

	Median	Anteil ohne
Nettovermögen	20 €	34
Bruttovermögen	475 €	44
Schulden	0 €	66
Wohnvermögen	0 €	81
Reserven	0 €	36
N (Fallzahlen)	445	

Nach Scheidung

	Median	Anteil ohne
Nettovermögen	2.732 €	20
Bruttovermögen	4.694 €	29
Schulden	0 €	56
Wohnvermögen	0 €	67
Reserven	1.196 €	24
N (Fallzahlen)	768	

Nie verpartnert

	Median	Anteil ohne
Nettovermögen	0 €	66
Bruttovermögen	0 €	73
Schulden	0 €	91
Wohnvermögen	0 €	100
Reserven	0 €	66
N (Fallzahlen)	63	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nach Tod

	Median	Anteil ohne
Nettovermögen	44.654 €	15
Bruttovermögen	48.007 €	20
Schulden	0 €	67
Wohnvermögen	30.506 €	39
Reserven	2.556 €	23
N (Fallzahlen)	145	

Paarhaushalte mit Kindern**Stieffamilie**

	Median	Anteil ohne
Nettovermögen	8.513 €	15
Bruttovermögen	14.331 €	23
Schulden	669 €	47
Wohnvermögen	0 €	59
Reserven	2.923 €	16
N (Fallzahlen)	531	

Kernfamilie

	Median	Anteil ohne
Nettovermögen	40.118 €	9
Bruttovermögen	60.752 €	12
Schulden	3.990 €	40
Wohnvermögen	22.961 €	38
Reserven	8.923 €	12
N (Fallzahlen)	4.004	

Anmerkung: Spaltenweise werden verschiedene Arten von Vermögen, Schulden und Reserven gezeigt. Zeilenweise wird für verschiedene Familienformen der Median zu den einzelnen Vermögensarten bzw. zu den Schulden und Reserven angegeben sowie der Prozentuale Anteil der jeweiligen Familienformen, auf den die Vermögensarten bzw. Schulden und Reserven nicht zutreffen (gekennzeichnet mit „Anteil ohne“). Beispielsweise verfügen Alleinlebende mit Kindern nach einer Trennung zu 34 Prozent über kein Nettovermögen. Die Berechnungen wurden gewichtet und imputiert.

Quelle: Lersch (2023) basierend auf SOEP

Alleinlebende mit Kindern, die nie in einer Partnerschaft mit dem anderen Elternteil gelebt haben, haben das geringste Vermögen (Lersch 2023). Im Median besitzen sie im Jahr 2017 ein Nettovermögen von Null Euro (im arithmetischen Mittel sind es etwa 9.500 Euro), welches daraus resultiert, dass etwa 7 Prozent ein negatives Nettovermögen haben, also mehr Schulden als Bruttovermögen. Auch Alleinlebende mit Kindern, die durch eine Trennung in die Lebensform eingetreten sind, verfügen im Median nur über etwa 20 Euro Nettovermögen (siehe Tabelle 2-16). Etwa ein Drittel hat gar kein Vermögen, und weitere 17 Prozent haben überwiegend Schulden. Bei der dritten Gruppe, Alleinlebende mit Kindern, die durch eine Scheidung in die Lebensform eingetreten sind, hat etwa ein Fünftel kein Vermögen, und 15 Prozent haben ein negatives Vermögen. Damit liegt der Median für das Nettovermögen bei gut 2.700 Euro. Mit Abstand mehr Vermögen haben Alleinerziehende nach dem Tod des anderen Elternteils. Der Median mit rund 45.000 Euro liegt sogar noch höher als bei Kernfamilien. Insgesamt lässt sich festhalten, dass Alleinerziehende nach dem Tod eines Elternteils am meisten Pro-Kopf-Haushaltsvermögen besitzen, und zwar noch vor Kernfamilien. Es folgen mit großem Abstand die Stieffamilien, dann die Alleinlebenden mit Kindern nach einer Scheidung. Diejenigen Eltern, die seit der Geburt des Kindes nie in einer Partnerschaft gelebt haben, bilden das Schlusslicht mit keinem Vermögen. Dieses Muster der Ungleichheit zeigt sich sowohl im Bruttovermögen wie im Nettovermögen. Im Ergebnis verfügen Alleinlebende mit Kindern über wenig finanzielle Reserven – nach Trennung über keine und nach Scheidung über knapp 1.200 Euro –, während Kernfamilien mit knapp 9.000 Euro im Median mehr als achtmal so viele finanzielle Reserven haben. Die Vermögensnachteile von Kindern aus allein- und getrennt erziehenden Familien im Vergleich zu Kindern aus Kernfamilien bleiben nach den Berechnungen von Lersch (2023) auch dann bestehen, wenn das Vermögen des jeweils getrennt lebenden Elternteils einbezogen wird.

Das oben dargestellte Muster wiederholt sich auch beim Wohnvermögen, welches in der Regel den größten Anteil am Gesamtvermögen hat. Die wenigsten Alleinlebenden mit Kindern verfügen über Wohnvermögen: Alleinlebende mit Kindern nach Trennung nur zu 20 Prozent, nach Scheidung zu 33 Prozent und ohne vorherige Partnerschaft über gar keines. Im Gegensatz dazu haben 49 Prozent der Stieffamilien Wohnvermögen und 62 Prozent der Kernfamilien. Unter den Alleinerziehenden nach Tod verfügt wegen der üblichen Erbfolge ein ähnlich hoher Anteil über Immobilienbesitz wie bei den Kernfamilien. Im internationalen Vergleich erscheint der negative Zusammenhang der Eigentumsquote mit einer Trennung oder Scheidung in Deutschland besonders ausgeprägt und könnte mit besseren Zugangsbedingungen zu Krediten, einer höheren Erwerbsbeteiligung von Frauen und einer engmaschigeren sozialen Sicherung abgefedert werden (Dewilde/Stier 2014).

Bezüglich der sich aufdrängenden Frage nach Ursache und Wirkung zeigt sich, dass geringere Vermögen mit einer größeren Wahrscheinlichkeit für Trennung und Scheidung einhergehen, dass also Paare, die sich trennen, häufig schon vor dem Auseinandergehen weniger Vermögenswerte haben (McLanahan/Tach/Schneider 2013; Killewald/Lee/England 2023), was ihr Trennungsrisiko erhöhen könnte. Gleichzeitig führt Lersch (2023) Evidenz dafür an, dass Trennung und Scheidung auch ursächlich zu Vermögensnachteilen führen können. Zudem hebt er die geschlechtsspezifische Dimension und Benachteiligung hervor. Dabei verweist er auch auf die Rolle der rechtlichen und sozialpolitischen Rahmenbedingungen für das Ausmaß der Benachteiligung. So sind die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten bei getrennten nichtehelichen Lebensgemeinschaften wegen der fehlenden rechtlichen Absicherung noch stärker ausgeprägt als bei geschiedenen Eheleuten, bei denen das Konstrukt der Zugewinnngemeinschaft sicherstellen soll, dass beide Ehegatten gleichermaßen von dem während der Ehe erworbenen Vermögen profitieren: Scheidung ist sowohl bei Männern als auch bei Frauen mit einem starken Rückgang des Haushaltsvermögens verbunden. Dies ist bei Trennung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft nur bei Frauen zu beobachten, nicht dagegen bei Männern. Da Paare in nichtehelichen Lebensgemeinschaften von vornherein über weniger Vermögen verfügen (Boertien/Lersch 2021), drohen bei Trennung zwar insgesamt geringere Verluste. Allerdings haben Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften häufiger als Männer aufgrund von Sorgeltätigkeit ihren Erwerbsumfang reduziert und im Schnitt ein niedrigeres Einkommen erwirtschaftet. Im Unterschied zu den Ehen fehlt hier der rechtlich-institutionelle Ausgleichsmechanismus, der über das Prinzip der Zugewinnngemeinschaft einen Ausgleich herstellt. Lersch (2023, S. 18) erklärt deshalb den Vermögensverlust von Frauen nach Trennungen damit, „dass das während der Kohabitation angesammelte Vermögen bei der Trennung nicht geteilt wird, während dies bei einer Scheidung der Fall ist.“ Bei diesen Vergleichen sind Rentenvermögen und andere sozialrechtliche Ansprüche noch gar nicht mitberücksichtigt und würden die Diskrepanz der Folgen von Trennung und Scheidung auf das Vermögen noch vergrößern.

2.5.2 Alterssicherung und Lebensform

2.5.2.1 Lebensform und individuelle Ansprüche in der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV)

Elternschaft ist eine lebenslange Verbindung zwischen Eltern und Kindern. Hingegen ist die Phase des Erziehens und der Sorgetätigkeit begrenzt. Somit ist auch die Phase des Allein- und Getrennterziehens spätestens dann beendet, wenn die Kinder den elterlichen Haushalt verlassen. Dennoch können sich die Entscheidungen und Bedingungen während der Zeit der Sorgetätigkeit gravierend auf spätere Lebensphasen, wie vor allem auf die Alterssicherung, auswirken.

Auch wenn ein Vergleich der Renteneinkommen zwischen den Ländern schwierig ist, gibt die geschlechtsspezifische Rentenlücke (*gender pension gap*, GPG) einen Hinweis auf die Unterschiede in der Alterssicherung von Männern und Frauen. Bei dieser Kennzahl schneidet Deutschland im länderübergreifenden Vergleich außergewöhnlich schlecht ab (OECD 2020). Im Jahr 2023 lag der GPG für die Altersklasse 65 bis 74 für Deutschland bei 27 Prozent, was bedeutet, dass die Rente einer Frau im Durchschnitt 27 Prozent niedriger war als die Rente eines Mannes. Der Wert stellt eine Verbesserung gegenüber den Vorjahren dar, liegt aber weiterhin über dem EU-Schnitt (Eurostat 2024b).

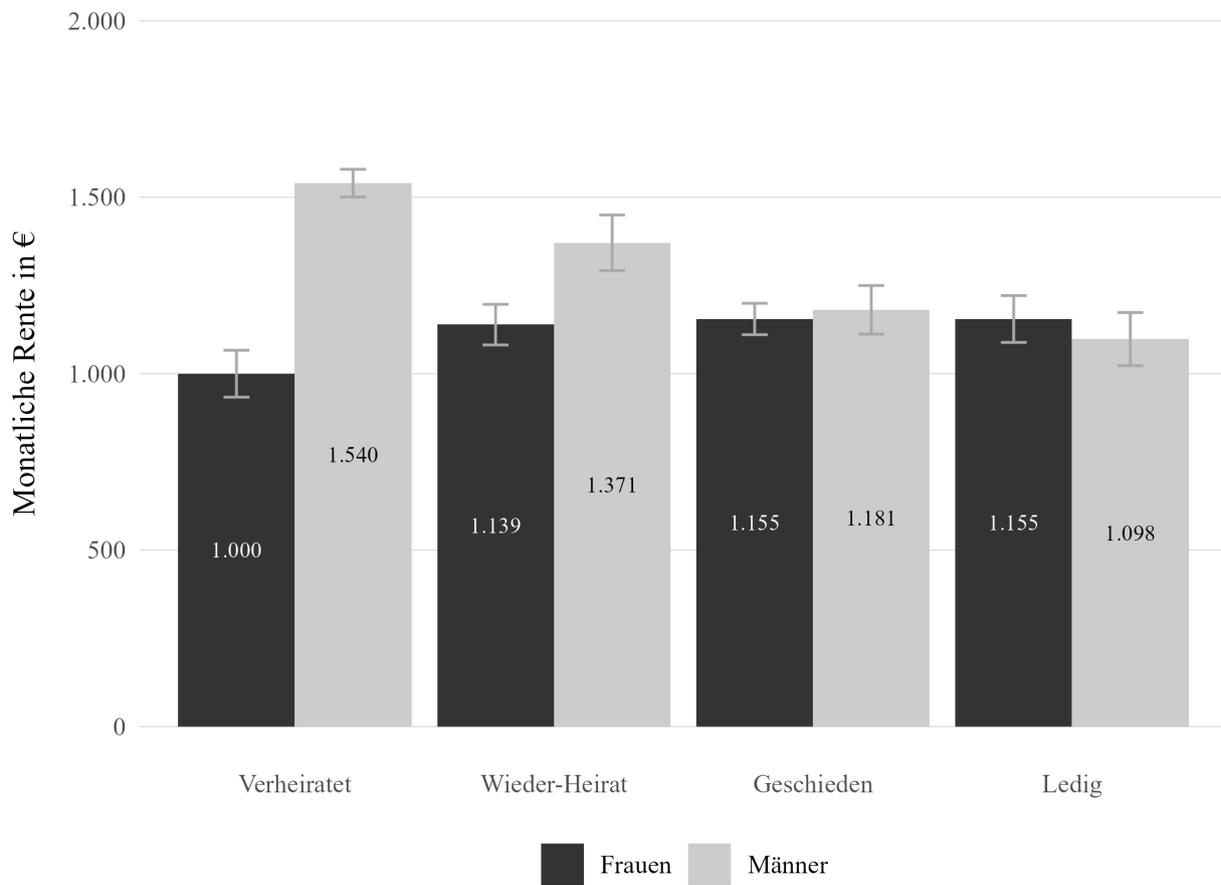
Unterschiede in der individuellen Alterssicherung von Männern und Frauen stehen im direkten Zusammenhang mit den Unterschieden in den Erwerbsbiografien und -einkommen und dem geschlechtsspezifischen Sorgeverhalten (siehe Kapitel 4). Sorgearbeit wird zwar in Form der zusätzlichen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten (wie auch in geringerem Maße in Form von Entgeltpunkten für Pflege) berücksichtigt; diese Regelungen können jedoch die geschlechtsspezifische Schieflage nur geringfügig korrigieren (Mika/Czaplicki/Post 2016). Vergleicht man die individuellen Rentenanwartschaften von geschiedenen und verheirateten Frauen, stellt man für Deutschland fest, dass geschiedene deutlich höhere individuelle Anwartschaften akkumulieren als verheiratete Frauen (Fasang/Aisenbrey/Schomann 2013; Kreyenfeld/Schmauk/Mika 2023). Der Grund hierfür ist vor allem, dass Frauen nach einer Scheidung ihre Erwerbstätigkeit in der Regel ausweiten. Zudem ist der Versorgungsausgleich (siehe unten) ein gewichtiges sozialpolitisches Instrument, welches einen positiven Einfluss auf die individuellen Altersrenten von geschiedenen Frauen hat.

Ein bislang in der Literatur weniger beachteter Befund ist, dass geschiedene Männer vergleichsweise wenige individuelle Renteneinkommen akquirieren (Schmauk 2023). Abbildung 2-23 stellt die Zusammenhänge auf Basis der erwarteten Rentenzahlbeträge der Geburtsjahrgänge 1950 bis 1979 dar (für ältere Jahrgänge siehe Kreyenfeld/Schmauk/Mika 2023). Die Mechanismen, die hinter den niedrigen Anwartschaften bei geschiedenen Männern stehen, sind komplex. Neben dem Versorgungsausgleich, der dazu führt, dass sich die Rentenzahlbeträge von geschiedenen Männern im Schnitt reduzieren, kommt hinzu, dass die Erwerbsbeteiligung und das Einkommen von Männern im Scheidungsprozess im Gegensatz zu denen von Frauen eher rückläufig sind (Brüggemann/Kreyenfeld 2023). Zudem sind Scheidung wie auch Wiederheirat bei Männern stark selektiv, d. h. gesundheitliche Beeinträchtigung, Arbeitslosigkeit oder ein geringes Einkommen reduzieren die Wahrscheinlichkeit einer Wiederheirat deutlich. Im Einklang damit sind die individuellen Renteneinkommen geschiedener und wieder-verheirateter Männer deutlich höher als jene von geschiedenen Männern, die nicht wieder geheiratet haben (siehe Abbildung 2-23).

Vergleicht man geschiedene Frauen und Männer, die bis zum Befragungszeitpunkt nicht wieder geheiratet haben, stellt man fest, dass deren Rentenanwartschaften sich kaum unterscheiden. Auf der einen Seite könnte man damit eine Scheidung als „Gender Equalizer“ (Kreyenfeld/Schmauk/Mika 2023) bezeichnen. Auf der anderen Seite bedeutet dies, dass weder geschiedene Frauen noch geschiedene Männer hinreichend Rentenanwartschaften vorweisen können und das Risiko für beide Gruppen erhöht ist, auf Grundsicherung im Alter zurückgeworfen zu werden. Verschärft ist zu bedenken, dass in der Abbildung 2-23 nur Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden können, weil nur für diese verlässliche Daten vorliegen. Würde man die zweite und dritte Säule (Betriebsrenten und private Anwartschaften) zusätzlich in die Kalkulation einbeziehen, würden sich die Muster vermutlich noch verschärfen, da eine Trennung oder Scheidung dazu führen kann, dass Immobilienvermögen liquidiert werden. Beispielsweise zeigen Analysen auf Basis des Mikrozensus 2018, dass 17 Prozent der geschiedenen Männer im Alter von 65 bis 74 Jahren eine Betriebsrente beziehen, im Vergleich zu 23 Prozent der verheirateten Männer. Bei den Frauen ist der Zusammenhang gegenläufig: 18 Prozent der geschiedenen, aber nur 13 Prozent der verheirateten Frauen beziehen eine Betriebsrente (eigene Analysen auf Basis des Mikrozensus 2018). Private Lebens- bzw. Rentenversicherungen haben generell eine geringe Bedeutung. Nur drei Prozent der 65- bis 74-Jährigen bezogen diese zum Befragungszeitpunkt mit geringen Unterschieden nach Familienstand. Hingegen existieren große Unterschiede beim Wohneigentum. Nur etwa 30 Prozent der zum Befragungszeitpunkt

Geschiedenen im Alter von 65 bis 74 Jahre ist Eigentümer:in des bewohnten Hauses oder der Wohnung, im Vergleich zu fast 70 Prozent bei den Verheirateten. Die Geschlechter-Unterschiede sind dabei gering (Tabelle nicht dargestellt).

Abbildung 2-23: Erwartete individuelle Rentenzahlbeträge der Geburtsjahrgänge 1950 bis 1979 (Deutschland; Mittelwerte in Euro mit 95-Prozent-Konfidenzintervall)



Anmerkung: Die erwarteten Renteneinkommen wurden, analog zu den Rentenbescheiden der Rentenversicherung (RV), auf Basis der letzten Beitragsjahre prognostiziert.

Quelle: Kreyenfeld/Schmauk/Brüggmann (2024) basierend auf SOEP-RV

2.5.2.1.1 Alterssicherung und Lebensform im Haushaltskontext

Die Rentenzahlbeträge der gesetzlichen Rentenversicherung sind zentral für die Sicherung des Lebensstandards im Alter. Für verheiratete und verwitwete Frauen sind es jedoch zumeist nicht die individuellen, sondern die Anwartschaften des Partners, die das ökonomische Wohlergehen im Alter bestimmen. Um die Bedeutung des Familienstands für die Alterssicherung im Haushaltskontext darzustellen, sind in Tabelle 2-17 verschiedene ökonomische Indikatoren abgebildet, die auf Basis des Mikrozensus 2018 für Frauen und Männer, die zum Befragungspunkt zwischen 65 und 74 Jahre alt waren, berechnet wurden. Da der Mikrozensus 2018 auch die Anzahl der Geburten von Frauen erfragt, können Analysen auf Mütter begrenzt werden, um einen Einblick in die Alterssicherung von Müttern zu erhalten. Angemerkt sei jedoch, dass nur der Familienstand zum Befragungszeitpunkt erfasst wird. Unter den verheirateten Frauen mag ein Teil sein, der eine Scheidung, Trennung und Episode allein- und getrennt erziehender Elternschaft im Leben erfahren hat, aber zum Befragungszeitpunkt wiederverheiratet war. Entsprechend können Verheiratete und Wiederverheiratete mit diesen Daten nicht unterschieden werden.

Die Tabelle zeigt trotz dieser Einschränkungen ein eindeutiges ökonomisches Gefälle. Verheiratete Frauen und Männer im Alter von 65 bis 74 Jahre erzielen das höchste Einkommen und sind nur selten armutsgefährdet oder auf Transferzahlungen angewiesen. Anders sieht es für ledige oder geschiedene Frauen aus. Ihr Armutsrisiko ist im Alter stark erhöht. Dies gilt vor allem für jene, die Kinder haben. Etwa 40 Prozent von ihnen sind armutsgefährdet, und 15 Prozent sind auf Transferzahlungen wie Grundsicherung im Alter angewiesen.

Auch für geschiedene und ledige Männer ist das Risiko der Armutsgefährdung und der Transferabhängigkeit stark erhöht. Weitergehende Analysen mit den Daten der Deutschen Rentenversicherung zeigen, dass geschiedene Männer ein auffallend hohes Risiko haben, vor dem regulären Rentenbezug, Erwerbsminderungsrente zu erhalten (Schmauk 2023). Dieser Befund legt nahe, dass die prekäre ökonomische Situation von geschiedenen Männern im Alter eng mit gesundheitlichen Problemen verwoben ist. Leider können keine separaten Analysen für Väter durchgeführt werden, da die Kinderzahl im Mikrozensus – trotz mehrfacher Anregungen durch verschiedene Gutmachten von Expertinnen und Experten (siehe beispielweise BMFSFJ 2021c) – weiterhin nicht erhoben wird. Somit können keine Aussagen dazu gemacht werden, ob es eher ledige kinderlose Männer sind, die im späten Alter armutsgefährdet sind oder eher getrennte oder geschiedene Väter.

Tabelle 2-17 wurde auf ältere Personen im Alter von 65 bis 74 Jahre (Kohorten 1943 bis 1954) begrenzt. Für diese Jahrgänge ist der Anteil der geschiedenen und ledigen Personen noch gering. Beispielsweise waren 12 Prozent der Mütter geschieden, und nur 2 Prozent waren ledig. Wenn die nachrückenden Jahrgänge in das Rentenalter eintreten, werden sich diese Anteile jedoch deutlich erhöhen. Damit werden sich durch die „Alterung der Familiendiversität“ die Altersarmut und die Angewiesenheit auf Grundsicherung im Alter auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene erhöhen. Entsprechend ist es von zentraler Bedeutung, dass beim Thema Altersarmut nicht nur die Erwerbsbiografie, sondern verstärkt auch die Familienbiografie in den Blick genommen werden muss (Brettschneider/Klammer 2016). Die gilt für getrennte und geschiedene Mütter, aber auch für getrennte und geschiedene Väter, die nicht wieder heiraten. Deren prekäre ökonomische Situation ist bislang kaum thematisiert worden.

Tabelle 2-17: Nettoäquivalenzeinkommen, Armutsgefährdungsquote (AROP) und Transferbezug von Personen im Alter 65 bis 74 zum Befragungszeitpunkt nach Familienstand 2018 (Deutschland; Einkommensmedian in Euro; AROP und Transferbezug in Prozent)

Nettoäquivalenzeinkommen

Alle

	Frauen	Männer
Verheiratet	1.673 €	1.727 €
Verwitwet	1.511 €	1.762 €
Ledig	1.451 €	1.411 €
Geschieden	1.275 €	1.487 €

Personen mit Kindern

	Frauen	Männer
Verheiratet	1.647 €	–
Verwitwet	1.495 €	–
Ledig	1.297 €	–
Geschieden	1.261 €	–

AROP**Alle**

	Frauen	Männer
Verheiratet	10	11
Verwitwet	16	9
Ledig	25	29
Geschieden	32	25

Personen mit Kindern

	Frauen	Männer
Verheiratet	10	–
Verwitwet	16	–
Ledig	34	–
Geschieden	33	–

Transferbezug**Alle**

	Frauen	Männer
Verheiratet	2	2
Verwitwet	4	3
Ledig	10	12
Geschieden	14	12

Personen mit Kindern

	Frauen	Männer
Verheiratet	2	–
Verwitwet	5	–
Ledig	14	–
Geschieden	15	–

Anmerkung: Unter Transferbezug fallen vor allem Grundsicherung im Alter, jedoch auch Wohngeld, ALG II (Bürgergeld), Hilfe in besonderen Lebenslagen. Eingetragene Lebensgemeinschaften sind der Kategorie „Verheiratet“ zugewiesen; Personen, die verheiratet sind, aber getrennt leben, sowie getrennt lebende und aufgehobene eingetragene Lebensgemeinschaften befinden sich in der Kategorie „Geschieden“; eingetragene Lebensgemeinschaften, in denen der Partner/die Partnerin verstorben ist, gelten als „Verwitwet“. „Personen mit Kindern“ meint Personen, die leibliche Kinder haben. Zu den Männern lagen hierbei keine ausreichenden Daten vor. Die Abkürzung AROP steht für „At risk of poverty“. Fallzahlen Frauen (Alle): 27.996, Frauen (Personen mit Kindern): 24.064, Männer (Alle): 25.093. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable EF951).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2018 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2022a); eigene Berechnungen

2.5.2.2 Hinterbliebenenrente und Versorgungsausgleich

2.5.2.2.1 Hinterbliebenenrente

Die Hinterbliebenenrente, die bereits im Jahr 1911 eingeführt wurde, gehört zu den etablierten Grundpfeilern des sozialen Sicherungssystems, welche die finanziellen Risiken, die mit dem Tod des Ehepartners verbunden sind, abfedern (Scheiwe/Frey/Wersig 2014). Anfänglich war diese Leistung nur Ehefrauen vorbehalten. Verwitwete Männer hatten nur in besonderen Fällen Zugang zu dieser Leistung, beispielsweise, wenn sie nachweisen konnten, dass die verstorbene Ehefrau die „Haupternährerin“ war. Im Anschluss an ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. März 1975 mit Wirkung zum 1. Januar 1986 wurde diese generell auf Hinterbliebene, also auch auf Witwer, ausgeweitet. Seitdem wird bei der Hinterbliebenenrente eine Einkommensanrechnung angewandt, d. h., wenn das Einkommen der Hinterbliebenen eine bestimmte Einkommensgrenze übersteigt, wird die Hinterbliebenenrente proportional reduziert. Elternteile, die unverheiratet zusammenleben, sind im Todesfall des anderen nicht durch Hinterbliebenenrenten abgesichert, denn diese sind ehebezogen und setzen eine bestehende Ehe voraus.

Eine besonders vulnerable Gruppe sind Eltern, die durch den Tod des anderen Elternteils alleinerziehend geworden sind. Diese Gruppe ist relativ klein, denn die Situation, dass ein Elternteil stirbt, während Kinder noch minderjährig sind, kommt im Vergleich zu früheren Zeiten, in denen dies der typische Weg in die alleinerziehende Elternschaft war, heute relativ selten vor. Wie weiter oben dargelegt ist bei etwa einem Prozent aller Kinder unter 18 Jahren der zweite Elternteil verstorben (siehe Tabelle 2-4). In dieser Situation kann ein geschiedener Ehegatte, der die ehelichen Kinder erzieht, im Fall des Todes des früheren Ehepartners bzw. der -partnerin eine Erziehungsrente (§ 47 Absatz 1 SGB VI) erhalten. Dagegen hat ein Elternteil eines nichtehelichen Kindes bei Versterben des anderen Elternteils keinen Rentenanspruch. Kinder von geschiedenen und nichtverheirateten Eltern mit Kindern unter 18 Jahren werden im Rentenrecht damit unterschiedlich behandelt. Dies ist verfassungsrechtlich problematisch (Scheiwe/Schuler-Harms/Wallrabenstein 2012). Die Frage, ob Erziehungsrenten (§ 47 Absatz 1 SGB VI) verfassungsgemäß sind oder wegen des Ausschlusses nichtverheirateter Kinderbetreuender und ihrer nichtehelichen Kinder gegen Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 6 Absatz 5 Grundgesetzes (GG) verstößt, hat Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht beschäftigt.

Die Bedeutung der Hinterbliebenenrente wie auch der „Elternrente“ zur Abmilderung sozialer Härten ist zwar unbestritten. Allerdings spiegelt diese Regelung das Verständnis von Ehe und Familie der jeweiligen Zeit wider, in der sie entstanden sind. Zum einen handelt es sich hier nur um abgeleitete Ansprüche, die sich aus der Verbindung mit dem „Haupternährer“ ergeben. Mit einer Wiederheirat verfallen die Ansprüche. Zum anderen zeigt sich dies daran, dass die Hinterbliebenenrente wie auch die Elternrente an eine Eheschließung gekoppelt sind. Nichteheliche Lebensformen werden in diesem Sicherungselement nicht berücksichtigt.

2.5.2.2.2 Die Bedeutung des Versorgungsausgleichs für die Alterssicherung von Geschiedenen

Eine Scheidung wird in der internationalen Sozialpolitikforschung als neues soziales Risiko (*new social risks*) bezeichnet (Bonoli 2007). Im Unterschied zu den „alten Risiken“ (Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit etc.) werden die neuen Risiken nicht in gleicher Weise durch das sozialstaatliche Sicherungssystem abgedeckt, da sie zu einer Zeit prävalent wurden, als Wohlfahrtsstaaten aufgrund von Budgetkürzungen nicht mehr in der Lage waren, zu expandieren (Bonoli 2007). Deutschland hat, was vielfach in der Diskussion unberücksichtigt bleibt, mit der Einführung des Versorgungsausgleichs im Jahr 1977 das individuelle Risiko der Scheidung sozialrechtlich berücksichtigt (Radenacker u. a. 2019; Zacher 2022). Der Versorgungsausgleich sieht vor, dass die während der Ehe akkumulierten gesetzlichen Versorgungsanswartschaften summiert und zwischen den Getrennten geteilt werden. Im Unterschied zur Hinterbliebenenrente handelt es sich hier nicht um abgeleitete Ansprüche, die bei Wiederheirat verfallen. Stattdessen werden die Entgeltpunkte aus dem Versorgungsausgleich zwischen den Ex-Partner:innen aufgeteilt und als Malus oder Bonus im individuellen Rentenkonto der gesetzlichen Rentenversicherung verbucht. Bei einer Wiederheirat bleiben sie erhalten.

Tabelle 2-18 stellt dar, in welcher Weise der Versorgungsausgleich die Rentenanwartschaften der Geburtsjahrgänge 1950 bis 1979 beeinflusst. Da diese Jahrgänge noch zum Teil erwerbstätig sind, handelt es sich um Schätzungen, deren Werte sich noch verschieben können, wenn diese Jahrgänge das Rentenalter erreichen (für ältere Geburtsjahrgänge, die bereits das Rentenalter erreicht haben, siehe Kreyenfeld/Schmauk/Mika 2023). Für Frauen,

die einen Versorgungsausgleich erhalten, erhöhen sich die Anwartschaften um 11 Prozentpunkte, während Männer im Schnitt einen Rückgang um 6 Prozentpunkte hinnehmen müssen.⁴² Der Versorgungsausgleich ist damit ein effektives Instrument, um die Renten von Frauen und Männern nach Scheidung zu nivellieren und die Kosten einer ungleichen Aufteilung der Sorgearbeit, die während der Ehe entstanden sind, zu einem Teil zu berücksichtigen.

Tabelle 2-18: Entgeltpunkte der Geburtsjahrgänge 1950 bis 1979 vor und nach Versorgungsausgleich zum Befragungszeitpunkt 2020/2021 (Deutschland; Versorgungsausgleich in Mittelwerten und Prozent; Abschlag/Zuschlag in Mittelwertdifferenz und Prozentpunkten)

Frauen

	Entgeltpunkte	in Prozent
Entgeltpunkte vor Versorgungsausgleich	26	100
Versorgungsausgleich: Abschlag/Zuschlag	+2	+11
Entgeltpunkte nach Versorgungsausgleich	28	111
N (Fallzahlen)	658	

Männer

	Entgeltpunkte	in Prozent
Entgeltpunkte vor Versorgungsausgleich	35	100
Versorgungsausgleich: Abschlag/Zuschlag	-2	-6
Entgeltpunkte nach Versorgungsausgleich	33	94
N (Fallzahlen)	435	

Anmerkung: Nur Frauen und Männer, die einen Versorgungsausgleich durchgeführt haben. Angemerkt sei zudem, dass die Personen das Rentenalter noch nicht erreicht haben und damit die Tabelle nur eine Bestandsaufnahme der bis zum Interviewzeitpunkt erreichten Entgeltpunkte von Geschiedenen liefert.

Quelle: Kreyenfeld/Schmauk/Brüggmann (2024) basierend auf SOEP-RV; eigene Berechnungen

Ähnlich wie bei der Hinterbliebenenrente können Personen, die niemals verheiratet waren, auch nicht vom Versorgungsausgleich profitieren. Bislang war der Anteil der niemals verheirateten Personen, die Kinder haben und schon das Rentenalter erreicht haben, gering. Durch den Wandel der Lebensformen und die Zunahme nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern, rücken langsam Personen in das Rentenalter vor, die Kinder hatten, aber niemals verheiratet waren. Dies gilt vor allem für Ostdeutschland, wo nichteheliche Elternschaft weiter verbreitet ist als in Westdeutschland. Obwohl die Sorgearbeit in nichtehelichen Partnerschaften etwas gleichmäßiger organisiert ist als in ehelichen (siehe Kapitel 4), reduzieren auch Frauen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften aufgrund von Sorgeverpflichtungen ihre Erwerbstätigkeit häufiger als Männer. Im Fall einer Trennung können diese nicht von Kompensationsmechanismen wie dem Versorgungsausgleich profitieren.

Es liegen seit Längerem Reformvorschläge vor, die auf die Reduzierung des Gender-Pension-Gaps (geschlechtsspezifische Rentenlücke) und die Reduzierung der Benachteiligung von Sorgearbeit abzielen, die für geschiedene, aber vor allem auch für niemals verheiratete Mütter besonders relevant sind. Der Zweite Gleichstellungsbericht hat dazu wichtige Empfehlungen erarbeitet, an die sich die Sachverständigenkommission anschließt. Die Empfehlungen umfassen die Verlagerung von der abgeleiteten hin zur eigenständigen Sicherung, insbesondere der

⁴² Nach einem durchgeführten Versorgungsausgleich können die abgegebenen Rentenpunkte durch eine Nachzahlung wieder ausgeglichen werden. Bislang existieren keine Forschungen dazu, inwiefern dies tatsächlich praktiziert wird.

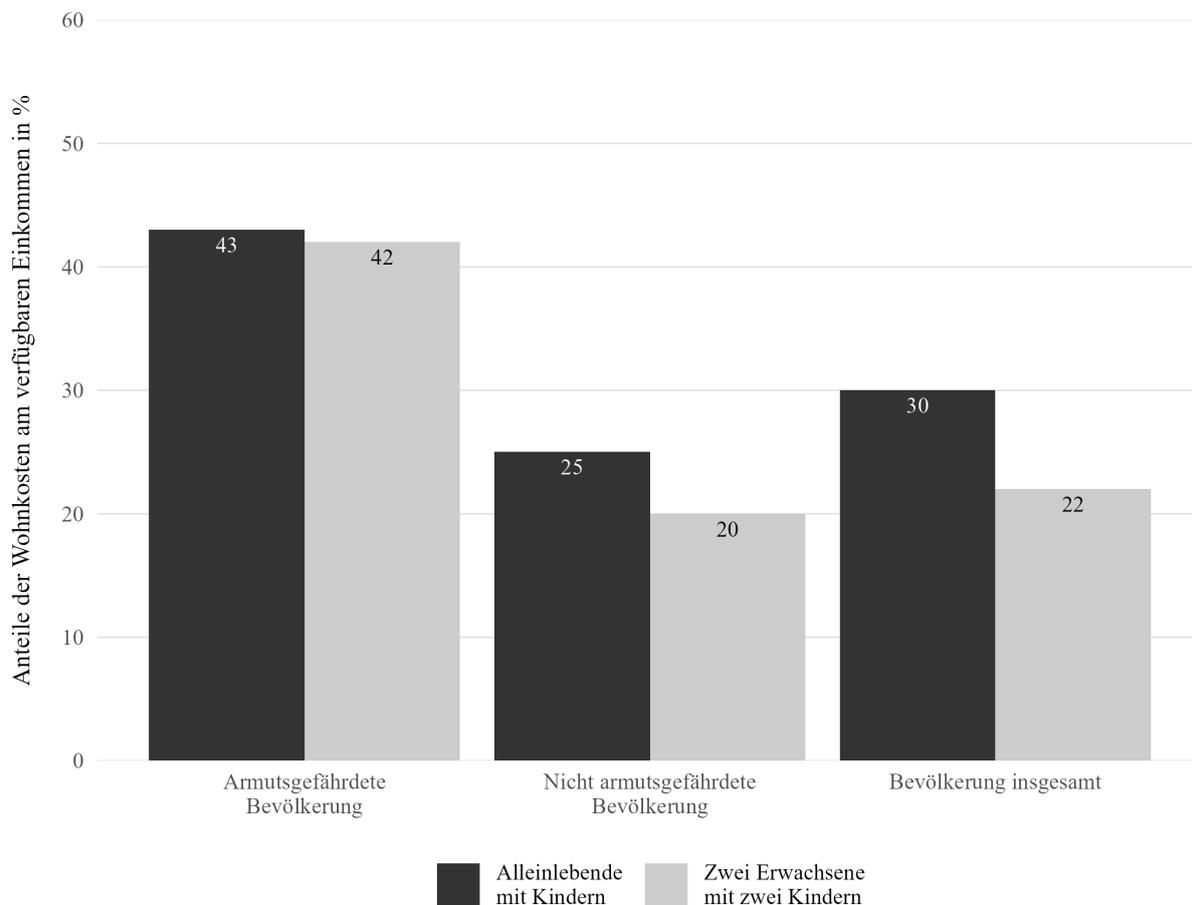
Einführung eines Anwartschaftssplittings bei Ehepartner:innen sowie eingetragenen Lebenspartner:innen als Regelmodell, die Schaffung eines nachsorgenden sozialen Ausgleichs bei niedrigen Rentenansprüchen, die Verbesserung der Anrechnung von Pflegezeiten in der GRV, die Verbesserung des Zugangs von Frauen zur betrieblichen und privaten Alterssicherung und die systematische Berücksichtigung von Sorgearbeit (BMFSFJ 2018). *Die Sachverständigenkommission empfiehlt entlang dieser früheren Empfehlungen, Alterssicherungskonzepte zu entwickeln, die weniger an der Eheschließung anknüpfen und stattdessen Elternschaft und Sorgetätigkeiten in den Vordergrund rücken. In diesem Zusammenhang sollte geprüft werden, ob das Rentensplitting für Ehepartner:innen, das derzeit nur auf Antrag durchgeführt wird, als Regelfall implementiert und auf nichteheliche Lebensgemeinschaften ausgeweitet werden könnte.*

2.6 Die Wohnsituation von Alleinlebenden mit Kindern

2.6.1 Problemlagen

Die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt belastet viele Familien, ist aber für Trennungsfamilien, die häufiger in Großstädten wohnen, wo sich die Probleme verschärfen, von besonderer Brisanz. Wohnkosten machen gerade bei Alleinlebenden mit Kindern einen großen Teil der monatlichen Ausgaben aus. Im Jahr 2021 lag die durchschnittliche Wohnkostenbelastung gemessen am Haushaltsnettoeinkommen für Alleinlebende mit Kindern bei 30 Prozent, für Paare mit zwei Kindern hingegen bei 22 Prozent (Abbildung 2-24). Die Wohnkostenbelastung ist zudem nicht statisch, sondern vor allem seit dem Jahr 2003 für alle Familien angestiegen. Von einer steigenden Mietkostenbelastung sind insbesondere Alleinlebende mit Kindern negativ betroffen (Tobsch 2019). Dementsprechend spielt die Wohnkostenbelastung auch eine Rolle bei der hohen Armutsgefährdung von Alleinlebenden mit Kindern. Andersherum befindet sich unter der armutsgefährdeten Bevölkerung ein hoher Anteil an Alleinlebenden mit Kindern (Abbildung 2-24). Nach Mietzahlung unterschreiten 26 Prozent der Alleinlebenden mit Kindern in deutschen Großstädten das Existenzminimum, liegen also unter dem Bürgergeld-Regelbedarf (Holm u. a. 2021). Bei Paaren mit Kindern trifft dies auf 14 Prozent der Haushalte zu (Holm u. a. 2021).

Abbildung 2-24: Anteile Wohnkosten am verfügbaren Einkommen nach Haushaltstypen mit abhängigen Kindern unter 25 Jahren 2021 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Die Daten werden auf Haushaltsebene gezeigt. Für Mieter:innen entsprechen die Wohnkosten der Summe aus der Bruttowarmmiete, die an die Vermieterin oder den Vermieter gezahlt wird, und den Kosten an Dritte. Bei den Eigentümerinnen und Eigentümern setzen sich die Wohnkosten aus den Energie- und Heizkosten, der Grundsteuer sowie weiteren Nebenkosten (z. B. für den Wasserverbrauch, die Müllabfuhr oder den Schornsteinfeger) zusammen. Auch die Kosten für regelmäßige Wartungen und Instandhaltungen sowie Zinsen für mögliche Hypothekenkredite zählen bei den Eigentümerinnen und Eigentümern zu den Wohnkosten.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024a) basierend auf EU-SILC 2021; eigene Darstellung

Ein Teil der Differenzen in der Wohnkostenbelastung nach Familienform dürfte damit zusammenhängen, dass Alleinlebende mit Kindern vor allem in Ballungsgebieten leben, wo die Wohnungssituation besonders angespannt ist. Wie Tabelle 2-19 zeigt, ist zudem die Wohnkostenbelastung für Alleinlebende mit Kindern in kleineren Städten und Gemeinden niedriger als in Großstädten. Dennoch sind auch in kleinen Gemeinden Alleinlebende mit Kindern im Haushalt deutlich stärker durch Wohnkosten belastet als Paarhaushalte mit Kindern.

Tabelle 2-19: Wohnkostenbelastung von über 40 Prozent vom verfügbaren Nettohaushaltseinkommen nach Familienform mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt und Gemeindegröße in Einwohnerzahl 2018 (Deutschland, in Prozent)

	unter 20.000	N (Fallzahlen)	20.000 bis 499.999	N (Fallzahlen)	ab 500.000	N (Fallzahlen)
Alleinlebende Frauen mit Kindern	21	2.606	29	3.466	36	1.545
Alleinlebende Männer mit Kindern	9	388	18	416	24	191
Frauen in Paarhaushalten mit Kindern	2	16.113	5	15.870	8	6.122

Anmerkung: Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable EF951).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2018 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2022a); eigene Berechnungen

Neben der starken Wohnkostenbelastung leben Alleinlebende mit Kindern zudem häufig in überbelegten Wohnungen, in denen nur wenige Zimmer im Verhältnis zur Personenzahl zur Verfügung stehen (Boll 2023). Beispielsweise lag im Jahr 2021 die Überbelegungsrate Alleinlebender mit Kindern in Deutschland bei 28 Prozent, während sie bei Paaren mit ein oder zwei Kindern unter 10 Prozent lag (Boll 2023). Tabelle 2-20 zeigt zudem, dass große Unterschiede nach Gemeindegröße existieren. Einheitlich für alle Gemeindegrößen zeigt sich, dass der Raumbedarf von alleinlebenden Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt seltener gedeckt war als der von alleinlebenden Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt. Bei Letzteren war er wiederum seltener gedeckt als bei den Müttern in Partnerschaften mit minderjährigen Kindern im Haushalt.

Tabelle 2-20: Nicht gedeckter Wohnraumbedarf nach Familienform mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt und Gemeindegröße in Einwohnerzahl 2018 (Deutschland, in Prozent)

	unter 20.000	N (Fallzahlen)	20.000 bis 499.999	N (Fallzahlen)	ab 500.000	N (Fallzahlen)
Alleinlebende Frauen mit Kindern	17	2.706	23	3.604	37	1.598
Alleinlebende Männer mit Kindern	11	404	19	427	28	198
Frauen in Paarhaushalten mit Kindern	5	16.732	9	16.325	16	6.245

Anmerkung: Die Berechnungen zur Überbelegungsrate erfolgten nach Eurostat (2021) und wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable EF951).

Quelle: Mikrozensus SUF 2018 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2022a); eigene Berechnungen

Neben der starken Belastung durch Wohnkosten können Alleinlebende mit Kindern nur selten von Entlastungen profitieren, die sich durch abgezahltes Wohneigentum ergeben (Elsas/Rinklake 2022; Holm u. a. 2021). Für die meisten Menschen in Deutschland (und Europa) stellt Wohneigentum den bedeutendsten Vermögenswert dar und spielt eine zentrale Rolle beim Vermögensaufbau und bei der Alterssicherung (Lersch/Dewilde 2018; Pfeffer/Waitkus 2021). Das Risiko, Wohneigentum als Vermögenskomponente nach einer Trennung oder Scheidung zu verlieren, ist stark erhöht (Lersch 2023). Dies liegt u. a. daran, dass Wohneigentum aufgrund von Notarkosten, Steuern, der Aufnahme von Hypotheken und der Aufbringung (meist) erheblichen Eigenkapitals zunächst mit hohen Anfangskosten verbunden ist, für die das Zusammenlegen der Ressourcen zweier Menschen nötig ist. Da mit einer Trennung oder Scheidung meist auch eine räumliche Separierung der Ex-Partner:innen einhergeht, müssen dann gemeinsam erworbene Immobilien aufgrund mangelnder finanzieller Auszahlungsmittel und den mit einer Scheidung verbundenen hohen Kosten häufig verkauft werden (Lersch 2023; Kapelle/Baxter 2021). Dies

geschieht meist unter Zeitdruck und nicht unter optimalen Bedingungen, weshalb auch ein Großteil der Vermögensverluste nach einer Trennung oder Scheidung auf den Verkauf gemeinsamer Immobilien zurückzuführen ist (Lersch 2023). Die Eigentumsquoten sinken nach einer Scheidung (wenn nicht direkt eine neue Partnerschaft eingegangen wird) im Vergleich zu Personen in erster Ehe um rund 40 Prozent (Lersch/Vidal 2014). Die Verringerung der Eigentumsquote ist dabei hauptsächlich dafür, dass Frauen und Männer, die eine Scheidung erlebt haben, im Vergleich zu Frauen und Männern in einer Partnerschaft, im Pro-Kopf-Haushaltsvermögensranking durchschnittlich sieben Prozent niedriger liegen (Lersch 2023). Die anhaltenden Wohnvermögensverluste von geschiedenen Personen entstehen dabei unmittelbar nach ihrer Scheidung und sind nicht in einer Verringerung des Vermögensaufbaus nach der Scheidung begründet (Kapelle 2022). Bei einer Wiederverpartnerung steigt die Wohneigentumsquote zwar wieder an, sie erreicht jedoch nicht mehr die Wohneigentumsquote von Personen in erster Ehe (Lersch/Vidal 2014).

Vor diesem Hintergrund ist es nicht verwunderlich, dass Wohnvermögen (bestehend nur aus selbstgenutztem Wohneigentum) stark nach Familienform variiert. Im Jahr 2017 hatten nur 19 Prozent der Alleinlebenden mit Kindern nach einer Trennung Wohnvermögen. Bei den Alleinlebenden mit Kindern nach einer Scheidung lag der Wert mit 33 Prozent zwar höher, bei den Kernfamilien war er mit 62 Prozent aber fast doppelt so hoch wie bei den Alleinlebenden mit Kindern nach einer Scheidung (Lersch 2023). Entsprechend variiert auch der Anteil der Personen, die zur Miete wohnen, nach Familienform. Beispielsweise liegt der Anteil der Alleinlebenden mit Kindern, die zur Miete wohnen, im Jahr 2018 bei 82 Prozent im Vergleich zu etwa 60 Prozent bei Paarfamilien mit Kindern im Haushalt – wiederum ein Hinweis darauf, dass der Erwerb von Eigentum oft zwei Einkommen voraussetzt (Holm u. a. 2021). Auf der anderen Seite sind alleinerziehende Familien in Sozialwohnungen überrepräsentiert (Elsas/Rinklake 2022).

2.6.2 Änderung der Wohnverhältnisse durch Trennung

Im Trennungsfall ist für die Eltern oft auch eine zügige räumliche Trennung vonnöten, weshalb es nicht verwundert, dass das Umzugsrisiko kurz nach der Trennung am höchsten ist und dann mit der Dauer, die seit der Trennung vergangen ist, abnimmt (Birkeneder/Boll 2023; Kulu u. a. 2021). Bei der Entscheidung, welcher Elternteil auszieht, spielen Kinder eine entscheidende Rolle: Bei welchem Elternteil sind die Kinder amtlich gemeldet? Wo wohnen sie zu welchen Anteilen? Wie weit entfernt wohnt der Nicht-Residenz-Elternteil?

Bei zusammenwohnenden verschiedengeschlechtlichen Paaren mit Kindern ziehen in Deutschland nach einer Trennung etwa in gleich vielen Fällen die Väter bzw. die Mütter aus der gemeinsamen Unterkunft aus (Birkeneder/Boll 2023). Große Unterschiede zwischen den Geschlechtern zeigen sich jedoch, wenn in den Blick genommen wird, wo die Kinder nach einer Trennung dann wohnen: In rund 80 Prozent der Fälle bleiben die Kinder bei der Mutter wohnhaft (Birkeneder/Boll 2023).

Die Entfernung zwischen den Wohnstandorten von getrennten Eltern ist zumeist gering, d. h. der zweite Elternteil wohnt in der weiten Mehrzahl der Fälle in der gleichen Stadt oder ist innerhalb einer Stunde zu erreichen (siehe Tabelle 2-7). Wie bereits dargestellt korreliert die Wohnentfernung mit dem Betreuungsmodell bzw. folgt aus dem gewählten Wohnarrangement: Je weiter entfernt die Eltern voneinander wohnen, desto häufiger ist das Residenzmodell, bei dem die gemeinsamen Kinder ganz oder überwiegend bei einem Elternteil leben. Umgekehrt gilt, je näher die Eltern beieinander leben, desto häufiger praktizieren sie das Wechselmodell, in dem die Kinder zu (fast) gleichen Anteilen bei beiden Elternteilen wohnen. Da im Wechselmodell jeder Elternteil in einer eigenen Wohnung wohnt und die Kinder zwischen zwei Wohnungen pendeln, erfordert dies ausreichenden Wohnraum und kindgerechte Ausstattung an beiden Orten, was die finanzielle Belastung weiter steigert. Darüber hinaus müssen insbesondere bei schulpflichtigen Kindern die Wohnräume der beiden Elternteile nah beieinanderliegen, damit die Schule von beiden Orten aus erreichbar ist, was den Umkreis der Wohnungssuche einschränkt. Gleichzeitig ermöglicht die gleichmäßigere Aufteilung der Betreuung im Wechselmodell beiden Elternteilen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, was die zusätzliche finanzielle Belastung möglicherweise wieder ausgleichen kann. Als drittes, jedoch nicht weit verbreitetes Modell, ist das Nestmodell zu nennen, bei dem die Kinder an einem Wohnort bleiben und die Eltern sich mit der Betreuung vor Ort abwechseln. Die Aufteilung der Betreuungsaufgaben zwischen den beiden Elternteilen kann in diesem Modell unterschiedlich sein: Es kann eine relativ gleiche Aufteilung wie im Wechselmodell oder eine ungleiche Teilung wie im Residenzmodell geben. Da bei diesem Modell drei Wohnungen benötigt werden, ist es meist nur als eine Übergangslösung unmittelbar nach der Trennung zu sehen.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf schließlich, dass die Wohnsituation auch einen entscheidenden Einfluss auf das Familienklima hat und damit das Trennungs- und Scheidungsrisiko beeinflussen kann. Empirische Studien für Deutschland zeigen, dass eine bessere finanzielle Situation mit erschwinglichem Wohnraum das Risiko einer Trennung reduziert (Krapf/Wagner 2020).

2.6.3 Internationale Befunde

Internationale Befunde deuten auf ähnliche Zusammenhänge der Wohnverhältnisse mit der Familienform wie in Deutschland hin. Auch in den Niederlanden haben Allein- und Getrennterziehende ein höheres Umzugsrisiko als Personen in Partnerschaften (van der Wiel/Kooiman/Mulder 2021). Haben Allein- und Getrennterziehende ihre Kinder allerdings nur temporär bei sich wohnen, weil eine geteilte Betreuung (*physical custody*) praktiziert wird, dann ist die Umzugswahrscheinlichkeit geringer als bei Allein- und Getrennterziehenden, die ihre Kinder dauerhaft bei sich wohnen haben.

Zudem deuten die Studien darauf hin, dass auch das Sorgerecht (*legal custody*) relevant ist. Bezüglich der Umzugsdistanzen zeigen Befunde aus Frankreich, dass getrennte Elternteile mit einem alleinigen Sorgerecht seltener umziehen als ihre Vergleichsgruppe ohne Sorgerecht. Bei einem geteilten Sorgerecht zwischen den getrennten Elternteilen ziehen Mütter häufiger um als Väter, es sind jedoch meist Umzüge über kurze Distanzen (Ferrari/Bonnet/Solaz 2019). Für Großbritannien zeigt sich, dass getrennte Eltern mit Kindern über kürzere Entfernungen umziehen als Personen in Partnerschaften oder getrennte Personen ohne Kinder (Feijten/van Ham 2013). Nicht sorgeberechtigte Elternteile ziehen dabei über deutlich größere Distanzen um als sorgeberechtigte Elternteile (Feijten/van Ham 2013). Teilen sich die Eltern das Sorgerecht nach der Trennung, dann leben beide Elternteile nach der Trennung tendenziell auch näher beieinander, was mit den Befunden für Deutschland übereinstimmt (Thomas/Mulder/Cooke 2018).

Doch auch sozioökonomische Ressourcen haben einen Einfluss auf die Wohnverhältnisse nach der Trennung. Studien für Belgien zeigen, dass mit steigenden sozioökonomischen Ressourcen der Mutter die Wahrscheinlichkeit steigt, dass sie nach der Trennung in der ehemals mit dem Partner geteilten Unterkunft wohnen bleibt (Schnor/Mikolai 2020). Auch eine strukturelle lokale Bindung, wie beispielsweise das Wohnen in einer Sozialwohnung, erhöht die Wahrscheinlichkeit des Verbleibens der Mutter in der Familienunterkunft (Schnor/Mikolai 2020).

Bezüglich der Eigentumsquote nach einer Scheidung zeigt sich für Großbritannien, dass eine Scheidung (wenn nicht direkt eine neue Partnerschaft eingegangen wird) zu einem Rückgang der Eigentumsquote von mehr als 20 Prozentpunkten führt im Vergleich zu Personen in erster Ehe (Lersch/Vidal 2014). Damit ist der Effekt einer Scheidung auf den Übergang aus dem Wohneigentum in Großbritannien, wo Immobilien einen relevanten Teil der Altersversorgung darstellen, deutlich moderater als in Deutschland (wo die Eigentumsquote um 40 Prozentpunkte sinkt). Dabei bleiben Personen, die nach der Trennung mit ihren Kindern zusammenleben, mit einer größeren Wahrscheinlichkeit Eigenheimbesitzer:innen. Andererseits ziehen Eltern, die nach der Trennung nicht mehr mit ihren Kindern zusammenwohnen, auch häufig in Sozialwohnungen (Mikolai/Kulu 2019). Bei der Wahrscheinlichkeit, nach einer Trennung in eine private Mietwohnung zu ziehen, gibt es dagegen keine Unterschiede zwischen Alleinlebenden mit und ohne Kinder (Mikolai/Kulu 2019). Dieses Ergebnis unterscheidet sich von den Erkenntnissen für Deutschland, wo Alleinlebende mit Kindern ein höheres Risiko haben, in private Mietwohnungen zu ziehen, als Alleinlebende ohne Kinder (Mikolai u. a. 2019).

Für Großbritannien gibt es auch Hinweise darauf, dass die Wohnverhältnisse Einfluss auf das Trennungsrisiko haben können. So sind in Großbritannien rechtliche, finanzielle und wohnungsbezogene Dimensionen der Wohnsituation mit dem Risiko einer Trennung verbunden (Coulter/Thomas 2019). Das Trennungsrisiko eines Paares ist höher, wenn die Frau eine stärkere Kontrolle über die Wohnunterkunft hat, sie also allein im Mietvertrag steht, als wenn beide Partner oder nur der Mann vertragliche Rechte haben (Coulter/Thomas 2019). Weiterhin erhöhen Hypotheken und Mietrückstände das Risiko einer Trennung, insbesondere bei verheirateten Paaren. Zuletzt ist das Trennungsrisiko auch für Mieter:innen höher als für Eigenheimbesitzer:innen.

2.6.4 Gestaltung von Wohnraum für Allein- und Getrennterziehende

Neben dem bisher beschriebenen Wohnflächenverbrauch und der Belastung durch die Wohnkosten besteht für Allein- und Getrennterziehende ein spezifischer qualitativer Bedarf an flexibel nutzbaren Wohnräumen in kinder- und jugendgerechten Wohnumfeldern, auch in zentrumsnahen Gebieten (Schier 2020). So haben laut einer Studie für die Stadt Wien 35 Prozent der Alleinlebenden mit Kindern kein eigenes Schlafzimmer zur Verfügung, welches nicht das mit den Kindern gemeinsam genutzte Wohnzimmer ist; auch 29 Prozent der Kinder von Alleinlebenden

mit Kindern haben kein eigenes Zimmer und damit keinerlei Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung (JUNO – Zentrum für Getrennt- und Alleinerziehende 2019). Adaptiver Wohnraum, bei dem je nach Bedarf Zimmer getrennt und/oder zusammengelegt werden können, kann dabei unterstützen, nach einer Trennung neue oder zusätzliche Modelle gemeinsamer Betreuung auch bei knappem Wohnraum zu ermöglichen (Dürr u. a. 2021). Die Ideen reichen hier von sogenannten „Nestwohnungen“, bei denen die Kinder ihr Kinderzimmer im Zentrum einer gemeinsamen Familienwohnung haben, zu der die Eltern sich abwechselnd durch Zugangstüren wohnräumlich zuschalten können, über „Ausweichzimmer“ im gemeinsamen größeren sozialräumlichen Wohnumfeld bis hin zu „Clusterwohnungen für Alleinerziehende“ oder gar „Mikroapartments“. Diese Wohnformen stellen allerdings hohe Anforderungen an eine flexible Baustruktur, die Gebäude müssen für „die unterschiedlichen Anforderungen des Familienwohnens anpassungsfähig sein (Dürr u. a. 2021). Zudem orientieren sich die Grundrisse von standardisierten Wohnungen meist an der monolokalen Kleinfamilie, wodurch die Möglichkeit, eine Wohnung zu erweitern oder für mehr Privatsphäre Zimmer zeitweise zu unterteilen und so den vorhandenen Wohnraum an unterschiedliche Lebenssituationen anzupassen, oft nicht gegeben ist (Schier 2020).

Vor diesem Hintergrund werden mögliche Vorteile gemeinschaftlicher Wohnformen eruiert. Durch die Kombination verschiedener Wohnungsgrößen und Grundrisse und flexibel nutz- und tauschbarer Optionsräume könnten insbesondere auch gemeinschaftliche Wohnformen/Wohnprojekte diesen adaptiven Wohnraum anbieten (Dürr u. a. 2021). Zusätzlich können gemeinschaftliche Wohnformen, die verschiedene Generationen und Familienformen integrieren, durch ein hohes Maß an gemeinschaftlichem Leben und gegenseitiger sozialer Unterstützung eine attraktive Wohnform für Allein- und Getrennterziehende darstellen (Birkeneder/Boll 2023; Dürr u. a. 2021). Nicht nur der allein- und getrennt erziehende Elternteil kann dabei durch das Netzwerk vor Ort profitieren, auch den Kindern kann ein gemeinschaftliches Wohnumfeld helfen, besser mit der Trennung der Eltern umzugehen (Birkeneder/Boll 2023; Dürr u. a. 2021). Die in Wohnprojekten häufiger gegebene Adaptionsfähigkeit des wohnräumlichen Umfelds kann schließlich Einfluss auf das Betreuungsmodell von Nachtrennungsfamilien nehmen und die Einbindung des unter anderen Wohnbedingungen möglicherweise weniger betreuenden Elternteils fördern (Dürr u. a. 2021).

Gleichzeitig sind gemeinschaftliche Wohnformen auch mit zeitlichem und sozialem Aufwand verbunden, beispielsweise in Form von organisatorischen Absprachen und Kommunikation über die Regeln des Zusammenlebens, intensiven Planungsphasen und oft auch der Einbringung finanzieller Ressourcen (insbesondere, wenn Eigentumserwerb eine Voraussetzung ist) (Dürr u. a. 2021). Sie erfordern also umgekehrt mitunter Ressourcen, die gerade bei Allein- und Getrennterziehenden oft knapp sind. Vorschläge, um vor diesem Hintergrund die möglichen Vorteile gemeinschaftlicher Wohnformen für Allein- und Getrennterziehende bezahlbar und zugänglich zu machen, sind u. a. die Schaffung von „Scharnierorganisationen“, die für Allein- und Getrennterziehende geeignete gemeinschaftliche Wohnprojekte (mit-)entwickeln und Allein- und Getrennterziehende in diese vermitteln (Zeller 2023).

Insgesamt können Allein- und Getrennterziehende stark von anpassungsfähigem Wohnraum und von gemeinschaftlichen Wohnformen profitieren. Adaptiver Wohnraum kann durch eine flexible Baustruktur bestimmte Betreuungsmodelle in Nachtrennungsfamilien erleichtern oder gar erst ermöglichen. Die Schaffung und Bereitstellung solchen Wohnraums zu leistbaren Preisen könnten eine Zielsetzung von Kommunen, anderen öffentlichen Akteuren im Bereich des Wohnungsbaus sowie privaten Akteuren des Wohnungsbaus sein. Konkrete Ansatzpunkte für Kommunen wären beispielsweise die Schaffung von adaptiven Wohnformen und Berücksichtigung der Bedürfnisse von Allein- und Getrennterziehenden im geförderten öffentlichen Wohnungsbau oder die Auslobung von Bauträgerwettbewerben mit dem Schwerpunkt/Kriterium Wohnraum für Allein- und Getrennterziehende (siehe die Modellprojekte der Stadt Wien, JUNO – Zentrum für Getrennt- und Alleinerziehende 2019). *Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission die Förderung und Weiterentwicklung adaptiver Wohnlösungen (vorzugsweise in gemeinschaftlichen Wohnprojekten). Ergänzend dazu kann eine familienform-sensible Stadt- bzw. Quartiersplanung die Lebens- und Wohnsituation von Allein- und Getrennterziehenden und ihren Kindern verbessern helfen, indem sie intelligente Lösungen für die sogenannten „Multi-Stop-Wege“ im Alltag zwischen Erwerbsarbeit, Betreuungs- und Bildungseinrichtung und weiterer Infrastruktur entwickelt (Riss 2023; BMFSFJ 2021c).*

2.7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Dieses Kapitel hat die empirischen Grundlagen allein- und getrennt erziehender Elternschaft in Deutschland geliefert. Dabei wurde eingangs vor allem darauf verwiesen, dass der Mikrozensus eine zentrale Datenquelle darstellt, um Familienformen und damit den Wandel und die Diversität von Familie abzubilden. In den Daten wird

erfasst, ob Kinder im Haushalt leben, aber nicht, ob sie dies durchgängig tun oder eine alternierende Residenz vorliegt. Geteilte Betreuung kann entsprechend bislang im Mikrozensus nicht erfasst werden. Aus diesem Grund wurde bereits in Kapitel 1 argumentiert, dass es nicht angemessen erscheint, Familienformen als „alleinerziehend“ zu bezeichnen, wenn aus den Daten nicht abgelesen werden kann, ob tatsächlich eine alleinerziehende Elternschaft vorliegt, oder ob sich ein Nicht-Residenz-Elternteil an der Erziehung und Betreuung des Kindes oder der Kinder beteiligt. In diesem Kapitel wurde diese Überlegung umgesetzt, indem bei der Beschreibung der Familienformen in den amtlichen Daten auf „alleinlebend mit Kind“ Bezug genommen wurde. Es wurden zudem Handlungsempfehlungen dafür formuliert, in welcher Weise die amtliche Statistik kurz- und langfristig weiterentwickelt werden kann, damit diese adäquat die Diversität von Familien abbilden kann. Dazu gehört es, Information zur geteilten Betreuung, Stiefelternschaft wie auch für die vernachlässigte Gruppe der Nicht-Residenz-Eltern zu erheben.

Insgesamt gab es im Jahr 2023 1,7 Millionen Alleinlebende mit minderjährigen Kindern im Haushalt in Deutschland. Etwa 18 Prozent von ihnen waren Väter, wobei aber möglicherweise diese Anteile durch Doppelzählungen von Kindern in geteilter Betreuung überschätzt sind. Befragungsdaten legen nahe, dass etwa 10 Prozent aller Kinder mit getrennten Eltern in geteilter Betreuung (operationalisiert über 8 bis 15 Übernachtungen pro Monat beim anderen Elternteil) leben. Dies sind jedoch nur grobe Schätzungen auf Basis von sozialwissenschaftlichen Befragungsdaten, die mit diversen Unsicherheiten behaftet sind. Eindeutige Werte zur Verbreitung geteilter Betreuung können nicht geliefert werden. Relativ konsistent ist jedoch der Befund, dass geteilte Betreuung sozialstrukturell selektiv ist und eher unter gut gebildeten Eltern und höheren Einkommensklassen verbreitet ist. Umso wichtiger ist es, wenn etwaige Reformen auf den Weg gebracht werden, auf Fehlanreize zu achten, damit Neuregelungen diese soziale Schieflage nicht noch weiterbefördern. Hinsichtlich der sozialstrukturellen Verortung von Lebensformen ist es zudem wichtig hervorzuheben, dass eine elterliche Trennung sozial selektiv ist. Trennungswahrscheinlichkeiten sind erhöht für Personen mit niedrigem Bildungsabschluss und jene, die früh im Lebenslauf Eltern geworden sind. Zudem ist das elterliche Trennungsrisiko in Ostdeutschland höher als in Westdeutschland.

Die sozialstrukturellen Besonderheiten von Familienformen sind ebenfalls bedeutsam, wenn man das ökonomische Wohlbefinden, die Erwerbsmuster, Armutsrisiken und Transferabhängigkeit nach Familienformen betrachtet. Grundsätzlich ist es sinnvoll, sich auch mehr als 30 Jahre nach der Wiedervereinigung gerade in Bezug auf die Erwerbsmuster den Bedingungen in Ost- und Westdeutschland separat zu widmen. In Westdeutschland sind alleinlebende Frauen mit Kindern häufiger erwerbstätig als Frauen in ehelichen Paarfamilien, die oft nur geringfügig oder in Teilzeit beschäftigt sind. In Ostdeutschland sind die Erwerbstätigenquote und der Erwerbsumfang von Frauen grundsätzlich höher als in Westdeutschland. Bei alleinlebenden Frauen mit Kindern fallen sie jedoch geringer aus als bei Frauen in Paarfamilien. Unabhängig von der Region liegen die monetären Armutsrisikoquoten von alleinlebenden Frauen (und Männern) mit Kindern mehr als deutlich über jenen von Frauen (und Männern) in Paarbeziehungen mit Kindern im Haushalt. Besonders armutsgefährdet sind alleinlebende Frauen mit Kindern, die weder einen Hochschulabschluss noch einen Berufsabschluss erzielt haben. Auch wenn es unstrittig ist, dass Alleinlebende mit Kindern einem akut erhöhten Armutsrisiko ausgesetzt sind, wurde dennoch auf die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung der Indikatoren zur Messung von Armut und Wohlstand hingewiesen. Es sollte nicht nur verstärkt darüber nachgedacht werden, wie über adäquate Gewichtungsfaktoren Lebensformen besser vergleichbar gemacht werden können. Herausgestellt wurde zudem, dass derzeit zwei unterschiedliche monetäre Armutsrisikoquoten vom Amt veröffentlicht werden. Beide Quoten haben spezifische Defizite. Die Sachverständigenkommission hat Argumente vorgelegt, die dafür sprechen, dass die amtliche „Hauptquote“ eher zu einer Unterschätzung des Armutsrisikos von Alleinlebenden mit Kindern führt. In diesem Kapitel wurden zudem Befragungsdaten verwendet, um zu eruieren, wie sich die Armutsrisikoquote verändert, wenn sie Eltern in geteilter Betreuung separat erfasst. Diese Analysen geben einen Einblick, in welcher Weise die offiziellen Armutsrisikoquoten von als „alleinerziehend“ klassifizierten Personen überschätzt werden, da Eltern im Wechselmodell fälschlicherweise als Alleinerziehende kategorisiert wurden. Da das Wechselmodell sozial selektiv ist, sind Eltern in diesem Modell relativ selten armutsgefährdet. Entsprechend unterschätzen die amtlichen Daten auch auf Grund der fehlenden Differenzierung von Familienformen die Armutsgefährdung von vermeintlich Alleinerziehenden.

Die Benachteiligung von allein- und getrennt erziehenden Eltern beschränkt sich nicht nur auf Einkommensarmut. Mit Trennung und Scheidung gehen zudem meist Vermögensverluste einher. Gleichzeitig haben bestimmte Gruppen nur wenig Vermögen akquiriert, bevor sie in die allein- und getrennt erziehende Elternschaft eintreten. Dies gilt vor allem für jene, die außerhalb einer Partnerschaft Eltern geworden sind. Eltern, die über Verwitwung allerziehend geworden sind, unterscheiden sich hingegen kaum von Eltern in Kernfamilien. Eine Gruppe, die eine größere Aufmerksamkeit erhalten sollte, sind Eltern, und hier vor allem Frauen, in nichtehelichen Lebensgemeinschaften. Im Unterschied zu ehelichen Lebensgemeinschaften findet bei Auflösung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften kein güterrechtlicher Ausgleich statt. Da auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften Frauen

aufgrund von Sorgeverpflichtungen häufiger ihre Erwerbsarbeit reduzieren als Männer, haben sie weniger Möglichkeiten, Vermögen anzusammeln, erhalten aber bei Scheitern der Partnerschaft keinen Ausgleich. An dieser Stelle sieht die Kommission Handlungsbedarf, Ausgleichsmechanismen stärker an die Sorge als an den Bestand einer ehelichen Gemeinschaft zu koppeln. Diese Empfehlung kann für die Alterssicherung und damit für Reformvorschläge zur Weiterentwicklung des Versorgungsausgleichs ausgeweitet werden. Konkret plädiert die Sachverständigenkommission dafür, den Versorgungsausgleich in ein automatisches Renten-Splittingverfahren umzuwandeln, das weniger an eine Ehe als an das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft und stattdessen an elterliche Sorgearbeit gekoppelt ist.

Im Bereich der Alterssicherung wurde zudem darauf aufmerksam gemacht, dass es derzeit noch wenige Personen sind, die das Rentenalter erreicht haben und im Lebenslauf eine „elterliche Trennung“ und Phasen des Allein- und Getrennterziehens erlebt haben. Sukzessive wird sich der Anteil dieser Gruppe erhöhen, wenn die „Babyboomer-Jahrgänge“, die auch gleichzeitig jene sind, die Trennung und Scheidung in ihren Lebensläufen erfahren haben, in das Rentenalter vorrücken. Politik muss damit beim Thema Alterssicherung und Altersarmut nicht nur die Erwerbsbiografie, sondern verstärkt auch die Familienbiografie in den Blick nehmen. Hervorzuheben ist in diesem Kontext, dass dies nicht nur für Mütter, sondern auch für Väter gilt. Die prekäre Situation von geschiedenen Vätern im Alter ist bislang kaum thematisiert worden und bedarf größerer Aufmerksamkeit.

Ein abschließender Punkt, der in diesem Kapitel thematisiert wurde, sind die gestiegenen Wohnkosten und die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt. Allein- und Getrennterziehende sind hier besonders stark betroffen. Sie leben häufiger als andere Familien in Großstädten, wo sich derartige Probleme zuspitzen. Darüber hinaus verfügen sie meist nur über ein geringes Einkommen und selten über Wohneigentum. Die akute Trennungs- und Scheidungssituation macht es Eltern zudem oft nicht möglich, zielgerichtet günstigen Wohnraum zu suchen. Von allgemeinen Maßnahmen wie der Bereitstellung von mietreduziertem Wohnraum und Wohnbeihilfen profitieren Allein- und Getrennterziehende besonders. Speziell für Allein- und Getrennterziehende empfiehlt die Sachverständigenkommission, adaptive Wohnformen weiterzuentwickeln, um Eltern auch wohnlich eine geteilte Betreuung zu ermöglichen. In der Regel erhöhen sich bei geteilter Betreuung die Wohnkosten, da Wohnraum in beiden Elternhaushalten für das Kind bzw. die Kinder bereitgehalten werden müssen. Diese sollten, mit Verweis auf das Folgekapitel 3 als Mehrbedarfe bei der Kalkulation von Sozialleistungen berücksichtigt werden.

3 Unterstützung für allein- und getrennterziehende Eltern und ihre Kinder – Rechtliche Rahmenbedingungen

Das vorliegende Kapitel blickt auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen sich allein- und getrennt erziehende Eltern und ihre Kinder bewegen. Wichtige Grundlagen wurden bereits in Kapitel 1 gelegt durch die Darstellung der historischen Entwicklung im Recht von der stigmatisierten ledigen Mutterschaft und der Diskriminierung nichtehelicher Kinder des alten Familienrechts bis hin zu den nicht einheitlichen und teils widersprüchlichen Begriffen des Alleinerziehens im gegenwärtigen Steuer- und Sozialrecht. Der Begriff des Getrennterziehens wird im Recht der elterlichen Sorge derzeit nicht verwendet. Ausgangspunkt des vorliegenden Kapitels ist zunächst der familienrechtliche Kontext: das Kindschaftsrecht und das Sorge- und Umgangsrecht nach Trennung und Scheidung. Es folgt die Darstellung der Regelungen über den Kindesunterhalt und den Betreuungsunterhalt für den geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteil. Im Weiteren werden Alleinerziehende im Steuer- und Sozialrecht betrachtet. Dabei geht es vorrangig um die monetäre Unterstützung von Alleinerziehenden und von Kindern getrennt lebender Eltern. Zentral ist in diesem Kontext das Verfahren zur Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums, das die Höhe zahlreicher Leistungen für Kinder und die Höhe des familienrechtlichen Mindestunterhalts bestimmt. Analysiert werden anschließend das Kindergeld im Steuerrecht und der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende. Im Sozialrecht stehen der Unterhaltsvorschuss, der Kinderzuschlag und das Wohngeld im Vordergrund. Ferner werden die Leistungen der Grundsicherung für Alleinerziehende und ihre Kinder betrachtet, auch in Bezug auf weitere Betreuungsarrangements wie der erweiterte Umgang oder das Wechselmodell (temporäre Bedarfsgemeinschaft). Abschließend gehen wir kurz auf die Kindergrundsicherung ein, auf Grundlage des Gesetzentwurfs vom 6. November 2023. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts zeichnete sich ab, dass die dort vorgesehenen Regelungen nur in Ansätzen realisiert werden würden.

Ein umfassender Blick auf die Grundlagen und Wirkungen des Rechts in ihrem Zusammenwirken muss Arbeit, Zeit, Geld und Infrastrukturen einschließen; aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden einzelne rechtliche Aspekte in den thematisch einschlägigen Kapiteln angesiedelt. Rechtsnormen, welche Rechte auf mit Kindern verbrachte Zeit einräumen, wie z. B. das Elterngeld, die Kinderkrankentage sowie der Anspruch auf Teilzeitarbeit, werden ausführlich in Kapitel 4 erörtert. Die für die Förderung von Kindern sowie für die Bewältigung des Alltags mit Kindern wichtigen Infrastrukturen, insbesondere im Fall des Alleinerziehens, sind Gegenstand der Kapitel 4 und 6. Dazu zählen z. B. die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Kindertagesbetreuung und damit verbundene Rechtsansprüche auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und -pflege, auf Beratung und andere soziale Dienstleistungen. Die besondere Situation von geflüchteten Alleinerziehenden und Alleinerziehenden ohne deutsche Staatsangehörigkeit in Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus wird in Kapitel 2 behandelt.

3.1 Verfassungsrechtliche Grundlagen, internationales Recht, Europarecht

Der Blick auf die Unterstützung allein- und getrennt erziehender Eltern sowie ihrer Kinder muss berücksichtigen, dass diese Familienformen Teil der Pluralität familialer Lebensformen sind und dass sie besondere Unterstützungsbedarfe haben. Diese Bedarfe sollen einerseits durch die allgemeine Sozial- und Familienpolitik abgedeckt werden. Gleichzeitig bestehen jedoch auch besondere Belastungen und Unterstützungsbedarfe aufgrund der Lebensführung in zwei Haushalten und der ungleichen Verteilung von wirtschaftlichen, zeitlichen und anderen Belastungen bei der Versorgung, Erziehung und Betreuung der Kinder für allein- und getrennt erziehende Eltern. Im Folgenden wird diskutiert, inwieweit die allgemeinen familienpolitischen Leistungen allein- und getrennt erziehende Eltern sowie ihre Kinder erreichen und angemessen unterstützen. Außerdem wird diskutiert, wie die Besonderheiten im Recht berücksichtigt und spezifische Belastungen kompensiert werden. Dabei ist zu beachten, dass die Familien von Alleinerziehenden sowie Nachtrennungsfamilien keine homogene Gruppe sind; die Lebenssituationen sind vielfältig und verändern sich im Lebenslauf häufig.

Recht trägt zur Konstruktion von Differenzen bei, kann aber auch Benachteiligungen kompensieren und verringern. Das Ehe- und Familienrecht spielte historisch eine zentrale Rolle bei der Schaffung und Verfestigung von Statusunterschieden und Ungleichheiten; beispielsweise durch die Differenzierung zwischen „legitimer“ und „illegitimer Familie“, zwischen ehelichen und unehelichen Kindern, unverheirateten und alleinstehenden Müttern und Vätern sowie zwischen Witwen bzw. Witwern und geschiedenen Elternteilen (siehe Kapitel 1). Die rechtliche Situation von Witwen und Witwern oder von geschiedenen Eltern unterscheidet sich in mancher Hinsicht immer noch von der nie verheirateter alleinstehender Eltern. Dies ist trotz des Verbots der Diskriminierung wegen der Nichtehelichkeit des Kindes (Artikel 6 Absatz 5 GG) in Teilbereichen des Familien- und Sozialrechts immer noch der Fall, denn Unterstützungsleistungen des Sozial- und Steuerrechts sind in wichtigen Bereichen Eheförderung und schließen nicht (mehr) verheiratete Alleinerziehende und nichteheliche Lebensformen aus – eine häufig ge-

äußerte Kritik (BMFSFJ 2018, 2021c). Andere Familienleistungen wurden individualisiert und dem Kind zugeordnet, sodass hier Unterschiede im Familienstand keine Rolle mehr spielen. Die überproportionalen Armutsrisiken von Alleinerziehenden und ihren Kindern werfen die Fragen auf, ob die familienpolitische Unterstützung und die sozialstaatlichen Leistungen angemessen sind und wie sie verändert werden können, um stärker armutsvermeidend zu wirken (siehe Kapitel 2).

Mit Blick auf die Unterstützung, Teilhabe und Förderung der Familien allein- und getrennt erziehender Eltern und ihrer Kinder stellt sich die Frage, wie die Regelungen des Familien- und Sozialrechts, die sozialstaatlichen Leistungen und weitere rechtliche Rahmenbedingungen diese Unterstützung gewährleisten und die Bedarfe in verschiedenen Lebenslagen abdecken. Die Diskussion um die Kindergrundsicherung zielte hier auf eine Neugestaltung und Bündelung verschiedener Leistungen ab, wobei sich derzeit (Stand Juli 2024) abzeichnet, dass nur Teilaspekte der Reformvorschläge realisiert werden (siehe Kapitel 3.3.3).

Alleinerziehende und getrennt lebende Eltern entsprechen nicht den Paarmodellen, die im Mittelpunkt der Familien- und Sozialpolitik stehen (Scheiwe 2011). Eigene Erwerbseinkommen sind insbesondere durch Teilzeiterwerbstätigkeit häufig geringer und private Transfers durch Dritte wie Unterhaltszahlungen sind im Durchschnitt niedrig (siehe Kapitel 2). Es fehlen bei der Verteilung der Lebenshaltungskosten die Vorteile der Arbeitsteilung, des „Wirtschaftens aus einem Topf“ und der Skalenökonomie. Dies macht sich insbesondere bemerkbar, wenn Mieten und Nebenkosten eine hohe Belastung darstellen (siehe Kapitel 2). Die Belastungen durch Sorgetätigkeiten und die Versorgung der Kinder sowie durch die Organisation von Kinderbetreuung und Erziehung sind größer, insbesondere, wenn ausreichende Ganztagsangebote von Kindertageseinrichtungen und Schulen fehlen. Zeitmuster für familiäre Sorgetätigkeiten auf der einen Seite und für Erwerbsarbeit auf der anderen Seite sind in Anbetracht der derzeitigen Infrastrukturen (Angebot und Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen und Schulen) oft schwer miteinander zu vereinbaren. Die COVID-19-Pandemie hat diese Problematik weiter verschärft, als Eltern im ungünstigsten Fall bei geschlossenen Kindertageseinrichtungen und Schulen gleichzeitig im Homeoffice arbeiten und Kinder betreuen, versorgen und Homeschooling organisieren mussten.

3.1.1 Eltern, Kinder und Eltern-Kind-Beziehungen im Verfassungsrecht

In der Weimarer Verfassung wurden im Jahr 1919 der Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft (Artikel 119) sowie das Erziehungsrecht der Eltern (Artikel 120) verankert. Eheliche und nichteheliche Kinder sollten grundsätzlich gleichgestellt werden, so der Verfassungsauftrag des Artikel 121 der Weimarer Verfassung. Allerdings wurde dieser Auftrag lange Zeit kaum umgesetzt (Buske 2004).

Nach dem Jahr 1949 hat die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) die Grundrechte als subjektive Rechte und ihre Durchsetzbarkeit deutlich aufgewertet. Kernnormen des Grundgesetzes (GG), die für Familienpolitik und Gleichstellung von wesentlicher Bedeutung sind, sind

- der Schutz der Familie, daraus von der Rechtsprechung abgeleitet das Gebot der Familienförderung (Artikel 6 Absatz 1 GG),
- das Elternrecht (Artikel 6 Absatz 2 GG),
- das Verbot der Diskriminierung nichtehelicher Kinder (Artikel 6 Absatz 5 GG),
- der allgemeine Gleichheitssatz (Artikel 3 Absatz 1 GG),
- die Verbote der Diskriminierung wegen des Geschlechts und anderer Merkmale (Artikel 3 Absatz 3 GG) sowie
- das Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) und
- der Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG).

Der Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) die sozialstaatliche Verpflichtung zur Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums; diese Rechtsprechung hat besondere Relevanz für die Gestaltung der bedürftigkeitsgeprüften Sozialleistungen.

Mit Blick auf Alleinerziehende und Getrennterziehende sowie ihre Kinder waren bis zur weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote und Gleichstellungsgebote besonders relevant, die jedoch erst mit erheblicher Verspätung umgesetzt wurden (siehe Kapitel 2).

Familie im verfassungsrechtlichen Sinne des Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes ist „die umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern, in der den Eltern vor allem Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder

erwachsen.⁴³ Der verfassungsrechtliche Schutz der Familie gilt für das Zusammenleben von Eltern und Kind unabhängig davon, ob Eltern verheiratet oder unverheiratet, getrennt oder zusammen leben, ob sie gleich- oder verschiedengeschlechtliche Eltern sind. Die Auslegung des Familienbegriffs hat das Bundesverfassungsgericht mehrfach beschäftigt: Familie umfasst demnach das Beziehungsverhältnis zwischen Eltern und Kindern, unabhängig davon, ob diese verheiratet sind,⁴⁴ wozu auch Adoptiv-, Stief- und Pflegekinder gehören.⁴⁵ Die schrittweise Beseitigung der Diskriminierung nichtehelicher Kinder hat dazu geführt, dass (erst) seit dem Jahr 1969 das Kind in der Beziehung zum nicht mit der Mutter verheirateten Vater auch unter den Familienbegriff des Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes fällt.⁴⁶ Inzwischen spielt der eheliche Status des Elternteils und des Kindes für den verfassungsrechtlichen Familienbegriff des Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes keine Rolle mehr. Der verfassungsrechtliche Schutz der Familie wird jedoch eingengt auf die Kleinfamilie als Eltern-Kind-Beziehung verstanden, und zwar unabhängig davon, ob diese in einer Hausgemeinschaft zusammenleben oder nicht. Das in Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht und die damit verbundenen Pflichten der Eltern stehen im Dienst des Kindeswohls als „fremdnütziges Recht“, das im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes besteht.⁴⁷ Die Kinderrechte wurden erheblich gestärkt (siehe Kapitel 3.2.7).

Das internationale Recht schützt die Familie und Eltern-Kind-Beziehungen in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Auch das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, UN-KRK) ist von besonderer Bedeutung. Das europäische Recht schützt in Artikel 7 der EU-Grundrechtecharta das Privat- und Familienleben und in Artikel 24 die Rechte des Kindes. Familienpolitik ist jedoch vorrangig in der Kompetenz der EU-Mitgliedstaaten, doch die EU-Kompetenzen und Politiken zur Beschäftigungspolitik, zur Gleichstellung von Frauen und Männern im Bereich des Arbeits- und Sozialschutzes haben vielfältige Auswirkungen auf Vereinbarkeitsregeln, Sozial- und Familienpolitik sowie auf die rechtliche Gleichstellung, die auch für Allein- und Getrennterziehende und ihre Familien relevant sind.

3.1.2 Europarecht und europäische Politik

Die EU besitzt keine gemeinschaftsrechtliche Gesetzgebungskompetenz für ein europäisches Familienrecht. Zwar werden einige grenzüberschreitende familienrechtliche Sachverhalte durch europäische Rechtsverordnungen geregelt; dabei geht es vor allem um die Zusammenarbeit bei der Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Gerichtsentscheidungen. Familien-, Gleichstellungs- und Beschäftigungspolitik, Armutsprävention sowie Maßnahmen zur Inklusion von benachteiligten Kindern und Jugendlichen sowie die Unterstützung von Alleinerziehenden und Trennungsfamilien sind jedoch eng miteinander verwoben (Daly 2020, S. 27f.; Jenson 2020, S. 49-54); daher sind auch die europarechtlichen Rahmenbedingungen dieser verwobenen Politikfelder zu beachten.

In der Empfehlung des Rates der Europäischen Union 2021 für eine EU-Kindergarantie⁴⁸ als Teil des Aktionsplans der Kommission zur Europäischen Säule sozialer Rechte verpflichten sich die Mitgliedstaaten, Kindern und Jugendlichen, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind („bedürftige Kinder“), effektiven Zugang zu frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung, zu Bildungsangeboten und schulbezogenen Aktivitäten, zu angemessenem Wohnraum, zur Gesundheitsversorgung sowie zu gesunder Ernährung zu gewährleisten. Dies dient dazu, soziale Ausgrenzung zu verhindern und zu bekämpfen. Deutschland hat einen nationalen Aktionsplan (BMFSFJ 2023b) entwickelt, welcher Teil der Umsetzung der EU-Kinderrechtsstrategie⁴⁹ im Bereich der sozio-ökonomischen Inklusion, Gesundheit und Bildung ist. Die Zahl der von Armut und Ausgrenzung bedrohten Menschen in der EU soll bis 2030 verringert werden und ihr Zugang zu sozialen Diensten verbessert werden, um Kindern die Rechte aus der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention zu gewährleisten. Über das Alter von 18 Jahren hinaus ist die EU-Jugendgarantie⁵⁰ relevant, wonach jungen Menschen unter 30 Jahren innerhalb von vier Monaten nach Schulabschluss oder Arbeitslosigkeit ein hochwertiges Angebot für einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz, eine Weiterbildungsmöglichkeit oder ein Praktikum gemacht werden soll.

⁴³ BVerfGE 10, 59 (66); 127, 263 (287), ständige Rechtsprechung.

⁴⁴ BVerfGE 57, 170/178; 92, 158, 176ff.

⁴⁵ BVerfGE 68, 176/187; 80, 81/90.

⁴⁶ BVerfGE 45, 104/123; 79, 203/211.

⁴⁷ BVerfGE 59, 360 (377); 61, 358 (372); 84, 168 (180); Dreier u.a (2023).

⁴⁸ Empfehlung (EU) 2021/1004 des Rates vom 14. Juni 2021 zur Einführung einer Europäischen Garantie für Kinder.

⁴⁹ EU-Kinderrechtsstrategie vom 24. März 2021, Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen EU-Kinderrechtsstrategie, COM/2021/142.

⁵⁰ Empfehlung des Rates vom 30. Oktober 2020 zum Thema „Eine Brücke ins Arbeitsleben — Stärkung der Jugendgarantie“ und zur Ersetzung der Empfehlung des Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer Jugendgarantie 2020/C 372/01.

Mit Blick auf Kinder von Allein- und Getrennterziehenden, die von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und auf die Gruppe junger alleinerziehender Mütter, die häufig noch keine abgeschlossene Ausbildung oder qualifizierte Arbeit haben (siehe Kapitel 5), sowie für den Zugang zu Infrastrukturen für Kinder und Familien sind diese Strategien und Aktionspläne von besonderem Interesse, auch wenn es sich nicht um Rechtsnormen, sondern um Empfehlungen handelt. Die Monitoring- und Evaluationsinstrumente und die damit verbundenen Berichtspflichten über den Implementationsprozess können einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Diskussion auch über die Politiken zur Unterstützung Alleinerziehender und ihrer Kinder leisten.

3.2 Familienrechtliche Rahmenbedingungen

3.2.1 Kindschaftsrecht

Durch das Kindschaftsrecht werden einem Kind ein oder zwei Elternteile rechtlich zugeordnet, die dem Kind gegenüber Rechte und Pflichten haben. Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat (§ 1591 BGB), Vater ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist oder andernfalls derjenige, der die Vaterschaft anerkennt oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird (§ 1592 BGB). Das Kind hat nur einen Elternteil, wenn der Vater nicht bekannt ist oder wenn es durch eine Person allein adoptiert worden ist (§ 1741 ff. BGB). Das deutsche Familienrecht beschränkt die Zahl der Eltern auf maximal zwei, Mehrelternschaft von mehr als zwei Eltern ist nach der geltenden deutschen Rechtslage nicht vorgesehen.⁵¹ Das Bundesverfassungsgericht hat 2024 darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber jedoch verfassungsrechtlich nicht verpflichtet ist, die Elternschaft gesetzlich grundsätzlich auf zwei Eltern zu beschränken.⁵² Verheiratete gleichgeschlechtliche Paare können gemeinsam Eltern werden durch Adoption oder Stiefkindadoption (§ 1741 Absatz 2 BGB), wenn einer:eine der beiden bereits rechtlicher Elternteil ist; verstirbt eine Person vor Abschluss des Adoptionsverfahrens, kann es so dazu kommen, dass ein Kind nur einen Elternteil hat. Während die Mutter qua Geburt automatisch rechtlicher Elternteil wird, sind bei nicht verheirateten Eltern weitere rechtliche Schritte nötig, ein Vaterschaftsanerkennnis oder die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung. Falls es in dieser Phase zu Veränderungen kommt – das beabsichtigte Anerkennnis kommt doch nicht zustande oder der intendierte zweite Elternteil verstirbt – hat das Kind nur einen Elternteil. Auch bei verheirateten lesbischen Paaren besteht diese Unsicherheit bis zum Abschluss der Stiefkindadoption, da die Ehepartnerin der Mutter nach der bisherigen Rechtslage nicht wie der Vater nach § 1591 Nummer 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) automatisch bei Geburt des Kindes zweiter Elternteil wird. Es gibt also einige Konstellationen, in denen dem Kind rechtlich bei der Geburt nur ein Elternteil zugeordnet wird. In den allermeisten Fällen hat das Kind bei der Geburt zwei rechtliche Eltern, die jedoch nicht immer zusammenleben. Die wichtigsten Rechtsfolgen der Eltern-Kind-Beziehung sind das elterliche Sorgerecht, die rechtliche Vertretung des Kindes, das Umgangsrecht und die Kindesunterhaltspflicht sowie das Erbrecht.

3.2.2 Sorgerecht und Umgang

Die elterliche Sorge umfasst Recht und Pflicht der Eltern, für das minderjährige Kind zu sorgen (§ 1626 Absatz 1 BGB), wozu die Personen- und Vermögenssorge, das Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie die rechtliche Vertretung des Kindes gehören. Eine Ausnahme gilt für einen minderjährigen Elternteil; so ist etwa die minderjährige Mutter nicht Inhaberin der elterlichen Sorge, sondern übt die Personensorge nur aus (Willekens 2004). Nur die Eltern können sorgeberechtigt sein, oder ausnahmsweise ein Vormund, wenn kein Elternteil das Sorgerecht innehat. Teilbereiche der elterlichen Sorge können auf einen Pfleger übertragen werden. Es kann im deutschen Recht bisher nicht mehr als zwei sorgeberechtigte Personen geben. Dies kann bei getrennt lebenden Eltern in Stieffamilien zu Problemen führen, wenn ein Stiefelternteil nur die eingeschränkten Mitentscheidungsrechte im Rahmen des sogenannten „kleinen Sorgerechts“ oder (insbesondere bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften) keine sorgerechtlichen Befugnisse hat (ausführlich dazu siehe (BMFSFJ 2021c, S. 95ff.)). Nach der geplanten Reform des Kindschaftsrechts sollen schriftliche Vereinbarungen von Eltern mit Dritten über sorgerechtliche Befugnisse möglich sein für Angelegenheiten des täglichen Lebens, die im Einvernehmen mit beiden sorgeberechtigten Elternteilen auszuüben sind (BMJ 2024). Die Vereinbarung soll jederzeit durch schriftliche Erklärung auflösbar sein. Diese Reform kann eine Verbesserung für die Rechtsstellung von Stiefelternteilen bedeuten und ist zu begrüßen.

⁵¹ Zum internationalen Rechtsvergleich und der Reformdiskussion über Mehrelternschaft (siehe Sanders 2018; Huntington/Bary/Joslin 2023; Scheiwe 2016).

⁵² BVerfG, 09.04.2024, 1 BvR 2017/21, Rn. 41.

Ist nur eine Person rechtlicher Elternteil des Kindes, so hat diese Person die Alleinsorge für das Kind (§ 1626a Absatz 3 BGB). Sind die Eltern verheiratet, so haben sie automatisch die gemeinsame elterliche Sorge für das Kind – auch wenn sie nicht zusammenleben (§ 1626 BGB). Sind sie nicht miteinander verheiratet, so ist für die gemeinsame elterliche Sorge eine Sorgeerklärung erforderlich (§ 1626 Absatz 1 Nummer 1 BGB). Bei fehlender Einigkeit der Eltern über die Abgabe einer Sorgeerklärung kann seit dem Jahr 2013 die Übertragung der gemeinsamen Sorge durch das Familiengericht auf Antrag erfolgen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht (§ 1626a Absatz 1 Nummer 3 BGB).

Die derzeit geplante Reform des Kindschaftsrechts (BMJ 2024) sieht nach den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vor, dass bei nicht miteinander verheirateten Eltern mit einem gemeinsamen Wohnsitz die gemeinsame Sorge dadurch erlangt werden kann, dass der Vater eine einseitige beurkundete Erklärung abgibt, es sei denn, dass die Mutter widerspricht. Außerdem sollen Eltern mehr Möglichkeiten erhalten, das Sorgerecht durch Vereinbarungen zu gestalten. Dies betrifft insbesondere die Alleinsorge, die möglich sein soll, wenn beide Eltern damit einverstanden sind und das Jugendamt einbezogen wird. Auch die Übertragung der elterlichen Sorge von einem Elternteil auf den anderen soll erleichtert werden (BMJ 2024).

Es soll auch einfacher werden, sorgerechtliche Befugnisse in Angelegenheiten des täglichen Lebens durch schriftliche Vereinbarungen zwischen Eltern auf Dritte zu übertragen. Diese Befugnisse können dann im Einvernehmen mit beiden sorgeberechtigten Elternteilen von den Dritten ausgeübt werden. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen, da es die Übertragung dieser Befugnisse auch auf nicht verheiratete Stiefelternteile ermöglicht und den Bedarfen von Patchwork- und queeren Familien entspricht, die bisher durch die engen Voraussetzungen des § 1687 BGB vom „kleinen Sorgerecht“ ausgeschlossen waren. Im Einzelnen gibt es jedoch Bedenken zu der vom BMJ vorgeschlagenen Ausgestaltung von Sorgerechtsvereinbarungen mit Dritten.⁵³

Im Fall der Trennung oder Scheidung von Eltern, welche die gemeinsame elterliche Sorge haben, dauert die gemeinsame elterliche Sorge an, falls nicht ein Elternteil die Übertragung der Alleinsorge durch das Familiengericht beantragt (§ 1671 Absatz 2 Nummer 2 BGB). Die Alleinsorge ist durch das Familiengericht zu übertragen, wenn der andere Elternteil zustimmt – dem kann das Kind ab 14 Jahren widersprechen. Bei fehlender Zustimmung ist die Alleinsorge zu übertragen, wenn zu erwarten ist, dass dies dem Wohl des Kindes am besten entspricht (§ 1671 Absatz 1 Nummer 2 BGB). Die meisten Eltern behalten nach einer Scheidung das gemeinsame Sorgerecht und stellen keinen Antrag auf Alleinsorge. Nach der Gerichtsstatistik war dies im Jahr 2021 in 98 Prozent der Verfahren wegen Auflösung der Ehe bzw. Scheidung der Fall. Ein Antrag auf Alleinsorge wurde entsprechend nur in knapp 2 Prozent aller entschiedenen Scheidungsverfahren gestellt (Statistisches Bundesamt 2022a, Tabelle 2.8). Die gemeinsame Sorge unverheirateter Eltern ist seit 1998 durch Abgabe einer einverständlichen Sorgeerklärung möglich. Seitdem ist der Anteil abgegebener Sorgerechtserklärungen für nichteheliche Kinder stetig angestiegen und belief sich im Jahr 2018 auf 74 Prozent.⁵⁴

3.2.2.1 Die Anordnung der geteilten Betreuung im Gerichtsverfahren und geplante Gesetzesreformen

Die Rechtsregeln über die Betreuung des Kindes und den Aufenthalt bei getrennt lebenden Eltern sind derzeit im Reformprozess, insbesondere mit Blick auf die geteilte Betreuung und das sogenannte Wechselmodell. Die Reformbedarfe bei der Regelung der gemeinsamen Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung waren in den letzten Jahren mehrfach Gegenstand von Fachdiskussionen und wissenschaftlichen Publikationen (anstelle vieler siehe Coester-Waltjen u. a. 2018; Schumann 2018). Laut den aktuellen Eckpunkten des BMJ für eine Reform des Kindschaftsrechts (BMJ 2024) soll gesetzlich klargelegt werden, dass das Familiengericht eine Betreuung durch beide Eltern, ggf. auch eine paritätische Betreuung, im Rahmen eines Umgangsverfahrens anordnen kann. Zentraler Maßstab der Entscheidung ist das Kindeswohl. Details zu der geplanten gesetzlichen Formulierung enthalten die Eckpunkte nicht.

⁵³ Vgl. etwa die Stellungnahme der Kinderrechtekommission des Deutschen Familiengerichtstags vom 21. März 2024 (https://www.dfgt.de/resources/SN-KiKo_Stellungnahme%20Kindschaftsrecht.pdf).

⁵⁴ Die Anteile wurden berechnet, indem die Anzahl der abgegebenen Sorgerechtserklärungen für das Jahr 2018 (197.808) mit der Anzahl der nichtehelichen Geburten (266.896) in Bezug gesetzt wurde (Statistisches Bundesamt 2019, 2023b; für einen Zeitvergleich siehe Langmeyer/Walper 2013).

Seit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) von 2017⁵⁵ ist die Anordnung eines Wechselmodells im Umgangsverfahren möglich. Entscheidender Maßstab ist das im Einzelfall festzustellende Kindeswohl. Das paritätische Wechselmodell setzt nach der Rechtsprechung eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern voraus. Ist das Verhältnis der Eltern erheblich konfliktbelastet, so liegt die auf ein paritätisches Wechselmodell gerichtete Anordnung in der Regel nicht im wohlverstandenen Interesse des Kindes. Eine unverzichtbare Voraussetzung für die Anordnung eines Wechselmodells sind eine tragfähige soziale Beziehung und ein Mindestmaß an Übereinstimmung zwischen den beiden Elternteilen. Gewaltverdacht und -vorwürfe schließen die Kooperationsfähigkeit und damit ein Wechselmodell aus. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung. Die Besonderheiten des Einzelfalls sind dabei zu berücksichtigen, wobei auch Faktoren wie Entfernungen, das Alter des Kindes, die Anzahl der Kinder sowie die bisherige Praxis und Vereinbarungen der Eltern etc. eine Rolle spielen. Die berechtigten Interessen beider Eltern sind in die Abwägung einzubeziehen. Das Familiengericht ist im Umgangsverfahren zu einer umfassenden Aufklärung verpflichtet; grundsätzlich ist dazu auch die persönliche Anhörung des Kindes erforderlich.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt: Es wird bei der geplanten gesetzlichen Formulierung des Wechselmodells entscheidend darauf ankommen, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für die gerichtliche Anordnung eines Wechselmodells sowie die Ausschlussgründe klar benannt werden. Dabei sollen die berechtigten Interessen der Eltern berücksichtigt werden und einen gewissen Vertrauensschutz genießen, z. B. durch die Gewährung von Übergangsfristen. Zugleich muss der Gewaltschutz sichergestellt und prioritär behandelt werden (siehe Kapitel 6).

Die gemeinsame Beteiligung beider Eltern an der Betreuung ihrer Kinder und an der Sorgearbeit ist ein erstrebenswertes Ziel und sollte vom Gesetzgeber quer durch alle Rechtsgebiete (Melde-, Arbeits-, Sozial-, Steuer- und Familienrecht) verstärkt unterstützt und verwirklicht werden. Die Sachverständigenkommission ist sich einig, dass im Familienrecht alle Betreuungsmodelle gleichberechtigt nebeneinanderstehen sollten, d. h. dass weder das Wechselmodell noch das heute vorwiegend gelebte Residenzmodell oder andere Betreuungsmodelle das Leitmodell des Familienrechts sein sollten. Das Bundesverfassungsgericht stellte im Jahr 2018 fest, dass es keine gesetzgeberische Pflicht gibt, getrennt lebenden Eltern eine paritätische Betreuung als Regel vorzugeben.⁵⁶ Ein wichtiger Zeitpunkt für die sozialstaatliche und rechtliche Unterstützung bei der stärkeren Beteiligung von Vätern an der Betreuung des Kindes ist die Geburt eines Kindes und während der frühen Kindheit. Veränderungen sollten vorrangig schon hier ansetzen und nicht erst zum Trennungszeitpunkt, um der Entstehung ungleicher ökonomischer Machtverhältnisse frühzeitig vorzubeugen. Dazu sind bereits vielfach Vorschläge unterbreitet worden (BMFSFJ 2018; Schumann 2019).

Die Stimme der Kinder und Jugendlichen ist stärker zu berücksichtigen. Internationale Evaluationsforschung zum alternierenden Aufenthalt von Kindern hat gezeigt, dass die Meinung von Kindern oft nicht eingeholt und vernachlässigt wird, sei es im Gerichtsverfahren oder auch im Rahmen von Mediation und Beratung der Eltern (Scheiwe 2018). Deshalb sollten Kinder ab einem bestimmten Alter eigene Anträge im Familiengerichtsverfahren stellen können und einen eigenen Beratungsanspruch erhalten. Die Eckpunkte des (BMJ 2024) sehen vor, dass Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine erneute Entscheidung über eine bereits getroffene Umgangsregelung beantragen können. Dieses geplante Antragsrecht wird von der Kommission positiv bewertet. *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, dieses Antragsrecht der Kinder nicht nur auf eine erneute Entscheidung zu beziehen, sondern Kindern ein generelles Antragsrecht im Familiengerichtsverfahren ab 12 Jahren zu gewähren.*

Nach der Reformplanung in den Eckpunkten des (BMJ 2024) soll ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zudem die Möglichkeit haben, der Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zu widersprechen. Für die geplante Erweiterung des Abschlusses von Vereinbarungen zu Sorge und Umgang durch die Sorgeberechtigten mit Dritten ist darüber hinaus vorgesehen, dass ein Kind dieser Vereinbarung ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zustimmen muss. Auch diese Stärkung der Kinderrechte wird von der Kommission begrüßt. *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, dieses Zustimmungserfordernis bereits ab dem vollendeten 12. Lebensjahr des Kindes einzuführen.*

Es fehlt bisher in Deutschland an empirischer Forschung dazu, wie Kinder und Jugendliche ihre Beteiligung in sorge- und umgangsrechtlichen Fragen vor Gericht und in Beratung erleben. Ebenso existieren kaum Befunde dazu, wie sie das Wechseln zwischen zwei elterlichen Haushalten erleben. *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, Evaluationsforschung dazu im Gesetz vorzusehen und ausreichende Forschungsmittel bereitzustellen.*

⁵⁵ BGH 01.02.2017, BGHZ 214, 31 = NJW 2017, 1815.

⁵⁶ BVerfG, 22.01.2018, 1 BvR 2616/17.

3.2.2.2 Die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge bei Getrenntleben –Konfliktlösungsmechanismen im Recht

Rechtsstreitigkeiten vor den Familiengerichten, in denen Eltern über die Ausübung der gemeinsamen Sorge streiten oder die Übertragung von Teilen der elterlichen Sorge auf einen Elternteil allein beantragen (insbesondere die Übertragung des alleinigen Aufenthaltsbestimmungsrechts) sowie Umgangsstreitigkeiten (in jüngster Zeit auch über die Anordnung eines Wechselmodells) sind häufig. Eine Teilgruppe, die oft prozessiert, sind hochstrittige Eltern (siehe Kapitel 6).

Eltern sollen die gemeinsame Sorge in eigener Verantwortung, aber auch in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes, ausüben. Bei Meinungsverschiedenheiten müssen sie versuchen, sich zu einigen (§ 1627 BGB). Im deutschen Recht wird eine weitgehende Konsenspflicht angenommen. Können sich Eltern in Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, nicht einigen, kann das Familiengericht auf Antrag die Entscheidung bezüglich dieser Angelegenheit unter Berücksichtigung des Kindeswohls einem Elternteil allein übertragen (§ 1628 BGB).

Bei Getrenntleben sieht § 1687 BGB für die Ausübung der gemeinsamen elterlichen Sorge zur Konfliktreduzierung vor, dass das gegenseitige Einvernehmen nur bei Entscheidungen von erheblicher Bedeutung erforderlich ist, während Angelegenheiten des täglichen Lebens von dem Elternteil allein entschieden werden können, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält (§ 1677 Absatz 1 Satz 2 BGB). Der andere Elternteil hat die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten der täglichen Betreuung. Dabei ist der Begriff der „Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung“ (§ 1687 Absatz 1 Satz 4 BGB) enger als der Begriff der „Angelegenheiten des täglichen Lebens“; ersterer schränkt die Entscheidungsmöglichkeiten des umgangsberechtigten Elternteils stärker ein. So umfasst die „Angelegenheit der täglichen Betreuung“ nicht das Vertretungsrecht, sondern bezieht sich nur auf reine Betreuungsfragen in der Beziehung zum Kind. Für den nicht sorgeberechtigten Elternteil gilt dies entsprechend, wenn sich das Kind mit Einwilligung der sorgeberechtigten Person oder aufgrund gerichtlicher Entscheidung bei ihm aufhält (§ 1687a BGB).

Die Abgrenzungen zwischen Entscheidungen von „erheblicher Bedeutung“ und denen des „alltäglichen Lebens“ sind nicht immer einfach und daher streitanfällig. Die Rechtsprechung hat eine Reihe von Entscheidungen gefällt, um Angelegenheiten des täglichen Lebens von solchen mit erheblicher Bedeutung abzugrenzen. Im Einzelnen ist die Rechtsprechung jedoch nicht immer einheitlich.⁵⁷ Die gesetzliche Definition betrachtet als Angelegenheiten des täglichen Lebens solche, die häufig vorkommen und in der Regel keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Gerichtsentscheidungen betrafen häufig Fragen der Gesundheits Sorge (insbesondere Impfungen), der Aufenthaltsbestimmung, wie etwa Wohnortwechsel, Wechsel ins Ausland oder Auswanderung, die Form der Kinderbetreuung, des Schulwechsels, der Wahl der Schulart, Fragen der religiösen Erziehung und Status- oder Namensfragen. Nur einige Bereiche, wie etwa Status- und Namensfragen, Entscheidungen über einen Schulwechsel oder einen erheblichen medizinischen Eingriff, werden einhellig als Fragen von erheblicher Bedeutung qualifiziert. Schon bei der Frage nach der Wahl des Kindergartens oder der Verbringung des Kindes in das Ausland (Urlaub, Besuch bei Verwandten u. a.) ist die Rechtsprechung uneinheitlich und eine Abgrenzung schwierig. Die Regelung des § 1687 BGB hatte bei getrennt lebenden Eltern ein Modell vor Augen, in dem sich die Betreuung auf einen hauptbetreuenden Elternteil, bei dem sich das Kind überwiegend aufhält, und einen in deutlich geringerem Umfang betreuenden anderen Elternteil aufteilt. Teilen sich die Eltern die Betreuung gleichmäßig auf, bedeutet dies generell einen erhöhten Abstimmungsbedarf, und es können vermehrt Probleme bei der Auslegung der Entscheidungskompetenzen im Recht auftreten. Die derzeit geplante Reform sieht für getrennt lebende Eltern unabhängig vom Betreuungsmodell eine gewisse Vereinfachung vor. Dies beinhaltet eine Alleinentscheidungsbefugnis in Angelegenheiten des täglichen Lebens für den Elternteil, bei dem sich das Kind zum jeweiligen Zeitraum aufhält (BMJ 2024).

Die zahlreichen Familiengerichtsentscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern dokumentieren die Streitanzahl der starken Konsensorientierung, bei der ein Elternteil quasi ein Vetorecht hat und den anderen Elternteil, welcher die Zustimmung benötigt, blockieren kann. Rechtsvergleichende Untersuchungen zeigen, dass die deutsche Rechtsordnung im internationalen Vergleich die stärkste Konsensorientierung aufweist, während England und Wales getrennt lebenden Elternteilen die stärksten Alleinentscheidungsrechte und autonomen Handlungsrechte gewähren. Zwischen den beiden Polen liegen Länder mit abgestuften Alleinentscheidungsrechten, je nachdem, ob die Betreuung alleinig oder gemeinsam durch beide Eltern erfolgt. So gewähren etwa Norwegen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

⁵⁷ Staudinger in Salgo BGB § 1687 (Staudinger u. a. 2018).

oder Spanien ein Alleinentscheidungsrecht bei gemeinsamer Sorge, wenn der andere Elternteil sich nicht an der Betreuung des Kindes beteiligt (Scheiwe 2018).

Reformüberlegungen sollten ein abgestuftes System von Entscheidungsrechten getrennt lebender Eltern mit gemeinsamer Sorge in Abhängigkeit von der Betreuungsform erwägen, um den starken Konsenszwang des deutschen Rechts für bestimmte Fallkonstellationen, etwa bei Kontaktabbruch eines Elternteils und keiner Beteiligung an der Betreuung, abzumildern. Durch diese Reform würden auch die Gerichte von Entscheidungen entlastet.

3.2.3 Das Umgangsrecht

Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind berechtigt und verpflichtet (§ 1684 BGB). Bezugspersonen haben das Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn es dem Kindeswohl dient; dazu gehören Großeltern und Geschwister (§ 1685 Absatz 1 BGB) und andere enge Bezugspersonen, wenn diese tatsächliche Verantwortung für das Kind tragen oder getragen haben, beispielsweise wenn ein längeres Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft vorlag mit Stiefeltern oder Pflegeeltern (§ 1685 Absatz 2 BGB „sozialfamiliäre Beziehung“). Umgangsrecht und -pflicht der Eltern sind verfassungsrechtlich geschützt (Artikel 6 Absatz 2 GG), jedoch durch das Kindeswohl begrenzt. Die Kindeswohlvermutung des Umgangs und Kontakts mit beiden Elternteilen (§ 1626 Absatz 3 Satz 1 BGB) kann widerlegt werden, etwa in Fällen von Gewalt gegen den anderen Elternteil oder das Kind (so auch Artikel 31 Absatz 2 der Istanbulkonvention⁵⁸, siehe Kapitel 6 und ausführlich zur Problematik (Meysen 2021).

Das Umgangsrecht des Kindes mit jedem Elternteil wird geschützt durch Artikel 6 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes sowie durch Artikel 24 Absatz 3 der EU-Grundrechtscharta und Artikel 9 Absatz 3 der UN-Kinderrechtskonvention. Das Kind hat einen Rechtsanspruch auf Umgang mit seinen rechtlichen Eltern, aber kein eigenes Recht gegenüber Großeltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen. *Hier ist eine überfällige Reform geplant, die dem Kind spiegelbildlich ein eigenes Umgangsrecht mit diesen Bezugspersonen gewährt, wenn dies dem Kindeswohl dient (BMJ 2024). Die Sachverständigenkommission unterstützt diese geplante Veränderung.*

Verweigert ein Elternteil den Umgang mit dem Kind, so ist die Umgangspflicht in der Regel aus Kindeswohlgründen nicht vollstreckbar, in Einzelfällen ist dies jedoch möglich. Zwar können Umgangstitel mit Ordnungs- und Zwangsmitteln vollstreckt werden (§§ 88 ff. FamG). Jedoch ist die Vollstreckung einzustellen, wenn Anhaltspunkte für eine umgangsbedingte Kindeswohlgefährdung vorliegen. Wenn ein Kind den Umgang mit einem Elternteil ablehnt, ist unmittelbarer Zwang gegen ein Kind zur Ausübung des Umgangsrechts zudem nicht zulässig (§ 90 Absatz 2 FamFG). Der Wille des Kindes, das den Umgang ablehnt, spielt mit zunehmendem Alter eine immer größere Rolle und ist auch von den Gerichten zu beachten; der Kindeswille ist zentrales Element des Kindeswohls⁵⁹ und kann ausschlaggebend sein.⁶⁰ Auch ein auf Beeinflussung beruhender Wunsch des Kindes ist zu beachten, wenn er Ausdruck echter und damit schützenswerter Bindungen zur Hauptbezugsperson ist, so das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2015.⁶¹ Entscheidend ist, dass das Kind keinen oder weniger Umgang aus ernsthaften, subjektiv beachtlichen oder verständlichen Gründen wünscht, oder dass es nicht in der Lage ist, die Konflikte aufgrund der Kontakte zu bewältigen.⁶² Dies ist in der höchstrichterlichen Rechtsprechung eindeutig; eine ablehnende Haltung des Kindes zum Umgang ist auch dann als Kindeswille beachtlich, wenn der gewaltbetroffene Elternteil dies unterstützt, weil dem Kindeswillen regelmäßig auch eigene Erfahrungen, seelische Verletzungen, Ängstigungen und Enttäuschungen durch den gewaltausübenden Elternteil zugrunde liegen.⁶³

Die persönliche Anhörung des Kindes in Kindschaftssachen ist nach § 159 FamFG vorgeschrieben (siehe Kapitel 3.2.7). Davon kann das Gericht nur absehen, wenn ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen kundzutun oder wenn diese nicht für das Verfahren von Bedeutung sind. Wenn das Gericht von der Anhörung absieht, muss es dies in der Endentscheidung begründen (§ 159 Absatz 3 FamFG). Je älter das Kind ist, desto schwerwiegender ist der Wille, den das Kind äußert. Dies ist entsprechend bei der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen; der Wille eines älteren Kindes kann in der Regel nicht übergangen werden.

⁵⁸ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbulkonvention, BGBl. 2017 II, 1026 f.).

⁵⁹ BVerfG FamRZ 2018, 266.

⁶⁰ BVerfG FamRZ 2016, 1917; NJW 2013, 1867.

⁶¹ BVerfG, 25.04.2015, 1 BvR 3326/14.

⁶² OLG Frankfurt a.M., 13.07.2020, 5 UF 15/20, 69; OLG Köln, 23.03.2005, 4 UF 119/04.

⁶³ OLG Frankfurt a.M., 13.07.2020, 5 UF 15/20.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge ist der Umgang Teil des elterlichen Sorgerechts, aber auch ein nicht sorgeberechtigter Elternteil hat ein Umgangsrecht. Der mit der Mutter des Kindes nicht verheiratete Vater hat erst seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes am 1. Juli 1998 ein Umgangsrecht. Im Jahr 2013 wurde ein Umgangsrecht des leiblichen, nicht rechtlichen Vaters unter der Bedingung eingeführt (§ 1686a Nummer 1 BGB), dass dieser ein ernsthaftes Interesse am Kind gezeigt hat und der Umgang dem Kindeswohl dient. Konflikte zwischen den Eltern über die Einführung des Wechselmodells werden inzwischen auch häufig als Umgangsstreitigkeiten ausgetragen, seit der BGH im Jahr 2017⁶⁴ die Anordnung des Wechselmodells gegen den Willen des anderen Elternteils durch eine Umgangsregelung (§ 1684 Absatz 3 Satz 1 BGB) für möglich erklärt hat.

3.2.3.1 Umgang und familiäre Gewalt

In Fällen familialer Gewalt, sei es gegen einen Elternteil oder gegen das Kind, sind Umgangsregelungen besonders problematisch. Das Umgangsrecht kann eingeschränkt werden; aber für längere Zeit oder dauerhaft nur dann, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt (§ 1684 Absatz 4 Satz 2 BGB). Nach der Rechtsprechung ist unstreitig, dass das Miterleben von (häuslicher) Gewalt eine Kindeswohlgefährdung darstellen kann, jedoch ist dies in der Praxis in Familiengerichtsverfahren, insbesondere in Eilverfahren, oft schwer nachzuweisen. Der GREVIO-Bericht (GREVIO 2022) über die Umsetzung der Istanbulkonvention in Deutschland hat diese Probleme dargestellt (siehe Kapitel 6).

Reformvorschläge umfassen gesetzliche Regelungen zur Einordnung der Fälle häuslicher und sexualisierter Gewalt, insbesondere in noch unklaren Ermittlungssituationen. Es soll gesetzlich klargestellt werden, dass es in diesen Fällen keine Vermutung gibt, dass der Umgang dem Kindeswohl diene; erforderlich seien gesetzliche Regelungen zu den Auswirkungen (vermuteter) häuslicher Gewalt auf das Umgangsrecht, welche die erleichterte Möglichkeit einschließen, Umgangs- und Kontaktrechte in solchen Fällen (gegebenenfalls zeitweilig) auszusetzen. Die Sachverständigenkommission schließt sich diesen Empfehlungen an (siehe Kapitel 6). Die geplante Reform (BMJ 2024) verbessert den Schutz des Kindes und eines gewaltbetroffenen Elternteils in Fällen familialer Gewalt und wird ausdrücklich begrüßt. Die Sachverständigenkommission empfiehlt außerdem, im Familienverfahrensrecht zu ergänzen, dass es im Familiengerichtsverfahren kein Gebot des Hinwirkens auf Einvernehmen der Eltern gibt in Fällen familialer Gewalt oder des Gewaltverdachts.

Für Familienrichter:innen gilt seit dem 1. Januar 2022 die Regelung, dass sie über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familien- und Familienverfahrensrechts, des Kinder- und Jugendhilferechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern verfügen sollen (§ 23b Absatz 3 GVG). Diese „Soll-Regelung“ wird als nicht ausreichend betrachtet. Zur weiteren Verbesserung der interdisziplinären Ausbildung von Familienrichterinnen und Familienrichtern empfiehlt die Sachverständigenkommission, dass die genannte „Soll-Regelung“ des Nachweises interdisziplinärer Kenntnisse des § 23b Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in eine Verpflichtung umgewandelt wird.

3.2.3.2 Beratung und Mediation bei Elternkonflikten – die Rolle der Familiengerichte

Familiengerichte können bei Elternkonflikten auf Beratungs- und Mediationsmöglichkeiten hinweisen und eine solche Beratung anordnen (§ 156 Absatz 1 Satz 2 und 4 FamFG). Sie können anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder andere Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung teilnehmen und hierüber eine Bestätigung vorlegen müssen (§ 156 Absatz 1 Satz 3 FamFG). Anordnungen des Gerichts nach § 156 Absatz 1 Satz 3 oder 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) sind allerdings nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar (§ 156 Absatz 1 Satz 5 FamFG). Eine Evaluation durch (Ekert/Heiderhoff 2018) ergab, dass die befragten Amtsrichter:innen durchschnittlich in vier von zehn Fällen von den Möglichkeiten des § 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG Gebrauch machen. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schätzen diesen Gebrauch höher, auf etwa jedes zweite Verfahren, ein (Ekert/Heiderhoff 2018, S. 274). Einschätzungen von Familienrichterinnen bzw. -richtern, Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, Fachkräften aus Beratungsstellen sowie den ratsuchenden Eltern zeichnen jedoch ein uneinheitliches Bild hinsichtlich Verbreitung und Erfolg der Beratungen (siehe Kapitel 6).

Problematisch ist, dass die Beratungs- und Unterstützungsangebote im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe häufig nicht ausreichend sind. Die Ressourcenknappheit verstärkt sich noch, wenn neue Beratungsaufgaben hinzukommen, wie es die Eckpunkte des (BMJ 2024) derzeit vorsehen. Bei der Ausübung der Personensorge und des

⁶⁴ BGH, 01.02.2017, FamRZ 2017, 532; bestätigt durch BGH NZFam 2020, 116.

Umgangsrechts gewährt das Kinder- und Jugendhilferecht Beratung und Unterstützung (§ 18 SGB VIII) sowohl für alleinerziehende Mütter und Väter als auch für Kinder und Jugendliche, aber auch in Fragen von Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII). Kinder und Jugendliche haben darüber hinaus einen allgemeinen Anspruch auf eine Beratung durch das Jugendamt (§ 8 Absatz 2, 3 SGB VIII) (siehe Kapitel 6). Öffentliche Jugendhilfeträger haben eine Gewährleistungsverpflichtung, rechtzeitig für ausreichende und bedarfsgerechte Beratungs- und Unterstützungsangebote zu sorgen (§ 79 Absatz 2 Nummer 1 SGB VIII). Diese scheinen in der Praxis für allein- und getrennt erziehende Eltern sowie für Kinder und Jugendliche aus Trennungsfamilien nicht immer ausreichend vorhanden zu sein bzw. gibt es oft lange Wartezeiten. Außerdem sind die Beratungskonzepte sowie das Rechtsverständnis und die rechtlichen Kompetenzen der Beratungsfachkräfte von Bedeutung. Empirische Forschung zeigt auf, dass Beratungsfachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe neben ihren beraterischen Fachkenntnissen nicht über vertiefte Kompetenzen zur Beratung in Rechtsfragen des Unterhaltsrechts und der finanziellen Folgen von Sorgerechtsvereinbarungen verfügen. Diese Themen sehen sie oft auch nicht als ihre Aufgabe und verweisen Ratsuchende eher an externe Spezialistinnen bzw. Spezialisten (Evcil u. a. 2022; Evcil/Paulus 2022).

3.2.3.3 Rechtstatsachenforschung zur Praxis der Familiengerichte

Die Praxis der Familiengerichte ist bisher empirisch wenig erforscht. Probleme für die Rechtstatsachenforschung im Bereich der Familiengerichtsverfahren ergeben sich zusätzlich daraus, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen (§ 13 FamFG, § 299 Absatz 2 ZPO) Forschung erschweren und eher behindern; ganz im Gegensatz zu der forschungserleichternden Parallelregelung für das Strafrechtsverfahren.⁶⁵

Die Sachverständigenkommission empfiehlt, eine entsprechende Verbesserung der Regelung für die Rechtstatsachenforschung für das Familiengerichtsverfahren, wie sie in § 476 der Strafprozessordnung (StPO) enthalten ist, auch für die Familiengerichtbarkeit anzustreben.

3.2.4 Kindesunterhalt

Eltern sind ihrem Kind gegenüber zum Unterhalt verpflichtet (§§ 1601 ff. BGB), unabhängig davon, ob sie je verheiratet waren oder nicht, zusammen oder getrennt leben oder ob sie die gemeinsame Sorge haben. Der Kindesunterhalt soll den gesamten Lebensbedarf decken (§ 1610 Absatz 2 BGB). Er wird in Form von Barunterhalt in Geld sowie durch Naturalunterhalt, der die wirtschaftliche Versorgung und auch die Betreuung, Pflege und Erziehung umfasst, geleistet. Gesetzlich geregelt ist vorrangig der Barunterhalt. Der Bedarf des Kindes richtet sich nach der Lebensstellung beider Eltern; sie haften für den Bedarf anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Betreuung, Erziehung und Pflege sind ein Unterhaltsbeitrag und Teil des Naturalunterhalts (§ 1612 Absatz 2 BGB). Dies umfasst die Bereitstellung von Wohnraum, Verpflegung, Kochen, Versorgung, das Wäschewaschen oder Ähnliches. Dieser Teil des Unterhalts wird häufig übersehen und unterschätzt, wenn etwa angenommen wird, dass einer „alles bezahle“ und die andere Person „nur“ betreue (Scheiwe/Wersig 2010, 2011). Die Bedeutung des Naturalunterhalts für Kinder, der vom betreuenden Elternteil nach Trennung geleistet wird, wird in der jüngsten Rechtsprechung des BGH betont.⁶⁶ Beide Eltern haften also für den Kindesunterhalt, sei es in Form des Naturalunterhalts oder des Barunterhalts.

Bei verheirateten Eltern wird der Kindesunterhalt im Rahmen des Familienunterhalts erbracht. Beide Eltern sind verpflichtet, durch ihre Arbeit und mit ihrem Vermögen anteilig zum Familienunterhalt beizutragen (§ 1360 Satz 1, § 1360a Absatz 1 und 2 BGB). Die allgemeine Regel ist, dass der Kindesunterhalt proportional nach dem Einkommen beider Eltern berechnet wird (§ 1606 Absatz 3 Satz 1 BGB; Lipp 2018, S. 120f.); beide haften anteilig, proportional nach den jeweiligen Einkommensverhältnissen. Zur Vereinfachung der Berechnung des Kindesunterhalts wird jedoch bei getrennt lebenden Eltern eine Ausnahme von der Proportionalhaftung gemacht. Diese Ausnahmeregel besagt, dass der Elternteil, der ein minderjähriges Kind betreut, durch Pflege und Erziehung des Kindes in der Regel seine Kindesunterhaltspflicht (§ 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB) erfüllt, sodass der Barunterhalt für das Kind nur nach dem Einkommen des nicht betreuenden Elternteils berechnet wird. Auch bei getrennt lebenden Eltern richtet sich der Bedarf des Kindes grundsätzlich nach dem Lebensstand und dem Einkommen beider Elternteile. Allerdings wird durch die Ausnahmeregel darauf verzichtet, den vom betreuenden Elternteil geleisteten Natural- und Betreuungsunterhalt genauer zu ermitteln sowie dessen Einkommen in die Berechnung

⁶⁵ § 476 StPO regelt Auskünfte und Akteneinsicht zu Forschungszwecken und die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen und Forschungseinrichtungen im Detail. Dadurch sind die Voraussetzungen rechtssicher geregelt, Datenschutz gewährleistet und gleichzeitig wird Forschung ermöglicht.

⁶⁶ BGH, 29.09.2021, XII ZB 474/20; BGH, 18.5.2022 XII ZB 325/20, FamRZ 2022, 1366.

einzu beziehen. Somit trifft die Barunterhaltspflicht in der Regel den anderen Elternteil. Nur ausnahmsweise wird das Einkommen beider Eltern für die Berechnung herangezogen, etwa wenn der hauptbetreuende Elternteil dreimal so viel verdient wie der barunterhaltspflichtige Elternteil. Beide Eltern haften jedoch mit ihrem Einkommen anteilig für den Mehrbedarf eines Kindes als den üblichen Bedarf des Kindes übersteigender Bedarf, der nicht durch den Mindestunterhalt oder den Tabellenunterhalt abgedeckt ist. Das Einkommen von beiden wird nach der Rechtsprechung des BGH auch im Wechselmodell herangezogen, wenn beide Eltern das Kind zu gleichen Teilen betreuen.⁶⁷ Zusätzlich entstehen Mehrkosten im Wechselmodell für den Wohnbedarf in zwei Haushalten, Fahrtkosten und gegebenenfalls weitere Anschaffungen für Möbel etc., die in beiden Haushalten vorhanden sein müssen. Diese Mehrkosten sind als Teil des Kindesunterhalts jeweils konkret zu ermitteln.

Bei paritätisch geteilter Betreuung im Verhältnis 50:50 haben nach der Rechtsprechung des BGH grundsätzlich beide Elternteile proportional nach ihrem Einkommen für den Barunterhalt des Kindes einzustehen. Der Unterhaltsbedarf bemisst sich nach dem beiderseitigen Einkommen der Eltern und umfasst außerdem die infolge des Wechselmodells entstehenden Mehrkosten. Im paritätischen Wechselmodell wird der Naturalunterhalt, den ein Elternteil während seiner Betreuungszeiten für das Kind leistet, als (teilweise) Erfüllung des Unterhaltsanspruchs angesehen. Dennoch sind beide Eltern in Abhängigkeit von ihrem Einkommen und Vermögen verpflichtet, anteilig Barunterhalt zu leisten. Der Bedarf des Kindes ist dabei stets der Ausgangspunkt und leitet sich von der Lebensstellung beider Eltern ab (§§ 1602, 1610 Absatz 1 BGB).

Das Kind hat Anspruch auf den Mindestunterhalt (§ 1612a BGB). Die Höhe des Mindestunterhalts wird festgesetzt auf Basis des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums eines minderjährigen Kindes, das zweijährlich durch Rechtsverordnung des BMJ festgelegt wird. Die Höhe des sächlichen Existenzminimums von Kindern ist jedoch umstritten und wird als zu niedrig kritisiert (siehe Kapitel 3.3.1). Wenn das sächliche Existenzminimum zu niedrig festgesetzt wird, ist auch der Mindestunterhalt nicht existenzsichernd (und auch nicht die daran anknüpfenden Unterhaltsvorschussleistungen, siehe Kapitel 3.3.2.1.4). Außerdem ist empirisch nicht hinreichend geklärt, wie sich die Trennungssituation auf die Kosten des Lebens eines Kindes in zwei Haushalten auswirkt und in welcher Höhe Mehrkosten entstehen können („Wechselmehrbedarf“), die den Unterhaltsbedarf des Kindes erhöhen.

Die Regeln des Kindesunterhaltsrechts und mögliche Reformen gehören derzeit mit zu den umstrittensten Themen. Das BMJ hat im Jahr 2023 Eckpunkte zur Reform des Unterhaltsrechts veröffentlicht (BMJ 2023). Ein Streitpunkt ist, wie sich Veränderungen in den Betreuungsanteilen beider Eltern auf den Kindesunterhalt auswirken sollen. Demnach soll das Kindesunterhaltsrecht teilweise verändert werden, insbesondere für asymmetrische Betreuungsformen zwischen 30 und 49 Prozent der Übernachtungen des Kindes im Haushalt des anderen Elternteils. Unverändert bleiben sollen die Regelungen für das paritätische Wechselmodell (Betreuung im Verhältnis 50:50 durch beide Eltern), in dem die BGH-Rechtsprechung zur Kindesunterhaltsberechnung weiterhin leitend sein soll (Barunterhaltspflicht beider Eltern, Heranziehung beider Einkommen). Bei weniger als 30 Prozent der Übernachtungen pro Monat bei dem anderen Elternteil soll es bei den bisherigen Grundsätzen der Berechnung des Kindesunterhalts bleiben. Die geplante Reform ist partiell und umfasst nur den Kindesunterhalt für getrennt lebende Eltern in einigen Betreuungsformen. Die geplante Unterhaltsrechtsreform wird deshalb in der Fachdiskussion als unsystematische „Insellösung“ kritisiert, die nur für einen kleinen Anwendungsbereich geteilter Betreuung Lösungen sucht.⁶⁸ Der unterhaltsrechtliche Mehrbedarf des Kindes bei geteilter Betreuung wird in den Eckpunkten des BMJ nicht ausreichend berücksichtigt. Für den mitbetreuenden Elternteil soll ein Abschlag vom zu zahlenden Kindesunterhalt um 15 Prozent erfolgen. Diese Regelung ist zwar einfach, aber die Höhe des Abschlags ist nicht hinreichend empirisch fundiert. Es besteht somit das Risiko einer Unterdeckung des kindlichen Bedarfs und damit der Verstärkung von Armutsrisiken.

Interessenverbände von Alleinerziehenden und andere Familienorganisationen befürchten jedoch, dass eine Reform zu einer Reduzierung von Kindesunterhaltszahlungen und einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Situation der Haushalte von überwiegend betreuenden Eltern und ihren Kinder führt. Eine Reform des Kindesunterhalts sollte die Verstärkung von Armutsrisiken in den Haushalten Alleinerziehender und ihrer Kinder vermeiden, die Bedeutung von Betreuung und Versorgung durch Naturalunterhalt und Sorgearbeit durch einen oder beide Elternteile angemessen berücksichtigen und auch die Mehrkosten und den Wechselmehrbedarf bei geteilter Betreuung in zwei Haushalten einbeziehen. Dies ist in den bisherigen Eckpunkten des BMJ nicht ausreichend berücksichtigt.

⁶⁷ BGH, 11.01.2017, Az XII ZB 565/15.

⁶⁸ Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes vom 16. November 2023 zum Eckpunkt Papier „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien“ vom 24. August 2023; djB (2023).

Die Sachverständigenkommission empfiehlt, in der Diskussion über die gesetzliche Reform des Kindesunterhaltsrecht den Kindesunterhalt für alle Betreuungsformen getrennt lebender Eltern einzubeziehen anstelle der aktuell geplanten „Insellösung“. Bei einer gesetzlichen Neuregelung sollten alle Betreuungsmodelle im Kindesunterhaltsrecht berücksichtigt werden, auch das paritätische und das asymmetrische Modell. Die bisher zu rigiden Auswirkungen von geteilter Betreuung auf Erwerbsobliegenheiten sind in die Überlegungen einzubeziehen, wobei auch die Bedarfe der Kinder sowie Alter und Zahl der Kinder zu berücksichtigen sind. Auch das Sozial- und Steuerrecht und ihre Verteilungswirkungen sind bei einer Reform des Kindesunterhaltsrechts mit zu bedenken.

3.2.5 Betreuungsunterhalt

Seit 2008 wurde der Anspruch eines Elternteils auf Unterhalt wegen der Betreuung eines Kindes (§ 1615I Absatz 2 Satz 2, § 1570 BGB) nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts⁶⁹ für eheliche und nichteheliche Kinder angeglichen. Anspruchsvoraussetzung ist, dass vom geschiedenen Ehegatten (§ 1570 BGB) oder von der Mutter oder dem betreuenden Vater (§ 1615I Absatz 3 BGB) wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann (§ 1615I BGB). Der Anspruch besteht für mindestens drei Jahre nach der Geburt des Kindes, kann aber aus kind- oder elternbezogenen Billigkeitsgründen verlängert werden. Nötig ist nach der Rechtsprechung ein detaillierter und einzelfallbezogener Vortrag, dass wegen fehlender oder nur eingeschränkter Betreuungsmöglichkeiten eine Erwerbstätigkeit nicht oder nicht in Vollzeit möglich ist. Eine Kindertagesbetreuung ist in Anspruch zu nehmen, wenn sie zumutbar ist. Die Beweislast liegt beim betreuenden Elternteil. So muss dieser beispielsweise seine Bemühungen um einen Betreuungsplatz nachweisen und dass kein Betreuungsplatz vorhanden ist, oder dass das Kind chronisch krank ist und deshalb keine Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden kann.

Nach der Rechtsprechung des BGH⁷⁰ ist dem betreuenden Elternteil in der Regel ab dem Alter von drei Jahren des Kindes eine Vollzeitbeschäftigung zumutbar. Ein gestufter Übergang zur Vollzeiterwerbstätigkeit sei zwar möglich,⁷¹ aber die Erwerbsobliegenheit des betreuenden Elternteils wird streng ausgelegt. Unterinstanzliche Gerichte haben die Erwerbsobliegenheiten zum Teil sehr rigide und eingeschränkt interpretiert. So hat das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf⁷² eine Dreiviertel-Stelle für angemessen gehalten, wenn das Kind einen Ganztagsplatz in der Kita hat. Andere Gerichte verfolgen eine noch strengere Linie. Das OLG Köln⁷³ hielt eine Dreiviertel-Stelle für die betreuende Mutter auch dann für möglich, wenn zusätzlich noch Fahrtzeiten von täglich drei Stunden an drei Tagen hinzukamen und an den anderen zweieinhalb Tagen Homeoffice von je 7,2 Stunden geleistet werden könne. Denn dann könne die Mutter das Kind auch abholen, Arztbesuche absolvieren etc. Das Kind hatte einen Kitaplatz im Umfang von 45 Stunden. Der Zeitstress, der Alleinerziehenden im Rahmen der Rechtsprechung zu Erwerbsobliegenheiten im Zusammenhang mit dem Betreuungsunterhalt zugemutet wird (Vollzeitbeschäftigung ab dem Alter von drei Jahren des Kindes, Beweislastregelung), ist erheblich. Hierbei werden potenzielle Hindernisse wie unzureichende Betreuungsplätze und Öffnungszeiten der Einrichtungen sowie betriebliche Arbeitszeitorganisation und Probleme der Anpassung individueller Arbeitszeiten unterschätzt und somit auch die Zeitbedürfnisse des Lebens mit Kindern unzureichend anerkannt (siehe Kapitel 4).

Die Sachverständigenkommission empfiehlt, im Gesetz klarzustellen, dass eine angemessene Übergangsfrist im Rahmen der Erwerbsobliegenheiten zu gewähren ist, die auch das Alter und die Zahl der betreuenden Kinder berücksichtigt und die vom Vertrauensschutzgedanken geprägt ist. Im Rahmen der Reform des Unterhaltsrechts (BMJ 2023) ist auch eine Reform des Betreuungsunterhalts geplant. Damit sollen nicht gerechtfertigte Unterschiede zwischen dem Betreuungsunterhalt bei geschiedenen und nichtehelichen Eltern vermindert werden. Dies ist positiv zu bewerten. Die Sachverständigenkommission empfiehlt, im Rahmen dieser Reform auch Übergangsfristen zu schaffen und die Möglichkeit der Verlängerung der Dauer des Betreuungsunterhalts zu erwägen, insbesondere aus Kindeswohlgründen und bei mehreren Kindern.

⁶⁹ BVerfG, 28.02.2007, 1 BvL 9/04, Rn. 1–78.

⁷⁰ BGH NJW 2012, 1868.

⁷¹ BGH NJW 2010, 2277.

⁷² OLG Düsseldorf FamRZ 2021, 1620.

⁷³ OLG Köln, 01.03.2021, 25 UF 147/20.

3.2.6 Weitere Scheidungs- und Trennungsfolgen

Die Rechtsfolgen einer Trennung unterscheiden sich weitgehend in Abhängigkeit davon, ob die Eltern verheiratet oder nicht verheiratet zusammengelebt haben. Während im Scheidungsfall der Zugewinnausgleich, nacheheliche Unterhaltsansprüche, der Versorgungsausgleich und die Hausratsteilung dazu dienen sollen, einen gewissen Ausgleich für die wirtschaftliche schwächere Partei zu sichern, bestehen diese gesetzlichen Ansprüche im Fall der Trennung von nicht miteinander verheirateten Eltern nicht (siehe Kapitel 3.2.6), mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts (§ 1615l BGB).

Der Schutz der Familienwohnung fällt im deutschen Recht im Scheidungsfall im internationalen Vergleich vergleichsweise schwach aus. Bei einer Trennung von nicht miteinander verheirateten Eltern greift er kaum und im Wesentlichen nur bei Mietwohnungen (BMFSFJ 2021c, S. 68f.; Scheiwe/Willekens 2014). Dies hat Auswirkungen auf die Einkommens- und Wohnsituation geschiedener und getrennt lebender Eltern, die Frauen und Männer ungleich treffen (Andreß u. a. 2013; Bröckel/Andreß 2015; Burkhauser u. a. 1991). Für Mütter sind die Verschlechterungen gravierender als für Väter auf Grund der Unterschiede im Erwerbsverhalten und Einkommen (siehe Kapitel 5.1.3). Der Neunte Familienbericht hat den Bedarf an familienrechtlicher Absicherung von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, insbesondere für den Fall der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch Trennung oder Tod eines Partners, ausführlich dargestellt. Es wurde darauf hingewiesen, dass andere westeuropäische Rechtsordnungen bereits gesetzliche Ausgleichsregimes für nichteheliche Lebensgemeinschaften geschaffen haben (BMFSFJ 2021c, S.107f., 496).

Die Sachverständigenkommission empfiehlt deshalb, gesetzliche Regelungen für ein familienrechtliches Ausgleichsregime zu schaffen, das die gelebte Elternschaft stärker in den Blick nimmt, unabhängig von der Eheschließung. Dies ist insbesondere für die Regelungen zur Nutzung von Wohnung und Haushaltsgegenständen, für die Unterhaltsansprüche bei partnerschaftsbedingten Nachteilen und den Vermögens- und Versorgungsausgleich von Bedeutung.

3.2.7 Kinderrechte, Kindeswohl und die Perspektive der Kinder

Die von Deutschland ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention schreibt Partizipationsrechte des Kindes vor (Artikel 12 UN-KRK), auch im Rahmen von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Das Recht des Kindes, seine Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten angemessen zu äußern, gilt entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes (Artikel 12 Absatz 1 UN-KRK). Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, in den das Kind betreffenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren dem Kind Gelegenheit zu geben, am Verfahren teilzunehmen und seine Meinung zu äußern (Artikel 12 Absatz 2 UN-KRK). Auch das Europäische Übereinkommen über die Ausübung von Kinderrechten *des Europarats aus dem Jahr 1996* verfolgt das Ziel, Kindern eigene Beteiligungsrechte und prozessuale Rechte in Gerichtsverfahren zu gewähren, was für das Familiengerichtsverfahren von besonderer Bedeutung ist.

3.2.7.1 Beteiligungsrechte des Kindes im Familiengerichtsverfahren

Die Beteiligungsrechte des Kindes im Familiengerichtsverfahren sind im Rahmen des FamFG abgesichert durch das Anhörungsrecht (in Kindschaftssachen § 159 FamFG, in Abstammungssachen § 175 Absatz 2 FamFG, in Adoptionssachen § 192 FamFG), die Verfahrensfähigkeit ab 14 Jahren (§ 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG), das Beschwerderecht ab 14 Jahren auch ohne Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter:innen (§ 60 FamFG). Ergänzt werden diese Rechte durch die Regelung zur Bestellung eines Verfahrensbeistandes zur Wahrnehmung der Interessen des Kindes im BGB (in Kindschaftssachen § 158 BGB, in Abstammungssachen § 174 BGB, in Adoptionssachen § 191 BGB). Auch die Mitwirkung des Jugendamtes in Verfahren, die die Person von Kindern oder Jugendlichen betreffen, in Kindschafts-, Abstammungs-, Adoptions-, Ehewohnungs- und Gewaltschutzsachen (§ 50 SGB VIII), ist dem Kindeswohl verpflichtet. Das Jugendamt kann sich dabei jedoch möglicherweise in einer ambivalenten Position befinden, wenn etwa zugleich auch Eltern unterstützt werden sollen oder das Jugendamt selbst als Leistungsträger oder durch Berufsvormünder involviert ist.

Die persönliche Anhörung des Kindes in Kindschaftssachen ist nach § 159 FamFG vorgeschrieben. Die frühere, inzwischen reformierte Regelung sah die zwingende Anhörung ab dem Alter von 14 Jahren vor. Jüngere Kinder sollten angehört werden, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von

Bedeutung waren (§ 159 Absatz 2 FamFG a. F.). Seit dem 1. Juli 2021 ist die Altersgrenze entfallen, um die Kinderrechte zu stärken.⁷⁴ Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen. Davon kann das Gericht nur absehen, wenn ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und Willen kundzutun oder wenn diese nicht für das Verfahren von Bedeutung sind. Wenn das Gericht von der Anhörung absieht, muss es dies in der Endentscheidung begründen (§ 159 Absatz 3 FamFG).

Das Recht auf eine Anhörung des Kindes sieht vor, dass das Kind über den Gegenstand, den Ablauf sowie den möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert wird, insofern keine Nachteile für die Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit des Kindes zu befürchten sind, und ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das Jugendamt hat mitzuwirken (§ 50 Absatz 1 und 2 Nummer 1 SGB VIII, § 162 FamFG). Je älter das Kind ist, desto schwerwiegender ist der Wille, den das Kind äußert. Dies ist entsprechend bei der Abwägung und Entscheidung zu berücksichtigen, wobei der Wille eines älteren Kindes in der Regel nicht übergangen werden kann.⁷⁵

Daher ist auch ein eigenes Antragsrecht des Kindes im Familiengerichtsverfahren ab Vollendung des 14. Lebensjahres auf Umgang mit einem Elternteil zu bejahen; dann liegt Verfahrensfähigkeit in einem Verfahren, das seine Person betrifft, nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG vor. Ein beschränktes Antragsrecht für Abänderungen von Umgangsentscheidungen ist auch in den Eckpunkten des (BMJ 2024) vorgesehen, sollte jedoch, wie beschrieben, weiter gefasst werden. Ab 14 Jahren hat ein Kind ein eigenes Beschwerderecht in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten und zwar ohne Mitwirkung gesetzlicher Vertreter:innen (§ 60 FamFG). Dabei ist zu beachten, dass Verfahren über Umgang und Sorge beschleunigt stattfinden müssen, da sonst das Recht auf ein faires Verfahren verletzt sein kann. Das Kind ist persönlich anzuhören (§ 159 FamFG).

In der Praxis werden diese Verfahrensregeln jedoch nicht immer eingehalten, etwa wenn jüngere Kinder nicht angehört oder Verfahrensbeistände nicht bestellt werden. Probleme bei der faktischen Durchsetzung der Kinderrechte hängen auch damit zusammen, dass nicht alle Richter:innen ausreichend fortgebildet sind im Hinblick darauf, wie sie Kinder altersangemessen anhören können und ab welchem Alter Kinder einen stabilen eigenen Willen herausbilden. So stellt eine empirische Untersuchung fest, dass besser qualifizierte Richter:innen mit Fortbildungen signifikant häufiger jüngere Kinder anhören als diejenigen ohne (Karle/Gathmann/Klosinski 2010; Menne 2010).

Das Partizipationsrecht von Kindern kommt auch in den Regelungen zum Ausdruck, die dem Kind ab 14 Jahren ein Widerspruchsrecht gegen eine von den getrennt lebenden Eltern vereinbarte Sorgerechtsregelung gewähren (§ 1671 Absatz 1 Nummer 1 BGB) und die persönliche Einwilligung des Kindes ab 14 Jahren in eine Adoption verlangen (§ 1746 Absatz 1 BGB). Reformpläne beinhalten die Ausweitung dieser Beteiligungsrechte. Wie erläutert sehen diese Pläne vor, dass Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr im Sorge- und Umgangsrecht Mitentscheidungsbefugnisse erhalten, indem sie eine erneute Entscheidung über eine bereits getroffene Umgangsregelung beantragen können und bei der Begründung der gemeinsamen Sorge von nicht miteinander verheirateten Eltern widersprechen können. Diese Erweiterungen werden begrüßt. *Darüber hinaus empfiehlt die Sachverständigenkommission, diese erweiterten Beteiligungsrechte bereits ab dem vollendeten 12. Lebensjahr des Kindes einzuführen.*

3.3 Alleinerziehende im Steuer- und Sozialrecht

Die Förderung von Familien und die Sicherung des Existenzminimums sind verfassungsrechtlich verankerte Ziele des Sozialstaats. Aus der Garantie der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) ergibt sich das verfassungsrechtliche Gebot der sozialstaatlichen Sicherung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein. Dies umfasst auch die Verpflichtung zur Sicherung des Existenzminimums von Familien (Artikel 6 Absatz 1 GG). Nach der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind ein Recht auf soziale Sicherheit in dem Land, in dem es lebt (Artikel 26). Gleiches gilt für die Förderung behinderter Kinder (Artikel 23 UN-KRK), für den Zugang zu den Gesundheitsdiensten (Artikel 24 UN-KRK), die Sicherung des Existenzminimums (Artikel 27 Absatz 3 UN-KRK) und Bildungsleistungen (Artikel 28 UN-KRK). Diese Rechte sind ohne jede Form der Diskriminierung zu gewähren (Artikel 2 Absatz 1 UN-KRK).

⁷⁴ FamFG, Fassung aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom 16. Juni 2021 (BGBl. I S. 1810), in Kraft getreten am 01. Juli 2021.

⁷⁵ BVerfGE 59, 360 (387 f.).

Wie bereits ausführlich in Kapitel 2 dargestellt, ist ein großer Teil der mit ihren Kindern allein im Haushalt lebenden Mütter (wie auch Väter) armutsgefährdet. Im Jahr 2024 bezogen 37 Prozent der Haushalte von Alleinerziehenden Bürgergeld (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024a). Sozialleistungen spielen eine wichtige Rolle zur Sicherung von Einkommen und Existenzminimum Alleinerziehender und ihrer Kinder. Sie sind wichtiger als private Transfers wie z. B. Kindesunterhaltszahlungen und nachehelicher Betreuungsunterhalt. Nach den Daten der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) aus dem Jahr 2018 bestreiten Alleinerziehende ihren Lebensunterhalt zu 59 Prozent aus Erwerbstätigkeit, zu 24 Prozent aus öffentlichen Transfers und nur zu 11 Prozent aus privaten Transfers, zu denen auch Ehegatten- und Kindesunterhalt zählen (siehe Kapitel 2, Abbildung 2-22). Paarhaushalte mit Kindern hingegen erzielen ihr Einkommen zu 77 Prozent aus Erwerbstätigkeit, zu 10 Prozent aus öffentlichen und zu 4 Prozent aus privaten Transfers. Zahlreiche Studien weisen darauf hin, dass Kindesunterhalt häufig nicht oder nicht vollständig gezahlt wird (siehe Kapitel 2). Armutsrisiken von Alleinerziehenden variieren stark in Abhängigkeit von Faktoren wie dem Alter des jüngsten Kindes und der Zahl der Kinder, der Höhe von Unterhaltszahlungen, der beruflichen Qualifikation und dem eigenem Erwerbseinkommen (Krüger/Micus 1999).

Gemeinsam ist den meisten Alleinerziehenden ein Dilemma, das bislang durch das Zusammenwirken von Unterhalts-, Sozial- und Steuerrecht nicht ausreichend behoben wird. Im Gegensatz zu Paarfamilien fehlt in Alleinerziehendenhaushalten eine zweite erwachsene Person, die ein zusätzliches Einkommen erzielt oder erzielen könnte. Gleichzeitig ist das Erwerbserzielungspotenzial von Alleinerziehenden durch die häufig alleinige Zuständigkeit für die alltägliche Betreuung der Kinder eingeschränkt. Zur Existenzsicherung sind viele Alleinerziehende über längere Zeiträume auf die Leistungen des Bürgergeldes des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende) angewiesen (siehe Kapitel 5.2.1).⁷⁶ Die durch die Jobcenter ausgezahlten Leistungen sollen die Bedarfe des täglichen Lebens decken. So wird ein Mehrbedarfzuschlag für Alleinerziehende gewährt, die Wohnkosten werden übernommen und die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Kinder berücksichtigt. Auch jenseits des SGB II werden Alleinerziehende durch eine Vielzahl von Leistungen unterstützt: Falls der andere Elternteil keinen oder nur einen geringen Unterhalt zahlt, sichert der Staat mit dem Unterhaltsvorschussgesetz zumindest den Mindestunterhalt für das Kind. Der Kinderzuschlag soll in Verbund mit dem Kindergeld ebenfalls das Existenzminimum des Kindes sicherstellen, und das Wohngeld leistet einen Zuschuss zu den Wohn- und Heizungskosten. Problematisch ist daran, dass die Leistungen bei verschiedenen Behörden beantragt werden müssen, die unterschiedliche Mitwirkungspflichten voraussetzen und unterschiedlich lange Bemessungszeiträume vorsehen. Hinzu kommt, dass die Leistungen teilweise untereinander verrechnet werden und das Zusammenwirken der Leistungen derart kompliziert ist, dass nur Computerprogramme ermitteln können, ab welcher Höhe des Erwerbseinkommens unter Berücksichtigung der Wohnkosten ein Leben innerhalb oder außerhalb des Grundsicherungsrechts möglich ist. Eine Folge des intransparenten Leistungsgeflechts ist, dass viele Anspruchsberechtigte ihre Ansprüche nicht geltend machen (Baisch u. a. 2023, S. 21). Hier sollte die Kindergrundsicherung wenigstens teilweise Abhilfe schaffen.

3.3.1 Das menschenwürdige Existenzminimum als Dreh- und Angelpunkt des deutschen Sozialstaats

Dreh- und Angelpunkt der Unterstützung von einkommensschwachen Familien im Allgemeinen und von Alleinerziehenden und ihren Kindern im Besonderen ist das menschenwürdige Existenzminimum, welches durch das Steuerrecht geschützt und das Sozial- und Unterhaltsrecht gewährleistet werden muss (AGF 2017). Ausgangspunkt waren Anfang der 1990er-Jahre die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Steuerrecht und seit dem Jahr 2010 seine Entscheidungen zum Grundsicherungsrecht. Mittlerweile ist das verfassungsrechtlich zu schützende Existenzminimum Grundlage für die Höhe der Regelbedarfe im Grundsicherungsrecht, für die Höhe des Mindestunterhalts für Kinder im Unterhaltsrecht und den Unterhaltsvorschuss sowie für die Höhe des Kinderzuschlags. Es ist daher von großer Bedeutung, dass das menschenwürdige Existenzminimum in einem transparenten Verfahren realitätsgerecht ermittelt wird.

⁷⁶ Es existieren ähnliche bzw. identische Leistungen in der Sozialhilfe des SGB XII für Alleinerziehende, die ihren Lebensunterhalt nicht „aus eigenen Kräften“ durch die Aufnahme einer Erwerbsarbeit bestreiten können (§ 27 SGB II) oder die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen (§ 41 SGB XII). Da jedoch nur wenige Kinder mit ihren Eltern (teilen) im SGB-XII-Bezug sind, wird im Folgenden nur auf die Regelungen des SGB II eingegangen. Hinzu kommen auch noch Alleinerziehende mit Grundsicherungsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bis zum Abschluss des Asylverfahrens.

3.3.1.1 Steuerrecht

In seiner Grundsatzentscheidung vom 29. Mai 1990 bestärkte das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zunächst den Grundsatz, dass der Staat nicht in das Existenzminimum seiner steuerpflichtigen Bürger:innen eingreifen darf: Das, was der Staat seinen mittellosen Bürgerinnen und Bürgern in Form der Sozialhilfe zur Verfügung stelle, markiere den Bereich, der dem Einzelnen nicht durch Besteuerung genommen werden dürfe. Dies gelte auch für das Existenzminimum von unterhaltsabhängigen Eheleuten und Kindern beim Steuerpflichtigen. Die Ausgaben für Kinder minderten regelmäßig die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen.⁷⁷ Entscheidende Bedeutung für die Bemessung des Existenzminimums komme den Leistungen der Sozialhilfe zu, die gerade dieses Existenzminimum gewährleisten sollen. Sie werden verbrauchsbezogen ermittelt und regelmäßig den steigenden Lebenshaltungskosten angepasst.⁷⁸

In Bezug auf das Existenzminimum stehen Steuer- und Sozialrecht seitdem in engem Zusammenhang, da der Gesetzgeber für die Bestimmung des Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern im Steuerrecht auf die Regelsätze der Sozialhilfe zurückgreift (§ 28 SGB XII, RBEG). Dabei handelte es sich zunächst im Wesentlichen um das sächliche Existenzminimum, den Bedarf an Nahrung, Kleidung, Wohnen und ein Mindestmaß an kultureller Teilhabe. Eine Erhöhung der Regelbedarfe im Grundsicherungsrecht hat durch die oben genannte Grundsatzentscheidung des BVerfG nicht nur Mehrausgaben im Sozialbereich zur Folge, sondern auch Mindereinnahmen im Bereich des Steuerrechts. Im Weiteren bestimmt das sächliche Existenzminimum auch die Höhe der Leistungen im Unterhaltsrecht (Mindestunterhalt), die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) sowie die Höhe des Kinderzuschlags. Damit ist evident, dass das menschenwürdige Existenzminimum eine wichtige Konstruktionslinie des deutschen Sozialstaats bildet (Lenze 2015, S. 409ff.). Entscheidend ist deshalb, ob das Verfahren zur Ermittlung seiner Höhe zu realitätsgerechten Ergebnissen führt: Ist es zu niedrig, zahlen die Steuerpflichtigen zu hohe Steuern und Menschen, die Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen, erhalten zu niedrige Leistungen. Außerdem bekommen Kinder vom getrennt lebenden, barunterhaltspflichtigen Elternteil zu wenig Unterhalt; auch die Unterhaltsvorschussleistungen und der Kinderzuschlag fallen zu niedrig aus. Die für das Jahr 2025 ursprünglich geplante Kindergrundsicherung wäre ebenfalls mit einer zu geringen Höhe gestartet. Denn nach dem Regierungsentwurf basierte die Kindergrundsicherung u. a. auf dem Regelbedarf der Kinder nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, Sozialhilfe (SGB XII) bzw. dem Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG). Das Verfahren zur Ermittlung des Existenzminimums entscheidet daher mit darüber, ob Armutsbekämpfung in Deutschland gelingen kann oder nicht.

In seiner Grundsatzentscheidung vom 10. November 1998 hatte das BVerfG in Bezug auf Kinder über das rein sächliche Existenzminimum hinaus einen Betreuungs- und Erziehungsbedarf festgestellt, der die steuerliche Leistungsfähigkeit von Eltern einschränkt und daher in zusätzlichen steuerlichen Freibeträgen zu berücksichtigen sei.⁷⁹ Insbesondere beschrieb das Gericht typische Aufwendungen, die Eltern im Bereich der Erziehung entstünden: Hierzu gehören die Mitgliedschaft in Vereinen sowie sonstige Formen der Begegnung mit anderen Kindern oder Jugendlichen außerhalb des häuslichen Bereichs, das Erlernen und Erproben moderner Kommunikationstechniken, der Zugang zu Kultur- und Sprachfertigkeit sowie die verantwortliche Nutzung der Freizeit und die Gestaltung der Ferien. Der bis dahin den Alleinerziehenden eingeräumte Haushaltsfreibetrag in Höhe von 5.606 D-Mark (im Jahr 1990) gebe eine zahlenmäßige Orientierung für die Höhe dieser kindbezogenen Kosten.⁸⁰

Der Kinderfreibetrag setzt sich seitdem aus einem Freibetrag für das sächliche Existenzminimum, der sich im Wesentlichen an der Höhe der Sozialhilfeleistungen für Kinder orientiert, sowie dem Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA-Freibetrag) zusammen, der einem festen, empirisch nicht ermittelten, Betrag entspricht. Im Jahr 2024 lag der Freibetrag bei 6.384 Euro⁸¹ und der BEA-Freibetrag bei 2.928 Euro im Jahr (insgesamt 9.312 Euro pro Kind und Jahr). Da der Kinderfreibetrag – anders als der Grundfreibetrag von erwachsenen Steuerpflichtigen – nicht im Steuertarif eingearbeitet ist, wird das Kindergeld als Vorauszahlung auf den Kinderfreibetrag gewährt. Das Finanzamt prüft automatisch im Wege der Günstigerprüfung bei der Einkommenssteuererklärung, ob über das gezahlte Kindergeld hinaus eine größere Entlastungswirkung durch den Kinderfreibetrag erzielt werden würde. Unter Anrechnung des bezogenen Kindergelds wird der überschüssige Betrag zusätzlich

⁷⁷ BVerfGE 82, S. 60, 87.

⁷⁸ BVerfGE 82, S. 60, 87, Rn. 129.

⁷⁹ BVerfGE 99, S. 216ff.

⁸⁰ BVerfG 2 BvR 1057/91 u. a., Rn. 92ff.

⁸¹ Zwischen den Jahren 2023 und 2024 sind die Regelbedarfe stärker gestiegen als ursprünglich erwartet. Daher wird der Kinderfreibetrag voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 auf 6.612 Euro erhöht.

gewährt. Wie bei allen steuerlichen Freibeträgen tritt in einem progressiven Steuertarif, wie in Deutschland, bei höheren Einkommen eine größere Entlastungswirkung auf als bei geringeren Einkommen.

3.3.1.2 Grundsicherungsrecht

Nachdem das BVerfG im Steuerrecht einen besonderen Erziehungsbedarf von Kindern festgestellt hatte, war es nur eine Frage der Zeit, bis sich die Frage nach diesem Bedarf auch im Grundsicherungsrecht stellte. In seiner Grundsatzentscheidung vom 9. Februar 2010 hat der 1. Senat des BVerfG erstmalig nicht nur für das Steuer-, sondern auch für das Sozialrecht ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums etabliert und Aussagen über das Verfahren zur Ermittlung der Leistungen der Grundsicherung getroffen. Insbesondere die bis dahin übliche Praxis, die Bedarfe der Kinder anhand eines pauschalen Anteils am Erwachsenen-Regelbedarf zu bestimmen, wurde abgelehnt, da Alltagserfahrungen bereits auf einen besonderen kinder- und altersspezifischen Bedarf hindeuteten. Der wohl prägendste Satz der Entscheidung lautet: „Kinder sind keine kleinen Erwachsenen.“⁸² Stattdessen habe sich der Bedarf, der zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums gedeckt werden müsse, an kindlichen Entwicklungsphasen auszurichten und an dem, was für die Persönlichkeitsentfaltung eines Kindes erforderlich sei.⁸³ Ein zusätzlicher Bedarf sei vor allem bei schulpflichtigen Kindern zu erwarten. Notwendige Aufwendungen zur Erfüllung schulischer Pflichten gehörten zu ihrem existenziellen Bedarf. Ohne Deckung dieser Kosten drohe hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne den Erwerb der notwendigen Schulmaterialien, wie Schulbücher, Schulhefte oder Taschenrechner, die Schule nicht erfolgreich besuchen könnten. Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen, bestünde die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können. Dies sei mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Artikel 20 Absatz 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar.⁸⁴

Der Gesetzgeber hat daraufhin rückwirkend ab 1. Januar 2011 die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen anhand der Daten der EVS aus dem Jahr 2008 eigenständig ermittelt und nicht mehr anhand eines pauschalen Anteils am Erwachsenenbedarf festgesetzt. Die vom BVerfG ausdrücklich geforderten Bedarfe im Bereich Bildung und Persönlichkeitsentwicklung wurden neben den Regelbedarfen zusätzlich durch die Bildungs- und Teilhabeleistungen der §§ 28 ff. SGB II und der §§ 34 ff. SGB XII berücksichtigt.

3.3.1.3 Das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen im Überblick

Die Vorstellung, dass es sich im Steuer- und im Sozialrecht um ein einheitliches Existenzminimum von Kindern handeln müsste, wies das BVerfG bereits in zwei Entscheidungen aus dem Jahr 2010 zurück: Während das Existenzminimum im Sozialrecht vom absolut notwendigen Bedarf ausgehe, könnten Normen des Einkommensteuerrechts fördernden Charakter aufweisen oder zusätzliche, nicht existenznotwendige Aufwendungen erfassen.⁸⁵ Die Diskussion um das menschenwürdige Existenzminimum von Kindern ist jedoch längst nicht abgeschlossen – zwei entsprechende Vorlagebeschlüsse des Niedersächsischen Finanzgerichts sind beim Bundesverfassungsgericht anhängig⁸⁶ – und die Kritik an dessen Ermittlung soll im nächsten Abschnitt detailliert aufgegriffen werden.

Die folgende Tabelle 3-1 zeigt, dass das sächliche Existenzminimum in allen Rechtsbereichen weitestgehend vereinheitlicht wurde, während in Hinblick auf das soziokulturelle Existenzminimum erhebliche Unterschiede bestehen.

⁸² BVerfG, 1 BvL 1/09 u. a., Rn. 191.

⁸³ BVerfG, 1 BvL 1/09 u. a., Rn. 191.

⁸⁴ BVerfG, 1 BvL 1/09 u. a., Rn. 192.

⁸⁵ BVerfG, 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u. a., Rn. 158 sowie BVerfG, 11.03.2010, 1 BvR 3163/09, Rn. 7.

⁸⁶ Niedersächsisches Finanzgericht, 16.02.2016, 7 V 237/15 sowie 02.12.2016, 7 K 83/16.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 3-1: Unterschiede in der Definition des monatlichen Existenzminimums für Kinder in verschiedenen Rechtsbereichen

Rechtsbereiche mit Paragraphen

Rechtsbereiche	Paragraphen
Steuerrecht	§§ 31, 32 VI EStG
Grundsicherungsrecht	§§ 22, 23, 28 SGB II; §§ 28, 28a SGB XII
Kindergeld, Kinderzuschlag	§ 6a II BKGG
Unterhalt und hälftiges Kindergeld	§§ 1612a, 1612b BGB
Unterhaltsvorschuss und ganzes Kindergeld	§ 2 UVG
Kindergrundsicherung	im Gesetzgebungsverfahren

Sächliches Existenzminimum nach Rechtsbereich

Rechtsbereiche	Sächliches Existenzminimum
Steuerrecht	551 Euro (2024), beinhaltet: Wohnkosten (warm), Regelbedarfe, Persönlicher Schulbedarf, Ausflüge, Teilhabe (28 Euro/Monat)
Grundsicherungsrecht	551 Euro (2024), Staffelung nach Alter: 1 bis 5 Jahre 357 Euro, 6 bis 13 Jahre 390 Euro, 14 bis 17 Jahre 471 Euro, jeweils plus Kosten der Unterkunft (+KdU)
Kindergeld, Kinderzuschlag	542 Euro, seit 2021 gedeckt aus Kindergeld (KG) und Kinderzuschlag (KiZ). Einkommen des Kindes wird nur zu 45 Prozent angerechnet.
Unterhalt und hälftiges Kindergeld	... entspricht dem Mindestunterhalt. Staffelung nach Alter: 0 bis 6 Jahre 480 Euro, 7 bis 12 Jahre 551 Euro, 13 bis 17 Jahre 645 Euro, jeweils plus hälftiges Kindergeld (+125 Euro)
Unterhaltsvorschuss und ganzes Kindergeld	... wird gedeckt aus Unterhaltsvorschuss (UV) und Kindergeld (KG), Staffelung nach Alter: 0 bis 6 Jahre 230 Euro, 7 bis 12 Jahre 301 Euro, 13 bis 17 Jahre 395 Euro, jeweils plus ganzes Kindergeld (+250 Euro)
Kindergrundsicherung	... nach den Regelbedarfsstufen des SGB II/XII, plus steuerliche Wohnkostenpauschale

Betreuungs- und Erziehungsbedarf nach Rechtsbereich

Rechtsbereiche	Betreuungs- und Erziehungsbedarf
Steuerrecht	244 Euro Freibetrag für Betreuung, Erziehung und Ausbildung (BEA-Freibetrag)
Grundsicherungsrecht	Bildungs- und Teilhabepaket (BuT): Ausflüge und Klassenfahrten, Schulbedarfspauschale, Schülerbeförderung, Lernförderung, Schulmittagessen, Betrag für soziokulturelle Teilhabe
Kindergeld, Kinderzuschlag	Bildungs- und Teilhabepaket (BuT): Ausflüge und Klassenfahrten, Schulbedarfspauschale, Schülerbeförderung, Lernförderung, Schulmittagessen, Betrag für soziokulturelle Teilhabe
Unterhalt und hälftiges Kindergeld	Mehrbedarfe sind anteilig von beiden Eltern zu tragen
Unterhaltsvorschuss und ganzes Kindergeld	
Kindergrundsicherung	Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Anmerkung: BEA: Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildung; BuT: Bildungs- und Teilhabepaket Zum Einkommen des Kindes zählen z. B. Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Ausbildungsvergütung; KdU: Kosten der Unterkunft; KG: Kindergeld; KiZ: Kinderzuschlag; UV: Unterhaltsvorschuss; durch die Anrechnung zu nur 45 anstelle von 100 Prozent wurde der Kinderzuschlag auch Alleinerziehenden zugänglich gemacht.

Quelle: Lenze (2023), eigene Darstellung

3.3.1.4 Kritik an der Ermittlung des kindlichen Existenzminimums

In Kapitel 3.3.3 wurde gezeigt, dass das Verfahren zur Ermittlung des menschenwürdigen Existenzminimums von großer Bedeutung ist. Es entscheidet wesentlich über die materielle Lage der Menschen am unteren Rand der Einkommensverteilung in Deutschland. Aufgrund seiner enormen Bedeutung für den Sozialstaat ist es immer wieder Gegenstand verfassungsgerichtlicher Überprüfung gewesen. Dabei wird vor allem die Ermittlung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen kritisiert. Nicht umsonst hatte der Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2021 in Aussicht gestellt, das Existenzminimum von Kindern neu zu definieren (SPD/ Bündnis 90/Die Grünen/ FDP 2021). Das Eckpunktepapier zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung des Bundesfamilienministeriums vom 18. Januar 2023 wollte sogar das Existenzminimum von Kindern nicht mehr an den Verhältnissen der ärmsten Haushalte ausrichten, sondern mehr zur gesellschaftlichen Mitte hin orientieren (BMFSFJ 2023c, S. 9).

Das Verfahren zur Ermittlung des Existenzminimums ist in groben Zügen in § 28 SGB XII beschrieben und wird im Regelbedarfsermittlungsgesetz (RBEG) differenziert ausgeführt. Es gilt auch für das SGB II. Grundsätzlich folgt das Verfahren der Statistik-Methode. Alle fünf Jahre wird zu diesem Zweck in einer groß angelegten Befragung von Haushalten die EVS durchgeführt, um die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte zu ermitteln (§ 1 RBEG). Erhoben werden die Daten getrennt für Einpersonenhaushalte und für Paarfamilien mit einem Kind (§ 2 RBEG). Dass bei der Regelbedarfsermittlung von allen Familienkonstellationen lediglich Paarfamilien mit einem Kind betrachtet werden, wirkt sich auf die Höhe der Regelbedarfe positiv aus: Eltern mit nur einem Kind tätigen in allen Einkommenschichten im Schnitt die höchsten Ausgaben für ihr Kind, während Eltern mit mehreren Kindern sowie Alleinerziehende erheblich weniger pro Kind aufwenden (können) (Statistisches Bundesamt 2021b). Andererseits werden bei dieser Vorgehensweise die typischen Mehrbedarfe von Alleinerziehenden empirisch nicht erfasst: Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf im Grundsicherungsrecht und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Steuerrecht werden bislang nur geschätzt. Problematisch sind ferner die geringen Fallzahlen bei den Paarfamilien mit einem Kind in der EVS (Garbuszus u. a. 2018).

Ausgeschlossen aus der Stichprobe werden Personen, die selbst Grundsicherungsleistungen beziehen, um Zirkelschlüsse zu vermeiden (§ 3 RBEG). Kritisiert wird jedoch, dass in der aktuellen Referenzgruppe für die Berechnung der Regelbedarfe auch die große Gruppe der verdeckt Einkommensarmen enthalten ist. Laut Schätzungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) umfasst diese Gruppe zwischen 3,1 und 4,9 Millionen Menschen in Deutschland (BMAS 2013, S. 41). Dadurch fallen die berechneten Regelbedarfe niedriger aus, als wenn diese Personen aus der Referenzgruppe herausgenommen würden (Becker 2014, S. 96).

Die Referenzgruppe für die Ermittlung des Existenzminimums sind für die Einpersonenhaushalte die nach ihrem Nettoeinkommen geschichteten untersten 15 Prozent aller Einpersonenhaushalte, für die Familienhaushalte jedoch die untersten 20 Prozent aller Familienhaushalte, was dazu führt, dass die Regelbedarfe für Kinder auf der Grundlage einer einkommensstärkeren Referenzgruppe ermittelt werden als die der Eltern. Die Ermittlung der Regelbedarfe der Kinder nach den untersten 20 Prozent der Familienhaushalte hat vor allem mit der Datenlage zu tun: Weil nur sehr wenige Familienhaushalte in der EVS erfasst sind, hätten aus der 15-Prozent-Stichprobe keine belastbaren Daten gewonnen werden können. Die Bedarfe für Eltern werden nicht, wie es naheliegen würde, aus dem Datenpool der Familienhaushalte ermittelt, sondern aus den Daten der Einpersonenhaushalte. Diese gehören zu einer besonders einkommensarmen Teilgruppe der Gesellschaft, denn in ihr sind überproportional viele Rentner:innen und Studierende enthalten. Damit sind bestimmte, durch Kinder bedingte Bedarfe, wie z. B. Begleitkosten, nicht erfasst (Becker 2016, S. 5). Außerdem kann bezweifelt werden, ob sich die Bedarfe von Eltern aus den Verbrauchsausgaben von Studierenden und Rentnerinnen bzw. Rentnern ermitteln lassen.⁸⁷ Aus den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen werden anschließend bestimmte Ausgabepositionen herausgenommen, die der Gesetzgeber nicht als relevant zur Ermittlung des Regelbedarfs betrachtet (§§ 5 und 6 RBEG). Der Gesetzgeber hat hiervon ausgiebig Gebrauch gemacht, die Kürzungen betragen etwa 25 Prozent der Ausgaben der Referenzgruppe (Bundestagsdrucksache 19/23636, Seite 13). Dies hat das BVerfG in seiner Entscheidung vom 23. Juli 2014 gerade noch mitgetragen. Die Regelbedarfe seien „derzeit noch“ verfassungsgemäß, allerdings komme der Gesetzgeber bei dem Umfang der praktizierten Herausnahme „an die Grenze dessen, was zur Sicherung des Existenzminimums verfassungsrechtlich gefordert“⁸⁸ sei. Festzuhalten ist daher, dass die Regelbedarfe eher an der unteren Grenze des verfassungsmäßig Hinnehmbaren liegen (Lenze 2021, S. 5ff.) und damit auch die Sozialleistungen für Kinder (Bürgergeld, Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag) eher zu knapp bemessen sind.

⁸⁷ Lenze, LPK-SGB II, 2023, zu Anh. § 20, § 4 RBEG Rn. 3.

⁸⁸ BVerfG, 23.07.2014, 1 BvL 10/12 u. a., Rn. 121.

Um den Regelbedarf von Kindern zu ermitteln, werden in der EVS die Verbrauchsausgaben von Haushalten mit einem Kind in verschiedenen Altersstufen ausgewertet. Da den an der EVS teilnehmenden Haushalten nicht abverlangt werden kann, die anteiligen Kosten, die in den 12 verschiedenen Abteilungen mit Hunderten von einzelnen Verbrauchspositionen auf das Kind entfallen, in dem Erfassungsbogen aufzuschlüsseln, wird mit verschiedenen Verteilungsschlüsseln gearbeitet, um die Aufwendungen für das Kind aus den Gesamtaufwendungen der Familie zu separieren (Bundestagsdrucksache 17/3404, Seite 65ff.). Allerdings sind die Verteilungsschlüssel fragwürdig: Während die Regelbedarfe der Kinder anhand der Konsumausgaben der 20 Prozent der Familienhaushalte mit dem niedrigsten Einkommen ermittelt werden, richten sich die Regelbedarfe der Eltern nach der ungleich ärmeren Referenzgruppe der unteren 15 Prozent der Einpersonenhaushalte. Einspareffekte, die bei den Kindern unterstellt werden, können bei den Eltern nicht realisiert werden (für eine Beispielrechnung siehe Becker 2016, S. 11). Mit der Kindergrundsicherung sollten die Verteilungsschlüssel für zwei Ausgabeabteilungen (Energie und Wohnungsinstandhaltung; Innenausstattung, Haushaltsgeräte etc.) dahingehend modifiziert werden, dass Kindern ein höherer Gesamtanteil an den Ausgaben zugeschrieben wird. Es wäre dadurch (nach dem Stand des Gesetzentwurfs vom November 2023) zu einer Erhöhung von 20 bis 28 Euro gekommen – im Gegenzug dazu wäre der Sofortzuschlag nach § 71 SGB II, § 145 SGB XII weggefallen.

Bei den Kinderregelbedarfen sind es insbesondere die Ausgaben für Ernährung, die Anlass zu Zweifeln geben. So kam der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung in einem Gutachten aus dem Jahr 2020 zu dem Ergebnis, dass die „derzeitige Grundsicherung ohne weitere Unterstützungsressourcen nicht ausreicht, um eine gesundheitsfördernde Ernährung zu realisieren“ (BMEL 2020, S. 108). Auch die in den Regelbedarfen für Kinder berücksichtigten Positionen für den Bereich der Körperpflege erscheinen sehr niedrig (Drohse 2022, S. 533ff.). Dies trifft wohl auch für Positionen aus dem Bereich der Gesundheitspflege zu: Im Bereich der auf die Gesundheit bezogenen Ausgaben für Kinder klafft der größte Unterschied zwischen einkommensstarken und -schwachen Familien. So konnten die einkommensstärksten Familien ein Zehnfaches dessen für die Gesundheit ihrer Kinder ausgeben, als es den ärmsten Familien möglich war (Statistisches Bundesamt 2021b).

Da Paarfamilien mit einem Kind in der EVS seit Jahren unterrepräsentiert sind, werden die Regelbedarfe der Kinder auf einer ungesicherten empirischen Grundlage ermittelt. Selbst in der 20-Prozent-Referenzgruppe sind viele Ausgabepositionen für Kinder mit zu geringen Fallzahlen hinterlegt. So kommt es bei den alle fünf Jahren durchgeführten Erhebungen der EVS immer wieder zu unerklärlichen Sprüngen bei der Bedarfsfeststellung für Kinder. Jahrelang war z. B. der Mobilitätsbedarf von Jugendlichen im Alter von 14 bis 18 Jahren nur halb so hoch wie der der beiden anderen Altersgruppen, obwohl die Lebenserfahrung Gegenteiliges erwarten ließe.⁸⁹ Außerdem ist auffällig, dass seit dem Jahr 2021 die Regelbedarfe der 18- bis 25-Jährigen, die noch in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft leben (Regelbedarfsstufe 3), signifikant hinter die Bedarfe der 14- bis 18-Jährigen zurückfallen, während ihr Mindestunterhalt nach der im Unterhaltsrecht verwandten Düsseldorfer Tabelle nach Erreichen der Volljährigkeit erheblich steigt. Hintergrund im SGB II und XII ist, dass nach Erreichen der Volljährigkeit die Bedarfe der jungen Erwachsenen anhand der einkommensärmeren Referenzgruppe berechnet werden: Statt auf die nach ihrem Einkommen geschichteten untersten 20 Prozent der Familienhaushalte wird auf die Ausgaben der untersten 15 Prozent der Einpersonenhaushalte abgestellt. Jedoch ist kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, warum die Bedarfe der jungen Erwachsenen nach ihrem 18. Geburtstag sinken sollten. Auch die drei Altersgruppen des RBEG unterscheiden sich zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen von der Einteilung im Unterhaltsrecht und beim Unterhaltsvorschuss: Im Grundsicherungsrecht müssen Jugendliche zwei Jahre länger, bis zu ihrem 14. Geburtstag, auf die höhere Regelbedarfsstufe 4 warten (§ 23 SGB II, § 8 RBEG), während im Unterhaltsrecht und im UVG höhere Zahlungen bereits mit dem 12. Geburtstag einsetzen (§ 1612a BGB, § 2 Absatz 1 UVG).

Seit dem Jahr 2011 werden Leistungen für Bildung und Teilhabe als Antragsleistungen zusätzlich neben dem Regelbedarf gewährt (§ 28 SGB II). Im Gegenzug wurde der Regelbedarf von Kindern und Jugendlichen um die entsprechenden Positionen gekürzt. Dagegen wäre dann nichts einzuwenden, wenn annähernd alle Kinder und Jugendlichen die besonderen Bedarfe des § 28 SGB II abrufen würden. Dies ist jedoch nicht der Fall. Gerade die Leistungen für die soziale Teilhabe in Höhe von 15 Euro im Monat wurden nie von mehr als 15 Prozent der berechtigten Kinder und Jugendlichen in Anspruch genommen (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. 2020; Bartelheimer u. a. 2015). Stattdessen zeigt sich, dass Kinder im Grundsicherungsbezug im Bereich der sozialen Teilhabe erheblich hinter den Kindern der Referenzgruppe zurückstecken müssen. Ein Kind unter 6 Jahren bekommt im Bereich der sozialen Teilhabe unter Berücksichtigung der Leistungen des Bil-

⁸⁹ Lenze, LPK-SGB II, 2023, Anh. § 20, § 6 RBEG, Rn. 9.

dungs- und Teilhabepakets (BuT) lediglich 65,9 Prozent der Ausgaben, die den gleichaltrigen Kindern der Referenzgruppe zugestanden werden. Für ein Kind im Alter von 7 bis 14 Jahren beträgt der Prozentsatz 71,8 Prozent, und Jugendliche bis 18 Jahre verfügen über einen Anteil an den Ausgaben für die soziale Teilhabe der gleichaltrigen Referenzgruppe in Höhe von 69,7 Prozent (Becker 2020, S. 404).

Festzuhalten bleibt, dass das Verfahren zur Ermittlung der Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im SGB II und XII alles andere als frei von Widersprüchen ist. Damit ist auch die Höhe des Unterhalts, des Unterhaltsvorschusses und des Kinderzuschlags tendenziell eher zu niedrig.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission, das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen grundlegend neu zu bestimmen. Dabei sind Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen. Auch sollten die Ausgaben von Eltern der gesellschaftlichen Mitte zugrunde gelegt werden, damit vorhandene Budgetrestriktionen in den untersten 20 Prozent der Familienhaushalte die Regelbedarfe nicht zu gering ausfallen lassen und damit die Entwicklungspotenziale von Kindern aus Grundsicherungshaushalten beschränken. Die Regelbedarfe von Eltern sollten anhand der Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte ermittelt werden, damit auch kindbezogene Kosten in den Leistungen berücksichtigt werden. Der Betrag von 15 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sollte zudem den Regelbedarfen zugeschlagen werden, damit er allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht und unnötige bürokratische Hürden abgebaut werden.

3.3.2 Unterstützung von Alleinerziehenden im Steuer- und Sozialrecht

Die materielle Lage von Alleinerziehenden und ihren Kindern wird durch ein kompliziertes Geflecht unterschiedlicher Rechtsgebiete, insbesondere des Steuer- und Sozialrechts, bestimmt. Dabei werden sie durch allgemeine Leistungen unterstützt, wie Kindergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag, die sich grundsätzlich an alle Eltern richten. Hinzu kommen spezielle Leistungen für Alleinerziehende, wie der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der Alleinerziehenden-Mehrbedarf im Grundsicherungsrecht sowie der Unterhaltsvorschuss. Diesen spezifischen Leistungen liegen wiederum unterschiedliche Definitionen des Alleinerziehens zugrunde: Im Steuerrecht sind alleinstehende Steuerpflichtige alleinerziehend, wenn ihnen das Kindergeld für ein Kind zusteht und sie mit keiner anderen erwachsenen Person eine Haushaltsgemeinschaft bilden (§ 24b EStG). Im SGB II ist alleinerziehend, wer mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenlebt und allein für deren Pflege und Erziehung zuständig ist (§ 21 Absatz 3 SGB II). Unterhaltsvorschuss erhält ein Kind, das bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder vom anderen Elternteil dauernd getrennt lebt (§ 1 UVG).

Um das komplizierte Geflecht zu systematisieren, werden im Folgenden drei Lebenslagen betrachtet, die sich hinsichtlich der Unterstützungsangebote im Steuer- und Sozialrecht unterscheiden:

- Als erste Gruppe lassen sich Alleinerziehende beschreiben, die mit ihrem Einkommen sich und ihre Kinder grundsätzlich selbst unterhalten können. Dabei beeinflusst das Steuer- und Sozialversicherungsrecht maßgeblich, wie viel ihnen von ihrem selbst erwirtschafteten Einkommen verbleibt, um die eigenen und die Bedarfe der Kinder zu decken. Das Steuerrecht stellt ohne weitere Bedingungen für alle Kinder ein Kindergeld bereit, das die Besteuerung des Kinderexistenzminimums ausgleichen soll; im Übrigen gilt die Leistung als Familienförderung (Kapitel 3.3.2.1.1). Um die besonderen Bedingungen der Alleinerziehenden zu berücksichtigen, räumt das Steuerrecht außerdem einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ein, der verhindert, dass sie wie Alleinstehende besteuert werden (Kapitel 3.3.2.1.2). Für den Fall, dass der getrennt lebende Elternteil keinen oder keinen ausreichenden Kindesunterhalt zahlt, tritt der Sozialstaat mit der Leistung des Unterhaltsvorschusses als Ausfallbürge ein (Kapitel 3.3.2.1.3). Im Sozial- und Arbeitsrecht finden sich zudem Regelungen, die die Vereinbarkeit von Familie und Beruf speziell für Alleinerziehende erleichtern sollen: So können sie die gesamten Kinderkrankentage nutzen, und beim Elterngeld können sie die eigentlich für den anderen Elternteil vorgesehenen Partnermonate und auch den Partnerschaftsbonus für sich beanspruchen. Da es sich hierbei um Zeitregelungen handelt, werden diese in Kapitel 4 behandelt.
- Als eine zweite Gruppe lassen sich diejenigen alleinerziehenden Elternteile unterscheiden, die über ein kleines oder mittleres Einkommen verfügen, mit dem sie zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. In diesem Fall können sie neben dem Kindergeld und dem Unterhalt bzw. dem Unterhaltsvorschuss weitere Leistungen beziehen, die verhindern sollen, dass der Haushalt Grundsicherung beantragen muss. Dies sind der Kinderzuschlag (Kapitel 3.3.2.2.1) und das Wohngeld (Kapitel 3.3.2.2.2).
- Eine dritte Gruppe umfasst alleinerziehende Eltern, die überhaupt kein oder nur ein geringfügiges Einkommen erzielen. In diesem Fall greift die Grundsicherung des SGB II für erwerbsfähige und das SGB XII für vorübergehend oder dauerhaft erwerbsunfähige Alleinerziehende und ihre Kinder. In beiden Rechtskreisen

werden Regelbedarfe für alle Haushaltsmitglieder, ein Alleinerziehenden-Mehrbedarf, Wohnkosten, Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gewährt (Kapitel 3.3.2.3.1). Lebt ein Kind abwechselnd in den Haushalten beider Elternteile, die SGB II beziehen, so ist sein Regelbedarf nach dem Konzept der temporären Bedarfsgemeinschaft anteilig zwischen beiden Haushalten aufzuteilen (Kapitel 3.3.2.3.2).

Die für das Jahr 2025 geplante Kindergrundsicherung als eigenständige Leistung für Kinder aus einkommensschwachen Familien hätte zu Veränderungen geführt, die im Zusammenhang mit verschiedenen Leistungen in Kapitel 3.3.3 genauer erläutert und diskutiert werden.

3.3.2.1 Allgemeine Unterstützung für Alleinerziehende

Im folgenden Teilabschnitt geht es um die Unterstützungsformen, die allen Alleinerziehenden zustehen, insbesondere auch denen, die ihr Leben aus eigenem Einkommen bestreiten können. Sie erhalten das Kindergeld und bekommen einen steuerlichen Entlastungsbetrag eingeräumt. Außerdem können sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz beantragen, wenn der vom getrennt lebenden Elternteil zu zahlende Kindesunterhalt zu gering ist oder ganz ausfällt.

3.3.2.1.1 Das Kindergeld

Das Kindergeld ist eine Leistung, die in Verbindung mit anderen Sozialleistungen das sächliche Existenzminimum von Kindern gewährleisten soll (siehe Tabelle 3-1). Im Jahr 2024 beträgt es monatlich 250 Euro. Die große Mehrheit der Eltern erhält den Kinderfreibetrag und das Kindergeld nach § 31 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Das sogenannte sozialrechtliche Kindergeld nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG) betrifft nur einige wenige Sonderfälle. Das Kindergeld hat zwei Funktionen zu erfüllen. Da das Existenzminimum der Kinder – anders als das der Erwachsenen, das im Steuertarif eingearbeitet ist – zunächst besteuert wird, ist das Kindergeld eine „zum Teil vorweggenommene Steuervergütung auf den Kinderfreibetrag“.⁹⁰ Soweit es in seiner Höhe dazu nicht voll erforderlich ist, weil Eltern wenig oder überhaupt keine Steuern zahlen, dient es allgemein der Familienförderung. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) schlüsselt jährlich in seiner Datensammlung zur Steuerpolitik die einzelnen Bestandteile des Familienleistungsausgleichs weiter auf: So wurden im Jahr 2023 insgesamt knapp über 56 Milliarden Euro an Kindergeld und Kinderfreibeträgen gezahlt. Dabei entfielen auf das Kindergeld 53,6 Milliarden Euro und auf die zusätzliche Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge lediglich 2,4 Milliarden Euro. Von dem Gesamtbetrag des Familienleistungsausgleichs betrafen 30,5 Milliarden Euro die Freistellung des Existenzminimums, während 25,5 Milliarden Euro einem (sozialpolitischen) Förderanteil entsprachen (BMF 2023, S. 55). Das Kindergeld steht in enger Verbindung mit den steuerlichen Kinderfreibeträgen – werden diese erhöht, so wird regelmäßig auch das Kindergeld erhöht (siehe Kapitel 3.3.1.1). Das Kindergeld wird nahezu allen Kindern in Deutschland bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Wird darüber hinaus eine Ausbildung absolviert, wird das Kindergeld auch bis zum 25. Geburtstag gezahlt. Getrennt Erziehenden Elternteilen steht das Kindergeld jeweils zur Hälfte zu (siehe Kapitel 3.3.2.1.3).

3.3.2.1.2 Der steuerliche Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Das Einkommenssteuerrecht gewährt alleinerziehenden Elternteilen einen Entlastungsbetrag in Höhe von derzeit 4.260 Euro im Jahr (§ 24b EStG). Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Betrag um 240 Euro. Voraussetzung ist, dass ein Kind im Haushalt lebt und dem Elternteil der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld zusteht und keine weitere erwachsene Person Haushaltsmitglied ist. Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende kann nur von einem Elternteil geltend gemacht werden. Erziehen getrennt lebende Eltern das Kind in einem symmetrischen Wechselmodell, so erhält derjenige Elternteil den Entlastungsbetrag, der die Voraussetzungen für den Bezug des Kindergeldes erfüllt. Der Entlastungsbetrag ist in die Steuerklasse II eingearbeitet und wird dadurch automatisch berücksichtigt.

Die steuerliche Entlastung von Alleinerziehenden geht zurück auf das Jahr 1958. Sie zielte darauf ab, einen Ausgleich zum Ehegatten-Splitting zu schaffen, da dem Gesetzgeber durchaus bewusst war, dass Alleinerziehende „regelmäßig zu erhöhten Aufwendungen für Wohnung und Haushalt“ gezwungen sind (Bundtagsdrucksache III/260, Seite 34). Deshalb wurde Alleinerziehenden ein sogenannter Haushaltsfreibetrag eingeräumt; ein nach damaligen Verhältnissen hoher Sonderfreibetrag in Höhe von 1.200 D-Mark, der einem zweiten Grundfreibetrag für einen Erwachsenen entsprach und der vor Anwendung des Steuertarifs vom Einkommen abgezogen wurde

⁹⁰ BVerfG 1 BvL 1/01 Rn. 58.

(§ 32 Absatz 3 Nummer 1 b EstG 1971). Im Lauf der Jahre fiel er zwischenzeitlich hinter den zweiten Grundfreibetrag zurück (Lenze 2021, S. 47f.). Ausdrückliches Ziel des Gesetzgebers war es aber immer, „alleinstehende Personen mit Kindern zumindest im Proportionalbereich des Einkommensteuertarifs den zusammenveranlagten Ehegatten gleichzustellen“ (Bundestagsdrucksache 7/1470, Seite 222, 283). In seiner Entscheidung vom 3. November 1982, in der es um die Übertragung des Ehegatten-Splittings auch auf Alleinerziehende ging, beurteilte das BVerfG das Ehegatten-Splitting für Ehepaare als eine nicht „beliebig veränderbare Steuer-Vergünstigung“ und als eine an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Artikel 3 Absatz 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung. Die Gründe, die den Splittingtarif für Eheleute rechtfertigten, seien auf Alleinerziehende mit Kindern nicht übertragbar. Zusammenlebende Eheleute bildeten eine Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs, in der ein Ehepartner bzw. eine Ehepartnerin an den Einkünften und Lasten des anderen wirtschaftlich jeweils zur Hälfte teilhat. Zwischen Alleinerziehenden und ihren Kindern bestehe weder wirtschaftlich noch familienrechtlich eine Gemeinschaft des Erwerbs, die zu einer anteiligen Teilhabe am Familieneinkommen führe, sondern ein Unterhaltsverhältnis.⁹¹ Dennoch sei ihre Besteuerung im Vergleich zur Ehegattenbesteuerung mit Artikel 3 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar, weil das geltende Einkommensteuerrecht die Tatsache außer Betracht lasse, dass die Leistungsfähigkeit berufstätiger Alleinstehender mit Kindern durch zusätzlichen zwangsläufigen Betreuungsaufwand gemindert sei, der bei Ehepaaren typischerweise nicht anfalle oder, wenn beide Partner berufstätig seien, aus dem erhöhten Familieneinkommen bestritten werden könne.⁹² Daraufhin wurde der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende erhöht, er betrug zuletzt im Jahr 1998 5.616 D-Mark.

Im Jahr 1998 fiel der Haushaltsfreibetrag der Rechtsprechung des BVerfG zum Opfer, das befand, dass dieser Betrag den kindbedingten Erziehungskosten entspreche und als Betreuungsfreibetrag allen steuerpflichtigen Eltern zur Verfügung stehen müsse.⁹³ Nachdem der Haushaltsfreibetrag für Alleinerziehende zunächst schrittweise ganz entfallen sollte, wurde er ab dem 1. Januar 2004 als steuerlicher Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Höhe von 1.308 Euro wieder eingeführt (§ 24b EstG). Im Jahr 2015 wurde der Entlastungsbetrag erstmals um 600 Euro auf 1.908 Euro erhöht. Zudem ist er seitdem nach der Kinderzahl gestaffelt: Für das zweite und jedes weitere Kind erhöht er sich um jeweils 240 Euro. Die nächste Erhöhung des Entlastungsbetrages erfolgte im Zuge der COVID-19-Pandemie. Es wurde eine besondere Betroffenheit der Alleinerziehenden anerkannt, die nach Schul- und Kitaschließungen ab März 2020 den hohen Betreuungsaufwand allein zu bewältigen hatten. Zunächst befristet auf zwei Jahre wurde der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von 1.908 Euro auf 4.008 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt. Ab dem zweiten Kind erhöht sich der Entlastungsbetrag um 240 Euro jährlich pro Kind. Mit Artikel 3 Nummer 2 des Jahressteuergesetzes 2020 wurde diese Regelung verstetigt. Zum 1. Januar 2023 stieg er auf 4.260 Euro.

Wie bei allen steuerlichen Freibeträgen wachsen die finanziellen Auswirkungen mit steigendem Einkommen. Gerade bei Alleinerziehenden im unteren und mittleren Einkommensbereich ist die steuerliche Entlastungswirkung deshalb gering: Bei einem Einkommen in Höhe von 1.750 Euro Bruttolohn werden Alleinerziehende mit einem Kind im Jahr 2024 monatlich in Höhe von gut 60 Euro entlastet, bei einem Bruttolohn von 3.000 Euro beträgt die Entlastungswirkung monatlich knapp 100 Euro. Im internationalen Vergleich zeigt sich, dass der deutsche Staat auf die Einkommen der Alleinerziehenden besonders stark zugreift (Lenze 2014, S. 58). Bis auf den Entlastungs- und den Kinderfreibetrag werden sie besteuert wie Alleinstehende. Alleinerziehende haben gegenüber verheirateten Paaren mit Kindern eine erhöhte Steuerlast zu tragen, obwohl ihre Leistungsfähigkeit als Hauptbetreuende stärker eingeschränkt ist als dies bei Paarfamilien regelmäßig der Fall ist. Die Begründung des BVerfG für die Ablehnung des Splittingverfahrens im Fall von Alleinerziehenden und ihren Kindern überzeugt nicht. Zwar bilden diese keine Gemeinschaft des Erwerbs, jedoch eine Gemeinschaft des Verbrauchs. Gerade im Bereich niedriger Einkommen wird regelmäßig das gesamte Einkommen für den täglichen Konsum verwandt. Haupt und Becker (2015) haben die Verbrauchsgemeinschaft des verheirateten Paares auf der einen Seite und die der Alleinerziehenden und ihrer Kinder auf der anderen Seite verglichen und eine auffällige ungleiche steuerliche Belastung festgestellt:

⁹¹ BVerfGE 61, 319, 1 BvR 620/78, Rn. 83 ff.

⁹² BVerfGE 61, 319, 348 f.

⁹³ BVerfG 99, S. 216, 235.

- Bei einem gleich hohen Einkommen zahlen Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als alleinverdienende Verheiratete mit Unterhaltungspflichten gegenüber einem Ehegatten und einem Kind – obwohl aus beiden gleich hohen Erwerbseinkommen jeweils zwei Unterhaltsberechtigte zu unterhalten sind.
- Bei einem gleich hohen Einkommen zahlen Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als Alleinverdienende, die nur einer Person – dem:der nichterwerbstätigen Ehepartner:in – gegenüber unterhaltsverpflichtet ist.
- Bei einem gleich hohen Einkommen zahlen Alleinerziehende mit zwei Kindern erheblich mehr Steuern als Geschiedene, die den Unterhalt für den/die Ex-Partner:in bis zu einem Betrag in Höhe von 13.805 Euro im Jahr als Sonderausgaben von der Steuer absetzen können (Haupt/Becker 2015, S. 1529).

Das BVerfG hat es bis heute offengelassen, ob es sich bei dem steuerlichen Entlastungsbetrag des § 24b EStG um den Ausgleich einer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden tatsächlichen Mehrbelastung oder lediglich um eine Maßnahme der sozialen Förderung handelt. Die Beantwortung dieser Frage hätte durchaus Folgen: Bei einer rein sozialen Fördermaßnahme hätte der Gesetzgeber einen größeren Gestaltungsspielraum, er könnte die Regelung z. B. auch abschaffen. Wäre der Entlastungsbetrag hingegen als Ausgleich für eine die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einschränkende Mehrbelastung zu qualifizieren, so wäre dies zwingend im Steuerrecht zu berücksichtigen. Es spricht vieles dafür, dass die steuerliche Leistungsfähigkeit Alleinerziehender im Vergleich zu verheirateten Eltern systematisch eingeschränkt ist: Verheiratete können entweder zwei Einkommen erzielen und sich bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie gegenseitig unterstützen, oder sie werden über das Steuerrecht finanziell unterstützt, wenn sie entscheiden, dass ein Elternteil keiner oder einer nur zeitlich geringen Erwerbstätigkeit nachgeht, um sich vorwiegend um die Betreuung der Kinder zu kümmern. Alleinerziehende haben ein geringeres Erwerbserzielungspotenzial, denn sie können maximal in Vollzeit arbeiten, müssen dann aber Mühen und Kosten der Vereinbarkeit von Familie und Beruf allein bewältigen. Da nur ein Viertel aller Kinder Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts und darüber erhält (Hartmann 2014, S. 14; Hubert/Neuberger/Sommer 2020, S. 31), tragen Alleinerziehende nicht nur die Kosten des Haushalts allein, sondern stehen darüber hinaus auch noch für die Teile des Barunterhalts der Kinder ein, die über dem Mindestunterhalt liegen. Nicht von ungefähr sind sie daher die Bevölkerungsgruppe mit dem höchsten Armutrisiko (siehe Kapitel 2).

Gerade in Anbetracht der früheren Auffassung des BVerfG, dass die Entlastung der Alleinerziehenden im Steuerrecht der Idee nach einem zweiten Freibetrag für Erwachsene entsprechen sollte, um die Wirkungen des Ehegatten-Splittings zu kompensieren, bestünde derzeit noch „Luft nach oben“, um Alleinerziehende über das Steuerrecht besser zu entlasten. Es ist gleichzeitig grundsätzlich in Frage zu stellen, ob das Ehegatten-Splitting noch zeitgemäß ist und der gesellschaftlichen Vielfalt der Familienformen gerecht wird. Als es eingeführt worden ist, waren Ehe und Familie weitgehend synonym. Die Familiengründung war in der Regel an eine vorherige Eheschließung gekoppelt (Nave-Herz 2012). Damals konnte das Ehegatten-Splitting auch als Ermöglichung von Sorgearbeit verstanden werden, da es in der Regel den Müttern erlaubte, sich ganz der Kindererziehung zu widmen. Eheschließung und Familiengründung waren eng gekoppelte Lebensereignisse, und Frauen zogen sich in der Regel mit der Eheschließung aus dem Arbeitsmarkt zurück. Zwischenzeitlich haben sich diese Muster aufgelöst. Nicht die Eheschließung, sondern die Geburt des ersten Kindes ist der entscheidende Moment in den Lebensläufen von Frauen, der die weiteren Erwerbsmuster beeinflusst. Darüber hinaus sind Eheschließung und Familiengründung nicht mehr in gleicher Weise eng aneinander gekoppelt, wie es in der (westdeutschen) Vergangenheit der Fall war. Die Konsequenz daraus ist, dass Sorgearbeit auch häufig außerhalb der Ehe, beispielsweise in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, erbracht wird. Diese Familienformen profitieren ebenso wie Alleinerziehende nicht vom Ehegatten-Splitting, während kinderlose Ehen oder Ehen mit erwachsenen Kindern steuerliche Privilegien genießen, und zwar auch dann, wenn keine Erziehungsleistungen (mehr) erbracht werden. Im Jahr 2023 lebten 72 Prozent der Kinder unter 18 mit verheirateten Eltern in einem Haushalt. Damit hatten umgekehrt 28 Prozent der Kinder Eltern, die in einer anderen Lebensform lebten (17 Prozent Alleinlebende mit Kindern; 11 Prozent in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft) (Statistisches Bundesamt 2024f). Das vielfach gegen eine Reform des Ehegatten-Splittings genannte Argument, dass Ehe und Kindererziehung in enger Verbindung zueinander stünden und durch das Ehegatten-Splitting in erster Linie Familien profitieren, ist durch die wachsende Vielfalt der Familie entkräftet worden. Wie schon an zahlreichen anderen Stellen gefordert (BMFSFJ 2021c) wäre es an der Zeit, als grundsätzliche Alternative zum Ehegatten-Splitting eine steuerliche Entlastung für alle Familienkonstellationen einzuführen, in denen Sorgearbeit erbracht wird.

3.3.2.1.3 Entlastungsbetrag in Gestalt eines pauschalen Abzugs von der Steuerschuld

Wegen der Einkommensabhängigkeit der Entlastungswirkung wird seit längerem eine Weiterentwicklung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende gefordert (djb 2022, 2016). Eine erste Forderung ist die Erhöhung des Entlastungsbetrags, um die erhebliche Differenz zur maximalen Entlastungswirkung von gut 18.000 Euro, die sich aus dem Ehegatten-Splitting ergibt, zu reduzieren. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem steuerlichen Entlastungsbetrag um den Ausgleich der eingeschränkten steuerlichen Leistungsfähigkeit von Alleinerziehenden geht. Ähnlich wie beim Umgangs- und Wechselmehrbedarf ist es auch in diesem Zusammenhang unabdingbar, dass die spezifischen Belastungen von Alleinerziehenden empirisch erhoben werden. Hierbei handelt es sich u. a. um die höheren Kosten der Kinderbetreuung, die Aufwendungen für die Einrichtung und Finanzierung der Familienwohnung aus einem Einkommen, den Einkommensverlusten bei Inanspruchnahme der Kinderkrankentage und um die Bestreitung der Bedarfe der Kinder, die über dem sächlichen Existenzminimum liegen, zumindest in den überwiegenden Fällen, in denen lediglich der Mindestunterhalt zur Verfügung steht (Lenze 2021, S. 42ff.).

Eine zweite Forderung ergibt sich aus der Kritik an der Einkommensabhängigkeit des Entlastungsbetrages. In einem progressiven Steuertarif steigt bei jedem Freibetrag die Entlastungswirkung mit steigendem Einkommen. Dagegen können Personen mit geringen Einkünften, die keine oder wenig Steuern zahlen, nicht entlastet werden. Um gerade Alleinerziehende mit niedrigen Einkommen zu entlasten, könnte – ähnlich wie beim Kindergeld – ein durchschnittlicher Betrag ausgezahlt werden, der ähnlich wie eine negative Einkommenssteuer wirken würde.

Als erster Schritt sollte aus Sicht der Sachverständigenkommission der derzeitige Entlastungsbetrag in einen Abzug von der Steuerschuld umgewandelt werden, wie im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vereinbart (SPD/ Bündnis 90/Die Grünen/ FDP 2021). Der Abzug könnte der maximalen finanziellen Wirkung des Entlastungsbetrags in seiner gegenwärtigen Höhe entsprechen. Diese liegt bei 1.917 Euro pro Jahr, zuzüglich 108 Euro pro Kind ab dem zweiten Kind. Berechnungen für diesen Familienbericht mit dem ZEW-Mikrosimulationsmodell EviSTA ergeben, dass durch diese Reform unter der Annahme konstanter Erwerbseinkommen im Durchschnitt über alle Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern eine finanzielle Besserstellung von etwas unter 400 Euro pro Jahr entsteht. In diesem Durchschnitt sind jedoch auch Alleinerziehende enthalten, für die sich das verfügbare Einkommen durch die Reform nicht ändert, da sie nicht in den Genuss des steuerlichen Freibetrags kommen. Betrachtet man nur die Alleinerziehenden, die durch die Reform tatsächlich bessergestellt werden, liegt der Durchschnitt höher. Die stärkste Besserstellung tritt im Bereich niedriger Einkommen jenseits des Bürgergeldbezugs auf. So steigt für einen Alleinerziehendenhaushalt mit einem Kind das verfügbare Einkommen bei einem Bruttoeinkommen von 2.500 Euro um etwa 70 Euro pro Monat bzw. 840 Euro pro Jahr. Möchte man höhere Entlastungen erreichen, müsste die Umwandlung in einen Abzug von der Steuerschuld von einer Erhöhung des Entlastungsbetrags begleitet werden.

Die Reform würde unter der Annahme konstanter Erwerbseinkommen direkte Kosten durch Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer von 660 Millionen Euro pro Jahr verursachen (ausgehend vom Rechtsstand im Jahr 2023). Den direkten Kosten stehen leichte Einsparungen von 60 Millionen Euro pro Jahr beim Wohngeld gegenüber, da der pauschale Abzug von 10 Prozent für die Einkommensteuerzahlung nun erst ab einem höheren Einkommen einsetzt. Auch die Ausgaben für den Kinderzuschlag gehen minimal zurück (minus 20 Millionen Euro pro Jahr), da Wohngeld und Kinderzuschlag nun erst bei einem etwas höheren Einkommen vorrangig gegenüber dem Bürgergeld werden. Im Bereich des Bürgergelds kommt es zu keiner Veränderung im verfügbaren Einkommen, da der Abzug von der Steuerschuld zwar das Nettoeinkommen erhöht, dadurch aber die Bürgergeldansprüche in gleichem Maße sinken. Unter Berücksichtigung der Einsparungen beim Wohngeld und Kinderzuschlag betragen die Netto-Kosten dieser Reform 580 Millionen Euro pro Jahr.

Die Umwandlung des Entlastungsbetrags in einen Abzug von der Steuerschuld bewirkt nach Berechnungen mit dem ZEW-Simulationsmodell eine leichte Ausweitung des Arbeitsangebots von Alleinerziehenden (für eine Beschreibung des Modells siehe Anhang). Diese fällt mit rechnerisch etwa 9.000 Vollzeitäquivalenten zu 40 Stunden pro Woche zwar nicht sehr stark aus, dennoch kommt es durch den Anstieg des Arbeitsvolumens zu einem Mehraufkommen bei der Sozialversicherung von 120 Millionen Euro pro Jahr. Das Einkommensteueraufkommen geht unter Berücksichtigung des gestiegenen Arbeitsvolumens nur noch um 640 Millionen Euro statt um 660 Millionen Euro zurück. Die Einsparungen beim Wohngeld und Kinderzuschlag fallen mit 80 bzw. 30 Millionen Euro etwas stärker aus als unter der Annahme konstanter Erwerbseinkommen. Durch den Anstieg des Arbeitsangebots sinken außerdem die Ausgaben für das Bürgergeld um 50 Millionen Euro. In der Summe kostet die Reform also nur 370 Millionen Euro statt der oben genannten 580 Millionen Euro, die sich unter der Annahme eines konstanten Arbeitsangebots ergeben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3.3.2.1.4 Unterhaltsvorschuss

Der im Jahr 1980 eingeführte Unterhaltsvorschuss nach dem UVG ist eine wichtige Sozialleistung zur Einkommenssicherung für Kinder von Alleinerziehenden. Unterhaltsvorschussleistungen werden einem Kind gewährt, das bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder dauernd getrennt lebt, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil keinen Kindesunterhalt oder geringeren Kindesunterhalt als den Mindestunterhalt nach § 1612a BGB leistet. Bei (Wieder-)Heirat des betreuenden Elternteils entfällt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Als Zweck des UVG wurde in der Gesetzesbegründung im Jahr 1978 benannt, den erschwerten Bedingungen und zusätzlichen Schwierigkeiten zu begegnen, die alleinstehende Elternteile und Kinder haben, wenn sich ein Elternteil den Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem unterhaltsberechtigten Kind entzieht bzw. hierzu ganz oder teilweise nicht in der Lage ist oder ein Elternteil verstorben ist. Diese zusätzlichen Belastungen sollten aufgehoben oder gemildert und eine wirtschaftliche Entlastung erreicht werden (Bundestagsdrucksache 8/1952, Seite 1, 7). In Anbetracht der anfänglich nur geringen, nicht existenzsichernden Höhe und begrenzten Anspruchsdauer war dies allerdings nur sehr eingeschränkt möglich. Alleinerziehende sollten auch von den Kosten und Mühen der rechtlichen Durchsetzung des Kindesunterhaltsanspruchs entlastet werden. Außerdem sollte durch die vorrangigen Unterhaltsvorschussleistungen der Bezug bedürftigkeitsgeprüfter Sozialleistungen (früher Sozialhilfe, jetzt Sozialgeld für das Kind nach SGB II oder SGB XII) vermieden werden.

Einerseits geht es also um die Sicherung des Existenzminimums des Kindes, das einen eigenen Anspruch auf die Unterhaltsleistung hat. Andererseits wird die wirtschaftliche Entlastung des alleinstehenden Elternteils in häufig prekärer Lage als Zweck des Gesetzes benannt. Das Gesetz weist bei dieser doppelten Zweckrichtung durchaus Widersprüche auf (vgl. Grube 2020, Einleitung Rn. 8ff.). So wird das Existenzminimum des Kindes nicht immer durch den Unterhaltsvorschuss gesichert, wenn etwa das Verhalten des alleinerziehenden Elternteils zur Versagung oder Einschränkung der Leistung führt, weil die Mutter keine Angaben zum Vater des Kindes macht. Auch bei Wiederverheiratung wird nicht überprüft, ob der Stiefelternteil in ausreichender Höhe zum Unterhalt des Kindes beiträgt oder beitragen kann. 2021 wurde nach der UVG-Geschäftsstatistik in ca. 4.800 Fällen der Unterhaltsvorschuss wegen Wiederverheiratung des betreuenden Elternteils aufgehoben (BMFSFJ 2022a).

Unterhaltsvorschuss kann relativ einfach beantragt werden. Es genügt im Wesentlichen der Nachweis, dass kein oder zu wenig Kindesunterhalt gezahlt wird. Der Anspruch des Kindes ist unabhängig von Einkommen und Vermögen des überwiegend betreuenden Elternteils. Ansprüche auf Unterhaltsvorschuss nach dem UVG sind vorrangig gegenüber den bedürftigkeitsgeprüften Leistungen nach dem SGB II und SGB XII, d. h. solange eine Existenzsicherung durch den Unterhaltsvorschuss möglich ist, besteht kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II und SGB XII. Der Staat tritt in Vorleistung; bestehende Unterhaltsansprüche gehen durch gesetzlichen Forderungsübergang auf die Unterhaltsvorschusskassen über und können von diesen von dem oder der Unterhaltsschuldner:in zurückgefordert werden. In vielen Fällen gelingt dies aber nicht, z. B. wenn getrennt lebende Elternteile nicht leistungsfähig sind (zu den Gründen für den nicht gezahlten Unterhalt siehe Kapitel 2). Wenn kein Kindesunterhaltsanspruch besteht, etwa wegen Leistungsunfähigkeit oder Tod des unterhaltspflichtigen Elternteils, handelt es sich streng genommen nicht mehr um einen Vorschuss, sondern eine „Ausfallleistung“.

Der Unterhaltsvorschuss wurde im Laufe der Jahre kontinuierlich ausgeweitet. Bei Inkrafttreten des UVG am 1. Januar 1980 endete der Anspruch des Kindes bereits, wenn es sechs Jahre alt wurde. Die Höchstaltersgrenze wurde im Jahr 1993 bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und im Jahr 2017 bis zum Erreichen der Volljährigkeit verlängert. Auch die maximale Bezugsdauer wurde seit dem Jahr 1980 schrittweise erhöht von anfangs höchstens 36 Monaten auf später sechs Jahre. Inzwischen wurde die Begrenzung ganz aufgehoben. Seit der Reform im Jahr 2017 besteht der Anspruch auch nach Vollendung des 12. Lebensjahrs bis zur Volljährigkeit des Kindes weiter, wenn das Kind keine Leistungen nach dem SGB II bezieht, dies durch den Unterhaltsvorschuss vermieden werden kann und wenn der alleinerziehende Elternteil ein Einkommen von mindestens 600 Euro brutto monatlich (ohne Kindergeld) hat (§ 1 Absatz 1a UVG). Die Reform hat seit dem Jahr 2017 zu einer Verdopplung der anspruchsberechtigten Kinder geführt. Dadurch kam es parallel auch zu einer entsprechenden Erhöhung der von den Unterhaltsschuldenden absolut zurückgeholten Summe. Die sogenannte Rückholquote, d. h. der relative Anteil des zurückgeholten Betrages an dem insgesamt vorgestreckten Betrag, blieb jedoch im Wesentlichen unverändert. Sie liegt für viele Bundesländer bei 20 Prozent, in Bayern und Rheinland-Pfalz bei jeweils 24 Prozent sowie in Baden-Württemberg bei 26 Prozent (BMFSFJ 2023d).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auch die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen hat sich seit dem Jahr 1980 erheblich verbessert. Der Unterhaltsvorschuss wird jetzt monatlich in Höhe des familienrechtlichen Mindestunterhalts minderjähriger Kinder (§ 1612a BGB) gezahlt (§ 2 UVG); abgezogen werden gegebenenfalls gezahlte Teilbeträge des Kindesunterhalts sowie das volle Kindergeld. Der Mindestunterhalt soll das sächliche Existenzminimum des Kindes decken (siehe Kapitel 3.3.1.3) und beträgt nach Alter gestaffelt für Kinder unter sechs Jahren 87 Prozent, von sechs bis elf Jahren 100 Prozent und von 12 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 117 Prozent des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums des minderjährigen Kindes. Auf der Grundlage der vollen Anrechnung des Kindesgeldes in Höhe von 250 Euro betragen die Zahlbeträge des Unterhaltsvorschusses seit Januar 2024 monatlich für Kinder unter sechs Jahren bis zu 230 Euro, für Kinder von sechs bis elf Jahren bis zu 301 Euro und für Kinder von 12 bis 17 Jahren bis zu 395 Euro.

Die Unterhaltsvorschussleistungen können im Zusammenhang mit dem Erwerbseinkommen von Alleinerziehenden die Einkommenssituation des Haushalts erheblich verbessern. Sie sind eine der wenigen kindbezogenen Leistungen, die sich speziell auf Alleinerziehende beziehen und die bedürftigkeitsunabhängig gewährt werden. Sie erhöhen Anreize zur Aufnahme und Ausweitung einer Erwerbstätigkeit des betreuenden Elternteils, weil sie die Chance generieren, das Haushaltseinkommen nachhaltig zu steigern, ohne dass die Leistung durch Einkommensanrechnung sofort wieder reduziert wird. Die Unterhaltsvorschussleistungen können daher – ebenso wie der Barunterhalt, den sie ersetzen sollen – einen wichtigen Beitrag leisten, damit Alleinerziehende und ihre Kinder Armutslagen überwinden können (Prognos AG 2014, S. 168f.). Umso bedauerlicher ist es, dass hier im Jahr 2008 eine Verschlechterung der Rechtslage eingetreten ist, weil seitdem nicht mehr nur das hälftige, sondern das gesamte Kindergeld von der Leistung in Abzug gebracht wird (Bundetsagsdrucksache 16/1829, Seite 5). Jede Kindergelderhöhung führt seitdem zu einer Kürzung des Unterhaltsvorschusses (Scheiwe 2009, S. 51, 67; Lenze 2014, S. 47). Es ist einzuräumen, dass es sich bei dem Unterhaltsvorschuss um eine gewährende Sozialleistung handelt, bei deren rechtlicher Ausgestaltung dem Gesetzgeber ein größerer Gestaltungsspielraum eingeräumt ist als in dem Bereich staatlicher Aktivitäten, die in Grundrechte der Bürger:innen eingreift, wie z. B. im Steuerrecht (sog. Eingriffsverwaltung). Dennoch verlangt die Benachteiligung von unterschiedlichen Gruppen nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG eine sachliche Begründung.⁹⁴ Die Ungleichbehandlung besteht im vorliegenden Fall darin, dass für Kinder, die den privatrechtlichen Mindestunterhalt vom getrennt lebenden Elternteil erhalten, noch zusätzlich das halbe Kindergeld zur Verfügung steht. Dies gilt seit dem Jahr 2008 nicht mehr für Kinder, die den Mindestunterhalt nach dem UVG beziehen. Weil das Ausmaß der materiellen Versorgung zentral über Lebenschancen und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern entscheidet,⁹⁵ ist im vorliegenden Fall von einem strengen Maßstab der Gleichheitsprüfung auszugehen. Rechtssystematisch überzeugend ist die nur hälftige Anrechnung des Kindergelds beim Unterhaltsvorschuss, denn das Kindergeld ist seit der Unterhaltsrechtsreform zum 1. Juli 2008 zwar Einkommen des Kindes und soll für seinen Unterhalt verwendet werden, jedoch soll es weiterhin beide Eltern entlasten (Bundestagsdrucksache 16/1830).⁹⁶ Daher liegt es nahe, nur das halbe Kindergeld, das dem getrenntlebenden Elternteil zusteht, vom Mindestunterhalt abzuziehen. Wie dieser Familienbericht anschaulich beschreibt, sind Alleinerziehende und ihre Kinder die gesellschaftliche Gruppe mit dem höchsten Armutsrisiko, dem höchsten Anteil an SGB-II-Beziehenden, und sie sind auch überproportional von materieller Deprivation betroffen (siehe Kapitel 2 und 5). So sind sie diejenigen, die am häufigsten ihre Wohnung aus Geldmangel nicht angemessen heizen können. Dies betraf im Jahr 2022 14 Prozent der Alleinerziehenden, jedoch lediglich sieben Prozent der Gesamtbevölkerung (Statistisches Bundesamt 2023g). Die nur hälftige Anrechnung des Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss – so wie sie auch bis zum Jahr 2008 im Gesetz vorgesehen war – wäre also ein weiterer Ansatzpunkt, um das gegenüber allen anderen Familienkonstellationen hohe Armutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern zu senken.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission, die Höhe des Mindestunterhalts und daran anknüpfend die Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen nach dem UVG im Rahmen der Neubestimmung des kindlichen Existenzminimums angemessen anzuheben (siehe Kapitel 3.2.4 zum Kindesunterhaltsrecht und Kapitel 3.3.1 zum Existenzminimum des Kindes) und das Kindergeld nur noch zur Hälfte auf den Unterhaltsvorschuss anzurechnen.

Kritisch zu betrachten ist auch der Wegfall des Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss bei Heirat des alleinerziehenden Elternteils. Dieser Anspruchsverlust steht im Widerspruch zum Kindesunterhaltsrecht, denn das Kind hat bisher keinen Unterhaltsanspruch gegenüber einem Stiefelternteil. Im Ergebnis hat das Kind dann weder einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss als Sozialleistung noch einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch gegen

⁹⁴ BVerfG, 28.04.2022, 1 BvL 12/20, Rn. 9.

⁹⁵ BVerfG 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u. a., Rn. 191f.

⁹⁶ Ebenso BVerfG, 14.07.2011, 1 BvR 932/10, Rn. 37.

den Stiefelternteil. Bereits im Gesetzgebungsverfahren Ende der 1970er-Jahre war darauf hingewiesen worden, dass diese Regelung das sensible Stiefkind-Stiefeltern-Verhältnis belasten könne und dem Elternteil das Eingehen einer Ehe erschweren könne (Ausschuss-Drs. 8/2774, Seite 12). Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Diskrepanz von Unterhalts- und Sozialrecht waren bislang allerdings nicht erfolgreich.⁹⁷

3.3.2.1.5 Unterhaltsvorschuss bei geteilter Betreuung

Das Unterhaltsvorschussgesetz wurde im Jahr 1980 eingeführt, als Kinder nach der Scheidung der Eltern typischerweise bei der Mutter lebten und den Vater nur jedes zweite Wochenende besuchten. Die zunehmende Ausweitung der Beteiligung von Vätern an der Betreuung von Kindern nach der Trennung der Eltern (siehe Kapitel 1) hat jedoch Konsequenzen für die Bewilligung des Unterhaltsvorschusses. In den letzten Jahren mehren sich die Fälle, in denen Unterhaltsvorschuss wegen der stärkeren Beteiligung des anderen Elternteils an der Betreuung und des häufigeren Aufenthalts des Kindes im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils abgelehnt werden.⁹⁸ Begründet wird dies damit, dass damit die „Doppelbelastung“ des alleinerziehenden Elternteils entfalle und eine der Anspruchsvoraussetzungen des UVG – dass das Kind „bei einem seiner Elternteile lebt“ (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 UVG) – nicht mehr gegeben sei. In den vom Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) herausgegebenen Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes wurde eine Grenze bei einem Drittel der Tage, in denen sich das Kind beim eigentlich barunterhaltspflichtigen Elternteil aufhält, festgesetzt. Bei Überschreitung dieser Grenze wurde der Antrag auf Unterhaltsvorschuss abgelehnt.⁹⁹

Mittlerweile liegt mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 2023 eine neue Entscheidung vor, mit der die Grenze auf einen Mitbetreuungsanteil von 40 Prozent angehoben wurde.¹⁰⁰ Die hauptbetreuende Mutter hatte Unterhaltsvorschussleistungen für ihre siebenjährigen Zwillinge beantragt, welche die zuständige Behörde abgelehnt hatte, weil die Kinder während der Schulzeiten zu 36 Prozent beim Vater lebten. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Entscheidung aufgehoben mit der Begründung, dass die Vorschrift des § 1 Absatz 1 Nummer 2 UVG an der durch das Alleinerziehen geprägten prekären Situation anknüpfe, dass das Kind „nur“ bei diesem Elternteil lebt, weil hauptsächlich er die Betreuung (Pflege und Erziehung) des Kindes tatsächlich wahrnehme und hiermit wegen des Ausfalls des anderen Elternteils besonders belastet ist. Außer in den Fällen vollständigen Alleinerziehens liege eine solche Belastung auch dann vor, wenn der Schwerpunkt der Betreuung „ganz überwiegend“ bei diesem Elternteil liegt, obwohl auch der andere Elternteil Betreuungsleistungen für das Kind erbringe. Eine wesentliche Entlastung des einen Elternteils liege vor, wenn sich der andere barunterhaltspflichtige Elternteil in der Weise an der Pflege und Erziehung des Kindes beteilige, dass sein Betreuungsanteil 40 Prozent erreicht oder überschritten werde. Der durch die Mitbetreuung eintretende Entlastungseffekt sei insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit sowie unter Berücksichtigung der Verwaltungspraktikabilität ausschließlich im Hinblick auf die Zeiten der tatsächlichen Betreuung zu ermitteln, ohne Wertung und Gewichtung einzelner Betreuungsleistungen. Bei ganztätig wechselweiser Betreuung komme es typischerweise darauf an, wo sich das Kind zu Beginn des Tages aufhalte. Nach diesem Urteil ist eine Veränderung der Verwaltungspraxis insofern zu erwarten, dass die Ablehnung des Unterhaltsvorschusses erst bei einem Mitbetreuungsanteil von 40 Prozent erfolgt.

⁹⁷ BVerwG, 07.12.2000, 5 C 42/99; BVerfG, 03.03.2004, 1 BvL 13/00, Rn. 1–25.

⁹⁸ Grube 2020, § 1 Rn. 55ff.; Schreier, § 1 UVG, jurisPK-SGB Sozialrecht Besonderer Teil, Rn. 23–50.

⁹⁹ Die für die Behördenpraxis bedeutsamen Richtlinien des BMFSFJ zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung definierten „Alleinerziehung“ im Sinne des UVG so, dass entscheidend der Lebensmittelpunkt des Kindes sei („wer die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes sichert und befriedigt, d. h. wer im Wesentlichen für die Pflege, für die Verköstigung, Kleidung, für die ordnende Gestaltung des Tagesablaufs sorgt und wo das Kind im Wesentlichen seine emotionale Zuwendung erhält“ (BMFSFJ Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung, S. 14). Ermittelt werden solle dies nach den Richtlinien in einem ersten Schritt anhand der Verteilung der Tage, an denen sich das Kind um 0 Uhr bei einem Elternteil aufhält. Als wesentliche Beteiligung wird ein Anteil von einem Drittel der Tage betrachtet, bei gleichmäßiger Verteilung der Tage auf beide Eltern sei der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen. Der zeitlichen Komponente komme Indizwirkung zu, ohne dass sich allerdings die Beurteilung allein hierauf beschränken könne. Dies könne widerlegt werden, dann sei bei einer „wesentlichen Beteiligung“ ab einem Drittel der Tage eine Einzelfallprüfung erforderlich (so auch schon: BVerwG, 11.10.2012, 5 C 20/11).

¹⁰⁰ BVerwG, 5 C 9.22.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, was diese Rechtsauslegung für die Existenzsicherung von Kindern getrennt lebender Eltern bedeutet.¹⁰¹ Zutreffend ist zwar, dass bei einem längeren Aufenthalt des Kindes im Haushalt des anderen Elternteils in gewissem Umfang eine wirtschaftliche Entlastung beim hauptsächlich betreuenden Elternteil in Form von Einsparungen etwa bei Lebensmitteln erfolgt. Viele andere Fixkosten bleiben jedoch bestehen, wie Miete, Kleidung, Kinderbetreuungskosten, Versicherungsbeiträge etc. Wichtig ist der Hinweis, dass der Unterhaltsvorschuss den Barunterhalt des einen Elternteils ersetzen soll. Wenn dieser nun seine Betreuungsanteile ausweitet, reduziert dies jedoch nur sehr bedingt den monetären Bedarf des Kindes. Ob der hauptbetreuende Elternteil anteilmäßig seine Erwerbsarbeit im Gegenzug aufstocken kann, um seinerseits Teile des Barunterhalts zu übernehmen, hängt wesentlich von der zeitlichen Lage und vom Umfang der Mitbetreuung und der Verfügbarkeit externer Kinderbetreuung ab (BMFSFJ 2023e, S. 5). Insgesamt kann es somit zu einer Unterdeckung des sächlichen Existenzminimums des Kindes in beiden Haushalten kommen. Schließlich könnte diese Rechtsauslegung auch dahingehend Wirkung erzielen, dass die stärkere Beteiligung des anderen Elternteils und egalitäre Modelle der Betreuung des Kindes von getrennt lebenden Eltern verhindert werden. Sinnvoll wäre hingegen eine Regelung, in der der Unterhaltsvorschuss zwischen den getrennt lebenden Eltern aufgeteilt werden könnte, zumindest in den Fällen, in denen beide den Barunterhalt des Kindes nicht aufbringen können (BMFSFJ 2023e, S. 6).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission, die Formulierung des § 1 Absatz 1 Nummer 2 UVG als Anspruchsvoraussetzung für Unterhaltsvorschuss, dass ein Kind „bei einem seiner Elternteile lebt“, so abzuändern, dass ein Kind „überwiegend bei einem seiner Elternteile“ leben muss, um den Unterhaltsvorschuss zu erhalten, und Unterhaltsvorschuss auch dann zu gewähren, wenn ein Kind regelmäßig in beiden elterlichen Haushalten lebt und beide Eltern den Barunterhalt nicht leisten können.

3.3.2.2 Unterstützung für Alleinerziehende mit niedrigem Einkommen

In diesem Teilabschnitt geht es um die Gruppe von alleinerziehenden Elternteilen, die über ein kleines oder mittleres Einkommen verfügen, mit dem sie zwar den eigenen Bedarf decken können, nicht aber den ihrer Kinder. Es werden die Sozialleistungen beschrieben, die es ihnen ermöglichen sollen, ein Leben außerhalb des Grundsicherungssystems zu führen. Neben dem oben beschriebenen Kindergeld und Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss werden speziell diese Familien noch mit dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld unterstützt.

3.3.2.2.1 Kinderzuschlag

Aufbauend auf dem Kindergeld sowie Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss ist der Kinderzuschlag eine Sozialleistung, mit der Familien mit niedrigen Einkommen unterstützt werden sollen. Er wurde im Jahr 2005 gleichzeitig mit dem SGB II als Leistung für Familien eingeführt, die trotz vorhandenem Erwerbseinkommen, und vor allem wegen des Bedarfs ihrer Kinder auf Grundsicherungsleistungen, angewiesen sind. Zusammen mit dem Wohngeld soll der Kinderzuschlag es Familien ermöglichen, ohne aufstockende Leistungen des Arbeitslosengelds II bzw. dem Bürgergeld zu leben (BMAS 2013). Geringverdienende Alleinerziehende erhalten den Kinderzuschlag zusätzlich zum Wohngeld und Kindergeld, wenn ihr Einkommen ohne Wohngeld und Kindergeld mindestens 600 Euro monatlich brutto beträgt (bei Elternpaaren 900 Euro) und sie außerdem mit ihrem Einkommen, dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag und eventuell dem Wohngeld den Bedarf der Familie nach den Regelbedarfen des SGB II erwirtschaften bzw. zu diesem Bedarf ein Betrag von höchstens 100 Euro fehlt (§ 6a Absatz 1a BKGG).

Der Kinderzuschlag soll Armut reduzieren und Erwerbsanreize für Eltern mit geringem Einkommen setzen. Anfänglich hatte der Kinderzuschlag gerade für Alleinerziehende eine geringe Bedeutung. Nur 14 Prozent der Familien, die Kinderzuschlag bezogen, waren Haushalte von Alleinerziehenden, obwohl diese einen großen Anteil der armutsbetroffenen Familien ausmachen (BMFSFJ 2012b). Dies war auf die Regelungen zur Einkommensanrechnung zurückzuführen: Während Kindergeld und Wohngeld nicht als Einkommen angerechnet werden (§ 6a Absatz 3 Satz 2 BKGG), gelten Kindesunterhaltszahlungen und Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes und wurden vollständig vom Kinderzuschlag abgezogen (§ 6a Absatz 3 Satz 2 BKGG i. V. m. den §§ 11 und 12 SGB II). Als vorrangige Leistung muss der Unterhaltsvorschuss beantragt werden (§ 6a Absatz 3 Satz 2

¹⁰¹ In den nordischen Ländern wird bereits seit Längerem die Diskussion geführt (Hakovirta/Eydal 2020), wie der Aufenthalt des Kindes bei beiden Eltern nach der Trennung und geteilte Betreuung gefördert werden können und sich dies im Recht von Unterhaltsvorschussleistungen und garantiertem Mindestunterhalt niederschlagen sollte. Die Regelungen in Dänemark, Finnland, Island und Norwegen sind unterschiedlich. Während das Kind in Dänemark, Finnland und Island keine staatlichen Unterhaltsvorschussleistungen erhält, wenn die getrennten Eltern sich die Betreuung teilen, kann in Norwegen und Schweden die Unterhaltsvorschussleistung in diesem Fall zwischen den beiden Eltern proportional geteilt werden (Hakovirta/Eydal 2020, S. 12f.).

BKGG). Durch das Zusammenspiel von Unterhaltsvorschuss, Kinderzuschlag und Wohngeld kam es sogar zu finanziellen Einbußen für die Betroffenen, bis hin zu einer Rückkehr in den SGB-II-Bezug. Die Verschlechterungen waren bei jüngeren Kindern einschneidender als bei älteren Kindern und konnten bis zu 1.020 Euro im Jahr betragen (Stöwhase 2018). Hinzu kam, dass der Kinderzuschlag immer nur von einem geringen Teil der potenziell Leistungsberechtigten in Anspruch genommen wurde. In Befragungen wurde dazu geäußert, dass viele Familien den Kinderzuschlag nicht kennen, seine Inanspruchnahme mit einem zu hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist und seine Gewährung auch infolge der Anrechnungsregeln wenig gewiss erscheint (Heimer u. a. 2018, S. 58).

Mit dem am 21. März 2019 verabschiedeten Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern wollte der Gesetzgeber dafür sorgen, dass zukünftig mehr Familien den Kinderzuschlag beantragen. Der Kinderzuschlag wurde ab dem 1. Juli 2019 so erhöht, dass er zusammen mit dem Kindergeld den durchschnittlichen Bedarf eines Kindes in Höhe des steuerfrei zu stellenden sächlichen Existenzminimums deckt (§ 6a Absatz 2 BKGG, siehe Tabelle 3-1). Seit dem 1. Januar 2024 beträgt er maximal 292 Euro monatlich. Das soziokulturelle Existenzminimum von Kindern einkommensschwacher Familie wird weiterhin durch das Bildungs- und Teilhabepaket gedeckt. Außerdem wurde der Kinderzuschlag auch für Kinder von Alleinerziehenden zugänglich gemacht, indem Einkommen des Kindes, in Form von Unterhalt, Unterhaltsvorschuss und Ausbildungsvergütung nicht mehr zu 100 Prozent, sondern nur noch zu 45 Prozent angerechnet wird (Bundestagsdrucksache 19/8613, Seite 25). Die Schnittstellen und Wertungswidersprüche zwischen Kinderzuschlagsrecht, Grundsicherung und Wohngeldrecht sind jedoch nach wie vor groß (Fuchsloch 2023, S. 137). Weiterhin treten bei hohen Mieten Transferenzugsraten beim Wohngeld von bis zu 65 Prozent auf (bezogen auf das wohngeldrechtliche Gesamteinkommen). In Verbindung mit dem Kinderzuschlag, der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsabgaben beträgt die effektive Grenzbelastung¹⁰² des Bruttoeinkommens nach wie vor in vielen Fällen über 90 Prozent, in einigen Konstellationen sogar über 100 Prozent. Ein höheres Bruttoeinkommen schlägt sich also kaum im verfügbaren Einkommen nieder, in Extremfällen haben die Haushalte durch das höhere Bruttoeinkommen sogar weniger Geld zur Verfügung. *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, die Transferenzugsraten von Wohngeld und Kinderzuschlag (bzw. künftig Kinderzuschlagbetrag) so zu gestalten, dass effektive Grenzbelastungen von über 100 Prozent ausgeschlossen sind.*

3.3.2.2 Wohngeld

Haushalte mit niedrigen Einkommen werden außerdem durch das Wohngeld unterstützt. Es soll angemessenes Wohnen wirtschaftlich sicherstellen (§ 1 Wohngeldgesetz, WoGG) und ist daher in Zeiten steigender Mieten und Immobilienpreise für allein- und getrennt erziehende Eltern von besonderer Bedeutung. Das Wohngeld orientiert sich nicht an den tatsächlichen Wohnkosten, sondern bietet pauschalierte Zuschüsse, deren Höhe von der Größe des jeweiligen Haushalts, von seinem Einkommen, von der zu berücksichtigenden Miete und von der Mietstufe der jeweiligen Gemeinde abhängt. Das Wohngeld wird als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder zur Belastung für den selbst genutzten Wohnraum (Lastenzuschuss) geleistet. Die besondere Situation von Alleinerziehenden wird jedoch nur durch einen zusätzlichen Freibetrag bei der Ermittlung des Jahreseinkommens berücksichtigt.

Das Wohngeld blickt auf eine wechselvolle Geschichte zurück, in der die potenziell Anspruchsberechtigten zwischen Grundsicherungsbezug (SGB II und XII) und Wohngeld wechselten: Durch die Hartz-IV-Reformen und das Inkrafttreten des SGB II im Jahr 2005 verschob sich die Unterstützung von Personen mit geringen Einkommen bei den Wohnkosten stärker in das SGB II durch die Übernahme der Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung. Der ebenfalls im Jahr 2005 eingeführte Kinderzuschlag ermöglichte den gleichzeitigen Bezug von Kinderzuschlag, Wohngeld und Kindergeld und sollte den SGB-II-Bezug von Eltern vermeiden. Für getrennt lebende Eltern war die im Jahr 2009 in Kraft getretene Reform wichtig, denn seitdem kann gemäß § 5 Absatz 4 WoGG bei gemeinsamem Sorgerecht ein Kind wohngeldrechtlich bei beiden Eltern berücksichtigt werden. Diese gesetzliche Regelung ist eine der sozialrechtlichen Normen, welche die Aufteilung der Betreuung zwischen getrennt lebenden Eltern berücksichtigt, das Kind als Haushaltsmitglied in zwei Haushalten betrachtet und beiden Elternteilen Ansprüche einräumt. Insofern gilt sie als beispielhaft. Betreuen getrennt lebende Eltern ein oder mehrere Kinder zu annähernd gleichen Teilen, zählt jedes Kind bei beiden Elternteilen als Haushaltsmitglied.¹⁰³ Dies

¹⁰² Die effektive Grenzbelastung gibt an, welcher Teil eines zusätzlichen Euro an Bruttoerwerbseinkommen sich nicht im verfügbaren Einkommen niederschlägt. „Effektiv“ bedeutet, dass neben der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen, also von Arbeitnehmenden (bzw. in deren Namen) geleisteten Zahlungen, auch der Transferenzug berücksichtigt wird.

¹⁰³ Vor dem Jahr 2016 war der andere Elternteil ausgeschlossen, wenn der hauptbetreuende Elternteil die Alleinsorge hatte (§ 5 Absatz 6 WoGG a. F.). Das Bundesverfassungsgericht hatte Zweifel daran geäußert, ob dieser Ausschluss und die Anknüpfung am gemeinsamen

gilt auch bei einer Aufteilung der Betreuung bis zu einem Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln je Kind. Betreuen die Eltern mindestens zwei dieser Kinder nicht zu annähernd gleichen Teilen oder im Verhältnis von mindestens einem Drittel zu zwei Dritteln, zählt bei dem Elternteil mit dem geringeren Betreuungsanteil ein Kind, und zwar das jüngste, als Haushaltsmitglied (§ 5 Absatz 4 Satz 3 WoGG). In der Gesetzesbegründung wird dafür der zusätzliche Bedarf an Wohnraum in der Wohnung des weniger betreuenden Elternteils genannt (Bundestagsdrucksache 18/6543, Seite 91). Außerdem wurde ein neuer Freibetrag für Unterhaltsleistungen für ein Kind bei getrennt lebenden Eltern eingeführt, jedoch nur bei gemeinsamem Sorgerecht (§ 18 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 5 Absatz 5 WoGG).¹⁰⁴ Der Gesetzgeber trägt hier der veränderten Situation von getrennt lebenden Eltern Rechnung und berücksichtigt wohngeldrechtlich auch die Unterhaltsbelastung des Barunterhaltspflichtigen. Außerdem gewährt er für den Elternteil, in dessen Haushalt das Kind nicht Haushaltsmitglied ist, einen Abzugsbetrag bis zu 3.000 Euro jährlich für Kindesunterhaltszahlungen bei der Ermittlung des Gesamteinkommens dieses Elternteils, was für die Gewährung von Wohngeld relevant ist (§ 18 Absatz 1 Nummer 2 WoGG).

Große Auswirkungen hat die zum 1. Januar 2023 in Kraft getretene Reform mit der Einführung des „Wohngeld Plus“. Darin wird die Wohngeldformel so geändert, dass auch an den oberen Einkommensrändern des Wohngelds eine durchschnittliche Wohnkostenbelastung von mehr als rund 40 Prozent verhindert wird; bis dahin galt eine Belastungsgrenze von 50 Prozent (Bundestagsdrucksache 20/3936). Die finanziellen Auswirkungen der Reform sind für die Berechtigten erheblich: Die Erhöhung des Wohngelds führte im Jahr 2023 für die bisherigen Wohngeldhaushalte voraussichtlich zu einer durchschnittlichen Erhöhung des Wohngelds um rund 190 Euro pro Monat. Dies entspricht einem Prozentualen Anstieg um 106 Prozent. Von der Wohngelderhöhung können nach Berechnungen im Jahr 2023 rund 2 Millionen Haushalte profitieren. Darunter sind rund 1,04 Millionen Haushalte, die durch die Reform erstmals oder wieder einen Wohngeldanspruch erhalten (Bundestagsdrucksache 20/4230, Seite 11). Dadurch erzielt das Wohngeld eine Wirkung bis in den Bereich von durchschnittlichen Verdiensten: Bei einem Paar mit einem siebenjährigen Kind und einer Miete der Stufe III läuft das Wohngeld erst bei einem Brutto-Einkommen von 3.636 Euro aus; bei einer oder einem Alleinerziehenden mit einem siebenjährigen Kind in derselben Mietstufe bei einem Brutto-Einkommen von 2.640 Euro.

3.3.2.2.3 Schnittstellenprobleme

Die Aufteilung der Kosten der Unterkunft ist im Unterhalts- und Sozialrecht sehr unterschiedlich geregelt. Problematisch wird dies dann, wenn die Bedarfe der einzelnen Haushaltsmitglieder aus unterschiedlichen Quellen gedeckt werden. Im SGB II und SGB XII gilt die „Pro-Kopf-Methode“, bei der die Kosten gleichmäßig auf die Haushaltsmitglieder verteilt werden. Im Steuer- und Unterhaltsrecht wird stattdessen das Mehrbedarfsprinzip zugrunde gelegt – dies sind die bei einem Paar mit einem Kind erhöhten Aufwendungen im Vergleich zu einem kinderlosen Paar (Ott/Schürmann/Werding 2014, S. 64). Insbesondere bei Alleinerziehenden kann die parallele Anrechnung von Unterhalt und UVG als Einkommen des Kindes sowohl beim Kinderzuschlag (später Kinderzuschatzbetrag) als auch beim Wohngeld zu Entzugsraten von über 100 Prozent führen (siehe Kapitel 3.3.3.1).

3.3.2.3 Alleinerziehende im Grundsicherungsbezug (SGB II, SGB XII)

Als dritte Gruppe werden im Folgenden die Leistungen für alleinerziehende Eltern betrachtet, die überhaupt kein oder nur ein geringfügiges Einkommen erzielen. In diesem Fall greift die Grundsicherung des SGB II für erwerbsfähige und das SGB XII für vorübergehend oder dauerhaft erwerbsunfähige Alleinerziehende und ihre Kinder. Im Jahr 2021 waren nach den Daten der Bundesagentur für Arbeit 33 Prozent der Alleinerziehenden auf SGB-II-Leistungen angewiesen. Dies ist ein deutlich höherer Anteil als bei Alleinstehenden (11 Prozent), bei Paarhaushalten ohne Kinder (7 Prozent) oder bei Paarhaushalten mit Kindern (3 Prozent) (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023b). Alleinerziehende beziehen nicht nur öfter Sozialleistungen als jede andere Gruppe, sondern verbleiben auch länger im Leistungsbezug als andere Bedarfsgemeinschaften, was vor allem an ihren Betreuungspflichtigen liegt (Lietzmann 2009). Die überproportional hohen Anteile von Alleinerziehendenhaushalten im Bezug

Sorgerecht getrennt lebender Eltern mit Artikel 3 und Artikel 6 GG vereinbar seien. „Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung ausweislich der Begründung die abwechselnde Kinderbetreuung ermöglichen (...), muss also auch rechtfertigen, warum er die in Rede stehende Begünstigung nicht für alle Fallkonstellationen abwechselnder Betreuung gewährt. Zudem hat der Gesetzgeber zur Begründung der Regelung des § 5 Absatz 6 Satz 2 WoGG für den Fall der unterschiedlichen Betreuung gemeinsam sorgeberechtigter Eltern von mehr als zwei Kindern auf den konkreten Betreuungsbedarf der Kinder abgestellt, was die Frage aufwerfen kann, warum nicht auch sonst auf den tatsächlichen Umgang der Eltern mit dem Kind abgestellt wird“ (BVerfG, 03.12.2013, 1 BvR 953/11, Rn. 22).

¹⁰⁴ Der Freibetrag nach § 18 Nummer 2 WoGG zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen beträgt bis zu 3.000 Euro jährlich für ein Kind, das Haushaltsmitglied nach § 5 Absatz 5 WoGG ist; dies gilt nur für den Barunterhalt (definiert als Aufwendungen, die an das Kind als Haushaltsmitglied bei dem anderen Elternteil geleistet werden).

von SGB-II-Leistungen gehen insbesondere auch auf die ergänzenden Grundsicherungsleistungen von Alleinerziehenden zurück, das sogenannte „Aufstocken“. Alleinerziehenden gelingt es offenbar besonders schlecht, im Falle der Erwerbstätigkeit existenzsichernde Einkommen zu erzielen. Auch eine Studie der (Bertelsmann Stiftung 2021) findet ein höheres „Aufstockerrisiko“ bei Alleinerziehenden als bei Alleinstehenden. Die Befunde weisen auf strukturelle Probleme wie die Herausforderungen bei der Vereinbarkeit von Sorge- und Erwerbsarbeit, geringe Entlohnungen und den Gender-Pay-Gap hin (siehe Kapitel 2). Die Begünstigung von Minijobs und geringfügiger Beschäftigung durch geringere Sozialversicherungsabgaben und Steuern tragen dazu bei, prekäre Beschäftigungsverhältnisse zu fördern, wobei diese zugleich keinerlei nachhaltige Einkommenssicherung oder Karrierepfade bieten (Waltermann 2010). Die strukturellen Anreize für prekäre Teilzeitarbeit und geringere Entlohnung in von Frauen dominierten Segmenten des Arbeitsmarktes sowie unzureichende familienunterstützende Dienstleistungen kumulieren sich im Lebensverlauf und treffen insbesondere alleinerziehende Eltern. Zur Vermeidung von Armut und langandauernder Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen werden daher auch die Einschränkung der besonderen Abgabenprivilegierung von Minijobs und geringfügiger Beschäftigung bzw. eine Begrenzung auf Studierende und Personen im Rentenalter gefordert (BMFSFJ 2018, S. 16ff.).

3.3.2.3.1 Leistungen für allein- und getrennt erziehende Eltern und ihre Kinder

Alleinerziehende im Sinne des SGB II sind Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen. Gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II ist eine Erwerbsarbeit nicht zumutbar, wenn ein Kind unter drei Jahren erzogen wird (siehe Kapitel 5.2.2). Alleinerziehende bilden mit ihren Kindern eine Bedarfsgemeinschaft. Der alleinerziehende Elternteil erhält im Jahr 2024 für sich den vollen Regelbedarf eines Alleinstehenden nach § 20 Absatz 2 SGB II in Höhe von 563 Euro, und zusätzlich die Regelbedarfe für die Kinder, die je nach Altersgruppe Leistungen in Höhe von 357, 390 oder 471 Euro erhalten. Außerdem werden die Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe übernommen. Die Situation des Alleinerziehens wirkt sich durch einen Alleinerziehenden-Mehrbedarf leistungserhöhend aus. Ein alleinerziehender Elternteil erhält nach § 21 Absatz 3 SGB II einen Mehrbedarf in Höhe von 36 Prozent des Regelbedarfes eines alleinstehenden Erwachsenen, wenn er mit einem Kind unter sieben Jahren oder mit zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren zusammenlebt. Alternativ dazu erhält er einen Mehrbedarf in Höhe von 12 Prozent des Regelbedarfes eines Alleinstehenden für jedes Kind, wenn sich dadurch ein höherer Prozentsatz ergibt, höchstens jedoch in Höhe von 60 Prozent des Regelbedarfs eines Alleinstehenden. Der Anspruch steht nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 2012 auch alleinerziehenden Elternteilen zu, die mit weiteren Verwandten in einer Wohngemeinschaft leben.¹⁰⁵ Betreuen getrennt lebende Eltern ein Kind gemeinsam im Wechselmodell, so können nach dem SGB II beide alleinerziehend sein; in diesem Fall wird der Mehrbedarf zwischen beiden Eltern geteilt. Voraussetzung ist nach den fachlichen Weisungen der Bundesagentur zu § 21 SGB II, dass sich die geschiedenen oder getrennt lebenden Elternteile in zeitlichen Intervallen von mindestens einer Woche bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell). Betreut ein Elternteil das Kind überwiegend, so steht diesem allein der Mehrbedarf zu. Der Alleinerziehenden-Mehrbedarf kann einen gewissen Ausgleich dafür schaffen, dass die Regelbedarfe für Eltern nach den Verbrauchsausgaben von Alleinstehenden berechnet werden (Kapitel 3.3.1.4) und daher viele Aufwendungen, die durch Kinder entstehen, wie z. B. Begleitkosten, nicht erfasst sind. Hinzuweisen ist ferner auf die Problematik, dass Kinder von den Sanktionen, die gegen ihre Eltern verhängt werden, ebenfalls betroffen sind, da die Regelbedarfe in das allgemeine Haushaltsbudget einfließen. Haushalte von Alleinerziehenden trifft dies in besonderer Weise, weil ein zweiter Erwachsenen-Regelbedarf die Reduzierung der Geldleistung nicht wenigstens teilweise kompensieren kann. Erst recht gilt dies für den Fall einer Vollsanktion, die mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz vom Bundestag beschlossen wurde (Bundestagdrucksache 20/9999).

In Bezug auf die Erwerbsobliegenheit hat sich zuletzt seit der Unterhaltsrechtsreform im Jahr 2008 das Unterhaltsrecht dem Grundsicherungsrecht angenähert. In beiden Rechtsgebieten besteht in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes in der Regel keine Verpflichtung, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Im SGB II gilt die Regelvermutung, dass die Erziehung eines Kindes ab Vollendung des dritten Lebensjahres nicht gefährdet ist, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege sichergestellt ist. Auch haben die zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung darauf hinzuwirken, dass erwerbsfähigen Erziehenden vorrangig ein Platz zur Kindertagesbetreuung angeboten werden kann (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II). Die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu § 10 SGB II führen zur unterschiedlichen Rechtslage der Betreuung von Kindern vor und nach dem dritten Geburtstag aus, dass auch ein Elternteil mit einem unter dreijährigen Kind sehr wohl

¹⁰⁵ BSG, 23.08.2012, B 4 AS 167/11 R.

beraten und bei der Arbeitsaufnahme unterstützt werden kann. Ist gesichert, dass die Erziehung eines unter dreijährigen Kindes tatsächlich nicht gefährdet ist, so kann nach Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) eine Arbeitsaufnahme zumutbar sein.¹⁰⁶ Allerdings kann die Betreuung des Kindes unter drei Jahren jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden (Bundesagentur für Arbeit 2023a). Bei der Betreuung von Kindern nach dem dritten Geburtstag ist zwar generell von einer Zumutbarkeit von Erwerbsarbeit auszugehen, aber auch hier wird noch einmal überprüft, ob eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes durch Dritte oder durch den anderen Elternteil sichergestellt ist. Sobald ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht, kann sich der erziehende Elternteil grundsätzlich nicht mehr auf Unzumutbarkeit berufen, auch wenn dieser Platz nicht in Anspruch genommen wird. Werden besondere Umstände vorgebracht, aufgrund derer die Betreuung doch nicht gewährleistet ist, ist dies im Einzelfall nachzuweisen und zu dokumentieren (Bundesagentur für Arbeit 2023a, S. 9). Die Erwerbsobliegenheit von Eltern reagiert im SGB II sehr viel flexibler auf den Einzelfall, als dies im familienrechtlichen Unterhaltsrecht der Fall ist. Dies ist auch angemessen, weil es sich um das letzte soziale Auffangnetz handelt.

Alleinerziehende müssen ein sehr viel höheres Bruttoeinkommen erwirtschaften als Alleinstehende, um den Grundsicherungsbezug zu verlassen, weil sie nicht nur ihre eigenen Bedarfe, sondern häufig auch die der Kinder decken müssen. Zwar wird – außerhalb des SGB II – mit dem Kindergeld, dem Kinderzuschlag und dem Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss das sächliche Existenzminimum von Kindern auf einem niedrigen Niveau gedeckt (Kapitel 3.3.1.3 oben), jedoch muss ihr soziokulturelles Existenzminimum häufig aus eigener Tasche finanziert werden. Als hinderlich für das Verlassen des SGB-II-Bezugs erweisen sich die hohen Entzugsraten des selbst verdienten Einkommens im SGB II, die starke steuerliche Belastung der Einkommen von Alleinerziehenden und der Zugriff durch die Sozialversicherungsabgaben, die oberhalb der Mini- und Midijobgrenze das Einkommen schmälern.

3.3.2.3.2 Temporäre Bedarfsgemeinschaft im SGB II

Wenn sich ein Kind getrennt lebender Eltern, das Anspruch auf Bürgergeld nach dem SGB II oder SGB XII im Haushalt hat, in dem es überwiegend lebt, im Rahmen des Umgangs im Haushalt des anderen Elternteils aufhält, der auch SGB-II-Leistungen für das Kind für die Zeit des Umgangs beantragt, so entsteht nach der Rechtsprechung des BSG im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils mit dem Kind eine „temporäre Bedarfsgemeinschaft“.¹⁰⁷ Das bedeutet, dass der Anspruch des Kindes auf Bürgergeld hinsichtlich der Regel- und Mehrbedarfe zwischen den beiden Bedarfsgemeinschaften der getrennt lebenden Eltern nach Tagen berechnet und anteilig entsprechend der Anwesenheit des Kindes im jeweiligen Haushalt aufgeteilt wird. Das Kind muss sich dazu mehr als zwölf Stunden an einem Tag im Haushalt aufhalten. Die Verteilung der kindbezogenen Leistungen sollen die getrennt lebenden Eltern untereinander regeln.¹⁰⁸ Das Konzept der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ greift nur, wenn beide Eltern im SGB-II- oder SGB-XII-Bezug sind. Bezieht der Besuchselternteil keine Leistungen, so wird beim hauptbetreuenden Elternteil kein Anteil vom Bürgergeld des Kindes abgezogen.¹⁰⁹

Die kleinteilige Aufteilung der Regelbedarfe der Kinder zwischen zwei Haushalten ist sehr aufwendig. Außerdem ignoriert diese Vorgehensweise die Lebenswirklichkeit, die sich durch häufige und kurzfristige Änderungen des Betreuungsarrangements auszeichnet (Dern/Wersig 2024). Ebenso wird nicht berücksichtigt, dass beim hauptsächlich betreuenden Elternteil Fixkosten fortbestehen, auch wenn sich das Kind häufiger bei dem anderen Elternteil aufhält. Lebt ein Kind regelmäßig in zwei Haushalten, muss jeweils ein zusätzliches Zimmer vorgehalten werden, in beiden Haushalten muss eine gewisse Grundausstattung an Spielzeug, Kleidung, Schulmaterialien vorhanden sein, und es fallen gegebenenfalls zusätzliche Kosten für häufigere Fahrten zwischen den Haushalten an. Je nachdem, wie verbindlich und in welchen Zeitintervallen die Verantwortlichkeiten zwischen den Eltern aufgeteilt sind, besteht für den einen Elternteil auch nicht automatisch die Möglichkeit, die eigene Arbeitszeit auszuweiten.

Statt einer tageweisen Aufteilung des Sozialgeldes für Kinder wird daher die Einführung eines Umgangsmehrbedarfs gefordert, der zu einer Erhöhung des Regelbedarfs des Besuchselternteils führen und den Regelbedarf des Kindes vollständig bei dem hauptsächlich betreuenden Elternteil beließe (Dern/Fuchsloch 2015, S. 269, 273). Ein pauschaler Mehrbedarf sei einer Spitzabrechnung vorzuziehen, da dies Bürokratie abbau und auch der Lebenswirklichkeit eher entspreche (Dern/Wersig 2024). Die Diakonie Deutschland kam nach Auswertung der EVS aus

¹⁰⁶ BSG 15.12.2010, B 14 AS 92/09 R.

¹⁰⁷ BSG 07.11.2006, B 7b AS 14/06 R; BSG 02.07.2009, B 14 AS 75/08 R sowie BSG 12.06.2013, B 14 AS 50/12 R.

¹⁰⁸ BSG, 07.11.2006, B 7b AS/06 R.

¹⁰⁹ BSG, 27.09.2023, B 7 AS 13/22 R.

dem Jahr 2018 zu dem Ergebnis, dass ein zusätzlicher Bedarf in Höhe von 25 Prozent des Regelbedarfs eines Kindes in jedem der beiden Haushalte besteht, während 75 Prozent des jeweiligen Regelbedarfs entsprechend der Aufenthaltsdauer zwischen den Eltern aufgeteilt werden können (Diakonie Deutschland 2021). Das BSG hat jedoch im Jahr 2023 entschieden, dass ein Gericht keinen abstrakt-pauschalen Wechselmehrbedarf zusprechen kann, sondern dass ein besonderer, unabweisbarer Bedarf aufgrund der konkreten Lebenssituation erforderlich ist. Die Höhe müsse konkret im Einzelfall nachgewiesen werden.¹¹⁰ Auch über das Steuerrecht können derzeit hohe Aufwendungen für die Ausübung des Umgangsrechts nicht abgesetzt werden. Der Bundesfinanzhof hat es in seiner Entscheidung vom 15. Mai 2012 abgelehnt, Umgangskosten als außergewöhnliche Belastung im Sinne vom § 33 Absatz 1 EStG zu berücksichtigen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass diese der typischen Lebensführung zuzuordnen und nicht nach Art und Grund außergewöhnlich seien.¹¹¹ Dies überzeugt jedoch nicht: Für die Mehrzahl der Eltern fallen keine Umgangskosten an, weil sie mit ihren Kindern zusammenleben. Auch bei den getrennt lebenden Eltern ist der Umgang nicht in jedem Fall mit Umgangskosten verbunden, wenn sie in der Nähe der Kinder wohnen oder den Umgang gar nicht oder selten ausüben. Zumindest für den Fall, dass zur Wahrnehmung des verfassungsrechtlich garantierten Umgangs von Eltern und Kindern hohe Kosten durch weite Anfahrten und/oder Übernachtungen anfallen, sollte dies steuerlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden können.

Daher empfiehlt die Sachverständigenkommission, das Konzept der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ aufzugeben. Stattdessen sollte der Gesetzgeber einen pauschalierten Mehrbedarf für Kinder in „temporären Bedarfsgemeinschaften“ getrennt lebender Eltern schaffen, um eine Unterdeckung des Bedarfs des Kindes in beiden elterlichen Haushalten zu vermeiden. Außerdem sollten hohe Umgangskosten als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden können.

3.3.3 Kindergrundsicherung in der Fassung des Gesetzentwurfs vom 6. November 2023

Im Rahmen der Koalitionsverhandlungen zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP nach der Bundestagswahl im Jahr 2021 wurde die Absicht, eine Kindergrundsicherung einzuführen, im Januar 2022 in den Koalitionsvertrag aufgenommen. Dort heißt es: „In einem Neustart der Familienförderung wollen wir bisherige finanzielle Unterstützungen – wie Kindergeld, Leistungen aus SGB II und SGB XII für Kinder, Teile des Bildungs- und Teilhabepakets, sowie den Kinderzuschlag – in einer einfachen, automatisiert berechneten und ausgezahlten Förderleistung bündeln. Diese Leistung soll ohne bürokratische Hürden direkt bei den Kindern ankommen und ihr neu zu definierendes soziokulturelles Existenzminimum sichern“ (SPD/ Bündnis 90/Die Grünen/ FDP 2021, S. 78). Mit ihrem Gesetzentwurf vom 6. November 2023 legte die Bundesregierung einen Entwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung vor (Bundestagsdrucksache 20/9092). Mit der Einführung der Kindergrundsicherung sollten bessere Chancen für Kinder und Jugendliche geschaffen, mehr Familien und ihre Kinder mit Unterstützungsbedarf erreicht sowie Kinderarmut wirksam bekämpft werden; insbesondere durch verbesserte Zugänge zu den existenzsichernden Leistungen für Familien bzw. zu Information und Beratung. So sollten bis zu 5,6 Millionen Kinder erreicht werden, davon fast zwei Millionen Kinder, die Bürgergeld bezogen (Bundestagsdrucksache 20/9092, Seite 1). Aufgrund ihrer hohen Betroffenheit von Armut waren Alleinerziehende und ihre Kinder eine wichtige Zielgruppe der Kindergrundsicherung.

Nachdem sich die fiskalischen Rahmenbedingungen durch das Urteil des BVerfG vom 15. November 2023 zum Zweiten Nachtragshaushalt 2021 erheblich verschlechtert haben (BVerfG 2 BvF 1/22), scheint die Realisierung der Kindergrundsicherung – zumindest so wie sie im Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. November 2023 Gestalt angenommen hatte – zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Familienberichtes mehr als fraglich zu sein. Nach der Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und die Wachstumsinitiative durch den Bundeskanzler, den Vizekanzler und den Bundesminister der Finanzen vom 5. Juli 2024 soll statt einer aus der Zusammenlegung von Kindergeld und Kinderzuschlag hervorgehenden einheitlichen und von einer neuen Behörde zu administrierenden Leistung (Kindergrundsicherung) zum 1. Januar 2025 stattdessen das Kindergeld und der Kindersofortzuschlag erhöht werden. Außerdem soll für den Kinderzuschlag ab 2025 mehr als eine Milliarde Euro zusätzlich zur Verfügung gestellt werden (Bundesregierung 2024). Aus dem Gesetzentwurf erhalten bleiben wahrscheinlich lediglich ein digitales Prüfverfahren zur Feststellung einer möglichen Anspruchsberechtigung und das Kinderchancenportal für die Leistungen für Bildung und Teilhabe. Dennoch soll im Folgenden das Konzept

¹¹⁰ BSG, 27.09.2023, B 7 AS 13/22 R.

¹¹¹ BFH, 15.05.2012, VI B 111/11.

der Kindergrundsicherung in Bezug auf seine Auswirkungen für Alleinerziehende analysiert werden, da dies für künftige Reformen durchaus von Interesse sein kann.

Nach dem Gesetzentwurf vom 6. November 2023 besteht die Kindergrundsicherung aus einem Kindergarantiebetrag, der das Kindergeld ablöst, einem einkommensabhängigen Kinderzusatzbetrag, der weitestgehend dem Kinderzuschlag nachgebildet ist, sowie den Leistungen für Bildung und Teilhabe. Jedes Kind erhält also weiterhin den Kindergarantiebetrag (Kindergeld) in Höhe von derzeit 250 Euro. Der monatliche Höchstbetrag des Kinderzusatzbetrags entspricht dem altersgruppenspezifischen Regelbedarf des Kindes, ergänzt durch einen monatlichen Pauschbetrag für den Bedarf an Unterkunft und Heizung, abzüglich des Kindergarantiebetrages.¹¹² Liegen die tatsächlichen Wohnkosten höher, so werden diese als Ansprüche der Eltern über das SGB II, SGB XII oder das Wohngeldgesetz abgedeckt (§ 22 Absatz 1a Satz 2 SGB II). Damit verlassen die Kinder das SGB II und sind nicht länger Teil der Bedarfsgemeinschaft. Kindliche Mehr- und Sonderbedarfe sollen jedoch weiterhin über das SGB II oder SGB XII gedeckt werden. Anspruch auf den Kinderzusatzbetrag haben unverheiratete Kinder bis zum 25. Lebensjahr, wenn sie mit mindestens einem Elternteil in einer Familiengemeinschaft leben, in der für sie der Kindergarantiebetrag bezogen wird, und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

3.3.3.1 Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen

Gegenüber dem Status quo sieht der Gesetzentwurf für Alleinerziehende mit jüngeren Kindern bis einschließlich sechs Jahren eine erhebliche finanzielle Besserstellung vor. Dies ergibt sich aus den Regelungen für die Berücksichtigung von Einkommen des Kindes (§ 12 BKG). Werden heute noch Unterhalt und Unterhaltsvorschuss zu 100 Prozent auf den Bürgergeldanspruch eines Kindes angerechnet, so sind es nach den im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Kindergrundsicherung im Regelfall nur noch 45 Prozent. Das bedeutet, dass 55 Prozent des Unterhalts oder des Unterhaltsvorschusses zukünftig beim Kind verbleiben und seine materielle Lage verbessern. Jedoch steigen die Anrechnungsquoten, wenn – im Fall von Unterhaltszahlungen – der Mindestunterhalt überschritten wird. Die gestaffelten Anrechnungsraten sind sowohl wegen der hohen Komplexität als auch vor dem Hintergrund hoher Grenzbelastungen kritisch zu bewerten. Durch die erhöhten Anrechnungsraten werden zudem in bestimmten Konstellationen Alleinerziehende gegenüber dem geltenden Recht finanziell schlechter gestellt.

Eine nicht beabsichtigte Folgewirkung der Reform ist, dass nach Inkrafttreten der Kindergrundsicherung manche Alleinerziehende sehr viel länger im SGB-II-Bezug verbleiben, als dies heute der Fall ist, da die 45-prozentige (statt 100-prozentige) Anrechnung des Kindesunterhalts nun auch bei gleichzeitigem Bezug von Bürgergeld durch den alleinerziehenden Elternteil möglich ist. Im geltenden Recht ist dies hingegen nur nach dem Wechsel in das Wohngeld möglich. Die Verschiebung zwischen den Leistungen kann beträchtlich ausfallen, wie Berechnungen mit dem ZEW-Mikrosimulationsmodell EviSTA zeigen. So wechselt beispielsweise eine alleinerziehende Person mit einem Kind im Alter von neun Jahren derzeit bereits bei einem Bruttoeinkommen von 600 Euro in den Wohngeldbezug, in der geplanten Kindergrundsicherung hingegen erst bei einem Brutto von 1.244 Euro.¹¹³

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Unterhaltsvorschuss und Kindesunterhaltsleistungen bis zur Höhe des Mindestunterhalts stets zu 45 Prozent auf den Kinderzusatzbetrag angerechnet werden sollen (wie auch derzeit auf den Kinderzuschlag). Höhere Unterhaltsleistungen sollen aber mit einer höheren Anrechnungsrate belegt werden. Die Anrechnungsrate beim Unterhalt steigt, wenn der Mindestunterhalt der zweiten Altersgruppe (6 bis 11 Jahre) überstiegen wird, zunächst auf 55 Prozent, beim Überschreiten des anderthalbfachen Mindestunterhalts dann auf 65 Prozent und jenseits des doppelten Mindestunterhalts schließlich auf 75 Prozent. Die Regelung bedeutet, dass für Kinder der Altersstufen 12 bis 17 und ab 18 Jahren selbst Teile des Mindestunterhalts mit der höheren Rate von 55 Prozent angerechnet werden. Die Anrechnung zu 65 oder 75 Prozent hat in der Praxis keine Relevanz, weil bei einem entsprechend hohen Unterhalt rechnerisch gar kein Anspruch mehr auf den Kinderzusatzbetrag besteht.

¹¹² Die Wohnpauschale beträgt z. B. für das Jahr 2024 125 Euro und wird im regelmäßig erscheinenden Existenzminimumbericht der Bundesregierung bekannt gegeben, siehe den Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2024 (BMF 2024).

¹¹³ Für diesen Fall im Mikrosimulationsmodell getroffene Annahmen: Miete 530 Euro, Heizkosten 100 Euro, Mietstufe III, Bezug von Unterhaltsvorschuss, Rechtsstand Juli 2023 und Kindergrundsicherung in der Fassung des Gesetzentwurfes vom 27. September 2023. Die Annahmen haben Auswirkungen auf die genauen Einkommenswerte, bei denen der Wechsel in das Wohngeld erfolgt. Der grundlegende Mechanismus ist jedoch unabhängig von den Annahmen.

Die erhöhte Anrechnungsrate von 55 Prozent bedeutet für Kinder der Altersstufe von 12 bis 17 Jahren zwar eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Anrechnung von einheitlich 45 Prozent beim Kinderzuschlag, die Rate liegt jedoch unter der bisherigen Anrechnung im Bürgergeld von 100 Prozent. Bezogen auf das verfügbare Einkommen ergibt sich selbst im Vergleich mit dem Kinderzuschlag in dieser Altersstufe keine Verschlechterung. Der Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung liegt mit maximal 310 Euro nämlich 60 Euro höher als der aktuelle Kinderzuschlag von 250 Euro. Dadurch, dass die den Mindestunterhalt übersteigenden 134 Euro mit einer Rate von 55 statt 45 Prozent berücksichtigt werden, steigt der anzurechnende Unterhalt zwar um 13,40 Euro, es bleibt gegenüber dem Kinderzuschlag aber nach wie vor bei einer Besserstellung. Der Kinderzuschlag von 250 Euro wird bei einer Anrechnungsrate von 45 Prozent nämlich bereits bei einem Unterhalt von 555,56 Euro abgeschmolzen, während dies bei der Kindergrundsicherung erst bei einem Unterhalt von 659 Euro der Fall ist.

Bei jüngeren Kindern liegt der maximale Kinderzusatzbetrag hingegen bei 216 Euro (Alter 0 bis 5 Jahre) bzw. 238 Euro (Alter 6 bis 13 Jahre). Bei einem Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro bei Alleinerziehenden und 900 Euro bei Paaren steigen diese Werte wegen des Schlechterstellungsausgleichs auf 250 Euro, also auf die Höhe des Kinderzuschlags. Für diese beiden Altersgruppen kann es durch die erhöhten Anrechnungsrate des Kindesunterhalts zu leichten Schlechterstellungen kommen.

Ebenfalls problematisch ist, dass der Kindesunterhalt, wie schon im geltenden Recht, nicht nur auf den Kinderzuschlag bzw. den Kinderzusatzbetrag, sondern auch in das beim Wohngeld zu berücksichtigende Einkommen eingeht. Die Rate, mit der dieses Einkommen den Wohngeldanspruch mindert, hängt ab von der Miete, der Mietstufe, der Haushaltsgröße und der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens. Die Transferenzugsrate kann in Mietstufe VII bis zu 65 Prozent erreichen, allerdings nur beim Erreichen der Höchstmiete und bei einer Haushaltsgröße von 12 Personen. Letzteres ist generell und insbesondere für Alleinerziehende kein relevanter Fall. Allerdings beträgt selbst bei Haushalten mit zwei oder drei Personen, also z. B. einer alleinerziehenden Person mit einem oder zwei Kindern, in der Mietstufe VII die maximale Transferenzugsrate beim Wohngeld 60 bzw. 58 Prozent. Auch hier kann also durch die parallele Anrechnung des Kindesunterhalts auf das Wohngeld und den Kinderzuschlag oder Kinderzusatzbetrag eine Anrechnungsrate von insgesamt über 100 Prozent entstehen, wenn der Unterhalt zu 45 oder in Teilen gar zu 55 Prozent auf die letztgenannten Leistungen angerechnet wird. In den anderen Mietstufen fallen die maximalen Transferenzugsraten beim Wohngeld allerdings niedriger aus, in Mietstufe I liegen sie etwa – selbst bei Erreichen der Höchstmiete und bei einem Einkommen kurz vor dem Auslaufen des Wohngeldanspruchs – für Haushalte mit zwei oder drei Personen bei lediglich 43 bzw. 41 Prozent.

Es empfiehlt sich aus Sicht der Sachverständigenkommission, den Unterhalt und Unterhaltsvorschuss als Einkommen des Kindes immer nur zu 45 Prozent auf den Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung anzurechnen, um die oben genannten leichten Schlechterstellungen für Kinder unter 14 Jahren zu vermeiden und um auch in den Konstellationen mit einer hohen Transferenzugsrate beim Wohngeld die Gesamtzugsrate nicht deutlich über 100 Prozent steigen zu lassen. Möchte man – für empirisch relevante Haushaltsgrößen – jegliche Gesamtbelastung über 100 Prozent vermeiden, sollte die Anrechnungsrate sogar nur bei 40 Prozent liegen. Die hohen Transferenzugsraten beim Wohngeld sollten ebenfalls auf den Prüfstand gestellt werden. Auch niedrigere Beiträge zu den Sozialversicherungen, insbesondere für Familien, und ein späteres Einsetzen der Einkommensteuer würden das Problem der hohen Grenzbelastungen im Bereich niedriger Einkommen entschärfen.

3.3.3.2 Ungleichbehandlung von Kindern

Für den Fall, dass ein Kind Unterhaltsvorschuss bezieht, wird die erhebliche Verbesserung bei der Anrechnung von Einkommen jedoch für die Alleinerziehenden mit Kindern ab dem siebten Lebensjahr im SGB II wieder zurückgenommen, und zwar durch eine Änderung im Unterhaltsvorschussgesetz: Unterhaltsvorschuss kann neben dem Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung nach dem siebten Lebensjahr des Kindes nur noch bezogen werden, wenn der alleinerziehende Elternteil monatlich mindestens 600 Euro Bruttoeinkommen erzielt. Das bedeutet, dass es sich um eine versicherungspflichtige Beschäftigung handeln muss; eine geringfügige Beschäftigung mit einem Monateinkommen bis 538 Euro monatlich reicht dafür nicht. Diese Regelung wurde damit begründet, dass die Erwerbsanreize nicht verloren gehen sollen und ein Elternteil ab Schuleintritt des Kindes wieder erwerbstätig sein könne (Bundestagsdrucksache 20/9092, Seite 129). Der siebte Geburtstag wird daher zukünftig zu einem erheblichen finanziellen Einschnitt in den Haushalten von Alleinerziehenden führen: Diese erfahren eine Reduzierung des Alleinerziehenden-Mehrbedarfs von 36 auf 12 Prozent des Regelbedarfs, falls der Elternteil mit nur einem Kind im Haushalt lebt. Zusätzlich verlieren sie den Teil des Unterhaltsvorschusses, der unter die Anrechnungsprivilegierung fiel (45 Prozent). Nach den Zahlen des Jahres 2024 würde dies einen Gesamtbetrag in Höhe von 291 Euro ausmachen, der in diesem Haushalt monatlich wegfiel.

Diese massive Verschlechterung nach dem siebten Geburtstag eines Kindes durch die Vollenrechnung des Unterhaltsvorschusses, löst verfassungsrechtliche Bedenken aus. Grundsätzlich hat der Gesetzgeber zwar im Bereich der gewährenden Leistungsgesetzgebung einen größeren Gestaltungsspielraum als im Bereich der Eingriffsverwaltung, aber dennoch verlangt die Benachteiligung einer bestimmten Altersgruppe von Kindern nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG eine sachliche Begründung.¹¹⁴ Hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Anforderungen an den eine Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die von gelockerten auf das Willkürverbot beschränkten Bindungen bis hin zu strengen Verhältnismäßigkeitserfordernissen reichen können. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich aus den jeweils betroffenen Freiheitsrechten ergeben. Zudem verschärfen sich die verfassungsrechtlichen Anforderungen, je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für Einzelne verfügbar sind oder je mehr sie sich denen des Artikel 3 Absatz 3 GG annähern.¹¹⁵ Weil das Ausmaß der materiellen Versorgung zentral über Lebenschancen und Persönlichkeitsentwicklung von Kindern entscheidet,¹¹⁶ ist im vorliegenden Fall von einem strengen Maßstab der Gleichheitsprüfung auszugehen.

Die Änderung des UVG wird mit einer Stärkung von Erwerbsanreizen des alleinerziehenden Elternteils begründet. Dies ist jedoch ein sachfremdes und willkürliches Argument, denn es handelt sich um einen Anspruch des Kindes selbst, bei dem offensichtlich nicht auf die Aufnahme einer Erwerbsarbeit abgezielt wird. Die Leistung des UVG ist außerdem ihrem Wesen nach grundsätzlich einkommensunabhängig. Sie soll fehlenden monetären Unterhalt des anderen Elternteils ersetzen und verhindern, dass ein Elternteil sowohl Bar- als auch Naturalunterhalt leisten soll. Auch haben Kinder keinen Einfluss auf das Erwerbsverhalten ihrer Eltern und können damit die gleichheitswidrige Ungleichbehandlung nicht selbst beeinflussen. Da der Ausschluss älterer Kinder und Jugendlicher von der Leistung UVG allein mit der Stärkung des Erwerbsanreizes begründet wird, wären außerdem zwingend Ausnahmeregelungen erforderlich gewesen, die greifen, wenn eine Erwerbstätigkeit nicht möglich ist, z. B. weil das über siebenjährige Kind aus gesundheitlichen Gründen intensiv betreut werden muss, ein jüngeres Geschwisterkind im Haushalt die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindert, vor Ort keine Betreuungsmöglichkeiten vorhanden sind oder der alleinerziehende Elternteil selber eingeschränkt erwerbsfähig ist. Die Stärkung von Erwerbsanreizen sollte nicht mit dem UVG verknüpft werden, sondern mit der ohnehin geplanten Reform der Anrechnungsregeln im SGB II (Peichl u. a. 2023). *Aus diesen Gründen empfiehlt die Sachverständigenkommission, den Teilausschluss im UVG ab sieben Jahren rückgängig zu machen und zur bisherigen Altersgrenze von zwölf Jahren zurückzukehren.*

Berechnungen für diesen Familienbericht ergeben, dass die Rückkehr zur Altersgrenze von zwölf Jahren Nettokosten von 170 Millionen Euro pro Jahr verursachen würde.¹¹⁷ Die Rechnungen gehen von einer Situation aus, in der die Kindergrundsicherung wie geplant umgesetzt wird, allerdings im Rechtsstand des Jahres 2023 statt 2025, da für letztere die genauen Regelungen nicht bekannt sind. Anders als im Gesetzentwurf wird aber die Altersgrenze bei zwölf Jahren belassen, anstatt sie auf sieben Jahre abzusenken. Durch die Beibehaltung der höheren Altersgrenze steigen die Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss nach den ZEW-Berechnungen um circa 270 Millionen Euro pro Jahr. Einsparungen ergeben sich beim Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung und beim Wohngeld, sodass sich die genannten Nettokosten von 170 Millionen Euro pro Jahr ergeben.

Unter Berücksichtigung der Arbeitsangebotsreaktionen fallen die Nettokosten mit circa 450 Millionen Euro mehr als doppelt so hoch aus. Verantwortlich hierfür sind die von den Befürwortern der niedrigeren Altersgrenze angeführten Erwerbsanreize. Nach der ZEW-Simulation fällt durch die Beibehaltung der Altersgrenze von 12 Jahren das Arbeitsvolumen der Alleinerziehenden rechnerisch um etwa 12.000 Vollzeitäquivalente zu annahmegemäß 40 Wochenstunden niedriger aus als bei einer Altersgrenze von sieben Jahren. Die Reaktion des Arbeitsangebots fällt nicht sehr stark aus, da Alleinerziehende aus den in den Kapiteln 4 und 5 diskutierten Gründen weniger stark auf finanzielle Erwerbsanreize reagieren als andere Gruppen. Dennoch entstehen Mehrausgaben beim Bürgergeld und Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen.

¹¹⁴ BVerfG, 28.04.2022, 1 BvL 12/20, Rn. 9.

¹¹⁵ Siehe zuletzt: BVerfG, 07.04.2022, 1 BvL 3/18 u. a., Rn. 279ff.

¹¹⁶ BVerfG, 09.02.2010, 1 BvL 1/09 u.a., Rn. 191f.

¹¹⁷ Die Berechnungen wurden mit dem Steuer-Transfer-Mikrosimulationsmodell ZEW-EviSTA durchgeführt. Informationen zum Modell finden sich im Anhang.

3.3.3.2.1 Wegfall des Kindergeldübertrags

Als weitere Verbesserung sieht der Gesetzentwurf vor, den sogenannten Kindergeldüberhang aufzugeben: Mit Inkrafttreten der Kindergrundsicherung soll § 11 Absatz 1 Satz 5 SGB II entfallen, der bislang anordnet, dass das überschießende Kindergeld auf den Bedarf der Eltern angerechnet wird, wenn ein Kind seinen sozialhilferechtlichen Bedarf aus Kindergeld und Unterhalt selbst decken kann. Dies ist vor allem der Fall, wenn der getrennt lebende Elternteil einen höheren Unterhalt zahlt und/oder für das Kind nur geringe Wohnkosten zu berücksichtigen sind. Unterhaltszahlungen können daher zukünftig die sozioökonomische Lage von Kindern stärker verbessern, als dies heute noch der Fall ist. Hintergrund der Aufgabe des Kindergeldüberhangs ist die Einsparung von Bürokratiekosten: Jährlich stehen 150 Millionen Euro an Verwaltungsaufwand im Jobcenter maximal 65 Millionen Euro an Mehrausgaben gegenüber (Bundestagsdrucksache 20/9092, Seite 73).

3.3.3.3 Die Neuermittlung des Kinderexistenzminimums

Eine grundlegende Neubestimmung des Kinderexistenzminimums findet sich im Gesetzentwurf zur Einführung einer Kindergrundsicherung nicht. Im Eckpunktepapier des BMFSFJ aus dem Januar 2023 wurde noch betont, dass die Regelbedarfe zukünftig stärker als bisher an den Haushaltsausgaben der gesellschaftlichen Mitte ausgerichtet werden sollten (BMFSFJ 2023c). Dies wäre der Kern einer echten Kindergrundsicherung gewesen: Die Neubestimmung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen, damit ihnen auf lange Sicht der Anschluss an die Mehrheitsgesellschaft gelingt.

Dieses Ziel ist jedoch nicht eingelöst worden. Die Verteilungsschlüssel der EVS, mit denen Teile der Haushaltsausgaben den Kindern zugeordnet werden, sind nur punktuell überarbeitet worden; zukünftig entfällt ein größerer Anteil der Haushaltsausgaben für Strom und Wohnungseinrichtung auf die Kinder. Damit steigen ausgehend von den im Gesetzentwurf genannten Werten für das Jahr 2023 die Regelbedarfe der jüngsten Altersgruppe (0 bis 5 Jahre) um 28 Euro, die der beiden anderen Altersgruppen (6 bis 13 Jahre bzw. 14 bis 17 Jahre) um genau 20 Euro. Gleichzeitig entfällt mit Inkrafttreten der Kindergrundsicherung der Sofortzuschlag in Höhe von 20 Euro monatlich, der mit Wirkung zum 1. Juni 2022 eingeführt worden war, um finanzielle Spielräume zu schaffen und dazu beizutragen, die Lebensumstände und Teilhabechancen zu verbessern (Bundestagsdrucksache 20/1411, Seite 16). Wenn die für den 1. Januar 2025 avisierten Regelbedarfe für Kinder höher erscheinen als heute, so liegt dies nicht an der Neuermittlung des kindlichen Existenzminimums, sondern allein an der Anwendung der Anpassungsregel des § 28a SGB XII, die vor allem die Preisentwicklung berücksichtigt. Der Kinderzusatzbetrag fällt damit nicht großzügiger aus als die gegenwärtigen Regelbedarfsstufen für Kinder und Jugendliche im Grundstücksrecht.

3.3.3.4 Übertragung des Konzepts der temporären Bedarfsgemeinschaft auf den Kinderzusatzbetrag

Besonders nachteilig für Alleinerziehende gegenüber geltendem Recht wirkt sich die im Gesetzentwurf vorgesehene Übertragung des Konzepts der „temporären Bedarfsgemeinschaft“ des SGB II auf den Kinderzusatzbeitrag der Kindergrundsicherung aus. Dies wird zwar nicht ausdrücklich im Gesetz angeordnet, wird jedoch zwingend aus der Anspruchsinhaberschaft des Kindes auf den Zusatzbetrag abgeleitet (Bundestagsdrucksache 20/9092, S. 89). Die Übernahme des Konzepts der temporären Bedarfsgemeinschaft für die Kindergrundsicherung bedeutet eine Verschlechterung für Alleinerziehende, die heute den ungekürzten Kinderzuschlag erhalten. Wird künftig der Zusatzbetrag für Umgangstage am Lebensmittelpunkt des Kindes gekürzt, ergeben sich in diesen Haushalten teils erhebliche finanzielle Einbußen.

3.3.3.5 Komplexität reduzieren, Inanspruchnahme von Leistungen steigern

Das System der sozialen Sicherung ist gerade mit Blick auf die Alleinerziehenden von einer hohen Komplexität gekennzeichnet. Diese ergibt sich in erster Linie daraus, dass die Grundsicherung die Bedarfe der Haushalte absichern muss. Diese Bedarfe hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, die entsprechend beim Bürgergeld und dem Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung berücksichtigt werden: Haushaltskonstellation (Paarhaushalte und Haushalte mit einem Erwachsenen), Anzahl und Alter der Kinder, Bruttoeinkommen und, bei Paarhaushalten, dessen Aufteilung auf die Partner sowie die Kosten der Unterkunft und Heizung. Die Kosten der Unterkunft entscheiden zudem über die Höhe des Wohngelds. Bei den Kosten der Unterkunft kommt zur Variation zwischen den Haushalten noch eine regionale Variation hinzu, über die Angemessenheit der Wohnkosten im Bürgergeld und die Mietstufen beim Wohngeld.

Ein zweiter Grund für die hohe Komplexität ist das Zusammenspiel verschiedener Leistungen, die alle letztlich am gleichen Bedarf ansetzen, jedoch von verschiedenen Stellen verwaltet werden, verschiedenen Regeln zur Leistungsbemessung folgen und dabei verschiedene Anrechnungsregeln mit zudem zum Teil unterschiedlichen Einkommenskonzepten vorsehen. Die Interaktion mehrerer, in sich bereits komplexer Leistungen, schafft zahlreiche, für Bürger:innen kaum zu überblickende Schnittstellen. Daraus ergibt sich zum einen das Problem mehrerer Anlaufstellen und, bei Einkommensschwankungen, von Wechseln zwischen den Leistungen, die durch Ausnahmeregelungen lediglich abgemildert werden. Zum anderen sind die Regeln und ihr Zusammenwirken so komplex, dass kaum ein Haushalt in der Lage sein dürfte, etwa die Vorrangprüfung zwischen Wohngeld und Bürgergeld eigenständig durchzuführen oder auszurechnen, wie sich zusätzliches Erwerbseinkommen exakt auf die Transferansprüche und damit auch auf das verfügbare Einkommen auswirken würde. Dies gilt insbesondere in dem Einkommensbereich, in dem mit Wohngeld und Kinderzuschlag – und künftig dem Kinderzusatzbetrag der Kindergrundsicherung – zwei Leistungen parallel be- und mit steigendem Einkommen entzogen werden und zugleich der Haushalt nicht nur Beiträge zur Sozialversicherung leistet, sondern auch bereits Einkommensteuer zahlt.

Im Status quo übernimmt das Bürgergeld grundsätzlich die Abdeckung aller genannten Bedarfskomponenten, wird aber, sobald bestimmte Teile des Bedarfs selbst gedeckt werden können, durch die vorrangigen Leistungen Wohngeld und, bei Familien, Kinderzuschlag abgelöst. In der geplanten Kindergrundsicherung wird dieses Prinzip, Bedarfskomponenten aus dem Bürgergeld herauszulösen, dadurch verstärkt, dass der Kinderzuschlag in niedrigere Einkommensbereiche verlängert wird und, unter neuem Namen, als Kinderzusatzbetrag, die Deckung des Kinderbedarfs regelmäßig vollständig übernimmt. Im Bürgergeld verbleiben somit im Grundsatz nur die Bedarfe der Erwachsenen sowie etwaige Mehr- und Sonderbedarfe der Kinder.

Die Pläne für eine Kindergrundsicherung bringen eine gewisse Vereinfachung des Systems mit sich, da der Kinderzuschlag und andere Leistungen für Kinder im Bürgergeld zu einer Kindergrundsicherung zusammengeführt werden. Allerdings ergeben sich neue Fragen zur Schnittstellen- und Verwaltungsorganisation, da Kinder und Erwachsene nun in zwei Systemen der Grundsicherung untergebracht sind, die nicht-pauschalierbaren Sonderbedarfe aber weiterhin über das Bürgergeld abgedeckt werden. Der Bürokratieaufwand für Eltern, die heute den Kinderzuschlag beziehen, wird im besten Fall gleichbleiben. Für Eltern, die heute Bürgergeld erhalten, dürfte sich der Aufwand sogar erhöhen, da Kinderzusatzbetrag, Teilhabebetrag und Schulbedarfspaket beim Familienservice zu beantragen sind, die übrigen Bestandteile der BuT-Leistungen sowie die Mehr- und Sonderbedarfe der Kinder hingegen beim Jobcenter. Insbesondere für Alleinerziehende, die noch stärker als andere Familien unter knapper Zeit leiden, ist das misslich (siehe Kapitel 4).

Die Pläne für einen Kindergrundsicherungs-Check, mit dem Eltern mögliche Ansprüche auf den Kinderzusatzbetrag unverbindlich prüfen können, bieten hingegen Chancen, die Umsetzung bleibt jedoch abzuwarten. Für Alleinerziehende ist die Aussagekraft des Kindergrundsicherungs-Checks dadurch begrenzt, dass private Unterhaltszahlungen verwaltungsseitig nicht erfasst sind und daher mit Annahmen gearbeitet werden muss. Wie diese Annahmen ausgestaltet werden sollen, scheint derzeit noch unklar.

Die Sachverständigenkommission begrüßt die Pläne der Bundesregierung, die Inanspruchnahme des Kinderzusatzbetrags der Kindergrundsicherung gegenüber den niedrigen Werten beim Kinderzuschlag zu erhöhen, und regt eine regelmäßige offizielle Berichterstattung zu den Fortschritten an, gegebenenfalls über die im Gesetzentwurf vorgesehene einmalige Berichterstattung bis Mitte des Jahres 2030 hinaus. Auch bei den übrigen Leistungen (Wohngeld, Bürgergeld) sollten mit konkreten Zielgrößen hinterlegte Anstrengungen zur Steigerung der Inanspruchnahme unternommen werden.

Um den Familien Orientierung im nach wie vor komplexen Leistungsgefüge zu bieten und ihren Aufwand so gering wie möglich zu halten, sollten einheitliche Anlaufstellen geschaffen werden, die Informationen anbieten und die Familien über die Leistungen und Rechtskreise hinweg bei der Antragstellung unterstützen sollten. Der geplante Familienservice wäre hier ein Schritt in die richtige Richtung. Zudem sollte die Nachweispflicht für den Teilhabebetrag von 15 Euro im Monat entfallen. Eltern im Bürgergeldbezug sollten automatisch den Kinderzusatzbetrag erhalten.

3.4 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Trotz der bisherigen rechtlichen und gesellschaftlichen Veränderungen weg von der Diskriminierung nichtehelicher Elternschaft und Kindschaft hin zur Anerkennung und Förderung der Vielfalt von Familienformen und Elternschaft sowie zur Gleichstellung von Frauen und Männern (siehe Kapitel 2) bleiben mit Blick auf allein- und getrennt erziehende Elternschaft, multilokale Familien und die Förderung von Kindern noch viele offene Probleme und Ambivalenzen, die auch rechtliche Reformen erfordern. Die nach wie vor bestehenden Vulnerabilitäten

und hohen Armutsrisiken sind eine enorme Herausforderung und erfordern rechts- und sozialpolitische Antworten, die in den historisch gewachsenen komplexen sozial- und steuerrechtlichen Strukturen oft nicht einfach zu implementieren sind, wie etwa die Debatte über die Kindergrundsicherung gezeigt hat.

So sind die familienrechtlichen Regelungen der Trennungsfolgen für nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern unzureichend. Dieser Familienbericht schließt sich den Empfehlungen des Neunten Familienberichts zur Schaffung von Ausgleichsregimes für nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern an (BMFSFJ 2021c, S. 107f., 496). Der Gesetzgeber sollte tätig werden und Regelungen für ein Ausgleichsregime schaffen, das die gelebte Elternschaft stärker in den Blick nimmt; unabhängig von der Ehe. Von Bedeutung sind im Fall der Trennung der Eltern insbesondere Regelungen zur Nutzung von Wohnung und Haushaltsgegenständen, Unterhaltsansprüche bei partnerschaftsbedingten Nachteilen und zum Vermögens- und Versorgungsausgleich.

Die geplante Reform des Anspruchs eines Elternteils auf Unterhalt wegen der Betreuung eines Kindes und die weitere Angleichung für den betreuenden Elternteil eines ehelichen und nichtehelichen Kindes (§ 1615I und § 1570 BGB) wird grundsätzlich begrüßt. Die bisherige Regelung von Erwerbsobliegenheiten im Rahmen des Betreuungsunterhalts sieht dieser Bericht jedoch kritisch. Der Gesetzgeber sollte bei der Reform klarstellen, dass eine angemessene Übergangsfrist im Rahmen der Erwerbsobliegenheiten beim Betreuungsunterhalt zu gewähren ist, die das Alter und die Zahl der Kinder berücksichtigt und der bisherigen Arbeitsteilung abhängt und die vom Vertrauensschutzgedanken geprägt ist.

Das elterliche Sorgerecht bei getrennt lebenden Eltern ist ebenfalls im Reformprozess. Vor allem die geplante gesetzliche Regelung der familiengerichtlichen Anordnung der Dauer des Aufenthalts des Kindes bei jedem Elternteil („Wechselmodell“) ist Gegenstand kontroverser Debatten. *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, dass bei der geplanten gesetzlichen Formulierung des Wechselmodells die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für die Anordnung eines Wechselmodells sowie die Ausschlussgründe klar benannt werden und jegliche Anordnung eines Betreuungsmodells gegen den Willen eines Elternteils nur unter engen Voraussetzungen möglich sein sollte.* Neben dem Kindeswohl als zentralem Entscheidungskriterium sollen auch die berechtigten Interessen der Eltern Berücksichtigung finden und einen gewissen Vertrauensschutz genießen, z. B. durch die Gewährung von Übergangsfristen. Der Gewaltschutz muss in jedem Fall gewährleistet sein und hat Priorität.

In Fällen familialer Gewalt sind familiengerichtliche Umgangsentscheidungen besonders problematisch. Die Sachverständigenkommission begrüßt die geplanten Reformen, durch die gesetzlich klargestellt werden soll, dass es bei Fällen häuslicher/sexualisierter Gewalt insbesondere in noch unklaren Ermittlungssituationen keine Vermutung gibt, dass der Umgang dem Kindeswohl diene. Auch die geplante gesetzliche Neuregelung, die bei (vermuteter) häuslicher Gewalt erleichterte Möglichkeiten vorsehen, Umgangs- und Kontaktrechte (gegebenenfalls zeitweilig) auszusetzen, hält die Sachverständigenkommission für eine notwendige Reform. Außerdem sollte im Familienverfahrensrecht ergänzt werden, dass es kein Gebot des Hinwirkens auf Einvernehmen der Eltern in Fällen familialer Gewalt oder des Gewaltverdachts gibt. Weitere Empfehlungen zu Gewaltschutz und -prävention enthält Kapitel 6.

Hinsichtlich der Partizipation von Kindern in Entscheidungen über die Gestaltung des Aufenthalts und von Sorge und Umgang wird empfohlen, dass bei der geplanten Erweiterung der Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen zu Sorge und Umgang durch die Sorgeberechtigten mit Dritten ein Kind nicht erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zustimmen muss, sondern bereits ab dem vollendeten 12. Lebensjahr. Es wird empfohlen, ein eigenes Antragsrecht des Kindes im Familiengerichtsverfahren auf Abänderung von Umgangsregelungen ab zwölf Jahren zu gewähren.

Hinsichtlich der seit 1. Januar 2022 für Familienrichter:innen geltenden Regelung, dass sie über interdisziplinäre Kenntnisse verfügen sollen (belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familien- und Familienverfahrensrechts, des Kinder- und Jugendhilferechts sowie belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes, und der Kommunikation mit Kindern, § 23b Absatz 3 GVG), empfiehlt dieser Bericht, dass diese „Soll-Regelung“ zur Verbesserung der interdisziplinären Ausbildung in eine Verpflichtung umgewandelt wird.

Wie Kinder und Jugendliche in Familiengerichtsverfahren und Beratung im Elternkonflikt über ihren Aufenthalt beteiligt werden und dies erleben, wurde bisher in Deutschland wenig erforscht. Es wird empfohlen, im Rahmen der geplanten Reform des Kindschaftsrechts auch Evaluationsforschung im Gesetz vorzusehen und ausreichende Forschungsmittel bereitzustellen, um die Fragen zu beantworten, wie Kinder und Jugendliche ihre Beteiligung in sorge- und umgangsrechtlichen Fragen in Gericht und Beratung bewerten und wie sie das Wechseln zwischen zwei elterlichen Haushalten erleben.

Zur Verbesserung der Rechtstatsachenforschung über die Praxis der Familiengerichte wird außerdem empfohlen, eine entsprechende Regelung, wie sie in § 476 der Strafprozessordnung (StPO) enthalten ist, auch mit Blick auf das familiengerichtliche Verfahren einzuführen. Probleme für die Rechtstatsachenforschung im Bereich der Familiengerichtsverfahren ergeben sich bisher daraus, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen (§ 13 FamFG, § 299 Absatz 2 ZPO) Forschung erschweren und eher behindern, im Gegensatz zu der forschungserleichternden Parallelregelung für das Strafrechtsverfahren (§ 476 StPO).

Die Vulnerabilität von Alleinerziehenden und ihrer Kinder hängt auch von der Verfügbarkeit materieller Ressourcen ab. Die aktuelle Diskussion über eine Reform des Kindesunterhalts konzentriert sich auf die Frage, wie eine verstärkte Mitbetreuung des Kindes durch den anderen Elternteil, der nicht hauptbetreuend ist, berücksichtigt werden soll. Die Sachverständigenkommission spricht sich gegen eine isolierte Reform für eine Teilgruppe getrennt lebender Eltern aus. In einer gesetzlichen Reform des Kindesunterhaltsrechts sollte vielmehr der Kindesunterhalt für alle Betreuungsformen getrennt lebender Eltern einbezogen werden; alle Betreuungsmodelle – auch paritätische und asymmetrische Modelle – sollten dabei berücksichtigt werden. Auch das Sozial- und Steuerrecht und ihre Verteilungswirkungen sind zu berücksichtigen und entsprechende Veränderungen vorzunehmen, um Armutsrisiken durch Verschlechterungen beim Kindesunterhalt in den Haushalten der hauptbetreuenden Elternteile zu vermeiden.

Dieser Familienbericht hat die Bedeutung der Ermittlung des Existenzminimums von Kindern für die Bekämpfung von Kinderarmut herausgearbeitet. Dies gilt für die Kinder im SGB II und SGB XII, aber auch für Kinder, die mit ihren Eltern oberhalb der Grenze des Grundsicherungsbezugs leben. Das Kindergeld soll zusammen mit dem Kinderzuschlag und dem Unterhalt bzw. dem Unterhaltsvorschuss das sächliche Existenzminimum des Kindes abdecken. Es wurde dargelegt, dass das derzeitige Verfahren zur Ermittlung der Regelbedarfe der Kinder – und damit des kindlichen Existenzminimums – der Kritik ausgesetzt ist. Dies betrifft u. a. die Validität der Daten und die Erfassung insbesondere der Bedarfe in Bezug auf Bildung und soziale Teilhabe. *Deswegen empfiehlt die Sachverständigenkommission, das Existenzminimum von Kindern und Jugendlichen grundlegend neu zu bestimmen.* Dabei sind Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen. Bei der Ermittlung der Bedarfe von Kindern und Jugendlichen sollten die Ausgaben von Eltern der gesellschaftlichen Mitte zugrunde gelegt werden, damit vorhandene Budgetrestriktionen in den untersten 20 Prozent der Familienhaushalte die Regelbedarfe nicht zu gering ausfallen lassen und dadurch die Entwicklungspotenziale von Kindern aus Grundsicherungshaushalten einschränken. Auch die Regelbedarfe von Eltern sollten nicht länger anhand der Verbrauchsausgaben von Alleinstehenden, sondern anhand der Ausgaben der Familienhaushalte ermittelt werden, damit auch kindbezogene Bedarfe, wie z. B. Begleitkosten, in den Leistungen berücksichtigt werden. Der Betrag von 15 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft sollte den Regelbedarfen zugeschlagen werden, damit er allen Kindern und Jugendlichen zur Verfügung steht und unnötige bürokratische Hürden abgebaut werden. Auch die Regelbedarfe der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren, die noch in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft leben, sind anhand der Ausgaben der Referenzgruppe der untersten 20 Prozent der Familienhaushalte zu bestimmen, um ein Absinken der Leistungen nach dem 18. Geburtstag zu verhindern. Eine Neubestimmung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen hätte auch Folgen für die Höhe des Mindestunterhalts nach § 1612a BGB, des Unterhaltsvorschusses und des Kinderzuschlags.

Ferner muss berücksichtigt werden, dass nur ein Viertel aller Kinder vom barunterhaltspflichtigen Elternteil einen Unterhalt in Höhe des Mindestunterhaltes der Düsseldorfer Tabelle und darüber hinaus erhält. Kinder mit Bezug von Unterhaltsvorschuss sind von vornherein auf diesen Betrag begrenzt. Dies bedeutet, dass alleinerziehende Elternteile in der überwiegenden Zahl der Fälle die Bedarfe für soziale Teilhabe, die im Steuerrecht im Freibetrag für Erziehung, Betreuung und Ausbildung ihren Niederschlag finden, allein bestreiten müssen. Perspektivisch wären Regelbedarfe bzw. eine Kindergrundsicherung zu fordern, die nicht nur das sächliche Existenzminimum von Kindern abdeckt, sondern auch realistische Ausgaben für die soziokulturelle Teilhabe umfassen.

Das hohe Armutsrisiko von Alleinerziehenden und ihren Kindern, insbesondere in Bezug auf die materielle Deprivation, gegenüber allen anderen Haushaltskonstellationen in Deutschland lässt darauf schließen, dass das bisherige Recht strukturelle Defizite nicht ausreichend berücksichtigen kann. Die beiden Ausgleichsregelungen, die die Bedarfslagen von Alleinerziehenden kompensieren sollen – der Alleinerziehenden-Mehrbedarf im Grundsicherungsrecht und der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende im Steuerrecht – sind bislang empirisch nicht ermittelt worden, sondern beruhen auf freihändigen Schätzungen. Daher empfiehlt der Familienbericht, diese Bedarfe zukünftig empirisch zu erfassen. In Bezug auf den steuerlichen Entlastungsbetrag wird vorgeschlagen zu überprüfen, ob der Freibetrag in der empirisch noch zu ermittelnden Höhe in einen Abzug von der Steuerschuld umgewandelt werden kann. Damit könnte ein Betrag in Höhe der maximalen Entlastungswirkung von der Steuerschuld abgezogen werden, sodass für alle alleinerziehenden Steuerpflichtigen eine gleiche Wirkung erzielt

würde. Es wäre weitergehend zu prüfen, einen Betrag in Höhe der maximalen Entlastungswirkung in Gestalt einer negativen Einkommenssteuer an diejenigen Alleinerziehenden auszuzahlen, die keine oder nur wenig Einkommensteuer zahlen.

Der Unterhaltsvorschuss ist eine weitere Leistung, die die Lebenslage von Alleinerziehenden berücksichtigt für den Fall, dass der andere Elternteil keinen bzw. keinen Unterhalt in Höhe des Mindestunterhalts zahlt. Hier sollte die im Jahr 2008 erfolgte Verschlechterung in Form des Abzugs des gesamten Kindergeldes wieder zurückgenommen werden. Die Anrechnung des Unterhaltsvorschusses sollte in Übereinstimmung mit dem Kindesunterhaltsrecht wieder auf den hälftigen Kindergeldanteil begrenzt werden. Damit stünde den Alleinerziehenden-Haushalten – ebenso wie den Haushalten mit privatrechtlichem Unterhaltsbezug – noch die Hälfte des Kindergeldes zur Deckung der Bedarfe von Kindern, insbesondere im Bereich der soziokulturellen Teilhabe, zur Verfügung. Die Verwaltungspraxis, nach der der Unterhaltsvorschuss versagt wird, wenn sich der andere Elternteil wesentlich an der Betreuung des Kindes beteiligt (mindestens 30 bzw. 40 Prozent), sollte überprüft werden. Unterhaltsvorschuss sollte zumindest gewährt werden, wenn beide Eltern den Barunterhalt des Kindes nicht bestreiten können. Wechselwirkungen mit anderen bedürftigkeitsabhängigen Leistungen wie dem Kinderzuschlag sind zu berücksichtigen. Im Gesetzestext des UVG sollte die Formulierung des § 1 Absatz 1 Nummer 2 „bei einem seiner Elternteile lebt“ abgeändert werden in „überwiegend bei einem seiner Elternteile lebt“.

Anstelle der temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II und den damit verbundenen Kürzungen und Risiken der Unterdeckung des kindlichen Bedarfs ist die Einführung eines pauschalierten Mehrbedarfs für Kinder im SGB II sinnvoll, mit dem die zusätzlichen Kosten des Umgangs oder der Betreuung in zwei Haushalten, die Grundsicherungsleistungen beziehen, abgedeckt werden sollte. Außerhalb des SGB II sollte es für den Fall, dass zur Wahrnehmung des verfassungsrechtlich garantierten Umgangsrechts hohe Kosten durch weite Anfahrten und/oder Übernachtungen anfallen, ermöglicht werden, diese Ausgaben steuerlich als außergewöhnliche Belastung gemäß § 33 Absatz 1 EStG geltend machen zu können.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4 Vereinbarkeit, Zeit und soziale Infrastruktur

4.1 Aufteilung von Sorge- und Hausarbeit nach Familienform und Lebensphase

Die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und familiären Sorgepflichten stellt für viele Eltern und insbesondere für allein- und getrennt erziehende Eltern in Deutschland eine große Herausforderung dar. Dieses Kapitel hat zum Ziel, Probleme bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowohl für Paarfamilien als auch für allein- bzw. getrennt erziehende Eltern vor dem Hintergrund bestehender rechtlicher und institutioneller Rahmenbedingungen zu beleuchten. Auf Basis des „Doing Family“-Konzepts (Jurczyk/Meysen 2020; Jurczyk 2018) ist in Bezug auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie das Balancemanagement familialer Akteure von besonderer Bedeutung für die Herstellung von Familie: Es umfasst vielfältige organisatorische, logistische Abstimmungsleistungen der Familienmitglieder, um die Teilhabe an Beruf, Familie, Schule etc. zu ermöglichen. Unterschiedliche Bedürfnisse und Interessen treffen aufeinander, die mental und emotional ausbalanciert sowie zeitlich und räumlich koordiniert werden müssen. An der Herstellung des Balancemanagements sind auch öffentliche Akteure wie z. B. politische und staatliche Institutionen, Schulen, Gewerkschaften, Arbeitgeber, Verbände etc. beteiligt, da sie von außen auf Familie einwirken bzw. mit ihnen interagieren. Darüber hinaus sind die Konstruktion von Gemeinsamkeit und die Herstellung eines Wir-Gefühls zentral. Dafür bedarf es gemeinsamer Zeit und der Ermöglichung von Kopräsenz. Dies ist eng verknüpft mit der Herstellung von Ermöglichungsbedingungen für die Erbringung von Care. Die physische und psychische Sorge für andere, die in Familien erbracht wird, ist von zentraler gesellschaftlicher Bedeutung (Scheiwe 2023). Dieses Kapitel gibt erst einen Überblick über die Aufteilung von Sorge- und Hausarbeit in verschiedenen Familienformen sowie Lebensphasen (Kapitel 4.1). Danach werden die rechtlichen Rahmenbedingungen für Teilzeiterwerbstätigkeit und Flexibilität der Arbeitszeit bzw. des Arbeitsortes, Kinderkrankentage, Elternzeit und Elterngeld sowie die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen beschrieben (Kapitel 4.2). Kapitel 4.3 diskutiert die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen im Rahmen der Kindertagesbetreuung der Kinder- und Jugendhilfe sowie Ganztagschulen und anderer nichtformaler Bildungs- und Freizeitaktivitäten. Den Problemlagen von chronisch kranken und/oder behinderten Kindern wird ein gesonderter Abschnitt gewidmet (Kapitel 4.4). In jedem Teilabschnitt werden spezifische wahrgenommene Probleme bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie etwaige Diskrepanzen zwischen gewünschten und tatsächlichen Erwerbs- und Betreuungsarrangements und verfügbaren staatlichen Unterstützungsmaßnahmen beschrieben. Es werden von der Sachverständigenkommission konkrete Empfehlungen für staatliche Leistungen hergeleitet, die einerseits die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für alle Familien fördern und Unterschiede zwischen Familienformen vorbeugen und andererseits besondere Unterstützung für allein- und getrennt erziehende Eltern und ihre Kinder bieten, um Unterschiede in den Lebenslagen auszugleichen.

4.1.1 Aufteilung von Sorgearbeit

Ein großer Teil der Sorgearbeit wird in privaten Haushalten geleistet. Frauen in Deutschland haben im Jahr 2022 pro Woche mit durchschnittlich 30 Stunden rund 9 Stunden mehr unbezahlte Arbeit geleistet als Männer mit rund 21 Stunden (Statistisches Bundesamt 2024j). Der Gender-Care-Gap zeigt auf, dass Frauen über 44 Prozent mehr an unbezahlter Arbeit leisten als Männer. Wenn bezahlte und unbezahlte Arbeit zusammen betrachtet werden, arbeiteten Frauen im Jahr 2022 mit durchschnittlich fast 45,5 Stunden pro Woche 1,5 Stunden mehr als Männer, die im Schnitt knapp 44 Stunden arbeiteten. Diese Mittelwerte inkludieren Personen, die keiner Erwerbstätigkeit nachgehen oder keine Sorgeverpflichtungen haben. Eltern mit Kindern im Haushalt arbeiteten durchschnittlich 57 Stunden pro Woche, also 11 Stunden mehr als 18- bis 64-jährige Erwachsene, die in einem Haushalt ohne Kinder lebten (Statistisches Bundesamt 2024j).

Tabelle 4-1 stellt die Veränderung in der Zeitverwendung für unbezahlte Sorgearbeit und Erwerbsarbeit von 2012 bis 2022 für Väter und Mütter in Paarhaushalten im Vergleich zu alleinlebenden Männern und Frauen mit Kindern im Haushalt dar. In Paarfamilien hat der Gender-Care-Gap abgenommen. Während im Jahr 2012 Mütter 85 Prozent mehr Sorgearbeit erledigten als Väter, betrug die Differenz 58 Prozent im Jahr 2022. Die Reduktion von 2012 bis 2022 ist zum großen Teil auf die stärkere Beteiligung von Vätern an Sorgearbeit zurückzuführen. Die Zeit für Sorgearbeit von Müttern in Paarfamilien blieb relativ konstant.

Ähnlich wie für Sorgearbeit lässt sich auch die relative Lücke in der auf Erwerbstätigkeit verwendeten Zeit zwischen Müttern und Vätern berechnen (*gender work gap*). Auch der Gender-Work-Gap zwischen Vätern und Müttern in Paarfamilien ist von 2012 bis 2022 kleiner geworden. Während im Jahr 2012 Väter noch 119 Prozent mehr Zeit mit Erwerbsarbeit verbracht haben als Mütter in Paarfamilien, war die Lücke im Jahr 2022 deutlich geringer, aber betrug immer noch 84 Prozent.

Während im Jahr 2022 alleinlebende Männer mit Kindern im Haushalt durchschnittlich ca. 10 Minuten mehr pro Tag auf Haushaltsarbeit verwendeten als Väter in Paarfamilien, verbrachten alleinlebende Frauen mit Kindern im Haushalt im Durchschnitt 19 Minuten pro Tag länger mit Haushaltsarbeit als Mütter in Paarhaushalten. Daher betrug der Gender-Care-Gap unter alleinlebenden Frauen und Vätern mit Kindern im Haushalt nur 42 Prozent. Alleinlebende Frauen mit Kindern im Haushalt verbrachten im Durchschnitt 8 Minuten pro Tag mehr mit Erwerbsarbeit als Mütter in Paarhaushalten. In Bezug auf die Erwerbsarbeit waren die Fallzahlen der alleinlebenden Väter mit Kind im Haushalt zu gering, um sie statistisch auszuwerten. Nicht-Residenz-Väter, die nicht mit ihren Kindern im Haushalt wohnten, verbrachten geringfügig mehr Zeit mit Sorgearbeit als Väter in Paarfamilien.

Tabelle 4-1: Durchschnittliche Zeitverwendung für Sorgearbeit und Erwerbstätigkeit nach Geschlecht und Familienform 2012/2013 und 2022 (Deutschland; Mittelwerte in Stunden und Minuten)

Unbezahlte Sorgearbeit

Berichtsjahr 2012

	Frauen	Männer	Gender-Care-Gap ^a in Prozent
Paarfamilien	05:50	03:09	85
Alleinlebende mit Kindern	05:00	/	/

Berichtsjahr 2022

	Frauen	Männer	Gender-Care-Gap ^a in Prozent
Paarfamilien	05:49	03:41	58
Alleinlebende mit Kindern	05:30	03:52	42
Nicht-Residenz-Eltern	/	03:43	/

Erwerbstätigkeit

Berichtsjahr 2012

	Frauen	Männer	Gender-Work-Gap ^a in Prozent
Paarfamilien	02:10	04:45	119
Alleinlebende mit Kindern	02:26	/	/

Berichtsjahr 2022

	Frauen	Männer	Gender-Work-Gap ^a in Prozent
Paarfamilien	02:23	04:23	84
Alleinlebende mit Kindern	02:31	/	/
Nicht-Residenz-Eltern	/	/	/

Anmerkung: ^a Gender-Gap berechnet als Differenz zwischen den Geschlechtern relativ zur Zeitverwendung der Geschlechtskategorie mit geringerer Zeitverwendung. Angaben aus Zellbesetzungen $n < 100$ werden nicht ausgewiesen (/). Zu berücksichtigen ist, dass hier nicht zwischen Werktag und Wochenendtag unterschieden wurde und die Mittelwerte auf Basis der Angaben zu jeweils zwei Werktagen und einem Wochenendtag berechnet wurden. Anzumerken ist zudem, dass Personen, die gar nicht erwerbstätig sind oder gar keine Sorgearbeit verrichten mit „0“ in die Mittelwertbildung eingegangen sind.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2015) basierend auf ZVE 2012/2013; Statistisches Bundesamt (2024j) basierend auf ZVE 2022: Sonderauswertung für das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

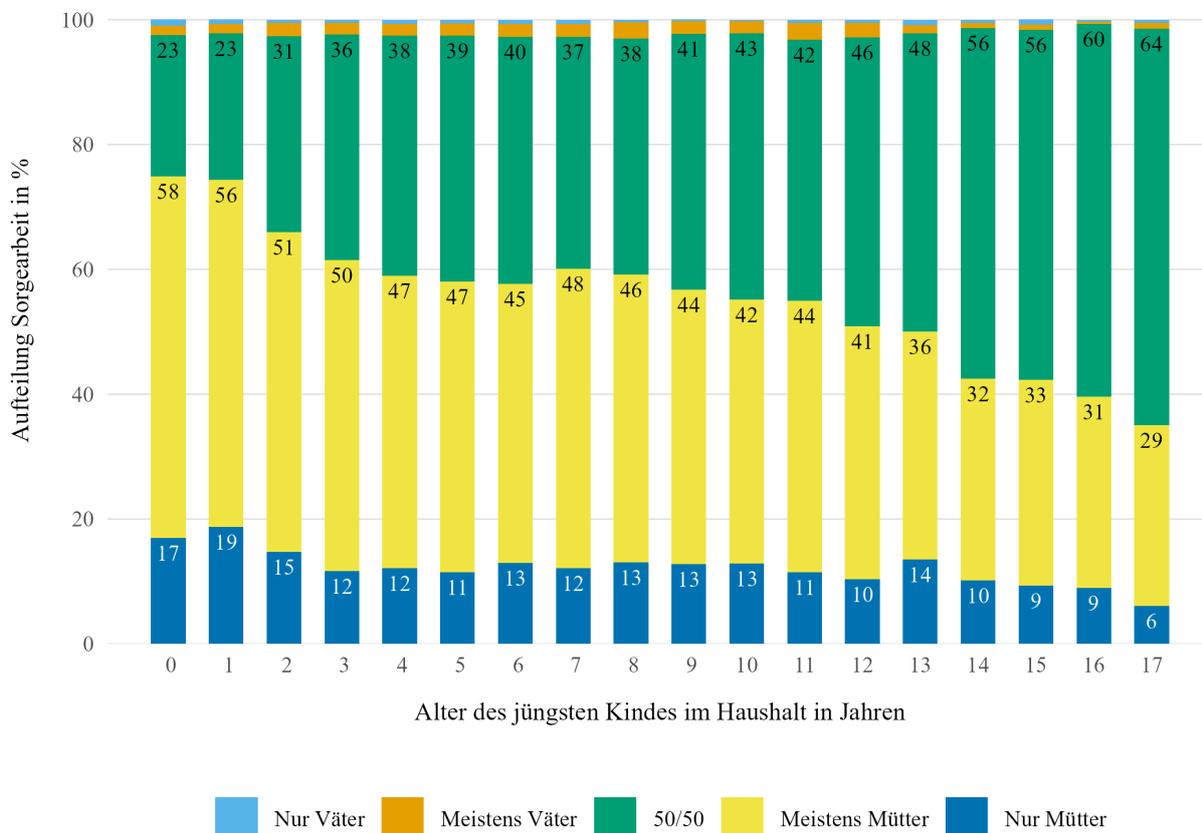
Neben der tatsächlichen Zeitverwendung für Sorgearbeit sind die wahrgenommene Verantwortung und organisatorische Planungsaufgaben der Sorgearbeit ein weiterer wichtiger Aspekt, da sie häufig zu mentalen Belastungen und Stress führen (Dean/Churchill/Ruppanner 2022). Insofern ist auch die Gesamtverteilung der wahrgenommenen Verantwortung für die Kinderbetreuung stressrelevant. Trotz des stetigen Anstiegs der Väterbeteiligung an der Erziehung und Kinderbetreuung in den letzten Jahrzehnten (Institut für Demoskopie Allensbach 2021; Sullivan/Gershuny/Robinson 2018) sind Mütter in Deutschland 2022 immer noch mehrheitlich für Erziehung und Betreuung verantwortlich. In Paarfamilien gibt nur ca. ein Viertel der Mütter und Väter mit Kindern unter 18 Jahren an, dass sie die Erziehungs- und Betreuungsaufgaben ungefähr gleich aufteilen oder die Mutter sogar etwas weniger zur Kinderbetreuung beiträgt als der Vater (Institut für Demoskopie Allensbach 2023). Mehr als zwei Drittel der Mütter und Väter berichten, dass Mütter den Hauptteil der Betreuung und Erziehung leisten. Die Aufteilung der Kinderbetreuung in Paaren mit Kindern unter 6 Jahren ist seit 2014 relativ konstant geblieben. Auch etwas mehr als die Hälfte der im Jahr 2019 Vollzeit berufstätigen Mütter kümmerte sich um den größten Teil der Betreuung und Erziehung der Kinder, während in 43 Prozent der Fälle, in denen die Mutter Vollzeit berufstätig ist, die Erziehung und Betreuung der Kinder zu gleichen Teilen aufgeteilt wurde (Institut für Demoskopie Allensbach 2021).

Karrieren im Berufsleben und persönliche Entwicklungen im Familienleben sind pfadabhängig. Einmal getroffene Entscheidungen haben langfristige Auswirkungen auf die Zukunft. Besonders bedeutsame Wendepunkte entstehen oft in Übergangsphasen wie nach der Geburt eines Kindes. Danach gestaltet sich die Beteiligung an Erwerbs- und Sorgearbeit für Frauen und Männer häufig sehr unterschiedlich, was auch die Risiken und Chancen im Falle einer Trennung oder Scheidung prägt. Während die Aufteilung von Erwerbsarbeit und Familienarbeit zwischen Frauen und Männern in kinderlosen Paarbeziehungen von einer nur leicht stärkeren Beteiligung von Frauen an der Hausarbeit (Grunow/Evertsson 2016; Nitsche/Grunow 2016) geprägt ist, nimmt der weibliche Anteil an der Zeitverwendung für Erwerbsarbeit nach dem Übergang in die Elternschaft ab und ihr Sorgearbeitsanteil zu (siehe Abbildung 4-1). Während in den ersten Jahren nach der Geburt des jüngsten Kindes in ca. 60 Prozent der Familien zumeist die Mutter und in 10 bis 20 Prozent der Familien allein die Mutter für Sorgeaufgaben zuständig ist, nimmt dieser Anteil mit zunehmendem Alter des Kindes deutlich ab. Wenn das jüngste Kind zwölf Jahre alt ist, berichtet fast die Hälfte der Mütter und Väter, dass die Sorgearbeit gleichmäßig aufgeteilt wird. Nach einer Trennung sind die zumeist ungleichen Erziehungs- und Betreuungsarrangements, die bereits vor der Trennung existierten, oft sehr beständig (siehe detailliert Ausführungen in Kapitel 2).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

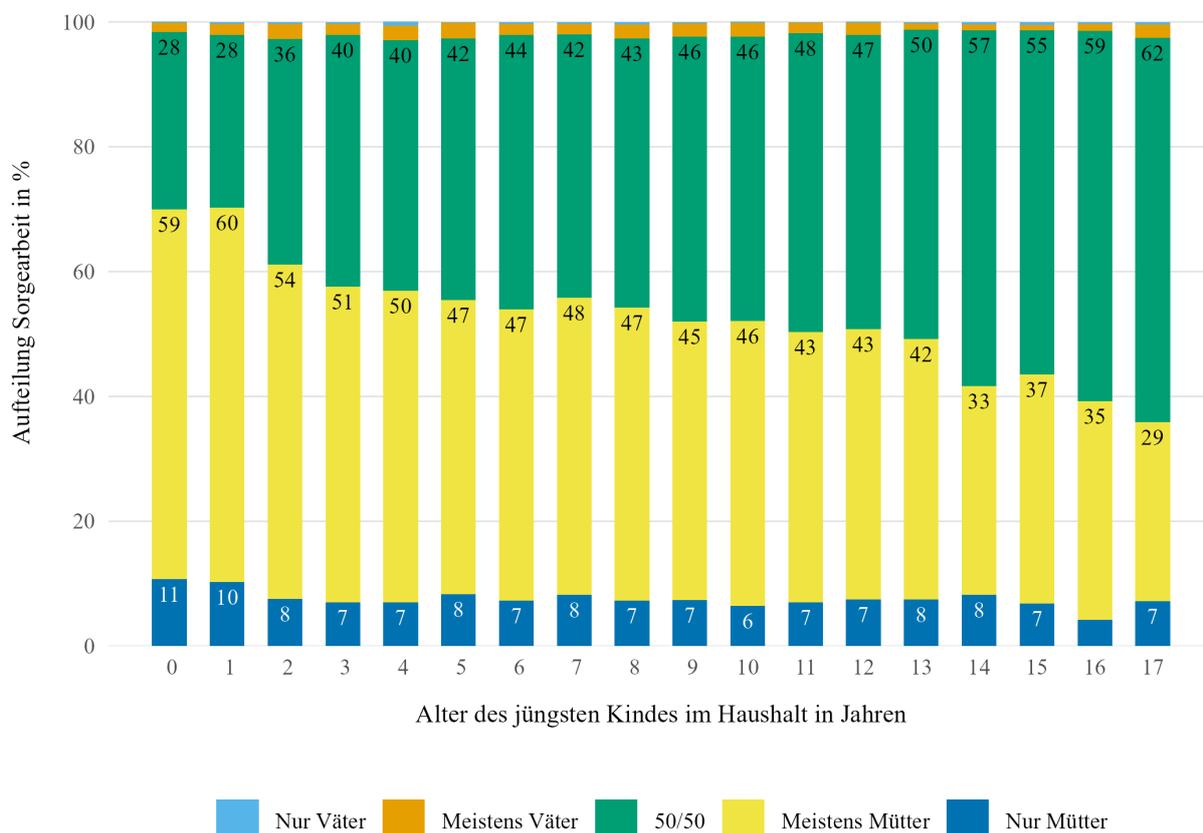
Abbildung 4-1: Aufteilung von Sorgearbeit in Paarfamilien nach Alter des jüngsten Kindes im Haushalt 2008 bis 2021 (Deutschland; in Prozent)

Perspektive: Weibliche Befragte



Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Perspektive: Männliche Befragte



Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anmerkung: Nur verschiedengeschlechtliche Partnerschaften. Stieffamilien wurden nicht ausgeschlossen, sodass es sich bei Müttern/Vätern auch um Stiefeltern handeln kann. Die Daten basieren auf einer Analyse in einer Publikation von Naujoks (2024), für die ein Datensatz verwendet wurde, in dem die Jahre 2017 bis 2021 enthalten waren, und in der zwischen den Kategorien „Meistens Mütter“, „50/50“ und „Meistens Vater“ differenziert wurde. Die Analysen wurden auf Anfrage der Sachverständigenkommission von Naujoks um die Berücksichtigung der Daten aus den Jahren 2008 bis 2016 und einer feineren Differenzierung der Kategorien erweitert. „Meistens Mütter“ wurde in „Meistens Mütter“ und „Nur Mütter“ untergliedert, „Meistens Väter“ in „Meistens Väter“ und „Nur Väter“.

Quelle: Naujoks (2024) basierend auf pairfam

52 Prozent der Mütter antworten im Jahr 2022 auf die Frage nach der idealen Aufteilung der Kinderbetreuung, dass sie sich wünschen, der Vater würde einen größeren Anteil übernehmen als in der aktuell praktizierten Aufteilung (Institut für Demoskopie Allensbach 2023). Obwohl sowohl 60 Prozent der Väter als auch 54 Prozent der Mütter eine grundsätzliche Unterstützung bei beruflichen Plänen durch die Partnerin bzw. den Partner berichten, führt diese positive Grundhaltung ihrer Partner bei vielen Müttern zu keiner substanziellen Entlastung bei Kinderbetreuung und Hausarbeit. Nur 15 Prozent der Mütter berichten, ihr Partner übernehme so viel Arbeit im Haushalt und bei der Kindererziehung, dass sie gut berufstätig sein können (im Gegensatz zu 56 Prozent der Väter).

4.1.2 Intensivierung von Elternschaft und Partnerschaftsform

Im Jahr 2020 geben etwa 60 Prozent der berufstätigen Mütter wie Väter bei der im Kontext des Neunten Familienberichts (BMFSFJ 2021c) durchgeführten IfD Allensbach-Umfrage „Elternschaft heute“ an, dass es ihnen (mindestens ab und zu) schwerfällt, ihre beruflichen Ziele mit dem Wunsch nach gemeinsamer Zeit mit den Kindern zu vereinbaren. Unter erwerbstätigen alleinlebenden Müttern sind es fast 80 Prozent und unter alleinlebenden Vätern etwa 50 Prozent. Bei den Angestellten in Großunternehmen in Deutschland geben alleinerziehende Mütter häufiger an, dass familiäre Angelegenheiten zu Problemen bei der Vereinbarkeit mit ihrem Beruf führen, als Mütter in Paarfamilien (Reimann/Marx/Diewald 2020). Im Gegensatz dazu variieren die gefühlten Auswirkungen von beruflichen Problemen auf das Familienleben nicht zwischen den Familienformen.

Auch in der neuesten Zeitverwendungserhebung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2022 berichtet die Mehrheit der Mütter und Väter regelmäßig von Zeitknappheit und Planungsdruck. Gefragt nach ihrem subjektiven Zeitempfinden sagen 50 Prozent der Mütter in Paarfamilien, 62 Prozent der alleinlebenden Mütter und 58 Prozent der Väter in Paarfamilien, dass die Zeit für eigene Kinder im gleichen Haushalt etwas zu gering oder viel zu gering bemessen sei (siehe Tabelle 4-2). 27 Prozent der alleinlebenden Mütter bzw. 25 Prozent der Mütter in Paarfamilien schätzen die Zeit, die für Erwerbsarbeit zur Verfügung steht, als zu knapp ein, im Vergleich zu nur 18 Prozent der Väter in Paarfamilien. Unabhängig von der Familienform geben ca. 80 Prozent der Mütter an, nicht genug Zeit für sich selbst und zum Ausruhen zu haben, im Vergleich zu knapp 70 Prozent der Väter in Paarfamilien. Während etwas über die Hälfte der Väter in Paarfamilien berichten, dass sie häufig Zeitdruck empfinden und den Tag genau planen müssen, trifft dies auf über 60 Prozent der Mütter in Paaren und ca. 70 Prozent der alleinlebenden Mütter zu. Auf Basis der stark verbreiteten Belastungsgefühle unter alleinlebenden Müttern ist es nicht verwunderlich, dass diese in Deutschland wie auch in vielen anderen Ländern im Durchschnitt eine deutlich geringere Lebenszufriedenheit bzw. ein geringeres subjektives Wohlbefinden und schlechtere mentale und physische Gesundheit aufweisen (siehe Kapitel 7).

Tabelle 4-2: Subjektive Einschätzung, zu wenig Zeit zu haben von Eltern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, nach Geschlecht und Familienform 2022 (Deutschland; in Prozent)

Frauen

	Paarfamilien mit Kindern	Alleinlebende mit Kindern
Viel zu wenig/etwas zu wenig Zeit für:		
Eigene Kinder, die im gleichen Haushalt leben	50	62
Hausarbeit	60	61
Erwerbsarbeit	25	27
mich selbst	80	82
Ausruhen	78	81
Stimme voll und ganz/ eher zu:		
Ich bin darauf angewiesen, den Tag genau zu planen.	65	69
Ich fühle mich häufig unter Zeitdruck.	63	73

Männer

	Paarfamilien mit Kindern	Alleinlebende mit Kindern
Viel zu wenig/etwas zu wenig Zeit für:		
Eigene Kinder, die im gleichen Haushalt leben	58	--
Hausarbeit	54	--
Erwerbsarbeit	18	--
mich selbst	68	--
Ausruhen	69	--
Stimme voll und ganz/ eher zu:		
Ich bin darauf angewiesen, den Tag genau zu planen.	52	--
Ich fühle mich häufig unter Zeitdruck.	57	--

Anmerkung: Die Fallzahlen für alleinlebende Männer mit Kindern waren zu gering für eine zuverlässige Aussage.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024j) basierend auf ZVE 2022: Sonderauswertung für das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Die Eltern-Kind-Interaktion ist für die Entwicklung von Kindern sehr wichtig. Speziell Zeit, die Eltern mit aktiven entwicklungsfördernden Aktivitäten, wie z. B. Vorlesen und Spielen, verbringen, steht im positiven Zusammenhang mit der kognitiven und sozialen Entwicklung von Kindern (Waldfoegel 2016; Fiorini/Keane 2014; Milkie/Nomaguchi/Denny 2015). Alleinlebende Eltern mit Kindern im Haushalt können durch das Fehlen eines Partners oder einer Partnerin, der oder die bei der Hausarbeit hilft, und durch den erhöhten Bedarf einer Erwerbstätigkeit stärker unter Zeitknappheit leiden und daher möglicherweise weniger Zeit für anregende Aktivitäten mit ihren Kindern aufwenden. Eine dänische Längsschnittsstudie (Fallesen/Gähler 2020) zeigt, dass Kernfamilien wöchentlich mehr Zeit mit entwicklungsfördernden Aktivitäten verbringen können als alleinlebende Frauen mit Kindern und Stiefvaterfamilien. Eltern in Stiefvaterfamilien bringen auch weniger Zeit auf für andere Aktivitäten mit ihren Kindern als Kernfamilien. Der geringere Umfang an geteilter Zeit mit Kindern in Stieffamilien kann einerseits mit weniger beständigen Beziehungen zusammenhängen oder auch damit, dass der neue Partner mit den Kindern um die Zeit und Aufmerksamkeit des leiblichen Elternteils konkurriert.

Für Deutschland finden sich im Jahr 2022 nur relativ geringe Unterschiede zwischen alleinlebenden Frauen mit Kindern und Müttern in Paarhaushalten hinsichtlich der durchschnittlichen Zeit, die sie für interaktive Aktivitäten mit ihren Kindern aufwenden (Tabelle 4-3). Während sich bei Gesprächen, beim Vorlesen und der Hausaufgabenbetreuung praktisch keine Unterschiede finden, verbringen Mütter in Paarhaushalten acht Minuten pro Tag mehr mit Spielen und Sport mit Kindern als alleinlebende Frauen mit Kindern. Zusätzlich verbringen allerdings Väter in Paarhaushalten durchschnittlich auch ca. eine halbe Stunde pro Tag mit interaktiven Aktivitäten, wobei der Großteil hier aus Spielen und Sport mit Kindern besteht. Ein Teil der Unterschiede in der Eltern-Kind-Interaktion könnte allerdings im durchschnittlich höheren Alter der Kinder und der niedrigeren Kinderzahl in Haushalten alleinlebender Frauen mit Kindern begründet liegen, die in der Analyse leider nicht berücksichtigt werden konnten.

Tabelle 4-3: Zeitverwendung pro Tag für ausgewählte interaktive Eltern-Kind-Aktivitäten von Eltern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Familienform und Geschlecht 2022 (Deutschland; Mittelwerte in Stunden und Minuten)

	Alleinlebende Frauen mit Kindern	Frauen in Paarfamilien mit Kindern	Männer in Paarfamilien mit Kindern
Spielen und Sport mit Kindern	00:20	00:28	00:20
Gespräche mit Kindern	00:08	00:06	00:03
Kindern vorlesen, Geschichten erzählen	00:07	00:08	00:04
Hausaufgabenbetreuung, Anleitung geben	00:08	00:07	00:03
Insgesamt	00:43	00:49	00:30

Anmerkung: Die Fallzahlen für alleinlebende Männer mit Kindern waren zu gering für eine zuverlässige Aussage. Mögliche Unterschiede in der durchschnittlichen Kinderzahl oder dem Kindesalter in den Familien konnten nicht berücksichtigt werden.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024j) basierend auf ZVE 2022: Sonderauswertung für das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

4.1.3 Die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen

Erwerbstätige Alleinerziehende und Familien, in denen beide Elternteile erwerbstätig sind, leiden vermehrt unter Zeitnot (BMFSFJ 2021c). Diese wird verstärkt durch beruflich bedingte Flexibilitätsanforderungen oder Arbeitszeiten, die nicht mit den verfügbaren Kinderbetreuungszeiten übereinstimmen. Unabhängig von der Familienform und dem Erwerbsstatus gaben im Jahr 2022 ca. 60 Prozent der Mütter und 54 Prozent der Väter an, dass sie viel zu wenig oder etwas zu wenig Zeit für Hausarbeit hätten (Tabelle 4-1). Familienunterstützende bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen können hier zu einer Entlastung beitragen. Darunter wird im allgemeinen Erwerbsarbeit gefasst, die Tätigkeiten zum Gegenstand hat, die in einem Privathaushalt üblicherweise durch dessen Mitglieder erledigt werden (Nisic/Molitor 2022). Zu den zentralen Bereichen haushaltsnaher Dienstleistungen zählen z. B. Haushaltsreinigung, Wäschepflege, Nahrungszubereitung (auch Take-Away, Restaurant), Kinderbetreuung, häusliche Alten- und Krankenpflege, Hol- und Bringdienste, Gartenarbeiten und kleinere Reparaturen/Montagen sowie Arztbegleitung, Hilfe bei IT- und Mediennutzung und Haustierbetreuung (Nisic/Molitor 2022). Eine gute Infrastruktur der privaten Haushaltsführung ist sowohl für die Integration der Beschäftigten in existenzsichernde Arbeitsverhältnisse als auch für die gleichstellungsorientierte Organisation von Erwerbs- und Sorgearbeit von Bedeutung. Auf die Frage, was Eltern bei der zeitlichen Vereinbarkeitsproblematik besonders helfen würde, gaben im Jahr 2019 etwas über 40 Prozent der Mütter in Paaren und der alleinerziehenden Mütter mit Kindern unter 14 Jahren an, dass eine bezahlte Haushaltshilfe eine bessere Vereinbarkeit herstellen könnte (Institut für Demoskopie Allensbach 2021).

Die Nutzung von betreuungs- und haushaltsbezogenen Dienstleistungen in Deutschland liegt im europäischen Vergleich im Mittelfeld, was auf unausgeschöpfte Potenziale der Nutzung hinweist (Nisic/Molitor 2022). Gründe für die verhältnismäßig geringe Nutzung sind einerseits die relativ hohen Kosten von formaler Beschäftigung, Informationsproblemen und Angebotsknappheit, aber auch die häufige Teilzeiterwerbstätigkeit von Müttern, die annahmegemäß mit haushaltsbezogenen Tätigkeiten verbunden werden kann (Nisic 2018; Nisic/Molitor 2022). Darüber hinaus verweisen neuere Studien auf Nachfragehemmungen aufgrund von mangelndem Vertrauen in die Dienstleistenden und entsprechende formale Institutionen (Ruijter/van der Lippe/Raub 2003; Nisic 2018; Windbank 2010). Dies verweist einerseits auf die Bedeutung der Kostensubvention für Familien mit starken zeitlichen Belastungen und wenig finanziellem Spielraum und andererseits auf die Relevanz der wahrgenommenen Qualität der Angebote bzw. die Vertrauenswürdigkeit von Anbietern.

4.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Handlungsfelder der Vereinbarkeit

Eltern sind von Zeitnot und Friktionen zwischen verschiedenen Zeitanforderungen von Erwerbsarbeit, Schule, Kindertageseinrichtungen, Infrastrukturen und familialer Sorge betroffen. Zeitpolitik und Zeitrechte gestalten die Organisationsformen und Zeitstrukturen von Arbeit, Care und Infrastrukturen (Scheiwe 2023). Dazu gehören auch

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ausreichend personenbezogene soziale Dienstleistungen und Einrichtungen sowie eine care-sensible (kommunale) Zeitorganisation und eine vereinbarkeitsorientierte Unternehmenspolitik (Scheiwe 2023; Thüsing u. a. 2023). Diese Zeitstrukturen, insbesondere der Erwerbsarbeit, sowie Ansprüche auf Freistellung, Arbeitszeitverkürzung bzw. Rückkehr zu Vollzeit, Elternzeit, Pflegezeiten u. a. sind in verschiedenen Teilen des Arbeitsrechts geregelt. Die Koordination von Zeitpolitiken in verschiedenen Sozialleistungs- und Zuständigkeitsbereichen sowie die Flexibilisierung der persistenten Norm der kontinuierlichen Vollzeiterwerbstätigkeit sind dabei eine besondere Herausforderung (Klammer u. a. 2011; Scheiwe 2023).

4.2.1 Teilzeitananspruch und Flexibilität von Arbeitsort und Lage der Arbeitszeiten

Mindestvorschriften bezüglich der Grenzen der Arbeitszeitgestaltung sind in der EU-Arbeitszeitrichtlinie (2003/88/EG) vorgegeben und auf nationaler Ebene im Arbeitszeitgesetz (ArbZG) für Deutschland präzisiert. Im Rahmen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (TzBfG) haben die Beschäftigten in Deutschland seit 2001 das Recht, ihre Wochenarbeitszeit zu verringern (§ 8 TzBfG). Dies gilt, wenn das Arbeitsverhältnis bereits seit sechs Monaten besteht und das Unternehmen in der Regel mehr als 15 Mitarbeitende beschäftigt (BMAS 2019). Mit der Änderung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes zum 1. Januar 2019 wurde zudem der Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit (Brückenteilzeit) geschaffen (§ 9a TzBfG). Die Arbeitnehmenden stellen hierfür bei den Arbeitgebenden einen Antrag, die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit (Vollzeit- oder bisherige Teilzeitarbeit) für einen Zeitraum zwischen einem und fünf Jahren zu verringern. Nach dem Ende kehren Beschäftigte wieder zur alten Arbeitszeit zurück. Dies gilt, wenn das Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate besteht und Arbeitgebende in der Regel mehr als 45 Arbeitnehmende beschäftigen.

Das Verfahren bei einem Antrag auf Teilzeitarbeit unterscheidet sich bei den beiden Rechtsansprüchen nur in geringem Maße. Arbeitnehmende müssen den Wunsch nach Arbeitszeitverringerung und deren Umfang – bei Brückenteilzeit auch den gewünschten Zeitraum der Verringerung – spätestens drei Monate vorher in Textform (z. B. per E-Mail) anmelden; sie sollen dabei die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit angeben (§ 8 Absatz 2 TzBfG). Arbeitgebende haben mit den Arbeitnehmenden die gewünschte Verringerung – bei der Brückenteilzeit auch den gewünschten Zeitraum der Verringerung – mit dem Ziel zu erörtern, zu einer Vereinbarung zu gelangen. Auch die Verteilung der verringerten Arbeitszeit haben Arbeitgebende im Einvernehmen mit ihren Beschäftigten festzulegen (§ 8 Absatz 2 TzBfG). Der Anspruch auf Teilzeit bzw. Brückenteilzeit ist nicht an das Vorliegen bestimmter Gründe, zum Beispiel Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen, gebunden. Der Antrag kann von den Arbeitgebenden nur aus betrieblichen Gründen, die die Organisation, den Arbeitsablauf oder die Sicherheit im Betrieb wesentlich beeinträchtigen, abgelehnt werden (§ 8 Absatz 4 Satz 1 TzBfG, § 9a Absatz 2 Satz 1 TzBfG). Das Gesetz beinhaltet ein Verbot, Beschäftigte zu benachteiligen (§ 5 TzBfG), weil sie ihre Rechte aus diesem Gesetz wahrnehmen. Verboten ist damit jede schlechtere Behandlung bei Vereinbarungen oder Maßnahmen (wie z. B. einem beruflichen Aufstieg), die darauf beruht, dass Arbeitnehmende eine Arbeitszeitverringerung verlangt haben. Arbeitnehmende können eine erneute Arbeitszeitverringerung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren verlangen, nachdem die Arbeitgebenden einer Verringerung der Arbeitszeit zugestimmt oder sie berechtigt abgelehnt haben (§ 8 Absatz 6 TzBfG). Sowohl für das Recht auf Teilzeit als auch für die Brückenarbeitszeit gilt, dass bei der Berechnung der Zahl der Arbeitnehmenden die Auszubildenden oder andere zur Berufsbildung beschäftigte Personen nicht zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus gibt es für Unternehmen, die zwischen 46 und 200 Arbeitnehmende beschäftigen, eine Zumutbarkeitsgrenze: Selbst, wenn die übrigen Voraussetzungen vorliegen, müssen diese Arbeitgebenden nur einem von 15 Beschäftigten den Anspruch auf Brückenteilzeit gewähren.

Im Jahr 2019 arbeiteten 19 Prozent der männlichen Beschäftigten und 57 Prozent der weiblichen Beschäftigten in Teilzeit inklusive geringfügiger Beschäftigung (Wanger 2020). Viele Mütter reduzieren ihre Arbeitszeit nach der Geburt dauerhaft, und dieser Teilzeitpfad wird häufig mit zunehmendem Alter der Kinder nicht wieder zugunsten einer Vollzeittätigkeit aufgegeben. Bisher war die Nutzung der Brückenteilzeit eher zurückhaltend. Nur knapp jede sechste befristete Teilzeitvereinbarung wurde im Jahr 2022 über die Option „Brückenteilzeit“ geltend gemacht (Hohendanner/Wanger 2023). Mitte 2022 waren 0,5 Prozent aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in 1,9 Prozent aller Betriebe in Brückenteilzeit. Die relativ geringe Inanspruchnahme könnte u. a. darauf zurückzuführen sein, dass ein Teil der Beschäftigten die Arbeitszeit für einen kürzeren Zeitraum von weniger als einem Jahr oder für einen längeren Zeitraum von mehr als fünf Jahren reduzieren möchte. Die Sperrfrist für einen erneuten Antrag erschwert zudem eine schrittweise Rückkehr zur Vollzeiterwerbstätigkeit. Darüber hinaus ist auch die Zahl der Beschäftigten, die vom Anspruch ausgeschlossen sind, beachtlich: Etwa ein Drittel der Beschäftigten arbeitet in Betrieben unterhalb der Schwelle von 45 Beschäftigten (Hohendanner/Wanger 2023). Insgesamt

legen die Befunde von Hohendanner und Wanger (2023) nahe, dass Brückenteilzeit eher den qualifizierteren Beschäftigten in größeren, tarifgebundenen Betrieben mit Betriebs- oder Personalrat und höheren Löhnen zugutekommt.

Ein Anspruch auf Teilzeitarbeit kann sich auch aus anderen speziellen gesetzlichen Vorschriften wie z. B. dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) oder dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) ergeben. In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten hat jeder Arbeitnehmende während des Elterngeldbezugs einen Rechtsanspruch auf Verringerung der Arbeitszeit auf einen Umfang zwischen 15 und 32 Wochenstunden (§ 15 Absatz 7 BEEG), sofern das Beschäftigungsverhältnis länger als sechs Monate besteht und die Arbeitszeit für mindestens zwei Monate im o. g. Umfang verringert werden soll und keine dringenden betrieblichen Gründe dem Anspruch entgegenstehen. Das PflegeZG ermöglicht Beschäftigten, bis zu sechs Monaten Pflegezeit in Anspruch zu nehmen, um einen nahen Angehörigen, bei dem mindestens Pflegegrad 1 vorliegt, zuhause zu pflegen. Sowohl vollzeit- als auch teilzeitbeschäftigte Berufstätige haben die Wahl, sich vollständig oder nur teilweise von der Arbeit freustellen zu lassen.

Abgesehen von den genannten Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung findet sich jedoch auf nationaler Ebene kein vereinbarkeitsförderlicher Regulierungsrahmen, z. B. mit Recht auf flexible Arbeitsmuster bezogen auf Arbeitszeit und -ort, der es Männern und Frauen erleichtern würde, Sorgearbeiten mit Berufstätigkeit zu vereinbaren (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen im Erscheinen). Um Gleichstellung und partnerschaftliche Sorgearrangements besser möglich zu machen, sollte familiäre Sorge als gleiches Recht neben anderen Freiheitsrechten auch für Erwerbstätige gewährleistet werden. Dazu sollten arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die darauf abzielen, die Norm der kontinuierlichen Vollzeitbeschäftigung aufzuweichen und im Sinn einer lebenslauforientierten Arbeitszeitgestaltung zu flexibilisieren (vgl. dazu die detailliertere Diskussion zur Lebenslaufpolitik im ersten Gleichstellungsbericht 2011 von (Klammer u. a. 2011)).

Um typische und sich im Lebensverlauf immer wieder verändernde Vereinbarkeitsprobleme angemessen lösen zu können, bedarf es eines Mixes an Instrumenten. Diese sind generell vorzusehen, dann branchen- und betriebspezifisch zu konkretisieren sowie im Einzelfall angemessen anzuwenden. Eine konsequente Umsetzung der EU-Vereinbarkeitsrichtlinie (RL 2019/1158/EU) schließt Freistellungszeiten und vor allem das Recht auf flexible Arbeitsmuster (bezogen auf Arbeitszeit und -ort) ein. Das betrifft erstens die Änderung der zeitlichen Lage der Arbeitszeit bei unverändertem Arbeitsumfang, z. B. aufgrund veränderter Öffnungszeiten von Betreuungseinrichtungen, zweitens die kurzzeitige und spontane Unterbrechung der Arbeit zur Wahrnehmung von Sorgepflichten, z. B. für spontane Abstimmungen mit anderen Betreuungspersonen oder jugendlichen Kindern, und drittens die Unterbrechung der täglichen Arbeit durch „Vereinbarkeitspausen“, z. B. zur kurzzeitigen Anleitung von Kindern bzw. Jugendlichen für die Nachmittagsgestaltung.

Im Rahmen eines gewissen Toleranzbereiches muss die kurzfristige und sehr kurzzeitige Unterbrechung der dienstlichen Arbeitspflicht als Teil einer menschengerechten und vereinbarkeitsfreundlichen Arbeitsorganisation erlaubt sein und sollte daher von Arbeitgebenden toleriert und einkalkuliert werden. Das Recht auf Familienleben ist verfassungsrechtlich und menschenrechtlich geschützt (Artikel 6 GG; Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK; die Artikel 7, 33 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRCh-EU). Allerdings sollte auch das Recht auf Schutz der familialen Strukturen im Arbeitsleben sowohl grundsätzlich als auch konkret auf gesetzlicher Ebene verankert werden. Um schnelle Wechsel zwischen verschiedenen Aufgaben der Erwerbs- und Sorgearbeit als Chance für Arbeitgebende und Arbeitnehmende zu ermöglichen, könnte im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) eine Verpflichtung für Arbeitgebende verankert werden, dass im Rahmen der Arbeitsorganisation die persönlichen Belange von Beschäftigten in zumutbarer Weise berücksichtigt werden, damit vertragliche Arbeitsleistungspflicht und zeitgleich bestehende Sorgeverpflichtungen miteinander vereinbart werden können (siehe dazu Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen im Erscheinen).

Die unzureichende Berücksichtigung sorgebedingter Belange bei Wünschen zur Veränderung der Lage der Arbeitszeit ließe sich im TzBfG verankern. Dies könnte bei sorge- bzw. familienbedingtem Bedarf gestärkt werden, indem ihm nur dringende betriebliche Gründe (vergleichbar § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BEEG) entgegengehalten werden können (siehe detaillierte Diskussion im Gutachten „Leitideen und Rechtsrahmen für eine familiengerechte Arbeitswelt“ (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen im Erscheinen)). Für Bedarfe zur besseren Vereinbarkeit von Sorge und Erwerbsarbeit hinsichtlich der Flexibilisierung des Arbeitsortes sollte ein Recht etabliert werden, mit dem vor allem auch mobile Arbeit ermöglicht wird. Hierzu könnte ein Recht auf mobile Arbeit in einem neuen § 611a BGB verankert werden, wie er von der Sachverständigenkommission der Bundesregierung für den Dritten Gleichstellungsbericht vorgeschlagen worden ist (Yollu-Tok u. a. 2021). Um die gesell-

schaftliche Bedeutung von Familie und Sorgearbeit stärker anzuerkennen und ein wichtiges Signal für die Betroffenen zu senden, könnten bestehende Rechte von Familienangehörigen mit Sorgeverpflichtung zudem in einem Spezialgesetz zusammengefasst werden. Wie im Gutachten „Leitideen und Rechtsrahmen für eine familiengerechte Arbeitswelt“ (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen im Erscheinen) skizziert, würde ein Vereinbarkeits- und Sorgeschutzgesetz alle Regelungen zur Berücksichtigung von Sorgeverpflichtungen im Arbeitsrecht in ein einziges Gesetz aufnehmen. Auf diese Weise sollte Vereinbarkeit von Sorgearbeit und Beruf zu einem Leitbild des Arbeitsrechts werden, welches die gesellschaftliche Bedeutung von Familie und Sorgearbeit und ihre Folgen für die Arbeitswelt zum Ausdruck bringt.

4.2.2 Kinderkrankentage

Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und das sogenannte Kinderkrankengeld als Lohnersatzleistung in Höhe von 90 Prozent des Nettoarbeitsentgelts, wenn sie laut ärztlicher Bescheinigung zur Betreuung oder Pflege eines gesetzlich versicherten kranken Kindes unter zwölf Jahren oder (ohne Altersbegrenzung) eines behinderten oder hilfebedürftigen Kindes zu Hause sein müssen und keine andere im Haushalt lebende Person das Kind betreuen kann (§ 45 SGB V). Die Dauer des Anspruchs beträgt je Elternteil pro Kind höchstens 10 Tage, für alleinerziehende Versicherte höchstens 20 Arbeitstage jährlich. Sind mehrere Kinder vorhanden, so ist die maximale Bezugsdauer des Kinderkrankengeldes je Elternteil auf 25 Arbeitstage begrenzt, bei Alleinerziehenden verdoppelt sich der Zeitraum.

Alleinerziehend im Sinne des § 45 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V, Gesetzliche Krankenversicherung) ist ein Elternteil (Stiefelternteil, Großelternteil oder Pflegeelternteil), der faktisch allein zuständig für die Erziehung ist, mit dem Kind in einem Haushalt lebt und das Sorgerecht hat (alleinige oder gemeinsame Sorge). Auf die Innehabung der Personensorge kommt es nicht an bei Stiefkindern, Enkelkindern und Pflegekindern, wenn das Kind in häuslicher Gemeinschaft mit dem versicherten Elternteil lebt und überwiegend von ihr unterhalten wird. Konflikte über geteilte Betreuung bis hin zum paritätischen Wechselmodell und die Frage, ob in diesen Fällen noch der Tatbestand des Alleinerziehens im Sinne des § 45 SGB V vorliegt, haben die Sozialgerichte bisher offenbar noch nicht beschäftigt. Die Kommentarliteratur verweist vielmehr für die Auslegung dieses Gesetzes auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts zum Mehrbedarfszuschlag in § 21 SGB II. Das Bundessozialgesetz (BSG) stellt für das Alleinerziehen auf die tatsächlichen Verhältnisse ab; Alleinerziehen ist gegeben, wenn der Elternteil während der Betreuungszeit vom anderen nicht nachhaltig entlastet wird, weil der andere nicht in erheblichem Umfang bei der Pflege und Erziehung mitwirkt.¹¹⁸

Während der COVID-19-Pandemie der Jahre 2020 bis 2023 wurden die Kinderkrankentage massiv ausgeweitet. So konnte jeder Elternteil bei Erkrankung eines Kindes pro Kind 30 Tage zu Hause bleiben, bei mehreren Kindern maximal 65 Tage. Alleinerziehende konnten sich 65 Tage pro Kind und – bezogen auf mehrere Kinder – maximal 130 Tage um ihre erkrankten Kinder kümmern. Der Anspruch wurde außerdem auch bei Schließungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen gewährt.

Mit dem Pflegestudiumsstärkungsgesetz wurde auch für die Jahre 2024 und 2025 eine Sonderregelung eingeführt. Statt der Rückkehr zum Vor-Pandemie-Zustand, der nach wie vor in § 45 Absatz 2 SGB V verankert ist, wurde in Absatz 2a eine Anzahl von 15 Arbeitstagen pro Elternteil und Kind (Alleinerziehende: 30 Tage) festgelegt. Bei mehreren Kindern gilt eine maximale Bezugsdauer von 35 Arbeitstagen pro Elternteil und 70 Arbeitstagen bei Alleinerziehenden.

Ein Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht nach § 45 Absatz 1a SGB V auch für Versicherte, die bei stationärer Behandlung ihres versicherten Kindes aus medizinischen Gründen als Begleitperson mitaufgenommen werden, sofern das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Da das Kinderkrankengeld nur in Höhe von 90 Prozent des Nettolohns gewährt wird, ist dies mit einer Reduktion des Haushaltseinkommens verbunden, insbesondere im Fall von solchen Alleinerziehenden, die die Anspruchsdauer allein ausschöpfen müssen. Zu dem Verlust an Haushaltseinkommen bei Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs kommt hinzu, dass eventuell Arbeitskolleginnen und -kollegen durch deren Ausfall der Alleinerziehenden in Mitleidenschaft gezogen werden bzw. das eigene Fortkommen im Beruf erschwert sein dürfte, wenn immer nur ein Elternteil die Kinderkrankentage in Anspruch nimmt.

¹¹⁸ Ständige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts seit 2009 (BSGE 102, 290).

Selektive Berichte einzelner Krankenkassen bezüglich der Krankschreibung zur Betreuung erkrankter Kinder deuten darauf hin, dass zwar zunehmend auch Väter Kinderkrankentage in Anspruch nehmen, jedoch weiterhin eine deutliche geschlechtsspezifische Diskrepanz bei der Nutzung besteht (AOK 2022). Zusätzlich zeigen Umfragedaten, dass einige Eltern sich bei Krankheit des Kindes gelegentlich selbst krankmelden, da sie sich „nicht anders zu helfen wissen“ (DAK 2017). Ein weiterer möglicher Grund ist, dass die Leistung auch mit bürokratischem Aufwand verbunden ist.

4.2.3 Familienbewusste betriebliche Unternehmenspolitik

Aufgrund der demografischen Entwicklung und der Verknappung des Arbeitskräfteangebots gewinnt die Attraktivität von Arbeitgebern in Bezug auf Maßnahmen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern, zunehmend an Bedeutung. Im Jahr 2023 berichten drei von vier Unternehmen erhebliche Probleme bei der Rekrutierung von Fachkräften (Hammermann/Stettes 2023). Die betriebliche Gestaltung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist in rund 76 Prozent der Unternehmen ein Aspekt der Fachkräftesicherungsstrategie (Hammermann/Stettes 2023). Wie (zeitliche) Konflikte zwischen familiären und beruflichen Verpflichtungen wahrgenommen werden, ist ein zentraler Einflussfaktor bei Entscheidungen von Menschen im Laufe ihrer gesamten Erwerbsbiografie, vom Berufseintritt bis zum Rentenalter. 94 Prozent der Beschäftigten, die Kinder im Grund- und Vorschulalter betreuen oder Personen im familiären Umfeld pflegen, bewerten familienfreundliche Maßnahmen ihres Unternehmens als eher wichtig oder wichtig. Auch 78 Prozent der Beschäftigten, die (noch) keine Betreuungspflichten haben, betrachten familienfreundliche Maßnahmen als (eher) wichtig. In den letzten Jahren ist die Verbreitung mobiler, ortsungebundener Arbeit, flexibler Arbeitszeiten und von Vertrauensarbeitszeit deutlich angestiegen und inzwischen in einer großen Mehrheit der Unternehmen präsent (Hammermann/Stettes 2023). Im Gegensatz dazu gab es nur geringe Zunahmen oder eine Stagnation auf niedrigem Niveau in den meisten anderen Maßnahmenbereichen wie z. B. Kinderbetreuung, Freistellung für Pflege oder Beratung zu familienfreundlichen Maßnahmen. Die interne Unternehmenskommunikation zu Angeboten familienfreundlicher Maßnahmen scheint nur ca. der Hälfte der Beschäftigten ausreichend, und ca. ein Drittel der Beschäftigten scheut aufgrund von erwarteten negativen Reaktionen durch Kollegen und Vorgesetzte davor zurück, familienfreundliche Maßnahmen in Anspruch zu nehmen (Hammermann/Stettes 2023). Häufig richten sich Maßnahmen auch stärker an weibliche als an männliche Beschäftigte (Bernhardt/Hipp/Allmendinger 2016). *Um eine aktivere Diskussion von vereinbarkeitsfördernden Angeboten und die Verbreitung einer familienbewussten Unternehmenskultur zu fördern, empfiehlt die Kommission, die Unternehmen stärker zur proaktiven Bereitstellung von Informationen und Beratungsangeboten zu ermutigen, auch um potenziellen Diskriminierungsängsten proaktiv zu begegnen. Dies sollte eng verknüpft werden mit den verstärkten und zunehmend interaktiven Informationsangeboten von staatlichen Institutionen zu Rechten und gesetzlichen Ansprüchen.* Vor dem Hintergrund der zunehmenden Personalengpässe und der damit wachsenden Verhandlungsmacht der Beschäftigten sollte dieses Vorgehen Personalverantwortlichen und Führungskräften ermöglichen, für ihr jeweiliges Unternehmen passende Maßnahmen weiter zu forcieren und entsprechend an neue und bestehende Beschäftigte zu kommunizieren, um damit die Attraktivität als Arbeitgebende zu steigern.

4.2.4 Familienstartzeit und Elterngeld

Seit der Elterngeldreform im Jahr 2007 haben Elternpaare in Deutschland Anspruch auf einkommensabhängige Kompensation während der Elternzeit für maximal 14 Monate, wenn beide Elternteile Elterngeld beantragen und mindestens einer von ihnen nach der Geburt weniger Einkommen hat als davor. Eine weitere Reform im Jahr 2015 zielte darauf ab, einen verlängerten Bezug des Elterngeldes während der Elternzeit zu ermöglichen und die Kombination mit einer Teilzeitbeschäftigung zu fördern und schuf mittels eines Partnerschaftsbonus Anreize für doppelte Teilzeitregelungen und eine gleichmäßigere Verteilung der Erwerbsarbeit zwischen den Elternteilen. Der Partnerschaftsbonus wurde mit der Reform im Jahr 2021 flexibilisiert. Mit dem Bonus können Eltern zwei, drei oder vier zusätzliche ElterngeldPlusMonate bekommen, wenn beide Elternteile gleichzeitig 24 bis 32 Stunden pro Woche arbeiten. Der Partnerschaftsbonus ist ein Angebot für Eltern, die sich ihre familiären und beruflichen Aufgaben partnerschaftlich untereinander aufteilen. Darüber hinaus können Eltern das Angebot gemeinsam nutzen, wenn beide Elternteile ihr Kind getrennt erziehen. Ein alleinerziehender Elternteil kann es aber auch allein nutzen (§ 4c Absatz 2 BEEG). Seit April 2024 kann grundsätzlich nur noch ein Monat des Basiselterngeldes gleichzeitig von beiden Elternteilen bezogen werden. Diese Reform wird von der Sachverständigenkommission positiv bewertet, da empirische Studien Hinweise geben, dass die Elterngeldinanspruchnahme von Vätern eher mit einem echten Rollenwechsel einhergeht, wenn die Mutter nicht gleichzeitig auch in Elternzeit ist, und dass

ein solcher Rollenwechsel auch längerfristig eine gleichmäßigere Aufteilung von Sorgearbeit über die Elternzeit hinaus wahrscheinlicher macht (Büchau/Schober 2022; Bünning 2015; Rehel 2014).

Die Möglichkeit einer unbezahlten Elternzeit von maximal drei Jahren, von denen maximal zwei Jahre zwischen dem dritten und achten Geburtstag des Kindes genutzt werden können, wurde beibehalten. Ebenso besteht nach wie vor die Möglichkeit einer gemeinsamen Besteuerung von Ehepaaren nach dem Splittingverfahren, welches das männliche Ernährerarrangement unterstützt (siehe Kapitel 3 in diesem Bericht sowie Bach u. a. 2020; Stahl/Schober 2018). Die Koalition plant ein Familienstartzeit-Gesetz, dessen konkrete Ausgestaltung zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts jedoch noch diskutiert wurde. Es soll die rechtlichen Rahmenbedingungen so anpassen, dass der Partner oder die Partnerin der Mutter nach der Geburt eines Kindes eine bis zu zehn Arbeitstage lange bezahlte Freistellung nehmen kann, ohne dabei Urlaub in Anspruch nehmen zu müssen. Diese Möglichkeit soll es auch für Alleinerziehende geben.

Besonderheiten für alleinlebende Eltern mit Kindern im Haushalt im Elterngeldrecht beziehen sich auf die Möglichkeit, die zwei Partnermonate selbst in Anspruch zu nehmen (alleiniger Bezug durch einen Elternteil, § 4c BEEG), sodass sich die Gesamtbezugsdauer des Elterngeldes für eine alleinerziehende Person von zwölf auf 14 Monate erhöht. Bei diesem Elternteil müssen dieselben Voraussetzungen wie für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 1 und 3 des EStG; Steuerklasse 2) vorliegen und der andere Elternteil darf weder mit ihm noch mit dem Kind in einer Wohnung leben. Der Anspruch ist mit dem Steuerrecht verknüpft; d. h. das Kind muss in der Wohnung der bzw. des Alleinerziehenden gemeldet sein, und ihm bzw. ihr muss der Steuerfreibetrag (§ 32 Absatz 6 EStG) oder das Kindergeld zustehen. Es darf keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bestehen (mit Ausnahme eigener volljähriger Kinder, § 24b Absatz 3 EStG), sodass der Anspruch auf die beiden zusätzlichen Monate des Elterngeldbezuges bei Zusammenleben in einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einem neuen Partner bzw. einer neuen Partnerin entfällt. Ein Alleinbezug durch einen Elternteil ist auch möglich in den Fällen, in denen eine Betreuung durch den anderen Elternteil mit einer Kindeswohlgefährdung verbunden wäre oder die Betreuung durch den anderen Elternteil wegen schwerer Krankheit oder Schwerbehinderung unmöglich ist (§ 4c Absatz 1 Nummer 2 und 3 BEEG). Außerdem können alleinerziehende Eltern zusätzliche Monate des Elterngeld Plus in Anspruch nehmen, wenn sie eine Erwerbstätigkeit von durchschnittlich 24 bis 32 Wochenstunden ausüben (§ 4a i. V. m. § 4c BEEG). Ein Monat Basiselterngeld entspricht zwei ElterngeldPlus-Monaten. Finanziell bildet sich dies darin ab, dass ElterngeldPlus maximal der Hälfte des Basiselterngeldes entspricht.

Problematisch ist, dass das Mindestelterngeld von 300 Euro sich für Bezieher:innen von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII und von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht einkommenserhöhend auswirken, weil das Mindestelterngeld angerechnet wird und diese Sozialleistungen entsprechend niedriger ausfallen. Das gilt auch für allein- und getrennt erziehende Bezieher:innen des Bürgergeldes (§ 10 Absatz 5 BEEG) – mit einer relevanten Ausnahme für sogenannte Aufstocker¹¹⁹ im SGB-II-Bezug, die vor der Geburt Erwerbseinkommen erzielt haben (eine geringfügige Beschäftigung ist ausreichend); sie können das Mindestelterngeld zusätzlich zum Bürgergeld beziehen. *Die Sachverständigenkommission schlägt vor, die Anrechnung des Mindestelterngeldes auf die Grundsicherung (jetzt Bürgergeld) und die weiteren o. g. Sozialleistungen wieder abzuschaffen, sodass auch vor der Geburt des Kindes nicht erwerbstätige Personen vom Elterngeld profitieren, deren Einkommen sich bisher trotz erhöhter Ausgaben in den ersten Lebensjahren des Kindes nicht durch Elterngeld erhöht.* Das Elterngeld ist jedoch Teil des Familienlastenausgleichs, unter den Leistungen fallen, die einen Ausgleich zu den finanziellen Mehrbelastungen durch Kinder im Vergleich zu Kinderlosen schaffen sollen. Für die Eltern im Bürgergeldbezug wird der Zweck der Familienförderung durch die Anrechnung des Mindestelterngeldes ansonsten ausgehebelt. Zwar wurde die Anrechnungsvorschrift des § 10 Absatz 5 BEEG des Elterngeldes von den Sozialgerichten bisher nicht als rechtswidrig betrachtet und konstatiert, die Anrechnungsvorschrift des § 10 Absatz 5 BEEG verstoße auch nicht gegen Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG).¹²⁰ Dies wird jedoch kontrovers diskutiert.

Hinsichtlich der Höhe des 2007 eingeführten Elterngeldes wird kritisiert, dass es seither nicht dynamisiert wurde, weder in Bezug auf die Einkommensgrenzen noch beim Höchstbetrag von 1.800 Euro oder beim Mindestbetrag von 300 Euro monatlich (Fuchsloch 2023; BMFSFJ 2021c). Aufgrund des größeren Armutrisikos und der stärkeren Abhängigkeit von Sozialleistungen (siehe Kapitel 2) ist dies für alleinerziehende Eltern besonders problematisch. Um finanzielle Nachteile zu reduzieren, empfiehlt die Kommission, den seit der Einführung im Jahr

¹¹⁹ Bei Personen im SGB-II-Bezug, die vor der Geburt Erwerbseinkommen erzielt haben (Aufstocker) wird das Elterngeld nicht als Einkommen auf das Bürgergeld angerechnet (§ 10 Absatz 5 BEEG).

¹²⁰ Sozialgerichte entschieden bisher, dass die Anrechnung nicht verfassungswidrig sei (Landessozialgericht Rheinland-Pfalz Urteil Az. L 6 AS 623/11 vom 12. März 2013; Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Beschluss Az. L 2 AS 99/13 B vom 19. April 2013).

2007 unveränderten Mindestbetrag des Basiselterngeldes von 300 Euro sowie den gleichgebliebenen Höchstbetrag von 1.800 Euro an die gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen oder mit der Bemessung des Arbeitslosengeldes zu verknüpfen. *Angesichts einer Preissteigerungsrate von gut 33 Prozent zwischen den Jahren 2007 und 2023 wäre es angemessen, den Mindestbetrag des Elterngeldes auf etwa 400 Euro zu erhöhen. Der Höchstbetrag sollte dementsprechend auf 2.400 Euro erhöht werden. Um das Ziel der Familienförderung durch das Mindestelterngeld auch für Grundsicherungsempfänger:innen zu erreichen, empfiehlt die Kommission zudem, die Anrechnung des Mindestelterngeldes (Sockelbetrag von 300 Euro) auf das Bürgergeld aufzuheben.*

Der Anteil der Kinder, deren Väter Elterngeld bezogen haben, ist seit Einführung des Elterngeldes deutlich gestiegen auf rund 44 Prozent aller Väter für im Jahr 2020 geborene Kinder. Im Vergleich dazu lag die Inanspruchnahme des Erziehungsgeldes vor Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 bei rund drei Prozent. Dennoch bezog auch 2020 die Mehrheit (ca. drei Viertel) der Väter nicht mehr als zwei Monate Elterngeld. Häufig nehmen Väter die Elternzeit rund um die Geburt und gleichzeitig mit der Mutter (Frodermann/Filser/Bächmann 2023; Küpper u. a. 2022). Die durchschnittliche Bezugsdauer lag bei den Vätern von im Jahr 2020 geborenen Kindern bei 3,3 Monaten (Statistisches Bundesamt 2023a). Im Gegensatz dazu liegt die durchschnittliche Bezugsdauer von Müttern bei 13,8 Monaten, etwa zwei Drittel (65 Prozent) bezogen zwischen zehn und zwölf Monate Elterngeld (Juncke/Samtleben/Stoll 2023).

Der seit 2007 bestehende individuelle Elterngeldanspruch von Vätern zielt auf eine auch längerfristig egalitäre Aufteilung von Erwerbsarbeit und Familienarbeit ab, wofür empirische Studien auch einige Belege gefunden haben (Bünning 2015; Kluge/Schmitz 2018; Kluge/Tamm 2013; Schober 2014). Die ElterngeldPlus-Reform im Jahr 2015 führte unter Eltern mit Hochschulabschluss zu einer etwas gleichmäßigeren Verteilung der Elternzeit und der Erwerbsarbeit durch Reduktion der Arbeitsstunden der Väter (Boll/Nikolka 2024). Allerdings ist die Aufteilung weiterhin sehr ungleich. Als häufigste Gründe für die Nichtinanspruchnahme einer (längeren) Elternzeit werden von Vätern finanzielle Einbußen genannt, die allerdings zumeist als nicht existenzgefährdend betrachtet werden, und die Angst vor negativen beruflichen Konsequenzen (Bernhardt/Hipp/Allmendinger 2016; Juncke/Samtleben/Stoll 2023; Samtleben u. a. 2019).

Um das Ziel einer egalitären Arbeitsteilung auch in Deutschland effektiver voranzutreiben, scheint eine Ausweitung und attraktivere Vergütung der individuellen Partnermonate im Elterngeld sinnvoll. *In diesem Sinne schlägt die Kommission, wie bereits im Neunten Familienbericht (BMFSFJ 2021c) empfohlen, ein symmetrisches Elterngeld-Modell vor (3 + 8 + 3).* Das bedeutet, dass es drei exklusive individuelle Elterngeldmonate gibt, in denen beide Elternteile einen höheren Einkommensersatz von 80 Prozent erhalten. In den anderen acht frei aufteilbaren Monaten werden maximal vier Monate für jeden Elternteil ebenfalls mit 80 Prozent des entgangenen Erwerbseinkommens vergütet. In darüberhinausgehenden Elterngeldmonaten beträgt der Einkommensersatz 50 Prozent. Dadurch würde der finanzielle Anreiz erhöht, die Elternzeit gleichmäßiger zwischen den Elternteilen aufzuteilen. *Getrennte Eltern mit der Hauptbetreuung im asymmetrischem Betreuungsmodell sollten weiterhin den vollen Umfang von 14 Monaten Elterngeld in Anspruch nehmen können. Um die finanzielle Absicherung dieser Zielgruppe im Übergang zur Elternschaft zu stärken, wäre denkbar, dass sie die exklusiven Monate des anderen Elternteils zugeschlagen bekämen (d. h. elf Monate lang 80 Prozent Einkommensersatz).* Getrennte Eltern mit paritätischem Betreuungsmodell sollten jedoch so behandelt werden wie Paare, d. h. max. zwölf Monate Elterngeldbezug pro Elternteil und zusammen 14 Monate, wenn beide Elterngeldmonate in Anspruch nehmen, um beiden Elternteilen gleichermaßen die Chance auf eine aktive Beteiligung an der Betreuung des Kindes zu geben. Da paritätische Betreuungsmodelle bei getrennt erziehenden Eltern mit Kleinkindern in Deutschland sehr selten sind, wird das Risiko einer Incentivierung von asymmetrischen Betreuungsmodellen durch die Ungleichbehandlung verschiedener Betreuungsmodelle als eher gering eingeschätzt.

4.2.5 Präventive Informations- und Beratungsangebote

Als ein möglicher Grund für die schleppende Zunahme einer (längeren) Inanspruchnahme des Elterngeldes durch Väter werden häufig Befürchtungen negativer Karrierefolgen genannt. Bisherige Befunde zeigen für die meisten Väter, die bisher Elternzeit nahmen, keine signifikanten Karriere- oder Lohneinbußen (Bünning 2016; Mohr u. a. 2023; Samtleben u. a. 2019). In Umfrageexperimenten mit Studierenden der Wirtschaftswissenschaften zeigten sich keine Nachteile in den wahrgenommenen beruflichen Kompetenzen und der hypothetischen Einstellungswahrscheinlichkeit (Fleischmann/Sieverding 2015). Ein weiterer Grund für die Nichtinanspruchnahme könnte auch in fehlendem Wissen über die frei aufteilbaren Elterngeldmonate liegen; so gingen in einer aktuellen Studie (Juncke/Samtleben/Stoll 2023) 31 Prozent der Väter, die nicht länger als zwei Monate Elternzeit in Anspruch genommen haben, davon aus, dass sie sich nach den beiden Partnermonaten richten mussten. Neuere Studien auf

Basis von umfragebasierten Informationsinterventionen geben Hinweise, dass die Bereitstellung von evidenzbasierten Informationen zu den ökonomischen Konsequenzen einer geschlechtsspezifischen Aufteilung von Erwerbsarbeit und Familienarbeit, z. B. auf geringere Lebenseinkommen von Müttern, zu stärkerer sozialer Akzeptanz partnerschaftlicher Elternzeitaufteilung und gleichmäßigerer Aufteilung der Wochenarbeitsstunden führen (Büchau u. a. 2022; Philipp u. a. 2023). Ein positiver Zusammenhang zwischen der Häufigkeit wertschätzender Kommunikation und konstruktiver Konfliktlösungsstrategien von Vätern und ihrer stärkeren Beteiligung an Hausarbeit und Kinderbetreuung deutet darauf hin, dass Informations- und Beratungsangebote, die eine explizite Kommunikation über die geschlechtsspezifische Aufteilung anregen, eine gleichmäßigere Arbeitsteilung bei Paaren fördern könnten (Büchau/Schober/Becker 2023). Einige deutsche und internationale Studien deuten auf Vorteile einer partnerschaftlicheren Aufteilung von Familienarbeit in Bezug auf höhere Beziehungszufriedenheit und -stabilität hin (Goldacker u. a. 2022; Kalmijn 1999; Schober 2013). Da bereits sehr kurze Informationen signifikante Effekte haben können (Büchau u. a. 2022; Philipp u. a. 2023), scheint eine breitere evidenzbasierte Informationsbereitstellung zu längerfristigen ökonomischen Folgen verschiedener Arbeitsteilungsmodelle bei Paaren mit Kindern eine vielversprechende Maßnahme, um die unterschätzten finanziellen Konsequenzen einer traditionellen Aufteilung für Frauen stärker ins Bewusstsein zu rufen und überschätzte Erwartungen hinsichtlich der Karrierekonsequenzen von Elternzeiten bzw. reduzierten Arbeitszeiten für Männer teilweise zu korrigieren. *Für eine Verbreitung von Informationen zu längerfristigen ökonomischen Folgen verschiedener Arbeitsteilungsmodelle, die z. B. auf der Homepage des BMFSFJ bereitgestellt werden könnten, sollten sowohl Einrichtungen der Familienbildung und -beratung als auch Veranstalter von Geburtsvorbereitungskursen gezielt aufmerksam gemacht werden. Da diese Institutionen meist selektive Bevölkerungsgruppen erreichen, wäre eine feste Verankerung solcher Befunde auch in ökonomischer Schulbildung sinnvoll. Die Kommission empfiehlt allen Bundesländern, Möglichkeiten zu prüfen, wie Informationen zu längerfristigen ökonomischen Folgen verschiedener Arbeitsteilungsmodelle in wirtschafts- und sozialkundlichen Fächern oder als Teil der Berufsorientierung mit ausreichender Stundenzahl aufgenommen werden können.*

Gelingende Partnerschaften sind für das Wohlbefinden vieler Erwachsener aller Altersgruppen und ihre Familien und Kinder von entscheidender Bedeutung. In der internationalen Forschung haben präventive Bildungsprogramme zur Entwicklung und Erhaltung gesunder Beziehungen in den letzten Jahren zunehmend an Aufmerksamkeit gewonnen (für Übersichten siehe Hielscher u. a. 2021; McElwain/McGill/Savasuk-Luxton 2017; Stanley u. a. 2020). Während Beratungsangebote in Deutschland sich bisher auf Paare mit Beziehungsproblemen und rund um Trennung oder Scheidungsereignissen konzentrieren (siehe Diskussion der bestehenden Beratungsangebote in Kapitel 4.6) und Jugendinterventionen sich oft auf die Verhinderung übermäßigen Drogen- und Alkoholkonsums, ungeplanter Schwangerschaften, Jugendkriminalität, Mobbing und Gewalt in Partnerschaften konzentrieren, legen internationale wissenschaftliche Befunde nahe, dass Wissen und Fähigkeiten zur aktiven Förderung gesunder Beziehungen das Potenzial haben, die Gesundheit und das Wohlbefinden speziell von jungen Menschen, aber auch von Paaren ohne Kinder zu verbessern (Hielscher u. a. 2021; Stanley u. a. 2020). Dabei verlagern solche Interventionsprogramme den Schwerpunkt auf einen umfassenderen Ansatz der öffentlichen Gesundheit. *Daher scheint es sinnvoll, Beziehungsbildungsprogramme bereits in der Schulbildung zu verankern und Angebote für kinderlose Paare, ähnlich wie in der Familienbildung (siehe Kapitel 6), zu entwickeln.* Frühere Erfahrungen mit solchen Beratungsangeboten könnten auch die Bereitschaft, sich bei späteren Beziehungsproblemen Unterstützung zu suchen, erhöhen (Williamson u. a. 2018).

4.2.6 Haushaltsnahe Dienstleistungen

In Deutschland können Haushalte bisher 20 Prozent der Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen bis zu einem jährlichen Maximalbetrag von 4.000 Euro von der Steuer absetzen. Darüber hinaus können Haushalte Dienstleister über einen Minijob bzw. das Haushaltsscheckverfahren, der deutlich vereinfachten Meldung eines Privathaushaltes als Arbeitgeber, direkt anstellen. Von diesen Maßnahmen profitieren bisher vor allem Haushalte mit überdurchschnittlich hohem Einkommen. Trotz dieser legalen Möglichkeiten findet ein Großteil der bezahlten Arbeit im Haushalt unangemeldet bzw. schwarz statt (Enste 2019; Shire/Schnell/Noack 2017).

Ein zeitlich begrenztes Modellprojekt mit Gutscheinen für haushaltsnahe Dienstleistungen in Baden-Württemberg von 2017 bis 2019 zeigte insgesamt einige positive Zusammenhänge zwischen Gutscheinnutzung und dem Beschäftigungsumfang von inanspruchnehmenden Frauen sowie mentalen Entlastungseffekten in dieser Gruppe (Kirchmann u. a. 2019). Ähnliche Ergebnisse finden auch internationale Evaluationsstudien aus Belgien, Frankreich und Schweden (vgl. Übersicht in Nisic/Molitor 2022). Eine aktuelle qualitative Studie aus Deutschland weist vor allem auf eine deutliche gefühlte Entlastung erwerbstätiger Mütter durch die Inanspruchnahme haushaltsnaher

Dienstleistungen hin (Bröcheler 2021). Eine kontinuierlichere Erwerbsbeteiligung von Müttern und stärkere Entlastung von ihrer Sorgearbeit würde auch eine partnerschaftlichere Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit begünstigen. *Die Einführung eines Gutscheinmodells wurde bereits in den letzten beiden Koalitionsverträgen (CDU/ CSU/ SPD 2018; SPD/ Bündnis 90/Die Grünen/ FDP 2021) anvisiert, wobei die Ausgestaltung unklar blieb. Die Kommission empfiehlt die Einführung eines Gutscheinmodells für haushaltsnahe Dienstleistungen für Haushalte mit besonderen Unterstützungsbedarfen in der Haushaltsführung oder in flexibler Kinderbetreuung zu Zeiten außerhalb der Kindertagesbetreuungsangebote.* Als Zielgruppen sollten jene definiert werden, die in der jeweiligen Lebensphase besondere Bedürftigkeit aufweisen und von Angeboten zur Unterstützung im Alltag besonders profitieren. Dazu zählen Eltern mit kleinen Kindern, alleinerziehende Eltern, Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen, aber auch ältere Menschen, die, ohne pflegebedürftig zu sein, einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben (§ 45a SGB XI). Durch eine Deckelung der Anzahl der Gutscheine bzw. der geförderten Arbeitsstunden ließe sich vermeiden, dass finanziell Bessergestellte, die mehr Leistungen in Anspruch nehmen, von der Förderung stärker profitierten. Wie bereits im Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung empfohlen (BMFSFJ 2018), sollte die staatliche Förderung über subventionierte Gutscheine mit der Auflage verbunden werden, dass Dienstleistungsgutscheine ausschließlich bei zertifizierten Dienstleistungsbetrieben eingelöst werden können. Ergänzend könnte Arbeitgebenden die Möglichkeit gegeben werden, steuervergünstigt entsprechende Gutscheine einzukaufen und als betriebliche Familienförderung anzubieten, wie bereits im Koalitionsvertrag der Bundesregierung geplant (SPD/ Bündnis 90/Die Grünen/ FDP 2021). Entsprechende Modelle sollten wissenschaftlich entwickelt und begleitet werden, um zu evaluieren, inwieweit die intendierten Wirkungen auf die Ausweitung bzw. Erhaltung des Erwerbsvolumens der unterstützten Personengruppen und die positiven gesundheitlichen Effekte zutreffen und ob sich dadurch längerfristig Einsparungen in den öffentlichen Sozial- und Gesundheitshaushalten ergeben.

Die Befunde aus dem Modellprojekt in Baden-Württemberg weisen auf die Bedeutung von Qualität, Vertrauenswürdigkeit und Professionalität der Dienstleistungen hin. Daher scheint es zentral, den Haushalten als Entscheidungshilfe Informationen über die Gestaltung dieser Beschäftigungsverhältnisse zu geben und gleichzeitig Anreizmodelle guter Arbeit in diesem Bereich zu unterstützen (BMFSFJ 2018). Anreizmodelle guter Arbeit sind von wachsender Bedeutung, um dem Fachkräftemangel zu begegnen, der die Rekrutierung von Arbeitnehmenden aus dem In- und Ausland auch in diesem Bereich erschwert. Dafür bedarf es einer Entwicklung von Qualitätsstandards für haushaltsnahe Dienstleistungen und für die häusliche Betreuung, zum Beispiel im Rahmen eines Zertifikats oder Gütesiegels. Diese sollten Standards nicht nur für die Qualität von Information, Beratung und Vermittlung enthalten, sondern auch für die Qualität der Dienstleistung und die Qualität der Beschäftigung (BMFSFJ 2018).

4.3 Unterstützung durch Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder

4.3.1 Rechtsanspruch

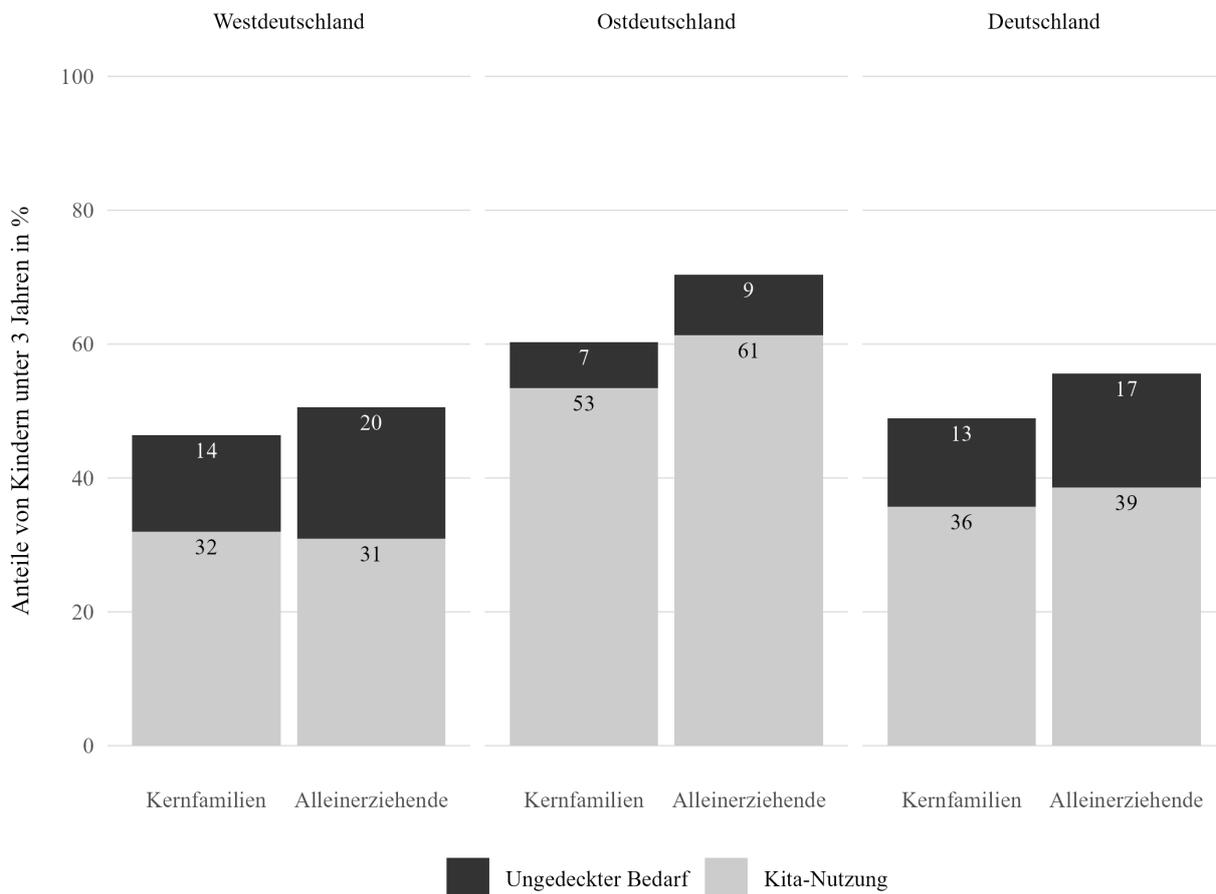
Um eine Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, die eine eigenständige wirtschaftliche Sicherung gewährleisten kann, bedarf es für alle Familienformen einer bedarfsgerechten Kinderbetreuungsinfrastruktur – und dies sowohl für Kinder unter Schulalter als auch für Schulkinder bis zum zwölften Lebensjahr. Eine umfangreiche nationale und internationale empirische Evidenz weist zumeist auf einen positiven Zusammenhang zwischen Verfügbarkeit institutioneller Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit von Müttern hin (Bauernschuster/Schlotter 2015; Ferragina 2020; Geyer/Haan/Wrohlich 2015; Kreyenfeld/Hank 2000; Müller/Wrohlich 2020). Auch Studien, die die Schließungen von Schul- und Kindertageseinrichtungen während der COVID-19-Pandemie untersuchen, weisen auf starke Reduktionen im subjektiven Wohlbefinden von Eltern mit Kleinkindern und Müttern hin (Etheridge/Spantig 2022; Huebener u. a. 2021). Einige quasi-experimentelle Studien für Deutschland können die regionale Variation im Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren zwischen den deutschen Bundesländern und Landkreisen nutzen und finden positive Effekte auf mütterliche Erwerbsbeteiligung und -stunden. Die Zusammenhänge variieren zumeist nicht signifikant nach Familienstand bzw. -form (Boll/Lagemann 2019; Müller/Wrohlich 2020), was möglicherweise darauf zurückzuführen ist, dass alleinerziehende Mütter aus finanziellen Gründen auch ohne Nutzung einer Tagesbetreuung eine höhere Erwerbsbeteiligung aufweisen, sodass die Tagesbetreuung bei ihnen teilweise zu einer Substitution verschiedener (informeller) Betreuungsformen, wie etwa durch die Großeltern, führt. Zwei Studien finden jedoch, dass der Ausbau der Tagesbetreuung nachweislich stärkere positive Auswirkungen auf das Wohlbefinden von alleinerziehenden Müttern hat als auf Mütter in Paarfamilien (Schober/Schmitt 2017; Schober/Stahl 2016). Da diese Effekte nicht durch stärkere Erwerbsbeteiligung der alleinerziehenden Mütter erklärt werden, weisen diese Ergebnisse möglicherweise darauf hin, dass Kindertagesbe-

betreuung diesen Frauen auch wertvolle Zeit für sich bzw. Freizeit ermöglicht. Frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebote sind zudem bedeutsam für die Entwicklung von Kindern aus benachteiligten Familien, die zu Hause wenig Förderung erfahren können (Anders 2013; Heckman u. a. 2010). In Deutschland reduzieren solche Angebote nachweislich soziale Disparitäten in der Schulfähigkeit (Cornelissen u. a. 2018), sie fördern die Entwicklung kognitiver Kompetenzen und der Sprachentwicklung (Ghirardi u. a. 2023) sowie sozial-emotionaler Kompetenzen (Felfe/Lalive 2018). Der Betreuungsausbau bewirkt auch einen Rückgang von Kindeswohlgefährdung (Sandner/Thomsen/González im Erscheinen). Weitere Befunde zeigen, dass es bei Eltern während der COVID-19-Pandemie insgesamt zu einem Anstieg von negativem und potenziell schädlichem Erziehungsverhalten kam, welcher bei Eltern, die eine Notfallbetreuung in Anspruch genommen haben, geringer ausfiel als bei Eltern, die keine Notfallbetreuung in Anspruch nahmen (Schüller/Steinberg 2022).

Ein Kind hat seit 1996 einen Rechtsanspruch auf Förderung und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung ab dem Alter von drei Jahren (§ 24 Absatz 3 SGB VIII) sowie seit 2013 ab dem Alter von einem Jahr auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Laut Gesetz hängt der Umfang des Betreuungsanspruchs vom individuellen Bedarf des Kindes ab (§ 24 Absatz 2 SGB VIII). Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat in einer Handreichung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs vorgeschlagen, dass ein Mindestanspruch von vier Stunden pro Tag von Montag bis Freitag erforderlich ist, um die Entwicklung von ein- bis dreijährigen Kindern angemessen zu fördern (Meysen/Beckmann 2013). Diese Handreichung führte zu einem de facto Minimumbetreuungsanspruch von 20 Stunden pro Woche. Darüber hinaus ist ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn dies zur Persönlichkeitsentwicklung des Kindes geboten ist oder die Erziehungsberechtigten erwerbstätig oder arbeitssuchend bzw. in einer Bildungsmaßnahme sind oder Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II erhalten (§ 24 Absatz 1 SGB VIII). Dies sind Voraussetzungen, die bei vielen Kindern unter einem Jahr von alleinlebenden Eltern erfüllt werden, sodass für sie dieser Regelrechtsanspruch, also eine Muss-Leistung des Staates bzw. – im Falle der Kinderbetreuung – der Kommunen, häufig greift.

Bundesweit wuchs der Anteil der Kinder im Alter von unter drei Jahren in einer Kindertagesbetreuung von 14 Prozent im Jahre 2006 auf 36 Prozent im Jahre 2022 (Statistisches Bundesamt 2022b). Zwischen Ost- und Westdeutschland besteht nach wie vor ein beträchtlicher Unterschied: In Ostdeutschland besuchten im Jahr 2022 53 Prozent der Kinder unter drei Jahren eine Kindertageseinrichtung, in Westdeutschland waren es 32 Prozent. Erhebliche Unterschiede bei den Betreuungsquoten der Kinder unter drei Jahren bestehen derzeit darüber hinaus auf regionaler Ebene, d. h. zwischen Landkreisen und Gemeinden. Trotz der Ausbaubemühungen äußerten in den letzten Jahren nach wie vor viele Eltern mit Kindern im Alter unter drei Jahren, dass sie keinen Betreuungsplatz für ihr Kind bekommen. Da bisherige Studien zumeist nicht genauer nach Familienformen differenzieren, beschreibt der folgende Abschnitt auf Basis eigener Berechnungen die Nutzung bzw. den ungedeckten Bedarf an Tagesbetreuung nach verschiedenen Familienformen in Deutschland auf Basis der Kinderbetreuungsstudie (KiBS) des Deutschen Jugendinstituts. Abbildung 4-2 stellt die Betreuungsquote und den ungedeckten Bedarf im Jahr 2022 dar, der sich aus der Differenz zwischen Bedarfs- und Betreuungsquote für Kinder unter drei Jahren ergibt – unterschieden nach Ost- und Westdeutschland sowie nach der Familienform. Während sich die Betreuungsquote in Westdeutschland kaum nach Familienform unterscheidet (beide knapp über 30 Prozent), nutzen in Ostdeutschland 61 Prozent der Kinder mit einem alleinlebenden Elternteil im Haushalt eine Kindertagesbetreuung gegenüber 53 Prozent der Kinder, die in Paarfamilien leben. Der ungedeckte Betreuungsbedarf ist in beiden Landesteilen bei den alleinlebenden Elternteilen mit Kindern höher als bei Paarfamilien, wobei der Unterschied in Ostdeutschland nur 2 Prozentpunkte beträgt im Vergleich zu 6 Prozentpunkten in Westdeutschland.

Abbildung 4-2: Anteil aller Kinder unter drei Jahren, die eine Kindertageseinrichtung oder Tagespflege nutzen, nach Familienform 2022 (Deutschland; in Prozent)

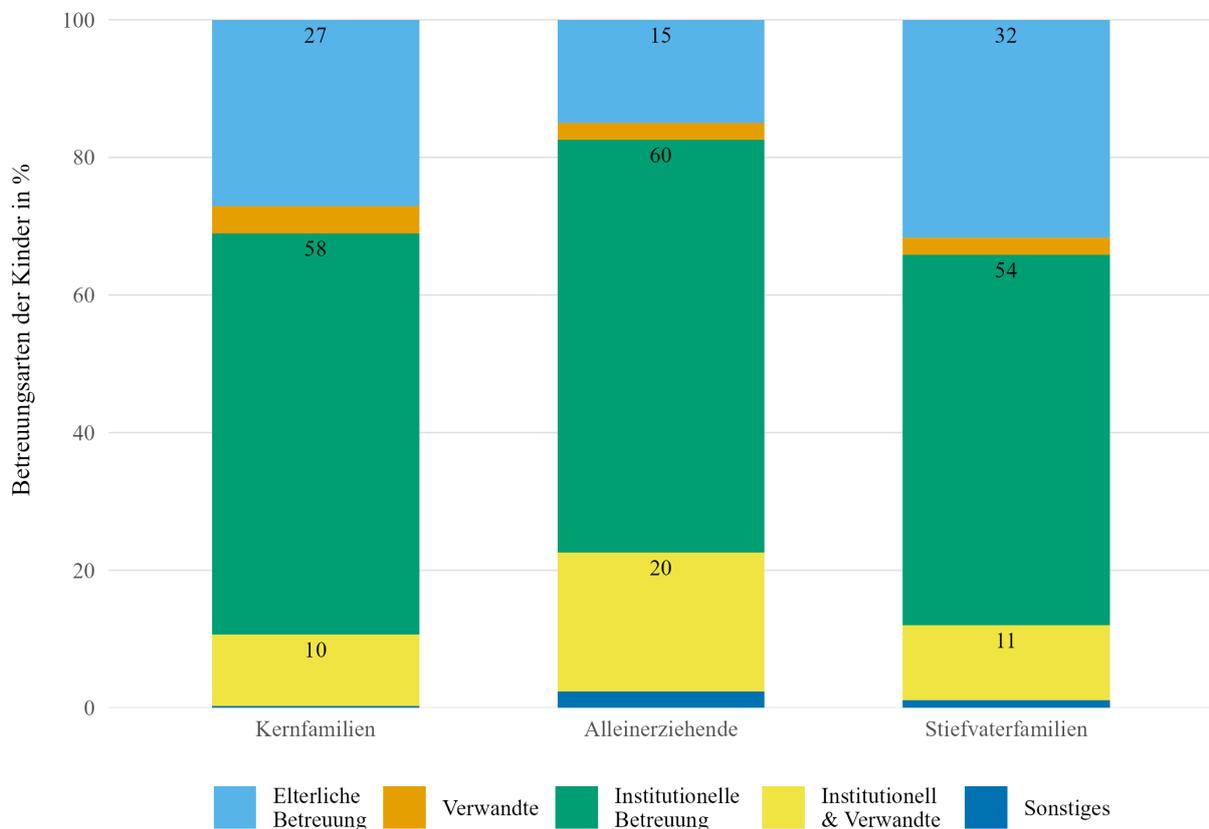


Anmerkung: Berücksichtigt wird die Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder/und Tagespflege. Fallzahlen Westdeutschland: 7.289, Ostdeutschland: 1.841, Deutschland: 9.127. Die Berechnungen mit den KiBS-Daten wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Alter des Kindes, Bundesland und Betreuungsstatus kalibriert wurde (Variable gewicht).

Quelle: KiBS 2022 (Lippert u. a. 2024); eigene Berechnungen

In den folgenden Analysen wird darüber hinaus zwischen alleinlebenden Frauen mit Kindern und Stiefvaterfamilien differenziert; diese werden mit Kernfamilien verglichen. Zur Gruppe der alleinlebenden Frauen mit Kindern zählen all jene, die mit ihrem Kind oder ihren Kindern ohne einen Partner oder eine Partnerin in einem Haushalt leben. In Stiefvaterfamilien lebt das Kind mit der leiblichen Mutter und dem nicht-leiblichen Vater in einem Haushalt. Aufgrund zu geringer Fallzahlen können alleinlebende Väter und Stiefmutterfamilien nicht separat betrachtet werden und wurden daher aus den Analysen ausgeschlossen. Wie Abbildung 4-3 zeigt, nutzen alleinlebende Frauen und Stiefvaterfamilien etwas häufiger eine institutionelle Kindertagesbetreuung sowohl für Kinder unter als auch über drei Jahren. Zusätzlich werden ihre Kinder häufiger durch Verwandte betreut. Wenn man die Kombination verschiedener Betreuungsformen betrachtet, wird deutlich, dass 20 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern auf eine Kombination aus institutioneller Betreuung und Verwandten zurückgreifen, während dies nur ca. 10 Prozent der Paarfamilien und Stiefvaterfamilien tun. 27 Prozent der Paarfamilien und 32 Prozent der Stiefvaterfamilien geben an, dass die Betreuung ausschließlich durch haushaltsinterne oder externe Elternteile abgedeckt. Bei den alleinlebenden Frauen mit Kindern sind es 15 Prozent.

Abbildung 4-3: Betreuungsmix nach Familienform für Kinder unter 6 Jahren 2019 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Alle Angaben von Müttern. Kernfamilien sind Familien mit nur leiblichen Kindern oder Adoptivkindern. Analysen auf Kinderebene, das heißt das Kind unter 6 Jahren ist die Untersuchungseinheit. Nur Kinder, die noch nicht die Schule besuchen und mit der leiblichen oder Adoptivmutter im Haushalt leben. Für Alleinerziehende und Stiefvaterfamilien umfasst die elterliche Betreuung auch die Betreuung durch einen Nicht-Residenz-Elternteil. Fallzahlen Kernfamilien: 2.363, Alleinerziehende: 223, Stiefvaterfamilien: 215. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

Die Gründe für die Nichtnutzung von Kindertagesbetreuung unterschieden sich im Jahr 2022 teilweise deutlich zwischen den Familienformen (siehe Tabelle 4-4). Während 27 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern angaben, dass sie trotz Bedarf keinen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung bekommen hatten, berichteten dies nur 13 Prozent der Mütter in Kernfamilien. Ein weiterer wichtiger Unterschied zeigt sich in der örtlichen Erreichbarkeit: 19 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern gaben an, dass es in erreichbarer Nähe kein Angebot gab, bei den Müttern in Kernfamilien waren es 12 Prozent. Als weiterer häufiger Grund wurde genannt, das Kind sei noch zu jung (Mütter aus Kernfamilien: 85 Prozent; alleinlebende Mütter: 65 Prozent). Oft möchte die befragte Mutter das Kind auch (lieber) selbst erziehen (Mütter aus Kernfamilien: 65 Prozent; alleinlebende Frauen mit Kindern: 61 Prozent).

Tabelle 4-4: Gründe für die Nicht-Nutzung einer Kindertagesbetreuung auf Basis von Berichten der Mütter 2022 (Deutschland; in Prozent)

	Kernfamilien	Alleinerziehende
Kosten	18	22
Öffnungszeiten passen nicht	5	8
Kind ist noch zu jung	85	65*
Gute Erfahrungen mit Betreuung zu Hause gemacht	66	54*
Befragter Elternteil möchte Kind selbst erziehen	65	62
In erreichbarer Nähe gibt es kein Angebot	12	19*
Bei der Betreuung stets auf Großeltern zurückgreifen	33	37
Kommt nicht in Frage	32	33
Eingewöhnung des Kindes ist gescheitert	2	6*
Schlechte Einflüsse auf die kindliche Entwicklung aufgrund der sozialen Zusammensetzung der Gruppe werden befürchtet	6	6
Eine unzureichende Förderung der Kinder aufgrund mangelnder pädagogischer Qualität wird befürchtet	11	9
Kultur wird nicht ausreichend berücksichtigt	2	5*
Vorstellungen über die Ernährung werden nicht berücksichtigt	5	8
Kind hat keinen Platz bekommen	13	27*
N (Fallzahlen)	4.728	163

Anmerkung: Alle Angaben von Müttern. Angaben von Stieffamilien werden aufgrund von Spaltenbesetzungen von 50 oder weniger Fällen nicht ausgewiesen. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Alter des Kindes, Bundesland und Betreuungsstatus kalibriert wurde (Variable gewicht).

* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau) auf Basis einer linearen Regression (Kernfamilien als Referenzgruppe).

Quelle: KiBS 2022 (Lippert u. a. 2024); eigene Berechnungen

4.3.2 Platzvergabesystem

Für die Vergabe von Betreuungsplätzen herrscht in Deutschland ein dezentrales Vergabesystem vor. Die Aufnahmekriterien werden häufig von den einzelnen Kinderbetreuungseinrichtungen oder Trägern festgelegt und variieren daher selbst innerhalb von Kommunen und Bundesländern. Einrichtungsleitungen treffen die Vergabeentscheidungen in der Regel nach dem sogenannten „First-Preference-First“-Verfahren (Herzog/Klein 2018), bei dem Eltern bei ihrer Bewerbung für einen Betreuungsplatz mehrere Einrichtungen als nur die von ihnen bevorzugte Einrichtung angeben können bzw. müssen. Wenn die bevorzugte Einrichtung dem Kind nicht direkt einen Platz anbieten kann, gibt sie die Unterlagen weiter an die als zweite Präferenz ausgewählte Einrichtung usw. Diese Praxis ist nicht nur intransparent und langwierig, sondern sie führt auch zu „unfairen Entscheidungen“ (Reischmann/Klein/Giegerich 2021, S. 2), selbst wenn Vergabekriterien vorhanden sind und von den Einrichtungsleitungen befolgt werden (Reischmann/Klein/Giegerich 2021). Unfaire Vergabeentscheidungen kommen dann zustande, wenn Bewerber:innen keinen Betreuungsplatz in ihrer bevorzugten Einrichtung erhalten, während die Einrichtung Bewerber:innen mit niedriger Priorität nach den Vergabekriterien aufnimmt, die eigentlich nur nachrangig einen Platz erhalten sollten (Reischmann/Klein/Giegerich 2021). Reischmann, Klein und Giegerich (2021) zeigen am Beispiel zweier deutscher Städte, dass durch die vorherrschenden Vergabeverfahren für etwa 20 Prozent der Eltern unfaire Vergabeentscheidungen zustande kommen. Die Stadt Münster wurde im Jahr 2017 von Gerichten daher wegen mangelnder Transparenz bei der Anwendung der Zulassungskriterien oder der Berücksichtigung von Elternwünschen kritisiert. In Gemeinden, in denen jede Kinderbetreuungseinrichtung selbst entscheidet, welche Eltern ein Betreuungsplatzangebot bekommen, dauert das Vergabeverfahren sehr lang und ist

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

sehr ineffizient, da viele Eltern sich bei mehreren Kinderbetreuungseinrichtungen bewerben und mehrere Angebote erhalten, die sie dann ablehnen müssen, damit der Platz an jemand anderen vergeben werden kann. Wie vorhandene Plätze vergeben werden, ist angesichts der bestehenden Knappheit von zentraler Bedeutung. Auf Basis eines Vergleichs mit internationalen Best-Practice-Vergabeverfahren und unter Berücksichtigung der Marktstruktur schlagen Steinberg u. a. (Steinberg u. a. 2024) den Algorithmus der Iterative Deferred Acceptance (IDAT) vor, der die Vergabekriterien effektiv durchsetzt und die Vergaben innerhalb eines Tages durchführt. Der Algorithmus ermöglicht dabei den Einrichtungsleitungen bei jedem Schritt des Entscheidungsprozesses die Kontrolle und erleichtert die Berücksichtigung komplementärer Kriterien wie Geschwisterkinder und Gruppenzusammensetzung. Die aktuell in Deutschland verwendeten dezentralen Vergabeverfahren sind dagegen intransparent, langwierig und führen zu unfairen Entscheidungen in Bezug auf die Vergabekriterien.

Zur Verbesserung der Fairness und Effizienz des Platzvergabeverfahrens empfiehlt die Sachverständigenkommission eine bundesweite Berichtspflicht der Träger hinsichtlich der Vergabekriterien sowie deren Umsetzung durch geeignete, von der jeweiligen Kommune zentral verwaltete Zuteilungssysteme.

Da für alleinerziehende Eltern ein verlässliches Angebot an Kindertagesbetreuung von besonderer Bedeutung ist, haben Steinberg u. a. (2024) auch untersucht, inwieweit die Familienform bei der Vergabe von Betreuungsplätzen in Deutschland berücksichtigt wird. Recherchen zu lokalen Kriterienkatalogen anhand öffentlich zugänglicher Informationen sowie mehrere Einrichtungsleitungsbefragungen weisen darauf hin, dass der Alleinerziehendenstatus zumeist in Kombination mit einer nachgewiesenen Erwerbstätigkeit von einer Mehrheit der Leitungen berücksichtigt wird. Unter den häufigsten Kriterien wird dieser an dritter Stelle nach den Kriterien Alter des Kindes und Geschwisterkinder in der gleichen Einrichtung genannt. Allerdings variiert die Berücksichtigung des Alleinerziehendenstatus deutlich zwischen den Bundesländern. Während in Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen von über 80 Prozent der Einrichtungen der Alleinerziehendenstatus als relevantes Vergabekriterium genannt wird, ist dies nur für etwa 40 Prozent der Einrichtungen in Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen der Fall. Unklar ist, in welcher Weise die Einrichtungen berücksichtigen, inwiefern sich ein weiterer Elternteil substantiell an der Betreuung beteiligt. In Regionen mit einem hohen ungedeckten Bedarf, der durch den aktuellen Fachkräftemangel zusätzlich verstärkt wird, ist es unwahrscheinlich, dass der kontinuierliche Ausbau der Betreuungsinfrastruktur den Bedarf in absehbarer Zeit vollständig decken wird. *Aufgrund des besonderen Bedarfs von Alleinerziehenden und um die Bedeutung frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote für diese Gruppe adäquat zu berücksichtigen, sollte in diesen Regionen der Alleinerziehendenstatus als eigenständiges Kriterium zusätzlich zu anderen Faktoren wie Erwerbstätigkeit und Alter des Kindes berücksichtigt werden.*

4.3.3 Ungedeckte Betreuungsbedarfe zu Randzeiten und in Notsituationen

Den Daten von KiBS 2022 zufolge nutzen alleinlebende Mütter und Stiefvaterfamilien die Kindertagesbetreuung im Durchschnitt zwei bis drei Stunden pro Woche länger als Kernfamilien. Die Unterschiede zwischen den Familienformen sind jedoch nur für Kinder unter drei Jahren statistisch signifikant (eigene Berechnungen, siehe Tabelle 4-5). KiBS 2021 zeigt zudem, dass sich alleinlebende Elternteile mit Kindern im Haushalt verglichen mit Paarfamilien häufiger einen Ganztagsplatz wünschen und sowohl in Ost- als auch Westdeutschland häufiger Passgenauigkeiten in den Betreuungszeiten berichten (Hubert u. a. 2023).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 4-5: Durchschnittlicher Umfang der Kindertagesbetreuung pro Woche 2022 (Deutschland; in Stunden)

	Kernfamilien	Alleinerziehende	Stiefvaterfamilien
0- bis 6-Jährige	33	35*	34*
N (Fallzahlen)	11.629	746	187
Unter 3-Jährige	34	35	/
N (Fallzahlen)	2.822	111	/
3-Jährige bis Schuleintritt	32	35*	35*
N (Fallzahlen)	8.807	635	164

Anmerkung: Alle Angaben von Müttern. Angaben aus Zellbesetzungen von 50 oder weniger Fällen werden nicht ausgewiesen (/). Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Alter des Kindes, Bundesland und Betreuungsstatus kalibriert wurde (Variable gewicht).

* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau) auf Basis linearer Regression (Kernfamilien als Referenzgruppe)

Quelle: KiBS 2022 (Lippert u. a. 2024); eigene Berechnungen

Im Jahr 2020 geben 22 Prozent der Kernfamilien, 34 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern und 31 Prozent der Stiefvaterfamilien an, dass es Zeiten gibt, die sie durch ihren derzeit genutzten Betreuungsplatz nicht abdecken können (Tabelle 4-6). Zwischen 72 und 88 Prozent der Eltern in diesen drei Familienformen berichten von ungedeckten Bedarfen am Nachmittag. Zudem geben 36 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern und 27 Prozent der Stiefvaterfamilien Betreuungsbedarf am Abend an, im Vergleich zu 22 Prozent der Kernfamilien (siehe Abbildung 4-4).

Tabelle 4-6: Nicht abgedeckter Betreuungsbedarf 2022 (Deutschland; in Prozent)

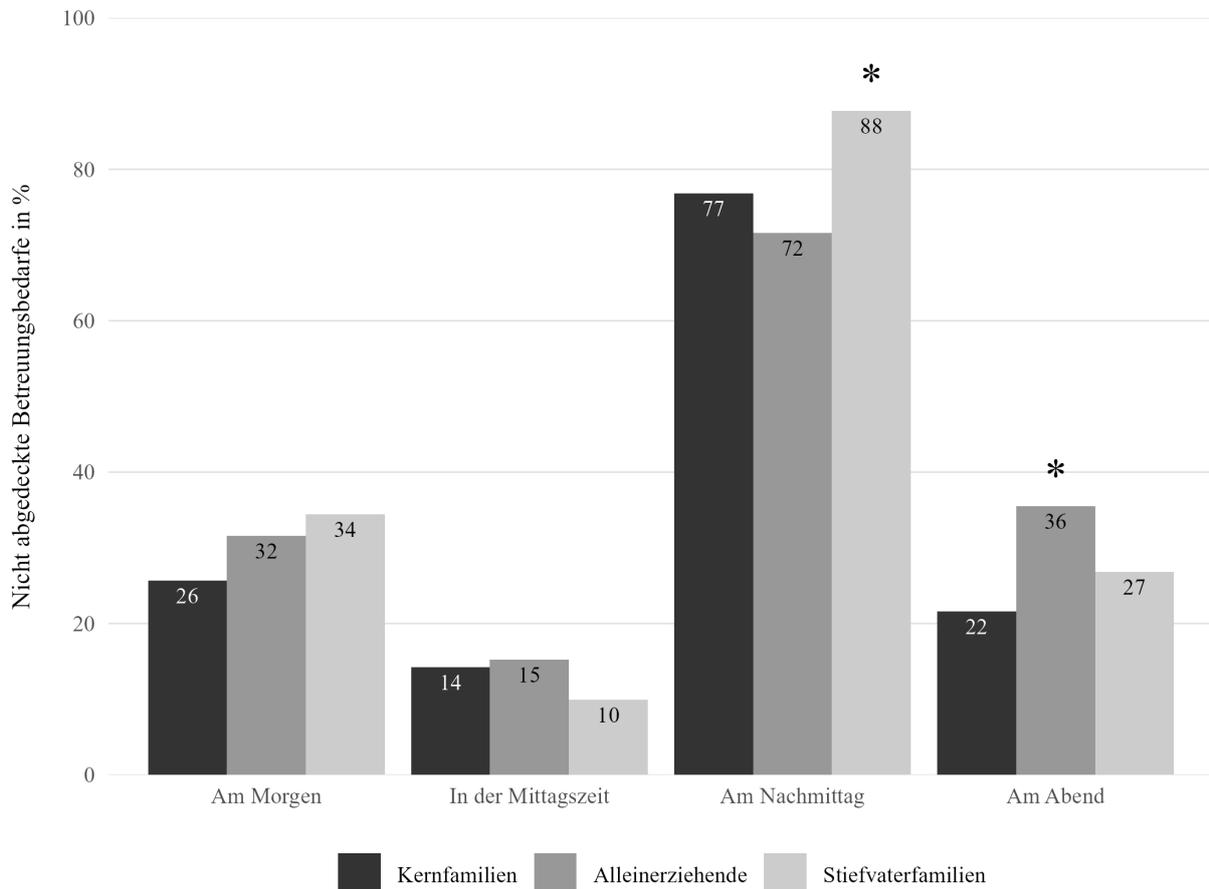
	Kernfamilien	Alleinerziehende	Stiefvaterfamilien
Ja	22	34*	31
Nein	78	66	69
Insgesamt	100	100	100
N (Fallzahlen)	5.881	840	275

Anmerkung: Alle Angaben von Müttern. Frage: „Gibt es Zeiten, die Sie durch Ihren derzeit genutzten Betreuungsplatz nicht abdecken können?“. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Alter des Kindes, Bundesland und Betreuungsstatus kalibriert wurde (Variable gewicht).

* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau) auf Basis linearer Regression (Kernfamilien als Referenzgruppe).

Quelle: KiBS 2022 (Lippert u. a. 2024); eigene Berechnungen

Abbildung 4-4: Zeitliche Verteilung der nicht abgedeckten Betreuungsbedarfe durch aktuellen Betreuungsplatz 2022 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Alle Angaben von Müttern. Fallzahlen Kernfamilien: 2.691, Alleinerziehende: 256, Stiefvaterfamilien: 50. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Alter des Kindes, Bundesland und Betreuungsstatus kalibriert wurde (Variable gewicht).

* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau) auf Basis linearer Regression (Kernfamilien als Referenzgruppe)

Quelle: KiBS 2022 (Lippert u. a. 2024); eigene Berechnungen

Im Hinblick auf mögliche Verbesserungen in der Kindertagesbetreuung wünschen sich alleinlebende Frauen mit Kindern und Stiefvaterfamilien dementsprechend häufiger umfassendere Betreuungszeiten (siehe Tabelle 4-9). 19 bzw. 30 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern melden „viel Bedarf“ an früheren Betreuungszeiten am Morgen bzw. längeren Betreuungszeiten am Nachmittag, während es bei den Kernfamilien 11 bzw. 22 Prozent sind. Eine frühere Betreuung am Morgen bzw. längere Betreuungszeiten am Nachmittag wünschen sich auch 16 bzw. 32 Prozent der Stiefvaterfamilien (siehe Tabelle 4-9).

Auch bei den Grundschulkindern gilt: Sowohl die Nutzung als auch der ungedeckte Bedarf an Nachmittagsbetreuung von alleinlebenden Frauen mit Kindern übersteigt den von Kernfamilien (siehe Tabelle 4-7). 83 Prozent der Kinder alleinlebender Frauen und 74 Prozent der Kinder in Stiefvaterfamilien besuchen eine Ganztagschule oder nutzen eine Nachmittagsbetreuung in einem Hort, bei Tageseltern oder sonstigen Einrichtungen; bei den Kindern aus Kernfamilien ist es die Hälfte (50 Prozent). Obwohl alleinlebende Frauen mit Kindern, die einen Betreuungsplatz haben, häufiger das Angebot einer Nachmittagsbetreuung nutzen, geben 30 Prozent an, dass die von ihnen genutzten Angebote ihren Betreuungsbedarf nicht vollständig decken (siehe Tabelle 4-7). In Kernfamilien bzw. Stiefvaterfamilien sind es nur 19 bzw. 21 Prozent. Der ungedeckte Bedarf liegt bei allen Familienformen am häufigsten am Nachmittag, aber auch morgens wünschen sich 27 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kind und 41 Prozent der Stiefvaterfamilien erweiterte Betreuungszeiten (siehe Abbildung 4-5).

**Tabelle 4-7: Betreuungsbedarfe und -nutzung bei Grundschulkindern, nach Familienform 2022
(Deutschland; in Prozent)**

Nutzung einer Betreuung in einer Ganztagschule, Hort, Tagespflege oder sonstigen Einrichtung

	Kernfamilien	Alleinerziehende	Stiefvaterfamilien
Ja	50	83*	74*
Nein	50	17*	26*
Insgesamt	100	100	100
N (Fallzahlen)	8.661	1.029	380

Nicht abgedeckte Betreuungszeiten

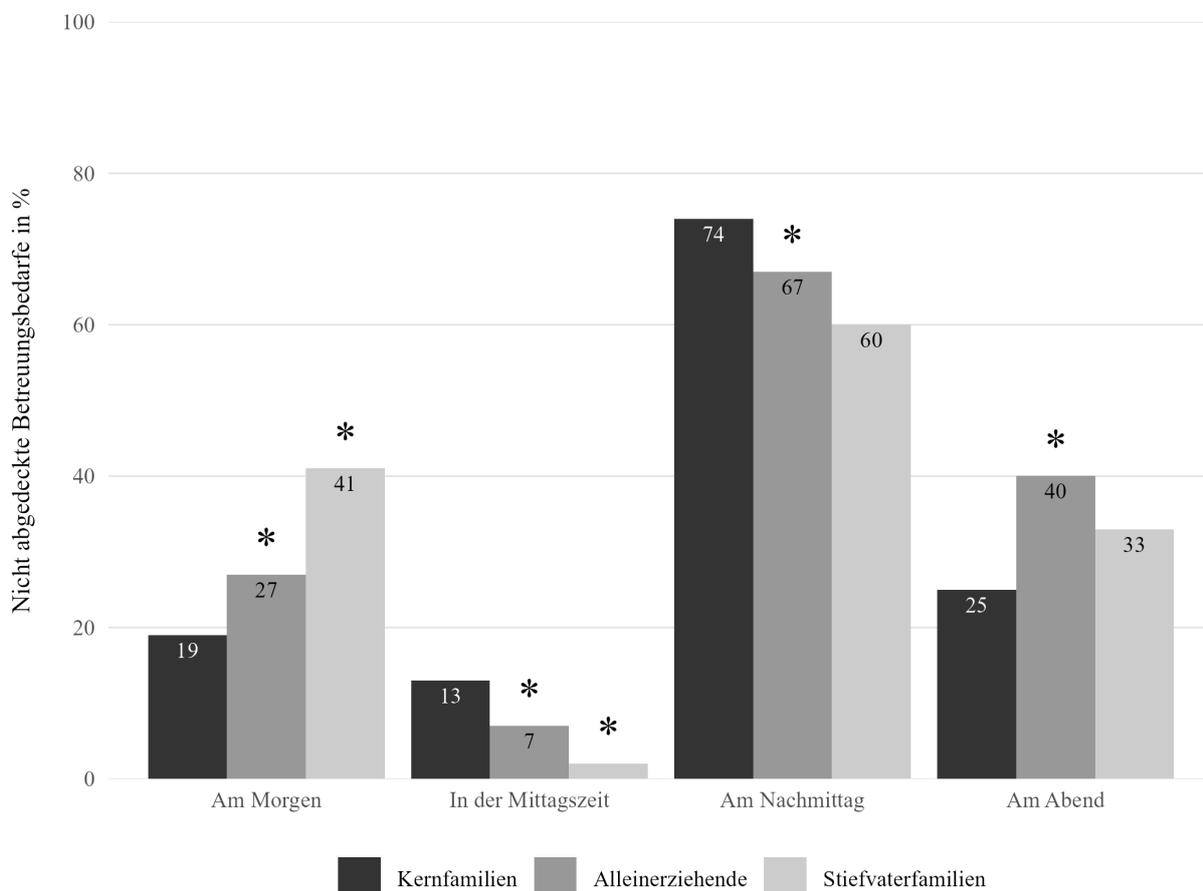
	Kernfamilien	Alleinerziehende	Stiefvaterfamilien
Ja	19	30*	21
Nein	81	70*	79
Insgesamt	100	100	100
N (Fallzahlen)	5.881	840	275

Anmerkung: Alle Angaben von Müttern. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Alter des Kindes, Bundesland und Betreuungsstatus kalibriert wurde (Variable gewicht).

* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau) auf Basis linearer Regression (Kernfamilien als Referenzgruppe)

Quelle: KiBS 2022 (Lippert u. a. 2024); eigene Berechnungen

Abbildung 4-5: Nicht abgedeckte Betreuungszeiten bei Grundschulkindern, nach Familienform 2022 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Alle Angaben von Müttern. Fallzahlen Kernfamilien: 1.050, Alleinerziehende: 248, Stiefvaterfamilien: 50. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Alter des Kindes, Bundesland und Betreuungsstatus kalibriert wurde (Variable gewicht).

* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau) auf Basis linearer Regression (Kernfamilien als Referenzgruppe)

Quelle: KiBS 2022 (Lippert u. a. 2024); eigene Berechnungen

Ein Rechtsanspruch auf Betreuung von Grundschulkindern besteht aktuell in den Ländern Brandenburg, Hamburg, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Mit dem Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) wird ab dem Schuljahr 2026/2027 ein Rechtsanspruch auf acht Stunden an allen fünf Werktagen in der Woche deutschlandweit stufenweise beginnend mit Klasse 1 eingeführt. 2021 berichten deutschlandweit nur drei Prozent der Eltern von Grundschulkindern, dass sie trotz Bedarf keinen Betreuungsplatz für ihr Grundschulkind erhalten haben (Hüsken/Lippert/Kuger 2022). Vier Prozent der Eltern, deren Kind ein außerunterrichtliches Betreuungsangebot besucht, geben an, dass ihr Bedarf das Angebot um mehr als fünf Stunden pro Woche übersteigt (Hüsken/Lippert/Kuger 2022). Vier von fünf Eltern, deren Kind in der Schulzeit ein Betreuungsangebot nutzt, äußern einen Bedarf an Betreuung auch in den Ferien. Während 2020 nur knapp ein Drittel der Eltern von Kindern vor der Einschulung angibt, ungedeckte Betreuungsbedarfe zu Randzeiten vor 7:15 Uhr morgens und nach 17 Uhr zu haben (Hubert/Anton/Kuger 2021), liegt der Bedarf für Grundschul Kinder am späten Nachmittag bei 23 Prozent, wobei er auch in dieser Altersgruppe für alleinerziehende Eltern höher liegt. Berichte über eine mangelnde Passung der Betreuungszeiten stiegen vor allem bei Alleinerziehenden von 2020 auf 2021 weiter an (Hubert u. a. 2023). Bei der Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder gibt es allerdings auch Eltern, die Bedarf anmelden, aber vorhandene Angebote nicht nutzen (Hüsken/Lippert/Kuger 2022). Noch verbreiteter (20 Prozent) ist dieses Phänomen bei der Ferienbetreuung (Hüsken/Lippert/Kuger 2022). Das könnte u. a. an einer mangelnden Passung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

der Angebote bzw. ungenügender Qualität liegen, aufgrund der möglicherweise bevorzugt private Anbieter von Ferienbetreuungsangeboten und -camps gewählt werden, wenn die familiären finanziellen Ressourcen das zulassen (Hüsken/Lippert/Kuger 2022). Die Konsequenz könnte eine soziale Segregation von Kindern sein, die die Nachmittags- und Ferienbetreuung nutzen. Dieses Risiko könnte durch staatliche Betreuungsangebote von höherer Qualität und verbesserte soziale Akzeptanz reduziert werden.

Die Zufriedenheit mit der Betreuungssituation liegt bei alleinlebenden Frauen mit Kindern deutlich unter der von Paarfamilien. Während drei Viertel der Eltern aus Paarfamilien mit der Betreuungssituation weitgehend zufrieden sind, gilt dies nur für 58 Prozent der Alleinlebenden (BMFSFJ 2021c). Mehrere Längsschnittstudien auf Basis des SOEP zeigten für verlängerte Schulstunden sowie den Ausbau der Ganztagesbetreuung für Schulkinder positive Effekte auf die Müttererwerbstätigkeit (Gambaro/Marcus/Peter 2019; Nemitz 2015; Shure 2019), während eine neuere Studie keine signifikanten Effekte berichtet (Dehos/Paul 2023). Eine zunehmende Nutzung von Ganztagesbetreuungseinrichtungen ging bei alleinlebenden Frauen mit Kindern im Alter zwischen ein und sechs Jahren mit einer höheren Zufriedenheit mit der Kinderbetreuung und dem Familienleben einher (Schober/Stahl 2016). Gemeinsam mit den Befunden, dass Alleinlebende deutliche Verbesserungswünsche in Bezug auf Verlässlichkeit, Flexibilität und Ausweitung der Früh-, Nachmittags- und Abendbetreuungsangebote äußern, macht dies die Relevanz eines weiteren Ausbaus der Tagesbetreuungsangebote und Ganztageschulen deutlich.

Da die Verfügbarkeit von Kinderbetreuung langfristig und auch präventiv eine Wirkung mit Blick auf die Sicherung der Erwerbstätigkeit und die Reduktion von Armutsrisiken entfaltet (Zagel/van Lancker 2022) und dies vor allem durch vollzeitnahe Teilzeit oder Vollzeitbeschäftigung erreicht werden kann, bedarf es eines Rechtsanspruchs auf eine Ganztagsbetreuung. Der zeitliche Umfang sollte auch die durchschnittlichen Wegezeiten von und zu der Kinderbetreuung berücksichtigen. An Tagen, an denen die betroffenen Eltern die Kinder entweder zur Kinderbetreuung brachten oder abholten, betrug ihre Wegezeiten pro Tag ca. 38 Minuten für Väter und 43 Minuten für Mütter und waren relativ ähnlich in städtischen wie ländlichen Regionen (siehe Tabelle 4-8). *Dementsprechend empfiehlt die Kommission für alle Eltern mit Kindern ab dem Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschule einen Rechtsanspruch auf acht Stunden Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Tagespflege oder Ganztagschule an allen fünf Werktagen. Ein höherer Betreuungsumfang sollte in Abhängigkeit von Bedarfskriterien gewährt werden.*

Tabelle 4-8: Durchschnittliche Zeitverwendung von Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt für Wegezeiten von und zur Kinderbetreuung je Ausübungstag nach Geschlecht und Regionsgrundtyp 2022 (Deutschland; Mittelwerte in Stunden und Minuten)

	Frauen mit Kindern	Männer mit Kindern
Durchschnittliche Wegezeiten Kinderbetreuung	00:43	00:38
Nach Regionsgrundtyp:		
Städtische Regionen	00:45	00:40
Regionen mit Verdichtungsansätzen	00:41	00:37
Ländliche Regionen	00:40	00:37

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024j) basierend auf ZVE 2022: Sonderauswertung für das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend

Speziell bei Kindern im Alter zwischen drei und sechs Jahren und bei Grundschulkindern gibt es signifikanten ungedeckten Bedarf an längeren bzw. flexibleren Betreuungszeiten zu den Randzeiten morgens, nachmittags und abends und teilweise auch am Wochenende. Bei Eltern mit einem asymmetrischen Betreuungsmodell sieht der Gesetzgeber für den Ausfall eines Elternteils in Notsituationen für Kinder unter 14 Jahren eine Betreuung und Versorgung im elterlichen Haushalt vor, wenn und solange es für das Wohl des Kindes erforderlich ist, falls Angebote der Förderung in einer Tageseinrichtung oder Tagespflege nicht ausreichen (§ 20 Absatz 2 SGB VIII). „Zwingende Gründe“ für solche Notsituationen sind Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Kur, Entbindung und andere Notfälle, aber nicht etwa die kurzfristige Aufnahme einer Berufstätigkeit, Fortbildung oder Umschulung. Es ist

jedoch nur eine Ermessensleistung, die aber im Regelfall zu gewähren ist. Im Fall einer Ablehnung hat der Leistungsträger dementsprechend nachzuweisen, dass in diesem konkreten Einzelfall atypische Umstände vorliegen. Hilfe bei der Betreuung in Notsituationen wegen Ausfalls des oder der Alleinerziehenden als Betreuungsperson kann auch aufgrund sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen gewährt werden (von der Krankenversicherung, § 38 SGB V, der Unfallversicherung, § 42 SGB VII, oder der gesetzlichen Rentenversicherung, § 29 SGB VI). Die Leistung der Jugendhilfe ist nachrangig gegenüber den genannten sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen (§ 10 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII).

Über Umfang und Qualität dieser Hilfen, die Verfügbarkeit und den Grad der Inanspruchnahme liegen mit Ausnahme eines Modellprojekts des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) bisher kaum Untersuchungen vor. Dabei wurden ergänzende Kinderbetreuung, Notfallbetreuung und Beratung von Alleinerziehendenfamilien von 2014 bis 2017 evaluiert (VAMV 2017). Die Ergebnisse bestätigen, dass eine individuelle, flexible und bedarfsdeckende ergänzende Kinderbetreuung mittelbar Erwerbchancen erhöht, zur Steigerung des Erwerbseinkommens, zur Stabilisierung des Haushaltseinkommens sowie zur Unabhängigkeit von sozialen Transferleistungen führen kann. Weitere positive Effekte zeigen sich bei der Zufriedenheit der Alleinerziehenden mit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie mit ihrer finanziellen Situation. Überwiegend wurde die Kinderbetreuung nur für wenige, und größtenteils planbare, Stunden in der Woche benötigt. Daher konnte mit verhältnismäßig geringem Aufwand und Mitteln eine signifikante Entlastung erreicht werden.

Trotz diverser vom Bund geförderter Modellprojekte und Initiativen auf kommunaler Ebene (BMFSFJ 2017) gibt es bisher keine langfristige Aussicht auf eine verlässliche Betreuung für Kinder aller Altersgruppen zu Randzeiten und am Wochenende. Wünschenswert wäre, die Umsetzung bundesweit einheitlicher Regelungen, die z. B. durch Tageselternbetreuung die Betreuung in Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen ergänzen und die Randzeiten abdecken, oder ein Gutscheinformodell für registrierte Tageseltern ähnlich den haushaltsnahen Dienstleistungen (siehe Kapitel 4.2.6). *Die Sachverständigenkommission empfiehlt deshalb mit Nachdruck, die Anstrengungen zur Ausweitung der Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen und der Schulkindbetreuung auch für größere Stundenumfänge beizubehalten und Tagesbetreuungsangebote für flexible Bedarfe der Eltern zu Randzeiten und am Wochenende zu entwickeln und die dafür notwendigen Ressourcen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen bereitzustellen.*

4.4 Qualität und Verlässlichkeit

Eine höhere Qualität der Tagesbetreuung erleichtert Eltern von Kleinkindern die Erwerbstätigkeit und Erhöhung ihrer Wochenarbeitszeit (Schober/Spiess 2015; Stahl/Schober 2020) und kann auch die soziale Akzeptanz dieser Betreuungsform für Kleinkinder fördern (Philipp u. a. 2024). Seit Einführung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) zeigt eine Evaluationsstudie (Rönnau-Böse u. a. 2023), dass sich die Fachkraft-Kind-Relation in den betreffenden Bundesländern mit entsprechenden Maßnahmen tatsächlich verbessert hat. Da sich der Anteil einschlägig qualifizierter pädagogischer Fachkräfte gemessen an der Gesamtzahl der Beschäftigten im Feld der Kindertagesbetreuung leicht verringert hat, bedarf es weiterer Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher pädagogischer Fachkräfte aus dem In- und Ausland und zur Sicherung von bereits bestehendem Personal. *Die Kommission empfiehlt eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen, eine Vergütung der pädagogischen Fachkraftausbildungen ab Ausbildungsbeginn sowie eine verstärkte Rekrutierung ausländischer Fachkräfte durch schnellere und einfachere Anerkennung. Der schulische Teil der Ausbildung sollte auch vergütet werden. Weiterbildungsperspektiven für die Fachkräfte müssen verbessert werden. Um die Rekrutierung aus dem Ausland zu vereinfachen, sollten ausländische Abschlüsse schneller und bundesweit einheitlich anerkannt werden, z. B. durch Digitalisierung des gesamten Prozesses, Ausbau des Ausländerzentralregisters zu einer digitalen Plattform und stärkere Spezialisierung der Berufsanerkenntnisstellen.* Im Rahmen der „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage“ des BMFSFJ fanden seit Februar 2023 bereits mehrere thematische Sitzungen unter Beteiligung von Bund, Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft statt, um kurz-, mittel- und langfristige Handlungsschritte zu erarbeiten.

Um zu untersuchen, ob die Zufriedenheit mit der Qualität der Kindertagesbetreuung zwischen Familienformen variiert, vergleicht Tabelle 4-9 den subjektiven Verbesserungsbedarf von Eltern, die Kindertagesbetreuungsangebote nutzen, basierend auf KiBS-Daten aus den Jahren 2020 und 2022 (DJI-Kinderbetreuungsstudie 2020 und 2022). Im Jahr 2020 äußern 24 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern viel Verbesserungsbedarf im Hinblick auf die Verlässlichkeit des Betreuungsangebots im Vergleich zu 17 Prozent der Kernfamilien. Dies ist nicht verwunderlich, da alleinlebende Frauen mit Kindern auch häufiger von Schwierigkeiten berichten, eine Betreuungslösung zu finden, wenn die Einrichtung an einzelnen Tagen oder auch über mehrere Tage geschlossen ist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Alleinlebende Frauen mit Kindern äußern auch etwas häufiger viel Verbesserungsbedarf in Bezug auf die sprachliche Förderung (29 Prozent), die Vorbereitung auf die Schule (32 Prozent) und das Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder (34 Prozent) in der Kindertagesbetreuung; bei den Kernfamilien sind dies jeweils nur 19, 22, und 25 Prozent. Auch hinsichtlich der personellen Ausstattung sehen mehr alleinlebende Frauen mit Kindern und Mütter in Stiefvaterfamilien (je ca. 40 Prozent) einen größeren Verbesserungsbedarf als die Eltern in Kernfamilien (34 Prozent). Um die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Bezug auf Betreuungsqualitätsstrukturen zu erreichen, die nach wie vor deutlich zwischen Regionen und Bundesländern variieren, sind bundesweite Standards erforderlich (Rönnau-Böse u. a. 2023). Diese müssen die unterschiedlichen Ausgangslagen berücksichtigen, z. B. durch Übergangsregelungen. Die meisten über das KiQuTG angestoßenen Maßnahmen, speziell im Bereich des Personals oder der Gebührenentlastungen, bedürfen einer Verstetigung, da sie mit laufenden Kosten einhergehen. Da eine Verbesserung der personellen Ausstattung von hoher Relevanz für gute Arbeitsbedingungen und eine hohe Interaktionsqualität zwischen Kindern und Fachkräften ist und vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels verstärkter Aufmerksamkeit bedarf, *empfiehlt die Kommission eine kontinuierliche Weiterführung der durch das KiQuTG angestoßenen Investitionen mit Fokus auf die Personalausstattung, bis bundesweit ähnliche Standards für gute Qualität erreicht sind.*

Tabelle 4-9: Verbesserungsbedarf in der Kindertagesbetreuung: Häufigkeit von „viel Bedarf“, nach Familienform 2020 und 2022 (Deutschland; in Prozent)

	Kernfamilien	Alleinerziehende	Stiefvaterfamilien
Frühere Betreuungszeiten am Morgen ^b	11	19*	16*
Längere Betreuungszeiten am Nachmittag ^b	22	30*	32*
Flexiblere Buchungszeiten ^a	24	27	32
Mehr Außenaktivitäten und Ausflüge ^a	33	37	36
Zusätzliche kreative/ künstlerische und musische Aktivitäten ^a	26	30	26
Verlässlichkeit des Betreuungsangebots ^a	17	24*	23
Kosten oder Elternbeiträge ^b	27	30	26
Eingewöhnung neuer Kinder ^a	12	15	7
Sprachliche Förderung der Kinder ^b	19	29*	28
Vorbereitung auf die Schule ^a	22	32*	24
Eingehen auf die Bedürfnisse meines Kindes ^b	25	34*	29
Personelle Ausstattung ^a	34	40*	40

Anmerkung: Alle Angaben von Müttern. Fallzahlen in KiBS 2022: Kernfamilien: 12.134 bis 12.212, Alleinerziehende: 777 bis 787, Stiefvaterfamilien: 192 bis 194. Fallzahlen in KiBS 2020: Kernfamilien: 10.037 bis 15.890, Alleinerziehende: 618 bis 906, Stiefvaterfamilien: 173 bis 225. Antwortmöglichkeiten waren: kein Bedarf (1), wenig Bedarf (2), viel Bedarf (3). Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Alter des Kindes, Bundesland und Betreuungsstatus kalibriert wurde (Variable gewicht).

* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau) auf Basis linearer Regression (Kernfamilien als Referenzgruppe)

Quelle: KiBS 2020^a (Lippert u. a. 2022), 2022^b (Lippert u. a. 2024); eigene Berechnungen

Von großer praktischer und finanzieller Bedeutung für allein- oder getrennt erziehende Eltern ist die Möglichkeit, dass Teilnahmebeiträge oder Gebühren für die Nutzung von Kindertagesbetreuung einkommensabhängig gestaffelt sind (§ 90 Absatz 3 SGB VIII). Sie können nach § 90 Absatz 4 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist. Dies ist stets der Fall, wenn das Kind anderenfalls während der elterlichen Erwerbstätig-

keit nicht betreut wäre (für detaillierte Ausführungen zum Zusammenspiel von Betreuungsangeboten und Eingliederungsmaßnahmen siehe Kapitel 5.2.4). Arbeitssuchende hilfebedürftige Mütter und Väter kann das Jobcenter durch kommunale Eingliederungsleistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder unterstützen (§ 16a Nummer 1 SGB II¹²¹). Bedauerlicherweise handelt es sich dabei jedoch nur um eine Ermessensleistung, d. h., sie kann „erbracht werden“, muss aber nicht. *Die Kommission empfiehlt, die Ermessensleistung, wonach arbeitssuchende hilfebedürftige Mütter und Väter vom Jobcenter durch Eingliederungsleistungen zur Betreuung minderjähriger Kinder unterstützt werden können (§ 16a Nummer 1 SGB II), in einen Rechtsanspruch umzuwandeln.*

4.5 Teilhabe an nicht-formalen Bildungs- und Freizeitangeboten

Neben formalen Bildungs- und Betreuungsangeboten, z. B. in Kindertageseinrichtungen und Schulen nutzen Kinder bereits ab der frühen Kindheit auch sogenannte „nicht-formale Bildungs- und Freizeitangebote“. Unter nicht-formaler Förderung bzw. Bildung wird beabsichtigtes und gezieltes Fördern und Lernen außerhalb klassischer Bildungs- und Betreuungsinstitutionen verstanden (Schober/Spiess 2012). Sie umfassen zum Beispiel sportliche, musische oder andere künstlerische Angebote und Eltern-Kind-Gruppen, die nicht wie Kindertageseinrichtungen der öffentlich geförderten Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnen sind.

Seit Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) im Jahr 2011 besteht für Familien mit geringerem Einkommen Anspruch auf Geld- und Sachleistungen zur Förderung der Bildungsteilnahme z. B. für Schulausflüge, Schulbedarfsausstattung, Mittagsverpflegung, Lernförderung und die Teilnahme an sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten. Mit den BuT-Leistungen steht pauschal ein monatlicher Betrag für soziale und kulturelle Aktivitäten wie etwa im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 15 Euro zur Verfügung. Auf Basis der ersten Evaluation der Leistungen für Bildung und Teilhabe (Bartelheimer u. a. 2015) für den Zeitraum 2012 bis 2014 zeigte sich, dass nur ca. 21 Prozent der anspruchsberechtigten Familien die Leistungen für soziokulturelle Teilhabe beantragten. Die Mehrheit der Erstantragstellenden hatte die jeweiligen Angebote bereits vor der Antragstellung genutzt. Der Kenntnisstand bezüglich der BuT-Leistungen scheint generell hoch mit über 90 Prozent der Haushalte mit Schulkindern, der Alleinerziehenden und der Haushalte mit SGB-II-Bezug. Die Inanspruchnahme der Leistungen war im Durchschnitt höher unter Kindern und Jugendlichen, die in Ostdeutschland leben, in einem Haushalt mit besonders niedrigem Pro-Kopf-Einkommen oder mit einem alleinlebenden Elternteil aufwachsen. Seit der Reformierung der BuT-Leistungen im Jahr 2019 wurden die Berechtigungsbedingungen, z. B. für Lernförderung, weniger restriktiv formuliert, wodurch vermutlich die Inanspruchnahme etwas gestiegen ist. Eine genaue Einschätzung der Wirkungen ist jedoch aufgrund mangelnder Statistiken nicht möglich. Die pauschalen Leistungen für die soziokulturelle Teilhabe nach § 28 Absatz 7 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende) in Höhe von 15 Euro pro Monat bleiben jedoch weiterhin gravierend hinter dem zurück, was in Familien ohne Grundsicherungsbezug durchschnittlich für diese Bedarfe aufgewendet wird (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2020; Wrase/Allmendinger 2021). Zusätzlich wird auch die in manchen Kommunen relativ bürokratische Pflicht zur Antragstellung oder Auszahlung von Leistungen kritisiert (Bartelheimer u. a. 2015; Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2020).

Eine Untersuchung auf Basis des SOEP zeigt, dass Kinder, die mit einem Elternteil allein im Haushalt leben, sowohl in Ost- als auch Westdeutschland weniger häufig an nicht-formalen Bildungsangeboten teilnehmen als Kinder in Paarfamilien (Schober/Spiess 2012, 2013). Werden jedoch das im Durchschnitt geringere Haushaltseinkommen und die höhere Wahrscheinlichkeit eines Sozialhilfebezugs berücksichtigt, ist der Unterschied nicht mehr statistisch signifikant. Das heißt, die häufig prekäre finanzielle Situation von alleinlebenden Eltern ist ein wichtiger Erklärungsfaktor für die geringere Inanspruchnahme nicht-formaler Bildungs- und Freizeitangebote der Kinder.

Berechnungen auf Basis von AID:A 2019 zeigen ebenfalls, dass die Teilnahme an manchen nicht-formalen Bildungsangeboten signifikant nach Familienform variiert (siehe Tabelle 4-10, Abbildung 4-6 und Abbildung 4-7). Die folgenden Analysen differenzieren wiederum zwischen alleinlebenden Frauen, die mit ihren Kindern im Haushalt leben und Stiefvaterfamilien und vergleichen diese mit Kernfamilien. Die erstgenannten Gruppen inkludieren Kinder mit verschiedenen Betreuungsarrangements mit dem externen Elternteil. Aufgrund zu geringer Fallzahlen konnte die Übernachtungshäufigkeit bei einem externen Elternteil für beide Familienformen nicht separat betrachtet werden. In Kernfamilien nahmen 59 Prozent der Kinder unter sechs Jahren im Jahr 2019 an nicht-formalen Bildungs- und Freizeitaktivitäten wie z. B. Musikschule oder Sportgruppen teil, gegenüber 45 Prozent der Kinder in Haushalten mit alleinlebenden Frauen und 35 Prozent der Kinder in Stiefvaterfamilien (Tabelle

¹²¹ SGB II i. d. F. vom 02.06.2021 (BGBl. I S. 1387), in Kraft getreten am 01. Januar 2022.

4-10). Während ca. die Hälfte der Kinder in Kernfamilien an Sportgruppen teilnimmt, trifft dies nur auf 38 Prozent der Kinder alleinlebender Frauen und auf 27 Prozent der Kinder in Stiefvaterfamilien zu (Abbildung 4-6). Auch Musikschulangebote werden häufiger von Kindern in Kernfamilien (18 Prozent) wahrgenommen als von Kindern alleinlebender Frauen (13 Prozent) oder Kindern in Stiefvaterfamilien (7 Prozent). Die dargestellten Unterschiede bleiben auch nach Berücksichtigung des Alters der Kinder oder des Bildungs- und Migrationshintergrundes der Mutter statistisch signifikant. Die Unterschiede zwischen Kindern aus Kernfamilien und Kindern in Haushalten von alleinlebenden Frauen verringern sich jedoch deutlich und sind oftmals nicht mehr statistisch signifikant, wenn das im Durchschnitt geringere Haushaltseinkommen miteinbezogen wird. Dies deutet auf die Relevanz der beschränkten finanziellen Ressourcen als Erklärung für die seltenere Teilnahme an nicht-formalen Freizeitaktivitäten hin.

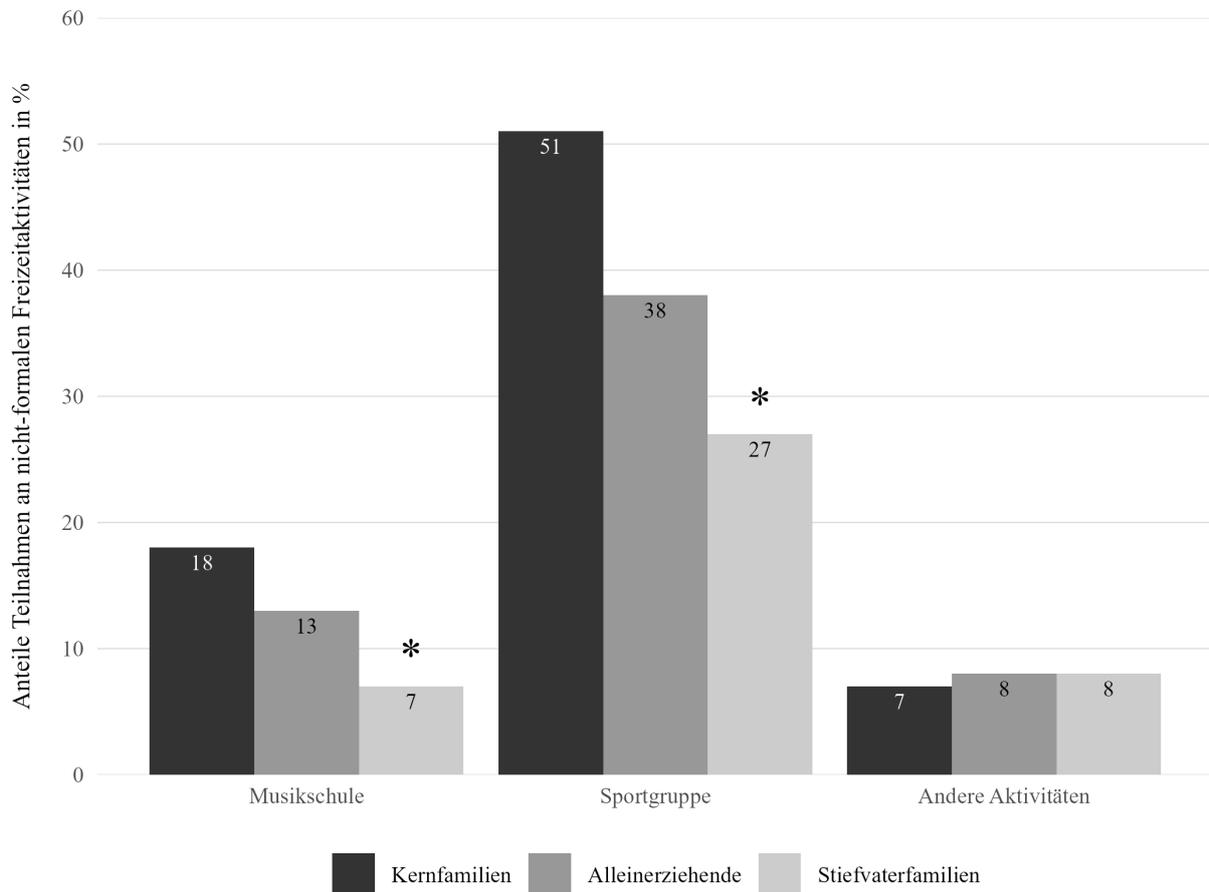
Tabelle 4-10: Teilnahme an nicht-formalen Bildungs- und Freizeitaktivitäten, nach Altersgruppe der Kinder und Familienform 2019 (Deutschland; in Prozent)

	Kernfamilien	Alleinerziehende	Stiefvaterfamilien
Kinder 0 bis 6 Jahre	59	45	35
N (Fallzahlen)	1.722	181	169
Kinder 12 bis 17 Jahre: in Vereinen	72	52	59
N (Fallzahlen)	1.579	314	222
Kinder 12 bis 17 Jahre: Schul-AGs	49	53	57
N (Fallzahlen)	1.458	289	191

Anmerkung: Kernfamilien sind Familien mit nur leiblichen oder Adoptivkindern. Analysen auf Kinderebene, das heißt, das Kind unter 18 Jahren in der entsprechenden Altersgruppe ist die Untersuchungseinheit. Die Angaben über Kinder 0 bis 6 Jahre wurden von der Residenz-Mutter gemacht. Die Angaben über Kinder 12 bis 17 Jahre wurden von den Kindern gemacht. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

Abbildung 4-6: Teilnahme von zwei- bis sechsjährigen Kindern an ausgewählten nicht-formalen Freizeitaktivitäten 2019 (Deutschland; in Prozent)



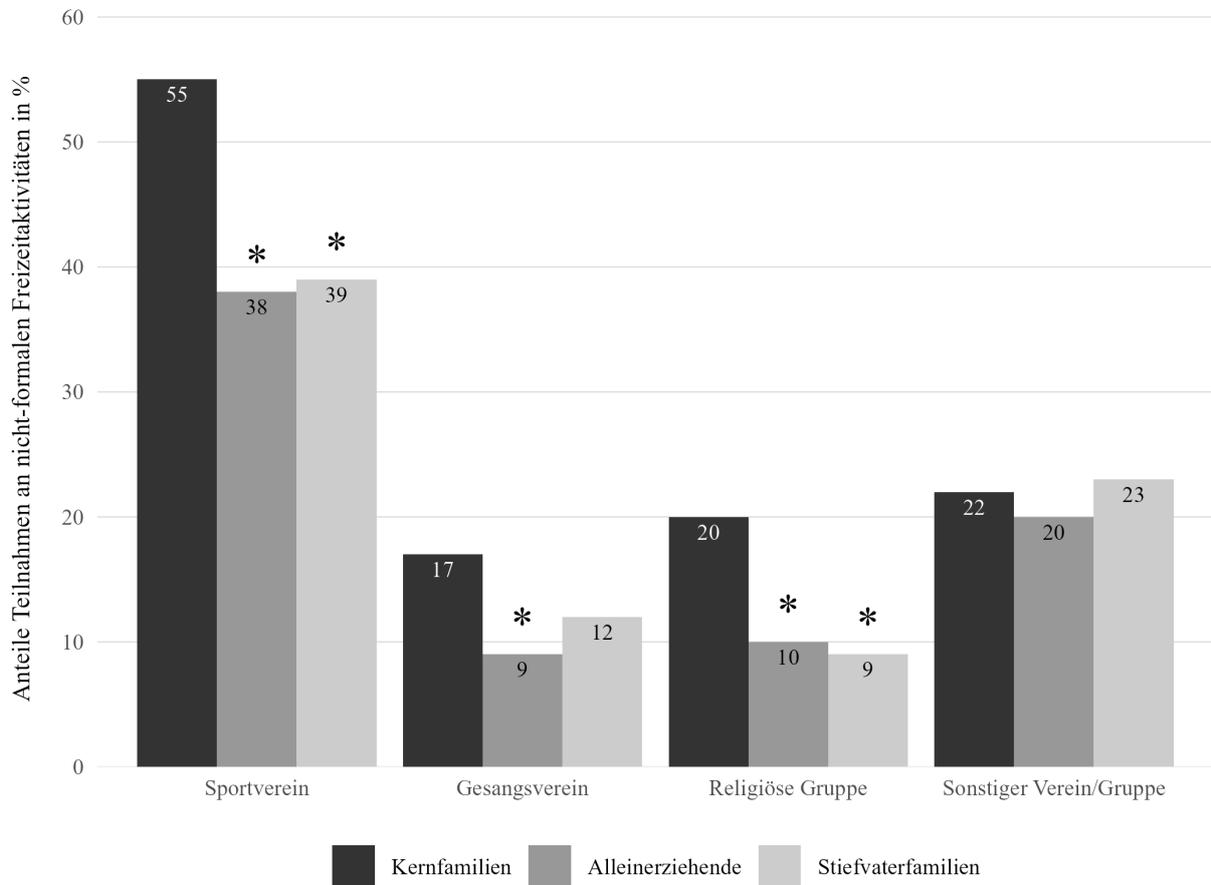
Anmerkung: Kernfamilien sind Familien mit nur leiblichen oder Adoptivkindern. Analysen auf Kinderebene, das heißt das zwei- bis sechsjährige Kind ist die Untersuchungseinheit. Fragestellung: „Nimmt [Name des Kindes] an einer der folgenden Aktivitäten teil?“. „Andere Aktivitäten“ beinhaltet „Sprachkurs“ und „Malen für Kinder“. Die Angaben wurden von der Residenz-Mutter gemacht. Fallzahlen Kernfamilien: 1.723 bis 1.724, Alleinerziehende: 181, Stiefvaterfamilien: 169. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau) auf Basis linearer Regression (Kernfamilien als Referenzgruppe)

Quelle: AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

Auch in der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen zeigte sich für Kinder, die mit einer alleinlebenden Mutter oder in einer Stieffamilie aufwachsen, eine etwas geringere Wahrscheinlichkeit der Teilnahme an nicht-formalen Freizeitaktivitäten in Vereinen, Verbänden oder anderen außerschulischen Organisationen als für Kinder aus Kernfamilien (siehe Tabelle 4-10 und Abbildung 4-7). Während 55 Prozent der Kinder in Kernfamilien in Vereinen sportlich aktiv waren, waren es bei den Kindern in Haushalten von alleinlebenden Frauen bzw. Stieffamilien nur 38 bzw. 39 Prozent. Ähnliche Unterschiede zeigen sich auf niedrigerem Niveau auch bei der Teilnahme an musikalischen und künstlerischen Aktivitäten.

Abbildung 4-7: Teilnahme von Kindern im Alter von 12 bis 17 Jahren an nicht-formalen Freizeitaktivitäten in Vereinen, Gruppen oder Verbänden nach Familienform 2019 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Kernfamilien sind Familien mit nur leiblichen oder Adoptivkindern. Analysen auf Kinderebene, 12- bis 17jährige Kind stellen die Untersuchungseinheit dar. Fragestellung: „Sag mir bitte, ob Du in den folgenden Vereinen, Gruppen oder Verbänden aktiv bist. Es geht hier nicht um Mitgliedschaften, sondern um Deine aktive Teilnahme.“ „Sonstiger Verein/Gruppe“ beinhaltet „Heimat-, Bürger- oder Schützenverein“, „freiwillige Feuerwehr, Technisches Hilfswerk, DLRG oder Ähnliches“, „Initiative oder Gruppe, die politische Themen aufgreift wie Umwelt, Frieden, Menschenrechte, Tierschutz oder andere soziale Probleme“ oder „anderer Verein oder Verband bzw. Initiative“. Die Angaben wurden vom Kind gemacht. Fallzahlen Kernfamilien: 1.578, Alleinerziehende: 314, Stiefvaterfamilien: 222. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau) auf Basis linearer Regression (Kernfamilien als Referenzgruppe)

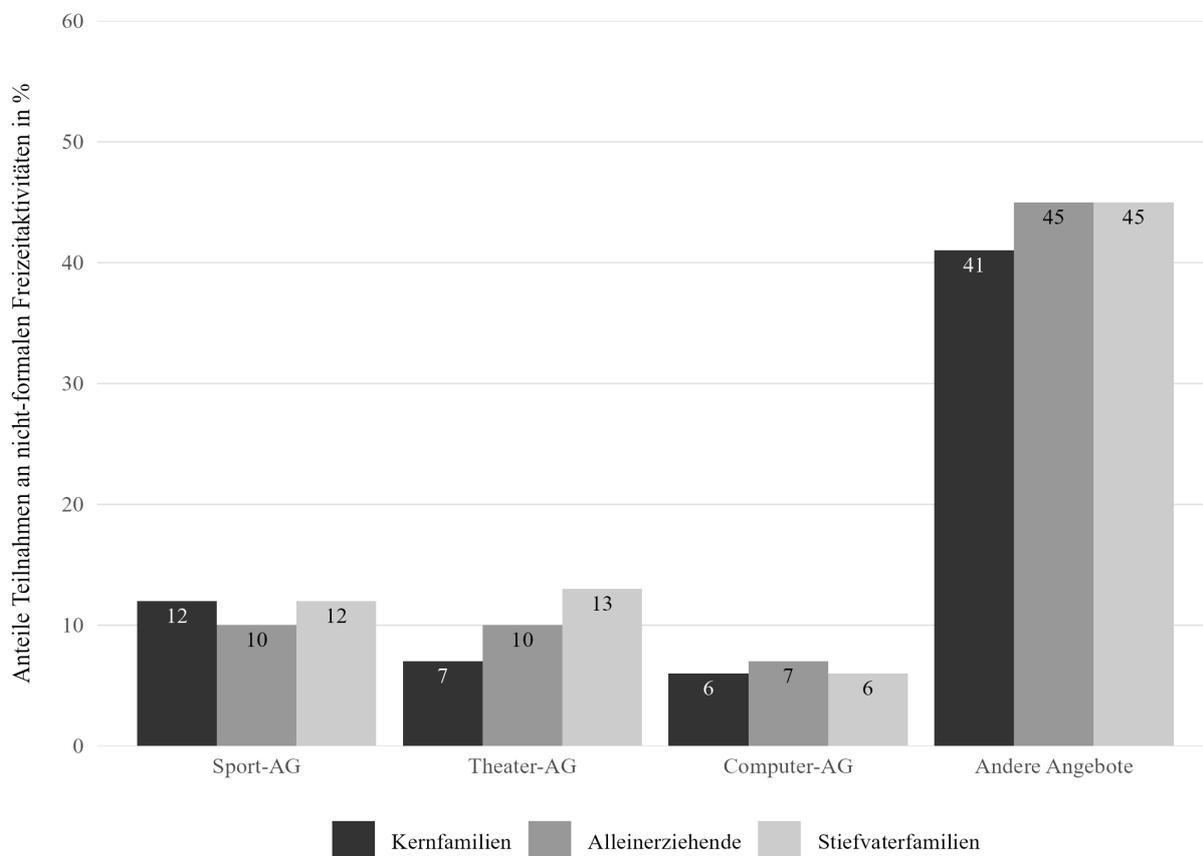
Quelle: AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

Bemerkenswerterweise unterscheiden sich Kinder der drei Familientypen nicht statistisch signifikant bezüglich der Teilnahme an Freizeitangeboten, die im Rahmen der Schule angeboten werden (siehe Tabelle 4-10 und Abbildung 4-8). Dies könnte ein Hinweis darauf sein, dass die Hemmschwellen in Bezug auf Kosten, Beantragung einer Förderung und Organisation im Schulkontext geringer sind und dies eine stärkere Teilhabe ermöglicht. Auch der logistische Aufwand in Bezug auf Transport zu nicht-formalen Freizeitaktivitäten könnte ein Hindernis darstellen. *Aus diesem Grund empfiehlt die Kommission eine stärkere Verankerung sozialpädagogischer Angebote der non-formalen und informellen Bildung in Ganztagschulen und Horten, d. h. Freizeit-, Kultur-, Sport-, Bewegungs- und Lernaktivitäten. Damit sollten mehr Kinder mit diesen Angeboten erreicht werden, unabhängig von Familienform oder Familieneinkommen.*

Für Kinder mit allein- oder getrennt erziehenden Eltern, die Sportvereine als System noch nicht (gut genug) kennen, könnten Sportlotsinnen und -lotsen als Vertrauens- und Bezugspersonen fungieren. Durch persönliche Begleitung und individuelle Unterstützung könnten diese dazu beitragen, die betreffenden Kinder in Bezug auf die Möglichkeiten einer Teilnahme an passenden sportlichen Vereinsaktivitäten zu beraten. Dazu bedarf es einer stärkeren Sensibilisierung der Sportlotsinnen und -lotsen für die vielfältigen Situationen und Problemlagen von allein- und getrennt erziehenden Familien und einer gezielten Vernetzung von Jugendämtern, Schulen und Sportvereinen. Mit der zunehmenden Teilnahme an privaten Bildungs- und Freizeitangeboten am Nachmittag und während der Ferien (z. B. im Rahmen von Vereinen und privaten Anbietern von Camps) wird die steuerliche Absetzbarkeit im Rahmen der Sonderausgaben für Kinderbetreuung (gegenwärtig bis zu 4.000 Euro pro Jahr) für alle Eltern immer wichtiger. Bei der Rechnungslegung bedarf dies für Ferienbetreuung häufig einer separaten Aufteilung der Kosten auf Verpflegung und Kinderbetreuung. *Die Kommission empfiehlt eine gezielte Informationsbereitstellung im Internet für Vereine oder andere außerschulische Organisationen, die Freizeitaktivitäten für Kinder anbieten, um für die komplexen Problemlagen von Kindern in allein- und getrennt erziehenden Familien zu sensibilisieren.*

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 4-8: Teilnahme von Kindern im Alter von 12 bis 17 Jahren an ausgewählten nicht-formalen Freizeitaktivitäten innerhalb von schulischen Einrichtungen im Jahr 2019 (Deutschland, in Prozent)



Anmerkung: Kernfamilien sind Familien mit nur leiblichen oder Adoptivkindern. Fragestellung: „Nimmst Du an folgenden Angeboten in diesem Schuljahr teil?“. „Andere Angebote“ beinhaltet „Hausaufgabenhilfe /-betreuung“, „Fördergruppe/-unterricht“, „Zusatzkurse“, „andere Bildungsangebote“ und „andere Freizeitangebote“. Die Angaben wurden von 12- bis 17-jährigen Kindern gemacht. Fallzahlen Kernfamilien: 1.452, Alleinerziehende: 285, Stiefvaterfamilien: 189. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau) auf Basis linearer Regression (Kernfamilien als Referenzgruppe)

Quelle: AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

Einen weiteren Ansatzpunkt für eine Stärkung der Teilhabe aller Familien stellen Familienzentren dar. Sie sind gekennzeichnet durch eine erweiterte Familienorientierung, einen gezielten Sozialraumbezug und eine Stärkung der multiprofessionellen Kooperation (Stöbe-Blossey u. a. 2020). Fast alle Bundesländer haben in den letzten 15 Jahren Landesprogramme zur Entwicklung und Etablierung von Familienzentren umgesetzt (Schlevogt 2021). Evaluationsstudien weisen auf zumeist positive Rückmeldungen von Eltern unterschiedlicher sozialer Gruppen hin. Sowohl die Bildungsangebote für Eltern und Kinder als auch die Vernetzungsmöglichkeiten für Eltern untereinander werden zumeist sehr positiv bewertet (Macsenaere/Wennmann 2015; Rauh/Bäcker 2021; Gesemann/Schwarze/Nentwig-Gesemann 2015). Ein zentraler Gelingensfaktor scheint jedoch der Auf- und Ausbau koordinierender Stellen zu sein, die eine Übersicht über die Angebote in einem Sozialraum gewinnen und behalten, sich mit unterschiedlichsten Anbietern vernetzen und sich regelmäßig um die Anpassung der Angebote an den Bedarf der Bewohner:innen eines Quartiers bemühen.

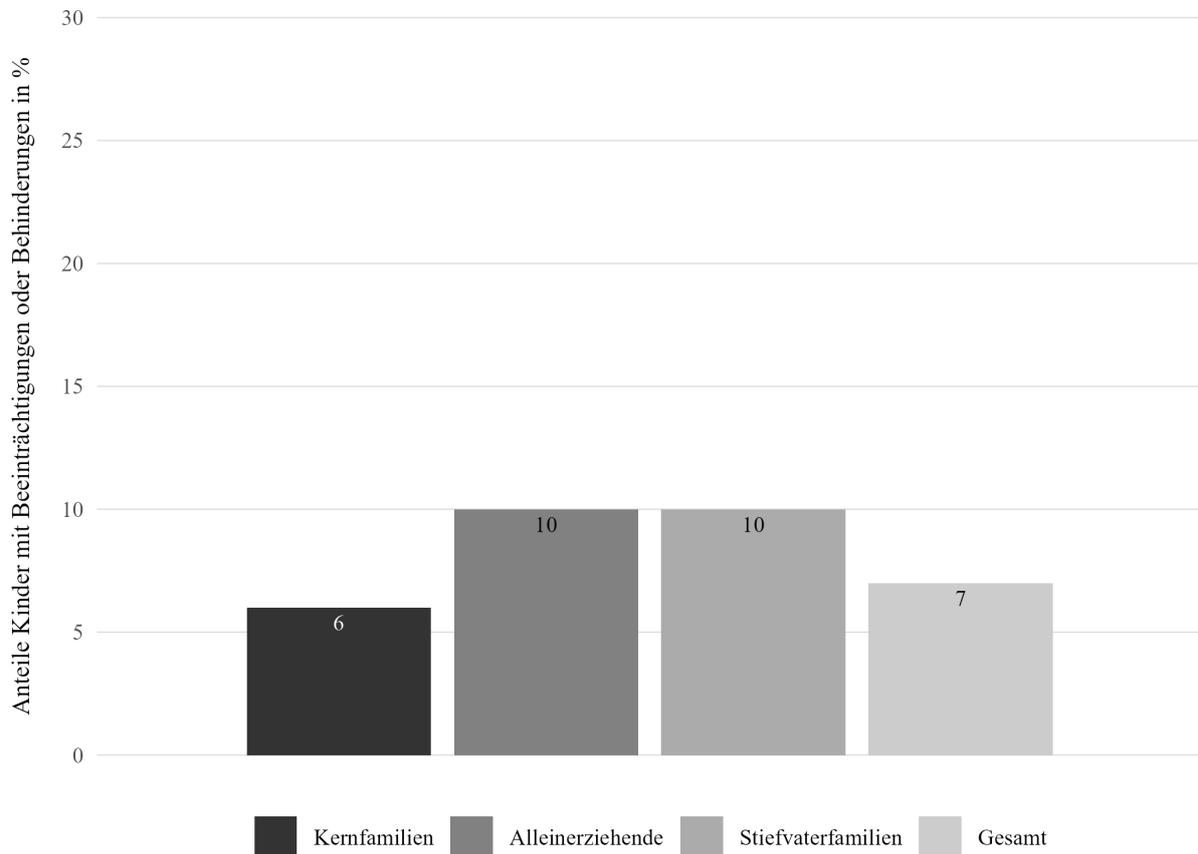
4.6 Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen

Sowohl für Mütter in Paarfamilien als auch für alleinlebende Eltern stellt eine chronische Erkrankung oder Behinderung eines oder mehrerer Kinder oft ein erhebliches Hemmnis dar, eine Erwerbstätigkeit mit der Betreuung in Einklang zu bringen. Im DJI-Survey AID:A 2019 berichten ca. sieben Prozent der Eltern, dass ihr Kind eine Behinderung oder Beeinträchtigung hat (siehe Abbildung 4-9). Für die Pflege und Versorgung von chronisch kranken und/oder behinderten Kindern sind zuvorderst ihre Eltern und hier zum weitaus größten Teil die Mütter verantwortlich (Schüle-Tschersich/Walper 2023; Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf 2019). Laut einer Expertise von Kofahl und Nickel (2023) bezogen 276.588 Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren am 31. Dezember 2021 Leistungen der Pflegeversicherung; dies entspricht sechs Prozent aller fünf Millionen Pflegebedürftigen an diesem Stichtag. Praktisch alle dieser Kinder und Jugendlichen werden zu Hause versorgt, 87 Prozent von ihnen ausschließlich durch ihre Angehörigen, d. h. weit überwiegend durch ihre Eltern und ohne ambulante Pflegedienste.

4.6.1 Problemlagen und Belastungen

Pflegebedürftigkeit von Kindern weist im Vergleich mit pflegebedürftigen Erwachsenen oft einen höheren Komplexitätsgrad auf, einerseits aufgrund weiterer Fürsorgepflichten und andererseits, weil die pflegenden Eltern meist in einem viel jüngeren erwerbsfähigen Alter, teilweise noch in der Ausbildungszeit (Kofahl/Lüdecke 2014), sind. Konflikte zwischen Anforderungen der Pflege der Kinder und der eigenen Erwerbstätigkeit führen häufig zu psychischen Belastungen, Stress und Abstrichen in der beruflichen Entwicklung und wirtschaftlichen Familiensituation sowie zu einem erhöhten Trennungsrisiko (Kofahl/Lüdecke 2015; Kofahl/Nickel 2023). Während im Jahr 2019 zehn bzw. elf Prozent der Kinder in Haushalten mit alleinlebenden Frauen oder in Stiefvaterfamilien eine Beeinträchtigung hatten, traf dies auf nur sechs Prozent der Kinder in Kernfamilien zu (siehe Abbildung 4-9).

Abbildung 4-9: Anteil Kinder unter 18 Jahren mit Beeinträchtigung oder Behinderung nach Familienform 2019 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Kernfamilien sind Familien mit nur leiblichen oder Adoptivkindern. Beeinträchtigung/Behinderung: „Hat [Name] eine Behinderung oder Beeinträchtigung? – ja/nein“. Fallzahlen Kernfamilien: 5.958, Alleinerziehende: 838, Stiefvaterfamilien: 638, Insgesamt: 7.479. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

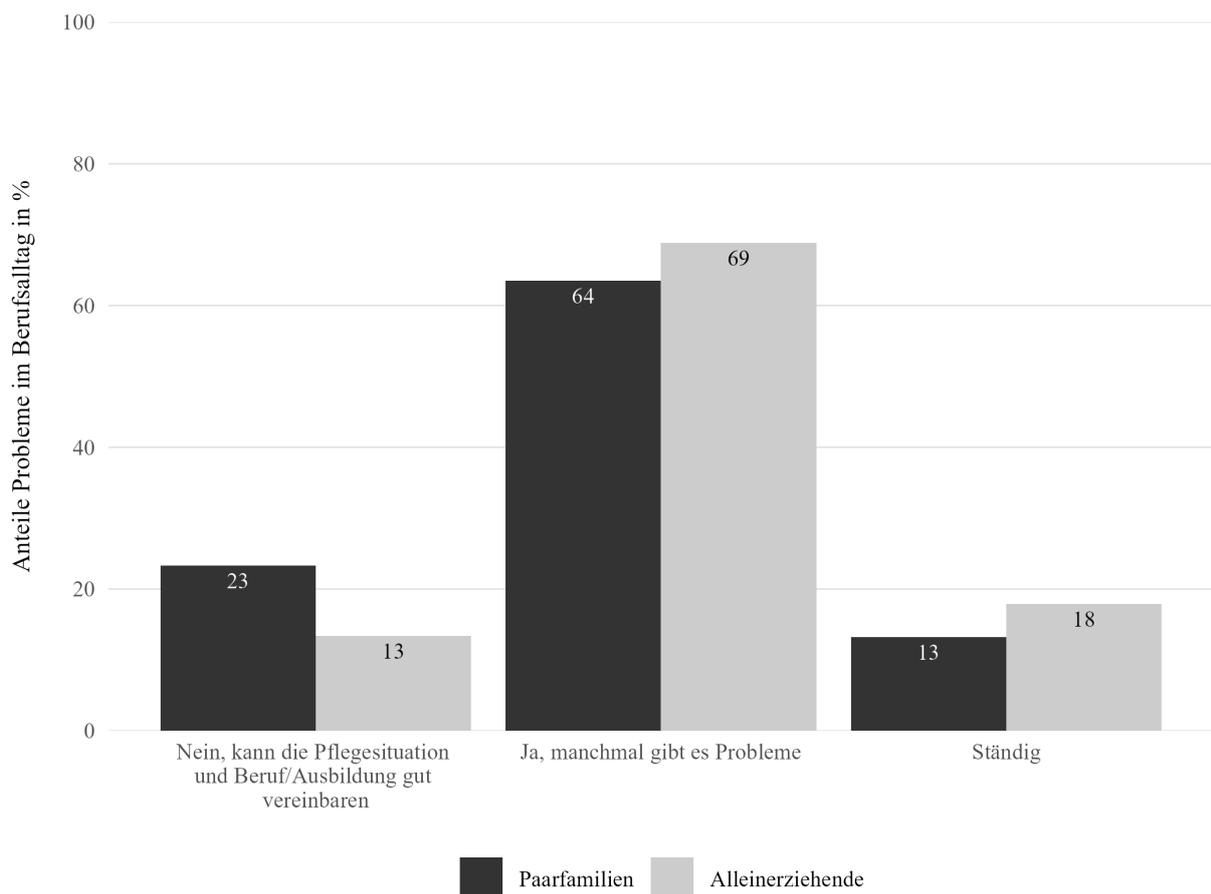
Auf Basis der im Jahr 2021 durchgeführten bundesweiten Online-Umfrage „Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Eltern mit einem pflegebedürftigen Kind“ (FamBer) (für Details siehe Kofahl/Nickel 2023), gaben 69 bzw. 18 Prozent der alleinlebenden Eltern an, „manchmal“ bzw. „ständig“ Probleme im Berufsalltag zu haben, die die Pflegeaufgaben erschweren (Abbildung 4-10). In Paarfamilien waren es mit 64 (manchmal) und 13 Prozent (ständig) etwas weniger. Auf Basis weiterführender Analysen schienen aber vor allem ein geringeres Haushaltseinkommen und ein jüngeres Alter des Kindes die wichtigsten Erklärungsfaktoren für häufigere Probleme zu sein. Unter den beruflichen Belastungen, die sich erschwerend auf die Pflege auswirkten, bestimmten hohe Arbeitsbelastungen für fast zwei Drittel der Alleinlebenden den Alltag.

Etwas über die Hälfte der alleinlebenden Frauen mit Kindern als auch der Mütter in Paarfamilien mussten aufgrund der Beeinträchtigung des Kindes ihren Erwerbsumfang reduzieren, und ca. 20 Prozent haben ihre Erwerbstätigkeit oder Ausbildung abgebrochen oder unterbrochen (siehe Abbildung 4-11). Aus diesem Grund machen sich vor allem alleinlebende Frauen mit Kindern häufig große Sorgen um die berufliche und wirtschaftliche Situation sowie die eigene Gesundheit. Zusätzlich zu 72 Prozent der Mütter, die sich um die Versorgung und Absicherung ihres Kindes sorgen, macht sich etwa die Hälfte der alleinlebenden Frauen mit pflegebedürftigen Kindern große Sorgen um die eigene Gesundheit und die eigene Altersversorgung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mütter mit pflegebedürftigen Kindern berichten, zumeist unabhängig von der Familienform, ein deutlich geringeres subjektives Wohlbefinden, geringere Zufriedenheit mit der eigenen Gesundheit, mit der Arbeit, mit dem Haushaltseinkommen und mit der Freizeit als andere Mütter. Nur die Zufriedenheit mit dem Haushaltseinkommen und mit der Gesundheit ist noch etwas geringer unter alleinlebenden Müttern mit pflegebedürftigen Kindern als bei Paarfamilien, was wahrscheinlich durch die noch größeren Herausforderungen in der Erwerbstätigkeit und in der pflegerischen Gesamtbelastung für alleinlebende Mütter mit pflegebedürftigen Kindern begründet liegt (Kofahl/Nickel 2023, Abbildung 4-10). Aus der Kombination all dieser Faktoren lässt sich der Schluss ziehen, dass alleinlebende Eltern von pflegebedürftigen und/oder behinderten Kindern einem nochmals signifikant höheren Armutsrisiko ausgesetzt sind als Eltern in Paarfamilien. Hinzu kommen gesundheitliche und psychische Belastungen.

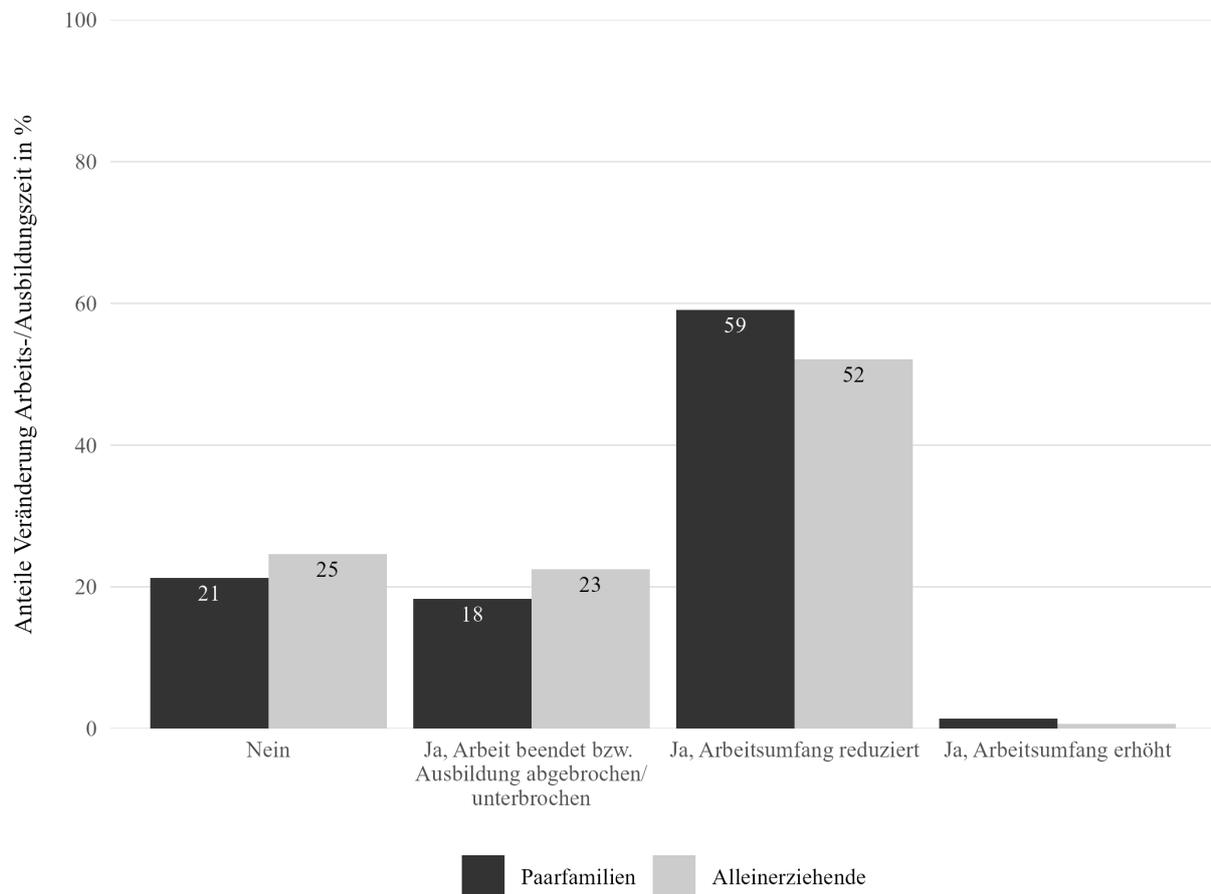
Abbildung 4-10: Probleme im Berufsalltag, die die Pflegeaufgaben erschweren 2021 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: signifikanter Gruppenunterschied: $p=0,015$ (Mann-Whitney-U-Test). Fallzahlen Paarfamilien: 661, Alleinerziehende: 112.

Quelle: Kofahl/Nickel (2023) basierend auf FamBer

Abbildung 4-11: Veränderung der Arbeits-/Ausbildungszeit wegen der Beeinträchtigung des Kindes 2021 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: nicht-signifikanter Gruppenunterschied: $p=0,360$ (Chi-Quadrat-Test). Fallzahlen Paarfamilien: 804, Alleinerziehende: 142.

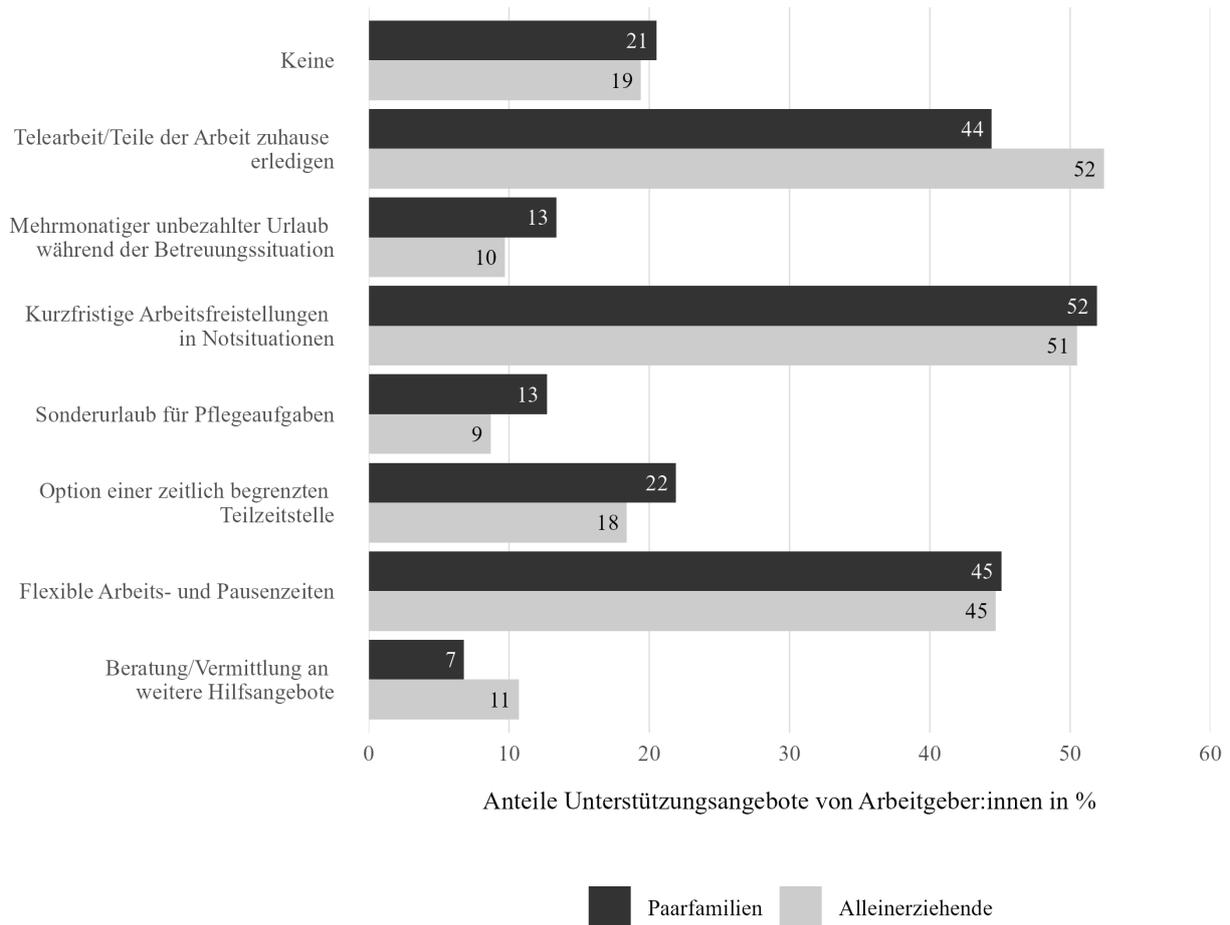
Quelle: Kofahl/Nickel (2023) basierend auf FamBer

4.6.2 Unterstützungsangebote und Leistungen für Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen

Über 70 Prozent der angestellten Beschäftigten mit pflegebedürftigen Kindern geben in der Studie „Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf für Eltern mit einem pflegebedürftigen Kind“ (FamBer) an, dass sie teilweise oder vollständige Unterstützung durch den Arbeitgeber und durch Kolleginnen und Kollegen erhielten (Kofahl/Nickel 2023). In Bezug auf konkrete Unterstützungsangebote, die der Arbeitgeber bietet, unterscheiden sich alleinlebende Frauen mit pflegebedürftigen Kindern kaum von Müttern in Paarfamilien. Rund die Hälfte der befragten Mütter hat die Möglichkeit, sich kurzfristig in Notsituationen von der Arbeit freistellen zu lassen, Teile der Arbeit zu Hause zu erledigen oder profitiert von flexiblen Arbeits- und Pausenzeiten. Deutlich weniger Bereitschaft gab es von Seiten der Arbeitgeber trotz gesetzlicher Vorgaben bei der Gewährung eines längerfristigen unbezahlten Urlaubs bzw. Sonderurlaubs für Pflegeaufgaben oder hinsichtlich der Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Teilzeitstelle (siehe Abbildung 4-12).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 4-12: Unterstützungsangebote der Arbeitgeber 2021 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Fallzahlen Paarfamilien: 590, Alleinerziehende: 103. Mehrfachnennungen möglich

Quelle: Kofahl/Nickel (2023) basierend auf FamBer

Für Familien und Kinder mit besonderen Pflegebedarfen gibt es eine Vielzahl von staatlichen Unterstützungs- und Entlastungsangeboten (für eine Übersicht, siehe Tabelle 4-11 und (Schüle-Tschersich/Walper 2023, S. 22f.). Bezüglich der Kenntnis von Unterstützungsangeboten existierten praktisch keine signifikanten Unterschiede zwischen alleinlebenden Müttern mit Kindern und Müttern in Paarfamilien (Tabelle 4-11).

Tabelle 4-11: **Kenntnis und Nutzung von Unterstützungsangeboten 2021 (Deutschland; in Prozent)****Kenntnis****Freistellung von der Arbeit**

	Paarfamilien	Alleinerziehende	p-Wert ^o	N (Fallzahlen)
Kurzfristig nach Pflegezeitgesetz (maximal 10 bzw. 20 Tage) (PflegeZG)	57	61	0,409	939
Mittelfristig nach Pflegezeitgesetz (maximal 6 Monate) (PflegeZG)	50	46	0,397	931
Langfristig nach Familienpflegezeitgesetz (Teilfreistellung maximal 2 Jahre) (FPfZG)	43	43	0,914	931

Pflege/Therapie

	Paarfamilien	Alleinerziehende	p-Wert ^o	N (Fallzahlen)
Häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe (§ 37/38 SGB V)	83	81	0,609	937
Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) oder Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)	95	94	0,776	939
Familienentlastende oder familienunterstützende Dienste (FeD/FuD) (SGB XI § 45b)	73	73	0,927	941
Frühförderung (§ 10 SGB VIII; § 46 SGB IX)	90	81	0,004*	933

Finanzielle Unterstützung

	Paarfamilien	Alleinerziehende	p-Wert ^o	N (Fallzahlen)
Pflegegeld oder Pflegesachleistungen (Pflegeversicherung)	98	95	0,111	940
Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (10 bzw. 20 Tage pro Jahr)	90	89	0,888	938
Pflegeunterstützungsgeld (bis zu 10 Tage) (§ 44a SGB XI)	23	25	0,698	941
Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe §§ 61 bis 66 SGB XII)	25	27	0,480	943
Entlastungsleistung für häusliche Pflege (125 Euro pro Monat)	83	82	0,744	940

Beratung

	Paarfamilien	Alleinerziehende	p-Wert ^o	N (Fallzahlen)
Beratungsangebote durch die Pflegekasse	71	69	0,610	942
Pflegekurse für Angehörige	63	62	0,683	942
Pflegestützpunkte	53	59	0,201	940
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	39	36	0,391	940
Selbsthilfegruppe oder Eltern-Initiative	83	83	0,863	942
Behinderten- oder Gleichstellungsbeauftragte	61	63	0,686	941

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nutzung

Freistellung von der Arbeit

	Paarfamilien	Alleinerziehende	p-Wert ^o	N (Fallzahlen)
Kurzfristig nach Pflegezeitgesetz (maximal 10 bzw. 20 Tage) (PflegeZG)	8	12	0,129	939
Mittelfristig nach Pflegezeitgesetz (maximal 6 Monate) (PflegeZG)	2	3	0,726	931
Langfristig nach Familienpflegezeitgesetz (Teilfreistellung maximal 2 Jahre) (FPfZG)	2	3	0,737	931

Pflege/Therapie

	Paarfamilien	Alleinerziehende	p-Wert ^o	N (Fallzahlen)
Häusliche Krankenpflege oder Haushaltshilfe (§§ 37 und 38 SGB V)	32	31	0,675	937
Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) oder Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI)	66	72	0,164	939
Familienentlastende oder familienunterstützende Dienste (FeD/FuD) (SGB XI § 45b)	33	35	0,577	941
Frühförderung (§ 10 SGB VIII; § 46 SGB IX)	62	56	0,133	933

Finanzielle Unterstützung

	Paarfamilien	Alleinerziehende	p-Wert ^o	N (Fallzahlen)
Pflegegeld oder Pflegesachleistungen (Pflegeversicherung)	90	90	0,938	940
Krankengeld bei Erkrankung des Kindes (10 bzw. 20 Tage pro Jahr)	49	49	0,860	938
Pflegeunterstützungsgeld (bis zu 10 Tage) (§ 44a SGB XI)	3	4	0,931	941
Hilfe zur Pflege (Sozialhilfe §§ 61 bis 66 SGB XII)	3	6	0,021*	943
Entlastungsleistung für häusliche Pflege (125 Euro pro Monat)	56	52	0,351	940

Beratung

	Paarfamilien	Alleinerziehende	p-Wert ^o	N (Fallzahlen)
Beratungsangebote durch die Pflegekasse	44	44	0,870	942
Pflegekurse für Angehörige	9	11	0,540	942
Pflegestützpunkte	15	22	0,031*	940
Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB)	15	13	0,456	940
Selbsthilfegruppe oder Eltern-Initiative	58	53	0,273	942
Behinderten- oder Gleichstellungsbeauftragte	13	21	0,014*	941

Anmerkung: ^o Chi-Quadrat-Test

* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau)

Quelle: Kofahl/Nickel (2023) basierend auf FamBer

Auch die Nutzungshäufigkeit der meisten Unterstützungsangebote ist ähnlich. Nur Hilfe zur Pflege, Pflegestützpunkte und Behinderten- oder Gleichstellungsbeauftragte werden häufiger von alleinlebenden Frauen mit Kind genutzt bzw. konsultiert. Insgesamt fallen die Unterschiede zwischen alleinlebenden Frauen mit Kind und Paarfamilien jedoch kaum ins Gewicht. Der wichtigste Faktor für die bessere Informiertheit sowie die stärkere Nutzung ist der Pflegebedarf des Kindes (Kofahl/Nickel 2023). Explizit für Erwerbstätige existieren gesetzliche Möglichkeiten zur Freistellung von beruflichen Tätigkeiten, sofern es die Pflege des Kindes erfordert. 43 bis 61 Prozent der alleinlebenden Frauen mit Kindern kennen diese auch; genutzt werden sie jedoch nur von den wenigsten Familien (siehe Tabelle 4-11).

Auf die Frage, welche Unterstützungsmaßnahmen sich (alleinlebende) Mütter für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf wünschen würden, wurden von berufstätigen Müttern häufig flexible Arbeitszeiten, temporäre Teilzeitmöglichkeiten und Freistellungen genannt. Die EU-Vereinbarkeitsrichtlinie (RL 2019/1158/EU) verlangt von den Mitgliedstaaten zu beurteilen, „ob die Zugangsbedingungen und Modalitäten für die Wahrnehmung des Rechts auf Vaterschaftsurlaub, Urlaub für pflegende Angehörige und flexible Arbeitsregelungen an den besonderen Bedarf von etwa alleinerziehenden Elternteilen, Adoptiveltern, Eltern mit Behinderungen, Eltern von Kindern mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung oder Eltern in einer besonderen Lage wie etwa nach einer Mehrlingsgeburt oder einer Frühgeburt angepasst werden sollten“ (Erwägungsgrund Nr. 37). Im deutschen Arbeitsrecht gibt es bisher nur vereinzelte Regelungen, die diese Vorgaben umsetzen, wie z. B. eine von acht auf zwölf Wochen verlängerte Mutterschutzfrist nach der Geburt eines Kindes mit Behinderung. Daher sollten die besonderen Belange der schutzwürdigen Gruppe der sorgenden Eltern mit pflegebedürftigen bei der innerstaatlichen Gesetzgebung verstärkt berücksichtigt werden, indem einerseits größere Spielräume bei der Inanspruchnahme von Teilzeit, eine familiengerechte Lage der Arbeitszeit und des Arbeitsortes eingeräumt werden und andererseits das Verbot der assoziierten Diskriminierung verankert wird. Das Recht auf Teilzeit gem. § 8 TzBfG könnte in einen Anspruch auf Teilzeit gem. § 8 Absatz 4 TzBfG zugunsten sämtlicher Personen, die Sorge und Pflege leisten (vgl. § 15 Absatz 1, 1a BEEG und § 7 Absatz 3 PflegeZG) geändert werden. Wie bereits in Kapitel 4.2 erläutert, *empfiehlt die Kommission, dass Rechte zur Veränderung der Lage der Arbeitszeit und des Arbeitsortes bzw. die Möglichkeit von mobilem Arbeiten in das TzBfG bzw. BGB integriert werden sollten. Die rechtliche Position von sorgenden Eltern mit pflegebedürftigen Kindern sollte gestärkt werden, indem nur dringende betriebliche Gründe (vergleichbar § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BEEG) entgegengehalten werden können.*

Für eine bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf wünschen sich Mütter mit pflegebedürftigen Kindern darüber hinaus häufig professionelle und zuverlässige Betreuungsangebote, die sie besser entlasten und unterstützen (Kofahl/Nickel 2023, Tabelle 6). Eine Vielzahl von Müttern formulieren Wünsche nach einer Haushaltshilfe und flexibleren Betreuungsmöglichkeiten, auf die auch kurzfristig zurückgegriffen werden kann, sowie finanzielle Entlastungen. *Die Kommission bestärkt daher die bereits in Kapitel 4.2.6 und 4.3.3 formulierten Empfehlungen der Einführung eines Gutscheinmodells für haushaltsnahe Dienstleistungen, die Ausweitung flexibler Betreuungsangebote und die Aufwertung der pädagogischen Ausbildungsberufe sowie die verstärkte Rekrutierung von Pflegefachkräften, um dem akuten Fachkräftemangel entgegenzuwirken.*

Insgesamt gelingt es nach eigener Einschätzung nur 37 Prozent der Alleinlebenden, den „Dschungel“ der Unterstützungsangebote „sehr gut“ oder „gut“ zu kennen und wahrzunehmen (Kofahl/Nickel 2023, Abbildung 7). *Die Kommission empfiehlt sowohl zielgerichtete, gebündelte und qualitätsgeprüfte Informationen über Hilfs- und Unterstützungsangebote für alle Mütter mit Kindern mit Beeinträchtigungen z. B. über ein entsprechendes Online-Informationsangebot als auch eine individuelle Beratung in Form eines qualifizierten Fallmanagements.* In Deutschland haben viele der Anlaufstellen wie z. B. Pflegestützpunkte einen Fokus auf der Pflege erwachsener und älterer Personen. Es existieren kaum Anlaufstellen für die Bedarfe von Familien mit pflegebedürftigen und/oder behinderten Kindern, die hinreichend und umfassend für die komplexen Bedarfe dieser Familien qualifiziert sind. *Es wird empfohlen, eine bis vier hochqualifizierte Anlaufstellen pro Bundesland einzurichten, denn eine kompetente, gebündelte Qualität ist für die Eltern hilfreicher als flächendeckende, aber inhaltlich unzureichende Kleinlösungen.*

Erschwerend für die Inanspruchnahme von Hilfen scheint der hohe Verwaltungsaufwand zu sein (Kofahl/Nickel 2023). Auch frühere Studien weisen darauf hin, dass insbesondere Eltern mit geringem Einkommen ihnen zustehende Leistungen wegen des administrativen Aufwands nicht beantragt bzw. eingefordert hatten (Kofahl/Lüdecke 2015). *In Übereinstimmung mit dem Koalitionsvertrag vom 24. November 2021 (SPD/ Bündnis 90/Die Grünen/ FDP 2021) empfiehlt die Kommission den Abbau bürokratischer Hürden durch Verschlinkung der Antragsprozesse und Verwendung einfacher Sprache.* Dadurch sollte es Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen

einfacher gemacht werden, die verschiedenen Angebote zur Familienentlastung zu nutzen und damit eine bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf zu erreichen.

4.7 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Um die Vereinbarkeit von Berufs- und Familienleben in allen Familienkonstellationen während der Phasen, in denen Eltern ihren Sorgepflichten nachkommen, zu unterstützen, bedarf es verstärkter Anstrengungen zur Flexibilisierung der Arbeitskultur durch Rechte auf eine zeitlich und örtlich vereinbarkeitsfreundliche Arbeitsorganisation und einen Benachteiligungsschutz für jene, die diese Rechte in Anspruch nehmen. Durch Anpassungen in der Ausgestaltung des Elterngeldes sowie breitgestreute Informationen zu den längerfristigen Folgen einer geschlechtsspezifischen Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit, auch im Falle einer Trennung oder Scheidung, sollten weitere Anreize für eine Ausweitung der Erwerbsbeteiligung von Müttern und des Engagements von Vätern in der Familienarbeit gesetzt werden.

Verstärkte Anstrengungen für den weiteren Ausbau der Kindertagesbetreuung verbunden mit dem Ziel eines Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung sollte den Bedürfnissen aller Familienformen in Bezug auf längere Öffnungszeiten und Betreuungsangebote zu Randzeiten für Kinder vor der Einschulung und Grundschulkindern gerecht werden. Transparenz und Effizienz der Platzvergabesysteme bedürfen einer dringenden Verbesserung. Die Betreuungsangebote der Kindertagesbetreuung sollten ergänzt werden durch staatliche Maßnahmen zur Steigerung des Angebots und der Nachfrage haushaltsnaher Dienstleistungen, die Entlastung vor allem für alleinlebende Eltern und Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen bringen. Eine stärkere Verankerung sozialpädagogischer Förderung inklusive Lernförderung und soziokultureller Aktivitäten in Ganztagschulen oder Ganztagsbetreuungsangeboten sowie spezifische Informationen zur Sensibilisierung von Vereinen sollten speziell Kindern mit einkommensschwachen allein- und getrennt erziehenden Eltern die Teilnahme an solchen Angeboten erleichtern. Über diese Maßnahmen hinausgehend bedarf es für Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen Verbesserungen mittels zielgerichteter, gebündelter und qualitätsgeprüfter Informations- und Beratungsangebote zu Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen sowie eines Abbaus bürokratischer Hürden bei deren Inanspruchnahme.

Die Mehrheit dieser empfohlenen Maßnahmen richtet sich an alle Eltern mit Sorgeverpflichtungen und nicht spezifisch an allein- oder getrennt erziehende Eltern. Staatliche Unterstützung z. B. in der Kinderbetreuung und Arbeitsorganisation beeinflusst die gewählten Betreuungsarrangements entscheidend und mit kurz- und langfristigen ökonomischen und sozialen Konsequenzen für Eltern, Kinder und die Gesellschaft. Der Grundstein für eine partnerschaftliche Aufteilung der Erwerbs- und Sorgearbeit sollte durch eine effektive Informationspolitik bereits vor der Elternschaft gelegt werden. Diese breiteren Maßnahmen sollten ergänzt werden durch die gezielte Stärkung der Informationsangebote und Rechte von Eltern mit besonderen Bedarfen wie alleinerziehenden Eltern generell, aber besonders alleinerziehenden Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen, die die Komplexität der Bedarfe dieser Familien adäquat berücksichtigen.

5 Qualifikation und Arbeitsmarkt

In diesem Kapitel werden die Bedingungen von allein- und, wo möglich, getrennt erziehenden Eltern für die Teilhabe an Qualifikation und Erwerbstätigkeit näher beleuchtet, denn neben einer verlässlichen Betreuungsinfrastruktur als Grundvoraussetzung bedarf es für diese Eltern, insbesondere, wenn sie sehr jung sind, besonderer Anstrengungen, um ihre Teilhabechancen am Arbeitsmarkt und damit ihre längerfristige ökonomische Eigenständigkeit zu stärken. Ein Großteil der diesem Kapitel zugrunde liegenden Statistiken und empirischen Studien berichtet von alleinerziehenden Müttern. Die Zielgruppen der alleinerziehenden Väter, der Getrennterziehenden und der Nicht-Residenz-Eltern sind in den verwendeten Sekundärdatensätzen meist nicht beobachtbar, sodass es an entsprechenden empirischen Befunden für diese Zielgruppen mangelt. Im Folgenden wird daher im Bereich der empirischen Befunde zumeist bewusst von Alleinerziehenden und im Femininum gesprochen, wo auch nur Aussagen für (weibliche) Alleinerziehende im Sinne von „alleinlebend mit Kindern“ getroffen werden können. Wo immer möglich – dies ist bei den selbst erhobenen Daten sowie im Bereich der aus den empirischen Befunden abgeleiteten Schlussfolgerungen der Fall – wird die Situation getrennt erziehender Eltern sowie von Nicht-Residenz-Eltern explizit aufgegriffen, denn auch für diese Personengruppen zu sensibilisieren, ist eines der Kernanliegen dieses Familienberichts.

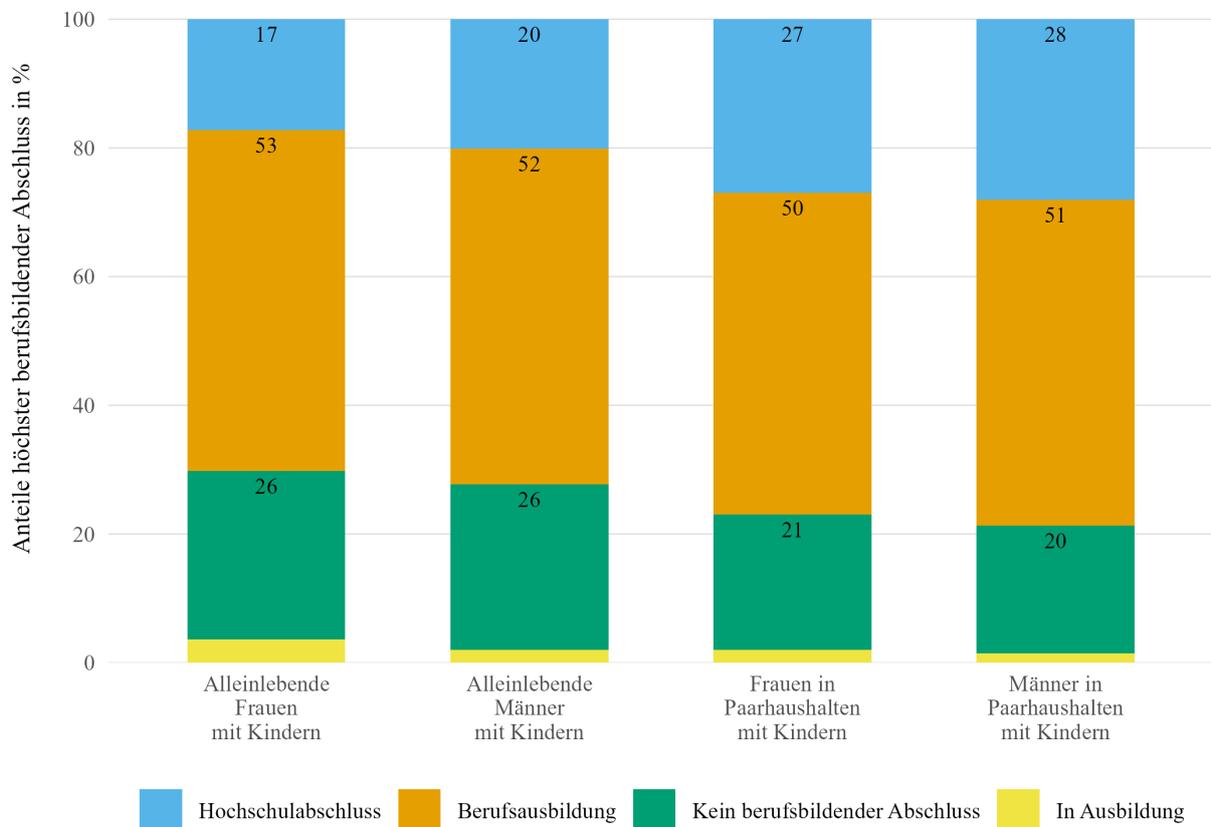
In diesem Kapitel wird, nach einer Darstellung des Bildungsstandes und der Erwerbsteilhabe von Alleinerziehenden im ersten Unterkapitel 5.1, zunächst genauer auf die Situation der Teilgruppe Alleinerziehender eingegangen, die SGB-II-Leistungen bezieht, bevor Erwerbsvoraussetzungen für die Gesamtgruppe allein und getrennt erziehender Eltern diskutiert werden, zu denen neben der Kindertagesbetreuung auch die Möglichkeit von Teilzeitausbildungen zählt (Kapitel 5.2). Im Anschluss werden kurz die Erkenntnisse zu Fort- und Weiterbildungen für und von Alleinerziehenden (Kapitel 5.3) thematisiert, um in Kapitel 5.4 ausführlich die Jobcenterbetreuung und -beratung von Alleinerziehenden zu betrachten, sowohl aus Perspektive der Jobcenter wie aus Perspektive der Klient:innen. Außerdem werden die Maßnahmen beschrieben, an denen sie teilnehmen, und es wird zudem erläutert, wie deren Beschäftigungswirkungen sind. In Kapitel 5.5 werden schließlich die Perspektiven anderer Akteur:innen, wie beispielsweise die der Betriebe und der Weiterbildungsträger, zur Sprache gebracht.

5.1 Bildungsabschluss und Erwerbsteilhabe von Alleinerziehenden

5.1.1 Bildungsabschluss

Alleinerziehende stehen im Arbeitsmarkt nicht nur wegen der Vereinbarkeitsproblematik vor besonderen Herausforderungen; sie haben im Durchschnitt auch eine geringere Bildung als Eltern in Paarfamilien. Diese Erkenntnis basiert auf Basis der Daten des Mikrozensus 2021, welche zeigen, dass alleinlebende Eltern mit Kindern häufiger über einen niedrigen und seltener über einen hohen Bildungsabschluss verfügen als Personen in Paarfamilien mit Kindern (Abbildung 5-1). So beträgt beispielsweise der Anteil der Personen ohne berufsbildenden Abschluss (niedriger Bildungsstand) unter alleinlebenden Frauen und Männern mit Kindern 26 Prozent, unter Frauen und Männern in Paarhaushalten mit Kindern hingegen 21 bzw. 20 Prozent. Während über ein Viertel der Personen in Paarfamilien mit Kindern über einen Hochschulabschluss verfügen, gilt dies nur für knapp ein Fünftel der alleinlebenden Männern und Frauen mit Kindern. Daraus ergibt sich, dass der Anteil alleinlebender Frauen und Männern mit Kindern, die über mindestens mittlere Bildung verfügen und somit gemeinhin zu den Fachkräften zählen, niedriger ist als bei Frauen und Männern in Paarhaushalten mit Kindern. Die Unterschiede zwischen Frauen und Männern sind insgesamt gering, sowohl bei den Alleinlebenden mit Kindern als auch bei den Paarfamilien mit Kindern.

Abbildung 5-1: Höchster erreichter berufsbildender Abschluss von Frauen und Männern nach Familienform mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2021 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Personen, die sich aktuell in Ausbildung befinden, unabhängig davon, ob sie schon einen Abschluss haben, sind der Kategorie „In Ausbildung“ zugewiesen. Fallzahlen von alleinlebenden Frauen mit Kindern: 9.179, alleinlebende Männer mit Kindern: 1.550, Frauen in Paarhaushalten mit Kindern: 48.306, Männer in Paarhaushalten mit Kindern: 48.113. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable EF951).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2024); eigene Berechnungen

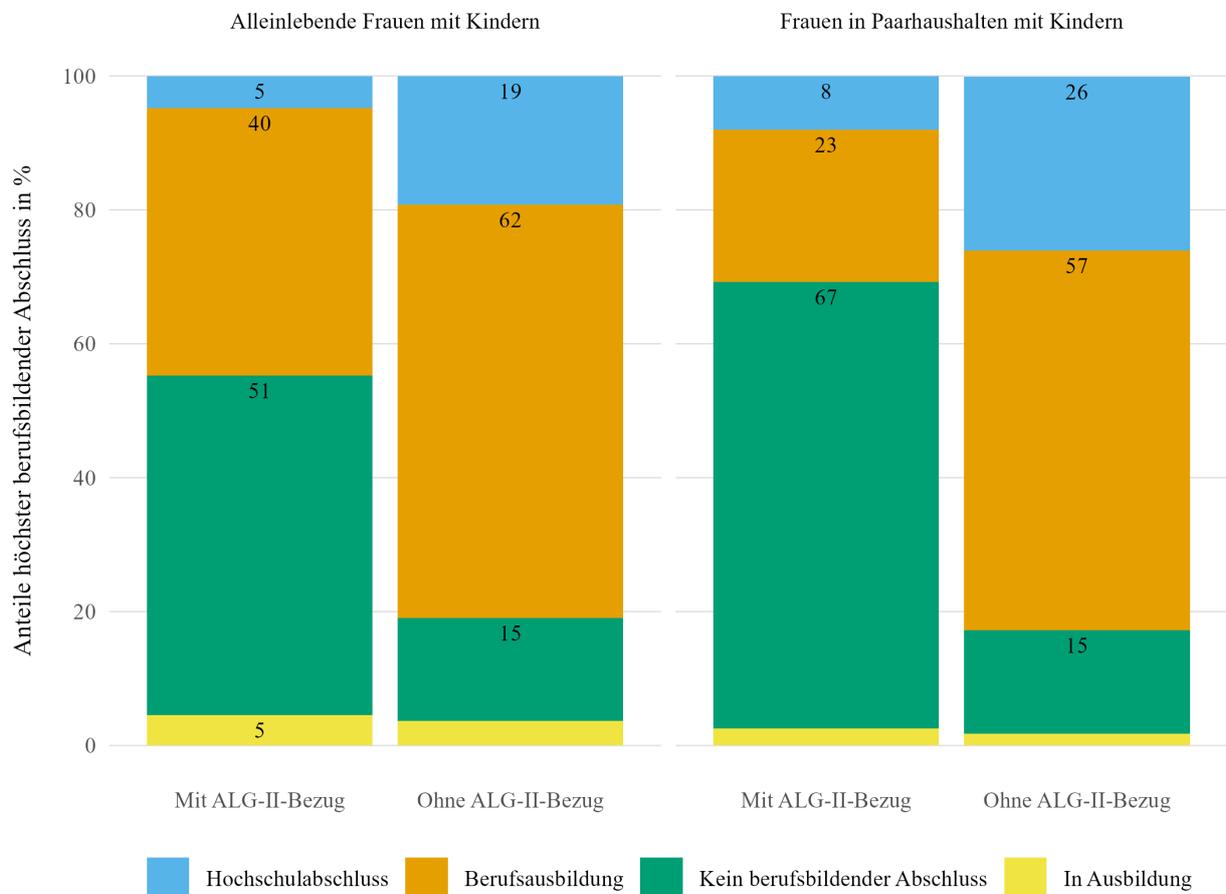
Bei einer Unterscheidung der Qualifikationen von Frauen mit Kindern mit und ohne Bezug von SGB-II-Leistungen (aktuell Bürgergeld)¹²² zeigt sich ein differenzierteres Muster (Abbildung 5-2)¹²³: Markant sind der deutlich höhere Anteil der Frauen ohne berufsbildenden Abschluss und die entsprechend niedrigeren Anteile mittlerer und hoher Bildung unter Frauen im ALG-II-Bezug im Vergleich mit Frauen ohne ALG-II-Bezug. Dies gilt für beide Lebensformen. So weist unter leistungsbeziehenden alleinlebenden Frauen mit Kindern rund die Hälfte keinen beruflichen Bildungsabschluss auf; unter den leistungsbeziehenden Frauen in Paarhaushalten mit Kindern gilt

¹²² Die empirische Datenbasis dieses Kapitels bezieht sich zum größten Teil auf die Zeit vor Einführung des Bürgergeldes zum 1. Januar 2023. Die Vorgängerleistung des Bürgergeldes hieß Arbeitslosengeld II, kurz ALG II. Da das Bürgergeld der Sicherung des Lebensunterhalts innerhalb der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II dient, werden die Begriffe Bürgergeldbezug, ALG-II-Bezug und SGB-II-Bezug hier synonym verwendet.

¹²³ Abbildung 5-2 sowie Tabelle 5-1 weisen nur Zahlen bis 2019 aus, da der Transferbezug im Jahr 2021 nur im Rahmen der SILC-Untersuchung erhoben wurde. Diese umfasst lediglich zwölf Prozent der befragten Personen in der gesamten SUF-Mikrozensus-Stichprobe. Zudem wurde der Transferbezug darin nur für das Vorjahr 2020 abgefragt und kann damit nicht aussagekräftig ins Verhältnis zu den vorliegenden Angaben zum Bildungsniveau (siehe Abbildung 5-2) und der bisherigen Erwerbstätigkeit (siehe Tabelle 5-1) mit Bezug auf das Jahr 2021 gesetzt werden.

dies sogar für mehr als zwei Drittel. Damit sind sich Frauen ohne Leistungsbezug insgesamt viel ähnlicher, ob alleinlebend mit Kindern oder in Paarfamilien mit Kindern, als Frauen mit Kindern im ALG-II-Bezug.

Abbildung 5-2: Höchster erreichter berufsbildender Abschluss von Frauen nach Leistungsbezug und Familienform mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt 2019 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Personen, die sich aktuell in Ausbildung befinden, unabhängig davon, ob sie schon einen Abschluss haben, sind der Kategorie "In Ausbildung" zu gewiesen. Fallzahlen von alleinlebenden Frauen mit Kindern: 7.920, Frauen in Paarhaushalten mit Kindern: 38.991. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable EF951).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2019 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2022b); eigene Berechnungen

5.1.2 Erwerbserfahrung

Außer in der formalen Qualifikation, das heißt im Bildungsabschluss, unterscheiden sich Personen mit und ohne SGB-II-Leistungsbezug auch in ihrer Erwerbserfahrung als weiterer Qualifikationskomponente, die die Arbeitsmarktressourcen der Personen beschreibt. Die Erwerbserfahrung gibt das sogenannte Humankapital einer Person an, das durch ihre Erwerbstätigkeit erworben wurde (*training on the job*). Wie aus Tabelle 5-1 ersichtlich ist, waren fast alle Frauen mit Kindern ohne Leistungsbezug schon einmal erwerbstätig und damit häufiger ins Berufsleben eingebunden als leistungsbeziehende Frauen mit Kindern. Allerdings ist der Unterschied innerhalb der Gruppe der in Paarfamilien lebenden Frauen mit Kindern mit 94 Prozent im Vergleich zu 55 Prozent deutlich ausgeprägter als unter den alleinlebenden Frauen mit Kindern (97 Prozent verglichen mit 81 Prozent). SGB-II bzw. ALG-II-beziehende Frauen mit Kindern haben eine rund 27 Prozentpunkte höhere Wahrscheinlichkeit, jemals erwerbstätig gewesen zu sein, wenn sie allein mit Kindern leben, als Frauen in Paarhaushalten mit Kindern.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bei den Frauen mit Kindern ohne Leistungsbezug beträgt die Differenz nur knapp 4 Prozentpunkte. Ob leistungsbeziehend oder nicht, alleinlebende Frauen mit Kindern verfügen über eine höhere Berufserfahrung als die betreffenden Frauen in Paarhaushalten mit Kindern. Somit ergibt sich hier also ein umgekehrtes Bild im Vergleich zum Bildungsstand: Alleinlebende Frauen mit Kindern weisen im Vergleich mit Frauen in Paarfamilien mit Kindern im Durchschnitt eine niedrigere formale Qualifikation, aber eine höhere Berufserfahrung auf – zumindest in der Form, dass sie überhaupt schon einmal erwerbstätig waren. Art, Umfang und Dauer der Erwerbstätigkeit sind hier jedoch nicht erfasst.

Tabelle 5-1: Erwerbserfahrung von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Lebensform und ALG-II-Bezug 2019 (Deutschland; in Prozent)

Alleinlebende Frauen mit Kindern

Jemals erwerbstätig gewesen?	Mit ALG-II-Bezug	Ohne ALG-II-Bezug
Ja	81	97
Nein	19	3
Insgesamt	100	100
N (Fallzahlen)	1.634	6.315

Frauen in Paarhaushalten mit Kindern

Jemals erwerbstätig gewesen?	Mit ALG-II-Bezug	Ohne ALG-II-Bezug
Ja	55	94
Nein	45	6
Insgesamt	100	100
N (Fallzahlen)	1.222	37.865

Gesamt

Jemals erwerbstätig gewesen?	
Ja	93
Nein	7
Insgesamt	100
N (Fallzahlen)	47.036

Anmerkung: Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable EF951).

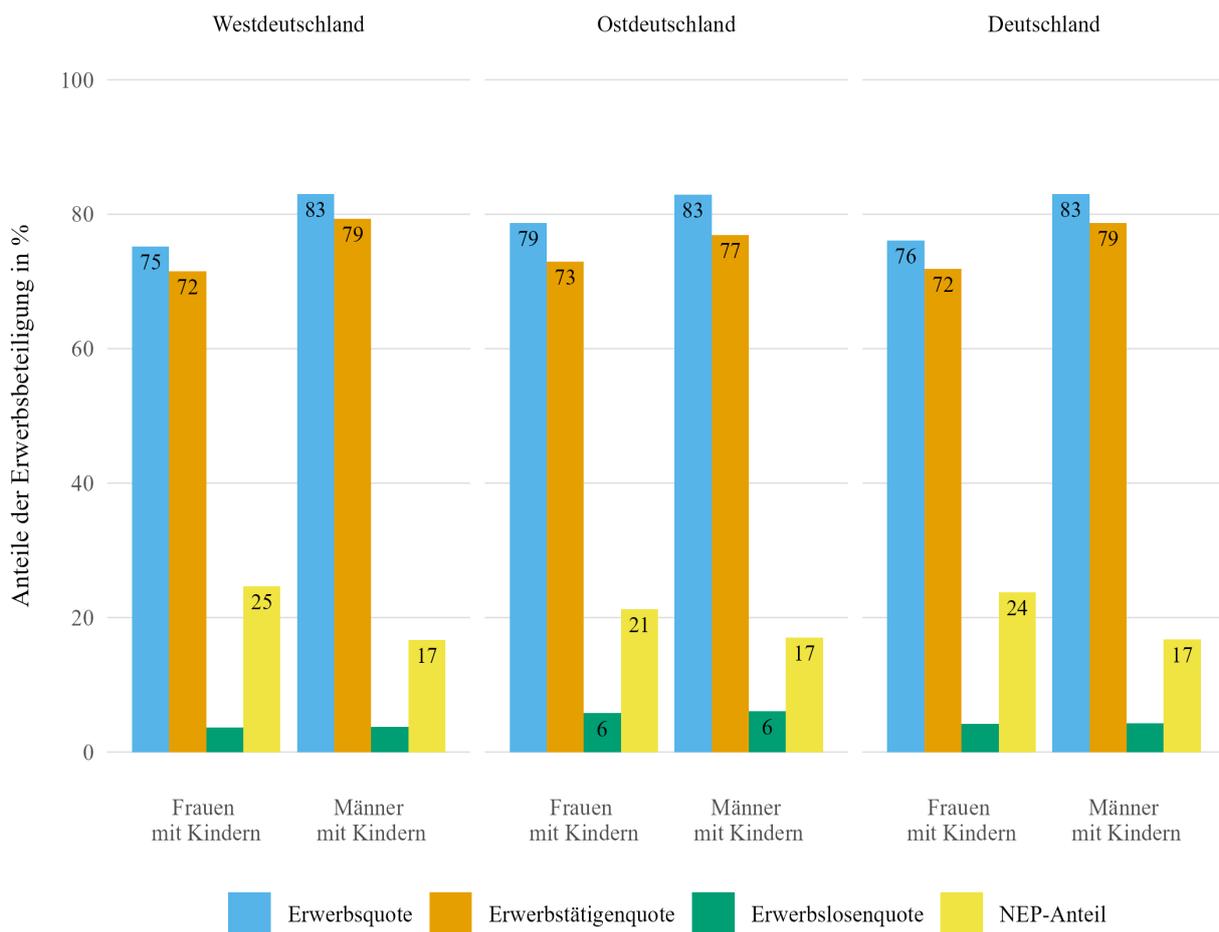
Quelle: SUF-Mikrozensus 2019 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2022b); eigene Berechnungen

5.1.3 Erwerbsteilhabe

Wie aufgrund der oben berichteten Zahlen zur Berufserfahrung zu vermuten und wie schon in Kapitel 2 dargestellt unterscheidet sich auch die aktuelle Erwerbsteilhabe nach Lebensform. Abbildung 5-3 verdeutlicht zudem einen Unterschied nach Region (Unterschiede zwischen West- und Ostdeutschland). 76 Prozent der alleinerziehenden Mütter und 83 Prozent der alleinerziehenden Väter sind auf dem Arbeitsmarkt aktiv (ob erwerbstätig oder erwerbslos); in Ostdeutschland liegt der Anteil bei den Müttern leicht höher als in Westdeutschland. Umgekehrt

sind ein knappes Viertel der alleinerziehenden Mütter und 17 Prozent der alleinerziehenden Väter am Arbeitsmarkt inaktiv; spiegelbildlich zur Erwerbsquote liegt in Ostdeutschland der Anteil der Inaktiven bei den Müttern etwas niedriger als in Westdeutschland. Die Erwerbstätigenquoten liegen in beiden Landesteilen recht nahe an den Erwerbsquoten, dabei ist der Abstand in Westdeutschland für beide Geschlechter geringer als in Ostdeutschland. Dies lässt sich auch an den Erwerbslosenquoten ablesen und bedeutet, dass diejenigen, die ihre Arbeitskraft anbieten, in Westdeutschland eine noch etwas höhere Chance haben, auch eine Beschäftigung zu finden als in Ostdeutschland. Bei inzwischen weitgehend gleichen Bildungsabschlüssen verschafft die geringere Erwerbsteilhabe alleinerziehenden Müttern gegenüber alleinerziehenden Vätern einen Nachteil bei den Beschäftigungs- und Einkommensperspektiven.

Abbildung 5-3: Beteiligung alleinlebender Frauen und Männer mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt am Erwerbsleben 2021 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Erwerbsquote = Anteil der Erwerbspersonen (Erwerbstätige und Erwerbslose) an der Bevölkerung im Alter von 15 und älter; Erwerbstätigenquote = Anteil der Erwerbstätigen an der Bevölkerung im Alter von 15 und älter; Erwerbslosenquote = Anteil der Personen, die nicht erwerbstätig, aber arbeitssuchend sind oder innerhalb der nächsten 3 Monate eine Erwerbstätigkeit antreten werden und sofort für eine Arbeitsaufnahme verfügbar sind, an der Bevölkerung im Alter von 15 und älter; NEP-Anteil = Anteil der Nichterwerbspersonen an der Bevölkerung im Alter von 15 und älter (entsprechend dem Anteil derer, die weder erwerbstätig noch erwerbslos und zugleich nicht arbeitssuchend sind und keine Erwerbstätigkeit innerhalb der nächsten 3 Monate antreten oder nicht sofort für eine Arbeitsaufnahme verfügbar sind). Fallzahlen Westdeutschland: 8.155, Ostdeutschland: 2.600, Deutschland: 10.755. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable EF951).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2024), eigene Berechnungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.1.4 NEETs: Nicht in Ausbildung oder Beschäftigung

Insbesondere bei jungen Menschen, die noch nicht im Arbeitsmarkt angekommen sind, liegt die Vermutung nahe, dass sie noch im Bildungssystem verweilen. Trifft dies nicht zu und haben diese jungen Menschen bisher noch keinen berufsqualifizierenden Abschluss erworben, bestehen hohe Armutsrisiken für ihren weiteren Lebensverlauf. Anders als die Arbeitslosenquote, signalisiert die sogenannte NEET-Rate (*neither in employment nor in education or training*, NEET) neben der fehlenden Arbeitsmarktintegration der Person auch, dass bei ihr aktuell kein formaler Qualifikationszuwachs ansteht, der ihre Erwerbchancen in Zukunft verbessern könnte. Aus diesem Grund ist die NEET-Rate – insbesondere für junge Menschen – ein umfassenderer Indikator für Prekarität der Lebensbedingungen als die Arbeitslosenquote. Aus sozial- und arbeitsmarktpolitischen Gründen wird daher das Aufkommen der mit NEET bezeichneten Gruppe seit einigen Jahren EU-weit statistisch beobachtet. Konkret im Fokus sind dabei die 15- bis 24-Jährigen am Übergang zwischen Schule und Ausbildung bzw. erster Erwerbstätigkeit.

Für junge Eltern sind nicht nur Beruf und Familie, sondern auch Ausbildung und Familie oft schwer zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für junge Allein- und Getrennterziehende. Auch wenn Elternschaft in diesem jungen Alter eher die Ausnahme ist, beträgt der Anteil der Frauen und Männer, die mit Kindern im Haushalt leben, in der Gruppe der 15- bis 24-jährigen Frauen und Männer nach Mikrozensusdaten von 2021 vier Prozent für die Frauen und ein Prozent für die Männer. Für diesen Familienbericht ist von Interesse, wie es in dieser jungen Personengruppe um das NEET-Risiko steht, also wie hoch der Anteil der NEETs an allen Männern und Frauen mit Kindern differenziert nach Familienform und Bildungsabschluss ist. Tabelle 5-2 veranschaulicht die NEET-Raten basierend auf den Mikrozensusdaten von 2021 für die analysierten 997 Frauen mit Kindern in der Altersgruppe von 15 bis 24 Jahren, darunter 706 Frauen in Paarfamilien mit Kindern und 291 alleinlebende Frauen mit Kindern. Unter den 273 Männern in derselben Altersgruppe leben 255 Männer in Paarfamilien. 18 Männer leben mit Kindern allein; diese Gruppe ist zu klein, um in der Tabelle ausgewiesen werden zu können. Es zeigt sich, dass Frauen mit Kindern – unabhängig davon, ob sie mit den Kindern alleine oder in Paarhaushalten leben – zu rund 60 Prozent zu den NEETs zählen, also weder erwerbstätig noch im Bildungssystem sind. Selbiges trifft nur auf ein gutes Viertel der Männer in Paarfamilien mit Kindern zu. Haben die Frauen bzw. Männer bisher keinen berufsbildenden Abschluss erworben (gleichbedeutend mit einem niedrigen Bildungsstand), ist das NEET-Risiko überdurchschnittlich: Zwei Drittel der niedrigqualifizierten alleinlebenden Frauen mit Kindern und knapp drei Viertel der niedrigqualifizierten Frauen mit Kindern in Paarfamilien sind weder in Ausbildung noch in Beschäftigung. Unter den niedrigqualifizierten Männern mit Kindern in Paarfamilien ist es ein knappes Drittel.

Tabelle 5-2: NEET-Rate unter Frauen und Männern im Alter von 15 bis 24 Jahren mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt, nach Geschlecht und Lebensform 2021 (Deutschland; in Prozent)

	Alleinlebende Frauen mit Kindern	Frauen in Paarfamilien mit Kindern	Männer in Paarfamilien mit Kindern
Gesamt	59	60	26
Niedrige Bildung	67	73	31
Mittlere Bildung	/	28	14
Hohe Bildung	/	/	/
N (Fallzahlen, Gesamt)	291	706	255

Anmerkung: Die Abkürzung NEET steht für „Neither in Employment nor in Education or Training“ (weder erwerbstätig noch in Schule oder Ausbildung). Niedrige Bildung steht für keinen berufsbildenden Abschluss, mittlere Bildung für einen Berufsabschluss und hohe Bildung für einen Hochschulabschluss. Zeiten von Mutterschutz, Elternzeit und Freistellung nach Pflegegesetz zählen als Erwerbstätigkeit. Angaben aus Zellbesetzungen von 70 oder weniger Fällen werden nicht ausgewiesen (/) (Statistisches Bundesamt 2022c). Für alleinerziehende Väter können aufgrund zu weniger Beobachtungen keine Aussagen getroffen werden. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable EF951).

Quelle: SUF-Mikrozensus 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2024); eigene Berechnungen

In Tabelle 5-2 werden Zeiten in Mutterschutz, Elternzeit und Freistellung nach Pflegegesetz als Erwerbstätigkeit gewertet. Hingegen werden Zeiten von Mutterschutz und Elternzeit im Konzept der realisierten Erwerbstätigkeit (Hochgürtel 2018) als Nichterwerbstätigkeit gefasst. Würde so auch mit Freistellungszeiten nach Pflegegesetz verfahren, würden sich die NEET-Risiken in beiden Frauengruppen, aber nicht bei den Männern weiter erhöhen. Insgesamt haben Frauen mit Kindern in allen Berechnungen höhere NEET-Risiken als Männer mit Kindern. Darin spiegeln sich vorherrschende Geschlechterrollenbilder, wonach Mütter die Hauptverantwortung für die Sorgearbeit tragen und daher seltener erwerbstätig sind und häufiger in Elternzeit gehen als Väter.

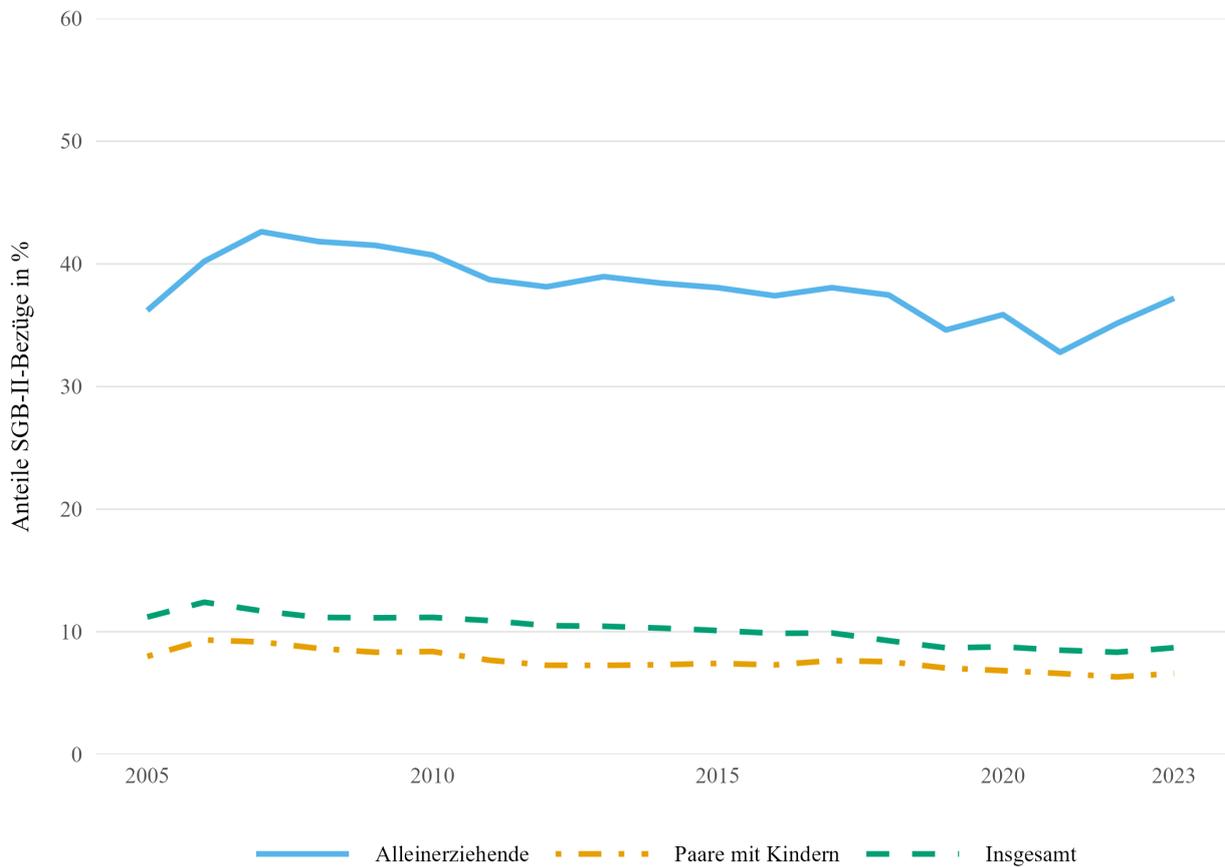
5.2 Arbeitsmarktverfügbarkeit und Erwerbsteilhabe von Alleinerziehenden im SGB-II-Leistungsbezug

5.2.1 Bezugsquoten Alleinerziehender und Repräsentanz in der Gruppe der Leistungsbeziehenden

Alleinerziehende, für die sich die Vereinbarkeit von Familie und Beruf noch herausforderungsvoller gestaltet als für Mütter in Paarfamilien, sind besonders häufig auf Grundsicherungsleistungen angewiesen: Die SGB-II-Bezugsquote Alleinerziehender lag im Jahr 2023 bei 37 Prozent (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024a). Im Zeitraum 2005 bis 2023 (siehe Abbildung 5-4) lag die SGB-II-Bezugsquote von Alleinerziehenden anfänglich sogar nahe oder über der 40-Prozent-Marke, pendelte sich zwischenzeitlich bei knapp 40 Prozent ein und war erst in den letzten Jahren tendenziell rückläufig. In diesem gesamten Zeitraum lag die SGB-II-Bezugsquote der Alleinerziehenden jedoch mit weitem Abstand über den Bezugsquoten von Paaren mit Kindern und Familien insgesamt, die sich recht zeitstabil knapp unter bzw. um die 10 Prozent bewegten (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2024a).

Während im Jahr 2023 nur ein Fünftel (20 Prozent) aller Familien Alleinerziehendenfamilien sind, machten sie im selben Jahr einen Anteil von 56 Prozent – also fast dreimal so viel – aller Bedarfsgemeinschaften mit Kindern aus (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023c). Auch in diesen Zahlen schlägt sich die hohe SGB-II-Bezugsquote unter Alleinerziehenden nieder. Dies gilt ganz besonders für alleinerziehende Frauen: So sind 82 Prozent der Alleinerziehenden Frauen (Statistisches Bundesamt 2024c); unter allen alleinerziehenden Leistungsbeziehenden liegt der Frauenanteil mit 93 Prozent jedoch nochmals höher (Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023a).

Abbildung 5-4: SGB-II-Bezugsquoten nach Haushaltstyp 2005 bis 2023 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: SGB-II-Bezugsquote = Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Bezug von SGB-II-Leistungen, bezogen auf alle Familien bzw. Lebensformen des entsprechenden Typs in der Gesamtbevölkerung. Bezugsgrößen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes auf Basis des Mikrozensus.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024a) basierend auf Verwaltungsdaten der Bundesagentur für Arbeit und Bezugsgrößen basierend auf einer Sonderauswertung des Mikrozensus, Expertinnenanhörung Cordula Zabel (Zabel 2023)

5.2.2 Arbeitsmarktverfügbarkeit alleinerziehender Leistungsbeziehender und Gründe für Nichtverfügbarkeit

Leistungsberechtigte Personen im erwerbsfähigen Alter, die mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein können, gelten gemäß § 7 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende) als erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb).¹²⁴ Einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar, es sei denn, es liegen Ausnahmegründe vor (§ 10 Absatz 1 SGB II). § 10 Absatz 2 SGB II regelt, dass die Regelungen zur Zumutbarkeit und möglicher Ausnahmen analog für die Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit gelten. Im Rahmen der Zumutbarkeit muss eine eLb alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit wahrnehmen und daher jede zumutbare Arbeit aufnehmen bzw. an jeder zumutbaren Maßnahme teilnehmen (Bundesagentur für Arbeit 2023a, Rz. 10.1).

¹²⁴ Die Statistiken der Bundesagentur für Arbeit beziehen sich allerdings auf Personen, die ihren Anspruch auch wahrnehmen (Leistungsbeziehende; Artmann 2024, S. 9).

Zu den in § 10 Absatz 1 SGB II genannten Ausnahmen, die eine Unzumutbarkeit begründen können, zählen zum Beispiel eine laufende Ausbildung oder die Pflege von Angehörigen. Darunter fällt auch die Gefährdung der Erziehung eines in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Kindes¹²⁵, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie eines Kindes, das das dritte Lebensjahr zwar vollendet hat, aber dessen Betreuung nicht sichergestellt ist (§ 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II). Die Bundesagentur für Arbeit regelt in ihren fachlichen Weisungen an die Jobcenter zu § 10 SGB II, dass in Paarhaushalten die Partner:innen frei darin sind, wer die Kinderbetreuung übernimmt und wer sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stellt. Zudem wird festgelegt, dass die Partner:innen sich die Betreuung zeitlich aufteilen können, aber nicht beide gleichzeitig für dieselben Zeiträume Unzumutbarkeit geltend machen können (Bundesagentur für Arbeit 2023a, Rz. 10.16). Ferner regeln die fachlichen Weisungen den Umfang zumutbarer Arbeit. Dieser richtet sich nach den Betreuungs- und Schulzeiten sowie der Möglichkeit einer Nachmittagsbetreuung im Zusammenhang mit den Wegezeiten zwischen Arbeitsstelle und Kita bzw. Schule oder Betreuungseinrichtung (Bundesagentur für Arbeit 2023a). Zudem kann es vorkommen, dass Kinder einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, z. B. bei gesundheitlichen Einschränkungen, was den Umfang zumutbarer Arbeit einschränkt (Bundesagentur für Arbeit 2023a).

Dass Mütter den überwiegenden Teil der Betreuung unter dreijähriger Kinder übernehmen, ist empirisch evident und gilt auch für leistungsbeziehende Eltern (Hohmeyer/Hedewig 2022). Der Problematik der dadurch geminderten Arbeitsmarkt- und Einkommenschancen im weiteren Lebensverlauf der Mütter (siehe Kapitel 5.2.3) trägt die Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit seit Juli 2021 wie folgt Rechnung: Die Arbeitsaufnahme und auch die Teilnahme an einer Maßnahme kann für erwerbsfähige Leistungsbeziehende dann zumutbar sein, wenn bei einem Kind unter drei Jahren die Erziehung tatsächlich nicht gefährdet ist und keine sonstigen Gründe dagegenstehen. Bei der Zumutbarkeitsprüfung sind Integrationsfachkräfte angewiesen, die gesamte familiäre Situation zu berücksichtigen. Die Zumutbarkeit der Erwerbsaufnahme bzw. Maßnahmenteilnahme kann gegeben sein, wenn für das Kind ein Betreuungsplatz in Anspruch genommen wird. Ein bloßes Bestehen eines Rechtsanspruchs oder ein Kitaangebot ohne Inanspruchnahme genügen hingegen nicht (Bundesagentur für Arbeit 2023a, Rz. 10.18). Hingegen können sich eLb, deren Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und für das ein geeigneter Betreuungsplatz zur Verfügung steht, in der Regel nicht auf Unzumutbarkeit berufen, unabhängig davon, ob sie den Platz nutzen oder nicht (Bundesagentur für Arbeit 2023a). Die geänderte fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 1. Juli 2021 zur Zumutbarkeit macht hier also einen Unterschied zwischen Kindern unter versus über drei Jahren, indem der Kitaplatz in erstgenannter Gruppe faktisch genutzt, in zweitgenannter Gruppe hingegen lediglich angeboten sein muss, um die Zumutbarkeitsannahme zu erzeugen. Zusätzlich verdeutlicht die Kann-Formulierung für die erstgenannte Gruppe, dass es sich hier nicht um einen Automatismus handelt, sondern dass die Integrationsfachkräfte hier einen Ermessensspielraum haben, der in der – bereits erwähnten – Prüfung der gesamten familiären Situation besteht.

Die Verknüpfung der Inanspruchnahme eines Kitaplatzes mit der Zumutbarkeit der Erwerbsaufnahme oder Maßnahmenteilnahme sowie die damit verbundene Verfügbarkeitsverpflichtung für den Arbeitsmarkt birgt jedoch – auch wenn die Regelung als Kann-Regelung formuliert ist – eine unerwünschte Anreizstruktur. Es besteht die Gefahr, dass ein Betreuungsangebot nicht genutzt wird, um eine Erwerbsobliegenheit zu vermeiden. Gleiche Teilhabechancen aller Kinder an frühkindlicher Bildung und Betreuung sind ein zentrales, aus sich selbst heraus begründetes, familienpolitisches Ziel. Es sollte daher nicht durch arbeitsmarktpolitische Ziele konterkariert werden können. Die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern sollten nicht unter dem strategischen Verhalten der Eltern leiden, eine Suchverpflichtung auf dem Arbeitsmarkt zu umgehen. *Daher empfiehlt die Kommission, die zum 1. Juli 2021 in Kraft getretene neue Weisungslage zur Zumutbarkeit bei tatsächlich betreuten Kindern unter drei Jahren (Rz. 10.18) zurückzunehmen.*

Wie verbreitet ist die (Nicht-)Verfügbarkeit alleinerziehender eLb, und welche Rolle spielt hierbei die Kinderbetreuung? Im Jahr 2022 waren rund 41 Prozent der alleinerziehenden eLb arbeitslos gemeldet und standen dem Arbeitsmarkt also unmittelbar zur Verfügung. Die oben genannten Befreiungsgründe trafen auf sie nicht zu. Umgekehrt waren 59 Prozent der alleinerziehenden eLb nicht arbeitslos gemeldet und somit – abgesehen von den Aufstocker:innen – nicht für den Arbeitsmarkt verfügbar. Dieser Anteil lag bei 58 Prozent aller eLb (also einschließlich der Alleinerziehenden) ähnlich hoch. Dennoch unterscheiden sich die Gründe für die Nichtverfügbarkeit zwischen den beiden Gruppen. Dies gilt insbesondere für den Befreiungsgrund Kinderbetreuung.

¹²⁵ Erfasst von § 10 Absatz 1 Nummer 3 werden eigene Kinder der eLb, worunter neben leiblichen Kindern auch Adoptiv-, Pflege- und in besonderen Fällen sogar Enkelkinder gefasst werden, sowie zudem die Kinder des Partners bzw. der Partnerin. Grundsätzlich ist das Zusammenleben mit dem betreffenden Kind oder den Kindern in einem gemeinsamen Haushalt die Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Zumutbarkeitsregelung nach § 10 Absatz 1 Nummer 3; Ausnahmen sind möglich (Bundesagentur für Arbeit 2023a).

Während unter den alleinerziehenden nichtverfügbaren eLb rund 20 Prozent den Grund „Erziehung, Haushalt und Pflege“ angeben, sind dies in der Gesamtgruppe der nichtverfügbaren eLb nur 8 Prozent. Die Motivation zur Aufnahme einer „ungeförderten Erwerbstätigkeit“ ist mit knapp 15 bzw. 13 Prozent annähernd gleich bedeutsam wie die Motivation zur „Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme“ mit 14 bzw. 12 Prozent.¹²⁶ Kinderbetreuung spielt als Grund für Nichtverfügbarkeit unter alleinerziehenden Leistungsberechtigten demnach eine größere Rolle als in der Gesamtgruppe der Leistungsberechtigten.

Werden innerhalb der eLb nur Personen ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung und bei den Alleinerziehenden nur die Mütter betrachtet, hat der Befreiungsgrund Kinderbetreuung eine noch größere Bedeutung. Auswertungen von Daten des Panels Arbeitsmarkt und soziale Sicherung (PASS) für die Jahre 2010 bis 2021 zeigen, dass der Anteil alleinerziehender Mütter, die aufgrund von Kinderbetreuung nicht verfügbar sind, zwischen 16 und 38 Prozent liegt. Kinderbetreuung ist damit für alleinerziehende leistungsbeziehende Mütter ohne sozialversicherungspflichtige Beschäftigung der mit Abstand wichtigste Befreiungsgrund. Dies unterstreicht die Bedeutung der Kinderbetreuung – wie sie in Kapitel 4 allgemein herausgearbeitet wurde – in besonderem Maße für alleinerziehende Mütter. Allerdings liegt der Anteil unter Müttern in Paarhaushalten mit 38 bis 61 Prozent in allen untersuchten Jahren noch weit höher. Die Unterschiede zwischen den beiden Müttergruppen sind meist auf 5-Prozent-Niveau statistisch signifikant. Dass die Kinderbetreuung für Mütter in Paarhaushalten eine noch größere Erwerbsbarriere als für alleinerziehende Mütter darstellt, dürfte mit der höheren Zahl und dem jüngeren Alter der Kinder von Müttern in Paarhaushalten zusammenhängen¹²⁷ (Artmann 2024). Zu ähnlichen Ergebnissen im Vergleich von alleinerziehenden Müttern mit Müttern und Vätern aus Paarfamilien sind bereits (Stockinger/Zabel 2020) gekommen.

Somit zeigt sich, dass ein Großteil der SGB-II-Leistungen beziehenden alleinerziehenden Mütter mit Kleinkindern dem Arbeitsmarkt wegen der Kinderbetreuung nicht zur Verfügung steht, auch wenn dieser Anteil unter leistungsbeziehenden Müttern aus Paarfamilien noch höher ist. Dies wird durch Befunde von Artmann (2023) bestätigt. Die Studie basiert auf administrativen Daten des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und untersucht die Erwerbsverläufe von Eltern in Bedarfsgemeinschaften, in denen in den Jahren 2014 oder 2015 während des ALG-II-Bezugs ein Kind geboren wurde. Die Untersuchung erstreckt sich auf die ersten vier Lebensjahre des Kindes¹²⁸ und belegt, dass ein Großteil der Mütter in den ersten drei Lebensjahren des Kindes als „nicht arbeitsuchend“ gemeldet ist. Allerdings zeigen sich in dieser Untersuchung deutliche Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland: Während westdeutsche Mütter dazu neigen, erst nach Ablauf der dreijährigen Erziehungszeit in den Arbeitsmarkt zurückzukehren, tun dies ostdeutsche Mütter häufig schon nach dem ersten Geburtstag eines Kindes.

5.2.3 Erwerbsaufnahmen und Austrittsraten aus dem Leistungsbezug

Zu den Austrittsraten aus dem Leistungsbezug und der Rolle, die die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit dabei spielt, liegen bereits einige empirische Befunde vor. So geht der Ausstieg aus der Arbeitslosigkeit tatsächlich nicht unbedingt mit dem Verlassen des Transferbezugs einher (Hohmeyer/Lietzmann 2020; Lietzmann 2017). Für den Austritt aus dem Leistungsbezug ist ein bedarfsdeckendes Haushaltseinkommen notwendig, das neben der Haushaltskonstellation und den sonstigen Einkünften auch von den erzielten Erwerbseinkommen und damit den Arbeitsmarktreisourcen der Mütter und – soweit vorhanden – dem ihrer Partner:innen abhängt. Neben formaler Qualifikation und Erwerbserfahrung spielen für die Verdienste auch weitere Faktoren eine Rolle. Evidenz für Frankreich weist auf höhere Kosten der Jobsuche von Müttern im Vergleich zu kinderlosen Frauen hin, die zu weniger Bewerbungen von Müttern führt. Bei längeren Schulzeiten der Kinder und einem somit erweiterten Zeitrahmen der Mütter für die Jobsuche verringert sich die Bewerbungslücke zwischen den beiden Frauengruppen (Philippe/Skandalis 2023). Wenig überraschend haben es Leistungsbeziehende mit kleinen Kindern besonders schwer, eine Arbeit aufzunehmen (Hamann/Wydra-Somaggio 2023). Zeitknappheit gilt insbesondere für Alleinerziehende. Dies dürfte mit dazu beitragen, dass Alleinerziehende ein erhöhtes Risiko haben, im Transferbezug

¹²⁶ Die Motivation „Schule, Studium oder Ausbildung“ sowie in besonderem Maße die Motivation „vorübergehende Arbeitsunfähigkeit, Sonderregelungen für Ältere, Sonstiges“ sind in der Subgruppe der alleinerziehenden nichtverfügbaren eLb deutlich schwächer ausgeprägt als in der Gesamtgruppe der nichtverfügbaren eLb, wo diese Motivationen 10 bzw. 16 Prozent ausmachten (Artmann 2024; Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023a, 2023c).

¹²⁷ Für nur 1 bis 5 Prozent der Väter aus Paarfamilien ist Kinderbetreuung der Grund für die Suchpflichtbefreiung. 9 bis 19 Prozent der Väter sind wegen gesundheitlicher Einschränkungen vorübergehend von der Pflicht zur Arbeitssuche befreit, weiterhin sind für Väter die Befreiungsgründe „Ausbildung“ (13 bis 22 Prozent) und „Teilnahme an einem Sprachkurs (4 bis 10 Prozent ab Erhebungswelle 10) relevant (Artmann 2024; Statistik der Bundesagentur für Arbeit 2023a, 2023c).

¹²⁸ Die Erwerbsverläufe werden somit bis maximal Ende 2019 betrachtet und sind nicht von der COVID-19-Pandemie beeinflusst.

zu verbleiben und gegenüber Alleinstehenden und Paaren mit Kindern den Leistungsbezug langsamer zu verlassen (Hohmeyer/Lietzmann 2020). Dass eine Integration in den Arbeitsmarkt keinen Schutz vor Armut und Sozialleistungsbezug darstellt, hat auch Dr. René Böhme, Sozialwissenschaftler an der Universität Bremen, als ein vorläufiges Ergebnis der Auswertung von Förderprogrammen für Alleinerziehende im Land Bremen auf einem Expert:innen-Workshop der Sachverständigenkommission am 27. September 2023 bilanziert. Besonders niedrige Chancen, aus dem Leistungsbezug auszusteigen, haben alleinerziehende Mütter (Graf/Rudolph 2009), die, wenn die Kinder unter drei Jahre alt sind, für den Arbeitsmarkt aufgrund von Betreuungsverpflichtungen häufig nicht verfügbar sind (Artmann 2023, 2024). Hierin spiegeln sich traditionelle Geschlechterrollenerwartungen, wonach die Hauptverantwortung für die Betreuung kleiner Kinder weiterhin bei den Müttern liegt. Im Jahr 2016 waren 65 Prozent der Frauen, aber nur 4 Prozent der Männer im SGB-II-Leistungsbezug mit einem jüngsten Kind unter drei Jahren aufgrund von Betreuungsverpflichtungen nicht für den Arbeitsmarkt verfügbar. Auch das regionale Kitaplatzangebot spielt hier mit hinein (Hohmeyer/Hedewig 2022).

Hohmeyer und Boll (2024) analysieren die Übergänge von Müttern in Beschäftigung und aus dem Leistungsbezug. Anders als frühere Studien (Lietzmann 2017, 2011, 2014; Zabel 2016) betrachten sie ab Geburt des ersten Kindes die Erwerbsaufnahme und das Verlassen des Leistungsbezugs simultan und über einen längeren und aktuelleren Zeitraum hinweg. Anhand von Daten der Stichprobe Integrierter Grundsicherungsbiografien (SIG) 2005 bis 2020¹²⁹ des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (Dummert u. a. 2024) und mit einem Kaplan-Meier-Schätzer für konkurrierende Risiken (Lunt 2016) schätzen die Autorinnen die Übergangswahrscheinlichkeit von nichterwerbstätigen, erwerbsfähigen Frauen im Alter von 18 bis 44 Jahren im Leistungsbezug, die ihr erstes Kind zwischen 2007 und 2015 geboren¹³⁰ haben, in folgende drei Verläufe (siehe Abbildung 5-5): Jobaufnahme mit zeitgleichem Leistungsaustritt (1: erwerbstätig, kein ALG II“), Jobaufnahme ohne zeitgleichen Leistungsaustritt (2: „erwerbstätig, weiterhin ALG II“) und Leistungsaustritt ohne zeitgleiche Jobaufnahme (3: „weder erwerbstätig noch ALG II“). Betrachtet wird nur der erste Übergang. 45 Prozent der Frauen waren bei Geburt ihres Kindes alleinerziehend.

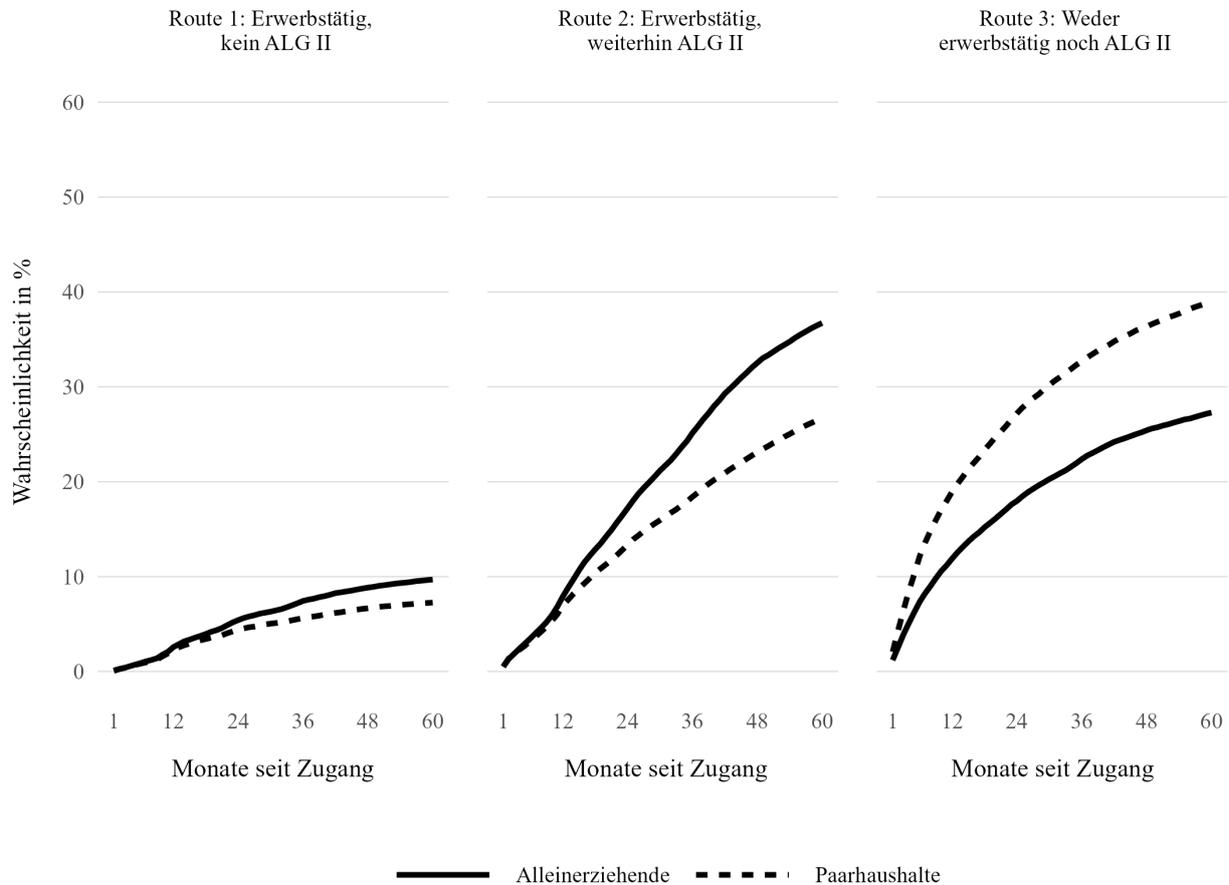
Abbildung 5-5 zeigt diese Wahrscheinlichkeiten für die ersten fünf Jahre nach Zugang, je nachdem, ob die Mutter bei Geburt des Kindes mit einem Partner in der Bedarfsgemeinschaft zusammenlebte oder nicht. Es zeigen sich insbesondere drei Ergebnisse:

Erstens ist der Ausstiegsweg „Erwerbsaufnahme mit Verlassen des Leistungsbezugs“ („erwerbstätig, kein ALG II“) der am wenigsten verbreitete. Nach 60 Monaten haben nur 10 Prozent der alleinerziehenden und 7 Prozent der Mütter mit Partner den Ausgangszustand über diesen Weg verlassen. Die beiden anderen Wege sind deutlich häufiger. Zweitens nehmen alleinerziehende Mütter eher eine Beschäftigung auf als Mütter mit Partner, insbesondere ohne den Leistungsbezug zu verlassen. Wie Lietzmann (2017) zeigt, handelt es sich bei den aus dem SGB-II-Bezug heraus aufgenommenen Beschäftigungen von Alleinerziehenden meist um Minijobs und Teilzeitbeschäftigungen. Drittens ist bei Müttern mit Partner die Wahrscheinlichkeit am größten und größer als bei alleinerziehenden Müttern, dass sie ohne Beschäftigung aus dem Leistungsbezug ausscheiden, was wiederum mit der Beschäftigung des Partners zusammenhängen dürfte. Diese Ergebnisse zur Rolle des Partnerschaftsstatus stehen im Einklang mit den Befunden von Hohmeyer und Lietzmann (2020). Alleinerziehende Mütter hingegen gehen am häufigsten von allen drei Verläufen in eine nicht leistungsbeendende Beschäftigung über, d. h. das erwirtschaftete Einkommen führt nicht zu einer Bedarfsdeckung des Haushalts.

¹²⁹ Die Autorinnen zensieren den oberen Rand des Beobachtungsfensters auf März 2020, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse nicht durch die sehr besondere Situation der COVID-19-Pandemie beeinflusst werden.

¹³⁰ Genau genommen ist es das erste neugeborene Kind, das der Bedarfsgemeinschaft in diesem Zeitraum zugegangen ist, mit zeitgleichem Zustand „nichterwerbstätig“ und „SGB-II-Bezug“, wobei Letzteres bis zu zwei Monate nach Geburt des Kindes eintreten kann. In den allermeisten Fällen sollte es sich um einen Zugang durch Geburt, also das (einzige) leibliche Kind der Mutter, handeln. Die Familienform (alleinerziehend oder Paarhaushalt) wird zum Geburtszeitpunkt gemessen.

Abbildung 5-5: Ausstiegswege erwerbsfähiger leistungsbeziehender Mütter in den 60 Monaten nach Zugang des ersten Kindes in die Bedarfsgemeinschaft nach Haushaltstyp (Geburten 2007 bis 2015) (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Gestapelte kumulative Inzidenzkurven unter Verwendung korrigierter Kaplan-Meier-Schätzungen für konkurrierende Risiken (Lunt 2016). Der ALG-II-Bezug kann vor der Geburt, mit der Geburt oder spätestens zwei Monate nach der Geburt begonnen haben.

Quelle: Hohmeyer/Boll (2024) basierend auf Stichprobe der Integrierten Grundsicherungsbiografien (SIG) 2007 bis 2020

In einem weiteren Schritt analysieren die Autorinnen mittels multivariater Modelle die Determinanten der Übergänge in die einzelnen Ausstiegswege. Sie berücksichtigen dabei soziodemografische Merkmale sowie die Arbeitsmarktressourcen der Mutter, den Partner:innen-Erwerbsstatus und regionale Kontextmerkmale. Während höhere Arbeitsmarktressourcen der Mütter vorteilhaft für ihre Erwerbsaufnahme sind, bedarf es für den Austritt aus dem Leistungsbezug eines bedarfsdeckenden Haushaltseinkommens; hier ist, wie auch schon frühere Befunde (Lietzmann 2017; Hohmeyer/Lietzmann 2020) gezeigt haben, die Haushaltskonstellation entscheidend. Förderlich ist eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung des Partners. Zudem reduziert eine nichtdeutsche Staatsangehörigkeit der Mutter die Wahrscheinlichkeit für eine Erwerbsaufnahme mit oder ohne Leistungsbeendigung.

5.2.4 Kinderbetreuung als Voraussetzung

Wie in Kapitel 4 dargestellt, ist die empirische Evidenz zum Zusammenhang zwischen der Verfügbarkeit bzw. Inanspruchnahme von Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit von Müttern, insbesondere bei Alleinerziehenden, umfangreich. Der zeitliche Umfang, die zeitliche Lage und die Erreichbarkeit von Betreuungsangeboten stellen auch für die Qualifizierung eine wichtige Voraussetzung dar (Buch u. a. 2012). In Bezug auf die Teilnahme an Maßnahmen zeigt sich in den Analysen von (Zabel 2011) für ALG-II-beziehende alleinerziehende Mütter mit Kindern von drei bis fünf Jahren in Westdeutschland, dass Ganztagskinderbetreuungsangebote ihren Eintritt in

die meisten arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen signifikant erleichtern. Dies gilt insbesondere für den Eingliederungszuschuss bzw. das Einstiegsgeld für abhängig Beschäftigte: Wie multivariate Analysen zeigen, steigt deren Inanspruchnahme mit einer um 5 Prozentpunkte höheren regionalen Betreuungsquote um statistisch signifikante 15 Prozent. Die Effektstärken unterscheiden sich nicht zwischen Ganztagsbetreuung und Teilzeitbetreuung. Bei anderen Maßnahmeneintritten – u. a. schulische und betriebliche Trainingsmaßnahmen, Förderung der beruflichen Bildung – liegen die Effekte der Ganztagsbetreuung zwischen 7 und 9 Prozent. Teilzeitbetreuungsangebote wirken auch hier förderlich, aber insgesamt schwächer (Zabel 2011).

Da Allein- und Getrennterziehende häufiger als zusammenlebende Eltern Schwierigkeiten haben, die zeitlichen Anforderungen von Vollzeitberufstätigkeit zu erfüllen und sich weiter zu qualifizieren oder – dies betrifft insbesondere jüngere Mütter – eine Ausbildung abzuschließen (siehe Kapitel 5.2.5), bieten das Arbeits- und das Sozialrecht wichtige Instrumente der Arbeits- und Ausbildungsförderung. Seit 1993 ist im SGB III festgeschrieben, dass bei der Arbeitsförderung die Lebensverhältnisse von Personen berücksichtigt werden sollen, die Kinder betreuen und erziehen (§ 8 Absatz 3 SGB III), wonach Alleinerziehende besonders berücksichtigt und gefördert werden sollen. Wie schon an anderer Stelle festgestellt wird hierfür eine verbesserte Koordination und lebenslaufbezogene Planung von Qualifizierung und Arbeitsförderung benötigt, die den jeweiligen Lebensbedingungen von Alleinerziehenden Rechnung trägt. Dies schließt auch den Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen wie Umschulung, Fortbildung und ähnlichem mit ein. Nach Unterbrechungsphasen wegen Kinderbetreuung benötigen sogenannte „Berufsrückkehrerinnen“ Rechtsansprüche auf Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen, die jedoch 2004 und 2009 eingeschränkt und durch Ermessensleistungen ersetzt wurden. Nachdem die Unterhaltsrechtsreform 2008 die Verpflichtung zur Aufnahme einer (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit ab dem Alter von drei Jahren des Kindes für geschiedene betreuende Elternteile als Regelfall deutlich verschärft hat (siehe Kapitel 3), sind umfangreiche Rechtsansprüche auf Aus- und Weiterqualifizierung, Übergangsmaßnahmen, Coaching und Beratung dringlicher denn je.

5.2.5 Teilzeitausbildung zur Ermöglichung von Teilhabe

Die Vereinbarkeit von Ausbildung und Familie ist eine Herausforderung für viele junge Eltern. 61 Prozent aller Mütter (rund 96.000) und 49 Prozent aller Väter (rund 21.000) im Alter von 16 bis 24 Jahren waren 2021 ohne Berufsabschluss und besuchten weder eine Schule, noch absolvierten sie eine Berufsausbildung oder ein Studium (NEETs, siehe BIBB 2023). Die Unvereinbarkeit von Ausbildung und Familie kann dazu führen, dass Alleinerziehende Ausbildungen gar nicht erst beginnen oder dass sie mit Eintritt in den Status „alleinerziehend“ laufende Ausbildungen abbrechen (Ott/Hancioglu/Hartmann 2011).

Die seit 2005 bestehende Möglichkeit, eine duale Berufsausbildung in Teilzeit zu absolvieren, ist in § 7a des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sowie für Handwerksberufe inhaltsgleich in § 27b der Handwerksordnung (HwO) verankert. Sie ist eine Chance insbesondere für junge Eltern, Ausbildung und Familie besser zu vereinbaren. Im Rahmen der Novellierung des BBiG und der HwO zum 1. Januar 2020 wurden die Rahmenbedingungen der Teilzeitberufsausbildung deutlich flexibilisiert. Zuvor durfte trotz verkürzter Tages- oder Wochenarbeitszeit die Gesamtausbildungsdauer nicht verlängert werden. Dies führte dazu, dass insbesondere Leistungsstarke dieses Modell in Anspruch nahmen. Seit 1. Januar 2020 ist es jedoch möglich, die Gesamtausbildungsdauer antiproportional zur Arbeitszeitreduktion zu verlängern (BIBB 2023). Die Ausbildungszeit kann maximal um 50 Prozent verkürzt und um maximal das Anderthalbfache der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Berufsausbildung in Vollzeit festgelegt ist, verlängert werden. Die Ausbildungsvergütung kann entsprechend der zeitlichen Verkürzung reduziert werden, ebenfalls maximal um 50 Prozent (BMBF 2023a). Zudem ist kein sogenanntes „berechtigtes Interesse“, wie zum Beispiel Kinderbetreuung oder Angehörigenpflege, mehr erforderlich. Das Modell steht grundsätzlich allen Auszubildenden offen, wenn sich beide Vertragsparteien darauf einigen. Die Teilzeitregelung bezieht sich nur auf den betrieblichen Teil der dualen Ausbildung. Hinsichtlich des schulischen Teils müssen sich Auszubildende, Auszubildende und Berufsschule abstimmen (BMBF 2023a). Die Handhabung von Teilzeitausbildungen ist in den Bundesländern unterschiedlich (BMBF 2023a, S. 17). Auch eine rein schulische Berufsausbildung kann grundsätzlich in Teilzeit erfolgen, unterliegt aber anderen rechtlichen Regelungen. Neben einer Erstausbildung ist auch ein Berufsabschluss über eine betriebliche Einzelumschulung im Ausbildungsbetrieb in Teilzeit möglich. Zudem können Erwerbstätige einen bisher fehlenden formalen Berufsabschluss auch im Wege einer Teilzeitberufsausbildung nachholen (BMBF 2023a, S. 5ff.). Es kann entweder die gesamte Ausbildung oder nur ein Teil in Teilzeit absolviert werden. Nicht nur vor Beginn, sondern auch während der laufenden Ausbildung können Auszubildende und Auszubildende das Modell einvernehmlich ändern (BMBF 2023a, S. 11).

Ein zentraler Vorteil der Teilzeitausbildung ist die Chance, Familie und Ausbildung besser vereinbaren zu können. Daher sind Alleinerziehende sowie Mütter und Väter mit familiären Betreuungsaufgaben eine wesentliche Zielgruppe der Teilzeitberufsausbildung (BMBF 2023a, S. 7). Vorrangiges Ziel ist es, Personen, die bisher noch keine berufsqualifizierende Ausbildung absolviert haben, über die Teilzeitausbildung einen solchen Abschluss zu verschaffen. Damit sollen die Beschäftigungs- und Einkommenssituation dieser Menschen verbessert und Armutsrisiken verringert werden. Gesamtgesellschaftlich betrachtet ist die Teilzeitausbildung auch ein Instrument, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. Gerade Engpassberufe, wie beispielsweise im Gesundheits- und Sozialwesen, können dadurch attraktiver gestaltet werden.

Zwischen 2015 und 2017 wurden fünf Projekte zur Förderung von Teilzeitausbildungen durchgeführt, die durch das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert wurden. Im Jahr 2016 wurden diese Projekte mittels einer Online-Befragung von Trägern und Projektpartner:innen evaluiert. Die Zielgruppe dieser Projekte umfasste Frauen und Männer bis 45 Jahre, die aufgrund ihrer individuellen Lebenslage oder Familiensituation keine reguläre Vollzeitausbildung oder -umschulung absolvieren konnten. Ebenso angesprochen waren Personen, die aus diesen Gründen bereits eine Ausbildung abgebrochen haben oder eine unterbrochene Ausbildung abschließen wollen bzw. nach einer Phase der Arbeitslosigkeit oder ungelernter Berufstätigkeit eine Ausbildung oder Umschulung beginnen wollen (Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg 2017). Von den durch die Projekte insgesamt erreichten 657 Personen waren 655 Frauen und 2 Männer. 97 Prozent waren alleinerziehend, und 92 Prozent lebten in Erwerbslosenhaushalten. 42 Prozent hatten einen Migrationshintergrund, weniger als ein Fünftel verfügte über einen berufsqualifizierenden Abschluss.

Die Möglichkeit, eine duale Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren, wird bisher eher selten in Anspruch genommen. So sind im Jahr 2021 nach Daten der Berufsbildungsstatistik der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder lediglich 0,5 Prozent (2.148) aller neu abgeschlossenen Berufsausbildungsverträge als Teilzeitvereinbarungen abgeschlossen worden. Der Anteil hat sich damit gegenüber 2020 (0,4 Prozent) nur leicht erhöht. Der Teilzeitanteil war dabei unter den weiblichen Auszubildenden mit 1,1 Prozent höher als unter den männlichen mit 0,1 Prozent (BMBF 2023b). Von allen Neuabschlüssen dualer Teilzeitausbildungen des Berichtsjahres 2018 wurden 87 Prozent von Frauen geschlossen, während der Frauenanteil unter allen abgeschlossenen dualen Ausbildungsverträgen nur 37 Prozent beträgt (Uhly 2020). Da das Merkmal „alleinerziehend“ in der Berufsbildungsstatistik nicht erfasst wird, sind keine Aufschlüsselungen der Teilzeitausbildungsverträge nach Familienform möglich. Differenziert nach Zuständigkeitsbereichen sind die Teilzeitanteile 2021 nur in den frauendominierten Bereichen der Hauswirtschaft des öffentlichen Dienstes und in den freien Berufen etwas erhöht. Mit Ausnahme des Saarlands (1,6 Prozent) lag 2021 der Anteil der Neuabschlüsse in Teilzeit an allen dualen Ausbildungsabschlüssen in allen Bundesländern unter einem Prozent (BIBB 2023). Die vergleichsweise „hohe“ Teilzeitausbildungsquote von 1,4 Prozent unter den von Frauen abgeschlossenen dualen Berufsausbildungen im Handwerk im Jahr 2018 erklärt (Uhly 2020) mit den Berufen Friseur:innen und Fachverkäufer:innen im Lebensmittelhandwerk.

Der Anteil gelöster Verträge fällt für die duale Teilzeitberufsausbildung zwar deutlich höher aus als in der dualen Berufsausbildung insgesamt (Uhly 2020, S. 30). Dafür ist jedoch – wie multivariate Analysen zeigen – nicht der Teilzeitaspekt verantwortlich, sondern die Merkmalsverteilung der Auszubildenden, insbesondere der höhere Anteil fehlender oder niedrigerer Schulabschlüsse (Uhly 2020, S. 44). Die Erfolgsquote bei Abschlussprüfungen fällt ähnlich hoch aus wie in der dualen Berufsausbildung insgesamt (Uhly 2020, S. 31).

Im Vergleich mit der Gesamtheit der Neuabschlüsse von dualen Ausbildungsverträgen im Jahr 2018 sind Personen mit Neuabschlüssen von Teilzeitausbildungen im Durchschnitt tendenziell älter. Insbesondere bei Frauen sind die Altersunterschiede zwischen den beiden Gruppen deutlich stärker ausgeprägt als unter Männern. Zudem hatten Teilzeitauszubildende häufiger vor dem Beginn der dualen Ausbildung schon eine berufliche Grundbildung bzw. Berufsvorbereitung begonnen oder abgeschlossen. Zudem verfügten sie im Durchschnitt über eine geringere Schulbildung (Uhly 2020, S. 24-26).

Eine Befragung von 115 Projektträgern und -partnern im Bereich „Teilzeitausbildung für Alleinerziehende“ in Baden-Württemberg im Jahr 2016 ergibt, dass Probleme vor allem darin bestehen, dass die Kinderbetreuung der Alleinerziehenden nicht vollständig gesichert ist. 56 Prozent der Träger stimmen dieser Aussage zu. Insbesondere im ländlichen Raum werden die Kinderbetreuungsangebote als noch nicht flexibel genug bewertet, vor allem während Randzeiten und für berufsspezifische Einsatzzeiten, zum Beispiel im Verkauf oder der Pflege. 32 Prozent der Träger nannten als weiteres Problem, dass sich die Einkommenssituation der Auszubildenden verschlechtert habe. Insbesondere die Übergangsphase vom SGB II zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) gestaltete sich häufig schwierig. Ein dritter, von 14 Prozent der befragten Träger und Projektpartner genannter Problembereich liegt in

den Merkmalen der Teilnehmenden. Hierzu gehören u. a. die fachliche Überforderung der Teilnehmenden, mangelnde Deutschkenntnisse, familiäre Probleme, fehlender Führerschein oder die Notwendigkeit eines Autos im ländlichen Raum. Eine vierte Herausforderung sei die Akquise von Betrieben. Teilweise bestünden Vorbehalte gegenüber dem Modell der Teilzeitausbildung, teils gegenüber der Zielgruppe der Alleinerziehenden. Manchmal fehle die Bereitschaft der Betriebe, Alleinerziehenden eine Chance zu geben, da Vorbehalte bezüglich deren Zuverlässigkeit bestehen. Einzelberatungen der Betriebe durch den Träger könnten hier teils die Bedenken auflösen. Der erfolgversprechendste Weg, Betriebe zu akquirieren und Teilnehmende in eine Ausbildung zu überführen sei oft ein vorausgehendes Betriebspraktikum. Fünftens wurde als Problem benannt, dass Teilzeitausbildungen zu meist in den klassischen Frauenberufen angeboten würden, was dem Aufbrechen geschlechterstereotypen Berufswahlverhaltens entgegenstehe (Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg 2017).

Um das Modell Teilzeitausbildung insbesondere für Alleinerziehende bekannter, attraktiver und erfolgreicher zu machen, empfiehlt die Sachverständigenkommission die folgenden drei Strategien:

- *Informationskampagnen: Das Modell Teilzeitausbildung muss besser bei der Zielgruppe und den Betrieben bekannt gemacht werden. Diese Notwendigkeit wurde auch von Martien de Broekert, Leitung Projektverbund AITA¹³¹ 2024, a.l.s.o. e. V., in einem von der Sachverständigenkommission organisierten Expert:innenworkshop am 27. September 2023 betont. Sie empfiehlt Betrieben, Teilzeitausbildungen gezielt auszusprechen bzw. die Teilzeitoption in Ausschreibungstexten explizit zu nennen, da sich dies bewährt habe. Aber auch Kammern, Verbände, Jobcenter und Netzwerke wie beispielsweise das Netzwerk Teilzeitausbildung in Baden-Württemberg sind wichtige Mediatoren und Multiplikatoren, um Angebot (Betriebe) und Nachfrage (Zielgruppe der Auszubildenden) zusammenzubringen und Vorbehalte abzubauen. Um berufliche Schulen vom Modell der Teilzeitausbildung zu überzeugen, verweist de Broekert auf eine – nach eigenen Erfahrungen bewährte – Doppelstrategie, die Projektverbünde zu Teilzeitausbildung verfolgen können: Es gelte, das Teilzeitmodell sowohl mit der Schulleitung theoretisch zu entwickeln als auch interessierten Bewerberinnen und Bewerbern dieses Modell an der konkreten Schule zu präsentieren.*
- *Breitere Betriebsakquise, Vermittlung von Praktika und Betriebsbegleitung: In der Akquise sollten nach Ansicht der baden-württembergischen Projektträger auch mittlere und Großunternehmen sowie Unternehmen aus Sektoren mit eher geringen Frauenanteilen in den Fokus genommen werden. Dies ermöglicht es, ein größeres Berufsportfolio abzudecken und das Modell auch regional stärker zu verankern. Praktika sind ein wichtiger Türöffner. Um Betriebe und Auszubildende „bei der Stange“ zu halten und beispielsweise Ausbildungsabbrüche zu verhindern, sollte eine Beratung und Begleitung der Ausbildungsbetriebe zumindest in der Anfangsphase in ausreichendem Maße erfolgen (siehe Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg 2017).*
- *Sicherstellung der Kinderbetreuung während der Ausbildungszeiten: Um nicht nur die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie, sondern auch die von Ausbildung und Familie zu verbessern, muss die Kinderbetreuung der Auszubildenden – auch zu Randzeiten und in ländlichen Regionen – sichergestellt werden (zum Handlungsbedarf bei der Kinderbetreuung siehe Kapitel 4).*

5.3 Fort- und Weiterbildung

Über die Teilnahme von Allein- oder Getrennterziehenden an Fort- und Weiterbildungsangeboten gibt es insgesamt wenig Erkenntnisse. Ganz allgemein ist im Adult Education Survey, einer bundesweit repräsentativen, registerbasierten, zweistufig stratifizierten und geklumpten Personenstichprobe, eine steigende Weiterbildungseteiligung von Erwachsenen zu beobachten. Im Jahr 2020 lag demnach die Teilnahmequote der 18- bis 64-Jährigen bei 60 Prozent und somit deutlich höher als noch im Jahr 2016 mit 50 Prozent (BMBF 2022). Die Beteiligungsquoten unterscheiden sich kaum zwischen West- und Ostdeutschland oder nach dem Geschlecht und sind in allen Gruppen gestiegen. Allerdings fällt der Anstieg unter Frauen mit plus acht Prozentpunkten seit 2018 deutlich höher aus als unter Männern (plus drei Prozentpunkte). Zur Situation von Allein- oder Getrennterziehenden liegen keine spezifischen Zahlen vor. Die bereits zitierten Auswertungen des Adult Education Survey zeigen lediglich, dass Personen in Zweipersonenhaushalten gegenüber Alleinlebenden im Jahr 2018 eine geringfügig höhere Wahrscheinlichkeit hatten, an einer Weiterbildung teilzunehmen. Außerdem hatten Personen mit mindestens einem Kind gegenüber Personen ohne Kind im Jahr 2016 eine um fünf Prozentpunkte und statistisch hochsignifikant höhere Teilnahmewahrscheinlichkeit an Weiterbildungen (BMBF 2022, S. 46, Tabelle 15). Hier handelt es sich um einen über das Geschlecht und die Lebensform gemittelten Effekt; die jeweiligen Zusammenhänge für Frauen und Männer, im Paar oder alleinlebend, sind nicht bekannt. Nach Auswertungen des Adult Education Survey liegt

¹³¹ Alleinerziehende in Teilzeitausbildung.

die Weiterbildungsbeteiligung grundsätzlich höher unter Personen, die ganz allgemein eine Beratung zu ihren Weiterbildungsmöglichkeiten wahrgenommen haben.

Wie die Weiterbildungsbeteiligung von Müttern mit der Verfügbarkeit öffentlicher Kinderbetreuung zusammenhängt, hat Zoch (2023) mithilfe von Daten des Nationalen Bildungspanels (NEPS) in Kombination mit dem Betreuungsangebot auf Kreisebene untersucht. Über den Zeitraum von 2008 bis 2020 findet sie zunächst, dass die Geburt eines Kindes die Teilnahme einer Frau an einer betrieblichen Weiterbildung stark reduziert. Dieser Rückzug kann durch eine flächendeckendere Kinderbetreuungsinfrastruktur abgemildert werden, wie Zoch (2023) nachweist. Trotzdem absolvieren Mütter, insbesondere in Westdeutschland, auch in Regionen mit einem hohen Betreuungsplatzangebot immer noch mit geringerer Wahrscheinlichkeit eine Weiterbildung. Der Ost-West-Unterschied rührt daher, dass die Kitabetreuung in Ostdeutschland – stärker als in Westdeutschland – die mit einer Geburt typischerweise einhergehenden nachteiligen Erwerbseffekte zu neutralisieren vermag. Dies zeigt sich in kürzeren betreuungsbedingten Erwerbsunterbrechungen sowie einer geringeren Reduzierung der Wochenarbeitszeit. Obwohl die Analysen auch die Lebensform berücksichtigen, unterscheiden sich die Ergebnisse nicht danach, ob die Frauen allein oder im Paar mit Kindern leben. Ein gutes Angebot an öffentlicher Kinderbetreuung kann somit für alle Mütter, ob alleinerziehend oder nicht, die Weiterbildungsmöglichkeiten nachweislich verbessern. Gleichzeitig bleibt Luft nach oben.

Der längsschnittliche Befund eines negativen Effekts einer Geburt auf die Weiterbildungsteilnahme von Frauen (Zoch 2023) kann – außer auf die mögliche Problematik der Vereinbarkeit von Weiterbildung und Familie – auch auf ökonomische Rentabilitätsaspekte verweisen. Je schneller sich die Investition in eine Weiterbildung in der nachfolgenden Erwerbsspanne amortisiert, die Kosten also in Form zusätzlicher Einkommen bzw. zusätzlicher Produktivität aufgewogen werden, desto größer ist der Investitionsanreiz für Beschäftigte und Arbeitgebende. Die Amortisation hängt somit u. a. davon ab, ob die weiterbeschäftigte Person im Betrieb verbleibt, vorrübergehend ausscheidet oder ihren Arbeitseinsatz reduziert. Diese Faktoren beeinflussen die Erwartungen, die sowohl die weiterzubildenden Personen als auch die Arbeitgebenden haben. Nur wenn die Investition als ausreichend rentabel eingeschätzt wird, werden Anstrengung, Zeit und Kosten von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden auf sich genommen. Der skizzierte theoretische Zusammenhang hat einen Geschlechtsbezug insofern, als dass Frauen – weiterhin wesentlich häufiger als Männer – ihre Erwerbstätigkeit im Zusammenhang mit familialen Care-Aufgaben unterbrechen und nach Rückkehr in den Job diesen oft in Teilzeit ausüben. Die Theorie sagt daher – unter sonst gleichen Umständen – eine geringere Rentabilität von Weiterbildungsinvestitionen in Frauen als in Männer voraus. Der oben genannte Befund von Zoch (2023) liefert tendenziell einen Beleg für die Modellprognose. Es gestaltet sich allerdings schwierig zu bestimmen, ob der negative Weiterbildungseffekt nach der Geburt von Kindern darauf zurückzuführen ist, dass Frauen in dieser Phase ein geringeres Interesse an beruflichen Weiterbildungen zeigen, diese also weniger bei den Betrieben nachfragen oder darauf, dass sie seitens der Betriebe bei unveränderter Nachfrage weniger Angebote erhalten. Puhani und Sonderhof (2011) können den oben beschriebenen Effekt einer geringeren Nachfrage seitens der Frauen ausschließen, indem sie eine Reform zur Verlängerung der Erziehungszeit ausnutzen. Sie zeigen, dass die Reform das berufliche Weiterbildungsengagement von Frauen im gebärfähigen Alter systematisch reduzierte, und zwar selbst dann, wenn die Frauen selbst keine Kinder hatten. Dies deutet auf Prozesse arbeitgeberseitiger Diskriminierung hin, die offensichtlich Geschlecht und Alter junger Frauen mit einem höheren erwarteten beruflichen Ausfallrisiko verknüpfen.

Dieses Ausfallrisiko besteht bei alleinerziehenden Frauen noch unmittelbarer als für Frauen in Paarhaushalten, insbesondere wenn es keinen mitbetreuenden Partner gibt oder dieser nicht als sichtbar erscheint. Betreuungsgänge reichen zudem über die ersten Lebensjahre hinaus und betreffen auch Situationen, in denen ältere Kinder krank sind und der Betreuung bedürfen. Daher ist das Ausfallrisiko Alleinerziehender nicht nur ein evidenter Faktor in der Vermittlungspraxis von Jobcentern (siehe Kapitel 5.2.2), sondern betrifft auch die Weiterbildungsteilnahme von Müttern, insbesondere alleinerziehenden Müttern.

Aus diesen Befunden zu Ausschließungspraktiken ergibt sich die Empfehlung der Sachverständigenkommission an die Betriebe, dass der Zugang zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen bzw. Trainingsmaßnahmen unabhängig von Geschlecht, Arbeitszeitmodell und Familienform gewährt werden sollte.

Da der Markt für berufliche Weiterbildung für Menschen im Erwerbsleben und Arbeitgebende unübersichtlich ist und es schwierig sein kann, Informationen zu den eigenen Bedürfnissen zu finden, entwickelt die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen der Nationalen Weiterbildungsstrategie das Nationale Onlineportal für berufliche Weiterbildung („mein NOW“). Als zentrales digitales Portal soll es Informationen und Angebote der beruflichen

Weiterbildung bündeln. Anfang des Jahres 2024 wurde die erste Version von „mein NOW“ freigeschaltet.¹³² Die Suchkosten von Menschen mit chronischer Zeitknappheit können durch solche Portale signifikant reduziert werden, daher können (nicht nur) Allein- und Getrennterziehende von ihnen profitieren. Die Sachverständigenkommission spricht sich daher dafür aus, Portale dieser Art kontinuierlich auszubauen und zu verstetigen.

5.4 Jobcenterbetreuung und -beratung, Teilnahme an Maßnahmen und Wirkungen auf Beschäftigung

5.4.1 Jobcenterbetreuung und -beratung von Alleinerziehenden

Im Folgenden werden aktuelle empirische Befunde zur Jobcenterbetreuung präsentiert, die aus Auswertungen der PASS-Erhebungswellen 2007 bis 2021 stammen und sich auf erwerbsfähige ALG-II-beziehende alleinerziehende Mütter mit minderjährigen Kindern, die keine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, beziehen (Artmann 2024).

5.4.1.1 Alleinerziehende Mütter im Vergleich mit Eltern in anderen Lebensformen

Die Form des Kontakts zum Jobcenter seitens der leistungsbeziehenden Alleinerziehenden hängt davon ab, ob sie zur Arbeitssuche verpflichtet sind. In den PASS-Daten des IAB ist die Angabe der Befragten enthalten, ob das Jobcenter von ihnen verlangt, dass sie eine Arbeit suchen. Somit liegt eine subjektive Einschätzung der Arbeitssuchverpflichtung durch die befragten Grundsicherungsbeziehenden vor (Artmann 2024, S. 17). Wie bereits erläutert (siehe Kapitel 5.2.2) sind eLb – sofern keine wohldefinierten Gründe für Suchpflichtbefreiungen vorliegen – zur Arbeitssuche und Annahme jedes Jobs verpflichtet. Demnach müssen sie dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Personen ohne Suchverpflichtung können zudem freiwillig auf Jobsuche gehen und hierzu die Betreuung und Beratung von Jobcentern in Anspruch nehmen. Diese Suchenden haben einen Anspruch auf Beratung und Betreuung durch die Jobcenter (Bundesagentur für Arbeit 2023a, Rz. 10.17). Demzufolge sind die Jobcenter dazu aufgerufen, auch Eltern mit Befreiung von der Pflicht zur Arbeitssuche gemäß § 10 SGB II zu beraten und zu betreuen (Falkenhain u. a. 2023; Fachstelle SGB II 2020). Die an der persönlichen Situation der Eltern und deren Dynamik ausgerichtete Beratung soll Eltern ein „informiertes Abwägen der Alternativen zu jedem Zeitpunkt“ ermöglichen (Bundesagentur für Arbeit 2023a, S. 8, Rz. 10.17). Die fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit führt weiter aus, dass Eltern hierzu über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt und auf lokale Unterstützungs- und Kinderbetreuungsangebote hingewiesen werden sollen. Erziehungszeiten sollen grundsätzlich auch zur Vorbereitung einer Arbeitsmarktengliederung genutzt werden (Bundesagentur für Arbeit 2023a).

Daher werden in den PASS-Daten sowohl wegen Kinderbetreuung von der Suchverpflichtung befreite Personen als auch suchverpflichtete Personen zu möglichen Beratungen des Jobcenters befragt (Artmann 2024). Von einer Beratung des Jobcenters wird gesprochen, wenn es ein ausführliches Gespräch gab, bei dem es um die private und berufliche Situation und die Möglichkeiten zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen der Klientinnen und Klienten ging (Artmann 2024). Es werden fünf Formen von Jobcenterkontakten unterschieden:

1. Beratung bei bestehender Suchverpflichtung;
2. keine Beratung bei bestehender Suchverpflichtung;
3. Beratung bei fehlender Suchverpflichtung;
4. keine Beratung, sondern nur Kontakt bei fehlender Suchverpflichtung;
5. weder Kontakt noch Beratung bei fehlender Suchverpflichtung.

Es zeigt sich, dass zwischen 2008 und 2021 alleinerziehende Mütter stärker zur Arbeitssuche verpflichtet waren als Mütter in Paarhaushalten. Alleinerziehende Väter hingegen waren in diesem Zeitraum weniger stark zur Arbeitssuche verpflichtet als Väter in Paarhaushalten. (Stockinger/Zabel 2020) waren zum gleichen Ergebnis gekommen. Insgesamt nehmen alleinerziehende Mütter in der Jobcenter-Betreuung eine mittlere Position zwischen Müttern und Vätern aus Paarhaushalten ein, da sie stärker aktiviert werden als Mütter in Paarhaushalten, aber weniger intensiv als Väter (Artmann 2024).

¹³² Online-Portal: <https://mein-now.de/>.

5.4.1.2 Geschlechts- und regionsspezifische Betreuungs- und Beratungspraktiken

Differenziert nach Alter des jüngsten Kindes zeigt sich, dass die Jobcenterbetreuung alleinerziehender Mütter jener der Mütter in Paarhaushalten ähnelt, wenn das Kind unter drei Jahren ist, während sie jener von Vätern in Paarhaushalten ähnelt, wenn das jüngste Kind drei bis fünf Jahre oder älter ist (Artmann 2024, S. 22f.). Die Rolle alleinerziehender Mütter am Arbeitsmarkt scheint bei Kindern im Kleinkindalter eher traditionell in den Care-Aufgaben und bei älteren Kindern eher in der (traditionell männlich besetzten) Versorgerrolle verortet zu sein. Ein möglicherweise mitbetreuender zweiter Elternteil scheint bei dieser Rollenzuschreibung keine Rolle zu spielen. Ähnlich wie im Bereich der Gesundheitsförderung (siehe Kapitel 7) blendet die Arbeitsvermittlung bislang das Thema der geteilten Betreuung aus. Während zudem Alleinerziehende (Frauen) eine feste Kategorie in der Praxis der Arbeitsvermittlung und der Statistik der Arbeitsagentur darstellen, bleiben Nicht-Residenz-Väter (und Mütter) unberücksichtigt. Dies bedeutet auch, dass deren Bedürfnisse Beruf und Familie zu vereinbaren, nicht berücksichtigt werden. Zumindest implizit wird von ihnen verlangt, dass sie dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Die Jobcenterbetreuung von Eltern mit Kleinkindern variiert nach Region (Artmann 2023). Im Vergleich mit Westdeutschland ist in Ostdeutschland ein signifikant höherer Anteil der alleinerziehenden Mütter zur Arbeitssuche verpflichtet und wird beraten (Artmann 2024). Hierfür kommen mehrere Gründe in Frage, die mit den Daten allerdings nicht untermauert werden können. Zum einen könnten regional unterschiedliche Geschlechterrollenbilder ursächlich sein, die im Vermittlungsverhalten der Integrationsfachkräfte der Jobcenter, aber auch bei den Frauen selbst handlungswirksam werden. Das Erwerbsverhalten westdeutscher Frauen unterscheidet sich weiterhin von dem der ostdeutschen Frauen (Müller/Fuchs 2020). Denn die Aufteilung von Familien- und Erwerbsarbeit zwischen den Partnern erfolgt in der Familie. Für ein und denselben Zeitraum kann nur einer der beiden Partner eine betreuungsbedingte Unzumutbarkeit der Erwerbstätigkeit geltend machen. Zudem richtet sich der Umfang zumutbarer Arbeit nach der abgedeckten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung (siehe Kapitel 5.2). Daher können geschlechtsspezifische Muster des Arbeitsmarktverhaltens – insbesondere in Paarhaushalten – immer auch entsprechende Geschlechterrollenbilder der Familien reflektieren. Dies gilt insbesondere im Ost-West-Vergleich. Auch die Versorgungssituation mit Kinderbetreuung, die mit der Arbeitsmarktverfügbarkeit von nichterwerbstätigen SGB-II-Bezieherinnen korreliert (Hohmeyer/Hedewig 2022), differiert zwischen Ost und West. Zudem sind die Beschäftigungschancen von Grundsicherungsbeziehenden regional sehr unterschiedlich (Bähr u. a. 2020).

Es liegen weitere Studien vor, die auf geschlechts- und regionsspezifische Vermittlungspraktiken der Jobcenter verweisen (Artmann 2024). Dies gilt beispielsweise bei Nichtverfügbarkeit eines leistungsbeziehenden Elternteils wegen Kinderbetreuung: Während in einigen Jobcentern bereits in den ersten Lebensjahren des Kindes Schritte zur Vorbereitung einer Arbeitsaufnahme unternommen werden, finden in anderen in dieser Zeit kaum Beratungsgespräche statt. Zudem gewährten die untersuchten westdeutschen Jobcenter eher eine pauschale Erziehungszeit von drei Jahren, während in ostdeutschen Jobcentern kürzere Zeiträume bewilligt wurden (Bundesagentur für Arbeit 2018). Jährling (2015) stößt in qualitativen Befragungen von Jobcentern im Jahr 2008 auf Bedenken seitens einiger Arbeitgeber. Sie zögern, Frauen mit kleinen Kindern einzustellen, da diese ausfallen könnten, wenn ein Kind erkrankt. Gleichmaßen zeigen sich geschlechtsspezifische Vermittlungspraktiken: Väter werden eher in der Versorgerrolle gesehen und daher deren Verfügbarkeit für einen Vollzeitjob erwartet, während bei Müttern ein Teilzeit- oder Minijob zum Teil als ausreichend erachtet wird und sich die Vermittlung beim Vorhandensein von kleinen Kindern teils schwierig gestalten kann. Vereinzelt werden auch knappe (zeitliche) Ressourcen und ein Zielvereinbarungssystem, das erfolgreiche Vermittlungen belohnt, als Gründe für ein geschlechtsspezifisches Vermittlungsverhalten der Jobcenter-Mitarbeitenden genannt.

Eine Studie von Brüssig u. a. (2023) untersucht die Gleichstellungsergebnisse von Verwaltungshandeln in den Jobcentern sowie die Einflüsse des SGB-II-Zielsteuerungssystems. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass gleichstellungspolitische Ziele nicht nur mit messbaren geschlechterdifferenzierten Kennzahlen, wie zum Beispiel der Integrationsquote, verbunden sein müssen, sondern diese auch mit quantifizierten Zielwerten und entsprechenden Daten hinterlegt sein und als verbindlich wahrgenommen werden müssen. Erst dadurch sei es möglich, einen steuernden Einfluss auf das Handeln der Jobcenter zu entfalten (Brüssig u. a. 2023). Wichtig ist hierbei die Geschlechterdifferenzierung der Kennzahlen und entsprechender Daten, wie sie in den letzten Jahren zunehmend vorgehalten werden (Brüssig u. a. 2023). Eine geschlechterübergreifende Integrationsquote könnte Gleichstellungszielen sogar zuwiderlaufen, weil Vermittlungserfolge bei männlichen eLb unter Umständen leichter zu erzielen sind als bei weiblichen. Dies würde bestehende Geschlechterungleichheiten am Arbeitsmarkt eher verstär-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

ken. Im Gegensatz dazu könnten geschlechtsspezifische Integrationsquoten effektive Steuerungsimpulse in Richtung mehr Gleichstellung setzen. Brüssig u. a. (2023) weisen darauf hin, dass für eine verbindliche Wahrnehmung und Umsetzung gleichstellungspolitischer Ziele in den Jobcentern die Zielerreichung in Controlling-Dokumenten sichtbar und integraler Baustein interner Kommunikationsprozesse mit aktiver Einbindung der operativen Ebene sein muss (Brüssig u. a. 2023).

Auch eine Studie von Bähr u. a. (2019) zeigt, dass Jobcenter-Mitarbeitende für Mütter eines dreijährigen Kindes eine geringere Beratungsintensität als ausreichend erachten als für Frauen ohne Kind. Hingegen wird für Väter die gleiche Beratungsintensität als angemessen gesehen wie für kinderlose Männer in Paar-Bedarfsgemeinschaften. Die Studie liefert Hinweise, dass die Kinderbetreuungssituation bei der Maßnahmenvergabe an Eltern mit Kindern unter 15 Jahren im Haushalt eine Rolle spielt. Wird diese als nicht sichergestellt eingeschätzt, kann dies die Berücksichtigung von Kundenwünschen bei der Maßnahmenvergabe einschränken. Diese von Bähr u. a. (2019) beobachtete Praxis verweist auf den Grundsatz der fachlichen Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 10 SGB II, die besagt, dass die Erziehung der Kinder nicht gefährdet sein darf (Bundesagentur für Arbeit 2023a, Rz. 10.14). Daher hängt der Umfang einer zumutbaren Arbeit von der Betreuungssituation ab (Bundesagentur für Arbeit 2023a, Rz. 10.16).

5.4.1.3 Herausforderungen für Jobcenter bei der Gestaltung von Angeboten für Eltern mit Kleinkindern

Jobcenter stehen bei der Beratung und Betreuung von Erziehenden mit Kindern unter drei Jahren vor mehreren Herausforderungen, wie Auswertungen des Rücklaufs von 250 Jobcentern in gemeinsamen Einrichtungen ergaben, die im Rahmen einer teilstandardisierten Online-Befragung zwischen dem 24. Juni und 6. September 2021 zu Angeboten für erziehende Leistungsberechtigte im Kontext von § 10 SGB II befragt worden waren (Falkenhain u. a. 2023). Die Rechtslage erlaubt Jobcentern nur eingeschränkt die „Möglichkeit des verpflichtenden Forderns“, nach § 2 SGB II (Falkenhain u. a. 2023, S. 9). Beratungsgespräche können zwar auch nach § 10 SGB II an sich unzumutbare Angebote thematisieren, wie zum Beispiel eine Arbeitsaufnahme mit gleichzeitiger Erziehungsverantwortung von Eltern mit Kleinkindern (Bundesagentur für Arbeit 2023a, Rz. 10.5). Jedoch können Eltern die freiwillige Teilnahme an Angeboten der Jobcenter unter Berufung auf die Nichtzumutbarkeitsregelung gemäß § 10 SGB II jederzeit ohne Nennung von Gründen abbrechen. Aufgrund mangelnder Verbindlichkeit können daher kostenintensive, oft in Trägerregie durchgeführte Maßnahmen für Jobcenter im Kontext begrenzter Budgets ein Investitionsrisiko darstellen (Falkenhain u. a. 2023, S. 29).

Die Jobcenter berichten, dass die Akzeptanz von Angebotsformaten höher sei, wenn sie Teilnehmenden aktive Mitgestaltungsspielräume eröffnen (Falkenhain u. a. 2023, S. 27). Zudem sind potenzielle Teilnehmende in Unkenntnis der Rechtslage oft gar nicht erst bereit, einer Teilnahme zuzustimmen, weil sie Rechtsfolgen befürchten (Falkenhain u. a. 2023, S. 29). Trotz der bestehenden fachlichen Weisung an die Jobcenter, eLb in verständlicher Weise über die Freiwilligkeit der Teilnahme an Angeboten aufzuklären (Bundesagentur für Arbeit 2023a, Rz. 10.5), bestehen nach den Auswertungen von Falkenhain u. a. (2023) offenbar Befürchtungen von Rechtsfolgen, was die Notwendigkeit einer effektiveren rechtlichen Aufklärungsarbeit unterstreicht. Aufgrund dieser Befürchtungen gestaltet sich die Überzeugung der Eltern vor allem am Anfang schwierig; nach dem ersten Termin aber ist deren Interesse und auch die Verbleibe-Wahrscheinlichkeit im Kurs bis zum Ende oftmals sehr hoch (Falkenhain u. a. 2023, S. 27).

Diese Beobachtungen offenbaren ein hohes Interesse der Zielgruppe, sobald die ersten Hemmschwellen überwunden sind. Mit dem Ziel, Selektivität möglichst zu vermeiden, d. h. die Zielgruppe möglichst umfassend zu erreichen, gestalten manche Jobcenter daher Informationsangebote als verpflichtende Angebote, womit sie allerdings bei manchen Eltern – insbesondere bei solchen mit sukzessiven Freistellungsphasen bei längerer Elternzeit – Ärger erregen (Falkenhain u. a. 2023, S. 25). Dies verdeutlicht die Schwierigkeiten bei der Zielgruppenerreichung, denen Jobcenter im Kontext der freiwilligen Maßnahmenteilnahme von Eltern mit Kleinkindern begegnen. Interne limitierende Faktoren der Jobcenterangebote sind u. a. fehlende Ressourcen im Jobcenter und fehlende Möglichkeiten veranstaltungsbegleitender Kinderbetreuung im Jobcenter. Letzteres gilt teils auch für von Trägern durchgeführte Maßnahmen (Falkenhain u. a. 2023, S. 36). Auf Seiten der Zielgruppe kommen weitere Faktoren hinzu. So können, bei geringen Deutschkenntnissen der Leistungsbeziehenden, Sprachbarrieren hinzukommen sowie, bei Leistungsbeziehenden in ländlichen Regionen, eine eingeschränkte Mobilität durch einen nicht ausreichend ausgebauten öffentlichen Personennahverkehr (Falkenhain u. a. 2023). Das Risiko einer positiven Selektivität der Eltern, die den Weg in diese Angebote finden, ist daher nicht nur durch den freiwilligen Charakter im Kontext von § 10 SGB II gegeben, sondern wird durch strukturelle Teilnahmebarrieren zusätzlich verschärft.

Während die letztgenannten beiden strukturellen Teilnahmebarrieren auch bei Eltern älterer Kinder vorkommen, treten bei denen mit Kindern unter drei Jahren multiple Belastungslagen auf. Hier kommen wechselnde Anforderungen hinzu, die zu Motivationsschwankungen bei den Eltern und demzufolge zur Notwendigkeit kontinuierlicher Überzeugungsarbeit seitens der Jobcenter führen, insbesondere bei länger andauernden Unterstützungsangeboten (Falkenhain u. a. 2023, S. 27f.). Die Heterogenität der Zielgruppe mit kleinen Kindern besteht nicht nur bezüglich der sozioökonomischen Lage des Haushalts und den individuellen Arbeitsmarktressourcen, sondern auch bezüglich der psychosozialen Belastungslagen von Eltern bis hin zu sozialer Isolation, und das in einer Familienphase, die auch für nichtleistungsbeziehende Eltern oftmals herausfordernd ist. Daraus ergeben sich zum einen unterschiedliche Vermittlungshemmnisse für den Arbeitsmarkt (Falkenhain u. a. 2023, S. 9); für viele Erziehende müssen berufliche Perspektiven überhaupt erst entwickelt werden (Falkenhain u. a. 2023, S. 25). Zum anderen offenbaren die Belastungslagen der Eltern die Notwendigkeit, in einem ersten Schritt deren Lebenslage zu stabilisieren, was aber passgenaue, spezifische Maßnahmen erfordert, die über das Beratungs- und Förderangebot von Jobcentern hinausgehen (Falkenhain u. a. 2023, S. 9). Unmittelbar arbeitsmarktbezogene Angebote mit erhöhtem und längerfristigem Beteiligungsaufwand für Erziehende erachten die Jobcenter als „nicht in jeder Phase des Freistellungszeitraums gleichermaßen passfähig“ (Falkenhain u. a. 2023, S. 39). Das Interesse der leistungsbeziehenden Eltern mit Kleinkindern an diesen fallbezogenen, beratungsintensiven Angeboten ist sehr hoch. Falkenhain u. a. (2023) sehen hierin einen weiteren Beleg für die Erkenntnisse früherer Studien zur Bedeutung einer sogenannten „Life-first-Strategie“ in der Arbeit mit vulnerablen Gruppen (Falkenhain u. a. 2023, S. 38).

Die Erkenntnisse qualitativer Datenerhebungen im Rahmen des Kooperationsprojekts „Gelingendes Aufwachsen“ von Jobcenter und Jugendamt in der Stadt Warstein,¹³³ das sich an Alleinerziehende im SGB-II-Bezug richtet, untermauern die Bedeutung einer „Life-first-Strategie“. Sie betonen die Notwendigkeit, bei Qualifizierungsmaßnahmen nicht nur auf die Sicherstellung der Kinderbetreuung zu achten, sondern auch Bausteine zur Steigerung von Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit zu berücksichtigen. Viele Mütter trauten sich trotz Ausbildung nicht mehr zu, im erlernten Beruf zu arbeiten. Ein kreatives „Querdenken“ bei der Beratung durch aktive Einbeziehung der beruflichen Wünsche und Träume der Mutter setze oftmals ungeahnte Energien frei. Individuelle, sich häufig ändernde Bedarfe der Alleinerziehenden erforderten individuelle Lösungen. Daher benötigten die Betriebe „Übersetzer:innen“, um diese Bedarfe regelmäßig zu kommunizieren und Lösungen auszuloten. In Warstein übernimmt das ein multiprofessionelles Netzwerk aus vielen Akteurinnen und Akteuren der Stadt.¹³⁴ Das Projekt in der Stadt Warstein veranschaulicht konkret die vielfältigen Angebotsgestaltungen von Jobcentern für leistungsbeziehende Eltern, wie sie in der von Falkenhain u. a. (2023) durchgeführten Jobcenterbefragung skizziert werden.

Das Motto „Unterstützung vor Integration“ liegt auch dem Projekt „Familien stärken – Perspektiven eröffnen“ des Burgenlandkreises in Kooperation mit Jobcentern zugrunde, das sich an SGB II beziehende Eltern mit Kindern im Haushalt wendet. Seit 2015 hat das Projekt 567 Familienbedarfsgemeinschaften begleitet und 219 Teilnehmende in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder Ausbildung integriert. Der Ansatz der Familienintegrationscoaches (FAMICO) ist eine verschiedene Angebote umspannende Unterstützung, die an die vielfältigen Problemlagen der Zielgruppe anknüpft. Die FAMICOS haben oftmals leichteren Zugang zur Zielgruppe als die Jobcenter, wovon das Projekt profitiert. Die Angebote reichen von der Stärkung und Motivation der Teilnehmenden durch regelmäßige persönliche Gespräche über alltagspraktische Unterstützung, zum Beispiel bei der Wohnungssuche und beim Erwerb des Führerscheins und die Vermittlung zu beispielsweise Sucht- und Schuldnerberatung bis hin zu Beratungen zur Leistungsbeantragung und Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit – Letzteres sowohl in allgemeiner Form (z. B. Bewerbungstrainings) als auch in fachlich-spezifischer Form (Aktivierung und Eingliederung – Maßnahme bei einem Arbeitgeber, MAG; siehe Kapitel 5.4.2). Der Beseitigung von Hemmnissen in den Bereichen Gesundheit, Kinderbetreuung und soziale Einbindung wird dabei Vorrang eingeräumt, um eine langfristige Arbeitsmarktintegration zu ermöglichen.

Begleitet wird das Projekt FAMICO vom Regionalen Arbeitskreis – Arbeitsmarktpolitik (RAK-AM) des Burgenlandkreises. Dieser verstärkt die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Bildungsakteurinnen bzw. -akteuren positiv. Das Projekt betont die Bedeutung des Empowerments von Familien (siehe auch Kapitel 7): Es gelte, die familialen Ressourcen freizulegen und zu nutzen. Dabei ist die freiwillige Teilnahme an den Angeboten hilfreich, da sie die intrinsische Motivation der Eltern zur Mitwirkung

¹³³ Unter fachlicher Begleitung des Landesjugendamts Westfalen-Lippe.

¹³⁴ Expertengespräch mit Stefan Hüttenschmidt, Jobcenter AHA Kreis Soest (Standort Warstein) und Andreas Plenge, Jugendamt Warstein, am 27. September 2023.

am Erfolg der Maßnahmen fördert.¹³⁵ Vor dem Hintergrund der Erfahrung der Modellprojekte wie auch auf Basis der Analyse der Praxis der Jobcenterberatung und -betreuung ergeben sich folgende Empfehlungen an die Arbeitsagentur zur fachlichen Weisung an die Jobcenter:

Die Sachverständigenkommission empfiehlt eine Beratungspflicht von Jobcentern zu Möglichkeiten der (Erst- oder Weiter-)Qualifikation und Erwerbstätigkeit für Mütter und Väter mit Kindern unter drei Jahren, unabhängig von einer etwaigen Kitanutzung (da diese freiwillig und damit steuerbar ist) und unabhängig von der Familienform (ob noch in Paarfamilien oder schon alleinerziehend). Dies geht nach Einschätzung der Kommission über den bisher bestehenden Beratungsanspruch bei Unzumutbarkeit gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 3 SGB II (Bundesarbeitsagentur für Arbeit 2023a) hinaus. Eine Beratungspflicht würde bedeuten, dass die Integrationsfachkräfte der Jobcenter nicht erst auf Anfrage der nicht verfügbaren erwerbsfähigen leistungsberechtigten Eltern tätig werden, sondern dass sie ihnen proaktiv Beratung anbieten müssen. Zwar zeigen Falkenhain u. a. (2023), dass viele Jobcenter dies bereits tun, aber eben nicht alle.

Die Bedingungen der Teilnahme sollten so gestaltet werden, dass die Beratungspflicht der Jobcenter nicht ins Leere läuft, weil sich die Eltern den Maßnahmen entziehen unter Berufung auf die Unzumutbarkeit, da die Kinder unter drei Jahre alt sind. *Entsprechend empfiehlt die Sachverständigenkommission, dass die Teilnahme der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Eltern an Informationsveranstaltungen mit geeigneten Anreizen motiviert und zudem eine veranstaltungsbegleitende Kinderbetreuung vorgehalten wird. In den Veranstaltungen sollten Eltern, erstens, über ihre Vorteile aus ihrer Teilnahme an Informations- und Orientierungsangeboten, Maßnahmen zur Stabilisierung der Lebenslage sowie Maßnahmen zur Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit informiert werden und, zweitens, in verständlicher Sprache über die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Maßnahme und die Nichtexistenz von Rechtsfolgen informiert werden – solange die Unzumutbarkeit der Erwerbsaufnahme gemäß § 10 SGB II gegeben ist. Damit sollen die Wissenslücken von Eltern zur rechtlichen Situation geschlossen werden. Um einen größeren Teilnehmendenkreis der Eltern, insbesondere auch in ländlichen Regionen, zu erreichen, sollten, drittens, Mobilitätshilfen sowie digitale Beratungsangebote ausgebaut werden.*

5.4.1.4 Förder- und Beratungsangebote der Jobcenter

Um die Erwerbsintegration der Leistungsbeziehenden zu fördern, können ihnen Mitarbeitende der Jobcenter Förder- und Vermittlungsangebote unterbreiten. Knapp 18 Prozent der arbeitssuchenden alleinerziehenden Mütter wurde ein Minijob und rund doppelt so vielen eine Teilzeit-, Vollzeit- oder Ausbildungsstelle vermittelt (Artmann 2024, S. 27f.). Damit erhielten sie statistisch signifikant mehr Minijob-Angebote als Väter in Paarfamilien und signifikant mehr Angebote einer sozialversicherungspflichtigen Stelle oder Ausbildung als Mütter mit Partner:in. Arbeitssuchende alleinerziehende Mütter erhielten ferner mit 20 Prozent deutlich häufiger einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein als Mütter in Paarfamilien. Insgesamt zeigt sich, dass Alleinerziehende ähnlich und zum Teil sogar intensiver gefördert werden als Eltern in Paarfamilien. Ausnahmen hiervon zeigen sich bei Weiterbildungen, Umschulungen und Integrations- oder Deutschkursen. Allerdings bleiben bei diesen deskriptiven Auswertungen potenziell erklärende Merkmalsunterschiede wie ein höherer Anteil von Eltern mit Migrationshintergrund in Paarfamilien oder ein geringerer Anteil von Personen ohne beruflichen Abschluss unter den Alleinerziehenden unberücksichtigt (Artmann 2024, S. 28).

Neben obigen Förderangeboten können Jobcenter-Mitarbeitende die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch in kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II vermitteln, falls bei diesen ein Beratungsbedarf besteht und den Jobcenter-Mitarbeitenden eine entsprechende Beratung als für die Erwerbsintegration erforderlich erscheint. In den PASS-Daten wird bei Personen, die mit dem Jobcenter in Kontakt standen und entweder arbeitssuchend oder wegen Kinderbetreuung, Pflege oder aus gesundheitlichen Einschränkungen von der Suche befreit sind, erfragt, ob sie auf Veranlassung des Jobcenters solche Beratungen in Anspruch genommen haben und wenn nicht, ob diese als „wäre wichtig gewesen“ eingestuft werden. Die Analyse von Artmann (2024) auf Basis der PASS-Erhebungswellen 9 bis 15 (2015 bis 2021) für die drei Beratungsarten Schuldnerberatung, Suchtberatung und gesundheitliche Begutachtung zur Eignungsfeststellung¹³⁶ zeigt: Mit 6 Prozent nahm ein signifikant höherer Anteil der alleinerziehenden Mütter auf Veranlassung des Jobcenters eine Schuldnerberatung in Anspruch als Mütter in Paarfamilien. Weiterhin nahmen alleinerziehende Mütter mit 12 Prozent signifikant häufiger als Mütter in Paarfamilien eine vom Jobcenter veranlasste gesundheitliche Begutachtung zur Eignungsfeststellung für den Beruf wahr. Die Vermittlung in die beiden kommunalen Eingliederungsleistungen Schuldnerberatung und gesundheitliche Begutachtung zur Eignungsfeststellung erfolgen demnach häufiger bei alleinerziehenden Müttern

¹³⁵ Expertengespräch mit Stefan Persich, Koordinator arbeitsmarktpolitische Programme des Burgenlandkreises, am 27. September 2023.

¹³⁶ Alle anderen Beratungen wurden ab Erhebungswelle 12 nicht erhoben (Auskunft von Elisabeth Artmann vom 26. Oktober 2023).

als bei Müttern in Paarhaushalten. Hingegen erfolgt bei je höchstens einem Prozent der drei Elterngruppen eine Suchtberatung. Eine (nicht erfolgte) Schuldner-, Suchtberatung bzw. gesundheitliche Begutachtung hätten 8, knapp 11 bzw. 12 Prozent der alleinerziehenden Mütter wichtig gefunden (Artmann 2024, S. 29f., Tabelle 5). Zusätzlich zeigen frühere Analysen von Stockinger und Zabel (2021) auf Basis der PASS-Erhebungswellen 9 bis 11 (2015 bis 2017), dass es einen ungedeckten Beratungsbedarf alleinerziehender Mütter mit Kindern bis 15 Jahre zur Kinderbetreuung gibt. Bei lediglich 4 Prozent der alleinerziehenden Mütter erfolgte eine solche Beratung auf Veranlassung der Jobcenter. Bei weiteren 13 Prozent erfolgte sie nicht, obwohl die Mütter sagen, dass sie wichtig gewesen wäre. Dieser ungedeckte Bedarf war hier leicht höher als bei Eltern in Paarfamilien.

Wie die Jobcenterbefragung von Falkenhain u. a. (2023) zu Angeboten der Jobcenter für die Zielgruppe von Eltern mit Kleinkindern zeigt, bedeutet die Tatsache, dass die PASS-Daten ab dem Jahr 2012 über die drei oben genannten Typen externer Beratungen hinaus keine Informationen bereithalten, nicht, dass Jobcenter keine Angebote ohne direkten Arbeitsmarktbezug für diese Zielgruppe bereithalten oder von externen Trägern durchführen lassen. Wie weiter oben berichtet halten Jobcenter insbesondere Informationsangebote sowie lebenslagenstabilisierende Angebote bereit, die auf große Resonanz bei der Zielgruppe stoßen.

Zu lebenslagenstabilisierenden Angeboten für Eltern mit Kleinkindern (d. h. Kindern unter drei Jahren) zählen alltagsstrukturierende Hilfestellungen in den Themenbereichen Erziehung, Bildung, Mediennutzung, Gesundheit und Freizeitgestaltung, aber auch Unterstützung bei Behördengängen, der Kitaplatzsuche oder Informationen zu Fördermöglichkeiten wie dem Bildungs- und Teilhabepaket (Falkenhain u. a. 2023, S. 26). Angebote speziell für alleinerziehende junge Mütter zielen auf eine „nachhaltige Stabilisierung der Beziehung zwischen Mutter und Kind mit dem Fernziel der Ausbildungsaufnahme“ (Falkenhain u. a. 2023, S. 27).

Die Ergebnisse zum Angebotsverhalten der Jobcenter für die Zielgruppe der Eltern mit Kleinkindern zeigen, dass 57 Prozent der Jobcenter (142 Jobcenter) solche Angebote an diese Zielgruppe vorhalten, wogegen 43 Prozent angeben, keine spezifischen Angebote für diese Zielgruppe vorzuhalten. Sie verweisen aber teils an andere, auch für diese Zielgruppe geöffnete, Angebote (Falkenhain u. a. 2023, S. 15). Zielgruppenspezifische Angebote werden am häufigsten von Jobcentern im städtischen Raum berichtet (Falkenhain u. a. 2023, S. 5). Meist handelt es sich bei den Angeboten für Eltern mit Kleinkindern um individuelle Beratungs- und Orientierungsangebote oder Angebote zur Stabilisierung der Lebenslage und deutlich seltener um Angebote zur Erhöhung von Beschäftigungsfähigkeit (Falkenhain u. a. 2023, S. 37f.).

Während Angebote zur Stabilisierung der Lebenslage bereits eine kontinuierliche Mitwirkung der Eltern und insbesondere ihre Bereitschaft, ihre Alltagspraxis zu verändern, voraussetzen, kommen bei den Angeboten mit Arbeitsmarktbezug eine kontinuierliche Bildungsbereitschaft und Teilnahmebereitschaft an längerfristigen Maßnahmen mit Zukunftsbezug hinzu (Falkenhain u. a. 2023, S. 14). Positive Erfahrungen machen Jobcenter vor allem mit Angeboten zur Stabilisierung der Lebenslage (Falkenhain u. a. 2023, S. 5). 40 Prozent dieser Angebote werden von externen Trägern durchgeführt. Die Formate reichen von Eltern-Kind-Gruppen über offene Müttertreffs und Einzel- oder Familiencoachings bis hin zu Integrations- und Sprachkursen (Falkenhain u. a. 2023, S. 27).

43 Prozent der Jobcenter mit zielgruppenspezifischen Angeboten für Eltern mit Kleinkindern bieten mehr als einen Angebotstyp an. Meist handelt es sich dabei um Jobcenter im städtischen, eher selten im ländlichen Bereich (Falkenhain u. a. 2023, S. 22). Kombiniert werden zumeist Informationsangebote (zum Beispiel ein Elternbrief oder einmalige Informationsveranstaltungen) mit Angeboten zur individuellen Orientierung und Motivation (zum Beispiel regelmäßige individuelle Beratungsgespräche im Jobcenter) oder zur Stabilisierung von Lebenslagen. Seltener werden dieser Zielgruppe auch Angebote mit direktem Arbeitsmarktbezug unterbreitet (Falkenhain u. a. 2023, S. 13). Hierbei handelt es sich zum Beispiel um Workshops zum Thema Wiedereinstieg, Bewerbungstrainings, Führerscheinförderung, fortgeschrittene Deutschkurse (Angebote zur Steigerung der allgemeinen Beschäftigungsfähigkeit; Falkenhain u. a. 2023, S. 28), die Unterstützung zur Nachholung von Schulabschlüssen oder die Begleitung von Teilzeitpraktika (Falkenhain u. a. 2023, S. 28).

5.4.1.5 Bewertung der Jobcenterbetreuung durch Klientinnen und Klienten

In den PASS-Daten werden Alleinerziehende Mütter sowie Mütter und Väter in Paarfamilien, die Arbeitslosengeld II beziehen und Kontakt zum Jobcenter haben, zu acht Aspekten der Jobcenter-Betreuung befragt und können diese auf einer Skala von eins bis vier bewerten. Alle drei Gruppen stimmten eher nicht der Aussage zu, von den Mitarbeitenden des Jobcenters bevormundet worden zu sein oder keine Möglichkeit gehabt zu haben, eigene Vorstellungen in das Gespräch einzubringen. Allerdings stimmten alleinerziehende Mütter (und Mütter aus Paarfamilien) auch eher nicht der Aussage zu, dass die Mitarbeitenden des Jobcenters mit ihnen ausführliche Gespräche

zur Verbesserung ihrer Arbeitsmarktchancen geführt haben – mit Mittelwerten um 2,4 auf einer Skala von 1 (trifft überhaupt nicht zu) bis 4 (trifft voll und ganz zu). Alleinerziehende Mütter stimmten ferner (wie Eltern aus Paarfamilien) der Aussage eher zu, dass sie das Gefühl haben, den Mitarbeitenden des Jobcenters vertrauen zu können, jedoch lag die Zustimmung bei alleinerziehenden Müttern (Mittelwert 2,7) deutlich niedriger. Der Aussage, dass ihnen geholfen wurde, eine neue Perspektive zu entwickeln, stimmten die drei „Elterngruppen“ eher nicht zu, wobei auch hier der Zustimmungswert unter alleinerziehenden Müttern am niedrigsten lag (Mittelwert 2,0). Insgesamt bewerten Väter die Jobcenterbetreuung besser als Mütter. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der gewährten Hilfe, eine neue Perspektive zu entwickeln und ausführlicher Gespräche zur Sondierung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Beschäftigungsperspektiven (Artmann 2024, S. 29-31). Frühere Befunde zu Jobcenterbewertungen seitens der Leistungsbeziehenden deuten ebenfalls darauf hin, dass unter Müttern ohne Suchverpflichtung die Anwesenheit eines Kleinkindes im Hinblick auf die Ausführlichkeit der erhaltenen Beratung zur Verbesserung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt einen Unterschied macht: Während Leistungsberechtigte insgesamt zu 41 Prozent sagen, in dieser Hinsicht „ausführlich“ beraten worden zu sein, bestätigen dies nur 28 Prozent der Mütter mit einem Kind unter drei Jahren. Zudem bewerten Eltern die Jobcenter insgesamt schlechter als Kinderlose, insbesondere unter denjenigen ohne Suchverpflichtung (Stockinger/Zabel 2020). Auch zeigen unter Personen ohne Suchverpflichtung Alleinerziehende gegenüber kinderlosen Männern und Vätern aus Paarhaushalten eine größere Unzufriedenheit bei der Hilfe zur Entwicklung neuer beruflicher Perspektiven sowie gegenüber Müttern aus Paarhaushalten in puncto Bevormundung und Vertrauen gegenüber den Beratenden (Stockinger/Zabel 2020, S. 9). Die Autor:innen vermuten, dass Jobcenter bei der Entwicklung von Vereinbarkeitsstrategien für die Zielgruppe von Eltern, die noch nicht zur Arbeitsuche verpflichtet sind, vor erhöhte Herausforderungen gestellt sind. Gerade für Leistungsbeziehende ohne Suchverpflichtung beeinflussen ausführliche Gespräche mit den Jobcenter-Mitarbeitenden die Bewertung der Jobcenter seitens der Leistungsbeziehenden positiv (Stockinger/Zabel 2020; bag arbeit 2021).

5.4.2 Teilnahme von Alleinerziehenden an Maßnahmen

Das Sozialgesetzbuch II regelt die Grundsicherung für Arbeitssuchende, verpflichtet Leistungsberechtigte aber auch zur aktiven Mitwirkung bei der Überwindung oder Verringerung von Hilfebedürftigkeit. So sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte verpflichtet, regelmäßigen Einladungen zu Beratungs- und Vermittlungsgesprächen nachzukommen, Suchaktivitäten nachzuweisen, Vermittlungsvorschlägen zu folgen oder an eingliederungsunterstützenden Maßnahmen teilzunehmen (Falkenhain u. a. 2023). Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik sollen Alleinerziehende beim (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt unterstützen (Zabel 2011). Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind betriebliche Trainingsmaßnahmen, die entweder bei Arbeitgebenden (MAG) oder bei Trägerinnen bzw. Trägern (MAT) stattfinden. MAG dauern meist nur wenige Tage, maximal einige Wochen und dienen dem Ausprobieren bestimmter beruflicher Tätigkeiten und der Eignungsfeststellung. Die Träger von MAT sind zugelassene Unternehmen und Einrichtungen, die schulische Trainingsmaßnahmen durchführen. Sie vermitteln berufsspezifische Kenntnisse, beinhalten aber auch Bewerbungstrainings und Kurse zur Eignungsfeststellung. Die Dauer von MAT hängt von der Zielsetzung und dem individuellen Unterstützungsbedarf ab (Bundesagentur für Arbeit o. J.). Jedoch beträgt die Dauer der Vermittlung beruflicher Kenntnisse maximal acht Wochen (Bundesagentur für Arbeit 2023b). Die Förderung der beruflichen Weiterbildung kommt zum Einsatz, wenn die Qualifizierung zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse über acht Wochen hinausgeht (Bundesagentur für Arbeit 2023b). Von den vorgenannten Trainingsmaßnahmen und Weiterbildungen zu unterscheiden sind geförderte Beschäftigungen: Der Eingliederungszuschuss stellt eine Kompensation für eine möglicherweise anfangs geringere Produktivität von ALG-II-Beziehenden im Job dar und wird an Arbeitgebende, die eine solche Person einstellen, für maximal ein Jahr gezahlt. Die Lohnsubvention kann bis zu 50 Prozent betragen. Das Einstiegsgeld wird für maximal 24 Monate gewährt und in der Version für abhängig Beschäftigte direkt an die beschäftigte ALG-II-Beziehende gezahlt, wenn diese eine gering entlohnte Beschäftigung aufnimmt. Diese Lohnsubvention soll einen Anreiz geben, Arbeitserfahrung aufzubauen, die wiederum die Beschäftigungsfähigkeit der Person erhöht.¹³⁷

Die Teilnahmen von Alleinerziehenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen waren im Zeitraum 2010 bis 2023 überwiegend rückläufig (siehe Tabelle 5-3). Das gilt insbesondere für die Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die rund ein Drittel ihrer Teilnahmewerte verloren, aber noch stärker für die Arbeitsgelegenheiten, die sich auf rund ein Zehntel ihres Wertes reduzierten. Ebenfalls rückläufig waren die Teilnahmen am Eingliederungszu-

¹³⁷ Zudem gibt es ein Einstiegsgeld für ALG-II-Beziehende, die sich selbstständig machen; auch dieses kann bis zu zwei Jahre lang gezahlt werden.

schuss und an der Freien Förderung SGB II, während die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung weitgehend stabil blieben. Im Aufwärtstrend waren der Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter, die Maßnahme „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ (zur Integration besonders arbeitsmarktferner langzeitarbeitsloser Erwerbsfähiger; 2019 bis 2023) und das Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Die Teilnahmen an Eingliederungen von Langzeitarbeitslosen stiegen zunächst stark an, fielen danach aber fast auf das Ursprungsniveau zurück (2019 bis 2023). Bei dem im Jahr 2023 neueingeführten Bürgergeldbonus bleibt die Entwicklung noch abzuwarten. Die unterschiedlichen zeitlichen Entwicklungen blieben nicht ohne Wirkung auf die relative Bedeutung der Maßnahmen für Alleinerziehende. Im Jahr 2010 dominierten die Arbeitsgelegenheiten mit über 30.000 Teilnahmen mit weitem Abstand vor den Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung und den Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Mit weiterem Abstand folgte darauf der Eingliederungszuschuss. Im Jahr 2023 waren die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit gut 18.000 Teilnahmen von zuvor Platz 3 auf Platz 1 aufgestiegen und führten nun vor den Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung, die ihren zweiten Platz – auf niedrigerem Teilnahmeniveau – behaupteten. Im unteren Teil von Tabelle 5-3 ist der Anteil der Alleinerziehenden an allen SGB-II-beziehenden Maßnahmenteilnahmen dargestellt. In den Jahren 2010 wie 2023 lag dieser Anteil am höchsten bei dem Einstiegsgeld bei abhängiger sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung. Am niedrigsten lag er im Jahr 2010 beim Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter und im Jahr 2023 beim Eingliederungszuschuss.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 5-3: Teilnahme von Alleinerziehenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen 2010 bis 2023 (Deutschland; in absoluten Zahlen; in Prozent)**Teilnahmen an Maßnahmen (absolut)**

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	19.850	16.965	15.620	19.411	20.123	20.153	20.675	20.531	19.061	21.766	18.257	18.417	18.545	18.446
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	22.266	20.327	18.616	20.194	20.824	21.543	20.094	19.261	17.937	18.331	16.818	15.663	14.558	14.741
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	576	696	750	942	1.209	1.603	1.915	2.135	2.355	2.801	3.225	3.013	2.765	2.828
Eingliederungszuschuss	8.305	6.343	4.917	4.649	4.734	5.033	4.672	4.600	3.908	3.891	2.959	2.780	2.582	2.030
Einstiegsgeld bei abhängiger SV-pflichtiger Beschäftigung	1.375	1.028	1.000	1.229	1.485	1.948	2.399	3.010	2.886	3.789	3.314	3.466	4.225	3.506
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	500	1.355	1.375	1.052	821
Arbeitsgelegenheiten	30.905	18.769	12.759	10.492	9.457	8.420	7.445	6.874	5.976	5.843	4.523	3.950	4.004	3.681
Teilhabe am Arbeitsmarkt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2.334	4.861	5.273	5.247	4.919
Freie Förderung SGB II	2.930	2.570	2.456	2.288	1.939	1.520	1.515	1.495	1.447	1.634	1.406	1.012	1.022	982
Bürgergeldbonus	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	2.047

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Anteil Alleinerziehender an allen Maßnahmenteilnahmen (in Prozent)

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung	9	11	11	12	12	12	10	10	10	10	11	11	12	12
Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung	11	12	13	14	14	14	13	13	12	12	11	10	10	10
Arbeitsentgeltzuschuss zur beruflichen Weiterbildung Beschäftigter	7	10	11	13	13	14	14	14	14	13	12	11	9	8
Eingliederungszuschuss	7	7	7	8	8	8	8	7	7	7	7	7	7	7
Einstiegs geld bei abhängiger SV-pflichtiger Beschäftigung	15	14	15	17	17	17	16	17	16	15	16	14	15	15
Eingliederung von Langzeitarbeitslosen	–	–	–	–	–	–	–	–	–	12	13	13	13	12
Arbeitsgelegenheiten	10	10	9	9	10	10	9	9	8	8	8	7	8	8
Teilhabe am Arbeitsmarkt	–	–	–	–	–	–	–	–	–	12	12	12	13	13
Freie Förderung SGB II	15	16	17	17	15	13	12	10	10	11	11	11	11	12
Bürgergeldbonus	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	14

Anmerkung: Es sind die Verläufe der 2023 zehn häufigsten genutzten Maßnahmen für die Jahre 2010 bis 2023 dargestellt. Dabei werden auch Teilnahmen von Deutschen mit ausländischem Wohnsitz berücksichtigt. Die Daten des im Juli 2023 eingeführten Bürgergeldbonus sind noch untererfasst. Für einige Jobcenter liegen noch keine, zu geringe oder nicht plausible Informationen vor. Die Absolutwerte in der oberen Hälfte der Tabelle wurden pro aufgeführter Maßnahme zusammen mit der Gesamtzahl der Teilnahmen (familienformübergreifend) auf Anfrage von der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt. Die prozentualen Anteile in der unteren Hälfte der Tabelle wurden durch eigene Berechnungen ermittelt. Hierzu wurde pro Maßnahme der Quotient aus den Teilnahmen von Alleinerziehenden und der Gesamtzahl der Teilnahmen gebildet (nähere Informationen auf Anfrage bei der Berichtskommission).

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024b) basierend auf Prozessdaten von Agenturen für Arbeit und Jobcentern zu Förderungen von Personen in Form einer Vollerhebung; eigene Berechnungen.

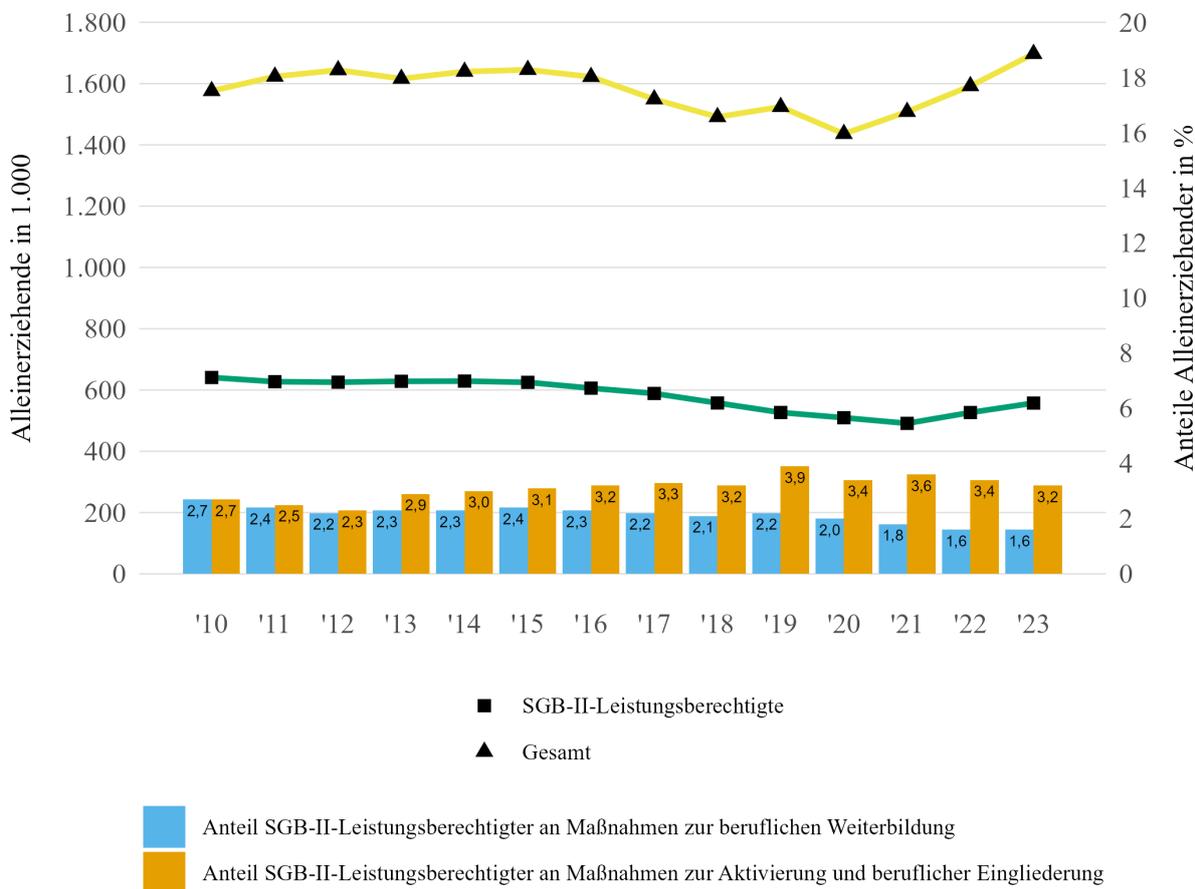
Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 5-6 zeigt die Teilnahmequoten SGB-II-beziehender Alleinerziehender im Zeitverlauf für die beiden im Jahr 2023 von Alleinerziehenden am stärksten frequentierten Maßnahmen – solche zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung und solche zur beruflichen Weiterbildung. Dabei zeigt sich, dass die Teilnahmequote an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bis 2019 zugenommen hat, seitdem aber leicht rückläufig ist. Die Teilnahmequote an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung lag im Jahr 2010 auf ähnlichem Niveau, stagnierte dann aber und ist seit dem Jahr 2020 rückläufig, sodass sie inzwischen (2023) deutlich unter der erstgenannten Teilnahmequote liegt. Zusammen mit dem in den letzten Jahren rückläufigen Anteil der SGB-II-berechtigten Alleinerziehenden an allen Alleinerziehenden erklärt dies das rückläufige Aufkommen der Maßnahmenteilnahmen alleinerziehender Leistungsberechtigter bei diesen beiden Maßnahmen, insbesondere bei den Teilnahmen im Bereich der Weiterbildungsförderung. Als Kontextinformation weist Abbildung 5-6 auch das Aufkommen der Alleinerziehenden sowie das Aufkommen der Teilgruppe der SGB-II-Leistungsberechtigten unter den Alleinerziehenden aus. Das Verhältnis dieser beiden Aufkommenswerte wird durch die SGB-II-Bezugsquote ausgedrückt, die weiter oben berichtet wurde und 2022 bei rund einem Drittel lag.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 5-6: Gesamtanzahl, Anzahl der SGB-II-Leistungsberechtigten und deren Teilnahmequote an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, nur Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren 2010 bis 2023 (Deutschland; Anzahl in 1000; in Prozent)



Anmerkung: Die linke Achse bezieht sich auf die Kurven zur Anzahl von Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren (in 1.000) insgesamt sowie auf die Anzahl der SGB-II-Leistungsberechtigten dieser Gruppe. Die rechte Achse bezieht sich auf die mit Balken dargestellten Quoten der SGB-II-leistungsberechtigten Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren, die an den ausgewiesenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen, an allen SGB-II-leistungsberechtigten Alleinerziehenden. Die Balken ergeben sich aus selbstgebildeten Quotienten, die mit den Zahlen zu den SGB-II-leistungsberechtigten Alleinerziehenden und mit den absoluten Teilnehmezahlen der SGB-II-leistungsberechtigten Alleinerziehenden ermittelt wurden, welche die Bundesagentur für Arbeit über zusätzliche Analysen bereitgestellt hat (nähere Informationen auf Anfrage bei der Berichtskommission).

Quelle: Statistisches Bundesamt (2024c) basierend auf Mikrozensus 2010 bis 2023, Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024a) basierend auf Prozessdaten von Agenturen für Arbeit und Jobcentern zu Förderungen von Personen in Form einer Vollerhebung, Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024b) basierend auf Verwaltungsdaten der Bundesagentur für Arbeit und Bezugsgrößen basierend auf einer Sonderauswertung des Mikrozensus; eigene Berechnungen

Die Dynamik der Maßnahmenteilnahmen am aktuellen Rand lässt sich als Wahrscheinlichkeit für alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte, innerhalb eines Jahres eine bestimmte Maßnahme zu beginnen, beschreiben. Diese Wahrscheinlichkeit betrug für das Jahr 2021 für die Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung rund 15 Prozent. Die Wahrscheinlichkeit, eine geförderte berufliche Weiterbildung, eine lohnsubventionierte Beschäftigung oder eine Arbeitsgelegenheit aufzunehmen, lag 2021 mit jeweils unter 5 Prozent deutlich niedriger.

Teilzeit ist nicht nur in Beschäftigungsverhältnissen verbreitet – insbesondere bei Frauen und Müttern. Es werden auch duale Ausbildungen in Teilzeit angeboten (siehe Kapitel 5.2.5). In den letzten Jahren ist zudem der Anteil der in Teilzeit begonnenen Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik an allen Maßnahmeneintritten gestiegen. So

hat sich die Teilzeitquote in der Förderung der beruflichen Weiterbildung zwischen Juni 2019 und Mai 2022 auf rund 25 Prozent erhöht und damit mehr als verdoppelt. Auch Arbeitsgelegenheiten wurden im Zeitraum 2017 bis 2021 zu rund einem Drittel mit einem Wochenstundenumfang von maximal 20 Stunden ausgeübt (Zabel 2023). Anreize für Arbeitgebende, betriebliche Maßnahmen in Teilzeit zu ermöglichen, können helfen, Eltern mit kleinen Kindern die Teilnahme zu erleichtern, beispielsweise bei betrieblichen Trainingsmaßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG).

Die Sachverständigenkommission begrüßt, dass zeitflexible Maßnahmenteilnahmen im Bereich aktiver Arbeitsmarktpolitik zusehends möglich werden. Dies erleichtert die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Sorgearbeiten unter den erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden. *Die Kommission regt an, zeitflexible Lösungen in diesem Bereich – analog zu Teilzeitbeschäftigungen und Teilzeitausbildungen – weiter auszubauen und ggf. durch eine entsprechende Ausgestaltung betrieblicher Förderungen ein bedarfsgerechtes Angebot anzustreben.*

Wie gestaltet sich die Teilnahme an Maßnahmen für alleinerziehende Mütter, und welche Rolle spielt dabei die Anwesenheit von Kindern im Haushalt? Zabel (2011) hat in multivariaten Analysen auf Basis der Leistungshistorik Grundsicherung (LHG) und der Integrierten Erwerbsbiografien (IEB) die Wahrscheinlichkeit der Maßnahmenteilnahme für alleinerziehende Mütter mit Müttern und Vätern in anderen Haushaltskontexten untersucht. Analog zur weiter oben berichteten Betreuung seitens der Jobcenter zeigt sich das Kindesalter auch bei der Maßnahmenteilnahme einflussreich – für Mütter allerdings weit stärker als für Väter. Zabel (2011) findet, dass alleinerziehende Mütter mit betrieblichen Trainingsmaßnahmen erst dann genauso häufig gefördert werden wie kinderlose alleinstehende Frauen, wenn ihr jüngstes Kind 15 bis 17 Jahre alt ist. Eine Förderung mit Eingliederungszuschuss (Variante für abhängig Beschäftigte) oder Einstiegsgehalt erfolgt erst, wenn das Kind 6 bis 9 Jahre alt ist und für schulische Trainingsmaßnahmen, wenn es 3 bis 5 Jahre alt ist. Die Autorin vermutet, dass betriebliche Förderungen schwieriger mit Kinderbetreuung zu vereinbaren sind als Maßnahmen mit kürzeren oder flexibleren Arbeitszeiten wie schulische Trainingsmaßnahmen oder Weiterbildungskurse. In Landkreisen mit einem großen Angebot an Kitaplätzen nehmen Alleinerziehende hingegen häufiger an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teil.

Auch wenn mit dem dritten Geburtstag des Kindes die Teilnahmewahrscheinlichkeit von Müttern beider Familienformen ansteigt, werden alleinerziehende Mütter im Vergleich zu Müttern in Paarhaushalten häufiger gefördert. Wie eine IAB-Online-Befragung von Vermittlungsfachkräften in Jobcentern 2018 ergab, bewerten daher 49 Prozent Eingliederungsvereinbarungen, in denen nach dem Prinzip des „Förderns und Forderns“ Leistungen des Jobcenters und Pflichten der Arbeitssuchenden festgehalten werden, für Alleinerziehende mit Kindern über drei Jahren als „eher nicht sinnvoll“ oder „nicht sinnvoll“, während dies nur 24 Prozent zu unmotivierten Personen sagen (Senghaas/Bernhard/Freier 2020). Auch Artmann (2023) bestätigt anhand deskriptiver Analysen administrativer Daten eine durchgehend stärkere Aktivierung von Vätern im Vergleich zu Müttern in den ersten vier Lebensjahren des Kindes. Ihre Ergebnisse zeigen, dass Mütter in dieser Zeit nur wenige Betreuungstermine im Jobcenter wahrnehmen und selten an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen teilnehmen. Die Ergebnisse von Artmann (2023) zeigen darüber hinaus einen markanten Ost-West-Unterschied: Früher und häufiger als westdeutsche Mütter nehmen ostdeutsche Mütter wieder Betreuungstermine im Jobcenter wahr und absolvieren arbeitsmarktpolitische Maßnahmen. Aus den Daten, so die Autorin, lasse sich nicht ermitteln, ob die intensiveren Aktivierungsbemühungen in Ostdeutschland auf Initiative der Kundinnen oder der Jobcenter-Mitarbeitenden erfolgen. Vermutlich trügen beide Seiten aufgrund der in Ostdeutschland höheren Akzeptanz und Verbreitung von Müttererwerbstätigkeit zu diesen Unterschieden zu Westdeutschland bei. Auch die in Ostdeutschland nach wie vor besser ausgebauten Betreuungsinfrastruktur für Kleinkinder spiele wahrscheinlich eine Rolle, so die Autorin.

5.4.3 Beschäftigungswirkungen der Teilnahme an Maßnahmen

Welche Rolle spielen nun arbeitsmarktpolitische Maßnahmen dafür, die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung zu erleichtern? Statistische Evaluationsstudien ergeben fast durchweg positive Effekte der Maßnahmen, wobei nicht für alle Arten von Maßnahmen auch Ergebnisse für die Gruppe der Alleinerziehenden vorliegen. Am größten fällt der Beschäftigungseffekt durch Förderung der beruflichen Weiterbildung und durch betriebliche Trainingsmaßnahmen aus. Analysen von Zabel (2012) zur Wahrscheinlichkeit der Beschäftigungsaufnahme innerhalb von 18 Monaten nach Eintritt in die betreffende Maßnahme ergeben, dass die Förderung der beruflichen Weiterbildung die Chancen sowohl auf eine bedarfsdeckende wie auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsaufnahme steigert. Zudem wird die Wahrscheinlichkeit auf den Eintritt in einen Minijob gesenkt, was insbesondere für Alleinerziehende und in Ostdeutschland der Fall ist. Der Effekt auf die mittelfristige Beschäftigung von Alleinerziehenden liegt bei bis zu 18 Prozentpunkten (Zabel 2012). Nun bestätigen Analysen von Bernhard (2016) sowie Haepf u. a. (2021) eine durch Förderung der beruflichen Weiterbildung

mittel- bis langfristig erhöhte sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von Frauen und Männern im Allgemeinen um bis zu 14 Prozentpunkte (bei nichtdeutschen Teilnehmenden). Betriebliche Trainingsmaßnahmen (MAG) weisen ebenfalls insgesamt sehr hohe positive Beschäftigungseffekte auf, allerdings liegen keine gesondert berechneten Werte für Alleinerziehende vor. Die Studie von Achatz, Schels und Wolff (2017) weist zumindest für Mütter allgemein eine mittelfristig erhöhte Beschäftigung um bis zu 23 Prozentpunkte aus. Schulische Trainingsmaßnahmen (MAT) und Arbeitsgelegenheiten (AGH) haben im Durchschnitt zwar eher moderate positive (MAT) bzw. teilweise sogar negative (AGH) Beschäftigungseffekte (Haepf u. a. 2021). Für Alleinerziehende lagen diese in früheren Analysen immerhin bei 2 bis 7 Prozentpunkten (Zabel 2012). Die Übergangswahrscheinlichkeit Alleinerziehender in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung konnte durch schulische Trainingsmaßnahmen oder Arbeitsgelegenheiten demnach mittelfristig um bis zu 7 Prozentpunkte erhöht werden.

5.5 Perspektiven anderer Akteure im Arbeitsmarkt

5.5.1 Perspektive und Erfahrungen der Träger beruflicher Weiterbildung

Um das Spektrum an Weiterbildungen und anderen Angeboten speziell für Allein- und Getrennterziehende zu ermitteln, hat die Sachverständigenkommission online verfügbare Informationen von Trägern der beruflichen Bildung zusammengetragen. Die Recherche ergab Angebote von 24 Trägern, die im Angebotstableau in Tabelle 5-4 zusammengefasst sind. Das Tableau gibt Auskunft über den Träger, den Standort, die konkret angebotene Maßnahme und die Zugangskriterien zu dem Angebot.¹³⁸

Um die Perspektive dieser Träger der beruflichen Bildung mit ausgewiesenen Angeboten für Alleinerziehende zu ermitteln, hat die Sachverständigenkommission anschließend alle 24 gelisteten Träger kontaktiert und nach ihren Erfahrungen mit der Zielgruppe und ihrer Beteiligung an den Angeboten befragt. Trotz Nachfassens war der Rücklauf gering; nur drei Träger nahmen an der Befragung teil. Ihre Profile umfassen Angebote zur Teilzeitweiterbildung, zum beruflichen Wiedereinstieg sowie diverse Beratungen und Digitalkompetenzen und decken somit das Gesamtspektrum weitgehend ab.

Als hauptsächliche Probleme von Alleinerziehenden, einer ausbildungsadäquaten, angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen, nennen die teilnehmenden Träger mangelnde Kinderbetreuungsmöglichkeiten für Kinder zwischen 0 und 10 Jahren. Hinzu kommen Zugangsbarrieren durch Arbeitgeber:innen – insbesondere die mangelnde Flexibilität in den Arbeitsmodellen (u. a. Arbeitszeiten und Homeoffice – sowie Produktivitätsvorurteile und fehlende Rücksicht auf Elternschaft.

Zu den Stärken von Alleinerziehenden zählen laut der Träger deren Organisationstalent, eine hohe Sozialkompetenz (u. a. Teamfähigkeit und Flexibilität) sowie deren Selbstständigkeit und Weiterbildungsbereitschaft. Auf die Frage, welche Bestandteile ihrer Programme für Allein- bzw. Getrennterziehende sich als besonders erfolgreich herausgestellt haben, nennen sie individuelle und langfristige Coaching-Programme, um realistische Berufsziele zur Stärkung der Selbstwirksamkeit herauszuarbeiten. Hinzu kommen eine flexible Termingestaltung bei den Angeboten (u. a. Vormittags-, Abendtermine, die Kombination von virtuellen und Präsenzterminen, Möglichkeiten, das Kind zur Einrichtung mitzubringen) sowie eine begleitende Verweisberatung zu anderen Unterstützungsmöglichkeiten und Angebote zur Vernetzung für allein- und getrennt erziehende Eltern. Dagegen haben die befragten Träger weniger gute Erfahrungen mit ganztägigen Angeboten oder Programmen wie z. B. Weiterbildungen gemacht. Auch die Unterstützung bei der Kinderbetreuungssuche hat sich laut der Träger als schwierig herausgestellt – schon allein aufgrund des mangelnden Angebots an Betreuungsplätzen, die vermittelt werden könnten.

Die Träger haben folgende Empfehlungen, wie ihre Programme für Alleinerziehende großflächiger, z. B. bundesweit, ausgerollt werden könnten und weisen dabei auch auf das Programm „MY Turn“¹³⁹ (für Frauen mit Migrationsgeschichte) als Best-Practice-Beispiel hin – insbesondere, wenn es um die Unterstützung bei der Suche nach einem Kinderbetreuungsplatz geht. Zudem empfehlen die Träger onlinebasierte Formate, mit denen vor allem auch Alleinerziehende in strukturschwachen Regionen erreicht werden können, und setzen auf individuelle Coachings mit Potenzial- und Möglichkeitsanalyse. Außerdem verweisen sie darauf, dass die generellen strukturellen Rahmenbedingungen angepasst werden müssten. Auf die Frage, welche Rahmenbedingungen sich denn

¹³⁸ Die Teilnahme an einigen Maßnahmen wird per Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) gefördert. Es handelt sich dabei also um Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (siehe Abbildung 5-6).

¹³⁹ Das aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF Plus) geförderte Bundesprogramm „MY Turn – Frauen mit Migrationserfahrung starten durch“ (<https://www.my-turn.info/>) soll die Qualifizierung und Erwerbsintegration von (formal) geringqualifizierten Frauen mit eigener Migrationserfahrung unterstützen.

ändern müssten, um die Erwerbschancen von Allein- und Getrennterziehenden zu verbessern, nennen sie insbesondere den Ausbau von Kinderbetreuungsangeboten, den Abbau von Hürden durch Arbeitgeber:innen, eine Priorisierung bei der Kitaplatzvergabe, den Ausbau von Teilzeitausbildungsmöglichkeiten in Betrieben und Berufsschulen sowie eine breitere Finanzierung von individuellen und langfristigen Coaching-Angeboten durch die Arbeitsagenturen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 5-4: Angebotstableau von Trägern beruflicher Weiterbildung und Zugangskriterien

Träger	Standort	Angebot	Zugangskriterien
Akademie Überlingen Holding GmbH & Co.KG	Überregional	„Alltagsheldin“ (Kurs)	gegebenenfalls gefördert durch AVGS
Bildungszentrum des Handels e. V.	Ostwestfalen/Sauerland	„Alleinerziehend und alles im Griff“ (Kurs)	AVGS
Christliches Jugenddorfwerk Deutschlands e. V.	Ravensburg	„TapChat“ (Teilzeitausbildung)	Keine Angaben gefunden
CRESO Creative Sozialarbeit gemeinnützige GmbH	Berlin/Potsdam	„MAfAm“ (Hilfsangebot/Beratung)	Keine Angaben gefunden
Donner + Partner GmbH	Göppingen	„Alleinerziehenden Coaching“ (Coaching)	AVGS
Goldnetz gGmbH	Berlin	„LOS – Coaching für Frauen mit Kind“ (Coaching)	ALG-1- oder ALG-2-Bezug
Grono-Bildungszentren	Hamburg	„Wege gehen für alleinerziehende Arbeitssuchende“ (Kurs)	AVGS
Institut für Berufliche Bildung AG (IBB)	Überregional	Coaching für Alleinerziehende	AVGS
Jugendbildung Hamburg gGmbH	Hamburg	Ausbildungsvermittlung/Krisenintervention (Beratung)	Alter unter 21 Jahren; (drohender) ALG-2-Bezug; Krisenintervention kostenfrei
Kolping-Bildungswerk Diözesanverband Köln e. V.	Neuss	Individuelles Aktivcenter für Alleinerziehende (Maßnahme)	Zuweisung durch Jobcenter
SBB-Kompetenz gGmbH	Norddeutschland	Diverses Kursangebot	gegebenenfalls gefördert durch AVGS
TÜV Rheinland Akademie GmbH	NRW	„Fit mit Kind – Wiedereinstieg für Mütter, Väter, Alleinerziehende“ (Coaching)	AVGS
ZukunftPlus e. V.	Überregional	„Junge Alleinerziehende in Teilzeitausbildung“ (Coaching)	Alleinerziehend unter 35 Jahren ohne berufsqualifizierenden Abschluss + Sozialleistungsbezug nach AsylbLG, SGB II, SGB VIII oder SGB XII
Bfw – Berufsbildungswerk Gemeinnützige Bildungseinrichtung des DGB GmbH	Karlsruhe	„AIDA Alleinerziehende in der Arbeitswelt“ (Coaching)	Alleinerziehende Mütter im ALG-1- oder ALG-2-Bezug während/nach Mutterschutz/Elternurlaub
Bildungskraft GmbH	Berlin	„Zukunft für Alleinerziehende“ (Coaching)	AVGS
Campus Berlin	Berlin	Teilzeit-Umschulungen für Alleinerziehende	Keine Angaben gefunden
Eckert Schulen	Augsburg	„VpU – Vermittlung mit personaler Unterstützung“ (Coaching)	AVGS
Europäische Bildungsakademie (EuBiA)	Rheinland NRW/Lübeck	Aktivierungsmaßnahme für Alleinerziehende und Eltern	Keine Voraussetzungen
Frauencomputerschule	Kassel	Teilzeitweiterbildung (vorwiegend im IT-Bereich)	Teilnahmegebühren
IB Pro Beruf und Familie	München	„Zentrum Alleinerziehend und Beruf“ (Beratungen, Seminare)	Keine Angaben gefunden

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Träger	Standort	Angebot	Zugangskriterien
InPäd e. V.	Berlin	Weiterbildungsangebote	AVGS oder Förderung durch Rentenversicherung/Berufsgenossenschaft
Mediplus Bildungswerk	Berlin	Grundbildung für junge Mütter und Alleinerziehende	Status arbeitssuchend
Paula+ (Verein)	Bremen	Coaching für alleinerziehende Mütter	Keine Voraussetzungen
Zentrum für Bildung und Beruf (ZBB) Saar	Saarbrücken	„SOFIA“ (Coaching)	Keine Angaben gefunden

Anmerkung: Die Abkürzung AVGS steht für „Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein“.

Quelle: Eigene Recherchen (Stand 2023)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

5.5.2 Perspektive und Erfahrungen der Betriebe

Um die betriebliche Perspektive einzufangen, hat die Sachverständigenkommission mit der Geschäftsstelle des Unternehmensnetzwerks „Erfolgsfaktor Familie“ kooperiert. Für eine Blitzumfrage wurden alle 8.618 Mitgliedsunternehmen des Unternehmensprogramms „Erfolgsfaktor Familie“ angeschrieben. Mit diesem Programm zum Thema Vereinbarkeit von Familie und Beruf setzt sich das Bundesfamilienministerium zusammen mit den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA), Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK), Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)), dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) sowie weiteren Branchen- und Fachverbänden für Familienfreundlichkeit in der deutschen Wirtschaft ein. 444 der angeschriebenen Unternehmen nahmen an der Befragung teil. Mit über 5 Prozent ist dies eine vergleichsweise gute Rückmeldequote. Aufgrund der Beteiligungsstruktur aus vergangenen Blitzumfragen lässt sich vermuten, dass die teilnehmenden Unternehmen überproportional dem Dienstleistungssektor und der öffentlichen Verwaltung zuzuordnen sind. Für einen Teil der Unternehmen, für die eine Verknüpfung mit der Branche und Unternehmensgröße möglich war, etwa ein Viertel, bestätigt sich diese Branchentendenz. Die Blitzumfrage umfasste sechs Fragen zu den Erfahrungen der Unternehmen mit allein- und explizit auch getrennt erziehenden Eltern unter ihren Beschäftigten sowie zu ihren Erwartungen und konkreten Angeboten an diese Gruppe.

Der Anteil der im Unternehmen beschäftigten allein- oder getrennt erziehend lebenden Eltern wird von den meisten Unternehmen als gering eingeschätzt. Nur 389 der 444 befragten Unternehmen äußerten sich zum Anteil in Prozent. Knapp 30 Prozent der so antwortenden Unternehmen schätzen den Anteil der allein- oder getrennt erziehend lebenden Eltern in ihrem Unternehmen auf maximal 5 Prozent. Weitere knapp 20 Prozent der Unternehmen vermuten, dass der Anteil zwischen 6 und 10 Prozent liegt. Insgesamt schätzen 75 Prozent der Unternehmen, dass der Anteil der im Unternehmen beschäftigten allein- oder getrennt erziehend lebender Eltern bei maximal 20 Prozent liegt. Rund 14 Prozent der Unternehmen vermuten den Anteil zwischen 21 und 35, 8 zwischen 36 und 50 Prozent und nur 3 Prozent der Unternehmen schätzen den Anteil der allein- oder getrennt erziehend lebenden Eltern in ihrem Unternehmen auf über 50 Prozent.

Bezüglich der Äußerung von Vereinbarkeitsproblemen geben drei Viertel der Unternehmen an, dass sich allein- oder getrennt erziehende Beschäftigte schon einmal wegen solcher an Vorgesetzte oder die Personalabteilung gewandt haben. Dabei geben 25 Prozent der Unternehmen an, dass diese Beschäftigtengruppe „häufig“ vor Vereinbarkeitsproblemen steht und diese Herausforderung auch „oft“ anspricht. 51 Prozent der Unternehmen geben dagegen an, dass sich allein- oder getrennt erziehend lebende Eltern nur „gelegentlich“ zu Vereinbarkeitsproblemen äußern. 15 Prozent der Unternehmen nehmen solche Äußerungen nicht wahr.

Die Angebote in Unternehmen für beschäftigte Mütter und Väter, die auch von Allein- oder Getrennterziehenden genutzt werden können, sind dabei vielfältig und in unterschiedlichem Ausmaß vorhanden. Über 90 Prozent der Unternehmen geben an, dass sie flexible Arbeitszeitmodelle bzw. Arbeitskonten anbieten. Weitverbreitet ist auch die Möglichkeit zum Homeoffice bzw. zur Telearbeit; rund 85 Prozent der Unternehmen bieten dies an. Auch Freistellungen wie (un-)bezahlter Sonderurlaub oder Sabbaticals sind in 60 Prozent der Unternehmen für Mütter und Väter und damit auch allein- oder getrennt erziehende Eltern möglich. 40 Prozent der Unternehmen bieten auch Unterstützung bei der Kinderbetreuung (beispielsweise durch eine Betriebs-Kita oder Ferienbetreuung) und vereinbarkeitsgerechte Fort- und Weiterbildungsangebote an. Eine monetäre Unterstützung wie zinsfreie Darlehen oder Betreuungszuschüsse wird dagegen nur von etwa 20 Prozent der Unternehmen angeboten.

Über ein freies Textfeld hatten die befragten Unternehmen auch die Möglichkeit, weitere Angebote für Mütter und Väter zu nennen, die nicht in der Auswahlliste vorkamen. Dort geben acht Unternehmen (welche knapp 2 Prozent der befragten Unternehmen ausmachen) an, dass sie sogenannte Eltern-Kind-Büros zur Verfügung stellen, das heißt, Eltern die Möglichkeit geben, ihr Kind mit ins Unternehmen zu bringen und in diesen Büros während der Arbeit zu beaufsichtigen. Dies ist das am häufigsten im Freifeld genannte Angebot. Weitere sieben Unternehmen melden, dass sie eine Beratung und Vernetzung für alle Mütter und Väter im Unternehmen anbieten. Eine Aufstockung bei Kinderkrankentagen oder eine betriebliche Sozialberatung werden ebenfalls vereinzelt genannt. Angebote, die sich speziell an Allein- oder Getrennterziehende richten und damit nicht für alle Mütter und Väter gleichermaßen zur Verfügung stehen, sind dagegen nicht weit verbreitet. So geben nur 8 Prozent der teilnehmenden Unternehmen an, dass sie über solche Angebote verfügen. Diese unterscheiden sich dabei zwischen den Unternehmen und umfassen u. a. eine finanzielle Bezuschussung der Kinderbetreuung, wenn in Randzeiten gearbeitet wird, eine höhere Priorität bei Betreuungsangeboten, feste Dienstzeiten, Reisekostenzuschüsse bei der Mitnahme von Kindern auf Dienstreisen oder die Unterstützung von regelmäßigen Treffen Allein- oder Getrennterziehender.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Schließlich wurden die Unternehmen danach gefragt, was sie mit Allein- oder Getrennterziehenden im Arbeitskontext assoziieren. 50 Prozent der befragten Unternehmen stimmen der Aussage zu, dass Allein- oder Getrennterziehende häufiger wegen Krankheit fehlen als andere Beschäftigte. 40 Prozent der Unternehmen stimmen dem jedoch nicht zu, und 10 Prozent wollen oder können hierzu keine Angabe machen. Gleichzeitig werden Allein- oder Getrennterziehende von 41 Prozent der Unternehmen als motivierter und von 76 Prozent der Unternehmen als besser organisiert im Vergleich zu anderen Beschäftigten wahrgenommen, und nur eine kleine Minderheit der Unternehmen sieht dies explizit anders (20 bzw. 8 Prozent). Weiterhin werden Allein- oder Getrennterziehende weniger mit Fluktuation assoziiert. Stattdessen denken 77 Prozent der befragten Unternehmen nicht, dass allein- oder getrennt erziehende Eltern häufiger das Unternehmen verlassen, 63 Prozent denken sogar, dass sie dem Unternehmen länger erhalten bleiben. Loyalität und Verlässlichkeit werden alleinerziehenden Beschäftigten auch in Workshops und Fokusgruppengesprächen des „audit berufundfamilie“ zugeschrieben. Im Gegenzug benötigt diese Beschäftigtengruppe häufiger Planbarkeit und Verlässlichkeit.¹⁴⁰

Die Blitzumfrage endete mit einer offenen Frage nach weiteren Gedanken zum Thema allein- oder getrennt erziehende Beschäftigte. Hiervon machten viele der befragten Unternehmen Gebrauch. In den teilweise sehr ausführlichen Antworten wurden am häufigsten die Stichworte Unterstützung, Betreuung, Kita, Arbeitszeiten, Vereinbarkeit, allein, Belastung, finanziell, flexibel genannt.

5.6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Alleinlebende mit Kindern haben im Durchschnitt einen geringeren Bildungsstand als Personen in Paarfamilien mit Kindern; sie haben häufiger keinen berufsbildenden Abschluss und seltener einen Hochschulabschluss. Bei der Berufserfahrung liegen die alleinlebenden Frauen mit Kindern vor denen in Paarhaushalten: Sie haben eine höhere Wahrscheinlichkeit, jemals erwerbstätig gewesen zu sein. Die Arbeitsmarktnähe Alleinerziehender zeigt sich auch in ihrer aktuellen Erwerbsteilhabe: Rund drei Viertel der alleinlebenden Frauen mit Kindern sowie 83 Prozent der alleinlebenden Männer mit Kindern sind am Arbeitsmarkt aktiv (also erwerbstätig oder erwerbslos). Umgekehrt ist etwa ein Viertel der Alleinlebenden mit Kindern inaktiv. Unter den 15- bis 24-jährigen alleinlebenden Frauen mit Kindern liegt das Risiko, weder im Bildungssystem noch im Arbeitsmarkt angekommen zu sein (sogenannte NEETs), bei 59 Prozent, bei jenen, die bisher keinen berufsbildenden Abschluss erlangt haben, sogar bei 67 Prozent. Für die Alleinlebenden mit Kindern insgesamt zeigt sich, dass wie bei Paarfamilien mit Kindern Frauen bezüglich der Erwerbsteilhabe etwas hinter den Männern zurückbleiben. Selbst im Falle einer Erwerbstätigkeit erhalten Alleinlebende mit Kindern in vielen Fällen aufstockende SGB-II-Leistungen. Alleinlebende mit Kindern, und darunter insbesondere Frauen, haben damit gegenüber anderen Familienformen ein erhöhtes Risiko, im Transferbezug zu verbleiben.

Fehlende bzw. nur unzureichende oder nicht zu Randzeiten verfügbare Kinderbetreuung wird von allen Akteurinnen und Akteuren am Arbeitsmarkt als der mit Abstand wichtigste Grund dafür genannt, dass Alleinerziehende – insbesondere alleinerziehende Mütter mit Kleinkindern – dem Arbeitsmarkt nicht oder nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen können. Die Alleinerziehenden selbst sehen die Kinderbetreuung genauso als Herausforderung an wie die Unternehmen, die Jobcenter und andere unterstützende Institutionen wie die Träger beruflicher Bildung. Gleichzeitig sind alleinerziehende Mütter in stärkerem Umfang zur Arbeitssuche verpflichtet als Mütter in Paarhaushalten (wenn auch in schwächerem Umfang als Väter in Paarhaushalten). (Ganztägige) Kinderbetreuungsangebote erweisen sich nicht nur für die Beschäftigungsaufnahme als einflussreich, sondern auch für die Teilnahme an beschäftigungswirksamen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (insbesondere die Förderung der beruflichen Weiterbildung und betriebliche Trainingsmaßnahmen). In Ostdeutschland gilt dies stärker als in Westdeutschland, weil hier die Kitabetreuung den Rückgang der Erwerbsteilhabe von Frauen nach der Geburt noch stärker abfängt als in Westdeutschland. Die Empfehlung eines passgenaueren Kinderbetreuungsangebotes zur Unterstützung von Qualifikation und Erwerbsteilhabe bekräftigt somit die Empfehlungen zum Ausbau der Kinderbetreuung in Kapitel 4.

Alleinerziehende sowie Mütter und Väter mit familiären Betreuungsaufgaben sind eine wesentliche Zielgruppe der Teilzeitberufsausbildung, und bestehende Erfahrungen dieser Zielgruppe mit dem Modell Teilzeitausbildung sind positiv. Allerdings wird die Möglichkeit, eine duale Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren, bisher eher selten in Anspruch genommen (2021 nur 0,5 Prozent der neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge). Die niedrige Inanspruchnahme kann mit Nutzungsbarrieren zusammenhängen, wie sie von Unternehmen und Projektträgern von Teilzeitausbildungen geschildert werden. Hierzu gehören – wieder – eine nicht immer sichergestellte Kinderbetreuung, Vorbehalte der Arbeitgebenden und teilweise auch Merkmale der Teilnehmenden. Die Vermittlung von

¹⁴⁰ Notizen zum Expertengespräch mit Oliver Schmitz, beruf und familie Service GmbH, am 27. September 2023.

Praktika und eine gute Betriebsbegleitung seitens der Jobcenter könnten hier helfen, das „Eis zu brechen“, teils müssten aber auch strukturelle Hemmnisse wie Sprach- und Mobilitätsbarrieren abgebaut und das Modell bundesweit stärker bekannt gemacht werden. Dann könnte das flexible Modell Teilzeitausbildung, das auch Umschulungen und das Nachholen von Schulabschlüssen ermöglicht, gerade auch für allein- und getrennt erziehende Eltern noch attraktiver werden.

Mit Eintritt in die Mutterschaft (und sogar schon davor) geht die Wahrscheinlichkeit der Teilnahme an einer betrieblichen Weiterbildung stark zurück. Dieser Rückgang kann eine mangelnde Vereinbarkeit mit Familienaufgaben anzeigen, aber auch auf Vorsichtsverhalten der Betriebe und deren Rentabilitätsperspektive bei Weiterbildungsinvestitionen hindeuten. Ausfallrisiken, denen Alleinerziehende unmittelbarer als Mütter und Väter in Paarhaushalten ausgesetzt sind und die zudem über die ersten Lebensjahre hinausgehen, wenn Kinder krank sind und der Betreuung bedürfen, können zu arbeitgeberseitigen Diskriminierungen bei Weiterbildungsangeboten führen. Frauen sind davon, aufgrund ihrer Dominanz unter den Alleinerziehenden, überproportional häufig betroffen. Ein an die Unternehmen adressierter Appell ist deshalb, den Zugang zu betrieblichen Aus- und Weiterbildungen unabhängig von Geschlecht, Arbeitszeitmodell und Familienform zu gewährleisten. Einen wichtigen Schritt in Richtung Information und Transparenz bezüglich der Möglichkeiten beruflicher Weiterbildung bildet zudem das von der Bundesagentur für Arbeit aufgesetzte Nationale Onlineportal „mein NOW“, welches weiterentwickelt werden sollte.

Gemäß den fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit sollen auch Eltern mit Befreiung von der Pflicht zur Arbeitssuche gemäß § 10 SGB II von den Jobcentern beraten und betreut werden. Es zeigt sich jedoch, dass die Jobcenter-Betreuung alleinerziehender Mütter jener von Müttern in Paarhaushalten ähnelt, wenn das jüngste Kind unter drei Jahren ist, wohingegen sie jener von Vätern in Paarhaushalten ähnelt, wenn das jüngste Kind drei bis fünf Jahre alt oder älter ist. Zudem unterscheidet sich die Jobcenter-Betreuung nach Region: Im Vergleich mit Westdeutschland ist in Ostdeutschland ein signifikant höherer Anteil der alleinerziehenden Mütter zur Arbeitssuche verpflichtet und wird entsprechend beraten. Gleichzeitig nehmen ostdeutsche Mütter früher und häufiger als westdeutsche Mütter Betreuungstermine im Jobcenter wahr und absolvieren Maßnahmen. Auch unabhängig von der Familienform der Eltern mit Kleinkindern sind die Betreuungspraktiken regional heterogen und deuten auf geschlechts- und regionsspezifische Betreuungspraktiken hin. So werden Väter eher in der Versorgungs- und die Mütter eher in der Betreuungsrolle gesehen, zumindest in Westdeutschland. Hierfür könnten regional unterschiedliche Geschlechterrollenbilder – auch bei den Eltern – sowie eine unterschiedlich ausgebaute Kinderbetreuungsinfrastruktur ursächlich sein. Eine an die Jobcenter adressierte Empfehlung beinhaltet deshalb ein verpflichtendes Beratungsangebot der Jobcenter in den ersten drei Lebensjahren des Kindes, welches über den bisherigen Beratungsanspruch von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Eltern mit Kleinkindern und mit Befreiung von der Suchverpflichtung hinausgeht. Dies soll unabhängig von einer etwaigen Kitanutzung (da diese freiwillig und somit steuerbar ist) und unabhängig von Geschlecht und Familienform (ob noch in Paarfamilie oder schon alleinerziehend) gelten. Das verpflichtende Angebot der Jobcenter soll individuelle Möglichkeiten der (Erst- oder Weiter-)Qualifikation und Erwerbstätigkeit zum Gegenstand haben und Teilnahmeanreize für die Eltern setzen.

Jobcenter stehen in der Beratung und Betreuung von Erziehenden mit Kindern unter drei Jahren vor mehreren Herausforderungen: Ist die Maßnahmenteilnahme der Eltern freiwillig, kann diese jederzeit beendet werden, was die Planbarkeit von Maßnahmen und zugehörigen Mitteln erschwert. Zudem sind potenzielle Teilnehmende in Unkenntnis der Rechtslage oft auch nicht zu einer Teilnahme bereit, weil sie Rechtsfolgen befürchten. Bestandteil der empfohlenen verpflichtenden Beratung der Eltern mit Kleinkindern zu ihren individuellen Qualifikations- und Beschäftigungsperspektiven sollte dabei neben dem Hinweis auf die nachgewiesenen vorteilhaften Beschäftigungswirkungen eine an den Wissenslücken der Eltern ansetzende, effektivere rechtliche Aufklärung in adressatengerechter, verständlicher Sprache über die Freiwilligkeit der Maßnahmenteilnahme und die Nichtexistenz von Rechtsfolgen sein, solange die Unzumutbarkeit der Erwerbsaufnahme gemäß § 10 SGB II gegeben ist. Um einen größeren Teilnehmendenkreis der Eltern, insbesondere auch in ländlichen Regionen, zu erreichen, sollten zudem Mobilitätshilfen sowie digitale Beratungsangebote ausgebaut werden.

Auf Seiten der alleinerziehenden Eltern als heterogener Zielgruppe kommen Barrieren wie eine eingeschränkte Mobilität, unzureichende Sprachkenntnisse, geringe Arbeitsmarktressourcen und psychosoziale Belastungslagen hinzu. Das Risiko einer positiven Selektivität der Eltern, die den Weg in Maßnahmen finden, ist daher nicht nur durch die Freiwilligkeit im Kontext von § 10 SGB II gegeben, sondern wird durch strukturelle Teilnahmebarrieren zusätzlich verschärft. Für viele Erziehende müssen berufliche Perspektiven überhaupt erst einmal entwickelt werden. Zudem offenbaren psychosoziale Belastungslagen oftmals die Notwendigkeit, in einem ersten Schritt die Lebenslage der Eltern zu stabilisieren. Dies erfordert eine verbesserte Koordination und eine lebenslaufbezogene

Planung von Qualifizierung und Arbeitsförderung, die den jeweiligen Lebensbedingungen von Alleinerziehenden Rechnung tragen. Vorbilder können hier jene Jobcenter sein, die Angebotsketten bestehend aus Informationsangeboten und lebenslagenstabilisierenden Unterstützungen und erst im weiteren Verlauf Angebote mit Arbeitsmarktbezug bereithalten. Insbesondere lebenslagenstabilisierende Maßnahmen erzielen eine große Resonanz bei der Zielgruppe. Sie reichen von alltagspraktischen Hilfestellungen in den Themenbereichen Erziehung, Bildung, Gesundheit über Unterstützung zum Beispiel bei der Kitaplatzsuche oder bei Behördengängen, Austauschformaten wie Eltern-Kind-Gruppen bis hin zu Einzel- und Familiencoachings. Für diese Angebote sollte es eine Beratungspflicht der Jobcenter für erwerbsfähige nichterwerbstätige Eltern von Kleinkindern (gegebenenfalls schon ab Geburt) geben, aber keine Teilnahmepflicht.

Die Bewertung der Jobcenterbetreuung seitens der leistungsbeziehenden Erwerbsfähigen, die im Kontakt zu ihrem Jobcenter standen, fällt gemischt aus. Kinderlose bewerten die Betreuung tendenziell besser als Eltern, Väter besser als Mütter. Für die Bewertung scheint für Leistungsbeziehende ohne Suchverpflichtung nach einem Job zudem auch die Familienform eine Rolle zu spielen: Hier zeigen Alleinerziehende eine größere Unzufriedenheit als kinderlose Männer und Väter aus Paarhaushalten bei der Hilfe für neue Perspektiven. Zusätzlich fühlen sie sich im Vergleich zu Eltern in Paarhaushalten und Kinderlosen stärker bevormundet und haben weniger Vertrauen in die sie beratenden Jobcenter-Mitarbeiter:innen. Analysen für die Jahre 2015 bis 2017 deuten zudem auf einen ungedeckten Beratungsbedarf alleinerziehender Mütter zur Kindertagesbetreuung hin. Für die nicht zur Suche Verpflichteten erscheint es somit notwendig, in die empfohlene individuelle Beratung von Eltern mit Kleinkindern für die Untergruppe der Alleinerziehenden spezifischere und passgenauere Beratungsangebote mit unmittelbarem praktischen Nutzen zu integrieren. Sie sollen gleichzeitig an den von Unternehmen wie Trägern beruflicher Bildung genannten Stärken vieler Alleinerziehender ansetzen, denen Organisationstalent, Sozialkompetenz, Selbstständigkeit und Loyalität zugeschrieben werden. Beispiele für eine spezifischere Form der Unterstützung sind individuelle und langfristige Coaching-Programme, flexible Termingestaltung, begleitende Verweisberatung und Förderung der sozialen Vernetzung der Alleinerziehenden.

Generell war die Teilnahme von Alleinerziehenden an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen im Zeitraum 2010 bis 2021 überwiegend rückläufig. Das gilt insbesondere für die Förderung der beruflichen Weiterbildung, die rund ein Viertel ihrer Teilnahmewerte verlor, aber noch stärker für die weniger beschäftigungswirksamen Arbeitsgelegenheiten, die sich auf rund ein Zehntel reduzierten. Lediglich Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung blieben weitgehend stabil: 2021 hatten alleinerziehende erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb) eine Wahrscheinlichkeit von rund 15 Prozent, eine solche Maßnahme zu beginnen. Für die Teilnahme an diesen Maßnahmen spielen wie bei der Jobcenterbetreuung das Kindesalter und die Kinderbetreuung eine große Rolle: In Landkreisen mit einem großen Angebot an Kitaplätzen nehmen Alleinerziehende häufiger an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik teil. In den letzten Jahren ist zudem der Anteil der in Teilzeit begonnenen Maßnahmen aktiver Arbeitsmarktpolitik an allen Maßnahmeneintritten gestiegen. Diese Beobachtungen geben Hinweise darauf, dass die Vereinbarkeit von Maßnahmenteilnahme und Familie weiter verbessert werden könnte. Anreize für Arbeitgeber:innen, betriebliche Maßnahmen in Teilzeit zu ermöglichen, könnten helfen, Eltern mit kleinen Kindern die Teilnahme zu erleichtern, z. B. bei betrieblichen Trainingsmaßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) oder mithilfe von Eingliederungszuschüssen. Um die Erreichbarkeit der Zielgruppe für Maßnahmen weiter zu erhöhen, empfehlen Träger beruflicher Bildung außerdem onlinebasierte Formate, individuelle Coachings und den Abbau struktureller Hemmnisse.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6 Unterstützungspotenziale bei elterlichen Konflikten und sozialen Notlagen

Elterliche Konflikte vor, in und nach Trennungssituationen sind häufig eine schwierige Gemengelage aus materiellen, sozialen und psychischen Konfliktanteilen. Dieses Kapitel fokussiert auf die zentralen Konflikt- und Notlagen, die allein- und getrennt erziehende Eltern sowie deren Kinder betreffen, als auch auf die wesentlichen Unterstützungspotenziale. Insbesondere sind dies Fragen und Antworten rund um die Themen: Erziehung, Betreuung, familiäre Konflikte und Zusammenleben, Partnerschaftskonflikte und -gewalt sowie Trennung und Scheidung (Kapitel 6.1). Auch Kinder und Jugendliche äußern, vor allem in elterlichen Trennungskonflikten, den Wunsch nach Unterstützung und Hilfe. Es ist Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, diesen Bedarfen zu entsprechen und auf entwicklungsförderliche Bedingungen des Aufwachsens hinzuarbeiten. Weitere Konfliktbereiche betreffen den elterlichen Umgang, die Betreuungsvereinbarungen und das Sorgerecht sowie den Kindesunterhalt und münden – insbesondere bei hochkonflikthaften Trennungen – in familiengerichtlichen Verfahren zur Regelung der elterlichen Sorge sowie des Umgangs- und Unterhaltsrechts (Kapitel 6.2). Allein- und getrennt erziehende Eltern sind darüber hinaus einem erhöhten Risiko ausgesetzt, in finanzielle Schwierigkeiten zu geraten und haben einen erhöhten Beratungs- und Informationsbedarf hinsichtlich sozialstaatlicher Leistungen und Fördermöglichkeiten (Kapitel 6.3). Nicht zuletzt soll auf Notlagen von Eltern und Kindern in diesem Kapitel eingegangen werden, die durch häusliche Gewalt entstehen (Kapitel 6.4). Die jeweiligen Unterkapitel geben entsprechend einen Überblick über die Hilfebedarfe, die vorhandenen wohlfahrtsstaatlichen Unterstützungsmöglichkeiten und liefern Handlungsempfehlungen zur Weiterentwicklung dieser Leistungen für die Lebenslagen Allein- und Getrennterziehender und ihrer Kinder. Der Berichtsabschnitt endet mit einer zusammenfassenden Schlussbetrachtung (Kapitel 6.5).

6.1 Beratung und Unterstützung für allein- und getrennt erziehende Familien

Um eine positive Entwicklung allein- oder getrennt erziehender Elternschaft in konfliktreichen Trennungsfällen zu fördern, ist idealerweise der Einsatz präventiver Maßnahmen erforderlich. Diese sollten zur Stärkung von Elternbeziehungen, zur Etablierung von Partnerschafts-, Eltern- und Konfliktlösungskompetenzen und zur Förderung von familialer Resilienz führen, noch bevor Eltern von Armut bedroht sind, sich in strittigen Angelegenheiten an das Familiengericht wenden müssen oder Streitigkeiten in gewalttätigen Eskalationen enden. Wesentlich für die im folgenden betrachteten Hilfen in und nach Elternkonflikten ist das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII). Trotz der teilweise präventiven Ausrichtung des Gesetzes bleibt das SGB VIII ein am Kind und dessen Familie – und damit am Einzelfall – orientiertes Gesetz. Insofern greifen bedeutsame Förderangebote, Leistungen und andere Aufgaben in der Praxis erst, wenn Eltern selbst nicht mehr weiterwissen und Familien bereits dringend der Unterstützung bedürfen. Ein präventiver Ansatz, der sozialen Problemen wie elterlichen Konflikt- und Notlagen vorbeugt, anstatt sie erst im Nachhinein zu behandeln, wird über einzelne Angebote wie die Frühen Hilfen (vgl. z. B. <https://www.fruehehilfen.de>) oder die Elternbegleitung (z. B. <https://elternchancen.de>) unterstützt. Dennoch finden diese Bemühungen noch keinen Widerhall in einer gesamtstrategischen Ausrichtung, wie es beispielsweise in der öffentlichen Gesundheitsfürsorge (*public health*) der Fall ist (siehe Kapitel 7). Was im Feld der Gesundheit als Schritt zu gelingender Primärprävention bezeichnet werden kann, beispielsweise, um Risikofaktoren für spätere Krankheiten zu vermeiden, kann im Feld des Sozialwesens jedoch leicht als sozialstaatliche Bevormundung oder paternalistisches Bemühen verstanden werden. In diesem Sinne könnte ein vorzeitiges Beratungs- oder Unterstützungsangebot für Eltern negativ aufgefasst werden, wenn diese selbst noch kein konkretes Anliegen haben. Insofern scheint das „Präventionsdilemma“ (Altgeld 2021) in der Arbeit mit Trennungsfamilien noch nicht gebannt, wengleich Angebote der Frühen Hilfen, die sich zentral an Eltern mit Kindern bis drei Jahre richten, Ansätze aufzeigen, wie diesem begegnet werden kann. Denn Informationen – beispielsweise niedrigschwellig vermittelt über Elternveranstaltungen oder Onlineangebote in Kindertagesstätten und Grundschulen – erreichen meist die Eltern, die sich nicht in allzu prekären Lagen befinden und eigene Ressourcen in krisenhaften Lebenslagen mobilisieren können. Eltern, die bereits vor einer Trennungskrise mit anderen Problemlagen wie finanziellen Schwierigkeiten, Krankheit oder migrations- und fluchtbedingten Herausforderungen konfrontiert sind, werden dagegen kaum über diese Wege erreicht. Dieses Dilemma kann in diesem Kapitel nur schwerlich aufgelöst werden. In Ansätzen wären hier die Vernetzung primär- bzw. sekundärpräventiver Maßnahmen wie Frühe Hilfen, Eltern- und Familienbildung oder Gruppenprogramme für Kinder in und nach Trennung oder Scheidung zu nennen. Auch frühzeitige Beratung und Unterstützung in Jugendämtern, Kindertageseinrichtungen und Beratungsstellen, noch bevor Konflikte entstehen oder zu gravierend werden, gehören dazu. Insbesondere diese letztgenannten Beratungsangebote können auch online zur Verfügung gestellt werden. Im Folgenden werden einerseits Vorschläge zur niedrigschwelligeren und früheren Erreichbarkeit von Trennungseltern sowie Eltern mit

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Problemen in ihrer Partnerschaft bzw. Ehe gemacht. Weiterhin werden Empfehlungen zur Verbesserung bisheriger Angebote und Unterstützungsleistungen für allein- und getrennt erziehende Eltern sowie deren Kinder formuliert.

6.1.1 Überblick und Leistungen

Psychosoziale Unterstützungsleistungen, die allein- und getrennt erziehende Eltern und deren Kinder in Konflikt- und Notlagen betreffen, sind je nach Problemsituation verschieden und aufgrund ihrer Vielfalt schwer zu systematisieren. Weder für Adressatinnen und Adressaten noch für Fachkräfte ist dabei sofort ersichtlich, welcher Dienst oder welche Einrichtung welche Unterstützungsleistung anbietet, was auch durch Lotsenportale (z. B. <https://familienportal.de/>), Broschüren oder Informationen der Fachverbände nicht vollständig behoben wird. Dennoch weisen diese Internetseiten, Informationsmaterialien und weitere Entwicklungen wie z. B. auch die Etablierung von Familienbüros, von Fachstellen für Allein- und Getrennterziehende, von Netzwerken Früher Hilfen und Lotsendiensten – z. B. an Geburtskliniken oder Online-Hilfsmöglichkeiten (siehe Kapitel 6.2) – darauf hin, dass die vorhandenen Unterstützungspotenziale für die Zielgruppe besser erreichbar und zudem untereinander vernetzt sein müssten. Tabelle 6-1 gibt einen ersten Überblick über die wesentlichen Unterstützungsleistungen, die in diesem Kapitel thematisiert werden.

Tabelle 6-1: Übersicht der Beratungs- und Unterstützungsleistungen im Kontext elterlicher Konflikt- und Notlagen vor, während und nach Trennung

<p>Erziehungs- und Familienberatung, Ehe-, Familien- und Lebensberatung (§ 17, 18 und 28 SGB VIII) (Kapitel 6.1.1.1)</p>	<p>Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Beratung und Therapie für Eltern, Paare, Kinder und Jugendliche zu Fragen von Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Umgang, Erziehung und Familie – Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppenangebote <p>Weiterhin:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Präventions-, Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit, Zugehende Beratung. – Beratung von und in kooperierenden Institutionen (z. B. Kindertagesstätten, Schulen)
<p>Familien- und Elternbildung (§ 16 SGB VIII) (Kapitel 6.1.1.2)</p>	<p>Insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Information über und Vermittlung von Kenntnissen zu Fragen der Partnerschaft, Erziehung und Familie – Präventiv ausgerichtete Beratung von Eltern in allgemeinen Fragen der Erziehung oder der Partnerschaft – Angebote überwiegend in Form von Gruppenangeboten und Kursen – Genaue Angebotsstruktur unterliegt föderalen Ausgestaltungsmöglichkeiten
<p>Beratung im Jugendamt, Allgemeiner Sozialer Dienst / Kommunalen Sozialer Dienst (§ 17, 18 SGB VIII) (Kapitel 6.1.1.3)</p>	<p>Insbesondere:</p> <p>Beratung für Eltern zu Fragen von Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Personensorge, Umgang und Unterhalt</p> <p>Weiterhin:</p> <p>Vermittlung von Hilfen und Beratung zu Fragen von Erziehung und Familie für Kinder, Jugendliche und Eltern, Schutz von Kindern und Jugendlichen.</p>

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Weitere und spezifische Hilfen wie	<ul style="list-style-type: none"> – Beratungs- und Anlaufstellen für Alleinerziehende – Frühe Hilfen – Hilfen zur Erziehung (§ 27f, SGB VIII) – Beratung und Mediation zur Konfliktbeilegung (§ 156 FamFG) – Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG) (Kapitel 6.2.1 ff.) – Umgangspflegschaft und Begleiteter Umgang (§ 1684 Absatz 3 und 4 BGB) (Kapitel 6.4.2 ff.) – Insolvenz- und Schuldnerberatung (Kapitel 6.3.1 ff.) – Beratung und Schutz bei Gewalt (Beratungsmöglichkeiten und Schutzhäuser) (Kapitel 6.4.2 ff.) – Onlineangebote für Paare in der Krise, allein- und getrennt erziehende Eltern und Kinder/Jugendliche aus Trennungsfamilien (als Angebote der oben genannten Leistungen oder als eigenständige professionelle Dienste)
---	---

Quelle: Eigene Darstellung

Das Recht auf Beratung und Unterstützung für Eltern, andere Erziehungsberechtigte und die Kinder und Jugendlichen selbst, das entsprechend auch für Allein- und Getrennterziehende von Relevanz ist, wird an mehreren Stellen im Kinder- und Jugendhilfegesetz festgelegt (grundlegend u. a. § 1 Absatz 3, § 8 Absatz 4, § 10a SGB VIII). Für die hier skizzierten Konfliktlagen im Kontext von Trennung und Scheidung spezifiziert der Gesetzgeber, dass Mütter und Väter im Rahmen der Jugendhilfe grundlegend Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft haben, sofern sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen (§ 17 SGB VIII). Die Beratung hat insbesondere die Funktion, Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen und im Fall der Trennung oder Scheidung die Voraussetzungen für eine (Wahrnehmung der) Elternverantwortung zu schaffen, die sich am Wohl des Kindes oder Jugendlichen orientiert. Ebenso haben Eltern, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen, Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen (§ 18 SGB VIII) (siehe Kapitel 3).

Allein- und getrennt erziehende Eltern sowie deren Kinder können aufgrund dieser Rechtsgrundlage Rat und Unterstützung in verschiedenen Familienberatungsstellen suchen, dazu zählen die Erziehungs-, Jugend-, Ehe-/Partnerschafts-, Trennungs-/Scheidungs-, Frauen-/Männer- und Schwangerschaftsberatung. Zusätzlich gibt es spezialisierte Beratungsmöglichkeiten für Alleinerziehende, Familien- und Elternbildungseinrichtungen sowie den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes, das vielerorts aufgebaute System der Frühen Hilfen und eine Vielzahl von erzieherischen Hilfsangeboten. Insbesondere Beratungsangebote für Eltern werden vielfach auch online von den o. g. Beratungsstellen und deren Träger- und Fachverbänden (z. B. Onlineberatung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung, der Caritas, der Diakonie oder des Verbands alleinerziehender Mütter und Väter) selbst angeboten, wobei zunehmend auch andere professionalisierte Onlinehilfen für diese Zielgruppe entwickelt werden (z. B. <https://www.stark-familie.info> oder <https://amuvee.de>). Die Zugangswege zu den skizzierten Beratungs- und Unterstützungsangeboten sind dabei sehr unterschiedlich. Während die meisten Beratungsdienste frei und ohne vorherige Bedarfsüberprüfung zugänglich sind, können beispielsweise Hilfen zur Erziehung (mit Ausnahme der Erziehungsberatung) nur nach Gewährung des Jugendamts in Anspruch genommen werden (§ 27 SGB VIII). Im Folgenden werden die wesentlichen Unterstützungs- und Beratungsmöglichkeiten bei elterlichen Konflikten im Kontext des Allein- und Getrennterziehens skizziert sowie Entwicklungsbedarfe herausgearbeitet.

6.1.1.1 Familienberatungsstellen

Als zentrale Anlaufstelle bei Problemen und Fragen zu Themen rund um Familie, Partnerschaft und Erziehung können die Angebote der zahlreichen Beratungsstellen bezeichnet werden. Deutschland verfügt, auch im internationalen Vergleich, über ein gut ausgebautes Netz an Beratungsstellen, welche zu Themen der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der Beratung von Allein- und Getrennterziehenden auf Grundlage der Sozialgesetzgebung arbeiten. Insbesondere sind hier die institutionalisierte Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII) sowie die Ehe-Familien- und Lebensberatung zu nennen, deren Beratungsstellen, zum Teil auch gemeinsam als sogenannte integrierte Beratungsstellen, einen Großteil der Angebote für Ratsuchende ausmachen (Menne 2008; Naudiet 2022).

Ihre Dienstleistungen richten sich – je nach Beratungsstelle – an alle Mitglieder einer Familie und alle Familienformen. Auch bei individuellen und paarbezogenen Schwierigkeiten, Problemen von Kindern und Jugendlichen, Generationskonflikten oder Schwierigkeiten in Folgefamilien (Stieffamilien) finden Ratsuchende Unterstützung. Diese Beratungsdienste entwickeln neben ihrer stark einzelfallorientierten Kerntätigkeit auch präventive Angebote, z. B. für Paare, Eltern- oder Kindergruppen. Zudem sind sie über vielfältige Fachberatungen, Unterstützungsangebote und Supervisionen mit Akteurinnen und Akteuren innerhalb der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe sowie darüber hinaus vernetzt. Unter den zahlreichen Gründen, warum Beratung in Anspruch genommen wird, macht die Unterstützung von Paar- bzw. Elternkonflikten in Beratungsstellen den Hauptteil der Leistungen aus (Juncke u. a. 2021). Daten des DJI-Surveys AID:A zeigen darüber hinaus, dass 35 Prozent der Alleinerziehenden¹⁴¹ Beratung bei Sorgerechts- und Umgangsfragen und immerhin rund 25 Prozent Beratungsangebote zu Erziehungs- und Familienfragen nutzen. Im Vergleich dazu nutzen Familien mit einem Elternpaar mit leiblichen Kindern (sogenannte Kernfamilien) solche Angebote nur zu 8 Prozent (siehe Tabelle 6-2).

Tabelle 6-2: Nutzung von Beratungsangeboten im Jahr 2019 (Deutschland; in Prozent)

	Kernfamilien	Alleinerziehende	Stieffamilien
Beratung in Erziehungs- und Familienfragen	8	25	13
Beratung bei Sorgerechts-/Umgangsfragen	2	35	22
Beratung oder Hilfe durch das Jugendamt	4	48	26
Onlineberatung zu Familien- oder Erziehungsfragen	1	0	1
Beratung durch Erzieher:innen in Krippe oder Kindergarten	34	39	26
Sozialpädagogische Familienhilfe zuhause	2	10	7
Begleiteter Umgang	1	7	2
N (Fallzahlen)	3.531 bis 3.557	434 bis 443	497 bis 507

Anmerkung: Kernfamilien inklusive leibliche und Adoptivkinder. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

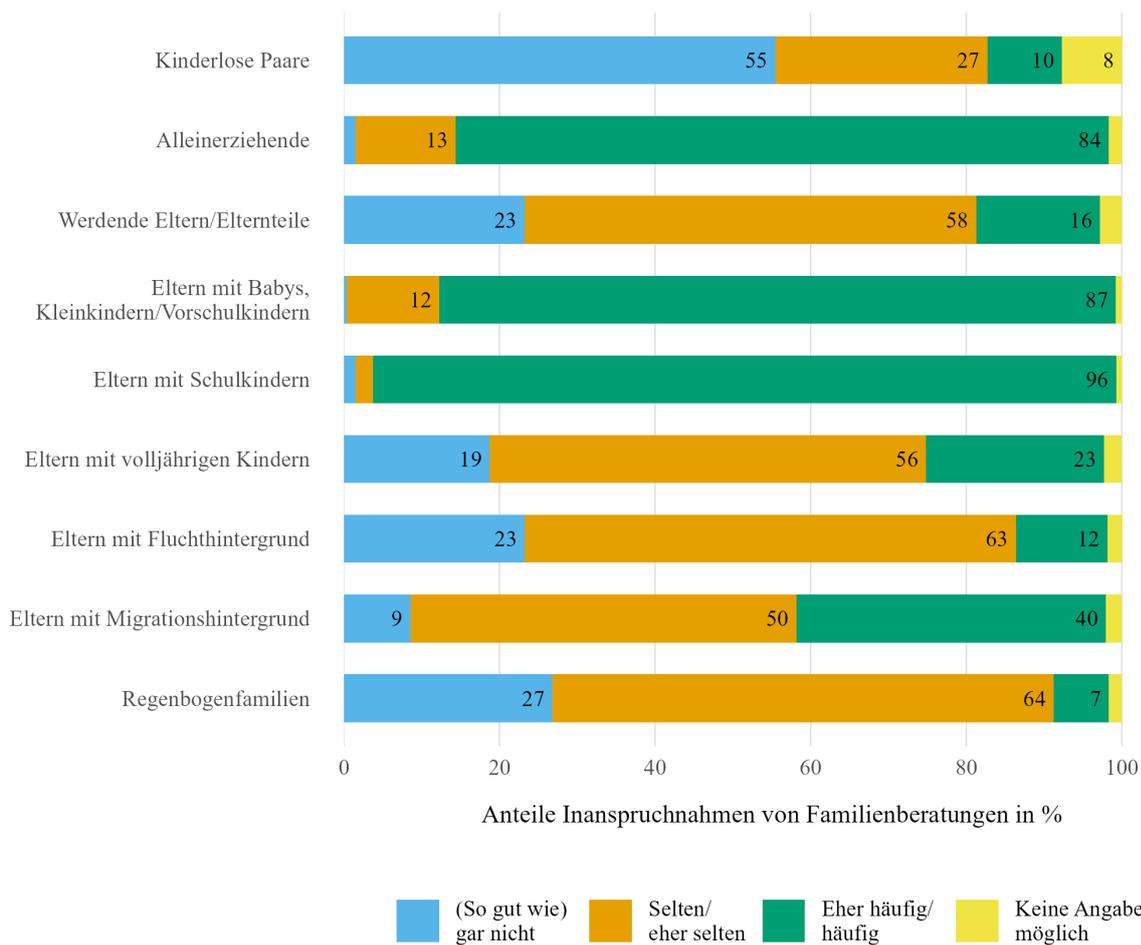
In der Erziehungsberatung bildet seit Jahren die Beratung aufgrund von Belastungen des jungen Menschen durch familiäre Konflikte – welche im Wesentlichen die Beratungsanlässe, Trennung und Scheidung, Partnerschaftskonflikte sowie Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten umfasst – mit knapp 140.000 begonnenen Beratungen (Statistisches Bundesamt 2021c), einen quantitativen Schwerpunkt. Alleinerziehende machten im Jahr 2021 laut amtlicher Statistik einen Anteil von 39 Prozent der Beratungsfälle in der Erziehungsberatung aus (Fendrich u. a. 2023). Beratungsstellen bieten ihre Leistungen häufig zentralisiert an einem festen Ort an, jedoch werden sie zunehmend auch in Kindertageseinrichtungen, Schulen und andere Jugendhilfeeinrichtungen integriert. Die Bestandsaufnahme von PROGNOSE aus dem Jahr 2019 (Juncke u. a. 2021) belegt einen deutlichen Wandel bei der Zielgruppenerreichung der Beratungsstellen, sodass, entgegen zahlreichen Beanstandungen, nicht von einer Mittelschichtorientierung der Angebotspalette gesprochen werden kann. Dies zeigt sich auch im Hinblick auf die Lebenslagen der Ratsuchenden, welche im Jahr 2022 Beratung in Anspruch nahmen (siehe Abbildung 6-1, Nicodemus/Altmann/Juncke 2023). Dennoch ist das Beratungsangebot laut einer repräsentativen Befragung in Nordrhein-Westfalen (Juncke u. a. 2020) nur etwas mehr als der Hälfte aller befragten Eltern bekannt (Erziehungsberatung 55 Prozent; Ehe-, Familien- und Lebensberatung 59 Prozent). In einer neueren Untersuchung für die Trennungsberatung (Nicodemus/Altmann/Juncke 2023), äußerten mehr als die Hälfte der befragten Fachkräfte aus Beratungsstellen, dass sie glauben, dass kostenfreie Beratungsangebote im Falle von Trennung und Scheidung zu wenig bekannt sind (59 Prozent). 54 Prozent der Fachkräfte glauben darüber hinaus, dass diese Beratungsangebote von Eltern, die beabsichtigen sich zu trennen, zu selten genutzt werden (54 Prozent). *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, die kostenfreie Beratung und Unterstützung für allein- und getrennt erziehende Eltern und*

¹⁴¹ Insbesondere im Bereich von Angeboten lassen es die vorliegenden Daten oftmals nicht zu, zwischen allein- und getrennt erziehenden Eltern zu differenzieren. Aus Vergleichbarkeitsgründen werden daher in diesem Kapitel zumeist nur Werte für als „alleinerziehend“ klassifizierte Personen angegeben, wobei unklar ist, in welchem Umfang auch Personen in geteilter Betreuung hier erfasst werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

deren Kinder bekannter zu machen. Neben einer generellen Steigerung der Bekanntheit der Familienberatung in der Bevölkerung und einer verstärkten öffentlichen Verbreitung und Wahrnehmung könnte speziell auf Beratungsangebote für Allein- und Getrennterziehende hingewiesen werden. Dies wäre im Rahmen einer Imagekampagne möglich, die in öffentlichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen, aber auch in Arztpraxen und Kliniken präsent ist. Nicht zuletzt könnte auch der digitale Raum stärker genutzt werden, um auf die vorhandenen professionellen Informations- und (Online-)Beratungsmöglichkeiten aufmerksam zu machen. Einschlägige Internetseiten und Onlinedienste sollten besser miteinander verknüpft werden.

Abbildung 6-1: Inanspruchnahme von Familienberatung nach Familiensituation in Erziehungs-, Familien-, Ehe-, Lebens- und Schwangerschaftsberatungsstellen 2022 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Frage: „Wie häufig nehmen die folgenden Zielgruppen das Angebot Ihrer Einrichtung zur Trennungs- und Scheidungsberatung in Anspruch?“, Fallzahlen: 532 bis 543.

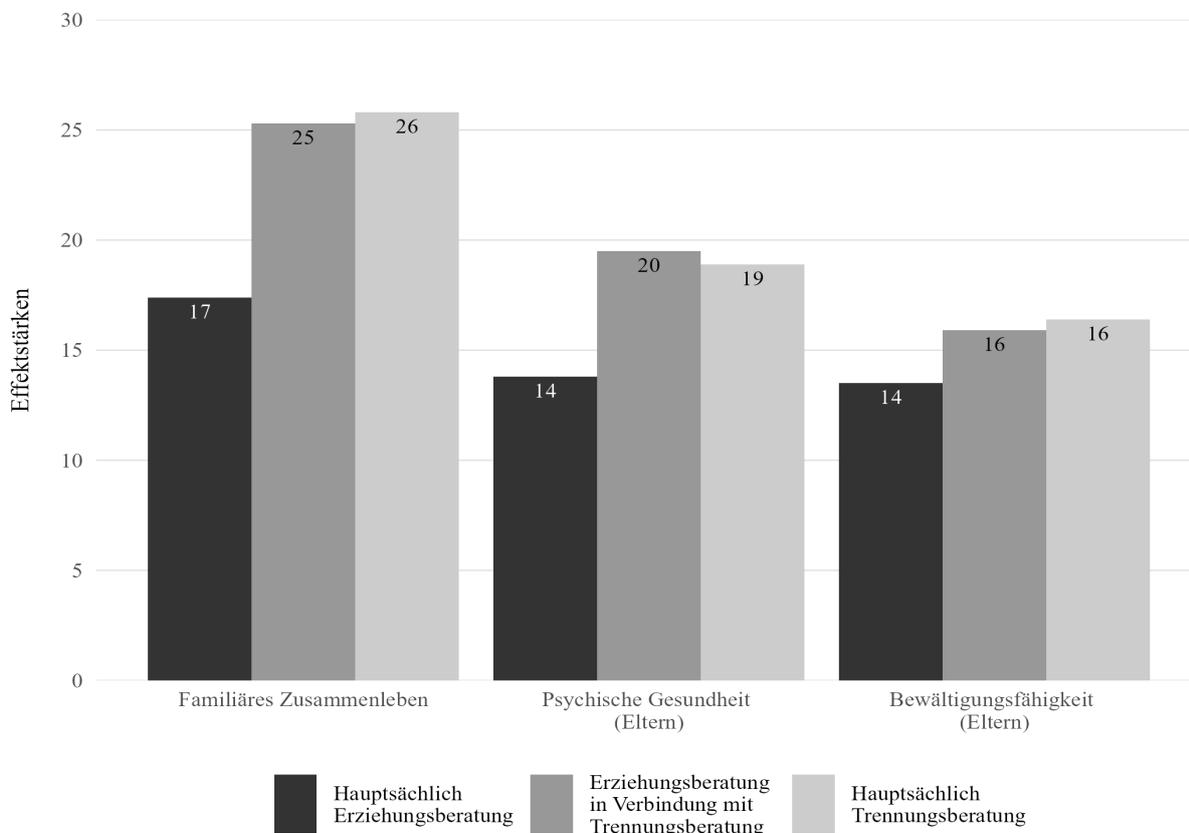
Quelle: Prognos AG (2024): Studie zu Beratungsstrukturen und Beratungsbedarfen im Kontext von Trennung; eigene Darstellung

Während auf der einen Seite Beratungsangebote nicht hinreichend bekannt sind, muss bei der Lancierung von Werbekampagnen darauf geachtet werden, dass zahlreiche Beratungsstellen an ihrer Kapazitätsgrenze angekommen sind und Ratsuchende nicht innerhalb weniger Wochen einen Termin bekommen oder gar auf Wartelisten verwiesen werden. Eine mangelnde Ausstattung beeinflusst dabei nicht zuletzt die Niedrigschwelligkeit und Qualität der Beratungsarbeit negativ. Der Bedarf an Beratung scheint insofern nicht mit den derzeitigen Angebotsmöglichkeiten der Erziehungsberatung übereinzustimmen (bke 2023). Kaum besser sieht es bei der überwiegend durch kirchliche Mittel finanzierten Ehe-, Familien- und Lebensberatung aus, die seit einigen Jahren ebenfalls unter finanziellem Druck steht, da die Bistümer aufgrund schrumpfender Steuereinnahmen ihre Finanzierung neu

ausrichten müssen (beispielhaft Hutter 2022). So kann längst nicht jede Ehe-, Familien- und Lebensberatung all ihre Leistungen kostenfrei anbieten. Insbesondere die Beratung von Eltern in Trennung bedarf jedoch einer weitgehend niedrigschwelligen und auf die Bedarfslage angepassten Angebotsstruktur, um möglichst wirksam und effektiv (Folge-)Probleme von Trennung und Scheidung bearbeiten zu können. *Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission, bei einer Kampagnenarbeit bundesweit ein entsprechend gut ausgestattetes Beratungsangebot vorzuhalten, um kurze Wartezeiten für Eltern und Familien in Konfliktsituationen garantieren zu können.*

Daten aus der bundesweit repräsentativen Wirksamkeitsforschung der Erziehungsberatung (Arnold/Macsenaere/Hiller 2018) belegen, dass die Wahrscheinlichkeit für erfolgreiche Beratungsprozesse deutlich höher ausfällt, wenn Erstgespräche möglichst zeitnah, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Anmeldung stattfinden. Neuere Daten aus derselben Studie zeigen für abgeschlossene Beratungen nach § 17 SGB VIII (Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung) sowie § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) in Verbindung mit § 17 SGB VIII insgesamt deutlich positive Effekte bei den Ratsuchenden (Arnold 2020; Arnold/Berg 2024). Diese Effekte reichen insbesondere in den Wirkdimensionen „familiäres Zusammenleben“, „psychische Integrität und Gesundheit“ sowie „Bewältigungsfähigkeiten von Eltern“ über die erwarteten Wirkungen sonstiger Erziehungsberatungen (ohne Spezifikation auf Elterntrennungen) hinaus (siehe Abbildung 6-2). Dieses Wirkungsprofil belegt, dass Trennungsberatung zur Verbesserung der Familiensituation signifikant beitragen kann.

Abbildung 6-2: Wirksamkeit von Trennungs- und Erziehungsberatung in Erziehungs- und Familienberatungsstellen nach § 28 SGB VIII 2015 bis 2023 (Deutschland, Effektstärken)



Anmerkung: Dimension der Effektstärke von -100 (maximale Verschlechterung nach der Beratung), 0 (kein Effekt) bis 100 (maximale Besserung). Dargestellte Effekte entsprechen einem mittleren positiven Effekt (ab ca. 12 Punkten) und starken positiven Effekt (ab ca. 19 Punkten) nach der Einteilung von Cohen. Fallzahlen bei „Hauptsächlich Erziehungsberatung“: 7.772, bei „Erziehungsberatung in Verbindung mit Trennungsberatung“: 787, bei „Hauptsächlich Trennungsberatung“: 1.677.

Quelle: Arnold/Berg (2024) basierend auf Wir.EB; eigene Darstellung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Dass Eltern von Trennungs- und Scheidungsberatung profitieren können, legt auch die Elternbefragung der Studie von (Nicodemus/Altmann/Juncke 2023) zu Beratungsstrukturen und -bedarfen im Kontext von Trennung und Scheidung nahe. Laut dieser Untersuchung entspricht die nach der Trennung gelebte Regelung der Kinderbetreuung nur bei 37 Prozent den persönlichen Wünschen der befragten Trennungseltern. Etwa die Hälfte bewertet die Betreuung zumindest als akzeptable Lösung (49 Prozent), und 14 Prozent sind mit der Aufteilung nicht zufrieden (Nicodemus/Altmann/Juncke 2023). Zufrieden mit der Kinderbetreuung sind am ehesten jene, die über eine annähernd gleiche Aufteilung mit einem eigenen Betreuungsumfang von zehn bis 20 Tagen berichten. Hingegen sind die Eltern am häufigsten unzufrieden, die ihre Kinder überhaupt nicht regelmäßig betreuen können; dabei handelt es sich meist um Trennungsväter. Diese und andere Studien sowie die amtliche Statistik erfassen jedoch nicht, ob und wie oft in der Beratung auch mit den getrennt erziehenden Nicht-Residenz-Eltern gearbeitet wurde, die nicht überwiegend mit dem Kind zusammenlebten. Relevant in diesem Kontext ist zudem, dass Männer häufiger als Frauen private Anbieter (z. B. Trennungcoaches), gerichtsnaher Mediation oder Angebote in Internet nutzen. Nicodemus, Altmann und Juncke (2023) folgern, dass Väter ggf. andere Formen der Ansprache und Unterstützung benötigen als Mütter. Niedrigschwellige Online-Angebote und digitale Beratung senken möglicherweise besonders für Väter die Hürden, eine Trennungsberatung in Anspruch zu nehmen. Ein Versuch könnte auch darin bestehen, durch einen Ausbau spezifischer Angebote für Väter die Beratung zugänglicher machen; beispielhaft hier das Väterzentrum Berlin (Schäfer/Schulte 2016). Entsprechende Konzepte für die Arbeit mit Trennungsvätern (Schulte/Schäfer 2019) sind bislang jedoch eher rar und noch wenig in Familienberatungsstellen implementiert. *Die Sachverständigenkommission empfiehlt vor diesem Hintergrund in der Trennungsberatung stärker auch Nicht-Residenz-Eltern als Adressaten in den Blick zu nehmen. Es wäre zudem für die Praxis der Beratung als auch für zukünftige Erhebungen von Bedeutung und wissenschaftlich wertvoll, ob und wie häufig der nicht zum Kindshaushalt gehörende Elternteil Teil der Beratung ist und diese Unterstützung in Anspruch nimmt. Auch bei der Namensgebung von Projekten, Initiativen und Analysen sollten getrennt erziehende Eltern mitbedacht werden. Es wären zudem weitere Forschungsarbeiten sowie Konzepte zum Einbezug von Vätern in die Trennungs- und Scheidungsberatung wichtig.*

6.1.1.2 Familienbildung

In Einrichtungen der Familienbildung (§ 16 SGB VIII) liegt der Fokus stark auf präventiv ansetzenden Angeboten, die frühzeitig Wissen über familiäre Belange vermitteln, vorhandene Potenziale und Ressourcen vorausschauend stärken und so im Sinne einer frühen Prävention wirken. Eltern und Familien sollen bereits, bevor mögliche (Trennungs-)Konflikte entstehen, erreicht und mit Wissen und Fertigkeiten ausgestattet werden. Institutionalisiert werden die Angebote u. a. meist in Form von Gruppenangeboten und Kursen für Eltern oder Familien in Familienbildungsstätten, Elternschulen, Familienzentren und Familienstützpunkten. Neben allgemeinen Leistungen für Familien und Paare können auch spezifische Angebote für allein- und getrennt erziehende Eltern offeriert werden (Franz 2014), innerhalb derer auch allgemeine Beratung erfolgen kann (Fischer 2021). In der bundesweiten Untersuchung von PROGROS (Juncke u. a. 2021) stellen Alleinerziehende mit rund zwei Drittel in Einrichtungen für Familienbildung die am meisten erreichte Zielgruppe dar. Knapp die Hälfte der befragten Einrichtungen gab an, dass Familien in Trennung oder Scheidung die Angebote besonders häufig nutzen. Für Nordrhein-Westfalen zeigt sich darüber hinaus, dass Familienbildung (77 Prozent) unter zufällig ausgewählten Eltern deutlich bekannter ist als das Angebot der Beratungsstellen (Juncke u. a. 2020). Auch in der Nutzung der Angebote zeigt sich dort ein deutlicher Unterschied. Während Familienbildung von rund der Hälfte der befragten Eltern in Nordrhein-Westfalen (51 Prozent) bereits in Anspruch genommen wurde, war dies hinsichtlich der Beratungsstellen bei nur 22 Prozent der Eltern der Fall (Juncke u. a. 2020). Dies lässt sich durch den präventiven und niedrigschwelligen Ansatz der Familienbildung erklären, der – weniger problemorientiert – bereits in sehr frühen Phasen der Elternschaft Familien anspricht. Familienbildungsangebote werden beispielsweise in einer Vielzahl von Kontexten beworben und durchgeführt, mitunter in Geburtsvorbereitungskursen, Stadtteil- und Gemeindezentren, Kirchengemeinden, von Hebammen sowie in Betreuungseinrichtungen für Kinder wie Kindertageseinrichtungen. Das Gesamtangebot der Familienbildung wird gemäß den vorliegenden Daten im Vergleich zu dem der Beratungsstellen entsprechend weniger von Elternpaaren in oder nach Trennungskrisen genutzt (Juncke u. a. 2021). Ergebnisse einer neueren Untersuchung zu den Bedarfen Allein- und Getrennterziehender hinsichtlich familienunterstützender Angebote (Chwojka/Correll/Lepperhoff 2024) legen nahe, dass insbesondere im Einstieg in die neue Phase der Elternschaft viel Unterstützung benötigt wird, da die Belastung hier häufig sehr groß ist. Familienbildungseinrichtungen, so die Erkenntnis, sollten bei allein- und getrennt erziehenden Eltern den Austausch untereinander durch niedrigschwellige Angebote fördern. Um Unterstützungsangebote in dieser Lebensphase anzunehmen, er-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

scheint es bedeutsam, sowohl eine Möglichkeit der parallelen Kinderbetreuung vorzuhalten als auch die Heterogenität der Zielgruppe zu berücksichtigen. Zudem erleichtern Kostenfreiheit oder ähnliche Anreize wie kostenlose Mahlzeiten oder spendenbasierte Angebote den Zugang für Allein- und Getrennterziehende erheblich (Chwotika/Correll/Lepperhoff 2024). Gegenwärtig können jedoch nicht alle Angebote der Familienbildung kostenfrei angeboten werden (Juncke u. a. 2021). Kursangebote, die mit geringen bis moderaten Kosten verbunden sind, können insofern bereits ein Hindernis für Allein- und Getrennterziehende in prekären Lebens- und Einkommenssituationen darstellen. Kosten können für allein- und getrennt erziehende Eltern entfallen, wenn diese beispielsweise ihre eigene Einkommens- oder Lebenssituation transparent darlegen. Jedoch fehlt es an empirischen Daten dazu, welche und wie viele Familienbildungseinrichtungen diese Möglichkeit überhaupt anbieten. Aufgrund der föderalistischen Strukturen, unterschiedlichen Trägerschaften und finanziellen Möglichkeiten stellt sich die Familienbildung in Deutschland äußerst heterogen dar. Um der Zielgruppe den Zugang zu den Angeboten der Familienbildung zu erleichtern und ihre Teilnahme zu fördern, sind eine gleichzeitige Kinderbetreuung, flexible und auf die Bedarfe ausgerichtete Angebotszeiten sowie Kostenfreiheit unerlässlich. Gleichsam sollte bei entsprechend spezifischen Angeboten für Allein- und Getrennterziehende darauf geachtet werden, dass diese nicht zur Stigmatisierung der Zielgruppe beitragen und dahingehend sensibel ausgeschrieben bzw. kommuniziert und gestaltet werden. Zudem sollte für die Zielgruppe transparent gemacht werden, dass kirchliche Träger der Familienbildung Angebote für alle Allein- und Getrennterziehende, auch wenn diese keiner Konfession angehören, bereithalten. Eine bundesweite Übersicht von Angeboten für allein- und getrennt erziehende Eltern wird beispielsweise von der Arbeitsgemeinschaft für katholische Familienbildung e. V. ausgewiesen (<https://www.alleine-erziehen.de>).

6.1.1.3 Jugendamt und weitere Hilfen

Weitere Unterstützung finden allein- und getrennt erziehende Eltern in der Angebotsstruktur der kommunalen Jugendhilfe. Dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), welcher üblicherweise im Jugendamt lokalisiert ist, bieten §§ 16, 17 und 18 SGB VIII die rechtliche Grundlage in allgemeinen Fragen zur Erziehung und insbesondere in Partnerschafts- wie Trennungs- und Scheidungsanliegen Eltern zu beraten. Eltern können dabei u. a. Beratung erhalten, wie eine getrennt erziehende Elternschaft zu gestalten wäre. Hierzu werden, wie in der Erziehungsberatung auch, je nach Fallkonstellation, die betroffenen Kinder in den Beratungsprozess miteinbezogen. Auch in akuten und latenten Krisenfällen in Bezug auf Partnerschafts-, Erziehungs- und Familienanliegen soll der ASD weiterhelfen. Nicht alle ASD können diese Beratungsarbeit leisten und delegieren insbesondere Trennungs- und Scheidungsberatungen an Beratungsstellen oder freie Träger (Best/Fries/Lehmann 2022). Hintergrund sind die beschränkten zeitlichen Ressourcen in Verbindung mit einer Problem- und Themenvielfalt, die Fachpersonen im ASD besonders herausfordern. Der derzeitige Fachkräftemangel in den sozialen Berufen dürfte sich zudem negativ in den Jugendämtern bemerkbar machen. Daher arbeiten die ASD der Jugendämter häufig an ihren jeweiligen Leistungsgrenzen, weswegen in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf zur Klärung der notwendigen und erforderlichen Personalressourcen besteht (Deutscher Städtetag 2022). Insbesondere die Beratung nach § 17 und § 18 SGB VIII gehört jedoch zu den wesentlichen Aufgaben des Jugendamts, auch wenn hier vielerorts notwendige Kooperationen mit Familienberatungsstellen bestehen. Grundlage dafür kann in § 79 SGB VIII gesehen werden, welcher den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu anhält, im Rahmen seiner Gesamtverantwortung darauf zu achten, dass die erforderlichen Beratungsangebote u. a. zur Thematik Trennung und Scheidung quantitativ ausreichend zur Verfügung stehen und qualitativ den Anforderungen entsprechen (Rüting 2019). Gemessen an der Bedeutung der Thematik ist es nicht nur wichtig, Beratungsangebote in Beratungsstellen bereitzustellen, sondern auch im Allgemeinen Sozialen Dienst selbst Kapazitäten zu schaffen, da hier Eltern frühzeitig (erst-)beraten werden können, noch bevor sie sich an Beratungsstellen wenden. *Konkret empfiehlt die Sachverständigenkommission, dass den kommunalen Jugendämtern Ressourcen zugestanden werden, sodass Partnerschaftsberatung, auch im präventiven Sinne, sowie Partnerschaftskonflikt- und Trennungsberatungen als Regelaufgabe des ASD angeboten und durchgeführt werden können, um die Bedarfe allein- und getrennt erziehender Eltern besser aufzugreifen und individuell auf deren jeweilige Familiensituation eingegangen werden kann.*

Sofern ein Anspruch auf Hilfen zur Erziehung bestehen (§§ 27ff. SGB VIII) – dies ist der Fall, wenn eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für dessen Entwicklung geeignet und notwendig erscheint –, ist der ASD aufgefordert, gemeinsam mit der Familie eine passende Unterstützung zu planen bzw. diese zu vermitteln. Wie die Kinder- und Jugendhilfestatistik ausweist, sind Allein- und Getrennterziehende (49 Prozent) gegenüber Kernfamilien (28 Prozent) in den Hilfen zur Erziehung überrepräsentiert (Fendrich u. a. 2023). Insbesondere mit Blick auf die Inanspruchnahme der Sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII), die im Jahr 2021 durch Familien erfolgte, bei denen mehr als die Hälfte aller Elternteile (52 Prozent)

allein mit Kind leben, zeigt sich die Relevanz einer frühzeitigen Prävention und Intervention in den Jugendämtern, um Folgeprobleme zu vermeiden. Eine relevante Unterstützung für junge allein- und getrennt erziehende Eltern könnten in diesem Sinne auch die Frühen Hilfen bieten, deren Angebote als Teil einer universellen Prävention betrachtet werden können. Studien zu Frühen Hilfen zeigen, dass sich in Familien häufig mehrere Belastungsfaktoren, wie beispielsweise Armut, Partnerschaftsprobleme und Erkrankungen, verschränken und dazu führen, dass Eltern an ihre Grenzen geraten (Ulrich u. a. 2023). Obwohl die Ausgestaltung der Frühen Hilfen regional unterschiedlich ist, haben sich mittlerweile Qualitätsstandards herausgebildet, die vom Nationalen Zentrum für Frühe Hilfen (NZFH) gemeinsam mit den Akteurinnen und Akteuren in den Frühen Hilfen kontinuierlich entwickelt werden (siehe zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsrahmen die entsprechende Internetseite des NZFH¹⁴²). Im Gegensatz zu den nachgelagerten Hilfen zur Erziehung können Frühe Hilfen Eltern bereits in einer sehr frühen Phase der Elternschaft begleiten und beraten. Dadurch ist es möglich, auf etwaige Partnerschaftskonflikte aufmerksam zu werden, noch bevor es zu konfliktreichen Trennungen und deren Folgeproblemen kommt. Auch Alleinerziehende, die ein oder mehrere Kinder überwiegend ohne Partner:in erziehen, können Beratung oder Unterstützung der Frühen Hilfen in Anspruch nehmen. Sofern Frühe Hilfen nicht ohnehin bereits institutionell an Beratungsstellen angebunden sind (bke 2010), sollten Erziehungs- und Familienberatungsstellen sowie die Jugendämter selbst zu den Kooperationspartnern zählen. Dadurch könnten allein- und getrennt erziehende Eltern frühzeitig in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung unterstützt werden. Obwohl eine grundlegende Bestandsaufnahme zur Trennungs- und Scheidungsberatung in Deutschland vorgelegt wurde (Nicodemus/Altmann/Juncke 2023), fehlen periodische Zahlen zur Häufigkeit und Inanspruchnahme der Trennungs- und Umgangsberatung. Im Vergleich etwa mit den Hilfen zur Erziehung (§ 27f. SGB VIII) werden diese Beratungsleistungen nicht statistisch systematisch erfasst, sodass, bis auf vereinzelte Daten aus den Beratungsstellen, kaum eine Aussage zu deren Quantität und Qualität getroffen werden kann. *Daraus ergibt sich die Empfehlung, jährliche statistische Erhebungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe durchzuführen. Ziel ist es, Umgangsfragen (gemäß § 18 SGB VIII) und die Beratung von Eltern in Partnerschaftskrisen, Trennungen oder Scheidungen (gemäß § 17 SGB VIII) besser zu erfassen und weiterführend untersuchen zu können.*

6.1.2 Erfordernisse und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Trennungsberatung

Es ist sinnvoll, Unterstützungsangebote für allein- und getrennt erziehende Familien im Trennungskontext danach zu unterscheiden, ob sie vor, während oder nach einer Trennung oder Scheidung ansetzen (Hahlweg/Walper 2020; Walper u. a. 2021). Die jeweiligen Angebote verschreiben sich, je nach Zeitpunkt der Elterntrennung, daher stärker a) der Prävention von Partnerschaftsproblemen und der Beratung im Vorfeld einer Trennung oder b) dem Vorhalten von Informations- und Edukationsangeboten für Eltern in und nach Trennung sowie der individualisierten Beratung und Unterstützung für Eltern, Kinder und Jugendliche im Trennungskonflikt.

Die bereits in Kapitel 6.1.1 dargestellten Leistungen adressieren daher insbesondere Eltern in herausfordernden Lebenslagen sowie Fragen rund um die Themen Partnerschaft, Erziehung und Familie. Diese sollen, trotz aller (potenziellen) Schwierigkeiten, zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung sensibilisiert werden. Allein- und getrennt erziehende Eltern sollen Kompetenzen entwickeln, um im Sinne der Kinder und Jugendlichen, auf eine bestenfalls einvernehmliche Lösung hinzuarbeiten und eine gemeinsame Elternschaft zu gestalten. Die Beratungsangebote der Jugendhilfe zielen vor allem darauf ab, im Konfliktfall die negativen Auswirkungen von Partnerschaftsproblemen sowie Trennung und Scheidung für Kinder und Jugendliche präventiv aufzufangen oder zumindest die entsprechenden Risiken zu reduzieren (Müller 2023). Im Folgenden sollen bedeutsame Daten zu den unterschiedlichen Leistungen, je nach Partnerschafts- und Trennungsphase, aufbereitet werden. Zentrale Probleme ergeben sich bei der „rechtzeitigen“ Inanspruchnahme der Unterstützung und bei den fachlichen Standards für die Beratung bei Elternkonflikten sowie Trennung und Scheidung. Dabei sollen der Einbezug von Kindern und Jugendlichen in die Beratung, die Qualifikation der Fachkräfte und der Auf- und Ausbau von Kooperationsstrukturen besonders hervorgehoben werden.

6.1.2.1 Prävention von Partnerschaftsproblemen und Beratung im Vorfeld einer Trennung

Gruppenangebote für (junge) Paare und auch für Eltern mit Beziehungsproblemen sind meist auf das Erlernen einer besseren Kommunikation sowie auf Konfliktbewältigungskompetenzen und Beziehungspflege ausgerichtet wie z. B. EPL (Ein Partnerschaftliches Lernprogramm), ein Kommunikationstraining für Paare (<https://www.epl->

¹⁴² <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-fruehe-hilfen/qualitaetsrahmen-fruehe-hilfen>

kek.de/) oder das Paarseminar „Hold me Tight“ (<https://www.holdmetight.de/>) (Juncke u. a. 2021; Heinrichs/Bodenmann/Hahlweg 2008). Obwohl einige der präventiven Partnerschaftsprogramme mit positiven Ergebnissen empirisch untersucht wurden (Engl/Thurmaier/Hahlweg 2019) und zum üblichen Angebotspektrum in vielen Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen sowie Familienbildungseinrichtungen gehören, machen solche Paarkurse in beiden Hilfsangeboten nur einen geringen Prozentsatz der Tätigkeit aus (Juncke u. a. 2021). In Beratungsstellen stehen Gruppenprogramme für Paare und getrennte Eltern der Einzelfallberatung gegenüber. Die „Beratung im Einzelfall“ verzeichnet seit Jahren eine konstant hohe Nachfrage und bindet maßgeblich die Kapazität der Fachkräfte (Juncke u. a. 2021). Dies ist nicht grundsätzlich problematisch, jedoch weisen zahlreiche Studien darauf hin, dass Beratung von Paaren erst bei hoher Problembelastung in Anspruch genommen wird (Hahlweg/Walper 2020; Esteban/Castiglioni 2022). Erfolgreicher gelingt Paarberatung und -therapie, wenn das Konfliktniveau des Paares eher niedrig ist und die Konfliktsituationen noch nicht länger bestehen (zusammenfassend bei Roesler 2018). Dies gilt auch für die Beratung im ASD, die laut einer aktuellen Befragung nur von wenigen Eltern im Vorfeld einer Trennung aufgesucht wird (Nicodemus/Altmann/Juncke 2023). Am häufigsten wird aus Sicht der befragten Fachkräfte von Eltern eine Beratung kurz nach der Trennung aufgenommen, sowohl in den Beratungsstellen (88 Prozent der Fälle) als auch im Jugendamt (94 Prozent). Vor dem Hintergrund dieser vergleichsweise späten Kontaktaufnahme mit professionellen Hilfsangeboten ist darüber nachzudenken, Präventionsangebote zur Vorbeugung von Partnerschafts- und Eheproblemen für junge Eltern flächendeckend auszubauen und an Standorten anzubieten, an denen die Zielgruppe ohnehin präsent ist, wie beispielsweise Kindertagesstätten, Geburtsvorbereitungskursen oder Eltern-Kleinkind-Gruppen. Zudem ist es ebenfalls wichtig, die Zugänge zu diesen Angeboten bekannt zu machen. Die Möglichkeit und der Stellenwert einer frühzeitigen Prävention sollten auch andere Fachkräfte wie Hebammen, Erzieher:innen und Kinderärzte und -ärztinnen kennen, um diese bei Bedarf empfehlen bzw. Eltern dafür sensibilisieren zu können (Esteban/Castiglioni 2022). Müller (2023) bemängelt in diesem Zusammenhang, dass § 17 Absatz 1 Nummer 1 SGB VIII, der die Beratung zum Aufbau eines partnerschaftlichen Zusammenlebens betont und die Jugendhilfe damit beauftragt, präventiv Partnerschaftsproblemen zu begegnen – insbesondere also Trennungen vorzubeugen – nur ein „Stiefmütterchendasein“ in der fachlichen Diskussion führe. Maßgebliche Institutionen der Jugendhilfe wie Familienberatungsstellen und -bildungsstätten, aber auch die Sozialen Dienste der Jugendämter selbst sind aufgerufen, ihre präventiven Bemühungen zur Vorbeugung von Partnerschaftskonflikten durch eine Revision des bisherigen Angebots zu verstärken. Beispielhaft wäre hier an Angebote der Onlineberatung zu denken, die gezielt über Trennung und Scheidung informieren, wie dies derzeit durch die Online-Plattform STARK (Streit und Trennung meistern: Alltagshilfen, Rat und Konfliktlösung, <https://www.stark-familie.info/de/>) erprobt und evaluiert wird. STARK versteht sich als Selbsthilfemöglichkeit für Paare, Eltern sowie Kinder und Jugendliche, welche sich in einer Trennungskrise oder im Trennungsprozess befinden. Auch Fachkräfte werden adressiert, die STARK innerhalb ihrer Beratungstätigkeit nutzen können (Uemminghaus 2024). Diese und ähnliche onlinebasierte Angebote könnten sich besser mit den knappen Zeitressourcen und dem herausfordernden Berufs- und Familienmanagement vieler Eltern vereinbaren lassen als klassische Angebote in Beratungsstellen und Jugendämtern vor Ort. Digitale Beratungsangebote für Familien haben sich, wie die Anschlussuntersuchung der familienpolitischen Leistungen in Nordrhein-Westfalen von PROGNOSE zeigt, im Verlauf der Corona-Pandemie stark erweitert (Juncke/Nicodemus 2023). Insbesondere die Etablierung von videogestützter Onlineberatung ist hier von großer Bedeutung, da diese ortsunabhängiger als eine persönliche Beratung genutzt werden kann. In einer deutschlandweiten Befragung der Erziehungsberatungsstellen gaben 75 Prozent der teilnehmenden Stellen an, ihre entwickelten Online-Angebote (Blended Counseling) auch nach der Pandemie fortzuführen (bke 2021). Blended Counseling bezeichnet dabei eine methodische Verschränkung aus Face-to-Face-Beratung und Online-Beratung. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung betreibt mit der bke-Onlineberatung seit rund 20 Jahren das größte schriftbasierte Online-Beratungsangebot für Eltern und Jugendliche im deutschsprachigen Raum (bke 2022b). Ratsuchende können sich in Form von webbasierter Mailberatung und Einzelchat oder Gruppenangeboten (Gruppen- und Themenchat bzw. Foren) hinsichtlich der Themen allein- und getrennterziehender Elternschaft Hilfe suchen. *Um Eltern und Paaren die Möglichkeit zu geben, sich frühzeitiger und zeit- sowie ortsunabhängiger Informationen und Beratung zu den für sie relevanten Themen zu holen, empfiehlt die Sachverständigenkommission, die Förderung professioneller Onlineberatung sowie digitale Erstanlaufstellen auszubauen. Bei einem für Eltern kaum noch zu überblickenden digitalen Angebotspektrum von semi- bis unprofessionellen, von privaten bis gewerblichen Akteuren wären für ratsuchende Eltern Hinweise oder Ratgeber (online, in Form von Broschüren oder auch als Flyer), worauf zu achten ist, eine gute Orientierung.*

6.1.2.1.1 Ambivalenzberatung

Bevor es zu Trennung oder Scheidung kommt, tragen Partner:innen zumeist Gedanken über diese Entscheidung in sich. In dieser Phase, die häufig von einer großen Ambivalenz hinsichtlich einer möglichen Trennung oder dem Fortführen der Partnerschaft gekennzeichnet ist, können Beratungsangebote Möglichkeiten der Reflexion und Klärung sein. Die sogenannte Ambivalenzberatung (Walper u. a. 2021) ist sinnvoll, weil mögliche Konflikte in Partner- und Elternschaft – unabhängig davon, ob das Paar sich letztlich tatsächlich trennt – vermieden oder zumindest minimiert werden können. Beratungen zu Trennungsabsichten sollten das individuelle Anliegen der Ratsuchenden im Blick behalten und gleichsam über die Folgen einer Elterntrennung informieren – insbesondere hinsichtlich der Rechte der Kinder und Pflichten diesen gegenüber. Eine Beratung im Vorfeld einer Trennung kann neben einer Ambivalenzberatung auch als Partnerschaftsberatung bei Unsicherheit verstanden werden, deren Ziel es ist, Krisen in der Familie zu bewältigen (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 SGB VIII).

Innerhalb paar- und familientherapeutischer Ansätze gibt es eine Vielzahl methodischer Ansätze im Umgang mit Eltern, die Gedanken an eine Trennung hegen. Diese Ansätze sind jedoch meist nur in Ehe-, Familien und Lebensberatungsstellen sowie Erziehungs- und spezialisierten Trennungsberatungsstellen als Ausbildungsmerkmal vertreten. Andere Unterstützungsanbieter, die meist im Vorfeld der institutionalisierten Beratungsstellen mit diesen Eltern arbeiten, wie z. B. der ASD des Jugendamtes, sind in der Regel weniger gut qualifiziert für die Ambivalenz- und Partnerschaftsberatung oder haben als Akteur selbst Schwierigkeiten, sich in der wenig übersichtlichen Struktur der einzelnen Angebote der ortsnahen Trennungsberatung zurechtzufinden. Das Gutachten „Gemeinsam getrennt erziehen“ (Walper u. a. 2021) stellt dazu fest, dass selbst Beratungsdienste meist nicht über besondere Kompetenzen oder Angebote verfügen, dies aber durchaus sinnvoll wäre. Speziell ausgerichtete Ansätze, wie Doherty und Harris sie als Entscheidungsfindungsberatung (Discernment Counseling) entwickelt haben, bieten wichtige Anknüpfungspunkte zur Weiterentwicklung der Ambivalenzberatung (Doherty/Harris 2017). Jugendämter und Einrichtungen der Familienbildung könnten darüber hinaus als wichtige Erstberatungsmöglichkeiten und Wegweiser für Eltern dienen. Denkbar wären auch Kooperationsstrukturen, innerhalb derer Beratungsstellen im Kontext dieser Dienste zugehend oder aufsuchend qualifizierte Ambivalenz- und Partnerschaftsberatung anbieten.

6.1.2.2 Information, Psychoedukation sowie individualisierte Beratung und Unterstützung für getrennte Eltern und deren Kinder

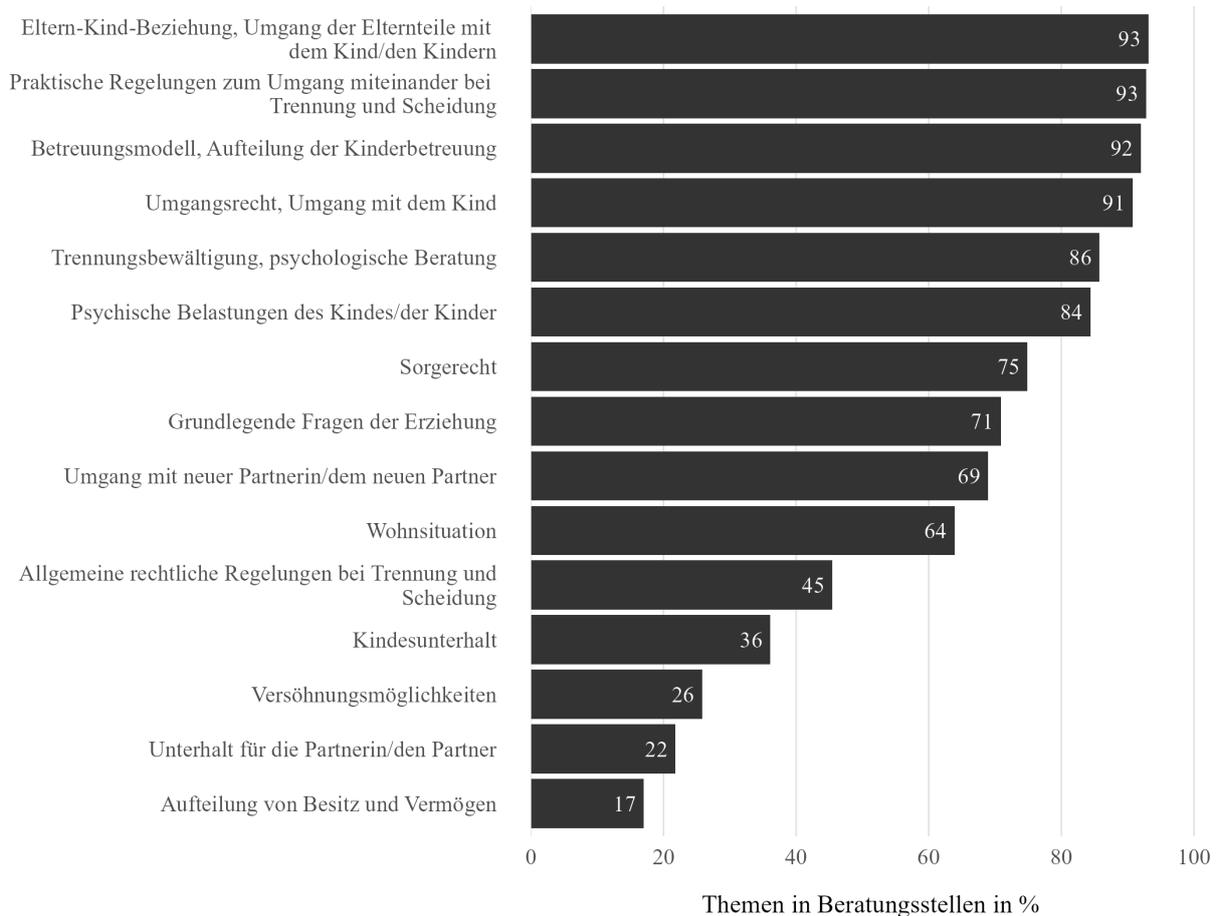
Individualisierte Beratung im Trennungsfall, die je nach Anliegen der Eltern auch unterschiedliche Aspekte von Information und Psychoedukation enthalten kann, ist seit jeher fest im Angebotsspektrum von Erziehungs- und Familienberatungsstellen verankert (Berg/Naudiet/Scheuerer-Englisch 2022; bke 2012). Jenseits der bereits diskutierten, unzureichenden Bekanntheit dieser Beratungsstellen bei Eltern im Allgemeinen, kann die gesamte Angebotsstruktur der Trennungs- und Scheidungsberatung in Deutschland als unübersichtlich bezeichnet werden. Für Außenstehende ist nicht immer ersichtlich, dass in einer Erziehungsberatungsstelle oder einem ASD auch Beratung in und nach Elterntrennungen angeboten wird, wie auch Nicodemus, Altmann und Juncke (2023) festhalten. Zwar listen sowohl Beratungsstellen als auch Jugendämter Beratung zu Fragen in Trennungs- und Scheidungsanliegen in ihren Informationsmaterialien und auf Websites auf, dennoch wenden sich manche Eltern zunächst sowohl an Fachanwälte bzw. -anwältinnen als auch an private Psychologinnen und Psychologen, Coaches oder Therapeuten bzw. Therapeutinnen, die bei Online-Suchanfragen in gängigen Suchmaschinen in der Regel als erste Treffer angezeigt werden. Fachlich überprüfte Online-Beratungsführer oder Beratungsstellensuchen, wie diese von der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung¹⁴³ oder der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung¹⁴⁴ angeboten werden, sind Eltern meist nicht bekannt und ihre Verbreitung scheint auf Fachkreise begrenzt. Abhilfe könnten hier Apps schaffen, die sich direkt an allein- und getrennt erziehende Eltern wenden und dabei seriöse Informationen vermitteln. Ein Beispiel wäre die mittlerweile bundesweit verbreitete App „Getrennt – Gemeinsam“ der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs- Jugend- und Familienberatung Bayern.¹⁴⁵ Auch die digitalen Familienportale des Bundes oder einzelner Länder wären geeignet bei einem spezifischeren Zuschnitt, ihre Informationen in einer App oder einem eigenen Portal zum Thema Trennung direkter für die Zielgruppe aufzubereiten.

¹⁴³ <https://www.dajeb.de/beratungsfuehrer-online/beratung-in-ihrer-naehe>

¹⁴⁴ <https://www.bke.de/bke/beratungsstellensuche>

¹⁴⁵ <https://www.getrennt-gemeinsam.de>

Abbildung 6-3: Themen der Trennungs- und Scheidungsberatung in Beratungsstellen 2022 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Frage: „Im Kontext von Trennung und Scheidung werden viele verschiedene Fragen behandelt. Im Folgenden möchten wir von Ihnen wissen, wie häufig Ihre Klienten die Trennungs- und Scheidungsberatung mit folgenden Themen aufsuchen.“ Fallzahlen: 535 bis 543. Mehrfachnennungen möglich.

Quelle: Prognos AG (2024): Studie zu Beratungsstrukturen und Beratungsbedarfen im Kontext von Trennung; eigene Darstellung

Betrachtet man die Themen, die in der individualisierten Beratung in Beratungsstellen im Kontext von Trennung und Scheidung am häufigsten vorkommen, zeigt sich, dass dort mehrere Anliegen häufig oder sogar sehr häufig genannt werden (siehe Abbildung 6-3). Zu den häufigsten Themen, die Fachkräfte nach eigener Aussage bearbeiten, gehören unterschiedliche Fragen zum Umgang sowie zum Betreuungsmodell nach der Trennung. Neben den Fachkräften der Beratungsstellen gaben auch die der Jugendämter an, vielfach zum Umgang zu beraten. Noch häufiger wurden dort – verglichen mit den Beratungsstellen – die Themen Umgangsrecht (99 Prozent) und Sorgerecht (97 Prozent) adressiert (Nicodemus/Altmann/Juncke 2023). Begriffe wie Beratung zum Umgangs- oder Sorgerecht lassen den Schluss zu, dass Trennungs- und Scheidungsberatung neben psychologischen und pädagogischen Aspekten auch Rechtsberatung umfasst. Diese ist jedoch nur beschränkt im Rahmen von Trägern und Einrichtungen der Jugend- und Familienhilfe leistbar oder gar zulässig. Darüber hinaus folgt Trennungs- und Scheidungsberatung in Deutschland keinem evaluierten Konzept oder festgelegten Standards. Das multiprofessionelle Fachteam der Beratungsstellen, das in vielen Bundesländern einem Fachkräftegebot unterliegt (vgl. z. B. die Förderrichtlinie für die Familienberatung in Nordrhein-Westfalen¹⁴⁶ sieht beispielsweise in der Regel keine Juristen oder Juristinnen als Berater:in in einer dieser Einrichtungen vor. In Jugendämtern gilt dabei die kommunale Selbstverwaltung, was unterschiedliche Regelungen für den ASD, aber auch für kommunale Beratungsstellen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

¹⁴⁶ <https://www.mkjfgfi.nrw/system/files/media/document/file/fordergrundsatz-familienberatung.pdf>

möglich macht. Individualisierte Beratung in Trennungs- und Scheidungsanliegen kann daher prinzipiell von allen Fachkräften in der Jugendhilfe und in Beratungsstellen durchgeführt werden, da die Qualifikationsanforderungen in der Regel auf die staatliche Anerkennung bzw. auf den Hochschulabschluss beschränkt sind. Zusätzliche Qualifikationen in Beratungsmethoden mit vertieften Kenntnissen im Familienrecht oder Familienmediation sind auf fachlicher Sicht dagegen bei Fachkräften der Sozialen Arbeit dringend notwendig, um eine ausreichend qualifizierte Trennungs- und Scheidungsberatung zu ermöglichen. Diese werden auch von den wesentlichen Fachverbänden gefordert und teilweise in Fortbildungen für Fachkräfte angeboten (DAKJEF 2003; bke 2022a). Eine einheitliche Verpflichtung, diese anzunehmen, existiert jedoch nicht flächendeckend. So entsteht der Eindruck, dass jede Kommune, jeder Träger und jede Beratungsstelle eigene fachliche Konzepte für die Beratung vor, in und nach Elterntrennung entwickelt. Der Vorteil, dass die Leistung gut auf die örtlichen Begebenheiten angepasst werden kann, wird zum Nachteil, wenn unterschiedliche Konzepte mit unterschiedlichen Qualitätsstandards im Umlauf sind. Spezifische Aufgaben wie Ambivalenzberatung, Psychoedukation im Trennungsprozess, Beratung zu unterschiedlichen Betreuungsmodellen oder Beratung im Hochkonflikt erfordern differenzierte Weiterbildungsmerkmale für die Fachkräfte. Standards zur Qualifikation und zu methodischen Verfahren, die ähnlich wie eine medizinische Leitlinie eine grundsätzliche Orientierung bieten würden, gibt es für die professionalisierte psychosoziale Beratung bislang nur in wenigen Bereichen (z. B. für die Suchtberatung). *Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission, einheitliche, wissenschaftlich geprüfte Standards zum Angebot der Trennungs- und Scheidungsberatung zu etablieren. Insbesondere sollte ein evaluiertes Vorgehen entwickelt werden, wie getrennte Eltern am erfolgreichsten bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der gemeinsamen elterlichen Sorge durch Beratung unterstützt werden können.*

6.1.2.2.1 Beteiligung und Unterstützung für Kinder und Jugendliche

Ein weiterer relevanter Aspekt ist die Frage der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen. Diese sind laut Gesetz im Konflikt- und Trennungsfall an den nachfolgenden Umgangsregelungen angemessen zu beteiligen (§ 17 Absatz 2 SGB VIII) (Müller 2023, siehe Kapitel 3). Die Empfehlungen reichen je nach Beratungsansatz und Fallkonstellation vom partiellen Einbezug der Kinder in die Elterngespräche bis zu ausschließlichen Einzelberatungen mit dem Kind oder den Kindern über Vorbehalte gegenüber der Teilnahme von Kindern an der Trennungsberatung (Krabbe/Thomsen 2017; Kindler/Eppinger 2022; Weber/Alberstötter 2022). Auch wenn belastbare Zahlen zur Häufigkeit und Formen des Einbezugs von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung fehlen, sprechen mehrere gewichtige Gründe dafür, eine verstärkte Beteiligung dieser zu fordern (Kindler/Eppinger 2022). So legen beispielsweise Studienergebnisse nahe, dass Elternvereinbarungen, die unter aktiver Beteiligung der Kinder und Jugendlichen erreicht wurden, im Durchschnitt stabiler sind und mit mehr Zufriedenheit bei diesen einhergehen (McIntosh u. a. 2008). Im Rahmen strukturierter Interventionen bei Hochkonflikthaftigkeit wird eine regelhafte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bereits teilweise umgesetzt, so etwa im Mediationsmodell des Familiennotrufs in München (Mayer/Normann 2006). In der DJI-Studie „Beratung im Elternkonflikt“ (Evcil u. a. 2022) deuten die Ergebnisse darauf hin, dass Kinder mit ihrer Perspektive in der Beratungspraxis meist nur indirekt einbezogen werden. Unter anderem wurde von Beratungsfachkräften thematisiert, dass eine Klärung der Rollen zwischen den verschiedenen beteiligten Berufsgruppen (z. B. Verfahrensbeistände, Richterinnen und Richter, Sachverständige) gebraucht werde, um Kinder einzubeziehen, aber gleichzeitig zu vermeiden sei, diese zu überlasten, da sie beispielsweise an verschiedenen Stellen die gleichen Fragen beantworten müssen (Evcil u. a. 2022). *Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission, wissenschaftlich abgesicherte Empfehlungen für die Beratung und den Einbezug von Kindern in der Trennungs- und Scheidungsberatung zu entwickeln. Grundsätzlich sollte Kindern und Jugendlichen jederzeit die Möglichkeit gegeben werden, sich in Trennungs- und Scheidungsberatungen zu äußern, ggf. durch eigene Ansprechpartner:innen der Jugendhilfe und in Beratungsstellen. Zudem werden weitere Forschungsbemühungen gefordert, welche die bestehende Praxis evaluieren.*

Darüber hinaus brauchen Kinder je nach Alter und familialer Konfliktsituation selbst psychosoziale Unterstützung (Zimmermann u. a. 2023). Unterstützungsangebote für Kinder nach einer Trennung der Eltern haben häufig einen Gruppenansatz, um betroffenen Kindern einen Austausch und damit das sogenannte „Lernen unter Peers“ zu ermöglichen. Eine Vielzahl an veröffentlichten, jedoch nur teils evaluierten Konzepten ist dazu in Beratungsstellen verbreitet (vgl. u. a. Weiß/Funke 2018; van Lawick/Visser 2022; LBS-Initiative Junge Familie 1995). Eine systematische Überblicksarbeit, die internationale Forschungsarbeiten zu Gruppenprogrammen für Kinder, deren Eltern sich getrennt haben, vergleicht, belegt einen generell entlastenden Effekt der Intervention (Poli u. a. 2017). Für Deutschland fehlen allerdings größer angelegte Wirksamkeitsstudien (Meyer 2013). Zudem ist die Verbrei-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

tung von Einzelberatungen mit Kindern im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsberatung bislang nicht erforscht. Die PROGNOSE-Studie (Nicodemus/Altmann/Juncke 2023) kommt zu dem Schluss: „Angebote für Kinder, die von Trennung und Scheidung betroffen sind, sind gesetzlich nicht geregelt. Mancherorts werden sie vorgehalten, anderenorts nicht. Dort, wo es sie gibt, sind die Plätze begrenzt und es gibt Wartelisten“ (Nicodemus/Altmann/Juncke 2023). *Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission, Beratungs- und Unterstützungsangebote für Kinder und Jugendliche, die von Trennungssituationen betroffen sind, auszubauen und diese in die Regelversorgung der Jugendhilfe aufzunehmen. Insbesondere für Jugendliche sollten auch digitale Angebote, die Information und individuelle Beratung ermöglichen, weiter etabliert werden.*

Eine Partizipation der Kinder und Jugendlichen an Trennungsberatungsgesprächen oder ein eigenständiger Beratungsanspruch ist auch vor dem Hintergrund von mehr Beteiligung in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen 2021) zu sehen (Peyerl/Züchner 2022). Gleichzeitig mit der Stärkung der Selbstverantwortung von Kindern und Jugendlichen und ihrer Stellung als eingeständige Personen sind für deren Eltern anspruchsvollere Förderung und stärkeres Engagement zur Norm geworden. So stellt der Neunte Familienbericht (BMFSFJ 2021c) fest, dass heutige Familien eine „Intensivierung der Elternschaft“ (vgl. im Kontext der Jugendhilfe auch Demski 2023) attestiert werden kann, womit vor allem gemeint ist, dass der elterliche Aufwand und die Zeit, die diese für Fürsorge und Betreuung aufwenden, stark gestiegen sind. Entsprechend wünschen sich viele Eltern nach einer Trennung – insbesondere Väter, die häufiger getrennt von ihren Kindern in einem eigenen Haushalt leben – auch weiterhin intensive Kontakte zu ihren Kindern (Haux/Platt 2021). Insofern ist abzusehen, dass, wie in einer Vielzahl europäischer Staaten bereits heute, das Modell der geteilten Betreuung auch in Deutschland zunehmen wird. Neben der Frage, wie paritätische Betreuungsregelungen im Recht angemessen berücksichtigt werden können (siehe Kapitel 3), hat diese Entwicklung auch Folgen für die Beratungspraxis. Denn wenn Fachkräfte zu unterschiedlichen Betreuungsmodellen im Kontext der Trennungs- und Scheidungsberatung beraten, bedarf es hinreichender Kenntnis, welche rechtlichen, finanziellen und sozialen Aspekte mit dem jeweiligen Modell verbunden sind (Bues 2024). So wurde unlängst in einer Studie festgestellt, dass es problematisch sein kann, wenn beratende Fachkräfte nicht über ausreichende Kenntnisse zu Rechtsfragen des Unterhaltsrechts, finanziellen Auswirkungen und unterhaltsrechtlichen Risiken einer geteilten Betreuung verfügen (Evcil u. a. 2022; Evcil/Paulus 2022). Wie weiter oben gezeigt wurde, ist in Trennungsberatungen die Aufteilung der Kinderbetreuung und somit das Betreuungsmodell eines der meistgenannten elterlichen Beratungsanliegen (Nicodemus/Altmann/Juncke 2023). Im Kontext der Jugendhilfe werden diese Beratungen individuell geführt, wobei die zentrale Frage darin besteht, wie der Umgang kindeswohl dienlich gestaltet werden kann. Aspekte, die in der Beratung hierzu berücksichtigt werden, sind die tatsächlichen Möglichkeiten und Lebensumstände der Trennungseltern sowie insbesondere das Wohl des Kindes. Für das Wohlergehen des Kindes in der geteilten Betreuung sind die Qualität der Beziehung zwischen dem Kind und dem nicht mit ihm zusammenlebenden Elternteil sowie das elterliche Konfliktniveau und die Kooperationsfähigkeit von weit größerer Bedeutung als die bloße Häufigkeit des Kontakts oder das konkrete Betreuungsmodell an sich. Da sich die bisherigen Studienergebnisse zu den Vor- und Nachteilen der verschiedenen Betreuungsmodelle uneinheitlich darstellen, besteht in der Wissenschaft weitgehend Konsens darüber, dass für das Kindeswohl nicht allein das Betreuungsmodell entscheidend ist, sondern es zahlreiche weitere Faktoren sind (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2024; Walper 2019).

Davon unberührt ist allerdings, dass juristische und ökonomische Fragestellungen für die Trennungs- und Scheidungsberatung nicht nur aufgrund des Betreuungsarrangements eine hohe Relevanz besitzen. Allerdings sind Fachkompetenzen zu diesen Fragen bislang nur in Ausnahmefällen Bestandteil des Leistungsspektrums von Familienberatungsstellen und werden insofern auch in der Trennungsberatung häufig ausgeklammert. Dies geschieht unter dem Hinweis, die fachliche und persönliche Integrität innerhalb der Beratung zu wahren und keine Partei ergreifen zu wollen. Die Beratungsexpertise besteht bislang vornehmlich in psychologischen und pädagogischen Themen zur Trennung und Scheidung. Zahlreiche Konzepte empfehlen seit Längerem Co-Beratung, insbesondere für hochkonfliktreiche Eltern (Alberstötter/Weber 2012; Ritzenhoff 2022; Ulrich 2023). Diese könnte sich auch bewähren, um bestimmte Aspekte der Beratung zu Betreuungsmodellen kooperativ zwischen zwei Fachkräften oder auch unterschiedlichen Diensten wie Jugendamt oder Schuldnerberatung aufzuteilen. Für manche Trennungseltern erscheint auch eine fachliche Integration von Onlineangeboten zum Thema Trennung und Scheidung (wie die bereits erwähnte Plattform STARK) möglich. Hier können sie wichtige Informationen zu rechtlichen und finanziellen Aspekten selbst erarbeiten, um diese dann in der Beratung zu klären. Auch hierfür bedarf es eines Kompetenzaufbaus bei Fachkräften innerhalb der Trennungsberatung. *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, die individualisierte Trennungs- und Scheidungsberatung, insbesondere bei Uneinigkeit oder Strittigkeit der Eltern, notwendigerweise als Co-Beratung mit zwei Fachkräften durchzuführen. Zusätzlich erscheint es sinn-*

voll, Berater:innen mit fundierten rechtlichen Kenntnissen auszustatten und eine engere Vernetzung und Kooperation mit sozialen Beratungsdiensten für Finanz- und Schuldenfragen sowie mit Unterhalts- und Unterhaltsvorschutzstellen im Jugendamt anzuregen.

6.2 Unterstützung elterlicher Trennung im Kontext gerichtlicher Auseinandersetzungen (FamFG)

Die Gründe, warum Eltern das Familiengericht in Kindschaftsangelegenheiten anrufen, sind vielfältig. In Fall von Trennung und Scheidung, insbesondere in hochstrittigen oder hochkonflikthaften Fällen, hat das gerichtliche Verfahren in Kindschaftssachen eine besondere Bedeutung. Die Familiengerichte entscheiden in der Folge häufig in wesentlichen Fragen, die das alltägliche Leben von Eltern und Kindern maßgeblich beeinflussen. Dies betrifft etwa den Bereich der elterlichen Sorge, insbesondere die Frage, wo ein Kind künftig seinen Lebensmittelpunkt haben wird. Dies kann bei einem oder beiden Elternteilen sein oder, im Fall des Kinderschutzes, auch außerhalb der Herkunftsfamilie. Familiengerichte verhandeln u. a. Streitigkeiten über Zeit, Art und Ort des elterlichen Umgangs mit dem Kind bei oder nach der Trennung der Eltern. Dies umfasst auch Konflikte über das dem Wohl des Kindes am besten entsprechende Betreuungsmodell wie etwa die paritätische Betreuung.

All diesen Problemkonstellationen ist es gemein, dass es den Eltern nicht gelungen ist, ggf. mit Hilfe des Jugendamtes oder einer Beratungsstelle, eine einvernehmliche Konfliktlösung zu finden, oder dass die Eltern zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung nicht bereit bzw. in der Lage gewesen sind. Die Aufgabe der Verfahren in Kindschaftssachen (§§ 151f. FamFG) ist es sodann, die maßgeblichen Grundrechte der Eltern und Kinder zu gewährleisten (Artikel 6 GG). Auch um die Belastung der Verfahrensbeteiligten so gering wie möglich zu halten, sollten familiengerichtliche Entscheidungen auf einer hinreichenden Grundlage für eine am Kindeswohl und an den Elternrechten orientierte Entscheidung getroffen werden (Volbert u. a. 2019). Dem allerdings vorzuziehen wären außergerichtlich erwirkte einvernehmliche Regelungen, auf welche sich die Eltern einigen. Diese haben in der Regel eine hohe Akzeptanz und sind dem Wohl des Kindes meist zuträglicher als eine familiengerichtliche Entscheidung (Heilmann/Wegener 2020). Das Hinwirken auf Einvernehmen ist auch darin zu sehen, dass das Gericht auf die Beratungsmöglichkeit der Jugendhilfe nach den §§ 17, 18, 27 und 28 SGB VIII (siehe Kapitel 6.1) hinweist und in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit der Mediation aufmerksam macht (§ 156 Absatz 1 Satz 2 und 3 FamFG). Letztlich kann die Beratung auch angeordnet werden.

In den vergangenen Jahren wurden die Vorschriften des kindschaftsrechtlichen Verfahrens bereits erheblichen Änderungen unterzogen. Dies betraf insbesondere die Regelungen zur Verfahrensbeistandschaft (§§ 158f. FamFG) und zur Kindesanhörung (§ 159 FamFG) ebenso wie die Qualifikationsanforderungen an Familienrichterrinnen und -richter (§ 23b GVG) und das Beschwerdeverfahren (§ 68 Absatz 5 FamFG). Aktuell kann allerdings noch nicht von einer kindgerechten Umsetzung an deutschen Familiengerichten ausgegangen werden (Coester-Waltjen u. a. 2022).

6.2.1 Angeordnete Beratung und Mediation bei hochkonflikthaftem Elternverhalten

Grundlage für eine angeordnete Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist § 156 FamFG¹⁴⁷ (siehe Kapitel 3). Das Familiengericht hat nach § 156 Absatz 1 Satz 1 FamFG in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthaltsort des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Phase des Verfahrens darauf hinzuwirken, dass die Beteiligten zu einer Einigung gelangen, sofern dies dem Wohl des Kindes nicht entgegensteht. Es kann daneben anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder andere Möglichkeiten der außergerichtlichen Konfliktbeilegung teilnehmen und hierüber eine Bestätigung vorlegen (§ 156 Absatz 1 Satz 3 FamFG). Anordnungen des Gerichts nach § 156 Absatz 1 Satz 3 oder 4 FamFG sind allerdings nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar (§ 156 Absatz 1 Satz 5 FamFG). Seit der Schaffung des FamFG im Jahr 2009 beschäftigt sich die Erziehungs- und Familienberatung vermehrt mit Fällen der familiengerichtlich angeordneten Beratung, die dort zumeist als hochstrittige Elternkonflikte eingeordnet werden (Menne/Weber 2011; Weber/Alberstötter/Schilling 2012). In einer ersten umfassenden Evaluation des Gesetzes gaben Richter:innen an, durchschnittlich in vier von zehn Fällen von den Möglichkeiten des § 156 Absatz 1 Satz 2 FamFG Gebrauch zu machen (Ekert/Heiderhoff 2018). Im Rahmen der DJI-Studie „Trennungsberatung im Wandel“ (Kindler/Eppinger 2022) schätzten Fachkräfte in Beratungsstellen den Anteil hochkonflikthafter Eltern an ihren Beratungsfällen auf etwa 40 Prozent. Nicht anders sieht dies bei den Jugendämtern aus, deren Fachkräfte

¹⁴⁷ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

in einer anderen Befragung ihre Fälle hochstrittiger Eltern in der Trennungsberatung ebenso auf 40 Prozent bezifferten (Nicodemus/Altmann/Juncke 2023). Als hochkonflikthaft werden meist Fälle bezeichnet, in denen Eltern längere Zeit über kindbezogene Themen streiten und familiengerichtliche Entscheidungen strittiger Fragen sowie übliche Beratungsangebote das Konfliktniveau nicht dauerhaft senken (Dietrich u. a. 2010). Die Beratung von hochkonflikthaften Eltern wird von Fachkräften entsprechend als besonders herausfordernd beschrieben (Kindler/Eppinger 2022). Amtliche Zahlen zur Häufigkeit angeordneter Beratungen nach § 156 FamFG ebenso wie zur Wirksamkeit dieser, z. B. in wieviel Prozent der Fälle die außergerichtliche Beratung zu einer einvernehmlichen Einigung führte, werden in Deutschland nicht systematisch und flächendeckend erhoben. Einschätzungen von Familienrichterinnen bzw. -richtern und Jugendamtsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, Fachkräften aus Beratungsstellen sowie den ratsuchenden Eltern zeichnen ein uneinheitliches Bild, das kaum eine Aussage, darüber erlaubt, inwieweit die Beratungen als erfolgreich angesehen werden (Arnold/Macsenaere/Hiller 2018; Ekert/Heiderhoff 2018).

Damit angeordnete Trennungsberatungen mit hochkonflikthaftem Elternverhalten möglichst hilfreich gestaltet werden können, verlangt dies von den beteiligten Akteurinnen und Akteuren besondere fachliche Kompetenzen. Ähnlich wie bei der Trennungsberatung nach § 17 und § 28 SGB VIII sind unterschiedliche Konzepte zur Beratung und Mediation mit hochstrittigen Eltern in der Praxis verbreitet. Eine vielzitierte Handreichung legten (Dietrich u. a. 2010) vor, die besonders in Erziehungsberatungsstellen eine weite Verbreitung fand. Ein neuerer Leitfaden, der auch Aussagen zur Beratung von hochkonflikthaften Trennungen macht, ist kürzlich im Kontext der DJI-Studie „Trennungsberatung im Wandel“ von Kindler und Eppinger (2022) veröffentlicht worden. Hinlänglich bekannt sind daneben die Beratungskonzepte von Weber und Alberstötter in der Arbeit mit hochstrittigen Eltern (Weber/Alberstötter/Schilling 2012; Weber/Alberstötter 2022) sowie die Praxiskonzepte der Familienmediation von Krabbe u. a. (Krabbe/Thomsen 2017; Diez/Engler 2019). Weitere neue, teils darauf aufbauende Ansätze in angeordneter Beratungs- und Mediationsarbeit mit hochkonflikthaften Eltern, werden in arbeitsfeldspezifischen Fort- und Weiterbildungen vermittelt (siehe z. B. Ritzenhoff (2022) oder Fuest-Bellendorf (2021)). Konzepte der Beratung und der Mediation ergänzen sich dabei in der Praxis, denn, so wird vielfach betont, gibt es keine definierte Technik und kein feststehendes Beratungsverfahren, wie hoch eskalierte Konflikte sicher gelöst werden können (Dietrich u. a. 2010). Allenfalls können Rahmenbedingungen geschaffen werden, die destruktiven Konfliktverläufen entgegenwirken und die auf der Seite der Eltern deren Motivation und Erfolgserwartung stärken. Auch strukturierte, stärker psychoedukativ orientierte Angebote wie das Elternprogramm „Kinder im Blick“ (KiB) können dazu beitragen (Walper/Krey 2013). Im Unterschied zu anderen Elternkursen wendet sich KiB auch an hochstrittige Eltern, die als getrenntes Paar, jedoch auch allein teilnehmen können. KiB hat sich deutschlandweit in Beratungsstellen verbreitet und gilt als besonders vielversprechendes Programm zur Arbeit bei hocheskalierten Elternkonflikten. Als eines der wenigen Angebote für diese Zielgruppe wurde es wissenschaftlich untersucht und längsschnittlich im Vergleich zu einer Kontrollgruppe ohne Intervention, aber auch im Vergleich zu einer Gruppe mit herkömmlicher Beratung oder Mediation erfolgreich evaluiert (Krey 2010). Nicht zuletzt deshalb empfehlen Familiengerichte und Jugendämter im Kontext familiengerichtlicher Verhandlungen den Eltern die Teilnahme an einer KiB-Gruppe (Walper u. a. 2021). Das Angebot wird zudem mittlerweile in einer Onlinevariante durchgeführt (<https://www.kinder-im-blick.de>). Ein ebenfalls positiv evaluiertes Programm ist „Kinder aus der Klemme“, das sowohl mit Eltern- als auch mit Kindergruppen arbeitet (van Lawick/Visser 2022). Bislang fehlen empirisch ermittelte Aussagen darüber, welche Konzepte und Angebote sich in Beratungsstellen in Deutschland verbreitet haben. Ebenso gibt es kaum einen Überblick zum Qualifikationsstand der Fachkräfte, die in Beratungsstellen Beratung und Mediation in hochkonflikthaften Fällen durchführen. *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, genau wie für die allgemeine Trennungs- und Scheidungsberatung (siehe Kapitel 6.1.2), auch in der Arbeit mit hochstrittigen Eltern ein einheitliches, hohes Qualifikationsniveau der Fachkräfte einzuführen, welches beispielsweise – neben der grundständigen akademischen Qualifikation der Fachkraft – über eine einschlägige zertifizierte Weiterbildung nachgewiesen werden könnte. Zur Familien-Mediation im Kontext von hocheskalierenden Elternkonflikten sollte eine zertifizierte Mediationsausbildung, analog zu § 5 Mediationsgesetz, Voraussetzung sein.*

Für eine erfolgreiche Trennungsberatung von hochkonflikthaften Eltern sind neben fachlichen Kompetenzen konzeptionell verankerte Kooperationsvereinbarungen wichtig. Auch in Anbetracht der komplexen Gemengelage, die elterliche Konflikte mit sich bringen können und sich z. B. beim Thema häusliche Gewalt in der Partnerschaft zuspitzen (Kapitel 6.4), bedingen eine angeordnete Beratung und Mediation in Beratungsstellen nach § 156 FamFG zugleich eine verlässliche Kooperation der Beteiligten (Fendler 2024; Menne/Weber 2011). In vielen Fällen erscheint es sinnvoll, interdisziplinäre Arbeitskreise zu bilden oder zumindest örtliche Kooperationsstrukturen aufzubauen. An diesen können die verschiedenen professionellen Akteurinnen und Akteure, die am familienge-

richtlichen Verfahren beteiligt sind, einbezogen werden. Das umfasst die Jugendhilfe (Jugendamt, Beratungsstellen, ggf. Vormundschaft), die Familiengerichtsbarkeit (Familienrichter:innen, Verfahrensbeistände, Umgangspfleger:innen, Gutachter:innen) und Anwaltschaft (Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte). In Anlehnung an Modelle wie die Cochemer Praxis (Rudolph 2019) oder die Warendorfer Praxis (Hornung/Rüting 2009) entstanden an zahlreichen Familiengerichten Deutschlands Initiativen, die daran orientiert eigene Konzepte entwickelten, um Trennungs- und Scheidungskonflikte effektiver ver- und behandeln zu können (Übersicht bei Nicodemus/Altmann/Juncke 2023). Ein kooperatives Verhältnis, vor allem zwischen Familiengericht und Jugendhilfe, kann dazu beitragen, durchaus problematische Kompetenzkonflikte, die sich nach derzeitiger Rechtslage nicht vollständig auflösen lassen, fachlich beizulegen. Ein Beispiel dafür wäre die Anordnung begleiteter Umgangskontakte (Prinz 2022) oder die sogenannte Anordnungscompetenz des Familiengerichts gegenüber dem Jugendamt. Dies tritt beispielsweise in Kinderschutzverfahren auf, wenn das Familiengericht die Auffassung vertritt, dass eine Fremdunterbringung des Kindes gemäß §§ 1666, 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nicht mehr erforderlich ist, da z. B. eine Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) das geeignete, erforderliche und zumutbare Mittel zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung darstellt, während das Jugendamt anderer Ansicht ist. Im Interesse der betroffenen Kinder sowie der weiteren Beteiligten, insbesondere der Eltern, wäre hier eine gute Verständigung von Jugendamt und Familiengericht wünschenswert. Darüber hinaus könnten zukünftig auch rechtspolitische Lösungen gefunden werden, die etwa in die Übertragung zusammengehörender Kompetenzen auf das Familiengericht münden könnten (Kannegießer u. a. 2023). Für die angeordnete Beratungspraxis, die das Ziel verfolgt, eine einvernehmliche außergerichtliche Einigung der Eltern herbeizuführen – und bei ihren Vermittlungsbemühungen immer das Wohl des Kindes in den Mittelpunkt stellt – sind daher Kooperationskonzepte mit den weiteren am Verfahren beteiligten Professionen unerlässlich. Einmal etabliert müssen diese Praxiskonzepte allerdings gepflegt, evaluiert und weiterentwickelt werden, damit die Möglichkeit einer Zielerreichung gegeben ist (Hornung/Rüting 2009). Eine interprofessionelle Kooperation erscheint auch bei Beratungspraxen sinnvoll, die aus konzeptionell nachvollziehbaren Gründen stärker distanziert und in inhaltlicher Abgrenzung zu Familiengericht und Jugendamt beraten (z.B. Ulrich 2023). *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, die Familiengerichtsbarkeit wie auch die Jugendhilfe gesetzlich dazu zu verpflichten, entsprechende Kooperationsstrukturen regelhaft aufzubauen, diese dauerhaft zu pflegen und somit ein tragfähiges Modell bzw. Konzept für den Umgang mit hochstrittigen Eltern im familiengerichtlichen Verfahren vorzulegen.*

6.2.2 Weitere Erfordernisse im Hinblick auf kindgerechte Verfahren im Kontext des FamFG

Gelingende Kooperation als bedeutsamer Aspekt in Verfahren in Kindschaftssachen mit hochkonflikthaften Eltern weist einige Merkmale auf. Zentral sind dabei vor allem, dass die unterschiedlichen professionellen Rollen geklärt werden und eine leitende Idee des Zusammenwirkens von Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstelle sowie Sachverständigen, Verfahrensbeiständen, Umgangspflegerinnen und -pflegern sowie Anwältinnen und Anwälten besteht. Nicht nur im Sinne einer Begegnung auf Augenhöhe aller professionellen Akteurinnen und Akteure in dieser Kooperation sollten die Ausgestaltung und das Qualifikationsniveau, insbesondere von Fachkräften des Jugendamts, von Verfahrensbeiständen und von Familienrichterinnen und -richtern verbessert werden. Begrüßenswerte Bemühungen, dem Anspruch an eine kindgerechte Justiz zu genügen, sind in jüngerer Vergangenheit etwa durch die Erarbeitung des „Praxisleitfadens zur Anwendung kindgerechter Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ (BMFSFJ 2023a) unternommen worden. Dieser Leitfaden stellt eine konkrete Empfehlung vor allem für Familienrichter:innen dar, spricht ergänzend aber auch Jugendamtsmitarbeiter:innen, Verfahrensbeistände sowie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als weitere Akteurinnen und Akteure des familiengerichtlichen Verfahrens an. Obwohl dies ein wichtiger Schritt hin zu einer kindgerechteren Gestaltung der familiengerichtlichen Verfahren in Deutschland ist, bedarf es im Falle hochkonflikthafter elterlicher Trennungen, in denen das Kindeswohl bedroht ist, zusätzlicher Weiterbildung der zentralen Akteurinnen und Akteure.

6.2.2.1 Mitwirkung des Jugendamts

Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Personensorge von Kindern und Jugendlichen betreffen (§ 50 SGB VIII). In Kindschaftssachen ist es anzuhören und informiert insbesondere über die angebotenen und weitergehenden Möglichkeiten der Hilfe. Die Einlassungen und Stellungnahmen des Jugendamtes sind insofern häufig im Verfahren von besonderer Bedeutung und sollten argumentativ, mit Blick auf das Kindeswohl, rechtssicher und fachlich adäquat formuliert sein (Klipsch 2019). Für Fachkräfte des Jugendamtes setzt eine derartige Beteiligung meist eine besondere Fachkompetenz in rechtlicher Hinsicht voraus, die unter den gegebenen Bedingungen (zum Beispiel dem Fachkräftemangel, Inhalte des Studiums und Ausbildung in der Sozialen Arbeit) nicht flächendeckend erfüllt werden kann. Bislang sind diese Kompetenzen nicht flächendeckend

in den Modulhandbüchern der einschlägigen Studiengänge verankert oder geraten in Weiterbildungen der Praktiker:innen für die anspruchsvollen Aufgaben der Mitwirkung am familiengerichtlichen Verfahren zu kurz. Eine Ausbildung der erforderlichen Fachkompetenzen von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bereits im Studium wäre nach derzeitigem Ermessen dringend erforderlich, auch um ein Zusammenwirken und die Kooperation zwischen Jugendamt, Familiengericht und weiteren am Verfahren Beteiligten zu stärken (Zitelmann 2022). Interdisziplinäre Modellprojekte wie in Frankfurt am Main (Berneiser/Baz Bartels 2016, 2017) oder verbindliche Weiterbildungen zum Berufsstart (<https://www.neu-im-asd.de>), wie sie von den Landesjugendämtern in Nordrhein-Westfalen angeboten werden, zeigen, wie dies ausgestaltet werden könnte. *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, an familiengerichtlichen Verfahren mitwirkende Sozialarbeiter:innen des Jugendamtes in deren Aus- oder Weiterbildung die notwendigen Kenntnisse, vordringlich des formellen und materiellen Kindschaftsrechts, zu vermitteln.*

6.2.2.2 Verfahrensbeistand

Durch die Bestellung eines Verfahrensbeistandes in Kindschaftssachen soll das Kind eine eigenständige Interessenvertretung im Gerichtsverfahren erhalten, um so seine Interessen auch unabhängig von denen der Eltern in das Verfahren einbringen zu können und seine Subjektstellung zu wahren (§ 158f. FamFG). Nachdem die Verfahrensbeistandschaft bei deren gesetzlicher Einführung im Jahre 1998 insbesondere bei den Gerichten und den Jugendämtern sehr umstritten gewesen ist, ist sie heute akzeptierter Bestandteil eines Verfahrens in Kindschaftssachen. Die Anzahl der Bestellungen nimmt seit Jahren stetig zu und hat sich in einem Zeitraum von zehn Jahren seit Inkrafttreten des FamFG verdoppelt (Übersicht bei Salgo/Ivanits im Erscheinen).

Nach § 158 Absatz 1 Satz 1 FamFG hat das Familiengericht dem Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, möglichst frühzeitig einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Spätestens seit der Neuregelung 2022 ist in Fällen hochkonflikthafter Elternschaft sowie u. a. bei häuslicher Gewalt von einer zwingenden Bestellung auszugehen (§ 158 Absatz 2 und 3 FamFG). Mit der Neuregelung ist zudem die fachliche und persönliche Eignung des Verfahrensbeistands in § 158a FamFG konkretisiert worden. Diese Weiterentwicklungen der Verfahrensbeistandschaft sind äußerst begrüßenswert, da nun in besonderes grundrechtsintensiven Fallkonstellationen das Risiko weiter minimiert worden ist, dass dem Kind eine eigenständige Interessenvertretung in den gebotenen Fällen vorenthalten bleibt (Heilmann 2023). Eine Evaluation der Wirkung dieser Gesetzesänderung sollte in absehbarer Zeit vorgenommen werden.

Probleme in der Praxis der Verfahrensbeistandschaft ergeben sich dennoch insbesondere hinsichtlich der Auswahlentscheidung des Verfahrensbeistands sowie dessen Vergütung. Zum ersten Punkt ist festzuhalten, dass nach geltendem Recht der für das Verfahren zuständige Familienrichter oder die zuständige Familienrichterin den Verfahrensbeistand auswählt, also Zeitpunkt und Person bestimmt. Diese Handhabung kann unter Umständen zu kritikwürdigen Allianzen führen (Heilmann 2023). So schildern etwa Mitarbeitende des Jugendamts, vom Familiengericht weniger Anerkennung zu erhalten als der Verfahrensbeistand (Münder u. a. 2017). Auch sollte sich ein, im Sinne von § 158a Absatz 2 Satz 1 FamFG unabhängiger Verfahrensbeistand von dem Gedanken lösen, dass sein Agieren im Verfahren – sei es auch fachlich geboten – dazu führen könnte, dass seine Bestellung in künftigen Verfahren nicht mehr erfolgt. Diese Unabhängigkeit würde dann beschädigt, wenn etwa gebotene Befangenheitsgesuche, Verzögerungsrügen oder Rechtsmittel unterblieben (Heilmann 2023). *Die Sachverständigenkommission empfiehlt daher, die Auswahl der Person des Verfahrensbeistands einem anderen Familienrichter zu überlassen als demjenigen, der für das betreffende kindschaftsrechtliche Verfahren zuständig ist. Zu denken wäre etwa daran, dass innerhalb des zuständigen Familiengerichts hierfür die besondere Zuständigkeit einer Familienrichterin oder eines Familienrichters geschaffen wird. Auch eine zentrale Liste geeigneter Verfahrensbeistände könnte dem entgegenwirken, dass persönliche Sympathien oder Pragmatismus dominieren, was die Gefahr in sich birgt, dass sich Verfahrens- und Entscheidungsprioritäten unabhängig von den jeweiligen Fallbesonderheiten habitualisieren.*

Der zweite Punkt, die Höhe der Vergütung für die berufsmäßige Führung einer Verfahrensbeistandschaft, hat in ihrer Konsequenz eine erhebliche Auswirkung darauf, ob sich qualifizierte Verfahrensbeistände zur Verfügung stellen. Auch nach der letzten Gesetzesänderung blieb die Vergütung der Verfahrensbeistandschaft unberührt. In den letzten 14 Jahren hat sich die im Jahre 2009 eingeführte Fallpauschale von 350,- Euro bzw. 550,- Euro (bei Übertragung eines erweiterten Aufgabenkreises i.S.v. § 158b Absatz 2 Satz 1 FamFG) damit nicht erhöht (Heilmann 2023; Lack 2023). Dies ist umso bedenklicher, weil die Vergütung nach dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen,

wie Reise- oder Dolmetscherkosten, abdeckt (§ 158c Absatz 1 Satz 3 FamFG). Nur eine auskömmlich ausgestattete Verfahrensbeistandschaft gewährleistet eine effektive Interessenvertretung, denn es wird auch verhindert, dass Verfahrensbeistände mangels Fallobergrenze zu viele Verfahrensbeistandschaften übernehmen.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt eine merkliche Erhöhung der Fallpauschalen für die Verfahrensbeistandschaft. Dies würde die unberücksichtigt gebliebene Inflation, die Kosten nachsichziehenden gesteigerten Anforderungen an die Qualifizierung eines Verfahrensbeistandes sowie die zusätzlichen Aufgaben durch Gesetzesreformen, wie etwa die mit der Reform des § 68 Absatz 5 FamFG einhergehende Pflicht des Verfahrensbeistandes zur häufigeren Wahrnehmung von Terminen im Beschwerdeverfahren, notwendigerweise ausgleichen.

6.2.2.3 Persönliche Anhörung der Kinder

Ein Kind hat grundsätzlich ein Recht darauf, vor der gerichtlichen Entscheidung in Kindschaftssachen gehört zu werden (§ 59 FamFG). Die persönliche Anhörung stellt die zentrale Beteiligungsform des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren dar, wie sich auch Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention entnehmen lässt. Erst im Alter von 14 Jahren, und dann in der Regel nur eingeschränkt, sind Kinder verfahrensfähig. Im Fall von Trennungs- und Scheidungskonflikten der Eltern kann eine Anhörung des Kindes aufgrund der Thematik und des zugrunde liegenden Kontextes sowie des Alters des Kindes eine besondere Herausforderung für Richter:innen darstellen. Die Gesetzesänderungen der vergangenen Jahre sind dabei in zweierlei Hinsicht positiv zu bewerten. Einerseits ist durch die Betonung der Anhörungspflicht der Kinder ein wichtiger Schritt in Richtung Anerkennung und Stärkung des Kindes in seiner Stellung als Rechtssubjekt erfolgt. Das Kind soll in seiner Wahrnehmung, seinem Willen, seinem Wohlbefinden, Neigungen und Bindungen ernst genommen werden. Andererseits bedeutet dies neue Qualifikationsanforderungen an Familienrichter:innen. Es verlangt, dass diese über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Familienverfahrensrechts und der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts verfügen müssen. Zusätzlich benötigen sie belegbare Grundkenntnisse der Psychologie, insbesondere der Entwicklungspsychologie des Kindes sowie der Kommunikation mit Kindern. Diese Anforderungen zeigen, dass der Gesetzgeber (an)erkannt hat, dass an den Familiengerichten in einem grundrechtlich hochsensiblen Bereich agiert wird. Es ist vor allem die Aufgabe des Gerichts und des Verfahrensbeistands – der nach § 159 Absatz 4 Satz 3 FamFG ein Recht darauf hat, bei der Anhörung dabei zu sein –, das Kind über Ablauf und Bedeutung der Anhörung zu informieren sowie im Sinne einer kindgerechten Justiz zu einer Gestaltung der Kindesanhörung beizutragen. Nach den Empfehlungen des Nationalen Rats gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (BMFSFJ 2023a) ist beispielsweise zu berücksichtigen, dass Zeit und Ressourcen notwendig sind, um einen professionellen und vertrauensvollen Zugang zu den Kindern aufzubauen. In diesem Sinne sollten die Richter:innen die Kindesanhörung auch in angemessenen Räumlichkeiten durchführen, z. B. in altersentsprechenden Kinderspielzimmern der Gerichte oder bei den Kindern und Jugendlichen zu Hause. Kritisiert wurde in diesem Zusammenhang in einer Untersuchung, dass „[f]ehlende Räumlichkeiten für eine kindgerechte Anhörung in Amtsgerichten und begrenzte zeitliche Kapazitäten (...) von einer Vielzahl der teilnehmenden Richter*innen als Barrieren für eine konsequente Umsetzung einer kindgerechten Justiz empfunden [werden]. Dabei stellt die Anpassung des Personalbedarfsschlüssels einen zentralen Aspekt für die kindgerechte Ausgestaltung gerichtlicher Verfahren dar“ (Kannegießer/Höppner 2022). Gerade in länger andauernden konfliktreichen Verfahren zeigt sich, dass für ein Kind oder eine:n Jugendliche:n die Durchführung der Anhörung ambivalent sein kann. Einerseits erhält das Kind die Möglichkeit, die Person kennenzulernen, die wichtige – seine Person betreffende – Entscheidungen zu treffen hat, was entlastend wirken kann, wenn Richter:innen kindgerecht agieren (BMFSFJ 2023a). Andererseits müssen Kinder und Jugendliche sich im Verlauf eines Verfahrens oftmals gegenüber einer Vielzahl von ihnen fremden Personen äußern und sich diesen gegenüber öffnen. Dies kann durchaus belastend für Kinder und Jugendliche sein und diese zusätzlichem, unangemessenem Druck aussetzen. *Insgesamt kann der Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2022) zugestimmt werden, der dazu rät, in diesem Zusammenhang die Verfahrensverläufe aus Kindersicht noch einmal genauer anzuschauen. Die Sachverständigenkommission schließt sich diesen Empfehlungen an. Es wäre also zu prüfen, wie das gesamte Verfahren im Sinne der Kinder optimiert werden könnte, damit Kindesanhörungen effektiver und weniger belastend für Kinder gestaltet werden können. Personelle wie auch räumliche Ressourcen sollten Familienrichter:innen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso sollten diese mit der nötigen Fachkenntnis hinsichtlich der Arbeit mit Kindern, insbesondere im Hinblick auf Entwicklungspsychologie und Gesprächsführung, ausgestattet werden.*

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

6.3 Unterstützungsangebote in ökonomischen Notlagen

Alleinerziehende, aber auch Getrennterziehende sind verglichen mit Eltern in Paarbeziehungen vermehrt Belastungen und Stressoren ausgeliefert, insbesondere dann, wenn die ökonomische Situation zusätzlich belastend ist (Braukmann/Stoll/Juncke 2019) (siehe Kapitel 2). Zudem mangelt es vielen, die eine Trennung durchlebt haben, an tragfähigen sozialen Kontakten. Insbesondere, wenn soziale Unterstützung besonders erforderlich ist, können Alleinerziehende auf diese kaum zählen (Keim-Klärner 2020). Die lückenhafte und zuweilen weitgehend fehlende soziale Unterstützung, z. B. durch den anderen Elternteil im Alltag, ob in Form praktischer Hilfen, der Vermittlung von Informationen oder eines emotionalen Beistandes, können in der Folge nicht vollständig durch professionelle Angebote kompensiert werden. Daher sollte die Förderung sozialer Netzwerke in der Beratung aufgegriffen werden, um den Beratungsprozess durch die Einbeziehung des Umfeldes zu stabilisieren und den Transfer von Beratungsinhalten in den Alltag zu flankieren. Dies gilt nicht nur für die Erziehungs-, Familien-, Partnerschafts- und Trennungsberatung (siehe Kapitel 6.1), sondern muss auch für die Sozial- und Schuldnerberatung gelten. Dass ökonomische Notlagen und eine prekäre finanzielle Situation allein- und getrennt erziehende Eltern sowie deren Kinder überdurchschnittlich betreffen, ist in den Daten gut belegt. Dass strukturelle Armutsrisiko, dem Alleinerziehende ausgesetzt sind, geht oft mit Ver- und Überschuldung einher (siehe Kapitel 2). Vielfach kommen diese finanziellen Belastungen zu anderen Themen wie Kindererziehung und -betreuung oder Management der Trennungssituation als Herausforderung und Risikofaktor für ein gelingendes Familienleben hinzu.

6.3.1 Anlaufstellen und soziale Unterstützung für Allein- und Getrennterziehende in prekären finanziellen Situationen

Soweit Allein- und Getrennterziehende eine Beratungsstelle oder andere Anlaufstellen aufsuchen, um über ihre finanzielle Situation zu sprechen, kann dies als eine aktive Bewältigungsstrategie verstanden werden. Im Jahr 2020 nahmen etwa 588.000 Personen (Frauen: 46 Prozent; Männer: 54 Prozent) die Dienste einer Schuldner- oder Insolvenzberatungsstelle in Anspruch (Statistisches Bundesamt 2021d). Alleinerziehende Frauen machten dabei rund 14 Prozent der beratenen Personen aus, was deutlich höher ausfällt als deren Anteil an der Gesamtbevölkerung. Alleinlebende Männer waren ebenfalls überproportional häufig von Überschuldung betroffen. Während auf sie rund 30 Prozent der von Schuldnerberatungsstellen beratenen Personen entfielen, betrug ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung etwas weniger als 20 Prozent.

Nicht bekannt ist, wie viele Betroffene den Weg in eine Beratungsstelle nicht finden. Es ist aber davon auszugehen, dass es vor allem unter allein- und getrennt erziehenden Eltern das Problem der Nichtinanspruchnahme von Leistungen und Beratungen zur Existenzsicherung gibt, sei es aus Sorge um Stigmatisierung oder aber aufgrund von Überlastung. Nicht selten fehlt die Zeit für Beratungssprache, weil andere vorherrschender Probleme dringlicher erscheinen (Ansen/Peters 2023). Belastungen dieser Eltern resultieren auch aus erschwerten Zugängen zu unterstützenden Leistungen, die in vielen Fällen ergänzend zum Erwerbseinkommen erforderlich sind. Ansen und Peters (2023) beschreiben diesbezüglich die Zugangsbarrieren zu Sozial- und Grundsicherungsleistungen, vor denen Alleinerziehende und auch Getrennterziehende stehen, auf der Grundlage von Expert:innen-Interviews eindrücklich. So werden Antragstellende von den teilweise komplexen Antragsverfahren immer wieder überfordert. Auch die geringe Bildung (Literacy) der Ratsuchenden, z. B. Sprachbarrieren, vor allem bei Personen mit einem Migrationshintergrund, wird kaum berücksichtigt, träge Verwaltungsstrukturen und persönlich schwer erreichbare Behörden sowie die fehlende familiäre und soziale Unterstützung bedeuten zusätzlich Hürden.

Der Rückgriff auf angemessene Unterstützungsangebote erfolgt aus Perspektive der Schuldnerberatung immer noch viel zu selten und zu spät (Ansen u. a. 2017). Schuldnerberatung wird meist erst dann in Anspruch genommen, wenn sich die Probleme so zugespitzt haben, dass Menschen diese nicht mehr mit eigenen Ressourcen und mit den Ressourcen im sozialen Umfeld bewältigen können. Die Schuldnerberatung ist insoweit viel mehr als eine reine Finanzberatung und beschäftigt sich zunehmend mit psychosozialen Problemen ihrer Adressaten (Lorboks/Schruth 2022). Ergänzend zu den zuvor genannten Studien stellt der iff-Überschuldungsreport fest, dass alleinerziehende Elternteile insgesamt rund 17 Prozent in der Beratung ausmachen. Im Jahr 2022 verteilt sich die Gruppe der Alleinerziehenden in der Schuldnerberatung auf alleinerziehende Mütter mit rund 84 Prozent und alleinerziehende Väter mit 16 Prozent (Peters u. a. 2023). Gründe für eine mögliche Unterinanspruchnahme von Allein- und Getrennterziehenden könnten sein, dass die Beratungsvoraussetzungen von Schuldnerberatungsstellen und der Alltag der Ratsuchenden nicht immer zusammenpassen; beispielsweise in Bezug auf institutionelle Verbindlichkeiten, zeitliche Erreichbarkeit oder die Qualität der Zusammenarbeit und Beteiligung (Herzog 2022). Bei der Betrachtung von Alleinerziehenden in der Schuldnerberatung müssen neben teilweise fehlenden örtlichen Beratungsmöglichkeiten auch weitere Zugangsbarrieren berücksichtigt werden. Dazu zählen u. a. eine unzureichende Kinderbetreuung während der Beratungszeiten, Öffnungszeiten, die nicht mit den Lebensumständen

der Betroffenen vereinbar sind, sowie das Fehlen mobiler Angebote oder Schuldnerberatung beispielsweise in Familienzentren, die dann für viele Eltern leichter erreichbar wäre.

Ähnliches lässt sich für die Frage nach spezifischer Beratung hinsichtlich Unterhaltszahlungen bzw. des Unterhaltsvorschusses feststellen (BMFSFJ 2020). Obgleich Alleinerziehende gemäß § 18 Absatz 1 SGB VIII einen rechtlichen Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen haben, zeigt sich in der tatsächlichen Hilfe ein Problemfeld. Die Alleinerziehenden-Studie des DJI konnte zeigen, dass 61 Prozent der Alleinerziehenden für ihr Kind den vollständigen, vereinbarten Barunterhalt erhalten; alleinerziehende Väter genauso häufig wie alleinerziehende Mütter. 37 Prozent der Alleinerziehenden, die angeben, dass ein Barunterhaltsanspruch gegenüber dem anderen Elternteil besteht, erhalten gar keinen oder nur unvollständigen Unterhalt für ihr Kind (Hubert/Neuberger/Sommer 2020). Über die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss zu beziehen, informieren u. a. das Jugendamt, das Jobcenter oder das Sozialamt, je nachdem, wo die Unterhaltsvorschusskassen in der Stadt- oder Kreisverwaltung angesiedelt sind. Wer der geeignete und richtige Ansprechpartner ist, ist für Ratsuchende häufig schwer zu durchblicken. Konkret zu Unterhaltsansprüchen beraten – auch im Hinblick auf Unsicherheiten und Rechtsdurchsetzung – können die Fachkräfte der Beistandschaft im Jugendamt, aber auch die Unterhaltsvorschusskassen selbst. Obwohl § 18 SGB VIII auch für Erziehungs- und Familienberatungsstellen und den ASD des Jugendamtes – insbesondere in konfliktreichen Trennungsberatungen – Relevanz hat, werden dort Beratungen zu finanziellen Themenstellungen wie z. B. Kindesunterhalt in der Regel nicht selbst durchgeführt, sondern die Klientinnen und Klienten werden an andere Stellen verwiesen (siehe Kapitel 6.2.1). Eine bessere Unterstützung der Alleinerziehenden bei der grundlegenden Informationsbeschaffung und darauffolgend auch bei der Durchsetzung der Ansprüche wäre sinnvoll und notwendig, um diese in einer schwierigen Lebensphase zu entlasten.

Der Zugang zu Sozial- und Unterstützungsleistungen, einschließlich deren primärer Beratungsangebote, ist alles andere als einfach für Alleinerziehende, und auch die Kindergrundsicherung kann hier nur in Teilen Verbesserungen in Aussicht stellen. Daher könnten Vernetzungs- und Lotsenstrukturen auf lokaler Ebene die Situation für die Zielgruppe erleichtern. Denkbar wären hier Ansätze, wie dies beispielsweise in den vergangenen Jahren in Warstein in einem Kooperationsprojekt des Jugendamtes Warstein und dem dortigen Jobcenter AHA Kreis Soest unter fachlicher Beteiligung des Landesjugendamtes Westfalen-Lippe (LWL) entwickelt wurde. Innerhalb dieses Rahmens sollten eine intensive Vernetzung zwischen Jobcenter und Jugendamt stattfinden, die Kinderbetreuung für die Zielgruppe sichergestellt, die Verbesserung der Erwerbssituation auch zur Steigerung des Selbstwerts der Mütter und Väter angestrebt sowie soziale Kontaktmöglichkeiten geboten werden, um Alleinerziehende im Arbeitslosengeld-II-Bezug effektiver unterstützen zu können. Bei der Integration in den Arbeitsmarkt sollte immer wieder auf die individuellen Bedarfe der Zielgruppe, z. B. in Form von flexiblen Arbeitszeitmodellen und Telearbeit, geachtet werden. Projekte wie in der Stadt Warstein können zeigen, wie die Situation für Alleinerziehende durch Vernetzung bislang wenig miteinander verbundener Bereiche verbessert werden kann. *Die Sachverständigenkommission regt dazu an, weiterhin finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit vergleichbare Vorhaben – Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jobcentern/Arbeitsagenturen – bundesweit und an mehreren Standorten realisiert und im Idealfall zur Regel werden können. Wünschenswert wäre darüber hinaus, dass ähnlich erfolgreiche Projekte weiterhin gefördert werden, sodass eine Verstetigung entsprechender Projekte erreicht werden kann.*

Hinsichtlich einer besseren Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von Beratungsleistungen bei finanziellen Problemen und Notlagen von Allein- und Getrennterziehenden könnten frühzeitige und niederschwellige Lotsensysteme von Nutzen sein. Eine Möglichkeit wäre es, die bereits in vielen Bundesländern eingeführten Familienbüros (je nach Region auch Familienservicebüros, Kinderservicebüros oder Familienstützpunkte) (Schüle-Tschersich 2022) auf die Bedarfe allein- und getrennt erziehender Eltern hin auszurichten und somit eine erste orientierende Beratung „aus einer Hand“ anbieten zu können. Wie in Berlin beispielsweise bereits realisiert¹⁴⁸ können Familienbüros als lokale Anlaufstelle für alle Familien mit Fragen und Problemen, einschließlich allein- und getrennt erziehender Eltern, als Dreh- und Angelpunkt im sozialen Nahraum fungieren. Sie informieren über die familienbezogenen Leistungen, vermitteln passgenaue Angebote, führen selbst Beratungen durch und helfen beim Ausfüllen von Anträgen. Diese und andere Dienstleistungen erbringen Familienbüros nicht nur persönlich vor Ort, sondern auch telefonisch oder online, z. B. per Video-Chat, bei Bedarf auch in Fremdsprachen oder unter Hinzuziehung von Sprachmittlerinnen bzw. -mittlern. Eine ähnliche Konzeption wurde in Rheinland-Pfalz und dem

¹⁴⁸ <https://familienportal.berlin.de/informationen/familienservicebueros-350>

Saarland verfolgt, deren zentrales Ziel darin bestand, die Inanspruchnahme monetärer Familienleistungen zu unterstützen. Wie die wissenschaftliche Begleitforschung des Modell-Projekts „Caritas Familienbüro“ zeigt, wird insbesondere durch die Möglichkeit der Bearbeitung unterschiedlicher Themen an einem Ort die Umsetzung der Beratungsziele befördert. Das niedrigschwellige Beratungsangebot enthält auch aufsuchende Elemente (Ehmann/Mund/Nasri 2023). Ein Angebot, das sich vor allem in Bayern, vereinzelt aber auch in anderen Ländern wie Baden-Württemberg etabliert hat, sind sogenannte „Fachstellen für Alleinerziehende“, die ebenfalls als Erstanlaufstellen für die Zielgruppe fungieren. Diese befinden sich in Trägerschaft einer der beiden großen christlichen Kirchen und können je nach Einrichtung zur Familienbildung und/oder zur Seelsorge gerechnet werden, was damit wiederum eine weitergehende Zielsetzung verfolgt (siehe Kapitel 6.1.1). So bieten diese Fachstellen meist auch Kurse und Gruppenangebote für Alleinerziehende an.

Hand in Hand mit der erweiterten Ausrichtung der Familienbüros auf die unterschiedlichen Bedarfe Allein- und Getrennterziehender geht die Einrichtung von Netzwerkkoordinationsstellen in den Ländern und Bezirken. Um die spezifische Lebenssituation von Alleinerziehenden besser in dem breit gefächerten Beratungs- und Unterstützungsangebot für Familien zu berücksichtigen, hat Berlin Koordinierungsstellen auf Landesebene und in den jeweiligen Bezirken eingerichtet. Das Ziel ist es, Institutionen vor Ort zu unterstützen, den unterschiedlichen Beratungs- und Hilfebedarfen der Alleinerziehenden gut vernetzt und besser aufeinander abgestimmt gerecht zu werden (<https://alleinerziehend-berlin.de/>). Getrennterziehende sind hier bislang noch nicht berücksichtigt. Eine andere Initiative geht von Nordrhein-Westfalen aus, die seit dem 1. Mai 2023 eine Landesfachstelle für Alleinerziehende in der Trägerschaft des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter NRW (VAMV NRW e. V.) eingerichtet hat (<https://www.vamv-nrw.de/de/landesfachstelle/>). Deren Kernanliegen ist es, als Anlaufstelle kommunale Träger und Akteurinnen bzw. Akteure auf Fachebene zu beraten und dabei zu unterstützen, wirkungsvolle Angebote vor Ort anzubieten. Dazu soll die Landesfachstelle Informationen bündeln, Angebote für Allein- und Getrennterziehende miteinander verknüpfen und für Fachkräfte ein Fortbildungsprogramm konzipieren. Geplant ist darüber hinaus die Etablierung einer Netzwerkstruktur auf Landesebene. Unabhängig davon, dass Länder eigenständig auf die sozialen Bedarfe in ihren Bezirken und Kommunen reagieren können, zeigen die genannten Modelle, wie den Bedarfen alleinerziehender Eltern in bereits etablierten Angeboten (z. B. Familienbüros) besser entsprochen werden kann. *Aus Sicht der Sachverständigenkommission sind bundesweit vergleichbare Anstrengungen nötig, um der Zielgruppe einen leichteren und niedrigschwelligen Zugang zu Angeboten der sozialen Finanz-, Existenzsicherungs- und Schuldenberatung zu ermöglichen, damit diese dort passgenau unterstützt werden. Damit ist auch das Ziel verbunden, mittels Aufklärung, Beratung und gezielter Information zum Abbau von Zugangsbarrieren zu Sozialleistungen beizutragen. Zugleich ist darauf hinzuwirken, dass nicht nur Allein-, sondern auch Getrennterziehende (inklusive Nicht-Residenz-Eltern) in den Blickpunkt von Modellprojekten rücken.*

6.3.2 Weiterentwicklung der Beratung bei finanziellen Fragen und Schulden

Festzuhalten ist zunächst, dass ein zeitnaher und der Zielgruppe der Allein- und Getrennterziehenden gerecht werdender Zugang zur Schuldnerberatung – bei bundesweit ca. 1.400 spezialisierten Schuldnerberatungsstellen, die regional ungleich verteilt sind und unterschiedlichen kommunalen Finanzierungsregeln unterliegen – derzeit nicht flächendeckend gewährleistet ist (Ansen/Peters 2023). Die Möglichkeiten vieler Schuldnerberatungsstellen sind bereits heute ausgeschöpft, und es bedarf eines Ausbaus der Kapazitäten, wenn die Angebotsstruktur auf die Bedarfe der unterschiedlichen Zielgruppen – Allein- und Getrennterziehende – ausgerichtet werden soll. Nach den Ergebnissen der vierten Erhebung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände über die Situation der gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen im Frühjahr 2023 ist bei 68 Prozent der befragten Beratungsstellen eine zunehmende Nachfrage zu verzeichnen. Dabei zeigen die Rückmeldungen auch, dass Beratungsfälle durch die Überlagerung finanzieller, sozialer und gesundheitlicher Probleme immer komplexer werden (AG SBV 2023).

Es sollte die soziale Beratung in Fragen finanzieller Probleme und Schulden im Kontext von allein- und getrennt erziehender Elternschaft weiterentwickelt werden, um die ökonomische Situation der Eltern als selbstverständlichen Teil einer umfassenden professionellen Unterstützung zu verstehen. Denkbar wäre dazu der Aufbau von Kooperationsstrukturen zwischen Schuldnerberatung und Trennungs- und Scheidungsberatung bzw. Familienberatung. Denn allein- und getrennt erziehende Eltern mit Finanz- und Schuldenproblemen sind auf gezielte Angebote angewiesen, die möglichst frühzeitig Probleme identifizieren und die Weichen für angemessene Formen der Unterstützung stellen. Die Beobachtung der Praxis zeigt, dass finanzielle Probleme in Arbeitsfeldern der Trennungs- und Familienberatung eher selten systematisch aufgegriffen werden (siehe Kapitel 6.1.2), obgleich in vielen Fällen ein Zusammenhang mit sozialen und psychischen Problemen naheliegend ist. Bislang gibt es allerdings

nur wenige Berührungspunkte zwischen Schuldner- und Familienberatungsstellen. Ein regelhafter, wechselseitiger Austausch, z. B. über Fälle und Fallkonstellationen im Kontext von Trennung, Scheidung sowie allein- und getrennt erziehender Elternschaft, könnte hier für beide Seiten gewinnbringend sein, um Ratsuchende adäquater zu unterstützen. Denkbar wären auch Ansätze einer mobilen Schuldnerberatung, beispielsweise in den Räumlichkeiten der Familienberatungsstelle oder des Jugendamtes. In Hamburg findet sich mit dem Projekt „SchuB vor Ort“ mit der mobilen Schuldner- und Budgetberatung ein niedrigschwelliges Angebot, bei dem einmal im Monat ein:e Schuldnerberater:in eine Sprechstunde in sozialen Einrichtungen abhält, in deren Stadtteil es keine Schuldnerberatung gibt.¹⁴⁹ Die Erfahrung zeigt, dass vielen Ratsuchenden der Gang in eine Schuldnerberatungsstelle leichter fällt, wenn sie über ein anderes Angebot geleitet werden. Ein niedrigschwelliges Angebot wie die mobile Schuldner- und Budgetberatung kann dazu beitragen, aufgezeigte Zugangshürden zu überwinden, indem z. B. im Rahmen der dortigen Beratung Hinweise für die Bewältigung von Problemen bezüglich der Existenzsicherung gegeben werden und anschließend in der Beratung an tieferliegenden Problemen gearbeitet werden kann (Ansen/Peters 2023).

Ein mögliches Instrument, mit dem finanzielle Fragestellungen auch in der Jugendhilfe und Familienberatung mit Allein- und Getrennterziehenden behandelt werden könnten, wäre nach Ansicht von Ansen und Peters (2023) eine armuts- und schuldensensible Budgetanalyse. Die Budgetberatung zählt zu den methodischen Ansätzen der Existenzsicherung. In Haushaltsplänen werden regelmäßige Einnahmen und Ausgaben erfasst und über einen längeren Zeitraum hinsichtlich möglicher Risiken gemeinsam mit den Ratsuchenden beobachtet und ausgewertet. Die Vorteile der Budgetberatung liegen mit Blick auf eine prekäre Ver- und Überschuldung darin, dass damit eine breitere Gruppe angesprochen wird, als dies durch die Schuldnerberatung möglich ist. Diese Form der Beratung kann kurzfristig und niedrigschwellig angeboten werden, bei Bedarf wird der Übergang in eine Schuldner- und Insolvenzberatung initiiert (Mattes 2021; Jonas 2021).

Soll die Schuldnerberatung für allein- und getrennt erziehende Eltern überall in Deutschland kurzfristig erreichbar sowie leicht und kostenfrei zugänglich sein, muss sie entsprechend ausgestattet werden. Denn auch Beratungsangebote vor Ort, in Familienbüros, Familienberatungsstellen, dem Jugendamt oder dem Gemeinwesen benötigen Zeit und Ressourcen für die Vernetzungsarbeit. Darüber hinaus wurde in den von Ansen und Peters (2023) geführten qualitativen Interviews mit Fachkräften deutlich, dass Onlineangebote von einem Teil der allein- und getrennt erziehenden Eltern besonders gut angenommen wurden, da sie besser mit der Kinderbetreuung und sonstigen Alltagspflichten vereinbar waren. Obwohl in der Schuldnerberatung weiterhin eine Komm-Struktur dominiert, sind vor allem im Zuge der COVID-19-Pandemie digitale Beratungszugänge ausgeweitet worden. Es wäre wünschenswert, wenn diese Veränderungen ausgebaut würden und Online-Beratung in unterschiedlichen Formen sowie Blended Counseling zum Standard der Schuldnerberatung gehören würde. Grundlegend erforderlich wäre ein bedarfsdeckendes und kostenloses Angebot für alle, die von einer prekären Ver- oder Überschuldung betroffen sind, da darunter überproportional viele Alleinerziehende sind. Aus Sicht der Träger- und Fachverbände wäre ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf eine kostenlose Schuldner- und Insolvenzberatung gesetzlich zu verankern (siehe auch Deutscher Caritasverband e. V. 2018). Über die aktuellen Regelungen des kostenlosen Zugangs zur Schuldnerberatung für Leistungsberechtigte in den Rechtskreisen des SGB II und XII (dort auch zur Abwendung einer ansonsten drohenden Sozialhilfebedürftigkeit schon vor einem Leistungsbezug) hinaus, sollte dieser Anspruch auch für alle Erwerbstätigen eingeführt werden, um ihre Teilhabe am Leben der Gesellschaft zu sichern. Erwerbstätige Eltern können sich, auch wenn ihre Einkommen knapp oberhalb der Grundsicherungsansprüche liegen, aufgrund ihrer Zahlungsverpflichtungen in der Regel keine Schuldnerberatung leisten. Die Beteiligung an den Kosten stellt eine zusätzliche Barriere dar, die auch viele erwerbstätige Allein- und Getrennterziehende besonders trifft. *Die Sachverständigenkommission empfiehlt daher einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf eine kostenlose Schuldnerberatung für alle Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Eltern ungeachtet einer sonstigen Leistungsberechtigung nach SGB XII.*

¹⁴⁹ <https://afg-schuldnerberatung.de/die-mobile-schuldner-und-budgetberatung>

6.4 Schutz vor Gewalt und Vernachlässigung

6.4.1 Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung

Infobox 4: Empirische Evidenz zu Gewalt in Partnerschaften

Laut der polizeilichen Kriminalstatistik des Bundeskriminalamts (BKA 2023, S. 5) wurden allein im Jahr 2022 mehr als 240.000 Fälle von häuslicher Gewalt zur Anzeige gebracht. Grundsätzlich üben Menschen jeden Geschlechts Gewalt aus und können Opfer von Gewalt werden (Jud u. a. 2023). Die Kriminalstatistik zeigt jedoch, dass Frauen überproportional betroffen sind: 2023 waren 71 Prozent der Opfer weiblich und 29 Prozent männlich. Betrachtet man nur Partnerschaftsgewalt, waren etwa vier von fünf Gewaltbetroffenen weiblich (BKA 2023). Im Jahr 2020 wurden mehr als 52.000 Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) eingeleitet, 44.000 davon von weiblichen Antragsstellerinnen. Mehr als 90 Prozent dieser Verfahren erledigten sich „auf sonstige Weise“ (Statistisches Bundesamt 2020a). Grundsätzlich mangelt es an empirisch gesicherten Erkenntnissen zu Partnerschaftsgewalt an Männern (Schemmel/Goede/Müller 2024).

Zu beachten ist, dass die Kriminalstatistik nur das Hellfeld, also offiziell registrierte Fälle abdeckt. Das Dunkelfeld, also das tatsächliche Ausmaß, wird deutlich höher geschätzt, da nur wenige Opfer polizeiliche Anzeige erstatten. In repräsentativen Befragungen zeichnen sich deutlich höhere Prävalenzen ab. Eine Befragung von 42.000 Frauen in den europäischen Mitgliedstaaten durch die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) zeigte, dass etwa jede zweite Frau in Deutschland angibt, seit dem 15. Lebensjahr psychische Gewalt in einer Beziehung erlebt zu haben und 40 Prozent der befragten volljährigen Frauen in ihrer aktuellen Partnerschaft bereits mindestens einer Form psychischer Gewalt ausgesetzt waren (FRA 2014).

Die letzte und einzige großangelegte nationale repräsentative Erhebung von amtlicher Seite zu Gewalt gegen Frauen liegt bereits über 20 Jahre zurück (BMFSFJ 2004b). Diese Erhebung beruht auf Interviews mit 10.264 in Deutschland lebenden Frauen im Alter von 16 bis 85 Jahren, die von Februar bis Oktober 2003 durchgeführt und auf Basis einer repräsentativen Gemeindestichprobe gezogen wurden. Sie ergab, dass jede vierte Frau berichtet, körperliche oder sexualisierte Gewalt in einer Partnerschaft erlebt zu haben (BMFSFJ 2004b). Aktuell führen das BMFSFJ, das Bundesministerium des Innern (BMI) und das BKA mit dem Forschungsprojekt „LeSuBia (Lebenssituation, Sicherheit und Belastung im Alltag)“ eine umfassende Untersuchung zu Gewalterfahrung der Bevölkerung durch, die einen geschlechterübergreifenden Ansatz hat; eine Veröffentlichung der Ergebnisse ist für das Jahr 2025 erwartet.

Primäre und sekundäre Auswertungen der bis dahin einzigen repräsentativen amtlichen Querschnittserhebung zum Thema häusliche Gewalt gegen Frauen in Deutschland aus dem Jahr 2004 ergab, dass ein Drittel der Frauen, die in einer Partnerschaft waren, Gewalt, Drohungen sowie verschiedene Formen von Nachstellung und Belästigung durch einen Ex-Partner im Rahmen der Trennung und Scheidung erlebt zu haben. Ein Zehntel war unmittelbar im Kontext von Trennung und Scheidung von körperlicher und/oder psychischer Gewalt betroffen (BMFSFJ 2014). Weiterhin wurde festgestellt, dass mit zunehmendem Bildungsgrad zwar im Schnitt die Betroffenheit von Gewalt abnimmt (siehe Abbildung 6-4), aber psychische Gewalt zunimmt (BMFSFJ 2014, S. 208). Zudem wurde deutlich, dass Partnerschaftsgewalt gegen Frauen keineswegs ein Randphänomen marginalisierter Gesellschaftsgruppen ist (BMFSFJ 2014, S. 211). Frauen, die gewalttätige Partnerschaften verlassen, sind zudem auch nach der Trennung deutlich häufiger Nachstellung, körperlicher Gewalt, (Mord-)Drohungen und sexueller Gewalt ausgesetzt als Frauen, die vorher keine Gewalterfahrung gemacht haben (BMFSFJ 2004a).

Eine aktuelle Untersuchung, in der rund 1.200 Männer befragt werden konnten, kam zu dem Ergebnis, das 54 Prozent der Befragten in ihrem Leben von Partnerschaftsgewalt betroffen waren (Schemmel/Goede/Müller 2024). Der Großteil der Männer erlebte Gewalt „ein- oder zweimal“ im zurückliegenden Jahr, nur wenigen widerfuhr sie „mehrmals pro Woche“ oder „täglich“ (Schemmel/Goede/Müller 2024). Eine nicht-repräsentative Pilotstudie zu Gewalt gegen Männer aus dem Jahr 2004 kann aufgrund der kleinen Stichprobe (N=190) nur bedingt als Quelle herangezogen werden; jedoch gaben dort 43 der befragten Männer (23 Prozent) an, körperliche oder sexualisierte Gewalt in einer Partnerschaft erlebt zu haben (BMFSFJ 2004a). Die Ergebnisse von Schemmel, Goede und Müller (2024) weisen zudem darauf hin, dass insbesondere Partnerschaftsgewalt ein komplexes Phänomen ist. Die Ergebnisse zur Überlappung von Täter:innenschaft und Opferschaft, deuten u. a. auf die Möglichkeit wechselseitiger Gewalt hin, was einen Blick auf die dahinterliegenden Gewaltdynamiken verlangt.

Besondere Schwierigkeiten ergeben sich auch in der Erfassung von Gewalterfahrungen in Partnerschaft und Familie. Nur wenige der großangelegten deutschen Längsschnittstudien enthalten gewaltbezogene Indikatoren (beispielsweise AID:A, pairfam). Meist handelt es sich dann um einzelne, breit formulierte Fragen, aus denen weder Richtung, Kontext, Art oder Schwere des Gewaltaktes entnommen werden kann. Für eine valide Erfassung werden jedoch umfangreiche Skalen benötigt, die aufgrund von Platz- bzw. Kostenbegrenzungen bisher nicht in bevölkerungsrepräsentative Panelstudien integriert wurden (Thompson u. a. 2006 für einen Überblick von Messinstrumenten). Die vorliegenden Querschnittstudien sind zudem für eine fundierte Kausalanalyse nur bedingt geeignet, da sie immer nur eine (mehr oder weniger aussagekräftige) Momentaufnahme darstellen und untereinander schwer vergleichbar sind. Zudem gibt es erhebliche methodische Herausforderungen bei der validen Erfassung von Gewaltdynamiken (Kavemann 2016; Follingstad/Ryan 2013; Ruiz-Pérez/Plazaola-Castaño/Del Río-Lozano 2007).

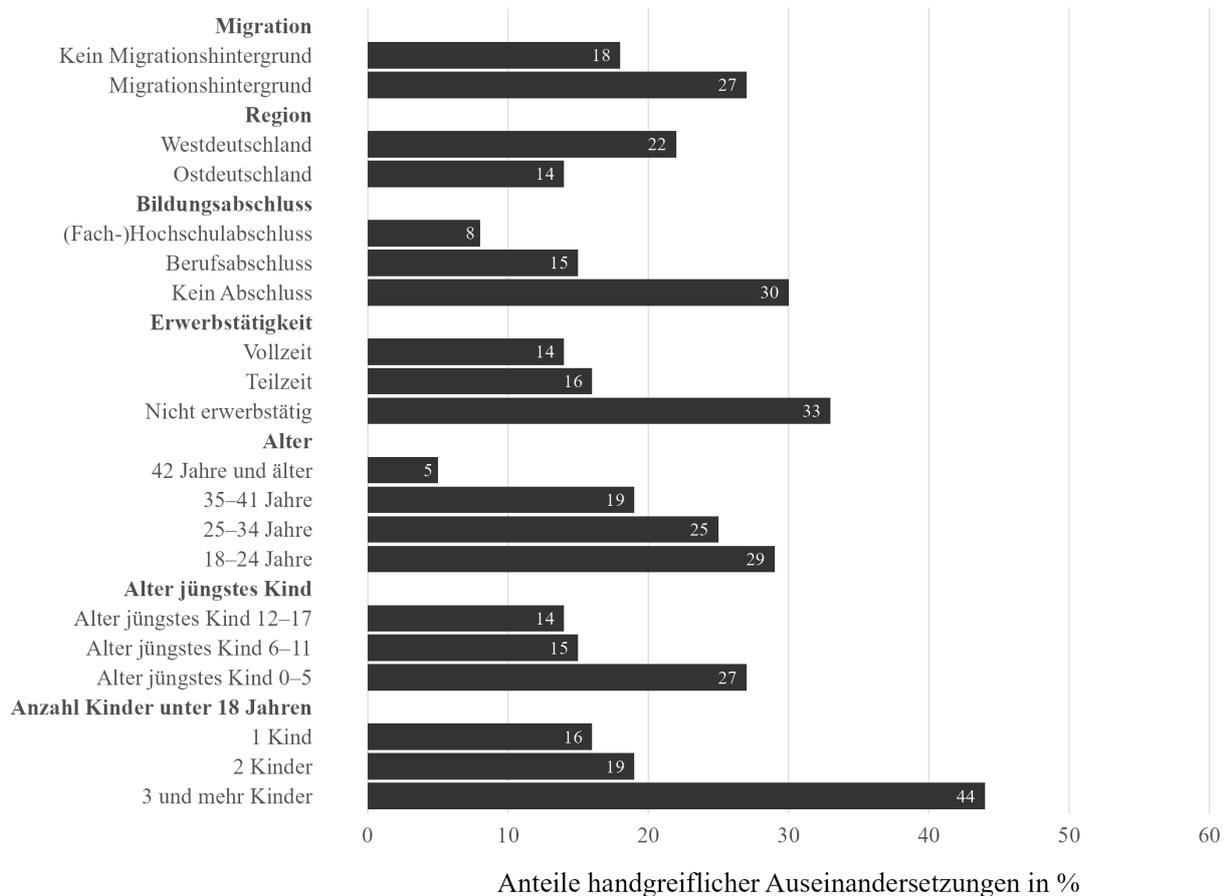
Zur direkten wie indirekten Betroffenheit von Kindern in Familien mit Partnerschaftsgewalt gibt es kaum statistische Daten. In der Prävalenzstudie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2004a) gaben mehr als die Hälfte der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Frauen an, dass Kinder in ihrem Haushalt lebten und dass diese die Gewaltsituationen gehört (57 Prozent) oder gesehen (50 Prozent) hätten. In jedem fünften Fall (21 Prozent) waren die Kinder selbst in die Auseinandersetzung hineingeraten, und jede vierte Befragte (2 Prozent) berichtete davon, dass ihre Kinder versucht hätten, sie zu verteidigen oder zu beschützen. 10 Prozent der Kinder wurden selbst körperlich vom eigenen Vater bzw. vom Partner oder Ehemann ihrer Mutter angegriffen (BMFSFJ 2004a, S. 277).

Der Berichtsabschnitt fokussiert auf die Betrachtung von Gewaltdynamiken während und nach der Beendigung einer Paarbeziehung. Dies ist auch deshalb wichtig, weil der Zeitraum um die Trennung herum ein großes Eskalationspotenzial birgt. Das Gefühl von Zurückweisung und Kontrollverlust, das gewalttätige Personen in Folge einer Trennung erleben, gipfelt teilweise in „eine[r] gefährliche[n] Mischung aus Verletzung, Wut und Gewaltbereitschaft“ (BMFSFJ 2004b), mit der eine erhöhte körperliche, psychische und psychosoziale Gefährdungslage einhergeht. Gemäß Bundeskriminalstatistik sind in einer großen Zahl von Fällen (40 Prozent) nicht aktuelle, sondern ehemalige Partner:innen die Täter:innen. Gleichzeitig steigt das Viktimisierungsrisiko mit jeder Trennung (BMFSFJ 2004b). Die bundesweite Frauenhausstatistik, die durch Frauenhauskoordinierung e. V. jährlich auf freiwilliger Basis erhoben wird, zeigt, dass im Jahr 2022 knapp jede zehnte Bewohnerin der 179 teilnehmenden Frauenhäuser bereits vor dem Frauenhausaufenthalt in Trennung lebte oder sich im Scheidungsprozess befand (Frauenhauskoordinierung e. V. 2022). Prinzipiell fehlen hinreichende empirisch gesicherte Erkenntnisse zu Auslösern, Risiko- und Schutzfaktoren sowie zur Bedeutung von Gewalt für Trennungsverläufe (Kindler u. a. 2023 für eine ausführliche Diskussion). Auch international ist das Forschungsfeld zu Nachtrennungsgewalt (Post-separation Abuse) noch relativ klein und überwiegend durch qualitatives Vorgehen charakterisiert, hat aber in den letzten Jahren zunehmend an Aufmerksamkeit gewonnen (Hardesty/Ogolsky/Akinbode 2023; Hay/Grobelaar/Guggisberg 2023; Elizabeth 2017; Fleury/Sullivan/Bybee 2000).

Trotz eingangs angesprochener Limitationen vermittelt die Auswertung einer Frage in den pairfam-Daten zur Prävalenz handgreiflicher Auseinandersetzung im Jahr vor der Trennung einen Eindruck der soziodemografischen Verteilung von Gewaltbetroffenheit (siehe Abbildung 6-4). Typische Risikofaktoren sind eine große Kinderzahl (drei und mehr Kinder), ein niedriger Bildungsabschluss, junge Elternschaft und ein Migrationshintergrund. Wenn Mütter nicht erwerbstätig sind, erhöht sich das Risiko stark, von Partnerschaftsgewalt betroffen zu sein. Zudem zeigt sich auch, dass die Prävalenz von Partnerschaftsgewalt in Westdeutschland höher ist als in Ostdeutschland. Weitere Analysen zeigen, dass sich die Ost-West-Unterschiede zum Teil durch Unterschiede im Erwerbsverhalten erklären lassen. Grundsätzlich zeigt sich hier, dass ökonomische Eigenständigkeit und Integration in den Arbeitsmarkt ein wichtiges Vehikel zur Reduktion von Gewalterfahrung sein können. Es ermöglicht Frauen, gewaltbelastende Beziehungen zu verlassen, bevor es zu einer Eskalation von Gewalt kommt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 6-4: Anteil handgreiflicher Auseinandersetzungen im Jahr vor Trennung, Frauen mit Kindern unter 18 Jahren nach soziodemografischen Merkmalen 2021 bis 2022 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Fallzahlen: 659. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Geschlecht, Bundesland, Bildungsniveau, Migrationshintergrund, Region, Familienstatus und Anzahl der Kinder im Haushalt kalibriert wurde (Variable cd1 weight).

Quelle: pairfam (Brüderl u. a. 2024), eigene Berechnungen

Im DJI-Survey AID:A berichten 6 Prozent der insgesamt 497 befragten alleinerziehenden oder in Stieffamilien lebenden Mütter¹⁵⁰ mit minderjährigen Kindern im Haushalt von körperlicher Gewalt durch den anderen Elternteil (siehe Tabelle 6-3). Zudem deuten die Ergebnisse darauf hin, dass Trennung und Scheidung keineswegs automatisch das Ende konflikthafter Auseinandersetzungen mit körperlicher Gewalt zwischen Eltern bedeutet. Der Anteil handgreiflicher Auseinandersetzungen zwischen Residenzmüttern und Vätern außerhalb des Haushalts ist sogar größer als in Kernfamilien, wobei bei letzteren nicht auszuschließen ist, dass Gewalt durch einen aktuellen Partner möglicherweise weniger kritisch bewertet wird als durch einen früheren Partner und deshalb in Umfragen nicht oder weniger berichtet wird (BMFSFJ 2014).

¹⁵⁰ Es wurden auch Väter befragt, aber aufgrund der geringen Fallzahlen beschränken sich die Darstellungen hier auf Residenzmütter.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 6-3: Mütter von minderjährigem/n Kind/ern mit externen Elternteilen und Eltern in Kernfamilien – Prävalenz von Konflikten unter Eltern 2019 (Deutschland; in Prozent)

	Kernfamilien: Konflikte mit anderem Elternteil	Alleinerziehende und Stieffamilien: Konflikte mit externem Elternteil*
Meinungsverschiedenheiten	98	84
Streit wird laut	88	66
Streit endet in Handgreiflichkeiten	6	7
N (Fallzahlen)	3.040 bis 3.045	497 bis 501

Anmerkung: *Im Falle von Residenzelternteilen mit mehreren externen Elternteilen verschiedener Kinder wird der jeweils höchste Wert an Konflikthäufigkeit angenommen. „Meinungsverschiedenheiten“ basiert auf AID:A-Frage „In jeder Beziehung gibt es Konflikte. Wie oft haben Sie mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin Meinungsverschiedenheiten?“ 6-stufige Antwortskala von 1 (immer oder fast immer) bis 6 (nie) mit Prävalenz von Meinungsverschiedenheiten, wenn häufiger als „nie“. „Streit wird laut“ basiert auf AID:A-Frage „Wenn Sie eine Meinungsverschiedenheit mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin haben, wie oft streiten Sie und werden laut?“ 6-stufige Antwortskala von 1 (immer oder fast immer) bis 6 (nie) mit Prävalenz von „Streit wird laut“, wenn häufiger als „nie“ und Meinungsverschiedenheiten häufiger als „nie“. „Streit endet in Handgreiflichkeiten“ basiert auf AID:A-Frage „Wenn Sie eine Meinungsverschiedenheit mit Ihrem Partner/Ihrer Partnerin haben, wie oft endet es in Handgreiflichkeiten?“ 6-stufige Antwortskala von 1 (immer oder fast immer) bis 6 (nie) mit Prävalenz von „Streit wird laut“, wenn häufiger als „nie“ und Meinungsverschiedenheiten häufiger als „nie“. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

In der BMFSFJ-Erhebung aus dem Jahr 2004 gaben Mütter, die Gewalt in der Partnerschaft erlebt hatten, dreimal so häufig an, auch Probleme mit dem Umgangs- und Besuchsrecht der gemeinsamen Kinder zu erleben. Der fortgesetzte Kontakt kann daher eine unmittelbare Gefährdung sowohl der Mütter als auch ihrer Kinder bedeuten, da Kontroll- und Machttaktiken dadurch fortgesetzt oder sogar intensiviert wurden: 41 Prozent der Frauen und 15 Prozent der Kinder, die bereits vor der Trennung Gewalt erlebten, waren weiterhin körperlichen Angriffen durch den externen Elternteil ausgesetzt, in etwa 28 Prozent der Fälle wurden Drohungen (Gewalt oder Entführung) gegen die Kinder ausgesprochen, und mehr als jede zehnte Frau berichtet sogar von Tötungsversuchen gegen sie (BMFSFJ 2004a, S. 291–292). Allein im Jahr 2022 wurden mindestens 312 Frauen von einem (Ex-)Partner getötet (BKA 2023). Im selben Jahr wurden 92 Kinder Opfer von Mord und Totschlag durch einen Elternteil (BKA 2023). Es wird jedoch zumindest in der Tötung von Frauen von hohen Dunkelziffern ausgegangen, denn erst im Juli 2023 wurden geschlechtsspezifische Beweggründe als Umstand, der gemäß § 45 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs (StGB) bei der Strafzumessung zu berücksichtigen ist, erfasst. Dies kann eine systematische Erfassung und Klassifizierung von Femiziden in Zukunft erleichtern, anstatt dass diese Delikte „geschlechtsneutral“ in die allgemeine Kriminalstatistik eingehen.

6.4.1.1 Ökonomische Gewalt

Zu den unterschiedlichen Formen der häuslichen Gewalt zählt gemäß Istanbul-Konvention (Artikel 3b) auch die ökonomische Gewalt (Council of Europe 2011). Von ökonomischer Gewalt wird bei jeglichen Handlungen oder Verhaltensweisen gesprochen, die beim Opfer zu einem ökonomischen Schaden führen (EIGE 2017, 2023). Formen ökonomischer Gewalt sind ökonomische Kontrolle, ökonomische Sabotage und ökonomische Ausbeutung. Ökonomische Kontrolle meint die Kontrolle über die finanziellen Mittel einer Person und damit zusammenhängende Entscheidungen, wenn z. B. Personen davon abgehalten werden, Entscheidungen zu finanziellen Belangen der Familie zu treffen oder selbstständig einkaufen zu gehen. Ökonomische Sabotage meint, eine Person davon abzuhalten, eine Erwerbstätigkeit oder Qualifikationsmaßnahme aufzunehmen oder aufrechtzuerhalten oder eine Qualifikation abzuschließen. Unter ökonomischer Ausbeutung wird die Nutzung der ökonomischen Ressourcen einer Person zum Vorteil des ausbeutenden Partners oder der Partnerin verstanden (EIGE 2023). Allerdings gibt es bisher keinen EU-weit standardisierten Index zur Messung ökonomischer Gewalt (Postmus u. a. 2020).

Eine für Deutschland repräsentative Befragung ergab, dass 12 Prozent der Frauen im Alter von 16 bis 49 Jahren ökonomische Gewalt in ihrer laufenden Partnerschaft erleben (Stöckl/Penhale 2015). Ergebnisse des FRA Violence Against Women Survey von 2012 zeigen, dass EU-weit etwa 5 Prozent der befragten Frauen in ihrer derzeitigen Beziehung und 13 Prozent der Frauen in früheren Beziehungen ökonomische Gewalt erlebt haben (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014). Die internationale Literatur verweist auf diverse Risikofaktoren für ökonomische Gewalt. So ist die Wahrscheinlichkeit, von ökonomischer Gewalt betroffen zu sein, höher bei finanzieller Abhängigkeit: Frauen, die nicht erwerbstätig sind oder die weniger verdienen als ihre Partner sind häufiger von ökonomischer Kontrolle bzw. Sabotage betroffen (Bettio/Ticci 2017, auf Basis des FRA Violence Against Women Survey¹⁵¹). Gesundheitliche Einschränkungen oder ein niedriger Bildungsstand sind ebenfalls mit einem höheren Risiko der Betroffenheit von ökonomischer Gewalt assoziiert (Kutin/Russell/Reid 2017). Daneben erhöht die Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Minderheit das Risiko ökonomischer Gewaltbetroffenheit (Bettio/Ticci 2017). Auch ein Migrationshintergrund kann ein Risikofaktor sein, wobei das Risiko über die mit dem Migrationshintergrund zusammenhängende ungünstigere Erwerbssituation (Briones-Vozmediano u. a. 2014) oder über ein höheres Risiko sozialer Isolation bei Verlassen der gewalttätigen Beziehung (Heron/Eisma/Browne 2022) vermittelt sein kann. Finanziell von ihrem Partner unabhängige Frauen haben ein höheres Risiko, von ökonomischer Ausbeutung seitens ihres Partners betroffen zu sein; dieser bedient sich ihrer ökonomischen Ressourcen, um die eigene relative Machtposition zu stärken (Adams u. a. 2023). Umgekehrt erhöht ökonomische Gewalt die finanzielle Abhängigkeit vom Partner bzw. der Partnerin, wenn dieser etwa die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sabotiert oder den Zugang zu Bargeld oder Bankkonten verwehrt. Die Auswirkungen ökonomischer Gewalt bezüglich eines beeinträchtigten ökonomischen Wohlergehens sind oft noch Jahre später spürbar (Adams u. a. 2008). Erzwungene Verschuldung beispielsweise beeinträchtigt die Kreditwürdigkeit einer Person auf längere Zeit und erschwert auf diese Weise eine finanzielle Konsolidierung des Opfers auch noch Jahre nach Verlassen der gewalttätigen Beziehung (Adams u. a. 2020). Zudem kann es vorkommen, dass ökonomische Gewalt erst nach Ende einer Beziehung eskaliert (Sharp-Jeffs 2015). Ökonomische Gewalt von Ex-Partnerinnen und -Partnern äußert sich z. B. in der Verweigerung der Zahlung von Kindesunterhalt oder der Erzwingung gerichtlicher Auseinandersetzungen in Fragen des Umgangsrechts oder im Scheidungsprozess (Bruno 2022).

Daten zu ökonomischer Gewalt sind vergleichsweise rar. Der FRA Violence Against Women Survey von 2012 behandelt ökonomische Gewalt als Subkategorie psychischer Gewalt und hält vergleichbare Daten für 27 EU-Staaten vor (Agentur der Europäischen Union für Grundrechte 2014). Operationalisiert wird ökonomische Gewalt in den zwei Items „Person davon abhalten, Entscheidungen zu finanziellen Belangen der Familie zu treffen und selbstständig einkaufen zu gehen“ und „Person verbieten, außerhalb des Hauses/der Wohnung zu arbeiten“, wobei dieses Verhalten sowohl für aktuelle Partner:innen als auch frühere Partner:innen erfragt wird. Befragt wurden Frauen im Alter von 18 bis 74 Jahre. Die EU-Erhebung zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und andere Formen von interpersoneller Gewalt (EU-GBV), die in Welle 1 von 2020 bis 2023 erhoben wurde, fasst ökonomische Gewalt als Subkategorie psychischer Gewalt und operationalisiert sie mit den Items „forbidding the respondent to work“ und „controlling the finances of the whole family and the respondent’s personal expenses“ (Eurostat 2021, S. 14). Auch hier wird auch von früheren Partnern ausgeübte Gewalt erfasst (Eurostat 2021, S. 77). Ergänzt wird EU-GBV vom FRA/EIGE Violence Against Women II Survey, der Daten in den acht Ländern erhebt, die nicht in EU-GBV enthalten sind.

6.4.1.2 Rechtstatsachenforschung

Gerichtsentscheidungen zu Umgang und Sorge nach häuslicher Gewalt werden nur selten veröffentlicht. Zudem enden familiengerichtliche Verfahren häufig in Vergleichen, die statistisch nicht erfasst werden (DIMR 2023). Es existiert daher keine repräsentative Datengrundlage, die belastbare Aussagen über eine flächendeckende Praxis in deutschen Familiengerichten zulässt. Verschiedene Studien haben in der Vergangenheit versucht, sich dem Thema mit nach bestimmten Kriterien rekrutierten, nicht-probabilistischen Stichproben, Fallanalysen oder Expert:innen-Interviews anzunähern (Kotlenga/Gabler/Nägele 2023; Meysen/Lohse 2022; Gabler u. a. 2016; Rücker u. a. 2023). So beschreibt eine deutsche Länderstudie zur Wirksamkeit polizeilicher und gerichtlicher Schutzanordnungen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, die sich u. a. mit der Situation von Müttern auseinandergesetzt hat, dass die Antizipation von Umgangsregelungen Einfluss auf den Verlauf von Gewaltschutzverfahren

¹⁵¹ Es werden im FRA Survey 2012 zwar auch Frauen mit (früheren oder gegenwärtigen) Partnerinnen erfasst, jedoch ist die Beobachtungszahl so gering, dass die Ergebnisse, die Bettio und Ticci (2017) auf Basis dieser Erhebung erzielen, nur für Frauen mit männlichen Partnern repräsentativ sind.

nehmen kann (Gabler u. a. 2016). In qualitativen Interviews berichten einige der befragten Richter:innen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen sowie Mitarbeitenden aus Fachberatungsstellen, dass Umgangskontakt aus Kontakt- und Annäherungsverboten von vornherein ausgenommen wird und „es bei Frauen mit Kindern häufiger als bei Frauen ohne Kinder nach Gewaltschutzanträgen zu Anhörungen kommt und weniger Beschlüsse nach Aktenlage ergehen“ (Gabler u. a. 2016). Der Gedanke ist, dass frühzeitiger Austausch und Verständigung zwischen den Eltern zukünftigen Konflikten über Umgangsregelungen vorbeugt (siehe Kapitel 6.2).

Eine ursprünglich als rechtstatsächliche Längsschnittuntersuchung angelegte Studie zum Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien, die u. a. Konflikt und Gewalt im Kontext von Trennung untersucht, musste letztlich als reine Querschnittstudie durchgeführt werden (Rücker u. a. 2023). Für diese Studie wurden 490 Eltern aus Trennungsfamilien mit ihren Kindern zwischen Mitte 2016 und Ende 2017 befragt. Ergänzend wurde eine Retrospektivbefragung junger Menschen aus Trennungsfamilien und von Frauen in Frauenhäusern, die häusliche Gewalt erlebt hatten, durchgeführt. Die Studie zeigt, dass Trennungsfamilien, in denen Gewalt im Kontext der Trennung eine Rolle gespielt hat, signifikant häufiger angeben, dass die Kinder bei der Mutter leben und wenig bis keinen Kontakt zum Vater haben (verglichen mit Familien, die nicht von Gewalt betroffen sind). Der Umgang wird deutlich häufiger im familiengerichtlichen Umgangsverfahren festgelegt und begleitet durchgesetzt (Kindler u. a. 2023). Fälle, in denen es zu einem Umgangsabschluss kam, sind kaum in der Stichprobe enthalten.

Das Fehlen disaggregierter juristischer Daten und systematischer Rechtstatsachenforschung nennt der unabhängige Expertenausschuss der Europäischen Kommission zur Überwachung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Group of experts on action against violence against women and domestic violence, GREVIO) als einen der zentralen Kritikpunkte in der Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland (Europäische Kommission 2022). Es existieren vereinzelte Projektvorhaben, die versuchen, die Auswirkungen familiengerichtlicher Praxis auf Trennungverläufe systematisch zu analysieren (bspw. Evcil u. a. 2022). Jedoch steht die empirisch-juristische Forschung in der Familiengerichtsbarkeit vor strukturellen Herausforderungen, da die bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen wenig Raum für den notwendigen Informationszugriff lassen (§ 13 FamFG, § 299 Absatz 2 ZPO) (Franzke/Hüster 2023) (siehe Kapitel 3.2.3.3).

6.4.2 Umgang, Schutz und Sorge nach Trennung oder Scheidung im Gewaltkontext: rechtlicher Rahmen

Das deutsche Gewaltschutzsystem bietet gewaltbetroffenen Eltern und Kindern eine Reihe von Schutz- und Rehabilitationsmaßnahmen. Die zentralen Pfeiler dieses Systems sind erstens das zivilrechtliche Gewaltschutzgesetz (Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung – GewSchG) und zweitens das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) im Zusammenhang mit dem Kindschaftsrecht im BGB. Darüber hinaus wurde die sogenannte Täterarbeit im Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung in die Strafprozessordnung (StPO) als „Sozialer Trainingskurs“ in § 153a Absatz 1 Nummer 6 StPO aufgenommen. „Täterarbeit“ beschreibt dabei eine Reihe psychosozialer Interventionen mit einer (potenziell) gewaltausübenden Person, die zum Ziel haben, gewalttätiges Verhalten nachhaltig zu beenden bzw. gar nicht erst aufkommen zu lassen (Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. 2023). Konkret bedeutet dies:

1. Das GewSchG soll erwachsenen Gewaltopfern durch Eilschutzanordnungen den nötigen Handlungsspielraum eröffnen, ihre Schutzbedarfe durchzusetzen und eine nachhaltige Unterbrechung der Gewaltdynamik zu ermöglichen. Um solche temporären Kontakt- und Annäherungsverbote nach dem GewSchG zu erwirken, ist eine Glaubhaftmachung der Gewalterfahrung vor Gericht ausreichend. Ein darüber hinausgehender Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt, wie beispielsweise ein Rechtsanspruch auf einen Platz in Schutzeinrichtungen (z. B. Frauenhäusern) fehlt allerdings bisher (Frauenhauskoordinierung e. V. 2022).
2. Kinder sind explizit vom GewSchG ausgeschlossen. Für sie gelten der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII) und die Schutznormen des Kindschaftsrechts, die im Rahmen eines Kinderschutzverfahrens unter Mitwirkung des Jugendamtes erörtert werden. In Kinderschutzverfahren geht es insbesondere um die Klärung der Frage, ob das körperliche, geistige oder seelische Wohl oder Vermögen des Kindes gefährdet ist und die Eltern zur Abwendung dieser Gefahr nicht ausreichend bereit oder fähig sind (§ 1666 BGB).

Die Frage einer gemeinsamen, getrennten oder alleinigen elterlichen Sorge für Kinder, nachdem der gewaltbetroffene Elternteil diese Gewalt angezeigt und/oder Schutz gesucht hat, ist meist komplex und Gegenstand von familiengerichtlichen Verhandlungen. Zu den möglichen Maßnahmen für Eltern und deren Kinder gehören u. a. familiengerichtliche Regelungen wie die Anordnung eines begleiteten Umgangs oder der Umgangs- und Sorgerechtsentzug, polizeiliche Akutintervention, temporäre Wohnungszuweisungen sowie Kontakt- und Annäherungsverbote, Fachberatungsstellen und Hilfehotlines, Notunterkünfte (Frauenhäuser und Schutzwohnungen für Männer), strafrechtliche Konsequenzen wie beispielsweise eine Inhaftierung des Täters/der Täterin, gesundheitliche Versorgung psychischer und physischer Folgeschäden, finanzielle Entschädigung sowie Inobhutnahmen von Kindern und weiteren Maßnahmen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Eine detaillierte Analyse des deutschen Gewaltschutzsystems würde den Rahmen dieses Berichts sprengen; an dieser Stelle wird daher auf die Broschüre „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt“ (BMFSFJ/ BMJ 2024) sowie den (BMFSFJ im Erscheinen) für weiterführende Analysen verwiesen. Die folgenden Ausführungen heben einige zentrale Kontroversen, Problemlagen und Handlungsbedarfe hervor, die sich insbesondere auf gewaltbetroffene Allein- und Getrennterziehende und deren Kinder beziehen.

6.4.2.1 Problembereiche und Schutzmaßnahmen für von Gewalt betroffene Eltern im Kontext von Trennung oder Scheidung

Bereits 2017 hat Deutschland das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) ratifiziert. GREVIO attestiert Deutschland in einem im Oktober 2022 veröffentlichten Evaluierungsbericht zum Stand der Umsetzung der Istanbul-Konvention allerdings erhebliche Defizite (Europäische Kommission 2022). Auch Frauen- und Elternverbände machen seit geraumer Zeit auf mögliche Missstände in der familiengerichtlichen Verhandlung von Fällen, die in einem Kontext hochstrittiger Trennungsverläufe stehen, aufmerksam (Frauenhauskoordination e. V. 2019). Durch zunehmende Medienberichterstattung erlangte diese Debatte jüngst wieder eine größere Wahrnehmung in der Öffentlichkeit (Backhaus/Keller 2023; Schmidt 2023; Kniestedt 2020). Im Kern der Debatte steht die Frage, wie eine Synchronisierung von Gewaltschutz und Umgangsrecht in einer Art erreicht werden kann, die dem gewaltbetroffenen Elternteil und den beteiligten Kindern ausreichenden Schutz vor einem gewaltausübenden Elternteil zusichert, wie es in Artikel 31 der Istanbul-Konvention vorgesehen ist. Eine zentrale Kontroverse ergibt sich dabei aus der Frage, ob und inwieweit ein gewaltausübender Elternteil ein Recht auf Umgang mit dem Kind hat sowie ob und inwieweit dieser Umgang förderlich für das Kindeswohl sein kann. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, in welchem Maße der Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils durch den umgangsbedingten Kontakt mit dem gewaltausübenden Elternteil möglicherweise untergraben wird.

Die empirische Befundlage zeigt, dass bereits das Miterleben von Partnerschaftsgewalt stark negative Auswirkungen sowohl auf das unmittelbare Wohlbefinden als auch auf die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes haben kann (Kindler 2013). Selbst wenn das Kind nicht unmittelbar Zeuge bzw. Zeugin der Gewalt wird, ist davon auszugehen, dass – aufgrund der extremen elterlichen Belastung – Ressourcen für eine stabile und positive Entwicklungsförderung nicht hinreichend zur Verfügung stehen (vgl. Ziegenhain/Kindler/Meysen 2022) für eine umfassende Analyse und einen Forschungsüberblick zu Kindeswohlaspekten bei häuslicher Gewalt). Zudem werden Schätzungen zufolge etwa 30 bis 60 Prozent der Kinder, die elterlicher Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind, auch selbst misshandelt (Kindler/Drechsel 2003). Eine gewaltbelastete Beziehung der Elternteile ist somit immer auch als eine potenzielle Gefährdung des Kindeswohls im Sinne des § 1666 BGB anzusehen (siehe Kapitel 6.4.2).

Die Forschungslage lässt darauf schließen, dass eine Regelvermutung nach § 1626 Absatz 3 Satz 1 BGB der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs im Kontext von Partnerschaftsgewalt nicht haltbar und eine fortgesetzte Gefährdung des schon vor der Trennung gewaltbetroffenen Elternteils keine Seltenheit ist. Trotzdem kommt eine im Auftrag des BMFSFJ gefertigte Publikation zu dem Schluss, dass weder in den entsprechenden Gesetzestexten noch in der Kommentarliteratur hinreichend konkretisiert wird, wann eine Möglichkeit zur Einschränkung und ein Ausschluss des Umgangsrechts in Fällen häuslicher Gewalt gegeben ist (Meysen/Lohse 2022). Im Gegenteil sind „weder klare Kriterien noch argumentativ hergeleitete Auslegungsunterschiede oder eine Systematik“ (Meysen/Lohse 2022, S. 39) erkennbar, sodass die Schwelle für einen (zeitweiligen) Entzug des Umgangsrechts in der Praxis sehr hoch zu liegen scheint. Zugleich hat der „Schutz gewaltbetroffener Elternteile (...) im Umgangsrecht nach § 1684 BGB keinen Eigenwert“ (Schirmmacher/Meysen 2021, S. 1929). In der Folge können Schutzbedarfe der gewaltbetroffenen Elternteile in gerichtlichen Entscheidungen zu Umgang und Sorge nur mittelbar über das Kindeswohl berücksichtigt werden (Schirmmacher/Meysen 2021). Ein (temporärer) Ausschluss von Umgangskontakten oder einer Sorgerechtsausübung kann daher aktuell nur über die Feststellung einer Kindeswohlgefährdung

beschieden werden, entweder weil das Kind durch das Miterleben der Gewalt betroffen ist oder der gewaltbetroffene Elternteil seine bzw. ihre Rolle als Hauptbezugsperson des Kindes aufgrund der Belastung nicht angemessen erfüllen kann (Franke 2023).

Während für Anordnungen nach GewSchG die Glaubhaftmachung der Gewalterfahrung beispielsweise in Form einer eidesstattlichen Erklärung ausreicht, muss für einen Umgangsausschluss die Gewalt bzw. die aus der Gewalt resultierende Kindeswohlgefährdung zweifelsfrei nachgewiesen sein, insbesondere, da bereits seit der Einführung des FamFG der Ausübung gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung ein hoher Wert beigemessen wird (Kotlenga/Gabler/Nägele 2023). Häufig scheint daher der begleitete Umgang als ein Kompromiss zwischen den diametral gegenüberstehenden Rechtsprinzipien des Umgangsrechts und des Gewaltschutzes gesehen zu werden. Festzuhalten ist jedoch, dass begleiteter Umgang gemäß § 1684 Absatz 4 BGB eine befristete Maßnahme darstellt, welche in der Jugendhilfe (§ 18 Absatz 3 SGB VIII) zum Tragen kommt, und insofern keine Gewaltschutzmaßnahme für Eltern ist. Ebenso kann eine Umgangspflegschaft (§ 1684 Absatz 3 BGB) keinen Gewaltschutz für Eltern garantieren, soll sie doch den Umgang zwischen Eltern regeln. Es kann weiterhin davon ausgegangen werden, dass sowohl Umgangspfleger:innen als auch Fachkräfte, die begleitete Umgänge durchführen, hinsichtlich Gewaltprävention und -schutz nicht ausreichend qualifiziert sind. Aktuell gelten keine Qualitätsanforderungen für diese Personen. Dies hat Eingang in ein Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz zur Reform des Kindschaftsrechts gefunden, in welchem vorgesehen ist, die Umgangspflegschaft zukünftig zu stärken (BMJ 2024). Wie der Deutsche Verein in einer Stellungnahme dazu festhält, muss bei einem entsprechenden Vorhaben allerdings mit einem steigenden Personalbedarf gerechnet werden, der gedeckt werden muss (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2024). *Die Sachverständigenkommission empfiehlt eine Weiterentwicklung der Umgangspflegschaft mit dem Ziel, elterliche Konfliktfälle frühzeitig zu entschärfen oder gar zu vermeiden. Neben dem Aspekt, dass eine Umgangspflegschaft nur in geeigneten Fällen angeordnet werden sollte, muss beachtet werden, dass zukünftig eine hinreichende Qualifizierung dieser sichergestellt wird.*

Die Berücksichtigung partnerschaftlicher Gewalt gegen einen Elternteil in der familiengerichtlichen Verhandlung von Trennungsfällen verlangt von Richter:innen ein umfassendes Verständnis von Gewalt in all ihren Ausprägungen und die Fähigkeit, auch subtilere Manifestationen von Macht-, Dominanz- und Kontrollmustern zu erkennen sowie Auswirkungen, Eskalations- und Risikopotenziale für alle Beteiligten akkurat einschätzen zu können. In veröffentlichten Entscheidungen lässt sich jedoch primär ein Bezug auf körperliche Gewalt erkennen (Meyssen/Lohse 2022). Dies ist möglicherweise auch darauf zurückzuführen, dass „in Deutschland bisher keine Regelungen existieren, über die häusliche Gewalt als rechtliches Kriterium in der Prüfung berücksichtigt werden kann“ (Franke 2023). Über diese könnten auch Gewaltformen wie psychische oder ökonomische Gewalt besseren Eingang in die richterliche Bewertung finden. Standardisierte Instrumente zur Risikobewertung können hier wichtige Unterstützung bieten, um das Rezidivitäts- und Letalitätsrisiko fundierter zu ermitteln und die behördenübergreifende Zusammenarbeit zu verbessern (EIGE 2019; van der Put/Gubbels/Assink 2019; Universität Koblenz-Landau 2016). Eine bundesweite Abfrage des Weissen Rings e. V. (2021) in Landeskriminalämtern und -innenministerien ergab, dass hierzulande (wenn überhaupt) entweder das kanadische Ontario Domestic Abuse Risk Assessment (ODARA) oder das US-amerikanische Danger Assessment (DA) eingesetzt wird. Diese Instrumente sind jedoch nicht ohne Weiteres auf deutsche Gegebenheiten übertragbar, ohne an prädiktiver Kraft zu verlieren (Universität Koblenz-Landau 2016). *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, dass in Verdachtsfällen häuslicher Gewalt das Ziel der familiengerichtlichen Anhörung grundsätzlich nicht sein sollte, so schnell wie möglich zu einer konsensorientierten Umgangsvereinbarung zu gelangen. Vielmehr sollte im Mittelpunkt stehen, dass in Zusammenarbeit mit beteiligten Institutionen wie dem Jugendamt, Fachberatungsstellen oder der Polizei eine umfangreiche Prüfung und Beweismittelsicherung vorgenommen wird, die gleichzeitig Schutz und Stabilisierung der Gewaltopfer garantiert. Die aktuell vorgesehene Frist von vier Wochen gemäß Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG scheint in diesen Fällen – insbesondere vor dem Hintergrund der vielfach überlasteten Jugendämter und Fachberatungsstellen – nicht realistisch.*

Wie eine rechtstatsächliche Evaluation des FamFG ergab, muss auch der Verfahrensgrundsatz des Hinwirkens auf eine einvernehmliche Lösung in Kindschaftsverfahren überprüft werden, da er von einer großen Mehrheit der befragten Fachkräfte (Verfahrensbeistände, (Staats-)Anwaltschaft, Richterschaft, Mitarbeitende des Jugendamts) für die Anwendung in hochstrittigen Verfahren als eher bis vollkommen ungeeignet eingestuft wird (Ekert/Heiderhoff 2018). Insbesondere in Beziehungen, in denen stark asymmetrische Machtverhältnisse durch physische und nichtphysische Gewalt durchgesetzt und gefestigt wurden, kann das dafür notwendige Mindestmaß an Einigungs-, Konsens- und Kooperationsfähigkeit der Eltern nicht regelmäßig als gegeben angesehen werden.

Entsprechende Reformen der Verfahrensgrundsätze im Familienrecht werden seit geraumer Zeit und durch verschiedene Akteurinnen und Akteure eingefordert (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2022; Franke 2023; Heinke/Wildvang/Meysen 2022; Nothafft 2009). Die Sachverständigenkommission unterstützt diese Reformvorschläge.

Eine aktuelle Untersuchung von Kotlenga, Gabler und Nägele (2023) zu lokalen Ansätzen zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang, in der u. a. bundesweite Online-Erhebungen und Einzelinterviews bei Familiengerichten und Jugendämtern durchgeführt wurden, hebt hervor, dass in diesen Behörden durchaus „eine Sensibilität für das Spannungsfeld zwischen Umgangsrecht und Gewaltschutz verbreitet ist“ und der Wunsch nach „Kooperationen und Verfahren zu Umgang und Sorge in Kontexten häuslicher Gewalt“ besteht (Kotlenga/Gabler/Nägele 2023). Diesem Wunsch sollten die Regierungen von Bund und Ländern dringend nachkommen, um die menschenrechtlichen Verpflichtungen, die sich aus Artikel 31 der Istanbul Konvention¹⁵² ergeben, zu erfüllen. Das bereits angesprochene Eckpunktepapier zur Reform des Kindschaftsrechts (BMJ 2024) weist bereits in diese Richtung und stellt in Punkt 8 „Schutz vor häuslicher Gewalt bei Sorge und Umgang“ wichtige Neuregelungen vor, die einen wesentlichen Schritt zu besserem Gewaltschutz bedeuten würden.

Eine der aktuell umfangreichsten Untersuchungen zu rechtlichen Grundlagen, Rechtsprechung und Fachliteratur zu Kindschaftssachen und häuslicher Gewalt schlägt eine Reihe von Prüfkriterien zur Regelung des Umgangs in Fällen von häuslicher Gewalt vor (Meysen/Lohse 2022, S. 39–41). So sollte im Gerichtsverfahren eine positive Feststellung der Kindeswohldienlichkeit des Umgangs mit dem gewaltausübenden Elternteil vorgenommen werden, anstatt dies von vornherein als gegeben anzusehen. Dazu gehört auch zu prüfen, ob der gewaltausübende Elternteil Verantwortung für verübte Gewalthandlungen übernimmt, beispielsweise durch die Teilnahme an Täterarbeitsprogrammen, sodass glaubwürdig und nachhaltig sichergestellt werden kann, dass sowohl Kind(er) als auch der gewaltbetroffene Elternteil vor weiteren Gefahren geschützt sind. Somit sind „(b)ei der Auslegung des § 1684 Absatz 4 BGB (...) folglich auch die Gefahren für den gewaltbetroffenen Elternteil einzubeziehen und ggf. Maßnahmen zum Schutz zu treffen“ (Meysen/Lohse 2022, S. 40), anstatt wie bisher den Schutz des Elternteils über den Schutz des Kindes zu implizieren. Ähnliche Positionen vertreten zahlreiche der renommiertesten Verbände und Einrichtungen, die sich mit diesem Themenkomplex auseinandergesetzt haben, wie beispielsweise der (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. 2022) oder das Deutsche Institut für Menschenrechte (Franke 2023). *Auch die Sachverständigenkommission empfiehlt, auf bundesweiter Ebene entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen und Prüfkriterien klarzustellen, aber auch den Ausbau notwendiger Beratungs- und Begleitungsmaßnahmen zu garantieren (wie z. B. Angebote der Täterarbeit, Weiterbildungen für Umgangsbegleitung, die auf Gewaltkontexte ausgerichtet sind, spezialisierte Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche). Auf lokaler Ebene braucht es verstärkte institutionenübergreifende Verfahren und Kooperationen für Intervention, Schutz und Beweissicherung (siehe als umfassenden Überblick zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt Kotlenga/Gabler/Nägele 2023). Dazu gehören beispielsweise die flächendeckende Einführung von Risikomanagementkonzepten (inklusive der Entwicklung valider und belastbarer Risikobewertungsinstrumente), die Entwicklung von Leitfäden und Arbeitshilfen sowie (verpflichtende) Weiterbildungsmaßnahmen für Fachkräfte oder verbindliche Informationsaustausch- und Rückmeldeverfahren.*

6.4.2.2 Schutzmaßnahmen für gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche im Kontext von Trennung oder Scheidung

Kinder und Jugendliche haben in Deutschland seit dem Jahr 2000 ein Recht auf ein gewaltfreies Aufwachsen, also auch auf eine gewaltfreie Erziehung und Sorge (§ 1631 BGB). Bei Fällen von häuslicher Gewalt bzw. entsprechenden Verdachtsfällen leiten sich daher verschiedene Rechtsansprüche und Handlungspflichten staatlicher Schutzinstitutionen im Hinblick auf das Kindeswohl ab. Eine Gefährdung des Kindeswohls ist dabei kein objektiv beobachtbarer Sachverhalt, sondern vielmehr ein auslegungsbedürftiger Begriff (Schone 2017). Aus der potenziellen Kindeswohlgefährdung bei Vorliegen von elterlicher Partnerschaftsgewalt ergibt sich zunächst eine Aktivierung des Schutzauftrages des Jugendamtes, das eine Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII vornehmen muss, um Anhaltspunkte dafür zu finden, ob das Kindeswohl tatsächlich gefährdet ist. Das Ergebnis dieser Einschätzung hängt sowohl von „Art und Ausmaß der Gewalt“ als auch von der „Qualität des elterlichen Fürsorgeverhaltens jenseits der Gewalt“ ab (Ziegenhain/Kindler/Meysen 2022). Wird Gewalt unmittelbar gegen das Kind selbst ausgeübt, ist in der Regel sofort von einer akuten Kindeswohlgefährdung zu sprechen.

¹⁵² Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Im Jahr 2022 wurden gemäß der amtlichen Statistik 203.700 Verfahren zu Gefährdungseinschätzungen eingeleitet, wovon etwa 16 Prozent als akute und etwa 14 Prozent als latente Kindeswohlgefährdung eingestuft wurden. In 34 Prozent der Fälle wurde keine Kindeswohlgefährdung, aber ein Hilfsbedarf festgestellt, 36 Prozent der Verfahren wurden ohne Feststellung einer Kindeswohlgefährdung oder eines Hilfsbedarfs eingestellt. Verdachtsfälle werden dabei am häufigsten von der Justiz (Polizei, Gericht und Staatsanwaltschaft; 24 Prozent) sowie der Schule und Kindertageseinrichtungen (18 Prozent) gemeldet (Statistisches Bundesamt 2023e). Genau wie in den Statistiken zu den Hilfen zur Erziehung insgesamt (Fendrich u. a. 2023) sind alleinerziehende Eltern auch in den Statistiken zur Kindeswohlgefährdung mit 42 Prozent stark überrepräsentiert. In diesen Familien spielen Anzeichen für Vernachlässigung (53 Prozent aller bestätigten Kindeswohlgefährdungen in Alleinerziehendenhaushalten) eine größere Rolle als in Haushalten, in denen beide Eltern oder ein Elternteil mit einem neuen Partner oder einer neuen Partnerin leben (40 Prozent). Anzeichen für körperliche, psychische oder sexuelle Misshandlung des Kindes sind bei den Paarhaushalten (60 Prozent) jedoch deutlich häufiger Anlass für eine Kindeswohlgefährdung als bei den Alleinerziehenden (48 Prozent) (Statistisches Bundesamt 2023e eigene Berechnungen, einschließlich Mehrfachmeldungen).

Aus dem Ergebnis der Gefährdungsprüfung leitet sich ab, welche Schritte von den Fachkräften ergriffen werden. Kommt es zu anhaltenden Konflikten bis hin zu Gewalt zwischen den Elternteilen, kann eine Erziehung, die dem Wohl des Kindes zuträglich ist, nicht mehr sicher gewährleistet werden, sodass sich ein Anspruch der Eltern auf Hilfen zur Erziehung gemäß § 27f. SGB VIII ergibt (siehe Kapitel 6.1.1). Diese können ambulant (z. B. Erziehungsbeistand, Erziehungsberatung), teilstationär (z. B. Tagesgruppen) oder stationär (z. B. Wohngruppen) sein und werden vom Jugendamt vermittelt. In akuten Krisen und Notfällen greifen zeitweilige Schutzmaßnahmen wie die Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII. 2022 gab es insgesamt mehr als 66.400 Inobhutnahmen in Deutschland. Die Jugendämter haben die meisten Inobhutnahmen – nämlich rund 29.800 Fälle – wegen dringender Kindeswohlgefährdungen durchgeführt. In ca. 8.000 Fällen hatten die betroffenen Minderjährigen selbst um Inobhutnahme gebeten. Die meisten betroffenen Minderjährigen wurden vor der Inobhutnahme von beiden Eltern gemeinsam (25 Prozent), einem alleinerziehenden Elternteil (17 Prozent) oder in einem Heim betreut (12 Prozent). Zu den häufigsten Anlässen, die zur Inobhutnahme führten, gehörten neben Anzeichen für Vernachlässigung, körperlicher oder psychischer Gewalt an den Kindern die Beziehungsprobleme der Eltern (8 Prozent) und am häufigsten die Überforderung eines Elternteils bzw. der Eltern (26 Prozent). 972 junge Menschen (1,5 Prozent) wurden 2022 im direkten Zusammenhang mit der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern in Obhut genommen (Statistisches Bundesamt 2023d). Gewaltkonstellationen in der Partnerschaft werden nicht im Einzelnen statistisch erfasst.

Auch wenn eine Inobhutnahme einen vorläufigen Schutz bietet, wenn Kinder und Jugendliche häuslicher Gewalt ausgesetzt sind, steht diese nicht am Anfang möglicher Maßnahmen. Melden Jugendliche sich selbst, kann dies beispielsweise online oder telefonisch beim kommunalen Jugendamt sein oder über ein überregionales Angebot wie das Kinder- und Jugendtelefon der Nummer gegen Kummer, der Online-Jugendberatung der bke, Projekten wie „JugendNotmail“ (<https://jugendnotmail.de>) oder „Krisenchat“ (<https://krisenchat.de>). Junge Menschen haben darüber hinaus, nicht nur in Fällen von häuslicher Gewalt, einen Rechtsanspruch auf Beratung (§ 8 Absatz 3 SGB VIII) und dies auch ohne die Kenntnis ihrer Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Kommen Hilfen zur Erziehung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung in Frage, bevor ein Kind in Obhut genommen wird, sind notwendigerweise die Eltern zu beteiligen. Die Inanspruchnahme solcher Hilfen kann verpflichtend angeordnet werden, wenn eine latente oder akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wurde und eine Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt geschieht. Für die Familienrichter:innen stellt sich in der Folge eine diffizile Situation dar. Zwar ist Partnerschaftsgewalt, wenn Kinder diese miterleben, ein Kinderschutzthema, andererseits, so formulieren Ziegenhain, Kindler und Meysen (2022), ist Kinderschutz „dabei jedoch – auch vor dem Hintergrund des rechtlichen Rahmens (Artikel 31, 51 Istanbul-Konvention) – nur eine von mehreren Linsen, durch die Familiengerichte auf die Gewalt, die Rechte der einzelnen beteiligten Personen sowie das Konflikt- und Beziehungsgeschehen blicken. Sie dürfen bei Partnerschaftsgewalt daher weder das Kinderschutzthema ausblenden noch ihren Auftrag zum Schutz gewaltbetroffener Elternteile so reformulieren, dass diese allein auf ihre Verantwortung für den Schutz ihrer Kinder reduziert und die Folgen des Gewalterlebens auf sie ausgeblendet werden, noch gewaltausübende Eltern aus der Verantwortung für die Beendigung der Gewalt sowie die Sicherstellung des Schutzes des Kindes entlassen.“

Praxishinweise für die Verfahrensführung und Mitwirkung in Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt wurden hierzu bereits vorgelegt (Heinke/Wildvang/Meysen 2022). Umfassende Empfehlungen für Jugendämter zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt wurden von den Landesjugendäm-

tern Nordrhein-Westfalens erarbeitet (LWL/ LVR 2022). Ob Familiengerichte und Jugendämter diese notwendigerweise hohen Qualitätsanforderungen bedienen können, um Kinder besser vor häuslicher Gewalt und deren Auswirkungen zu schützen, hängt auch mit der personellen Ausstattung und der Qualifikation der Fachkräfte und Professionen zusammen. Hier wäre, wie schon mehrfach in diesem Kapitel gefordert, eine Weiterqualifizierung der im Kinderschutz bei Partnerschaftsgewalt mitwirkenden Akteurinnen und Akteure notwendig.

Eine bedeutende Institution im Gewaltschutz stellen in Deutschland Frauenhäuser und Schutzeinrichtungen für Frauen dar. Dass auch Kinder mit ihren Müttern in bedeutender Zahl in Frauenhäuser flüchten, ist im Wesentlichen bekannt (Kavemann 2013). In allen Frauenhäusern Deutschlands werden auch Kinder aufgenommen. 2022 war die Anzahl an Kindern in Frauenhäusern höher als die Anzahl an schutzsuchenden Frauen. Dies verdeutlicht, dass Frauenhäuser immer auch Kinderschutzhäuser sind (Frauenhauskoordinierung e. V. 2022). Fast drei Viertel der Frauen im Frauenhaus (72 Prozent) hatten im Jahr 2022 Kinder im Alter bis zu 18 Jahren. Davon lebten allerdings nur knapp zwei Drittel bei ihren Müttern im Frauenhaus. Viele Frauenhäuser halten darüber hinaus keine Angebote für männliche Kinder ab dem Jugendalter vor. So können vielerorts Jungen ab 14 Jahren nicht mit ihrer Mutter gemeinsam in der Schutzeinrichtung wohnen, was sowohl für die Mütter als auch die jugendlichen Kinder in dieser Notsituation nicht immer leicht zu bewältigen ist. Die bundesweite Frauenhaus-Statistik zeigt, dass 88 Prozent der Kinder, die mit ihren Müttern in ein Frauenhaus einzogen, jünger als zwölf Jahre waren. Etwas mehr als die Hälfte der Kinder war unter sechs Jahre alt (57 Prozent). Daher stellt sich auch die Frage nach einer angemessenen Betreuung und professionellen Unterstützung der Kinder. Aufgrund begrenzter Ressourcen können nämlich „nicht alle Frauenhäuser eine bedarfsgerechte psychosoziale Versorgung (Kinderbereichsmitarbeiter:innen, kindgerechte Räumlichkeiten, alters- und bedarfsgerechte Angebote sowie Unterstützung zur Verarbeitung des Erlebten) der Kinder gewährleisten“ (Frauenhauskoordinierung e. V. 2022). Da zusammen mit jeder von Gewalt betroffenen Frau im Durchschnitt mehr als ein Kind oder Jugendlicher den Zugang ins Frauenhaus fand, kommen Frauenhäuser jedoch nicht umhin, die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit zu berücksichtigen und entsprechende sozialpädagogische Angebote bereitzuhalten. *Die Sachverständigenkommission empfiehlt, mehr öffentliches Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Kinder eine zentrale Zielgruppe von Frauenhäusern darstellen, und dass sie auf den Schutz und die Unterstützung dieser Einrichtungen angewiesen sind. Frauenhäuser sind jedoch selbst immer wieder auf Unterstützung angewiesen und können die Nachfrage nicht decken, denn nach wie vor müssen Frauenhäuser täglich schutzsuchende Frauen und Kinder aufgrund fehlender Plätze abweisen (Frauenhauskoordinierung e. V. 2022). Mit Blick auf die auch für Deutschland verpflichtende Istanbul-Konvention fehlen, gemessen an den Empfehlungen des Europarats, hierzulande über 14.000 Frauenhausplätze. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Zudem sollten der Kinderbereich in jedem Frauenhaus professionell ausgestattet sein, ein Stellenschlüssel für sozialpädagogische Fachkräfte, ausreichend kindgerechte Räumlichkeiten und Ausstattung sowie traumasensible, alters- und bedarfsgerechte Angebote vorhanden sein. Daneben ist zu fordern, dass Zugangsbarrieren, baulicher als auch finanzieller Natur, abgebaut werden.*

Das Gewaltschutzsystem benötigt in Deutschland einen inklusiven Ausbau, um allen gewaltbetroffenen Frauen, Männern und Kindern den Zugang zu Schutz und Unterstützung zu gewährleisten. Dies betrifft auch die Kosten, denn jede vierte Frau (26 Prozent) musste 2022 ihren Aufenthalt im Frauenhaus teilweise (13 Prozent) oder vollständig (13 Prozent) selbst bezahlen. Dies geht auf den Umstand zurück, dass in vielen Kommunen der Aufenthalt im Frauenhaus über die Leistungsansprüche aus dem Sozialleistungsbezug (SGB II, SGB XII) der Frauen geregelt wird. Dies hat zur Konsequenz, dass gewaltbetroffene Frauen ohne Sozialleistungsansprüche (z. B. Studierende, Frauen mit Einkommen, andere EU-Bürgerinnen) nur dann Schutz und Hilfe in entsprechend finanzierten Frauenhäusern in Anspruch nehmen können, wenn sie die Kosten des Frauenhausaufenthaltes selbst tragen. Männer und insbesondere Väter sind noch seltener im Fokus von Politik oder dem öffentlichen Bewusstsein, obwohl auch sie Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind. Wie eine aktuelle Studie zeigt, haben die betroffenen Männer mitunter große Schwierigkeiten, in der Hilfestruktur anzukommen (Schemmel/Goede/Müller 2024). Dies liegt sowohl an einem fehlenden Angebot für gewaltbetroffene Männer, als auch an einem fehlenden Gefühl, überhaupt Opfer zu sein. Bundesweit existieren nur 15 Schutzwohnungen für Männer, die in der Regel auch Kinder in die Einrichtung mitaufnehmen (Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz 2023). Daneben fehlt es an entsprechenden Anlaufstellen und einer Sensibilisierung von Männern, dass Hilfe möglich und vor allem wichtig ist. Darüber hinaus wäre ein Ausbau des Hilfetelefon, von Beratungsmöglichkeiten und Männerschutzeinrichtungen zu fordern.

Abschließend ist festzuhalten, dass die Istanbul-Konvention die Mitgliedsstaaten zu ineinandergreifenden Maßnahmen verpflichtet, die eine ganzheitliche Antwort auf Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt geben können. Hierzu ist eine institutionenübergreifende Zusammenarbeit im Aufbau mehrstufiger Präventions- und Interventionsketten notwendig. Das Ziel muss sein, gewaltgefährdete oder bereits betroffene Familien so früh wie

möglich zu identifizieren und ihnen bedarfsgerechte Unterstützung zukommen zu lassen, um die Entstehung bzw. das Wiederauftreten von Gewalt zu verhindern. Niedrigschwelligen Anlaufstellen wie Frauen-, Männer-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen, aber auch Einrichtungen des Gesundheitswesens kommt eine hohe Bedeutung bei der frühen Identifikation von Anzeichen für häusliche Gewalt zu.

6.5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Dieses Kapitel hat sich mit den Unterstützungsstrukturen bei partnerschaftlichen und familiären Konflikten befasst und den Maßnahmen, um Folgeprobleme von Trennung und Scheidung sowohl für Eltern als auch Kindern abzumildern oder gar nicht erst entstehen zu lassen. Im Fokus stand dabei die Trennungs- und Scheidungsberatung. Trennungseltern in Deutschland finden ein vielfältiges Beratungsangebot im Kontext von Trennung und Scheidung vor. Neben Beratungsstellen, Jugendämtern und Angeboten, die der Jugend- und Familienhilfe zugeordnet werden können, sind auch Rechtsanwältinnen bzw. Rechtsanwälte und private Anbieter wie Therapeutinnen und Therapeuten, Coaches oder Vereine (zum Teil mit Online-Angeboten) in diesem Feld tätig. Mediation zur Konfliktklärung kann ebenfalls zur Trennungsberatung gerechnet werden. Es ist die Aufgabe der Politik, Eltern in dieser für sie schwierigen Lage Klarheit über die rechtlichen Rahmenbedingungen und die professionellen, meist kostenfreien Beratungsleistungen auf nutzerfreundlichem und transparentem Wege zu verschaffen. Eltern benötigen Orientierung im Dickicht der Möglichkeiten und eine Unterstützung bei der Unterscheidung von seriösen und unseriösen Angeboten. Der Bekanntheitsgrad von Angeboten der Trennungsberatung sollte insbesondere in Erziehungs-, Ehe- und Familienberatungsstellen sowie den ASD-Fachstellen des Jugendamtes über eine Imagekampagne erhöht werden. Um Eltern und ihren Kindern weiterhin die Möglichkeit zu geben, sich frühzeitig und zeit- sowie ortsunabhängig Informationen und Beratung zu den für sie relevanten Themen einzuholen, sollten die professionelle Onlineberatung sowie digitale Erstanlaufstellen auf- und ausgebaut werden. Eine weitere Verbreitung und Bewerbung des sozialstaatlich garantierten Beratungsangebots gehen zwangsläufig mit einem Zuwachs an Ratsuchenden einher. Sowohl Erziehungsberatung als auch Ehe-, Familien- und Lebensberatung und Jugendämter, die den Großteil der Trennungsberatung in Deutschland durchführen, arbeiten heute bereits mit Wartezeiten und in zahlreichen Fällen an der Grenze ihrer Kapazität. Daher werden eine bedarfsgerechte Ausstattung und personelle Ressourcen gefordert, um Eltern im Trennungs- und Scheidungskonflikt (weiterhin) gut beraten zu können. Obschon das Angebot der Trennungs- und Scheidungsberatung in Deutschland bereits seit Langem besteht und äußerst vielfältig ist, fehlt es an empirischer Forschung dazu. Diese wäre notwendig, um Trennungs- und Scheidungsberatung auf wissenschaftlicher Basis weiterentwickeln zu können und in der Praxis fundierte Entscheidungen hinsichtlich des Angebots zu treffen. Bislang wird Beratung zu Trennung, Scheidung und Umgang in der amtlichen Statistik nicht separat erfasst, sodass die Inanspruchnahme von § 17 und § 18 SGB VIII nur auf Schätzungen und wenigen Daten aus Beratungsstellen beruht bzw. abgeleitet werden kann. Eine jährliche statistische Erfassung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe wird empfohlen.

Eine gelingende Beratung mit allein- und getrennt erziehenden Eltern verlangt zunehmend einen stärkeren Einbezug juristischer und ökonomischer Themen und Kompetenzen, um informiert zu unterschiedlichen Betreuungsmodellen beraten zu können. Hierzu müssen entsprechende Konzepte vorgelegt sowie ggf. Strukturen und Qualifikationen geschaffen werden. Verbindliche und möglichst einheitliche Aus- und Weiterbildungsstandards in der Trennungs- und Scheidungsberatung wären sinnvoll, um diese komplexe Aufgabe qualitativ zu entwickeln. Eine wissenschaftliche Evaluation der derzeitigen Praxis der Trennungsberatung in Deutschland könnte so z. B. der späteren Entwicklung einer Leit- oder Richtlinie zur Unterstützung von Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der gemeinsamen elterlichen Sorge dienen.

Gefordert werden daneben Wirksamkeitsstudien und Programmevaluationen, beispielsweise zu unterschiedlichen (Gruppen-)angeboten für Kinder und Jugendliche aus Trennungsfamilien. Gerade für Letztere existieren diverse Praxiskonzepte, die sowohl die Elternkonflikte als Folge von Trennung und Scheidung thematisieren, vor allem aber die Resilienz der jungen Menschen stärken, Ressourcen mobilisieren und die Stimme der Kinder bzw. der Jugendlichen im Trennungskonflikt hörbar machen. Über die Verbreitung solcher Angebote in Deutschland ist wenig bekannt. Es muss allerdings davon ausgegangen werden, dass sie, insbesondere in Beratungsstellen, häufig nachgefragt werden und nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung stehen.

Besonders herausfordernd für Fachkräfte gestalten sich der Umgang und die Arbeit mit hocheskalierten Konflikten zwischen Elternteilen. Obwohl keine einheitliche Definition vorliegt, besteht weitestgehend Einigkeit darin, dass ein wesentliches Merkmal dieser Konflikte darin besteht, dass Eltern längere Zeit (meist über kindbezogene Themen) streiten und familiengerichtliche Entscheidungen strittiger Fragen sowie übliche Beratungsangebote das Konfliktniveau nicht dauerhaft senken. Der Anrufung des Familiengerichts durch die Eltern und dessen Möglichkeit einer angeordneten Beratung oder eines Informationsgesprächs zu Mediation verlangt auf professioneller Seite – wie die bisherige Forschung zeigt – von den beteiligten Fachkräften interprofessionelle Zusammenarbeit auf der Grundlage von tragfähigen Kooperationskonzepten. Bislang sind solche Kooperationsbemühungen zwischen Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstelle(n) und weiteren Akteuren des Verfahrens in Kindschaftssachen, wie z. B. Verfahrensbeistand, Sachverständigen, Umgangspflegschaft oder Rechtsanwaltschaft, jedoch nicht vorgeschrieben. Hier sollten Regelungen getroffen werden, damit Kooperationsbeziehungen insbesondere zwischen Familiengericht, Jugendamt und Beratungsdienst regelhaft und bedarfsdeckend aufgebaut, dauerhaft gepflegt und somit ein tragfähiges Modell bzw. Konzept für den Umgang mit hochstrittigen Eltern in familiengerichtlichen Verfahren vorgelegt werden kann. Fachkräfte der Beratung sowie Familienrichter:innen und Mitarbeitende des Jugendamtes, die an familiengerichtlichen Verfahren mitwirken, sollten speziell und verpflichtend für diese Arbeit geschult werden, sodass ein einheitliches Qualifikationsniveau vorliegt (z. B. spezifische Ausbildung in Mediation für Beratungsfachkräfte oder vertiefte Kenntnisse im Kindschaftsrecht für Fachkräfte des Jugendamts).

Häusliche Gewalt im Kontext von (getrennter) Elternschaft oder stichhaltige Verdachtsmomente für Gewalt gelten darüber hinaus als komplexe Notlage für nahezu alle Familienmitglieder. Wie bei hochstrittigen Eltern und erweiterten Fallkonstellationen sind auch hier mehrere professionelle Akteurinnen und Akteure, Dienste und Institutionen eingebunden. Spezielle Qualifikationen der beteiligten Fachkräfte müssen Grundvoraussetzung für eine gelingende Unterstützung der Elternteile und Kinder sein. Bislang sind entsprechende Fort- oder Weiterbildungen in Verantwortung der Institutionen oder Träger der Jugendhilfe nicht vorgeschrieben. Auch Familienrichter:innen, Verfahrens- oder Umgangspfleger:innen müssen bislang keine Schulung zu häuslicher Gewalt nachweisen; die Risikobewertung und Einschätzungskriterien bleiben notwendigerweise subjektiv und daher unzureichend. Ähnlich, wie dies hinsichtlich einer vertieften Qualifikation zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung geschieht, könnten spezielle Fortbildungen helfen, den Gewaltschutz in Deutschland zu verbessern. Die Sachverständigenkommission regt darüber hinaus an, dass für Verdachtsfälle häuslicher Gewalt das Ziel der familiengerichtlichen Anhörung grundsätzlich nicht sein sollte, so schnell wie möglich zu einer konsensorientierten Umgangsvereinbarung zu gelangen. Vielmehr sollte im Mittelpunkt stehen, dass in Zusammenarbeit mit beteiligten Institutionen wie dem Jugendamt, Fachberatungsstellen oder der Polizei eine umfangreiche Prüfung und Beweismittelsicherung vorgenommen wird, die gleichzeitig Schutz und Stabilisierung der Gewaltopfer garantiert. Zudem wäre es wünschenswert, wenn die amtliche Familiengerichtsstatistik Scheidungs-, Trennungs-, Umgangs- und Sorgerechtsverfahren nach Vorliegen von Gewalt differenziert.

Hinsichtlich der Gewaltthematik sollten auch Hilfemöglichkeiten, Schutzeinrichtungen und -wohnungen für Väter und Mütter in den Blick genommen werden. Es ist dahingehend erforderlich, mehr öffentliches Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Allein- und Getrennterziehende und deren Kinder eine zentrale Zielgruppe von Frauenhäusern darstellen und auf den Schutz und die Unterstützung von Frauenhäusern angewiesen sind. Die bekanntermaßen knappen Kapazitäten von Frauenhäusern müssen ausgebaut werden, wobei deren Kinderbereiche professionell ausgestattet sein sollten. Ein Stellenschlüssel für sozialpädagogische Fachkräfte sowie alters- und bedarfsgerechte Angebote müssen vorgehalten werden. Väter mit Gewalterfahrungen sollten dafür sensibilisiert werden, Beratung und Hilfe aufzusuchen.

Um Krisen und Notlagen noch vor ihrer Entstehung oder Zuspitzung verhindern zu können, sollten auch präventive Angebote der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe auf die Bedarfe von Allein- und Getrennterziehenden ausgerichtet werden, jedoch ohne diese Zielgruppe zu stigmatisieren. Angebote für Eltern (z. B. Kurse zum Aufbau und zur Pflege einer tragfähigen Partnerschaft, zur Prävention von Hochkonflikthaftigkeit oder zur Bindungsstärkung zwischen Elternteil und Kind) sollten bestimmte Voraussetzungen (z. B. parallele Kinderbeaufsichtigung) erfüllen, damit diese auch von Allein- und Getrennterziehenden in Anspruch genommen werden können.

Im Sinne einer besseren Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von Beratungsleistungen im Kontext finanzieller Probleme und Notlagen von Allein- und Getrennterziehenden könnten frühzeitige und niederschwellige Lotsensysteme von Nutzen sein. Realisiert werden könnte dies beispielsweise mit dem bundesweit flächendeckenden Auf- und Ausbau der sogenannten Familienbüros (je nach Region auch Familienservicebüros, Kinderservicebüros oder Familienstützpunkte). Diese könnten als lokale Anlaufstelle und niedrigschwellige Zugangsorte eine erste

orientierende Beratung zu sozialen, rechtlichen und finanziellen Belangen „aus einer Hand“ anbieten. Diesbezüglich sollte eine Vernetzung mit Familien- und Schuldnerberatungsstellen forciert werden, um so auch auf die Bedarfe allein- und getrennterziehender Eltern besser ausgerichtet zu sein. Aufgrund der Armutslagen sind Alleinerziehende nicht nur häufiger als andere Lebensformen auf Sozialtransfers angewiesen, sondern auch einem erhöhten Risiko der Überschuldung ausgesetzt. Ein erleichterter Zugang zu Angeboten der sozialen Finanz-, Existenzsicherungs- und Schuldnerberatung wäre auch mit dem Ziel verbunden, mittels Aufklärung, Beratung und gezielter Information zum Abbau von Zugangsbarrieren zu Sozialleistungen beizutragen. Die Sachverständigenkommission empfiehlt vor diesem Hintergrund einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf eine kostenlose Schuldnerberatung für alle Überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen ungeachtet einer sonstigen Leistungsberechtigung nach SGB XII.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

7 Gesundheit und Wohlbefinden

Im Zentrum dieses Kapitels stehen Gesundheit und Wohlbefinden von Allein- und Getrennterziehenden und ihren Kindern, denn Trennung gilt als kritisches Lebensereignis mit Auswirkungen auf Gesundheit sowie Selbst- und Fremdbild. Daher fasst Kapitel 7.1 zunächst die empirischen Daten und ihre Evidenzen zum Zusammenhang von Lebensform und Gesundheit zusammen. In einer vertiefenden Betrachtungsweise befasst sich Kapitel 7.2 anschließend mit einigen besonderen Belastungslagen von Familien mit allein- und getrennt erziehenden Eltern. Für diese beiden ersten Kapitel liegen einige – nicht immer trennscharfe – Daten zu Alleinerziehenden vor, jedoch insgesamt nur wenige Befunde zu Getrennterziehenden und Nicht-Residenz-Eltern. Mit Kapitel 7.3 schließt sich ein Unterkapitel an, welches Fragen der Akzeptanz und Stigmatisierung von Trennung und Scheidung wie auch die Fremd- und Außenwahrnehmung alleinerziehender Elternschaft thematisiert. Kapitel 7.4 gibt einen Überblick über Unterstützungsstrukturen und Formen von Verhaltens- und sogenannter Verhältnisprävention, die die Gesundheit von allein- und getrennt erziehenden Eltern maßgeblich stärken können. Kapitel 7.5 lenkt den Blick schließlich auf mögliche Ressourcen und damit auf Faktoren, die ein gelingendes Familienleben begünstigen. Im Vordergrund steht dabei das Konzept der Familiären Gesundheitsförderung, welches die familiäre Perspektive im Sinne einer Orientierung an den Bedarfen und Bedürfnissen der Nutzer:innen hervorhebt. Unter Rückgriff auf die Sinn- und Praxisdimensionen familiären Lebens entlang des Doing-Family-Konzepts und mit Blick auf (insbesondere belastete) Lebenslagen und Lebenslauf einschließlich der Übergänge (Transitionen) benennt es Ansatzpunkte für eine adressatinnen- und adressatengerechte Gesundheitsförderung und Prävention.

7.1 Empirische Bestandsaufnahme zum Zusammenhang von Familienform und Gesundheit

7.1.1 Wohlbefinden, Gesundheit und Familienform

Zahlreiche empirische Studien vergleichen die Gesundheit von Alleinerziehenden mit der Gesundheit von Eltern in Paarfamilien. Ergebnisse finden sich für Wohlbefinden (Spieß u. a. 2023), selbsteingeschätzten Gesundheitsstatus (van de Velde u. a. 2014), mentale und physische Gesundheit (Berkman u. a. 2015), Stresserleben (Li/Avendano 2023) sowie Sterblichkeit (Ringbäck Weitoft/Haglund/Rosén 2000; Ringbäck Weitoft/Burström/Rosén 2004). Die zuvor zitierten Studien wie auch weitere vergleichende Studien (Burstrom u. a. 2010; Dinescu u. a. 2018; Kühn 2018; Schober/Schmitt 2017; Schober/Stahl 2016) weisen durchgehend höhere Belastungen für Alleinerziehende im Vergleich zu Kernfamilien auf. Darüber hinaus haben Studien zur COVID-19-Pandemie die belastende Situation von Alleinerziehenden und ihren Kindern während der Zeit der Kita- und Schulschließungen herausgearbeitet (Zinn/Bayer 2021; Hiekel/Kühn 2022; Geene 2023). Ein konsistenter Befund über alle Studien hinweg zeigt, dass gesundheitliche Probleme von Alleinerziehenden eng mit Armutsrisiken, einem niedrigen Haushaltseinkommen, engen Wohnverhältnissen und einer prekären Lebenslage korrelieren (Crosier/Butterworth/Rodgers 2007; Kim/Choi/Kim 2018).

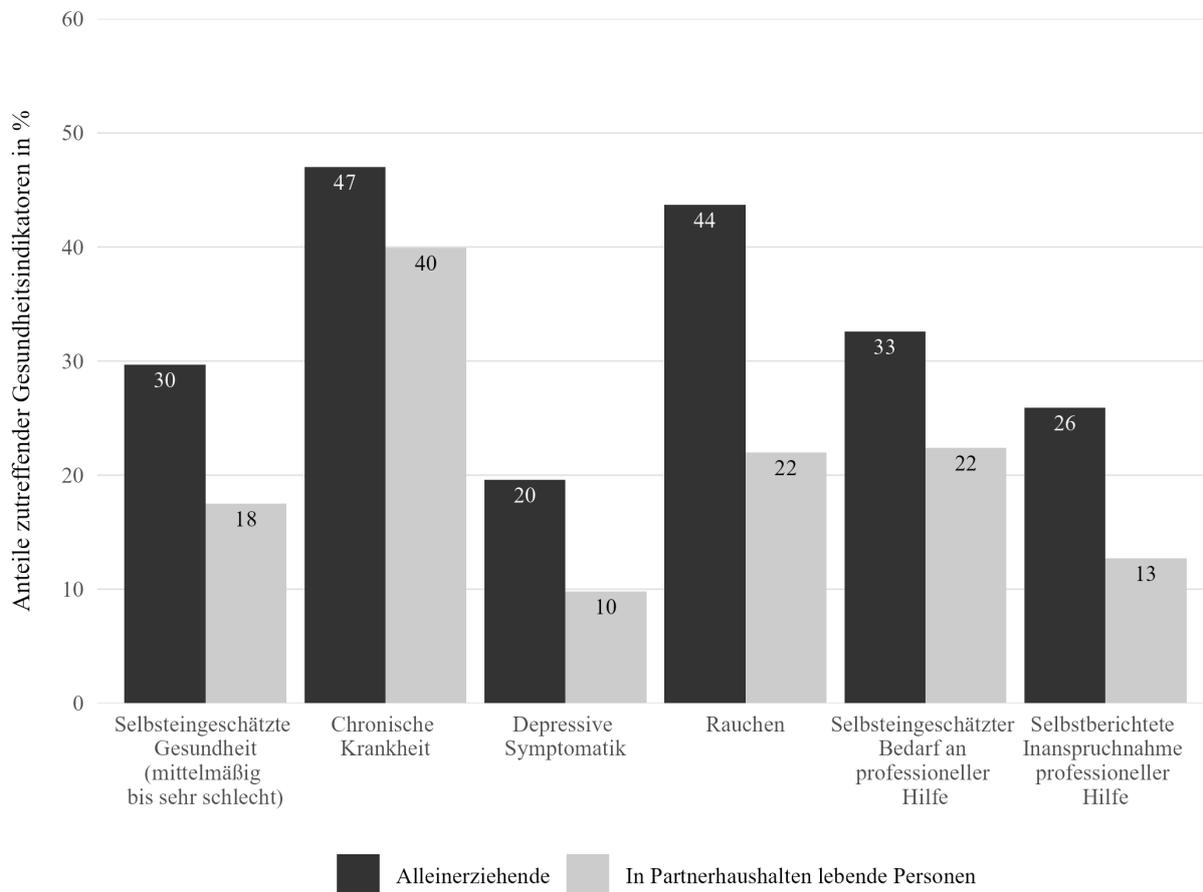
Eine schwedische Studie auf Basis von Zwillingsdaten weist darauf hin, dass alleinerziehende Mütter u. a. ein signifikant höheres Depressionsrisiko als Mütter in Paarfamilien haben, auch nach Berücksichtigung von möglichen biologischen und sozioökonomischen Faktoren (Dinescu u. a. 2018). Dies ist bemerkenswert, da der schwedische Wohlfahrtsstaat Eltern in Bezug auf deren berufliche Integration und auf die Verfügbarkeit von Elternzeitregelungen und Kinderbetreuungsangeboten überproportional unterstützt. Vereinzelt Studien, vor allem aus Großbritannien, untersuchen, wie sich eine verstärkte Erwerbsohliegenheit und Kürzungen der Sozialprogramme auf die mentale Gesundheit von Alleinerziehenden und ihren Kindern auswirken. Während die Programmkürzungen einen deutlich positiven Einfluss auf die Erwerbstätigkeit ausüben (Redmond/McGuinness/Keane 2020), bewirken sie jedoch gleichzeitig einen Rückgang der mentalen Gesundheit bei den Alleinerziehenden und ihren Kindern (Gibson u. a. 2017; Webb/Lorant 2018; Katikireddi u. a. 2018; Li/Avendano 2023; Harkness 2016; Herbst 2013). In einem Vergleich verschiedener Wohlfahrtsstaatssysteme in der Europäischen Union (EU) analysieren (Rattay u. a. 2019) den Zusammenhang von Erwerbstätigkeit und dem selbsteingeschätzten Gesundheitszustand unter Berücksichtigung der Familienform. Demnach berichten nichterwerbstätige häufiger eine schlechte Gesundheit im Vergleich zu erwerbstätigen Frauen und Männern, wobei sich keine Unterschiede nach Familienform zeigen.

7.1.1.1 Gesundheit und Wohlbefinden von alleinerziehenden Müttern und Vätern in Deutschland

Zur Gesundheit von Alleinerziehenden liegen für Deutschland u. a. auf Basis der vom Robert Koch-Institut durchgeführten bevölkerungsbezogenen Surveys Gesundheit in Deutschland aktuell (GEDA) repräsentative Daten vor (Rattay u. a. 2017; Rattay u. a. 2024a). Eine Analyse mit Daten der Jahre 2019 bis 2023 zeigt zum Teil starke Unterschiede in Hinblick auf die Gesundheit und das Gesundheitsverhalten zwischen alleinerziehenden und in Partnerschaft lebenden Eltern (Rattay u. a. 2024a). In Abbildung 7-1 werden die Prävalenzen, also das Vorkommen von verschiedenen gesundheitlichen Beeinträchtigungen im Vergleich von alleinerziehenden Müttern und Müttern in einer Partnerschaft dargestellt. Abbildung 7-2 veranschaulicht die entsprechenden Prävalenzen verschiedener gesundheitlicher Beeinträchtigungen für alleinerziehende Väter im Vergleich zu Vätern, die in einer Partnerschaft leben.

Bei alleinerziehenden Müttern (siehe Abbildung 7-1) zeigen sich für alle Gesundheitsindikatoren höhere Prävalenzen als bei Müttern, die mit einem Partner im Haushalt leben. Bei den Analysen wurden das Alter und Geburtsland der befragten Personen, das Alter des jüngsten Kindes im Haushalt und die Wohnregion berücksichtigt. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass alleinerziehende Mütter ihre allgemeine Gesundheit als schlechter empfinden als Mütter in Paarhaushalten und häufiger unter chronischen Krankheiten sowie depressiven Symptomen leiden. Bei Betrachtung des Gesundheitsverhaltens zeigt sich, dass alleinerziehende Mütter zudem häufiger rauchen und professionelle Hilfe in Anspruch nehmen bzw. den Wunsch danach haben. Angesichts der vielschichtigen Unterschiede zwischen alleinerziehenden Müttern und Müttern in Paarhaushalten, die oft auf diverse Kontextfaktoren wie den sozioökonomischen Status oder das Ausmaß der sozialen Unterstützung zurückzuführen sind, wurden diese Faktoren ebenfalls analysiert. Selbst nach Berücksichtigung von Einkommen, Erwerbsstatus, Bildung und sozialer Unterstützung zeigen sich nach wie vor signifikante Unterschiede zwischen alleinerziehenden und in Paarhaushalten lebenden Müttern in Bezug auf die allgemeine Gesundheit, die depressiven Symptome, das Rauchverhalten und die selbstberichtete Inanspruchnahme sowie den selbsteingeschätzten Bedarf an professioneller Hilfe.

Abbildung 7-1: Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Müttern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Partnerschaftsstatus 2019 bis 2023 (Deutschland; in Prozent)

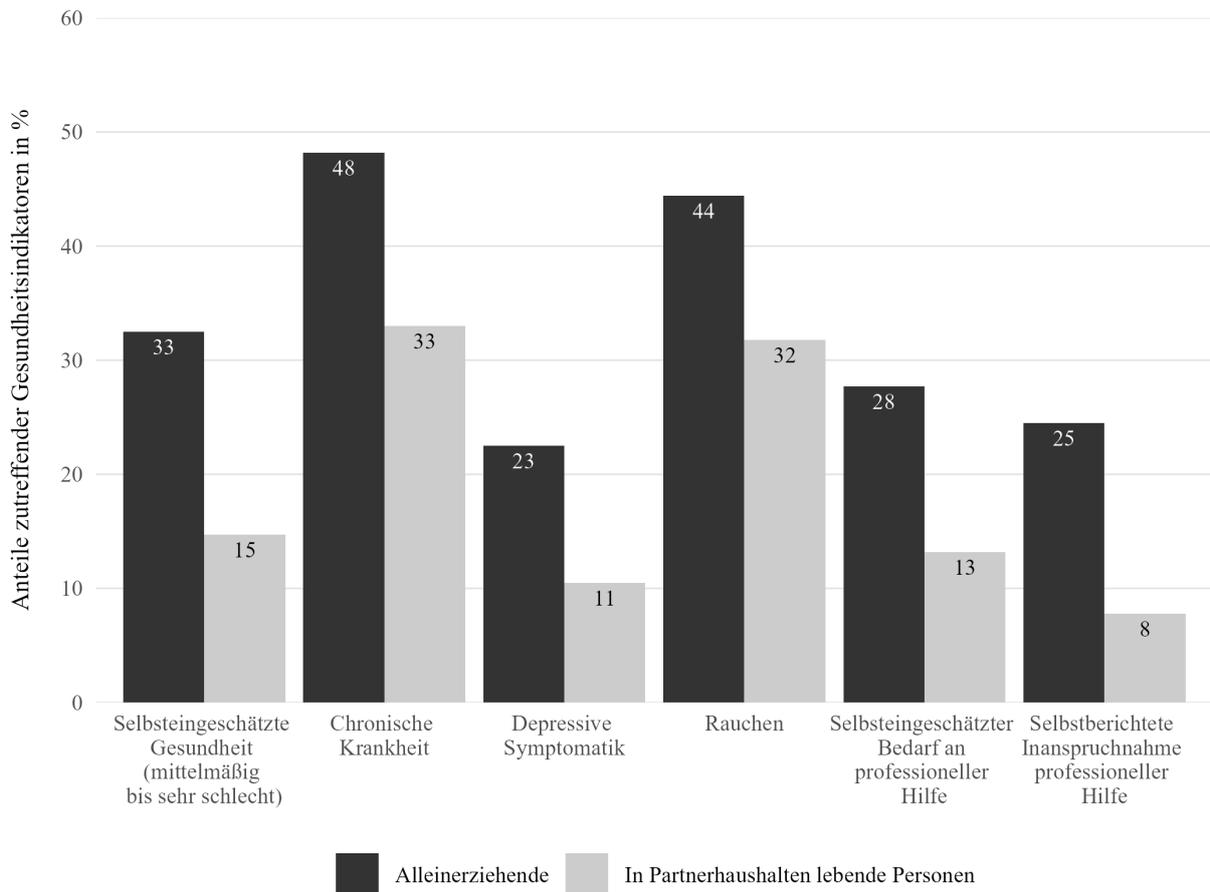


Anmerkung: Fallzahlen bei „Selbsteingeschätzte Gesundheit“ (gruppiert: „sehr gut/gut“ und „mittelmäßig/schlecht/sehr schlecht“), „Chronische Krankheit“, „Depressive Symptomatik“, „Rauchen“: 6.661 bis 7.998, bei „Selbsteingeschätzter Bedarf an professioneller Hilfe“, „Selbstberichtete Inanspruchnahme professioneller Hilfe“: 2.005 bis 2.006.

Quelle: (Rattay u. a. 2024a) basierend auf GEDA 2019 bis 2023

Auch bei den alleinerziehenden Vätern zeigen sich im Vergleich zu Vätern in Partnerhaushalten insgesamt höhere Prävalenzen für alle Gesundheitsindikatoren (siehe Abbildung 7-2). Alleinerziehende Väter geben häufiger eine schlechtere allgemeine Gesundheit, chronische Krankheiten und depressive Symptome an. Außerdem rauchen alleinerziehende Väter häufiger, äußern häufiger den Bedarf nach professioneller Hilfe aufgrund psychischer Probleme und nehmen öfter professionelle Hilfe in Anspruch. Nach Kontrolle verschiedener Kontextfaktoren wie Einkommen, Erwerbsstatus, Bildungsniveau und erhaltener sozialer Unterstützung zeigen sich signifikante Unterschiede in der selbsteingeschätzten allgemeinen Gesundheit, der depressiven Symptomatik, dem Rauchverhalten und der selbstberichteten Inanspruchnahme sowie dem selbsteingeschätzten Bedarf an professioneller Hilfe zwischen alleinerziehenden und in Partnerhaushalten lebenden Vätern. Aussagen über den Gesundheitszustand von Müttern und Vätern, die nach einer Trennung nicht mit ihren Kindern in einem Haushalt zusammenleben, können mit den Daten nicht getroffen werden. Die Sachverständigenkommission empfiehlt, Mütter und Väter, die nicht mit ihren Kindern zusammenleben, stärker bei der Erforschung gesundheitsrelevanter Indikatoren zu berücksichtigen. Über deren Gesundheitszustand und deren Gesundheitsverhalten ist bislang nur wenig bekannt.

Abbildung 7-2: Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Vätern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Partnerschaftsstatus 2019 bis 2023 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Fallzahlen bei „Selbsteingeschätzte Gesundheit“ (gruppiert: sehr gut/gut und mittelmäßig/schlecht/sehr schlecht), „Chronische Krankheit“, „Depressive Symptomatik“, „Rauchen“: 5.243 bis 6.402, bei „Selbsteingeschätzter Bedarf an professioneller Hilfe“, „Selbstberichtete Inanspruchnahme professioneller Hilfe“: 1.692.

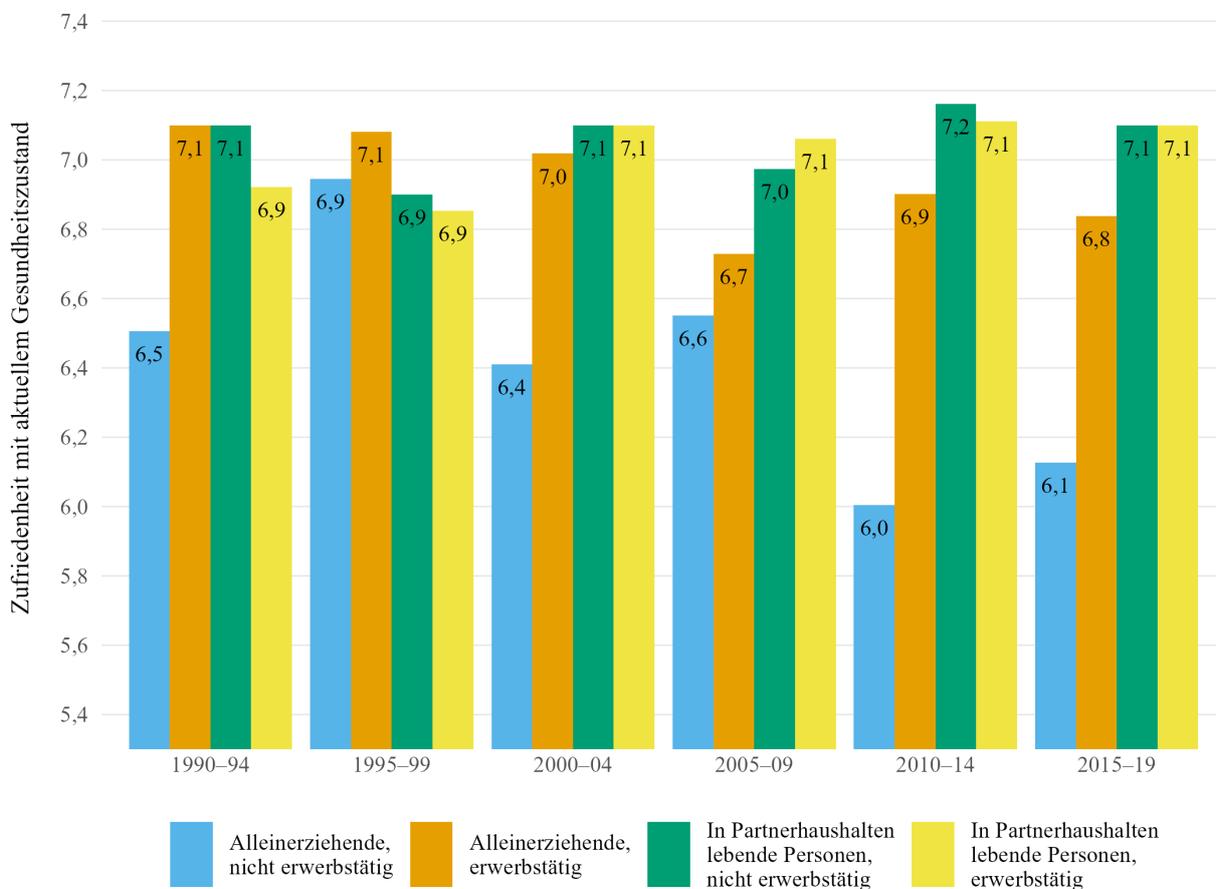
Quelle: (Rattay u. a. 2024a) basierend auf GEDA 2019 bis 2023

Eine Vielzahl von Studien deutet auf eine höhere Prävalenz von depressiven Symptomen, Ängsten und missbräuchlichem Konsum psychoaktiver Substanzen wie Alkohol oder anderen Drogen bei Alleinerziehenden im Vergleich zu in Partnerschaft lebenden Müttern und Vätern hin (Rousou/Kouta/Middleton 2016; Liang/Berger/Brand 2019; Kim/Choi/Kim 2018; Wade/Veldhuizen/Cairney 2011). Bei einigen Gesundheitsindikatoren wie z. B. dem Rauchen, dem Missbrauch psychoaktiver Substanzen oder Depressionen zeigen sich kumulative Effekte, so geht der Alleinerziehenden-Status häufiger mit einer fehlenden sozialen Unterstützung, Nichterwerbstätigkeit oder einem geringen sozioökonomischen Status einher, was wiederum die Wahrscheinlichkeit für das Rauchen, den Missbrauch psychoaktiver Substanzen oder Depressionen begünstigt (Song u. a. 2022; Rousou/Kouta/Middleton 2016; Liang/Berger/Brand 2019; Rattay u. a. 2017; Rattay u. a. 2024a).

Eine Analyse mit den Daten der Studie zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland (KiGGS) aus den Jahren 2009 bis 2012 zeigt, dass sich alleinerziehende Mütter und Väter im Alltag deutlich stärker belastet fühlen als in Partnerschaft lebende Mütter und Väter (Bolster u. a. 2020). Eine Abfrage von 13 unterschiedlichen Alltagsstressoren ergibt, dass 58 Prozent der Alleinerziehenden „stark“ unter mindestens einem Stressor leiden. Im Rahmen der Zeitverwendungserhebung (ZVE) berichten zudem 62 Prozent der alleinerziehenden Mütter, „viel zu wenig“ bzw. „etwas zu wenig“ Zeit für ihre Kinder zu haben, während der entsprechende Anteil bei Müttern in Partnerschaft bei 50 Prozent liegt (Statistisches Bundesamt 2024j). Außerdem fühlen sich alleinerziehende Mütter häufiger unter Zeitdruck (73 Prozent) als Mütter in Partnerschaft (63 Prozent).

In einer Trendanalyse mit den Daten des Sozio-ökonomischen Panels (SOEP) lässt sich für die Jahre 1994 bis 2018 bei alleinerziehenden Müttern darüber hinaus eine zunehmende Verschlechterung des selbsteingeschätzten Gesundheitszustandes sowie der sozioökonomischen Situation beobachten (Sperlich u. a. 2022). Die Ergebnisse eigener Analysen mit den Daten des SOEP können Abbildung 7-3 entnommen werden. Diese gibt die Zufriedenheit mit dem aktuellen Gesundheitszustand von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Familienform und Erwerbsstatus wieder. Dabei erweisen sich die nicht erwerbstätigen Alleinerziehenden im Mittel als deutlich unzufriedener als die anderen Gruppen, zudem zeigt sich bei ihnen seit den 2010er-Jahren ein Rückgang der Zufriedenheit mit dem aktuellen Gesundheitszustand. Zwischen erwerbstätigen Alleinerziehenden und Müttern in Partnerhaushalten können nur wenige Unterschiede festgestellt werden, und auch im Zeitvergleich ergeben sich bei diesen Gruppen nur wenige Veränderungen. Zu beachten ist hier, dass die Analysen nur auf einfachen Querschnittsbetrachtungen beruhen. Es liegt nahe, dass ein schlechter Gesundheitszustand in vielen Fällen ursächlich für die Nichtteilnahme am Arbeitsmarkt ist (Drift- bzw. Selektionshypothese – Krankheit macht arm) und sich eine Erwerbsintegration wiederum positiv auf die selbsteingeschätzte Gesundheit auswirkt (Kühn/Dudel/Werding 2023). Andersherum könnte sich aber auch eine mangelnde Teilhabe am Erwerbssystem negativ auf den Gesundheitszustand auswirken (Kausalhypothese – Armut macht krank).

Abbildung 7-3: Zufriedenheit mit dem aktuellen Gesundheitszustand von Müttern mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Partnerschaftsstatus und Erwerbstätigkeit 1990 bis 2019 (Deutschland; Mittelwerte)



Anmerkung: Der subjektive Gesundheitszustand wurde hier auf einer Skala von 0 (sehr unzufrieden) bis 10 (sehr zufrieden) gemessen; Fallzahlen: 123.754 Personenjahre. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Individualgewicht, welches nach Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund kalibriert wurde (Variable phrf).

Quelle: SOEP (Goebel u. a. 2023); eigene Berechnungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auch bezüglich des Einsamkeitsempfindens lassen sich deutliche Unterschiede zwischen alleinerziehenden und in Paarhaushalten lebenden Müttern und Vätern feststellen. Im Vergleich zu in Paarhaushalten lebenden Müttern (17 Prozent) geben Alleinerziehende (40 Prozent) häufiger an, sich „oft“ einsam zu fühlen (Statistisches Bundesamt 2024j).

7.1.1.2 Gesundheit und Wohlbefinden von Nicht-Residenz-Eltern

Während sich eine Vielzahl von Studien mit der Gesundheit und dem Wohlbefinden von alleinerziehenden Eltern befasst, fallen Nicht-Residenz-Eltern aus der Betrachtung zumeist heraus. Das liegt daran, dass sie in den für Studien erhobenen Daten häufig nicht als solche identifizierbar sind. Es sind in erster Linie Studien aus Großbritannien oder den USA, die sich dem Wohlbefinden von Nicht-Residenz-Eltern gewidmet haben (Poole u. a. 2016; Dermott 2016). Mit den in Tabelle 7-1 gezeigten Analysen schließt der vorliegende Bericht einen Teil dieser Forschungslücke in Deutschland, indem verschiedene Indikatoren des Wohlbefindens auf Basis des deutschen Familienpanels (pairfam) nach Familienform dargestellt und dabei auch Nicht-Residenz-Eltern in die Betrachtung einbezogen werden. Diese sind hier erfasst als Personen, die leibliche oder adoptierte Kinder unter 18 Jahren haben, aber ohne Kinder und ohne Partner in einem Haushalt leben. Theoretisch können diese Kinder allein oder in anderen Wohnformen leben wie beispielweise in einer Wohngemeinschaft oder einer Pflegefamilie. Dies trifft aber nur im Ausnahmefall zu und hat damit keine nennenswerten Auswirkungen auf die Analyseergebnisse.

Betrachtet man zunächst die Betroffenheit von Depressionen, so ist zu beachten, dass es sich hier nicht um klinische Diagnosen handelt, sondern um subjektiv gemessene Einschätzungen, die auf Basis der State-Trait-Depression-Skala (Spaderna/Schmukle/Krohne 2002) gemessen und zusammengefasst wurden. Das Spektrum reicht von 0 (mit einem niedrigen Depressionsniveau) bis 30 (mit einem hohen Depressionsniveau). Im Einklang mit der bisherigen Forschung zeigt sich auch hier, dass Frauen stärker von Depressionen betroffen sind als Männer (Jacobi u. a. 2014). Zudem existiert ein deutlicher Zusammenhang zwischen Depression und Familienform. Personen in Paarhaushalten sind am seltensten von Depressionen betroffen, gefolgt von Alleinerziehenden und Nicht-Residenz-Eltern. Die Zusammenhänge sind bei Frauen und Männern ähnlich ausgeprägt, wobei allerdings zu beachten ist, dass nur relativ wenige alleinerziehende Männer und wenige Nicht-Residenz-Mütter in der Stichprobe vorhanden sind.

Als weitere Maße für das Wohlbefinden wurden die allgemeine Lebenszufriedenheit wie auch Bereichszufriedenheiten zur Freizeit, zu sozialen Kontakten, zur Familie und zur finanziellen Situation ausgewertet. Im Unterschied zur State-Trait-Depression-Skala umfassen die Skalen zur Zufriedenheit die Werte 0 bis 10, wobei 10 eine hohe Zufriedenheit indiziert. In fast allen Bereichen liegt die Zufriedenheit der Alleinerziehenden und der Nicht-Residenz-Eltern unter jener der Eltern in Paarbeziehungen. Besonders deutlich sind die Unterschiede bei der Zufriedenheit mit der finanziellen Situation. Relativ geringe Unterschiede zeigen sich im Bereich der Freizeit, hingegen größere Diskrepanzen bei der Zufriedenheit mit der Familie. Diese fällt bei den Nicht-Residenz-Eltern am geringsten aus.

Tabelle 7-1: Mentale Gesundheit und Wohlbefinden von Müttern und Vätern mit leiblichen oder adoptierten Kindern unter 18 Jahren nach Lebensform 2008 bis 2020 (Deutschland; Mittelwerte)

Mütter

	Depression (0 bis 30)	Lebenszufriedenheit (0 bis 10)
Alleinerziehende	9,3	6,7
Nicht-Residenz-Mütter	10,3	6,4
Kernfamilien	7,2	7,9
Stieffamilien	8,3	7,5
N (Personenjahre)	16.694	15.658

Bereichszufriedenheit von Müttern (0 bis 10)

	Freizeit	Kontakte	Familie	Finanziell
Alleinerziehende	5,9	7,0	7,7	5,6
Nicht-Residenz-Mütter	5,7	6,5	7,2	5,3
Kernfamilien	6,5	7,4	8,7	6,6
Stieffamilien	6,2	7,3	8,5	6,2
N (Personenjahre)	20.118	20.138	20.141	13.987

Väter

	Depression (0 bis 30)	Lebenszufriedenheit (0 bis 10)
Alleinerziehende	7,9	6,8
Nicht-Residenz-Mütter	8,6	6,6
Kernfamilien	6,7	7,7
Stieffamilien	6,8	7,7
N (Personenjahre)	13.162	20.127

Bereichszufriedenheit von Vätern (0 bis 10)

	Freizeit	Kontakte	Familie	Finanziell
Alleinerziehende	6,5	7,0	7,2	4,9
Nicht-Residenz-Mütter	6,5	6,8	7,3	4,4
Kernfamilien	6,5	6,9	8,6	6,7
Stieffamilien	6,3	6,8	8,5	6,0
N (Personenjahre)	15.632	15.681	15.682	17.736

Anmerkung: Kernfamilie: Paar mit nur leiblichen oder adoptierten Kindern im Haushalt; Stieffamilie: Paar mit mindestens einem Kind im Haushalt aus früherer Partnerschaft; Alleinerziehend: ein Elternteil mit Kind und ohne Partner im Haushalt; Nicht-Residenz-Eltern: ein Elternteil ohne Kind und ohne Partner im Haushalt. Nicht-Residenz-Eltern, die mit einem neuen Partner zusammenleben, wurden ausgeschlossen, sofern sie in der neuen Partnerschaft keine weiteren Kinder haben. Personen in Stieffamilien können zudem Kinder haben, die in einem anderen Haushalt leben. Depressionen wurden auf Basis der State-Trait-Depression-Skala gemessen, wobei hohe Werte eine hohe Depressivität anzeigen. Die allgemeine Lebenszufriedenheit wie auch die Bereichszufriedenheiten (Zufriedenheit mit Freizeit, Freunden/Bekanntem/sozialen Kontakten, Familie und mit der finanziellen Situation des Haushalts) wurden auf einer Skala von 0 (sehr unzufrieden) bis 10 (sehr zufrieden) und die Depression auf einer Skala von 0 (niedriges Depressionsniveau) bis 30 (hohes Depressionsniveau) gemessen. Im Jahr 2008 wurden keine Daten zu Depression und Zufriedenheit mit der finanziellen Situation erhoben. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Geschlecht, Bundesland, Bildungsniveau, Migrationshintergrund, Region, Familienstatus und Anzahl der Kinder im Haushalt kalibriert wurde (Variable cd1 weight).

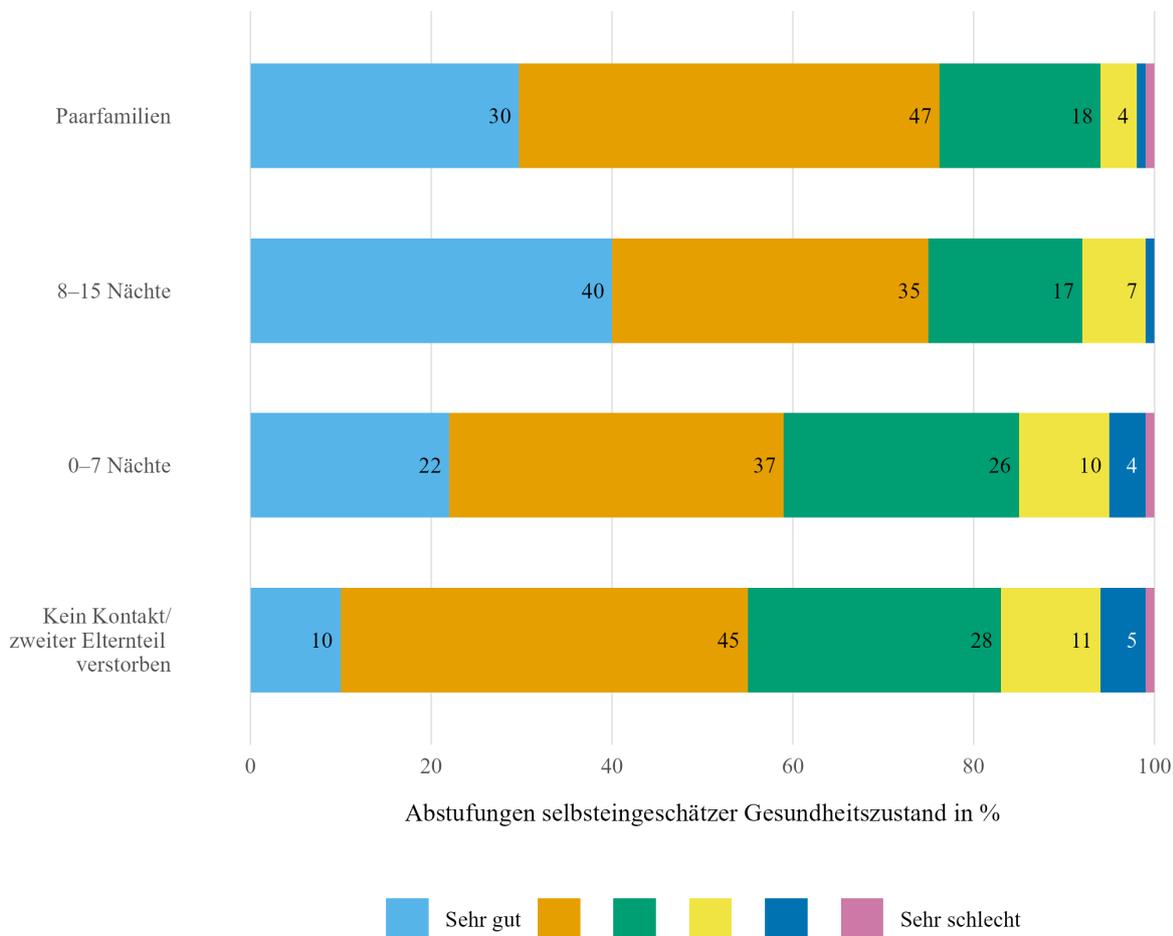
Quelle: pairfam (Brüderl u. a. 2024); eigene Berechnungen

7.1.1.3 Wohlbefinden und Wechselmodell

Bislang existieren nur wenige Befunde zum Zusammenhang von Wechselmodell und Wohlbefinden. Van der Heijden, Poortman und van der Lippe (2016) zeigen anhand ihrer empirischen Untersuchung für die Niederlande, dass getrennt lebende Eltern, die das Wechselmodell praktizieren, von einer höheren Lebenszufriedenheit berichten als getrennt lebende Eltern, die das Residenzmodell praktizieren. Die Studie von Sodermans u. a. (2015) aus Belgien stellt dagegen keine direkten Auswirkungen gemeinsamer Betreuung auf das subjektive Wohlbefinden der Eltern fest. Mütter im Wechselmodell geben allerdings an, weniger Zeitdruck zu haben als andere alleinerziehende Mütter, während Väter im Wechselmodell von etwas mehr Zeitdruck berichten als andere alleinerziehende Väter (van der Heijden/Poortman/van der Lippe 2016). Köppen, Kreyenfeld und Trappe (2020) zeigen auf Basis deutscher Daten, dass eine geteilte Betreuung das ökonomische Wohlbefinden von Müttern erhöht. Die Zusammenhänge sind jedoch nicht stabil, wenn soziodemografische Einflussfaktoren wie etwa Bildung und Beschäftigungsstatus berücksichtigt werden. Gleiches gilt für den Zusammenhang zwischen Wechselmodell und väterlichem Wohlbefinden (Augustijn 2023). In einer Metaanalyse auf Basis von 40 Studien kommt Steinbach (2019) zu dem Ergebnis, dass das Wechselmodell mit dem elterlichen Wohlbefinden positiv korreliert ist, die Zusammenhänge sich jedoch vielfach durch Selektionseffekte erklären. Mit anderen Worten: Der positive Zusammenhang von Wechselmodell und Wohlbefinden ist eng damit verbunden, dass es vor allem hochqualifizierte und einkommensstarke Personen sind, die dieses Betreuungsmodell wählen und eben diese Personen auch über ein überdurchschnittlich hohes Wohlbefinden verfügen (Steinbach 2019). Bei der Interpretation der Befunde ist zu berücksichtigen, dass die Bedeutung des Wechselmodells stark kontextabhängig ist. Eltern, die das Wechselmodell praktizieren, müssen eine kooperative Beziehung mit dem Ex-Partner bzw. der Ex-Partnerin aufrechterhalten. Je nach Kontext kann der Druck zur Kooperation eine Quelle von Stress sein, der das Wohlbefinden beeinträchtigt (Steinbach u. a. 2021).

In Abbildung 7-4 ist der allgemeine Gesundheitszustand von Müttern in Abhängigkeit der Kontakthäufigkeit des Kindes zum Nicht-Residenz-Elternteil zu entnehmen. Es zeigt sich, dass Mütter, deren Kinder keinen oder wenig Kontakt zum externen Elternteil haben, von einem schlechteren allgemeinen Gesundheitszustand berichten als Mütter in Paarhaushalten. Der Unterschied bleibt auch nach Berücksichtigung des Bildungsniveaus und des Armutsrisikos bestehen.

Abbildung 7-4: Selbsteingeschätzter allgemeiner Gesundheitszustand von Residenz-Müttern mit minderjährigen Kindern in Alleinlebenden- oder Stieffamilien im Vergleich zu Paarfamilien mit nur eigenen Kindern 2019 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Es werden Paarfamilien sowohl mit leiblichen als auch mit adoptierten Kindern betrachtet. Analysen auf Mutterebene. Fragestellung: „Wie würden Sie Ihren Gesundheitszustand im Allgemeinen bewerten?“; Kontakt bezieht sich auf die Übernachtungen beim Nicht-Residenz-Elternteil. Fallzahlen bei „Paarfamilien“: 3.066, bei „8–15 Nächten“: 70, bei „0–7 Nächten“: 479, bei „Kein Kontakt/zweiter Elternteil verstorben“: 185. Die Berechnungen wurden mit dem Designgewicht durchgeführt, das nach dem höchsten Schulabschluss im Haushalt kalibriert wurde (Variable calHH).

Quelle: AID:A 2019 (Kuger u. a. 2020); eigene Berechnungen

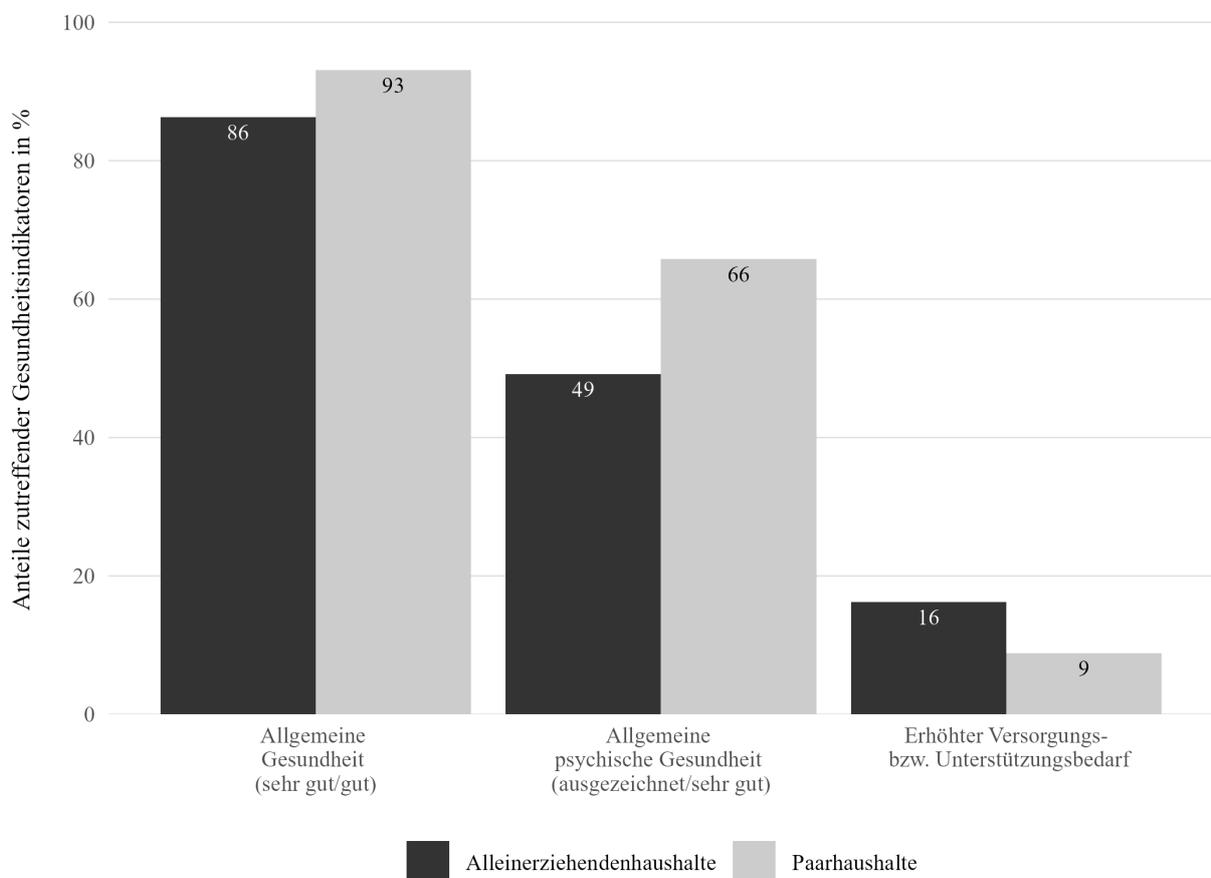
7.1.2 Zusammenhänge zwischen der Familienform und der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

Neben dem Zusammenhang von Familienform und elterlichem Wohlbefinden haben sich zahlreiche Studien mit dem Zusammenhang von Familienform und kindlichem Wohlbefinden befasst (Kuhlemann/Krapf 2022; Kleinschlömer u. a. 2024; Kleinschlömer/Krapf 2023). Prinzipiell lassen sich bei einfachen „Korrelationsanalysen“ für Kinder und Jugendliche aus Alleinerziehendenfamilien höhere Prävalenzen beobachten im Hinblick auf emotionale und Verhaltensprobleme, eine geringere gesundheitsbezogene Lebensqualität, einen geringeren Obst- und Gemüsekonsum sowie das Vorliegen einer chronischen Erkrankung (Rattay u. a. 2014). Die höheren Prävalenzen einer chronischen Erkrankung sowie bei emotionalen und Verhaltensproblemen lassen sich durch ein Zusammenspiel aus Familienform und dem elterlichen sozioökonomischen Status erklären (Rattay u. a. 2014). Bei Heranwachsenden aus Kern- und Alleinerziehendenfamilien der hohen sozioökonomischen Statusgruppe finden sich mit Blick auf die psychische Gesundheit keine signifikanten Unterschiede. Hingegen sind Kinder und Jugendliche aus Familien der niedrigen sozioökonomischen Statusgruppe deutlich häufiger von emotionalen und Verhaltensproblemen betroffen. Dies gilt auch für Heranwachsende aus Paarhaushalten mit niedrigem sozioökonomischen Status; allerdings liegen die Werte bei den Alleinerziehenden- und Stieffamilien nochmals höher, was auf einen

kumulativen Effekt von Familienform und sozioökonomischem Status auf die psychische Gesundheit hinweist (Rattay u. a. 2014). Jedoch bleiben bei Kindern in Alleinerziehendenfamilien auch nach Kontrolle von Kontextfaktoren wie dem sozioökonomischen Status häufiger emotionale und Verhaltensprobleme zu beobachten (Rattay u. a. 2014; Scharte/Bolte 2012). Auffällig ist zudem, dass Kinder und Jugendliche, die in Stieffamilien leben, teils noch höhere Prävalenzen aufweisen als Gleichaltrige aus Alleinerziehendenfamilien (Rattay u. a. 2014). Allerdings wäre es vorschnell, auf einen „eigenständigen“ Effekt der Familienform zu schließen, da es in diesen Analysen nicht möglich ist, mögliche Selektionseffekte zu differenzieren.

Die Ergebnisse von Analysen zur Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aus Alleinerziehenden- bzw. Paarhaushalten aus den Jahren 2022 und 2023 sind Abbildung 7-5 zu entnehmen (Rattay u. a. 2024b). Es zeigt sich, dass alleinerziehende Eltern seltener als Eltern aus Paarhaushalten angeben, dass sowohl die allgemeine Gesundheit als auch die allgemeine psychische Gesundheit ihrer Kinder und Jugendlichen sehr gut bzw. gut ist. Außerdem weisen Kinder und Jugendliche in Alleinerziehendenhaushalten einen höheren Versorgungs- und Unterstützungsbedarf im Vergleich zu Kindern und Jugendlichen in Paarhaushalten auf. Auch nach Berücksichtigung verschiedener Kontextfaktoren, wie Alter des Kindes, Wohnregion, Haushaltseinkommen, Bildungsabschluss der Eltern und familiärer Zusammenhalt, bleiben die Unterschiede zwischen Kindern und Jugendlichen aus Alleinerziehenden- bzw. Paarhaushalten bezüglich der Gesundheit weiterhin bestehen.

Abbildung 7-5: Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Alleinerziehenden- bzw. Paarhaushalten 2022 und 2023 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Fallzahlen bei „Allgemeine Gesundheit“: 6.950, bei „Allgemeine psychische Gesundheit“: 6.944, bei „Erhöhter Versorgungs- bzw. Unterstützungsbedarf“: 6.897.

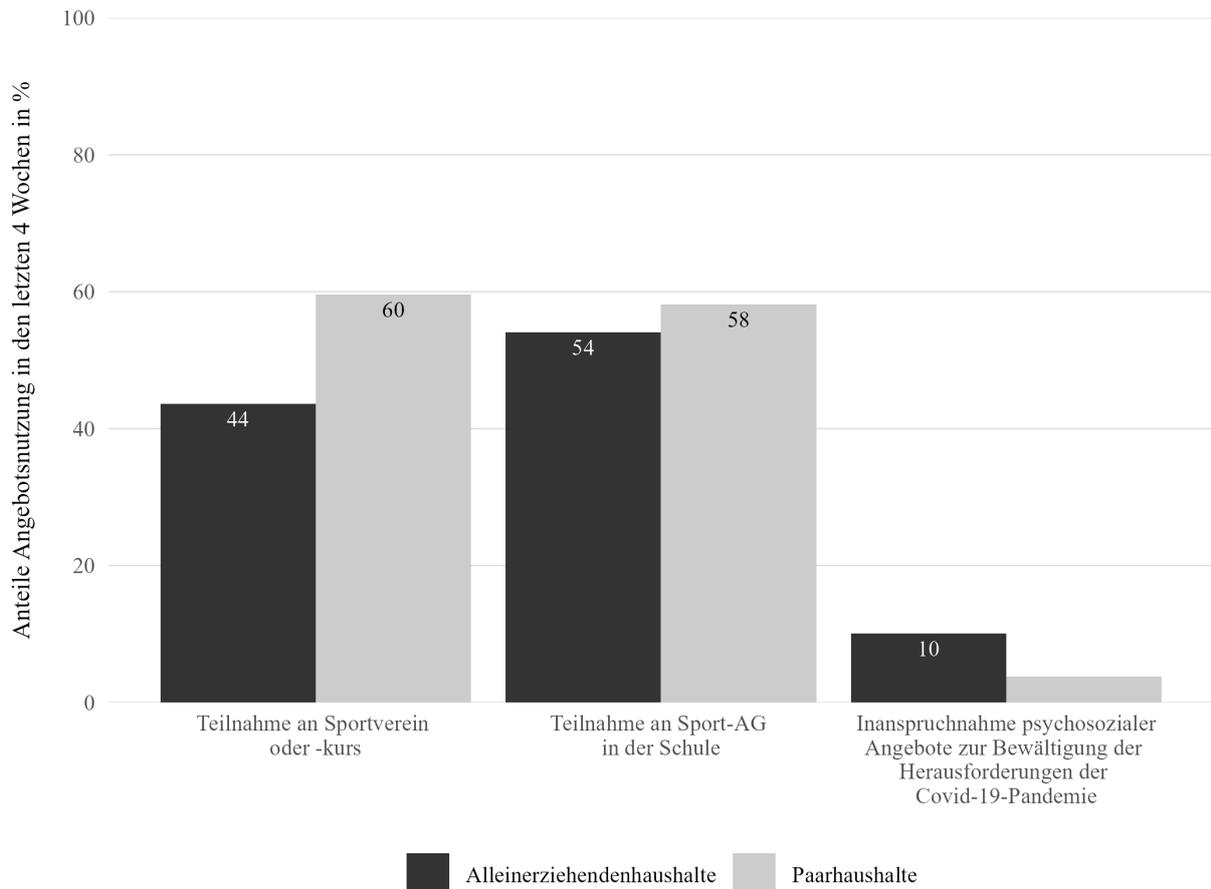
Quelle: Rattay u. a. (2024b) basierend auf Kindergesundheit in Deutschland Aktuell (KIDA) 2022 bis 2023

Generell gibt es eine enge Korrelation von alleinerziehender Elternschaft und Gesundheit einerseits sowie dem Wohlbefinden von Kindern andererseits. Dieser empirische Zusammenhang von Familienform und kindlicher Entwicklung wird vor allem in den USA für ideologisch stark besetzte Debatten genutzt, in der Heirat und eheliche Familienformen propagiert werden und die vermeintlich „intakte Familie“ der vermeintlich „dysfunktionalen Nachtrennungsfamilie“ gegenübergestellt wird. Den Alleinerziehenden- und Stieffamilien wird dabei regelmäßig unterstellt, dass sie kein hinreichend positives Umfeld für die kindliche Entwicklung schaffen würden (siehe Waldfogel/Craigie/Brooks-Gunn 2010 für einen Literaturüberblick). Zudem ist in diesen Studien oftmals von einer „unzureichenden Institutionalisierung“ alternativer Familienformen die Rede, aus denen Rollenkonflikte zwischen biologischen Eltern und Stiefelternteil, komplexere Entscheidungsfindungen in der Familie und eine erhöhte Trennungsbereitschaft resultieren (Cherlin 1978; Nock 1995). Die Studien, die kausale Effekte von der Familienform auf die kindliche Entwicklung untersuchen, sprechen jedoch eher dafür, dass es sich bei der beobachteten Differenz im kindlichen Wohlbefinden größtenteils um Selektionseffekte im Sinne einer Kumulation sozioökonomischer Benachteiligungen im Lebensverlauf handelt (McLanahan 1985, 2004; McLanahan/Tach/Schneider 2013; Rodríguez Sánchez 2022). Mit anderen Worten: Hinter der Korrelation von Familienform und kindlicher Entwicklung stecken vielschichtige Benachteiligungen in anderen Bereichen. Dazu zählt vor allem auch, dass Alleinerziehende deutlich häufiger von Armut betroffen sind als Eltern in Paarhaushalten. Es ist offenbar also nicht die Familienform an sich, die das Wohlergehen des Kindes negativ beeinflusst, sondern es sind komplexe Mechanismen, die mit Armut und ökonomischer Deprivation einhergehen. So konnte anhand der Befragungsstudie Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten (AID:A) vom Deutschen Jugendinstitut (DJI) aus dem Jahr 2019 gezeigt werden, dass Kinder in Stief- und Alleinerziehendenfamilien höhere Deprivationsrisiken haben als Kinder in Kernfamilien (Eichhorn u. a. 2024). Zudem haben Kinder unabhängig von der Familienform in Familien mit einer insgesamt stärkeren Gesundheitsbelastung zum Teil höhere Deprivationsrisiken.

Betrachtet man Übergänge von einer Familienform in eine andere, dann zeigt sich, dass Kinder auch dann vermehrt emotionale und Verhaltensprobleme berichten, wenn sie zuerst in einer Stieffamilie leben und später bei einem alleinerziehenden Elternteil (Rattay u. a. 2018). Dabei kann jedoch keine Aussage darüber getroffen werden, ob bei dem Kind bereits vor dem Übergang emotionale und Verhaltensprobleme bestanden, die die Trennung des leiblichen und des Stiefelternteils begünstigt haben (das wäre die sogenannte „Kausalhypothese“), oder ob die mutmaßlich häufigen Konflikte zwischen dem leiblichen und dem Stiefelternteil die Probleme des Kindes verstärkt haben („Drift- bzw. Selektionshypothese“). Darüber hinaus stellt sich der Zusammenhalt innerhalb der Familie als schützender Faktor heraus: Im Hinblick auf die Gesundheit von Kindern zeigen sich stärkere Zusammenhänge mit dem Familienklima und der Eltern-Kind-Beziehung als mit der Familienform an sich (Herke/Knöchelmann/Richter 2020).

Abbildung 7-6 zeigt das Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen, die in Alleinerziehenden- und Paarfamilien leben. Bei Kindern und Jugendlichen aus Alleinerziehendenfamilien zeigt sich eine seltenere Teilnahme an Sportvereinen oder -kursen sowie eine höhere Inanspruchnahme psychosozialer Angebote zur Bewältigung der Herausforderungen der COVID-19-Pandemie als bei Kindern und Jugendlichen aus Paarhaushalten. An außerunterrichtlichen Bewegungs- und Sportangeboten im schulischen Kontext, sogenannten Sport-AGs, nehmen Kinder und Jugendliche aus Alleinerziehendenfamilien hingegen ähnlich häufig teil wie Gleichaltrige aus Paarfamilien. Mit Bewegungs- und Sportangeboten in Schulen können Kinder von Alleinerziehenden somit gut erreicht werden. Nach Berücksichtigung des Alters und Geschlechts des Kindes, der Wohnregion, des Haushaltseinkommens und des Bildungsabschlusses der Eltern bleiben die Unterschiede im Gesundheitsverhalten zwischen Kindern und Jugendlichen aus Alleinerziehenden- bzw. Paarfamilien lediglich hinsichtlich der Teilnahme an Sportvereinen oder -kursen bestehen (siehe auch Kapitel 4).

Abbildung 7-6: Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen in Alleinerziehenden- bzw. Paarfamilien 2022 und 2023 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Fallzahlen bei „Teilnahme an Sportverein oder -kurs“: 6.499, bei „Teilnahme an Sport-AG in der Schule“: 4.398, bei „Inanspruchnahme psychosozialer Angebote zur Bewältigung der Herausforderungen der COVID-19-Pandemie“: 2.811.
 Quelle: Rattay u. a. (2024b) basierend auf KIDA 2022 bis 2023

7.2 Spezifische Belastungssituationen

7.2.1 Wohlbefinden und ungeplante Schwangerschaft

Die Wege in die allein- und getrennt erziehende Elternschaft sind vielfältig. In den meisten Fällen geht einer allein- oder getrennt erziehenden Elternschaft eine Partnerschaft voraus (Lenze/Funcke/Menne 2021). Bei ungeplanten Geburten im frühen Erwachsenenalter ist dies jedoch häufig nicht der Fall. Befragungsdaten können hier Einblicke in die sozialen Determinanten einer ungeplanten Elternschaft liefern. Inwiefern eine Schwangerschaft als ungeplant oder ungewollt eingestuft wird, hängt mitunter von der Frageformulierung, den möglichen Antwortkategorien und dem Zeitpunkt der Befragung (während der Schwangerschaft, direkt nach der Geburt oder wenn die Kinder schon älter sind) ab. In den SOEP-Daten, die im Folgenden verwendet werden, wurden Mütter von neugeborenen Kindern (unter einem Jahr) gefragt, ob „die Schwangerschaft/die Elternschaft eher ungeplant oder eher geplant“ war. Antwortkategorien waren „eher geplant“ und „eher ungeplant“. Die Daten zeigen, dass 26 Prozent der Mütter angaben, dass die Geburt ungeplant war, wobei der Anteil unter den alleinlebenden Frauen mit Kindern im Haushalt mit 69 Prozent deutlich höher ausfällt als bei Frauen in Paarhaushalten mit Kindern (siehe Tabelle 7-2).

Tabelle 7-2: Anteil geplanter und ungeplanter Geburten nach Familienform 1984 bis 2021 (Deutschland; in Prozent)

	Alleinerziehende	Eheliche Lebensgemeinschaften	Nichteheliche Lebensgemeinschaften	Gesamt
Geplant	31	80	67	74
Ungeplant	69	20	33	26
Insgesamt	100	100	100	100
Alter in Jahre zum Befragungszeitpunkt (Median)	29	33	30	32
N (Fallzahlen)	580	5.666	1.344	7.590

Anmerkung: „Eheliche Lebensgemeinschaften“ umfassen auch eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Befragt wurden Mütter, die ein Kind im Alter von 0 bis 1 Jahr haben. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Individualgewicht, welches nach Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund kalibriert wurde (Variable phrf).

Quelle: SOEP (Goebel u. a. 2023); eigene Berechnungen

Die Bewertung, ob eine Schwangerschaft als geplant, gewollt, ungewollt oder „zeitlich ungünstig“ eingestuft wird, hängt ferner von den jeweiligen Umständen ab (Helfferich u. a. 2016). Eine schwierige Partnerschaft und geringe Beziehungsstabilität korrelieren stark mit ungewollten Schwangerschaften (Helfferich u. a. 2016; Kuhnt/Trappe 2013). Es überrascht daher nicht, dass eine schwierige oder auch fehlende Partnerschaft zugleich Hauptgründe für Schwangerschaftsabbrüche sind (Helfferich u. a. 2016). Bei jüngeren Frauen unter 25 Jahren spielt zudem die berufliche und finanzielle Absicherung eine größere Rolle bei der Entscheidung für oder gegen ein Kind, während bei Frauen über 25 Jahren eher gesundheitliche Bedenken und die bereits vorhandene Kinderzahl im Vordergrund stehen (Helfferich u. a. 2016; Schneider 2016). Zudem korreliert ein niedriger Bildungsabschluss der Mutter mit einer höheren Wahrscheinlichkeit für eine ungeplante Schwangerschaft (Schneider 2016).

In der Literatur wird Frauen mit geringerem formellen Bildungsniveau häufig unterstellt, dass sie – bewusst oder unbewusst – nachlässiger verhüten würden, sei es, um Zugang zu Sozialleistungen zu erlangen oder weil sie Mutterschaft als eine Alternative zu Ausbildung oder Beruf sehen (ausführlicher diskutiert in (Edin/Kefalas 2011; Rieback/Kreyenfeld 2009). Diese Einschätzung berücksichtigt hingegen kaum die Kosten einer Elternschaft und den Zugang zu Verhütungsmitteln. Schlechter qualifizierte Frauen wie auch Frauen mit geringerem Einkommen greifen aus Kostengründen häufiger als andere auf unsicherere, aber günstigere Verhütungsmittel wie Kondome oder den „Coitus interruptus“ (= unterbrochener Geschlechtsverkehr) zurück und unterbrechen die Verhütungsmittelnahme zudem auch häufiger (Helfferich u. a. 2016). Auch greifen Frauen außerhalb einer festen Partnerschaft (vor allem die Altersgruppe der unter 30-Jährigen) am häufigsten auf das Kondom als vergleichsweise unsicheres Verhütungsmittel der Wahl zurück (Helfferich u. a. 2016). Edin und Kefalas (2011) argumentieren, dass sich Frauen aus einkommensschwächeren Schichten bei ungeplanter Schwangerschaft häufiger für die Austragung dieser Schwangerschaft entscheiden, auch wenn der Partner sich nicht beteiligen möchte, da eine Eheschließung kulturell-normativ und wirtschaftlich gesehen weniger Gewicht hat als in bürgerlichen Milieus. Die Rolle von Männern im Kontext ungeplanter Schwangerschaften wird nur selten beleuchtet, obwohl Männer tendenziell weniger Verantwortung als Frauen für die Verhütungssicherheit übernehmen und sich gerade bei Verhütungsmitteln wie der Pille nicht immer an den Kosten beteiligen (siehe Helfferich/Klindworth/Kruse 2005).

Welche Auswirkungen hat eine ungeplante Elternschaft auf die Familie? Und welche Erfahrungen macht derjenige Elternteil, der sich durch eine ungeplante Schwangerschaft in der Situation wiederfindet, bei der Versorgung und Erziehung des Kindes auf sich allein gestellt zu sein? Boden, Fergusson und Horwood (2015) weisen darauf hin, dass eine ungeplante Schwangerschaft mit einem erhöhten Risiko eines geringeren sozioökonomischen Status der Familie, einer familiären Dysfunktion und einer schlechteren Eltern-Kind-Beziehung verbunden ist. Ob hier eine Kausalität oder lediglich eine Korrelation vorliegt, kann anhand der Analysen von Boden u. a. nicht abschließend beantwortet werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 7-3 verdeutlicht, dass das körperliche wie psychische Wohlbefinden von Frauen mit ungeplanten Schwangerschaften im letzten Drittel der Schwangerschaft ebenso wie nach der Geburt tendenziell schlechter ist als das von Frauen mit geplanten Schwangerschaften. Alleinlebende Frauen, die ungeplant Mütter werden, berichten in besonderem Maße von psychischen Belastungen. Deutlich wird zudem, dass alleinlebende Mütter auch unabhängig vom Planungsstatus in den ersten drei Monaten nach der Geburt unter einer deutlich höheren Belastung leiden als Mütter in Paarhaushalten. Dies lässt sich vermutlich durch die fehlende Unterstützung eines Partners bzw. einer Partnerin erklären. Einen Hinweis darauf liefern die vergleichsweise hohen Quoten von Überforderungsgefühlen bei den alleinstehenden Müttern.

Die Familienform der Mutter und ihre Schwangerschaftsabsicht stehen im Zusammenhang mit dem Wohlbefinden des Kindes. Säuglinge von Alleinerziehenden kommen häufiger frühzeitig und mit geringem Geburtsgewicht zur Welt. Denkbar ist, dass ungeplante Schwangerschaften erst spät registriert werden und entsprechende Maßnahmen zur Wachstums- und Entwicklungsförderung, wie beispielsweise die Einnahme von Folsäure, nicht oder erst verspätet begonnen werden. Eine Korrelation von Familienstand mit dem Auftreten von Verzögerungen oder Störungen in der kindlichen Entwicklung oder Behinderungen lässt sich wiederum nicht erkennen.

Nach der Geburt zeigen sich Unterschiede im Verhalten der Säuglinge, je nachdem, ob es sich um geplante oder ungeplante Geburten handelt. Insgesamt scheinen Babys, deren Mütter angeben, dass die Schwangerschaft ungeplant war, etwas häufiger leicht erregbar und schwer zu trösten zu sein. Zwar sind die hier dargestellten Zusammenhänge deskriptiver Natur, allerdings weisen internationale Forschungsergebnisse ebenfalls auf einen Zusammenhang zwischen ungeplanten Geburten und einer Beeinträchtigung des kindlichen wie auch mütterlichen Wohlbefindens hin (Bahk u. a. 2015).

Tabelle 7-3: Anteile ungeplanter und geplanter Geburten nach Familienform und Zustand der Säuglinge und Mütter 1984 bis 2021 (Deutschland; in Prozent)

Alleinerziehende

Wohlbefinden der Mütter kurz vor und nach der Geburt

	Geplant	Ungeplant
Körperliches Wohlbefinden im letzten Drittel der Schwangerschaft ist eher/sehr schlecht	21	37
Psychisches Wohlbefinden im letzten Drittel der Schwangerschaft ist eher/sehr schlecht	26	38
Körperliches Wohlbefinden in den ersten drei Monaten nach der Schwangerschaft ist eher/sehr schlecht	35	19
Psychisches Wohlbefinden in den ersten drei Monaten nach der Schwangerschaft ist eher/sehr schlecht	24	28
N (Fallzahlen)	115	290

Einstellungen der Mütter

	Geplant	Ungeplant
Zustimmung, dass sich die Lebensumstände verändert haben	73	84
Zustimmung, dass man oft am Ende der Kräfte ist	41	45
Zustimmung, dass man sich überfordert fühlt	14	22
N (Fallzahlen)	115	290

Wohlbefinden der Säuglinge

	Geplant	Ungeplant
Geburt vor der 38. Schwangerschaftswoche	20	22
Geburtsgewicht geringer als 2.800 Gramm	12	17
Diagnostizierte Verzögerung, Störung oder Behinderung	5	3
Kind schreit oft und ist leicht erregbar	5	7
Kind ist schwer zu trösten	1	4
N (Fallzahlen)	115	290

Eheliche Lebensgemeinschaften**Wohlbefinden der Mütter kurz vor und nach der Geburt**

	Geplant	Ungeplant
Körperliches Wohlbefinden im letzten Drittel der Schwangerschaft ist eher/sehr schlecht	23	28
Psychisches Wohlbefinden im letzten Drittel der Schwangerschaft ist eher/sehr schlecht	13	20
Körperliches Wohlbefinden in den ersten drei Monaten nach der Schwangerschaft ist eher/sehr schlecht	15	20
Psychisches Wohlbefinden in den ersten drei Monaten nach der Schwangerschaft ist eher/sehr schlecht	14	18
N (Fallzahlen)	2.903	786

Einstellungen der Mütter

	Geplant	Ungeplant
Zustimmung, dass sich die Lebensumstände verändert haben	72	63
Zustimmung, dass man oft am Ende der Kräfte ist	28	41
Zustimmung, dass man sich überfordert fühlt	8	14
N (Fallzahlen)	2.903	786

Wohlbefinden der Säuglinge

	Geplant	Ungeplant
Geburt vor der 38. Schwangerschaftswoche	17	16
Geburtsgewicht geringer als 2.800 Gramm	14	13
Diagnostizierte Verzögerung, Störung oder Behinderung	4	3
Kind schreit oft und ist leicht erregbar	9	18
Kind ist schwer zu trösten	3	10
N (Fallzahlen)	2.903	786

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften**Wohlbefinden der Mütter kurz vor und nach der Geburt**

	Geplant	Ungeplant
Körperliches Wohlbefinden im letzten Drittel der Schwangerschaft ist eher/sehr schlecht	24	29
Psychisches Wohlbefinden im letzten Drittel der Schwangerschaft ist eher/sehr schlecht	11	18
Körperliches Wohlbefinden in den ersten drei Monaten nach der Schwangerschaft ist eher/sehr schlecht	16	21
Psychisches Wohlbefinden in den ersten drei Monaten nach der Schwangerschaft ist eher/sehr schlecht	15	19
N (Fallzahlen)	670	360

Einstellungen der Mütter

	Geplant	Ungeplant
Zustimmung, dass sich die Lebensumstände verändert haben	77	84
Zustimmung, dass man oft am Ende der Kräfte ist	22	32
Zustimmung, dass man sich überfordert fühlt	5	7
N (Fallzahlen)	670	360

Wohlbefinden der Säuglinge

	Geplant	Ungeplant
Geburt vor der 38. Schwangerschaftswoche	13	12
Geburtsgewicht geringer als 2.800 Gramm	10	12
Diagnostizierte Verzögerung, Störung oder Behinderung	3	5
Kind schreit oft und ist leicht erregbar	7	9
Kind ist schwer zu trösten	5	7
N (Fallzahlen)	670	360

Anmerkung: „Eheliche Lebensgemeinschaften“ umfassen auch eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaften. Befragt wurden Mütter, die ein Kind im Alter von 0 bis 1 Jahr haben. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Individualgewicht, welches nach Geschlecht, Alter und Migrationshintergrund kalibriert wurde (Variable phrf).

Quelle: SOEP (Goebel u. a. 2023); eigene Berechnungen

Unabhängig von den Auswirkungen ungeplanter Schwangerschaften ist festzuhalten, dass bewusste Familienplanung ein grundlegendes menschliches Recht ist. Der ungehinderte Zugang zu Verhütungsmitteln wurde daher schon im Jahr 1994 durch die Vereinten Nationen als Menschenrecht deklariert. Kritisch zu betrachten sind vor diesem Hintergrund die Abschaffung der Kostenübernahme für Verhütungsmittel für Personen im reproduktiven Alter im Sozialleistungsbezug im Jahr 2005 sowie die regional zum Teil stark eingeschränkte Verfügbarkeit von Praxen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen. Mehrere Modellprojekte in verschiedenen Bundesländern haben gezeigt, dass die Kostenübernahme für verschreibungspflichtige Verhütungsmittel bei Personen mit geringem Einkommen die Nutzungsrate von sehr sicheren, aber kostenintensiven Methoden wie Spiralen deutlich steigert (Karlicek/Kahn-Zvorničanin/Schaffranke 2019; Ulbricht 2017). Auch in den USA wird seit der Reform des

Patient Protection and Affordable Care Acts im Jahr 2014 und der damit einhergehenden Abschaffung der Eigenbeteiligung an Verhütungsmittelkosten eine zuverlässigere Einnahme von Verhütungsmitteln und auch ein Rückgang der Geburtenraten insbesondere bei Frauen in niedrigen Einkommensklassen beobachtet (Bailey u. a. 2023; Dalton u. a. 2020). Zugleich deutet sich ein zunehmendes Interesse von Männern an der Nutzung von „männlichen“ Verhütungsmitteln wie zum Beispiel Testosteronspritzen an (Reynolds-Wright/Anderson 2019). Mit der Abschaffung des § 219a des Strafgesetzbuchs (StGB) (Werbeverbot für Abtreibungen) ist die deutsche Bundesregierung einen wichtigen Schritt gegangen, um Schwangeren eine informierte Entscheidung und Unterstützung in Bezug auf ihre Familienplanung zu ermöglichen. In Anbetracht der besorgniserregenden, rückwärtsgewandten Entwicklungen in Ländern wie den USA und bis vor kurzem in Polen in Bezug auf sexuelle und reproduktive Rechte ist es daher umso wichtiger, diese positiven Entwicklungen in Deutschland weiter voranzutreiben und im nächsten Schritt eine Entkriminalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen (vergleiche § 218 StGB) vorzunehmen.

In Deutschland sind junge Erwachsene und Menschen in prekären Lebenslagen häufig mit Schwierigkeiten beim Zugang zu Verhütungsmitteln konfrontiert, die vor allem auf fehlende finanzielle Mittel, mangelndes Wissen und eingeschränkte Mobilität zurückzuführen sind (Parchow 2024). Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) ist daher durch das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) damit beauftragt, bundesweit kostenfreie Informationen zur Sexualaufklärung und Verhütung zu entwickeln.

In Frankreich gibt es seit dem Jahr 2023 weitergehende Maßnahmen zur Verbesserung des Zugangs zu Kontrazeptiva für Jugendliche und junge Erwachsene. So wurde deren kostenlose Bereitstellung für Personen unter 25 Jahren im Rahmen des Programms „Voneinander Lernen“ auf dem Gebiet „Geschlechtergleichstellung Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte“ (SRGR) eingeführt, mit den Zielen, die sexuelle Gesundheit zu fördern und ungeplante Schwangerschaften zu reduzieren (Wachs 2023).

Diese Entwicklungen in Frankreich und USA unterstreichen die Bedeutung einer umfassenden Strategie, die den Zugang zu Kontrazeptiva als integralen Bestandteil der gesundheitlichen und sozialen Versorgung betrachtet. Die kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung der politischen Rahmenbedingungen sind dafür entscheidend.

7.2.2 Wohlbefinden und frühe Elternschaft

Elternschaft im Jugend- und frühen Erwachsenenalter (bis einschließlich 25 Jahre) ist eng mit ungeplanter Schwangerschaft verknüpft (siehe Kapitel 7.2.1). Auch wenn das durchschnittliche Alter von Müttern bei der Erstgeburt in Deutschland über die Jahre immer weiter gestiegen ist und im Jahr 2019 bei 31 Jahren lag (das Durchschnittsalter von Erstvätern bei 32 Jahren), waren im Jahr 2019 immerhin noch 21 Prozent der Mütter jünger als 25 Jahre und 6 Prozent sogar jünger als 21 Jahre bei der Geburt des ersten Kindes (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2022b, eigene Berechnungen).

Eine Auswertung des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH/ DJI/ TU Dortmund 2018, S. 12) zeigt, dass frühe Elternschaft (hier definiert als Eltern unter 22 Jahren) in Familien im Sozialleistungsbezug deutlich häufiger (23 Prozent) vorzufinden ist als in der Gesamtbevölkerung (3 Prozent), denn eine junge Elternschaft erschwert häufig die schulische oder berufliche Ausbildung, was wiederum Teilhabe- und Karrierechancen auf dem Arbeitsmarkt und damit die sozioökonomische Stabilität des gesamten Haushaltes negativ beeinflusst. So zeigen Gallen u. a. (2023) für Schweden, dass der umwälzende Effekt ungeplanter Schwangerschaften auf das Einkommen besonders in der Altersgruppe der unter 30-Jährigen auftritt, aber selbst über alle Altersgruppen hinweg noch zu einem durchschnittlichen Einkommensverlust von 30 Prozent in den sechs Jahren nach einer ungeplanten Geburt führt. Zudem sind wichtige Reifungs- und Selbstfindungsprozesse, die eine Grundlage für die Ausbildung der notwendigen Erziehungskompetenzen und einer gesunden Eltern-Kind-Beziehung darstellen, möglicherweise noch nicht abgeschlossen. In einigen empirischen Befunden zeigt sich beispielsweise, dass junge Mütter weniger feinfühlig, empathisch und kompetent auf die Bedürfnisse ihres Kindes eingehen (Ziegenhain 2007). Dieses Überforderungspotenzial spiegelt sich auch in der Auswertung der Modellprojekte, die im Vorfeld der Einführung der Frühen Hilfen durchgeführt wurden (Renner/Heimeshoff 2014).

Eine ungeplante und frühe Elternschaft korreliert stark mit mütterlichen und kindlichen Belastungslagen. Erneut sei darauf verwiesen, dass aus dieser Korrelation keine vorschnellen Schlüsse zu den Wirkmechanismen früher Elternschaft gezogen werden können, die zu einer stereotypen Vorverurteilung junger Mütter (und Väter) führen, die als defizitäre Menschen aus bildungsfernen und sozial benachteiligten Schichten angesehen werden (Frieze 2006). Inwiefern eine frühe und ungeplante Elternschaft das mütterliche bzw. väterliche und das kindliche Wohlergehen beeinflusst, ist stark kontextabhängig, was schon allein der Blick in die Vergangenheit zeigt. Zu DDR-

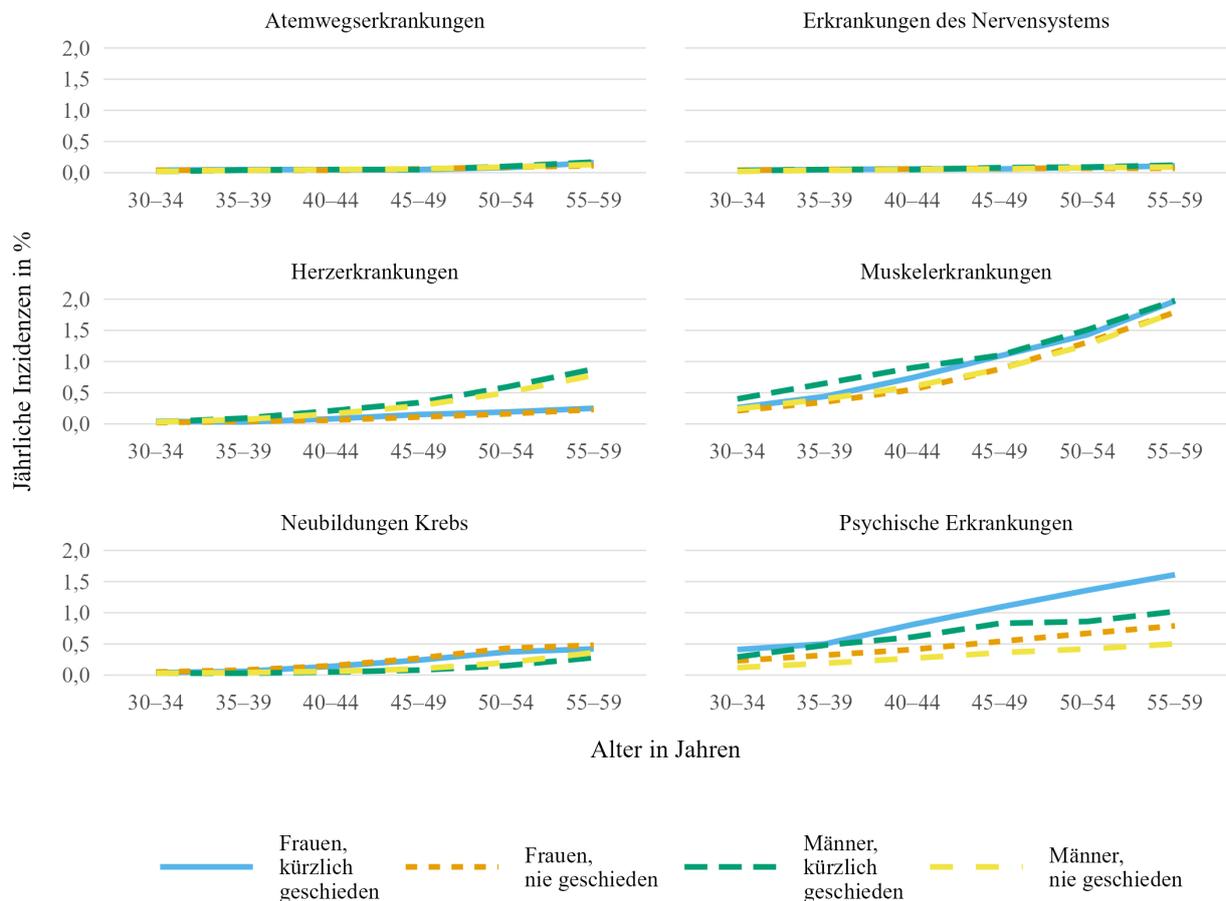
Zeiten lag das Alter von Frauen zur Erstgeburt bei etwa 22 Jahren; eine frühe Mutterschaft während des Studiums oder auch während der Ausbildung war verbreitet und wurde institutionell unterstützt (Kreyenfeld 2002). Anforderungen und Erwartungen an Elternschaft, wie auch an die Jugend- und Erwachsenenphase, sind sozial konstruierte Konzepte, die in stetigem Wandel begriffen sind (Gundlach 2021). Aus qualitativen Studien, in denen junge Eltern zu ihren Erfahrungen befragt werden, geht hervor, dass junge Elternschaft auch als Chance begriffen werden kann, mit angemessener Unterstützung Verantwortung zu übernehmen und einen Übergang in ein selbstständiges und selbstbewusstes Erwachsenendasein und in eine gesunde Eltern-Kind-Beziehung zu finden (Langfeld 2019).

7.2.3 Wohlbefinden und Gesundheit nach Trennung und Scheidung

Scheidungen und Trennungen sind, vor allem, wenn minderjährige Kinder involviert sind, belastende Lebensereignisse, die das Wohlbefinden und die Gesundheit zumeist unmittelbar beeinträchtigen (Sbarra 2015). Mit Blick auf die physiologischen Prozesse konnte gezeigt werden, dass die Stressbelastung während einer Trennung die Entzündungsaktivität erhöht, den Hormonspiegel beeinflusst und dadurch indirekt die Anfälligkeit für depressive Störungen steigern kann (Slavich/Irwin 2014; Kiecolt-Glaser u. a. 2020). Gleichzeitig ist es nicht nur die mentale Gesundheit, die durch Trennung und Scheidung beeinflusst wird, sondern auch die physische Gesundheit, wobei die Effekte je nach Alter und Geschlecht sehr unterschiedlich ausfallen können (siehe unten).

Abbildung 7-7 gibt Einblick in die Variation der unmittelbaren Scheidungseffekte nach Krankheitsdiagnosen im Zusammenhang mit einer Rehabilitation, Alter und Geschlecht. Grundlage für die Darstellung sind die Registerdaten der Deutschen Rentenversicherung, welche alle Personen enthalten, die ein Konto bei der Deutschen Rentenversicherung haben. Dies entspricht der weiten Mehrzahl der Wohnbevölkerung in Deutschland, jedoch sind bestimmte Berufsgruppen wie Landwirte und Beamte nicht enthalten. Auf dieser Datengrundlage vergleicht die Abbildung jene Personen, die kürzlich, d. h. bis zu vier Jahre vor dem Berichtszeitpunkt, eine Scheidung erfahren haben, mit Personen, die keine Scheidung in diesem Zeitraum durchlebt haben. Es zeigt sich zunächst der allgemeine Befund, dass die Krankheitsbelastung mit dem Alter steigt. Jedoch ergeben sich auch Besonderheiten für die kürzlich geschiedene Population. Bei geschiedenen Frauen ist vor allem die mentale Gesundheit stark beeinträchtigt, wobei der Einfluss mit zunehmendem Alter stärker wird. Auch für geschiedene Männer ist die mentale Gesundheit beeinträchtigt. Allerdings zeigt sich auch, dass geschiedene Männer ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen aufweisen. Eine einseitige Fokussierung auf die mentale Gesundheit verschleiert somit möglicherweise geschlechtsspezifische Besonderheiten. Außerdem kann die gesellschaftliche Konstruktion des Geschlechts die Diagnosen beeinflussen. Ärztlich als Mann oder Frau wahrgenommen zu werden, kann unterschiedliche Reaktionen auslösen und dazu führen, dass Ärztinnen und Ärzte unterschiedliche Diagnosen stellen (Mauvais-Jarvis u. a. 2020).

Abbildung 7-7: Jährliche Diagnose-Inzidenz nach Geschlecht und Alter (30 bis 59 Jahre) 2015 (Deutschland; in Prozent)



Anmerkung: Fallzahlen bei „Atemwegserkrankungen“: 14.880, bei „Erkrankungen des Nervensystems“: 13.496, bei „Herzkrankungen“: 48.140, bei „Muskelerkrankungen“: 200.837, bei „Neubildungen Krebs“: 43.301, bei „Psychische Erkrankungen“: 95.718. „Kürzlich geschieden“: Personen, die vor drei Jahren oder weniger die Scheidung eingereicht haben.

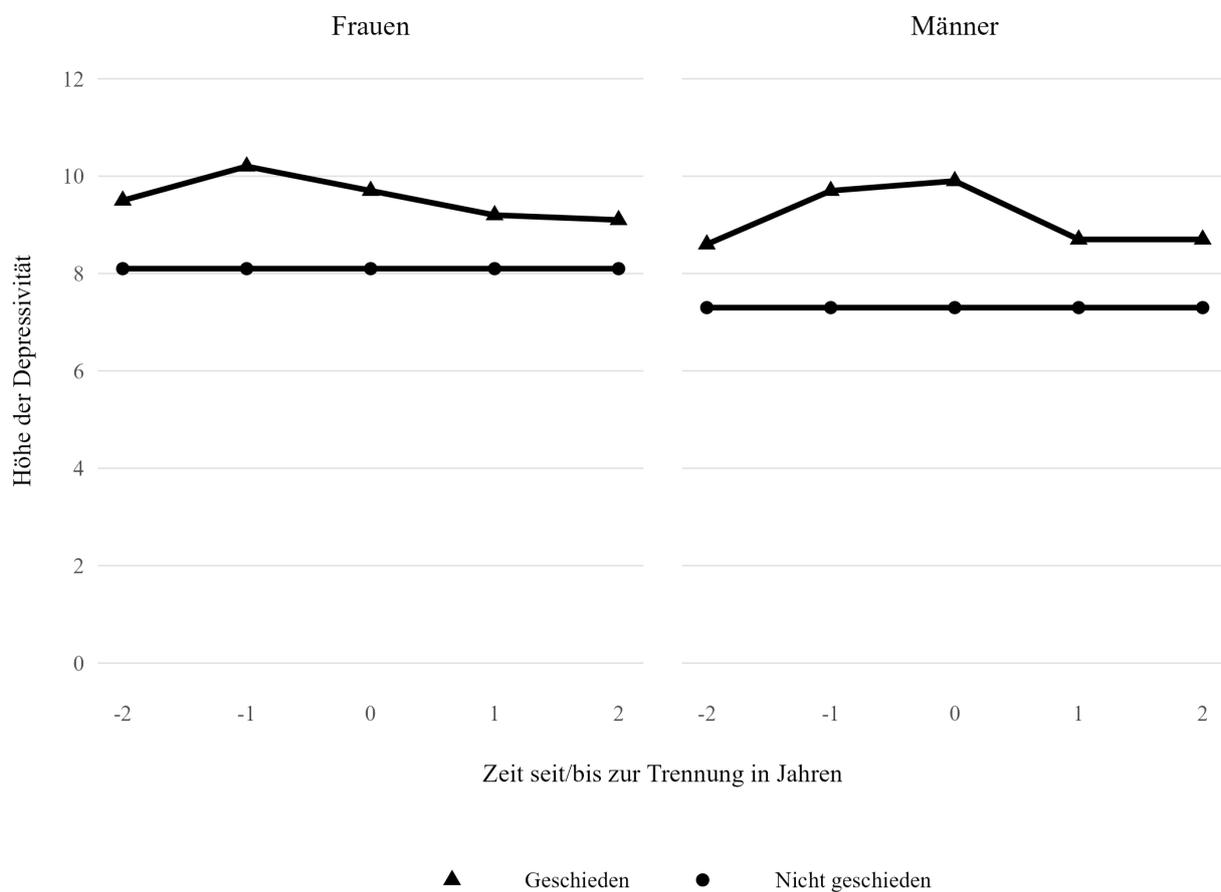
Quelle: Molina/Alonso-Perez/Kreyenfeld (im Erscheinen) basierend auf Daten der Deutschen Rentenversicherung

Längsschnittstudien haben gezeigt, dass Veränderungen des Wohlbefindens und der gesundheitlichen Beeinträchtigung oft nur vorübergehend sind (van Scheppingen/Leopold 2020). In vielen Fällen bricht das Wohlbefinden um die Trennung herum ein, erreicht aber ein paar Jahre nach einer Trennung wieder das Niveau von vor der Trennung (van Scheppingen/Leopold 2020). Der Eintritt in eine neue Partnerschaft und die Geburt eines (weiteren) Kindes sind wesentliche Einflussfaktoren, die den Prozess positiv beeinflussen (Köppen/Kreyenfeld/Trappe 2020). Zu berücksichtigen ist allerdings, dass Selektionseffekte eine sehr große Rolle spielen. Gerade bei Männern sind es die einkommensstarken Personen, die eine Folgepartnerschaft eingehen (Köppen/Kreyenfeld/Trappe 2020). Zudem zeigen Studien, dass dysfunktionale Partnerschaften und eine konfliktreiche Trennung langfristige Auswirkungen auf die psychische Gesundheit haben können, da eine hohe Stressbelastung dazu führen kann, dass die Betroffenen eine chronische psychische Störung entwickeln (Barbuscia u. a. 2022). Zudem ist hervorzuheben, dass Trennungen und Scheidungen in vielen Fällen den Endpunkt von dysfunktionalen Partnerschaften darstellen. Vor allem, wenn eine Beziehung konfliktbeladen und gewalttätig war, kann eine Trennung bzw. Scheidung als Ausweg verstanden werden (Kalmijn/Monden 2006). In diesen Fällen mag eine Trennung bzw. Scheidung an sich zwar besonders stressbelastend sein, anschließend aber zu einer deutlichen Verbesserung des psychischen Wohlbefindens führen (Barbuscia u. a. 2022).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildung 7-8 gibt einen Einblick, wie sich Depressivität im Trennungsverlauf entwickelt. Im Unterschied zu Abbildung 7-7, in der auch kinderlose Personen betrachtet wurden, beschränkt sich Abbildung 7-8 auf Personen mit Kindern unter 18 Jahren. Allerdings sind hier, im Unterschied zu den vorherigen Analysen nicht nur geschiedene Ehen, sondern auch Trennungen in die Untersuchung einbezogen worden. Für Männer und Frauen steigt das Depressionsrisiko im Zuge der Trennung an. Bei Frauen erreicht es schon vor dem Trennungsjahr seinen Höhepunkt. Bei Männern ist die Depressionsneigung im Trennungsjahr deutlich erhöht, was dafür spricht, dass bei Männern vielfach erst die Trennung „an sich“; bei Frauen jedoch bereits die schlechte Partnerschaftsqualität vor der Trennung eine Ursache für eine verminderte psychische Gesundheit darstellt. Als Referenz werden in dieser Abbildung Frauen und Männer herangezogen, die mit dem Partner oder der Partnerin zusammenleben und (noch) keine Scheidung oder Trennung erfahren haben. Im Vergleich zu dieser Gruppe ist das Depressionsrisiko sowohl zwei Jahre vor als auch zwei Jahre nach der Trennung für Männer und Frauen deutlich erhöht.

Abbildung 7-8: Depressionsindex (State-Trait-Depression-Skala) nach Zeitpunkt vor und nach der Scheidung in Jahren, getrennt nach Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren 2008 bis 2022 (Deutschland; Mittelwerte)

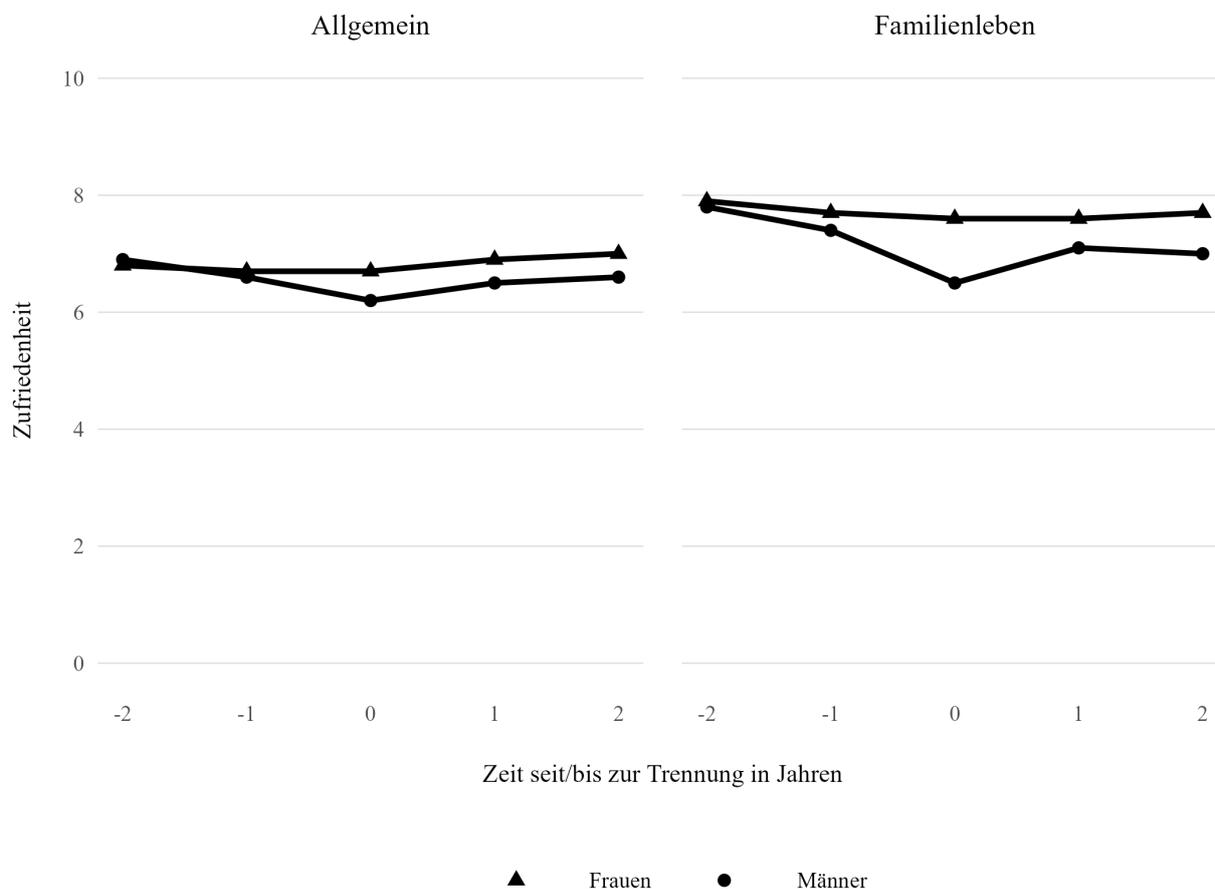


Anmerkung: Depressionen werden auf Basis der State-Trait-Depression-Skala, auf einer Skala von 0 (niedriges Depressionsniveau) bis 30 (hohes Depressionsniveau), abgebildet. Die Referenzpopulation bilden Personen mit Kindern unter 18 Jahren, die in einer Partnerschaft leben und bis zur letzten Befragung noch keine Trennung angegeben haben. In dieser Darstellung werden nur erste Scheidungen bei Familien mit mindestens einem Kind berücksichtigt. Fallzahlen Frauen: 1.831, Männer: 992. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Geschlecht, Bundesland, Bildungsniveau, Migrationshintergrund, Region, Familienstatus und Anzahl der Kinder im Haushalt kalibriert wurde (Variable cd1weight).

Quelle: pairfam (Brüderl u. a. 2024); eigene Berechnungen

Abbildung 7-9 gibt Einblick in die Entwicklung der Lebenszufriedenheit von Müttern und Vätern im Zeitraum zwischen zwei Jahren vor und zwei Jahren nach einer Trennung. Auch in diesem Fall sind die Analysen auf Personen mit Kindern unter 18 Jahren beschränkt. Die Ergebnisse zeigen, dass die allgemeine Lebenszufriedenheit um den Trennungszeitpunkt zurückgeht. Es ist sehr wahrscheinlich, dass Väter stärker in der Zufriedenheit mit dem Familienleben beeinträchtigt sind, da sie zumeist diejenigen sind, die von ihren Kindern getrennt leben.

Abbildung 7-9: Allgemeine Zufriedenheit und Zufriedenheit mit dem Familienleben nach Zeitpunkt vor und nach der Trennung in Jahren, getrennt nach Frauen und Männern mit Kindern unter 18 Jahren 2008 bis 2022 (Deutschland; Mittelwerte)



Anmerkung: Die Zufriedenheiten wurden auf einer Skala von 0 (unzufrieden) bis 10 (sehr zufrieden) gemessen. Fallzahlen Frauen: 2.005 bis 2.006, Männer: 1.079 bis 1.081. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Anpassungsgewicht, welches nach Geschlecht, Bundesland, Bildungsniveau, Migrationshintergrund, Region, Familienstatus und Anzahl der Kinder im Haushalt kalibriert wurde (Variable cd1weight).

Quelle: pairfam (Brüderl u. a. 2024); eigene Berechnungen

7.2.4 Wohlbefinden und Gesundheit nach Tod des Partners

Einen weiteren Weg in die alleinerziehende Elternschaft stellt der Tod des Partners oder der Partnerin dar. Beim Tod eines Elternteils von minderjährigen Kindern gerät das Familienleben aus dem Gleichgewicht, was dazu führt, dass Familienmitglieder einem erhöhten Risiko ausgesetzt sind, psychische Symptome zu entwickeln (Yopp u. a. 2019). In quantitativen Studien zeigen sich mäßige bis schwere Symptome von Ängstlichkeit, posttraumatischem Stress und Depression bei verwitweten Eltern von minderjährigen Kindern (Falk u. a. 2021; Yopp u. a. 2019). Unter den verwitweten Eltern mit minderjährigen Kindern ist der Anteil der Mütter, die depressive Symptome aufweisen, höher als bei Vätern nach dem Tod des Partners oder der Partnerin (Park u. a. 2021). Bei der Trauerreaktion spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. So ist etwa der Tod des Partners oder der Partnerin mit

einer stärkeren Trauerreaktion assoziiert, wenn er unvorhergesehen war (Falk u. a. 2021). Eine Aufklärung darüber, wie sich die Krankheit des Partners oder der Partnerin auf die Gesundheit des verwitweten Elternteils auswirken kann, mildert die Symptome ab. Die Bewältigung der Trauer wird von intrapersonellen Ressourcen und der Stärke der Trauerreaktion beeinflusst. Eine geringere Selbstwirksamkeit und größere Besorgnis bezüglich der Erziehung der Kinder in der frühen Phase der Trauer stehen in engem Zusammenhang mit einer schlechteren Trauerbewältigung (Park u. a. 2021). Eine höhere Intensität der Depression und Trauerreaktion ist mit einer schlechteren psychischen Anpassung, einer verminderten elterlichen Selbstwirksamkeit und einer niedrigeren Zufriedenheit mit der Erziehung assoziiert (Yopp u. a. 2019).

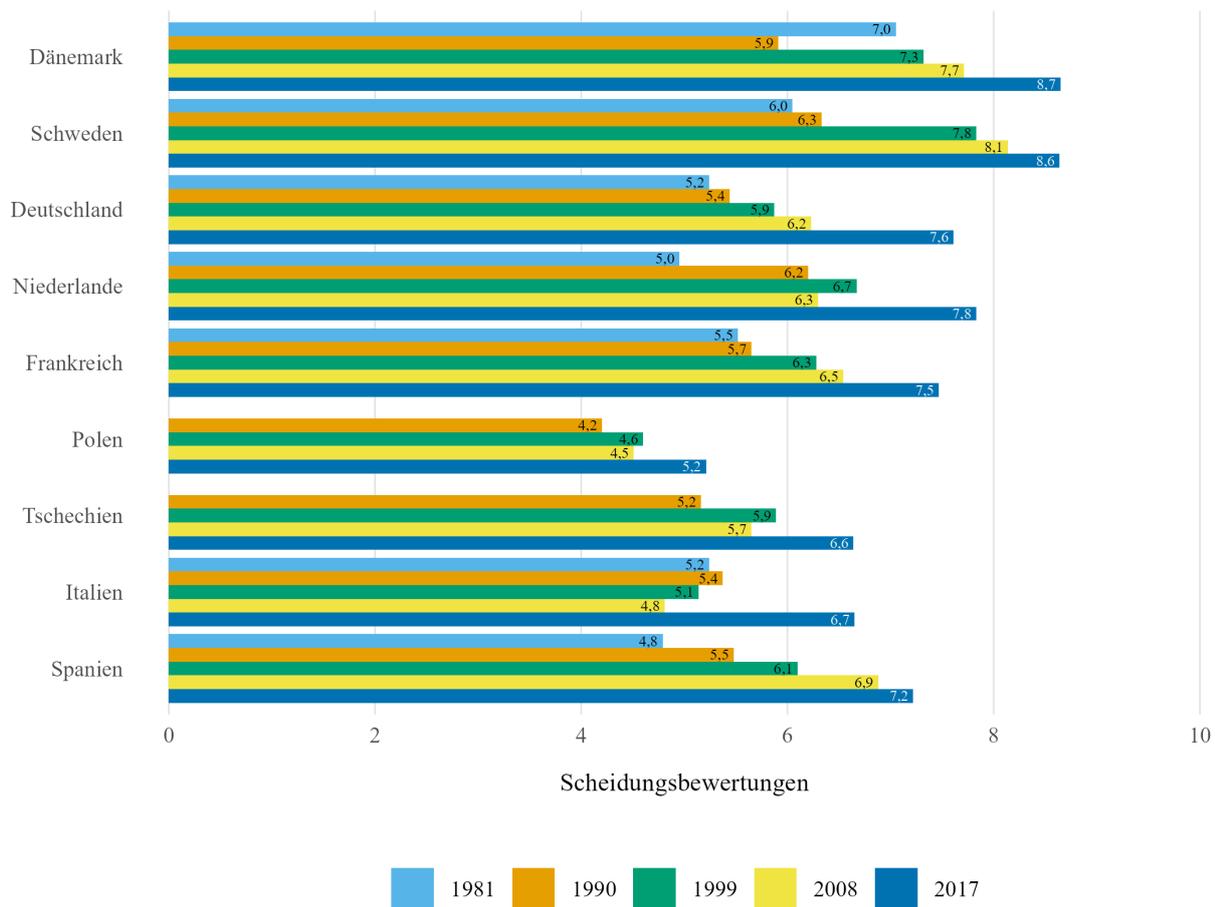
Qualitative Studien bestätigen diese Ergebnisse und geben Hinweise darauf, welche Faktoren hilfreich im Umgang mit dem Tod des Partners oder der Partnerin sein können. Verwitwete Eltern mit minderjährigen Kindern erleben starke Einsamkeitsgefühle, insbesondere, wenn sie die Erziehung ihrer Kinder allein meistern müssen (Hanna/Semple 2022; Glazer u. a. 2010). Als hilfreiche Faktoren der Trauerbewältigung haben sich ein soziales Unterstützungsnetzwerk und eine offene Kommunikation mit den Kindern über den Tod des anderen Elternteils erwiesen.

Der Verlust eines Elternteils hat auch einen Einfluss auf die Gesundheit der Kinder und Jugendlichen. So weisen Jugendliche, die einen Elternteil verloren haben, ein erhöhtes Risiko für das Auftreten depressiver Symptome und eines posttraumatischen Stresssyndroms auf (Pham u. a. 2018). In den ersten Jahren nach dem Verlust des Elternteils zeigen sich vermehrt depressive Symptome, insbesondere bei Kindern, die bereits vor dem zwölften Lebensjahr einen Elternteil verloren haben. Außerdem geht der Verlust eines Elternteils vermehrt mit einem früheren Substanzgebrauch, Verhaltensproblemen und Trennungsangst einher (Kaplow u. a. 2010). Nicht nur der Verlust eines Elternteils wirkt sich auf die Gesundheit der Kinder aus, sondern auch der Umgang mit der Trauer. Jugendliche, die sechs bis neun Jahre nach dem Verlust des Elternteils ihre Trauer nicht bewältigen können, berichteten häufiger über Schlafstörungen und mittelschwere bis schwere Depressionssymptome (Bylund-Grenklo u. a. 2016).

7.3 Selbst- und Fremdwahrnehmung von Alleinerziehenden

Befragungsdaten zeigen, dass die gesellschaftliche Stigmatisierung von Trennungen und Scheidungen wie auch alleinerziehender Elternschaft über die Zeit abgenommen hat. Abbildung 7-10 zeigt vor diesem Hintergrund die Ergebnisse der European Values Study für ausgewählte Länder, die sich auf die Bewertung von Scheidungen im Zeitverlauf beziehen. Von 1981 bis 2017 zeigt sich in allen betrachteten Ländern eine deutliche Zunahme der Akzeptanz von Scheidungen. Trotz dieser allgemeinen Entwicklung lassen sich deutliche Unterschiede zwischen den Ländern feststellen. Während in den skandinavischen Ländern Dänemark und Schweden eine hohe Akzeptanz herrscht, ist die Akzeptanz in Polen am geringsten. In den südeuropäischen Ländern Italien und Spanien sind die Werte vergleichbar, wobei besonders der bemerkenswerte Anstieg der Akzeptanz von Scheidungen in Italien zwischen den Jahren 2008 und 2017 nach dem vorherigen Absinken seit dem Jahr 1990 hervorsticht. Deutschland sowie die Nachbarländer Niederlande und Frankreich zeigen ähnlich hohe Akzeptanzwerte für Scheidungen; mit einem Mittelwert von 7,6 auf einer zehnstufigen Skala findet ein Großteil der Menschen in Deutschland es weitgehend „in Ordnung“, eine Ehe zu beenden.

Abbildung 7-10: Bewertung von Scheidungen im Zeitverlauf 1981 bis 2017 (Mittelwerte)



Anmerkung: Bewertung der Aussage „Können Sie mir bitte für jeden der folgenden Punkte sagen, ob Sie das in jedem Fall für in Ordnung halten, oder unter keinen Umständen, oder irgendetwas dazwischen – Sich scheiden lassen“ auf einer Skala von 1 (darf man unter gar keinen Umständen tun) bis 10 (in jedem Fall in Ordnung). Fallzahlen auf Jahresbasis: Dänemark: 994 bis 3.353, Schweden: 915 bis 1.183, Deutschland: 1.299 bis 3.154, Niederlande: 998 bis 2.339, Frankreich: 997 bis 1.809, Polen: 959 bis 1.460, Tschechien: 1.688 bis 2.092, Italien: 1.305 bis 2.233, Spanien: 1.145 bis 2.573.

Quelle: European Values Study 1981, 1990, 1999, 2008, 2017 (European Values Study 2022); eigene Berechnungen

Qualitative Studien legen nahe, dass „gesellschaftliche Normen und Werte und ggf. auch (antizipierte) Reaktionen und Bewertungen durch das eigene soziale Umfeld eine wichtige Rolle für die Selbstwahrnehmung spielen“ (Keim-Klämer u. a. 2023, S. 7). Zwar erscheint die Familienform „alleinerziehend“ auch den Befragten der im Rahmen dieses Familienberichts durchgeführten Erhebung von Keim-Klämer u. a. (2023) gesellschaftlich weitgehend akzeptiert zu sein, jedoch lässt sich aus dem Forschungsstand schließen, dass Alleinerziehende im Kontakt mit Behörden und anderen, für Familien wichtigen Institutionen und Organisationen wie Kinderbetreuungseinrichtungen und Arbeitgebern auch schmerzhaft Stigmatisierungen erleben. Diese reichen von dem Gefühl, „als problembelastete, inkompetente, beziehungsunfähige Personen“ (Keim-Klämer u. a. 2023, S. 7) oder als „gescheitert“, „ungebildet, schlechte Eltern oder faul“ (Keim-Klämer u. a. 2023, S. 9) wahrgenommen oder gar derart bezeichnet zu werden, bis hin zu dem „Vorwurf, sie würden Sozialhilfe beziehen, um keiner Arbeit nachgehen zu müssen“ (Keim-Klämer u. a. 2023). Keim-Klämer u. a. (2023) arbeiten in ihrer Studie insbesondere die Schwierigkeiten der Befragten heraus, alleinerziehende Elternschaft sich und anderen gegenüber zu legitimieren und stellen fest, dass sich Alleinerziehende häufig weiter am normativen Ideal der Paarfamilie messen. Vor dem Hintergrund der eigenen Partnerlosigkeit sowie der Schwierigkeit, uneingeschränkt erwerbstätig zu sein, wird das eigene Bild als „gute Mutter“ oder „guter Vater“ auf den Prüfstand gestellt und die eigene, nicht mehr „intakte[n] Familie“ (Keim-Klämer u. a. 2023, S. 14) als defizitär wahrgenommen, oft verbunden mit der Frage oder Angst, „inwieweit den Kindern der andere Elternteil fehlt“ (Keim-Klämer u. a. 2023). Zwar wird auch strukturelle Kritik

an fehlenden Unterstützungsmöglichkeiten für Alleinerziehende geübt, insbesondere, was die Vereinbarkeit von Familie und Beruf betrifft, jedoch scheinen Trennungen das Selbstbild der Alleinerziehenden als gute Eltern tendenziell eher zu belasten.

Eine schwierige Bewältigungsaufgabe für Alleinerziehende besteht demnach auch darin, sich von den oben aufgezeigten Stereotypen abzugrenzen und – im Sinne des „Displaying Family“, also der Darstellung der eigenen Familie nach außen (Jurczyk 2020) – die defizitären Zuschreibungen zu widerlegen. Keim-Klärner u. a. (2023) bezeichnen dies als ein wichtiges Element der Selbstwahrnehmung von Alleinerziehenden. Einigen der Befragten gelingt es, das Alleinerziehen „als positive Entwicklung, als Erfahrung, an der sie gewachsen sind“ (Keim-Klärner u. a. 2023, S. 17), zu bewerten, als „Erfolgserzählung“ (Keim-Klärner u. a. 2023, S. 18), im Rahmen derer sie gelernt haben, als alleinerziehender Elternteil gut zurechtzukommen. Die befragten Alleinerziehenden berichten zudem von viel Bestätigung und Unterstützung aus dem sozialen Nahumfeld; diesem kommt also hohe Bedeutung zu, wenn es darum geht, als alleinerziehende Person ein positives Selbstbild aufrechtzuerhalten oder (wieder) zu entwickeln.

Zur Vermeidung negativer Selbstbilder, wegen des fließenden Übergangs der Familienformen der Getrennt- und Alleinerziehenden, der geringen Selbstidentifikation mit der Statuspassage des Alleinerziehens und der Stigmatisierungsgefahr empfehlen (Geene/Boger 2019) gemäß dem Setting-Ansatz der WHO, vorrangig die Lebenswelten Alleinerziehender zu adressieren, ohne sie explizit anzusprechen (*unspezifische Ansprache mit spezieller Adressierung*), z. B. über Sozialräume mit einer hohen Quote Alleinerziehender und spezifische Qualitätsmerkmale, die für Alleinerziehende hohe Bedeutung haben (z. B. obligatorische Einbeziehung der Kinder/parallele Kinderbetreuung). Es gibt jedoch auch gegensätzliche Empfehlungen dahingehend, spezifische Frei- und Austauschräume für Alleinerziehende zu ermöglichen, etwa Alleinerziehenden-Frühstücke im Rahmen von Familienzentren (Lux u. a. 2023).

Möglicherweise sind die unterschiedlichen Konzepte der unspezifischen versus spezifischen Ansprache weniger ein Gegensatz als vielmehr Anforderungen, die sich aus der Diversität der Gruppe der Alleinerziehenden ergeben. Insbesondere Alleinerziehende mit höherem Bildungsgrad scheinen den Aspekt der „Heroisierung“ des Alleinerziehens (Deutsches Jugendinstitut e. V. 2012) stärker annehmen zu können, während Alleinerziehende mit niedrigerem Bildungsgrad eher wegen Stigmatisierungsorgen zu (impliziten) Vermeidungsstrategien neigen (Sterdt/Geene/Morfeld 2017; Geene/Topritz 2017).

Die Sachverständigenkommission empfiehlt eine Stärkung der Gesundheitsförderung insbesondere bei hochbelasteten allein- und getrennt erziehenden Familien. Dabei sollten Angebote zur Vermeidung von Stigmatisierungen und zur Verstärkung der Nutzer:innenorientierung insbesondere als Querschnittsanforderung in die Konzepte allgemeiner familiärer Gesundheitsförderung eingebunden werden. Daneben sollten auch spezifische Angebote für allein- und getrennt erziehende Mütter und Väter, etwa über Familienzentren und Beratungsstellen, vorgehalten werden. Alle Maßnahmen sollten auf die soziale Mobilisierung von Familien zur Stärkung ihrer Interessenvertretung und auf ihr „Empowerment“ abzielen und insbesondere an bereits bestehenden Strukturen ausgerichtet sein oder zumindest durch Verhältnisprävention begleitet werden.

Die Empfehlung richtet sich an die Nationale Präventionskonferenz, hier insbesondere an die Krankenkassen zur Umsetzung von Modellvorhaben gemäß § 20g des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V, Gesetzliche Krankenkasse), etwa zu gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder, Familienzentren und weiteren Anbietern familienbezogener Leistungen, zur Vernetzung mit den Frühen Hilfen und mit Blick auf eine überregionale Koordination über Nationale Präventionskonferenzen und Landesrahmenvereinbarungen.

Auch die öffentliche Hand (Bund, Länder und Kommunen) sollte verstärkt in folgender Hinsicht tätig werden:

1. Initiierung von Modell- und Forschungsprojekten über die Wirksamkeit von Unterstützungsmaßnahmen bei Alleinerziehenden, inklusive einer differenzierten Betrachtung ihrer Bedarfs- und Bedürfnislagen, unterteilt nach Teilgruppen bzw. Modellvorhaben zur Verhältnisprävention bei Allein- und Getrennterziehenden.
2. Aufbau von Koordinierungs- und Beratungsstellen bei Alleinerziehenden wie im Land Berlin (Berliner Modell), einschließlich begleitender Forschungsaktivitäten.
3. Entwicklung von Maßnahmen und Angeboten zur Förderung des sozialen Rückhalts in Hinblick auf die sozialen Kontakte, Freizeitaktivitäten, Zeit zur Erholung und zur Unterstützung insbesondere in der Wochenend- und Feriengestaltung sowie zur Verbesserung struktureller Faktoren, insbesondere mit

Blick auf die Kinderbetreuung, niedrigschwellige Zugänge zu Hilfen und Förderung sowie zur Entbürokratisierung von Antragsverfahren.

Die Sachverständigenkommission sieht zudem einen hohen Bedarf an weiterer Forschung zu Allein- und Getrennterziehenden (u. a. zu deren Typologisierung) mit dem Ziel einer differenzierten Betrachtung ihrer Bedarfs- und Bedürfnislagen, unterteilt nach Subgruppen. Dabei sollten auch die Gesundheitsbelastungen und -potenziale der Nicht-Residenz-Eltern in den Blick genommen werden.

7.4 Unterstützungsstrukturen -und Bedarfe

7.4.1 Informelle Unterstützungs- und Netzwerkstrukturen von Alleinerziehenden

Verglichen mit Paarfamilien sind Alleinerziehende häufiger von sozialen und gesundheitlichen Belastungen betroffen und formulieren teils ähnliche, teils aber auch spezifische Unterstützungsbedarfe. Institutionelle und private Unterstützungs- sowie Netzwerkstrukturen spielen daher eine wesentliche Rolle für Alleinerziehende.

Viele Studien konnten in den letzten Jahrzehnten zeigen, dass soziale Unterstützung bedeutsam für das Wohlbefinden sowie die psychische und physische Gesundheit ist. Mehrere qualitative Studien und quantitative Querschnittstudien mit besonderer Berücksichtigung alleinerziehender Eltern – zumeist Müttern – weisen auf positive Zusammenhänge zwischen deren psychischer Gesundheit und geringeren Konflikten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hin (Borgmann/Rattay/Lampert 2019; Campbell u. a. 2016; Gerstel/Riessman/Rosenfield 1985; Harknett 2006). Zum einen kann soziale Unterstützung für alleinerziehende Mütter und Väter einen Schutzfaktor vor psychischen Erkrankungen darstellen (Wade/Veldhuizen/Cairney 2011; Borgmann/Rattay/Lampert 2019). Zum anderen weisen qualitative Studien auf umgekehrte Wirkungsmechanismen hin, da alleinerziehende Mütter mit schwerwiegenden gesundheitlichen Problemen keine Kapazitäten haben, um ihre vielfach auf Reziprozität beruhenden informellen sozialen Netzwerke auszuweiten und daher stärker auf professionelle Unterstützung angewiesen sind (Keim 2018).

Was die soziale Integration von alleinerziehenden Eltern im Vergleich zu Eltern in Paarfamilien betrifft, ist die Befundlage gemischt. Manche Studien weisen auf eine etwas geringere Kontakthäufigkeit von alleinerziehenden Müttern mit der eigenen Familie und/oder Freunden hin, während in anderen Studien keine Unterschiede oder sogar häufigere Kontakte berichtet werden (Marks/McLanahan 1993; Targosz u. a. 2003; Zagel 2018a). Diese Unterschiede sind jedoch unter Berücksichtigung von soziodemografischen Merkmalen nicht mehr statistisch signifikant (Zagel 2018a).

Längsschnittstudien weisen darauf hin, dass Trennungs- und Scheidungsereignisse zwar kurzfristig zu sozialen Kontaktverlusten führen (z. B. zur Familie und zu Freunden des Ex-Partners), diese aber nach einigen Jahren meist kompensiert werden (Terhell/van Broese Groenou/van Tilburg 2004). Für Ost- und auch Westdeutschland zeigt (Zagel 2018a), dass der Eintritt ins Alleinerziehen für Mütter keine Effekte auf die Häufigkeit von Kontakten mit Freundinnen bzw. Freunden hat. Allerdings kommt es zumindest in Westdeutschland zu einer Reduktion von Kontakten zu Familienangehörigen und Verwandten (Zagel 2018a). Hinsichtlich der Häufigkeit des Kontakts zur eigenen Familie und Freundinnen bzw. Freunden zeigen sich zwischen ledigen und geschiedenen Alleinerziehenden keine statistisch signifikanten Unterschiede (Zagel 2018a).

Alleinerziehende Mütter in Deutschland sind zumeist sozial gut integriert; vor allem die Unterstützung im Bereich der Kinderbetreuung durch Familie und Verwandte nimmt rund um Trennungsereignisse sogar zu und ist ein wichtiger Gelingensfaktor für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Harknett 2006; Keim 2018; BMFSFJ 2021a) (siehe auch Kapitel 4). Die Nutzungshäufigkeit institutioneller Kinderbetreuung nimmt im Jahr nach einer Trennung im Durchschnitt ab – möglicherweise aufgrund von Wohnungsumzügen – und steigt danach wieder an. Gleichzeitig steigt in den ersten beiden Jahren nach der Trennung der Anteil der Alleinerziehenden, die in der Betreuung ihrer Kinder durch Verwandte unterstützt werden, deutlich an und nimmt danach wieder ab (BMFSFJ 2021a). Für die Gruppe arbeitsloser Mütter in prekären Lagen, die nur ein kleines soziales Netzwerk haben, scheint professionelle Unterstützung durch staatliche Beratungs- und Unterstützungsleistungen besonders bedeutsam (Keim 2018). Insgesamt zeigt sich bei alleinerziehenden Müttern ein hoher Bedarf an psychosozialer Unterstützung. Während des ersten Lebensjahres des Kindes kann dieser insbesondere durch Familienhebammen oder Familiengesundheits- und Kinderkrankenpfleger:innen (FGKiKP) erbracht werden, wobei in besonderen Bedarfslagen auch eine längere Betreuungszeit als die Regeldauer von zwölf Monaten empfehlenswert scheint.

Ähnlich verhält es sich bei weiteren Angeboten der Frühen Hilfen, bei denen erwogen werden sollte, auch Angebote über die bisherige Altersbegrenzung von drei Jahren hinaus vorzuhalten. Wünschenswert wäre dies auch bei Ehrenamtsangeboten wie dem – im Übrigen bundesweit beispielgebenden – „Netzwerk Gesunde Kinder“, einem flächendeckenden Angebot für alle Eltern im Land Brandenburg, getragen durch eine Landeskoordination und 20 professionell koordinierte regionale Netzwerke; auch hier beschränkt sich das Angebot auf Familien bis zum dritten Lebensjahr des Kindes (Geene u. a. 2021). Ähnliche Ehrenamtsangebote in anderen Bundesländern, etwa in Form von Familienpatinnen und -paten, Großelterndiensten oder Mentorinnen- bzw. Mentorenprogrammen wie beispielsweise „Wellcome, Balu & Du“ oder „Känguru“ werden zumeist durch freie Träger organisiert (Geene/Boger 2019). Auch hier wäre, insbesondere bei Alleinerziehenden in prekären Lebenslagen, eine Ausweitung über die Phase der frühen Kindheit hinaus zu empfehlen.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt der öffentlichen Hand (dem Bund, den Ländern und Kommunen) eine Stärkung und Ausweitung von Angeboten der Frühen Hilfen und von Ehrenamtdiensten, und zwar insbesondere eine Ausweitung der Kindesaltersgrenze bei Angeboten aufsuchender Gesundheitsfachkräfte in den Frühen Hilfen und von Ehrenamtlichen und, bezogen auf letztere, eine flächendeckende Koordination der Angebote, z. B. nach dem Vorbild des „Netzwerks Gesunde Kinder“ in Brandenburg.

7.4.2 Institutionalisierte Unterstützungsstrukturen

7.4.2.1 Spezielle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfestatistik zeigt, dass Alleinerziehende häufiger intensivere Maßnahmen wie ambulante Erziehungshilfen und Fremdunterbringungen in Anspruch nehmen als Elternpaare (Fendrich/Pothmann/Tabel 2021). Nicht auszuschließen ist dabei, dass die Voreingenommenheit der Fachkräfte gegenüber Alleinerziehenden im Allgemeinen und jungen Alleinerziehenden im Speziellen eine Rolle in der Überrepräsentation dieser Gruppen in den Hilfen zur Erziehung spielt (Fendrich/Pothmann/Tabel 2021).

Das Angebot der Familienfreizeit und Familienerholung nach § 16 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) richtet sich insbesondere an Familien, die sich in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen befinden. Ziel dieses Angebots ist es, auf die Bedürfnisse, Interessen und Erfahrungen von Familien einzugehen und ihre Gesundheitskompetenz zu stärken, die Familien zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser zu befähigen, zu ihrer Teilhabe beizutragen sowie junge Menschen auf Partnerschaft und Familie vorzubereiten. Die Studienergebnisse von (Castiglioni u. a. 2019) zeigen, dass insbesondere Alleinerziehende aufgrund finanzieller Einschränkungen im Vergleich zu Paarhaushalten häufiger auf Urlaub verzichten müssen. Außerdem wird festgestellt, dass ein gemeinsames Auftreten von Risikofaktoren, wie z. B. ein Alleinerziehendenstatus, eine hohe Kinderzahl und kranke, behinderte oder pflegebedürftige Familienmitglieder, die Wahrscheinlichkeit erhöht, auf Urlaub zu verzichten und ein belastetes Familienklima aufzuweisen. In qualitativen Interviews betonen Alleinerziehende, dass Zeitknappheit ein zentrales Problem ist, da sie den Alltag allein bewältigen müssen und somit weniger Zeit für andere Familienmitglieder sowie für ihre eigene Erholung vom Alltagsstress aufbringen können (Ludwig u. a. 2020). Familien, die Angebote in Familienferienstätten in Anspruch genommen haben, unterstreichen die Bedeutung der strukturierten Planung und Ausführung von Aktivitäten durch Fachkräfte sowie die Bereitstellung von ausreichend Raum für gemeinsame Erlebnisse mit der Familie. Besonders positiv wird die Kombination aus betreutem Kinderprogramm und gemeinsamer Familienzeit bewertet. Auch die Möglichkeit, kurzzeitig Verantwortung abzugeben und sich Zeit für persönliche Bedürfnisse zu nehmen, wird von ihnen als äußerst positiv empfunden.

Spezielle Hilfsangebote für junge Alleinerziehende oder Schwangere in prekären Lebenslagen bieten die gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und ihre Kinder unter sechs Jahren, vormals als Mutter-Kind-Einrichtungen bekannt, gemäß § 19 SGB VIII. In diesen Einrichtungen sind 96 Prozent der Bewohner:innen Mütter und 4 Prozent Väter. Diese Einrichtungen werden insbesondere von der Caritas und dem Sozialdienst katholischer Frauen (SkF) unterstützt (Winkelmann 2020). Bundesweit bieten etwa 80 Einrichtungen in katholischer Trägerschaft Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten. Das Hauptziel dieser Hilfen ist es, die persönliche Entwicklung der Mütter und Väter zu fördern und somit eine gesunde körperliche, geistige und emotionale Entwicklung der Kinder zu gewährleisten. Im Mittelpunkt steht der Aufbau einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung, die sowohl die Bedürfnisse der Eltern als auch der Kinder berücksichtigt. Zudem werden die alltagspraktischen Kompetenzen und die Erziehungsfähigkeit der Eltern gestärkt (Winkelmann 2020).

Die Einrichtungen bieten eine temporäre Betreuung der Kinder an, beispielsweise während die Eltern eine Ausbildung absolvieren oder wenn kurzfristige stationäre Aufenthalte in der Psychiatrie notwendig sind. Darüber hinaus unterstützen die Einrichtungen die Stabilisierung und Klärung der Eltern-Kind-Beziehung, insbesondere im Fall von Konflikten zwischen den Eltern oder bei Trennungen. Diese Prozesse werden professionell begleitet, um das Wohl des Kindes und die bestmögliche Lösung für die Familienkonstellation sicherzustellen (Hontschik/Ott 2020). Die Nachfrage der Jugendämter nach Plätzen, insbesondere für Eltern und Kinder mit hohem und differenziertem Unterstützungsbedarf, nimmt zu. Die Hilfe richtet sich nicht mehr ausschließlich an alleinerziehende Mütter, sondern zunehmend auch an Väter, die aktiv die Verantwortung für ihre Kinder übernehmen und Unterstützung suchen.

Bislang gab es nur wenige Daten über das wachsende Angebot dieser Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Seit 2015 ermöglicht jedoch das Evaluationsinstrument „emuk“ eine fundierte statistische Auswertung sowohl der Einrichtungen selbst als auch des gesamten Arbeitsfeldes (IKJ 2024). Diese gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder stellen einen speziellen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dar, der sich an zwei Generationen richtet: Eltern und ihre Kinder leben dort gemeinsam, manchmal über Monate oder sogar Jahre hinweg (LVR-Dezernat Jugend 2015).

Seit dem Jahr 2006 hat sich das Platzangebot in diesen Einrichtungen bundesweit verdreifacht, von 185 Einrichtungen mit 1.880 Plätzen auf 543 Einrichtungen mit 6.594 Plätzen im Jahr 2020 (AGJ 2023). Diese dynamische Entwicklung spiegelt die wachsende Bedeutung dieser Wohnformen wider, die zunehmend Eltern mit besonderen Belastungen und Bedürfnissen aufnehmen.

Die Zahl der schwangeren Frauen und Mütter mit psychischen Belastungen sowie kognitiven Einschränkungen in diesen Einrichtungen steigt kontinuierlich. Etwa 30 Prozent der untergebrachten Eltern haben einen Migrationshintergrund, und 10 Prozent haben Fluchterfahrungen, was zu zusätzlichen Herausforderungen durch die Mehrsprachigkeit führt (Hontschik/Ott 2020). Gleichzeitig wächst die Zahl der Kinder, die gemeinsam mit einem Elternteil aufgenommen werden (EREV 2014).

Ein weiteres gesellschaftliches Problem, das sich in den Anfragen der Jugendämter widerspiegelt, ist die zunehmende Wohnungsnot. Die Einrichtungen sind üblicherweise für Eltern mit einem oder maximal zwei Kindern unter sechs Jahren konzipiert, jedoch gibt es vermehrt Anfragen für Familien mit drei oder mehr Kindern (Bundesweite MVKE 2022). Bei etwa der Hälfte dieser Anfragen besteht bei Einzug eine Gefährdung des Kindeswohls, häufig aufgrund häuslicher Gewalterfahrungen oder anderer sozialer Notlagen wie Wohnungslosigkeit (Mertens 2023). All diese Veränderungen erfordern von den Einrichtungen eine hohe Flexibilität und die kontinuierliche Weiterentwicklung der pädagogischen Konzepte sowie Anpassungen der räumlichen Strukturen (Winkelmann 2020).

Parallel dazu ist die Zahl der Mitarbeitenden in den Einrichtungen gestiegen. Im Jahr 2018 waren es 4.800 Mitarbeitende, von denen 80 Prozent über eine pädagogische Qualifikation verfügten (Hontschik/Ott 2020). Bis 2020 erhöhte sich diese Zahl auf 5.696 Mitarbeitende, wobei der Großteil Frauen waren (AGJ 2023). Mehr als 80 dieser Einrichtungen befinden sich in katholischer Trägerschaft und bestehen oft aus mehreren Häusern. Im Jahr 2022 haben diese katholischen Einrichtungen insgesamt 3.126 Elternteile und ihre Kinder aufgenommen, darunter 153 Väter mit ihren Kindern und in 72 Fällen beide Elternteile mit ihren Kindern (Mertens 2023).

Seit der Einführung des § 19 SGB VIII 1990 haben sich die gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder stark verändert und diversifiziert. Ursprünglich waren diese Einrichtungen vor allem auf sehr junge, oft minderjährige Mütter mit Säuglingen und Kleinkindern ausgerichtet, um sie auf ihrem Weg ins Erwachsenenleben zu unterstützen und ihnen Bildungschancen zu eröffnen (Hontschik/Ott 2020). Heute sind nur noch 17 Prozent der Eltern selbst Jugendliche unter 18 Jahren, während etwa 13 Prozent der Eltern über 30 Jahre alt sind. Das durchschnittliche Alter der Eltern liegt bei 23,1 Jahren (Winkelmann 2020). Besonders die älteren Mütter sind häufig durch psychische Erkrankungen belastet (AGJ 2023). Zudem steigt die Zahl der Anfragen für Eltern mit kognitiven Einschränkungen (Mertens 2023).

Ein Drittel der Bewohner:innen hat einen Migrationshintergrund, und jede:r zehnte verfügt über Fluchterfahrungen (Hontschik/Ott 2020). Der Bedarf an Unterstützung steigt: Die Leitungen der Einrichtungen berichten, dass sie zunehmend Anfragen von Jugendämtern erhalten, die sich auf Familien mit komplexen Problemlagen und hohem Hilfebedarf beziehen (LVR-Dezernat Jugend 2015). Die gemeinsamen Wohnformen dienen oft auch als Clearingstellen für gerichtliche Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdung oder Rückführungen nach Inobhutnahmen. Diese Entwicklung hat den Charakter der Einrichtungen grundlegend verändert (Deutscher Caritasverband e. V. 2023).

Durch die Reform des SGB VIII mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) im Mai 2021 wurde erreicht, dass in begründeten Fällen auch beide Elternteile aufgenommen und in die Hilfeangebote integriert werden können (Bundesweite MVKE 2022). Die Unterstützung zielt nun nicht mehr nur auf alleinerziehende, minderjährige oder junge Mütter ab, sondern richtet sich an alle Eltern, die Hilfe bei der Entwicklung ihrer Erziehungskompetenz benötigen, insbesondere beim Aufbau einer tragfähigen Eltern-Kind-Bindung. Obwohl diese Einrichtungen eine wachsende Zahl von Müttern und Vätern bzw. Eltern mit oft mehreren Kindern und unterschiedlichen Belastungen aufnehmen, sind sie in der Öffentlichkeit wenig bekannt und finden auch in der Ausbildung für pädagogische Fachberufe sowie in Forschung und Fachdiskurs der Kinder- und Jugendhilfe bisher wenig Beachtung. Zudem liegen kaum belastbare Daten zu den aktuellen Entwicklungen vor (Mertens 2023).

Die Kinder- und Jugendhilfemaßnahmen, die sich in den gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder abzeichnen, kennzeichnen sich durch (präventive) Interventionen, die sich auf die Lebens- und Erziehungsweisen der Beteiligten beziehen. Dabei stehen Widerstände gegen diese Interventionen und daraus resultierende Konflikte in den Alltagspraktiken der betreuten Familien im Fokus (Hontschik/Ott 2020).

In diesen Einrichtungen werden meist junge Frauen mit einem oder mehreren Kindern alltagsumfassend sozialpädagogisch betreut (Hontschik/Ott 2020). Die Maßnahmen in den Einrichtungen zielen auf die Förderung der Erziehungskompetenz ab, basierend auf der Wahrnehmung eines Defizits in der Lebensbewältigung mit Kind durch externe Stellen wie Jugendämter oder Gerichte (AGJ 2023). Diese staatliche Verantwortungsübernahme kann oft in eine moralisierende Logik übergehen, die eine kontrollierende Bearbeitung der Lebensführung und der Erziehungsfähigkeit der Klientinnen bzw. Klienten impliziert (Winkelmann 2020). Mit der Zuweisung in eine solche Einrichtung wird häufig eine unzulängliche Erziehungsfähigkeit als Bedarfszuschreibung festgestellt (EREV 2014). Da zudem eine Mitwirkung (§ 36 SGB VIII) bei der Hilfeplanung eingefordert wird, bedarf es bei der Bedarfsbestimmung des Einverständnisses der Eltern, wodurch die Institutionalisierung weiter gefestigt wird. In der Regel werden die Maßnahmen auf Initiative eines Jugendamtes oder infolge einer familiengerichtlichen Entscheidung eingeleitet (Hontschik/Ott 2020). Kindeswohlgefährdung gilt oft als zentraler Aufnahmegrund, und die Unterbringung wird als Vorstufe eines Eingriffs in die elterliche Sorge und häufig als letzte Möglichkeit, eine Trennung von Mutter/Vater und Kind zu verhindern, betrachtet (Mertens 2023). Das Ziel des Kinderschutzes rückt somit neben die Stärkung der Erziehungsfähigkeit auch die Klärung der Tragfähigkeit der Beziehung von Mutter/Vater und Kind in den Fokus (Hontschik/Ott 2020).

Familienintegrierte Wohnprojekte arbeiten mit der gesamten Familie in stationären Settings, häufig gemäß § 19 oder § 34 SGB VIII, und dienen auch als partizipative Intervention zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. § 36 SGB VIII formuliert inhaltliche und methodische Mindestanforderungen, die von den beteiligten Fachkräften im gesamten Hilfeprozess zu beachten sind. Diese Vorgaben stellen eine gesetzliche Verpflichtung für die Jugendämter dar und sollen eine planvolle und systematische Hilfestellung sowie die Beteiligung der Leistungsberechtigten sicherstellen (Rätz/Schröer/Wolff 2022). In den Einrichtungen sind Beteiligung und Mitarbeit der Adressatinnen bzw. Adressaten hinsichtlich der Betreuungsziele, Haushaltsführung sowie der Gestaltung von Wohnraum und Lebensweise als Leistungsziele für ein eigenverantwortliches Leben mit Kind vorgesehen. Die Möglichkeiten der Mitbestimmung und -gestaltung variieren, und im Rahmen der Bezugsbetreuung können Betreuungsmodalitäten und Handlungsspielräume der Adressatinnen bzw. Adressaten ausgehandelt werden, z. B. hinsichtlich flexibler Besuchszeiten. Von den Klientinnen bzw. Klienten zu übernehmende Dienste oder Ämter werden in organisierten Gruppensitzungen verhandelt, und es besteht die Möglichkeit, Kontrollen und Eingriffe in die Lebensweise systematisch zu reduzieren.

Der Status von Eigenständigkeit kann jedoch auch aberkannt werden, und bei Verdachtsmomenten können neue Kontrollen erfolgen. Verdachtsmomente beziehen sich hierbei häufig auf Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung, Missbrauch oder Vernachlässigung, die durch Berichte von Fachkräften, Beobachtungen im Alltag oder Hinweise von Dritten festgestellt werden können (Hontschik/Ott 2020; AGJ 2023). In den Äußerungen des Fachpersonals und in der Fachliteratur wird häufig von einem Interessenskonflikt zwischen den Adressatinnen bzw. Adressaten und ihren Kindern gesprochen, da die Maßnahmen zur Sicherung des Kindeswohls manchmal als Eingriff in die elterliche Autonomie empfunden werden (EREV 2014). Dies führt zu Spannungen, die sowohl die Eltern-Kind-Beziehung als auch die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und den Fachkräften belasten können. Dieser Konflikt ist ein Grund dafür, dass die Bezugsbetreuung oft zwischen sozialpädagogischen und erzieherischen Fachkräften aufgeteilt wird, trotz häufig konflikthafter Überschneidungen (Hontschik/Ott 2020). Für den erfolgreichen Verlauf der Hilfe wird die Bindung zwischen den Eltern und dem Kind als maßgeblich angesehen. Eine natürliche Bindung erleichtert es den Eltern, sich in ihrer Rolle zurechtzufinden und den Lebensrhythmus mit Kind anzunehmen. Dabei ist es wichtig, dass die Eltern eine Bindung zu ihrem Kind aufbauen, die über die bloße Versorgung hinausgeht (Kliche 2013).

Die Einrichtungen unterstützen Mütter und Väter dabei, die Bedürfnisse ihres Kindes zu wahren und gleichzeitig Raum für die Erfüllung eigener Bedürfnisse zu schaffen. Dies erfolgt beispielsweise durch die Organisation von Paarzeiten oder Kinderbetreuung, während die Eltern ihren Hobbys nachgehen oder ausgehen (Kliche 2013). So erfahren die Eltern, dass ihre eigenen Bedürfnisse nicht zwangsläufig im Widerspruch zu denen ihres Kindes stehen, sondern dass beide Bedürfnisse miteinander ausbalanciert werden können. Dabei hat jedoch stets das Wohl des Kindes Vorrang, und die pädagogischen Maßnahmen zielen darauf ab, eine gesunde Entwicklung des Kindes sicherzustellen, während auch die elterlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden (AGJ 2023).

Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, die seit 1992 in Deutschland wirksam ist (Deutscher Bundestag 2006b), bildet einen verbindlichen Rahmen zur Schaffung positiver Entwicklungsbedingungen für Kinder und Jugendliche. Eine Schlüsselrolle bei der Umsetzung dieser Grundsätze spielen die gemeinsamen Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder. Diese Einrichtungen tragen nicht nur zur Persönlichkeitsentwicklung der Eltern bei, sondern fördern durch Partizipation und gezielte Beziehungsarbeit die vorhandenen Ressourcen der Familien (LVR-Dezernat Jugend 2015). Konkret bedeutet dies, dass die Eltern aktiv in Entscheidungsprozesse eingebunden werden und Unterstützung erhalten, um stabile soziale Netzwerke und gesunde Beziehungen aufzubauen und zu pflegen (Winkelmann 2020). Ein zentraler Aspekt der Arbeit in diesen Einrichtungen ist die Einbeziehung des persönlichen und sozialen Beziehungsgefüges der Eltern und Kinder.

Im Zuge der Reform des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) stehen die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe vor der Herausforderung, § 19 SGB VIII zu verbessern, um die Unterstützung für Eltern, die mit ihren Kindern in solchen Einrichtungen leben, zu optimieren (AGJ 2023). Seit dem 1. Januar 2024 wurden sogenannte Verfahrenslotsen bzw. -lotsinnen bei den Jugendämtern eingeführt, die als Ansprechpartner:innen für Eltern von Kindern mit Behinderungen dienen (§ 10b SGB VIII). Diese Regelung soll denjenigen Eltern und Erziehungsberechtigten Unterstützung und Begleitung bieten, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung in Anspruch nehmen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen (Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. 2021).

Ab dem 1. Januar 2028 soll die Gesamtzuständigkeit der Jugendämter für alle Kinder und Jugendlichen gelten, unabhängig von eventuellen Beeinträchtigungen (AWO Bundesverband e. V. 2021). Die vollständige Gesamtzuständigkeit des SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung, wird rechtlich verankert. Die Umsetzung setzt voraus, dass Bundestag und Bundesrat bis zum Jahr 2027 ein konkretisierendes Bundesgesetz verabschieden. Zusätzlich fordern Verbände die gesetzliche Verankerung der Einbeziehung des zweiten Elternteils in den Hilfeprozess, um stabile Eltern-Kind-Beziehungen zu fördern und das Familienleben langfristig eigenständig zu gestalten (EREV u. a. 2021).

Daneben haben sich verschiedene individuelle Wohnformen für junge Mütter mit ambulanter sozialpädagogischer Betreuung entwickelt (betreutes Einzelwohnen als Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. m. den §§ 34, 35a und 41 SGB VIII). Durch das Präventionsgesetz aus dem Jahr 2015 sind auch Einrichtungen der Jugendhilfe verpflichtet, Maßnahmen der Gesundheitsförderung zu entwickeln. So haben Einrichtungen der Familienberatung nach § 16 SGB VIII die Aufgabe zur Förderung der Gesundheit. Einrichtungsträger gemeinsamer Wohnformen sind nach § 45 SGB VIII verpflichtet, in ihren Konzeptionen Maßnahmen zur Förderung eines gesunden Lebensumfeldes darzulegen (Geene/Reese 2016; Wiesner 2015). Wesentliche Ansprechpersonen für eine entsprechende Programmentwicklung sind die gesetzlichen Krankenkassen sowie die Nationale Präventionskonferenz mit ihrem Gestaltungsauftrag für Gesundheitsförderung und Prävention gemäß §§ 20ff SGB V. Gemäß § 20f SGB V wurden dazu in allen Bundesländern Landesrahmenvereinbarungen (LRV) zwischen den für Gesundheit zuständigen Landesministerien und den Sozialversicherungsträgern geschlossen (NPK 2019). Da die Gremien der LRVs jedoch ohne festgeschriebene Budgetzuweisungen arbeiten mussten, wurden die Aufgaben bislang nicht zufriedenstellend erledigt, mit der Folge, dass der Bundestag per Gesetzesnovelle des § 20f SGB V im März des Jahres 2023 ein Verfahren zur Zuweisung und Verausgabung von Präventionsmitteln beschlossen hat. Aktuell laufen die Verhandlungen zur Umsetzung.

Die Sachverständigenkommission empfiehlt den Trägern der Landesrahmenvereinbarungen, insbesondere den Krankenkassen, Modellvorhaben oder -programme zur lebensweltbezogenen Gesundheitsförderung insbesondere mit gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, Familienzentren und weiteren Anbietern familienbezogener Leistungen zu initiieren, die im Rahmen gemeinsamer Aktivitäten zu Landesrahmenvereinbarungen koordiniert werden. Dabei sollten Maßnahmen mit besonderem Fokus auf die hoch vulnerablen Gruppen der Alleinerziehenden und ihrer Kinder ausgerichtet sein. Dabei sollten auch Maßnahmen zur Gesundheitsförderung bei Nicht-Residenz-Eltern berücksichtigt werden.

7.4.2.2 Frühe Hilfen

Die Kinder- und Jugendhilfe hält im kommunalen Bereich zahlreiche Angebote vor, um Familien zu fördern. Die Frühen Hilfen sind erstmals im Jahr 2012 im Bundeskinderschutzgesetz in § 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) normiert. Auch das PräVG aus dem Jahr 2015 skizziert Angebote für Familien wie ärztliche Präventionsberatungen oder Präventionskurse zur Steigerung der gesundheitlichen Elternkompetenz (Geene/Reese 2016). Solche Kurse oder Beratungen können etwa über Familienzentren und Eltern- und Familienbildungseinrichtungen (gemäß § 16 SGB VIII), gemeinsame Wohnformen für Mütter und Väter sowie deren Kinder (§ 19 SGB VIII), Pflegekinderdienste (§ 33 SGB VIII) oder stationäre Wohngruppen und Heimeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (§ 34 SGB VIII) angeboten werden. Bislang sind die Zuständigkeiten für die Schnittstellen zwischen SGB V und SGB VIII kaum definiert (Geene 2023).

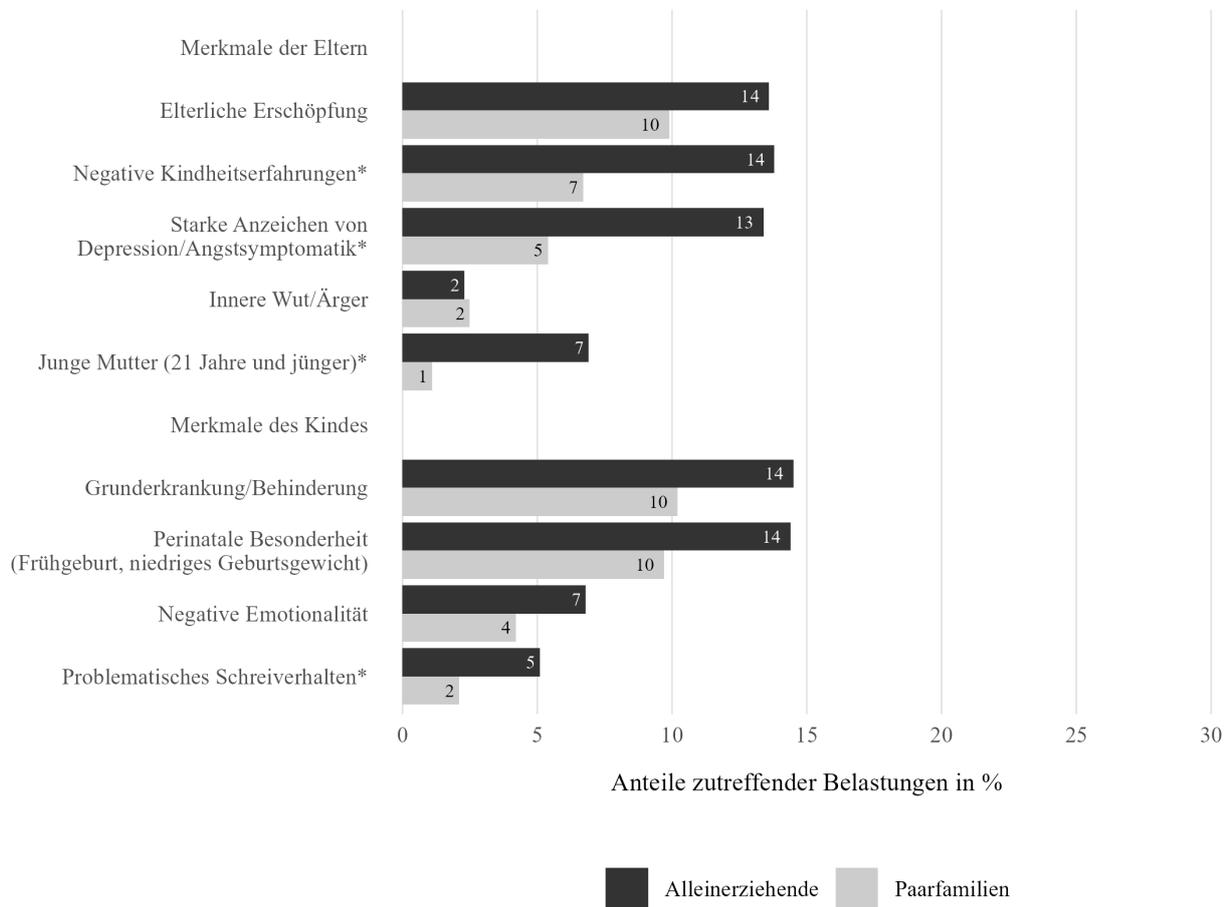
Lux u. a. (2023) untersuchen Belastungslagen von Alleinerziehenden, Stief- und Kernfamilien mit jungen Kindern sowie die Nutzung von Unterstützungsangeboten in den unterschiedlichen Familienformen anhand von zwei repräsentativen Bevölkerungsstudien (KiD 0-3 2015 und AID:A 2019) mit Müttern von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren, deren Hauptergebnisse sich auch mit den aktuellen Daten von KiD 0-3 2022 bestätigen lassen (vgl. Lux/Renner 2023). Dabei zeigen sich bei Alleinerziehenden und teilweise auch in Stieffamilien vermehrte sozioökonomische Belastungslagen wie Armut, geringe Bildung oder fehlende soziale Unterstützung. Auch andere Belastungslagen wie elterliche Erschöpfung, Depression/Angstsymptomatik, negative Kindheitserfahrungen oder Auffälligkeiten auf Seiten des Kindes wie eine Grunderkrankung oder Behinderung, negative Emotionalität oder problematisches Schreiverhalten treten bei Alleinerziehenden häufiger auf als bei nicht Alleinerziehenden (siehe Abbildung 7-11). Statistisch signifikante Unterschiede zwischen den beiden Gruppen zeigten sich bezüglich negativer Kindheitserfahrungen, starker Anzeichen von Depression/Angstsymptomatik sowie des Alters bei Geburt des Kindes. Werden die Merkmale des Kindes betrachtet, zeigen sich Unterschiede zwischen Alleinerziehenden und Paarfamilien lediglich im Hinblick auf das problematische Schreiverhalten des Kindes.

Die Analysen zur Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten zeigen, dass Alleinerziehende signifikant weniger häufig auf universelle medizinische Dienstleistungen wie Geburtsvorbereitung, Hebammenhilfe und Rückbildungskurse zurückgreifen als Paarfamilien (Lux/Renner 2023, siehe Abbildung 7-12). Ebenso zeigen Alleinerziehende und Stieffamilien im Vergleich zu Kernfamilien eine geringere Beteiligung an Eltern-Kind-Gruppen, jedoch eine stärkere Beteiligung an Elternkursen und Angeboten in Familien- oder Stadtzentren (Lux u. a. 2023). Auch bei selektiven und indizierten Angeboten zeichnet sich ein ähnliches Bild ab: Schwangerschafts-, Familien- und Erziehungsberatung werden von Alleinerziehenden und Stieffamilien deutlich häufiger in Anspruch genommen als von Kernfamilien. Zudem nutzen Alleinerziehende vermehrt Angebote des Jugendamts (z. B. Beratung in Sorgerechts- und Umgangsfragen) und zeigen eine größere Präsenz in Frühförderungsprogrammen.

Die Ergebnisse lassen noch keine Rückschlüsse auf die Zugänge und Motivationen der Inanspruchnahme zu; insbesondere wäre es relevant zu untersuchen, wie sich das Zuweisungsverhalten seitens der Leistungserbringung (z. B. Familienhebammen, Pädiatrie) sowie direkt durch die Jugendhilfe im Rahmen vereinbarter Hilfen zur Erziehung gestaltet und welche Angebote ohne Zuweisung in Anspruch genommen werden. Eine nach Bildungsaspekten differenzierte Betrachtung ergibt, dass sich die Inanspruchnahme solcher Angebote weniger hinsichtlich der Familienform, sondern vor allem in puncto Bildungshintergrund unterscheidet: Höher Gebildete nehmen die meisten Angebote häufiger wahr als Personen mit einem niedrigeren Bildungsniveau (Lux/Renner 2023).

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

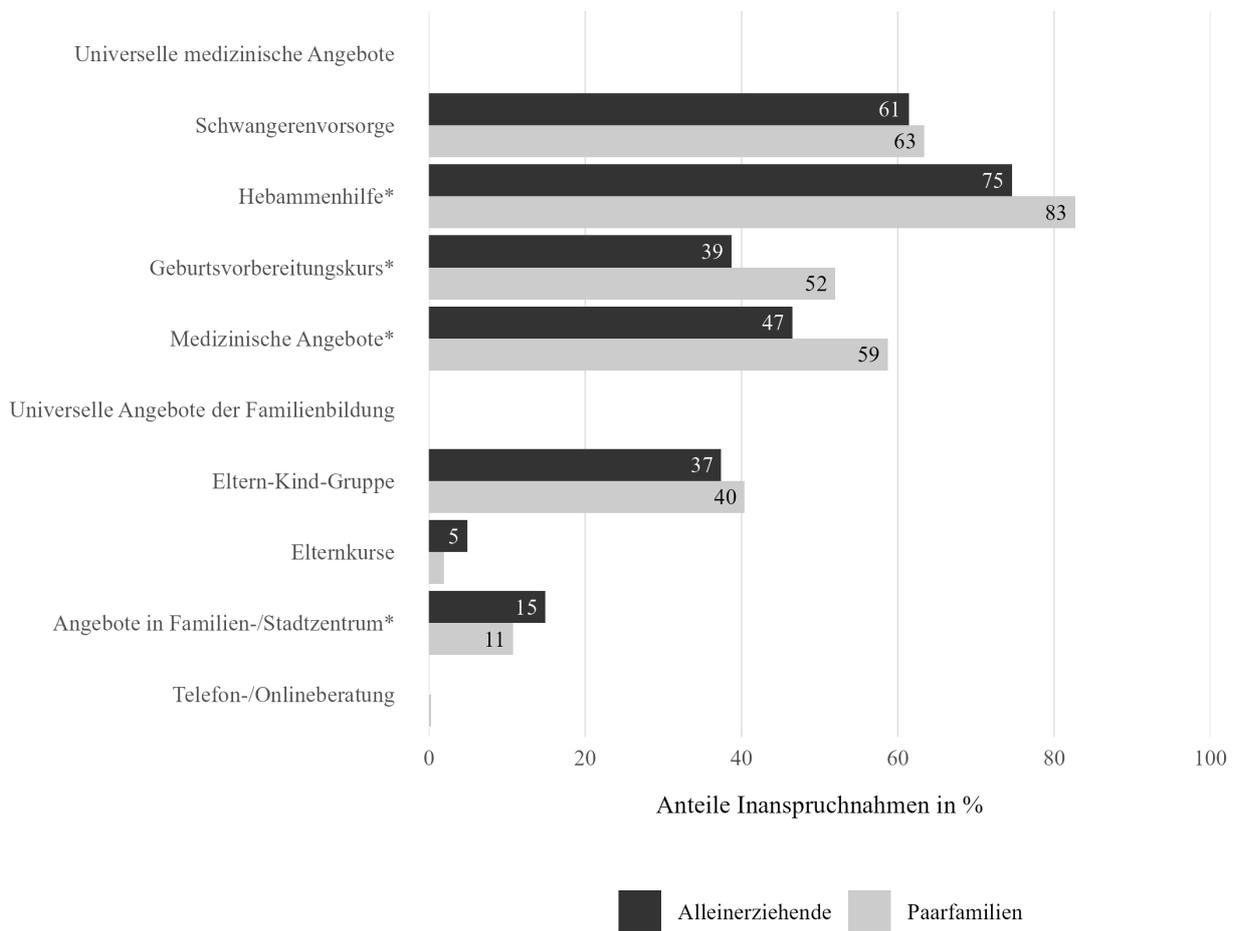
Abbildung 7-11: Belastungslagen von Eltern mit Kindern unter drei Jahren 2022 (Deutschland; in Prozent)



* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau)

Quelle: Lux/Renner (2023) basierend auf Kinder in Deutschland 0–3 (KiD 0–3)

Abbildung 7-12: Inanspruchnahme universeller Angebote 2022 (Deutschland; in Prozent)



* statistisch signifikante Unterschiede (auf mindestens dem 5-Prozent-Niveau)

Quelle: Lux/Renner (2023) basierend auf KiD 0–3

Die Autorinnen und Autoren folgern aus ihren Ergebnissen, dass Alleinerziehende im Vergleich zu Kernfamilien einen höheren Hilfebedarf haben (Lux u. a. 2023). Universelle Gruppenangebote scheinen für diesen Hilfebedarf teilweise nicht spezifisch genug zu sein, während individuelle Beratungsangebote wie Schwangerschafts- und Erziehungsberatung häufiger in Anspruch genommen werden. Sie empfehlen daher, speziell auf Alleinerziehende zugeschnittene (Gruppen-)Angebote zu implementieren – insbesondere in der frühen Entwicklungsphase des Kindes.

7.4.3 Unterstützungsbedarfe

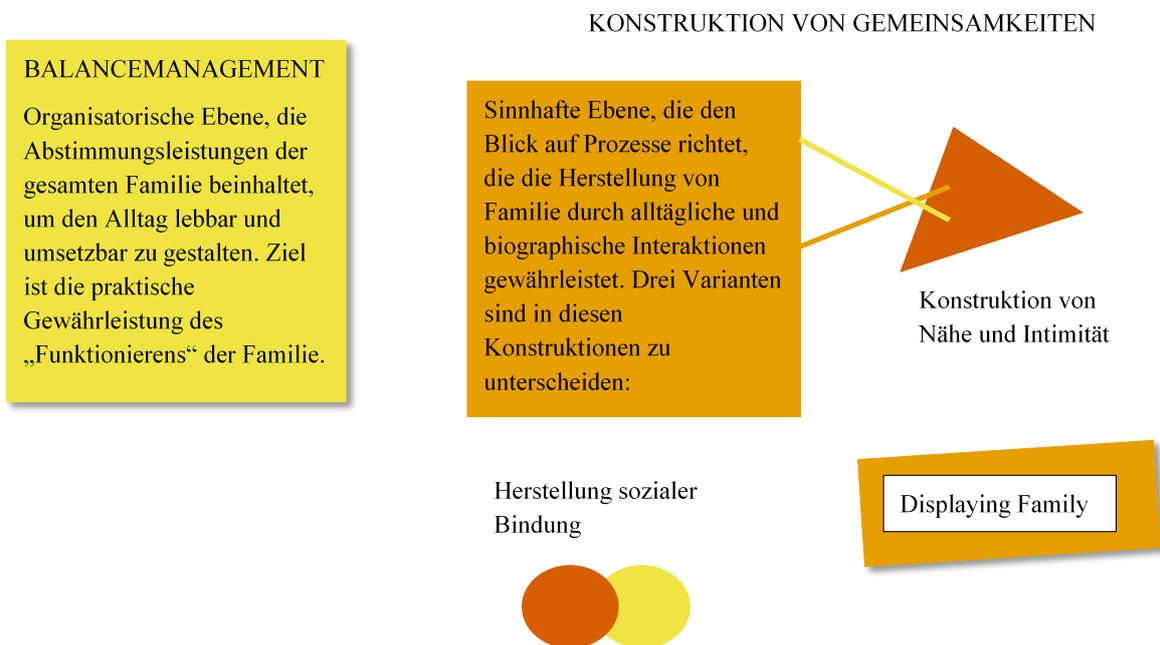
Während sich Bedarfe und (ggf. mangelnde) Zielgenauigkeit von Angeboten mit entsprechenden quantitativen Erhebungen gut nachzeichnen lassen, sind Bedürfnislagen und persönliche Motivation ihrer Nutzung eher explorativ im Rahmen qualitativer Erhebungen zu identifizieren. So wurden im Rahmen der Projekte „Kind und Familie“ (KiFa) und „Familiäre Gesundheit im Kiez“ (FamGeKi) zur Förderung der familiären Gesundheit bei Alleinerziehenden mittels qualitativer Interviews Wünsche, Bedarfe und Bedürfnisse von Alleinerziehenden sowie strukturelle Maßnahmen in den Berliner Bezirken Neukölln und Mitte untersucht (Knörnschild/Rickensdorf/Gene 2023; Pöbel u. a. 2024). Die Analyse erfolgte entlang des familiensoziologischen Konzepts „Doing Family“ (siehe Kapitel 7.5.1 und Kapitel 4), insbesondere mit Blick auf familiäre Praxis- und Sinnggebung sowie auf Fragen des Displayings, also der Außendarstellung der Familien (siehe Abbildung 7-13).

Dabei zeigt sich eine herausragende Rolle für strukturbezogene Maßnahmen wie insbesondere Koordinierungs- sowie Beratungsstellen für Alleinerziehende (Berliner Modell). Von diesen gehen neben einzelnen Unterstützungsmaßnahmen wie flexibler Kinderbetreuung vor allem Ansätze zur Etablierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus, etwa in Form von Aus- und Weiterbildung von Müttern zu sogenannten „Kiezsternen“ oder „Stadtteilmüttern“ sowie die Initiierung von niedrigschwelligen Angeboten in Familienzentren, die sich teils explizit, teils implizit an alleinerziehende Mütter sowie in einzelnen Modellangeboten auch an Väter richten (Pöbel u. a. 2024).

Abbildung 7-13: Konzept „Doing Family“ mit Abbildung von Kernaspekten



GRUNDFORMEN DER HERSTELLUNG VON FAMILIE



Quelle: Pöbel u. a. (2024), eigene Darstellung

Im Abschlussbericht des Projekts FamGeKi (Pöbel u. a. 2024) wird vor allem Handlungsbedarf in den Bereichen niedrigschwelliger rechtlicher und sozialer Beratung rund um die Themen Trennung (Scheidung, Sorgerecht, Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Umgangsrecht etc.), Ausbau der flexiblen Kinderbetreuung sowie von Betreuungsangeboten am Abend oder Wochenende, Beratung zum Thema häusliche Gewalt und insgesamt mehr themenübergreifende Beratung „aus einer Hand“ abgeleitet. Die ebenfalls im Projekt im Rahmen partizipativer Organisationsentwicklung durchgeführten Interviews mit Alleinerziehenden verweisen vor allem auf notwendige Unterstützung in der Alltagsbewältigung durch flexible Kindertagesbetreuung sowie organisierte oder initiierte Netzwerke von Alleinerziehenden. Dabei zeigt sich das sogenannte Präventionsdilemma (Bauer 2005), gemäß dem insbesondere hoch belastete Familien entsprechende Inanspruchnahmen häufig vermeiden oder auch an Zugangshürden scheitern. Die Interviews zeigen jedoch auch, dass nach einer Inanspruchnahme häufig eine hohe Zufriedenheit geäußert wird. Insbesondere bei der in Berlin zunehmend häufiger anzutreffenden Gruppe der sogenannten Solo-Mütter zeigt sich zudem ein wachsendes Interesse an spezifisch benannten Angeboten wie etwa einem Alleinerziehenden-Frühstück in Familienzentren.

Im Zuge des Projekts „Bestandsaufnahme von Interventionen (Modelle guter Praxis) zur Gesundheitsförderung und Prävention bei Alleinerziehenden“ wurden in Interviews mit Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Verbänden diverse Bedürfnisse Alleinerziehender identifiziert (Geene/Boger 2019). Insbesondere die psychische Gesundheit der Alleinerziehenden stand dabei im Fokus, beeinflusst etwa durch Ausprägungen des Trennungsprozesses, das individuelle Selbstbild und die persönliche Lebensplanung, sei es eine bewusste oder ungewollte Entscheidung für das Alleinerziehen. Zusätzlich würden die Alleinerziehenden in der Öffentlichkeit oft stigmatisiert, da der Status bisher überwiegend negativ und defizitorientiert konnotiert ist und dieser Familienform häufig zu wenig Anerkennung entgegengebracht wird. Ähnlich wie bei anderen Familienformen gehen auch bei Alleinerziehenden gesundheitliche Belastungen mit strukturellen Herausforderungen einher. In den Interviews mit den Expertinnen und Experten haben sich vor allem Bedarfe von Alleinerziehenden im Zusammenhang mit der Trennung, wie z. B. im Hinblick auf eine Mediation sowie den Umgang mit und der Rolle des Trennungselternteils, herauskristallisiert. Des Weiteren benötigen alleinerziehende Eltern mehr psychosoziale Unterstützung und sozialen Rückhalt etwa durch soziale Kontakte, Möglichkeiten der Freizeitgestaltung oder Zeit zur Erholung. Die Expertinnen und Experten empfehlen den Präventionsträgern daher, die Angebote der Gesundheitsförderung und Prävention stärker im Sozialraum zu verankern. Außerdem haben sie sich für eine Verbesserung struktureller Faktoren wie z. B. der Kinderbetreuung und für einen niedrigschwelligen Zugang zu Hilfen und Förderung sowie für eine Entbürokratisierung von Antragsverfahren ausgesprochen (Geene/Boger 2019).

7.5 Gesundheitsförderung

7.5.1 Familiäre Gesundheitsförderung und Lebenslauf

Ausgehend vom familiensoziologischen Doing-Family-Ansatz ist Familie nicht statisch, sondern eine kontinuierlich erbrachte Reproduktionsleistung, die durch das Alltagshandeln und die Interaktion der einzelnen Familienmitglieder entsteht (Cherlin 2006; Jurczyk 2020; Jurczyk/Lange/Thiessen 2014). Das Leben innerhalb einer Familie stellt einen wichtigen Schutzfaktor für die Gesundheit aller Familienmitglieder dar. Kolip und Lademann (2012) nennen hier erstens die soziale Unterstützung, zweitens die Hilfe im Krankheits- bzw. Pflegefall, drittens die Erholung und viertens den gesundheitsfördernden Lebensstil als die vier Grunddimensionen, die den gesundheitlichen Nutzen oder ggf. Schaden durch die Einbettung in eine Familie darstellen. In Lebenslagen mit zahlreichen Belastungsfaktoren kann Familie jedoch auch zu einem zusätzlichen Belastungsfaktor werden. Familie ist nicht per se harmonisch, sondern als kontinuierliche Herstellungsleistung regelmäßig auch eine konflikthafte Gemeinschaft (Conflictual Community). Dabei ist die Herstellungsleistung, das „Doing Family“, maßgeblich davon abhängig, welche sozialen und ökonomischen Ressourcen (Jurczyk/Voß/Wehrich 2015) sowie Bildungsressourcen (Sperlich u. a. 2022) eingebracht werden können. Bei allein- und getrennt erziehenden Familien können diese Schutzfaktoren mitunter wesentlich geringer ausfallen oder sich sogar als zusätzliche Belastungen erweisen, so etwa, wenn durch Betreuungsanforderungen Überforderungen entstehen und die Alltagsbewältigung als laufender „Überlebenskampf“ erlebt wird. Qualitative wie auch quantitative Untersuchungen belegen, dass dies bei Alleinerziehenden signifikant häufiger der Fall ist als bei Eltern in Paarbeziehungen (siehe Kapitel 7.1).

Die Familiäre Gesundheitsförderung ist ein Ansatz zur Förderung von Gelingensbedingungen familiärer Praxis und familiärer Sinnbildung. Auf der Grundlage der Definition der World Health Organization (WHO), die Gesundheit als physisches, psychisches und soziales Wohlbefinden versteht (WHO 1986), ist ihr erklärtes Ziel, der Familie als System (Doing Family), aber auch den einzelnen Familienmitgliedern (Doing Parenting, Doing Motherhood/ Fatherhood) ein möglichst hohes Maß an Selbstbestimmung hinsichtlich ihres alltäglichen Handelns

zu ermöglichen („Wissen zum Wohlbefinden“, Kickbusch 2006). Das Konzept der Familiären Gesundheitsförderung geht davon aus, dass habituell bedingte familiäre Gewohnheiten etwa die Ernährung oder andere Bereiche betreffend sowie implizite, d. h. unbewusste Erziehungsmuster mitunter mit gesellschaftlichen Anforderungen und Erwartungen im Kontrast stehen. Um den Familien etwaige Konflikte zu ersparen oder sie zumindest zu minimieren, fordert die Ottawa-Charta der (WHO 1986) von allen gesundheitlichen und sozialen Dienstleistern, anwaltschaftlich für die Interessen der Nutzer:innen, Klientinnen bzw. Klienten oder Patientinnen und Patienten – in diesem Fall der Familien – einzutreten (der sogenannte „Advocacy-Approach“ als erste der drei Kernstrategien der Ottawa-Charta). Eine solche anwaltschaftlich ausgerichtete Perspektive auf die Nutzer:innen richtet sich insbesondere an benachteiligte Familien mit dem Ziel, sie darin zu unterstützen, ihr „Doing Family“ vom intuitiven Bauchgefühl zum expliziten Lebenskonzept (Geene u. a. 2016) weiterzuentwickeln.

Die Analyse von Lebensphasen und Lebenslagen ermöglicht die Identifikation unterschiedlicher Bedarfe und Bedürfnisse, denen mit entsprechenden Angeboten der präventiven und kurativen Gesundheits- und Sozialversorgung adressatenspezifisch („tailored“, maßgeschneidert) begegnet werden sollte (Geene/Rosenbrock 2012; Geene 2018). Im Vordergrund stehen hier Analysen, die sich an Lebensphasen orientieren, die sich insbesondere mit Blick auf die altersspezifischen Lebenswelten (Settings) der Kinder abgrenzen lassen (vertikale Betrachtung; siehe Abbildung 7-14). Dabei sind die Wirkungen von (sekundären bzw. tertiären) Sozialisationsinstitutionen wie Kita, Schule, Ausbildung etc. auf die primäre Sozialisation innerhalb des Systems Familie zu betrachten. Geeignete Zeitpunkte für eine mögliche Unterstützung ergeben sich bei einem solchen Lebenslaufansatz vor allem an den zentralen Übergängen im Lebenslauf der Kinder, die sich als „Sollbruchstellen“ (Kroll 2011) für Impulsinterventionen anbieten und idealerweise ergänzend zu lebensweltbezogener Gesundheitsförderung zum Einsatz kommen.

Aus Perspektive der Erwachsenen ergibt sich eine ergänzende Betrachtung der Übergänge (Transitionen) durch die Entwicklung von Betreuungskonstellationen und ihren einvernehmlichen oder auch potenziell konflikthafter Verlauf. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2012c) bündelt die unterschiedliche Bewältigung von Trennungserfahrungen in drei zeitlich versetzte Phasen (Kurz-, Mittel- oder Langfristigkeit) mit jeweils abnehmender Vulnerabilität bei Eltern wie auch bei Kindern, ausgehend von der Beobachtung, dass Betreuungskonstellationen im Laufe eines längeren zeitlichen Prozesses zunehmend als zufriedenstellend wahrgenommen werden (analog: Keim-Klärner u. a. 2023).

Neben der phasenbezogenen Betrachtung gilt eine ergänzende Analyse den spezifischen Lebenslagen der Familien (horizontale Betrachtung). Von besonderer Bedeutung für Familien ist hier die soziale Lage. Besonders deutlich wird dies mit Blick auf das weit verbreitete Problem der Kinder- und Familienarmut. Zudem stellen elterliche Erkrankungen, insbesondere elterliche psychische oder Suchterkrankungen, eine hoch relevante Belastung für Familien dar.

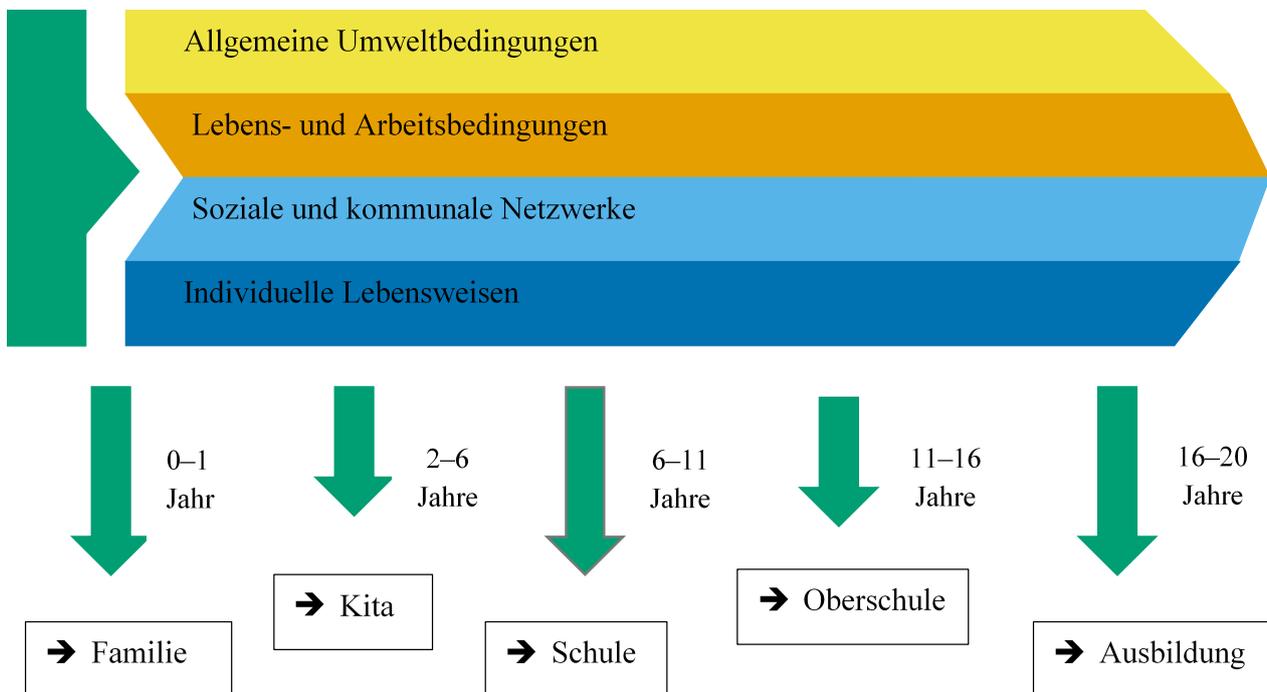
Familiäre Gesundheitsförderung ist einerseits eine Aufgabe im Gestaltungsbereich der gesetzlichen Krankenkassen (gemäß § 20 SGB V), andererseits im Rahmen kommunaler Daseinsvorsorge auch eine staatliche Aufgabe (Gerlinger u. a. 2018). Der Daseinsvorsorge widmen sich zahlreiche Kommunen mit dem Konzept der kommunalen Präventionsketten. Das Konzept der Präventionsketten wurde zunächst in der rheinischen Kommune Dormagen entwickelt und später im Rahmen des Landesprogramms „Kein Kind zurücklassen“ auf ganz Nordrhein-Westfalen ausgeweitet (Mavroudis 2020). Mit Modifikationen, u. a. als ergänzendes Konzept zur integrierten kommunalen Gesundheitsförderung und -planung, ist daraus inzwischen ein bundesweites Kommunalprogramm mit dem Schwerpunkt auf Aktivitäten zum gesunden Aufwachsen entstanden (Gold/Lehmann 2012; Richter-Kornweitz/Utermark 2013).

Der Ansatz der Präventionsketten widmet sich neben der Aufgabe der Sicherung von Angebotstransparenz auch der Frage der Gestaltung sozialer und ökonomischer Determinanten von Gesundheit (z. B. Lebens- und Arbeitsbedingungen), wie sie im Konzept des Regenbogenmodells von Dahlgren und Whitehead (1991) dargestellt werden (siehe Abbildung 7-14). Die kommunale Aufgabe besteht darin, Gesundheitsbelastungen und -potenziale vor Ort zu identifizieren und sie im Sinne des WHO-Mottos „Make the healthier choice the easier choice“ (WHO 1986) zu gestalten. Dies geschieht insbesondere über die kommunale Funktion des „Dach-Settings“ der Gesundheitsförderung (Quilling/Kruse 2018), d. h. erstens durch die Förderung und Koordinierung von Prävention in den lebensphasenspezifischen Settings rund um die Geburt bzw. Familiengründung (Unterstützung der primären Sozialisation durch das Setting „Familienzentren“), zweitens durch Formen der außerfamiliären Betreuung und Vergesellschaftung (gesundheitsförderliche Gestaltung der Lebenswelten der sekundären Sozialisation wie Kita und Schule) und drittens in der Phase der Verselbstständigung junger Menschen (gesundheitsförderliche Gestaltung der Lebenswelten der tertiären Sozialisation wie Sportvereine, Jugendzentren sowie Ausbildungsstellen). Dabei sind in der Familiären Gesundheitsförderung Fragen der Partizipation und Nutzer:innenorientierung von zentraler

Vorbereitung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bedeutung (Geene/Lehmann 2018). Als Maßnahmen empfehlen sich neben Setting-Ansätzen in Familienzentren, Kitas, Schulen und Jugendeinrichtungen auch Impulsförderungen zu gelingenden Übergängen (Transitionen), einerseits in der Phase der Familienwerdung, im weiteren Lebensverlauf auch bei Aufnahme in die Kita, beim Übergang von der Kita in die Schule, beim Übergang von der Grundschule in die Sekundarschule, beim Übergang in eine Berufsausbildung oder in ein Studium sowie bei Übergängen im Zusammenhang mit kindlichen Verselbstständigungsprozessen (Geene/Lehmann 2018).

Abbildung 7-14: Soziale Determinanten, Lebensphasen und deren Ausgestaltung von dazugehörigen Lebenswelten bzw. Settings



Quelle: Richter-Kornweitz/Holz/Kilian (2023) in Weiterentwicklung von Dahlgren/Whitehead (1991); eigene Darstellung

In einer horizontalen Betrachtung Familiärer Gesundheitsförderung werden die Lebensphasen eher als Eckpunkte betrachtet, im Zentrum stehen hier die jeweiligen besonderen Belastungs- und Benachteiligungssituationen von Familien. Diese Perspektive hat eine spezifische Belastungssenkung und Ressourcenstärkung der Familien im Blick, wobei alle Maßnahmen einem doppelten Dilemma gegenüberstehen: Sie betreffen einerseits nur die Auswirkungen und können die Ursachen der Problemlagen (z. B. Armut, Erkrankungen) nicht bearbeiten, andererseits wird durch die Thematisierung der problematischen Bereiche auch die Stigmatisierungsgefahr erhöht. Insofern ist bei Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit von Familien in belasteten Lebenslagen ein differenziertes und hochsensibles Vorgehen angezeigt.

Benachteiligungen u. a. aufgrund von sozialer Lage, Herkunft oder Alter stellen Belastungsfaktoren dar und korrelieren mit familiären Adversionsrisiken. So können Benachteiligungen im Sinne einer Negativspirale ein niedriges Bildungsniveau, psychische und Suchterkrankungen, Delinquenz, elterliche Disharmonie/Trennungen, frühe Elternschaft, belastende Wohnverhältnisse, geringe soziale Unterstützung, chronische Belastungen und weitere Risiken begründen (im Überblick: Egle u. a. 2016). Die Risikofaktoren korrelieren stark mit späteren psychischen Störungen sowie kriminellem Verhalten insbesondere bei jungen Männern, wobei die internationale Studienlage auf die kumulative Wirkung von Belastungsfaktoren in der Kindheit verweist – je mehr Risikofaktoren, desto höher ist die Eintrittswahrscheinlichkeit (Egle u. a. 2016).

Zu dieser Risikobetrachtung ist kritisch anzumerken, dass die Benennung dieser Risikofaktoren überwiegend defizitorientiert ist. Hinzu kommt, dass Risikofaktoren den sozialen Wandel mit Blick etwa auf Individualisierung sowie Intergenerativität kaum abbilden können, weil sie an möglicherweise überkommenen Leitbildern traditioneller Kernfamilien orientiert sind. Zudem werden familiäre Prozesse nicht systemisch betrachtet und Kinder nur

als „Zukünftige“ (Becomings), nicht aber als „Seiende“ (Beings), die nicht nur als Opfer, sondern auch als Akteure der Lebenssituation gesehen werden möchten (Kloss/Hungerland/Wihstutz 2013; Geene/Lehmann 2018). Hinzuweisen ist überdies darauf, dass sich etwa ein Drittel der hochbelasteten Kinder als resilient erweist, d. h., dass sie trotz hoher Belastungsfaktoren kaum Erkrankungen bzw. Delinquenzen entwickeln (Egle u. a. 2016).

Ein Thema, das die Belastungen und Risiken überlagert, ist Kinderarmut bzw. präziser formuliert Familienarmut (Funcke/Menne 2023). Im Lebensverlauf wirkt das Armutsrisiko an keiner Stelle so einschneidend wie in der Phase der Familienentstehung, denn hier treffen Einnahmeausfälle durch verringerte oder gestoppte Erwerbstätigkeit etwa aufgrund von Mutterschutz und/oder Elternzeit sowie ein erhöhter Finanzbedarf durch Unkosten, die im Zusammenhang mit der Familiengründung entstehen, beispielsweise für den ansteigenden Wohnraumbedarf oder die Babyausstattung, zusammen. Ungeachtet einer Vielzahl armutsbekämpfender Maßnahmen, wie etwa die bereits im Jahre 1985 gegründete Stiftung „Mutter und Kind“ oder das im Jahre 1986 eingeführte Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG), das 2007 durch das Bundeseltern- und Elternzeitgesetz (BEEG) abgelöst wurde, ist die familiäre Armutsquote weiterhin hoch. Besonders problematisch ist eine Verstärkung von Familienarmut etwa durch elterliche Dequalifizierung.

Familiäre Gesundheitsförderung zielt daher grundsätzlich auf eine Verhinderung oder Begrenzung von Armut ab – z. B. durch rechtliche, politische und moralische Anwaltschaft (Advocacy), durch Vermittlung bzw. Bereitstellung günstigen Wohnraums, durch Vermittlung von Handlungswissen über Fördermöglichkeiten – sowie auf die Reduktion von Armutsfolgen. Wichtig sind hier Erkenntnisse darüber, ob verbesserte Ressourcenallokationen hier eine Pufferfunktion haben könnten. Ein veränderter Mitteleinsatz bezieht sich insbesondere auf finanzielle (z. B. Kindergrundsicherung) sowie soziale Unterstützung (z. B. Patenmodelle, Community-Building, Selbsthilfeförderung, Familien- und/oder Kindererholung oder berufliche (Re-)Integration) (Geene 2018).

Mit Blick auf Allein- und Getrennterziehende kann die familiäre Gesundheitsförderung bei Elternkonflikten unterstützen, beispielsweise in Familienzentren oder durch Familienberatung sowie in spezifischen Settings von Alleinerziehenden (z. B. Mutter-Vater-Kind-Heime nach § 19 SGB VIII). Sie kann zudem die Rahmenbedingungen verbessern, etwa durch eine Sensibilisierung für besondere elterliche Bedarfe in kinderbezogenen Settings mit dem praktischen Ziel einer Sicherstellung von Kita-, Hort- oder Schulbetreuungszeiten, die auch die Randzeiten abdeckt. Und nicht zuletzt fördert sie die Stärkung sozialer Netzwerke für und von Alleinerziehende(n). Wegen des fließenden Übergangs der Familienformen, der geringen Selbstidentifikation mit der Statuspassage des Alleinerziehens und der Stigmatisierungsgefahr empfiehlt sich bei Unterstützungsmaßnahmen eine unspezifische Ansprache mit spezieller Adressierung belasteter Familien (adressatenspezifische primäre Prävention), analog zum Settingansatz etwa über Sozialräume/Wohngebiete mit hohem Anteil von Alleinerziehenden und spezifischen Qualitätsmerkmalen (z. B. obligatorische Einbeziehung der Kinder/parallele Kinderbetreuung) (Kuschick u. a. 2021).

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission, die Bedarfslagen von Getrennt- und Alleinerziehenden differenziert nach Subgruppen bzw. Typen zu identifizieren und daraus abgeleitet adressatenspezifische Angebote, auch für Nicht-Residenz-Eltern, zu entwickeln (als Aufgabe für die Forschung sowie die Präventionsträger). Koordinierte kommunale Aktivitäten im Rahmen von Präventionsketten können dazu beitragen, Angebote zu verstärken und zu vernetzen sowie sie transparent und niedrigschwellig zugänglich zu machen. Beratungs-, Unterstützungs- und Koordinierungsstellen sollten diese Aktivitäten bei Getrennt- und Alleinerziehenden integriert anbieten. So können sie im Sinne einer sozialen Mobilisierung für Familien wirksam werden (Advocacy/Empowerment). Empfohlen wird außerdem die Einrichtung von wissenschaftlich begleiteten verhältnispräventiven Modellprojekten.

7.5.2 Internationale Modellprojekte

Ähnlich wie in Deutschland ist die internationale Studienlage überwiegend geprägt von einzelnen Untersuchungen, die ihre Schwerpunkte auf Teilaspekte der gesundheitlichen Situation von Familien und entsprechende Maßnahmen legen und dabei größtenteils verhaltens- statt verhältnispräventive Ansätze berücksichtigen. Eine internationale Literaturrecherche zur Gesundheitsförderung bei Alleinerziehenden konnte nur wenige Studien identifizieren, die sich explizit mit Alleinerziehenden beschäftigen (Geene/Topritz 2017). Lediglich für Kanada ließ sich eine umfangreichere Forschungsaktivität feststellen, die ihren Niederschlag in mehreren Publikationen fand. Hier untersuchten Lipman u. a. (2010) sowie Lipman und Boyle (2005) in einer randomisierten kontrollierten Studie ein Gruppenprogramm für alleinerziehende Mütter. Die alleinerziehenden Mütter in der Interventionsgruppe hatten direkt nach der Intervention signifikant bessere Werte hinsichtlich ihrer Stimmung und ihrem Selbstwertgefühl als diejenigen der Kontrollgruppe. Dieser Effekt war allerdings zum letzten Messzeitpunkt nach

sechs Monaten nicht mehr nachzuweisen. Hinsichtlich der sozialen Unterstützung und der Kindererziehung zeigten sich zu keinem Zeitpunkt Unterschiede zwischen Interventions- und Kontrollgruppe. Die Ergebnisse legen den Schluss nahe, dass zeitlich begrenzte, gruppenbasierte Programme die Lebensqualität von alleinerziehenden Müttern nicht auf längere Sicht verbessern. Daraus folgern die Autorinnen und Autoren der Studie, dass es intensiver kostenfreier Programme und verbesserter finanzieller Unterstützung bedürfe, um eine langfristige Verbesserung zu erzielen. Außerdem verweisen sie darauf, dass Anbieter von Programmen für Alleinerziehende ein komplexes Gefüge aus gesundheitlichen und sozialen Problemen adressieren müssen.

Die in Kanada breit geführte Diskussion zu den Ergebnissen der Lipman-Gruppe wurde u. a. in einem Sonderheft des Journals der Canadian Medical Association aufgegriffen. Hier stellt Avison (1997) in seinem Herausgeberkommentar heraus, dass Alleinerziehende zwar häufiger von affektiven Störungen und Armut betroffen seien und häufiger psychologische oder psychiatrische Hilfe benötigten, die höhere psychische Belastung jedoch näher damit zusammenhänge, dass diese Gruppe einer größeren Anzahl von Stressoren ausgesetzt sei und weniger mit ihrer persönlichen Vulnerabilität für Stress. Dabei seien die Belastungen von Alleinerziehenden größer, aber nicht grundsätzlich anders. Avison (1997) plädiert dafür, Interventionsprogramme, die die Bedürfnisse von allen benachteiligten Familien adressieren, gegenüber solchen zu präferieren, die nur auf spezifische Familientypen abzielen. Dies erscheine auch aus der Lebenslaufperspektive sinnvoller, da sich Familienformen bzw. die elterliche Betreuungsaufteilung über die Zeit hinweg wandelten und eine klare Abgrenzung oftmals schwierig sei. Kommunale primäre Präventionsprogramme könnten vielmehr durch die Verbesserung von sozialen und ökonomischen Bedingungen die Gesundheit und das Wohlbefinden von allen Familien verbessern.

Auch Metaanalysen, über die Geene und Topritz (2017) berichten, verweisen darauf, dass die Probleme, denen alleinerziehende Eltern begegnen, sich nicht substantiell von denen anderer Familien unterscheiden. Sie sind im Durchschnitt allerdings umfangreicher in Anzahl und Ausmaß (McLanahan/Sandefur 1994; Avison 1997; Markle-Reid u. a. 2002; Hancioglu 2015). Daraus wird abgeleitet, dass Interventionsprogramme der Familiären Gesundheitsförderung, die den gesamten sozialen Kontext adressieren, in dem Familien leben, solchen vorzuziehen sind, die nur den Bedürfnissen bestimmter Familienformen entsprechen. Solche Programme können die Exposition gegenüber Stressoren reduzieren und das Wohlbefinden verbessern, indem sie eine Veränderung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen bewirken. Sie tragen dem Umstand Rechnung, dass das körperliche, soziale und emotionale Wohlbefinden zu einem bedeutenden Ausmaß durch die Erfahrungen zu Hause, in der Schule und in der Kommune beeinflusst wird (Avison 1997).

Der Befund, dass bezüglich der Handlungsfelder Ernährung, Bewegung und Sucht für die Gruppe der Alleinerziehenden, mit Ausnahme der Studie von Nardi (1997), keine spezifischen Studien gefunden wurden, spricht ebenfalls dafür, dass weniger spezifische Bedürfnisse vorliegen. Er verweist darauf, dass die Problemlagen von Alleinerziehenden insgesamt zu übermächtig seien, um einzelne Determinanten wie Ernährungs- oder Bewegungsverhalten zu adressieren. Dies deckt sich mit Erkenntnissen zum sogenannten Präventionsdilemma (Bauer 2005), demzufolge gerade den sozial Belasteten häufig die notwendigen Ressourcen fehlen, um Präventionsmaßnahmen wahrzunehmen und zunächst Ansätze der unspezifischen Ressourcenstärkung notwendig sind, um überhaupt eine spätere Inanspruchnahme präventiver Leistungen möglich zu machen. Analoge Erkenntnisse bestehen auch im Bereich der Arbeitsmarktintegration (siehe Kapitel 5). Insofern erscheinen Programme, die alle Familientypen im Sinne einer familiären Gesundheitsförderung adressieren, die Bedarfslagen von Alleinerziehenden stärker bedienen zu können, falls sie die besondere Belastungslage von Alleinerziehenden berücksichtigen, ohne sie als solche zu stigmatisieren.

In einen daran anknüpfenden internationalen Studienüberblick (Kuschick u. a. 2022) konnten 27 Studien eingeschlossen werden, die insgesamt 22 Interventionsprogramme evaluiert hatten. Auch hier bestätigt sich, dass die Studienlage weitgehend verhaltenspräventiv geprägt ist, bei insgesamt schwacher, heterogener Evidenzlage. Es zeigen sich lediglich eingeschränkte Wirksamkeitsnachweise von Workshop-Formaten, Bildungsangeboten und Kompetenztrainings mit dem Ziel der psychosozialen Ressourcenstärkung bei Alleinerziehenden und ihren Kindern. Als einziges Beispiel für eine erfolgreiche Kombination aus Verhaltens- und Verhältnisprävention wird das „Flying Solo“-Programm aus den USA (Carpenter u. a. 2018) genannt. Hier bewirkte die Verbindung eines Stipendienprogramms für alleinerziehende Studierende mit einem Life-Coaching- und Vernetzungsangebot eine signifikante Verbesserung des Studienerfolgs, gemessen an den erzielten Noten, den erworbenen Credit Points und der Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Studienabschlusses bei den Teilnehmenden.

Dass eine Änderung der Verhältnisse auch Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Betroffenen haben kann, zeigt eine Studie von (Katikireddi u. a. 2018), wobei hier allerdings negative Effekte der Intervention bei den Alleinerziehenden berichtet werden. In der „Welfare-to-work“-Intervention wurde der Zugang zu finanziellen

Hilfeleistungen mit der Verpflichtung verbunden, verstärkte Bemühungen um eine Arbeitsaufnahme nachzuweisen, was bei den Alleinerziehenden zusätzlichen Stress verursachte und sich in einer messbaren Verschlechterung der psychischen Gesundheit äußerte (Katikireddi u. a. 2018). Kuschick u. a. (2022) schlussfolgern, dass eine verhältnispräventive Ausrichtung notwendig sei, die insbesondere auf finanzielle Absicherung, Verbesserung der Wohnsituation sowie Beschäftigungsförderung abzielen sollte.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission, eine Ausrichtung von Förderprogrammen nach Familienformen zu prüfen. Mit Blick auf Erfahrungen aus anderen Ländern wird zudem empfohlen, in Deutschland ein umfassendes Modellprojekt zur Verhältnisprävention bei Allein- und Getrennterziehenden mit wissenschaftlicher Begleitung aufzulegen.

7.5.3 Nationale Modellprojekte

Eine Sichtung von bestehenden Gesundheitsförderungs- und Präventionsansätzen für Alleinerziehende und ihre Kinder in Deutschland, die im Rahmen der Bestandsaufnahme von Interventionen (Modelle guter Praxis) zur Gesundheitsförderung und Prävention bei Alleinerziehenden für die Nationale Präventionskonferenz (NPK) identifiziert worden sind (Geene/Boger 2019), zeigt ebenfalls ein heterogenes Feld. Hintergrund der Expertise war der durch das Präventionsgesetz im Jahr 2015 geänderte § 20 Absatz 1 SGB V, der die Krankenkassen seit dem Jahr 2016 zur Gesundheitsförderung bei sozial Benachteiligten mit dem Ziel einer „Verminderung sozial bedingter sowie geschlechtsbezogener Ungleichheit von Gesundheitschancen“ verpflichtet. Alleinerziehende gelten hier als eine der vulnerablen Gruppen, die im Rahmen der Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten nach § 20a SGB V adressiert werden sollen (NPK 2018, 2023).

Zwar konnten insgesamt 61 evaluierte und als Good Practice klassifizierte Projekte identifiziert werden; von diesen widmen sich jedoch nur 17 explizit Ansätzen der Gesundheitsförderung bei Alleinerziehenden – die anderen nehmen eher für sich in Anspruch, dass ihre Aktivitäten auch Alleinerziehenden und ihren Kindern nutzen, ohne spezifisch auf deren Bedarfe und Bedürfnisse einzugehen. Die Auswertung der 17 Projekte zeigt, dass sich diese vorrangig auf psychosoziale Ressourcenstärkung durch individuell (z. B. Bindungstraining, Elternkonfliktberatung) oder kollektiv (z. B. Gruppenbildung, Selbsthilfeförderung) ausgerichtete Maßnahmen fokussieren. Sie gibt einen Einblick in die bisherige, in der Fläche noch eher rudimentäre und insgesamt noch recht unsystematische Angebotslandschaft mit zahlreichen Insellösungen.

Die Bestandsaufnahme konnte aber auch aufzeigen, dass es – ungeachtet einer auch hier eher schwachen Evidenzlage – Potenzial für eine Verstärkung der Gesundheitsförderung bei Alleinerziehenden gibt. In Tabelle 7-4 sind diejenigen der 17 identifizierten Modellprojekte aufgeführt, die überregional angeboten werden und mithin das Potenzial haben, flächendeckend ausgerollt zu werden.

Tabelle 7-4: Bestandsaufnahme von „Modellen guter Praxis“ zur Gesundheitsförderung und Prävention bei Alleinerziehenden

Modelle	Adressatengruppe	Ziel	Evaluation
„welcome“	Familien, die in der ersten Zeit nach der Geburt Unterstützung brauchen oder besonders belastet sind	Präventiver Charakter, niedrigschwellig	Positive Evaluation, zahlreiche Preise erhalten
Wir2 Bindungstraining für Alleinerziehende	Alle Alleinerziehenden (Mütter und Väter) mit Kindern im Alter zwischen 3 und 10 Jahren	Prävention elterlicher Depressionen, Förderung der Mutter- oder Vater-Kind-Interaktion	signifikante Verbesserungen im Hinblick auf depressive Symptome, die allgemeine psychische Belastung, die psychogene Beeinträchtigung und Teilaspekte der emotionalen Kompetenz (Akzeptanz eigener Emotionen); Kinder wiesen nach der Intervention ein positiveres Selbstkonzept auf

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Modelle	Adressatengruppe	Ziel	Evaluation
Eltern-AG	Familien in besonders belastenden Lebenslagen mit Kindern im Vorschulalter	Verstetigung und Selbstorganisation der beteiligten Eltern; erfolgreiche Gestaltung des Erziehungs- und Familienalltags über gegenseitige Hilfe/ Selbstorganisation; über die Arbeit mit den Eltern Förderung der emotionalen, sozialen und kognitiven Kompetenzen der Kinder, Verbesserung der familiären Beziehungen, Stärkung der Kooperationsfähigkeit mit vorhandenen Unterstützungsangeboten, Vernetzung der Eltern in Nachbarschaft und Sozialraum	nachhaltiges Programm; emotionale Entwicklung der Kinder teilnehmender Eltern hat sich im Vergleich zur Kontrollgruppe hochsignifikant verbessert
Opstapje	Kleinkinder ab 18 Monaten und deren Eltern in bildungsfernen und sozial benachteiligten Familien ohne Migrationshintergrund und in Familien mit Migrationshintergrund, die andere Angebote der Familienbildung und Erziehungshilfe nicht in Anspruch nehmen und für die es in der aktuellen Lebenssituation schwierig ist, auf die Bedürfnisse ihrer Kinder angemessen einzugehen	Empowerment; Nutzen und Erweitern der vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen der Familien; Aufbau eines sozialen Netzwerks für die teilnehmenden Familien, Vermittlung von Wissen über Entwicklung und Erziehung	positive Evaluation im Hinblick auf kindliche Entwicklung; nach Ende der Intervention weiterführende Förderung der Familien notwendig, um die erreichten Kompetenzen langfristig zu sichern

Quelle: Geene/Boger (2019); eigene Darstellung

Im Rahmen von Modellprojekten verschiedener Krankenkassen werden einzelne der oben aufgeführten Maßnahmen sowie regionalspezifische Förderungen zum Strukturaufbau etwa in Berlin inzwischen gefördert (Knörnschild/Rickensdorf/Geene 2023) siehe auch die im Jahr 2022 in den zwölf Berliner Bezirken eingeführten Koordinierungs- und Beratungsstellen für Alleinerziehende). Eine Regelförderung findet jedoch bislang nicht statt, sodass sich die Gesundheitsförderung bei Alleinerziehenden auch heute – gut neun Jahre nach Einführung des Präventionsgesetzes im Jahr 2015 – noch als Entwicklungsfeld darstellt, das eine stärkere Beachtung erfordert.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission weitere Unterstützungsprojekte für Alleinerziehende, wobei ergänzend auch getrennt erziehende und Nicht-Residenz-Eltern berücksichtigt werden sollten. Bemängelt wird insgesamt das Fehlen einer koordinierten Praxis. Hier können die Aktivitäten im Land Berlin mit öffentlich finanzierten Koordinierungs- und Beratungsstellen für Alleinerziehende und begleitende kassenfinanzierte Modellprojekte der Gesundheitsförderung beispielgebend sein.

7.6 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Gesundheit und Wohlbefinden von Alleinerziehenden und ihren Kindern sind in Deutschland, wie auch international, deutlich häufiger beeinträchtigt als von Eltern und Kindern, die in Paarhaushalten leben. Dies gilt auch für die bislang wenig beachtete Gruppe der Nicht-Residenz-Eltern, die nicht mit ihren Kindern zusammen in einem Haushalt leben. Um den Belastungen entgegenzuwirken, gilt Gesundheitsförderung in Kombination mit präventiven Maßnahmen als wichtige Strategie. Diese Gestaltungsaufgabe wurde durch das Präventionsgesetz im Jahr 2015 an die Nationale Präventionskonferenz (NPK) übertragen, einen Zusammenschluss der für Gesundheit, Rente, Unfallverhütung und Pflege zuständigen Sozialversicherungsträger. Insbesondere die gesetzlichen, aber auch die privaten Krankenkassen haben hier gemäß § 20a SGB V den Auftrag zur gesundheitsförderlichen Gestaltung der Lebenswelten (Settings) der Betroffenen, flankiert durch kommunale Zuständigkeiten der Daseinsvorsorge.

Gesundheitsförderung zielt darauf ab, Menschen mehr Selbstbestimmung über ihre Gesundheit zu ermöglichen, indem Lebensverhältnisse gesundheitsförderlich gestaltet werden – über eine gesundheitsfördernde Gesamtpolitik, gesunde Lebenswelten, die Förderung von Gemeinschaftsaktionen und Gesundheitskompetenz sowie über Gesundheitsdienste, die sich als Anwälte und Fürsprecher insbesondere sozial belasteter Bevölkerungsgruppen

verstehen und Vernetzung ebenso wie Kompetenzentwicklung fördern – entsprechend dem Konzept der Ottawa-Charta der Weltgesundheitsorganisation (WHO 1986).

Die Priorisierung von sozialen und geschlechtsbezogenen Ungleichheiten in § 20 SGB V ist grundlegend für das Anliegen, die Gesundheit von Alleinerziehenden und ihren Familien zu fördern, so, wie es in den entsprechenden Bundesrahmenempfehlungen der (NPK 2018) ausgewiesen ist. Praktisch ist dies jedoch noch wenig unterlegt, auch weil Gesundheitsförderung und Prävention bei Alleinerziehenden eine hochkomplexe Aufgabe sind.

Wegen des fließenden Übergangs der Familienformen, der geringen Selbstidentifikation mit der Statuspassage des Alleinerziehens, der Stigmatisierungsgefahr und im Sinne einer stärkeren Nutzer:innenorientierung empfiehlt es sich, dass das Konzept der Familiären Gesundheitsförderung als Unterstützung für Alleinerziehende als Querschnittsaufgabe bei den entsprechenden Einrichtungen eingebettet ist. Empfohlen wird hier eine unspezifische Ansprache mit spezieller Adressierung der belasteten Familien (adressatenspezifische primäre Prävention), z. B. über Sozialräume bzw. Wohngebiete mit einem hohen Anteil von Alleinerziehenden und spezifischen Qualitätsmerkmalen (z. B. durch eine obligatorische Einbeziehung der Kinder bzw. eine parallele Kinderbetreuung). Zugleich gibt es einen zunehmenden Bedarf an Angeboten, die sich explizit an Alleinerziehende wenden, dem entsprochen werden sollte. Darüber hinaus sollte der Blick auf die Gesundheit und das Wohlergehen von Eltern gelenkt werden, die nicht zusammen mit ihren Kindern im Haushalt leben (Nicht-Residenz-Eltern).

Primäres Ziel einer Familiären Gesundheitsförderung ist die Verhinderung bzw. Begrenzung von Armut, z. B. durch rechtliche, politische und moralische Anwaltschaft, durch Vermittlung bzw. Bereitstellung günstigen Wohnraums, durch Vermittlung von Handlungswissen über Fördermöglichkeiten sowie die Reduktion von Armutsfolgen. Wichtig sind hier Erkenntnisse, wie eine verbesserte Verteilung der Ressourcen die negativen Folgen von Armut abpuffern kann – insbesondere in finanzieller Hinsicht (z. B. durch Kindergrundsicherung) oder mit Blick auf soziale Unterstützungsmaßnahmen (z. B. durch Patenmodelle, Community-Building, Selbsthilfeförderung, Familien- und/oder Kindererholung oder berufliche (Re-) Integration).

Bei Allein- und Getrennterziehenden sollte eine Familiäre Gesundheitsförderung insbesondere darauf ausgerichtet sein, bei elterlichen Konflikten zu unterstützen (z. B. in Familienzentren, durch Familienberatung) oder flankierende Entlastungsangebote anzubieten (z. B. Kinderbetreuung, Ferienangebote, Kuren). Sie sollte zudem die besonderen Bedarfe von Alleinerziehenden berücksichtigen (z. B. durch gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII). Die Familiäre Gesundheitsförderung zielt darauf ab, die Rahmenbedingungen zu verbessern (z. B. durch eine Sensibilisierung in kinderbezogenen Settings für die besonderen Bedarfe von Alleinerziehendenfamilien mit dem Ziel, Kita-, Hort- oder Schulbetreuungszeiten auch in Randzeiten zu gewährleisten), die Getrennt- und Alleinerziehenden auch psychosozial zu entlasten (z. B. durch Kuren) und entsprechende soziale Netzwerke aufzubauen und zu fördern.

Koordinierte kommunale Aktivitäten im Rahmen von Präventionsketten können dazu beitragen, Angebote zu verstärken und zu vernetzen, sie transparent und niedrigschwellig zugänglich zu machen. Gemeinsam mit Jobcentern oder Familienzentren entwickelte Modellprojekte oder -programme wären auf- und auszubauen. Um praktisch wirksam zu werden, sollten die gesundheitsförderlichen und präventiven Maßnahmen über alle Ebenen hinweg koordiniert werden – bundesweit im Rahmen der Nationalen Präventionskonferenz, in den Bundesländern als Teil der Landesrahmenvereinbarung und vor Ort in der kommunalen Gesundheitsförderung. Einzelne kommunale Aktivitäten, insbesondere innovative Angebote wie die Präventionsketten in Nordrhein-Westfalen, Beratungs- und Koordinierungsstellen bei Alleinerziehenden in Berlin oder flächendeckende Unterstützungsangebote wie das Netzwerk „Gesunde Kinder“ in Brandenburg, sollten anderen Kommunen als Best-Practice-Beispiele dienen und sowohl landes- als auch bundesweit aufgegriffen werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

8 Handlungsempfehlungen

8.1 Grundsätze einer zukunftsorientierten Familienpolitik

Kapitel 1 dieses Berichts beginnt mit einem historischen Rückblick. Darin wird im Einklang mit den Erkenntnissen der vergleichenden und historisch arbeitenden Sozialpolitikforschung darauf verwiesen, dass sich das sozialpolitische Regelwerk in Deutschland über Jahrzehnte hinweg am ehelichen Alleinverdienenden- bzw. Haupt- und Zuverdienenden-Modell orientiert hat. Andere Familienformen, darunter auch allein- und getrennt erziehende Familien, waren und sind strukturell benachteiligt und spezifischen ökonomischen Risiken ausgesetzt. Die strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber alternativen Familienformen und die Bevorteilung ehelicher Familienformen zeigt sich nicht nur in der monetären Förderung der Ehe im Steuersystem, sondern durchzieht auch andere gesellschaftliche Bereiche. Der Arbeitsmarkt war und ist gegenüber den Bedürfnissen von Sorgetragenden im Allgemeinen und von alleinerziehenden Eltern im Speziellen strukturell indifferent. Er fußt implizit auf der Annahme, dass Arbeitnehmende dem Arbeitsmarkt uneingeschränkt zur Verfügung stehen bzw. Sorgeverpflichtungen Privatsache sind und um den Job herum organisiert oder von Dritten übernommen werden.

Wichtige Reformvorhaben – wie vor allem der Ausbau der Betreuungsinfrastruktur, das Recht auf einen Kinderbetreuungsplatz und die Einführung des einkommensabhängigen Elterngeldes mit seinen Partnermonaten – sind in den letzten Jahren umgesetzt worden. Diese Vorhaben, die einen durchgreifenden Umbauprozess in Gang gesetzt haben, waren keine speziell auf Alleinerziehende fokussierten Maßnahmen. Aber indem sie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen, fördern sie die ökonomische Eigenständigkeit von Frauen, stellen die Weichen für mehr familienbezogenes Engagement der Väter und ein familienformunabhängiges Wohlergehen. Obwohl damit die strukturelle Benachteiligung von Familien reduziert wurde, ist es allerdings weiterhin schwierig, eine Vollzeitberufstätigkeit mit Sorgeverpflichtungen zu vereinbaren. Dies ist ein Problem, das sich in den letzten Jahren durch den Fachkräftemangel und die damit verbundenen Verkürzungen der Öffnungszeiten in Betreuungseinrichtungen in einigen Regionen Deutschlands eher verschärft als verbessert hat. Inflexible Arbeitsmarktstrukturen, zeitliche Inkompatibilität von Erwerbsarbeit und öffentlichen familienbezogenen Infrastrukturen sowie ein unzureichendes Betreuungsplatzangebot stehen einer ökonomischen Eigenständigkeit von Eltern (in erster Linie Müttern, aber zunehmend auch allein- und getrennt erziehenden Vätern) weiterhin vielfach entgegen. Die prekäre ökonomische Situation vieler Allein- und Getrennterziehender und ihrer Kinder macht deutlich, dass der Arbeitsmarkt weiterhin von traditionellen Familienmodellen mit klassischer Arbeitsteilung ausgeht. Eine zukunftsorientierte Familienpolitik, welche strukturelle Rücksichtslosigkeiten beseitigen will, verlangt nicht nur danach, familienpolitische Leistungen umzugestalten, sondern auch eine familiengerechte Arbeitswelt zu fördern.

Strukturelle Rücksichtslosigkeit bezieht sich nicht nur auf alleinerziehende Eltern, sondern auch auf jene Eltern, die nach Trennung und Scheidung von ihren Kindern räumlich getrennt leben. In der weiten Mehrzahl der Fälle sind dies Väter. Aufgrund von unterschiedlichen rechtlichen und normativen Barrieren war und ist es für sie nach Trennung und Scheidung schwierig, im Leben ihrer Kinder präsent zu bleiben und sich auf Augenhöhe an der Betreuung und Erziehung ihrer Kinder zu beteiligen. Die Rechte von Trennungsvätern sind in der jüngsten Vergangenheit gestärkt worden. Teilweise waren es dabei externe Anstöße, die eine Neuregelung auf den Weg gebracht haben wie beispielsweise die Verbesserung des Sorge- und Umgangsrechts für nichteheliche Väter, die durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angestoßen wurden. Prinzipiell wächst in Deutschland der Anteil geteilter Betreuung kontinuierlich. Im Vergleich zu anderen Ländern wie Frankreich, Schweden oder Belgien bleibt Deutschland in dieser Entwicklung jedoch weit zurück. Deutschland zeichnet sich zudem durch hohe Abbruchraten bei Vater-Kind-Kontakten nach Trennung aus, und es wird häufig kein Kindesunterhalt oder weniger als der Mindestunterhalt vom barunterhaltspflichtigen Elternteil gezahlt. Es sollte ein dringendes familienpolitisches Ziel sein, die hohe Kontaktabbruchrate deutlich zu reduzieren, was sich auch positiv auf Unterhaltszahlungen auswirken kann. Abgesehen von Fällen häuslicher Gewalt haben Kontaktabbruch und fehlender Eltern-Kind-Kontakt zumeist vielfältige negative Konsequenzen. Für Kinder bedeutet er, dass sie von den Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten des entsprechenden Elternteils nicht vollumfänglich profitieren können. Für Nicht-Residenz-Eltern bedeutet er, dass sie im Leben ihrer Kinder nicht präsent bleiben und an der Entwicklung ihrer Kinder in keinem relevanten Umfang teilhaben können. Für die Residenz-Elternteile bedeutet er, dass sie mit Betreuungs- und Erziehungspflichten allein gelassen werden. Gemeinsame Elternverantwortung zu unterstützen beinhaltet, die egalitäre Aufteilung der Betreuungs-, Sorge- und Erziehungsarbeit in bestehenden Partnerschaften zu fördern, aber auch die Barrieren zu beseitigen, damit beide Eltern nach Trennung und Scheidung diese weiterhin gemeinsam tragen können. Gemeinsame Sorge- und Erziehungsverantwortung zu fördern, ist dabei nicht nur ein zentrales und eigenständiges familienpolitisches Ziel. Indem die Sorge- und Erziehungs-

verantwortung von Vätern gestärkt wird, kann sie auch maßgeblich die ökonomische Eigenständigkeit von Müttern unterstützen. Damit sind die Förderung von ökonomischer Eigenständigkeit und gemeinsamer elterlicher Elternverantwortung komplementäre Ziele einer zukunftsorientierten Familienpolitik.

Vor diesem Hintergrund hat die Sachverständigenkommission in diesem Bericht die Förderung der ökonomischen Eigenständigkeit und der gemeinsamen Elternverantwortung als zentrale Ziele einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Familienpolitik identifiziert (siehe Abbildung 1-1 in Kapitel 1). Diese Ziele müssen jedoch behutsam anvisiert werden, indem Vulnerabilitäten beachtet werden und der Vielfalt der Familienformen Rechnung getragen wird. Die auf vielfältigen Ebenen existierende strukturelle Rücksichtslosigkeit gegenüber alternativen Familienformen, besonders aber gegenüber allein- und getrennt erziehenden Eltern, muss weiter abgebaut werden. Eine Familienpolitik, die ökonomische Eigenständigkeit fördern und gemeinsame Elternverantwortung stärken will, braucht ein austariertes Regelwerk und muss Reformen auf den Weg bringen, die sich an bestehenden Realitäten orientieren und angemessene Übergangsfristen und Vertrauensschutz vorsehen. Dazu gehört auch, dass Akteure von Regeländerungen nicht überrascht werden dürfen, sondern dass die Leitmotive und daraus folgende Veränderungen transparent kommuniziert werden.

8.2 Ökonomische Eigenständigkeit stärken

8.2.1 Ausbau der Kinderbetreuung quantitativ und qualitativ weiter voranbringen und Vereinbarkeit fördern

Eine ausreichende, verlässliche, qualitativ hochwertige und bedarfsorientierte Betreuungsinfrastruktur ist einer der wesentlichen Stützpfeiler einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Familienpolitik, die Kinder fördert und es Eltern (und dabei vor allem Müttern) ermöglicht, erwerbstätig zu sein und ökonomische Eigenständigkeit mit einem existenzsichernden Einkommen zu erzielen. Die Forderungen nach einer Stärkung ökonomischer Eigenständigkeit sind ohne die politische Gewährleistung einer umfassenden Betreuungsinfrastruktur gehaltlos und kaum umsetzbar. Mit dem im Jahr 2005 in Kraft getretenen Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren seit dem Jahr 2013 sind wichtige Impulse für einen Ausbau der institutionellen Kinderbetreuung gesetzt worden. Umso bedauerlicher ist es, dass nach einer positiven Entwicklung, die vor etwa zwei Jahrzehnten begonnen hat, die jüngste Vergangenheit durch Krisen, Stagnation und Rückschritte beim Betreuungsangebot geprägt war. Während der COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Schließungen der Betreuungsinfrastruktur waren Eltern – und hier vor allem Alleinerziehende – großer Verunsicherung ausgesetzt. Nach der Pandemie hat der sich verschärfende Fachkräftemangel dazu geführt, dass Betreuungsplätze wegfallen oder nicht angeboten werden, dass Einrichtungen häufig Öffnungszeiten verkürzen und Eltern vermehrt von plötzlichen Schließungen auf Grund der angespannten Personallage betroffen sind.

Da die Verfügbarkeit von Kinderbetreuung eine langfristige und auch präventive Wirkung zur Sicherung der Erwerbstätigkeit und Reduktion von Armutsrisiken entfaltet, empfiehlt die Kommission, für alle Eltern mit Kindern ab dem Alter von einem Jahr bis zum Ende der Grundschule einen Rechtsanspruch auf acht Stunden institutioneller Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Tagespflege oder Ganztagschule an allen fünf Werktagen einzuführen. Durch einen derartigen Rechtsanspruch kann gewährleistet werden, dass Bund, Länder und Kommunen in die Verantwortung genommen werden, größere Anstrengungen zu unternehmen, um Problemen wie dem Fachkräftemangel entgegenzutreten. Eltern und Betreuungseinrichtungen dürfen nicht, wie dies derzeit der Fall ist, allein gelassen und damit gezwungen werden, Ad-hoc-Lösungen zu finden. Die Sachverständigenkommission empfiehlt zudem mit Nachdruck, Konzepte zur Ausweitung der Verfügbarkeit von Kinderbetreuungsplätzen und Schulkinderbetreuung für flexible Bedarfe der Eltern zu Randzeiten und am Wochenende zu entwickeln und die dafür notwendigen Ressourcen auf der Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen bereitzustellen. Wichtig ist, dass ein quantitativer Ausbau nicht zu Lasten der Betreuungsqualität gehen darf. Dem Fachkräftemangel in diesem Bereich kann durch verbesserte Arbeitsbedingungen und eine bessere Vergütung der pädagogischen Fachkräfte und die Etablierung attraktiver Ausbildungs- und Studiengänge für erzieherische Berufe entgegengetreten werden. Da die Verbesserung der Personalausstattung zentral für gute Arbeitsbedingungen und eine hohe Interaktionsqualität zwischen Kindern und Fachkräften ist und vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels verstärkter Aufmerksamkeit bedarf, empfiehlt die Kommission, die mit dem ab dem Jahr 2023 geltenden Kita-Qualitätsgesetz (KiQuTG) angestoßenen Investitionen mit dem Schwerpunkt Personalausstattung kontinuierlich fortzusetzen, bis bundesweite Mindeststandards erreicht sind. Es ist zudem zu hoffen, dass durch die Aufnahme der erzieherischen Berufe in die Liste der Mangelberufe, die eine Blaue Karte EU erhalten können, im Rahmen der Änderungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (FachKrEG), die seit November 2023 eingeführt

werden, ausländische Fachkräfte aus dem Erziehungsbereich einfacher nach Deutschland einwandern und in Kindertageseinrichtungen tätig werden können. Inwiefern ausländische Fachkräfte, ähnlich wie im Altenpflegebereich, durch gezielte Programme und Anpassungslehrgänge rekrutiert werden können, sollte in Modellprojekten geprüft werden. Zur Erhöhung der Transparenz und Effizienz des Platzvergabeverfahrens empfiehlt die Sachverständigenkommission zudem, eine Berichtspflicht der Träger hinsichtlich der Vergabekriterien einzuführen sowie deren Umsetzung durch geeignete, zentral verwaltete Zuteilungssysteme auf kommunaler Ebene nachvollziehbar zu gewährleisten. In Regionen mit einem hohen ungedeckten Bedarf an Betreuungsplätzen sollte der besondere Bedarf von Alleinerziehenden als eigenständiges Kriterium zusätzlich zu anderen Faktoren wie Erwerbstätigkeit und Alter des Kindes berücksichtigt werden, um die Bedeutung frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote für diese Gruppe adäquat zu berücksichtigen.

Neben dem quantitativen und qualitativen Ausbau der Kinderbetreuung können auch haushaltsnahe Dienstleistungen einen gewissen Teil zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen. Deutschland zeichnet sich im internationalen Vergleich dadurch aus, dass haushaltsnahe Dienstleistungen vergleichsweise selten in Anspruch genommen werden. Trotz steuerlicher Absetzbarkeit und Anstellungsmöglichkeiten von Haushaltshilfen im Rahmen von Minijobs findet ein Großteil der bezahlten Arbeit im Haushalt unangemeldet, also „schwarz“ statt. Befragungsdaten weisen darauf hin, dass gerade Alleinerziehende sich mehr Unterstützung durch Hilfe im Haushalt und in der Kinderbetreuung zu Randzeiten und am Wochenende wünschen. Die Einführung eines Gutscheinmodells für haushaltsnahe Dienstleistungen wurde in den letzten beiden Koalitionsverträgen (CDU/ CSU/ SPD 2018; SPD/ Bündnis 90/Die Grünen/ FDP 2021) anvisiert – bislang jedoch ohne konkrete Ausgestaltung. Die Kommission empfiehlt die Einführung eines Gutscheinmodells für haushaltsnahe Dienstleistungen für Haushalte mit besonderen Unterstützungsbedarfen in der Haushaltsführung oder in flexibler Kinderbetreuung zu Zeiten außerhalb der Kindertagesbetreuungsangebote. Zu den Zielgruppen zählen vor allem alleinerziehende Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen oder gesundheitlich stark belastete Alleinerziehende. Die staatliche Förderung über subventionierte Gutscheine sollte mit der Auflage verbunden werden, dass Dienstleistungsgutscheine ausschließlich bei zertifizierten Dienstleistern eingelöst werden können.

8.2.2 Familiengerechtigkeit in der Arbeitswelt sowie im Arbeits- und Sozialrecht stärken und rigide Arbeitszeitmuster aufbrechen

Karrieren im Berufsleben und persönliche Entwicklungen im Familienleben sind pfadabhängig. Einmal getroffene Entscheidungen haben langfristige Auswirkungen. Ein besonders bedeutsamer Wendepunkt ist die Geburt des ersten Kindes. Danach gestaltet sich die Beteiligung an Erwerbs- und Sorgearbeit für Frauen und Männer häufig unterschiedlich, was auch die Unterschiede von Risiken und Chancen im Falle einer Trennung oder Scheidung prägt. Um das übergeordnete Ziel einer gleichberechtigten Arbeitsteilung in Partnerschaften und die Vereinbarkeit von Familien- und Berufsleben zu erreichen, sollte eine zukunftsorientierte und nachhaltige Familienpolitik auf eine familiengerechte Arbeitswelt hinwirken. Bislang ist der Arbeitsmarkt von einem Modell geprägt, das an der Vollzeitnorm orientiert ist. Die Vollzeitnorm ist im praktischen Leben von Eltern oft schwer zu erfüllen, da zu den Arbeitszeiten Wegezeiten zum Arbeitsplatz und zu den Betreuungseinrichtungen hinzukommen. Dies ist im besonderen Maße bei Alleinerziehenden der Fall. Um ein neues „Normal“ einer familiengerechten Arbeitswelt zu etablieren, bedarf es weiterer Anstrengungen von Unternehmen und Tarifparteien. Die Kommission schließt sich hier dem Achten Familienbericht an, der die Unternehmen und Tarifvertragsparteien in die Verantwortung für die Gestaltung einer familiengerechten Arbeitswelt nimmt (BMFSFJ 2012a). Dazu gehört auch, dass Arbeitszeiterregelungen die Bedürfnisse von Allein- und Getrennterziehenden reflektieren. Die Kommission spricht sich zudem dafür aus, dass das Arbeitsrecht eine stärkere familienzeitpolitische Gestaltungsfunktion erhält. Die Berücksichtigung sorgebedingter Belange bei Wünschen zur Veränderung der Arbeitszeitlage ließe sich beispielsweise im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) rechtlich regeln. Sorge- bzw. familienbedingte Bedarfe könnten gestärkt werden, indem ihnen nur dringende betriebliche Gründe (vgl. § 15 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 BEEG) entgegengehalten werden können (siehe Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen im Erscheinen). Hinsichtlich der Berücksichtigung von Bedarfen zur besseren Vereinbarkeit von Sorge- und Erwerbsarbeit bei Wünschen zur Flexibilisierung des Arbeitsortes sollte ein Recht etabliert werden, mit dem vor allem auch mobile Arbeit ermöglicht wird. Hierzu könnte ein Recht auf mobile Arbeit in einem neuen § 611a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verankert werden, wie es von der Sachverständigenkommission der Bundesregierung für den Dritten Gleichstellungsbericht vorgeschlagen worden ist (BMFSFJ 2021d). Analog der Empfehlung des Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (im Erscheinen) sollten in einem Vereinbarkeits- und Sorgeschutzgesetz alle Regelungen zur Berücksichtigung von Sorgeverpflichtungen im Arbeitsrecht in einem einzigen Gesetz integriert werden. Um die Information über vereinbarkeitsfördernde Angebote und die Verbreitung einer familienbewussten

Unternehmenskultur zu fördern, sollten Unternehmen verstärkt proaktiv Informationen über gesetzliche Ansprüche und darüber hinausgehende arbeitgeberseitige Angebote für Beschäftigte (z. B. Elterngeld und Elternzeit, Arbeitszeitanpassungen, mobiles Arbeiten) bereitstellen. Dies sollte flankiert werden durch die Bereitstellung von digitalen und zunehmend interaktiven Informationsangeboten staatlicher Institutionen zu den Rechten und gesetzlichen Ansprüchen pflegender Erwerbstätiger, sodass diese Informationen ohne großen Verwaltungsaufwand von den Unternehmen an Arbeitnehmende weitergeleitet und bei Bedarf ergänzt werden können. Es handelt sich auch hier nicht um Maßnahmen, die auf Allein- und Getrennterziehende fokussiert sind, sondern um allgemeine Maßnahmen, von denen Eltern generell profitieren, die aber für Allein- und Getrennterziehende besonders essenziell sind.

8.2.3 Egalitäre Aufteilung von Sorgearbeit bereits in bestehenden Partnerschaften fördern, Fehlanreize abbauen und neue Optionen schaffen

Ob ökonomische Unabhängigkeit nach Trennung, Scheidung oder Tod des Partners oder der Partnerin erreichbar ist, hängt zumeist von Lebensentscheidungen ab, die in der bestehenden Partnerschaft getroffen worden sind. Eine lebenslaufkonsistente Familienpolitik verlangt es, dass Akteure im Laufe ihres Lebens mit „stimmigen“ Anreizstrukturen konfrontiert werden. So darf ökonomische Unabhängigkeit nicht erst bei einer Trennung eingefordert werden, sondern muss bei der Ausgestaltung der familienpolitischen Rahmenbedingungen von Anfang an mitgedacht werden. Daraus leitet sich konkret die Forderung ab, dass Rahmenbedingungen so umgestaltet werden sollten, dass Fehlanreize vermieden und die biografischen Kosten familialer Sorgearbeit schon vor Trennung und Scheidung möglichst gerecht verteilt werden. Dies stellt etablierte Regelungen wie das Ehegatten-Splitting auf den Prüfstand. Ebenso sollte die unentgeltliche Mitversicherung des bzw. der nicht oder nur marginal erwerbstätigen Ehepartners bzw. -partnerin in der gesetzlichen Krankenversicherung geprüft werden (BMFSFJ 2021c). Die Möglichkeit der unentgeltlichen Mitversicherung sollte (unter Berücksichtigung des Bestandschutzes) derart umgestaltet werden, dass die Leistungen weniger an die Ehe, sondern stärker an die Übernahme von Sorgearbeit anknüpfen. Gleiches gilt für die sogenannten Minijobs, deren Befreiung von der Einkommenssteuer und Sozialversicherungsabgabepflicht (außer Rente) auf Studierende und Rentner:innen beschränkt bleiben sollte (BMFSFJ 2021c). Regelungen dieser Art setzen nicht nur dysfunktionale Anreize, die der ökonomischen Eigenständigkeit von Müttern entgegenstehen, sie privilegieren eheliche und benachteiligen damit andere Familienformen, darunter vor allem Alleinerziehende, jedoch auch nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern.

Um für Eltern neue Optionen zu schaffen und eine egalitäre Aufteilung von Sorgearbeit in bestehenden Partnerschaften zu fördern, schließt sich die Kommission den Empfehlungen aus dem Neunten Familienbericht für ein symmetrisches Elterngeld-Modell (3 + 8 + 3) mit einer Dynamisierung der Einkommensersatzleistung an (BMFSFJ 2021c). Für die drei exklusiven individuellen Elterngeldmonate würden beide Elternteile jeweils einen höheren Einkommensersatz von 80 Prozent erhalten. In den acht frei aufteilbaren Monaten würden maximal vier Monate von jedem Elternteil ebenfalls mit 80 Prozent des entgangenen Erwerbseinkommens vergütet. In darüber hinausgehenden Elterngeldmonaten läge der Einkommensersatz nur bei 50 Prozent. Dadurch würde der finanzielle Anreiz erhöht, die übertragbare Elternzeit gleichmäßiger zwischen den Elternteilen aufzuteilen. Alleinerziehende und hauptbetreuende Eltern im asymmetrischen Betreuungsmodell sollten weiterhin den vollen Umfang von 14 Monaten Elterngeld in Anspruch nehmen können. Um die finanzielle Absicherung dieser Zielgruppe im Übergang zur Elternschaft zu stärken, wäre es sinnvoll, dass alleinerziehende oder hauptbetreuende Eltern die exklusiven Monate des anderen Elternteils zugeschlagen bekämen (das heißt, elf Monate lang 80 Prozent Einkommensersatz). Getrennte Eltern im paritätischen Betreuungsmodell sollten so behandelt werden wie Paare, um beiden Elternteilen gleichermaßen die Chance auf aktive Beteiligung an der Betreuung des Kindes zu geben.

Das Elterngeld ist einkommensabhängig und setzt damit starke Anreize, sich vor der Familiengründung auf dem Arbeitsmarkt zu etablieren. Während auf der einen Seite von diesen Regelungen wichtige Anreizwirkungen ausgehen, die signalisieren, dass es sozialpolitisch gewollt ist, dass beide zukünftigen Elternteile sich erst auf dem Arbeitsmarkt etablieren, bevor sie Kinder bekommen, bedeutet es auf der anderen Seite, dass Personen, die während der Arbeitslosigkeit, Ausbildung oder dem Studium Kinder bekommen, weniger als andere Gruppen von Elterngeld-Leistungen profitieren. Auch wenn sich dieses Spannungsverhältnis nicht auflösen lässt, sollte die Anrechnung des Mindestelterngeldes auf das Bürgergeld aufgehoben werden. Angesichts einer Preissteigerungsrate von 33 Prozent zwischen den Jahren 2007 und 2023 sollte der Mindestbetrag auf etwa 400 Euro erhöht und der Höchstbetrag dementsprechend auf 2.400 Euro angepasst werden.

8.2.4 Teilhabechancen am Arbeitsmarkt ausschöpfen

Alleinerziehende sind besonders häufig auf Sozialtransfers wie Kinderzuschlag, Bürgergeld oder Unterhaltsvorschuss angewiesen, da sie entweder nicht erwerbstätig sind, ein nicht existenzsicherndes Einkommen erzielen oder keine hinreichenden Kindesunterhaltszahlungen vom anderen Elternteil erhalten. Eine verlässliche Betreuungsinfrastruktur für alle Kinder ab dem ersten Lebensjahr ist eine Grundvoraussetzung für die ökonomische Eigenständigkeit von Eltern im Allgemeinen und von Allein- und Getrennterziehenden im Besonderen. Darüber hinaus sind besondere Anstrengungen erforderlich, um die Teilhabechancen spezifischer Gruppen, wie z. B. junger Alleinerziehender mit kleinen Kindern, am Arbeitsmarkt zu erhöhen. Die Effektivität der Vermittlungs- und Beratungsdienste der Bundesagentur für Arbeit (BA) sollte vor diesem Hintergrund einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Derzeit sind nach § 10 des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II, Grundsicherung für Arbeitssuchende) arbeitssuchende Alleinerziehende mit Kleinkindern (unter drei Jahren) grundsätzlich von der Suchverpflichtung befreit. Auf der einen Seite wird dieser Gruppe ein „Schutzraum“ gewährt. Auf der anderen Seite hat dies zur Folge, dass Alleinerziehende in dieser Zeit keine spezifischen Unterstützungsangebote durch die Bundesagentur für Arbeit erhalten und damit, wie ausführlich in Kapitel 5 dargelegt, vom „Radar“ der Vermittlungsbemühungen verschwinden. Problematisch ist dabei nicht nur das Fernbleiben vom Arbeitsmarkt und dem damit verbundenen Verlernen von Routinen, der Entwertung von Qualifikationen und der Gefahr, langfristig den Anschluss zu verlieren. Es ist auch deshalb problematisch, weil Alleinerziehende mit kleinen Kindern nicht von den vielfältigen Angeboten der BA profitieren können. Dazu gehören neben der klassischen Arbeitsvermittlung auch sogenannte Angebotsketten, die durch die Vernetzung lokaler Akteure insbesondere Alleinerziehenden in schwierigen Lebenslagen lebensphasengerechte Unterstützung bieten können. Seit Juli 2021 kann nach geänderter fachlicher Weisungslage der Bundesagentur für Arbeit an die Jobcenter die Zumutbarkeit der Erwerbsaufnahme bei Nutzung einer Kindertagesbetreuung gegeben sein. Ungünstig erscheint hier, dass die Aktivierung an die Nutzung einer Kindertagesbetreuung gebunden ist und damit implizit ein Anreiz besteht, sich nicht um einen Betreuungsplatz zu kümmern, um Vermittlungsbemühungen aus dem Weg zu gehen. Gleiche Teilhabechancen aller Kinder an frühkindlicher Bildung und Betreuung sind ein wichtiges, aus sich selbst heraus begründetes familienpolitisches Ziel. Es sollte daher nicht durch arbeitsmarktpolitische Ziele konterkariert werden können. Die Sachverständigenkommission empfiehlt vor diesem Hintergrund eine Beratungspflicht von Jobcentern zu Möglichkeiten der (Erst- oder Weiter-)Qualifikation und Erwerbstätigkeit für Mütter und Väter mit Kindern unter drei Jahren, und zwar unabhängig von einer etwaigen Kitanutzung und der Familienform. Um die Teilnahmebereitschaft der Eltern zu erhöhen, kann über eine Incentivierung der Teilnahme nachgedacht werden. Zudem sollte eine verlässliche kursbegleitende Kinderbetreuung für alle (vom Jobcenter selbst oder auf Veranlassung des Jobcenters durchgeführte) Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Vor dem Hintergrund der komplexen Struktur regionaler familienbezogener Unterstützungsangebote (siehe Kapitel 6) kommt den Jobcentern eine Schlüsselstellung bei der Koordination von Unterstützungsleistungen zu. Deren Expertise zur lebenslaufbezogenen Planung von Qualifikation und Arbeitsförderung, die den jeweils spezifischen Lebensbedingungen von Allein- und Getrennterziehenden Rechnung trägt, sollte weiter gestärkt werden. Die Kooperation zwischen Jugendhilfe und Jobcentern bzw. Arbeitsagenturen, die bereits an einigen Standorten realisiert wird (siehe Kapitel 5) sollte bundesweit ausgebaut werden. Passgenaue Beratungsangebote, die auf die spezifische Situation allein- und getrennt erziehender Eltern zugeschnitten sind (Online-Beratung, flexible Termingestaltung, individuelles Coaching, Förderung der sozialen Vernetzung) sollten flächendeckend vorgehalten werden.

Eine verbesserte Koordination und ein Lebenslaufbezug von Beratung, die den jeweiligen Lebensbedingungen von Allein- und Getrennterziehenden Rechnung trägt, gilt auch für den Zugang zu Qualifizierungsmaßnahmen (Umschulung, Fortbildung u. a.). Nach familialen Unterbrechungsphasen benötigen in den Beruf Zurückkehrende Rechtsansprüche auf Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen, die jedoch durch Hartz III (§ 8 Absatz 3 SGB II) eingeschränkt und durch Ermessensleistungen ersetzt wurden. Nachdem die Reform des Unterhaltsrechts im Jahr 2008 die Verpflichtung zur Aufnahme einer (Vollzeit-)Erwerbstätigkeit ab dem Alter von drei Jahren des Kindes für geschiedene betreuende Elternteile als Regelfall deutlich verschärft hat, sind umfängliche Rechtsansprüche auf Aus- und Weiterqualifizierung, Übergangsmaßnahmen, Coaching und Beratung aus einer Hand dringlicher denn je. Informationsmöglichkeiten zu Angeboten beruflicher Weiterbildung sollten vor diesem Hintergrund durch Weiterentwicklung nationaler Onlineportale wie beispielsweise „mein NOW“¹⁵³ weiter ausgebaut

¹⁵³ <https://mein-now.de>

werden. Die Unternehmen sind gefordert, den Zugang zu betrieblicher Aus- und Weiterbildung unabhängig von Geschlecht und Familienform zu ermöglichen. Betriebe sollten – analog zu Teilzeitbeschäftigungen – zeitflexible Lösungen auch bei den von Jobcentern vermittelten Maßnahmenteilnahmen (z. B. bei betrieblichen Trainingsmaßnahmen bei einem Arbeitgeber) anbieten bzw. weiter ausbauen, um die Vereinbarkeit der Maßnahmenteilnahme mit Familienaufgaben zu gewährleisten. Eine entsprechende Ausgestaltung betrieblicher Förderungen könnte die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote unterstützen.

Bislang wird von der Möglichkeit der Teilzeitausbildung kaum Gebrauch gemacht. Gerade für junge Allein- und Getrennterziehende mit kleinen Kindern kann jedoch eine Teilzeitausbildung eine flexible Chance sein, einen berufsbildenden Abschluss zu erlangen. Für Betriebe ist zudem die Teilzeitberufsausbildung eine bislang wenig genutzte Chance zur Fachkräftegewinnung. Um den Bekanntheitsgrad der Möglichkeit zur Teilzeitausbildung zu erhöhen, könnten bundesweite Informationskampagnen angedacht werden. Mediator:innen und Multiplikator:innen sollten genutzt werden, um Vorbehalte gegenüber dem Modell der Teilzeitausbildung abzubauen. Auch für Eltern in Ausbildung sollte eine Kinderbetreuung sichergestellt werden, um nicht nur die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, sondern auch von Familie und Ausbildung zu gewährleisten.

8.3 Gemeinsame Elternverantwortung fördern

8.3.1 Wahlmöglichkeiten des Betreuungsmodells im Recht gewährleisten

Im Zusammenhang mit der Förderung einer egalitären Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit in bestehenden Partnerschaften ist es Ziel einer zukunftsorientierten und nachhaltigen Familienpolitik, auch die geteilte Sorge und Betreuung nach Beendigung der Partnerschaft zu fördern. Deutschland hinkt, wie mehrfach in diesem Bericht betont, in diesem Bereich den Entwicklungen in relevanten Vergleichsländern wie Frankreich, Belgien, den Niederlanden oder den nordischen Ländern hinterher. Geteilte Betreuung nach Trennung und Scheidung fördert nicht nur das Eltern-Kind-Verhältnis, sondern kann maßgeblich zur Entlastung des Residenz-Elternteils beitragen. Um diese Ziele zu erreichen, ist es zentral, verlässliche und transparente Rahmenbedingungen zu schaffen, die es Eltern erlauben, jene Betreuungsmodelle zu wählen, die ihren Vorstellungen und Bedarfen am besten entsprechen. Die Sachverständigenkommission stellt sich auf den Standpunkt, dass es vor dem Hintergrund gravierender Umbrüche in den familialen Verhaltensweisen an der Zeit ist, eine durchgreifende Reform des Familienrechts auf den Weg zu bringen, in der das Recht an neue Realitäten angepasst und die geteilte Betreuung systematisch geregelt wird. Statt einer Insellösung im Kindesunterhaltsrecht, wie sie derzeit (Stand April 2024) bezüglich einiger ausgesuchter Betreuungsformen diskutiert wird, sollten gesetzliche Reformen auf den Weg gebracht werden, die den Kindesunterhalt für alle Betreuungsformen getrennt lebender Eltern rechtlich regeln.

Die gemeinsame Beteiligung beider Eltern an der Sorgearbeit und Betreuung von Kindern ist ein erstrebenswertes Ziel und sollte vom Gesetzgeber über alle Rechtsgebiete (Melde-, Arbeits-, Sozial-, Steuer- und Familienrecht) hinweg verstärkt unterstützt und ermöglicht werden. Im Familienrecht sollten alle Betreuungsmodelle gleichberechtigt nebeneinanderstehen, d. h. dass weder das Wechselmodell noch das heute noch vorwiegend gelebte Residenzmodell oder andere Betreuungsmodelle das Leitmodell des Familienrechts sein sollten. Es wird bei der geplanten gesetzlichen Formulierung der geteilten Betreuung entscheidend darauf ankommen, dass die von der Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen für die gesetzliche Anordnung eines Wechselmodells sowie die Ausschlussgründe klar benannt werden, die berechtigten Interessen der Eltern Berücksichtigung finden und einen gewissen Vertrauensschutz genießen, z. B. durch die Gewährung von Übergangsfristen. Der Schutz vor häuslicher Gewalt muss zudem gewährleistet sein und hat Priorität.

Mitbedacht werden sollten die unterhaltsrechtlichen Folgen des Wechsels vom Residenzmodell zu einer geteilten Betreuung, denn nach der gegenwärtigen Rechtslage entfällt bei paritätischer Betreuung des Kindes der eigene Unterhaltsanspruch des vorher überwiegend betreuenden Elternteils ganz. Der Kindesunterhalt kann sich infolge der Anrechnung der Einkommen beider Eltern erheblich reduzieren, und es wird unmittelbar eine Vollzeiterwerbstätigkeit des vorher überwiegend betreuenden Elternteils erwartet. Diese Veränderungen können Einbußen im Haushaltseinkommen bedeuten und das Armutsrisiko von zuvor Alleinerziehenden – zumeist Müttern – und ihrer Kinder erhöhen. Derartige Risiken und „Nebenwirkungen“ muss der Gesetzgeber bei weiteren Reformen im Blick behalten. Viele Alleinerziehende stehen einer geteilten Betreuung aufgrund der Sorge vor finanziellen Einbußen skeptisch gegenüber. So hat auch die Unterhaltsrechtsreform des Jahres 2008 zu geringeren nachehelichen Unterhaltszahlungen geführt. Bei weiteren Reformen des Unterhaltsrechts ist daher Vorsicht angebracht. Insbesondere treffen mögliche Entlastungswirkungen und positive Arbeitsmarkteffekte geteilter Betreuung mit mögli-

chen Einkommensverschlechterungen im Haushalt des überwiegend betreuenden Elternteils durch Unterhaltskürzungen zusammen. Reformen sollten durch Wirkungsstudien vorbereitet werden und nach der Implementation evaluiert werden, um mögliche nicht antizipierte Fehlentwicklungen ggf. zu korrigieren.

Ferner müssen die geltenden Regelungen zur Erwerbsobliegenheit im Rahmen des Betreuungsunterhalts einer kritischen Überprüfung unterzogen werden. Die bisherige Regelung der Erwerbsobliegenheit im Rahmen des Betreuungsunterhalts (§§ 1570, § 1615I BGB), wonach dem überwiegend betreuenden Elternteil nach Trennung und Scheidung ab dem Alter von drei Jahren des Kindes eine Vollzeitbeschäftigung zuzumuten ist, ist zu rigide und berücksichtigt weitere Faktoren (wie beispielsweise besondere Belastungen durch die Betreuung von mehreren kleineren Kindern oder Kindern mit Beeinträchtigung) nicht in ausreichendem Maße. Ökonomische Vulnerabilität und Zeitnot in Familien von überwiegend Alleinerziehenden können sich verschärfen, wenn im Trennungs- oder Scheidungsfall nach Phasen eingeschränkter Erwerbstätigkeit frühere Vereinbarungen über die Arbeitsteilung hinfällig werden, übergangslos eine Vollzeitbeschäftigung im Rahmen der Erwerbsobliegenheiten eingefordert wird, nacheheliche Unterhaltszahlungen gering ausfallen oder gekürzt werden oder wenn kein oder wenig Kindesunterhalt gezahlt wird. Der Gesetzgeber sollte entsprechend bei der Reform des Betreuungsunterhalts eine angemessene Übergangsfrist im Rahmen der Erwerbsobliegenheiten gewähren, die auch weitere Faktoren berücksichtigt und die vom Vertrauensschutzgedanken geprägt ist.

Neuregelungen im Familienrecht müssen in konsistenter Weise mit Neuregelungen im Sozialrecht auf den Weg gebracht werden. Wichtig ist dabei im Auge zu behalten, dass geteilte Betreuung sozial selektiv ist und diese Schieflage durch falsche Anreizsysteme (Wegfall von Sozialleistungen bei Inanspruchnahme des Wechselmodells) noch weiter verstärkt werden kann. Entsprechend sollten die Mehrkosten geteilter Betreuung in angemessener Weise bei der Bemessung von Sozialleistungen Berücksichtigung finden. Es sollten zudem in angemessener Weise Wechselmehrbedarfe berücksichtigt werden. Hohe Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts (Fahrt- und Unterkunftskosten) sollten als außergewöhnliche Kosten steuerlich nach § 33 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) abgesetzt werden können.

8.3.2 Kinderperspektive und Kinderrechte angemessen berücksichtigen

Kinder profitieren in der Regel davon, wenn sich nach einer Trennung und Scheidung beide Eltern an der Betreuung und Erziehung beteiligen. Nichtsdestotrotz ist eine geteilte Betreuung für Kinder logistisch zumeist herausfordernd, insbesondere, wenn die Eltern nicht in direkter räumlicher Nähe zueinander wohnen. Die Kommission empfiehlt, die Stimme der Kinder und Jugendlichen in diesem Zusammenhang stärker zu berücksichtigen. Es sollte ergänzend zu § 8 Absatz 3 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) ein eigener Anspruch auf Beratung für Kinder und Jugendliche in § 17 SGB VIII bestehen, sodass diese einen elternunabhängigen Beratungsanspruch zu sorge- und umgangsrechtlichen Fragen erhalten.

Internationale Evaluationsforschung zum alternierenden Aufenthalt von Kindern hat gezeigt, dass die Meinungen von Kindern und ihre Erfahrungen mit wechselndem Aufenthalt häufig nicht eingeholt oder vernachlässigt werden, sei es im Gerichtsverfahren oder auch im Rahmen von Mediation und Beratung der Eltern. Deshalb empfiehlt die Kommission, dass Kinder ab einem bestimmten Alter selbst Anträge im Familiengerichtsverfahren stellen können sollten. Die derzeit geplante Reform des Kindschaftsrechts sieht vor, dass ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr die Möglichkeit haben soll, bei der Begründung der gemeinsamen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern zu widersprechen. Für die geplante Erweiterung des Abschlusses von Vereinbarungen zu Sorge und Umgang durch die Sorgeberechtigten mit Dritten ist darüber hinaus vorgesehen, dass ein Kind ab dem vollendeten 14. Lebensjahr zustimmen muss. Diese Stärkung der Kinderrechte wird ausdrücklich begrüßt. Die Sachverständigenkommission empfiehlt ferner, dieses Zustimmungserfordernis bereits ab dem vollendeten 12. Lebensjahr des Kindes einzuführen.

Die Kommission spricht sich zudem dafür aus, die Verfahrensabläufe an Familiengerichten aus Sicht des Kindes zu überprüfen und zu optimieren. Den Familiengerichten sollten personelle und räumliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit die persönliche Anhörung des Kindes in familiengerichtlichen Verfahren (§ 159 FamFG) in adäquatem Rahmen, zu altersgerechten Bedingungen und so wenig belastend wie möglich durchgeführt werden kann. Es fehlt bisher in Deutschland an empirischer Forschung dazu, wie Kinder und Jugendliche ihre Beteiligung in sorge- und umgangsrechtlichen Fragen in Gericht und Beratung erleben; gleiches gilt für das Wechseln zwischen zwei elterlichen Haushalten. Die Sachverständigenkommission empfiehlt, dafür Evaluationsforschung im Gesetz vorzusehen und ausreichende Forschungsmittel bereitzustellen (siehe auch Kapitel 7).

8.3.3 Bewusstsein für geteilte Betreuung und gemeinsame Elternverantwortung schärfen

Das mütterliche Residenzmodell ist in Deutschland normativ und rechtlich stark verankert, während die geteilte Betreuung als „unvollständige Institution“ verstanden werden kann, die rechtlich und normativ nicht annähernd in gleicher Weise institutionalisiert ist. Diese unzureichende rechtliche Institutionalisierung ist mit Unsicherheiten darüber verbunden, wie die Beteiligten in einem Modell geteilter Betreuung agieren sollen bzw. können. Die Förderung der gemeinsamen Betreuung und Erziehung nach Trennung und Scheidung bedeutet, nicht nur rechtliche, sondern auch normative Barrieren abzubauen. Dazu gehört, dass Eltern trotz aller Konflikte in der Partnerschaft eine Selbstverständlichkeit dafür entwickeln, dass der andere Elternteil eine wichtige Rolle im Leben des Kindes spielt. Auf der einen Seite darf es nicht als „normal“ betrachtet werden, wenn Väter sich nach Trennung und Scheidung von ihrer Elternrolle zurückziehen. Auf der anderen Seite dürfen Mütter nicht gesellschaftlich sanktioniert werden, wenn das Kind nicht bei ihnen, sondern (überwiegend) bei dem Vater des Kindes wohnen bleibt.

Um Eltern und Kinder für die Thematik zu sensibilisieren, sollte über angemessene Aufklärungsarbeit nachgedacht werden. Hier könnte zum einen das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durch Werbekampagnen aktiv werden. Aufklärungsarbeit könnte zum anderen im Rahmen von Familienbildung und -beratung als auch im Rahmen von Geburtsvorbereitungskursen geleistet werden. Es wäre zudem eine feste Verankerung in wirtschafts- und sozialkundlichen Fächern der allgemeinen Schulbildung bzw. als Teil der Berufsorientierung in allen Bundesländern mit ausreichender Stundenzahl zu empfehlen. Es könnte gleichzeitig eine Sensibilisierung für spezifische Themen stattfinden (beispielsweise zum Thema häusliche Gewalt oder zu den Risiken einer ungleichen Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit bei Scheitern der Partnerschaft). Die Vermittlung von partnerschaftlichen Kommunikationskompetenzen ist eine sinnvolle präventive Strategie, die so früh wie möglich ansetzen sollte. Dies geschieht zwar bereits im schulischen Unterricht, jedoch könnte altersentsprechend stärker deren Bedeutung für Partnerschaftsbeziehungen herausgestellt werden.

Zur Überwindung der normativen Barrieren gemeinsamer Elternverantwortung gehört es zudem, dass etablierte Begrifflichkeiten auf den Prüfstand gestellt werden müssen. Der Begriff „Alleinerziehen“ ist im Recht weiterhin gebräuchlich und notwendig. Er wird insbesondere im Sozial- und Steuerrecht und deshalb auch in diesem Bericht in diesen Kontexten verwendet. Der Begriff ist jedoch – wie in Kapitel 1 dargestellt – nicht einheitlich definiert und kann in verschiedenen Rechtsgebieten sogar unterschiedliche Bedeutungen und Folgen haben. Die Sachverständigenkommission empfiehlt daher, die Begriffsverwendung, ihre jeweiligen rechtspolitischen Ziele und Widersprüche vertieft zu untersuchen und ggf. zu reformieren. So könnte etwa die Formulierung des § 1606 Absatz 3 Satz 2 BGB, wonach der Elternteil, „der ein minderjähriges Kind betreut“, in der Regel seine Unterhaltsverpflichtung durch die Pflege und die Erziehung des Kindes erfüllt, ersetzt werden durch die Formulierung „der ein minderjähriges Kind überwiegend betreut“. Damit würde die Schärfe der Dichotomie (betreut/betreut nicht) überwunden und gleichzeitig dem Zweck der gesetzlichen Regelung (Berücksichtigung der Betreuung und Versorgung des Kindes bei der Unterhaltsberechnung) Rechnung getragen.

Wie mehrfach in diesem Bericht betont, sollte auch die Verwendung des Begriffs „Alleinerziehen“ in der amtlichen Statistik kritisch reflektiert werden. Die amtliche Statistik erfasst bislang die Residenz eines Kindes nach dem Hauptwohnsitz, nicht aber die alternierende Residenz oder die (geteilte) Betreuung und Erziehung. Entsprechend sollte eine konzeptionelle Trennung zwischen dem Zusammenleben (gemessen an der amtlichen Meldung oder dem Vorhandensein der Kinder im Haushalt in der Berichtswoche der Befragung), der alternierenden Residenz und der Erziehungs- und Sorgeleistung getroffen werden. Nur durch die Erhebung dieser Aspekte ist eine adäquate und zeitgemäße Erfassung der Lebens- und Familienformen möglich. Dazu gehört auch, dass ein wertungsfreier Begriff für Eltern gefunden werden muss, die nicht mit ihren Kindern im Haushalt leben. In diesem Bericht wird die Formulierung „Nicht-Residenz-Elternteil“ verwendet und betont, dass diese Gruppe stärker als bisher in den Blickpunkt gerückt werden muss. Dies gilt in Bezug auf die Erfassung der Lebensbedingungen von Nicht-Residenz-Eltern in der amtlichen Statistik und in nichtamtlichen Befragungen. Dies gilt aber auch für genutzte Begrifflichkeiten in einer Vielzahl anderer Bereiche:

- In der Beratung durch die Jobcenter existiert zwar eine klare Vorstellung von alleinerziehender Elternschaft, aber bislang existiert noch kein Verständnis von geteilter Betreuung oder von Nicht-Residenz-Eltern und deren Bedarfen. Darüber hinaus spiegeln sich gesellschaftliche Leitbilder in der alltäglichen Beratungspraxis wider: Während alleinerziehende Mütter und vor allem Mütter in Partnerschaften in ihrer Elternrolle wahr-

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

genommen werden, werden Väter durchweg als Erwerbstätige betrachtet. Hier gilt es, Geschlechter-Stereotype abzubauen und die Beratungspraxis für die Diversität von Familienformen und die Relevanz geteilter Betreuung zu sensibilisieren.

- In der Trennungs- und Scheidungsberatungspraxis hat geteilte Betreuung bereits Eingang gefunden. Diese Beratungen nach § 17 SGB VIII werden statistisch jedoch nur unzureichend erfasst. Hier wäre anzuraten, dass systematisch amtliche Daten zur Trennungsberatung erhoben werden, aus denen hervorgeht, wie häufig Trennungsberatung in Deutschland innerhalb der Jugendhilfe stattfindet.
- Bei kommunalen Projekten, die sich bislang mehrheitlich an Alleinerziehende richten, ist darauf zu achten, dass Projekte lanciert werden, die auch Nicht-Residenz-Eltern und Eltern im paritätischen Wechselmodell adressieren. Auch bei der Namensgebung von Projekten sollte darauf geachtet werden, dass der Vielfalt von Familie Rechnung getragen wird.
- Gleiches gilt für die Gesundheitsprävention und -forschung. Während Alleinerziehende bereits im Blick sind, gibt es kaum Untersuchungen zum gesundheitlichen Wohlbefinden von Nicht-Residenz-Eltern und Eltern im paritätischen Wechselmodell.
- Auch in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) ist, obwohl prinzipiell geschlechtsneutral formuliert, der Blick auf die alleinerziehende Mutter gerichtet, und es werden selten Konzepte entwickelt, Nicht-Residenz-Väter stärker zu integrieren. Gerade in der Gruppe der jungen Väter ist das Risiko stark erhöht, dass sie den Kontakt zu ihren Kindern nach einer Trennung verlieren. Hier sollten entsprechende Programme entwickelt werden, die auch junge Nicht-Residenz-Väter unterstützen.

8.3.4 Trennungs- und Scheidungsberatung fördern und angemessen ausstatten

Die kommunale Pflichtaufgabe Trennungs- und Scheidungsberatung agiert derzeit, verschärft durch den Fachkräftemangel und knapper werdende Ressourcen, an ihren Kapazitätsgrenzen. Mit Zunahme der geteilten Betreuung ergeben sich zudem neue Herausforderungen für die Beratung. In strittigen Fällen unterstützen Erziehungs-, Partnerschafts- und Familienberatungsstellen sowie der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) die Eltern bei der Erzielung außergerichtlicher Einigungen und können als Mediatoren fungieren. Um diese Aufgabe wahrzunehmen, müssen Beratungsstellen und Jugendämter angemessen ausgestattet werden. Im internationalen Vergleich zeichnet sich Deutschland dadurch aus, dass in Scheidungssachen vergleichsweise häufig Gerichte angerufen werden. Um die Last der Gerichte zu reduzieren, könnte Jugendämtern und Beratungsstellen eine Schlüsselstellung zukommen. Dies würde auch Eltern von kostspieligen Anwalts- und Gerichtskosten entlasten. Aufgrund eingangs benannter Engpässe besteht in diesem Bereich dringender Handlungsbedarf. Konkret fordert die Sachverständigenkommission, dass den kommunalen Jugendämtern ausreichende Ressourcen zugestanden werden, damit Partnerschaftskonflikt- und Trennungsberatungen angeboten und durchgeführt werden können, um die Bedarfe allein- und getrennt erziehender Eltern aufzugreifen und deren Situation zu verbessern. Um Gerichte zu entlasten, ist es zudem zentral, die Kompetenzen der Eltern zu stärken, eigenverantwortlich Lösungen zu erarbeiten. Dazu sollte insbesondere die Partnerschafts- und Erziehungsberatung gefördert werden, da diese einen Großteil aller Trennungsberatungen in Deutschland durchführt. Zudem sollten die Familiengerichtbarkeit wie auch die Jugendhilfe Kooperationsstrukturen regelhaft und bedarfsdeckend aufbauen, diese dauerhaft pflegen und somit ein tragfähiges Modell bzw. Konzept für den Umgang mit hochstrittigen Eltern in familiengerichtlichen Verfahren vorlegen.

Juristische und ökonomische Fragestellungen gehören bislang nur in Ausnahmefällen zum Portfolio von Familienberatungsstellen. Derartige Fragen werden häufig mit dem Hinweis ausgeklammert, die fachliche und persönliche Integrität in der Beratung zu wahren und nicht Partei zu ergreifen. Eine Lösung könnte darin bestehen, die individualisierte Trennungs- und Scheidungsberatung mit zwei Fachkräften durchzuführen, wie dies bereits in vielen Konzepten, insbesondere für hochkonfliktvolle Eltern, empfohlen wird. Darüber hinaus ist es dringend geboten, die Expertise im Bereich juristischer und finanzieller Beratung auszubauen. Zum einen sollten Beratende besser mit entsprechenden Kenntnissen ausgestattet werden, um auch in rechtlichen Fragen beraten zu können. Zum anderen sollte eine engere Vernetzung und Kooperation mit den sozialen Beratungsstellen für Finanz- und Schuldenfragen sowie den Unterhaltsvorschusskassen angestrebt werden. Einheitlichere, wissenschaftlich geprüfte Standards zum Verfahren der Trennungs- und Scheidungsberatung sind zudem dringend vonnöten. Insbesondere sollten Richtlinien dafür entwickelt werden, wie getrennte Eltern durch Beratung erfolgreich bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts zur Wahrnehmung der gemeinsamen elterlichen Sorge unterstützt

werden können. Dabei sollte verbindlich ein hohes Qualifikationsniveau vorherrschen, welches neben der grundständigen akademischen Qualifikation der Fachkraft beispielsweise über eine einschlägige zertifizierte Weiterbildung erreicht werden könnte. Zur Familien-Mediation im Kontext hochkonflikthafter Trennungen sollte beispielsweise eine zertifizierte Mediationsausbildung Voraussetzung sein. Fachkräfte für soziale Arbeit im Jugendamt, die nach § 50 SGB VIII an familiengerichtlichen Verfahren mitwirken, sollten in Aus- und Weiterbildung ausreichend für diese Tätigkeit qualifiziert werden. Dies bedeutet insbesondere einen Zuwachs an notwendigen Kenntnissen des Familien- und Verfahrensrechts, die Fachkräfte z. B. in arbeitsfeldspezifischen Fortbildungen erwerben sollten.

Angesichts der hohen Bedeutung des Angebots der Beratungsstellen fordert die Sachverständigenkommission darüber hinaus, dass der Bekanntheitsgrad der kostenfreien Beratung und Unterstützung für allein- und getrennt erziehende Eltern und ihre Kinder (§§ 17, 18 und 28 SGB VIII) weiter erhöht wird. Neben einer allgemeinen Bekanntheitssteigerung durch eine stärkere öffentliche Verbreitung und eine verbesserte Wahrnehmung in der Öffentlichkeit sollte speziell auf Beratungsangebote für Allein- und Getrennterziehende hingewiesen werden, z. B. im Rahmen einer Imagekampagne, in öffentlichen Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen, aber auch in Arztpraxen und Kliniken. Nicht zuletzt sollte auch der digitale Raum genutzt werden, um auf die vorhandenen professionellen Informations- und (Online-)Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen und diese auf einschlägigen Internetseiten miteinander zu verknüpfen. Um der Zielgruppe den Zugang zu und die Teilnahme an Familienbildungsangeboten zu erleichtern, wären schließlich beratungsflankierende kostenfreie Kinderbetreuungsangebote relevant. Um Eltern und Paaren frühzeitig zeit- und ortsunabhängige Informationen und Beratung zu den für sie relevanten Themen zugänglich zu machen, sollten die professionelle Onlineberatung sowie digitale Erst- anlaufstellen ausgebaut werden. Bei einem für Eltern kaum noch zu überblickenden digitalen Angebotsspektrum von semi- bis unprofessionellen privaten oder gewerblichen Akteuren ist es Aufgabe der Politik, hier Klarheit über die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen und Beratungsleistungen auf sicheren, nutzerfreundlichen und transparenten Online-Portalen zu vermitteln.

Obschon die erst in den letzten Jahren erfolgten Reformen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) von der Sachverständigenkommission befürwortet werden (z. B. Qualifizierung der Verfahrensbeistände und der Familienrichter:innen), besteht weiterer Handlungsbedarf hinsichtlich der Auswahl und Vergütung der Verfahrensbeistandschaft. In der Praxis zeigen sich bei der Bestellung von Verfahrensbeiständen u. a. dadurch Probleme, dass die zuständigen Familienrichter:innen sowohl die Person des Verfahrensbeistands als auch den Zeitpunkt der Bestellung bestimmen. Eine mögliche Lösung könnte darin liegen, die Auswahl der Person des Verfahrensbeistands einem anderen Familienrichter oder einer anderen Familienrichterin als dem- oder derjenigen für das betreffende kindschaftsrechtliche Verfahren Zuständigen zu überlassen. Zu denken wäre etwa daran, dass innerhalb des zuständigen Familiengerichts hierfür die besondere Zuständigkeit einer Familienrichterin oder eines Familienrichters geschaffen wird, die oder der nicht am Verfahren beteiligt ist. Auch eine zentrale Liste könnte hier gewährleisten, dass persönlichen Sympathien bei der Wahl von Verfahrensbeiständen in den Hintergrund treten. Es bedarf zudem einer merklichen Erhöhung der Fallpauschalen, um den gestiegenen Kosten zu begegnen, die sich durch Inflation, gestiegene Anforderungen an die Qualifizierung eines Verfahrensbeistands sowie dessen zusätzliche Aufgaben durch Gesetzesreformen ergeben haben.

8.3.5 Schutz vor häuslicher Gewalt verbessern

In der großen Mehrzahl der Fälle sind Eltern in der Lage, nach Trennung und Scheidung zum Wohle ihrer Kinder zu agieren, trotz aller Konflikte und Streitigkeiten. Dennoch kann man nicht die Augen davor verschließen, dass häusliche Gewalt zur Realität in zahlreichen Partnerschaften gehört und eine zentrale Ursache für die Beendigung einer Partnerschaft darstellen kann. Zudem kann gewalttätiges Verhalten während des Trennungsprozesses noch weiter eskalieren. Bei Fällen des Verdachts auf häusliche Gewalt sollte es grundsätzlich nicht das Ziel der familiengerichtlichen Anhörung sein, so schnell wie möglich zu einer konsensorientierten Umgangsvereinbarung zu gelangen. Die aktuell vorgesehene Frist von vier Wochen gemäß Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG¹⁵⁴ scheint in diesen Fällen – insbesondere vor dem Hintergrund der vielfach überlasteten Jugendämter und Fachberatungsstellen – zu kurz bemessen.

In Fällen familialer Gewalt sind Umgangsentscheidungen besonders problematisch. Die Sachverständigenkommission begrüßt die geplanten Reformen des Kindschaftsrechts, durch die gesetzlich klargestellt werden soll, dass es bei Fällen häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt insbesondere in noch unklaren Ermittlungssituationen

¹⁵⁴ Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

keinen Anlass zur Vermutung gibt, dass der Umgang in solch einem Fall dem Kindeswohl diene. Auch die geplante gesetzliche Neuregelung, die bei (vermuteter) häuslicher Gewalt erleichterte Möglichkeiten vorsieht, Umgangs- und Kontaktrechte (ggf. zeitweilig) auszusetzen, hält die Sachverständigenkommission für eine notwendige Reform. Außerdem sollte im Familienverfahrensrecht ergänzt werden, dass es kein Gebot des Hinwirkens auf Einvernehmen der Eltern in Fällen familialer Gewalt oder des Gewaltverdachts gibt. Vielmehr sollte im Mittelpunkt stehen, dass in Zusammenarbeit mit beteiligten Institutionen wie dem Jugendamt, Fachberatungsstellen oder der Polizei eine umfangreiche Prüfung und Beweismittelsicherung vorgenommen wird, die gleichzeitig Schutz und Stabilisierung der Gewaltopfer garantiert. Auf lokaler Ebene braucht es entsprechend verstärkte institutionenübergreifende Verfahren und Kooperationen für Intervention, Schutz und Beweissicherung. Dazu gehören beispielsweise die flächendeckende Einführung von Risikomanagementkonzepten (inklusive der Entwicklung valider und belastbarer Risikobewertungsinstrumente), die Entwicklung von Leitfäden und Arbeitshilfen sowie (verpflichtende) Weiterbildungsmaßnahmen für Fachkräfte oder verbindliche Informationsaustausch- und Rückmeldeverfahren. Die Sachverständigenkommission empfiehlt, auf bundesweiter Ebene entsprechende Gesetzesänderungen vorzunehmen und Prüfkriterien klarzustellen, aber auch den Ausbau notwendiger Beratungs- und Begleitungsmaßnahmen zu garantieren (wie z. B. Angebote der Täter:innenarbeit, Weiterbildungen in der Umgangsbegleitung, die auf Gewaltkontexte ausgerichtet sind oder spezialisierte Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche).

Um den Gewaltschutz von betroffenen Frauen und auch Männern unmittelbar zu gewährleisten, sind neben den etablierten Telefon-Hotlines die institutionellen Angebote und hier vor allem die Plätze in den Schutzeinrichtungen und -wohnungen von entscheidender Bedeutung. Bestehende Frauenhäuser können in vielen Kommunen die Nachfrage nicht decken, mit der Konsequenz, dass täglich schutzsuchende Frauen mit ihren Kindern aufgrund fehlender Plätze abgewiesen werden. Mit Blick auf die auch für Deutschland verpflichtende Istanbul-Konvention fehlen gemessen an den Empfehlungen des Europarats über 14.000 Frauenhausplätze. Für von Gewalt betroffene Männer stehen deutschlandweit gerade einmal 15 Schutzwohnungen zur Verfügung, und es existieren für sie nur wenige Beratungsmöglichkeiten. Hier besteht dringender Handlungsbedarf. Handlungsbedarf besteht auch in der bedarfsgerechten Ausstattung von Frauenhäusern. Der Kinderbereich sollte in jedem Frauenhaus angemessen ausgestattet sein. Zudem sollten ein Stellenschlüssel für sozialpädagogische Fachkräfte, kindgerechte Räumlichkeiten und Ausstattung sowie traumasensible, alters- und bedarfsgerechte Angebote vorgehalten werden. Daneben fordert die Sachverständigenkommission, dass Zugangsbarrieren, sowohl baulicher als auch finanzieller Natur, abgebaut werden. Es ist zudem dringend erforderlich, mehr öffentliches Bewusstsein dafür zu schaffen, dass abhängige Kinder gewaltbetroffener Eltern (jeden Alters und Geschlechts) ebenfalls des Schutzes von Frauenhäusern und Schutzwohnungen bedürfen und dies entsprechend bei der räumlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden muss.

8.4 Armut bekämpfen und Vulnerabilitäten beachten

8.4.1 Komplexitäten im Sozialrecht reduzieren und Zugänge erleichtern

Alleinerziehende Eltern sind besonders häufig von monetärer Armut betroffen und damit oft auf Grundsicherungsleistungen angewiesen. Zeitnot und Überlastung sind weitere drängende Probleme. Wege in die ökonomische Eigenständigkeit und damit aus dem Transferbezug aufzuzeigen, sollte das oberste Primat einer nachhaltigen Familienpolitik sein. Dennoch müssen die Realitäten anerkannt werden, die darauf verweisen, dass Alleinerziehende aus unterschiedlichen Gründen vielfach kein existenzsicherndes Einkommen erzielen. Zu diesen Gründen zählen vor allem, dass eine Vollzeitwerbstätigkeit nur schwer realisierbar ist, da ausreichend flexible Betreuungsplätze nicht verfügbar sind. Zudem kann die unmittelbare Zeit nach Trennung und Scheidung eine schwierige Übergangsphase darstellen. In dieser Phase ist es wichtig, Eltern bei der Neuorientierung zu unterstützen. Dazu gehört auch, dass zusätzliche Belastungen und unnötige Behördengänge aufgrund der Undurchsichtigkeit des Leistungssystems in einer ohnehin sehr angespannten Lebensphase vermieden werden. Die Sachverständigenkommission begrüßt vor diesem Hintergrund das Ziel der Bundesregierung, die Beantragung von Leistungen zu vereinfachen und dabei die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags zu erhöhen. Es wird angeregt, eine regelmäßige offizielle Berichterstattung zu den Fortschritten zu erstellen. Auch bezüglich der übrigen Leistungen wie Wohngeld oder Bürgergeld sollten mit konkreten Zielgrößen hinterlegte Anstrengungen zur Steigerung der Inanspruchnahme unternommen werden. Hinsichtlich einer besseren Auffindbarkeit und Zugänglichkeit von Beratungsleistungen im Kontext finanzieller Probleme und Notlagen von Allein- und Getrennterziehenden könnten frühzeitige und niedrigschwellige Lotsensysteme von Nutzen sein. Realisiert werden könnte dies beispielsweise mit dem flächendeckenden Aufbau der sogenannten Familienbüros (je nach Region auch Familienservicebüros,

Kinderservicebüros oder Familienstützpunkte), die dann auch auf die Bedarfe allein- und getrennt erziehender Eltern hin ausgerichtet eine lokale Anlaufstelle sind und erste orientierende Beratung aus einer Hand anbieten können.

Aufgrund der Armutslagen sind Alleinerziehende nicht nur häufiger als andere Lebensformen auf Sozialtransfers angewiesen, sondern auch einem erhöhten Risiko der Überschuldung ausgesetzt. Diesbezüglich wären bundesweit Anstrengungen nötig, um Personen einen leichteren und niedrigschwelligen Zugang zu Angeboten der sozialen Finanz-, Existenzsicherungs- und Schuldenberatung zu ermöglichen. Damit wäre auch das Ziel verbunden, mittels Aufklärung, Beratung und gezielter Information die Zugangsbarrieren zu Sozialleistungen abzubauen. Die Sachverständigenkommission empfiehlt vor diesem Hintergrund einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf eine kostenlose Schuldner:innenberatung für alle überschuldeten und von Überschuldung bedrohten Personen, ungeachtet einer sonstigen Leistungsberechtigung nach SGB XII. Dies ist zwar keine auf Alleinerziehende fokussierte Maßnahme, aber eine Maßnahme, von der Alleinerziehende besonders profitieren würden.

8.4.2 Existenzsichernde Sozialleistungen gewähren

Zur Sicherstellung eines Existenzminimums von Eltern und Kindern gehört auch, dass die Leistungshöhe von Sozialleistungen in einem transparenten Verfahren realitätsgerecht ermittelt wird. In diesem Bericht hat sich die Sachverständigenkommission kritisch damit auseinandergesetzt, wie derzeit das kindliche Existenzminimum bestimmt wird, auf dessen Basis Sozialtransfers berechnet werden. Die Sachverständigenkommission fordert eine Neubestimmung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen, wobei Kinder und Jugendliche angemessen zu beteiligen sind. Zudem sollten im Rahmen der empirischen Bestimmung des Existenzminimums die Ausgaben von Eltern der gesellschaftlichen Mitte zugrunde gelegt werden. Auch die Regelbedarfe von Eltern sollten nicht länger anhand der Verbrauchsausgaben von Alleinstehenden, sondern anhand der Ausgaben von Familienhaushalten ermittelt werden, damit auch kindbezogene Bedarfe, wie z. B. Begleitkosten, in den Leistungen berücksichtigt werden. Der Betrag von 15 Euro für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sollte den Regelbedarfen zugeschlagen werden, damit er allen Kindern und Jugendlichen ohne bürokratische Hürden zur Verfügung steht. Auch die Regelbedarfe der jungen Erwachsenen zwischen 18 und 25 Jahren, die noch in der elterlichen Bedarfsgemeinschaft leben, sind anhand der Ausgaben der Referenzgruppe der untersten 20 Prozent der Familienhaushalte zu bestimmen. Damit lässt sich ein plötzliches Absinken der Leistungen nach dem 18. Geburtstag verhindern. Eine Neubestimmung des Existenzminimums von Kindern und Jugendlichen hat auch Folgen für die Höhe des Mindestunterhalts nach § 1612a BGB, des Unterhaltsvorschusses sowie des Kinderzuschlags.

Im Bereich des Unterhaltsvorschusses (UVG) sieht die Kommission die Anrechnung des gesamten Kindergeldes auf den Unterhaltsvorschuss als problematisch an. In Übereinstimmung mit dem Kindesunterhaltsrecht sollte nur das hälftige Kindergeld angerechnet werden. Im Gesetzestext des UVG sollte die Formulierung des § 1 Absatz 1 Nummer 2, dass ein Kind „bei einem seiner Elternteile lebt“, abgeändert werden in „überwiegend bei einem seiner Elternteile lebt“. Im Bereich der steuerlichen Berücksichtigung spricht sich die Sachverständigenkommission vor dem Hintergrund, dass das System des Ehegatten-Splittings kurzfristig nicht absehbar durch ein anderes System ersetzt wird, dafür aus, den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende, der bislang auf „freihändigen“ Schätzungen beruht, empirisch zu ermitteln. Es wird vorgeschlagen, den Freibetrag in der empirisch ermittelten Höhe in einen Abzug von der Steuerschuld umzuwandeln, sodass für alle Alleinerziehenden, die Einkommensteuer in mindestens der Höhe des Abzugsbetrags zahlen, die gleiche Entlastungswirkung erzielt würde. Es wäre weitergehend zu prüfen, eine „negative Einkommenssteuer“ an diejenigen Alleinerziehenden auszuschütten, die keine oder nur geringe Steuern zahlen. Zudem spricht sich die Sachverständigenkommission für eine bessere Abstimmung von Wohngeld und Kinderzuschlag aus. Die Kommission fordert hier, die Transferenzugsraten von Wohngeld und Kinderzuschlag (bzw. künftig Kinderzusatzbetrag) so zu gestalten, dass zumindest eine effektive Grenzbelastung von über 100 Prozent ausgeschlossen ist.

Das Konzept der temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II sollte aufgegeben werden; stattdessen sollte der Gesetzgeber einen pauschalierten Mehrbedarf für Kinder in temporären Bedarfsgemeinschaften getrennt lebender Eltern schaffen, um die Deckung des Bedarfs des Kindes in beiden elterlichen Haushalten zu gewährleisten. Bei einem regelmäßigen Aufenthalt des Kindes in zwei elterlichen Haushalten und Zahlungsfähigkeit der Eltern ist zu überprüfen, wie die Unterhaltsvorschussleistung ggf. aufgeteilt oder gemindert werden kann, wenn sich ein Kind regelmäßig länger im Haushalt des anderen Elternteils aufhält. Falls kein Elternteil den Mindestunterhalt für das Kind leisten kann, sollte es auch im Fall des paritätischen Wechselmodells für das Kind möglich sein, Unterhaltsvorschuss zu beziehen und diesen zwischen beiden Eltern aufzuteilen.

8.4.3 Gerechten Ausgleich nach Trennung für alle Familienformen gewährleisten

Das Familienrecht enthält Regelungen, die die ökonomisch schwächere Partei für die Übernahme von Sorgeverantwortung und Betreuung in gewissem Umfang kompensieren und die Folgekosten einer ungleichen Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit abmildern sollen. Während im Scheidungsfall der güterrechtliche Zugewinnausgleich, nacheheliche Unterhaltsansprüche, der Versorgungsausgleich und die Hausratsteilung dazu dienen sollen, einen gewissen Ausgleich für die wirtschaftlich schwächere Partei zu gewährleisten, bestehen diese gesetzlichen Ansprüche im Fall der Trennung von nicht verheirateten Eltern mit Ausnahme des Betreuungsunterhalts (§ 1615I BGB) nicht. Zwar ist die Aufteilung von Sorge- und Erwerbsarbeit in nichtehelichen Lebensgemeinschaften oft egalitärer als in ehelichen, dennoch sind es auch in nichtehelichen Lebensgemeinschaften vor allem Frauen, die ihre Arbeitszeit nach Geburt eines Kindes stärker reduzieren als Männer und im Schnitt ein niedrigeres Einkommen erwirtschaften. Der Neunte Familienbericht hat den Bedarf an familienrechtlicher Absicherung von Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, insbesondere für den Fall der Beendigung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft durch Trennung oder Tod des Partners oder der Partnerin bereits ausführlich dargestellt und darauf hingewiesen, dass andere westliche Rechtsordnungen bereits gesetzliche Ausgleichsregimes für nichteheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern geschaffen haben (BMFSFJ 2021c). Der Gesetzgeber sollte tätig werden und Regelungen für ein Ausgleichsregime schaffen, das die gelebte Elternschaft unabhängig von der Ehe stärker in den Blick nimmt. Dies betrifft verschiedene Bereiche, die von besonderer praktischer Relevanz sind: Regelungen zur Nutzung von Wohnung und Haushaltsgegenständen, Unterhaltsansprüche bei partnerschaftsbedingten Nachteilen, Vermögens- und Versorgungsausgleich. Die geplante Reform des Anspruchs eines Elternteils auf Unterhalt wegen der Betreuung eines Kindes und die weitere Angleichung für den betreuenden Elternteil eines ehelichen und nichtehelichen Kindes (§§ 1615I, 1570 BGB) wird grundsätzlich begrüßt.

Nichteheliche Lebensgemeinschaften profitieren nach Trennung im Gegensatz zu Geschiedenen weder vom Versorgungsausgleich noch von der Hinterbliebenenrente. Für Personen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften, die aufgrund von Sorgeverpflichtungen ihre Erwerbstätigkeit eingeschränkt oder auf einen beruflichen Aufstieg verzichtet haben, können sich Versorgungslücken im Alter ergeben. Hier wäre zum einen zu überlegen, wie der Versorgungsausgleich als Option auf nichteheliche Lebensgemeinschaften ausgeweitet werden könnte. Auch sollte geprüft werden, ob das Rentensplitting für Ehepartner:innen, das derzeit nur auf Antrag durchgeführt wird, als Regelfall implementiert und auf nichteheliche Lebensgemeinschaften ausgeweitet werden könnte (BMFSFJ 2018).

8.4.4 Bezahlbare und adaptive Wohnformen fördern

Steigende Mieten und beengter Wohnraum sind ein allgemein drängendes gesellschaftliches Problem. Alleinerziehende trifft dies mit besonderer Härte, da sie zumeist nur ein geringes Einkommen zur Verfügung haben. Zudem ist der Anteil Alleinerziehender in Großstädten überproportional hoch, wo sich Wohnungsprobleme besonders verschärft darstellen. Dazu kommt, dass Trennung und Scheidung mit räumlicher Mobilität eines Elternteils oder in vielen Fällen beider Elternteile verbunden ist und oft kein zeitlicher Vorlauf gegeben ist, um zielgerichtet einen adäquaten Wohnraum zu suchen. Die Folge ist, dass Trennungseltern auf überbelegten und beengten Wohnraum verwiesen werden oder gezwungen sind, trotz der möglicherweise konfliktreichen Trennungsphase weiter zusammenzuleben. Allein- und Getrennterziehende profitieren deshalb in besonderem Maße von einem regulierten Mietmarkt mit Mietpreisbremse, preisreduziertem Wohnraum und Wohnbeihilfen – zumindest, sofern der Umfang des Wohnungsangebotes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Wohnliche Bedingungen können zudem einer geteilten Betreuung entgegenstehen. Allein- und Getrennterziehende können deshalb stark von anpassungsfähigem Wohnraum und von gemeinschaftlichen Wohnformen profitieren. Adaptiver Wohnraum kann durch eine flexible Baustruktur die Anpassung an die neue Lebenssituation ohne einen Wohnungswechsel ermöglichen und bestimmte Betreuungsmodelle in Nachtrennungsfamilien erleichtern oder gar erst ermöglichen. Gemeinschaftliche Wohnformen können zudem ein soziales Netz zur gegenseitigen Unterstützung bieten. Die Schaffung und Bereitstellung solchen Wohnraums zu leistbaren Preisen könnten eine Zielsetzung von Kommunen, anderen öffentlichen Akteuren sowie von privaten Akteuren im Bereich des Wohnungsbaus sein. Konkrete Ansatzpunkte für Kommunen wären beispielsweise die Umsetzung von adaptivem und für gemeinschaftliche Wohnformen vorgesehenem Wohnraum im geförderten öffentlichen Wohnungsbau oder die Auslobung von entsprechenden Bauträgerwettbewerben. Ergänzend dazu kann eine familienformsensible Stadt- und Quartiersplanung sowie die schon im Neunten Familienbericht (BMFSFJ 2021c) empfohlene lokale Familienzeitpolitik die allgemeine Lebens- und Wohnsituation von Allein- und Getrennterziehenden und ihren

Kindern verbessern, beispielsweise durch intelligente Lösungen für die sogenannten Multi-Stopp-Wege im Alltag zwischen Erwerbsarbeit, Betreuungs- und Bildungseinrichtung und weiterer Infrastruktur.

8.4.5 Besondere Vulnerabilitäten von Eltern mit Migrationshintergrund beachten

Allein- und getrennt erziehende Eltern mit Migrationshintergrund sind vielfältigen Risiken ausgesetzt. Diese Risiken variieren stark nach Herkunftsgruppe, Geschlecht und Aufenthaltstitel. Über alle Migrationsgruppen hinweg liegen die Erwerbstätigenquote und das Einkommen von Frauen mit Migrationshintergrund in der Regel deutlich unter den Werten von Frauen ohne Migrationshintergrund. Vor diesem Hintergrund ist das Primat der wirtschaftlichen Eigenständigkeit nach Trennung und Scheidung für diese Gruppe sehr schwer zu realisieren. Diese Gruppe benötigt daher besondere Unterstützung, um nach Trennung und Scheidung ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen. Darüber hinaus wird darauf verwiesen, dass Frauen mit Migrationshintergrund überproportional häufig von Partnergewalt im Trennungsprozess betroffen sind. Auch hier sollten maßgeschneiderte Unterstützungsangebote anvisiert werden.

Das Ausländerrecht knüpft die Erteilung eines längerfristigen Aufenthaltstitels daran, dass der Lebensunterhalt durch eigene Erwerbstätigkeit für sich und ggf. für die im Rahmen des Familiennachzugs nachzuholenden Personen gesichert werden kann. Grundsätzlich ermöglicht das Ausländerrecht einem „Familien-Ernährer“ den Familiennachzug. Alternative Familienformen sind in diesem Recht unterbelichtet. Hier empfiehlt die Sachverständigenkommission, die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung für Alleinerziehende und Familien mit Kindern im Ausländerrecht so anzupassen, dass das Vorhandensein von Kindern kein zusätzliches Hindernis für die Erlangung und Beibehaltung eines Aufenthaltstitels darstellt. Insbesondere dürfen Schwangerschaft, Mutterschutz oder Kinderbetreuung und die damit verbundenen Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung nicht zu einer Benachteiligung bei der Erteilung eines Aufenthaltstitels oder beim Zugang zu Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts führen.

8.4.6 Freiräume für Eltern und Kinder schaffen und Gesundheitsförderung stärken

Trennung und Scheidung können belastende Lebensereignisse darstellen, die sich negativ auf Wohlbefinden und Gesundheit auswirken und dabei das Selbst- und Fremdbild belasten können. Die Kommission empfiehlt eine Stärkung der Gesundheitsförderung insbesondere bei hochbelasteten allein- und getrennt erziehenden Familien. Dabei sollten Angebote zur Vermeidung von Stigmatisierung und Verstärkung der Nutzer:innenorientierung insbesondere als Querschnittsanforderung in Konzepte allgemeiner familiärer Gesundheitsförderung eingebunden werden. Daneben sollten auch spezifische Angebote für allein- und getrennt erziehende Mütter und Väter, etwa über Familienzentren und Beratungsstellen, vorgehalten werden. Die erforderlichen Angebote beschränken sich dabei nicht auf einzelne Beratungs-, Kurs- oder Gruppenangebote. Vielmehr sind Maßnahmen der Verhältnisprävention notwendig, die unmittelbar an den Lebenswelten der Familien ausgerichtet sind (wie etwa die kommunalen Präventionsketten).

Prinzipiell haben die Krankenkassen und die Nationale Präventionskonferenz (NPK) bereits einen Gestaltungsauftrag für die Gesundheitsförderung bei Alleinerziehendenfamilien. Auch wenn dieser bereits in den Bundesrahmenempfehlungen der NPK und dem Leitfaden Prävention erwähnt wird, mangelt es bislang an koordinierender Praxis. Berlin mit seinen Koordinierungs- und Beratungsstellen für Alleinerziehende und begleitenden kassenfinanzierten Modellprojekten kann hier beispielgebend sein für die Umsetzung des o. g. Gestaltungsauftrags. Dabei sollte es spezifische Angebote geben, die sich speziell an Alleinerziehende richten, jedoch sollten auch Nicht-Residenz-Eltern in den Blick genommen werden. Die Maßnahmen sollten auf die soziale Mobilisierung von Familien abzielen und durch Verhältnisprävention, also Verbesserung der strukturellen Verhältnisse, begleitet werden.

Familienhebammen, Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegende (FGKiKP) und Frühe Hilfen sind keine Angebote, die sich speziell an Allein- und Getrennterziehende richten, aber es sind Programme, von denen diese Gruppe besonders profitiert. Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Sachverständigenkommission der öffentlichen Hand (dem Bund, den Ländern und Kommunen) eine Stärkung und Ausweitung von Angeboten der Frühen Hilfen, eine flächendeckende Koordination von Ehrenamtsangeboten (z. B. nach dem Vorbild des „Netzwerks Gesunde Kinder“ in Brandenburg) und eine Ausweitung der Altersgrenzen für Angebote im Zusammenhang mit Familienhebammen und FGKiKPs, den Frühen Hilfen und Ehrenamtsdiensten. Zudem sollen Bund, Länder und Kommunen verstärkt tätig werden bei der Initiierung von Modell- und Forschungsprojekten zur Wirksamkeit von Unterstützungsmaßnahmen der Verhältnisprävention von Allein- und Getrennterziehenden, inklusive einer differenzierten Betrachtung ihrer Bedarfs- und Bedürfnislagen, unterteilt nach Subgruppen bzw. Modellprojekten.

Eine nachhaltige Familienpolitik ist angehalten, Freiräume für Eltern und Kinder zu schaffen, damit diese sich unabhängig von der jeweiligen Familienform entwickeln können. Die für diesen Bericht gesichteten empirischen Studien zeugen jedoch davon, dass Kinder, deren Eltern getrennt sind, in ihren Freizeitaktivitäten eingeschränkt sind. Aus diesem Grund empfiehlt die Kommission, öffentlich geförderte Maßnahmen und Angebote zu initiieren, die den sozialen Rückhalt von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebensbereichen fördern (z. B. Zeit zur Erholung, Unterstützung bei der Ferien-, Freizeit- und Wochenendgestaltung usw.). Dies bezieht sich auch auf eine stärkere Verankerung sozialpädagogischer Förderung inklusiver Lernförderung und soziokultureller Aktivitäten in Ganztagschulen oder Ganztagsbetreuungsangeboten, um mehr Kinder aus einkommensschwachen Haushalten mit diesen Angeboten zu erreichen.

Eine besonders vulnerable Gruppe sind allein- und getrennt erziehende Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigung. Die Sachverständigenkommission empfiehlt zum einen die gebündelte Bereitstellung qualitätsgeprüfter Informationen zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten für alle Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigungen z. B. über ein entsprechendes Online-Informationsportal. Zum anderen empfiehlt sie individuelle Beratung speziell für allein- und getrennt erziehende Eltern, beispielsweise in Form eines qualifizierten Fallmanagements. Es wird zudem empfohlen, eine bis vier spezialisierte Anlaufstellen pro Bundesland einzurichten, die flächendeckenden, aber inhaltlich unzureichenden Kleinlösungen vorzuziehen sind. Zudem sollte die rechtliche Position von sorgenden Eltern mit pflegebedürftigen Kindern generell gestärkt werden. Wie bereits oben erläutert empfiehlt die Kommission Rechte zur Veränderung der Arbeitszeit und des Arbeitsortes, von denen auch Eltern mit Kindern mit Beeinträchtigung profitieren.

8.5 Familienvielfalt adäquat erfassen – Statistik und Evaluationsforschung zeitgemäß weiterentwickeln

8.5.1 Familienvielfalt in amtlicher und nichtamtlicher Statistik zeitgemäß abbilden

Eine evidenzbasierte Politikberatung ist darauf angewiesen, dass die interessierten Sachverhalte in den Daten präzise erfasst werden, damit Problemlagen eindeutig identifiziert und politische Maßnahmen zielgenau gestaltet werden können. In den amtlichen Daten (wie dem Mikrozensus) ist es bislang nicht möglich, geteilte Betreuung abzubilden. Nicht-Residenz-Eltern, d. h. Eltern, die nicht mit ihren Kindern im Haushalt leben, können bislang nicht identifiziert werden. Über deren Sozialstruktur und Lebensbedingungen ist wenig bekannt. Auch Stieffamilien können in den amtlichen Daten nicht erfasst bzw. von Kernfamilien unterschieden werden. Da Stiefelternschaft auf anderen rechtlichen Grundlagen beruht als leibliche oder Adoptiv-Elternschaft, ergeben sich auch spezifische Problemlagen aus diesen Beziehungen. Es ist entsprechend auf Basis der amtlichen Statistik nicht möglich, Familienformen analog zu relevanten rechtlichen Definitionen abzugrenzen.

Um Familienformen zeitgemäß abzubilden, wäre es entsprechend notwendig, die amtliche Statistik zu reformieren. Die derzeit praktizierte, auf den Haushaltskontext konzentrierte Erfassung von Familienformen wird vor dem Hintergrund hoher Trennungs- und Scheidungsraten den Lebenswirklichkeiten vieler Eltern und Kinder nicht mehr gerecht. Entsprechend wird auch das Statistische Bundesamt über kurz oder lang nicht darum herumkommen, haushaltsübergreifende Eltern-Kind-Beziehungen zu erfassen. Damit würden gleichzeitig Nicht-Residenz-Eltern in das Blickfeld geraten, die bislang in der amtlichen Statistik völlig unberücksichtigt geblieben sind. Langfristig ist zudem die Erfassung der geteilten Betreuung anzustreben, um alleinerziehende Eltern ohne substanzielle Mitbetreuung durch einen anderen Elternteil von jenen Eltern abzugrenzen, die sich beide gemeinsam substanziell an Betreuung und Erziehung beteiligen. Darüber hinaus sollte das Kindschaftsverhältnis in einer Weise erhoben werden, die die Unterscheidung von leiblicher Elternschaft und Stiefelternschaft erlaubt. Änderungen im Kernfrageprogramm der amtlichen Daten mit Auskunftspflicht sind nicht einfach möglich, da diese im Gesetzesprozess verabschiedet werden müssen. Aus diesem Grund bedarf es besonderer Anstrengungen und einer Bündelung der politischen Kräfte, diese Änderungen auf den Weg zu bringen. Dabei sollte zwischen kurzfristigen und langfristigen Zielen unterschieden werden:

- Kurzfristig sollte darauf hingewirkt werden, die Kindschaftsverhältnisse derart in den amtlichen Daten abzufragen, dass Stieffamilien und Kernfamilien unterschieden werden können.
- Kurzfristig sollte zudem eine Frage in das Programm integriert werden, die abbildet, wie viele Kinder unter 18 Jahren die befragte Person hat, die nicht im Befragungshaushalt, sondern beim anderen Elternteil leben.
- Mittelfristig sollte geteilte Betreuung erfasst werden, indem Eltern gebeten werden anzugeben, ob die Kinder in geteilter Betreuung leben und wie oft diese Kinder pro Monat im jeweiligen Haushalt übernachten.
- Langfristig könnten Konzepte entwickelt werden, die geteilte Betreuung in ein Konzept der Familienformen überführen.

Sollte die Erfassung geteilter Betreuung nur langfristig umsetzbar sein (wovon auszugehen ist), bedeutet dies, dass alleinerziehende Elternschaft nicht entlang der sich herausbildenden rechtlichen Definitionen in den Daten abgegrenzt werden kann. Inwiefern ein anderer Elternteil sich substantiell an der Betreuung beteiligt, kann nicht aus den Daten abgelesen werden. Solange alternierende Residenz nicht erfasst werden kann, sollte bei der Beschreibung von auf amtlichen Daten beruhenden Ergebnissen auf den Begriff „alleinerziehend“ verzichtet und stattdessen der treffendere Begriff „alleinlebend mit Kind“ verwendet werden, wie in diesem Bericht bereits praktiziert.

8.5.2 Amtliches Indikatorensystem zeitgemäß anpassen

Neben den Neuerungen in der amtlichen Familien- und Haushaltsstatistik ist darüber nachzudenken, welche Indikatorensysteme aufzubauen und wie diese zu gestalten sind, um langfristig den Erfolg familienpolitischer Maßnahmen zu bemessen. Neben ökonomischen Indikatoren (wie der Verbesserung der Erfassung von Armut und materieller Situation, siehe unten) gehören zu den familienpolitischen Zielgrößen im Bereich von allein- und getrennt erziehender Elternschaft:

- Reduktion der hohen Kontaktabbruchraten von Eltern und Kindern nach Trennung und Scheidung;
- Reduktion von Partnerschaftsgewalt, vor allem während des Trennungsprozesses;
- Zahlung/Erhalt von Kindesunterhalt nach Trennung und Scheidung;
- Zahlung/Erhalt von Betreuungs-/nachehelichem Unterhalt nach Trennung und Scheidung.

Bislang ist man in diesen Bereichen zum größten Teil auf sozialwissenschaftliche Befragungsdaten angewiesen, die über die Zeit schlecht vergleichbar sind. Im Bereich des Unterhalts existieren zwar Daten, die von den Jugendämtern gesammelt und vom Familienministerium bereitgestellt werden und auf dessen Basis eine Rückholquote berechnet wird. Da es sich um eine sehr grobe Aggregatstatistik handelt, in der „rückgeholte Zahlungen“, Zahlungsausfälle und geleisteter Unterhaltsvorschuss nur schwerlich in sinnvolle Beziehung zueinander gebracht werden können, sind die berechneten Kennziffern nur sehr bedingt aussagekräftig. Hier wäre es wichtig, ein konsistentes Berichtssystem aufzubauen. Im Bereich Anspruchsberechtigung, Erhalt bzw. Zahlung des Kindes- und Betreuungsunterhalts könnten Informationen über regelmäßige repräsentative Befragungen auf Basis eines einheitlichen Frageprogramms gesammelt werden, beispielsweise im Rahmen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS).

Auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik ist zu reformieren, damit diese die veränderten Familienrealitäten besser erfassen kann. Es fehlen Zahlen zur Häufigkeit und Inanspruchnahme der Trennungs- (§ 17 SGB VIII) und Umgangsberatung (§ 18 SGB VIII). Im Gegensatz zu den Hilfen zur Erziehung (§ 27f. SGB VIII) werden Kennzahlen dieser Leistungen nicht umfänglich und systematisch erfasst, sodass bis auf vereinzelte Zahlen aus den Beratungsstellen kaum eine Aussage zu deren Quantität und Qualität getroffen werden kann. Hier wären jährliche statistische Erhebungen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sinnvoll. Zudem wäre es wünschenswert, dass die amtliche Familiengerichtsstatistik in ähnlicher Form zeitgemäß angepasst wird. Generell ist zu eruieren, in welcher Weise diese Daten für wissenschaftliche Forschung verwendet und entsprechend entschlackt und ertüchtigt werden könnten. In diesem Zusammenhang wäre auch darüber nachzudenken, ob in den Daten Scheidungs-, Trennungs-, Umgangs- und Sorgerechtsverfahren nach Vorliegen von Gewalt differenziert werden könnten.

8.5.3 Familienformen in der Armutsberichterstattung adäquat berücksichtigen und das Existenzminimum transparent ermitteln

Für die Berechnung des Existenzminimums und der darauf beruhenden Bemessung von Sozialleistungen kommt der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) eine bedeutende Rolle zu. Neben den oben und in Kapitel 3 aufgeführten Vorschlägen für eine verbesserte Regelbedarfsermittlung wäre eine noch weitergehende Transparenz der Berechnung wünschenswert, etwa durch Bereitstellung der Programmcodes zur Datenaufbereitung und Regelbedarfsermittlung.

Bei der Berechnung von Einkommensarmut wird standardmäßig auf das äquivalenzgewichtete Haushaltseinkommen zurückgegriffen. Durch die Äquivalenzgewichtung sollen Haushalte mit unterschiedlicher Zusammensetzung (hinsichtlich der Personenzahl und der Anzahl der Kinder) vergleichbar gemacht werden. Die typischerweise verwendeten Äquivalenzskalen beruhen jedoch auf Setzungen oder veralteten empirischen Grundlagen. Hier sind, im engen Zusammenhang mit der verbesserten Regelbedarfsermittlung, Forschungsanstrengungen zu unternehmen. Mindestens sollte standardmäßig überprüft werden, wie sich Armutsgefährdungsquoten nach Familienform unterscheiden, je nachdem, welche Gewichtungsmethode zugrunde gelegt wird. Dies gilt vor allem für die offiziellen Publikationen wie den alle vier Jahre erscheinenden Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Da in den amtlichen Daten geteilte Elternschaft nicht erfasst wird, sollten zusätzliche sozialwissenschaftliche Datenquellen herangezogen werden, um die Armutsgefährdungsquoten von Alleinerziehenden ohne substantielle Mitbetreuung von jenen Trennungseltern zu differenzieren, die sich die Betreuung und Erziehung maßgeblich teilen. Außerdem sollte neben der Armutsrisikoquote auch die Armutslücke, also die Einkommensdifferenz bis zur Armutsrisikoschwelle, in die Liste der Kernindikatoren etwa des Armuts- und Reichtumsberichts aufgenommen werden, um Veränderungen der materiellen Situation besser erfassen zu können.

Ein für diesen Bericht zentraler Indikator ist die Armutsgefährdungsquote (AROP). Derzeit existieren für Deutschland zwei amtliche Armutsgefährdungsquoten:

- AROP, die das Statistische Bundesamt (DESTATIS) im Rahmen der Statistik zu Einkommen, Konsum- und Lebensbedingungen veröffentlicht und die sich an den Vorgaben des Statistischen Amtes der Europäischen Union (Eurostat) orientiert.
- AROP, welche im Rahmen der Sozialberichterstattung auf Basis des sogenannten Mikrozensus-Kernprogramms erstellt wird.

Beide „Varianten“ generieren für den gleichen Sachverhalt (AROP für Alleinerziehende) sehr unterschiedliche Werte. Im Jahr 2022 waren es 25 Prozent für die erstere Variante und 43 Prozent für letztere. Mögliche Gründe für diese starken Unterschiede sind in Kapitel 2 diskutiert worden. Da es sich bei AROP um eine zentrale Kennziffer im Bereich der Sozialberichterstattung handelt, besteht hier dringender Klärungsbedarf. Die amtliche Statistik ist aufgerufen, die Gründe für die Diskrepanzen nach außen klar zu kommunizieren und Hinweise zu erstellen, wie mit diesen zu verfahren ist.

In diesem Bericht haben wir zudem darauf hingewiesen, dass die Definition von Familien und Familienformen in den verschiedenen Berichtsstatistiken des Statistischen Bundesamts nicht einheitlich ist, sodass Alleinerziehende in den unterschiedlichen Berichten verschieden definiert sind. In der Familien- und Haushaltsstatistik sind Alleinerziehende „Personen, die mit (ledigen) Kindern unabhängig vom Alter der Kinder zusammenwohnen“. Bei der Berechnung der Armutsgefährdungsquote, die vom Statistischen Bundesamt und Eurostat publiziert wird, werden Alleinerziehende als Familien definiert, „die mit ‚abhängigen‘ Kindern bis Alter 24 zusammenwohnen“. Hier wäre eine Harmonisierung der Definition von Familie und Familienformen über die Statistiken hinweg wünschenswert.

8.5.4 Rechtstatsachen- und Evaluationsforschung stärken

Evidenzbasierte Politikberatung verlangt nach belastbaren Studien, die Aufschluss darüber geben können, in welcher Weise bestimmte Maßnahmen und Programme wirken. Dazu gehört auch zu verstehen, wie Recht in der Praxis umgesetzt wird und welche Folgen damit für den Einzelnen verbunden sind. Neben einem verlässlichen Berichtssystem (siehe Kapitel 7.5.2) sind Wirkungsanalysen auf den Weg zu bringen, die aufzeigen, wie sich Rechtsprechung auf die Lebensläufe von Eltern und Kindern kurz- und langfristig auswirkt. Bislang fehlt es an Wissen darüber, welche Konsequenzen Rechtsprechung langfristig hat. Für Deutschland fehlen zudem größer angelegte Wirksamkeitsstudien zur Verbreitung von Einzelberatungen mit Kindern im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsberatung. Um wissenschaftlich abgesicherte Empfehlungen für die Beratung geben zu können und die Trennungs- und Scheidungsberatung weiterzuentwickeln, werden daher Forschungsbemühungen gefordert,

welche die bestehende Praxis evaluieren. Auch im Gesundheitsbereich wäre es zentral, Modell- und Forschungsprojekte über Wirksamkeit von Unterstützungsmaßnahmen bei Allein- und Getrennterziehenden zu lancieren, um Bedarfs- und Bedürfnislagen identifizieren zu können, damit gezielte Modellprojekte zur Verhältnisprävention auf den Weg gebracht werden können.

Die Praxis der Familiengerichte ist bisher empirisch zu wenig erforscht. Probleme für die Rechtstatsachenforschung im Bereich der Familiengerichtsverfahren ergeben sich daraus, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen (§ 13 FamFG, § 299 Absatz 2 ZPO) Forschung erschweren, im Gegensatz zu der forschungserleichternden Parallelregelung für das Strafrechtsverfahren (§ 476 StPO). Die Sachverständigenkommission empfiehlt eine entsprechende Verbesserung der Regelung für die Rechtstatsachenforschung für das Familiengerichtsverfahren, wie sie in § 476 der Strafprozessordnung (StPO) enthalten ist.

Darüber hinaus gibt es einen Forschungsbedarf zur persönlichen Anhörung des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren. Wie in Kapitel 6.2.2.3 dargestellt, sollte empirische Forschung auf den Weg gebracht werden, die aufzeigt, wie Kinder und Jugendliche ihre Erfahrungen im Gericht in Bezug auf sorge- und umgangsrechtliche Fragen bewerten. Die Jugend- und Familienforschung sollte sich verstärkt der Frage widmen, welchen Einfluss die diversen Formen des Wechselmodells auf das Wohlbefinden von Eltern und Kindern haben und wie diese ausgestaltet sein müssen, damit sie für alle Beteiligten gewinnbringend umgesetzt werden können.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Literaturverzeichnis

- Achatz, J./Schels, B./Wolff, J. (2017): Wie wirken Zusatzjobs und Trainingsmaßnahmen auf die Arbeitsmarktchancen von jungen Erwachsenen in unterschiedlichen familiären Situationen? In: Zeitschrift für Evaluation, 16. Jg., H. 1, S. 37–69
- Achatz, J./Hirseland, A./Lietzmann, T./Zabel, C. (2013): Alleinerziehende Mütter im Bereich des SGB II: eine Synopse empirischer Befunde aus der IAB-Forschung. <http://hdl.handle.net/10419/84897> (27.08.2024)
- Adams, A. E./Greeson, M. R./Littwin, A. K./Javorka, M. (2020): The Revised Scale of Economic Abuse (SEA2): Development and initial psychometric testing of an updated measure of economic abuse in intimate relationships. In: Psychology of Violence, 10. Jg., H. 3, S. 268–278
- Adams, A. E./Sullivan, C. M./Bybee, D./Greeson, M. R. (2008): Development of the scale of economic abuse. In: Violence Against Women, 14. Jg., H. 5, S. 563–588
- Adams, A. E./Beeble, M. L./Biswas, A./Flynn, R. L./Vollinger, L. (2023): An exploratory study of financial health as an antecedent of economic abuse among women seeking help for intimate partner violence. In: Violence Against Women, 10778012231170867
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (2014): Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Ergebnisse auf einen Blick. Publications Office of the European Union. Luxemburg. <http://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/42467476-532b-405e-a6f7-a80c5b48babc> (27.08.2024)
- Alberstötter, W./Weber, M. (2012): Kriterien und Indikatoren für eine gute Praxis von Interventionen bei hoch strittigen Trennungs- und Scheidungsfamilien. Zusammenfassung der Expertise aus dem Projekt „Kinderschutz bei hoch strittiger Elternschaft“. In: Weber, M./Alberstötter, U./Schilling, H. (Hrsg.): Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG. Weinheim/Basel, S. 401–431
- Alm, S./Nelson, K./Nieuwenhuis, R. (2020): The diminishing power of one? Welfare state retrenchment and rising poverty of single-adult households in Sweden 1988–2011. In: European Sociological Review, 36. Jg., H. 2, S. 198–217
- Altgeld, T. (2021): Präventionsparadox und Präventionsdilemma: Konsequenzen für die Praxis. In: Schmidt-Semisch, H./Schorb, F. (Hrsg.): Public health. Wiesbaden, S. 215–231
- Anders, Y. (2013): Stichwort: Auswirkungen frühkindlicher institutioneller Betreuung und Bildung. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 16. Jg., H. 2, S. 237–275
- Andersson, L. (2023): The Role of Gender Differences in Partnering and Re-partnering for Gender Differences in Completed Fertility. In: Population Research and Policy Review, 42. Jg., H. 2
- Andreß, H. J./Borgloh, B./Güllner, M./Wilkling, K. (2013): Wenn aus Liebe rote Zahlen werden: Über die wirtschaftlichen Folgen von Trennung und Scheidung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften
- Andreß, H.-J./Borgloh, B./Brockel, M./Giesselmann, M./Hummelsheim, D. (2006): The economic consequences of partnership dissolution. A comparative analysis of panel studies from Belgium, Germany, Great Britain, Italy, and Sweden. In: European Sociological Review, 22. Jg., H. 5, S. 533–560
- Annesley, C. (2007): Lisbon and social Europe: towards a European "adult worker model" welfare system. In: Journal of European Social Policy, 17. Jg., H. 3, S. 195–205
- Ansen, H./Peters, S. (2023): Alleinerziehende und Schuldnerberatung. Expertise für den Zehnten Familienbericht der Bundesregierung. Erscheint unter <https://www.dji.de/zehnterfamilienbericht>
- Ansen, H./Langer, A./Molle, J./Peters, S./Schwartzing, F./Vaudt, S. (2017): Bericht zum Forschungsvorhaben Herausforderungen moderner Schuldnerberatung. Deutsches Institut für Sozialwirtschaft. Kiel, Hamburg. [Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.](https://www.bag-</p></div><div data-bbox=)

- sb.de/fileadmin/user_upload/1_Fachverband/Forschung/Forschungsbericht_DISW_2017.pdf (27.08.2024)
- AOK (2022): Frauen stemmen in der Corona-Pandemie zu Hause den Großteil der Care-Arbeit. Potsdam. <https://aok-nordost-forum.de/positionen-vertreten/frauen-stemmen-in-der-corona-pandemie-zu-hause-den-grossteil-der-care-arbeit/> (26.09.2024)
- Arbeitsgemeinschaft der deutschen Familienorganisationen e. V. (AGF) (2017): Das Kinderexistenzminimum im Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrecht. Teil 2: Das Kinderexistenzminimum im Steuerrecht: Kindergeld und Kinderfreibetrag. https://www.ag-familie.de/media/docs17/AGF_Darstellung_Ki_existenzmin_Teil2_Steuerrecht_2017.pdf (03.09.2024)
- Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) (2023): 1 von 20 Junge Kinder in der stationären Erziehungshilfe – aktuelle Herausforderungen und Handlungsbedarfe für die Kinder- und Jugendhilfe. Berlin. https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2023/AGJ-Positionspapier_Junge_Kinder.pdf (02.10.2024)
- Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) (2023): Ergebnisse der vierten Erhebung der AG SBV in den gemeinnützigen Schuldnerberatungsstellen. Frühjahr 2023. https://www.agsbv.de/wp-content/uploads/2023/06/2023_Erhebung_Schuldnerberatung_Fruhjhr.pdf (27.08.2024)
- Arnold, J. (2020): Fortführung der bundesweiten Evaluation "Wir.EB" bestätigt hohe Wirksamkeit der Erziehungs- und Familienberatung, insbesondere im Bereich Resilienzförderung. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe ZKJ, H. 2, S. 53–56
- Arnold, J./Berg, M. (2024): Aktuelle Erkenntnisse zur Situation allein- und getrennterziehender Eltern und ihrer Kinder sowie der Wirksamkeit von Trennungs- und Scheidungsberatung. In: Unsere Jugend, 76. Jg., H. 10
- Arnold, J./Macsenae, M./Hiller, S. (Hrsg.) (2018): Wirksamkeit der Erziehungsberatung. Ergebnisse der bundesweiten Studie Wir.EB. Freiburg
- Artmann, E. (2023): Erwerbsverläufe und frühzeitige Aktivierung von Bedarfsgemeinschaften mit kleinen Kindern. Nürnberg
- Artmann, E. (2024): Jobcenter-Betreuung von Alleinerziehenden im Vergleich zu Eltern in Paarbedarfsgemeinschaften. Nürnberg
- Atkinson, A. B./Marlier, E./Nolan, B. (2004): Indicators and Targets for Social Inclusion in the European Union. In: Journal of Common Market Studies, 42. Jg., H. 1, S. 47–75
- Augustijn, L. (2023): Mothers' Economic Well-Being in Sole and Joint Physical Custody Families. In: Journal of Family and Economic Issues, 44. Jg., H. 1, S. 53–64
- Avison, W. R. (1997): Single motherhood and mental health: implications for primary prevention. In: Canadian Medical Association, 156. Jg., H. 5, S. 661–663
- AWO Bundesverband e. V. (2021): Stellungnahme zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Berlin. https://awo.org/wp-content/uploads/Positions/AWO-Stellungnahme-KJSG-Anhoerung-m-Anlagen_0_1.pdf (02.10.2024)
- Bach, S./Fischer, B./Haan, P./Wrohlich, K. (2020): Reform des Ehegattensplittings: Realsplitting mit niedrigem Übertragungsbetrag ist ein guter Kompromiss. In: DIW Wochenbericht, 41. Jg., S. 785-794
- Backhaus, M./Keller, G. (2023): Im Namen des Vaters. In: Süddeutsche Zeitung
- Bahk, J./Yun, S.-C./Kim, Y.-M./Khang, Y.-H. (2015): Impact of unintended pregnancy on maternal mental health: a causal analysis using follow up data of the Panel Study on Korean Children (PSKC). In: BMC pregnancy and childbirth, 15. Jg., S. 85

- Bähr, H./Frodermann, C./Fuchs, M./Lietzmann, T./Rossen, A./Zabel, C. (2020): Frauen müssen mitunter höhere Hürden überwinden, um aus der Grundsicherung heraus eine Arbeit aufzunehmen. <https://www.iab-forum.de/frauen-muessen-mitunter-hoehere-huerden-ueberwinden-um-aus-der-grundsicherung-heraus-eine-arbeit-aufzunehmen/> (28.09.2024)
- Bähr, H./Kirchmann, A./Schafstädt, C./Sippli, K./Späth, J./Boockmann, B. (2019): Bedarfsgemeinschaften und ihre Mitglieder in der Beratungs- und Vermittlungsarbeit der Jobcenter. IAB-Forschungsbericht 6/2019. Nürnberg
- Bailey, M./Lang, V. W./Prettyman, A./Vrioni, I./Bart, L./Eisenberg, D./Fomby, P./Barber, J./Dalton, V. (2023): How Costs Limit Contraceptive Use among Low-Income Women in the U.S.: A Randomized Control Trial. Cambridge, MA
- Baisch, B./Müller, D./Zollner, C./Castiglioni, L./Boll, C. (2023): Abschlussbericht: Barrieren der Inanspruchnahme monetärer Leistungen für Familien. München. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2023/DJI_Barrieren_der_Inanspruchnahme_2023.pdf (02.09.2024)
- Barbuscia, A./Cambois, E./Pailhé, A./Comolli, C. L./Bernardi, L. (2022): Health after union dissolution(s): Cumulative and temporal dynamics. In: SSM - population health, 17. Jg., S. 101042
- Bartelheimer, P./Henke, J./Kaps, P./Kotlenga, S./Marquardsen, K./Nägele, B./Wagner, A./Söhn, N./Achatz, J./Wenzig, C. (2015): Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe – Schlussbericht. Göttingen/Nürnberg. <https://doku.iab.de/externe/2016/k160630r04.pdf> (22.08.2024)
- Barth, A./Trübner, M. (2018): Structural stability, quantitative change: A latent class analysis approach towards gender role attitudes in Germany. In: Social Science Research, 72. Jg., S. 183–193
- Bastin, S. (2016): Partnerschaftsverläufe alleinerziehender Mütter. Eine quantitative Untersuchung auf Basis des Beziehungs- und Familienpanels. Wiesbaden: Springer Fachmedien
- Bastin, S. (2019): Single Mothers' New Partners: Partnership and Household Formation in Germany. In: Journal of Marriage and Family, 81. Jg., H. 4, S. 991–1003
- Bauer, U. (2005): Das Präventionsdilemma. Wiesbaden
- Bauernschuster, S./Schlotter, M. (2015): Public child care and mothers' labor supply—Evidence from two quasi-experiments. In: Journal of Public Economics, 123. Jg., S. 1–16
- Beaujouan, É./Solaz, A. (2023): Polarized adult fertility patterns following early parental death. In: Population studies, 77. Jg., H. 2, S. 217–239
- Beblo, M. (2001): Bargaining over Time Allocation: Economic Modeling and Econometric Investigation of Time Use within Families. Heidelberg
- Beblo, M. (2023): Besser zielgenau und gleichstellungsgerecht. In: ifo Schnelldienst, H. 9, S. 3–6
- Beblo, M./Boll, C. (2014): Ökonomische Analysen des Paarverhaltens aus der Lebensverlaufperspektive und politische Implikationen. In: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung, 83. Jg., H. 1, S. 121–144
- Becker, D./Jäger, J./Schäfer, M./Beblo, M. (2024): Begriffsbestimmung nachhaltige ökonomische Eigenständigkeit: Begriffsbestimmung, Konzipierung und Einflussfaktoren. Hamburg. <https://www.wiso.uni-hamburg.de/fachbereich-sozoek/professuren/beblo/04-forschung/05-drittmittelprojekte/begriffsbestimmung-noe.pdf> (07.10.2024)
- Becker, I. (2014): Wie die Hartz-IV-Sätze klein gerechnet wurden. Das Grundsicherungsniveau als Ergebnis von normativen Setzungen und Empirie. In: Soziale Sicherheit, 63. Jg., H. 3, S. 93–102
- Becker, I. (2016): Regelbedarfsbemessung: Gutachten zum Gesetzesentwurf 2016 für Diakonie Deutschland. Evangelischer Bundesverband. Riedstadt

- Becker, I. (2020): Verfahren nach altem Muster. In: Soziale Sicherheit, H. 10
- Beck-Gernsheim, E. (2010): Was kommt nach der Familie? Alte Leitbilder und neue Lebensformen. 3. überarbeitete und erweiterte Auflage. München
- Berg, M./Naudiet, S./Scheuerer-Englisch, H. (2022): Erziehungsberatung als Trennungs- und Scheidungsberatung. Relevanz und Qualität des Angebots für gemeinsam getrennt erziehende Eltern. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 17. Jg., H. 9-10, S. 343–347
- Berkman, L. F./Zheng, Y./Glymour, M. M./Avenida, M./Börsch-Supan, A./Sabbath, Erika L. (2015): Mothering alone: cross-national comparisons of later-life disability and health among women who were single mothers. In: Journal of epidemiology and community health, 69. Jg., H. 9, S. 865–872
- Bernardi, F./Boertien, D. (2017): Non-intact families and diverging educational destinies: A decomposition analysis for Germany, Italy, the United Kingdom and the United States. In: Social Science Research, 63. Jg., S. 181–191
- Berneiser, S./Baz Bartels, M. (2016): Interdisziplinäre Lehre im Kinderschutz – Teil 1. Das „Frankfurter Modell“. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 11. Jg., H. 12, S. 440–444
- Berneiser, S./Baz Bartels, M. (2017): Interdisziplinäre Lehre im Kinderschutz – Teil 2. Das „Frankfurter Modell“. In: ZKJ – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, 12. Jg., H. 1, S. 4–7
- Bernhard, S. (2016): Berufliche Weiterbildung von Arbeitslosengeld-II-Empfängern: Langfristige Wirkungsanalysen. In: Sozialer Fortschritt, 65. Jg., H. 7, S. 153–161
- Bernhardt, J./Hipp, L./Allmendinger, J. (2016): Betriebliche Gelingensbedingungen einer partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit. In: WZB Discussion Paper, No. SP I 2016-501
- Bertelsmann Stiftung (2021): Vor allem Alleinerziehende sind trotz Arbeit auf Sozialleistungen angewiesen. Gütersloh. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2021/dezember/vor-allein-alleinerziehende-sind-trotz-arbeit-auf-sozialleistungen-angewiesen> (22.08.2024)
- Best, L./Fries, J./Lehmann, N. (2022): Herausforderungen und Gelingensfaktoren in der Trennungs- und Scheidungsberatung. In: Sozialmagazin, 47. Jg., H. 12, S. 89–97
- Bettio, G./Ticci, E. (2017): Violence against women and economic independence. European Union. Luxemburg. <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/1643f084-92b0-11e7-b92d-01aa75ed71a1/language-en> (03.03.2024)
- Birkeneder, A./Boll, C. (2023): Wer soll wo wohnen? Kostenrisiken der räumlichen Trennung. STARK. Streit und Trennung meistern. Alltagshilfe, Rat & Konfliktlösung. München. <https://www.stark-familie.info/de/eltern/oekonom/wohnen/> (02.09.2024)
- Boden, J. M./Fergusson, D. M./Horwood, L. J. (2015): Outcomes for Children and Families Following Unplanned Pregnancy: Findings from a Longitudinal Birth Cohort. In: Child Indicators Research, 8. Jg., H. 2, S. 389–402
- Boertien, D./Lersch, P. M. (2021): Gender and Changes in Household Wealth after the Dissolution of Marriage and Cohabitation in Germany. In: Journal of Marriage and Family, 83. Jg., H. 1, S. 228–242
- Boll, C. (2010): Lohneinbußen von Frauen durch geburtsbedingte Erwerbsunterbrechungen. In: Wirtschaftsdienst, 90. Jg., H. 10, S. 700–702
- Boll, C. (2023): Wohnungsbedarf, Wohnungsmarkt und Wohnkosten: Familien unter Druck, gehalten auf der AGF-Veranstaltung „Familie und Wohnen: Belastung durch steigende Energie- und Wohnkosten“ am 15.05.2023 in Berlin
- Boll, C./Lagemann, A. (2019): Public Childcare and Maternal Employment — New Evidence for Germany. In: Labour, 33. Jg., H. 2, S. 212–239

- Boll, C./Schüller, S. (2023): The Economic Well-Being of Nonresident Fathers and Custodial Mothers Revisited: The Role of Paternal Childcare. In: Journal of Family and Economic Issues, 44. Jg., H. 4, S. 836–853
- Boll, C./Meysen, T. (2024): Child support as part of a multifaceted but fragmented system in Germany. In: Cook, K./Meysen, T./Byrt, A. (Hrsg.): Single Parents and Child Support Systems. An International Comparison. Cheltenham
- Boll, C./Nikolka, T. (2024): The Impact of a Parental Leave Benefit Reform on Parents' Leave-taking, Labor Supply and Childcare Arrangements. München.
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2024/DJI_Preprint_ElterngeldPlus_Evaluation.pdf (22.08.24)
- Boll, C./Jahn, M./Lagemann, A. (2017): The gender lifetime earnings gap – exploring gendered pay from the life course perspective. In: Journal of Income Distribution, 26. Jg., H. 1, S. 1–53
- Bolster, M./Rattay, P./Hölling, H./Lampert, T. (2020): Zusammenhang zwischen elterlichen Belastungen und der psychischen Gesundheit von Kindern und Jugendlichen. In: Kindheit und Entwicklung, 29. Jg., H. 1, S. 30–39
- Bonnet, C./Garbinti, B./Solaz, A. (2022): Does part-time mothering help get a job? The role of shared custody in women's employment. In: European journal of population = Revue europeenne de demographie, 38. Jg., H. 5, S. 885–913
- Bonoli, G. (2007): Time matters. Postindustrialization, new social risks, and welfare state adaptation in advanced industrial democracies. In: Comparative Political Studies, 40. Jg., H. 5, S. 495–520
- Borgmann, L.-S./Rattay, P./Lampert, T. (2019): Alleinerziehende Eltern in Deutschland: Der Zusammenhang zwischen sozialer Unterstützung und psychosozialer Gesundheit. In: Gesundheitswesen, 81. Jg., H. 12, S. 977–985
- Brady, D./Finnigan, R. M./Hübgen, S. (2017): Rethinking the Risks of Poverty: A Framework for Analyzing Prevalences and Penalties. In: American Journal of Sociology, 123. Jg., H. 3, S. 740–786
- Braukmann, J./Stoll, E./Juncke, D. (2019): Alleinerziehend – Situation und Bedarfe. Aktuelle Studienergebnisse zu Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland. Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- Brettschneider, A./Klammer, U. (2016): Lebenswege in die Altersarmut. Biografische Analysen und sozialpolitische Perspektiven. Berlin: bröch
- Briones-Vozmediano, E./Goicolea, I./Ortiz-Barreda, G. M./Gil-González, D./Vives-Cases, C. (2014): Professionals' perceptions of support resources for battered immigrant women: chronicle of an anticipated failure. In: Journal of interpersonal violence, 29. Jg., H. 6, S. 1006–1027
- Bröcheler, M. (2021): Haushaltsnahe Dienstleistungen für Familien – Eine qualitative Studie über die Relevanz alltagsunterstützender Angebote für die Entlastung erwerbstätiger Eltern. In: Hauswirtschaft und Wissenschaft, 69. Jg.
- Bröckel, M./Andreß, H.-J. (2015): The economic consequences of divorce in Germany: What has changed since the turn of the millennium? In: Comparative Population Studies, 40. Jg., H. 3
- Brons, M. D. A./Härkönen, J. (2018): Parental education and family dissolution: A cross-national and cohort comparison. In: Journal of Marriage and the Family, 80. Jg., H. 2, S. 426–443
- Brosius-Gersdorf, F. (2023): Artikel 6. In: Brosius-Gersdorf, Frauke (Hrsg.): Dreier Grundgesetz-Kommentar. 4. Aufl. Tübingen, S. 839–934

- Brüderl, J./Drobníč, S./Hank, K./Neyer, F. J./Walper, S./Wolf, C./Alt, P./Bauer, I./Böhm, S./Borschel, E./Bozoyan, C./Christmann, P./Edinger, R./Eigenbrodt, F./Garrett, M./Geissler, S./Gonzalez Avilés, T./Gröpler, N./Gummer, T./Hajek, K./Herzig, M./Lorenz, R./Lutz, K./Peter, T./Pretz, R./Reim, J./Sawatzki, B./Schmiedeberg, C./Schütze, P./Schumann, N./Thönnissen, C./Timmermann, K./Wetzel, M. (2024): Beziehungs- und Familienpanel (pairfam). ZA5678 Data file Version 14.2.0. Köln
- Brüggmann, D. (2020): Women's employment, income and divorce in West Germany: a causal approach. In: Journal for Labour Market Research, 54. Jg., H. 1
- Brüggmann, D./Kreyenfeld, M. (2023): Earnings Trajectories After Divorce: The Legacies of the Earner Model During Marriage. In: Population Research and Policy Review, 42. Jg., H. 2
- Bruno, L. (2022): Economic abuse from child and youth perspectives: A review of the literature. In: Social Inclusion, 10. Jg., H. 4
- Brussig, M./Hunger, K./Kirchmann, A./Kirsch, J./Klee, G./Pimminger, I./Puxi, M./Roth, E./Schafstädt, C./Schilling, K. (2023): Gleichstellungsimpulse im SGB II Zielsteuerungssystem: Zwischenbericht. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Berlin.
https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/fb-623-gleichstellungsimpulse-sgbii-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (27.08.2024)
- Buch, T./Kotte, V./Niebuhr, A./Ollech, D./Stöckmann, A. (2012): Alleinerziehende am Arbeitsmarkt in der Freien und Hansestadt Hamburg. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Nürnberg
- Büchau, S./Schober, P. S. (2022): How parenting leaves impact parental employment, family work, and gender norms: a literature review. In: Dobrotić, I./Blum, S./Kosłowski, A. (Hrsg.): Research Handbook on Leave Policy. Cheltenham, S. 141–154
- Büchau, S./Schober, P. S./Becker, D. (2023): Couples' communication behaviour and the gender division of family work across the transition to parenthood. In: Journal of Family Issues, 44. Jg., H. 4, S. 909–929
- Büchau, S./Philipp, M.-F./Schober, P. S./Spiess, C. K. (2022): Day care availability and awareness of gendered economic risks: How they shape work and care norms. In: BiB Working Paper 7/2022
- Bues, G. (2024): Ökonomische Aspekte in der Trennungs- und Scheidungsberatung unter besonderer Berücksichtigung unterschiedlicher Betreuungsmodelle. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) (Hrsg.): Eltern: getrennt. Aktuelle Aspekte der Trennungs- und Scheidungsberatung. Fürth
- Buhlmann, F./Hebsaker, M./Kreuz, T./Schmidhäuser, J./Siegloch, S./Stichnoth, H. (2022): ZEW-EviSTA: A Microsimulation Model of the German Tax and Transfer System. Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung. Mannheim. https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/dp/dp22026.pdf?_gl=1*19htbwf*_ga*MjAyMjc3NjY5MS4xNzMwMTA0NTc5*_ga_KFD4G5CY27*MTczMDkwMzI3NC4yLjAuMTczMDkwMzI3NC4wLjAuMA. (06.11.2024)
- Bujard, M./Gummer, T./Hank, K./Neyer, F. J./Pollak, R./Schneider, N. F./Spieß, C. K./Wolf, C./Bauer, I./Börlin, S./Bretschi, D./Brüggemann, K./Christmann, P./Edinger, R./Eigenbrodt, F./Frembs, L. C./Groß, K./Jost, C./Kunz, T./Lines, E./Lück, D./Naderi, R./Naumann, E./Nutz, T./Oehrlein, A.-S./Oellers, V./Ruckdeschel, K./Schmid, L./Schumann, A./Schumann, N./Stein, A./Thönnissen, C./Ullrich, E./Driesch, E. von den/Weih, U. (2023): FReDA – Das familiendemografische Panel. Wiesbaden
- Bundesagentur für Arbeit (o. J.): Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG). Nürnberg.
<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/massnahme-beim-arbeitgeber-beantragen> (22.08.2024)
- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2018): Beratung, Betreuung und Aktivierung im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II. Nürnberg
- Bundesagentur für Arbeit (2023a): Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen § 10 SGB II. Fassung vom 01.07.2023. Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg

- Bundesagentur für Arbeit (Hrsg.) (2023b): Maßnahmen bei einem Träger (MAT) nach § 45 SGB III im Rahmen der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung. Fachliche Weisungen zur Durchführung des § 45 SGB III. Nürnberg
- Bundesarbeitsgemeinschaft Arbeit e. V. (bag arbeit) (2021): Alleinerziehende: Trotz Arbeit auf Sozialleistungen angewiesen - bag arbeit e. V. <https://www.bagarbeit.de/themen/sozialer-arbeitsmarkt/vor-allem-alleinerziehende-sind-trotz-arbeit-auf-sozialleistungen-angewiesen/> (22.08.24)
- Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (2022): Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung. Köln
- Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (2023): Proaktiver Ansatz in der Täterarbeit als Pflichtaufgabe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention: Klärung der Datenschutzvorgaben für die Polizei und die Justiz in Zusammenarbeit mit Täterarbeitseinrichtungen in den Modellregionen Bayern, Hamburg und Thüringen. https://www.bag-taeterarbeit.de/wp-content/uploads/2023/04/BAG_Proaktiver_Ansatz_in_der_Ttaerarbeit_als_Pflichtaufgabe_zur_Umsetzung_der_Istanbul-Konvention.pdf (10.09.2024)
- Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz (2023): Männerschutzeinrichtungen in Deutschland – Nutzungsstatistik 2023. https://www.maennergewaltschutz.de/files/2023/10/digitalversion_2.-auflage_23-12-14.pdf (20.04.2024)
- Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) (2023): Datenreport zum Berufsbildungsbericht 2023. Informationen und Analysen zur Entwicklung der beruflichen Bildung. Bonn
- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) (2010): Beratung für Familien mit Säuglingen und Kleinkindern. Fürth
- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) (2012): Inanspruchnahme von Erziehungsberatung bei gemeinsamer elterlicher Sorge nach Trennung und Scheidung. Fürth
- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) (2021): Blended Counseling: Erziehungsberatung per Video. Fürth
- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) (2022a): QS EB: Qualitätsstandards für die Erziehungs-, Familien- und Jugendberatung. Fürth
- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) (2022b): Bewährtes und Neues bei der bke-Onlineberatung. Fürth
- Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) (2023): Wachsender Bedarf – bei Engpässen durch Kostensteigerungen. Bedarfsgerechte Anpassung der Ausstattung von Erziehungsberatungsstellen dringend erforderlich. Fürth. <https://www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/wachsender-bedarf.pdf> (27.08.2024)
- Bundeskriminalamt (BKA) (2023): Bundeslagebild Häusliche Gewalt 2022. Berlin. https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/HaesuslicheGewalt/HaesuslicheGewalt2022.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (27.08.2024)
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2024): Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern für das Jahr 2024 (14. Existenzminimumbericht). Berlin. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/14-existenzminimumbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (03.09.2024)
- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2023): Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien. Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts. Berlin. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/Eckpunkte/Eckpunkte_Unterhaltsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (02.09.2024)

- Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2024): Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts: Modernisierung von Sorgerecht, Umgangsrecht und Adoptionsrecht. Berlin. https://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Nav_Themen/240115_Eckpunkte_Kindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (28.08.2024)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2013): Bericht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 10 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik. Berlin (22.08.2024)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2019): Teilzeit - Alles was Recht ist: Rechtliche Rahmenbedingungen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Berlin. https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a263-teilzeit-alles-was-recht-ist.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (22.08.2024)
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2023): Siebter Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Berlin (22.08.2024)
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2022): Weiterbildungsverhalten in Deutschland 2020 Ergebnisse des Adult Education Survey — AES-Trendbericht. Berlin. https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31690_AES-Trendbericht_2020.html (22.08.2024)
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2023a): Berufsausbildung in Teilzeit. Berlin. https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/3/31373_Berufsausbildung_in_Teilzeit.pdf?__blob=publicationFile&v=8 (22.08.2024)
- Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (2023b): Berufsbildungsbericht 2023. Berlin (22.08.2024)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) (2020): Gutachten Juni 2020. Berlin. https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ministerium/Beiraete/agrarpolitik/wbae-gutachten-nachhaltige-ernaehrung.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (02.09.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (im Erscheinen): 17. Kinder- und Jugendbericht. Berlin (22.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2004a): Abschlussbericht der Pilotstudie „Gewalt gegen Männer in Deutschland“. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84590/a3184b9f324b6ccc05bdfc83ac03951e/studie-gewaltmaenner-langfassung-data.pdf> (22.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2004b): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (22.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2012a): Zeit für Familie. Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik. Achter Familienbericht. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93196/b8a3571f0b33e9d4152d410c1a7db6ee/8-familienbericht-data.pdf> (02.09.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2012b): Das Bildungs- und Teilhabepaket: Chancen für Kinder aus Familien mit Kinderzuschlag. Monitor Familienforschung. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/76238/18e026b6c2843c152c69f28ec33b66dc/monitor-familienforschung-ausgabe-30-data.pdf> (05.09.2024)

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2012c): Alleinerziehende in Deutschland – Lebenssituationen und Lebenswirklichkeiten von Müttern und Kindern. Monitor Familienforschung. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/76232/4abcbfc3b6124fcc2766fd4cc11e87c/monitor-familienforschung-ausgabe-28-data.pdf> (13.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2014): Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen: Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93970/957833aef612d9806caf1d147416b/gewalt-paarbeziehungen-data.pdf> (27.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2017): Partnerschaftliche Arbeitszeiten aus Kinder- und Elternsicht. Kurzbericht zum Projekt „Zeit für Familie und Beruf – wie Kinder und Eltern partnerschaftliche Arbeitszeitkonstellationen erleben“ (2016–2017). Berlin (22.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2018): Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/119794/b69d114cfbe2b6c1d4e510da2d74fd8d/zweiter-gleichstellungsbericht-der-bundesregierung-bt-drucksache-data.pdf> (29.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019a): Agenda 2030 – Nachhaltige Familienpolitik. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/142626/e593258f01dcb25041e3645db9ceaa5b/agenda-2030-langfassung-data.pdf> (28.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2019b): Familiengerechtigkeit in den Sozialversicherungen. Ein Diskussionsbeitrag. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/156122/a9274203a966d01cd877c05844c6f6fa/familiengerechtigkeit-in-den-sozialversicherungen-data.pdf> (29.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2020): Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende und ihre Kinder. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93500/be926c73d8e2220b6d50909933a7eacd/der-unterhaltsvorschuss-data.pdf> (27.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021a): Allein- oder getrennterziehen – Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen. Monitor Familienforschung. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184344/81c9080a508de4b4e9cd1213398ecdea/20210721-monitor-familienforschung-data.pdf> (21.08.24)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021b): Allein- oder getrennterziehen - Lebenssituation, Übergänge und Herausforderungen. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184762/dccbffc49afd1fd4451625c01d61f96f/monitor-familienforschung-ausgabe-43-allein-oder-getrennterziehen-data.pdf> (29.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021c): Neunter Familienbericht. Eltern sein in Deutschland - Ansprüche, Anforderungen und Angebote bei wachsender Vielfalt. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/179392/195baf88f8c3ac7134347d2e19f1cdc0/neunter-familienbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (22.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2021d): Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/184544/c0d592d2c37e7e2b5b4612379453e9f4/dritter-gleichstellungsbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf> (02.09.2024)

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022a): sUVG Statistik 2022, Fallabgaben, Aufhebungen, Einkommen. Berlin.
<https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uvg-geschaeftsstatistik--127534> (03.09.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2022b): Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG-RL) in der ab 1. Januar 2023 geltenden Fassung. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023a): Zweiter Bericht der Bundesregierung zur Evaluation des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/228532/e277c994e4e58be8c31031f045eb58ef/zweiter-bericht-der-bundesregierung-zur-evaluation-des-kiqutg-data.pdf> (22.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023b): Nationaler Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/231862/4e3eada93af3956e68861c92e3b88c0f/nationaler-aktionsplan-neue-chancen-fuer-kinder-in-deutschland-data.pdf> (02.09.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023c): Entwurf des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Kindergrundsicherung vom 18. Januar 2023, „Eckpunkte zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung“. Berlin (22.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023d): Staat holt sich deutlich mehr Unterhaltsvorschuss-Zahlungen zurück. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/staat-holt-sich-deutlich-mehr-unterhaltsvorschuss-zahlungen-zurueck-214300> (22.08.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2023e): Stellungnahme zum Diskussionsvorschlag „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien: Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Unterhaltsrechts“. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/237986/99049ce23255395c3d4d40de6c5971c3/beirats-stellungnahme-kindesunterhalt-data.pdf> (02.09.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2024): Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) Geschäftsstatistik - Leistungsberechtigte. Berlin.
<https://www.daten.bmfsfj.de/daten/daten/unterhaltsvorschussgesetz-uvg-geschaeftsstatistik-leistungsberechtigte--127546> (03.09.2024)
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)/ Bundesministerium der Justiz (BMJ) (2024): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Information zum Gewaltschutzgesetz. Berlin.
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Broschueren/Schutz_haeusliche_Gewalt.pdf?__blob=publicationFile&v=21 (31.08.2024)
- Bundesministerium der Finanzen (BMF) (2023): Datensammlung zur Steuerpolitik 2023. Berlin.
https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/datensammlung-zur-steuerpolitik-2023.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (02.09.2024)
- Bundesregierung (2021): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie. Weiterentwicklung 2021. Berlin.
<https://www.publikationen-bundesregierung.de/resource/blob/2277952/1875176/9b7154e5739ecc19a2d1520d2a94a2c3/deutsche-nachhaltigkeitsstrategie-2021-langfassung-download-bpa-data.pdf?download=1> (03.09.2024)
- Bundesregierung (2024): Pressekonferenz zum Haushalt 2025 | Bundesregierung. Berlin.
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/haushalt-2025-2297572> (03.09.2024)
- Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V. (2021): Die Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiv! Marburg/Berlin

- Bundesweite MVKE (2022): Bundesweite Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen in katholischer Trägerschaft. https://www.google.de/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.skf-zentrale.de/cms/contents/skf-zentrale.de/medien/dokumente/mvke/verlinkung-bundeswei/2022_mai_bundesweite_mvke.pdf%3Fd%3Da%26f%3Dpdf&ved=2ahUKEwiot53-0eyIAxUr2QIHQ-mGfAQFnoECBEQAQ&usq=AOvVaw2JG8gHKFD0VL3esK1YdNcw (01.10.2024)
- Bünning, M. (2015): What Happens after the ‘Daddy Months’? Fathers’ Involvement in Paid Work, Childcare, and Housework after Taking Parental Leave in Germany. In: *European Sociological Review*, 31. Jg., H. 6, S. 738–748
- Bünning, M. (2016): Die Vereinbarkeitsfrage für Männer: Welche Auswirkungen haben Elternzeiten und Teilzeitarbeit auf die Stundenlöhne von Vätern? In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie*, 68. Jg., S. 597–618
- Burkhauser, R. V./Duncan, G. J./Hauser, R./Berntsen, R. (1991): Wife or frau, women do worse: A comparison of men and women in the United States and Germany after marital dissolution. In: *Demography*, 28. Jg., H. 3, S. 353–360
- Burstrom, B./Whitehead, M./Clayton, S./Fritzell, S./Vannoni, F./Costa, G. (2010): Health inequalities between lone and couple mothers and policy under different welfare regimes - the example of Italy, Sweden and Britain. In: *Social science & medicine* (1982), 70. Jg., H. 6, S. 912–920
- Buske, S. (2004): *Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900–1970*. Göttingen
- Bylund-Grenklo, T./Fürst, C. J./Nyberg, T./Steineck, G./Kreicbergs, U. (2016): Unresolved grief and its consequences. A nationwide follow-up of teenage loss of a parent to cancer 6-9 years earlier. In: *Support Care Cancer*, 24. Jg., H. 7, S. 3095–3103
- Campbell, M./Thomson, H./Fenton, C./Gibson, M. (2016): Lone parents, health, wellbeing and welfare to work: a systematic review of qualitative studies. In: *BMC Public Health*, 16. Jg., S. 188
- Cantillon, B. (2011): The paradox of the social investment state: growth, employment and poverty in the Lisbon era. In: *Journal of European Social Policy*, 21. Jg., H. 5, S. 432–449
- Carone, N./Baiocco, R./Lingiardi, V. (2017): Single fathers by choice using surrogacy: why men decide to have a child as a single parent. In: *Human reproduction* (Oxford, England), 32. Jg., H. 9, S. 1871–1879
- Carpenter, D. M./Kaka, S. J./Tygret, J. A./Cathcart, K. (2018): Testing the Efficacy of a Scholarship Program for Single Parent, Post-Freshmen, Full Time Undergraduates. In: *Research in Higher Education*, 59. Jg., H. 1, S. 108–131
- Castiglioni, L./Lien, S.-C./Peterle, C./Tursun, N. (2019): Impulse für die Weiterentwicklung der Familienerholung. Bericht zur quantitativen Sekundärdatenanalyse (Modul 1). München. https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/28674_DJI_Zwischenbericht_Familienerholung.pdf (13.08.2024)
- CDU/ CSU/ SPD (2018): *Ein neuer Aufbruch für Europa. Eine neue Dynamik für Deutschland. Ein neuer Zusammenhalt für unser Land. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 19. Legislaturperiode*. Berlin. https://www.bundestag.de/resource/blob/543200/9f9f21a92a618c77aa330f00ed21e308/kw49_koalition_koalitionsvertrag.pdf (22.08.2024)
- Cheadle, J. E./Amato, P. R./King, V. (2010): Patterns of nonresident father contact. In: *Demography*, 47. Jg., H. 1, S. 205–225
- Cherlin, A. (1978): Remarriage as an Incomplete Institution. In: *American Journal of Sociology*, 84. Jg., H. 3

- Cherlin, A. (2006): On Single Mothers “Doing” Family. In: *Journal of Marriage and Family*, 68. Jg., H. 4, S. 800–803
- Christopher, K./England, P./Smeeding, T. M./Phillips, K. R. (2002): The Gender Gap in Poverty in Modern Nations: Single Motherhood, the Market, and the State. In: *Sociological Perspectives*, 45. Jg., H. 3, S. 219–242
- Chwoika, S./Correll, L./Lepperhoff, J. (2024): Allein- und Getrennterziehende langfristig stärken. Lebenslagen, Bedarfe und Angebote von familienunterstützenden Einrichtungen. BMFSFJ. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/239128/a7eba7a719ffb035107e627f2bfd4380/allein-und-getrennterziehende-langfristig-staerken-data.pdf> (27.08.2024)
- Claessens, E./Mortelmans, D. (2021): Who Cares? An Event History Analysis of Co-parenthood Dynamics in Belgium. In: Bernardi, L./Mortelmans, D. (Hrsg.): *Shared Physical Custody. Interdisciplinary Insights in Child Custody Arrangements*. Cham, S. 131–152
- Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.) (2018): *Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht? 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017*. Göttingen
- Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Reuß, P./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.) (2022): *Kindgerechte Verfahren – Anspruch und Wirklichkeit in Kindschaftssachen*. Göttingen
- Coontz, S. (2006): *Marriage, a History. How Love Conquered Marriage*. East Rutherford
- Cornelissen, T./Dustmann, C./Raute, A./Schönberg, U. (2018): Who Benefits from Universal Child Care? Estimating Marginal Returns to Early Child Care Attendance. In: *Journal of Political Economy*, 126. Jg., H. 6, S. 2356–2409
- Coskun, C./Petschel, A. (2023): Die Umsetzung des Konzepts "Einwanderungsgeschichte" im Mikrozensus 2022. In: *WISTA – Wirtschaft und Statistik*, H. 4, S. 61–73
- Coulter, R./Thomas, M. (2019): A new look at the housing antecedents of separation. In: *Demographic Research*, 40. Jg., S. 725–760
- Council of Europe (Hrsg.) (2005): *Recent Demographic Developments*
- Council of Europe (2011): *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht*. Istanbul. <https://rm.coe.int/1680462535> (21.02.2024)
- Cremer, G. (2024): Kinderarmut – Fallstricke der Debatte. In: *Sozialer Fortschritt*, 73. Jg., H. 4, S. 253–263
- Crosier, T./Butterworth, P./Rodgers, B. (2007): Mental health problems among single and partnered mothers. The role of financial hardship and social support. In: *Social psychiatry and psychiatric epidemiology*, 42. Jg., H. 1, S. 6–13
- Dahlgren, G./Whitehead, M. (1991): Policies and strategies to promote social equity in health. Background document to WHO – Strategy paper for Europe. <https://core.ac.uk/download/pdf/6472456.pdf> (13.08.24)
- DAK (2017): *Gesundheitsreport 2017. Analyse der Arbeitsunfähigkeitsdaten*. Hamburg. <https://www.dak.de/dak/download/gesundheitsreport-2017-2108948.pdf> (21.08.2024)
- Dalton, V. K./Moniz, M. H./Bailey, M. J./Admon, L. K./Kolenic, G. E./Tilea, A./Fendrick, A. M. (2020): Trends in Birth Rates After Elimination of Cost Sharing for Contraception by the Patient Protection and Affordable Care Act. In: *JAMA network open*, 3. Jg., H. 11, e2024398
- Daly, M. (2011): What adult worker model? A critical look at recent social policy reform in Europe from a gender and family perspective. In: *Social politics*, 18. Jg., H. 1, S. 1–23
- Daly, M. (2020): Conceptualizing and analyzing family policy and how it is changing. In: Nieuwenhuis, R./van Lancker, W. (Hrsg.): *The palgrave handbook of family policy*. Cham, S. 25–41

- Dean, L./Churchill, B./Ruppner, L. (2022): The mental load: building a deeper theoretical understanding of how cognitive and emotional labor overload women and mothers. In: Community, Work & Family, 25. Jg., H. 1, S. 13–29
- Dehos, F. T./Paul, M. (2023): The Effects of After-School Programs on Maternal Employment. In: Journal of Human Resources, 58. Jg., H. 5, S. 1644–1678
- Demski, J. (2023): Hilfeplangespräche in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Wiesbaden
- Dermott, E. (2016): Non-resident fathers in the UK: living standards and social support. In: Journal of Poverty and Social Justice, 24. Jg., H. 2, S. 113–125
- Dermott, E./Miller, T. (2015): More than the sum of its parts? Contemporary fatherhood policy, practice and discourse. In: Families Relationships and Societies, 4. Jg., H. 2, S. 185–195
- Dern, S./Fuchsloch, C. (2015): Umgangsmehrbedarf als Alternative zur temporären Bedarfsgemeinschaft im SGB II. In: Soziale Sicherheit, H. 7, S. 269–274
- Dern, S./Wersig, M. (2024): Rechtswissenschaftliches Kurzgutachten. Alleinerziehende und SGB II Leistungen. Expertise für den Zehnten Familienbericht der Bundesregierung. Erscheint unter <https://www.dji.de/zehnterfamilienbericht>
- Deutscher Arbeitskreis für Jugend-, Ehe- und Familienberatung e. V. (DAKJEF) (2003): Grundsätze fachlichen Handelns in der Institutionellen Beratung. https://www.efb-berlin.de/wp-content/uploads/pdf_fachleute/Grundsaeetze_fachl_Handelns.pdf (21.02.2024)
- Deutscher Bundestag (1968): Bericht der Bundesregierung über die Lage der Familien in der Bundesrepublik Deutschland. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 23. Juni 1965. Bad Godesberg. <https://dserver.bundestag.de/btd/05/025/0502532.pdf> (29.08.2024)
- Deutscher Bundestag (1985): Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundessozialhilfegesetzes. Bonn
- Deutscher Bundestag (2006a): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts. 16. Wahlperiode. Berlin. https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Bibliothek/Gesetzesmaterialien/16_wp/unterhalt/rege_05_04_06.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (29.08.2024)
- Deutscher Bundestag (2006b): Die UN-Kinderrechtskonvention und ihre Bindungswirkung in der deutschen Rechtsordnung. <https://www.bundestag.de/resource/blob/414972/f3c026e0c44ae48011937374018cee9d/WD-2-160-06-pdf-data.pdf> (02.10.2024)
- Deutscher Caritasverband e. V. (2018): DCV-Position: Rechtsanspruch auf Schuldnerberatung. Neue Caritas 8/2018. Freiburg. https://www.caritas.de/cms/contents/caritas.de/medien/dokumente/stellungnahmen/rechtsanspruch-auf-s/nc08_2018_doku_rechtsanspruch_auf_schuldnerberatung_v4.pdf?d=a&f=pdf (27.08.2024)
- Deutscher Caritasverband e. V. (2023): neue caritas 18/2023. Freiburg
- Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb) (2016): Stellungnahme vom 14.03.2016 zur Öffentlichen Anhörung „Verbesserung der Situation Alleinerziehender“ im BT-Ausschuss Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin
- Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb) (2022): Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung des FSFJ-Ausschusses im Bundestag am 20.06.2022 zum Thema „Alleinerziehende in der aktuellen hohen Inflation nicht allein lassen“. Berlin (22.08.2024)

- Deutscher Juristinnenbund e. V. (djb) (2023): Stellungnahme zum Eckpunkt Papier „Ein faires Unterhaltsrecht für Trennungsfamilien“ vom 24. August 2023. Berlin.
https://www.djb.de/fileadmin/user_upload/presse/stellungnahmen/st23-33_Unterhaltsrecht.pdf
(02.09.2024)
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (2020): Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. Expertise. Berlin. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/expertise-BuT-2020_web.pdf (03.09.2024)
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V. (2024): Armut in der Inflation. Paritätischer Armutsbericht 2024. Berlin. https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/img/Paritaetischer_Armutsbericht_2024.pdf
(04.09.2024)
- Deutscher Städtetag (2022): Fachkräftemangel Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Hannover
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2020): Vierte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung der Leitungen für Bildung und Teilhabe. DV 11/20. Berlin.
https://www.deutscher-verein.de/fileadmin/user_upload/dv/pdfs/Empfehlungen_Stellungnahmen/2020/dv-11-20_leistungen-fuer-bildung-teilhabe.pdf
https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-11-20_leistungen-fuer-bildung-teilhabe.pdf (22.08.2024)
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.) (2022): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. 9. Aufl. Baden-Baden
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2024): Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. zu den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts vom 16. Januar 2024. Berlin. https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2024/dv-3-24_eckpunkte_kindschaftsrecht.pdf
(21.02.2024)
- Deutsches Institut für Menschenrechte (DIMR) (2023): Bericht über die Datenlage zu geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt in Deutschland. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Weitere_Publikationen/Datenbericht_geschlechts-spezifischeGewaltgegenFrauen.pdf (28.08.2024)
- Deutsches Jugendinstitut e. V. (2012): AID:A-Befunde zur Lebenssituation alleinerziehender Mütter. München. <https://www.intern.dji.de/sonstige/dji-top-themen-alt/dji-online-august-2012-aida-befunde-zur-lebenssituation-alleinerziehender-muetter/auf-einen-blick.html> (19.08.2024)
- Dewilde, C./Stier, H. (2014): Homeownership in later life – Does divorce matter? In: Advances in Life Course Research, 20. Jg., S. 28–42
- Diakonie Deutschland (2021): Konzept für einen Umgangsmehrbedarf in der Grundsicherung. Diskussionspapier. Berlin.
https://www.diakonie.de/diakonie_de/user_upload/diakonie.de/PDFs/Presse/Diakonie_Diskussionspapier_Umgangsmehrbedarf_210324.pdf (05.09.2024)
- Dietrich, P. S./Fichtner, J./Halatcheva, M./Sander, E. (Hrsg.) (2010): Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien. Eine Handreichung für die Praxis. München/Rostock
- Diez, H./Engler, K. (2019): Werkstattbuch Mediation. 2. Aufl. Köln
- Dinescu, D./Haney-Claus, M./Turkheimer, E./Emery, R. E. (2018): Associations Between Lone Motherhood and Depression: A Co-twin Control Study. In: Bernardi, L./Mortelmans, D. (Hrsg.): Lone Parenthood in the Life Course. Cham, S. 285–301

- Doherty, W. J./Harris, S. M. (2017): Helping couples on the brink of divorce: Discernment counseling for troubled relationships. Washington D. C.
- Dreier, H./Achenbach, J. von/Barczak, T./Breuer, M./Eichenhofer, J./Funke, A./Germelmann, C. F./Kaiser, A.-B./Kaufhold, A.-K./Kempny, S./Krüper, J./Sauer, H./Sydow, G./Thiele, A./Wapler, F./Wischmeyer, T./Wollenschläger, F. (2023): Dreier Grundgesetz-Kommentar. 4. Aufl. Tübingen
- Drohse, F. (2022): Kinder im Existenzsicherungsrecht – Rechtslage, Probleme und ein Lösungsansatz. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, S. 533–538
- Dudel, C./Garbuszus, J. M./Schmied, J. (2021): Assessing differences in household needs: a comparison of approaches for the estimation of equivalence scales using German expenditure data. In: Empirical Economics, 60. Jg., H. 4, S. 1629–1659
- Dudel, C./Garbuszus, J. M./Ott, N./Werding, M. (2014): Non-Parametric Preprocessing for the Estimation of Equivalence Scales. In: SSRN Journal, CESifo Working Paper Series No. 5103
- Dummert, S./Grunau, P./Hohmeyer, K./Lietzmann, T. (2024): Loans for welfare benefit recipients: Evidence from the Sample of Integrated Welfare Benefit Biographies (SIG) 2007–2020. In: International Journal of Social Welfare, 33. Jg., H. 3, S. 724–731
- Duncan, S./Edwards, R. (1997): Lone Mothers and Paid Work – Rational Economic Man or Gendered Moral Rationalities? In: Feminist Economics, 3. Jg., H. 2, S. 29–61
- Dürr, S./Kuhn, G./Abraham, N./Heitkötter, M./Lien, S.-C. (2021): Familien in gemeinschaftlichen Wohnformen. Bonn
- Düval, S. (2023): Do men and women really have different gender role attitudes? Experimental insight on gender-specific attitudes toward paid and unpaid work in Germany. In: Social Science Research, 112. Jg., S. 102804
- Edin, K./Kefalas, M. (2011): Promises I can keep. Why poor women put motherhood before marriage. Berkeley
- Egle, U. T./Franz, M./Joraschky, P./Lampe, A./Seiffge-Krenke, I./Cierpka, M. (2016): Gesundheitliche Langzeitfolgen psychosozialer Belastungen in der Kindheit – ein Update. In: Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz, 59. Jg., S. 1247–1254
- Ehmann, T./Mund, P./Nasri, S. (2023): Caritas Familienbüros: ein Modellprojekt zur Steigerung der Inanspruchnahme familienpolitischer Leistungen. Abschlussbericht. Berlin
- Eichhorn, T./Boll, C./Zerle-Elsäßer, C./Leßmann, O./Eichhorn, H. (2024): Clusters of Relative Deprivation for Children under 12 Years of Age. In: Journal of Poverty, S. 1–28
- Ekert, S./Heiderhoff, B. (2018): Die Evaluierung der FGG-Reform: Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben. Mönchengladbach.
https://www.bmj.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Fachpublikationen/2018_Evaluierung_FGG-Reform.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (21.02.2024)
- Elizabeth, V. (2017): Custody stalking: A mechanism of coercively controlling mothers following separation. In: Feminist Legal Studies, 25. Jg., H. 2, S. 185–201
- Elsas, S./Rinklake, A. (2022): Wohnkosten und materielles Wohlergehen von Familien : Analyse der Wohnkostensituation und damit zusammenhängender Wohlfahrtsvorteile. Berlin
- Engl, J./Thurmaier, F./Hahlweg, K. (2019): Prävention von Scheidung: Ergebnisse einer 25-Jahres-Follow-up-Studie. In: Verhaltenstherapie, 29. Jg., H. 2, S. 85–97
- Enste, D. (2019): Haushaltshilfe: Keine Entlastung in Sicht. IW-Kurzbericht. Köln.
https://www.iwkoeln.de/fileadmin/user_upload/Studien/Kurzberichte/PDF/2019/IW-Kurzbericht_2019_Haushaltshilfen.pdf (22.08.2024)

- Esping-Andersen, G. (1999): Social Foundations of Postindustrial Economies. Oxford
- Esteban, E./Castiglioni, L. (2022): Ehe und Partnerschaft in verschiedenen Beratungskontexten. Bestandsaufnahme und Handlungsempfehlungen. DJI. München.
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2022/DJI_2022_Castiglioni_Esteban-Ehe_und_Partnerschaft_in_verschiedenen_Beratungskontexten.pdf (21.02.2024)
- Etheridge, B./Spantig, L. (2022): The gender gap in mental well-being at the onset of the Covid-19 pandemic: Evidence from the UK. In: European economic review, 145. Jg., S. 104114
- Europäische Kommission (2017): Durchführungsverordnung (EU) 2017/543 der Kommission vom 22. März 2017 zur Festlegung der Regeln für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 763/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über Volks- und Wohnungszählungen in Bezug auf die technischen Spezifikationen für die Themen sowie für deren Untergliederungen. In: Official Journal of the European Union, H. L78
- Europäische Kommission (2022): Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland. Straßburg.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> (28.08.2024)
- Europäische Kommission (2023): 2020 Strategic Foresight Report. https://commission.europa.eu/strategy-and-policy/strategic-planning/strategic-foresight/2020-strategic-foresight-report_en (28.08.2024)
- European Agency for Fundamental Rights (FRA) (2014): Violence against women: an EU-wide survey. Luxemburg. https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2014-vaw-survey-main-results-apr14_en.pdf (28.08.2024)
- European Commission (2019): Towards a sustainable Europe by 2030.
https://commission.europa.eu/document/download/3dab8f75-8c9d-4cf2-b215-d9098e69b654_en?filename=rp_sustainable_europe_30-01_en_web.pdf (28.08.2024)
- European Institute for Gender Equality (EIGE) (Hrsg.) (2017): Glossary of definitions of rape, femicide and intimate partner violence. Luxemburg
- European Institute for Gender Equality (EIGE) (2019): Risk assessment and management of intimate partner violence in the EU. Luxemburg
- European Institute for Gender Equality (EIGE) (2023): Understanding Economic Violence against Women. The need for harmonised definitions and data in the EU. Luxemburg
- European Values Study (2022): EVS Trend File 1981–2017. Tilburg
- Eurostat (2021): Methodological manual for the EU survey on gender-based violence against women and other forms of inter-personal violence (EU-GBV). Luxemburg.
<https://ec.europa.eu/eurostat/documents/3859598/13484289/KS-GQ-21-009-EN-N.pdf/1478786c-5fb3-fe31-d759-7bbe0e9066ad?t=1633004533458> (09.09.2024)
- Eurostat (2022a): Gender pay gap statistics. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Gender_pay_gap_statistics (09.09.2024)
- Eurostat (2022b): Final report on 2022 review of the EU SDG Indicator set
- Eurostat (2023a): At-risk-of-poverty rate by poverty threshold and household type - EU-SILC and ECHP surveys
- Eurostat (2023b): Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Bevölkerung nach Einkommensquantilen und Haushaltstyp. Luxemburg

- Eurostat (2023c): Sustainable development in the European Union. Monitoring report on progress towards the SDGs in an EU context. Luxemburg. <https://ec.europa.eu/eurostat/documents/15234730/16817772/KS-04-23-184-EN-N.pdf/845a1782-998d-a767-b097-f22ebe93d422?version=1.0&t=1684844648985> (03.09.2024)
- Eurostat (2024a): Social protection statistics – family and children benefits. Luxemburg. https://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=Social_protection_statistics_-_family_and_children_benefits (09.09.2024)
- Eurostat (2024b): Gender pension gap by age group – EU-SILC survey. Luxemburg. 10.2908/ilc_pnp1. https://ec.europa.eu/eurostat/databrowser/view/ilc_pnp13/default/table?lang=en (02.09.2024)
- Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV) (2014): Stellungnahme zur gemeinsamen Unterbringung von Müttern und Vätern in Mutter/Vater-und-Kind-Einrichtungen nach SGB VIII § 19. Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder – Erweiterung der Zielgruppe (auch in Bezug auf ein gemeinsames Sorgerecht und Auswirkungen auf die Mutter-Kind-Arbeit). https://www.erev.de/media/2014_04_stellungnahme__19.pdf (02.10.2024)
- Evangelischer Erziehungsverband e. V. (EREV)/Bundesverband evangelischer Einrichtungen und Dienste e. V. (BVkE)/Caritas/SkF Gesamtverein/SKM Bundesverband (2021): Für das Wohl der Kinder: Änderungen im SGB VIII zu Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen notwendig. Gemeinsame Pressemitteilung
- Evcil, S./Paulus, M. (2022): Alleine oder gemeinsam? Rechtsvorstellungen in der Trennungs- und Erziehungsberatung. In: Neue Praxis, 52. Jg., H. 6, S. 552–569
- Evcil, S./Paulus, M./Neuhoff, C./Kindler, H./Scheiwe, K./Walper, S. (2022): Beratung im Elternkonflikt (BiK). Rechtsvorstellungen und Konstruktionen gemeinsamer Sorge in der Elternberatung. Deutsches Jugendinstitut e. V. Hildesheim, München. https://www.uni-hildesheim.de/media/fb1/sozialpaedagogik/Forschung/Beratung_im_Elternkonflikt/Veroeffentlichung_Abschlussbericht_BiK.pdf (27.08.2024)
- Evertsson, M./Boye, K. (2018): The Transition to Parenthood and the Division of Parental Leave in Different-Sex and Female Same-Sex Couples in Sweden. In: European Sociological Review, 34. Jg., H. 5, S. 471–485
- Expertinnen- und Expertengruppe zum Thema Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (GREVIO) (2022): (Grundlagen)-Evaluierungsbericht über gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) in Deutschland.
- Fachstelle SGB II (Hrsg.) (2020): Hinweise zur Betreuung, Beratung und Aktivierung von Erziehenden im § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II
- Falk, M. W./Angelhoff, C./Alvariza, A./Kreicbergs, U./Sveen, J. (2021): Psychological symptoms in widowed parents with minor children, 2–4 years after the loss of a partner to cancer. In: Psycho-oncology, 30. Jg., H. 7, S. 1112–1119
- Falkenhain, M./Hirsland, A./Dobrovolski, E./Wagner, E. (2023): Jobcenter-Angebote für erziehende Leistungsberechtigte im Kontext von § 10 SGB II. Eine Bestandsaufnahme. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Nürnberg
- Fallesen, P./Gähler, M. (2020): Family type and parents' time with children: Longitudinal evidence for Denmark. In: Acta Sociologica, 63. Jg., H. 4, S. 361–380
- Fasang, A. E./Aisenbrey, S./Schomann, K. (2013): Women's retirement income in Germany and Britain. In: European Sociological Review, 29. Jg., H. 5, S. 968–980
- Feijten, P./van Ham, M. (2013): Die Auswirkungen von Scheidung und Trennung auf die räumliche Mobilität in Großbritannien. In: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, 38. Jg., H. 2, S. 433–464

- Feldhaus, M. (2016): Fortsetzungsfamilien in Deutschland: Theoretische Überlegungen und empirische Befunde. In: Niephaus, Y./Kreyenfeld, M./Sackmann, R. (Hrsg.): Handbuch Bevölkerungssoziologie. Wiesbaden, S. 347–366
- Felfe, C./Lalive, R. (2018): Does early child care affect children's development? In: Journal of Public Economics, 159. Jg., S. 33–53
- Fendler, H. (2024): Kooperation zwischen Beratungsstelle und Familiengericht. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) (Hrsg.): Eltern: getrennt. Aktuelle Aspekte der Trennungs- und Scheidungsberatung. Fürth
- Fendrich, S./Pothmann, J./Tabel, A. (2021): Monitor Hilfen zur Erziehung 2021. Dortmund.
https://www.hzemonitor.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/documents/Monitor_Hilfen_zur_Erziehung_2021.pdf (13.08.2024)
- Fendrich, S./Tabel, A./Erdmann, J./Frangen, V./Göbbels-Koch, P./Mühlmann, T. (Hrsg.) (2023): Monitor Hilfen zur Erziehung 2023. Dortmund
- Ferragina, E. (2020): Family policy and women's employment outcomes in 45 high-income countries: A systematic qualitative review of 238 comparative and national studies. In: Social Policy & Administration, 54. Jg., H. 7, S. 1016–1066
- Ferragina, E. (2023): Understanding Family Policy Transformation in the Light of Critical Political Economy. In: Daly, M./Pfau-Effinger, B./Gilbert, N./Besharov, D. J. (Hrsg.): The Oxford Handbook of Family Policy Over The Life Course. Oxford
- Ferrari, G./Bonnet, C./Solaz, A. (2019): 'Will the one who keeps the children keep the house?' Residential mobility after divorce by parenthood status and custody arrangements in France. In: Demographic Research, 40. Jg., S. 359–394
- Fineman, A./Grear, A. (2016): Vulnerability: Reflections on a New Ethical Foundation for Law and Politics. London/New York
- Fiorini, M./Keane, M. (2014): How the allocation of children's time affects cognitive and noncognitive development. In: Journal of Labor Economics, 32. Jg., S. 787–834
- Fischer, V. (2021): Familienbildung. Entstehung, Strukturen und Konzepte. Frankfurt
- Fleischmann, A./Sieverding, M. (2015): Reactions Toward Men Who Have Taken Parental Leave: Does the Length of Parental Leave Matter? In: Sex Roles, 72. Jg., H. 9/10, S. 462–476
- Fleury, R. E./Sullivan, C. M./Bybee, D. I. (2000): When ending the relationship does not end the violence: Women's experience of violence by former partners. In: Violence Against Women, 6. Jg., H. 12, S. 1363–1383
- Follingstad, D. R./Ryan, K. M. (2013): Contemporary issues in the measurement of partner violence. In: Sex Roles, 69. Jg., H. 3/4, S. 115–119
- forsa. Gesellschaft für Sozialforschung und statistische Analysen mbH (2002): Unterhaltszahlungen für minderjährige Kinder in Deutschland. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94894/7e33a50d25693a44ac317a682a62c32f/prm-24073-sr-band-228-data.pdf> (04.09.2024)
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018a): Mikrozensus 2008, SUF, Version 0
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018b): Mikrozensus 2004, SUF, Version 0
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018c): Mikrozensus 1996, SUF, Version 0

- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018d): Mikrozensus 2000, SUF, Version 0
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2018e): Mikrozensus 2012, SUF, Version 0
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2020): Mikrozensus 2016, SUF, Version 0
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2022a): Mikrozensus 2018, SUF, Version 1
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2022b): Mikrozensus 2019, SUF, Version 0
- Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder (2024): Mikrozensus 2021, SUF, Version 0
- Franke, L. (2023): Häusliche Gewalt im Umgangs- und Sorgerecht. Berlin. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_HaesulicheGewaltimUmgangsundSorgerecht.pdf (04.09.2024)
- Franz, M. (2014): wir2: Bindungstraining für Alleinerziehende. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht
- Franzke, K./Hüster, B. (2023): Die kriminologische Analyse von Strafverfahrensakten – Resümierende Einblicke in die Durchführung am Beispiel von zwei Dissertationsprojekten. In: Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 106. Jg., H. 2, S. 115–132
- Fraser, N. (1994): After the family wage. In: Political Theory, 22. Jg., H. 4
- Frauenhauskoordinierung e. V. (2019): Projekt Gewaltschutz und Umgangsrecht aus der Perspektive von Frauenhauskoordinierung. Berlin. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Rechtsinformationen/2019-11-25_Abschlusspapier_GewSch_und_Umgang_Endfassung_final.pdf (04.09.2024)
- Frauenhauskoordinierung e. V. (2022): Bundesweite Frauenhaus-Statistik. 2021 | Deutschland. Berlin. https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2022-11-01_Langfassung_Frauenhaus-Statistik_2021_FHK.pdf (27.08.2024)
- Frerich, J./Frey, M. (1996): Sozialpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik. München
- Friese, M. (2006): Work-Life-Balance für junge Mütter. Neue Bildungsansätze und bildungspolitische Reformbedarfe zur Förderung von Kompetenz und Partizipation. In: Andresen, S./Rendtorff, B. (Hrsg.): Geschlechtertypisierungen im Kontext von Familie und Schule. Opladen, S. 27–44
- Frings, D. (2023): Rechtliche Situation von Alleinerziehenden im Kontext von Flucht und Migration. Expertise für den Zehnten Familienbericht der Bundesregierung. Erscheint unter <https://www.dji.de/zehnterfamilienbericht>
- Frodermann, C./Filser, A./Bächmann, A.-C. (2023): Elternzeiten von verheirateten Paaren: Mütter kehren meist schneller auf den Arbeitsmarkt zurück, wenn ihre Partner Elternzeit nehmen. In: IAB Kurzbericht, 1. Jg., S. 1–8
- Fuchsloch, C. (2023): Leistungen für Kinder im Familienverbund. Interaktionen – Friktionen – Interdependenzen. In: Sozialrecht aktuell, Sonderheft, S. 134–140
- Fuest-Bellendorf, A. (2021): Mediation hocheskalierender Elternsysteme. Vom Verlassen eisiger Höhen. Göttingen

- Funcke, A./Menne, S. (2023): Factsheet Kinder- und Jugendarmut in Deutschland. Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Factsheet_BNG_Kinder-_und_Jugendarmut_2023.pdf (19.08.24)
- Gabler, A./Görge, T./Kotlenga, S./Nägele, B./Nowak, S. (2016): Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtlicher Gewaltschutz in Fällen von Nahraumgewalt – die Situation von Frauen mit spezifischen Bedarfen: Länderbericht Deutschland. Göttingen/Münster
- Gallen, Y./Joensen, J. S./Johansen, E. R./Veramendi, G. F. (2023): The Labor Market Returns to Delaying Pregnancy. In: SSRN Journal
- Gambaro, L./Marcus, J./Peter, F. (2019): School entry, afternoon care, and mothers' labour supply. In: *Empirical Economics*, 57. Jg., H. 3, S. 769–803
- Garbuszus, J. M./Ott, N./Pehle, S./Werding, M. (2018): Wie hat sich die Einkommenssituation von Familien entwickelt? Ein neues Messkonzept. Bertelsmann Stiftung. Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Einkommenssituation_von_Familien_2018.pdf (02.09.2024)
- Geene, R. (2018): Familiäre Gesundheitsförderung: Ein nutzerorientierter Ansatz zur Ausrichtung kommunaler Gesundheitsförderung bei Kindern und Familien. In: *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 61. Jg., H. 10, S. 1289–1299
- Geene, R. (2023): Familiäre Gesundheitsförderung – Lebenslauf- und Lebenslagenperspektive aus dem privaten Nahbereich. In: Schwartz, F. W./Walter, U./Siegrist, J./Kolip, P./Leidl, R./Busse, R./Amelung, V. E./Dierks, M.-L./Albrecht, U.-V. (Hrsg.): *Public Health. Gesundheit und Gesundheitswesen*. 4. Aufl. München, S. 383–388
- Geene, R./Rosenbrock, R. (2012): Der Settingansatz in der Gesundheitsförderung mit Kindern und Jugendlichen. In: Gold, C./Lehmann, F. (Hrsg.): *Gesundes Aufwachsen für alle! Anregungen und Handlungshinweise für die Gesundheitsförderung bei sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien*. Köln, S. 46–75
- Geene, R./Reese, M. (2016): *Handbuch Präventionsgesetz. Neuregelungen der Gesundheitsförderung*. Frankfurt am Main
- Geene, R./Toppritz, K. (2017): *Literatur- und Datenbankrecherche zu Gesundheitsförderungs- und Präventionsansätzen bei Alleinerziehenden und Auswertung der vorliegenden Evidenz. Ergebnisbericht*. Berlin. https://www.gkv-buendnis.de/media/pdf/publikationen/Literaturrecherche_Alleinerziehende_Geene_2017.pdf (13.08.2024)
- Geene, R./Lehmann, F. (2018): *Gesundheitsförderung bei sozial benachteiligten Kindern und Familien*. In: Brähler, E./Herzog, W. (Hrsg.): *Sozialpsychosomatik. Das vergessene Soziale in der Psychosomatischen Medizin*. Stuttgart, S. 32–53
- Geene, R./Boger, M. (2019): *Bestandsaufnahme von Interventionen (Modelle guter Praxis) zur Gesundheitsförderung und Prävention bei Alleinerziehenden*. https://www.gkv-buendnis.de/media/pdf/publikationen/Bestandsaufnahme_Alleinerziehende_Geene_2017.pdf (13.08.2024)
- Geene, R./Thyen, U./Quilling, E./Bacchetta, B. (2016): *Familiäre Gesundheitsförderung*. In: *Prävention und Gesundheitsförderung*, H. 11, S. 222–229
- Geene, R./Haldenwang, U. von/Bär, G./Kuck, J./Lietz, K. (2021): *Nutzerorientierte familiäre Gesundheitsförderung – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitforschung zum Netzwerk Gesunde Kinder*. In: *Prävention und Gesundheitsförderung*, 16. Jg., H. 2, S. 95–103

- Geiger, T. (1919): Zur Statistik der Unehelichen. In: Allgemeines Statistisches Archiv, H. 11, S. 212–220
- Geiger, T. (1920): Das uneheliche Kind und seine Mutter im Recht des neuen Staates. Ein Versuch auf der Basis kritischer Rechtsvergleichung. Berlin
- Geisler, E./Kreyenfeld, M. (2019): Why Do Lone Mothers Fare Worse than Lone Fathers? Lone Parenthood and Welfare Benefit Receipt in Germany. In: Comparative Population Studies, 44. Jg., S. 61–84
- Geist, C. (2009): One Germany, Two Worlds of Housework? Examining Employed Single and Partnered Women in the Decade after Unification. In: Journal of Comparative Family Studies, 40. Jg., H. 3, S. 415–437
- Geist, C. (2020): Men's and Women's Reports about Housework. In: Treas, J./Drobníč, S. (Hrsg.): Dividing the Domestic. Stanford, S. 217–240
- Gerlinger, T./Kutzner, J./Lückenbach, C./Reiter, R./Schmidt, P. F. (2018): Die Kommune als Akteur in der Gesundheitspolitik. In: Alisch, M./Dale, M./Dieterich, A./Geene, R./Gerlinger, T./Greß, S./Heusinger, J./Kümpers, S./Kutzner, J./Lückenbach, C./Reiter, R./Schmidt, P. F./Schmitt, S./Simon, M./Stegmüller, K./Wolter, B. (Hrsg.): Die Kommune als Ort der Gesundheitsproduktion. Hamburg
- Gerstel, N./Riessman, C. K./Rosenfield, S. (1985): Explaining the Symptomatology of Separated and Divorced Women and Men: The Role of Material Conditions and Social Networks. In: Social Forces, 64. Jg., H. 1, S. 84
- Gesemann, F./Schwarze, K./Nentwig-Gesemann, I. (2015): Ergebnisse der Evaluation des Landesprogramms „Berliner Familienzentren“. Berlin. https://www.berliner-familienzentren.de/fileadmin/user_upload/Dateien/PDFs/evaluation_landesprogramm_berliner_familienzentren.pdf (26.08.2024)
- GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften (o.J.): Auswertungsbeispiele: Berechnung des Äquivalenzeinkommens. https://www.gesis.org/missy/files/documents/MZ/Auswertungsbeispiel_BerechnungDes%C3%84quivalenzeinkommens.pdf (20.11.2024)
- Geyer, J./Haan, P./Wrohlich, K. (2015): The effects of family policy on maternal labor supply: Combining evidence from a structural model and a quasi-experimental approach. In: Labour Economics, 36. Jg., S. 84–98
- Ghirardi, G./Baier, T./Kleinert, C./Triventi, M. (2023): Is early formal childcare an equalizer? How attending childcare and education centres affects children's cognitive and socio-emotional skills in Germany. In: European Sociological Review, 39. Jg., H. 5, S. 692–707
- Gibson, M./Thomson, H./Banas, K./Lutje, V./McKee, M. J./Martin, S. P./Fenton, C./Bambra, C./Bond, L. (2017): Welfare-to-work interventions and their effects on the mental and physical health of lone parents and their children. In: The Cochrane database of systematic reviews, 8. Jg., H. 8, CD009820
- Glazer, H. R./Clark, M. D./Thomas, R./Haxton, H. (2010): Parenting after the death of a spouse. In: The American journal of hospice & palliative care, 27. Jg., H. 8, S. 532–536
- Goebel, J./Grabka, M. M./Liebig, S./Kroh, M./Richter, D./Schröder, C./Schupp, J. (2019): The German Socio-Economic Panel (SOEP). In: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 239. Jg., H. 2, S. 345–360
- Goebel, J./Grabka, M. M./Liebig, S./Schröder, C./Zinn, S./Bartels, C./Franken, A./Gerike, M./Griese, F./Halbmeier, C./Kara, S./Krause, P./Liebau, E./Nebelin, J./Petrenz, M./Satilmis, S./Sieggers, R./Steinhauer, H. W./Süttmann, F./Wenzig, K./Zimmermann, S./ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) (2023): Sozio-oekonomisches Panel, Daten der Jahre 1984-2021 (SOEP-Core, v38.1, Remote Edition). Berlin
- Gold, C./Lehmann, F. (Hrsg.) (2012): Gesundes Aufwachsen für alle! Anregungen und Handlungshinweise für die Gesundheitsförderung bei sozial benachteiligten Kindern, Jugendlichen und ihren Familien. Köln

- Goldacker, K./Wilhelm, J./Wirag, S./Dahl, P./Riotte, T./Schober, P. S. (2022): Shared leave, happier parent couples? Parental leave and relationship satisfaction in Germany. In: *Journal of European Social Policy*, 32. Jg., H. 2, S. 197–211
- Gottschall, K./Schröder, T. (2013): „Familienlohn“ – Zur Entwicklung einer wirkmächtigen Normierung geschlechtsspezifischer Arbeitsteilung. In: *WSI-Mitteilungen*, H. 3, S. 161–170
- Graf, T./Rudolph, H. (2009): Viele Bedarfsgemeinschaften bleiben lange bedürftig. In: *IAB-Kurzbericht*, H. 5, S. 1–8
- Grandke, A. (1991): Der Verzicht auf die Nichtehelichkeit als rechtliche Kategorie im Recht der ehemaligen DDR. Konzeption, Regelung, Erfahrungen und die Veränderungen durch den Einigungsvertrag. In: Coester, M./Zubke, F. (Hrsg.): *Das nichteheliche Kind und seine Eltern. Rechtliche und sozialwissenschaftliche Aspekte*; [Göttinger Ringvorlesung, Wintersemester 1990/91. Neuwied/Berlin/Kriftel, S. 13–30
- Grube, C. (Hrsg.) (2020): *UVG: Unterhaltsvorschussgesetz. Kommentar. 2.A. München*
- Grunow, D./Evertsson, M. (2016): *Couples' Transitions to Parenthood*. Cheltenham. <https://www.e-elgar.com/shop/gbp/couples-transitions-to-parenthood-9781785365997.html> (29.07.2024)
- Grunow, D./Evertsson, M. (2019): *New Parents in Europe. Work-Care Practices, Gender Norms and Family Policies*. Cheltenham
- Gundlach, H. (2021): *Jugendliche Elternschaft*. In: Gundlach, H. (Hrsg.): *Jugendliche Eltern und Familienbildung*. Wiesbaden, S. 9–45
- Guzzo, K. B. (2016): Do Young Mothers and Fathers Differ in the Likelihood of Returning Home? In: *Journal of Marriage and Family*, 78. Jg., H. 5, S. 1332–1351
- Haepf, T./Kasrin, Z./Kiesel, M./Zabel, C. (2021): *Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik für Arbeitslose in der Grundsicherung erhöhen die Beschäftigungsquote langfristig und unabhängig von der Staatsangehörigkeit*. Nürnberg. <https://www.iab-forum.de/massnahmen-der-aktiven-arbeitsmarktpolitik-fuer-arbeitslose-in-der-grundsicherung-erhoehen-die-beschaefigungsquote-langfristig-und-unabhaengig-von-der-staatsangehoerigkeit/> (27.08.2024)
- Hagenaars, A. J./Vos, K./Zaidi, M. A. (1994): *Poverty statistics in the late 1980s. Statistical Office of the European Communities: Population and social conditions: Series C*. Luxemburg
- Hahlweg, K./Walper, S. (2020): *Beratungs- und Unterstützungsangebote für Paare vor, während und nach einer Trennung bzw. Scheidung*. In: *Sozialer Fortschritt*, 69. Jg., H. 8/9, S. 611–625
- Hakovirta, M./Eydal, G. B. (2020): *Shared care and child maintenance policies in nordic countries*. In: *International Journal of Law, Policy and the Family*, 34. Jg., H. 1, S. 43–59
- Hakovirta, M./Skinner, C./Hiloamo, H./Jokela, M. (2020): *Child poverty, child maintenance and interactions with social assistance benefits among lone parent families: A comparative analysis*. In: *Journal of Social Policy*, 49. Jg., H. 1, S. 19–39
- Hakovirta, M./Meyer, D. R./Salin, M./Lindroos, E./Haapanen, M. (2023): *Joint physical custody of children in Europe: A growing phenomenon*. In: *Demographic Research*, 49. Jg., S. 479–492
- Hamann, S./Wydra-Somaggio, G. (2023): *Poor labour market prospects due to intensive caregiving? Childcare and eldercare among welfare recipients in Germany*. In: *International Journal of Social Welfare*, 33. Jg., H. 1, S. 290–308
- Hammermann, A./Stettes, O. (2023): *Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit 2023*. Berlin
- Hammes, W./Rübenbach, P. (2009): *Haushalte und Lebensformen der Bevölkerung. Ergebnisse des Mikrozensus 2008*. In: *Wirtschaft und Statistik*, H. 9

- Hancioglu, M. (2015): Alleinerziehende und Gesundheit. Die Lebensphase „alleinerziehend“ und ihr Einfluss auf die Gesundheit. Bochum. <https://d-nb.info/1079843418/34> (14.08.2024)
- Hanna, J. R./Semple, C. J. (2022): 'I didn't know what was in front of me' – Bereaved parents' experience of adapting to life when a co-parent of dependent children has died with cancer. In: *Psycho-oncology*, 31. Jg., H. 10, S. 1651–1659
- Hardesty, J. L./Ogolsky, B. G./Akinbode, T. D. (2023): Coparenting and intimate partner violence. In: *Family Court Review*, 62. Jg., H. 1, S. 131–145
- Harkness, S. (2016): The Effect of Employment on the Mental Health of Lone Mothers in the UK Before and After New Labour's Welfare Reforms. In: *Social Indicators Research*, 128. Jg., H. 2, S. 763–791
- Harknett, K. (2006): The relationship between private safety nets and economic outcomes among single mothers. In: *Journal of Marriage and Family*, 68. Jg., H. 1, S. 172–191
- Härkönen, J. (2018): Single-mother poverty: how much do educational differences in single motherhood matter? In: Nieuwenhuis, R./Maldonado, L. (Hrsg.): *The triple bind of single-parent families*. Bristol
- Härkönen, J./Dronkers, J. (2006): Stability and Change in the Educational Gradient of Divorce. A Comparison of Seventeen Countries. In: *European Sociological Review*, 22. Jg., H. 5, S. 501–517
- Hartmann, B. (2014): Unterhaltsansprüche und deren Wirklichkeit: Wie groß ist das Problem nicht gezahlten Kindesunterhalts? SOEP-Paper. Berlin
- Hartmann, B. (2018): Kindesunterhalt. In: Geisler, E./Köppen, K./Kreyenfeld, M./Trappe, H./Pollmann-Schult, M. (Hrsg.): *Familien nach Trennung und Scheidung in Deutschland*. Berlin/Rostock/Magdeburg
- Haupt, H./Becker, R. (2015): Verfassungskonforme Besteuerung von Eltern - Realität oder Trugbild? In: *Deutsches Steuerrecht*, 1529ff
- Hauser, R. (2023): Das Maß der Armut: Armutsgrenzen im sozialstaatlichen Kontext – der sozialstatistische Diskurs. In: Huster, E.-U./Boeckh, J. (Hrsg.): *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung*. Wiesbaden, S. 1–30
- Haux, T./Platt, L. (2021): Fathers' involvement with their children before and after separation. In: *European Journal of Population*, 37. Jg., H. 1, S. 151–177
- Hay, C./Grobbelaar, M./Guggisberg, M. (2023): Mothers' Post-separation Experiences of Male Partner Abuse: An Exploratory Study. In: *Journal of Family Issues*, 44. Jg., H. 5, S. 1276–1300
- Heckman, J. J./Moon, S. H./Pinto, R./Savelyev, P. A./Yavitz, A. (2010): The rate of return to the HighScope Perry Preschool Program. In: *Journal of Public Economics*, 94. Jg., H. 114, S. 128
- Heilmann, S. (2023): Bestandsaufnahme und Weiterentwicklung des FamFG im Bereich der Kindschaftssachen, insbesondere mit Blick auf die Verfahrensbeistandschaft und die Anhörung des Kindes. Expertise für den Zehnten Familienbericht der Bundesregierung. Erscheint unter <https://www.dji.de/zehnterfamilienbericht>
- Heilmann, S./Wegener, S. (2020): §156 FamFG Rn. 50. In: Heilmann, Stefan (Hrsg.): *Praxiskommentar Kindschaftsrecht. BGB - FamFG - SGB VIII - RPfUG - HKÜ - IntFamRVG u.a.* 2. überarbeitete Aufl. Köln
- Heimer, A./Juncke, D./Braukmann, J./Ristau-Winkler, M. (2018): Familien mit kleinen Einkommen wirksam unterstützen. Chancen für ein gutes Aufwachsen von Kindern sichern. Berlin
- Heinke, S./Wildvang, W./Meysen, T. (2022): Kindschaftssachen nach häuslicher Gewalt: Praxishinweise für die Verfahrensführung und Mitwirkung. In: SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.): *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt: Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht*. Erstellt im Rahmen des Projekts Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs, S. 104–147

- Heinrichs, N./Bodenmann, G./Hahlweg, K. (2008): Prävention bei Paaren und Familie. Göttingen
- Helfferich, C./Klindworth, H./Kruse, J. (2005): Männer leben – Studie zu Lebensläufen und Familienplanung, Vertiefungsbericht. Köln. <https://shop.bzga.de/pdf/13300027.pdf> (10.09.2024)
- Helfferich, C./Klindworth, H./Heine, Y./Wlosnewski, I. (2016): frauen leben 3 – Familienplanung im Lebenslauf von Frauen. Schwerpunkt: ungewollte Schwangerschaften. Köln. <https://shop.bzga.de/pdf/13300038.pdf> (19.08.24)
- Hemerijck, A. C. (2015): The Quiet Paradigm Revolution of Social Investment. In: Social Politics: International Studies in Gender, State & Society, 2. Jg., H. 22, S. 242–256
- Hemerijck, A./Ronchi, S./Plavgo, I. (2023): Social investment as a conceptual framework for analysing well-being returns and reforms in 21st century welfare states. In: Socio-Economic Review, 21. Jg., H. 1, S. 479–500
- Henninger, A./Wimbauer, C./Dombrowski, R. (2008): Demography as a Push Toward Gender Equality? Current Reforms of German Family Policy. In: Social politics, 15. Jg., H. 3, S. 287–314
- Herbst, C. M. (2013): Welfare reform and the subjective well-being of single mothers. In: Journal of Population Economics, 26. Jg., H. 1, S. 203–238
- Herbst-Debby, A. (2022): (De)legitimization of single mothers' welfare rights: United States, Britain and Israel. In: Journal of European Social Policy, 3. Jg., H. 32, S. 302–316
- Herke, M./Knöchelmann, A./Richter, M. (2020): Health and Well-Being of Adolescents in Different Family Structures in Germany and the Importance of Family Climate. In: International journal of environmental research and public health, 17. Jg., H. 18
- Heron, R. L./Eisma, M./Browne, K. (2022): Why do female domestic violence victims remain in or leave abusive relationships? A qualitative study. In: Journal of Aggression, Maltreatment & Trauma, 31. Jg., H. 5, S. 677–694
- Herring, J. (2016): Care, vulnerability and the law. In: Brammer, A./Boylan, J. (Hrsg.): Critical Issues in Social Work Law. London, S. 45–58
- Herzog, K. (2022): Die Aufgabe der Schuldenberatung. Eine sozialpolitische Reflexion. In: Mattes, C./Rosenkranz, S./Witte, M. D. (Hrsg.): Das Soziale in der Schuldenberatung. Baltmannsweiler, S. 49–60
- Herzog, S./Klein, T. (2018): Matching practices for childcare in Germany
- Hiekel, N./Kühn, M. (2022): Mental Health before and during the COVID-19 Pandemic: The Role of Partnership and Parenthood Status in Growing Disparities between Types of Families. In: Journal of health and social behavior, 63. Jg., H. 4, S. 594–609
- Hielscher, E./Moores, C./Blenkin, M./Jadambaa, A./Scott, J. G. (2021): Intervention programs designed to promote healthy romantic relationships in youth: A systematic review. In: Journal of Adolescence, 92. Jg., S. 194–236
- Hipp, L./Molitor, F./Leschke, J./Bekker, S. (2017): Teilzeitväter? Deutschland, Schweden, Irland und die Niederlande im Vergleich. In: Journal of Family Research, 29. Jg., H. 1, S. 32–48
- Hochgürtel, T. (2018): Realisierte Erwerbstätigkeit zur Messung des Vereinbarkeitsarrangementes von Familie und Beruf. In: Statistisches Bundesamt (Hrsg.): WISTA – Wirtschaft und Statistik. Wiesbaden
- Hochgürtel, T./Wilke, C. (2022): Methodische Weiterentwicklungen in der Lebensformenberichterstattung auf Grundlage des Mikrozensus ab dem Berichtsjahr 2020. In: WISTA – Wirtschaft und Statistik, 74. Jg., H. 1, S. 97–107
- Hoffman, C. D./Moon, M. (2000): Mothers' and Fathers' Gender-Role Characteristics: The Assignment of Postdivorce Child Care and Custody. In: Sex Roles, 42. Jg., H. 9/10, S. 917–924

- Hoffmann-Recksiedler, C./Schacht, D./Schüller, S./Boll, C./Entleitner-Phleps, C./Langmeyer-Tornier, A./Walper, S./Zerle-Elsäßer, C. (2024): Enhancing Potentials for Research on Post-Separation Families Using the Growing up in Germany Panel. München.
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2024/DJI_Preprint_AIDA_PSF_Module_2024.pdf
(04.09.2024)
- Hohendanner, C./Wanger, S. (2023): Luft nach oben bei der Brückenteilzeit. Ergebnisse des IAB-Betriebspanels 2022 zur betrieblichen Verbreitung und zu personalpolitischen Reaktionen. In: Sozialer Fortschritt, 72. Jg., H. 12, S. 949–981
- Hohmeyer, K./Lietzmann, T. (2020): Persistence of welfare receipt and unemployment in Germany: Determinants and duration dependence. In: Journal of Social Policy, 49. Jg., H. 2, S. 299–322
- Hohmeyer, K./Hedewig, M. (2022): Verfügbarkeit von Arbeitslosengeld-II-Beziehenden mit Kindern unter drei Jahren. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Nürnberg
- Hohmeyer, K./Boll, C. (2024): Mütter im Grundsicherungsbezug: Jobaufnahme als Exitstrategie? IAB-Forschungsbericht Nr. 19/2024. Nürnberg
- Holm, A./Regnault, V./Sprengholz, M./Stephan, M. (2021): Muster sozialer Ungleichheit der Wohnversorgung in deutschen Großstädten. Working Paper Forschungsförderung/Hans-Böckler-Stiftung. Düsseldorf
- Hontschik, A./Ott, M. (2020): Mutterschaft in konflikthaften Betreuungsverhältnissen – widerständige Praktiken und die Positionierung des Kindes. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 40. Jg., H. 4
- Hornung, A./Rütting, W. (2009): Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Familiengericht – Die Warendorfer Praxis. In: Institut für soziale Arbeit e. V. (Hrsg.): ISA-Jahrbuch zur Sozialen Arbeit. Münster, S. 86–104
- Hubert, S./Anton, J./Kuger, S. (2021): Randzeiten in der Kindertagesbetreuung: Der Bedarf an erweiterten Betreuungszeiten. DJI -Kinderbetreuungsreport 2020. München.
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/DJI-Kinderbetreuungsreport_2020_Studie3.pdf
(26.08.2024)
- Hubert, S./Neuberger, F./Sommer, M. (2020): Alleinerziehend, alleinbezahlend? Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss und Gründe für den Unterhaltsausfall. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 40. Jg., H. 1, S. 19–38
- Hubert, S./Kayed, T./Hüsken, K./Kuger, S. (2023): Bedarfsgerecht betreut? Zur Passgenauigkeit 2020 und 2021 aus der Sicht von Eltern. München: Deutsches Jugendinstitut e. V.
- Hübgen, S. (2020): Armutrisiko alleinerziehend. Die Bedeutung von sozialer Komposition und institutionellem Kontext in Deutschland. Opladen
- Huebener, M./Waight, S./Spiess, C. K./Siegel, N. A./Wagner, G. G. (2021): Parental well-being in times of Covid-19 in Germany. In: Review of economics of the household, 19. Jg., H. 1, S. 91–122
- Huinink, J. (2011): Die „notwendige Vielfalt“ der Familie in spätmodernen Gesellschaften. In: Hahn, K., Koppetsch, C. (Hrsg.): Soziologie des Privaten. Wiesbaden, S. 19–31
- Huinink, J./Mayer, K. U. (1995): Kollektiv und Eigensinn. Lebensverläufe in der DDR und danach. Berlin
- Huntington, C./Bary, C. von/Joslin, C. G. (Hrsg.) (2023): Social parenthood in comparative perspective. New York
- Hüsken, K./Lippert, K./Kuger, S. (2022): Bedarf an und Nutzung von Betreuungsangeboten im Grundschulalter. DJI--Kinderbetreuungsreport 2022. München.
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/KiBS/Kinderbetreuungsreport_2022_Studie2_Bedarfe_GS.pdf
(26.08.2024)

- Hutter, C. (2022): Ehe-, Familien- und Lebensberatung 2022. Zwischen Normalisierung und Dauerkrisenmodus. Osnabrück.
https://s0ed7610f1ff8f8a4.jimcontent.com/download/version/1684753232/module/13123046087/name/23_0092%20EFLE_Jahresbericht%202022_web.pdf (27.08.2024)
- Hyde, E./Greene, M. E./Darmstadt, G. L. (2020): Time poverty: Obstacle to women's human rights, health and sustainable development. In: *Journal of global health*, 10. Jg., H. 2
- Institut für Demoskopie Allensbach (2017): Getrennt gemeinsam erziehen. Befragung von Trennungseltern im Auftrag des BMFSFJ. Berlin. https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf (04.09.2024)
- Institut für Demoskopie Allensbach (2021): Elternschaft heute: Eine Repräsentativbefragung von Eltern unter 18-jähriger Kinder. Berlin. https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/8214_Elternschaft_heute.pdf (21.08.2024)
- Institut für Demoskopie Allensbach (2023): Weichenstellungen für die Aufgabenteilung in Familie und Beruf: Zweite Befragung 2022. Berlin. https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/IfD/sonstige_pdfs/9213_Weichenstellungen.pdf (22.08.2024)
- Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ) (2024): Evaluation Mutter/Vater-und-Kind. Berlin. <https://ikj-mainz.de/angebot/hilfen-zur-erziehung/emuk/> (02.10.2024)
- Jacobi, F./Höfler, M./Siegert, J./Mack, S./Gerschler, A./Scholl, L./Busch, M. A./Hapke, U./Maske, U./Seiffert, I./Gaebel, W./Maier, W./Wagner, M./Zielasek, J./Wittchen, H.-U. (2014): Twelve-month prevalence, comorbidity and correlates of mental disorders in Germany: the Mental Health Module of the German Health Interview and Examination Survey for Adults (DEGS1-MH). In: *International journal of methods in psychiatric research*, 23. Jg., H. 3, S. 304–319
- Jadva, V./Badger, S./Morrissette, M./Golombok, S. (2009): 'Mom by choice, single by life's circumstance...' Findings from a large scale survey of the experiences of single mothers by choice. In: *Human fertility (Cambridge, England)*, 12. Jg., H. 4, S. 175–184
- Jährling, K. (2015): Does the new managerialism stabilise gender asymmetries in street-level interactions? The case of Germany after 'Hartz IV'. In: *Social Work & Society*, 13. Jg., H. 1
- Jaschinski, I. (2011): Der Übergang in eine naheheliche Partnerschaft: Eine vergleichende Analyse zwischen Männern und Frauen auf Basis des deutschen Generations and Gender Survey. In: *Journal of Family Research*, 23. Jg., H. 2, S. 219–240
- Jensen, N. R. (2019): The social legitimacy of targeted welfare: attitudes to welfare deservingness. In: *European Journal of Social Work*, 22. Jg., H. 6, S. 1105–1107
- Jenson, J. (2020): Beyond the national: How the EU, OECD, and World Bank do family policy. In: Nieuwenhuis, R./van Lancker, W. (Hrsg.): *The palgrave handbook of family policy*. Cham, S. 45–68
- Jonas, M. (2021): Budgetberatung in der Familienhilfe. Eine Praxisreflexion. In: *BAG-SB Informationen*, 36. Jg., H. 2, S. 77–79
- Jud, A./Grafe, B./Meshkova, K./Kavemann, B./Meysen, T./Hoffmann, U./Ziegenhain, U. (2023): Prevalence and predictors of affirmations of intimate partner violence in Germany: A first nationwide study on victimization in women and men. In: *Journal of interpersonal violence*, 38. Jg., H. 1/2, NP1473-NP1493
- Juncke, D./Nicodemus, J. (2023): Anschlussévaluation der familien-politischen Leistungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Evaluation der coronabedingten Veränderungen und Bedeutungswandel digitaler Angebote. Düsseldorf. <https://www.prognos.com/sites/default/files/2024-04/Gesamtschau%20Anschlussévaluation.pdf> (27.08.2024)

- Juncke, D./Samtleben, C./Stoll, E. (2023): Väterreport 2023: Entwicklungen und Daten zur Vielfalt der Väter in Deutschland. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/230374/1167ddb2a80375a9ae2a2c9c4bba92c9/vaeterreport-2023-data.pdf> (21.08.2024)
- Juncke, D./Lehmann, K./Nicodemus, J./Stoll, E./Weuthen, E. (2021): Bericht: Familienbildung und Familienberatung in Deutschland. Eine Bestandsaufnahme. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Seminaren, Frauen und Jugend. Düsseldorf/Freiburg.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/183222/e7ce032e8b741bb93ac3f53fdf358d76/familienbildung-und-familienberatung-in-deutschland-prognos-data.pdf>
- Juncke, D./Weßler-Poßberg, D./Mohr, S./Nicodemus, J./Stoll, E./Vogel, Y./Arnold, J./Schmollinger, T. (2020): Abschlussbericht: Evaluation der Familienberatung in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.
https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/abschlussbericht_familienberatung_final.pdf (21.08.2024)
- JUNO – Zentrum für Getrennt- und Alleinerziehende (2019): Die Wohnsituation und Wohnbedürfnisse von Alleinerziehenden in Wien. Endbericht. Wien
- Jurczyk, K. (2018): Familie als Herstellungsleistung. In: Jergus, K./Krüger, J. O./Roch, A. (Hrsg.): Elternschaft zwischen Projekt und Projektion: Aktuelle Perspektiven der Elternforschung. Wiesbaden, S. 143–166
- Jurczyk, K. (Hrsg.) (2020): Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen. Weinheim/Basel
- Jurczyk, K./Meysen, T. (2020): UnDoing Family: Zentrale konzeptuelle Annahmen, Feinjustierungen und Erweiterungen. In: Jurczyk, K. (Hrsg.): Doing und Undoing Family. Konzeptionelle und empirische Entwicklungen. Weinheim/Basel, S. 26–55
- Jurczyk, K./Lange, A./Thiessen, B. (Hrsg.) (2014): Doing Family. Warum Familienleben heute nicht mehr selbstverständlich ist. Weinheim/Basel
- Jurczyk, K./Voß, G. G./Wehrich, M. (2015): Conduct of Everyday Life in Subject-Oriented Sociology. Concept and Empirical Research. In: Schraube, E./Højholt, C. (Hrsg.): Psychology and the conduct of everyday life. London/New York, S. 34–64
- Jurczyk, Karin (2014): Doing Family – der Practical Turn der Familienwissenschaften. In: Steinbach, Anja/Hennig, Marina/Becker, Oliver Arránz (Hrsg.): Familie im Fokus der Wissenschaft. Wiesbaden, S. 117–138
- Kalmijn, M. (1999): Father involvement in childrearing and the perceived stability of marriage. In: Journal of Marriage and the Family, 61. Jg., H. 2, S. 409–421
- Kalmijn, M. (2013): The educational gradient in marriage: a comparison of 25 European countries. In: Demography, 50. Jg., H. 4, S. 1499–1520
- Kalmijn, M. (2015): Father-Child Relations after Divorce in Four European Countries: Patterns and Determinants. In: Comparative Population Studies, 40. Jg., H. 3
- Kalmijn, M. (2024): Parents' socioeconomic status and support to adult children across the life course. In: Journal of Marriage and Family, 86. Jg., H. 1, S. 7–29
- Kalmijn, M./Monden, C. W. S. (2006): Are the Negative Effects of Divorce on Well-Being Dependent on Marital Quality? In: Journal of Marriage and Family, 68. Jg., H. 5, S. 1197–1213
- Kalmijn, M./Leopold, T. (2021): A New Look at the Separation Surge in Europe: Contrasting Adult and Child Perspectives. In: American Sociological Review, 86. Jg., H. 1, S. 1–34

- Kannegießer, A./Höppner, G. (2022): Abschlussbericht des Pilotprojekts „Kinderrechtsbasierte Kriterien für das familiengerichtliche Verfahren“ – Eine Studie der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen, Abteilung Münster im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes und des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Berlin
- Kannegießer, A./Rövekamp-Wattenford, J./Wegmann, U./Wolf-Brandstetter, C./Höppner, G. (2023): Schnittstelle Familiengericht Jugendamt. Besseres Verständnis der kindschaftsrechtlichen Praxis. In: FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, 70. Jg., H. 15, S. 1181–1185
- Kapelle, N. (2022): Time cannot heal all wounds: Wealth trajectories of divorcees and the married. In: Journal of Marriage and Family, 84. Jg., H. 2, S. 592–611
- Kapelle, N./Baxter, J. (2021): Marital Dissolution and Personal Wealth: Examining Gendered Trends across the Dissolution Process. In: Journal of Marriage and Family, 83. Jg., H. 1, S. 243–259
- Kaplow, J. B./Saunders, J./Angold, A./Costello, E. J. (2010): Psychiatric symptoms in bereaved versus nonbereaved youth and young adults: a longitudinal epidemiological study. In: Journal of the American Academy of Child and Adolescent Psychiatry, 49. Jg., H. 11, S. 1145–1154
- Karle, M./Gathmann, S./Klosinski, G. (2010): Rechtstatsächliche Untersuchung zur Praxis der Kindesanhörung nach § 50b FGG. Köln
- Karlicek, K.-M./Kahn-Zvorničanin, M./Schaffranke, D. (2019): Modellprojekt biko – Beratung, Information und Kostenübernahme. Abschlussbericht. Frankfurt.
https://www.profamilia.de/fileadmin/publikationen/Fachpublikationen/Verhuetung/biko_Abschlussbericht_gesamt.pdf (10.09.2024)
- Katikireddi, S. V./Molaodi, O. R./Gibson, M./Dundas, R./Craig, P. (2018): Effects of restrictions to Income Support on health of lone mothers in the UK: a natural experiment study. In: The Lancet Public health, 3. Jg., H. 7, e333-e340
- Kaufmann, F.-X. (1995): Zukunft der Familie im vereinten Deutschland. Gesellschaftliche und politische Bedingungen. München
- Kavemann, B. (2013): Häusliche Gewalt gegen die Mutter und die Situation der Töchter und Söhne – Ergebnisse deutscher Untersuchungen. In: Kavemann, B./Kreyssig, U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3., aktualisierte und überarb. Aufl. Wiesbaden, S. 15–26
- Kavemann, B. (2016): Erinnerbarkeit, Angst, Scham und Schuld als Grenzen der Forschung zu Gewalt. In: Helfferich, C./Kavemann, B./Kindler, H. (Hrsg.): Forschungsmanual Gewalt. Wiesbaden
- Keim, S. (2018): Are Lone Mothers Also Lonely Mothers? Social Networks of Unemployed Lone Mothers in Eastern Germany. In: Bernardi, L./Mortelmans, D. (Hrsg.): Lone Parenthood in the Life Course. Cham, S. 111–140
- Keim-Klärner, S. (2020): Soziale Netzwerke und die Gesundheit von Alleinerziehenden. In: Klärner, A./Gamper, M./Keim-Klärner, S./Moor, I./Lippe, H. von der/Vonneilich, N. (Hrsg.): Soziale Netzwerke und gesundheitliche Ungleichheiten. Wiesbaden, S. 329–346
- Keim-Klärner, S./Knabe, A./Wins, M./Rühmling, M. (2023): „Es ist nicht so wie alle anderen, es ist so wie die wenigen“. Selbst- und Fremdwahrnehmung von Alleinerziehenden. Expertise für den Zehnten Familienbericht der Bundesregierung. Erscheint unter <https://www.dji.de/zehnterfamilienbericht>
- Kickbusch, I. (2006): Die Gesundheitsgesellschaft. Megatrends der Gesundheit und deren Konsequenzen für Politik und Gesellschaft. Gamburg
- Kiecolt-Glaser, J. K./Renna, M. E./Shrout, M. R./Madison, A. A. (2020): Stress Reactivity: What Pushes Us Higher, Faster, and Longer - and Why It Matters. In: Current directions in psychological science, 29. Jg., H. 5, S. 492–498

- Killewald, A./Lee, A./England, P. (2023): Wealth and Divorce. In: Demography, 60. Jg., H. 1, S. 147–171
- Kim, G. E./Choi, H.-Y./Kim, E.-J. (2018): Impact of economic problems on depression in single mothers: A comparative study with married women. In: PloS one, 13. Jg., H. 8, e0203004
- Kindler, H. (2013): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, B./Kreyssig, U. (Hrsg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3., aktualisierte und überarb. Aufl. Wiesbaden, S. 27–46
- Kindler, H./Drechsel, A. (2003): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl: Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis. In: Das Jugendamt, 76. Jg., H. 5, S. 217–222
- Kindler, H./Eppinger, S. (2022): Beratung hilft! Ein Leitfaden für Fachkräfte, die Eltern zu Trennung und Scheidung beraten. München.
https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2022/DJI_2022_Eppinger_Kindler-Trennungsleitfaden.pdf (12.08.2024)
- Kindler, H./Lux, U./Langmeyer, A. N./Amberg, S./Rücker, S./Walper, S./Petermann, F./Büttner, P. (2023): Gewalterfahrungen vor und nach der Trennung, Umgang und das Wohlergehen der Kinder. In: Befunde der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien. Schlüchtern, S. 105–117
- Kirchmann, A./Koch, A./Kusche, M./Reiner, M. (2019): Fachkräftesicherung über die Professionalisierung haushaltsnaher Dienstleistungen. Studie im Auftrag der Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg
- Klammer, U./Bosch, G./Helfferich, C./Helms, T./Meier-Gräwe, U./Nolte, P./Schick, M./Schuler-Harms, M./Stangel-Meseke, M. (2011): Neue Wege – Gleiche Chancen: Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebensverlauf. Erster Gleichstellungsbericht. Berlin
- Kleimann, R./Späth, J./Laub, N. (2020): Analyse der Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland. Begleitforschung zum sechsten Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung. Tübingen
- Kleinschlömer, P./Krapf, S. (2023): Parental separation and children’s well-being: Does the quality of parent-child relationships moderate the effect? In: Journal of Social and Personal Relationships, 40. Jg., H. 12, S. 4197–4218
- Kleinschlömer, P./Kühn, M./Bister, L./Vogt, T. C./Krapf, S. (2024): Analyzing the Impact of Family Structure Changes on Children's Stress Levels Using a Stress Biomarker. In: Journal of health and social behavior, 221465231223953
- Kliche, D. (2013): Qualitätsentwicklung sozialpädagogischer Arbeit mit jungen Müttern und Vätern in Mutter/Vater-Kind Einrichtungen. Abschlussbericht. https://eldorado.tu-dortmund.de/bitstream/2003/29749/2/Kliche_Dorle_2013%20Qualit%C3%A4tsentwicklung%20sozialp%C3%A4dagogischer%20Arbeit.pdf (01.10.2024)
- Klipsch, U. (2019): Mitwirken im Konflikt: Das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung. Eine qualitativ-empirische Studie. Opladen
- Klose, B. (2013): Das Verblässen eines Makels: das Nichteheleichenrecht der DDR als Teil der gesamtdeutschen Entwicklung. Lausanne u.a.
- Kloss, J./Hungerland, B./Wihstutz, A. (2013): Kinder als Akteure – Die neue Soziologie der Kindheit. In: Geene, R./Höppner, C./Lehmann, F. (Hrsg.): Kinder stark machen: Ressourcen, Resilienz, Respekt. Ein multidisziplinäres Arbeitsbuch zur Kindergesundheit. Bad Gandersheim, S. 115–130
- Klüsener, S./Goldstein, J. R. (2014): A Long-Standing Demographic East–West Divide in Germany. In: Population, Space and Place, 22. Jg., H. 1, S. 5–22

- Kluve, J./Tamm, M. (2013): Parental leave regulations, mothers' labor force attachment and fathers' childcare involvement: evidence from a natural experiment. In: *Journal of Population Economics*, 26. Jg., S. 983–1005
- Kluve, J./Schmitz, S. (2018): Back to Work: Parental Benefits and Mother's Labor Market Outcomes in the Medium Run. In: *ILR Review*, 71. Jg., H. 1, S. 143–173
- Knickrehm, S. (2021): Kommentierung § 21 SGB II. In: *SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende*. 5. Aufl. München
- Kniestedt, F. (2020): Umgangsrechte und häusliche Gewalt: Kein Entkommen, auch nach der Trennung. In: *Deutschlandfunk Kultur*
- Knörnschild, M./Rickensdorf, S./Geene, R. (2023): Alleinerziehende in der SARS-CoV-2-Pandemie: Familiäre Gesundheitsförderung in der Kommune. In: *Forum Gemeindepsychologie*, 28. Jg., H. 1
- Kofahl, C./Lüdecke, D. (2014): Familie im Fokus – Die Lebens- und Versorgungssituation von Familien mit chronisch kranken und behinderten Kindern in Deutschland. Ergebnisse der Kindernetzwerk-Studie. KomPart. Berlin. https://www.bvkt.de/media/aok-bv_33selbsthilfestudie_web.pdf (26.08.2024)
- Kofahl, C./Lüdecke, D. (2015): Gesundheitliche Versorgung und sozioökonomische Situation von Familien mit chronisch erkrankten und behinderten Kindern. In: *Kinder- und Jugendarzt*, 46. Jg., H. 11, S. 667–674
- Kofahl, C./Nickel, S. (2023): Alleinerziehende von Kindern mit Beeinträchtigung. Expertise für den Zehnten Familienbericht der Bundesregierung. Erscheint unter <https://www.dji.de/zehnterfamilienbericht>
- Kolip, P./Lademann, J. (2012): Familie und Gesundheit. In: Hurrelmann, K./Razum, O. (Hrsg.): *Handbuch Gesundheitswissenschaften*. 5. vollständig überarbeitete Aufl. Weinheim/Basel, S. 517–540
- Kolk, M./Andersson, G. (2020): Two Decades of Same-Sex Marriage in Sweden: A Demographic Account of Developments in Marriage, Childbearing, and Divorce. In: *Demography*, 57. Jg., H. 1, S. 147–169
- Konietzka, D./Kreyenfeld, M. (2017): From an Alternative to a Precarious Family Form? The Changing Role of Education in Nonmarital Childbearing in Germany. In: *Swiss Journal of Sociology*, 43. Jg., H. 3, S. 611–638
- Königliches Statistisches Bureau (1894): *Statistisches Jahrbuch für das Königreich Bayern*. München
- Köppen, K./Kreyenfeld, M./Trappe, H. (2018): Loose Ties? Determinants of Father–Child Contact After Separation in Germany. In: *Journal of Marriage and Family*, 80. Jg., H. 5, S. 1163–1175
- Köppen, K./Kreyenfeld, M./Trappe, H. (2020): Gender Differences in Parental Well-being After Separation: Does Shared Parenting Matter? In: Kreyenfeld, M./Trappe, H. (Hrsg.): *Parental life courses after separation and divorce in Europe*. Cham, S. 235–264
- Koster, T./Poortman, A.-R./van der Lippe, T./Kleingeld, P. (2021): Parenting in Postdivorce Families: The Influence of Residence, Repartnering, and Gender. In: *Journal of Marriage and Family*, 83. Jg., H. 2, S. 498–515
- Kotlenga, S./Gabler, A./Nägele, B. (2023): Lokale Ansätze zur Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei der Regelung von Sorge und Umgang. Abschlussbericht zum Projekt „Lokale Strukturen und spezifische Verfahren zur systematischen Berücksichtigung häuslicher Gewalt bei Sorge- und Umgangsregelungen und in familiengerichtlichen Verfahren. Bestandsaufnahme existierender Ansätze und vertiefende Fallstudien“. Göttingen. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/230672/2f46e9271f62769c2fe3a2dbfac1f8be/lokale-ansaeetze-zur-beruecksichtigung-haeuslicher-gewalt-bei-der-regelung-von-sorge-und-umgang-data.pdf> (28.02.2024)
- Krabbe, H./Thomsen, C. S. (2017): *Familienmediation mit Kindern und Jugendlichen. Grundlagen – Methodik – Techniken*. Köln

- Krämer, F. (2016): Hazards of Being a Male Breadwinner: Deadbeat Dads in the United States of the 1980s. In: Historical Social Research, 41. Jg., H. 1, S. 223–239
- Krapf, S./Wolf, K. (2016): Persisting Differences or Adaptation to German Fertility Patterns? First and Second Birth Behavior of the 1.5 and Second Generation Turkish Migrants in Germany. In: Hank, K./Kreyenfeld, M. (Hrsg.): Social Demography Forschung an der Schnittstelle von Soziologie und Demografie. Wiesbaden, S. 137–164
- Krapf, S./Wagner, M. (2020): Housing Affordability, Housing Tenure Status and Household Density: Are Housing Characteristics Associated with Union Dissolution? In: European Journal of Population, 36. Jg., H. 4, S. 735–764
- Krey, M. (2010): Der Elternkurs „Kinder im Blick“ als Bewältigungshilfe für Familien in Trennung. Eine Evaluationsstudie. Berlin: Köster
- Kreyenfeld, M. (2002): Crisis or adaptation–reconsidered: a comparison of east and west German fertility patterns in the first six years after the ‘Wende’. In: European Journal of Population/Revue Européenne de Démographie, 19. Jg., S. 303–329
- Kreyenfeld, M./Hank, K. (2000): Does the availability of child care influence the employment of mothers? Findings from western Germany. In: Population Research and Policy Review, H. 19, S. 317–337
- Kreyenfeld, M./Martin, V. (2011): Economic conditions of stepfamilies from a cross-national perspective. In: Journal of Family Research, 23. Jg., H. 2, S. 128–153
- Kreyenfeld, M./Heintz-Martin, V. (2011): Introduction to the special issue on 'The dynamics of stepfamilies in crossnational perspective'. In: Zeitschrift für Familienforschung, 23. Jg., H. 2, S. 123–127
- Kreyenfeld, M./Bastin, S. (2016): Reliability of union histories in social science surveys: Blurred memory, deliberate misreporting, or true tales? In: Advances in Life Course Research, H. 27 (March), S. 30–42
- Kreyenfeld, M./Konietzka, D. (2023): Sozialstruktur und Familienformen. In: Arránz Becker, O./Hank, K./Steinbach, A. (Hrsg.): Handbuch Familiensoziologie. 2. Aufl. Wiesbaden
- Kreyenfeld, M./Schmauk, S./Mika, T. (2023): The gender pension gap in Germany: is divorce a gender-equaliser? In: Ageing and Society, 43. Jg., H. 11, S. 2700–2720
- Kreyenfeld, M./Schmauk, S./Mika, T. (2024): Der Wandel der Lebensformen und ihre Bedeutung für die Alterssicherung. In: Karger-Kroll, A./Schäfers, L. (Hrsg.): Gerechte Rente. Sozialethische Perspektiven einer interdisziplinären Sondierung der Alterssicherung. Baden-Baden, S. 263–282
- Kreyenfeld, M./Schmauk, S./Brüggmann, D. (2024): Policy Change and Women and Men’s Earnings around Divorce: Evidence from the German Maintenance Reform. Berlin
- Kreyenfeld, M./Geisler, E./Castro Martín, T./Hannemann, T./Heintz-Martin, V./Jalovaara, M./Kulu, H./Meggiolaro, S./Mortelmans, D./Pasteels, I./Seiz, M./Solaz, A. (2017): Social policies, separation, and second birth spacing in Western Europe. In: Demographic Research, 37. Jg., S. 1245–1274
- Kroll, S. (2011): Über-Gänge gestalten. Eine Perspektive der Entwicklungsbegleitung. In: Jungk, S./Treber, M./Willenbring, M. (Hrsg.): Bildung in Vielfalt. Inklusive Pädagogik der Kindheit. Freiburg i.Br., S. 169–187
- Krüger, D./Micus, C. (1999): Diskriminiert? Privilegiert? Die heterogene Lebenssituation Alleinerziehender im Spiegel neuer Forschungsergebnisse und aktueller Daten. Bamberg
- Kuger, S./Prein, G./Linberg, A./Hoffmann-Recksiedler, C./Herz, A./Gille, M./Berngruber, A./Bernhardt, J./Pötter, U./Zerle-Elsässer, C./Steiner, C./Zimmermann, J./Quellenberg, H./Walper, S./Rauschenbach, T./Maly-Motta, H./Schickle, V./Naab, T./Guglhör-Rudan, A./Langmeyer, A./Tran, K./Gaupp, N./Milbradt, B./Heintz-Martin, V./Gerum, M./Entleitner-Phleps, C./ Deutsches Jugendinstitut e. V. (2020): Aufwachsen in Deutschland: Alltagswelten 2019 (AID:A 2019). München

- Kuhlemann, J./Krapf, S. (2022): Parental repartnering and child well-being: What role does coresidence play? In: *Journal of Family Research*, 34. Jg., H. 2, S. 823–846
- Kühn, M. (2018): Changes in Lone Mothers' Health: A Longitudinal Analysis. In: Bernardi, L./Mortelmans, D. (Hrsg.): *Lone Parenthood in the Life Course*. Cham, S. 323–338
- Kühn, M./Dudel, C./Werding, M. (2023): Maternal health, well-being, and employment transitions: A longitudinal comparison of partnered and single mothers in Germany. In: *Social Science Research*, 114. Jg., S. 102906
- Kuhnt, A.-K./Trappe, H. (2013): Easier said than done: childbearing intentions and their realization in a short term perspective. MPIDR working paper WP-2013-018. Rostock
- Kulu, H./Mikolaj, J./Thomas, M. J./Vidal, S./Schnor, C./Willaert, D./Visser, F. H. L./Mulder, C. H. (2021): Separation and Elevated Residential Mobility: A Cross-Country Comparison. In: *European journal of population = Revue europeenne de demographie*, 37. Jg., H. 1, S. 121–150
- Küpper, S./Rübenach, S. P./Stahl, T./Wolff, A./Acht, M./Hänisch, C./Jacobs, L./Peter, R. (2022): Paarbezüge in der Elterngeldstatistik. In: *WISTA – Wirtschaft und Statistik*, H. 1, S. 108–120
- Kuschick, D./Kuck, J./Rattay, P./Lotysh, A./Geene, R. (2022): Maßnahmen der verhältnisbezogenen Prävention und Gesundheitsförderung zur Verbesserung der psychischen Gesundheit von armutsbelasteten Familien – Ergebnisse eines Scoping Reviews. In: *Psychosoziale und Medizinische Rehabilitation*, 119. Jg., S. 31–46
- Kuschick, D./Kuck, J./Rattay, P./Pachanov, A./Geene, R. (2021): Familiäre Gesundheitsförderung bei Alleinerziehenden und ihren Kindern. In: *Präventive Gesundheitsforschung*, H. 17, S. 488–498
- Kutin, J./Russell, R./Reid, M. (2017): Economic abuse between intimate partners in Australia: prevalence, health status, disability and financial stress. In: *Australian and New Zealand journal of public health*, 41. Jg., H. 3, S. 269–274
- Lack, K. (2023): Die Entwicklung der Verfahrensbeistandschaft seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder. In: *FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht*, 70. Jg., H. 16, S. 1249–1257
- Laenen, T./Roosma, F. (2022): Who should get what and why? Insights from welfare deservingness theory. In: Yerkes, M. A./Bal, M. (Hrsg.): *Solidarity and Social Justice in Contemporary Societies. An interdisciplinary approach to understanding inequalities*. Wiesbaden, S. 65–75
- Landesjugendamt Westfalen (LWL)/ Landesjugendamt Rheinland (LVR) (2022): Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Partnerschaften. Empfehlung für Jugendämter. Münster/Köln. https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/03/28/03281b91-b030-41e6-8eb1-408e4b90213a/230131-empfehlung-kinder-gewalt-in-paarbeziehungen-pdf-ua-barrierefrei.pdf (28.08.2024)
- Langfeld, A. (2019): Elternschaft in jungen Familien zwischen Lebenswelt und Institution. Dissertation, Universität Rostock
- Langmeyer, A. N./Walper, S. (2013): Auswertung der amtlichen Statistik zur Abgabe von Sorgeerklärungen nicht miteinander verheirateter Eltern. In: Jurczyk, K./Walper, S. (Hrsg.): *Gemeinsames Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern*. Wiesbaden
- Langmeyer, A. N./Recksiedler, C./Entleitner-Phleps, C./Walper, S. (2022): Post-Separation Physical Custody Arrangements in Germany: Examining Sociodemographic Correlates, Parental Coparenting, and Child Adjustment. In: *Social Sciences*, 11. Jg., H. 3, S. 114
- LBS-Initiative Junge Familie (Hrsg.) (1995): Gruppeninterventionsprogramm für Kinder mit getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern. TSK - Trennungs- und Scheidungskinder. Weinheim/Basel

- Leitner, S. (2013): Varianten von Familialismus. Eine historisch vergleichende Analyse der Kinderbetreuungs- und Altenpflegepolitiken in kontinentaleuropäischen Wohlfahrtsstaaten. Sozialpolitische Schriften (SPS), Band 91. Berlin
- Lengerer, A./Schroedter, J. H./Boehle, M./Wolf, C. (2020): Datenhandbuch GESIS Mikrozensus-Trendfile: Harmonisierung der Mikrozensen 1962 bis 2016. Mannheim/Köln
- Lenze, A. (2014): Alleinerziehende unter Druck. Rechtliche Rahmenbedingungen, finanzielle Lage und Reformbedarf. Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/GP_Alleinerziehende_unter_Druck.pdf (29.08.2024)
- Lenze, A. (2015): Armut und Unterversorgung aus rechtswissenschaftlicher Sicht: Das menschenwürdige Existenzminimum als wichtigste Konstruktionslinie des Sozial-, Steuer- und Unterhaltsrechts. In: Masuch, P./Spellbrink, W./Becker, I./Leibfried, S. (Hrsg.): Grundlagen und Herausforderungen des Sozialstaats, Bundessozialgericht und Sozialstaatsforschung. Berlin, S. 409
- Lenze, A. (2021): Alleinerziehende weiter unter Druck. Bedarfe, rechtliche Regelungen und Reformansätze. Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Studie_WB_Alleinerziehende_weiter_unter_Druck_2021.pdf (29.08.2024)
- Lenze, A. (2023): Kindergrundsicherung – Hintergrund, Kontext, Herausforderungen. In: Sozialrecht aktuell, S. 164
- Lenze, A./Funcke, A./Menne, S. (2021): Alleinerziehende in Deutschland. Gütersloh. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/Familie_und_Bildung/Factsheet_WB_Alleinerziehende_in_Deutschland_2021.pdf (14.08.2024)
- Leopold, T./Kalmijn, M. (2016): Is Divorce More Painful When Couples Have Children? Evidence From Long-Term Panel Data on Multiple Domains of Well-being. In: Demography, 53. Jg., H. 6, S. 1717–1742
- Lersch, P. M. (2023): Vermögen bei Scheidung, Trennung und alleinerziehender Elternschaft. Expertise für den Zehnten Familienbericht der Bundesregierung. Erscheint unter <https://www.dji.de/zehnterfamilienbericht>
- Lersch, P. M./Vidal, S. (2014): Falling Out of Love and Down the Housing Ladder: A Longitudinal Analysis of Marital Separation and Home Ownership. In: European Sociological Review, 30. Jg., H. 4, S. 512–524
- Lersch, P. M./Dewilde, C. (2018): Homeownership, saving and financial wealth: a comparative and longitudinal analysis. In: Housing Studies, 33. Jg., H. 8, S. 1175–1206
- Lesage, M. (2023): Gesundheitsbezogene Ressourcen, Belastungen und Bedarfe alleinerziehender und transnational getrenntlebender Mütter aus der Ukraine in Berlin. Masterarbeit. Berlin
- Lesthaeghe, R. (2014): The second demographic transition: a concise overview of its development. In: Proceedings of the National Academy of Sciences of the United States of America, 111. Jg., H. 51, S. 18112–18115
- Lewis, J. (1992): Gender and the Development of Welfare Regimes. In: Journal of European Social Policy, 2. Jg., H. 3, S. 159–173
- Lewis, J. (Hrsg.) (1997): Lone mothers in European welfare regimes. Shifting policy logics. London
- Lewis, J. (2006): Work/family reconciliation, equal opportunities and social policies: the interpretation of policy trajectories at the EU level and the meaning of gender equality. In: Journal of European Public Policy, 13. Jg., H. 3, S. 420–437
- Li, L./Averdano, M. (2023): Lone parents' employment policy and adolescents' socioemotional development: Quasi-experimental evidence from a UK reform. In: Social science & medicine (1982), 320. Jg., S. 115754

- Liang, L. A./Berger, U./Brand, C. (2019): Psychosocial factors associated with symptoms of depression, anxiety and stress among single mothers with young children: A population-based study. In: Journal of affective disorders, 242. Jg., S. 255–264
- Lietzmann, T. (2009): Bedarfsgemeinschaften im SGB II: Warum Alleinerziehende es besonders schwer haben. Nürnberg. <https://doku.iab.de/kurzber/2009/kb1209.pdf> (02.09.2024)
- Lietzmann, T. (2011): Bedürftigkeit von Müttern: Dauer des Leistungsbezugs im SGB II und Ausstiegchancen. In: Zeitschrift für Sozialreform, 57. Jg., H. 3, S. 339–364
- Lietzmann, T. (2014): After Recent Policy Reforms in Germany: Probability and Determinants of Labour Market Integration of Lone Mothers and Mothers with a Partner who Receive Welfare Benefits. In: Social Politics: International Studies in Gender, State & Society, 21. Jg., H. 4, S. 585–616
- Lietzmann, T. (2017): The contribution of mothers employment on their family's chances of ending welfare benefit receipt in Germany analysis of a two-stage process. In: Sociological Research Online, 22. Jg., H. 2
- Limbach, J./Willutzki, S. (2016): Die Entwicklung des Familienrechts seit 1949. In: Nave-Herz, R. (Hrsg.): Kontinuität und Wandel der Familie in Deutschland: Eine zeitgeschichtliche Analyse. Berlin u.a.
- Lindsay, C./Pearson, S./Batty, E./Eadson, W. (2022): Empowering lone parents to progress towards employability. In: Journal of Social Policy, 51. Jg., H. 4, S. 856–875
- Lipman, E. L./Boyle, M. H. (2005): Social support and education groups for single mothers: a randomized controlled trial of a community-based program. In: Canadian Medical Association journal (CMAJ), 173. Jg., H. 12, 1451–1456
- Lipman, E. L./Kenny, M./Jack, S./Cameron, R./Secord, M./Byrne, C. (2010): Understanding how education/support groups help lone mothers. In: BMC Public Health, H. 10, 4–12
- Lipp, V. (2018): Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht? In: Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.): Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht? 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017. Göttingen, S. 115–131
- Lippert, K./Anton, J./Hüsken, K./Hubert, S./Schickle, V./Kayed, T./Jähnert, A./ Deutsches Jugendinstitut e. V. (2022): DJI-Kinderbetreuungsstudie – KiBS. Längsschnittdatensatz 2012–2020. Version: 2. DJI – The German Youth Institute. München
- Lippert, K./Wieschke, J./Hüsken, K./Kayed, T./Hubert, S./Jähnert, A./Hoang, T./Kuger, S. (2024): DJI-Kinderbetreuungsstudie – KiBS. Längsschnittdatensatz 2012–2022. Version: 1. DJI – The German Youth Institute. München
- Loerboks, K./Schruth, K. (2022): Schuldnerberatung als Aufgabe der Sozialen Arbeit. In: Schruth, K./Loerboks, K./Kroll, B./Lackmann, F. (Hrsg.): Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit. Sozialpädagogische, juristische und gesellschaftspolitische Grundkenntnisse für Theorie und Praxis. Weinheim/Basel, S. 16–39
- Ludwig, J./Tursun, N./Gavranic, M./Castiglioni, L. (2020): Impulse für die Weiterentwicklung der Familienerholung nach Paragraph 16 SGB VIII. Die Perspektive der Nutzerinnen und Nutzer der Familienferienstätten (Modul 2). Juli 2020. München
- Lunt, M. (2016): Practical on competing risks in survival analysis. Revision 1.1. Manchester. https://personalpages.manchester.ac.uk/staff/mark.lunt/competing_risks_practical.pdf (24.08.2024)
- Lurie, L. (2018): Unions and unequal pay: The establishment of the “family wage”. In: International Labour Review, 157. Jg., H. 1, S. 153–167

- Lux, U./Renner, I. (2023): Anhörung der Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts der Bundesregierung zum Thema „Erreichbarkeit Alleinerziehender in den Frühen Hilfen“ am 28.06.2023 in München
- Lux, U./Entleitner-Phleps, C./Langmeyer, A. N./Löchner, J./Walper, S./Ulrich, S. M. (2023): Belastungslagen von Alleinerziehenden-, Stief- und Kernfamilien Inanspruchnahme von Unterstützungsangeboten. Befunde aus zwei repräsentativen deutschen Studien. In: Gesundheitswesen, 85. Jg., H. 11, S. 975–981
- LVR-Dezernat Jugend (2015): Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeits-hilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/203_gemeinsame_Wohnformen_Mutter_Vater_Kind_Einrichtung_Stand_06022015_barrierefrei.pdf (01.10.2024)
- Macsenaere, D./Wennmann, O. (2015): Evaluation der Familienzentren in Hessen. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung. Mainz. https://www.familienatlas.de/fileadmin/familienatlas/Downloads/Familienzentren/evaluation_familienzentren_hessen_-_abschlussbericht__1_.pdf (21.08.2024)
- Maldonado, L. C./Nieuwenhuis, R. (2015): Family policies and single parent poverty in 18 OECD countries, 1978–2008. In: Community, Work & Family, 18. Jg., H. 4, S. 395–415
- Manduca, R. (2022): Wealth as Control of the Future. https://www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://osf.io/yqj79/download&ved=2ahUKEwjV3_OqtO-IAxUq-gIHHfbxAwYQFnoECBYQAQ&usg=AOvVaw3-2gedkF3qAcXiTVXoL0yB (24.08.2024)
- Markle-Reid, M./Browne, G./Roberts, J./Gafni, A./Byrne, C. (2002): The 2-year costs and effects of a public health nursing case management intervention on mood-disordered single parents on social assistance. In: Journal of Evaluation in Clinical Practice, 8. Jg., H. 1, 45–59
- Marks, N. F./McLanahan, S. S. (1993): Gender, Family Structure, and Social Support among Parents. In: Journal of Marriage and Family, 55. Jg., H. 2
- Mattes, C. (2021): Schuldenberatung und Schuldenprävention als Soziale Arbeit. Grundwissen und Handlungskonzepte. Stuttgart
- Mauvais-Jarvis, F./Bailey Merz, N./Barnes, P. J./Brinton, R. D./Carrero, J.-J./DeMeo, D. L./Vries, G. J. de/Epperson, C. N./Govindan, R./Klein, S. L./Lonardo, A./Maki, P. M./McCullough, L. D./Regitz-Zagrosek, V./Regensteiner, J. G./Rubin, J. B./Sandberg, K./Suzuki, A. (2020): Sex and gender: modifiers of health, disease, and medicine. In: Lancet, 396. Jg., H. 10250, S. 565–582
- Mavroudis, A. (2020): Die Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe auf gesundes Aufwachsen. In: Böhm, K./Bräunling, S./Geene, R./Köckler, H. (Hrsg.): Gesundheit als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Das Konzept Health in All Policies und seine Umsetzung in Deutschland. Wiesbaden/Heidelberg, S. 55–65
- Mayer, S./Normann, K. (2006): Das Praxismodell des Familien-Notruf München zum Einbezug der Kinder in die Mediation
- McElwain, A./McGill, J./Savasuk-Luxton, R. (2017): Youth relationship education: A meta-analysis. In: Children and Youth Services Review, 82. Jg., S. 499–507
- McIntosh, J. E./Wells, Y. D./Smyth, B. M./Long, C. M. (2008): Child-focused and child-inclusive divorce mediation: Comparative outcomes from a prospective study of postseparation adjustment. In: Family Court Review, 46. Jg., H. 1, S. 105–124
- McLanahan, S. (1985): Family Structure and the Reproduction of Poverty. In: American Journal of Sociology, 90. Jg., H. 4, S. 873–901
- McLanahan, S. (2004): Diverging destinies: how children are faring under the second demographic transition. In: Demography, 41. Jg., H. 4, S. 607–627

- McLanahan, S./Sandefur, G. (1994): *Growing Up With a Single Parent: What Hurts, What Helps*. Cambridge, MA
- McLanahan, S./Tach, L./Schneider, D. (2013): The Causal Effects of Father Absence. In: *Annual review of sociology*, 39. Jg., S. 399–427
- Menne, K. (2008): Erziehungs-, Ehe- und Familienberatung. In: Chassé, K. A./Wensierski, von H.-J. (Hrsg.): *Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Eine Einführung*. 4. Aufl. Weinheim/München, S. 134–150
- Menne, K. (2010): *Das Kind im Mittelpunkt. Das FamFG in der Praxis*. Bundeskonferenz für Erziehungsberatung. Fürth
- Menne, K./Weber, M. (Hrsg.) (2011): *Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG)*. Weinheim/München
- Mertens, H. (2023): Messen, wie Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen wirken. In: *neue caritas*, H. 18
- Meyer, U.-K. (2013): *Trennungs- und Scheidungskindergruppen in der Erziehungs- und Familienberatung. Grundlagen – Konzeption – Evaluation*. Dissertation, Universität Marburg. Marburg
- Meysen, T. (Hrsg.) (2021): *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht*. Heidelberg
- Meysen, T./Beckmann, J. (2013): *Rechtsanspruch U3: Förderung in Kita und Kindertagespflege*. Baden-Baden
- Meysen, T./Lohse, K. (2022): *Umgang in Fällen häuslicher Gewalt*. In: SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.): *Kindschaftssachen und häusliche Gewalt: Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht*. Erstellt im Rahmen des Projekts Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs, S. 19–43
- Mika, T./Czaplicki, C./Post, J. (2016): Alterseinkommen von Müttern und kinderlosen Frauen im Haushaltskontext. In: *RVaktuell*, H. 5/6
- Mikolai, J./Kulu, H. (2019): Union dissolution and housing trajectories in Britain. In: *Demographic Research*, 41. Jg., S. 161–196
- Mikolai, J./Kulu, H./Vidal, S./van der Wiel, R./Mulder, C. (2019): Separation, divorce, and housing tenure: A cross-country comparison. In: *Demographic Research*, 41. Jg., S. 1131–1146
- Milewski, N. (2024): *Ein-Eltern-Haushalte unter Migrantinnen in Deutschland – Trends und Strukturen. Expertise für den Zehnten Familienbericht der Bundesregierung*. Erscheint unter <https://www.dji.de/zehnterfamilienbericht>
- Milkie, M. A./Nomaguchi, K. M./Denny, K. (2015): Does the Amount of Time Mothers Spend With Children or Adolescents Matter? In: *Journal of Marriage and Family*, H. 77, S. 355–372
- Miller, T. (2011): Falling back into gender? Men’s narratives and practices around first-time fatherhood. In: *Sociology*, 45. Jg., H. 6, 1094–1109
- Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg (2017): *Evaluationsbericht zum spezifischen Ziel A 2.1. Förderprogramm Teilzeitausbildung für Alleinerziehende. Im Rahmen der Evaluierung des Operationellen Programms des Europäischen Sozialfonds in Baden-Württemberg 2014-2020*. Endfassung vom 14.12.2017. Stuttgart. https://www.esf-bw.de/esf/fileadmin/user_upload/Evaluationsbericht_A2.1_TZA_final_171218.pdf (24.08.2024)
- Mitterauer, M. (1983): *Ledige Mütter. Zur Geschichte unehelicher Geburten in Europa*. München
- Mitterauer, M./Sieder, R. (1991): *Vom Patriarchat zur Partnerschaft: zum Strukturwandel der Familie*. 4. Aufl. München

- Mohr, S./Nicodemus, J./Stoll, E./Weuthen, U./Juncke, D. (2023): Diskriminierungserfahrungen von fürsorgenden Erwerbstätigen im Kontext von Schwangerschaft, Elternzeit und Pflege von Angehörigen. Berlin
- Molina, S./Alonso-Perez, E./Kreyenfeld, M. (im Erscheinen): Analysis at the Intersection of Age, Gender, and Income.
- Mortelmans, D. (2020): Economic Consequences of Divorce: A Review. In: Kreyenfeld, M./Trappe, H. (Hrsg.): Parental life courses after separation and divorce in Europe. Cham, S. 23–41
- Mortelmans, D./Claessens, E. (2023): Verblijfsco-ouderschap in België. Een profielanalyse op basis van EU-SILC. In: Relaties en Nieuwe Gezinnen, 13. Jg., H. 1
- Mortelmans, D./Snoeckx, L./Jansen, M. (2009): Repartnering and (Re)employment: Strategies to Cope With the Economic Consequences of Partnership Dissolution. In: Journal of Marriage and Family, 71. Jg., H. 5, S. 1271–1293
- Mückenberger, U. (2015): Zeit für ein neues Normalarbeitsverhältnis! In: WSI-Mitteilungen, 68. Jg., H. 2, S. 76
- Müller, C. (2023): Kommentierung § 17 SGB VIII. In: Praxiskommentar SGB VIII. Köln
- Müller, D./Fuchs, M. (2020): Geschlechtsspezifische Ost-West-Unterschiede im Erwerbsverlauf. In: Sozialer Fortschritt, 69. Jg., H. 6/7, S. 445–466
- Müller, K.-U./Wrohlich, K. (2020): Does subsidized care for toddlers increase maternal labor supply? Evidence from a large-scale expansion of early childcare. In: Labour Economics, 62. Jg., S. 101776
- Münder, J./Bindel-Kögel, G./Hoffmann, H./Lampe, W./Schone, R./Seidenstücker, B. (2017): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz – Zusammenfassung und Perspektiven. In: Münder, J. (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim/Basel, S. 423–451
- Nardi, D. A. (1997): Risk Factors, Attendance, and Abstinence Patterns of Low-Income Women in Perinatal Addiction Treatment Lessons from a 5-Year Program. In: Issues in Mental Health Nursing, 18. Jg., H. 2, 125–138
- Nationale Präventionskonferenz (NPK) (2018): Bundesrahmenempfehlungen nach § 20d Abs. 3 SGB V. Berlin. https://www.npk-info.de/fileadmin/user_upload/ueber_die_npk/downloads/1_bundesrahmenempfehlung/bundesrahmenempfehlung_BRE_praevention_barrierefrei.pdf (14.08.2024)
- Nationale Präventionskonferenz (NPK) (2019): Erster Präventionsbericht nach § 20d Abs. 4 SGB V. Berlin. https://www.npk-info.de/fileadmin/user_upload/ueber_die_npk/downloads/2_praeventionsbericht/NPK-Praeventionsbericht_Barrierefrei.pdf (14.08.24)
- Nationale Präventionskonferenz (NPK) (2023): Zweiter Präventionsbericht nach § 20d Abs. 4 SGB V. Berlin. https://www.npk-info.de/fileadmin/user_upload/ueber_die_npk/downloads/2_praeventionsbericht/zweiter_npk_praeventionsbericht_barrierefrei.pdf (14.08.2024)
- Nationales Zentrum Frühe Hilfen (NZFH)/ Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut (DJI)/ TU Dortmund (2018): Datenreport Frühe Hilfen. Ausgabe 2017. Köln
- Naudiet, S. (2022): Familienberatung. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. 9. Aufl. Baden-Baden, S. 286
- Naujoks, T. (2024): The division of labor in couples with children. A dyadic analysis in the German context. Hertie School/Humboldt University Berlin. Berlin

- Nave-Herz, R. (2012): Familie heute. Wandel der Familienstrukturen und Folgen für die Erziehung. 5. Aufl. Darmstadt
- Nemitz, J. (2015): The effect of all-day primary school programs on maternal labor supply. In: Working Paper 213, University of Zurich
- Nicodemus, J./Altmann, N./Juncke, D. (2023): Studie zu Beratungsstrukturen und Beratungsbedarfe im Kontext von Trennung und Scheidung. Im Auftrag des Ministeriums für Familie, Seminaren, Frauen und Jugend. Düsseldorf. https://www.prognos.com/sites/default/files/2024-03/Studie_Bedarfe_Strukturen_Trennungsberatung.pdf (27.08.2024)
- Nieuwenhuis, R. (2022): Single Parents Competing in a Dual-Earner Society: Social Policy to Level the Playing Field. In: The Annals of the American Academy of Political and Social Science, 702. Jg., H. 1, S. 114–128
- Nieuwenhuis, R./Maldonado, L. (2015): Prepare versus repair? Combining parental leave and family allowances for social investment against single-parent poverty. In: Belgian Review of Social Security, S. 115–122
- Nieuwenhuis, R./Maldonado, L. (Hrsg.) (2018): The triple bind of single-parent families. Bristol
- Nisic, N. (2018): Die Auslagerung familiärer Sorgearbeit als Vertrauensproblem – Eine wirtschaftssoziologische Betrachtung der Nachfrage nach Haushaltshilfen und Kinderbetreuung. In: Zeitschrift für Soziologie, 47. Jg., H. 4, S. 219–239
- Nisic, N./Molitor, F. (2022): Die Nachfrage nach haushaltsnahen Dienstleistungen im Kontext staatlicher Unterstützungsleistungen. In: WSI Study
- Nitsche, N./Grunow, D. (2016): Housework over the course of relationships: Gender ideology, resources, and the division of housework from a growth curve perspective. In: Advances in Life Course Research, 29. Jg., S. 80–94
- Nock, S. L. (1995): A Comparison of Marriages and Cohabiting Relationships. In: Journal of Family Issues, 16. Jg., H. 1, S. 53–76
- Nothafft, S. (2009): Sorge- und Umgangsrecht bei Gewalt in der Familie. In: Die Kinderschutzzentren (Hrsg.): Haben die Gesetzesänderungen den Kinderschutz gestärkt? Kinder sind keine Inseln. Zur Synchronisierung des Gewaltschutzes im Familiensystem, 7. Kinderschutzforum Köln. Köln, S. 283–306
- Nöthen, M. (2005): Von der „traditionellen Familie“ zu „neuen Lebensformen“. Neuerungen in der Familienberichterstattung des Mikrozensus. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Methoden/WISTA-Wirtschaft-und-Statistik/2005/01/familie-lebensformen-012005.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (29.08.2024)
- Nylin, A.-K. (2020): Earnings Trajectories Following Parental Separation Among First-Time Parents in Sweden. In: Kreyenfeld, M./Trappe, H. (Hrsg.): Parental life courses after separation and divorce in Europe. Cham, S. 43–64
- Obertreis, G. (1985): Vorbemerkungen. In: Obertreis, G. (Hrsg.): Familienpolitik in der DDR 1945–1980. Wiesbaden, S. 1–9
- Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) (2020): Pensions at a Glance 2019. Paris
- Orloff, A. S. (1993): Gender and the Social Rights of Citizenship: The Comparative Analysis of Gender Relations and Welfare States. In: American Sociological Review, 58. Jg., H. 3, S. 303
- Ostner, I. (1995): Arm ohne Ehemann? Sozialpolitische Regulierung von Lebenschancen für Frauen im internationalen Vergleich. In: Aus Politik und Zeitgeschichte – APuZ, 36. Jg., S. 3–12

- Ott, N. (2018): Armutsmessung und Armutsbekämpfung: OECD-Skala und „Statistik“-Modell der Regelbedarfsberechnung auf die Probe gestellt. In: Wirtschafts- und Sozialstatistisches Archiv, 12. Jg., H. 1, S. 5–25
- Ott, N./Hancioglu, M./Hartmann, B. (2011): Dynamik der Familienform „alleinerziehend“. Forschungsbericht 421. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Berlin
- Ott, N./Schürmann, H./Werding, M. (Hrsg.) (2014): Schnittstellenprobleme in Familienpolitik und Familienrecht. Berlin
- Parchow, A. (2024): Vom Aufwachsen armutsbetroffener junger Menschen und den Folgen von Armut. In: Middendorf, T./Parchow, A. (Hrsg.): Junge Menschen in prekären Lebenslagen. Theorien und Praxisfelder der Sozialen Arbeit. Weinheim/Basel, S. 76–87
- Park, E. M./Deal, A. M./Yopp, J. M./Chien, S. A./McCabe, S./Hirsch, A./Bowers, S. M./Edwards, T./Rosenstein, D. L. (2021): Parenting through grief: A cross-sectional study of recently bereaved adults with minor children. In: Palliative medicine, 35. Jg., H. 10, S. 1923–1932
- Pasteels, I./Mortelmans, D. (2015): Dyadic analysis of repartnering after divorce. In: Zartler, U./Heintz-Martin, V./Arránz Becker, O. (Hrsg.): Family Dynamics after Separation. A Life Course Perspective on Post-Divorce Families. Opladen, S. 143–164
- Peichl, A./Bonin, H./Stichnoth, H./Bierbrauer, F./Blömer, M./Dolls, M./Hansen, E./Hebsaker, M./Necker, S./Pannier, M./Petkov, B./Windsteiger, L. (2023): Forschungsbericht zur Reform der Transferenzugsraten und Verbesserung der Erwerbsanreize. Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Berlin
- Perelli-Harris, B./Sigle-Rushton, W./Kreyenfeld, M./Lappegård, T./Keizer, R./Berghammer, C. (2010): The Educational Gradient of Childbearing within Cohabitation in Europe. In: Population and development review, 36. Jg., H. 4, S. 775–801
- Peters, S./Roggemann, H./Angermeier, K./Größl, I. (2023): iff-Überschuldungsreport 2023. Hamburg. <https://www.iff-hamburg.de/wp-content/uploads/2023/06/iff-ueberschuldungsreport-2023.pdf> (24.08.2024)
- Petschel, A./Will, A. K. (2020): Migrationshintergrund – ein Begriff, viele Definitionen. In: WISTA – Wirtschaft und Statistik, H. 5, S. 78–89
- Peyerl, K./Züchner, I. (Hrsg.) (2022): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Weinheim/Basel
- Pfeffer, F. T./Waitkus, N. (2021): The Wealth Inequality of Nations. In: American Sociological Review, 86. Jg., H. 4, S. 567–602
- Pham, S./Porta, G./Biernesser, C./Walker P. M./Iyengar, S./Melhem, N./Brent, D. A. (2018): The Burden of Bereavement: Early-Onset Depression and Impairment in Youths Bereaved by Sudden Parental Death in a 7-Year Prospective Study. In: The American journal of psychiatry, 175. Jg., H. 9, S. 887–896
- Philipp, M.-F./Büchau, S./Schober, P. S./Spiess, C. K. (2023): Parental leave policies, usage consequences, and changing normative beliefs. In: Gender & Society, 37. Jg., H. 4, S. 493–523
- Philipp, M.-F./Büchau, S./Schober, P. S./Werner, V./Spiess, C. K. (2024): How daycare quality shapes norms around daycare use and parental employment: Experimental evidence from Germany. In: BiB Working Paper 01/2024
- Philippe, A./Skandalis, D. (2023): Motherhood and the cost of job search. IZA Discussion Paper No. 16669. Bonn
- Pöbel, A./Wieland, C./Keil, A./Geene, R. (2024): FamGeKi – Familiäre Gesundheit im Kiez. Abschlussbericht. Berlin. <https://bigso.de/gallery/Abschlussbericht%20FamGeKi.pdf> (14.08.2024)

- Poli, C. F./Molgora, S./Marzotto, C./Facchin, F./Cyr, F. (2017): Group interventions for children having separated parents: A systematic narrative review. In: *Journal of Divorce & Remarriage*, 58. Jg., H. 8, S. 559–583
- Poole, E./Speight, S./O'Brien, M./Connolly, S./Aldrich, M. (2016): Who are Non-Resident Fathers? A British Socio-Demographic Profile. In: *Journal of Social Policy*, 45. Jg., H. 2, S. 223–250
- Postmus, J. L./Hoge, G. L./Breckenridge, J./Sharp-Jeffs, N./Chung, D. (2020): Economic abuse as an invisible form of domestic violence: A multicountry review. In: *Trauma, violence & abuse*, 21. Jg., H. 2, S. 261–283
- Prinz, J. (2022): Kompetenzverteilung zwischen Familiengericht und Jugendamt bei der Anordnung und Durchführung begleiteter Umgangskontakte. Analyse und Ausblick. In: *NZ Fam – Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 9. Jg., S. 477–487
- Prognos AG (2014): Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Maßnahmen und Leistungen in Deutschland. Endbericht. Berlin.
<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93954/25490622c47497e47acbcfa797748cfb/gesamtevaluation-der-ehe-und-familienbezogenen-massnahmen-und-leistungen-data.pdf> (05.09.2024)
- Prognos AG (2024): Studie zu Beratungsstrukturen und Beratungsbedarfen im Kontext von Trennung 2022. Berlin
- Proksch, R. (2000): Begleitforschung zur Umsetzung der Neuregelungen zur Reform des Kindschaftsrechts. Teil 2. 1. Zwischenbericht. Berlin. <http://www.vaeter-aktuell.de/studien/Begleitforschung-2000-Grundlagen2.pdf> (02.10.2024)
- Puhani, P. A./Sonderhof, K. (2011): The effects of parental leave extension on training for young women. In: *Journal of Population Economics*, 24. Jg., H. 2, S. 731–760
- Quilling, E./Kruse, S. (2018): Evidenzlage kommunaler Strategien der Prävention und Gesundheitsförderung: Eine Literatur- und Datenbankrecherche (Rapid Review). Ergebnisbericht. Berlin. https://www.gkv-buendnis.de/media/pdf/publikationen/Rapid-Review_Komm-Strategien_Quilling_2019.pdf (14.08.2024)
- Radenacker, A. (2020): Changes in Mothers' Earnings Around the Time of Divorce. In: Kreyenfeld, M./Trappe, H. (Hrsg.): *Parental life courses after separation and divorce in Europe*. Cham, S. 65–81
- Radenacker, A./Kreyenfeld, M. (2018): Das Erwerbsverhalten von Geschiedenen in Westdeutschland. In: *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, H. 8, S. 337–384
- Radenacker, A./Kreyenfeld, M./Stracke, E./Mika, T. (2019): Der Ausschluss des Versorgungsausgleichs: Hintergründe und Trends. In: *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, 21. Jg., H. 6, S. 937–941
- Rattay, P./Lippe, E. von der/Borgmann, L.-S./Lampert, T. (2017): Gesundheit von alleinerziehenden Müttern und Vätern in Deutschland. In: *Journal of Health Monitoring*, 4. Jg., H. 2
- Rattay, P./Lippe, E. von der/Lampert, T./KiGGS Study Group (2014): Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Eineltern-, Stief- und Kernfamilien : Ergebnisse der KiGGS-Studie – Erste Folgebefragung (KiGGS Welle 1). In: *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 57. Jg., H. 7, S. 860–868
- Rattay, P./Mütters, S./Borgmann, L.-S./Lippe, E. von der/Poethko-Müller, C./Lampert, T. (2019): Zusammenhänge zwischen Partnerschaft, Elternschaft, Erwerbstätigkeit und der selbst eingeschätzten Gesundheit in Deutschland und der EU – Ergebnisse des European Health Interview Survey (EHIS) 2. In: *Journal of Health Monitoring*, 4. Jg., H. 4
- Rattay, P./Lippe, E. von der/Mauz, E./Richter, F./Hölling, H./Lange, C./Lampert, T. (2018): Health and health risk behaviour of adolescents-Differences according to family structure. Results of the German KiGGS cohort study. In: *PloS one*, 13. Jg., H. 3, e0192968

- Rattay, P./Öztürk, Y./Geene, R./Sperlich, S./Kuhnert, R./Neuhauser, H./Hapke, U./Starker, A./Hövener, C. (2024a): Gesundheit von alleinerziehenden Müttern und Vätern in Deutschland. Ergebnisse der GEDA-Studien 2019–2023. In: *Journal of Health Monitoring*, 9. Jg., H. 3
- Rattay, P./Öztürk, Y./Geene, R./Blume, M./Allen, J./Poethko-Müller, C./Mauz, E./Manz, K./Wieland, C./Hövener, C. (2024b): Soziale Lage, Gesundheit und Gesundheitsverhalten von Kindern und Jugendlichen in Ein-Eltern-Haushalten zum Ende der COVID-19-Pandemie. Ergebnisse der KIDA-Studie 2022–2023. In: *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz*, 67. Jg., H. 4, S. 983–997
- Rätz, R./Schröer, W./Wolff, M. (2022): Kinder- und Jugendhilfe. <https://www.socialnet.de/lexikon/29587> (19.08.24)
- Rauh, C./Bäcker, N.-K. (2021): Familienzentrum Land Brandenburg. Abschlussbericht zur begleitenden Evaluation der Förderung von Familienzentren im Land Brandenburg 2020–2021
- Redmond, P./McGuinness, S./Keane, C. (2020): The Impact of One Parent Family Payment Reforms on the Labour Market Outcomes of Lone Parents. <https://docs.iza.org/dp13109.pdf> (14.08.2024)
- Rehel, E. M. (2014): When dad stays home too: Paternity leave, gender, and parenting. In: *Gender & Society*, 28. Jg., H. 1, S. 110–132
- Reimann, M./Marx, C. K./Diewald, M. (2020): Work-to-family and family-to-work conflicts among employed single parents in Germany. In: *Equality, Diversity and Inclusion: An International Journal*, 39. Jg., H. 5, S. 513–531
- Reischmann, T./Klein, T./Giegerich, S. (2021): An Iterative Deferred Acceptance Mechanism for Decentralized, Fast and Fair Childcare Assignment. ZEW Discussion Paper NO.21-095. Mannheim
- Rengers, M./Bringmann, J./Holst, E. (2017): Arbeitszeiten und Arbeitszeitwünsche: Unterschiede zwischen Mikrozensus und SOEP. In: *WISTA – Wirtschaft und Statistik*, H. 4, S. 11–43
- Renner, I./Heimeshoff, V. (2014): Modellprojekte in den Ländern. Zusammenfassende Ergebnisdarstellung. Köln. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_Modellprojekte_in_den_Laendern_Nachdruck2014_low.pdf (19.08.24)
- Reynolds-Wright, J. J./Anderson, R. (2019): Male contraception: where are we going and where have we been? In: *BMJ sexual & reproductive health*, 45. Jg., H. 4, S. 236–242
- Richter-Kornweitz, A./Utermark, K. (2013): Werkbuch Präventionskette. Herausforderungen und Chancen beim Aufbau von Präventionsketten in Kommunen. Hannover. https://www.praeventionsketten-nds.de/fileadmin/media/downloads/Werkbuch-Praeventionskette_Doppelseite.pdf (14.08.24)
- Richter-Kornweitz, A./Holz, G./Kilian, H. (2023): Präventionskette – Integrierte kommunale Gesamtstrategie zur Gesundheitsförderung und Prävention. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hrsg.): Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden. Köln
- Rieback, M./Kreyenfeld, M. (2009): Ungeplantes Glück (ungeplante Geburten in Deutschland). In: *Deutsche Hebammenzeitschrift*, 61. Jg., H. 9, S. 72–74
- Riegraf, B. (2019): Care, Care-Arbeit und Geschlecht: gesellschaftliche Veränderungen und theoretische Auseinandersetzungen. In: Kortendiek, B./Riegraf, B./Sabisch, K. (Hrsg.): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, vol. 65. Wiesbaden, S. 763–772
- Ringbäck Weitoft, G./Burström, B./Rosén, M. (2004): Premature mortality among lone fathers and childless men. In: *Social science & medicine*, 59. Jg., H. 7, S. 1449–1459

- Ringbäck Weitoft, G./Haglund, B./Rosén, M. (2000): Mortality among lone mothers in Sweden: a population study. In: *Lancet*, 355. Jg., H. 9211, S. 1215–1219
- Riss, S. (2023): Gendergerechte Stadtplanung – mehr Lebensqualität für Alleinerziehende? In: Verband alleinerziehender Mütter und Väter (Hrsg.): Mehr als ein Dach über dem Kopf – Gutes Wohnen für Alleinerziehende! Dokumentation. Fachtagung des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV) am 10. Juni 2023. Berlin
- Ritzenhoff, A. (2022): Personzentrierte Trennungs- und Scheidungsberatung. Theorie und Intervention. Weinheim/Basel
- Rodríguez Sánchez, A. (2022): Fair comparisons: Life course selection bias and the effect of father absence on US children. In: *Advances in Life Course Research*, 51. Jg., S. 100460
- Roesler, C. (2018): Paarprobleme und Paartherapie. Theorien, Methoden, Forschung – ein integratives Lehrbuch. Stuttgart
- Rönnau-Böse, M./Anders, Y./Fröhlich-Gildhoff, K./Blaurock, S./Burghardt, L./Hausladen, K./Limberger, J./Lorenzen, A./Pasquale, D./Pult, G./Oppermann, E./Wolf, K. (2023): Abschlussbericht der Evaluationsstudie zur Wirksamkeit des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG). Freiburg/Bamberg
- Röthel, A. (2009): BGH, 18. 3. 2009 — XII ZR 74/08. Dauer des nahehelichen Betreuungsunterhalts nach neuem Unterhaltsrecht. In: *JuristenZeitung*, H. 64, S. 911–916
- Rousou, E./Kouta, C./Middleton, N. (2016): Association of social support and socio-demographic characteristics with poor self-rated health and depressive symptomatology among single mothers in Cyprus: a descriptive cross-sectional study. In: *BMC nursing*, 15. Jg., S. 15
- Rücker, S./Walper, S./Petermann, F./Büttner, P. (2023): Befunde der Studie „Kindeswohl und Umgangsrecht“ – Wohlergehen von Kindern in Trennungsfamilien. Forschungsgruppe Petra. Schlüchtern
- Rudolph, J. (2019): Zusammenwirken im Familienkonflikt: Die Cochemer Praxis. In: *Sozialmagazin*, 44. Jg., H. 5/6, S. 53–57
- Ruijter, E. de/van der Lippe, T./Raub, W. (2003): Trust Problems in Household Outsourcing. In: *Rationality and Society*, 15. Jg., H. 4, S. 473–507
- Ruiz-Pérez, I./Plazaola-Castaño, J./Del Río-Lozano, M. (2007): Physical health consequences of intimate partner violence in Spanish women. In: *European journal of public health*, 17. Jg., H. 5, S. 437–443
- Rupp, M. (Hrsg.) (2009): Die Lebenssituation von Kindern in gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften. Köln
- Rütting, W. (2019): Trennungs- und Scheidungsberatung sowie Zusammenarbeit mit dem Familiengericht gemäß FamFG. In: Merchel, J. (Hrsg.): *Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*. 3. Aufl. München, S. 232–240
- Sainsbury, D. (1999): *Gender and Welfare State Regimes*. Oxford
- Salgo, L./Ivanits, N. (Hrsg.) (im Erscheinen): *Verfahrensbeistandschaft. Ein Handbuch für die Praxis*. Köln
- Samper, C./Kreyenfeld, M. (2021): Marriage migration and women's entry into the German labour market. In: *Journal of Family Research*, 33. Jg., H. 2, S. 439–466
- Samtleben, C./Bringmann, J./Bünning, M./Hipp, L. (2019): What Helps and What Hinders? Exploring the Role of Workplace Characteristics for Parental Leave Use and Its Career Consequences. In: *Social Sciences*, 8. Jg., H. 10
- Sanders, A. (2018): *Mehrelternschaft*. Tübingen

- Sandner, M./Thomsen, S. L./González, L. (im Erscheinen): Preventing child maltreatment: beneficial side effects of public childcare provision. In: *The Economic Journal*
- Saraceno, C. (2015): A Critical Look to the Social Investment Approach from a Gender Perspective. In: *Social Politics: International Studies in Gender, State & Society*, 2. Jg., H. 22, S. 257–269
- Sbarra, D. A. (2015): Divorce and health: current trends and future directions. In: *Psychosomatic medicine*, 77. Jg., H. 3, S. 227–236
- Schäfer, E./Schulte, M. (2016): Erfolgsfaktoren für die Arbeit mit Vätern oder: Was Akteure in Unterstützungs- und Hilfesystemen beachten sollten, wenn sie Arbeit mit Vätern auf den Weg bringen wollen. In: Eickhorst, A./Röhrbein, A. (Hrsg.): *Wir freuen uns, dass Sie da sind!*“ Beratung und Therapie mit Vätern. Heidelberg, S. 72–85
- Scharte, M./Bolte, G. (2012): Kinder alleinerziehender Frauen in Deutschland: Gesundheitsrisiken und Umweltbelastungen. In: *Gesundheitswesen*, 74. Jg., H. 3, S. 123–131
- Scheiwe, K. (1994): Labour Market, Welfare State and Family Institutions: the Links To Mothers' Poverty Risks. In: *Journal of European Social Policy*, 3. Jg., H. 4, S. 201–224
- Scheiwe, K. (2006): Vaterbilder im Recht seit 1900 – Über die Demontage väterlicher Vorrechte, Gleichstellung nichtehelicher Kinder, alte und neue Ungleichheiten. In: Bereswill, M./Scheiwe, K./Wolde, A. (Hrsg.): *Vaterschaft im Wandel. Multidisziplinäre Analysen und Perspektiven aus geschlechtertheoretischer Sicht*. Weinheim, S. 37–56
- Scheiwe, K. (2007): Soziale Sicherungsmodelle revisited. Existenzsicherung zwischen Sozial- und Familienrecht in der BRD – individualisiert, ehebezogen, familialistisch, care-orientiert? Ein Beitrag mit rechtsvergleichenden Anmerkungen. Baden-Baden
- Scheiwe, K. (2009): Kindesunterhalt und Sozialleistungen. In: Deutscher Sozialrechtsverband (Hrsg.): *Kinder und Jugendliche im Sozialleistungssystem*. Bundestagung des Deutschen Sozialrechtsverbandes e. V., 9./10. Oktober 2008 in Münster. Berlin
- Scheiwe, K. (2011): Sozialleistungen für Alleinerziehende und ihre Kinder – ein Problemaufriss. In: *Archiv für Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit*, 42. Jg., H. 2, S. 43–55
- Scheiwe, K. (2016): Mehr als nur zwei Sorgeberechtigte? Mehrelternsorge und soziale Elternschaft in England und Wales und in den Niederlanden aus rechtsvergleichender Perspektive. In: *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 64. Jg., H. 2, S. 227–240
- Scheiwe, K. (2018): Der alternierende Aufenthalt des Kindes bei getrenntlebenden Eltern im Rechtsvergleich (Schweden, Australien und Belgien). In: Coester-Waltjen, D./Lipp, V./Schumann, E./Veit, B. (Hrsg.): *Das Wechselmodell – Reformbedarf im Kindschaftsrecht?* 15. Göttinger Workshop zum Familienrecht 2017. Göttingen, S. 1–32
- Scheiwe, K. (2022a): Familie, Gesellschaft und Familienrecht. In: Ecarius, J./Schierbaum, A. (Hrsg.): *Handbuch Familie*. 2., überarbeitete und aktualisierte Aufl. Wiesbaden/Heidelberg, S. 285–303
- Scheiwe, K. (2022b): Sorgetätigkeiten und care im Familien- und Familiensozialrecht – Wie weit sind wir in Deutschland gekommen auf dem Weg zu einem ‚sorgsamem Recht‘? In: *Neue Zeitschrift für Familienrecht*, H. 2, S. 45–54
- Scheiwe, K. (2023): It 's about Time – Gender, Justice and Working Time Regulation in Employment and Care Work. In: Langille, B./Trebilcock, A. (Hrsg.): *Social Justice and the World of Work*. London, S. 315–325
- Scheiwe, K./Wersig, M. (Hrsg.) (2010): *Einer zahlt und eine betreut? Kindesunterhaltsrecht im Wandel*. Baden-Baden
- Scheiwe, K./Wersig, M. (2011): *Cash und Care – Kindesunterhaltsrecht und Geschlechter(un)gleichheit*. Göttingen

- Scheiwe, K./Willekens, H. (2014): Der Schutz der Familienwohnung im deutschen Recht aus rechtsvergleichender Perspektive – ungenügend? In: Witzleb, N./Ellger, R./Mankowski, P. (Hrsg.): Festschrift für Dieter Martiny zum 70. Geburtstag. Tübingen, S. 147–180
- Scheiwe, K./Frey, W./Wersig, M. (2014): Witwen- und Witwerrenten; 100 Jahre Witwen- und Witwerrenten. Hildesheim
- Scheiwe, K./Schuler-Harms, M./Wallrabenstein, A. (2012): Die Erziehungsrente auf dem Prüfstand – Eine rentensystematische und verfassungsrechtliche Einordnung. In: Neue Zeitschrift für Sozialrecht, H. 16, S. 601–605
- Schemmel, J./Goede, L.-R./Müller, P. (2024): Gewalt gegen Männer in Partnerschaften. Eine empirische Untersuchung zur Situation in Deutschland. Baden-Baden
- Schier, M. (2009): Räumliche Entgrenzung von Arbeit und Familie: Die Herstellung von Familie unter Bedingungen von Multilokalität. In: Informationen zur Raumentwicklung, H. 1/2, S. 55–66
- Schier, M. (2018): Familie per Skype, Messenger und GoogleDocs. Medienvermittelte Eltern-Kind-Beziehungen in mobilen Gegenwartsgesellschaften. In: Kapella, O./Schneider, N. F./Rost, H. (Hrsg.): Familie – Bildung – Migration. Familienforschung im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis : Tagungsband zum 5. Europäischen Fachkongress Familienforschung. Opladen/Berlin/Toronto
- Schier, M. (2020): Multilokales Familienleben nach Trennung und Scheidung. In: Danielzyk, R./Dittrich-Wesbuer, A./Hilti, N./Tippel, C. (Hrsg.): Multilokale Lebensführungen und räumliche Entwicklungen. Ein Kompendium = Multilocal living and spatial development - a compendium. Hannover
- Schier, M./Proske, A. (2010): Ein Kind, zwei Zuhause. In: DJI Bulletin, H. 89
- Schirmmayer, G./Meysen, T. (2021): Häusliche Gewalt: Perspektiven für einen kindeswohlorientierten, effektiven Schutz vor Gewalt in Kindschafts- und Familienverfahrensrecht. In: FamRZ – Zeitschrift für das gesamte Familienrecht, H. 24
- Schlevogt, V. (2021): Förderung von Kinder- und Familienzentren in Deutschland
- Schmauk, S. (2023): Divorce and economic wellbeing: A life course perspective on the interplay of work-family lives in West Germany and Sweden. Dissertation. Berlin
- Schmauk, S./Kridahl, L. (2024): Who receives most? Gendered consequences of divorce on public pension income in West Germany and Sweden. In: Ageing and Society, S. 1–24
- Schmidt, E.-M./Décieux, F./Zartler, U./Schnor, C. (2023): What makes a good mother? Two decades of research reflecting social norms of motherhood. In: Journal of family theory & review, 15. Jg., H. 1, S. 57–77
- Schmidt, S. (2023): Frauen- und Kinderrechte: Trotz drohender Gewalt zum Vater. In: ZDF.de
- Schmidtke, K. (2015): Nichteheliche Väter – von der Unterhaltspflicht zum Sorge- und Umgangsrecht? Eine rechtshistorische Untersuchung zur Entwicklung elterlicher Verantwortung im Vater-Kind-Verhältnis. In: Schmidtke, K. (Hrsg.): Schriften zum Familien- und Erbrecht. Baden-Baden
- Schneider, T. (2016): Geburten aus geplanten und ungeplanten Schwangerschaften – Die Relevanz von Bildung, Arbeitslosigkeit und Partnerschaft. In: KZfSS Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 68. Jg., H. 1, S. 1–28
- Schnor, C./Mikolai, J. (2020): Remain, leave, or return? Mothers' location continuity after separation in Belgium. In: Demographic Research, 42. Jg., S. 245–292
- Schober, P. S. (2013): Gender Equality and Outsourcing of Domestic Work, Childbearing, and Relationship Stability Among British Couples. In: Journal of Family Issues, 34. Jg., H. 1, S. 25–52
- Schober, P. S. (2014): Parental Leave and Domestic Work of Mothers and Fathers: A Longitudinal Study of Two Reforms in West Germany. In: Journal of Social Policy, 43. Jg., H. 2, S. 351–372

- Schober, P. S./Spiess, C. K. (2012): Frühe Förderung und Betreuung von Kindern: Bedeutende Unterschiede bei der Inanspruchnahme besonders in den ersten Lebensjahren. DIW Wochenbericht Nr.43. Berlin
- Schober, P. S./Spiess, C. K. (2013): Early childhood education activities and care arrangements of disadvantaged children in Germany. In: Child Indicators Research, 6. Jg., H. 4, S. 709–735
- Schober, P. S./Spiess, C. K. (2015): Local day care quality and maternal employment: Evidence from East and West Germany. In: Journal of Marriage and Family, 77. Jg., H. 3, S. 712–729
- Schober, P. S./Stahl, J. F. (2016): Expansion of Full-Day Childcare and Subjective Well-Being of Mothers : Interdependencies with Culture and Resources. In: European Sociological Review, H. 32, S. 593–606
- Schober, P. S./Schmitt, C. (2017): Day-care availability, maternal employment, and satisfaction of parents: Evidence from cultural and policy variations in Germany. In: Journal of European Social Policy, 27. Jg., H. 5
- Schone, S. (2017): Zur Definition des Begriffs Kindeswohlgefährdung. In: Münder, J. (Hrsg.): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz. Zur Entwicklung von Entscheidungsgrundlagen und Verfahren zur Sicherung des Kindeswohls zwischen Jugendämtern und Familiengerichten. Weinheim/Basel, S. 16–38
- Schröder, E. (2017): Alleinerziehend – ein Kaleidoskop von Lebens- und Arbeitssituationen. Bremen
- Schüle-Tschersich, M. (2022): Familienbüros. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (Hrsg.): Fachlexikon der Sozialen Arbeit. 9. Aufl. Baden-Baden, S. 288
- Schüle-Tschersich, M./Walper, S. (2023): Einblicke in die »Parallelwelt« der Eltern von Kindern mit intensivem Pflegebedarf (ElKiP): Ergebnisse einer qualitativen Exploration. München
- Schüller, S./Steinberg, H. S. (2022): Parents under stress: Evaluating emergency childcare policies during the first COVID-19 lockdown in Germany. In: Labour Economics, 78. Jg., S. 102217
- Schulte, N./Schäfer, E. (2019): Soziale Arbeit mit Vätern in Trennungssituationen. Von der Nebenrolle zur zweiten Hauptrolle. In: Sozialmagazin, 44. Jg., H. 5/6, S. 72–76
- Schumann, E. (1998): Die nichteheliche Familie : Reformvorschläge für das Familienrecht mit einer Darstellung der geschichtlichen Entwicklung und unter Berücksichtigung des Völker- und Verfassungsrechts. München
- Schumann, E. (2018): Gemeinsam getragene Elternverantwortung nach Trennung und Scheidung – Reformbedarf im Sorge-, Umgangs- und Unterhaltsrecht? Gutachten zum 72. Deutschen Juristentag. München
- Schumann, E. (2019): Trennungsfamilien – Reformbedarf im Kindschaftsrecht und bei der Familienförderung. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 67. Jg., H. 1, S. 30–52
- Schumann, E. (2020): Familienrecht und Gesellschaftspolitik am Beispiel der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. In: Archiv für die civilistische Praxis (AcP), H. 4/5, S. 701–755
- Schwanitz, K./Mulder, C. H./Toulemon, L. (2017): Differences in leaving home by individual and parental education among young adults in Europe. In: Demographic Research, H. 37, S. 1975–2010
- Sen, A. (1983): Poor relatively speaking. In: Oxford Economic Papers, 35. Jg., H. 2, S. 153–169
- Senghaas, M./Bernhard, S./Freier, C. (2020): Eingliederungsvereinbarungen aus Sicht der Jobcenter: Pflichten der Arbeitsuchenden nehmen viel Raum ein. IAB-Kurzbericht Nr. 5. Nürnberg
- Sharp-Jeffs, N. (2015): A review of research and policy on financial abuse within intimate partner relationships. London. <https://www.londonmet.ac.uk/media/london-metropolitan-university/london-met-documents/faculties/faculty-of-social-sciences-and-humanities/research/child-and-woman-abuse-studies-unit/Review-of-Research-and-Policy-on-Financial-Abuse.pdf> (27.08.2024)

- Shire, K. A./Schnell, R./Noack, M. (2017): Determinants of outsourcing domestic labour in conservative welfare states: Resources and market dynamics in Germany. In: Duisburger Beiträge zur soziologischen Forschung, 4. Jg.
- Shure, N. (2019): School Hours and Maternal Labor Supply. In: *Kyklos*, 72. Jg., H. 1, S. 118–151
- Slavich, G. M./Irwin, M. R. (2014): From stress to inflammation and major depressive disorder: a social signal transduction theory of depression. In: *Psychological bulletin*, 140. Jg., H. 3, S. 774–815
- Sobotka, T./Berghammer, C. (2021): Demography of family change in Europe. In: Schneider, N./Kreyenfeld, M. (Hrsg.): *Research handbook on the sociology of the family*, S. 162–186
- Sodermans, A./Matthijs, K./Swicegood, G. (2013): Characteristics of joint physical custody families in Flanders. In: *Demographic Research*, 28. Jg., S. 821–848
- Sodermans, A. K./Botterman, S./Havermans, N./Matthijs, K. (2015): Involved Fathers, Liberated Mothers? Joint Physical Custody and the Subjective Well-being of Divorced Parents. In: *Social Indicators Research*, 122. Jg., H. 1, S. 257–277
- Solaz, A./Jalovaara, M./Kreyenfeld, M./Meggiolaro, S./Mortelmans, D./Pasteels, I. (2020): Unemployment and separation: Evidence from five European countries. In: *Journal of Family Research*, 32. Jg., H. 1, S. 145–176
- Song, S.-M./Park, B./Lee, W. K./Park, N.-S./Kim, M. N. (2022): Examining the Relationship between Social Support, Parenting Stress, and Depression in South Korean Single Mothers. In: *Journal of Child and Family Studies*, 31. Jg., H. 5, S. 1232–1245
- Spaderna, H./Schmukle, S. C./Krohne, H. W. (2002): Bericht über die deutsche Adaptation der State-Trait Depression Scales (STDS). In: *Diagnostica*, 48. Jg., H. 2, S. 80–89
- Spangenberg, U. (2016): Der lange Weg zur Individualbesteuerung: Gleichstellungsrechtliche Perspektiven. In: *Steuer und Wirtschaft - StuW*, 93. Jg., H. 4, 343–353
- SPD/ Bündnis 90/Die Grünen/ FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen: Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. 20. Legislaturperiode. Berlin.
<https://www.bundestag.de/resource/blob/870238/cf3d58c538b983e957d459ec6c7baee9/koalitionsvertrag.pdf> (22.08.2024)
- Sperlich, S./Adler, F.-M./Beller, J./Safieddine, B./Tetzlaff, J./Tetzlaff, F./Geyer, S. (2022): Getting Better or Getting Worse? A Population-Based Study on Trends in Self-Rated Health among Single Mothers in Germany between 1994 and 2018. In: *International journal of environmental research and public health*, 19. Jg., H. 5
- Spieß, K. C./Barschkett, M./Cihlar, V./Dechant, A./Décieux, J./Diabeté, S./Genoni, A./ Loichinger, E., Milewski, N./Rüger, H./Schmitz, S./Stawarz, N. (2023): *BiB.Monitor Wohlbefinden 2023: Wie zufrieden ist die Bevölkerung in Deutschland?* Wiesbaden. https://www.bib.bund.de/Publikation/2023/pdf/BiB-Monitor-Wohlbefinden-Wie-zufrieden-ist-die-Bevoelkerung-in-Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (14.08.2024)
- Sprengholz, M./Diehl, C./Giesecke, J./Kreyenfeld, M. (2021): From "guest workers" to EU migrants: A gendered view on the labour market integration of different arrival cohorts in Germany. In: *Journal of Family Research*, 33. Jg., H. 2, S. 252–283
- Stahl, J. F./Schober, P. S. (2018): Convergence or divergence? Educational discrepancies in work-care arrangements of mothers with young children in Germany. In: *Work, Employment & Society*, 32. Jg., H. 4, S. 629–649
- Stahl, J. F./Schober, P. S. (2020): Early education and care quality: Does it matter for maternal working hours? In: *Social Science Research*, 86. Jg.

- Stanley, S. M./Carlson, R. G./Rhoades, G. K./Markman, H. J./Ritchie, L. L./Hawkins, A. J. (2020): Best Practices in Relationship Education Focused on Intimate Relationships. In: Family Relations, 69. Jg., H. 3, S. 497–519
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023a): Berichte: Analyse Arbeitsmarkt, Arbeitsmarkt für Alleinerziehende (Monatszahlen und Jahreszahlen). Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023b): Arbeitsmarkt für Alleinerziehende - Deutschland und Länder (Monats- und Jahreszahlen). Dezember 2022.
https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html;jsessionid=52C785235BB20A5EE10F213125A498C0?nn=20656&topic_f=analyse-arbeitsmarkt-alleinerziehende (09.09.2024)
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2023c): Strukturen der Grundsicherung SGB II (Zeitreihe Monats- und Jahreszahlen ab 2005). Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024a): SGB II-Hilfequoten (Monats- und Jahreszahlen). Bundesagentur für Arbeit. Nürnberg
- Statistik der Bundesagentur für Arbeit (2024b): Bestand von Teilnehmenden in ausgewählten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten. Mai 2024. Nürnberg
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024a): Gemeinsames Statistikportal. Armutsgefährdung und Einkommensverteilung (MZ-Kern)
- Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024b): Gemeinsames Statistikportal. Einkommen, Armutsgefährdung und soziale Lebensbedingungen
- Statistisches Bundesamt (1951): Die Frau im wirtschaftlichen und sozialen Leben der Bundesrepublik. Wiesbaden.
https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00023766/StatBer-2-02-001.pdf (09.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (1952): Die natürliche Bevölkerungsbewegung in den Jahren 1946-1949. Wiesbaden.
https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/DEHeft_derivate_00064824/StatBRD_62.pdf (09.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (1975): Die Frau in Familie, Beruf und Gesellschaft. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2015): Zeitverwendungserhebung 2012–2013. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2017): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Natürliche Bevölkerungsbewegung. Fachserie 1 Reihe 1.1. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/Publikationen/Downloads-Geburten/bevoelkerungsbewegung-2010110157004.pdf?__blob=publicationFile (09.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2018): Alleinerziehende in Deutschland 2017. Begleitmaterial zur Pressekonferenz am 2. August 2018. Wiesbaden.
https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressekonferenzen/2018/Alleinerziehende/pressebroschuere-alleinerziehende.pdf?__blob=publicationFile (03.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2019): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeurlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen 2018. Wiesbaden.
https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Adoptionen/Publikationen/Downloads/pflege-vormund-beistandschaft-pflegeurlaubnis-5225202187004.pdf?__blob=publicationFile (09.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2020a): Verfahren in Familiensachen vor dem Amtsgericht, Sonderauswertung der Familiengerichtsstatistik, Berichtsjahr 2020. Statistisches Bundesamt. Wiesbaden.

https://www.bundesjustizamt.de/SharedDocs/Downloads/DE/Justizstatistiken/Gewaltschutzgesetz_2020.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (27.08.2024)

Statistisches Bundesamt (2020b): Einkommen, Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte nach dem Haushaltstyp 2018. Wiesbaden. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Einkommen-Einnahmen-Ausgaben/Tabellen/haushaltstyp-evs.html> (09.09.2024)

Statistisches Bundesamt (2021a): Mikrozensus 2021. https://www.destatis.de/DE/Methoden/Qualitaet/Qualitaetsberichte/Bevoelkerung/mikrozensus-2021.pdf?__blob=publicationFile (09.09.2024)

Statistisches Bundesamt (2021b): Konsumausgaben von Familien für Kinder Berechnungen auf der Grundlage der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2018. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Konsumausgaben-Lebenshaltungskosten/Publikationen/Downloads-Konsumausgaben/konsumausgaben-familien-kinder-5632202189004.pdf?__blob=publicationFile (02.09.2024)

Statistisches Bundesamt (2021c): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Jugendarbeit/Publikationen/Downloads-Jugendarbeit/erzieherische-hilfe-5225112217004.pdf?__blob=publicationFile (09.09.2024)

Statistisches Bundesamt (2021d): Alleinerziehende Frauen und alleinlebende Männer sind besonders häufig von Überschuldung betroffen

Statistisches Bundesamt (2022a): Rechtspflege - Familiengerichte. Fachserie 10 Reihe 2.2. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/familiengerichte-2100220217004.pdf?__blob=publicationFile (09.09.2024)

Statistisches Bundesamt (2022b): Kinder und tätige Personen in Tageseinrichtungen und in öffentlich geförderter Kindertagespflege am 01.03.2022. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2022c): Methodische Hinweise zur Haushalte- und Familienberichterstattung. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Methoden/Downloads/methodische-hinweise.pdf?__blob=publicationFile (09.09.2024)

Statistisches Bundesamt (2023a): Eltern- und Kindergeld. Beendete Leistungsbezüge und durchschnittliche Bezugsdauer nach Geschlecht, Anteil der Vätermonate und Ländern. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2023b): Lebendgeborene: Deutschland, Jahre, Familienstand der Eltern. Datensatz 12612-0004. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Geburten/_inhalt.html (30.07.2024)

Statistisches Bundesamt (2023c): EU-SILC – Erfasste und hochgerechnete Personen, Nettoäquivalenzeinkommen, Armutsgefährdungsquote: Deutschland, Jahre (bis 2019), Haushaltstyp. 12241-9001. Wiesbaden. <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=12241-9001&bypass=true&levelindex=0&levelid=1725871644521#abreadcrumb> (09.09.2024)

Statistisches Bundesamt (2023d): Vorläufige Schutzmaßnahmen für Kinder und Jugendliche: Deutschland, Jahre, Rechtliche Voraussetzung für eine Inobhutnahme, Altersgruppen. Datensatz 22523-0007. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt (2023e): Verfahren zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung: Deutschland, Jahre, Gefährdungseinschätzung, Art der Kindeswohlgefährdung, Hinweisgeber. Datensatz 22518-0004. Wiesbaden

- Statistisches Bundesamt (2023f): Verbraucherpreisindex: Deutschland, Jahre. 61111-0001. Wiesbaden. <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=61111-0001&bypass=true&levelindex=0&levelid=1725871782904#abreadcrumb> (09.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2023g): 5,5 Millionen Menschen konnten 2022 aus Geldmangel ihre Wohnung nicht angemessen heizen. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/Zahl-der-Woche/2023/PD23_48_p002.html (09.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2024a): Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Haushaltseinkommen. Wiesbaden. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/eurostat-anteil-wohnen-haushaltseinkommen-mz-silc.html> (10.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2024b): Armutsgefährdungsquote (monetäre Armut) nach Haushaltstyp. Wiesbaden. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/Lebensbedingungen-Armutsgefahrdung/Tabellen/armutsgef-quote-typ-mz-silc.html> (03.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2024c): Familien mit minderjährigen Kindern im Zeitvergleich nach Lebensform in Deutschland. Wiesbaden. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/2-8-lr-familien.html> (09.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2024d): Armutsgefährdungsquote nach ausgewählten Haushaltstypen: 2022 und 2023. Wiesbaden. https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Einkommen-Konsum-Lebensbedingungen/_Grafik/_Interaktiv/lebensbedingungen-armutsgefahrdungsquote-haushaltstyp.html (10.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2024e): Bevölkerung: Bundesländer, Stichtag, Altersjahre. 12411-0012. Wiesbaden. <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=12411-0012&bypass=true&levelindex=0&levelid=1726049012652#abreadcrumb> (11.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2024f): Kinder in Hauptwohnsitzhaushalten: Deutschland, Jahre, Geschlecht, Altersgruppen, Familienformen. 12211-0403. Wiesbaden. <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=12211-0403&bypass=true&levelindex=0&levelid=1725872662587#abreadcrumb> (09.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2024g): Maßzahlen zu Ehescheidungen 2000 bis 2023. Wiesbaden. <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Eheschliessungen-Ehescheidungen-Lebenspartnerschaften/Tabellen/masszahlen-ehescheidungen.html> (09.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2024h): Familien in Hauptwohnsitzhaushalten: Deutschland, Jahre, Familienformen, Alter des jüngsten Kindes. 12211-0422. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (2024i): Alleinerziehende in Hauptwohnsitzhaushalten: Deutschland, Jahre, Geschlecht, Alter des jüngsten Kindes. 12211-0424. Wiesbaden. <https://www-genesis.destatis.de/genesis//online?operation=table&code=12211-0424&bypass=true&levelindex=0&levelid=1725871939968#abreadcrumb> (09.09.2024)
- Statistisches Bundesamt (2024j): Zeitverwendungserhebung 2022: Sonderauswertung für das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt/ Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB)/ Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB) (2021): Datenreport 2021. Ein Sozialbericht für die Bundesrepublik Deutschland. Bundeszentrale für Politische Bildung/Deutschland/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung/Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Bonn. https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2021.pdf?__blob=publicationFile (03.09.2024)
- Statistisches Landesamt Schleswig-Holstein (1961): Struktur der Haushalte und Familien nach der Volks- und Berufszählung am 6.6.1961. Übersichtstabellen. Kiel.

- https://www.statistischebibliothek.de/mir/servlets/MCRFileNodeServlet/SHHeft_derivate_00008765/A0-VZ-61-16.pdf (29.08.2024)
- Staudinger, J. von/Coester, M./Dürbeck, W./Salgo, L./Albrecht, K.-D. (2018): J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Staudinger BGB - Buch 4: Familienrecht: §§ 1684-1717 (Elterliche Sorge, Umgangsrecht). Berlin
- Steinbach, A. (2008): Stieffamilien in Deutschland. Ergebnisse des „Generations and Gender Survey“ 2005. In: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft, H. 33, S. 153–180
- Steinbach, A. (2019): Children's and Parents' Well-Being in Joint Physical Custody: A Literature Review. In: Family process, 58. Jg., H. 2, S. 353–369
- Steinbach, A. (2023): Stieffamilien. In: Arránz Becker, O./Hank, K./Steinbach, A. (Hrsg.): Handbuch Familiensoziologie. 2. Aufl. Wiesbaden, S. 571–600
- Steinbach, A./Augustijn, L./Corkadi, G. (2021): Joint Physical Custody and Adolescents' Life Satisfaction in 37 North American and European Countries. In: Family process, 60. Jg., H. 1, S. 145–158
- Steinbach, A./Augustijn, L./Helms, T./Schneider, S. (2021): Zur Bedeutung des Wechselmodells für das kindliche Wohlbefinden nach elterlicher Trennung oder Scheidung., 2021.
<https://www.famrz.de/podcast/famrz-podcast-folge-1-wechselmodell.html> (14.08.2024)
- Steinberg, H. S./Schüller, S./Öztürk, Y./Schober, P. S./Klein, T. (2024): Priorisierung von Alleinerziehenden in der institutionellen Betreuungsplatzvergabe: Aktueller Stand und Handlungsbedarfe für Deutschland. In: Wirtschaftsdienst, H. 5, S. 336–342
- Sterdt, E./Geene, R./Morfeld, M. (2017): Kinderarmut in Deutschland. Eine landkreisbezogene Analyse und Evaluation des Bildungs- und Teilhabepaktes der Bundesregierung. Köln
- Stöbe-Blossey, S./Hagemann, L./Klaudy, K. E./Micheel, B./Nieding, I. (2020): Familienzentren in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Analyse. Wiesbaden
- Stockinger, B./Zabel, C. (2020): Bewertung der Betreuung und Beratung in den Jobcentern: Leistungsberechtigte bedürfen oft besonderer Unterstützung. IAB-Kurzbericht Nr. 23. Nürnberg
- Stockinger, B./Zabel, C. (2021): Alleinerziehende in der Jobcenter-Betreuung – Umgang der Integrationsfachkräfte mit Alleinerziehenden. In: Sachverständigenkommission des Neunten Familienberichts (Hrsg.): Eltern sein in Deutschland: Materialien zum Neunten Familienbericht. München, S. 835–860
- Stöckl, H./Penhale, B. (2015): Intimate partner violence and its association with physical and mental health symptoms among older women in Germany. In: Journal of interpersonal violence, 30. Jg., H. 17, S. 3089–3111
- Stöwhase, J. (2018): Alleinerziehende: Weniger Einkommen wegen des Unterhaltsvorschlusses. In: Soziale Sicherheit, H. 5, S. 201
- Strohmeier, K. P. (1993): Pluralisierung und Polarisierung der Lebensformen in Deutschland. In: Aus Politik und Zeitgeschichte – APuZ
- Struffolino, E./Bernardi, L. (2017): Vulnerabilität alleinerziehender Mütter in der Schweiz aus einer Lebensverlaufsperspektive. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, H. 37, S. 123–141
- Sullivan, O./Gershuny, J./Robinson, J. P. (2018): Stalled or Uneven Gender Revolution? A Long-Term Processual Framework for Understanding Why Change Is Slow. In: Journal of family theory & review, 10. Jg., H. 1, S. 263–279
- Targosz, S./Bebbington, P./Lewis, G./Brugha, T./Jenkins, R./Farrell, M./Meltzer, H. (2003): Lone mothers, social exclusion and depression. In: Psychological medicine, 33. Jg., H. 4, S. 715–722

- Terhell, E. L./van Broese Groenou, M. I./van Tilburg, T. (2004): Network dynamics in the long-term period after divorce. In: Journal of Social and Personal Relationships, 21. Jg., H. 6, S. 719–738
- Thielemans, G./Mortelmans, D. (2022): Poverty Risks after Relationship Dissolution and the Role of Children: A Contemporary Longitudinal Analysis of Seven OECD Countries. In: Social Sciences, 11. Jg., H. 3, S. 138
- Thomas, M. J./Mulder, C. H./Cooke, T. J. (2018): Geographical Distances Between Separated Parents: A Longitudinal Analysis. In: European journal of population = Revue europeenne de demographie, 34. Jg., H. 4, S. 463–489
- Thompson, M. P./Basile, K. C./Hertz, M. F./Sitterle, D. (2006): Measuring intimate partner violence victimization and perpetration: A compendium of assessment tools. Centers for Disease Control and Prevention, National Center for Injury Prevention and Control. Atlanta
- Thüsing, G./Becker-Stoll, F./Klöß, H.-P./Kruse, A./Möller, J./Rump, J./Schneider, H./Schneider, N. F. (2023): Zeit für Familie – Familienzeitpolitik als Chance einer nachhaltigen Familienpolitik. Achter Familienbericht. Berlin
- Tinios, P./Bettio, F./Betti, G. (2013): The gender gap in pensions in the EU
- Tobsch, V. (2019): Allein(erziehend) wird's teuer! Die Entwicklung der Wohnkostenbelastung für Familie. Die Entwicklung der Wohnkostenbelastung für Familien. Ein Analysepapier im Auftrag der Friedrich-Ebert-Stiftung. Berlin. <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/15886-20191220.pdf> (02.10.2024)
- Trappe, H. (2016): East Germany. In: Razzu, G. (Hrsg.): Gender inequality in the Eastern European labour market. Twenty-five years of transition since the fall of communism. Abingdon, Oxon/New York, N.Y.
- Trappe, H./Rosenfeld, R. A. (2000): How Do Children Matter? A Comparison of Gender Earnings Inequality for Young Adults in the Former East Germany and the Former West Germany. In: Journal of Marriage and the Family, 62. Jg., H. 2, S. 489–507
- Uemminghaus, M. (2024): STARK in der Paar- und Trennungsberatung! Digitale Unterstützung für Paare in der Krise und in Trennungsfamilien. In: Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke) (Hrsg.): Eltern: getrennt. Aktuelle Aspekte der Trennungs- und Scheidungsberatung. Fürth
- Uhly, A. (2020): Duale Berufsausbildung in Teilzeit: Empirische Befunde zu Strukturen und Entwicklungen der Teilzeitberufsausbildung (BBiG/HwO) sowie zu Ausbildungsverläufen auf Basis der Berufsbildungsstatistik. BIBB-Preprint. Version 1.0. Bundesinstitut für Berufsbildung. Bonn. res.bibb.de/vet-repository_777102
- Ulbricht, S. (2017): Kostenfreier Zugang zu Verhütungsmitteln und Auswirkungen auf das Verhütungsverhalten. Evaluation eines Modellprojekts in Mecklenburg-Vorpommern. Köln. <https://shop.bzga.de/pdf/13329232.pdf> (10.09.2024)
- Ulrich, C. (2023): Hochkonfliktvolle Eltern – wann macht Beratung (keinen) Sinn? In: Praxis der Rechtspsychologie, 2023. Jg., H. 01
- Ulrich, S./Chakraverty, D./Händelt, M./Holzer, M./Lux, U./Renner, I./Neumann, A. (2023): Wie geht es Familien mit kleinen Kindern in Deutschland? Ein Fokus auf psychosoziale Belastungen von Familien in Armutslagen. Faktenblatt 2 zur Studie »Kinder in Deutschland 0-3 2022«. Köln. https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/faktenblaetter/Faktenblatt-2-NZFH-Psychosoziale-Belastungen-von-Familien-in-Armutslagen_KiD-0-3-2022-bf.pdf (27.08.2024)
- Unabhängiger Beirat für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf (2019): Erster Bericht des Beirats für die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf. Berlin
- Universität Koblenz-Landau (2016): Risikomanagement bei Fällen von Gewalt in engen sozialen Beziehungen: Evaluation des Pilotprojekts „High Risk“

- van de Velde, S./Bambra, C./van der Bracht, K./Eikemo, T. A./Bracke, P. (2014): Keeping it in the family: the self-rated health of lone mothers in different European welfare regimes. In: *Sociology of health & illness*, 36. Jg., H. 8, S. 1220–1242
- van den Berg, L./Kalmijn, M./Leopold, T. (2019): Leaving and Returning Home: A New Approach to Off-Time Transitions. In: *Journal of Marriage and Family*, 81. Jg., H. 3, S. 679–695
- van der Heijden, F./Poortman, A.-R./van der Lippe, T. (2016): Children's Postdivorce Residence Arrangements and Parental Experienced Time Pressure. In: *Journal of Marriage and Family*, 78. Jg., H. 2, S. 468–481
- van der Put, C. E./Gubbels, J./Assink, M. (2019): Predicting domestic violence: A meta-analysis on the predictive validity of risk assessment tools. In: *Aggression and Violent Behavior*, 47. Jg., S. 100–116
- van der Wiel, R./Kooiman, N./Mulder, C. (2021): Family Complexity and Parents' Migration: The Role of Repartnering and Distance to Non-Resident Children. In: *European Journal of Population*, 37. Jg., H. 4/5, S. 877–907
- van Gasse, D./Mortelmans, D. (2020): With or Without You – Starting Single-parent Families: A Qualitative Study on How Single Parents by Choice Reorganise Their Lives to Facilitate Single Parenthood from a Life Course Perspective. In: *Journal of Family Issues*, 41. Jg., H. 11, S. 2223–2248
- van Lawick, J./Visser, N. (2022): Kinder aus der Klemme. Interventionen für Familien in hochkonflikthaften Trennungen. Heidelberg
- van Scheppingen, M. A./Leopold, T. (2020): Trajectories of life satisfaction before, upon, and after divorce: Evidence from a new matching approach. In: *Journal of personality and social psychology*, 119. Jg., H. 6, S. 1444–1458
- Vanassche, S./Corijn, M./Matthijs, K./Swicegood, G. (2015): Repartnering and Childbearing After Divorce: Differences According to Parental Status and Custodial Arrangements. In: *Population Research and Policy Review*, 34. Jg., H. 5, S. 761–784
- Vaskovics, L. A. (2020): Soziale Elternschaft. In: *Zeitschrift für Erziehungswissenschaft*, 23. Jg., S. 269–293
- Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) (2017): Endbericht des Verbandes alleinerziehender Mütter und Väter für die Evaluation des Modellprojektes zur Wirksamkeit von ergänzender Kinderbetreuung, Notfallbetreuung und Beratung von Einelternfamilien in Deutschland. Berlin. https://www.buefa-tue.de/mediawiki/images/2/28/VAMV_-_Evaluation_Endbericht_ergaenzende_Kinderbetreuung_2017.pdf (02.10.2024)
- Volbert, R./Huber, A./Jacob, A./Kannegießer, A. (Hrsg.) (2019): Empirische Grundlagen der familienrechtlichen Begutachtung. Familienpsychologische Gutachten fundiert vorbereiten. Göttingen
- Vries, L. de (2021): Regenbogenfamilien in Deutschland. Ein Überblick über die Lebenssituation von homo- und bisexuellen Eltern und deren Kindern. Expertise für den Neunten Familienbericht der Bundesregierung. <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/geschaeftsfuehrung-neunter-familienbericht-der-bundesregierung.html> (04.09.2024)
- Wachs, S. (2023): Frankreich: Kostenlose Kondome für alle unter 26. <https://www.tagesschau.de/ausland/europa/kondome-kostenlos-frankreich-101.html> (19.08.2024)
- Wade, T. J./Veldhuizen, S./Cairney, J. (2011): Prevalence of psychiatric disorder in lone fathers and mothers: examining the intersection of gender and family structure on mental health. In: *Canadian journal of psychiatry. Revue canadienne de psychiatrie*, 56. Jg., H. 9, S. 567–573
- Waldfoegel, J. (2016): How Important Is Parental Time? It Depends: Comment on Milkie, Nomaguchi, and Denny (2015). In: *Journal of Marriage and Family*, 78. Jg., H. 1, S. 266–269
- Waldfoegel, J./Craigie, T.-A./Brooks-Gunn, J. (2010): Fragile families and child wellbeing. In: *The Future of children*, 20. Jg., H. 2, S. 87–112

- Walper, S. (2019): Die Beziehung zum getrennt lebenden Elternteil und das Wohlergehen von Kindern in verschiedenen Betreuungsmodellen. In: Brisch, K.-H. (Hrsg.): Bindung – Scheidung – Neubeginn. Möglichkeiten der Begleitung, Beratung, Psychotherapie und Prävention. Stuttgart, S. 128–151
- Walper, S. (2020): Trennungsfamilien in Deutschland: Ein Fokus auf das Engagement von Vätern und Perspektiven von Kindern. In: ZSE Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, H. 1, S. 4–18
- Walper, S./Krey, M. (2013): Elternkurse zur Förderung der Trennungsbewältigung und Prävention von Hochkonflikthaftigkeit. In: Walper, S./Fichtner, J./Normann, K. (Hrsg.): Hochkonflikt-haftige Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Weinheim/Basel, S. 189–212
- Walper, S./Amberg, S./Langmeyer, A. N. (2022): Familien mit getrennten Eltern. In: Schierbaum, A./Ecarius, J. (Hrsg.): Handbuch Familie. Band II: Erziehung, Bildung und pädagogische Arbeitsfelder. Wiesbaden, S. 1–19
- Walper, S./Entleitner-Phleps, C./Langmeyer, A. (2020): Betreuungsmodelle in Trennungsfamilien: Ein Fokus auf das Wechselmodell. In: Zeitschrift für Soziologie der Erziehung und Sozialisation, 40. Jg., H. 1
- Walper, S./Kreyenfeld, M./Beblo, M./Hahlweg, K./Nebe, K./Schuler-Harms, J./Fegert, M. (2021): Gemeinsam getrennt erziehen. Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen beim BMFSFJ. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/186694/14f09dddb459a2e2cefaab6b45c630/gemeinsam-getrennt-erziehen-wissenschaftlicher-beirat-data.pdf> (27.08.2024)
- Waltermann, R. (2010): Abschied vom Normalarbeitsverhältnis? Welche arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen empfehlen sich im Hinblick auf die Zunahme neuer Beschäftigungsformen und die wachsende Diskontinuität von Erwerbsbiografien. Gutachten für den 68. Deutschen Juristentag 2010. München
- Wanger, S. (2020): Entwicklung von Erwerbstätigkeit, Arbeitszeit und Arbeitsvolumen nach Geschlecht: Ergebnisse der IAB-Arbeitszeitrechnung nach Alter und Geschlecht (AZR AG) für die Jahre 1991–2019. Nürnberg
- Wanger, S./Weber, E. (2023): Arbeitszeit: Trends, Wunsch und Wirklichkeit. IAB-Forschungsbericht Nr. 16. Nürnberg
- Wapler, F. (2014a): Kinderbetreuung und Erwerbsobliegenheit. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, 62. Jg., H. 1, S. 36–58
- Wapler, F. (2014b): Familie und Familienschutz im Wandel–zur Entwicklung des Familienbegriffs im öffentlichen Recht. In: RW Rechtswissenschaft, 5. Jg., H. 1, S. 57–87
- Webb, R. T./Lorant, V. (2018): Neoliberal welfare reform and single parents' mental health. In: The Lancet. Public health, 3. Jg., H. 7, e307-e308
- Weber, M. (1907): Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung: Eine Einführung. Tübingen
- Weber, M. (2009): Ehefrau und Mutter in der Rechtsentwicklung : Eine Einführung. Charleston
- Weber, M./Alberstötter, U. (2022): Psychologische und sozialpädagogische Grundlagen beim Sorge- und Umgangsrecht. Handlungsempfehlungen – Praxisbeispiele – Arbeitshilfen. Köln
- Weber, M./Alberstötter, U./Schilling, H. (Hrsg.) (2012): Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG. Weinheim/Basel
- Weiß, A./Funke, S. (2018): KiT – Kinder in Trennungsprozessen. Ein familientherapeutisches Praxismanual für Gruppen- und Einzelangebote. Dortmund: Verlag Modernes Lernen
- Weisser Ring e. V. (2021): Wer nutzt welches Werkzeug zur Risikoanalyse? In: Forum Opferhilfe, 44. Jg., H. 4, S. 20–21

- Wengler, A./Trappe, H./Schmitt, C. (2008): Partnerschaftliche Arbeitsteilung und Elternschaft. Analysen zur Aufteilung von Hausarbeit und Elternaufgaben auf Basis des Generations and Gender Survey. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung. Wiesbaden
- West, C./Zimmermann, D. (1987): Doing Gender. In: Gender & Society, 1. Jg., H. 2, S. 125–151
- Wiesner, R. (Hrsg.) (2015): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. 5., überarbeitete Aufl. München
- Willekens, H. (2004): Rights and duties of underage parents: a comparative approach. In: International Journal of Law, Policy and the Family, 18. Jg., H. 3, S. 355–370
- Willekens, H. (2006): Vaterschaft als Institution. In: Bereswill, M./Scheiwe, K./Wolde, A. (Hrsg.): Vaterschaft im Wandel: multidisziplinäre Analysen und Perspektiven aus geschlechtertheoretischer Sicht. Weinheim, S. 19–36
- Williamson, H. C./Hammett, J. F./Ross, J. M./Karney, B. R./Bradbury, T. N. (2018): Premarital education and later relationship help-seeking. In: Journal of family psychology, 32. Jg., H. 2, S. 276–281
- Windebank, J. (2010): Barriers to outsourcing domestic chores in dual-earner households. In: International Journal of Sociology and Social Policy, 30. Jg., H. 7/8, S. 387–398
- Winkelmann, P. (2020): Evaluation Mutter/Vater-Kind-Einrichtungen (EMuK). Dortmund.
https://www.google.de/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.skf-zentrale.de/cms/contents/skf-zentrale.de/medien/dokumente/evaluation-mvke-2020/2020_evaluation_mvke__topten_ergebnisse_endversion.pdf%3Fd%3Da%26f%3Dpdf&ved=2ahUKEwiEo9PR6YCIAXVt9gIHHSXaHDcQFnoECBwQAQ&usq=AOvVaw0rJpyB9Agvqb5EFvqLkOrx
(19.08.2024)
- Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (im Erscheinen): Leitideen und Rechtsrahmen für eine familiengerechte Arbeitswelt.
- World Health Organization (WHO) (1986): Ottawa Charter for Health Promotion. Genf
- Wrase, M./Allmendinger, J. (2021): Bildungschancen verbessern. Gesetzliche Regelungsmöglichkeiten des Bundes für eine Förderung von sozial benachteiligten Schülerinnen und Schülern. Rechtsgutachten im Auftrag der Heinrich-Böll-Stiftung. Berlin. www.boell.de/sites/default/files/2021-04/Bildungschancen%20verbessern%20Endf.pdf?dimension1=division_bw (27.08.2024)
- Wu, Z./Schimmele, C. M. (2005): Repartnering after first union disruption. In: Journal of Marriage and Family, 67. Jg., H. 1, S. 27–36
- Yollu-Tok, A./Beblo, M./Draude, C./Gegenhuber, T./Höyng, S./Nebe, K./Richter, C./Send, H./Spiecker, I./Teubner, T./Ullrich, S. (2021): Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten. Berlin
- Yopp, J. M./Deal, A. M./Nakamura, Z. M./Park, E. M./Edwards, T./Wilson, D. R./Biesecker, B./Rosenstein, D. L. (2019): Psychological and parental functioning of widowed fathers: The first two years. In: Journal of family psychology, 33. Jg., H. 5, S. 565–574
- Zabel, C. (2011): Alleinerziehende ALG-II-Empfängerinnen mit kleinen Kindern oft in Ein-Euro-Jobs, selten in betrieblichen Maßnahmen. IAB-Kurzbericht Nr. 21. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Nürnberg
- Zabel, C. (2012): Alleinerziehende profitieren am meisten von Weiterbildung. IAB-Kurzbericht Nr. 12. Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Nürnberg
- Zabel, C. (2016): Erwerbseintritte im Zeitverlauf bei Müttern junger Kinder im SGB II. IAB-Forschungsbericht Nr. 5. Nürnberg. <https://www.econstor.eu/bitstream/10419/146103/1/855629673.pdf> (05.09.2024)
- Zabel, C. (2023): Anhörung der Sachverständigenkommission des Zehnten Familienberichts der Bundesregierung zum Thema „Alleinerziehende und Jobcenter“ am 21.06.2023

- Zacher, H. F. (2022): Der Versorgungsausgleich im internationalen Vergleich und in der zwischenstaatlichen Praxis. Duncker & Humblot
- Zagel, H. (2018a): Alleinerziehen und soziale Integration. In: Zagel, H. (Hrsg.): Alleinerziehen im Lebensverlauf: Familiendynamiken und Ungleichheit im Wohlfahrtsstaat. Wiesbaden, S. 63–86
- Zagel, H. (Hrsg.) (2018b): Alleinerziehen im Lebensverlauf: Familiendynamiken und Ungleichheit im Wohlfahrtsstaat. Wiesbaden
- Zagel, H./van Lancker, W. (2022): Family policies' long-term effects on poverty: a comparative analysis of single and partnered mothers. In: Journal of European Social Policy, 32. Jg., H. 2, S. 166–181
- Zagel, H./Hübgen, S./Nieuwenhuis, R. (2021): Diverging Trends in Single-Mother Poverty across Germany, Sweden, and the United Kingdom: Toward a Comprehensive Explanatory Framework. In: Social Forces, 101. Jg., H. 2, S. 606–638
- Zartler, U./Gerghammer, C. (2023): Ein-Eltern-Familien. In: Arránz Becker, O./Hank, K./Steinbach, A. (Hrsg.): Handbuch Familiensoziologie. 2. Aufl. Wiesbaden, S. 543–570
- Zeller, M. S. (2023): Quartiersplanung im Kiez – Chance für Alleinerziehende? Präsentation auf der Fachtagung VAMV „Mehr als ein Dach über dem Kopf – Gutes Wohnen für Alleinerziehende“ am 10.06.2023 in Berlin
- Ziegenhain, U. (2007): Förderung der Beziehungs- und Erziehungskompetenzen bei jugendlichen Müttern. In: Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie, 56. Jg., S. 660–675
- Ziegenhain, U./Kindler, H./Meysen, T. (2022): Häusliche Gewalt und Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. In: SOCLEs International Centre for Socio-Legal Studies (Hrsg.): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt: Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Erstellt im Rahmen des Projekts Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt – ein interdisziplinärer Online-Kurs, S. 73–100
- Zimmermann, J./Reim, J./Kindler, H./Amberg, S./Walper, S./Lux, U. (2023): Belastungen von Kindern in Trennungsfamilien mit familiengerichtlichen Konflikten. In: Praxis der Rechtspsychologie, 33. Jg., H. 1, S. 79–96
- Zinn, S./Bayer, M. (2021): Subjektive Belastung der Eltern durch die Beschulung ihrer Kinder zu Hause zu Zeiten des Corona-bedingten Lockdowns im Frühjahr 2020. In: Zeitschrift für Erziehungswissenschaft, 24. Jg., H. 2, S. 339–365
- Zitlmann, M. (2022): Kinderschutz in Ausbildung und Studium am 29.06.2022 in Frankfurt.
https://www.nationaler-rat.de/fileadmin/user_upload/dokumente/kinderschutz_in_ausbildung_und_studium.pdf (27.08.2024)
- Zoch, G. (2023): Does the provision of childcare reduce motherhood penalties in job-related training participation? Longitudinal evidence from Germany. In: Journal of European Social Policy, 34. Jg., H. 1, S. 69–84

Anhang

Das Mikrosimulationsmodell ZEW-EviSTA

Die Simulationsrechnungen zu zwei der in diesem Kapitel enthaltenen Handlungsempfehlungen (Abschaffung des Teilausschlusses ab sieben Jahren beim Unterhaltsvorschuss und Umwandlung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende in eine Steuergutschrift) beruhen auf dem Mikrosimulationsmodell ZEW-EviSTA (ausführlich Buhlmann u. a. 2022). Das Modell bildet das deutsche Steuer- und Transfersystem möglichst genau nach. Neben der Einkommensteuer werden Sozialversicherungsbeiträge und das Kindergeld modelliert. Im Transferbereich erfasst das Modell die zentralen Regelungen aus den Rechtskreisen des SGB II und SGB XII sowie den Kinderzuschlag, das Wohngeld und die künftige Kindergrundsicherung. ZEW-EviSTA berücksichtigt dabei, dass nicht jeder Haushalt die ihm zustehenden Sozialleistungen auch tatsächlich in Anspruch nimmt. Alle modellierten Leistungen werden mit Hilfe von offiziellen Statistiken validiert.

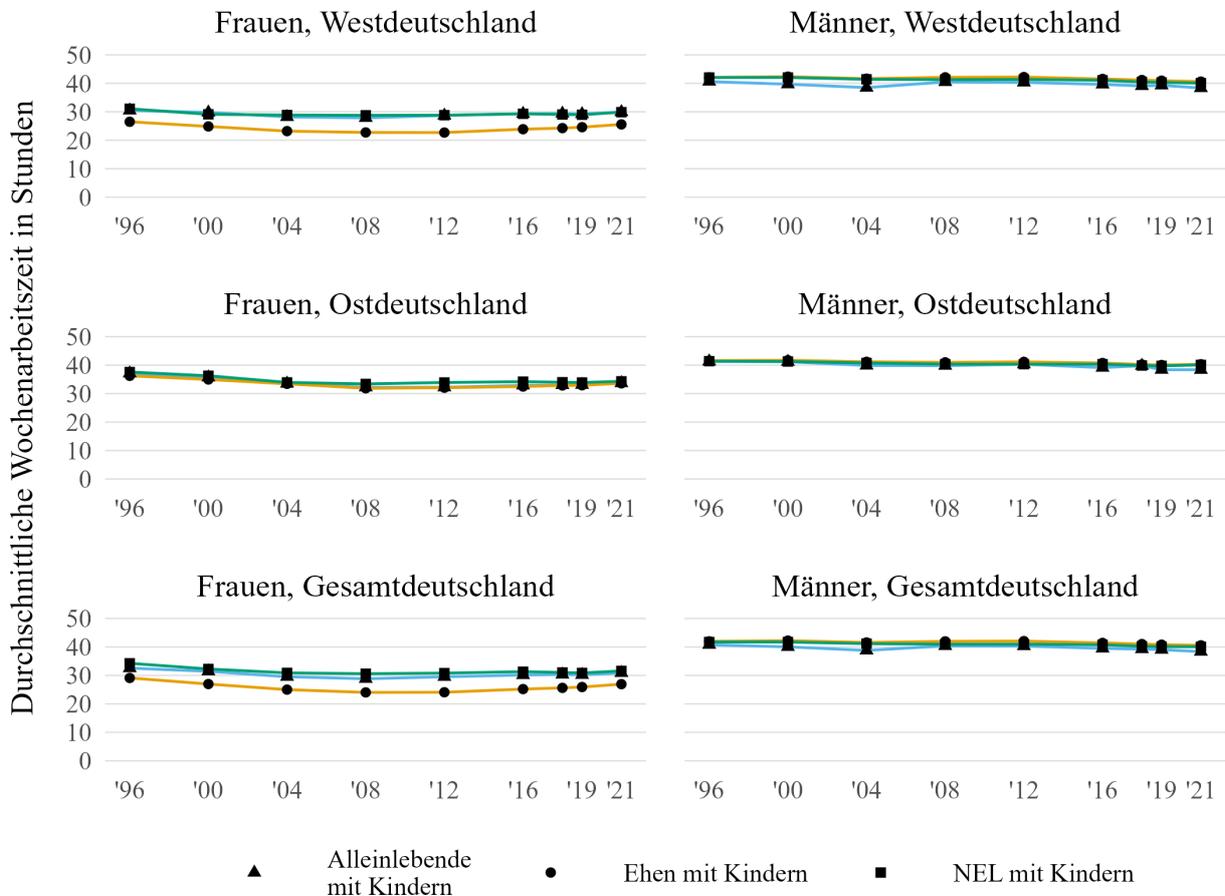
Das Modell verwendet die Daten des Sozio-Oekonomischen Panels (SOEP, Goebel u. a. 2019). Um Verzerrungen durch die Corona-Pandemie auszuschalten, wird die SOEP-Welle für das Erhebungsjahr 2019 verwendet und auf das aktuelle Jahr fortgeschrieben. Die repräsentative Bevölkerungsstichprobe umfasst mehr als 50.000 Personen in rund 19.000 Haushalten. Alle Analysen werden mit den Fallgewichten multipliziert und sind damit für die Gesamtbevölkerung repräsentativ. Ein weiterer Vorteil des SOEP als Datenquelle ist die gute Abdeckung von Haushalten im unteren Einkommensbereich sowie die Verfügbarkeit von umfangreichen Haushaltsinformationen wie beispielsweise Haushaltsstruktur, Arbeitsangebot, Einkommen aus unterschiedlichen Quellen oder Inanspruchnahme von externer Kinderbetreuung.

ZEW-EviSTA ermöglicht in einem ersten Schritt die Simulation der sogenannten „Über-Nacht-Wirkung“ von Reformen, d. h. die Wirkungen bei unverändertem Verhalten der Haushalte. Darauf aufbauend können die Arbeitsangebotsreaktionen abgeschätzt werden. Dazu wird ein statisches, diskretes Arbeitsangebotsmodell verwendet, mit dem Haushalt als Entscheidungsebene. Das Modell wird für verschiedene Haushaltstypen, darunter Alleinerziehende, separat geschätzt. Auch Faktoren wie das Alter oder die Anzahl der Kinder werden erfasst. Damit wird berücksichtigt, dass nicht alle Haushalte gleichermaßen flexibel auf monetäre Erwerbsanreize reagieren, etwa weil sie sich Erwerbshindernissen (Kinderbetreuung oder sonstige Sorgearbeit) gegenübersehen oder weil für sie aus anderen Gründen die monetären Anreize eine unterschiedlich große Rolle spielen. Über einen sogenannten Fehlerterm werden zudem weitere, unbeobachtete Einflussfaktoren berücksichtigt. Das Modell liefert also nur Wahrscheinlichkeitsaussagen, da sich die vielfältigen Faktoren, von denen die individuellen Entscheidungen abhängen, nicht alle modellieren und beobachten lassen.

Vorbereitung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Abbildungen

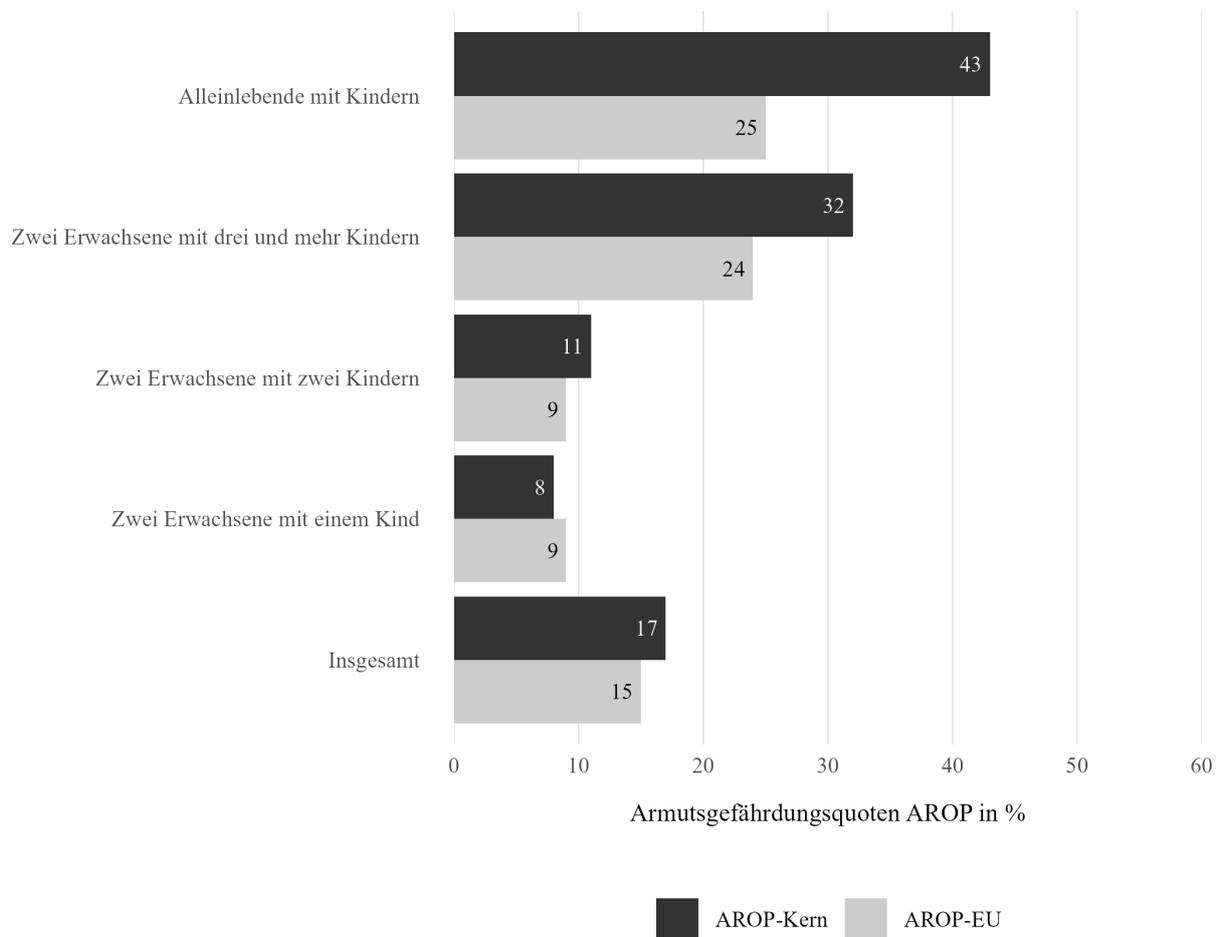
Abbildung A-1: Durchschnittliche normale Wochenarbeitszeit von erwerbstätigen Personen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Geschlecht und Lebensform in Westdeutschland und Ostdeutschland 1996 bis 2021 (Mittelwerte in Stunden)



Anmerkung: Analysen auf Individualebene, d. h. die Person, die mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt lebt, ist die Untersuchungseinheit. Berechnungen auf Basis der normalen Wochenarbeitszeit. Fallzahlen auf Jahresbasis: Frauen in Westdeutschland: 23.919 bis 34.799, Frauen in Ostdeutschland: 5.876 bis 9.789, Frauen in Gesamtdeutschland: 31.941 bis 43.673, Männer in Westdeutschland: 28.866 bis 37.341, Männer in Ostdeutschland: 5.452 bis 10.302, Männer in Gesamtdeutschland: 34.511 bis 45.779. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal für das Jahr 2021 (Variable HR000QQ) und mit dem Hochrechnungsfaktor regionale Anpassungsschicht: Haushalts-, Familienfaktor für die Jahre 2008 bis 2019 (Variable EF951) und bis zum Jahr 2004 (Variable EF751).

Quelle: SUF-Mikrozensus 1996, 2000, 2004, 2008, 2012, 2016, 2018, 2019, 2021 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2018c, 2018d, 2018b, 2018a, 2018e, 2020, 2022a, 2022b, 2024); eigene Berechnungen

Abbildung A-2: **Armutsgefährdungsquoten nach Haushaltstyp 2022 (Deutschland; Mittelwerte von AROP^{Kern} und AROP^{EU})**

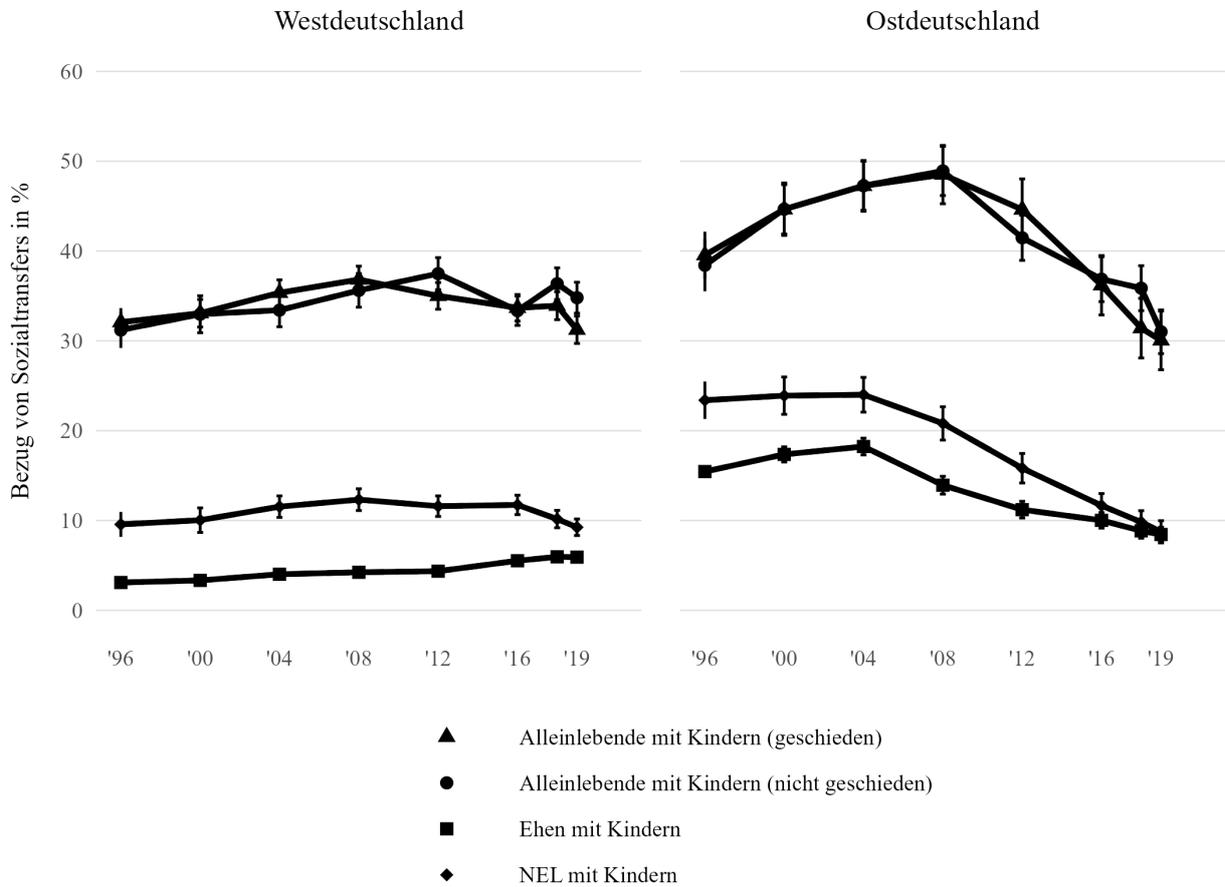


Anmerkung: Die Zahlen zu AROP-EU beruhen auf den EU-SILC-Daten von Eurostat, die Zahlen zu AROP-Kern basieren auf den Mikrozensus-Daten des Statistischen Bundesamtes. Die Abkürzung AROP steht für „At risk of poverty“.

Quellen: Statistisches Bundesamt (2024d), Eurostat (2023a) basierend auf EU-SILC 2022, Statistische Ämter des Bundes und der Länder (2024a) basierend auf Mikrozensus 2022; eigene Darstellung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

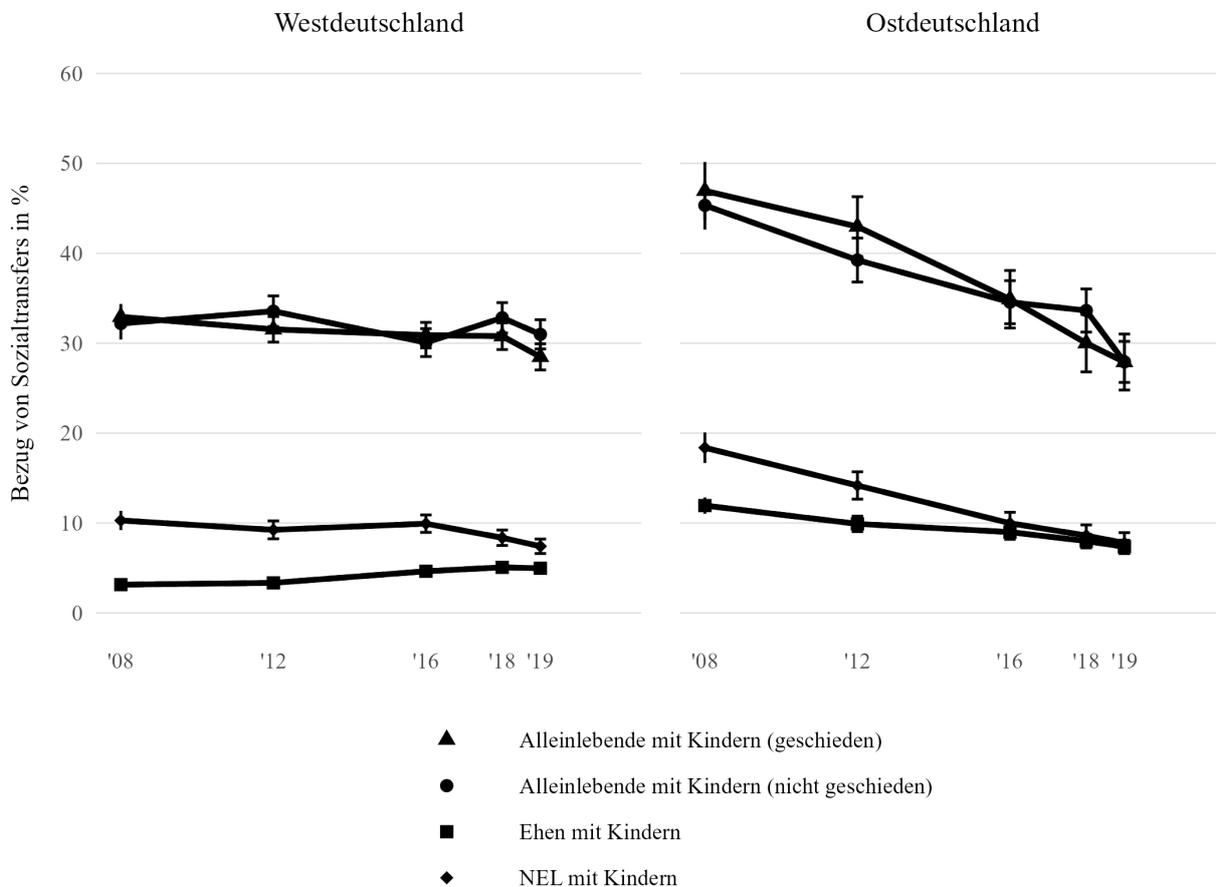
Abbildung A-3: Transferleistungen oder ALG I von Personen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Lebensform 1996 bis 2019 (Deutschland; geschätzte Wahrscheinlichkeiten in Prozent mit Konfidenzintervall)



Anmerkung: Der Bezug von Transferleistungen oder ALG I erhält die Ausprägung 1, wenn mindestens eine Leistung bezogen wird, und die Ausprägung 0, wenn weder eine Transferleistung noch ALG I bezogen wird. Zu den Transferleistungen zählen: Wohngeld, Sozialhilfe (1996), Arbeitslosengeld/-hilfe (bis 2004); Sozialhilfe (auch Asylbewerberleistungen) (2000 bis 2004), Laufende Hilfen (zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) (ab 2008), Hartz IV (ALG II, Sozialgeld) (ab 2008), Kinderzuschlag (ab 2016). Zu den Kovariaten zählen: Alter des jüngsten Kindes im Haushalt (0 bis 2 Jahre, 3 bis 6 Jahre, 7 bis 15 Jahre, 16 bis 17 Jahre) und Bildungsabschluss (kein Abschluss, Beruflicher Abschluss, Hoch-/Fachhochschulabschluss). Fallzahlen Westdeutschland: 313.225, Ostdeutschland: 77.623. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal ab dem Jahr 2008 (Variable EF951) und mit dem Hochrechnungsfaktor regionale Anpassungsschicht: Haushalts-, Familienfaktor bis zum Jahr 2004 (Variable EF751).

Quelle: SUF-Mikrozensus 1996, 2000, 2004, 2008, 2012, 2016, 2018, 2019 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2018c, 2018d, 2018b, 2018a, 2018e, 2020, 2022a, 2022b); eigene Berechnungen

Abbildung A-4: Bezug von Transferleistungen von Personen mit Kindern unter 18 Jahren im Haushalt nach Lebensform 2008 bis 2019 (Deutschland; geschätzte Wahrscheinlichkeiten in Prozent mit Konfidenzintervall)



Anmerkung: Der Bezug von Transferleistungen erhält die Ausprägung 1, wenn mindestens eine Leistung bezogen wird, und die Ausprägung 0, wenn keine Transferleistung bezogen wird. Zu den Transferleistungen zählen: Wohngeld, laufende Hilfen (zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Hartz IV (ALG II, Sozialgeld), Kinderzuschlag (ab 2016). Zu den Kovariaten zählen: Alter des jüngsten Kindes im Haushalt (0 bis 2 Jahre, 3 bis 6 Jahre, 7 bis 15 Jahre, 16 bis 17 Jahre) und Bildungsabschluss (kein Abschluss, Beruflicher Abschluss, Hoch-/Fachhochschulabschluss). Fallzahlen Westdeutschland: 189.334, Ostdeutschland: 42.779. Die Berechnungen wurden gewichtet mit dem Standardhochrechnungsfaktor Quartal (Variable EF951).

Quelle: SUF-Mikrozensus, 2008, 2012, 2016, 2018, 2019 (Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder 2018a, 2018e, 2020, 2022a, 2022b); eigene Berechnungen

Tabellen**Tabelle A-1: Ereignisanalytisches Regressionsmodell (Cox-Modell) 2021 (Deutschland; Abhängige Variable: Trennungsrate; Prozesszeit: Dauer seit Geburt des ersten Kindes)****Region**

	Hazard Ratio	p-Wert
Westdeutschland	Referenzkategorie	
Ostdeutschland	1,40	0,000

Berufs-/Hochschulabschluss

	Hazard Ratio	p-Wert
Kein Abschluss	Referenzkategorie	
Berufsabschluss	0,66	0,000
Hochschulabschluss	0,48	0,000

Alter bei Geburt des ersten Kindes in Jahren

	Hazard Ratio	p-Wert
15 bis 24	Referenzkategorie	
25 bis 29	0,43	0,000
30 bis 49	0,31	0,000

Geburtsland

	Hazard Ratio	p-Wert
Deutschland	Referenzkategorie	
Anderes Land	0,76	0,035

Geschlecht

	Hazard Ratio	p-Wert
Mann	Referenzkategorie	
Frau	1,16	0,015

Anmerkung: Ein Hazard Ratio unter 1 bedeutet, dass der Effekt negativ ist, über 1, dass er positiv ist. Beispielsweise zeigt die Tabelle, dass das Trennungsrisiko in Ostdeutschland 40 Prozent höher ist als in Westdeutschland. Fallzahlen: 666.162 Personenmonate und 706 Ereignisse.

Quelle: FReDA (Bujard u. a. 2023); eigene Berechnungen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle A-2: Ereignisanalytisches Regressionsmodell (Cox-Modell) 2021 (Deutschland; Abhängige Variable: Rate des Zusammenzugs mit einem Partner bzw. einer Partnerin; Prozesszeit: Dauer seit Trennung vom anderen Elternteil des ersten Kindes)

Region

	Hazard Ratio	p-Wert
Westdeutschland	Referenzkategorie	
Ostdeutschland	0,80	0,074

Berufs-/Hochschulabschluss

	Hazard Ratio	p-Wert
Kein Abschluss	Referenzkategorie	
Berufsabschluss	0,72	0,096
Hochschulabschluss	0,69	0,124

Alter bei Geburt des ersten Kindes in Jahren

	Hazard Ratio	p-Wert
15 bis 24	Referenzkategorie	
25 bis 29	0,67	0,001
30 bis 49	0,52	0,000

Geburtsland

	Hazard Ratio	p-Wert
Deutschland	Referenzkategorie	
Anderes Land	0,65	0,035

Geschlecht

	Hazard Ratio	p-Wert
Mann	Referenzkategorie	
Frau	0,99	0,943

Anmerkung: Ein Hazard Ratio unter 1 bedeutet, dass der Effekt negativ ist, über 1, dass er positiv ist. Beispielsweise zeigt die Tabelle, dass das Risiko des Zusammenzugs in Ostdeutschland 20 Prozent niedriger ist als in Westdeutschland. Fallzahlen: 39.026 Personenmonate und 710 Ereignisse.

Quelle: FReDA (Bujard u. a. 2023); eigene Berechnungen